This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 945 058

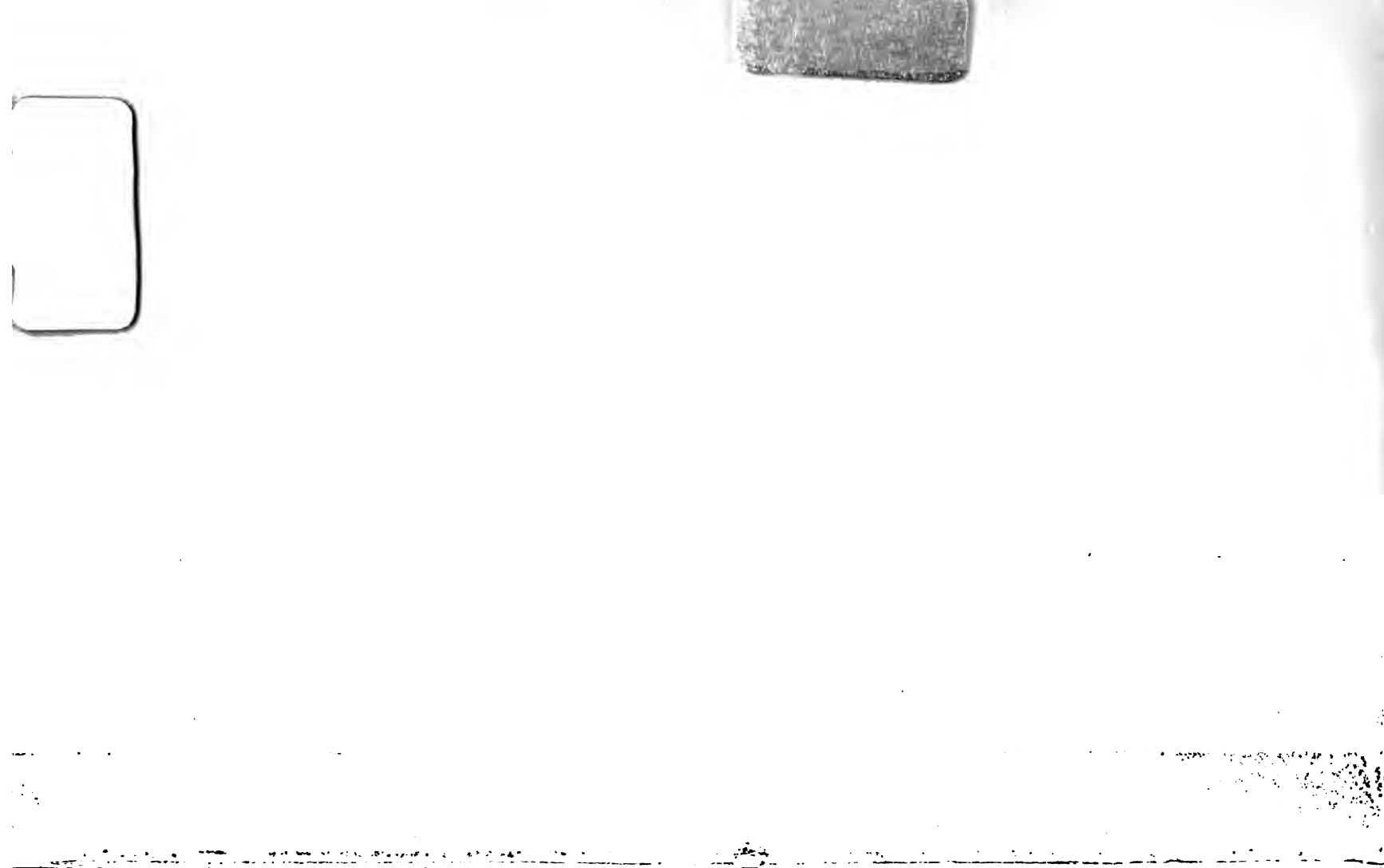

Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

XX. Jahrgang 1896.
I. Theil.

Wien.
Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1896.

Rec. June, 14, 1899.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 9174.

Anwendung des Gebührenäquivalentes auf eine vertragsmäßig auf länger als 15 Jahre errichtete Gesellschaft, ungeachtet des in der Zwischenzeit erfolgten Eintrittes neuer Gesellschafter.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1896, Z. 10.

Firma Löwy & Winterberg (Adv. Dr. Bendiener) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 29. August 1894, Z. 20825, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Vorschreibung des Gebührenäquivalentes für das V. Decennium von dem unbeweglichen Vermögen der beschwerdeführenden Firma wird aus dem Grunde angefochten, weil die Beschwerdeführerin der Anschauung ist, daß hier die Anmerk. 1 zur T. P. 106, B, e, zutreffe und daher das Gebührenäquivalent keine Anwendung finde.

Der V. G. Hof vermochte diese Anschauung der Beschwerdeführung nicht für begründet zu erkennen. — Es steht fest, daß die unter der Firma Löwy & Winterberg registrirte offene Handelsgesellschaft mit dem zwischen Adolf Löwy und Lippmann Winterberg, als den damaligen offenen Gesellschaftern, am 16. December 1860 schriftlich vereinbarten Gesellschaftsvertrage gegründet wurde und es war hiedurch unbestreitbar eine Erwerbsgesellschaft geschaffen, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht und bezüglich deren sonach im Grunde der T. P. 106, B, e, 2, die Gebührenäquivalentpflicht hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens im Principe besteht.

Es kann sich daher in der That nur darum handeln, ob die Voraussetzungen der Anmerkung 1 zur cit. T. P. vorhanden sind, bei deren Zutreffen allerdings das Gebührenäquivalent auch auf derlei Erwerbsgesellschaften keine Anwendung findet, also darum, ob die in Rede stehende offene Handelsgesellschaft ohne Zeitbestimmung auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet wurde. — In dieser Richtung bestimmt der Punkt 3 des Gesellschaftsvertrages vom 16. December 1860: »daß die Dauer desselben auf 6 nacheinander folgende Jahre, anfangend mit 1. Jänner 1861, festgesetzt wird, daß jedoch, wenn der Vertrag vor Ablauf dieser sechsjährigen Zeit im letzten Jahre nicht halbjährig gekündigt wird, derselbe unter den nämlichen Bedingnissen auf weitere 6 Jahre als stillschweigend verlängert

anzusehen ist, und daß dieselbe Folge auch für die fernere Zeit einzutreten habe, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein halbes Jahr vor Ablauf der verlängerten sechsjährigen Dauer gekündigt werden sollte.« — Angesichts dieser Vertragsbestimmung ist es klar, daß die unter der Firma Löwy & Winterberg ins Leben gerufene offene Handelsgesellschaft nicht auf die Lebensdauer der offenen Gesellschafter Adolf Löwy & Lippmann Winterberg und auch nicht für ihre Erben, sondern auf eine gewisse Zeit errichtet worden ist, welche ursprünglich auf 6 Jahre bestimmt, sohin aber auf weitere 6 und 6 Jahre verlängerbar erklärt war und es kann dem insbesondere die Bestimmung des Vertragspunktes 10, wonach im Falle des Todes eines der beiden Gesellschafter dessen Erben für ihn eintreten und das Geschäft mitfortführen können, nicht entgegengehalten werden, weil das durch dieselbe eingeräumte Eintrittsrecht der Erben selbstverständlich nur für die zeitlich begrenzte Dauer des Vertrages zu verstehen ist.

Es erscheint also schon nach dem Vertragspunkte 3 selbst eine Vertragsdauer von 18 Jahren, die auch noch weiter erstreckbar ist, in Aussicht genommen und es ergibt sich hieraus, daß bei der beschwerdeführenden offenen Handelsgesellschaft im Grunde des Gesellschaftsvertrages vom 16. December 1860 keine der Voraussetzungen der Anm. 1 zur T. P. 106, B, e, zutrifft, daß daher bezüglich dieser Gesellschaft im Grunde des bezogenen Vertrages die Gebührenäquivalentpflicht hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens bestand.

Nun vermeint zwar die Beschwerdeführung, daß seit dem Eintritte der neuen offenen Gesellschafter, und zwar des Philipp Löwy am 10. März 1881 und des Friedrich Winterberg und des Felix Löwy am 8. August 1887 die Gesellschaft nicht mehr auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 16. December 1860 bestand, vielmehr durch den Eintritt dieser neuen offenen Gesellschafter auch ein neues Gesellschaftsverhältniß ins Leben getreten sei. — Diese Anschauung kann unbedingt zugegeben werden, allein aus derselben ergibt sich kein Schluß für die Befreiung von der Gebührenäquivalentpflicht.

Denn da das von dem Vermögen einer Erwerbsgesellschaft zu entrichtende Gebührenäquivalent den Zweck hat, dem Staate eine Vergütung für den Entgang jener Vermögensübertragungs-Gebühren zu gewähren, welche er voraussichtlich erhalten haben würde, wenn das Vermögen sich im Besitze einer physischen Person befunden hätte, so kann es bezüglich der Gebührenäquivalentpflicht beim Eintritt neuer Gesellschafter nicht darauf ankommen, ob durch diesen Neueintritt eine Aenderung im Verhältnisse der Gesellschafter unter sich stattgefunden habe oder nicht, sondern lediglich darauf, ob durch diesen Neueintritt ein von der bestandenen früheren offenen Handelsgesellschaft verschiedenes Rechtssubject entstanden ist und dadurch eine Uebertragung des Vermögens der früheren Gesellschaft an eine neue Gesellschaft stattgefunden hat.

Nun ergibt sich insbesondere aus Art. 113 des Handels-Ges.-B., daß der Eintritt eines neuen Gesellschafters den Bestand der ursprünglichen Gesellschaft nicht zu alteriren und die Creirung eines neuen Rechtssubjectes nicht herbeizuführen vermag. — Es besteht daher ungeachtet des Eintrittes der obgenannten offenen Handelsgesellschafter die unter der Firma Löwy & Winterberg auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 16. December 1860 ge-

schaffene offene Handelsgesellschaft, und zwar ohne Rücksicht auf eingetretene Veränderungen im inneren Verhältnisse der Gesellschafter untereinander als ein und dasselbe Rechtssubject unverändert fort und es kann daher insbesondere auch von einer Uebertragung der auf den Namen der Firma Löwy & Winterberg, d. i. auf den Namen der unter dieser Firma bestehenden offenen Handelsgesellschaft im Grundbuche aufscheinenden Realitäten an ein anderes Rechtssubject im Grunde des Neueintrittes von Gesellschaftern keine Rede sein.

Was den in der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter der beschwerdeführenden Firma vorgelegten Zahlungsauftrag des Gebührenbemessungs-Amtes Prag ddto. 22. März 1894, B, Reg. P. 2448, betreffend die Bemessung einer Gebühr von dem Betrage per 305.266 fl. 46 kr. aus Anlaß des Eintrittes des neuen Gesellschafters Max Winterberg anbelangt, so kann aus demselben — abgesehen davon, daß derselbe im administrativen Verfahren nicht producirt wurde — schon darum für die Anschauung der Beschwerdeführung kein Argument gewonnen werden, weil mit diesem Zahlungsauftrage lediglich eine Gebühr nach Scala II, aber keine Immobilar-Uebertragungsgebühr vorgeschrieben wurde, daher dieser Zahlungsauftrag gerade den von der Finanz-Verwaltung in der vorliegenden Streitsache eingenommenen Standpunkt unterstützt.

Nr. 9175.

Gebührenäquivalentpflicht eines auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden (Brandschaden-) Versicherungsvereines. — Bemessungsgrundlage. — Die Befreiung aus dem Titel der Wohlthätigkeit kommt einem solchen Vereine nicht zu.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1896, Z. 13.

Der wechselseitige Feuerversicherungsverein in Senftenberg (Adv. Dr. Zbobnicky) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 24. October 1894, Z. 20146, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsverein in Senftenberg wurde für das V. Decennium vom beweglichen Vermögen im Reinwerthe von 23.902 fl. 18 kr. das $1^1/_2$percentige Gebührenäquivalent vorgeschrieben. Dieser Verein beansprucht die Gebührenfreiheit deshalb, weil er: 1. zu den Genossenschaften im Sinne des § 1 Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, bezw. des § 1 Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, zu zählen sei; 2. als Erwerbsgesellschaft aufgefaßt, der Gebührenäquivalentpflicht gemäß T. P. 106, B, e, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, aus dem Grunde nicht unterliege, weil den Vereinsmitgliedern ein Antheil an dem Vereinsvermögen zusteht und 3. als ein wohlthätiger und humanitärer Verein nach Anm. 2, lit. d zu der zuvorbezogenen T. P. die Gebührenbefreiung genieße. 4. Für den Fall der Annahme seiner Gebührenäquivalentpflicht fühlt sich der Verein endlich auch dadurch beschwert, daß der Eingangs erwähnte Betrag als Bemessungsgrundlage angenommen wurde.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Ueber die erste Einwendung der Be-

schwerdeführung ist zu bemerken, daß der Verein, wenngleich nach den Grundsätzen der Wechselseitigkeit errichtet, vermöge seiner statutarischen Bestimmungen unter die im § 1 Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, bezw. im Art. I des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, bezeichneten Genossenschaften nicht gezählt werden kann, vielmehr, wie aus dem § 69 der Statuten ausdrücklich hervorgeht, und auch von der Bezirkshauptmannschaft in Senftenberg amtlich bestätigt wurde, als ein nur dem Ges. vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, unterliegender Verein anzusehen ist.

Bei dieser Sachlage kommt es mit Rücksicht auf die Bestimmung der T. P. 106, B, e, 1 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bei Prüfung der angefochtenen Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit nur darauf an, ob den Mitgliedern des Vereins ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft zusteht oder nicht. — Die Beschwerdeführung vermeint diese Frage unter Hinweisung auf den § 43 der Statuten, sowie deshalb bejahen zu können, weil die besagten Antheile angeblich an den Besitz der versicherten Liegenschaften gebunden seien, und beim Besitzwechsel an den Nachfolger übergehen. — Es ist nun zwar richtig, daß nach § 43 der Statuten im Falle der Auflösung des Vereines das etwa vorhandene Vermögen unter die Vereinsmitglieder nach Maßgabe der Versicherung vertheilt werden soll; allein dieser, während des Bestandes des Vereins nicht realisirbare und auf die im Falle der Vereinsauflösung vorhandenen Mitglieder beschränkte Anspruch kann dem vom Gesetze gemeinten Antheile am Vermögensstamme nicht gleichgestellt werden.

Denn, da der Zweck des Gebührenäquivalentes dahin geht, dem Staate eine Vergütung für die Verringerung und den Entgang jener Vermögensübertragungsgebühren zu gewähren, welche er erhalten hätte, wenn das Vermögen im Besitze einer physischen Person, und daher jederzeit frei übertragbar wäre, so kann nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes es sich in der T. P. 106, B, e, Z. 1, nur um solche Antheile handeln, welche jederzeit den Gegenstand einer freien Uebertragung an dritte Personen bilden können. — Nun ist aber in dem vorliegenden Falle in den Statuten den einzelnen Vereinsmitgliedern nirgends ein solcher frei übertragbarer Antheil an dem Vermögensstamme eingeräumt worden, wie dies auch, soll der Zweck des Vereines erfüllt werden, anders nicht möglich ist, und es kann insbesondere die Bestimmung des § 27 der Statuten im Sinne der Beschwerdeführung nicht gedeutet werden, weil diesem Paragraph zufolge im Falle des Besitzwechsels einer versicherten Liegenschaft der neue Besitzer, wenn derselbe überhaupt die Versicherung aufrecht erhalten will, was seinem freien Entschlusse anheimgestellt ist, eben nur jene Rechte erwirbt, welche dem Besitzvorgänger zukommen, nämlich den Anspruch auf die Vergütung eines etwaigen Brandschadens, nicht aber einen bestimmten Antheil an dem Vereinsvermögen selbst. Es erscheint sonach die in der T. P. 106, B, e, Z. 1, aufgestellte Bedingung, daß den Vereinsmitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, in dem vorliegenden Falle eingetroffen.

Aber auch der geltend gemachte dritte Befreiungstitel kommt dem beschwerdeführenden Verein nicht zu statten, weil auch bei einer auf Wechsel-

seitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaft die Schadenvergütung als reines Entgelt für die mit dem Beitritte zu der Gesellschaft von dem Versicherten übernommenen Verpflichtungen gewährt wird, und die möglicherweise sich ergebende Differenz zwischen der Höhe der einen und anderen Leistung sich aus der Natur jedes Versicherungs- als eines Glücksvertrages zur Genüge erklärt.

Was schließlich die Anfechtung der Bemessungsgrundlage betrifft, ist zu bemerken, daß die Vorschreibung des Gebührenäquivalentes auf Grund der in dem Vermögensbekenntnisse des beschwerdeführenden Vereines enthaltenen Angaben, wonach das bewegliche Vermögen dieses Vereines am 31. December 1890 auf 24.630 fl. 18 kr., und nach Abzug der noch rückständigen Schadensvergütungen per 728 fl., auf 23.902 fl. 18 kr. sich beziffert hat, vorgenommen worden ist. — Die Beschwerdeführung macht dagegen geltend, daß dieser Betrag keineswegs ein Vermögen des Vereines (im Sinne eines Stammvermögens), sondern nur einen momentanen Geldverlag bilde, welcher in Hinkunft durch Brandschäden erschöpft werden könne. — Dem gegenüber muß bemerkt werden, daß einerseits das Gesetz in Bezug auf den Gegenstand des Gebührenäquivalentes zwischen Vermögen und Vermögensstamm keinen Unterschied macht, und daß anderseits zum Zwecke der Ermittlung des äquivalentpflichtigen reinen Vermögens nur die Schulden, das ist jene Beträge abgerechnet werden dürfen, auf welche im maßgebenden Zeitpunkte (31. December 1890) dritten Personen ein Forderungsrecht zustand (§ 105 des kaiserl. Pat. vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208 und §§ 13, 16, 17 des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101), welch letztere Voraussetzung nach den eigenen Ausführungen des beschwerdeführenden Vereines nicht zutrifft. — Uebrigens muß diesfalls auf den § 48 der Statuten verwiesen werden, wonach die einem Mitgliede gegebene Schadensvergütung insolange Vermögen des Vereines verbleibt, als sie zum Aufbau und zur Neuherstellung der beschädigten Gebäude nicht verwendet worden ist, so daß sich die gegentheilige Behauptung der Beschwerdeführung selbst nach den Statuten als nicht stichhältig darstellt.

Nr. 9176.

Wechselstempel. — Nichtangabe der Verfallszeit. — Beweismittel. — Die, wenngleich vor sechs Monaten erfolgte Vorlage des Wechselblanquettes zum Umtausche gilt nicht als Beweis über eine bestimmte Laufzeit, welche aus dem Wechsel selbst nicht zu entnehmen ist.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1896, Z. 9.

Leopold Knöpfmacher (Adv. Dr. W. Knöpfmacher) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 25. October 1894, Z. 32705, puncto erhöhte Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um einen Wechsel über 1000 fl., welcher am 24. August 1893 auf einem amtlichen, mit einer 70 kr.-Stempelmarke versehenen Wechselblanquette ausgestellt und von dem Beschwerdeführer als Aussteller gefertigt worden war, ohne daß die Verfallszeit angegeben gewesen wäre. — Daß dieses Schriftstück ein Wechsel ist, als welcher auch im Contexte ausdrücklich bezeichnet wird, erscheint nicht bestritten; der Umstand aber, daß die Angabe der Verfallszeit fehlt (Art. 4, Z. 4 Wechsel-Ordn.),

ist ohne Belang, und zwar sowohl vom wechselrechtlichen Standpunkte, im Hinblicke auf die Justiz-Min.-Verordn. vom 6. October 1853, R. G. B. Nr. 200, als auch vom gebührenrechtlichen, weil der § 23 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, ausdrücklich bestimmt, daß der zur Gebührenzahlung Verpflichtete, im gegebenen Falle der Beschwerdeführer, als Aussteller des Wechsels (§ 16 Wechselstempel-Gesetz), daraus, daß der Wechsel mangelhaft erscheint, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben kann.

War es demnach gesetzlich gerechtfertigt, daß das beanständete Schriftstück als »Wechsel« behandelt wurde, so war es auch im Gesetze begründet, dasselbe als einen der Scala II unterliegenden Wechsel zu behandeln. — Denn nach § 4a Wechselstempel-Ges. werden der Gebühr nach Scala I unterworfen: die inländischen Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist, auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als 6 Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll. Das Gesetz setzt also voraus, daß der Wechsel in Bezug auf die Verfallszeit vollständig ausgefertigt ist, daß somit in demselben der Zeitpunkt der Fälligkeit und der Tag der Ausstellung angegeben erscheint. — Ist aber die Verfallszeit aus dem Wechsel nicht zu entnehmen, so ist im Hinblicke auf die aus der Justiz-Min.-Verordn. vom 6. October 1853 sich klar ergebende Zulässigkeit der nachträglichen, selbstverständlich einer getroffenen Vereinbarung nicht zuwiderlaufenden Ausfüllung des Verfallsdatums, der für die Wechselstempelpflicht, wie sich aus dem oberwähnten § 4a Wechselstempel-Ges. ergibt, maßgebende Umstand der Laufzeit des Wechsels nicht deutlich bezeichnet und muß alsdann zufolge der gesetzlichen Vermuthung des § 24 Wechselstempel-Ges. der die höhere Gebühr begründende Umstand bis zur Herstellung des Gegenbeweises durch die Partei vorausgesetzt, somit angenommen werden, daß der Wechsel eine mehr als sechsmonatliche Laufzeit habe, und daß sonach die Gebühr von demselben nach der höheren Scala II, welcher inländische Wechsel mit einer längeren als sechsmonatlichen Laufzeit zugewiesen sind, zu entrichten ist.

Nun versuchte der Beschwerdeführer allerdings im Laufe des administrativen Verfahrens den im § 24 Wechselstempel-Ges. zugelassenen Beweis des Gegentheiles durch einen Brief des Leopold Krakauer ddto. 20. August 1893 an die Firma Teltscher und Glattauer und einen Brief ddto. 25. August 1893 dieser letzteren Firma an Leopold Krakauer, sowie durch die Anbietung der Einvernahme des Leopold Krakauer und der Herren Teltscher und Glattauer als Zeugen zu erbringen. — Allein den gedachten Briefen als bloßen Privatcorrespondenzen kann überhaupt keine Beweiskraft, am wenigsten eine solche gegen das Aerar beigemessen werden; der Zeugenbeweis durch die vorgenannten Zeugen ist aber lediglich *angeboten*, keineswegs *erbracht*, und es erscheint unzulässig, von den Finanzbehörden die Durchführung von Zeugenbeweisen zu verlangen, zumal bei derartigen Zeugeneinvernehmungen jene Momente fehlen würden, deren Vorhandensein allein diesem Beweismittel nach den Grundsätzen der allg. Gerichts-Ordn. die Kraft des Beweises verleiht (Form der Vernehmung, Beeidigung und Aussage unter den Folgen des Meineides, Erhebung der Umstände, von welchen die Beweiskraft der Zeugen abhängt u. dgl.), wobei noch darauf zu verweisen ist, daß Leopold

Krakauer für die streitige Wechselstempelgebühr nach § 16 Wechselstempel-Gesetz selbst zahlungspflichtig erscheint, daß derselbe auch thatsächlich als solidarisch zahlungspflichtig bezeichnet wurde, und daß derselbe sonach selbst nach den Verordnungen der allg. Gerichts-Ordn. § 141 d ein verwerflicher Zeuge sein würde.

Was schließlich den Hinweis darauf anbelangt, daß der fragliche unausgefüllte Wechsel vor Ablauf der kritischen 6 Monate des § 4 a Wechselstempel-Ges. zum Umtausche gebracht worden ist, so kann dieser Umstand als ein Gegenbeweis im Sinne des § 24 Wechselstempel-Ges. für die kürzere als sechsmonatliche Laufzeit des Wechsels deshalb nicht gelten, weil durch die Einbringung eines Wechsels zum Umtausche, selbstverständlich an der Laufzeit desselben, wie sie sich entweder aus dem Inhalte des Wechsels ergibt, oder nach § 24 Wechselstempel-Ges. zu präsumiren ist, nichts zu ändern vermag.

Es war sonach im vorliegenden Falle die Annahme der Finanzverwaltung gesetzlich gerechtfertigt, daß der gegenständliche Wechsel eine mehr als sechsmonatliche Laufzeit gehabt hat, und daß sonach von demselben vor Beisetzung der Parteifertigung (§ 13 Wechselstempel-Ges.) die Gebühr nicht nach Scala I, sondern nach Scala II zu entrichten und ebenso auch die Stempelung des Indossamentes vorzunehmen war. — Diesemnach war auch im Grunde des § 20 Wechselstempel-Ges. wegen der Nichterfüllung der gesetzmäßigen Stempelpflicht die Auferlegung der Steigerungsgebühren im Gesetze begründet.

Nr. 9177.

Gebühr vom Kaufvertrage. — Der bedungene Kaufpreis ist auch dann als Bemessungsgrundlage anzunehmen, wenn derselbe dem Verkäufer nicht directe entrichtet, sondern anderweitig ausgeglichen wurde.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1896, Z. 21.

Dr. Josef und Sofie Battiggi (Adv. Dr. Millanich) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 16. Februar 1895, Z. 54528, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem notariellen Kaufvertrage ddto. Görz 3. April 1892, mit welchem Dr. Josef Battiggi seiner Ehegattin Sofie Battiggi das in der Görzer Landtafel einkommende Haus Nr. 404 V. M. C. in der Stadt Görz um den Kaufpreis von 11.300 fl. überlassen hat, wurde ursprünglich beiden Contrahenten eine $1^1/_2$perc. Uebertragungsgebühr nebst 25 Percent Zuschlag per 211 fl. $87^1/_2$ kr. bemessen, über erhobenen Censursanstand jedoch die Gebühr im Sinne der T. P. 65 Geb.-Ges. auf $3^1/_2$ Percent nebst dem gesetzlichen Zuschlage, somit auf 494 fl. $37^1/_2$ kr. erhöht und demgemäß den genannten Contrahenten eine Nachtragsgebühr von 282 fl. 50 kr. vorgeschrieben, welche Vorschreibung im Recurszuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, daß der Vertrag vom 3. April 1892 seinem Ursprunge und seiner Tendenz nach eine Schenkung involvirt, indem Sofie Battiggi

die Begleichung der Schulden ihres Ehegatten auf sich genommen habe, ein Kaufgeschäft also nur insoweit angenommen werden könnte, als der Werth des abgetretenen Hauses die Höhe der in Zahlungspflicht übernommenen Schulden übersteigt, daß sonach diesem Vertrage die im Ges. vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, vorgesehene Gebührenbegünstigung zustehe und von demselben eine höhere als die ursprünglich bemessene Gebühr von 211 fl. 87½ kr. nicht zu entrichten komme.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Beschwerdeausführungen als begründet zu erkennen. — Der Notariatsact ddto. Görz 3. April 1892 stellt sich nach seiner Ueberschrift und Textirung ganz ausdrücklich als Kaufvertrag dar, da Dr. Battiggi mit demselben seiner Ehegattin Sofie das Haus Nr. 404 V. M. C. in Görz um den vereinbarten Preis von 11.300 fl. in das freie Eigenthum mit der Umschreibungsbefugniß überlassen hat; diese Verabredung enthält also alle im § 1053 a. b. G. B. vorgesehenen Erfordernisse eines Kaufgeschäftes. Da nun für die Bemessung der Gebühr der Inhalt der Urkunde maßgebend ist, so kann darin, daß hier nach Vorschrift des § 50 Geb.-Ges. die Gebühr von dem angegebenen Kaufpreise bemessen wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht liegen. Hiebei ist ganz gleichgiltig, ob der bedungene Kaufpreis dem Verkäufer directe entrichtet, oder zur Begleichung seiner Schulden verwendet wurde. Sofie Battiggi hat übrigens, wie aus ihrer am 1. Juli 1892 beim Hauptsteueramte in Görz abgegebenen Erklärung hervorgeht, nach erfolgter Begleichung der Schulden ihres Ehegatten demselben den erübrigten Rest des vereinbarten Kaufschillings im Betrage von 200 fl. baar ausbezahlt.

Bei so bewandten Umständen kann davon, daß der Vertrag ddto. Görz 3. April 1892 sich als eine Schenkung darstelle, ebensowenig die Rede sein, als von der angesprochenen Gebührenbegünstigung; von dieser letzteren darum nicht, weil der besprochene Kaufpreis von 11.300 fl. die höchste Werthgrenze (8000 fl.) weit übersteigt, bis zu welcher unter anderen auch bei Eigenthumsübertragungen unbeweglicher Sachen zwischen nicht geschiedenen und nicht getrennten Ehegatten die im § 1 des Ges. vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, normirte Gebührenbegünstigung platzgreift.

Da endlich die nach der T. P. 65 Geb.-Ges. bemessene Höhe der Nachtragsgebühr nicht beanständet wird, so mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 9178.

Bei Feststellung der Concurrenz des Pfarrers zu Reparaturen bei Pfarrgebäuden ist das Unterhaltsquantum für den systemisirten Kaplan — wenngleich dessen Stelle zeitweise nicht besetzt ist — in Abschlag zu bringen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 2. Jänner 1896, Z. 6337 ex 1895.

Josef Mihulka, Pfarrer in Leskau, ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); C. vom 28. Juli 1894, Z. 15664, puncto Pfarrbauconcurrenz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde verfügt, daß der Beschwerdeführer zu dem Aufwande für die an den Pfarrgebäuden in Leskau nothwendigen Herstellungen im Sinne des Hofkanzlei-Decr. vom 18. April 1806, Pol. Ges.-Samml., Bd. 26, Nr. 31, mit $^1/_5$ beizutragen habe, und zwar darum, weil das fassionsmäßige Einkommen der Pfründe 768 fl. 62½ kr., die Ausgaben abzüglich des Betrages für den Unterhalt des Kaplans mit 350 fl. lediglich 118 fl. 75 kr. betragen, so daß das reine Einkommen per 649 fl. 87½ kr. die Congrua des altgestifteten Beneficiums per 315 fl. um 334 fl. 87½ kr. übersteige, weshalb nach Maßgabe des Punktes 6 des vorcit. Hofkanzlei-Decr. der Beitrag des Beneficiaten mit $^1/_5$ des Aufwandes zu bemessen sei. — Die Beschwerde macht nun geltend, daß die Nichtberücksichtigung der Ausgabspost für den Kaplan aus dem Grunde, daß die Kaplanstelle derzeit nicht besetzt ist, ungesetzlich sei.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde begründet gefunden. — Nach Punkt 6 des Hofkanzlei-Decr. vom 18. April 1806 sind bei Pfarrbaulichkeiten concurrenzpflichtig jene Pfarrer, die über ihre Congrua und das bestimmte Unterhaltsquantum der nöthigen Kapläne einen die Summe von 100 fl. übersteigenden Congruaüberschuß haben. — Nach Lage der Acten ist festgestellt, daß der Kaplansposten bei der Pfarre systemisirt ist, woraus folgt, daß dieser Posten als für die Seelsorge nöthig anerkannt werden muß.

Allerdings ist nach der Actenlage eben auch festgestellt und nicht bestritten, daß die Stelle derzeit nicht besetzt ist; allein diesen Umstand erachtete der V. G. Hof für irrelevant, weil einerseits der Wortlaut der vorcit. Concurrenzvorschrift die Anrechnung des für den nöthigen Kaplan bestimmten Unterhaltsquantums nicht ausschließt, wenn die Stelle zeitweise nicht besetzt ist, und weil die Besetzung der Stelle ja thatsächlich jeden Augenblick erfolgen kann, ohne daß in den Gesetzen vorgesehen wäre, daß und in welcher Weise in einem solchen Falle die einmal festgestellte pfarrliche Baukostentangente den geänderten Verhältnissen gemäß richtiggestellt werden solle. — Hiemit in Uebereinstimmung steht auch das Hofkanzlei-Decr. vom 15. Juni 1827, böhm. Prov. Ges.-Samml. Bd. 9, Nr. 187, welches verfügt, daß bei Berechnung der Concurrenz zu Pfarrbaulichkeiten als Ueberschuß der Pfründeneinkünfte nur jener Betrag angenommen werden kann, welcher nach Abzug der Congrua des Pfarrers und der sonstigen gesetzlichen Auslagen erübrigt. Ebensowenig steht hiemit im Widerspruch die Bestimmung des Hofkanzlei-Decr. vom 9. Mai 1822 böhm. Prov. Ges.-Samml., Bd. 4, Nr. 163, daß jedem Pfarrer gestattet werden müsse, für den Kooperator, welchen er zu halten verpflichtet ist und wirklich hält, 200 fl. C.-M. auf dessen Unterhalt in Abzug zu bringen. Denn die cit. Gesetzesvorschrift ist zur Regelung der Bemessung der Congrua behufs Feststellung der Ansprüche auf eventuelle Congrua-Ergänzung erlassen und da in diesem Falle ganz andere Gesichtspunkte zur Geltung kommen, als welche für die Feststellung der Concurrenzquote eines Beneficiaten maßgebend sind, so kann die Bestimmung des letztcit. Hofkanzlei-Decr. auf den concreten Fall keine Anwendung finden. Es ist nämlich klar, daß in dem Falle des Hofdecretes vom 9. Mai 1822 für den Fall der Besetzung eines vacanten Kaplanspostens sofort die Richtigstellung der Dotationsverhältnisse

des Beneficiaten veranlaßt werden kann, während eine gleiche Verfügung schon wegen der Rückwirkung, welche die Beitragsleistung des Beneficiaten auf die Concurrenzquote der anderen Concurrenten nimmt, in Fällen des Hofdecretes vom 18. April 1806 nicht thunlich erscheint. Da nun die angefochtene Entscheidung das bestimmte Unterhaltsquantum für den systemisirten Kaplan als Abzugsposten nicht anerkennt, war dieselbe aufzuheben.

Nr. 9179.

Die Entscheidung über den streitigen Umfang der Concurrenzpflicht zu Kirchenbauten ist auch dann, wenn nicht die unmittelbare Leistung, sondern der Ersatz von Kosten für die an Stelle der Concurrenzpflichtigen geleisteten Arbeiten in Frage steht, Sache der politischen Behörden und nicht der Gerichte.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1896, Z. 6338 ex 1895.

Kirchenvorstehung in Hardegg und fürstlich Khevenhüller'sches Patronatsamt in Fronsburg, ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); mitbeth. Gemeinde Merkersdorf (Adv. Dr. J. Kopp); E. vom 17. September 1894, Z. 11211, puncto Kirchenbauconcurrenz-Angelegenheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von der Kirchenvorstehung und dem Patronatsamte erhobene Anspruch auf Verhaltung der Gemeinde Merkersdorf zum Ersatze des Mehraufwandes für anläßlich von Baulichkeiten bei der Pfarrkirche in Hardegg geleistete Zugarbeiten wegen Incompetenz der politischen Behörden abgewiesen. — Es ist daher lediglich zu untersuchen, ob diese Incompetenzerklärung im Gesetze begründet ist und ist der V. G. Hof hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Daß die kirchliche Baulast ein Rechtsverhältniß des öffentlichen Rechtes betrifft, ist zweifellos (Hofkanzleidecr. vom 22. Mai 1805 und 30. Mai 1821). — Wenn es sich im vorliegenden Falle auch nicht mehr um die unmittelbare Leistung der von der Gemeinde Merkersdorf für die Pfarrsinsassen dieser Gemeinde zur Leistung in natura übernommenen Zugdienste, sondern vielmehr um den Ersatz der von der Kirchenvorstehung und dem Patrone wegen der angeblich unterlassenen Leistung seitens der Merkersdorfer Pfarrsinsassen bestrittenen Kosten für Zugdienste beim Kirchenbaue handelt, so gehört doch die eigentlich streitige Frage, ob und inwieweit die Eingepfarrten von Merkersdorf durch die ihrerseits bereits prästirten Leistungen der ihnen obliegenden Concurrenzpflicht nachgekommen sind oder nicht, als eine Frage nach dem Umfange der concreten Concurrenzpflicht gleichfalls dem öffentlichen Rechte an. — Denn einerseits ist es klar, daß durch die Daten des Bauvoranschlages der Umfang der Concurrenzleistung der Eingepfarrten nicht definitiv bestimmt wurde, daß vielmehr die Concurrenzpflicht der Eingepfarrten die Leistung aller factisch nöthigen Hand- und Zugarbeiten in sich schloß. — Anderseits ist es auch nicht minder sicher, daß die von den bauführenden Concurrenzfactoren effectiv geleisteten Hand- und Zugdienste dem wirklichen Erfordernisse nicht entsprechen müssen.

Es handelt sich demnach zunächst um die Feststellung der den Eingepfarrten von Merkersdorf nach Maßgabe der Bauausführung und der

hiebei obgewalteten Verhältnisse thatsächlich obgelegenen Concurrenzleistung, wovon der allerdings unterschiedene Anspruch auf die Geldentschädigung für die geleisteten Naturalprästationen abhängig ist. — Die Feststellung der den einzelnen Concurrenten im concreten Concurrenzfalle treffenden Concurrenzpflicht ist aber Sache der politischen Behörden. — Die Bezirkshauptmannschaft ist daher mit Recht in die meritorische Behandlung der Streitsache eingegangen und es wäre demgemäß auch Sache der übergeordneten Instanzen gewesen, in das Meritum der Sache einzugehen.

Nr. 9180.

Die ausdrückliche Ablehnung der Gemeinde, eine Lehrstelle definitiv zu besetzen, ist gleichbedeutend mit der Nichtausübung des Ernennungsrechtes. (Tirol.)

Erkenntniß vom 2. Jänner 1896, Z. 14.

Gemeinde Cloz ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 27. October 1894, Z. 23844, puncto Anstellung der Therese Gentilini als definitive Lehrerin in Cloz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Gemeinde Cloz richtet sich gegen die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 27. October 1894, Z. 23844, womit die vom Landesschulrathe auf Grund des § 40 des Ges. über die öffentlichen Volksschulen vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8, vorgenommene definitive Ernennung der Therese Gentilini zur Lehrerin an der Volksschule in Cloz im Instanzenzuge bestätigt wurde. — Die beschwerdeführende Gemeinde behauptet, in dem ihr durch § 29 Volksschulges. eingeräumten Ernennungsrechte verletzt zu sein, indem der im § 40 vorgesehene Fall nicht zutreffe, daß der ernennungsberechtigte Gemeindeausschuß binnen der gesetzlichen Frist sein Recht nicht ausgeübt, oder eine schon beanständete Ernennung wiederholt habe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Nach der Actenlage wurden mit Edict des Bezirksschulrathes von Cles von 25. November 1893, Nr. 1925, zwei Lehrerinnenstellen in Cloz zur definitiven Besetzung ausgeschrieben. — Es meldeten sich vier Bewerberinnen, und zwar die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrerinnen Anna Franch, Therese Gentilini und Marie Bartagnolli, sowie die blos mit dem Reifezeugnisse versehene Maria Franch. — Der Gemeindeausschuß von Cloz beschloß in der Sitzung vom 12. Jänner 1894 für die eine Stelle Anna Franch als definitive Lehrerin zu ernennen, bezüglich der anderen Stelle aber sämmtliche Gesuche um eine definitive Ernennung zurückzuweisen, zugleich aber an die vorgesetzte Behörde die Bitte zu richten, es wolle diese Stelle provisorisch mit Maria Franch besetzt werden. — Der Landesschulrath fand hierüber die eine Stelle der Anna Franch zu verleihen, für die andere Stelle aber auf Grund des § 40 die Therese Gentilini als definitive Lehrerin zu ernennen.

Der V. G. Hof vermochte nicht in dieser Verfügung eine Verletzung der Rechte der Gemeinde zu erblicken. — Nach § 29 kommt der Schulgemeinde, bezw. dem Gemeindeausschusse das Ernennungsrecht bezüglich der definitiv anzustellenden Lehrpersonen zu. — Die Ausübung dieses Rechtes

wird durch die Vorschriften der §§ 35 und folg. geregelt, wonach der Ernennungsberechtigte innerhalb vier Wochen den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber auszuwählen und dem Bezirksschulrathe anzuzeigen hat. — Obwohl nun im gegebenen Falle außer der Anna Franch noch zwei unbestrittenermaßen vollkommen qualificirte Bewerberinnen für die zweite Lehrstelle vorhanden waren, hat der Gemeindeausschuß nur für die eine Lehrstelle die Ernennung der Anna Franch vorgenommen, bezüglich der anderen Stelle aber die vorliegenden Gesuche, und zwar ohne nähere Angabe von Gründen zurückgewiesen und eine definitive Besetzung dieser Stelle überhaupt abgelehnt. — Eine solche ausdrückliche Ablehnung muß nun allerdings für gleichbedeutend mit der Nichtausübung des Ernennungsrechtes erachtet werden, weil die ausdrückliche Verweigerung einer definitiven Ernennung die Nichtvornahme derselben in sich schließt. — Das Ernennungsrecht ist somit gemäß § 40, Alinea 1, im gegebenen Falle an den Landesschulrath übergegangen und wurde demnach durch die seitens des Landesschulrathes vorgenommene Ernennung ein Recht der Gemeinde nicht verletzt.

Nr. 9181.

1. Die Steuerbehörden sind gesetzlich nicht verpflichtet, vorgekommene geheime Anzeigen dem Angezeigten zur Kenntniß zu bringen. — 2. Die vor Abführung der Untersuchung nachträglich erfolgte Einzahlung der verkürzten Hauszinssteuer befreit nicht von der gesetzlichen Strafe. — 3. Constatirung des objectiven und subjectiven Thatbestandes einer Zinsverheimlichung.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1896, Z. 5992 ex 1895.

Angelo Eustachio ca. Finanz-Landes-Direction in Graz (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 10. Jänner 1895, Z. 20076, puncto Zinsverheimlichung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer wegen Minderfatirungen bezüglich der für das Haus C.-Nr. 75 in Algersdorf eingehobenen Miethzinse von der Bezirkshauptmannschaft in Graz auferlegte Zinsstrafe und Steuerstrafe unter ziffermäßiger Richtigstellung der Steuerstrafe aufrecht erhalten. — Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß ihm die gegen ihn eingebrachte geheime Anzeige nicht bekanntgegeben wurde, daß der Untersuchungscommissär mit ihm einen Ausgleich dahin abgeschlossen habe, daß er im Falle der sofortigen Einzahlung der Nachtragssteuer straffrei bleiben solle, daß er daher nicht gewußt habe, es handle sich um eine Strafangelegenheit und nicht in der Lage war, gegen das Strafverfahren Einsprache zu pflegen, und daß er endlich die Nachtragssteuer schon eingezahlt habe, bevor er von einem eingeleiteten Strafverfahren Kenntniß erlangte, eine Steuerverkürzung daher zur Zeit der Abführung der Strafverhandlung gar nicht mehr vorhanden gewesen sei.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen des Beschwerdeführers nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Was zunächst die Einwendung betrifft, daß dem Beschwerdeführer die gegen ihn eingebrachte geheime Anzeige nicht zur Kenntniß gebracht wurde, so besteht für die Steuerbehörden eine gesetzliche Verpflichtung, vorgekommene Anzeigen den

Angezeigten zur Kenntniß zu bringen, nicht, und es obliegt vielmehr gemäß § 11 des Pat. vom 23. Februar 1820 und § 45 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung der Steuerbehörde die Strafamtshandlung ohne Unterschied, ob Verheimlichungen des Zinsertrages von amtswegen oder durch eine Anzeige zu ihrer Kenntniß gelangen. Uebrigens hat der Beschwerdeführer sein behauptetes Recht auf die Mittheilung des Anlasses des Strafverfahrens im administrativen Instanzenzuge gar nicht geltend gemacht, kann daher auch schon deshalb einen Beschwerdepunkt in dieser Richtung nicht mehr formuliren.

Da ferner eine ausdrückliche Bestimmung, derzufolge die vor Abführung der Untersuchung nachträglich erfolgte Einzahlung der gesetzlich entfallenden Gebühr die Befreiung von der gesetzlichen Strafe bewirkt, nicht besteht, so erscheint auch die im vorliegenden Falle allerdings vor Schöpfung des Straferkenntnisses erfolgte Einzahlung der verkürzten Gebühr für die Frage der Strafbarkeit irrelevant, soferne die Steuerverkürzung thatsächlich bestanden hat.

Die weitere Behauptung des Beschwerdeführers, daß ihm vom Untersuchungscommissär im Falle der sofortigen Einzahlung der Nachtragssteuer Straffreiheit zugesichert worden sei, ist eine Actenwidrigkeit, da im Protokolle vom 21. November 1894 mit Rücksicht auf die gleichartige, im Recurse geltend gemachte Einwendung vom Beschwerdeführer selbst zugegeben wurde, daß diese Behauptung auf einem Mißverständnisse, und zwar nicht auf einem solchen zwischen dem Beschwerdeführer und dem Untersuchungsbeamten, sondern auf einem Mißverständnisse zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Rechtsfreunde beruhte, welches Mißverständniß sich überdies auf jenen Stand der Verhandlung bezieht, in welchem die Steuerbehörde I. Instanz noch der Ansicht war, daß der subjective Thatbestand einer strafbaren Steuerverkürzung hier nicht vorliege.

Desgleichen widerspricht die Behauptung, daß der Beschwerdeführer nicht gewußt habe, daß es sich ihm gegenüber um eine Strafuntersuchung handle, den Acten, indem schon aus den protokollarischen Aussagen des Beschwerdeführers vom 15. April 1894 hervorgeht, daß der Beschwerdeführer genau gewußt habe, es handle sich um eine Strafuntersuchung. Außerdem wurde dem Beschwerdeführer im Protokolle vom 2. August 1894 bei Vorhalt der einzelnen Posten der Minderfatirungen ausdrücklich bekannt gegeben, daß er sich durch diese Minderfatirungen »einer strafbaren Zinsverheimlichung« schuldig gemacht habe. Aus diesem Vorhalte und aus der Art der Verantwortung geht klar hervor, daß dem Beschwerdeführer genau bekannt war, daß es sich um eine Strafuntersuchung wegen Zinsverheimlichung handle und welche Folgen die Untersuchung haben könne, Folgen, welche dem Beschwerdeführer auch aus mehreren vorausgegangenen, gegen ihn aus gleichen Anlässen erflossenen Straferkenntnissen bereits bekannt waren.

In merito hat der V. G. Hof aus den Acten constatirt, daß Beschwerdeführer die ihm vorgehaltenen Minderfatirungen bei den protokollarischen Einvernahmen am 15. April 1894 und 2. August 1894 eingestanden hat, und daß seine Entschuldigung, es handle sich dabei nur um solche Miethparteien, bei welchen er die für Gartenbenützung entfallende Zinsquote nicht

einbekannt habe, nicht auf Wahrheit beruht, da im Gegentheile Zinsverheimlichungen auch bei einer Anzahl solcher Miethparteien vorgekommen sind, welchen eine Gartenbenützung nicht zustand. — Dadurch ist der objective Thatbestand der Zinsverheimlichung constatirt. Der subjective Thatbestand aber ergibt sich, abgesehen davon, daß Minderfatirungen auch bei den zuletzt erwähnten Parteien vorgekommen sind, daraus, daß der Beschwerdeführer vorgekommene Zinsermäßigungen bei solchen Parteien, für welche früher geringere Zinse fatirt waren, nicht angezeigt hat und daß die Zinse gerade auf jene Beträge, welche fatirt worden waren, ermäßigt, nach erfolgter Einvernehmung aber sofort wieder erhöht wurden. — Die Verurtheilung des Beschwerdeführers zu einer Zinsstrafe und Steuerstrafe war daher im § 11 cit. Pat. und im § 45 cit. Instruction gegründet und da die einzelnen Zinswerthe einverständlich mit dem Beschwerdeführer auf die im § 35 bis 41 der Instruction festgesetzte Weise erhoben und die Strafbeträge richtig bemessen wurden, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 9182.

1. Die Vollziehung der gesetzlichen Gefällsstrafe befreit nicht von der Entrichtung der verkürzten Verzehrungssteuergebühr. — 2. Bei der Einforderung dieser Gebühr sind die Finanzbehörden an den gefällsgerichtlich festgestellten Thatbestand gebunden. — 3. Für das Erkenntniß des V. G. Hofes ist gleichfalls das competenzmäßig ergangene rechtskräftige Urtheil der Gefällsgerichte maßgebend.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1896, Z. 22.

Anton Schöksch ca. Finanz-Min. (M.-R. Dr. Edler v. Schuster); E. vom 6. März 1895, Z. 54341, puncto Weinverzehrungssteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem rechtskräftigen Urtheile des Gefällsbezirksgerichtes Graz ddto. 7. April 1894, Z. 58 G. B. G., wurde Anton Schöksch der in den Jahren 1892 und 1893 fortgesetzt verübten schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens durch den Verkauf von 3113 Litern Obstmost im Kleinen als Thäter schuldig erkannt, und gemäß §§ 265 und 266 Gefälls-Strafges. zu einer von der zweiten Instanz auf 25 fl. 34 kr. gemilderten Geldstrafe verurtheilt. Auf Grundlage dieses Urtheiles, des § 5 des Verzehrungssteuer-Pat. vom 25. Mai 1829, und des § 80 des Gefälls-Strafges. wird nun seitens der Finanzverwaltung die für das besagte Quantum Obstmost entfallende verkürzte Verzehrungssteuer im Betrage von 25 fl. 34 kr. von Anton Schöksch zu Gunsten der Verzehrungssteuerpachtung der Section Riegersburg eingefordert. — Die Beschwerde bekämpft diesen Anspruch, weil sich die Finanzverwaltung lediglich auf das gefällsgerichtliche Urtheil stützt, ohne zu prüfen, ob die Bedingungen für die Einhebung der Verzehrungssteuer vorhanden sind.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzwidrig zu erkennen vermocht. — Denn der § 80 Gefälls-Strafges. ordnet ausdrücklich an, daß die Vollziehung der gesetzlichen Strafe von der Entrichtung der verkürzten Gebühren, soferne die zur Einhebung derselben bestimmten gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, nicht enthebt. — Bei der sonach den Finanzbehörden gesetzlich obliegenden Einforderung der durch die gefällsgerichtlich festgestellte schwere Gefällsübertretung verkürzten Gebühr, sind aber

die Finanzbehörden an den durch das Gefällsgericht als erwiesen angenommenen Thatbestand gebunden, im vorliegenden Falle also an die Annahme, daß der Beschwerdeführer in den Jahren 1892 und 1893 3113 Liter Obstmost ohne Anmeldung des steuerbaren Verfahrens im Kleinen verkauft hat.

Aber auch der V. G. Hof mußte sich nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, an diese Annahme halten, weil dieselbe auf einem competenzmäßig ergangenen und in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse der Gefällsgerichte basirt, welches außerdem noch — als von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz gefällt — vermöge der speciellen Bestimmung des § 3, lit. h vorcit. Ges. der Ueberprüfung durch den V. G. Hof entzogen ist. — Unter dieser Voraussetzung erscheint aber die Einforderung der Verzehrungssteuergebühr per 25 fl. 34 kr. — deren Höhe auch von dem Beschwerdeführer nicht angefochten wird — gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 9183.

1. Die thatsächliche Nichtausübung eines statutenmäßig mit Nichtmitgliedern zulässigen Geschäftsbetriebes einer Vorschußcasse begründet nicht deren Befreiung von der Erwerbsteuer. — 2. Das Recht der Steuerbehörden auf nachträgliche Richtigstellung einer als unrichtig erkannten Steuerbemessung.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1896, Z. 40.

Bürgerliche Vorschußcasse (občanska založna) in Wall.-Klobouk, reg. Gen. mit beschr. Haftung (Obmann der Genossenschaft), ca. Finanz-Landes-Direction in Brünn (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 4. Februar 1895, Z. 3811, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführenden Vorschußcasse, welche seit dem Jahre 1873 als Genossenschaft mit beschränkter Haftung registrirt ist, wurde auf Grund der im Jahre 1894 abverlangten Erwerbsteuererklärung die Erwerbsteuer jährlicher 31 fl. 50 kr. vom ersten Semester des Jahres 1893 angefangen vorgeschrieben. — Die Heranziehung der Vorschußcasse zur Besteuerung ihres Geschäftsbetriebes erfolgte mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 2 der Statuten, wonach ihr Zweck darin besteht ihren Mitgliedern Credit zu gewähren, den Geldumlauf zwischen ihren Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu vermitteln, gemeinschaftliche landwirthschaftliche und gewerbliche Unternehmungen und Betriebe, sowie die Entwicklung der Industrie und Landwirthschaft überhaupt zu erleichtern und zu fördern, Realitäten zu kaufen und landwirthschaftlich-industrielle Unternehmungen zu gründen.

Die Beschwerdeführerin macht 1. dawider geltend, daß sie ungeachtet dieser statutarischen Bestimmungen von der Erwerbsteuer befreit sei, da sie, mit Ausnahme des Nothkaufes der Realität eines Mitgliedes, Realitäten käuflich nicht erworben und auch keine landwirthschaftlich-industriellen Unternehmungen gegründet habe, und hält 2. die Vorschreibung auch deshalb für ungesetzlich, weil ihr bereits im Jahre 1885 eine Erwerbsteuer vorgeschrieben, über den eingebrachten Recurs aber abgeschrieben worden sei, und seither weder die Statuten, noch die thatsächlichen Verhältnisse ein Aenderung erfahren haben.

Ueber den ersten Beschwerdepunkt ist zu bemerken, daß es bei der Beurtheilung der Frage der Erwerbsteuerbefreiung einer Genossenschaft nach

dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151 (§ 1), keineswegs auf die thatsächliche Ausübung oder Nichtausübung eines Geschäftsbetriebes, sondern einzig und allein auf die statutenmäßige Berechtigung der Genossenschaft hiezu, sowie darauf ankommt, ob die Genossenschaft den Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder beschränkt. — Da nun die beschwerdeführende Vorschußcasse kraft der bestehenden Statuten zur Ausübung der im § 2 dieser Statuten aufgeführten Geschäfte berechtigt und der Geschäftsbetrieb, mit Ausnahme der Darlehensgeschäfte, auf die eigenen Mitglieder nicht beschränkt ist, erscheint die Anwendbarkeit des berufenen Gesetzes auf die Vorschußcasse ausgeschlossen.

Anlangend den zweiten Beschwerdepunkt kann der Finanz-Landes-Direction die Berechtigung zur Wiedervorschreibung einer mit einer früheren Entscheidung gelöschten Erwerbsteuer nicht abgesprochen werden, weil die Steuerbehörde zur Wahrnehmung des Interesses der ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsfinanzen berufen und in Ausübung dieser Berufspflicht berechtigt und verpflichtet erscheint, sowohl unrichtige Bemessungen, als auch eigene Entscheidungen, welchen, sei es ein thatsächlicher oder ein Rechtsirrthum zu Grunde lag, aufzuheben und richtigzustellen, soferne nicht eine eingetretene Verjährung diesem Rechte entgegensteht.

Nr. 9184.

1. Die Steuerbehörde ist nicht verpflichtet, das Gutachten der vom Steuerpflichtigen namhaft gemachten Sachverständigen ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen. — 2. Einkommenbesteuerung nach dem nicht entkräfteten Gutachten der Vertrauensmänner. — 3. Ueberprüfung des Einkommens der Durchschnittsjahre bei jeder einzelnen Steuerbemessung.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1896, Z. 5993 ex 1895.

Jacob Defris ca. schles. Finanz-Direction; E. vom 30. Jänner 1895, Z. 1540, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 9185.

1. Competenz zur Feststellung des Niveaus und der Baulinie bei Bauführungen auf Anlagen und Gründen der Eisenbahn.) — 2. Die Bestimmung der Baulinie für einen Zubau an einer öffentlichen Passage kann nur mit Berücksichtigung des rechtskräftigen Straßenregulirungsplanes erfolgen. (Schlesien.)**

Erkenntniß vom 3. Jänner 1896, Z. 41.

Stadtgemeinde Troppau (Adv. Dr. Rochowanski) ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. R. Edl. v. Schuster); E. vom 17. October 1894, Z. 51411, puncto Bauconsens für Erweiterungsbauten am Centralbahnhofe in Troppau.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher bei der Ertheilung der

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 6445 (Bd. XVI, J. 1892) und Nr. 5940 (Bd. XV, J. 1891).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7323 (Bd. XVII, J. 1893).

Baubewilligung für Erweiterungsbauten am Bahnhofe zu Troppau der mähr.-schles. Centralbahn, dem Begehren der Stadtgemeinde Troppau um Erweiterung der Durchfahrt für die Olmützer Straße auf die im Stadtregulirungsplane vorgesehene Breite von 19 Meter keine Folge gegeben wurde, in erster Linie die Incompetenz des Handels-Ministeriums zur Entscheidung ein, weil auch bei Eisenbahnbauten die Bestimmung der Gassenbreite und der Baulinie ausschließlich in die Competenz der autonomen Baubehörden falle.

Der V. G. Hof war indessen an der Hand der schles. Bau-Ordn. vom 2. Juni 1883, L. G. Nr. 26, nicht in der Lage, diese Einwendung als gesetzlich begründet zu erkennen. — Die §§ 1—4 schles. Bau-Ordn. normiren ganz allgemein, daß die Feststellung der Baulinie durch die »baubewilligende Behörde«, »durch die Baubehörde« zu bestimmen sei. — Unter der »baubewilligenden Behörde«, »Baubehörde«, kann nur diejenige Behörde verstanden werden, welche im concreten Falle für den betreffenden Bau die Baubewilligung zu ertheilen hat.

Wenn nun auch im 8. Abschnitte der Bau-Ordn., § 100, im Allgemeinen bestimmt wird, daß die Handhabung der Bau-Ordnung durch die Gemeindevorsteher, bezw. in mit besonderen Statuten betheilten Orten durch die in diesen Statuten vorgesehenen Organe (§ 76 des Landesges. vom 20. Jänner 1866, Nr. 10, das Bürgermeisteramt) zu erfolgen hat und daher diese Gemeindeorgane in der Regel auch die Baubehörde sein werden, so macht hievon der § 103 Bau-Ordn. bezüglich der Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbauten, und bezüglich der Bauführungen auf Anlagen und Gründen der Eisenbahn eine Ausnahme und bestimmt insbesondere bezüglich der zuletzt angeführten Bauten, daß jene Behörde, welche den Consens zum Bahnbaue zu ertheilen hat, auch die Baubewilligung ertheilt. — Hieraus ergibt sich, daß bei Bauten auf Anlagen und Gründen der Eisenbahn das Handels-Ministerium als baubewilligende Behörde bezüglich aller, also auch bezüglich der in den §§ 1—4 der Bau-Ordn. enthaltenen Fragen, betreffend Baulinie, Niveau und Straßenbreite, die Entscheidung zu treffen, competent ist.

Eine Ausnahme könnte nur dann stattfinden, wenn, wie dies beispielsweise im § 127 der Bau-Ordn. für die Stadt Prag (böhm. Landesges. vom 10. April 1886, Nr. 40) geschieht, ausdrücklich normirt wäre, daß die Feststellung der Baulinie und des Niveaus auch bei Eisenbahnbauten den autonomen Baubehörden zusteht. Da nun die Bauordnung für Schlesien eine solche Ausnahme nicht statuirt, kann die Gemeinde Troppau eine behördliche Ingerenz wegen Feststellung des Niveaus und der Baulinie bei einer Bauführung auf Anlagen und Gründen der Eisenbahn für sich nicht in Anspruch nehmen.

In meritorischer Richtung konnte jedoch die angefochtene Entscheidung nicht als gerechtfertigt erkannt werden. — Nach § 1 Bau-Ordn. ist für jeden Neu-, Zu- oder Umbau an einer öffentlichen Passage um die Bestimmung der Baulinie anzusuchen. — Der § 16 Bau-Ordn. definirt den Zubau als eine Vergrößerung des Baues in wagrechter und lothrechter Richtung. — Mit der projectirten Aufmauerung des Bahndammes soll nun eine Erweiterung desselben in wagrechter und lothrechter Richtung derart vorgenommen werden, daß bis zur Fußlinie der neuen Straße gegenüber eine neue Mauerflucht ent-

stehen würde. — Dieser Zubau ist daher als ein, an einer öffentlichen Passage geführter anzusehen, zumal die in ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung des Handels-Ministeriums, daß es sich nicht um einen »auf Anlagen und Gründen« der Eisenbahn auszuführenden Hochbau, sondern um einen Eisenbahnbau (Kunstbau) handelt, für welchen nicht die Bestimmungen der Bau-Ordnung, sondern lediglich die Vorschriften des § 10, lit. c der Verordn. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, maßgebend seien, nicht zutrifft, weil die Bestimmungen der Bau-Ordnung in ihrem Rayon, soweit sie sachlich anwendbar sind, für alle Bauten Geltung haben. — Hienach mußte bei Aufführung des gedachten Zubaues die neue Baulinie, und zwar mit Rücksicht auf den rechtskräftig festgesetzten Straßen-Regulirungsplan bestimmt werden, welcher eine Straßenbreite von 19 Meter vorschreibt.

Nr. 9186.

Die eigenhändige Unterschrift auf Parteieingaben (Recursen) in Administrativ-Angelegenheiten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1896, Z. 42.

Peter Thiele sowie Marianne Thiele ca. Min. des Innern (S.-R. Freih. v. Myrbach); E. vom 2. September 1894, Z. 20997, puncto Recursführung in Enteignungssachen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde es abgelehnt, über den von Peter des Michael Thiele und Marianne Thiele überreichten Recurs gegen das Enteignungserkenntniß der Landesregierung in Czernowitz vom 8. Juni 1894, Z. 9140, eine Verfügung zu treffen, weil diese Eingabe weder die eigenhändige (Original-) Unterschrift der Recurrenten, noch diejenige eines bevollmächtigten Vertreters trägt und im Hinblicke auf den Mangel dieses wesentlichen Erfordernisses einer jeden Parteieneingabe nicht in Verhandlung gezogen werden konnte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Entscheidung als im Gesetze begründet zu erkennen. — Es besteht kein Gesetz, welches die eigenhändige Unterschrift auf einer Parteieneingabe in Administrativ-Angelegenheiten vorschreiben oder der Behörde die Pflicht auferlegen würde, die Echtheit der Unterschrift auf einer Parteieneingabe von amtswegen zu prüfen. — Allerdings muß es als im Wesen eines jeden Verfahrens, also auch des Verfahrens vor den Administrativbehörden gelegen bezeichnet werden, daß die Behörde die Ueberzeugung erlange, daß die Eingabe von der betreffenden Partei herrühre und daher mit ihrem Willen überreicht wurde. — Insoweit als die Behörde diesfalls Zweifel hegt, wird sie daher hierüber durch Einvernehmung der Partei sich Klarheit zu verschaffen haben, keineswegs kann es jedoch der Behörde zustehen, blos wegen dieses Zweifels allein die Amtshandlung überhaupt abzulehnen.

Die vorliegende Recurseingabe enthält die Fertigung: »Peter des Michael Thiele und Marianne Thiele.« — Gegen diese zwei Personen lautete das in Recurs gezogene Enteignungserkenntniß der Landesregierung in Czernowitz; insoferne als das Min. des Innern allenfalls Zweifel

darüber, daß der Recurs wirklich von diesen zwei Parteien herrühre, das heißt mit deren Wissen und Willen überreicht wurde, gehegt hat, blieb es demselben unbenommen, diesfalls in geeigneter Weise Erhebung zu pflegen, keineswegs war dasselbe jedoch berechtigt, vorher ohneweiters eine Verfügung abzulehnen und hiedurch dem gesetzlichen Recursrechte der Parteien Abbruch zu thun.

Nr. 9187.

1. Eine ohne Widerspruch des Eigenthümers lediglich als Wegabkürzung benützte Grundfläche, welche schon nach ihrer äußeren Erscheinung und sonstigen Verwendung nicht die Bestimmung haben kann, dem öffentlichen Verkehre zu dienen, kann nicht als öffentlicher Weg erklärt werden. — 2. Das Entscheidungsrecht der autonomen Recursinstanzen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1896, Z. 25.

Stadtgemeinde Kamenitz an der Linde (Adv. Dr. J. Lang) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Anton Mžourek in Kamenitz (Adv. Dr. A. Wallach); E. vom 4. Juli 1894, Z. 23909, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß der Hofraum beim Hause Nr. 45, Bauparcelle 68, in Kamenitz an der Linde weder eine öffentliche Gasse, noch ein öffentlicher Weg sei. Dieser Entscheidung erscheint als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß aus dem Umstande, daß einzelne Gemeindeinsassen den erwähnten Hofraum sowohl zum Durchgang als zur Durchfahrt benützen, auf die Oeffentlichkeit des Weges nicht geschlossen werden könne und daß der Hofraum im Uebrigen nach den gepflogenen Erhebungen jene Qualitäten nicht gehabt hat, die einem öffentlichen Wege zukommen müssen, da er zur Zeit, als Anton Mžourek die Realität erkaufte, zum großen Theil zur Ablagerung von Dung und Jauche und von Steinen diente und auf demselben auch der Abort sich befand. — Die Beschwerde wendet gegen diese Entscheidung ein, daß 1. nach § 40 des Ges. vom 12. August 1864 die Entscheidung darüber, ob eine Communication eine öffentliche sei oder nicht, der Gemeindevertretung zukomme und die übergeordneten Organe nur dann berechtigt seien, die bezügliche Entscheidung der Gemeindevertretung zu beheben, wenn die gesetzlichen Formalitäten bei der Beschlußfassung außer Acht gelassen worden sind, und daß 2. im concreten Fall in Betreff des Hofraumes alle jene Qualitäten zutreffen, welche die Grundfläche als einen öffentlichen Weg charakterisiren.

Der V. G. Hof mußte zunächst den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als einen zutreffenden und actengemäßen anerkennen. Denn wenn auch in dem abgeführten Administrativverfahren einzelne Gedenkmänner bestätigt haben, daß die Ortsbewohner über jene Grundfläche gegangen und auch gefahren sind, so ergibt sich doch, daß die fragliche Grundfläche schon ihrer äußeren Erscheinung und sonstigen Verwendung nach keineswegs die Bestimmung hatte und auch nicht haben konnte, dem öffentlichen Verkehre zu dienen; denn die abgehörten Zeugen haben gleichfalls bestätigt, daß jene Grundfläche von dem Besitzer zur Ablagerung des Düngers und der Jauche benützt wurde, daß weiters früher auf dieser

Grundfläche die Aborte der Realität angebracht waren, so daß nur angenommen werden kann, daß, wenn einzelne Ortsinsassen über diese Grundfläche ihren Weg nahmen, ohne seitens des Grundbesitzers einen Widerspruch zu erfahren, dies doch nur zum Zwecke der Wegabkürzung und in Ausnützung der freundnachbarlichen Gefälligkeit des Grundbesitzers geschehen ist. — Mußte demgemäß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden, so folgt, daß die angefochtene Entscheidung mit Recht die Declarirung der in Frage stehenden Grundfläche als öffentlicher Weg abgelehnt hat.

Wenn die Beschwerde geltend macht, daß der Landesausschuß zur Reformirung der gegentheiligen Entscheidungen der Gemeindeorgane und des Bezirksausschusses nicht berechtigt gewesen sei, so konnte diesen Beschwerdepunkt der V. G. Hof eben auch nicht für begründet erkennen, weil der § 99 der Gem.-Ordn. das Entscheidungsrecht der Recursinstanzen keineswegs irgendwie einschränkt, vielmehr die Recursinstanz, also kraft des § 99 der Gem.-Ordn. der Bezirksausschuß und kraft des § 77 des Ges. vom 25. Juli 1864 der Landesausschuß, die Entscheidungen der Gemeindeorgane im vollen Umfange zu reformiren berechtigt ist.

Nr. 9188.

Bei Wegfall des Höchstbesteuerten mangels persönlicher Qualification hat der nach ihm zunächst Höchstbesteuerte keinen Anspruch auf eine Virilstimme im Straßenausschusse. (Görz.)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1896, Z. 24.

Franz Malnig ca. Görzer Landesausschuß; E. vom 26. September 1894, Z. 4152, puncto Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Virilstimme im Straßenausschusse von Canale.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die Virilstimme im Straßenausschusse für den Concurrenzbezirk Canale aus dem Grunde abgesprochen, weil der Höchstbesteuerte dieses Concurrenzbezirkes das passive Wahlrecht hierlands nicht besitzt und hienach gemäß § 22 des neuen Straßengef. vom 21. Mai 1894, L. G. B. Nr. 13, in diesem Concurrenzbezirke Niemand berufen ist, in den Straßenausschuß als Höchstbesteuerter einzutreten. — Der Beschwerdeführer bekämpft die Gesetzmäßigkeit dieses Ausspruches damit, daß er durch 30 Jahre das Recht auf Sitz und Stimme im Straßenausschusse des Concurrenzbezirkes Canale ausgeübt, und daß der Landesausschuß ihm auch in dem im Jahre 1894 neugewählten Straßenausschusse im Sinne des § 22 cit. Straßengef. die Virilstimme zuerkannt habe, hienach aber nicht weiter befugt war, diese Anerkennung zu widerrufen, weil dadurch dem Beschwerdeführer mit Schädigung der eigenen Interessen, sowie jener der anderen Höchstbesteuerten, die Möglichkeit benommen wurde, nicht nur als Höchstbesteuerter, sondern auch als Mitglied in Folge der Wahl in den Straßenausschuß einzutreten, und weil das Entscheidungsrecht über das active und passive Wahlrecht der Betheiligten mit Einschluß der Höchstbesteuerten nicht dem Landesausschusse, sondern nur den politischen Behörden zusteht.

Der V. G. Hof hat zunächst erwogen, daß es im vorliegenden Falle nicht darauf ankommt, ob und wie lange unter der Herrschaft der früheren Straßengesetze der Beschwerdeführer vor dem Jahre 1894 seine Virilstimme im Straßenausschusse des Concurrenzbezirkes Canale ausgeübt hat, sondern lediglich die Frage zu entscheiden ist, ob ihm in dem nach dem Gesetze vom 21. Mai 1894 zu constituirenden Straßenausschusse des genannten Bezirkes das Recht auf Sitz und Stimme zukomme. In dieser Beziehung ist es allerdings richtig, daß der Landesausschuß den Beschwerdeführer in den neuen Straßenausschuß von Canale noch vor der Wahl desselben nach dem Ges. vom 21. Mai 1894 berufen hat; dies geschah jedoch — wie aus dem Erlasse vom 8. August 1893, Z. 3503, hervorgeht — unter derselben Voraussetzung, unter welcher auch der Beschwerdeführer, mit Hinweis auf den eben citirten Erlaß, in seiner Eingabe de praes. 26. August 1894, Z. 3728, die Berufung in den Straßenausschuß verlangt hat, unter der Voraussetzung nämlich, daß er der Höchstbesteuerte im Concurrenzbezirke Canale sei. Diese Voraussetzung, bei welcher sich der Landesausschuß auf die Mittheilung der Bezirkshauptmannschaft Görz vom 21. Juni 1894, Z. 11732, »daß dem Franz Malnig die höchste directe Steuer im Gerichtsbezirke Canale vorgeschrieben sei«, stützte, hat sich jedoch als irrig erwiesen.

In Folge einer Einsprache, welche mehrere Gemeindevorstände des Bezirkes Canale gegen die Zuerkennung der Virilstimme an den Beschwerdeführer eingebracht haben, wurde in der That aus den Steuerregistern erhoben und durch die neuerliche Mittheilung der Bezirkshauptmannschaft Görz vom 20. September 1894, Z. 17884, festgestellt, daß die höchste directe Steuer im Bezirke Canale von den Erben des Herzogs von Blacas, welche Ausländer sind, im Betrage von 915 fl. 84 kr. entrichtet wird, während dem Franz Malnig nur eine directe Steuer von 214 fl. 62 kr. vorgeschrieben erscheint. Hierüber hat nun der belangte Landesausschuß die an den Beschwerdeführer erlassene Verständigung vom 8. August 1893, Z. 3503, mit Recht widerrufen, weil gemäß § 22 des Straßengef. nur »derjenige, der im Concurrenzbezirke die höchste directe Steuer zahlt, wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und wählbar ist, ohne erst gewählt zu werden, das Recht auf Sitz und Stimme im Ausschusse hat«. Darnach konnte also die formelle, zugleich aber irrthümliche Berufung des Beschwerdeführers in den Straßenausschuß von Canale demselben an und für sich ein selbstständiges Recht zur Ausübung der Virilstimme nicht gewähren, da von Gesetzeswegen nur Einer als der Höchstbesteuerte im Bezirke gelten kann, dieser Eine aber im gegebenen Falle nach dem Vorausgeschickten ein Dritter und nicht der Beschwerdeführer war.

Die Richtigkeit dieser Gesetzesinterpretation ergibt sich aus der Thatsache, daß der Görzer Landtag, um die regelrechte Vertretung der Höchstbesteuerten in allen Concurrenzbezirken zu ermöglichen, sich veranlaßt gesehen hat, eine Abänderung des ersten Abs. des § 22 Straßengef. vom 21. Mai 1894 zu beschließen, welche in dem neuen Gesetze vom 15. Mai 1895, R. G. B. Nr. 11, ihren Ausdruck gefunden hat.

Was endlich die von dem Beschwerdeführer erhobene Incompetenzeinwendung anbelangt, so ist lediglich zu bemerken, daß der Landesausschuß

Grundfläche die Aborte der Realität angebracht waren, so daß nur angenommen werden kann, daß, wenn einzelne Ortsinsassen über diese Grundfläche ihren Weg nahmen, ohne seitens des Grundbesitzers einen Widerspruch zu erfahren, dies doch nur zum Zwecke der Wegabkürzung und in Ausnützung der freundnachbarlichen Gefälligkeit des Grundbesitzers geschehen ist. — Mußte demgemäß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden, so folgt, daß die angefochtene Entscheidung mit Recht die Declarirung der in Frage stehenden Grundfläche als öffentlicher Weg abgelehnt hat.

Wenn die Beschwerde geltend macht, daß der Landesausschuß zur Reformirung der gegentheiligen Entscheidungen der Gemeindeorgane und des Bezirksausschusses nicht berechtigt gewesen sei, so konnte diesen Beschwerdepunkt der V. G. Hof eben auch nicht für begründet erkennen, weil der § 99 der Gem.-Ordn. das Entscheidungsrecht der Recursinstanzen keineswegs irgendwie einschränkt, vielmehr die Recursinstanz, also kraft des § 99 der Gem.-Ordn. der Bezirksausschuß und kraft des § 77 des Ges. vom 25. Juli 1864 der Landesausschuß, die Entscheidungen der Gemeindeorgane im vollen Umfange zu reformiren berechtigt ist.

Nr. 9188.

Bei Wegfall des Höchstbesteuerten mangels persönlicher Qualification hat der nach ihm zunächst Höchstbesteuerte keinen Anspruch auf eine Virilstimme im Straßenausschusse. (Görz.)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1896, Z. 24.

Franz Malnig ca. Görzer Landesausschuß; E. vom 26. September 1894, Z. 4152, puncto Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Virilstimme im Straßenausschusse von Canale.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die Virilstimme im Straßenausschusse für den Concurrenzbezirk Canale aus dem Grunde abgesprochen, weil der Höchstbesteuerte dieses Concurrenzbezirkes das passive Wahlrecht hierlands nicht besitzt und hienach gemäß § 22 des neuen Straßengef. vom 21. Mai 1894, L. G. B. Nr. 13, in diesem Concurrenzbezirke Niemand berufen ist, in den Straßenausschuß als Höchstbesteuerter einzutreten. — Der Beschwerdeführer bekämpft die Gesetzmäßigkeit dieses Ausspruches damit, daß er durch 30 Jahre das Recht auf Sitz und Stimme im Straßenausschusse des Concurrenzbezirkes Canale ausgeübt, und daß der Landesausschuß ihm auch in dem im Jahre 1894 neugewählten Straßenausschusse im Sinne des § 22 cit. Straßengef. die Virilstimme zuerkannt habe, hienach aber nicht weiter befugt war, diese Anerkennung zu widerrufen, weil dadurch dem Beschwerdeführer mit Schädigung der eigenen Interessen, sowie jener der anderen Höchstbesteuerten, die Möglichkeit benommen wurde, nicht nur als Höchstbesteuerter, sondern auch als Mitglied in Folge der Wahl in den Straßenausschuß einzutreten, und weil das Entscheidungsrecht über das active und passive Wahlrecht der Betheiligten mit Einschluß der Höchstbesteuerten nicht dem Landesausschusse, sondern nur den politischen Behörden zusteht.

Der V. G. Hof hat zunächst erwogen, daß es im vorliegenden Falle nicht darauf ankommt, ob und wie lange unter der Herrschaft der früheren Straßengesetze der Beschwerdeführer vor dem Jahre 1894 seine Virilstimme im Straßenausschusse des Concurrenzbezirkes Canale ausgeübt hat, sondern lediglich die Frage zu entscheiden ist, ob ihm in dem nach dem Gesetze vom 21. Mai 1894 zu constituirenden Straßenausschusse des genannten Bezirkes das Recht auf Sitz und Stimme zukomme. In dieser Beziehung ist es allerdings richtig, daß der Landesausschuß den Beschwerdeführer in den neuen Straßenausschuß von Canale noch vor der Wahl desselben nach dem Ges. vom 21. Mai 1894 berufen hat; dies geschah jedoch — wie aus dem Erlasse vom 8. August 1893, Z. 3503, hervorgeht — unter derselben Voraussetzung, unter welcher auch der Beschwerdeführer, mit Hinweis auf den eben citirten Erlaß, in seiner Eingabe de praes. 26. August 1894, Z. 3728, die Berufung in den Straßenausschuß verlangt hat, unter der Voraussetzung nämlich, daß er der Höchstbesteuerte im Concurrenzbezirke Canale sei. Diese Voraussetzung, bei welcher sich der Landesausschuß auf die Mittheilung der Bezirkshauptmannschaft Görz vom 21. Juni 1894, Z. 11732, »daß dem Franz Malnig die höchste directe Steuer im Gerichtsbezirke Canale vorgeschrieben sei«, stützte, hat sich jedoch als irrig erwiesen.

In Folge einer Einsprache, welche mehrere Gemeindevorstände des Bezirkes Canale gegen die Zuerkennung der Virilstimme an den Beschwerdeführer eingebracht haben, wurde in der That aus den Steuerregistern erhoben und durch die neuerliche Mittheilung der Bezirkshauptmannschaft Görz vom 20. September 1894, Z. 17884, festgestellt, daß die höchste directe Steuer im Bezirke Canale von den Erben des Herzogs von Blacas, welche Ausländer sind, im Betrage von 915 fl. 84 kr. entrichtet wird, während dem Franz Malnig nur eine directe Steuer von 214 fl. 62 kr. vorgeschrieben erscheint. Hierüber hat nun der belangte Landesausschuß die an den Beschwerdeführer erlassene Verständigung vom 8. August 1893, Z. 3503, mit Recht widerrufen, weil gemäß § 22 des Straßengef. nur »derjenige, der im Concurrenzbezirke die höchste directe Steuer zahlt, wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und wählbar ist, ohne erst gewählt zu werden, das Recht auf Sitz und Stimme im Ausschusse hat«. Darnach konnte also die formelle, zugleich aber irrthümliche Berufung des Beschwerdeführers in den Straßenausschuß von Canale demselben an und für sich ein selbstständiges Recht zur Ausübung der Virilstimme nicht gewähren, da von Gesetzeswegen nur Einer als der Höchstbesteuerte im Bezirke gelten kann, dieser Eine aber im gegebenen Falle nach dem Vorausgeschickten ein Dritter und nicht der Beschwerdeführer war.

Die Richtigkeit dieser Gesetzesinterpretation ergibt sich aus der Thatsache, daß der Görzer Landtag, um die regelrechte Vertretung der Höchstbesteuerten in allen Concurrenzbezirken zu ermöglichen, sich veranlaßt gesehen hat, eine Abänderung des ersten Abs. des § 22 Straßengef. vom 21. Mai 1894 zu beschließen, welche in dem neuen Gesetze vom 15. Mai 1895, R. G. B. Nr. 11, ihren Ausdruck gefunden hat.

Was endlich die von dem Beschwerdeführer erhobene Incompetenzeinwendung anbelangt, so ist lediglich zu bemerken, daß der Landesausschuß

mit dem angefochtenen Erlasse keine Entscheidung über das active oder passive Wahlrecht des Beschwerdeführers für den Straßenausschuß gefällt, sondern lediglich eine Thatsache richtiggestellt hat, welche von dem Beschwerdeführer selbst nicht in Abrede gestellt wird, und welche der § 22, Abs. 2 leg. cit. zweifellos dem Wirkungskreise des Landesausschusses zuweist.

Nr. 9189.

1. Die Verwaltung des einer einzelnen Ortschaft zustehenden Eigenthumes als „Gemeindegutes im engeren Sinne" kommt dem zur Verwaltung des Gemeindegutes überhaupt berufenen Gemeinderathe oder Verwaltungsrathe zu. — 2. Die Höhe der für die Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen festgesetzten Taxen ist als Angelegenheit des freien Ermessens der Beurtheilung des V. G. Hofes entzogen. (Görz.)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1896, Z. 23.

Andreas Kocjan (Adv. Dr. Seshun) ca. Görzer Landesausschuß; E. vom 26. September 1894, Z. 4134, puncto Einführung einer Abgabe für die Ausübung der Weide auf Gemeindegründen in Žerje.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen den mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Beschluß des Verwaltungsrathes der Steuergemeinde Merče ddto. 9. Mai 1894, mit welchem zur Bedeckung der vom Gemeindegute für das Jahr 1894 zu entrichtenden Steuern besondere Weidetaxen eingeführt wurden und bestreitet einerseits die Competenz des Verwaltungsrathes von Merče zu einer solchen Beschlußfassung und andererseits den Beschluß selbst, weil derselbe der Bestimmung des § 70 der Gem.-Ordn. widerstreitet.

In ersterer Beziehung vermeint die Beschwerde, es handle sich vorliegend nicht um die Bedeckung der Steuern für ein Gemeindegut, sondern für Grundstücke, welche den weideberechtigten Insassen von Žerje, bezw. dem Dorfe Žerje gehören, bezüglich welcher sonach dem Verwaltungsrathe der Steuergemeinde Merče eine Ingerenznahme weder nach § 98 Gem.-Ordn. noch sonst zusteht, da dieselben außerhalb des Gemeindegebietes gelegen sind. — Dem entgegen ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß die hier in Betracht kommenden Grundstücke nicht bestimmten einzelnen Personen eigenthümlich sind, sondern auf den Namen der »Ortschaft Žerje der Catastralgemeinde Merče« grundbücherlich vergewährt erscheinen. Diese Grundstücke sind allerdings zumeist zu anderen Steuergemeinden vermessen, werden aber thatsächlich von dem Verwaltungsrathe von Merče administrirt, zumal ein anderes Organ hiefür nicht besteht.

In derselben Sitzung, in welcher die bekämpften Weidetaxen berathen und beschlossen wurden, hat der genannte Verwaltungsrath auch die Bestellung eines gemeinsamen Feldhüters für Merče und Žerje berathen. — Die Gem.-Ordn. für Görz und Gradisca enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung, durch wen die Verwaltung des den einzelnen Ortschaften gehörigen Vermögens zu besorgen sei, aber eben darum kann nach der gesetzlichen Regel die Verwaltung des einer einzelnen Ortschaft zustehenden Eigenthumes »als Gemeindegutes im engeren Sinne« nur dem zur Ver-

waltung des Gemeindegutes überhaupt berufenen Gemeinderathe oder Verwaltungsrathe im Sinne des V., bezw. des VIII. Hauptstückes der Gem.-Ordn. zukommen und stellt sich sonach die erste in der Beschwerde erhobene Einwendung als unbegründet dar.

Was aber die Behauptung anbelangt, daß der von dem Verwaltungsrathe von Merče gefaßte meritorische Beschluß der Bestimmung des § 70 der Gem.-Ordn. widerstreitet, so ist nur zu bemerken, daß das Verhältniß zwischen den von den Ortschaftsgründen von Žerje zu entrichtenden Steuern und zwischen der Theilnahme an den Nutzungen derselben durch die für alle Betheiligten eingeführten gleichen Weidetaxen eo ipso gegeben ist und daß die Beurtheilung der Höhe dieser Taxen als Angelegenheit des freien Ermessens nach § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der h. g. Judicatur entzogen ist.

Nr. 9190.

Vermag ein Staatsbeamter den ihm obliegenden Dienstpflichten (Zolldienst) nur durch die Uebernahme einer Naturalwohnung nachzukommen, so kann diese Wohnung nur als eine zum Bezuge der vollen Activitätszulage berechtigende „Amtswohnung" angesehen werden.*)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1896, Z. 26.

Josef Stalovski ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Pilz); E. vom 25. August 1894, Z. 21453, puncto Activitätszulage des Genannten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Josef Stalovsky begehrte die nachträgliche Flüssigmachung der ihm während seiner Dienstleistung als gewesener Zolleinnehmer bei den k. k. Nebenzollämtern in Caprile, Collaz und Aquabona für die daselbst benützten Naturalwohnungen in der Zeit vom November 1884 bis März 1887 zurückbehaltenen Hälfte der Activitätszulagen, weil er diese Wohnungen als Amtswohnungen im Sinne des § 12 des Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, des Dienstes wegen beziehen mußte. — Diesem Begehren wurde mit dem angefochtenen Erlasse des Finanzministeriums vom 25. August 1894, Z. 21453, keine Folge gegeben, weil einerseits ein ausdrücklicher behördlicher Auftrag, diese Wohnungen zu beziehen, nicht erlassen worden war, und weil anderseits die dienstlichen Obliegenheiten des Beschwerdeführers bei den erwähnten Zollämtern keine solchen waren, daß derselbe die Wohnungen im Amtshause zu beziehen des Dienstes wegen bemüssigt gewesen wäre.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Der Punkt 3 der Finanz-Min.-Verordn. vom 25. October 1873 (Finanz-Verordn.-B. Nr. 38) bestimmt unter Bezug auf das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, und die Vollzugsvorschrift vom 14. Mai 1873, R. G. B. Nr. 74, unter Hinweisung auf die §§ 11 und 12 des bezogenen Gesetzes, daß jenen Zollbeamten, welche thatsächlich eine Naturalwohnung genießen, die Activitätszulage nur mit der Hälfte des sonst entfallenden Betrages flüssig zu machen ist. »Bezüglich jener Beamten,

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6217 (Bd. XV, Z. 1891).

welchen nach Alinea 2 des § 12 neben der Amtswohnung die volle Activitätszulage zu erfolgen wäre, ist von Fall zu Fall die Genehmigung des Finanz-Ministeriums einzuholen.«

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß durch diese ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen hinweisende Anordnung eine mit dem Gesetze nicht im Einklang stehende Regelung des Anspruches der Zollbeamten auf die volle oder halbe Activitätszulage weder beabsichtigt war, noch auch erfolgt ist und es kann insbesondere der Umstand, daß sich das Finanz-Ministerium die Entscheidung darüber, ob einem Zollbeamten die volle Activitätszulage gebühre, von Fall zu Fall vorbehalten hat, deshalb, weil im gegebenen Falle eine Schlußfassung des Finanz-Ministeriums vor der Geltendmachung des Anspruches des Beamten noch nicht erfolgt ist, der Beurtheilung der Grundhältigkeit dieses Anspruches nach dem Gesetze nicht im Wege stehen. — Das Gesetz (§ 12, Abs. 2 Ges. vom 15. April 1873) löst die Frage, ob den einzelnen Beamten die Activitätszulage zur Gänze oder zur Hälfte gebühre, dahin, daß — von den Ministern und Landeschefs abgesehen — jene Beamten, welche »ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung beziehen müssen«, auf die volle Activitätszulage Anspruch haben. Aus dieser Gesetzesbestimmung geht jedenfalls hervor, daß, wenn der Beamte gehalten ist, die betreffende Naturalwohnung zu beziehen, er also entweder kraft ausdrücklicher behördlicher Weisung, oder in Folge des ihm aufgetragenen Dienstes die Wohnung beziehen muß, der Anspruch auf die volle Zulage aufrecht besteht. Es ist daher zu untersuchen, ob diese entweder in behördlichen Acten oder in den obwaltenden Verhältnissen (Thatbestand) begründeten Bedingungen vorhanden sind oder nicht.

Nach der Actenlage sind im gegebenen Falle besondere behördliche Anordnungen, durch welche der Beschwerdeführer zum Beziehen einer Amtswohnung in den vorgenannten Zollamtsstationen verpflichtet worden wäre, nicht ergangen, wohl aber erscheinen folgende Thatumstände durch ämtliche Berichte constatirt. Als der Beschwerdeführer am 3. November 1884 den Dienst in Caprile antrat, bestanden dortselbst weder Amtslocalitäten noch eine Naturalwohnung für den Zolleinnehmer. Die Finanz-Bezirks-Direction Brixen hatte deshalb das Zollamt schon unter dem 29. October 1884 beauftragt, falls in Caprile zur Unterbringung des Amtes keine Miethwohnung ausfindig gemacht werden könnte, nach Collaz zu übersiedeln. Im Laufe des Monates November 1884 wurde bei Virginia Pezze in Caprile eine Miethwohnung für die Unterbringung des Amtes und seiner Organe gefunden und auch bezogen, die Vermietherin trat jedoch vom Vertrage zurück, und so erging unter dem 28. Mai 1885 seitens der Finanz-Bezirks-Direction neuerdings der Auftrag, mit dem Amte nach Collaz zu übersiedeln. — Diese Uebersiedlung fand am 8. Juni 1885 statt. In Collaz und Aquabona hatte der Beschwerdeführer Naturalwohnungen inne, beide Ortschaften bestehen jedoch nur aus wenigen Häusern, weshalb es für den Einnehmer überhaupt nicht möglich gewesen wäre, in diesen isolirten und von der nächsten Ortschaft stundenweit entfernten Weilern eine andere Wohnung zu finden. — Diese für Collaz und Aquabona in den behördlichen Berichten ausdrücklich betonte Unmöglichkeit erscheint auch für Caprile in der fraglichen Zeitperiode erwiesen, nachdem das dortige Zollamt, eben

wegen des Mangels einer geeigneten Wohnung, über behördliche Anordnung nach Collaz übertragen werden mußte.

Da nun nach den bestehenden zollämtlichen Directiven (§ 118 der Zoll- und Monopols-Ordn. vom 11. Juli 1835 und §§ 36 und 275 des Amtsunterrichtes vom Jahre 1853) die fortwährende Anwesenheit des Zolleinnehmers im Amtsorte nicht nur bei Tag und während der Amtsstunden, sondern auch behufs Abfertigung allfälliger Reisender zur Nachtzeit vorgeschrieben ist, diese dienstliche Verpflichtung aber nur in der Weise erfüllt werden kann, daß der Zollbeamte im Amtsorte wohnt, so muß demselben auch die Möglichkeit geboten sein, eine Wohnung im Amtsorte selbst inne zu haben. Ist der Beamte, wie im gegebenen Falle aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, nicht in der Lage, den ihm obliegenden Dienstpflichten auf andere Weise nachzukommen, als durch die Uebernahme der Naturalwohnung, so kann diese Wohnung eben nur als eine Amtswohnung angesehen werden, welche des Dienstes wegen bezogen werden muß, auf welche daher die Vorschrift des Alinea 1 des § 12 Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, gemäß Alinea 2 desselben Paragraphen keine Anwendung findet.

Nr. 9191.

Ein selbstständiger Betrieb wird dadurch allein, daß er mit einem anderen, der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Betriebe in wirthschaftlichem Connexe steht, nicht versicherungspflichtig.

Erkenntniß vom 4. Jänner 1896, Z. 27.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Endletsberger) ca. Min. des Innern (S.-R. v. Swoboda); mitbel. Partei (Adv. Dr. Jacob Bauer); E. vom 23. Februar 1895, Z. 12074 ex 1894, puncto Unfallversicherung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß der Betrieb der Ciseliranstalt des Karl Würbel in Wien der Versicherungspflicht nach dem Unfallversf.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, nicht unterliege, stützt sich darauf, daß nach den gepflogenen Erhebungen dieser Betrieb weder als ein fabriksmäßiger angesehen werden könne, noch andere, die Unfallversicherungspflicht begründende Merkmale aufweise, noch einen Bestandtheil des unfallversicherungspflichtigen Betriebes »Silberwaarenerzeugung mit Motorenbetrieb« der Firma Würbel und Czokally bilde.

Die Beschwerde begehrt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vor Allem aus dem Grunde, weil die Entscheidung der beschwerdeführenden Anstalt vom 13. November 1893, welche den in Rede stehenden Betrieb als unfallversicherungspflichtig erklärte und durch das mittelst der angefochtenen Entscheidung bestätigte Erkenntniß der niederösterr. Statthalterei vom 22. April 1894, Z. 27397, behoben wurde, gegen die Firma Würbel und Czokally als Unternehmerin des Betriebes gerichtet gewesen sei, daher von Karl Würbel nicht habe mittelst Einspruches angefochten werden können. — Diese Einwendung entbehrt schon deshalb der Begründung, weil laut des von der Beschwerdeführerin selbst in Abschrift beigebrachten Auszuges aus dem Handelsregister für Gesellschaftsfirmen bei dem Handelsgerichte in Wien

Bd. 37, pag. 4, jedem der beiden Gesellschafter das Vertretungsrecht der Gesellschaftsfirma zusteht. — Sie beruht aber auch auf einer unzutreffenden Voraussetzung, da der Betrieb des Ciselirgewerbes laut der übereinstimmenden Aeußerungen des Marktcommissariates und der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer nicht von der Firma Würbel und Czokally, sondern von Karl Würbel allein, auf eigene Rechnung ausgeübt wird und demgemäß auch selbstständig zu dessen Lasten besteuert ist.

In meritorischer Beziehung ficht die Beschwerde die Entscheidung des Min. des Innern deshalb an, weil die Ciseliranstalt einen integrirenden Bestandtheil, einen Nebenbetrieb des wegen des Motorenbetriebes unfallversicherungspflichtigen Hauptbetriebes »Silberwaarenerzeugung« der Firma Würbel und Czokally bilde, daher mit diesem unfallversicherungspflichtig sei.

Auch diese Einwendung ist nicht stichhältig. Denn da, wie oben ausgeführt wurde, das Ciselirgewerbe von Karl Würbel selbstständig, übrigens nach den gepflogenen Erhebungen auch räumlich von der »Silberwaarenerzeugung« der Firma Würbel und Czokally getrennt betrieben wird, so würde dasselbe auch dann nicht zu einem Nebenbetriebe des letztbezeichneten Betriebes werden, wenn thatsächlich der Betrieb des Ciselirgewerbes, in dem der Silberwaarenerzeugung seine wirthschaftliche Basis hätte, wie die Beschwerde behauptet. — Es ist dies aber nicht einmal richtig, wie sich aus dem Berichte der niederösterr. Handels- nnd Gewerbekammer an die niederösterr. Statthalterei vom 9. April 1894, Z. 2165, ergibt, wonach Karl Würbel Ciselirarbeiten nicht nur für die Firma Würbel und Czokally, sondern auch für andere Fabrikanten ausführt.

Angesichts dieser Thatsachen ist der Umstand, daß für die Betriebe der Silberwaarenerzeugung der Firma Würbel und Czokally und der Ciseliranstalt des Karl Würbel gemeinschaftliche Lohnlisten, in welchen übrigens die Löhne für die Arbeiter des ersteren und des letzteren Betriebes laut des Berichtes des Beauftragten der beschwerdeführenden Anstalt abgesondert verzeichnet sind, geführt werden, ebensowenig von Bedeutung, wie der Umstand, daß die Arbeitslocale für beide Betriebzweige durch eine Thür verbunden sind.

Kann nun die Ciseliranstalt des Karl Würbel nicht als ein Bestandtheil des unfallversicherungspflichtigen Betriebes der Silberwaarenerzeugung der Firma »Würbel und Czokally« angesehen werden und liegen, wie in der durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Statth.-Entscheidung ausgesprochen und in der Beschwerde nicht bestritten wird, andere Merkmale, welche den Betrieb gemäß § 1 des Unfallvers.-Ges. zu einem unfallversicherungspflichtigen machen würden, nicht vor, so erscheint die angefochtene Entscheidung dem Gesetze entsprechend.

Nr. 9192.

Die Administrativbehörden sind zur Abänderung einer formell rechtskräftigen Entscheidung von amtswegen nicht berechtigt, sobald durch die eingetretene Rechtskraft derselben einer Partei Rechte erwachsen sind und eine derartige Abänderung nicht in Wahrung öffentlicher Interessen nothwendig geworden ist.

Erkenntniß vom 4. Jänner 1896, Z. 28.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (S.-R. v. Swoboda); E. vom 1. Februar 1895, Z. 29596 ex 1894, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Entscheidung wird in dem angefochtenen Theile nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs des Zimmermeisters Stephan Erlebach in Hohenelbe gegen die dessen Einspruch gegen die Entscheidung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag vom 10. Mai 1894, Z. 12233, betreffend die Nachzahlung eines Versicherungsbeitrages von 53 fl. 82 kr. für die Zeit vom 1. Jänner 1890 bis 31. December 1893, abweisende Entscheidung der böhm. Statthalterei vom 2. September 1894, Z. 122625, als verspätet zurückgewiesen, zugleich aber der dem Betriebsunternehmer zur Nachzahlung vorgeschriebene Versicherungsbeitrag von amtswegen auf 35 fl. 41 kr. herabgesetzt, weil das Forderungsrecht der Anstalt für die Beitragsperiode 1890 I. und II. Semester im Zeitpunkte der Geltendmachung der Forderung gemäß § 1480 a. b. G. B. bereits durch Verjährung erloschen gewesen sei. — Die Beschwerde wendet zunächst in formeller Beziehung ein, daß das Min. des Innern nicht berechtigt gewesen sei, die Entscheidung der Statthalterei in der Sache selbst abzuändern, nachdem dasselbe den dagegen eingebrachten Recurs wegen Verspätung als unstatthaft zurückgewiesen hat.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung begründet. Die Abänderung einer nicht oder nicht rechtzeitig im Instanzenzuge angefochtenen Entscheidung von amtswegen durch die Administrativbehörden kann nämlich nur zur Wahrung öffentlicher Interessen platzgreifen. — Diese Voraussetzung trifft in dem vorliegenden Falle nicht zu. Denn einerseits kann gewiß nicht behauptet werden, daß die Aberkennung oder Einschränkung eines von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt gegenüber einem versicherungspflichtigen Unternehmer etwa ungebührlich geltend gemachten und von der unteren Instanz zuerkannten Anspruches auf die Leistung von Versicherungsbeiträgen im öffentlichen Interesse gelegen sei. Es handelt sich hier vielmehr um eine reine Parteisache, in welcher überdies durch die Entscheidung der Statthalterei vom 2. September 1894, Z. 122625, welche durch die Versäumung der Recursfrist seitens des Zimmermeisters Stephan Erlebach gegen diesen formell rechtskräftig geworden ist, der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt der Anspruch auf die Nachzahlung der Versicherungsbeiträge für den Betrieb des Genannten für die gesammten Beitragsperioden vom 1. Jänner 1890 bis 31. December 1893 erwachsen war. — Das Ministerium des Innern war daher nicht berechtigt, die Statth.-Entscheidung von amtswegen abzuändern.

Demnach ist es nicht weiter von Belang, daß die Entscheidung des Ministeriums des Innern, da die nach dem Unfallversicherungs-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten zu leistenden Versicherungsbeiträge wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters der Verjährung dermal nicht unterliegen, auch meritorisch nicht haltbar ist und war dieselbe, ohne in eine nähere Erörterung dieser Frage einzugehen, in dem angefochtenen Theile aufzuheben.

Nr. 9193.

Der Bestand eines Lohn- oder Lehrverhältnisses zwischen dem Arbeiter und dem Unternehmer ist eine wesentliche Voraussetzung für die Krankenversicherungspflicht des Arbeiters (Lehrlings ꝛc.).

Erkenntniß vom 4. Jänner 1896, Z. 29.

Josef Roisl ca. Min. des Innern (S.-R. v. Swoboda); E. vom 23. April 1894, Z. 8237, puncto Krankenversicherung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Durch die Administrativacten erscheint festgestellt, daß Johann Parstorfer bei dem Holzhandel seines Schwiegersohnes Josef Roisl als Verkäufer beschäftigt ist, daß er aber für diese Leistung nicht entlohnt werde, sondern an diesem Geschäftsbetriebe mit einer Vermögenseinlage als stiller Gesellschafter betheiligt ist. — Die angefochtene Entscheidung folgert nun aus der thatsächlichen Beschäftigung des Johann Parstorfer im Gewerbsbetriebe des Beschwerdeführers, daß ersterer ein Hilfsarbeiter in einem Gewerbsbetriebe und daher nach § 1 Krankenvers.-Ges. ohne Rücksicht auf sein Schwägerschaftsverhältniß zu dem Gewerbsinhaber und auf seine Betheiligung an dem Unternehmen mit einem eigenen Vermögensantheile krankenversicherungspflichtig sei.

Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung des Min. des Innern aus folgenden Erwägungen nicht beipflichten. — Der § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, unterwirft alle bei einer der im 1. und 2. Absatze bezeichneten Unternehmungen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten der Krankenversicherung und bestimmt im 3. Absatze, daß als Arbeiter und Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen sind, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen. — Unter Arbeitern und Betriebsbeamten will sohin das Krankenversicherungs-Gesetz nur jene Personen begriffen wissen, welche bei Bethätigung ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte in einem Unternehmen zu dem Unternehmer im Lohn- oder Lehrverhältnisse stehen. — Daß das Ges. vom 30. März 1888 die Krankenversicherungspflicht der in einem der bezeichneten Unternehmen beschäftigten Person an den Bestand eines Lohn- oder Lehrverhältnisses zwischen derselben und dem Unternehmer knüpft, geht aber nicht blos aus dem cit. 3. Absatze des § 1, sondern auch aus zahlreichen anderen Stellen des Gesetzes hervor, so insbesondere aus der Bestimmung der §§ 6 und 7, daß der Berechnung des Krankengeldes der im Gerichtsbezirke übliche Taglohn nach der Kategorie, in welche der Versicherte seinem wirklichen Verdienste entsprechend eingereiht wird, zu Grunde zu legen ist und daß für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung zu gelten hat; dann aus § 26, wonach die Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder nicht über 3 Percent des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages betragen dürfen.

Auch im Sinne der Gewerbeordnung kann als Hilfsarbeiter nicht jeder, der sich in einem gewerblichen Unternehmen beschäftigt, sondern nur derjenige

angesehen werden, welcher in dem Unternehmen auf Grund eines Lehr- oder Lohnverhältnisses zu dem Unternehmer beschäftigt ist und werden nach dem § 78 b des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, zwar auch die in einem Gewerbsbetriebe beschäftigten Familienglieder des Gewerbsinhabers zu den Hilfsarbeitern dieses Betriebes gezählt, aber — wie sich aus dem Citate des § 78 ergibt — nur unter der Voraussetzung, daß sie zu dem Gewerbsinhaber in einem Lohnverhältnisse stehen.

Wenn nun nach dem Vorausgehenden nicht schon die thatsächliche Beschäftigung in einem Gewerbsbetriebe die Eigenschaft der beschäftigten Person als Arbeiter im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes und somit die Krankenversicherungspflicht derselben begründet, sondern diese nur bei dem Bestande eines Lohnverhältnisses zwischen der im Betriebe beschäftigten Person und dem Gewerbsinhaber eintritt, so fragt es sich, ob im vorliegenden Falle diese wesentliche Voraussetzung für die Krankenversicherungspflicht des Johann Parstorfer zutrifft.

Der V. G. Hof mußte diese Frage verneinen. — Allerdings könnte weder das Schwägerschaftsverhältniß, in welchem Johann Parstorfer zu dem Beschwerdeführer, in dessen Gewerbsbetriebe er sich beschäftigt, noch der Umstand, daß er mit einer Vermögenseinlage am Geschäfte betheiligt ist, die Krankenversicherungspflicht des Johann Parstorfer alteriren, sobald er zugleich in einem Lohnverhältnisse zu dem Gewerbsinhaber stünde, weil er in diesem Falle im Sinne des § 78 b cit. Ges. vom 8. März 1885 als Hilfsarbeiter des Gewerbsbetriebes angesehen werden müßte. — Allein der Bestand eines Lohnverhältnisses zwischen Johann Parstorfer und dem Beschwerdeführer ist nicht nur nicht erwiesen, vielmehr erscheint durch die Erhebungen sichergestellt, daß ersterer an dem Holzhandel seines Schwiegersohnes ausschließlich als stiller Gesellschafter betheiligt ist und als solcher ist er nicht als Arbeiter in dem betreffenden Gewerbsbetriebe im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes, sondern vielmehr als Mitunternehmer anzusehen, daher der § 1 des Ges. vom 30. März 1888 auf ihn nicht angewendet werden kann.

Nr. 9194.

1. Zur Frage der Rechtskraft der Entscheidung über die Versicherungspflichtigkeit eines concreten Unternehmens.*) — 2. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (§ 4 Krankenvers.-Ges.) kann nur für bestimmt bezeichnete Personen bei vorliegender Zustimmung derselben erfolgen. — 3. Für die Frage der Krankenversicherungspflicht der bei einer städtischen Sparcasse beschäftigten Personen ist zunächst der Umstand maßgebend, ob die Sparcasse inhaltlich ihrer Statuten sich als eine im Betriebe der Gemeinde befindliche Anstalt darstellt oder nicht.)**

Erkenntniß vom 4. Jänner 1896, Z. 30.

Sparcasse der Stadt Przemysl (Adv. Dr. Edm. Kornfeld) ca. Min. des Innern (S.-R. v. Swoboda); E. vom 16. September 1894, Z. 23589, puncto Krankenversicherungspflicht ihrer Bediensteten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die mit der angefochtenen Entscheidung auf Grund des § 1 Ges. vom 30. März 1888,

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8334 (Bd. XIX, J. 1895).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 8443 (Bd. XIX, J. 1895).

R. G. B. Nr. 33, ausgesprochene Krankenversicherungspflicht der Beamten und Diener der Sparcasse der Stadt Przemysl, weil die Sparcasse nicht als eine gewerbsmäßig betriebene Unternehmung anzusehen sei, und weil auch schon mit der rechtskräftigen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Przemysl vom 10. Jänner 1891, Z. 26443, erkannt wurde, daß die beschwerdeführende Sparcasse den versicherungspflichtigen Unternehmungen nicht beizuzählen ist.

Der V. G. Hof fand diese beiden Einwendungen aus nachstehenden Erwägungen nicht für begründet. — Was zunächst die Einwendung der res judicata in Betreff der Beamten und Diener der beschwerdeführenden Sparcasse anbelangt, so liegt allerdings die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Przemysl vom 10. Jänner 1891, Z. 26443, vor, mit welcher erkannt wurde, daß die Sparcasse nicht als eine Unternehmung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes anzusehen sei. — Wenn nun auch diese Entscheidung, da sie von der Bezirkskrankencasse nicht angefochten wurde, formell in Rechtskraft erwachsen ist, kann doch die Beschwerdeführerin aus derselben nicht die Wirkung ableiten, daß ihre Beamten und Diener dauernd von der Krankenversicherungspflicht entbunden seien, weil es sich bei der Ausführung der im § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, normirten Krankenversicherung der Arbeiter nicht um Parteienansprüche und Rechte solcher Art handelt, deren Geltendmachung von dem Willen des Anspruchsberechtigten abhängig gemacht ist, vielmehr werden durch das berufene Gesetz, welches mit der Krankenversicherung die Erfüllung öffentlicher Interessen und staatlicher Zwecke verfolgt, dem Versicherungspflichtigen und dem Arbeitgeber Verpflichtungen auferlegt, welche bei Vorhandensein der dieselben begründenden Momente unbedingt erfüllt werden müssen und deren Erfüllung von der staatlichen Aufsichtsbehörde, kraft der ihr nach § 19 leg. cit. obliegenden Ueberwachung der Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, jederzeit erzwungen werden kann. — Die Bezirkshauptmannschaft in Przemysl war demnach, wenn sie die die Versicherungspflicht des Personales der Sparcasse begründenden Momente, welche sie bei ihrer Entscheidung vom 10. Jänner 1891, Z. 26443, als nicht gegeben angenommen hatte, nachträglich als vorhanden erachtet hat, durch jene Entscheidung, welche für die Verpflichtung und das Recht der zu versichernden Personen überhaupt keine Wirkung haben konnte und in Durchführung des Gesetzes erflossen war, nicht gehindert, das Gesetz nunmehr auch gegenüber der beschwerdeführenden Sparcasse und ihrem Personale zur Geltung zu bringen.

Was aber den vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung hervorgehobenen Umstand anbelangt, daß die Bezirkshauptmannschaft mit der Entscheidung vom 10. Jänner 1891, Z. 26443, zugleich die Befreiung der Beamten und Diener der Sparcasse auf Grund des § 4 Krankenversicherungs-Ges. ausgesprochen habe, sonach wenigstens in diesem Punkte diese Entscheidung in Rechtskraft getreten sei und nicht mehr geändert werden könne, ist zu bemerken, daß ein förmliches Ansuchen der Sparcasse, bezw. ihrer Bediensteten um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Grund des § 4 leg. cit. nicht gestellt worden ist, die Bezirkshauptmannschaft daher zu einer Entscheidung auf Grund des cit. Paragraphes keinen Anlaß hatte und kann der Bezugnahme auf den § 4 Krankenvers.-Ges. in

den Motiven eine rechtliche Wirkung umsoweniger zuerkannt werden, als eine Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des cit. Paragraphes auszusprechen schon deshalb in der Absicht der Bezirkshauptmannschaft nicht liegen konnte, da eine solche ohne Zustimmung der betheiligten Personen, sowie eine generelle Befreiung der Bediensteten einer Unternehmung von der Versicherungspflicht überhaupt nicht zulässig ist, vielmehr dieselbe nur für bestimmt bezeichnete Personen bei vorliegender Zustimmung derselben erfolgen kann.

Uebergehend in das Meritum der angefochtenen Entscheidung, so ist die Versicherungspflicht im Alinea 2 des § 1 des bezogenen Ges. nebst anderen hier nicht in Frage kommenden Kategorien von Personen auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. — Der hier gebrauchte Ausdruck »gewerbsmäßig betriebene Unternehmung« darf, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungsgesetzes nicht mit dem Begriffe »gewerbliche (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung« verwechselt werden; denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit des im Unternehmen beschäftigten Arbeiters im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgiltig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht; sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist.

In dem vorliegenden Falle betreibt die beschwerdeführende Anstalt Geldgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit nach Art eines Gewerbes, oder gewerbsmäßig. — Hieraus ergibt sich, daß die Unternehmung der erwähnten Sparcasse allerdings nach § 1, Alinea 2 Krankenvers.-Ges. zu jenen zählt, bezüglich deren die Versicherungspflicht der dort beschäftigten Beamten und Diener einzutreten hat. — Da jedoch § 2 Krankenvers.-Ges. unter anderem auch die im Betriebe einer Gemeinde mit festem Gehalte angestellten Bediensteten von der Versicherungspflicht ausnimmt und die bei der beschwerdeführenden Anstalt dermalen angestellten Beamten und Diener unbestrittenermaßen einen fixen Gehalt beziehen, mußte angesichts der Ausführung der Beschwerde weiter untersucht werden, ob die Sparcasse sich etwa als eine im Betriebe der Gemeinde stehende Anstalt darstellt. — Diese Frage war aber zu verneinen.

Die beschwerdeführende Sparcasse führt nach den genehmigten Statuten zwar den Namen »Sparcasse der Stadt Przemysl«, dieselbe ist auch nach den Statuten von der Stadtgemeinde Przemysl errichtet und von dieser auch die Haftung für die Verbindlichkeiten der Anstalt übernommen worden, gleichwie auch die Gemeindevertretung den Sparcasseausschuß zu wählen hat. — Allein diese Umstände reichen nicht zu, die Sparcasse als eine im Betriebe der Gemeinde stehende Anstalt zu qualificiren; denn die Verwaltung der Sparcasse selbst wird nicht durch die Gemeinde, welcher nach den Statuten eine unmittelbare Ingerenz auf die Verwaltung der Sparcasse nicht eingeräumt ist, sondern durch, wenn auch von der Gemeinde theilweise gewählte, so doch von dieser unabhängige und derselben daher nicht verantwortliche Functionäre derart besorgt, daß hiebei das der autonomen Stellung der Gemeinde und der ihr untergeordneten nicht staatlichen Organe, in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises entsprechende Selbst-

bestimmungsrecht vollkommen ausgeschlossen ist. — Hieraus ergibt sich, daß die jeder unmittelbaren Einflußnahme der Gemeinde entrückte Sparcasse keinesfalls als eine im Betriebe der Gemeinde stehende Anstalt angesehen werden kann, sondern sich vielmehr als eine selbstständige, von der Gemeinde verschiedene juristische Person darstellt. — Bei dieser Sachlage ist der Umstand, daß die Beamten und Diener der Sparcasse einen festen Gehalt beziehen, durchaus irrelevant, zumal jene nach den Statuten vom Sparcasse-ausschusse ernannt werden, diesem untergeordnet und sonach überhaupt keine Gemeindebeamten sind.

Nr. 9195.

Zur Beurtheilung der Recurslegitimation einer Gemeinde gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung in Angelegenheiten des Bezirkshaushaltes ist die Feststellung des Umstandes wesentlich erforderlich, ob die Gemeinde als Steuerträgerin im Bezirke erscheint. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 7. Jänner 1896, Z. 1765 ex 1895.

Stadtgemeinde J... ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 18. Juli 1894, Z. 22501, puncto Pachtung der ärarischen Mauthen behufs Aufhebung der Mauthgebühren.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirksvertretung von J... hat in ihrer Sitzung vom 6. März 1893 beschlossen, die bestehende Mauth auf den Bezirksstraßen überhaupt aufzuheben und den Bezirksausschuß zu bevollmächtigen, daß er die Mauth auf den ärarischen Straßen pachte oder in Subpacht nehme und sohin die Einhebung der Mauthgebühren vom 1. Jänner 1894 angefangen einstelle.

Gegen diesen Beschluß, insoweit sich derselbe auf die Pachtung der ärarischen Mauthen und die Einstellung der Einhebung der diesbezüglichen Mauthgebühren bezieht, hat die Gemeinde J... die Beschwerde an den Landesausschuß ergriffen, welcher diese Beschwerde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb zurückwies, weil die Gemeinde J... zur Ueberreichung derselben nicht legitimirt sei. — Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde der Gemeinde J... an den V. G. Hof gerichtet, in welcher sie darauf hinweist, daß sie selbst als Vermögenssubject an Grund-, Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuern jährlich nahezu 4000 fl. zu entrichten habe, mithin einer der größten Steuerträger im Bezirke sei und daß ihr sohin wie jedem anderen Steuerträger das Recht zustehen müsse, gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung, durch welche ihr Kosten auferlegt werden, Beschwerde zu führen.

Da der obenerwähnte Beschluß der Bezirksvertretung einen Gegenstand der Vermögensverwaltung des Bezirkshaushaltes betrifft, durch welchen im Hinblicke auf die Bestimmung des § 54 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, die Rechte aller Bezirksangehörigen, welche eine directe Steuer entrichten, berührt werden, so kann das Recht der Gemeinde J... zur Ergreifung der Berufung gegen den obigen Beschluß nach § 77 leg. cit. nicht bezweifelt werden, wenn dieselbe in der That — wie sie behauptet — als Steuerträgerin im Bezirke erscheint. Dieser letztere Umstand ist jedoch

bisher nicht festgestellt worden, weshalb der Thatbestand — als nicht ausreichend zur Entscheidung über die Legitimationsfrage — in einem wesentlichen Punkte einer Ergänzung bedarf.

Die Gemeinde J... hat zwar in ihrer Beschwerde an den Landesausschuß nicht ausdrücklich angeführt, ob sie dieselbe als vermeintlich berechtigte Vertreterin der steuerzahlenden Gemeindemitglieder oder aber in ihrer Eigenschaft als selbstständiges Steuersubject eingebracht habe. — Dieser Umstand konnte jedoch den Landesausschuß nicht berechtigen, die Legitimationsfrage direct zu verneinen, ohne Erhebungen hierüber zu pflegen und ohne daher festzustellen, daß die Gemeinde als solche durch den angefochtenen Beschluß in ihren Rechten thatsächlich nicht verletzt worden sei.

Nr. 9196.

Verzehrungssteuerpflicht der öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich des an die Pfleglinge fallweise über ärztliche Ordination verabreichten, theils durch Entrichtung der Verpflegstaxe, theils aus einem Fonde bestrittenen Weines.*)

Erkenntniß vom 7. Jänner 1896, Z. 5496 ex 1895.

Der Landesausschuß für Mähren (Adv. Dr. Promber) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Gaßecki); E. vom 6. December 1894, Z. 45722, puncto Verzehrungssteuerpflicht des in den Krankenanstalten in Olmütz verabfolgten Weines

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren der Direction der mährischen Landesanstalten in Olmütz um Befreiung von der Verzehrungssteuerpflicht hinsichtlich des aus der Hausküche dieser Anstalten verabfolgten Weines abgewiesen. — Der beschwerdeführende Landesausschuß wendet dagegen ein, daß weder der Krankenfond der Olmützer Landesanstalten, noch der Gebärfond, auf dessen Rechnung der Aufwand der Gebärabtheilung dieser Landesanstalten gebucht wird, als selbstständige Personen in dem Sinne betrachtet werden können, daß sie als Unternehmer anzusehen wären, welchen der gesammte für die Anstalt gemachte Aufwand von anderen Personen ersetzt wird. Auch sei die Verpflegstaxe nach der Höhe des ordentlichen Aufwandes bemessen und werde für die zahlungsunfähigen, nach Mähren zuständigen Pfleglinge aus dem Landesfonde bestritten, welchem 74, bezw. 79 Percent dieses Aufwandes zur Last fallen. Es könne daher nicht behauptet werden, daß der Aufwand für den den Pfleglingen über ärztliche Ordination verabreichten Wein von den Pfleglingen oder für dieselben von einer dritten Person bezahlt wird. Mindestens $^3/_4$ des verabreichten Weines werden an die Pfleglinge unentgeltlich abgegeben und höchstens $^1/_4$ desselben durch die Verpflegstaxe von den Pfleglingen selbst oder anderen hiezu verpflichteten Personen bezahlt. Auf dieses Verhältniß sei bei der Entscheidung des Finanz-Min. keine Rücksicht genommen worden. Der aus dem Landesfonde bezahlte und den Pfleglingen unentgeltlich verabfolgte Wein könne aber nicht als an die Pfleglinge »verkauft« gelten und demnach der Verzehrungssteuer unterworfen werden.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Laut der den Acten beiliegenden Note des Min. des Innern

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 6388 (Bd. XVI, J. 1892) und Nr. 8232 (Bd. XVIII, J. 1894).

vom 6. October 1894, Z. 24400, sind die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten verpflichtet, den ärztlich ordinirten Wein an die Pfleglinge zu verabfolgen, und wird der Aufwand hiefür aus den normalmäßigen Verpflegskosten, d. i. durch Entrichtung der Verpflegstaxe, bestritten. Die Direction der in Rede stehenden Anstalten gibt übrigens in ihrer Eingabe vom 14. Februar 1894 und im Recurse vom 13. März 1894 ausdrücklich zu, daß an die Pfleglinge über ärztliche Anordnung auch Wein gegen Entrichtung einer Verpflegstaxe, also entgeltlich, verabfolgt wird. Außerdem geht aus denselben Mittheilungen der Direction hervor, daß die Angestellten der Anstalt das Recht haben, Wein im Kleinen in der Anstaltsküche zu kaufen.

Gemäß § 5 b des mit A. h. Entschließung vom 25. Mai 1829 eingeführten Gesetzes über die allgemeine Verzehrungssteuer (Pol. Ges.-Samml. Bd. 57, Nr. 74) wird die Verzehrungssteuer auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten eingehoben von den Gast- und Schankwirthen, Buschenschänkern und sogenannten Leutgebern, sowie von allen denjenigen, welche Wein, Wein- oder Obstmost, solcher mag blos eigenes oder fremdes Erzeugniß sein, ausschenken oder den Verkauf dieser Getränke im Kleinen, d. i. unter Einem niederösterreichischen Eimer, betreiben. — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung geht unzweifelhaft hervor, daß jeder Verkauf der erwähnten Artikel im Kleinen, d. i. jede Ueberlassung dieser steuerpflichtigen Gegenstände im Kleinen, an einen Anderen gegen Entgelt die Steuerpflichtigkeit für den Verkäufer begründet.

Es kann nun im vorliegenden Falle nicht behauptet werden, daß der Wein den Pfleglingen unentgeltlich, geschenkweise, verabfolgt wird, sondern es wird vielmehr der Aufwand für die ganze Verpflegung, mit Einschluß des über ärztliche Anordnung verabfolgten Weines, durch die Verpflegstaxe bestritten, woraus sich ergibt, daß hier eine entgeltliche Verabreichung von Wein im Kleinen an die Pfleglinge, und zwar ohne Unterschied, ob die Verpflegstaxe von den Pfleglingen selbst oder von anderen hiezu Verpflichteten entrichtet wird, stattfindet. — Aus der cit. Note des Min. des Innern und aus den Angaben der Direction der Landesanstalten ergibt sich ferner, daß die Betheilung der Pfleglinge mit Wein seitens der Anstalten nicht freiwillig geschieht, sondern daß die letzteren verpflichtet sind, den Pfleglingen den von den Aerzten ordinirten Wein zu verabfolgen, daß die Pfleglinge demnach das Recht haben, zu fordern, daß ihnen der ärztlich ordinirte Wein verabreicht werde.

Da sonach in der Verpflegstaxe auch das Entgelt für den Wein, welchen die Pfleglinge zu fordern berechtigt, und die Anstalten zu verabreichen verpflichtet sind, enthalten ist, so stellt sich die in Rede stehende Veräußerung von Wein als eine entgeltliche dar und war der V. G. Hof daher nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. Hiebei konnte auch der in der Beschwerde behauptete Umstand nicht maßgebend sein, daß den Anstalten aus der Verabfolgung von Wein an die Pfleglinge kein Gewinn erwachse, weil es nach dem Wortlaute der cit. gesetzlichen Bestimmung nicht darauf ankommt, ob bei der entgeltlichen Verabreichung von Wein im Kleinen ein Gewinn beabsichtigt oder erzielt wird oder nicht.

Desgleichen konnte der V. G. Hof die Einwendung, daß factisch die Verpflegstaxe nur von $^1/_4$ der Pfleglinge entrichtet wird, hinsichtlich des restirenden Theiles der Pfleglinge aber die Kosten der Verpflegung vom Landesfonde bestritten werden müssen, so daß wenigstens in dieser Beziehung der Wein vom Landesausschusse mangels eines Käufers, der den Wein bezahlt, nicht »verkauft« wird, nicht berücksichtigen, weil es sich hiebei lediglich um die Frage der Einbringlichkeit der Verpflegstaxe handelt, wodurch die Entgeltlichkeit des Rechtsgeschäftes ebensowenig in Frage gestellt wird, wie bei einem Gewerbsmanne, der Wein im Kleinen verkauft, die Entgeltlichkeit des Geschäftes dadurch nicht aufgehoben wird, daß ihm der Wein nicht bezahlt wird.

Außerdem hat der V. G. Hof erwogen, daß gemäß § 5, lit. b cit. Patentes die Verzehrungssteuerpflicht unbedingt für alle Personen besteht, welche den Verkauf im Kleinen betreiben, ohne daß dabei weiter unterschieden werden darf, ob der ganze oder nur ein Theil des verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstandes gegen Entgelt verabreicht wird, so daß es im vorliegenden Falle nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes zur Begründung der Verzehrungssteuerpflicht schon genügen würde, daß zugestandenermaßen ein Theil des Weines an die Bediensteten der Anstalten käuflich überlassen wird.

Nr. 9197.

1. Der Nichtvorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner im Verfahren der I. Instanz wird durch den nachträglichen, vor der letztinstanzlichen Entscheidung erfolgten Vorhalt sanirt. — 2. Das nicht entkräftete Gutachten der von amtswegen einvernommenen Vertrauensmänner als Grundlage der Einkommensteuerbemessung. — 3. Büchervorlage. — 4. Ueberprüfung des Einkommens der Durchschnittsjahre bei jeder einzelnen Steuerbemessung.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1896, Z. 106.

Marcus Popper (Adv. Dr. M. Eckstein) ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 15. Jänner 1895, Z. 105640 ex 1894, und 24. März 1895, Z. 24415, puncto Einkommensteuer vom Betriebe des Gemischtwaarenhandels für das Jahr 1894, bezw. verweigerte Mittheilung von Abschriften der Vertrauensmännerausſagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist gegen zwei Entscheidungen der böhm. Fin.-Landes-Dir. gerichtet, und zwar vom 15. Jänner 1895, Z. 105640, mit welcher der Recurs des Beschwerdeführers gegen die von seinem Gemischtwaarenhandel für das Jahr 1894 vorgeschriebene Einkommensteuer abgewiesen, und vom 24. März 1895, Z. 24415, mit welcher seinem Ansuchen um Mittheilung von Abschriften der Aussagen der Vertrauensmänner nicht stattgegeben worden ist.

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinen Rechten dadurch gekränkt, daß zum Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1894: a) Das anläßlich der vorausgegangenen Steuerbemessungen erhobene Einkommen der Jahre 1891 und 1892 nicht als Bemessungsgrundlage angenommen, sondern neuerlich und selbstständig eingeschätzt — und b) das gesetzmäßige Verfahren nicht beobachtet wurde, da einerseits dem Beschwerdeführer die gegen die Richtigkeit seiner Angaben seitens der Experten eingewendeten Bedenken nicht vorgehalten wurden, der Beschwerdeführer viel-

mehr durch die zweitangefochtene Entscheidung geradezu um die Möglichkeit gebracht wurde, gegen das Gutachten der Experten weiter anzukämpfen, und da andererseits bei der Erhebung des Reineinkommens nicht alle hierauf einen maßgebenden Einfluß nehmenden Umstände von den Vertrauensmännern berücksichtigt und erörtert worden sind.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Was vorerst die wegen Mangels des Verfahrens erhobene Einwendung betrifft, so ist allerdings richtig, daß dem Beschwerdeführer das Gutachten der über seine Fassion am 19. Mai 1894 einvernommenen Vertrauensmänner nicht im Laufe des Verfahrens in der I. Instanz vor Hinausgabe des Zahlungsauftrages vorgehalten wurde. Allein dieser Mangel wurde aus Anlaß des Recurses vor Erlassung der gegenwärtig angefochtenen Entscheidung vom 15. Jänner 1895, Z. 105640, also noch im Laufe des Administrativverfahrens, nachträglich durch die mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft in Kralowitz vom 18. August 1894, Z. 16698, unter Freilassung der Einbringung von Einwendungen erfolgte Mittheilung des Inhaltes des Gutachtens vom 19. Mai 1894 behoben, wodurch den Bestimmungen der §§ 25 und 26 des Einkommensteuer-Pat. zur Genüge entsprochen wurde. — Die Steuerbehörde hat auch die von dem Beschwerdeführer alsdann namhaft gemachten Vertrauensmänner wiederholt (am 4. September und 27. November 1894) einvernommen und, nachdem dieselben ein positives und verläßliches Gutachten nicht abzugeben vermochten, weil ihnen das Geschäft des Beschwerdeführers aus eigener Wahrnehmung nicht bekannt war, am 1. December 1894 ein neuerliches Commissionsgutachten im Sinne des § 25 Einkommensteuer-Pat. eingeholt und demnach gemäß § 26 dieses Patentes die zur vollständigen Richtigstellung der Gebühr erforderlichen Vernehmungen in vollem Maße gepflogen.

Aber auch die gegen die Beschaffenheit der Gutachten (wobei nach dem oben Gesagten nur jene der von amtswegen einvernommenen Vertrauensmänner in Frage kommen können) erhobenen Einwendungen stellen sich als thatsächlich nicht begründet dar, da aus den in den Administrativacten erliegenden diesbezüglichen Aeußerungen, insbesondere aus jener vom 1. December 1894, hervorgeht, daß bei Abgabe der Gutachten alle für die Steuerbemessung maßgebenden Umstände in Betracht gezogen und eingehend gewürdigt worden sind. — Da ferner das am 19. Mai 1894 abgegebene Gutachten von dem Beschwerdeführer nicht entkräftet und dasselbe durch das neuerliche Gutachten vom 1. December 1894 bestätigt wurde, so war für die Steuerbehörde kein gesetzlicher Grund vorhanden, dem Beschwerdeführer das letzterwähnte Gutachten vorzuhalten und es war dieselbe nach dem Gesetze auch nicht bemüssigt, auf das nach der Recursentscheidung gestellte Begehren um Mittheilung von Abschriften der Gutachten der Vertrauensmänner einzugehen.

Wenn bei der ö. m. Verhandlung unter Berufung auf den Bescheid der Steuerbehörde vom 7. September 1894, Z. 17599, mit welchem der Beschwerdeführer unter Bekanntgabe des Gutachtens seiner Vertrauensmänner vom 4. September 1894 zur Vorlage der Geschäftsbücher aufgefordert und demselben bedeutet wurde, daß im Falle der Nichtvorlegung derselbe dafür gehalten werde, daß er von dem Gegenbeweise durch eigene Vertrauens-

männer abstehe, geltend gemacht wurde, daß hierin eine unzulässige Schmälerung des den Parteien zustehenden Rechtes zur Führung von Gegenbeweisen gelegen sei, so kann auch dieser Ausführung nicht beigepflichtet werden, da der Standpunkt der Steuerbehörde angesichts der gemessenen Erklärung der vom Beschwerdeführer namhaft gemachten Sachverständigen, daß dieselben das Reineinkommen des Beschwerdeführers nur nach Vorlage der Geschäftsbücher anzugeben vermögen, ein vollkommen richtiger war, zumal ja der Beschwerdeführer durch die vorcit. Erklärung der Behörde für den Fall der Nichtvorlage der Bücher nicht von jeder Gegenbeweisführung, sondern nur von der durch die eigenen Vertrauensmänner (als welche die Einsicht in die Bücher zu ihrer Information nöthig erklärt) ausgeschlossen worden ist.

Ueber die gegen die Bemessungsgrundlage in der Beschwerde erhobene Einwendung ist zu bemerken, daß nach der Bestimmung des § 10 des Einkommensteuer-Pat. und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben in dem Bekenntnisse, welches mit Rücksicht auf die immer nur für Ein Jahr erfolgende Einkommensteuerbemessung alljährlich einzubringen ist, die Einnahme und Ausgabe und das reine Einkommen für jedes Steuerjahr nach dem Ergebnisse der diesem Steuerjahre vorangegangenen drei Jahre als Durchschnittsergebniß für ein Jahr einzubekennen ist, und zwar unabhängig von den Feststellungen und Steuerbemessungen für diese vorangegangenen Jahre. Es gelangt daher nach den §§ 26 und 28 des Einkommensteuer-Pat. durch eine unangefochten gebliebene oder nicht weiter anfechtbare Steuerbemessung lediglich der für das concrete Steuerjahr gebührende Steuerbetrag in Rechtskraft.

Dadurch erscheint jedoch noch keineswegs bewirkt, daß auch das dieser Steuerermittlung zu Grunde gelegte Einkommen, also die Einnahmen und Ausgaben und das Reineinkommen der einzelnen für das Durchschnittsergebniß maßgebenden Jahre für die Bemessung der Steuer für ein folgendes Jahr unanfechtbar geworden sind, indem vielmehr für jede einzelne Steuerbemessung sowohl die Einbekennung als auch die Feststellung der Bemessungsgrundlage (§ 25 Einkommensteuer-Pat.) selbstständig derart zu erfolgen hat, daß weder die steuerpflichtige Partei, noch die Steuerbehörde an die Feststellungen für die Vorjahre gebunden ist. — Es war sonach gesetzlich zulässig, zum Zwecke der Steuerbemessung für das Jahr 1894 auch das Reineinkommen aus den Jahren 1891 und 1892 neu zu ermitteln.

Nr. 9198.

Beginn der Erwerbsteuerpflicht einer Eisenbahnbau-Unternehmung.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1896, Z. 113.

Bauunternehmung Gwalbert Ziembicki und J. Groß & Comp. ca. galiz. Finanz-Landes-Dir. (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 2. Jänner 1895, Z. 92439, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der Entscheidung bildet lediglich die Frage, ob es gesetzmäßig war, die Erwerbbesteuerung der beschwerdeführenden Bauunternehmung für den Ausbau des 10. Loses der Eisenbahn

Stanislau-Woronienka vom II. Semester 1892 an auszusprechen. — Diesfalls wurde bei der ö. m. Verhandlung constatirt, daß sowohl nach der protokollarischen Angabe des mit einer schriftlichen Vollmacht ausgewiesenen Vertreters der beschwerdeführenden Eisenbahnbauunternehmung ddto. 16. October 1893, wie auch laut Mittheilung der Bauleitung der k. k. österr. Staatsbahnen in Stanislau vom 10. September 1893, Z. 1621, die gedachte Unternehmung auf Grund des Offerts vom 14. September 1892 den Bau des 10. Loses der Eisenbahn Stanislau-Woronienka übernommen und die Arbeiten am 10., resp. 22. October 1892 begonnen hat. — Der Bevollmächtigte der Bauunternehmung hat sich auch zur Erwerbsteuerzahlung ausdrücklich für die Zeit vom II. Semester 1892 angefangen erklärt.

Wenn die Beschwerdeführer die rechtliche Wirkung dieser Erklärung damit beseitigen zu können glauben, daß Ende des Jahres 1892 wohl eine Zufahrtsstraße gebaut, nicht aber der eigentliche Bahnbaubetrieb begonnen wurde, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß über diese auch im Recurse vorgebrachte Einwendung die Steuerverwaltung die Gemeindevorstehung von Jablonica neuerlich einvernommen hat und daß dieselbe unterm 26. Juli 1894 ausdrücklich erklärte, daß die Ingenieure des 10. Bauloses der Staatsbahn im October 1892 nach Woronienka gezogen sind und daß sie in dieser Zeit die Vermessungen, die Waldausstockung, sowie die Aushebe- und Anschüttungsarbeiten begonnen haben. — Alle diese Erhebungen stehen sonach im vollen Einklange sowohl mit der Erklärung des bevollmächtigten Vertreters der Bauunternehmung als auch mit den von der Bauleitung gegebenen Aufklärungen und da aus diesen Erhebungen hervorgeht, daß die Arbeiten beim Bauloße 10 der Eisenbahn Stanislau-Woronienka im Monate October, also im II. Semester des Jahres 1892, begonnen haben, so war in dem Ausspruche, daß die Erwerbbesteuerung von diesem Zeitpunkte an zu beginnen hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 9199.

Steuerbehandlung des Ausfalles in dem Ertrage eines zum Reservefonde gehörigen Museumsgebäudes einer unter das Ges. vom 27. December 1880 fallenden Vorschußcasse.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1896, Z. 141.

Časlauer Vorschußcasse, reg. Gen. mit beschr. Haftung in Časlau, ca. Finanz-Landes-Dir. in Prag (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 13. Jänner 1895, Z. 102639, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Zu dem Reservefonde der beschwerdeführenden Vorschußcasse gehört unter Anderem auch ein Museumsgebäude, welches im Jahre 1892 einen Ertrag von 344 fl. abwarf, wogegen die Auslagen auf 430 fl. 70 kr. sich beliefen, so daß ein Fehlbetrag von 86 fl. 70 kr. sich herausgestellt hat, welcher laut Rechnungsabschlusses für das Jahr 1892 aus der Barschaft des Reservefondes gedeckt wurde und im Conto des Museumsgebäudes durch Abschreibung eines gleichen Betrages von dem buchmäßigen Werthe dieses Gebäudes zur Verrechnung gelangte. — Während bei der ursprünglichen Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr

1893 dieser Betrag nicht berücksichtigt worden ist, wurde von demselben nachträglich die Einkommensteuer im Betrage von 4 fl. 33 kr. sammt Zuschlag bemessen.

Die Beschwerdeführung bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Steuerbemessung, indem sie behauptet, daß der Betrag von 86 fl. 70 kr. keine steuerpflichtige Einnahme bilde und selbst dann, wenn eine solche Annahme richtig wäre, eine Steuerbemessung im Hinblicke auf den § 2, II, lit. e des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, bezw. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, nicht einzutreten hätte. — Da, wie aus der angefochtenen Entscheidung hervorgeht, der Betrag von 86 fl. 70 kr. keineswegs als eine steuerpflichtige Einnahme, sondern als eine Auslage behandelt wurde, welche nach der Anschauung der Steuerbehörde ihrer Verwendung wegen die bedingte gesetzliche Steuerbefreiung eingebüßt hat, so stellt sich der erste Beschwerdepunkt als gegenstandslos dar und es handelt sich nur darum, ob die Anschauung der Steuerbehörde im Gesetze gegründet erscheint.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Nach der von der Beschwerdeführung berufenen gesetzlichen Bestimmung sind jene Theile des Erträgnisses, welche wegen der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderer Verluste zur Abschreibung gelangen, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen. — Da aber nach § 3 der Statuten der beschwerdeführenden Vorschußcasse der Zweck derselben in der Gewährung von Geldbarlehen an die Mitglieder, in der Beschaffung von Geldmitteln durch gemeinsamen Credit und in der Annahme von Geldern zur Verzinsung besteht, wodurch die Gegenstände des Geschäftsbetriebes dieser Vorschußcasse genau und bestimmt umschrieben erscheinen, so kann weder das Museumsgebäude, noch der mit der Erhaltung desselben verbundene Aufwand als in den Bereich des statutenmäßigen Geschäftsbetriebes der Vorschußcasse fallend angesehen und es kann daher in Ansehung des Fehlbetrages von 86 fl. 70 kr. auch nicht von einem beim »Geschäftsbetriebe« der Vorschußcasse eingetretenen Substanz- oder anderweitigen Verluste gesprochen werden.

Da ferner zur Deckung dieses Fehlbetrages die übrigen Erträgnisse des Reservefondes verwendet wurden, so kommt es weiters darauf an, ob diese Verwendung als eine solche sich darstellt, welche nach dem zweiten Absatze der bezogenen Gesetzesstelle die Besteuerung nach sich zieht. — Der V. G. Hof fand auch diesfalls, daß die Auffassung der Steuerbehörde, welche in dieser Verwendung eine die Steuerpflicht begründende Widmung im Sinne des § 2, I, Alinea 3, lit. d der bezogenen Gesetze erblickte, dem Gesetze nicht widerstreitet. — Denn nach dieser Gesetzesstelle sind Widmungen von Erträgnissen, welche weder durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind, noch auch bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden, in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, welche Voraussetzung in dem vorliegenden Falle zutrifft, da der Ausfall in dem Ertrage des Museumsgebäudes, wie oben gesagt wurde, nicht als durch den Geschäftsbetrieb verursacht anzusehen ist und auch keine Widmung zu Gunsten einer bestehenden Wohlthätigkeitsanstalt bildet.

Nr. 9200.

1. Das Recht des Steuerpflichtigen zur Namhaftmachung bestimmter Sachverständiger kann mit Rechtswirkung nur in der Verhandlung über das Einkommensbekenntniß geltend gemacht werden. — 2. Neuanschaffungen (Investitionen) oder Ersatznachschaffungen beim Bergbaubetriebe? — 3. Die Steuerbehörde ist nicht berechtigt, bezüglich des urkundlich (durch nicht beanständete Originalfacturen) nachgewiesenen Theiles der Einnahmen das hievon abweichende Gutachten der Vertrauensmänner als Grundlage der Einkommensteuerbemessung anzunehmen.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1896, Z. 5991 ex 1895.

Emilie Schnablegger ca. Finanz-Dir. in Klagenfurt (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 12. Jänner 1895, Z. 506, puncto Einkommensteuer vom Betriebe des Blei- und Galmaibergbaues in Raibl.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die von der Bezirkshauptmannschaft in Villach vorgenommene und von der Finanzdirection in Klagenfurt bestätigte Vorschreibung der Einkommensteuer vom Betriebe des Blei- und Galmei-Bergbaues in Raibl für das Jahr 1894 wird von der Beschwerdeführerin angefochten, weil 1. der Verkaufspreis des Bleies zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung entgegen dem einbekannten Betrage von 14 fl. per Metercentner mit 14 fl. 78 kr. per Metercentner angenommen wurde, und weil 2. die für die Errichtung einer neuen Aufbereitung in Kaltwasser mit 8500 fl. 19 kr. und für die Aufstellung eines neuen Circulations-Röhrenkessels mit 6560 fl. 22 kr. ausgewiesenen Kosten nicht als Ausgabsposten passirt wurden.

Bezüglich des Verkaufspreises wird von der Beschwerdeführerin ausgeführt, daß sie rücksichtlich der Verkaufsmenge von 3617 Metercentner den Erlös von 51.073 fl. 72 kr. urkundlich nachgewiesen habe und daß daher, wenn der von der Steuerbehörde angenommene Gesammterlös richtig wäre, für die nicht nachgewiesenen 2009 Metercentner ein Verkaufspreis per 15 fl. 97 kr. per Metercentner hätte erzielt werden müssen, also ein höherer als selbst der von den Vertrauensmännern angenommene Preis. Dieser von den Vertrauensmännern angenommene Preis sei der Aerarialpreis des ärarischen Raibler Bergwerkes, welcher für den Bergbau der Beschwerdeführerin überhaupt nicht zutreffend sei. Die in dieser Beziehung von der Beschwerdeführerin verlangte Einvernehmung der von ihr namhaft gemachten Vertrauensmänner sei nicht erfolgt. Die neue Aufbereitung in Kaltwasser sei lediglich an die Stelle der alten unbrauchbar gewordenen getreten und sei die alte Aufbereitung nach Vollendung der neuen außer Betrieb gesetzt worden. Der neu aufgestellte Röhrenkessel sei mit Rücksicht auf das Vorwärtsschreiten des Bergbaues nothwendig gewesen, um das Eindringen des Wassers zu bewältigen, er sei aufgestellt worden, weil die vorhandene Kesselanlage, deren nothwendige Ergänzung der neue Kessel bilde, nicht mehr ausreichte. Diese Ausgaben bilden daher nothwendige Regieposten und seien nicht Investitionen, müssen daher bei Bestimmung des Reineinkommens als Ausgabsposten passirt werden. — Zur Begründung dieser Anschauung wird sich auf das von den gerichtlichen Sachverständigen gelegentlich der Inventur des Nachlasses des verstorbenen Mitbesitzers Cajetan Schnablegger abgegebene Gutachten berufen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Was zunächst die gegen das Verfahren gerichtete Einwendung, daß die von der Beschwerdeführerin namhaft gemachten Sachverständigen nicht gehört wurden, betrifft, so ergibt sich aus den vorgelegten Administrativacten, daß dieses Begehren erst nach Abschluß des Verfahrens über das Bekenntniß im Recurse gestellt wurde, daß daher die Steuerbehörde gemäß Abs. 8 des Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, zur Einvernehmung dieser Sachverständigen nicht verpflichtet war, da das Recht des Steuerpflichtigen zur Namhaftmachung bestimmter Sachverständiger nach der cit. Gesetzesstelle mit Rechtswirkung nur in der Verhandlung über das Einkommensbekenntniß geltend gemacht werden kann.

Was aber das Begehren auf Passirung der für die neue Aufbereitung mit 8500 fl. 19 kr. und für die Aufstellung eines neuen Kessels mit 6560 fl. 22 kr. ausgewiesenen Auslagen betrifft, so hat der V. G. Hof erwogen, daß gemäß §§ 10 und 11 des Einkommensteuer-Pat. und §§ 6, 7, 8 der Vollzugsvorschrift hiezu nur jene aus den Betriebseinnahmen der steuerpflichtigen Unternehmung bestrittenen Auslagen bei Feststellung des Reinerträgnisses abgerechnet werden dürfen, welche durch den Betrieb selbst verursacht werden, daß dagegen Beträge, welche sich als Vermehrung des in der Unternehmung enthaltenen Capitales darstellen, als Einkommen angerechnet werden müssen. — Diesen Bestimmungen gemäß müssen daher alle für Reparaturen und Instandhaltung der Werksvorrichtungen, Maschinen und Requisiten wirklich gemachten, sowie jene Ausgaben, welche für Anschaffung neuer an Stelle von schon vorhanden gewesenen, aber wegen Abnützung oder eingetretener Unbrauchbarkeit entfernten Werksvorrichtungen, Maschinen oder Requisiten effectiv gemacht werden, insoferne als Betriebsauslage und daher als Abzugspost behandelt und vom Einkommen abgerechnet werden, als sie nicht zu neuen Anlagen des stehenden Capitales der Unternehmung verwendet werden, wobei in letzterem Falle nicht von entscheidendem Belange ist, ob eine Erweiterung oder nur eine Verbesserung des bisher bestandenen Unternehmens bezweckt erscheint. — Im vorliegenden Falle beruht die Nichtpassirung der erwähnten Auslagen seitens der Finanzverwaltung auf der Annahme, daß es sich hier um Auslagen handle, welche sich nicht als Nachschaffungen, als Ersatz für abgenützte oder unbrauchbar gewordene und deshalb beseitigte Werksvorrichtungen, sondern um Neuanschaffung von Werksvorrichtungen, also um Investitionen handle.

Der V. G. Hof hat diese Annahme der Steuerbehörde als gerechtfertigt erkannt. — Was zunächst die neue Aufbereitung in Kaltwasser betrifft, so geht aus der Aeußerung der Gemeindevorstehung in Tarvis vom 8. Juli 1894, Z. 1316, und aus dem Gutachten des Revierbergamtes in Klagenfurt vom 16. Mai und 11. December 1894, Z. 802 und 2007, mit voller Bestimmtheit hervor, daß die neue Aufbereitung nicht an Stelle der alten Aufbereitung, sondern am Orte des früher bestandenen Erzdepôts aufgebaut wurde und daß die alte Aufbereitung nicht nur neben der neuen noch fortbesteht, sondern daß beide Aufbereitungen gleichzeitig im Betriebe stehen, daß die neue Aufbereitung errichtet wurde, weil die alte zur Bewältigung des vergrößerten Aufbringens an Waschgut nicht mehr ausreichte und daß die Angabe, es sei für den gleichzeitigen Betrieb beider

Aufbereitungen nicht die erforderliche Wasserkraft vorhanden, unrichtig ist. — Der Revierbeamte bestätigt außerdem, daß er wiederholt selbst beide Aufbereitungen zu gleicher Zeit in Thätigkeit gesehen habe. Hieraus geht mit voller Bestimmtheit hervor, daß es sich hier nicht um den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Werksvorrichtung durch eine neue, sondern um die Herstellung einer zweiten ähnlichen Werksvorrichtung, also um eine Vermehrung des in der Unternehmung verwendeten Capitales, eine Investition handelt, deren Kosten nach den cit. gesetzlichen Bestimmungen bei Bemessung der Einkommensteuer nicht in Abrechnung gebracht werden dürfen.

In gleicher Weise stellt sich aber auch die Aufstellung des neuen Röhrenkessels als eine Investition dar, weil der neue Kessel laut der cit. Gutachten des Revierbergamtes und der eigenen Angabe der Beschwerdeführerin nicht an Stelle eines abgenützten, unbrauchbar gewordenen Kessels, sondern deshalb aufgestellt wurde, um die bereits bestehende Maschinenanlage zu ergänzen und derselben die mit Rücksicht auf die fortschreitenden Arbeiten erforderliche größere Leistungsfähigkeit zu sichern.

Wenn sich die Beschwerdeführerin zur Begründung der Behauptung, daß es sich in beiden Fällen nicht um eine Investition, sondern um eine Nachschaffung für unbrauchbar gewordene Werksvorrichtungen handelt, auf die gelegentlich der Inventur des Nachlasses ihres verstorbenen Gatten abgegebene Aussage der gerichtlich bestellten Sachverständigen beruft, so ist dagegen zu erinnern, daß die Berufung auf diese Aussagen, auch wenn sie zulässig wäre, im vorliegenden Falle vollkommen unzureichend ist, weil auch die gerichtlich bestellten Sachverständigen im Protokolle vom 16. October 1894 den neuen Kessel nicht als Ersatz für einen unbrauchbar gewordenen, sondern als einen nothwendigen Reservekessel bezeichneten, ohne welchem die Förderung und Wasserhaltung im Falle der Reparatur der übrigen Kessel nicht stattfinden könnte, weil ferner die bezüglich der alten Aufbereitung abgegebene Aeußerung, daß dieselbe nur bis zur Inbetriebsetzung der neuen in Benützung stand, den von der Gemeindevorstehung und dem Revierbergamte auf Grund der eigenen Wahrnehmung erstatteten, für die Steuerbehörde allein maßgebenden Aeußerungen widerspricht.

Dagegen mußte der V. G. Hof die Einwendung der Beschwerdeführerin, welche sich auf die Annahme eines Durchschnitts-Verkaufspreises von 14 fl. 78 kr. per Metercentner Blei bezieht, als gegründet erkennen. — Die Beschwerdeführerin hat nämlich bereits im administrativen Verfahren durch Beibringung von Originalfacturen, also urkundlich, nachgewiesen, daß für die weitaus größere Menge des verkauften Bleies, welches franco Krumpendorf zu liefern war, inclusive der Frachtspesen ein Preis erzielt wurde, welcher geringer ist, als der von den Vertrauensmännern begutachtete Verkaufspreis per 14 fl. 78 kr. Mit diesen Facturen wurde der Verkaufspreis für $3617^{6}/_{10}$ Centner Blei nachgewiesen, während das verkaufte Blei, für welches der Verkaufspreis nicht nachgewiesen wurde, $2009^{5}/_{10}$ Centner, die gesammte verkaufte Menge also $5627^{1}/_{10}$ Centner betrug. Angesichts dieser thatsächlich beigebrachten Beweise über den Verkaufspreis eines Theiles, und zwar des weitaus größeren Theiles des Erzeugnisses war die Steuerbehörde, da ein Zweifel an der Richtigkeit der beigebrachten Facturen nicht erhoben wurde, nicht berechtigt, auch bezüglich des nach-

gewiesenen Theiles der Einnahme das Gutachten der Vertrauensmänner als Grundlage der Bemessung der Einkommensteuer anzunehmen, sondern sie hatte vielmehr nur bezüglich des nicht nachgewiesenen Theiles das Gutachten der Vertrauensmänner einzuholen und dessen Ergebniß auch nur bezüglich dieses Theiles bei der Steuervorschreibung in Berücksichtigung zu ziehen.

Nachdem die Steuerbehörde jedoch rücksichtlich der ganzen Menge des verkauften Bleies der Berechnung des Einkommens das Gutachten der Vertrauensmänner zu Grunde gelegt hat, war die angefochtene Entscheidung gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 9201.

1. Sanirung der unterlassenen Mittheilung des Gutachtens der Vertrauensmänner im Instanzenzuge. — 2. Die Einvernahme der Vertrauensmänner in Anwesenheit des Steuerpflichtigen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. — 3. Wahl der Vertrauensmänner in Hinsicht ihrer Sachkundigkeit und Unbefangenheit.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1896, Z. 157.

Dr. Franz Mumelter in Bozen ca. Finanz-Landes-Dir. in Innsbruck (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 12. April 1895, Z. 5087, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer ficht die ihm von der Ausübung der Advocatie in Bozen für das Jahr 1894 mit der angefochtenen Entscheidung vorgeschriebene Einkommensteuer per 22 fl. 17 kr. im Ordinarium aus formellen Gründen, und zwar darum an, weil er vor Erlassung des Zahlungsauftrages zur Verbesserung oder Ergänzung seines Bekenntnisses nicht aufgefordert wurde und ihm vorher auch das Gutachten der Vertrauensmänner nicht vorgehalten worden sei, weil ferner — ungeachtet des im Recurse gestellten Begehrens — zur Verhandlung über sein Bekenntniß keine Vertrauensmänner beigezogen wurden und weil endlich bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen unfähige Vertrauensmänner verwendet worden seien.

Der V. G. Hof hat keine von diesen Einwendungen als begründet erkannt. — Nach Ausweis der Administrativacten wurden allerdings die Bedenken gegen die Einkommensfassion und das Gutachten der Vertrauensmänner dem Beschwerdeführer erst aus Anlaß seines Recurses gegen den Einkommensteuer-Zahlungsauftrag, jedoch noch vor Erlassung der angefochtenen Entscheidung vorgehalten. Durch diese nachträgliche, im Laufe des administrativen Verfahrens vorgenommene Mittheilung ist der ursprüngliche Mangel des Verfahrens sanirt und den Vorschriften der §§ 25 und 26 Genüge geleistet worden, wonach sich der erste Beschwerdepunkt als unstichhältig darstellt.

Ebenso ungerechtfertigt erscheint auch der zweite Beschwerdepunkt, da — wie bemerkt — in Folge der über das Bekenntniß des Beschwerdeführers entstandenen Bedenken allerdings Vertrauensmänner einvernommen wurden und das Gutachten derselben dem Steuerpflichtigen mitgetheilt worden ist. Insoferne sich jedoch der Beschwerdeführer in seinen Rechten dadurch verletzt erachtet, daß seinem im Instanzenzuge gestellten Begehren um Beiziehung

der Vertrauensmänner im Sinne des Punktes 6 der Fin.-Min.-Verordn. vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, zu der mit ihm vorzunehmenden Verhandlung, keine Folge gegeben wurde, so stellt sich dieses Begehren als im Gesetze nicht begründet dar. — Denn abgesehen davon, daß es unzulässig ist, lediglich durch eine Argumentation a contrario das vom Beschwerdeführer in Anspruch genommene Recht zu begründen, hat der Punkt 6 der berufenen Min.-Verordn. nur jene über die eingebrachten Bekenntnisse vorzunehmenden mündlichen Verhandlungen zum Gegenstande, welche aus Anlaß der mit Benützung der durch diesen Erlaß zugelassenen Erleichterungen eingebrachten Fassionen mit dem Steuerpflichtigen zu pflegen sind. — Von dem Beschwerdeführer wurde aber nicht eine Fassion in dieser erleichterten Form, sondern nach den allgemeinen Normen des Einkommensteuer-Patentes und der Vollzugsvorschrift zu demselben eingebracht und eine mündliche Verhandlung über sein Bekenntniß wurde mit ihm überhaupt nicht gepflogen. Da außerdem die Einvernahme der Vertrauensmänner in Anwesenheit des Steuerpflichtigen in keiner gesetzlichen Vorschrift angeordnet ist, konnte der V. G. Hof auch in der Unterlassung der Beiziehung des Steuerpflichtigen zu der über das Bekenntniß gepflogenen Einvernehmung der Vertrauensmänner eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Was endlich die gegen die Befähigung der einvernommenen Vertrauensmänner erhobene Einwendung anbelangt, so ist lediglich hervorzuheben, daß im vorliegenden Streitfalle die Einkommensverhältnisse aus der Ausübung der Advocatie in Bozen nur insoweit in Frage kommen, als sie den Beschwerdeführer selbst betreffen, in welcher Beziehung keine Thatsachen angeführt wurden, welche geeignet wären, die Befähigung und die Unbefangenheit der Vertrauensmänner in Frage zu stellen.

Nr. 9202.

Inhaber von Handelsgewerben im engeren Sinne sind zur Haltung von Hilfsarbeitern, welche den handwerksmäßigen Gewerben angehören, nicht befugt.*)

Erkenntniß vom 8. Jänner 1896, Z. 99.

Firma »Schnürmann und Witrofsky« und Gen. (Adv. Dr. J. Korngold) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); mitbeth. Genossenschaft der Binder, Wagner und Korkstoppelerzeuger in Brünn (Adv. Dr. Žáček); E. vom 7. Juni 1894, Z. 30169 ex 1893, puncto Berechtigung der Spiritus- und Weinhändler zum Halten von Bindergehilfen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß den Spiritus- und Weinhändlern das Recht nicht zustehe, Bindergehilfen zum Zwecke der Herstellung oder auch nur zum Zwecke der Reparatur der verwendeten Gebünde zu halten, weil nicht nur die Erzeugung dieser Gebünde, sondern auch die Reparatur derselben in den Berechtigungsumfang des handwerksmäßigen Faßbindergewerbes fällt und die Inhaber von Handelsgewerben im engeren Sinne in Gemäßheit der Bestimmung des § 38, Alinea 3 des Ges. vom 15. März 1883 die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nicht

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7248 (Bd. XVII, J. 1893).

betreiben dürfen, es wäre denn, daß dieselben den Vorschriften des § 14 dieses Gesetzes bezüglich der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe entsprochen haben.

In der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung darum angefochten, weil es sich für die Wein- und Spiritushändler weder bei der Herstellung und noch weniger bei der Reparatur der Fässer um die gewerbsmäßige Herstellung irgend einer Waare handle und nach § 38, Abs. 3, der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1883 nur ein solches Vorgehen einen Uebergriff bedeuten würde und weil weiter von Seite der Händler die Reparatur der Gebünde überhaupt nicht gewerbsmäßig, sondern nur zu dem Zwecke erfolge, ihre Waare zu sichern.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen und mußte der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauung beipflichten. — Die Haltung von Hilfsarbeitern zählt zu den Befugnissen eines Gewerbes und kann also von dem einzelnen Gewerbsinhaber nur dann und nur insoweit ausgeübt werden, als die Haltung des Hilfsarbeiters der Natur des betreffenden Gewerbes entspricht, und andererseits mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklange steht. — Durch den § 37 cit. Gew.-Ges.-Nov. ist nun das Recht der Gewerbetreibenden zur Haltung von Hilfsarbeitern dahin determinirt, daß dieselben einerseits Hilfsarbeiter ihres Gewerbes, andererseits Hilfsarbeiter anderer Gewerbe, diese jedoch nur unter der Bedingung zu halten berechtigt sind, daß sie letztere Hilfsarbeiter zur vollkommenen Herstellung ihrer Erzeugnisse benöthigen.

Aus dem im § 38 Gew.-Ges.-Nov. festgestellten Umfange des Handelsgewerbes folgt mit aller Deutlichkeit, daß die Haltung von Faßbindergehilfen, also solchen Hilfsarbeitern, welche den in der Min.-Verordnung vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 148, Punkt 7, bezeichneten handwerksmäßigen Gewerben angehören, den gewerblichen Befugnissen des Handelsgewerbes schlechterdings nicht beigezählt werden kann, da das Handelsgewerbe überhaupt nicht die Herstellung von Waaren und Erzeugnissen, sondern lediglich den Handel mit solchen in sich schließt.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß es sich den Spiritus- und Weinhändlern ja nicht um die Herstellung von Waaren handle, daß sie vielmehr durch die Instandhaltung der Gebünde nur auf die Sicherung ihrer Waare abzielen, so kann, da das Gesetz in Betreff der Haltung von Hilfsarbeitern die Befugnisse der einzelnen Gewerbetreibenden in dieser Weise nicht ausdehnt, dieser Argumentation kein weiteres Gewicht beigelegt werden.

Wenn weiter die Beschwerde die Erschwernisse und Unzukömmlichkeiten betont, welche daraus erwachsen müssen, wenn die Wein- und Spiritushändler die in den Umfang des Faßbindergewerbes fallenden Arbeiten stets durch Gewerbetreibende dieser Kategorie besorgen lassen müssen, so muß dem entgegnet werden, daß auch diesen Erwägungen de lege lata ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden konnte.

Nr. 9203.

Die Bewilligung zur Errichtung eines „Propinations-Bierschankes" kann nicht als Concession zu einem Personalgewerbe angesehen werden.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1896, Z. 98.

Markus Straßmann (Adv. Dr. C. Richter) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 9. Mai 1894, Z. 10740, puncto Einstellung des Betriebes eines Propinationsbierschankes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Mistek vom 10. August 1893, Z. 550, mit welcher das Recht des Beschwerdeführers zur Ausübung des Bierschankes im Hause Nr. 322 in Mährisch-Ostrau als erloschen erklärt und die Einstellung des Betriebes dieses Bierschankes verfügt wurde, bestätigt worden.

Die Beschwerde findet jedoch eine in der fraglichen Entscheidung gelegene Rechtsverletzung nur in der Richtung, daß die dem Markus Straßmann verliehene Bierschankbefugniß als ein Propinationsschank angesehen und als solcher als erloschen erklärt wurde, während doch bei richtiger Auffassung derselbe als ein ihm verliehenes und noch fortdauerndes Personalgewerbe anzusehen wäre.

Allein diese Behauptung des Beschwerdeführers wird durch den Inhalt der Acten nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern steht mit denselben im allerentschiedensten Widerspruche. — Denn mit dem Bescheide des bestandenen Bezirksamtes Mährisch-Ostrau vom 5. Februar 1864, Z. 434, auf welchen sich die Befugniß des Beschwerdeführers zum Ausschanke von Bier ausschließlich gründet, wurde demselben die Errichtung eines Propinationsbierschankes im Hause Nr. 322 in der Witkowitzer Vorstadt bewilligt.

Von einem Personalgewerbe und von Verleihung einer diesbezüglichen Concession ist in diesem Bescheide ebensowenig die Rede, als in dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Mistek vom 28. August 1873, mit welchem dem Beschwerdeführer auf sein Ansuchen für die Zeit der Ausübung des Propinationsbierschankes im Hause Nr. 322 die Concession zum Ausschanke von Liqueur und Rosiglio ertheilt wurde. — Bei dem gänzlichen Abgange der hiezu nothwendigen Voraussetzungen konnte demnach auch in die Beurtheilung der Frage, ob die Entziehung der — angeblichen — Personalgewerbeconcession nach dem Gesetze gerechtfertigt gewesen sei oder nicht, unmöglich eingegangen werden.

Zur Entscheidung der Frage aber, ob die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorlagen, um die dem Beschwerdeführer zugestandene Propinationsbierschankbefugniß als erloschen erklären zu können, war der V. G. Hof nicht berufen, weil in der Beschwerde eine solche Schankbefugniß gar nicht in Anspruch genommen und in der Erloschenerklärung einer solchen ein Beschwerdegrund nicht gefunden wird. — Auf die in dieser Beziehung weiter gehenden Ausführungen des Vertreters in der mündlichen Verhandlung konnte mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keine Rücksicht genommen werden.

Nr. 9204.

1. Für die Begründung der Mauthpflicht bei gegebener Benützung einer Aerarialstraße erscheint nicht die benützte Straßenlänge, sondern lediglich das Ueberschreiten der Mauthstelle, bezw. der Umstand maßgebend, daß die Mauthstelle bei regelrechtem Vorgange zu überschreiten war. — 2. Voraussetzungen der Mauthbefreiung beim Hinüberziehen des Viehes über die Aerarialstraße vor der Mauthstelle.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1896, Z. 175.

Carl Brána (Adv. Dr. Stransky) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Atzinger); E. vom 8. Februar 1895, Z. 1851, puncto Mauthsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Ort Tscheitsch wird von der von Austerlitz nach Göding führenden Aerarialstraße durchzogen und es befindet sich die Mauthstelle an der Austerlitzer Seite ortseinwärts hinter der Einmündung der Thereſiendorfer Bezirksstraße in die Aerarialstraße. — Gegenüber dieſer Einmündung, alſo vor der Mauthstelle, führt durch den links von der Aerarialstraße gelegenen Ortstheil ein Gemeindeweg derart, daß in Verfolgung desſelben die ärariſche Straße beim Ausgange aus Tscheitsch gegen Göding zu wieder erreicht wird.

Der Beſchwerdeführer, deſſen Dampfmühle rechts von der Aerarialstraße und gegenüber dem letzterwähnten Punkte gelegen iſt, hat nun bei der Finanzbehörde um die Geſtattung angeſucht, daß die nach ſeiner Dampfmühle verkehrenden, über die Thereſiendorfer Bezirksstraße anlangenden Getreidefuhren, ſowie die zurückkehrenden Mehlfuhren den oben bezeichneten, mit einer unbedingten Verbotstafel verſehenen Gemeindeweg benützen dürfen. — Dieſem Anſuchen wurde, und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entſcheidung, unter Hinweiſung auf den § 9, Alinea 4 und 5, dann den § 15 des Mauthgeſ. vom 26. Auguſt 1891, R. G. B. Nr. 140, keine Folge gegeben, zumal der fragliche Gemeindeweg im Einvernehmen mit der politiſchen Behörde als Verbotsweg erklärt wurde, ſonach die Benützung desſelben mit mauthpflichtigem Zug- oder Triebvieh überhaupt nicht geſtattet iſt.

Die Beſchwerdeführung ficht dieſe Entſcheidung weſentlich damit an, daß unter der Benützung einer Aerarialstraße im Sinne des Mauthgeſetzes nur eine Benützung der Länge nach verſtanden werden könne, was in dem vorliegenden Falle nicht zutreffe, da die Aerarialstraße von den beſagten Fuhren lediglich durchquert werde, ferner daß von einer Abweichung von der Aerarialstraße, bezw. von einer verbotswidrigen Mauthumgehung nicht geſprochen werden könne, weil eine vorausgehende und nachfolgende Benützung der Aerarialstraße nicht Platz greift und die beſagte Verbotstafel wohl für die dieſe Straße befahrenden Fuhrwerke, nicht aber für jene, welche auf der Thereſiendorfer Bezirksstraße nach Tscheitsch gelangen, Geltung habe und meint füglich, daß es ungerecht wäre, wenn für die beſagten Fuhren, falls dieſelben die zwiſchen der erwähnten Bezirksstraße und der Dampfmühle des Beſchwerdeführers liegende Strecke der Aerarialstraße befahren würden, die Mauthgebühr entrichtet werden müßte, da dieſe Strecke kaum 160 Meter lang ſei und ſonach nicht jene Straßenlänge erreiche, welche nach dem Mauthgeſetze die Grundlage für die Bemeſſung der Mauthgebühr bildet.

Der V. G. Hof hat sich bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen leiten lassen. — Nach § 2 Mauthgeſ. unterliegt die Benützung der vom Staate erhaltenen Straßen mit dem im § 3 dieſes Geſetzes aufgeführten Zugvieh in Beſpannung und Triebvieh der Straßenmauth. — Die Anſchauung, daß die Mauthpflicht im Hinblicke auf die Beſtimmungen der §§ 3 und 14 Mauthgeſ. erſt dann eintritt, wenn von dem mauthpflichtigen Zug- oder Triebvieh die in dieſen Paragraphen angegebenen Straßenlängen von 8 oder 16 Km. thatſächlich benützt werden, iſt nicht richtig und findet in den berufenen Geſetzesſtellen keine Begründung, da im § 3 die Straßenlänge von 8 Km. lediglich als Maßſtab für die Bemeſſung, alſo für das Ausmaß der Straßenmauth feſtgeſetzt erſcheint und der § 14 in weiterer Ausführung dieſes Grundſatzes nur die Beſtimmung enthält, daß die Straßenmauth an einer Mauthſtelle nur für eine Straßenlänge von 8 Km. oder für zwei ſolche Straßenlängen eingehoben werden darf. — Dieſe Paragraphe haben demnach keinen anderen Sinn als den, daß einerſeits die für das Zug- und Triebvieh feſtgeſetzten Mauthgebühren für je eine Straßenlänge von 8 Km. als Berechnungsgrundlage zu entrichten ſind und daß andererſeits die Mauthſtellen derart einzurichten ſind, daß bei denſelben die Straßenmauth höchſtens für zwei Straßenlängen von je 8 Km. eingehoben wird.

Daß die Anſchauung der Beſchwerdeführung mit dem Mauthgeſetze im Widerſtreite ſteht, ergibt ſich ferner unzweifelhaft aus dem Alinea 2 des § 9 dieſes Geſetzes, demzufolge die Straßenmauth bei jeder Ueberſchreitung der Mauthſtelle, das iſt nach Alinea 1 desſelben Paragraphen der Mautheinhebungsſtelle, zu entrichten iſt. — Maßgebend für die Begründung der Mauthpflicht bei gegebener Benützung einer Aerarialſtraße erſcheint demnach einzig und allein das Ueberſchreiten der Mauthſtelle, bezw. im Hinblicke auf den § 9, Alinea 5, und den § 16 leg. cit. der Umſtand, daß die Mauthſtelle bei regelrechtem Vorgange zu überſchreiten war und es kommt angeſichts dieſer dispoſitiven Beſtimmung des Geſetzes weiter nicht darauf an, ob die Aerarialſtraße vor der Mauthſtelle und bis zu derſelben thatſächlich durch volle 8 oder 16 Km. oder in einer ganz kurzen Strecke benützt wurde, noch weniger aber, in welcher Streckenlänge dieſelbe hinter der Mauthſtelle benützt wird oder benützt werden will.

In Conſequenz jenes Grundſatzes wird denn auch im Alinea 3 des § 9 leg. cit. beſtimmt, daß das Zug- oder Triebvieh, welches die Mauthſtelle *nicht* überſchreitet, *daher* — das heißt wegen der Nichtüberſchreitung — der Straßenmauth *nicht* unterliegt. Dies hängt auch mit der beſtehenden Einrichtung der Straßenmauth zuſammen, welche nach den geſetzlichen Anordnungen eben nur an beſtimmten Punkten zur Einhebung gelangt und hat zur Folge, daß beiſpielsweiſe die zwiſchen zwei Mauthſtationen gelegene Straßenſtrecke unter der Vorausſetzung, daß die eine oder andere Mauthſtelle nicht zu überſchreiten iſt, ohne Entrichtung der Mauthgebühr befahren werden kann, wenn auch die benützte Strecke unter Umſtänden mehr als 8 Km. beträgt.

In weiterer Conſequenz jenes Grundſatzes enthält das Alinea 4 des § 9 leg. cit. die Beſtimmung, daß das Zug- und Triebvieh, welches vor der Mauthſtelle nur über die Straße hinüberzieht, ohne daß die ärariſche Straße

im weiteren Zuge durch dasselbe hinter der Mauthstelle wieder benützt wird, der Straßenmauth nicht unterliegt. — Diese Gesetzesstelle hat nämlich jene Fälle vor Augen, wo eine Aerarialstraße nicht im Zuge derselben zu einer Mauthstelle und vor der letzteren, sondern dadurch benützt wird, daß das Zug- oder Triebvieh in der Richtung seines Zieles zu einer Aerarialstraße gelangt und dieselbe vor der Mauthstelle lediglich überschreitet, um die frühere Richtung weiter zu verfolgen. Die durch diese gesetzliche Bestimmung ausgesprochene Mauthbefreiung ist jedoch keine unbedingte, sondern davon abhängig, daß die Aerarialstraße im weiteren Zuge hinter der Mauthstelle von dem Zug- oder Triebvieh, welches dieselbe vor der Mauthstelle überschritten hat, nicht wieder benützt wird. Diese gesetzliche Bedingung muß in den Fällen des Alinea 4 des § 9 leg. cit. jedenfalls zutreffen, wenn die Mauthbefreiung eintreten soll, wobei der V. G. Hof der Rechtsanschauung war, daß die Art und Weise der Wiederbenützung der Aerarialstraße hinter der Mauthstelle hiebei völlig gleichgiltig ist und daß auch das bloße Ueberschreiten der Straße hinter der Mauthstelle als eine die Mauthbefreiung aufhebende und die Mauthpflicht begründende Benützung angesehen werden muß, da das Gesetz diesfalls nicht unterscheidet.

Nachdem bezüglich jener Fuhren, für welche der Beschwerdeführer in der ausgesprochenen Absicht, die Mauthgebühren zu ersparen, die Mauthbefreiung in Anspruch nahm, die erwähnte gesetzliche Bedingung der Mauthfreiheit nicht zutrifft, da die Aerarialstraße sowohl vor als auch hinter der Mauthstelle von jenen Fuhren benützt wird, stellt sich die Beschwerde als im Gesetze nicht gegründet dar.

Nr. 9205.

Gebühr vom Nachlasse. — Pertinenzqualität von Fahrnissen eines Hôtels, bezw. einer Pension.*)

Erkenntniß vom 9. Jänner 1896, Z. 173.

Karoline Witwe Settari als Mutter und Vormünderin und Dr. Johann Stainer als Mitvormund des minderj. Johann Settari (Adv. Dr. J. Stainer) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 5. September 1894, Z. 15191, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Gebührenbemessung, betreffend die Uebertragung der im Nachlasse des am 25. März 1892 verstorbenen Johann Settari befindlich gewesenen Realitäten an den Beschwerdeführer wurde aus dem Grunde angefochten, weil zu dem inventarmäßigen Werthe der Realitäten, und zwar des Hôtels Stadt München und der Pension Villa Maja per 129.130 fl. 70 kr. noch der inventarmäßige Werth der Einrichtung des Hôtels Stadt München per 11.885 fl. 12 kr., dann der Einrichtung der Pension Villa Maja per 6123 fl. 4 kr., ferner des Viehs und der Oekonomiegeräthe per 204 fl. hinzugeschlagen und demnach die Immobilargebühr von dem Gesammtbetrage per

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7599 (Bd. XVII, J. 1893)

147.342 fl. 86 kr. anstatt von blos 129.130 fl. 70 kr. bemessen worden ist.

Der V. G. Hof vermochte in diesem Vorgange der Finanzverwaltung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Vor Allem ist zu bemerken, daß das der Beschwerde sub lit. D. allegirte Commissions-Protokoll des Bezirksgerichtes Meran vom 16. November 1894 bei der gegenwärtigen Entscheidung nicht in Berücksichtigung gezogen werden kann, da der V. G. Hof gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 (mit Ausnahme einer Actenwidrigkeit oder der Ergänzungsbedürftigkeit des angenommenen Thatbestandes), auf Grund des von der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat, das bezeichnete Protokoll aber erst nach der angefochtenen Entscheidung aufgenommen wurde, somit kein Moment jenes Thatbestandes darstellt, auf Grund dessen die angefochtene Entscheidung erflossen ist.

Was aber die Pertinenzqualität der in Frage stehenden Mobilien anbelangt, so ist zuzugeben, daß die in dem »Mobilar-Inventursprotokolle« vom 23., 24., 25. und 27. Mai 1892 enthaltenen Objecte an sich Gegenstände sind, welche nicht nothwendig zum dauernden Gebrauche einer bestimmten unbeweglichen Sache dienen müssen, sondern auch zum Gebrauche einer anderen unbeweglichen Sache oder zur Benützung in einem geschäftlichen Betriebe bestimmt sein können und es erscheint daher an sich die Pertinenzqualität der fraglichen Objecte nicht sofort klar, da es insbesondere Pertinenzen zu einem geschäftlichen Betriebe nicht geben kann, vielmehr die Pertinenzqualität immer die Zugehörigkeit zu einer körperlichen Sache, im vorliegenden Falle also zum Hôtel Stadt München und zur Pension Villa Maja in Meran voraussetzt (§ 294 a. b. G. B.).

Allein für die Zugehörseigenschaft sprechen im vorliegenden Falle mannigfache gewichtige Gründe. — Zunächst ist von der Beschwerdeführung selbst zugestanden, daß die fraglichen Mobilien zur Zeit der Inventursaufnahme sich in Gebäuden befanden, in welchen das Gastgewerbe vom Erblasser, sei es persönlich oder — wie bei der ö. m. Verhandlung bezüglich des Hôtels Stadt München nachzuweisen versucht worden ist — durch Verpachtung betrieben wurde und diese Mobilien waren zum Zwecke der Verwendung der Realitäten Hôtel Stadt München und Pension Villa Maja als Hôtel und Pension nothwendig, und zwar derart, daß ohne dieselben diese Verwendung unmöglich gewesen wäre. — Weiters gibt die Beschwerdeführung selbst zu, daß diese Mobilien auch derzeit noch in diesen Gebäuden sich befinden und daß in diesen letzteren auch derzeit noch das Gastgewerbe betrieben wird.

Sohin aber kommen die Punkte 1 und 2 des Testamentes des Erblassers Johann Settari vom 24. Mai 1890 wesentlich in Betracht. Im Punkte 1 werden dem instituirten Erben (dem Beschwerdeführer) rücksichtlich der Hälfte des ihm hinterlassenen Erbvermögens der Bruder Heinrich Settari des Erblassers und bezw. dessen eheliche Kinder substituirt und wird sohin für den Fall des Eintrittes dieser Substitution verfügt, »daß der fideicommissarische Erbe die Nachlaßrealitäten sammt vollständiger Einrichtung um den bei der Abhandlungspflege nach dem Erblasser inventirten Werth übernehmen könne.« — Im Punkte 2 aber vermacht der

Erblasser für den Fall, als sein Sohn die Erbschaft antritt, seiner überlebenden Gattin den lebenslänglichen Fruchtgenuß der zur Pension und Villa Maja gehörigen Realitäten sammt Einrichtung mit Garten und Weinbau. — Wenn demnach schon die Verbindung der fraglichen Mobilien mit den Realitäten mit der Absicht des Eigenthümers, daß sie diesen letzteren dienen sollen, außer Zweifel gestellt ist, so ergibt sich aus den gedachten letztwilligen Anordnungen zur Bestimmtheit, daß diese Verbindung durch den Eigenthümer fortdauernd, und zwar über seine, eventuell seines instituirten Erben Lebensdauer hinaus intendirt war und es erscheinen somit die Voraussetzungen gegeben, welche der § 294 a. b. G. B. für die Zugehörseigenschaft fordert.

Die Beschwerdeführung erblickt ein Argument gegen diese Zugehörsqualität darin, daß bei der Verlassenschaftsabhandlung nach Johann Settari die Realitäten und die Mobilien des Nachlasses in abgesonderten Protokollen inventarisirt worden sind. — Allein abgesehen davon, daß aus diesem Vorgange des Abhandlungspflegers an sich gar kein Schluß auf die rechtliche Qualität der inventirten Nachlaßgegenstände gezogen werden kann, würde der von der Beschwerdeführung gezogene Schluß schon darum unstichhältig erscheinen, weil in dem Realinventurs-Protokolle nichts anderes als die Liegenschaften allein ohne irgend ein Zugehör, in dem Mobilarinventurs-Protokolle aber auch »Vieh und Oekonomiegegenstände«, welche gewiß und unbestreitbar ein Zugehör zu den zur Pension Villa Maja gehörigen Grundstücken darstellen, aufgenommen erscheinen, woraus sich ergibt, daß die beiden Inventurs-Protokolle für die Entscheidung der Frage der Zugehörigkeit irgend eine Bedeutung nicht zu beanspruchen vermögen. Dagegen sind in der von den Erben nach Johann Settari erstatteten Nachlaßnachweisung ausdrücklich als fundus instructus zum Hôtel Stadt München 9000 fl., als fundus instructus zur Pension Villa Maja 3000 fl., dann für Oekonomiegeräthe 2c. 204 fl. zum Realwerthe per 129.130 fl. 70 kr. hinzugeschlagen worden, es haben also die Erben selbst die Zugehörseigenschaft, wenn auch nur eines Theiles, der fraglichen Mobilien der Gebührenbemessungsbehörde gegenüber anerkannt, und da die einzelnen derart qualificirten Gegenstände nicht besonders bezeichnet wurden, erschien die Finanzbehörde schon hienach zufolge des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 berechtigt, alle in den fraglichen Realitäten befindlichen und in dem Mobilar-Inventursprotokolle angeführten Objecte als Zugehör zu behandeln.

Diesen Erwägungen zufolge erschien es dem V. G. Hofe nicht gesetzwidrig, daß der Werth der gesammten in dem Hôtel Stadt München und der Pension Villa Maja befindlichen Fahrnisse einschließlich des Werthes für Vieh- und Oekonomiegeräthe in die Grundlage zur Bemessung der Immobilargebühr einbezogen wurde.

Nr. 9206.

1. Gebühr vom Gesellschaftsvertrage. — 2. Constatirung einer vor sich gegangenen Uebertragung von Realitäten in das Eigenthum der Handelsgesellschaft und Bewerthung dieser Realitäten auf Grund der vor der Gebührenbemessungsbehörde abgegebenen protokollarischen Erklärung eines vertretungsberechtigten Gesellschafters. — 3. Die Percentualgebühr ist schon von der Einräumung des Uebertragungstitels zu entrichten.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1896, Z. 172.

William Gütermann und Moriz Grünfelder ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 29. September 1894, Z. 34650, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der handelsgerichtlichen Anmeldung des Eintrittes des Moriz Grünfelder als offenen Gesellschafters der in Folge dieses Eintrittes in das bisher von William Gütermann unter der Firma M. Gütermann Söhne allein betriebene Hopfenhandelsgeschäft entstandenen offenen Handelsgesellschaft wurde im Grunde der T. P. 55, Anm. 4 Geb.-Ges. vom Werthe der Häuser Nr. 278/279 und 280 in Saaz per 20.000 fl. und 8000 fl. die $3\frac{1}{2}$perc. Immobilargebühr sammt Zuschlag mit 1225 fl. bemessen und es wurde diese Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerdeführung bekämpft diese Gebührenanforderung, indem sie bestreitet, daß die genannten Häuser in das Eigenthum der offenen Handelsgesellschaft übertragen worden seien.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Moriz Grünfelder, welchem nach dem Auszuge aus dem Handelsregister das Recht zur Vertretung der unter der Firma M. Gütermann Söhne protokollirten Firma zusteht, hat bei seiner beim Hauptsteueramte in Saaz am 28. Mai 1892 erfolgten protokollarischen Einvernahme, als deren Zweck ausdrücklich die Feststellung der Höhe der Vermögenseinlagen und des unbeweglichen Vermögens der genannten Firma bezeichnet war, unter seiner eigenhändigen Namensfertigung angegeben, daß die Firma kein bewegliches Vermögen, wohl aber an Immobilien die Häuser Nr. 278/279 auf William Gütermann verbüchert und Nr. 280 auf Moriz Grünfelder verbüchert besitzt, daß der Werth der Häuser Nr. 278/279 circa 20.000 fl., jener des Hauses Nr. 280 8000 fl. betrage und daß dieser Werth, da beide Besitze lastenfrei sind und die Firma auch sonst keine Passiven hat, als das Vermögen der Firma angenommen werden könne. — Diese von dem vertretungsberechtigten Gesellschafter ganz positiv und unzweideutig abgegebene Erklärung erscheint für die Gebührenbemessung umso maßgebender, als der Deponent dieselbe vor der Gebührenbemessungsbehörde abgegeben hat, über den Zweck seiner Einvernahme in Kenntniß gesetzt war und dieselbe vorbehaltslos unterfertiget hat.

Allerdings hat derselbe offene Gesellschafter Moriz Grünfelder bei einer weiteren vor dem Hauptsteueramte Saaz am 12. Jänner 1893 erfolgten Einvernahme angegeben, daß das Haus Nr. 280 in Saaz nicht in das Vermögen der Firma einzubeziehen wäre, weil es sein Privateigenthum sei und bleibe, ebenso wie die Häuser Nr. 278/279 Privateigenthum des William Gütermann seien; allein diese widersprechende Erklärung, welche

zu einer Zeit abgegeben wurde, da der Zahlungsauftrag vom 29. Juni 1892 B Reg.-Post 780 dem Deponenten bereits zugestellt und der Recurs gegen denselben eingebracht war, entbehrt jeder Begründung und stellt sich daher nur als ein unmotivirter Widerruf einer früheren motivirten Angabe dar, der darum allein keine Berücksichtigung zu beanspruchen vermag. — Allerdings versucht die Beschwerdeführung nachträglich Motive für diesen Widerspruch anzuführen, allein ohne Erfolg. Denn, wenn behauptet wird, daß die Erklärung in dem ursprünglichen Protokolle vom 28. Mai 1892 darum eine mißverständliche sei, weil das Wort »unser« nicht als »der Gesellschaft«, sondern als »den Gesellschaftern als Privatpersonen gehörig« zu verstehen gewesen und daß die Protokollar-Erklärung nur »im Conversationstone« abgegeben worden sei, so steht dieser Behauptung der ganze Inhalt des Protokolles und die Thatsache, daß die Erklärung bei einem öffentlichen Amte mit der Bekanntgabe des Zweckes der Einvernahme und mit Protokollirung der deponirten Aussage und Fertigung des Protokolles durch die einvernommene Partei abgegeben worden ist, entgegen.

Auch der Umstand, daß die aus dem Grundbuche ersichtlichen Werthe der Realitätenankäufe vom Jahre 1879 bezüglich der Häuser Nr. 278/279 per 12.500 fl. und vom Jahre 1881 bezüglich des Hauses Nr. 280 per 5500 fl. und die Werthe dieser Häuser nach dem dermaligen Steuermultiplum per 8400 fl. bezw. 2436 fl. mit den protokollarischen Werthangaben per 20.000 fl. und 8000 fl. im Preisverhältnisse stehen, beweist nichts, weil der Werth der Häuser seit dem Jahre 1879, bezw. 1881 gestiegen sein kann und das Steuermultiplum überhaupt nur einen Minimalwerth darstellt, welcher von dem thatsächlichen Werthe in der Regel überstiegen wird und im vorliegenden Falle selbst in den Vorjahren 1879 und 1881 wirklich überstiegen worden ist.

Die protokollarische Angabe aber, daß der offene Gesellschafter William Gütermann auch in Nürnberg einen Immobilarbesitz habe, erscheint ohne Belang, da von diesem Besitze mit der angefochtenen Entscheidung eine Gebühr nicht in Anspruch genommen wird.

Daß auch der Beweggrund, warum das Gesellschaftsverhältniß zwischen William Gütermann und Moriz Grünfelder eingegangen wurde, für die Frage, welche Sachen von diesen Gesellschaftern in die offene Handelsgesellschaft eingebracht worden seien, ganz ohne Belang ist, bedarf keiner weiteren Ausführung; übrigens kann diesfalls darauf verwiesen werden, daß Moriz Grünfelder diesen Beweggrund auch in dem Protokolle vom 28. Mai 1892 angeführt und demnach daselbst die Angaben wegen der Einbringung der Häuser in das Gesellschaftsvermögen gemacht hat.

Unrichtig erscheint ferner die Angabe der Beschwerdeführung, daß der Einkauf des Hopfenhändlers bar erfolge, somit nicht einmal eine Creditunterlage (in den fraglichen Häusern) erforderlich sei, da im directen Gegensatze hiezu Moriz Grünfelder in dem Protokolle vom 12. Jänner 1893 ausdrücklich erklärt, »daß die Firma M. Gütermann Söhne durch die ganze Zeit ihres Bestehens auf Credit arbeite«.

Allerdings ist es richtig, daß die Häuser Nr. 278/279 grundbücherlich an William Gütermann und das Haus Nr. 280 an Moriz Grünfelder angeschrieben sind; allein da die Immobilargebühr von der Einräumung

des Uebertragungstitels zu entrichten und daher für dieselbe irrelevant ist, ob nachträglich die grundbücherliche Durchführung des Geschäftes vor sich geht oder unterbleibt, so vermag auch dieser Umstand für die zur Entscheidung stehende Frage keine Bedeutung zu beanspruchen.

Wird nun diesen werthlosen Versuchen, den gemachten Widerspruch zu motiviren, entgegengehalten, daß die Firma dem Auftrage zur Vorlage des bei Errichtung der Gesellschaft aufgenommenen Inventars oder der Bilanz pro 1892 unter dem Vorgeben, daß ein solches Inventar nicht errichtet und die Bilanz nicht aufgestellt worden sei, nicht nachgekommen ist, obwohl die Saazer Gesellschaftsfirma M. Gütermann Söhne ein von der gleichnamigen Nürnberger Einzelfirma verschiedenes Rechtssubject darstellt, daher zur Aufstellung dieser wesentlichen Behelfe des Handelsgeschäftes einer protokollirten Firma gesetzlich verpflichtet war; so erscheint es dem V. G. Hofe gesetzlich gerechtfertigt, daß die Finanzverwaltung bei Bemessung der Immobilargebühr nach T. P. 55, Anm. 4 Geb.-Ges. auf den protokollarischen, nicht motivirten Widerspruch vom 12. Jänner 1893 keine Rücksicht nahm, sondern die begründete Protokollar-Erklärung vom 28. Mai 1892 allein in Betracht zog und es war daher im Grunde der vorausgeschickten Erwägungen die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 9207.

1. Cessionsurkunden, in welchen die mindestens sechsjährige Darlehensdauer nicht zum Ausdrucke gebracht ist, sind von der Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung bestehender Hypothekarschulden ausgeschlossen. — 2. Ein hiebei vereinbarter, aber statutarisch nicht vorgeschriebener Kündigungsvorbehalt benimmt gleichfalls den Anspruch auf die Gebührenerleichterung.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1896, Z. 176.

Heinrich und Josefine Jechenthal, ca. Finanz-Min.; E. vom 17. November 1894, Z. 41122, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9208.

Zum Verfahren in Absicht auf die Beseitigung sanitätswidriger Bauobjecte (Dungstätte). (Böhmen.)

Erkenntniß vom 9. Jänner 1896, Z. 142.

Adolf Josef Fürst Schwarzenberg, Besitzer der Herrschaft Postelberg (Adv. Dr. Mikosch), ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 11. April 1894, Z. 59753, puncto Bauauftrag.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom Gemeindeamte dem Ignaz Fanta, Besitzer der Realität Nr. 355 in Laun, ertheilte Auftrag zur Beseitigung der an die Hausrealitäten Nr. 4, 5 und 323 der Domäne Postelberg angrenzenden Dungstätte und zur Ver-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8276 und 8273 (Bd. XVIII, J. 1894).

legung derselben auf eine Entfernung von 6 Meter von den genannten Realitäten in Abänderung der bestätigenden Entscheidung des Bezirksausschusses aufgehoben, weil die Bestimmung des § 80 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889 auf diese Dungstätte keine Anwendung finden könne, da dieselbe einen alten Bestand darstelle, und weil weiter im Sinne des § 125 der Bau-Ordn. die Beseitigung der Dungstätte nur dann hätte verfügt werden können, wenn der bei der commissionellen Verhandlung constatirte Uebelstand der Durchsickerung der Jauche in die Keller der vorerwähnten Hausrealitäten nicht auf andere Weise, so insbesondere durch Auspflasterung der Dungstätte, behoben werden könnte.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst aus dem Grunde, weil der cit. § 80 der Bau-Ordn. auch auf vor der Wirksamkeit der Bau-Ordn. vom Jahre 1889 hergestellte Dungstätten Anwendung finde und weil weiter bei der commissionellen Verhandlung vom 18. Februar 1893 constatirt worden sei, daß die Herstellung der Dungstätte etwa vor zwei Jahren erfolgt sei.

Die Gegenschrift der mitbelangten Partei Ignaz Fanta bestreitet zunächst die Competenz des V. G. Hofes zur Entscheidung in der Sache, und zwar unter Berufung auf die Bestimmungen der §§ 48 und 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, und macht weiter geltend, daß auf den concreten Fall der § 44 vorcit. Ges. Anwendung zu finden habe, da in der Zwischenzeit Ignaz Fanta durch die Auspflasterung der Dungstätte den Beschwerdeführer klaglos gestellt habe.

Diese formellen Einwendungen sind unbegründet, da die Entscheidung des Landesausschusses keineswegs ein Straferkenntniß (vgl. § 129 der Bau-Ordn.), sondern lediglich die Aufhebung eines Bauauftrages zum Inhalte hat, somit auf diese Entscheidung die Bestimmung des § 48 des Ges. vom 22. October 1875 keinerlei Anwendung finden kann. Nach der Entscheidung handelt es sich aber auch um keine Frage des freien Ermessens der Administrativbehörden, da die Bestimmung des § 80 der Bau-Ordn., um deren Anwendung auf den concreten Fall es sich eben handelt, für die Anlage von Dungstätten ganz bestimmte Normen aufstellt, welche von der Baubehörde zweifellos beobachtet werden müssen. — Daß endlich der § 44 des Ges. über den V. G. Hof hier nicht Anwendung finden kann, folgt aus dem Wortlaute der angerufenen Gesetzesbestimmung, nach welcher eine Klagloßstellung nur über den Nachweis der Verwaltungsbehörde platzgreift.

In der Sache selbst konnte der V. G. Hof der von der Beschwerde vertretenen Anschauung, daß die Bestimmung des § 80 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889 rückwirkend sei und daß also auf vorher angelegte Dungstätten die für die Beschaffenheit derselben aufgestellten Normen sofort in Vollzug zu setzen seien, nicht beipflichten, da aus dem Wortlaute des cit. Paragraphen, wie nicht minder aus den ausdrücklichen Bestimmungen der §§ 80, Abs. 2, und 81, Abs. 2, welche für andere Fälle die rückwirkende Kraft der Bauordnung statuiren, hervorgeht, daß die Baubehörde nur bei der Neuanlage von Dungstätten die Anlegung derselben in einer Entfernung von 6 Metern vom Brunnen, sowie die wasserdichte Herstellung derselben dem Bauführer auferlegen kann. Allein mit Rücksicht auf die Ergebnisse der commissionellen Verhandlung konnte der V. G. Hof nicht als erwiesen an-

erkennen, daß es sich im gegebenen Falle überhaupt um eine Dungstätte gehandelt habe, welche vor Wirksamkeit der Bauordnung vom 8. Jänner 1889 hergestellt worden ist. Denn das Commissionsprotokoll vom 18. Februar 1893 constatirt, daß der Besitzer der Realität Nr. 355 und der Dungstätte zugestanden hat, daß an der Stelle, wo jetzt die Dungstätte befindlich ist, sich vor zwei Jahren noch ein Gärtchen befunden habe, und daß er an Stelle desselben die Dungstätte errichtet habe. — Nach dieser Aussage des Ignaz Fanta würde also die Dungstätte erst nach Wirksamkeit der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, das ist nach dem 14. Februar 1889 errichtet worden sein, und dieselbe hätte sonach auch entsprechend der Bestimmung des § 80 dieser Bau-Ordn. hergestellt werden müssen.

Der Landesausschuß bemerkt zwar in der Gegenschrift, daß er dieser Constatirung des Commissionsprotokolles keinerlei Gewicht beigemessen habe, da im administrativen Recurszuge Ignaz Fanta den Bestand der Dungstätte seit 30 Jahren behauptet habe; indessen bietet das Commissionsprotokoll keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die protokollirte Aussage des Ignaz Fanta in irgend welcher Richtung unrichtig aufgenommen worden sei. Es hätte daher, da der Umstand, zu welcher Zeit die Dungstätte hergestellt worden ist, für die Entscheidung selbst von ausschlaggebendem Gewichte ist, der Landesausschuß, wenn er in die Richtigkeit der protokollarischen Constatirung irgend welchen Zweifel setzte, diesen Umstand noch des Näheren klarlegen müssen. — Diese Bedenken gegen die Richtigkeit des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes, welche schon die Daten der dem Landesausschusse vorgelegenen Acten nachweisen, gewinnen noch an Gewicht durch die vom Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung producirten Amtszeugnisse des Gemeindevorstandes in Laun ddto. 4. Jänner 1896, Z. 35, und des Grundbuchsamtes ddto. 5. Jänner 1896, in welchen bestätigt wird, daß Ignaz Fanta die Parcelle 185/1, auf welcher die Dungstätte angelegt ist, erst im Jahre 1890, also nach Wirksamkeit der Bauordnung vom Jahre 1889 erworben habe, und daß die Anlegung der Dungstätte erst in die Zeit des Besitzes des Ignaz Fanta falle. — Daraus folgt, daß die angefochtene Entscheidung auf einem unvollständigen Thatbestande beruht.

Nr. 9209.

1. Voraussetzungen für die formelle Giltigkeit von Gemeindeausschußbeschlüssen. — 2. Frist zur Einberufung der Ausschußmitglieder. — 3. Die öffentliche Bekanntmachung der Ausschußsitzungen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. — 4. Eintritt der Ersatzmänner. — 5. Befangenheit des Bürgermeisters. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 9. Jänner 1896, Z. 117.

Dr. Anton Stelzer in Mies, ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Stadtgemeinde Kladrau (Joh. Mrasek); E. vom 10. October 1894, Z. 49059, puncto Giltigkeit eines Gemeindeausschußbeschlusses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem belangten Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 14 fl. 30 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die formelle Giltigkeit des mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen, in der Sitzung vom 3. Mai 1894 gefaßten Beschlusses der Gemeindevertretung von Klabrau auf Ausführung des Baues der Bürgerschule in Klabrau nach dem vorgelegten und dem Bezirksschulrathe in Mies zur endgiltigen Genehmigung zu unterbreitenden Bauelaborate erhebt der Beschwerdeführer nachstehende Einwendungen:

1. Die Berufung der Mitglieder des Gemeindeausschusses — abgesehen von dem erkrankten Gemeinderathe Wenzel Turtenwald, von welchem im Punkte 3 die Rede sein wird — zu der auf den 3. Mai 1894 anberaumten Versammlung sei erst am 1. Mai, theilweise sogar erst am 2. Mai 1894, sohin nicht mindestens 3 Tage vor Abhaltung derselben, wie dies § 42 Gem.-Ordn. vorschreibe, erfolgt. — Diese Einwendung, wenn auch deren thatsächliche Grundlage richtig wäre, ist jedoch ohne Belang, weil der § 42 Gem.-Ordn. in der durch das Ges. vom 25. März 1889, L. G. B. Nr. 28, festgestellten Fassung ausdrücklich nur auf die Unterlassung der Berufung der Ausschußmitglieder überhaupt, keineswegs aber auch auf die Außerachtlassung der im § 42, Abs. 5, vorgeschriebenen Frist die absolute Ungiltigkeit der gefaßten Beschlüsse setzt. — Die Bestimmung des § 42, Abs. 5, wonach die Berufung mindestens 3 Tage vor Abhaltung der Versammlung erfolgen soll, hat offenbar nur den Zweck, den Ausschußmitgliedern die Möglichkeit einer entsprechenden Information über die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände, sowie des rechtzeitigen Erscheinens zu sichern und kann daher die Außerachtlassung dieser Frist zur Aufhebung eines bei einer solchen verspätet einberufenen Versammlung gefaßten Beschlusses aus dem Grunde der Verletzung des Gesetzes nur dann führen, wenn ein bei dieser Versammlung wirklich erschienenes und daher informationsbedürftiges Ausschußmitglied unter Berufung auf das ihm nach § 42 zustehende, jedoch durch die verspätete Einladung geschmälerte Recht der Information gegen die sofortige Vornahme der Verhandlung protestirt, die Verhandlung aber trotzdem vorgenommen wird, oder wenn ein Mitglied in Folge der verspäteten Einladung an dem Erscheinen überhaupt gehindert wird.

2. Die Abhaltung der fraglichen Gemeinde-Ausschußsitzung sei nicht öffentlich bekannt gemacht und hiedurch die im § 49 Gem.-Ordn. normirte Oeffentlichkeit der Sitzungen beeinträchtigt worden. — Diese Einwendung findet überhaupt keine Stütze im Gesetze, weil die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und der § 49 Gem.-Ordn. daher nur dahin ausgelegt werden kann, daß — die Fälle der Ausschließung der Oeffentlichkeit abgerechnet — der Zutritt zu den Ausschußsitzungen auch den Nichtmitgliedern nicht verwehrt werden darf.

3. Der Gemeinderath Wenzel Turtenwald sei überhaupt nicht zur Sitzung berufen worden und der für denselben einberufene Ersatzmann Anton Steffanides sei nicht Ersatzmann in jenem Wahlkörper, in welchem Wenzel Turtenwald gewählt sei. — Diese Einwendung muß in ihrem zweiten Theile unberücksichtigt bleiben, weil sie im Administrativverfahren nicht erhoben, daher auch deren thatsächliche Grundlage nicht festgestellt wurde, und weil sie demgemäß auch keinen Theil des im Administrativverfahren vorgelegten Thatbestandes bildet. — Was aber die Nichteinladung des Gemeinderathes Wenzel Turtenwald anbelangt, so ist festzuhalten, daß die Bestimmung des

§ 42 Gem.-Ordn. über die Einladung aller Ausschußmitglieder zu den Sitzungen nur im Zusammenhange mit den §§ 22 und 23 Gem.-Ordn. ihre richtige Auslegung finden kann, da nach den letztbezogenen Bestimmungen in allen Fällen dauernder oder zeitweiser Verhinderung eines Ausschußmitgliedes, an dessen Stelle der entsprechende Ersatzmann zu treten hat, und da sohin in diesen beiden Fällen auch die Einladung zur Sitzung nach § 42 Gem.-Ordn. nicht an das verhinderte Ausschußmitglied, sondern an dessen Ersatzmann zu ergehen hat.

Im vorliegenden Falle wurde nun schon in dem Protokolle über die am 3. Mai 1894 abgehaltene Ausschußsitzung constatirt, daß der Gemeinderath Wenzel Turtenwald erkrankt sei, und daß deshalb der Ersatzmann Anton Steffanides an seine Stelle zur Sitzung berufen wurde. — Der Umstand der Erkrankung und sohinnigen zeitweisen Verhinderung des Gemeinderathes Turtenwald wurde im Zuge des Administrativverfahrens von keiner Seite und insbesondere auch von dem Beschwerdeführer nicht bestritten und demgemäß als Thatbestand angenommen. Die Unterlassung der Einladung des Genannten war daher gesetzlich vollkommen begründet.

4. Da der Bürgermeister den Baukostenüberschlag selbst verfaßt hat, und da ihm auch der Bau voraussichtlich übertragen werden wird, so war derselbe im Sinne der §§ 45 und 46 Gem.-Ordn. befangen und habe sich an der Sitzung und Beschlußfassung nicht zu betheiligen gehabt. — Eine Befangenheit des Bürgermeisters kann jedoch im vorliegenden Falle nicht anerkannt werden, da die Herbeischaffung des nothwendigen Substrates für den zu fassenden Beschluß, mithin auch die Verfassung des Kostenvoranschlages für den beabsichtigten Bau, bezw. die Veranlassung dieser Verfassung in den amtlichen Wirkungskreis des Gemeindevorstandes gehört und die Beschlußfassung hierüber an sich niemals seine privatrechtlichen Interessen berühren kann, und da die weitere Frage der Bauvergebung überhaupt gar nicht zur Beschlußfassung stand; die privatrechtlichen Interessen des Bürgermeisters aber erst bei der Beschlußfassung über die Bauvergebung berührt werden können.

5. Es habe sich um die unentgeltliche Ueberlassung eines zum Stammgute der Gemeinde gehörigen Platzes gehandelt, weshalb einerseits nach § 43 Gem.-Ordn. die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Ausschußmitglieder nothwendig war, diese aber, wenn der in dem Sitzungsprotokolle nicht angeführte Johann Richter nicht mitgerechnet wird, nicht vorhanden war; und andererseits nach § 97 Gem.-Ordn. zur Giltigkeit des Beschlusses die Genehmigung seitens der Bezirksvertretung gehörte. — Auch dieser Beschwerdepunkt ist vollkommen hinfällig, weil — abgesehen davon, daß ein Beschluß auf unentgeltliche Ueberlassung eines Theiles des Gemeindevermögens bei der Sitzung vom 3. Mai 1894 gar nicht gefaßt wurde — nach Ausweis des Sitzungsprotokolles an dieser Sitzung 12 Mitglieder des Ausschusses und ein Ersatzmann, sohin mehr als zwei Dritttheile der aus 18 Mitgliedern bestehenden Gemeindevertretung theilgenommen haben, und weil die formelle Giltigkeit eines Gemeindebeschlusses dadurch nicht beeinträchtigt wird, daß dieser Beschluß etwa noch der weiteren Genehmigung einer übergeordneten Behörde unterzogen werden muß.

Nr. 9210.

Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung einer zwar von Privatpersonen errichteten, jedoch im Zuge eines Gemeindeweges befindlichen und einen nothwendigen Bestandtheil desselben bildenden Brücke, bei dem Abgange eines die Gemeinde entlastenden besonderen Rechtstitels. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 9. Jänner 1896, Z. 143.

Stadtgemeinde Deutsch-Beneschau ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Johann Jaksch und Andreas Reich, Grundbesitzer in Schwarzthal; E. vom 5. September 1894, Z. 43206, puncto Errichtung einer Brücke über den Schwarzaubach.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung verpflichtet die Gemeinde Deutsch-Beneschau auf Grund der Bestimmungen der §§ 4, 5 und 12 des böhm. Straßengef. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, zur Herstellung der im Zuge des Weges C.-Z. 1849 gelegenen Brücke in der Erwägung, daß eine in Rechtstiteln begründete Verpflichtung zu dieser Herstellung im Sinne des § 13 des bezogenen Gesetzes an Seite anderer Personen nicht besteht.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachfolgende Motive. — Bei der am 1. Juni 1894 vom Bezirksausschusse gepflogenen Erhebung ist ermittelt worden, daß der Weg C.-Z. 1849, welcher von der Gratzen-Schwarzthaler Bezirksstraße ausgeht, die Ortschaft Schwarzthal durchzieht, und nach Ueberſetzung des Schwarzaubaches sich an den in die Schwarzthal-Heilbrunner Bezirksstraße einmündenden Weg C.-Z. 1920 anschließt, im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes als solches eingetragen und im Cataster der Gemeinde zugeschrieben ist. Der bei dieser Erhebung von den Schwarzthaler Grundbesitzern Andreas Reich und Johann Jaksch aufgestellten Behauptung, daß der in Frage stehende Weg ein öffentlicher sei, und daß die einen Theil desselben bildende Brücke nicht nur von diesen Grundbesitzern, sondern auch von vielen anderen Fuhrwerksbesitzern befahren werde, ist seitens der Vertreter der Gemeinde Deutsch-Beneschau nicht entgegengetreten worden. Ebenso ist auch der die Brückenherstellung ablehnende Gemeindebeschluß vom 8. März 1894 nur auf die Erwägung gestützt worden, daß die Errichtung der Brücke seinerzeit ohne Zuthun der Gemeinde erfolgte. Schließlich hat auch die Gemeinde in der an den Landesausschuß gerichteten Recurseingabe vom 21. August 1894 die Oeffentlichkeit des gedachten Weges nicht ausdrücklich bestritten.

Unter diesen Umständen war der Landesausschuß zu der Annahme berechtigt, daß der Weg C.-Z. 1849 ein dem allgemeinen Verkehre gewidmeter Gemeindeweg im Sinne des § 4 böhm. Straßengef. sei, und war auch der V. G. Hof in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bemüssigt, von dieser der Actenlage entsprechenden Annahme auszugehen, und die erst in der vorliegenden Beschwerde gegen die Oeffentlichkeit dieses Weges erhobene Einwendung außer Betracht zu lassen.

Steht aber einmal fest, daß der gedachte Weg, welcher unbestrittenermaßen der Kategorie der Landes- oder Bezirksstraßen nicht angehört und auch ein Privateigenthum nicht bildet, dem allgemeinen Verkehr gewidmet, also ein Gemeindeweg im Sinne des § 4 des erwähnten Gesetzes ist, dann

ist auch die der Gemeinde Deutsch-Beneschau, in derem Gebiete sich der Weg und bezw. die einen Theil desselben bildende Brücke befindet, auferlegte Verpflichtung zur Herstellung dieser letzteren nach der Regel der §§ 5 und 12 dieses Gesetzes begründet.

Es kann sich daher nur noch um die Frage handeln, ob die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der Brücke im Sinne des § 13 Straßengesetz etwa auf Grund besonderer Rechtstitel jemandem Andern obliege. — Diese Frage war aber zu verneinen. Denn aus dem Umstande, daß die Schwarzthaler Grundbesitzer Andreas Reich und Johann Jaksch seinerzeit die fragliche Brücke angeblich auf eigene Kosten und ohne Zuthun und Vorwissen der Gemeinde errichtet haben, kann noch nicht gefolgert werden, daß diese Grundbesitzer die Brücke dermal auch herzustellen haben, da ein besonderer die Gemeinde entlastender Rechtstitel doch nur in einem mit diesen Grundbesitzern getroffenen Uebereinkommen, in einer gesetzlichen Anordnung oder in einer gegen dieselben erflossenen rechtskräftigen Entscheidung erkannt werden könnte. Daß aber einer dieser Acte vorliege, hat die beschwerdeführende Gemeinde selbst nicht behauptet und es ist dies auch aus den Acten nicht zu entnehmen.

Endlich kann auch die Behauptung, daß sich an der Stelle der Brücke vormals nur eine Furth befand, die Gemeinde der ihr nach dem Straßengesetze und nach § 28, ad 3 der Gem.-Ordn. obliegenden Verpflichtung für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege und Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres zu sorgen, nicht entheben, zumal in dem abgeführten administrativen Verfahren von der Gemeinde nicht behauptet wurde, daß zur Aufrechthaltung der Verbindung zwischen den beiden den Schwarzaubach verbindenden Wegfragmenten derzeit eine Brücke nicht erforderlich sei.

Nr. 9211.

Voraussetzungen für die Bildung genossenschaftlicher Jagdgebiete, bezw. für die Zusammenlegung solcher. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 9. Jänner 1896, Z. 192.

Adolf Herlitze und Gen. (Adv. Dr. J. Lederer) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Adolf Josef Fürst Schwarzenberg als Besitzer der Herrschaft Lobositz (Adv. Dr. Mikosch); E. vom 14. Juni 1894, Z. 23466, puncto Vereinigung der Ortschaftsgebiete Weißaujezd, Boschney und Ruscholka zu einem genossenschaftlichen Jagdgebiete.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe dem belangten Landesausschusse den angesprochenen Betrag von 9 fl. 80 kr. und dem mitbeth. Adolf Josef Fürsten Schwarzenberg den ermäßigten Betrag von 15 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Verweigerung der von den Grundbesitzern der Ortschaften Weißaujezd, Boschney und Ruscholka angestrebten Bildung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes aus ihren zusammenhängenden Grundcomplexen wird von der Beschwerde unter Anerkennung des der Entscheidung zu Grunde gelegten

Thatbestandes, daß der zusammenhängende Grundcomplex der Grundbesitzer jeder einzelnen der drei Ortschaften das Ausmaß von 200 Joch nicht erreicht, eingewendet, daß im Sinne des § 4 Jagdges. für Böhmen vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, nicht blos aus dem 200 Joch erreichenden zusammenhängenden Grundcomplexe der Grundbesitzer einer Ortschaft, sondern auch aus einem solchen den Grundbesitzern einer Ortsgemeinde oder mehrerer Ortschaften gehörigen Grundcomplexe ein Jagdgebiet gebildet werden könne, sowie daß nach § 21 desselben Gesetzes die angestrebte Zusammenlegung der Grundcomplexe der drei Ortschaften zu einem Jagdgebiete bei dem vorliegenden Interesse der Jagd zulässig sei.

Insoweit hiernach die Beschwerde das Recht auf Bildung eines Jagdgebietes für die Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortsgemeinde, deren zusammenhängendes Areale das Ausmaß von 200 Joch erreicht, in Anspruch nimmt, ist zunächst in thatsächlicher Beziehung aus den Administrativacten zu bemerken, daß die genannten drei Ortschaften für sich eine Ortsgemeinde nicht bilden, sondern zu der Ortsgemeinde Weißaujezd außer den Ortschaften Weißaujezd, Boschney und Ruscholka auch die Ortschaft Kletschen mit einem bereits constituirten genossenschaftlichen Jagdgebiete gehört.

Hievon abgesehen kann aber aus dem § 4 Jagdges. weder für die Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortsgemeinde noch für die Gesammtheit der Grundbesitzer mehrerer Ortschaften das Recht auf Bildung eines Jagdgebietes aus ihrem 200 Joch umfassenden zusammenhängenden Areale gefolgert werden. Denn der klare Wortlaut des cit. § 4, welcher der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft, deren zusammenhängender Grundcomplex mindestens 115 Hektar oder 200 Joch beträgt, nicht blos das Recht auf Constituirung als Jagdgenossenschaft behufs selbstständiger Ausübung des Jagdrechtes auf ihrem Gebiete zuspricht, sondern bei Vorhandensein dieser Voraussetzung imperative die Bildung einer Jagdgenossenschaft anordnet, läßt die von der Beschwerde versuchte Auslegung, daß unter derselben Voraussetzung auch die Grundbesitzer einer Ortsgemeinde oder mehrerer zu derselben Ortsgemeinde gehöriger Ortschaften die Bildung eines selbstständigen Jagdgebietes oder einer Jagdgenossenschaft verlangen können, unmöglich zu, da der Begriff »Ortschaft« durch das Citat des § 107 der Gem.-Ordn. für Böhmen genau umschrieben ist, die Bestimmung sich überdies als eine organisatorische Disposition darstellt und weiters im § 5 Jagdges. die Verfügung getroffen ist, was zu geschehen hat, wenn das Areale der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft das Ausmaß von 115 Hektar nicht erreicht.

Wie hiernach dem Begehren der Grundbesitzer der genannten drei Ortschaften nach Bildung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes die Bestimmung des § 4 Jagdges. für Böhmen direct entgegensteht, so kann dasselbe auch nicht auf den § 21 leg. cit. gestützt werden. Denn dieser Paragraph handelt nicht von der Bildung von Jagdgebieten durch Zusammenlegung angrenzender Grundcomplexe, sondern erklärt vielmehr die Arrondirung und Zusammenlegung angrenzender Jagdgebiete als zulässig, hat somit schon bestehende Jagdgebiete im Auge, wie sich nicht nur aus dem Wortlaute des Paragraphes, sondern auch aus der textlichen Einreihung dieser Bestimmung ergibt, welche — wenn sie die Zusammenlegung angrenzender

Grundcomplexe behufs Bildung von Jagdgebieten als zulässig erklären wollte — offenbar sofort nach dem von der Bildung der Jagdgebiete handelnden § 4 des Ges. ihren Platz hätte finden müssen. — Die Anwendung des § 21 Jagdges. setzt somit den Bestand in Gemäßheit des § 4 gebildeter Jagdgebiete voraus, welche Voraussetzung im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

Nr. 9212.

1. Zurückweisung allgemeiner, bezw. nicht concretisirter Behauptungen einer incorrecten Wahlvornahme. — 2. Die Mittheilung des Wahlergebnisses in einem Wahlkörper muß nicht nothwendig am Wahltage selbst erfolgen, sondern es genügt diese Mittheilung vor Beginn der Abstimmung im nachfolgenden Wahlkörper. (Galizien.)

Erkenntniß vom 10. Jänner 1896, Z. 118.

Michael Bunda (Adv. Dr. J. Jolles) ca. galiz. Statthalterei (S.-R. Graf Piniński); E. vom 15. Februar 1895, Z. 12726, puncto Gemeindewahlen in Gliniany.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Statthaltereientscheidung als giltig aufrecht erhaltenen Gemeinderathswahlen in Gliniany in dem zur ö. m. Verhandlung verwiesenen Theile derselben, weil 1. den Wählern Stimmzettel entrissen und andere aufgedrungen wurden, und weil auch den Wählern der Zutritt zur Wahlurne erschwert war, und 2. weil das Resultat der im III. Wahlkörper am 23. Jänner 1895 vorgenommenen Gemeinderathswahlen erst am darauffolgenden Tage bekannt gegeben wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zu 1. Im Statthaltereiproteste wurden Personen, denen Stimmzettel entrissen und andere aufgedrungen, sowie Personen, denen der Zutritt zur Wahlurne nicht möglich gewesen wäre, nicht namhaft gemacht. Auch wurden in dem Proteste Zeugen nicht angeführt, welche die diesbezüglichen Behauptungen der Beschwerde zu bekräftigen in der Lage wären. — Die Statthalterei hatte daher auch keinen Anlaß, auf diese allgemeinen, durch concrete Fälle nicht belegten Behauptungen einzugehen.

Zu 2. Wie die Beschwerde selbst zugesteht, ist das Wahlresultat im III. Wahlkörper zwar an dem darauffolgenden Tage, aber vor dem Beginn der Abstimmung im II. Wahlkörper bekannt gegeben worden und nachdem der § 29 der galiz. Gem.-W.-Ordn. nur bestimmt, daß die Namen der in einem Wahlkörper, welcher bereits gestimmt hat, Gewählten, dem Wahlkörper, welcher erst zu stimmen hat, vor Beginn der Abstimmung bekannt zu geben sind, so ist, nachdem das Wahlresultat des vorhergehenden, nämlich des III. Wahlkörpers vor dem Beginne der Abstimmung im II. Wahlkörper bekannt gegeben wurde, dem Gesetze entsprochen worden.

Nr. 9213.

Die Prüfung eines in die Bezirksvertretung vollzogenen Wahlactes in seiner Totalität steht in erster Linie und mit vorläufigem Ausschlusse jeder anderen Competenz der Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen Vertreter zu. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 10. Jänner 1896, Z. 162.

Theodor Böhm und Gen. (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 29. Jänner 1895, Z. 174, puncto Wahl der Bezirksvertretung in Neustadt a. M.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die von Theodor Böhm und Gen. gegen die am 5. Mai 1893 aus der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels vollzogene Wahl eines Vertreters in die Bezirksvertretung von Neustadt a. M. überreichte und an die Statthalterei gerichtete Beschwerde der Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen neugewählten Vertreter zur Entscheidung mitzutheilen sei. — Die Beschwerdeführer vermeinen nun, daß über diese Beschwerde, mit welcher einerseits die Zulassung eines angeblich nicht Wahlberechtigten, bezw. eines angeblich nicht ordnungsgemäß ausgewiesenen Bevollmächtigten zur Wahl angefochten, andererseits die formelle Gesetzmäßigkeit des Wahlvorbereitungsverfahrens geleugnet wird, die politischen Behörden, und zwar die Statthalterei und bezw. das Ministerium, in der Sache selbst zu entscheiden hatten, weil die Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen Vertreter nach § 39 Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, nur über die Zulassung der Personen der Gewählten, nicht aber auch über Beschwerden zu entscheiden habe, welche sich gegen Amtshandlungen der politischen Behörde unterster Instanz im Zuge des Wahlvorbereitungsverfahrens richten.

Der V. G. Hof vermochte jedoch dieser Anschauung nicht beizutreten. — Denn wenn der § 39 leg. cit. der Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen Vertreter die Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zuweist, so weist er derselben hiemit die Prüfung des ganzen Wahlactes in allen seinen Stadien zu, da die Zulassung eines Gewählten in erster Linie von der Vorfrage abhängt, ob dessen Wahl auf Grund eines gesetzmäßigen Wahlverfahrens erfolgt ist. — Hieraus ergibt sich, daß, insoferne nicht schon im Zuge des Wahlverfahrens — wie nach § 28 leg. cit. — gewisse Rechtsmittel gegen einzelne Vorbereitungsacte zulässig erscheinen und im concreten Falle auch wirklich angewendet wurden, und insoferne nicht schon die politische Bezirksbehörde bei derselben in mehrfachen Richtungen zustehenden vorläufigen Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Wahlhandlungen einzuschreiten für nöthig findet; insoferne also die letztere thatsächlich zur Ausfertigung der Wahlcertificate an die Gewählten im Sinne des § 38 leg. cit. geschritten ist, die Prüfung des Wahlactes in seiner Totalität in erster Linie, und mit vorläufigem Ausschlusse jeder anderen Competenz, der obenbezeichneten Versammlung zusteht, wobei dieselbe allerdings auf die etwa schon vorher rechtskräftig gewordenen Verfügungen der politischen Bezirksbehörde (§ 28 leg. cit.) Rücksicht zu nehmen hat. Inwieferne aber gegen diesen nach § 39 leg. cit. vorgenommenen Wahlprüfungsact des autonomen Vertretungs-

körpers Abhilfe bei der politischen Behörde — allenfalls auf Grund des § 79 leg. cit. — gesucht und gefunden werden kann, ist dermalen nicht zu untersuchen. — In jedem Falle muß der Anrufung der politischen Behörde die Entscheidung der Versammlung vorhergehen und ist in dem Zeitraume zwischen der Ausfertigung der Wahlcertificate und der nach § 39 leg. cit. zu treffenden Entscheidung der Versammlung jede Ingerenz der politischen Behörde in dieser Richtung ausgeschlossen.

Diese gesetzliche Bestimmung steht auch durchaus nicht vereinzelt da, indem auch anderen Vertretungskörpern höherer Ordnung ein gleiches, und noch viel unbeschränkteres Wahlprüfungsrecht zusteht.

Nr. 9214.

Die Vormerkung der abgegebenen Stimmzettel sowie die Eintragung derselben in die Stimmlisten darf — bei sonstiger Nullität des Wahlactes — nur durch Mitglieder der Wahlcommission vorgenommen werden.*) (Tirol.)

Erkenntniß vom 10. Jänner 1896, Z. 159.

Johann Pasquazzo und Gen. ca. Statthalterei-Abtheilung in Trient (M.-S. Dr. Schenk); E. vom 5. September 1894, Z. 7754, puncto Gemeindeausschußwahlen in Ivano-Fracéna.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von der Erwägung ausgegangen, daß im gegebenen Falle gegen die Bestimmung der §§ 23 und 26 der Gem.-W.-Ordn. (Ges. vom 3. Februar 1870, L. G. B. Nr. 12) verstoßen wurde. — Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen hat behufs Zählung der abgegebenen Stimmzettel ein Mitglied der Wahlcommission die Abgabe jedes Stimmzettels neben dem Namen des betreffenden Wählers in den Wählerlisten unter der Controle des Vorsitzenden vorzumerken; der Vorsitzende hat nach Beendigung der Stimmgebung die Stimmzettel zu eröffnen, die darauf befindlichen Namen unter Einsichtnahme zweier Mitglieder der Wahlcommission zu verlesen, und sind die verlesenen Namen durch zwei Mitglieder der Wahlcommission in ein hiezu vorbereitetes doppeltes Verzeichniß einzutragen.

Im gegebenen Falle wurden laut der Berichte der Wahlcommission vom 23. August 1894, Nr. 9066, sowohl die Vormerkung der abgegebenen Stimmzettel, als auch die Verlesung und Eintragung der vom Vorsitzenden der Urne entnommenen und eröffneten Stimmzettel in die Stimmlisten durch einen der Wahlcommission nicht angehörigen Schriftführer vorgenommen. — Nachdem durch die kategorische Bestimmung des Gesetzes — wie dies aus der Zusammenstellung der §§ 23 und 26 Gem.-W.-Ordn. klar hervorgeht — die Schriftführung durch jemand Anderen, als durch ein Mitglied der Wahlcommission ausgeschlossen ist, und es auch nicht zu ermessen ist, ob und welche Folgen ein solcher gegen das Gesetz beliebter Vorgang auf das Wahlergebniß hatte, nachdem das Gesetz diese Stimmzählung nicht lediglich unter die Controle der Wahlcommission, sondern direct in die Hand der-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6633 (Bd. XVI, Z. 1892).

selben gelegt, so konnte der V. G. Hof über diesen Beschwerdepunkt nicht hinausgehen und mußte daher schon deshalb die angefochtene Entscheidung aufheben, ohne in die Erörterung der sonstigen geltend gemachten Beschwerdepunkte einzugehen.

Nr. 9215.

Der für den Wahlact eines Wahlkörpers angesetzte Zeitraum muß in einem entsprechenden Verhältnisse zur Anzahl der Wähler stehen. (Küstenland.)

Erkenntniß vom 10. Jänner 1896, Z. 191.

Michael Černjáva und Gen. ca. küstenl. Statthalterei (M.-R. Dr. Freiherr v. Pascotini); E. vom 16. März 1895, Z. 3646, puncto Gemeindewahlen in Zgonik.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der küstenländischen Statthalterei, mit welcher die am 11. und 12. December 1894 durchgeführten Gemeinderathswahlen von Zgonik in allen drei Wahlkörpern wegen mangelhaften Verfahrens außer Kraft gesetzt wurden, wird in der Beschwerde nur bezüglich des III. Wahlkörpers und nur aus dem Grunde angefochten, weil die Wahlhandlung gemäß § 27 Gem.-W.-Ordn. nicht früher zum Abschlusse gebracht werden durfte, als sämmtliche rechtzeitig erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, obgleich dies die Fortsetzung der Wahl über die angesetzte Schlußstunde hinaus bis zur Mitternacht des bestimmten Wahltages zur Folge gehabt hat.

Nach Inhalt der Wahlkundmachung war nämlich für die Wahl im III. Wahlkörper der Zeitraum von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, für den II. Wahlkörper von 2 bis 4 Uhr Nachmittags und für den I. Wahlkörper von 4 bis $5^1/_2$ Uhr Nachmittags des 11. December 1894 festgesetzt. — Thatsächlich wählte jedoch der III. Wahlkörper bis Mitternacht des 11. December, der II. Wahlkörper aber von 2 Uhr Nachts bis 5 Uhr Früh und der I. Wahlkörper von da an bis 8 Uhr Vormittags des 12. December 1894.

Es hat also die Wahl im III. Wahlkörper viel mehr Zeit in Anspruch genommen, als für die Durchführung der Wahlhandlung in allen drei Wahlkörpern bestimmt war, woraus sich von selbst ergibt, daß der für den Wahlact angesetzte Zeitraum in keinem Verhältnisse zu der Anzahl der Wähler stand. — Ebendarum hat die Statthalterei mit Recht angenommen, daß eine solche Hinausschiebung der Wahlhandlung das Wahlergebniß zu beeinflussen geeignet war, zumal aus dem Berichte des Gemeindevorstandes von Zgonik ddto. 24. Jänner 1895, Z. 65, hervorgeht, daß zahlreiche Wähler, welche noch nicht an der Tour zur Abstimmung waren, das Wahllocale verlassen haben (§§ 18 und 27 Gem.-W.-Ordn.). — Wenn sich nun die küstenländische Statthalterei im Hinblick auf diesen Vorgang veranlaßt fand, die Gemeinderathswahlen in Zgonik zu annulliren, so konnte der V. G. Hof hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 9216.

Die auf einem durch Zeugenaussagen und urkundlich nachgewiesenen besonderen Rechtstitel beruhende Verpflichtung eines Mühlbesitzers zur Erhaltung der über seinen Mühlgraben führenden, die Verbindung öffentlicher Gemeindewege herstellenden Brücken. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 10. Jänner 1896, Z. 178.

Johann Habermann, Vormund der minderj. Kinder Adolf, Heinrich und Marie Stejskal, ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); mitbel. Gemeinde Riebnig (Johann Hondl); E. vom 11. März 1894, Z. 899, puncto Erhaltung der über den Mühlgraben in Riebnig führenden vier Brücken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die mit der angefochtenen Entscheidung dem Besitzer der Mahlmühle Nr. 87 in Riebnig auf Grund des § 33 des Wasserr.-Ges. für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 71, auferlegte Verpflichtung zur Instandsetzung und ferneren Erhaltung der vier über seinen Mühlgraben führenden Brücken mit der Behauptung, daß eine auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Verpflichtung des Mühlbesitzers zur Erhaltung der fraglichen im Zuge öffentlicher Wege bestehenden, somit dem öffentlichen Verkehre dienenden Brücken nicht dargethan sei, diese Verpflichtung sohin im Sinne der Gemeindeordnung und des Straßengesetzes für Böhmen der Gemeinde obliege.

Da feststeht und von keiner Seite bestritten wird, daß die Wege, in deren Zuge die in Rede stehenden Brücken die durch den Mühlgraben unterbrochene Verbindung herstellen, öffentliche Gemeindewege sind, so war zu untersuchen, ob der die Gemeinde von der ihr nach § 28 der Gem.-Ordn. und § 12, bezw. 5 Straßengef. für Böhmen vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, obliegenden Verpflichtung im Sinne des § 13 des letzteren Gesetzes entlastende Bestand eines besonderen, den Besitzer der Mahlmühle Nr. 87 in Riebnig zur Erhaltung der fraglichen Brücken verpflichtenden Rechtstitels in dem abgeführten Administrativverfahren nachgewiesen wurde.

Der V. G. Hof fand in Uebereinstimmung mit der angefochtenen Entscheidung diesen Nachweis erbracht. — Durch die gepflogenen Erhebungen wurde festgestellt und die Beschwerde bestreitet nicht, daß der Mühlgraben, über welchen die den Streitgegenstand bildenden Brücken führen, ein zum Betriebe der Mahlmühle Nr. 87 in Riebnig hergestelltes künstliches Gerinne ist, welches vier öffentliche Wege durchkreuzt und behufs Verbindung der unterbrochenen Wege die Anlage der fraglichen Brücken nothwendig gemacht hat.

Ob auf dieses Gerinne, welches vor Erlassung des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen angelegt worden war, der § 33 cit. Ges. Anwendung finde, wie die angefochtene Entscheidung ausspricht, oder ob dies nicht der Fall sei, wie die Beschwerde behauptet, hatte der V. G. Hof zu entscheiden keinen Anlaß, denn der im cit. Paragraphe des Wasserrechtsgesetzes ausgesprochene Rechtsgrundsatz, daß die Ueberbrückung von Gräben und Gerinnen von demjenigen herzustellen und zu erhalten ist, zu dessen Nutzen die Gräben und Gerinne angelegt wurden, hat auch schon im § 491 a. b. G. B. Ausdruck gefunden und ist in Betreff der in Rede stehenden Brücken zur Anwendung gelangt, indem nach der übereinstimmenden Aussage sämmlicher im

Gegenstande vernommenen, und zwar auch der vom Mühlbesitzer Josef Rotter geführten Zeugen alle früheren Mühlbesitzer sich der Verpflichtung zur Erhaltung jener Brücken unterzogen haben.

Ueberdies fand aber der V. G. Hof den diese Verpflichtung enthaltenden speciellen Rechtstitel in dem den Acten in Abschrift beiliegenden Vertrage vom 1. Jänner 1796 nachgewiesen. Aus diesem Vertrage geht nämlich beweiskräftig hervor, daß die »Riebniker-Mühle« ursprünglich herrschaftlich war, mit Urkauf vom 16. October 1754 an Franz Müller und mit emphiteutischem Kaufe vom 3. Mai 1785 an dessen Sohn Severin Müller übergegangen ist, mit welchem — nachdem derselbe zur Erbauung einer neuen Brettsäge den obrigkeitlichen Consens vom 26. Jänner 1792 erhalten hatte — von der fürstlichen Obrigkeit zur genauen Feststellung der gegenseitigen Verbindlichkeiten der oberwähnte Vertrag vom 1. Jänner 1796 geschlossen worden ist, in dessen dritten Punkte »der Käufer und dermalige Besitzer Severin Müller« allen bishinigen Leistungen der Obrigkeit zur Mühle und zu dem Wassergraben »für sich und seine nachkommenden Besitzer« entsagt und sich verbunden hat, »der Obrigkeit mit Anforderung einer Arbeit oder sonstigen Fuhr niemals beschwerlich zu fallen, wohl aber alles, was immer zu repariren oder zu erbauen wäre, aus Eigenem selbst zu bestreiten«.

Wenn in dieser Vertragsbestimmung die Brücken über den Mühlgraben auch nicht ausdrücklich angeführt sind, so wird die Annahme, daß die vom Mühlbesitzer Severin Müller übernommenen Verbindlichkeiten sich auch auf die Brücken, als zum Wassergraben gehörig, bezogen haben, durch die von den Zeugen bestätigte Thatsache bekräftigt, daß allen Besitzern der Mühle seit Severin Müller bis auf Josef Rotter, welcher diese Streitsache anhängig gemacht hat, an die Obrigkeit und nachmals an die Gemeinde in Bezug auf die Brücken niemals Anforderungen gestellt, sondern die Erhaltungskosten stets aus Eigenem bestritten worden sind.

Nachdem sohin die auf dem nachgewiesenen besonderen Rechtstitel beruhende Verpflichtung des Besitzers der Mahlmühle Nr. 87 in Riebnig zur Erhaltung der über den Mühlgraben führenden Brücken dargethan ist, stellt sich die angefochtene Entscheidung als gesetzlich gerechtfertigt dar.

Nr. 9217.

1. Das Pachterträgniß aus Gemeindegrundstücken, welches im Grunde rechtskräftigen Gemeindeausschußbeschlusses zur Bedeckung der auf die einzelnen Gemeindemitglieder entfallenden Kirchenbauconcurrenzbeiträgen zu verwenden ist, kann nicht als ein zur Deckung der Auslagen eines Kirchenbaues bestimmter Fond angesehen werden. — 2. Ansprüche auf ein solches Erträgniß aus dem Titel der Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen können nur im autonomen Instanzenzuge geltend gemacht werden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 11. Jänner 1896, Z. 119.

Blime Kurzmann in Jaroslau ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Pilat); E. vom 20. Juli 1894, Z. 7875, puncto Kirchenbauconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im vorliegenden Falle lediglich darum, ob der aus der Verpachtung der Gemeindewiese Luh in Babina erzielte Betrag als ein im Sinne des § 1 galiz. Kirchenbauconcurrenz-Ges.

vom 15. August 1866, L. G. B. Nr. 28, für die neu aufzuführende griechisch-katholische Kirche in Babina speciell bestimmter Fond zu behandeln und sonach nur der hiedurch nicht bedeckte Aufwand dieses Kirchenbaues im Wege von Umlagen zu bedecken sei, oder aber, ob — wie mit der angefochtenen Entscheidung erkannt wurde — der aus der erwähnten Pachtung erzielte Betrag nur als ein von der Gemeinde Babina lediglich zur Bestreitung der auf ihre Gemeindemitglieder entfallenden Beiträge bestimmter Fond zu betrachten und demnach der erzielte Pachtzins von den Gesammtauslagen des Kirchenbaues zu Gunsten der übrigen Concurrenzparteien nicht in Abschlag zu bringen sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Wie aus den Administrativacten hervorgeht, hat der Gemeinderath in Babina mit dem, durch die Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 11. Juni 1880, Z. 23994, bestätigten Beschlusse vom 20. April 1880 bestimmt, daß, nachdem der Bau einer griechisch-katholischen Pfarrkirche in Babina dringend nothwendig ist und die Gemeinde zur Bestreitung dieser Auslagen verfügbare Mittel nicht besitzt, die Bedeckung dieser Auslagen aber durch Umlagen auf die einzelnen Gemeindemitglieder denselben sehr schwer fallen würde, zur Bedeckung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beträge die Gemeindewiese Luh auf drei Jahre, d. i. 1880 bis einschließlich 1883 zu verpachten und der aus dieser Verpachtung erzielte Betrag zur Bestreitung dieser Auslagen zu verwenden sei. Zu dem gleichen Zwecke hat der Gemeinderath in Babina die besagte Wiese auf weitere sechs Jahre bis einschließlich 1889 verpachtet.

Mit Rücksicht auf diese Beschlüsse des Gemeinderathes in Babina, welche in Rechtskraft erwachsen sind und sich daher der Ueberprüfung durch den V. G. Hof entziehen, waren die Cultusbehörden im Rechte, indem sie den aus der Verpachtung der erwähnten Wiese erzielten Betrag nicht als einen im Sinne des cit. § 1 zur Bedeckung der Auslagen des Kirchenbaues bestimmten Fond überhaupt, sondern nur als einen solchen erkannt haben, welcher zur Bestreitung der auf die griechisch-katholischen Pfarrlinge und Mitglieder der Gemeinde entfallenden Beiträge bestimmt wurde.

Wenn die Beschwerdeführerin als Besitzerin des Patronatsgutes Babina und angebliche Besitzerin von Rusticalgrundstücken vermeint, daß ihr die Theilnahme an den Nutzungen dieser Gemeindewiese gleichfalls zustand und daß sie deshalb auch berechtigt sei, auf den erzielten Pachtzins gleichfalls Ansprüche zu erheben, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß es Sache der Beschwerdeführerin gewesen wäre, ihre diesbezüglichen Ansprüche im autonomen Instanzenzuge geltend zu machen, da zu einer Entscheidung hierüber nicht die staatlichen Cultusbehörden, sondern nur die autonomen Behörden berufen erscheinen. Die staatlichen Cultusbehörden hatten bei ihrer Entscheidung lediglich zu untersuchen, ob der aus der erwähnten Verpachtung erzielte Betrag als ein im Sinne des cit. § 1 zur Deckung der Auslagen des Kirchenbaues bestimmter Fond zu betrachten sei. Diese Frage wurde mit der angefochtenen Entscheidung verneint; hierin konnte aber auch nach dem Vorausgeschickten eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

In die weitere Ausführung der Beschwerde, daß die Beschwerdeführerin vor der Einleitung der neuerlichen Concurrenzverhandlung das Patronatsgut

veräußert habe und daß es demnach fraglich sei, ob sie noch zu einer Beitragsleistung für diesen Kirchenbau verpflichtet sei, hatte der V. G. Hof im Grunde des § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, da ein diesbezüglicher Beschwerdepunkt einen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung nicht gebildet hat und — wie die Beschwerdeführerin übrigens selbst zugesteht — auch bisher im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen wurde.

Nr. 9218.

1. Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Beitragsleistung wegen ungewöhnlicher Benützung einer unbemautheten Gemeindestraße.*) — 2. Verhandlung und Feststellung des Beitrages. — 3. Beginn der Beitragspflicht. (Galizien.)

Erkenntniß vom 11. Jänner 1896, Z. 155.

Moriz Fränkel (Adv. Dr. Marcell Hoffmann) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 23. März 1894, Z. 13760, puncto Beitragsleistung wegen ungewöhnlicher Abnützung von Gemeindestraßen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der galizische Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 23. März 1894, Z. 13760, im Einvernehmen mit der Statthalterei in Lemberg, auf Grund des § 19 Straßengesetz vom 7. Juli 1885, L. G. B. Nr. 39, erkannt, daß die, die Ausnützung der Waldungen der früheren Gutsherrschaft Poręba bezweckende Unternehmung M. Fränkel für die ungewöhnliche Abnützung der unbemautheten Gemeindestraßen in den Gemeinden Lubomierz, Mszana górna, Lostówka, Niedźwiedź, Podobin, Konina, Poręba wielka und Mszana dolna einen jährlichen Beitrag von 84 fl. 62 kr., und zwar vom Zeitpunkte des Beginnes der Ausnützung der Waldungen bis zum Zeitpunkte, in welchem diese ungewöhnliche Abnützung der Gemeindestraßen aufhören wird, zu leisten habe.

Dagegen ist die Beschwerde des Moriz Fränkel gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil der Beschwerdeführer nur die Fichtenrinde in den Waldungen der gewesenen Porębski'schen Herrschaft eingekauft habe, während die Firma Jakob und Josef Kohn die Stämme aus diesen Waldungen ausführt, weil sonach die Abnahme eines so geringen Theiles der Waldproducte, wie die Fichtenrinde, nicht als eine, die Ausnützung der Waldungen bezweckende Unternehmung aufgefaßt werden kann, durch welche die Gemeindestraßen in einer ungewöhnlichen Weise abgenützt werden, weil ferner diese Fichtenrinde nicht durch eigenes Fuhrwerk des Beschwerdeführers, sondern durch fremde Fuhrwerke verfrachtet wird, demzufolge eventuell nur die Verfrächter als Eigenthümer dieser Fuhrwerke den Straßenconservirungsbeitrag zu leisten hätten, weil auch die angefochtene Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer die Zahlung des Beitrages vom Zeitpunkte des Beginnes der Ausnützung der Waldungen auferlegt wurde, im Widerstreite steht mit der Zuschrift des Bezirksausschusses in Limanowa vom 27. Mai 1893, Z. 905, mit welcher dem Beschwerdeführer mitgetheilt wurde, daß er den Straßen-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8523 (Bd. XIX, J. 1895).

vom 15. August 1866, L. G. B. Nr. 28, für die neu aufzuführende griechisch-katholische Kirche in Babina speciell bestimmter Fond zu behandeln und sonach nur der hiedurch nicht bedeckte Aufwand dieses Kirchenbaues im Wege von Umlagen zu bedecken sei, oder aber, ob — wie mit der angefochtenen Entscheidung erkannt wurde — der aus der erwähnten Pachtung erzielte Betrag nur als ein von der Gemeinde Babina lediglich zur Bestreitung der auf ihre Gemeindemitglieder entfallenden Beiträge bestimmter Fond zu betrachten und demnach der erzielte Pachtzins von den Gesammtauslagen des Kirchenbaues zu Gunsten der übrigen Concurrenzparteien nicht in Abschlag zu bringen sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Wie aus den Administrativacten hervorgeht, hat der Gemeinderath in Babina mit dem, durch die Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 11. Juni 1880, Z. 23994, bestätigten Beschlusse vom 20. April 1880 bestimmt, daß, nachdem der Bau einer griechisch-katholischen Pfarrkirche in Babina dringend nothwendig ist und die Gemeinde zur Bestreitung dieser Auslagen verfügbare Mittel nicht besitzt, die Bedeckung dieser Auslagen aber durch Umlagen auf die einzelnen Gemeindemitglieder denselben sehr schwer fallen würde, zur Bedeckung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beträge die Gemeindewiese Luh auf drei Jahre, d. i. 1880 bis einschließlich 1883 zu verpachten und der aus dieser Verpachtung erzielte Betrag zur Bestreitung dieser Auslagen zu verwenden sei. Zu dem gleichen Zwecke hat der Gemeinderath in Babina die besagte Wiese auf weitere sechs Jahre bis einschließlich 1889 verpachtet.

Mit Rücksicht auf diese Beschlüsse des Gemeinderathes in Babina, welche in Rechtskraft erwachsen sind und sich daher der Ueberprüfung durch den V. G. Hof entziehen, waren die Cultusbehörden im Rechte, indem sie den aus der Verpachtung der erwähnten Wiese erzielten Betrag nicht als einen im Sinne des cit. § 1 zur Bedeckung der Auslagen des Kirchenbaues bestimmten Fond überhaupt, sondern nur als einen solchen erkannt haben, welcher zur Bestreitung der auf die griechisch-katholischen Pfarrlinge und Mitglieder der Gemeinde entfallenden Beiträge bestimmt wurde.

Wenn die Beschwerdeführerin als Besitzerin des Patronatsgutes Babina und angebliche Besitzerin von Rusticalgrundstücken vermeint, daß ihr die Theilnahme an den Nutzungen dieser Gemeindewiese gleichfalls zustand und daß sie deshalb auch berechtigt sei, auf den erzielten Pachtzins gleichfalls Ansprüche zu erheben, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß es Sache der Beschwerdeführerin gewesen wäre, ihre diesbezüglichen Ansprüche im autonomen Instanzenzuge geltend zu machen, da zu einer Entscheidung hierüber nicht die staatlichen Cultusbehörden, sondern nur die autonomen Behörden berufen erscheinen. Die staatlichen Cultusbehörden hatten bei ihrer Entscheidung lediglich zu untersuchen, ob der aus der erwähnten Verpachtung erzielte Betrag als ein im Sinne des cit. § 1 zur Deckung der Auslagen des Kirchenbaues bestimmter Fond zu betrachten sei. Diese Frage wurde mit der angefochtenen Entscheidung verneint; hierin konnte aber auch nach dem Vorausgeschickten eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

In die weitere Ausführung der Beschwerde, daß die Beschwerdeführerin vor der Einleitung der neuerlichen Concurrenzverhandlung das Patronatsgut

veräußert habe und daß es demnach fraglich sei, ob sie noch zu einer Beitragsleistung für diesen Kirchenbau verpflichtet sei, hatte der V. G. Hof im Grunde des § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, da ein diesbezüglicher Beschwerdepunkt einen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung nicht gebildet hat und — wie die Beschwerdeführerin übrigens selbst zugesteht — auch bisher im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen wurde.

Nr. 9218.

1. Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Beitragsleistung wegen ungewöhnlicher Benützung einer unbemauteten Gemeindestraße.*) — 2. Verhandlung und Feststellung des Beitrages. — 3. Beginn der Beitragspflicht. (Galizien.)

Erkenntniß vom 11. Jänner 1896, Z. 155.

Moriz Fränkel (Adv. Dr. Marcell Hoffmann) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 23. März 1894, Z. 13760, puncto Beitragsleistung wegen ungewöhnlicher Abnützung von Gemeindestraßen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der galizische Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 23. März 1894, Z. 13760, im Einvernehmen mit der Statthalterei in Lemberg, auf Grund des § 19 Straßengesetz vom 7. Juli 1885, L. G. B. Nr. 39, erkannt, daß die, die Ausnützung der Waldungen der früheren Gutsherrschaft Poręba bezweckende Unternehmung M. Fränkel für die ungewöhnliche Abnützung der unbemauteten Gemeindestraßen in den Gemeinden Lubomierz, Mszana górna, Lostówka, Niedźwiedź, Podobin, Konina, Poręba wielka und Mszana dolna einen jährlichen Beitrag von 84 fl. 62 kr., und zwar vom Zeitpunkte des Beginnes der Ausnützung der Waldungen bis zum Zeitpunkte, in welchem diese ungewöhnliche Abnützung der Gemeindestraßen aufhören wird, zu leisten habe.

Dagegen ist die Beschwerde des Moriz Fränkel gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil der Beschwerdeführer nur die Fichtenrinde in den Waldungen der gewesenen Porębski'schen Herrschaft eingekauft habe, während die Firma Jakob und Josef Kohn die Stämme aus diesen Waldungen ausführt, weil sonach die Abnahme eines so geringen Theiles der Waldproducte, wie die Fichtenrinde, nicht als eine, die Ausnützung der Waldungen bezweckende Unternehmung aufgefaßt werden kann, durch welche die Gemeindestraßen in einer ungewöhnlichen Weise abgenützt werden, weil ferner diese Fichtenrinde nicht durch eigenes Fuhrwerk des Beschwerdeführers, sondern durch fremde Fuhrwerke verfrachtet wird, demzufolge eventuell nur die Verfrächter als Eigenthümer dieser Fuhrwerke den Straßenconservirungsbeitrag zu leisten hätten, weil auch die angefochtene Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer die Zahlung des Beitrages vom Zeitpunkte des Beginnes der Ausnützung der Waldungen auferlegt wurde, im Widerstreite steht mit der Zuschrift des Bezirksausschusses in Limanowa vom 27. Mai 1893, Z. 905, mit welcher dem Beschwerdeführer mitgetheilt wurde, daß er den Straßen-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8523 (Bd. XIX, J. 1895).

conservirungsbeitrag erst vom Jahre 1893 an zu zahlen habe. — Die angefochtene Entscheidung wird auch als eine dem Gesetze nicht entsprechende bezeichnet, weil nach § 19 Straßengesetz vom 7. Juli 1885 die Höhe der Beiträge sich nach jenem Maße zu richten hat, in welchem durch die Abnützung der Straße seitens der Unternehmung die Kosten der Erhaltung derselben vergrößert werden, bis zum Jahre 1893 aber die Kosten der Erhaltung der fraglichen Gemeindestraßen nicht vergrößert wurden, weil bis dahin diese Gemeindestraßen von der Firma Jakob und Josef Kohn in Krakau und dem Eigenthümer dieser Waldungen erhalten wurden, und endlich weil auch entgegen der Bestimmung des cit. § 19 das Zustandekommen eines gütlichen Uebereinkommens zwischen dem Beschwerdeführer und dem Bezirksausschusse wegen dieser Beitragsleistung vom Bezirksausschusse gar nicht angebahnt wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Wie aus den Administrativacten hervorgeht, hat der Bezirksausschuß in Limanowa auf Grund der erhobenen Daten festgestellt, daß die Kosten der Erhaltung der erwähnten Gemeindestraßen sich in Folge der Straßenbenützung durch die, die Ausnützung der Porębski'schen Waldungen bezweckenden Unternehmungen des Jakob und Josef Kohn, M. Aber und M. Fränkel um 50 Percent vergrößert haben, und hat mit Rücksicht auf die Anzahl und die Last der für jede dieser Unternehmungen verwendeten Holzfuhren den auf Moriz Fränkel entfallenden außerordentlichen Straßenbeitrag mit jährlichen 84 fl. 62 kr., für die übrigen zwei Unternehmungen aber höhere Beträge ermittelt. — Der galiz. Landesausschuß hat hierauf mit dem Erlasse vom 29. März 1893, Z. 6468, die demselben vorgelegten bezüglichen Ausweise dem Bezirksausschusse mit der Weisung zurückgestellt, daß derselbe die Höhe der von den einzelnen Unternehmungen zu zahlenden Jahresbeiträge bestimme und darüber mit ihnen Verhandlungen pflege. — Daraufhin hat der Bezirksausschuß in Limanowa mit dem Erlasse vom 24. April 1893, Z. 696, eine commissionelle Verhandlung auf den 25. Mai 1893 ausgeschrieben, zu welcher alle drei Unternehmungen unter genauer Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde und des Gegenstandes der Verhandlung eingeladen wurden, wobei den Unternehmern, und speciell auch dem Moriz Fränkel, bekanntgegeben wurde, daß der Bezirksausschuß den auf seine Unternehmung entfallenden Beitrag zu den Erhaltungskosten der Gemeindestraßen mit jährlichen 84 fl. 62 kr. ermittelt habe. — Moriz Fränkel ist zu der erwähnten Verhandlung nicht erschienen und hat auch einen Vertreter zu derselben nicht entsendet.

Bei dieser am 25. Mai 1893 unter Zuziehung der Gemeindevorsteher und des Gutsgebietsvorstehers vom Bezirksausschusse gepflogenen commissionellen Verhandlungen haben sämmtliche anwesende Parteien als richtig anerkannt, daß sich in Folge der ungewöhnlichen Abnützung der Gemeindestraßen seitens des Moriz Fränkel die Kosten der Straßenerhaltung vom Zeitpunkte des Beginnes der Straßenbenützung um jährliche 84 fl. 62 kr. vergrößert haben. Die beiden Unternehmungen Jakob und Josef Kohn und M. Aber haben rücksichtlich ihrer Beitragsleistungen bei dieser Verhandlung ein Uebereinkommen getroffen, wobei gleich hier zu bemerken kommt, daß die Firma Kohn einige Herstellungen an den Gemeindestraßen bewirkt hat,

daß aber auf die Kosten derselben bei der Vertheilung der Straßenbeiträge auf diese zwei Firmen Bedacht genommen wurde, wie auch, daß es nicht richtig ist, daß die Gemeindestraßen bis zum Jahre 1893 blos von diesen Unternehmungen erhalten wurden.

Was den Einwand anbelangt, daß der Beschwerdeführer das Holz nicht mit eigenen, sondern mit fremden Fuhren verfrachtet habe, so erscheint solcher ganz unentscheidend, da der § 19 cit. Straßengesetz ausdrücklich bestimmt, daß, wenn durch eine die Ausnützung der Waldungen bezweckende Unternehmung eine unbemauthete Bezirks- oder Gemeindestraße in einer ungewöhnlichen Weise abgenützt oder verdorben wird, der Unternehmer diesen Beitrag zu Gunsten der Straße zu leisten hat, sonach es ganz gleichgiltig ist, ob der Unternehmer mit eigenen oder fremden Fuhren das Holz verfrachtet.

Belangend den Einwand der Beschwerde, daß der Bezirksausschuß zufolge seiner Zuschrift vom 27. Mai 1893, Z. 905, dem Beschwerdeführer die Beitragsleistung erst vom Jahre 1893 an auferlegen wollte, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß, nachdem ein gütliches Uebereinkommen zwischen dem Bezirksausschusse und dem Beschwerdeführer wegen der Höhe dieser Beiträge und der Art und Weise ihrer Abstattung nicht zu Stande gekommen ist, in Gemäßheit des cit. § 19 hierüber der Landesausschuß im Einvernehmen mit der Statthalterei zu entscheiden hatte und daß sonach diese Behörden durch das dem Beschwerdeführer früher gemachte, von diesem aber nicht acceptirte Angebot bei ihrer Entscheidung nicht weiter gebunden waren.

Wenn sich der Beschwerdeführer auch darüber beklagt, daß wegen seiner Beitragsleistung ein Vergleich zwischen ihm und dem Bezirksausschusse auch nicht einmal versucht wurde, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß der Beschwerdeführer zu der auf den 25. Mai 1893 anberaumten Verhandlung nicht erschienen ist, und auch die weitere Aufforderung des Bezirksausschusses vom 27. Mai 1893 unbeantwortet ließ, daher im Sinne des cit. § 19 Straßengesetz mit einer Entscheidung vorzugehen war.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten actengemäßen Thatbestande, wonach die Kosten für die Erhaltung der Gemeindestraßen vom Zeitpunkte des Beginnes der Unternehmung des Beschwerdeführers sich jährlich um 84 fl. 62 kr. vergrößert haben, vermochte der V. G. Hof in dieser Entscheidung weder eine Gesetzwidrigkeit noch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu erblicken, weil solche auf den im commissionellen Wege erhobenen Daten beruht und weil auch der Beschwerdeführer, nachdem er zur commissionellen Verhandlung nicht erschienen ist, nicht mehr berechtigt erscheint, die ordnungsmäßig festgestellten Thatbestandsmomente zu bestreiten.

Was aber den vom Vertreter der Beschwerde erst in der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwand anbelangt, daß dem Beschwerdeführer der Erlaß des Bezirksausschusses in Limanowa vom 24. April 1893, Z. 696, mit welchem wegen Ermittlung der Beiträge zu Gunsten der erwähnten Gemeindestraßen die commissionelle Verhandlung auf den 25. Mai 1893 anberaumt wurde, nicht zugekommen sei, ist zu bemerken, daß laut des bei den Administrativacten erliegenden, mit der Unterschrift des Beschwerdeführers versehenen Retourrecepisses dieser Erlaß dem Beschwerdeführer am 7. Mai

1893 zugestellt ward und daß auch aus der auf dem Postnachfrageschreiben ersichtlichen Bestätigung des Beschwerdeführers hervorgeht, daß demselben dieser Erlaß vor der commissionellen Verhandlung zugestellt wurde; ferner, daß in dem an den Beschwerdeführer ergangenen Erlasse des genannten Bezirksausschusses vom 27. Mai 1893, Z. 905, dessen Empfang der Beschwerdeführer zugestanden hat, ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Beschwerdeführer ungeachtet der an ihn mit dem Erlasse des Bezirksausschusses vom 24. April 1893, Z. 696, ergangenen Ladung zu der auf den 25. Mai 1893 anberaumten Verhandlung einen Vertreter nicht entsendet hat und daß der Beschwerdeführer weder im Administrativverfahren, noch in der schriftlichen Beschwerde an den V. G. Hof einen Einwand wegen nicht erfolgter zeitgerechter Zustellung des Erlasses des Bezirksausschusses vom 24. April 1893, Z. 696, erhoben hat, daher der V. G. Hof auf denselben in Gemäßheit des § 18 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht mehr einzugehen hatte.

In Gemäßheit desselben Paragraphen hatte aber der V. G. Hof auf den weiteren, gleichfalls erst in der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde erhobenen Einwand, daß die Ausführung des Bezirksausschusses, daß die Unternehmung M. Aber im Wege eines gütlichen Uebereinkommens zu Gunsten der Gemeindestraßen einen einmaligen Beitrag von 1500 fl. zu zahlen sich verpflichtet hatte, eine unrichtige sei, nicht einzugehen.

Nr. 9219.

In Absicht auf die Beseitigung nicht gefahrdrohender Bauobjecte aus öffentlichen (Verkehrs-) Rücksichten muß vorerst im bauordnungsmäßigem Verfahren festgestellt werden, ob dieses Bauobject mit oder ohne behördliche Bewilligung errichtet wurde. (Galizien.)

Erkenntniß vom 11. Jänner 1896, Z. 156.

Josef Chajes ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 30. März 1894, Z. 5237, puncto Abtragung der vor dem Hause des Beschwerdeführers in Kolomea befindlichen Stiegen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse des Stadtmagistrates in Kolomea wurde Josef Chajes, Eigenthümer des Hauses Nr. 69, Ringplatz in Kolomea, aufgefordert, die vor diesem Hause ohne behördliche Bewilligung hergestellten, auf das Trottoir hinausragenden und den öffentlichen Verkehr hindernden Stiegen zu beseitigen, weil der Stadtmagistrat nach durchgeführter Reconstruction des Trottoirs am Ringplatze auf Grund des § 53 der Bau-Ordn. vom 28. April 1882, galiz. L. G. B. Nr. 77, beschlossen habe, die Stiegen vor den Häusern, welche über die Frontlinie der Gasse hinausragen, zu beseitigen. — Dieser Erlaß wurde im Instanzenzuge vom Gemeinderath, wie auch vom Bezirksausschusse und in der letzten Instanz mit der angefochtenen Landesausschuß-Entscheidung bestätigt.

Die Landesausschuß-Entscheidung wurde wesentlich auf die der Gemeinde nach § 23, lit. c Gem.-Ordn. vom 13. März 1889, galiz. L. G. B.

Nr. 24, obliegende Sorge für die Instandhaltung der Gemeindewege, Brücken, Straßen und Plätze und auf den § 53 der bereits cit. Bau-Ordn. vom 28. April 1882, wonach Treppen über die Frontlinie der Gasse nicht hinausragen dürfen, gestützt.

Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. — In derselben bestreitet der Beschwerdeführer die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, weil die fraglichen Stiegen vor undenklichen Zeiten consensgemäß aufgeführt wurden und weil jener Absatz des Recurses, in welchem er sich über die Tieferlegung des Trottoirs vor seinem Hause beschwert hat, der Erledigung nicht zugeführt wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Was zunächst den Beschwerdepunkt wegen der Tieferlegung des Trottoirs anbelangt, so ist solcher im administrativen Instanzenzuge nicht erhoben worden; derselbe bildete auch nicht einen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung, weshalb der V. G. Hof in Gemäßheit des § 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch auf diesen Beschwerdepunkt nicht einzugehen hatte.

Belangend dagegen die angeordnete Abtragung der Stiegen ist Folgendes zu bemerken: Der § 53 Bau-Ordn. vom 28. April 1882 besagt allerdings, daß die Treppen vor den Häusern über die Frontlinie der Gasse nicht hinausragen dürfen; aus der Einreihung dieses Paragraphen in den die Bauführungen betreffenden II. Abschnitt wie auch daraus, daß die Bauordnung die Cassirung aller solcher irgendwo bestehender Bauten nicht vorschreibt, ergibt sich, daß die Bestimmung des § 53 nur auf neue Baufälle Anwendung zu finden hat. — Hiernach konnte vorliegend die aufgetragene Beseitigung der an dem Gebäude des Beschwerdeführers angebrachten Stiegen nur dann verlangt werden, wenn nachgewiesen wäre, daß die Aufführung dieser Stiegen in ungesetzlicher Weise erfolgt sei, da die Beseitigung consensgemäß aufgeführter, nicht gefahrdrohender Bauobjecte aus öffentlicher Rücksicht für die Gasse nur im Wege des Enteignungsverfahrens nach § 365 a. b. G. B. bewerkstelligt werden könnte.

Die erstinstanzliche Entscheidung bezeichnet zwar diese Stiegen als »ohne behördliche Bewilligung errichtete«, der Beschwerdeführer hat aber schon in seinen Recursen geltend gemacht, daß diese Stiegen gleichzeitig mit seinem Hause vor 60 Jahren auf Grund der vom Stadtmagistrate ertheilten Bewilligung aufgeführt wurden und wiederholt eine gleiche Behauptung auch in der vorliegenden Beschwerde, indem er ausführt, daß diese Stiegen seit undenklichen Zeiten consensgemäß bestehen und daß es nicht richtig sei, daß die Stiegen über das Trottoir hinausragen. — Ueber diese Einwendungen wurden im Administrativverfahren commissionelle Erhebungen unter Zuziehung des Beschwerdeführers nicht gepflogen, daher auch der V. G. Hof nicht in der Lage ist, zu beurtheilen, ob und inwiefern diese Einwendungen des Beschwerdeführers begründet seien. — In der Unterlassung einer derartigen Erhebung mußte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens erblicken.

Nr. 9220.

In der Seitens der staatlichen Berufungsinstanz in Angelegenheit des öffentlichen Verkehrs erfolgten Unterlassung einer Entscheidung, welche eine Rechtswirkung überhaupt nicht äußern hat können, ist eine Rechtsverletzung nicht zu erblicken.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1896, Z. 152.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. R. Schlesinger) ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. R. v. Schuster); E. vom 14. September 1894, Z. 2530, puncto Ablehnung einer meritorischen Entscheidung in Angelegenheit der Sommerfahrordnung der Wiener Tramway-Gesellschaft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse der Statthalterei in Wien vom 29. April 1894, Z. 30396, wurde die für die Zeit vom 1. Mai bis 1. October 1894 giltige Sommerfahrordnung der Wiener Tramway-Gesellschaft genehmigt, nachdem die Gemeinde Wien vorher zur Aeußerung über den Entwurf dieser Fahrordnung aufgefordert, sich mit demselben nicht einverstanden erklärt und eine Reihe von Abänderungsvorschlägen gemacht hatte, welche sämmtlich auf eine Erweiterung und Verdichtung des Verkehrs der Wiener Tramway-Gesellschaft abzielten. — Der dagegen von der Gemeinde eingebrachte Recurs wurde vom Handelsministerium mit der Entscheidung vom 14. September 1894, Z. 2530, dahin erledigt, daß grundsätzlich daran festgehalten werden muß, daß jede Fahrordnung schon vor dem Zeitpunkt ihrer Activirung endgiltig festgestellt sei und das Handelsministerium daher im Interesse des die Pferdebahn benützenden Publicums es für geboten erachtet, an der nun einmal in Kraft getretenen Fahrordnung nicht abermals Aenderungen, vorzunehmen. — Die beschwerdeführende Gemeinde erblickt darin die Ablehnung einer meritorischen Entscheidung über ihr Recursbegehren.

Der V. G. Hof konnte sich dieser Anschauung nicht anschließen, denn mit dem angefochtenen Erlasse ist eine meritorische Entscheidung nicht abgelehnt, sondern vielmehr dahin getroffen, daß an der Fahrordnung nichts mehr geändert wird, dieselbe also bestätigt bleibt. — In der Begründung wird nur gesagt, daß dies aus dem Grunde geschehe, weil an der einmal geltenden Fahrordnung im Interesse des Publicums nichts mehr geändert werden soll. — Nun hat die Gemeinde in ihrem Recurse nicht die Verletzung eines ihr zustehenden Rechtes, sondern lediglich Rücksichten des öffentlichen Interesses für ihre auf die Abänderung der Fahrordnung hinzielenden Vorschläge geltend gemacht und wenn hienach das Handelsministerium erkennt, daß die Stabilität des Fahrplanes in einer Periode alle anderen und auch die von der Gemeinde geltend gemachten Rücksichten überwiege, so wird darin eine Rechtsverletzung auch von der Gemeinde nicht erblickt, zumal bei Fällung der angefochtenen Recursentscheidung (am 14. September 1894) die Geltungsperiode der Fahrordnung zum größten Theile, bei Zustellung desselben (am 4. October 1894) aber zur Gänze verstrichen, in dem letzteren Zeitpunkte also die Realisirung einer dem Recurse stattgebenden Entscheidung physisch unmöglich war.

Die Rücksicht auf die Stabilität der Fahrordnung, bezw. die physische Unmöglichkeit einer Aenderung derselben, waltete nun allerdings zu der Zeit nicht ob, als die Gemeinde, noch vor Activirung der Fahrordnung, ihre

Abänderungsvorschläge an die Statthalterei erstattet hatte und deshalb glaubt die Gemeinde »einen Anspruch darauf zu haben, daß die Berufungsinstanz ohne Rücksicht darauf, ob die Berufung noch einen praktischen Nutzen haben kann oder nicht, sich meritorisch darüber ausspreche, ob die Berufung begründet war oder nicht«.

Es muß auch zugegeben werden, daß im Allgemeinen die Entscheidung über ein Parteibegehren jenen Sachverhalt zur Grundlage zu nehmen hat, welcher zur Zeit der Anbringung desselben vorgelegen ist, daß somit auch die über ein Rechtsmittel ergehende Entscheidung auf die Basis des Erkenntnisses I. Instanz zurückzugehen hat. — Allein andererseits muß festgehalten werden, daß es sich hier — schon nach dem Inhalte der von der Gemeinde Wien erstatteten Aeußerung — nicht um die Feststellung subjectiver Rechte dieser Gemeinde, sondern um die Geltendmachung der von ihr vertretenen Verkehrsinteressen anläßlich eines Verwaltungsactes handelte, welcher lediglich auf die den jeweiligen thatsächlichen Verhältnissen angemessene Wahrnehmung öffentlicher Interessen abzielt. — Eine in dieser Angelegenheit vom Handelsministerium wann immer getroffene Verfügung wäre daher zu Gunsten der Gemeinde Wien gegen die Staatsverwaltung nicht in Rechtskraft erwachsen, so daß durch dieselbe sich die Staatsverwaltung der Gemeinde Wien gegenüber nicht des Rechtes begeben hätte, Aenderungen der Fahrordnung nachträglich zu genehmigen. — Mit einer Entscheidung, wie sie die Gemeinde anstrebt, hätte also das Handelsministerium wohl aussprechen müssen, daß und warum zur Zeit des Anbringens der Gemeinde ihre Forderungen hätten erfüllt oder nicht erfüllt werden können, das Handelsministerium hätte aber gleichzeitig beigefügt, daß diese Forderungen zur Zeit der Erledigung des Recurses theils wegen thatsächlicher Unmöglichkeit, theils aus Rücksichten auf die Stabilität der Fahrordnung nicht mehr erfüllt werden können.

Ein solches Erkenntniß, welches hienach für die Periode, auf welche es sich bezogen hätte, keine Wirkung mehr geäußert hätte, wäre aber auch für die Zukunft rechtlich ganz werthlos gewesen, weil es bei dem Mangel der Rechtskraft den Staat für die Zukunft auch nicht gebunden hätte, derselbe vielmehr berechtigt und verpflichtet gewesen wäre, über den Entwurf einer neuen Fahrordnung ohne Rücksicht auf die frühere Entscheidung zu erkennen. — Eine Entscheidung, wie sie von der Gemeinde Wien begehrt wird, hätte also eine Rechtswirkung überhaupt nicht äußern können und daher konnte auch in der Unterlassung einer solchen Entscheidung eine Rechtsverletzung nicht erblickt werden.

Nr. 9221.

Voraussetzungen für die Rückvergütung einer zu viel entrichteten besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1896, Z. 300.

Adolf Wieder ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Swoboda); E. vom 26. October 1894, Z. 45764, puncto besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Ansuchen des Adolf Wieder um Rückvergütung der angeblich zu viel entrichteten besonderen Abgabe vom Ausschank gebrannter geistiger Getränke für das II. Semester 1890 und für das I. und II. Semester 1891 aus dem Grunde zurückgewiesen, weil der Gesuchsteller für die gegenständlichen Semester den Ausschank nicht als Nebengeschäft zur Anmeldung brachte. Die angefochtene Entscheidung legt also für die Frage der Rückvergütung der in den soeben erwähnten Semestern eingezahlten besonderen Abgabe eine wesentliche Bedeutung der Anmeldung bei und steht dieser von der Finanzverwaltung eingenommene Standpunkt insoferne im Einklang mit dem Gesetze, als ja der § 14 Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, ausdrücklich anordnet, daß 14 Tage vor Beginn des Betriebes eines der im § 2 cit. Ges. bezeichneten Geschäfte die Ortschaft und das Haus oder der Platz, in oder auf dem sich die Betriebsstätte befindet, bei dem Amte anzumelden und gegen Ausfolgung einer Zahlungsbolette die halbjährige Abgabe zu entrichten ist.

Indessen sind im gegebenen Falle laut des Berichtes des Hauptsteueramtes Tarnow ddto. 19. October 1892, Z. 1659, die Anmeldungen von der Partei nur mündlich eingebracht worden und ist aus den vorgelegten Administrativacten der Inhalt dieser Anmeldungen in keiner Weise constatirbar; die Zahlungsboletten und die Zahlungsregister, welche in den Administrativacten vorliegen, können wohl einen Beweis darüber, daß eine Abgabe und in welchem Betrage entrichtet wurde, nicht aber darüber herstellen, in welcher Weise die Anmeldung von der Partei erfolgt ist. — Zwar gibt die beschwerdeführende Partei selbst an, daß sie sich darüber, ob der Ausschank als Haupt- oder als Nebengeschäft betrieben wird, nicht geäußert und daß sie die besondere Abgabe in den eingangs erwähnten Semestern für den Ausschank entrichtet habe; allein dieser Umstand kann im gegebenen Falle dem Anspruche der Partei auf Rückvergütung der zu viel entrichteten Abgabe schon deshalb nicht im Wege stehen, weil die Finanzbehörde selbst in Folge des Ansuchens der beschwerdeführenden Partei um Rückvergütung sich veranlaßt gesehen hat, die Bezirkshauptmannschaft in Tarnów als die Gewerbehörde mit Zuschrift vom 11. November 1890, Z. 23333, mit dem Ansuchen zu begrüßen, im Sinne des § 13 Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, ein förmliches Erkenntniß darüber fällen zu wollen, ob der von Adolf Wieder in Tarnów sub Nr. 256 neben der Garküche ausgeübte Ausschank gebrannter geistiger Getränke ein Haupt- oder ein Nebengeschäft bildet. Dieses Erkenntniß ist auch von der Gewerbebehörde nach durchgeführter Erhebung unterm 16. December 1891, Z. 32175, und zwar dahin gefällt worden, daß in dem Einkehrgast- und Schankgewerbe des Adolf Wieder in Tarnów Nr. 256 der Ausschank gebrannter geistiger Getränke vom I. Semester 1890 bis Ende 1891 ein Nebengeschäft bildet.

Daß dieses Erkenntniß erst nachträglich und zwar nachdem schon der Anspruch der Partei auf Rückvergütung der besonderen Abgabe vorgelegen war, gefällt wurde, steht diesem Anspruche der Partei gleichfalls nicht im Wege, weil ein solches Erkenntniß in Gemäßheit des § 13 cit. Ges., sei es von der Partei, sei es von der Finanzbehörde selbst, wie dies im

gegebenen Falle geschehen ist, jederzeit provocirt werden kann, während die besondere Abgabe für ein halbes Jahr im vorhinein zu entrichten ist, wie dies aus der Bestimmung des § 10 cit. Ges. hervorgeht.

Da also im gegebenen Falle einerseits nicht bewiesen vorliegt, welchen Inhalt die Anmeldungen der Partei gehabt haben, andererseits aber durch das rechtskräftige Erkenntniß der Gewerbebehörde constatirt ist, daß in den in Frage kommenden Semestern der Ausschank gebrannter geistiger Getränke beim Gast- und Einkehrhause des Beschwerdeführers nur nebenbei betrieben wurde, während der Beschwerdeführer nachwies, was auch nicht in Abrede gestellt wird, daß er die besondere Abgabe für den in Frage kommenden Ausschank als für ein Hauptgeschäft entrichtet hat, so war die Verweigerung des Ansuchens des Beschwerdeführers um Rückvergütung der zu viel entrichteten besonderen Abgabe gesetzlich nicht begründet.

Nr. 9222.

1. In der Zurückziehung der angefochtenen, unter Vorbehalt der Fällung einer neuen Entscheidung ist noch keine Klaglosstellung der Partei gelegen. — 2. Grundlage der Einkommenbesteuerung in der I. Classe einer länger als drei Jahre bestehenden Unternehmung ist das Durchschnittseinkommen der drei vorausgegangenen Jahre ohne Unterschied, ob der Betrieb dieses Unternehmens in eigener Regie oder verpachtet war. — 3. Nothwendige Erhebungen behufs Feststellung der Erwerbsteuerpflicht einer in Händen der autonomen Körperschaft befindlichen Brückenmauth-Unternehmung.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1896, Z. 5994 ex 1895.

Bezirksausschuß in Pettau (Adv. Dr. v. Kozić) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. in Graz (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 4. Februar 1895, Z. 21594, puncto Einkommensteuer von der Verpachtung der Einhebung der Brückenmauth in Ankenstein für das Jahr 1894.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem beschwerdeführenden Bezirksausschusse von der Bezirkshauptmannschaft in Pettau von der Verpachtung der Einhebung der Brückenmauth in Ankenstein unter Annahme eines Wahrscheinlichkeitseinkommens per 1357 fl. für das Jahr 1894 vorgeschriebene Einkommensteuer I. Classe bestätigt. — Der beschwerdeführende Bezirksausschuß wendet dagegen ein, daß der Betrieb der Brückenmauth-Einhebung überhaupt nicht erwerbsteuerpflichtig, und daher auch nicht einkommensteuerpflichtig sei, daß die dem Bezirksausschusse vorgeschriebene Erwerbsteuer auch thatsächlich abgeschrieben wurde, daß aber auch im Falle der Einkommensteuerpflicht die Steuerbemessung nicht nach der Höhe des pro 1894 vereinbarten Pachtschillings, sondern nach dem Durchschnitte des in den drei vorausgegangenen Jahren erzielten Reineinkommens, also mit Berücksichtigung der in diesen Jahren vorgekommenen Auslagen, zu bemessen sei.

Zunächst konnte der V. G. Hof in der mit dem Erlasse der Finanz-Landes-Direction vom 9. Mai 1895, Z. 7608, erfolgten Zurückziehung der angefochtenen Entscheidung einen Anlaß zur Einstellung des Verfahrens nicht erblicken. Denn nach einem allgemeinen processuellen Grundsatze hat jedes Erkenntniß — somit auch das Erkenntniß des V. G. Hofes — jenen

Thatbestand zur Grundlage zu nehmen, welcher zur Zeit des Anbringens des Klägers — hier zur Zeit der Anbringung der Beschwerde — bestand. — Die Zurückziehung der angefochtenen Entscheidung kann also nicht — wie der Vertreter der belangten Finanz-Landes-Direction ausführte — an sich dem Erkenntnisse das Substrat entziehen, welches Erkenntniß eben auf den Zeitpunkt des Anbringens der Beschwerde zurückzugehen hat, in welchem Zeitpunkte die angefochtene Entscheidung zu Recht bestand. Von der Zurückziehung der angefochtenen Entscheidung unterscheidet sich die im § 44 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vorgesehene Klagloßstellung der Partei, welche in jedem Stadium des Verfahrens zur Einstellung desselben führen muß, weil sie der beschwerdeführenden Partei den Ersatz für ein dem Beschwerdebegehren gemäßes Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes bieten, ein solches Erkenntniß also entbehrlich machen soll. Erwägt man nun, daß nach § 7 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Partei ein Recht darauf hat, daß unter Umständen die angefochtene Entscheidung »als gesetzwidrig aufgehoben«, daß somit der Inhalt dieser Entscheidung definitiv beseitigt werde; erwägt man ferner, daß im vorliegenden Falle das Begehren der beschwerdeführenden Partei auf ein solches Erkenntniß und nicht auf die Behebung der Mängel des Verfahrens gerichtet war, diesem Begehren aber durch den producirten Erlaß des Finanzministeriums nicht Genüge geschah, in diesem Erlasse vielmehr nur der Finanz-Landes-Direction Graz die Behebung der Mängel des Verfahrens und überdies auch noch ausdrücklich die Fällung einer neuen Entscheidung aufgetragen wurde, über deren Inhalt nichts gesagt ist, welche somit das Begehren der Partei nicht nothwendig befriedigen müßte, so konnte die Zurückziehung der angefochtenen Entscheidung als Klagloßstellung nicht angesehen und demgemäß auch nach dem cit. § 44 ein Anlaß zur Einstellung des Verfahrens nicht gefunden werden.

In der Sache selbst vermochte der V. G. Hof im vorliegenden Falle die Art der Vorschreibung nicht als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu erkennen. — Denn unter der Voraussetzung, daß eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung vorliegt, hätten auf das erzielte Einkommen, rücksichtlich der Einkommensteuer-Bemessung die Bestimmungen der §§ 9, 10 und 11 Einkommensteuer-Pat. Anwendung zu finden. — Da es sich hier um die Einkommensteuer von einer länger als drei Jahre bestehenden Unternehmung handelt, hätten nach § 10 Einkommensteuer-Pat. und § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, im Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1894 die Einnahmen, die Ausgaben und das reine Einkommen aus den drei vorausgegangenen Jahren als Grundlage zu dienen, und zwar ohne Unterschied, ob der Betrieb des der Einkommensteuer unterliegenden Geschäftes in eigener Regie betrieben oder verpachtet war.

Aber selbst, wenn die Einkommensteuer nach dem Wahrscheinlichkeitserträgnisse des Steuerjahres 1894 zu bemessen gewesen wäre, wäre es, mit Rücksicht darauf, daß im Recurse ausdrücklich die Ausscheidung der Ausgaben aus dem Betrage des vereinbarten Pachtschillings begehrt wurde, und dieses Begehren keineswegs als ohne Weiteres unbegründet angesehen werden konnte, Verpflichtung der Steuerbehörde gewesen, im Wege des

gemäß § 25 Einkommensteuer-Pat. vorgezeichneten Verfahrens, die Richtigkeit und die Höhe der voraussichtlichen Auslagen zu constatiren.

Ueberdies ergibt sich aus Art. III Landesges. vom 27. Februar 1875, L. G. B. Nr. 15, daß die von der Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse festgesetzten Mauthgebühren innerhalb der 50jährigen Dauer des Mautheinhebungsrechtes auf Grund der ausgewiesenen Gebahrungsergebnisse reducirt werden können, wornach die Erhebungen in dieser Richtung nicht vorliegen, die Erwerbsteuerpflicht der Brückenmauth-Unternehmung und damit auch die Einkommensteuerpflicht überhaupt nicht ohne Anlaß in Zweifel gezogen werden konnten.

Nr. 9223.

1. Einkommensteuerbemessung auf Grund des Gutachtens der Vertrauensmänner. — 2. Die Einsichtnahme der Vertrauensmänner in eine seitens des Fatenten zur Entkräftung ihres ursprünglichen Gutachtens gelieferte Detailnachweisung der Einnahmen und Ausgaben involvirt keinen Mangel des Verfahrens. — 3. Einwendungen gegen die Sachkenntniß der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1896, Z. 294.

Marie Kiczka ca Finanz-Landes-Direction in Prag (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 16. April 1895, Z. 18497, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführerin wurde auf Grund des Gutachtens der Vertrauensmänner, daß sie von dem von ihr betriebenen Apothekergewerbe ein Reineinkommen von je 800 fl. in den Jahren 1891, 1892 und 1893 erzielt habe, die Einkommensteuer für das Jahr 1894 unter Zugrundelegung des Durchschnittseinkommens von 800 fl. bemessen und diese Bemessung ist im Recurswege mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden. — Die Beschwerdeführerin macht dawider geltend, daß diese Bemessung aus zweifachem Grunde gesetzwidrig sei: 1. Weil von der Steuerbehörde die Fassion den Vertrauensmännern zur Einsicht vorgelegt worden sei, und die Vertrauensmänner erst nach Einsichtnahme in diese Fassion ihr Gutachten abgegeben haben, 2. weil die Einschätzung des Reineinkommens der Wahrheit nicht entspreche, überhaupt eine ganz willkürliche sei und nur beweise, daß die Vertrauensmänner mit den Orts- und Geschäftsverhältnissen nicht vertraut und ein Apothekergewerbe zu beurtheilen nicht im Stande waren.

Die erste Einwendung stellt sich als eine unrichtige dar. Wie aus den administrativen Verhandlungsacten hervorgeht, hat die Beschwerdeführerin die Fassion am 6. April 1894 gelegt, und später, nachdem ihr das Gutachten der Vertrauensmänner vom 22. Mai 1894 bekannt gegeben worden war, mit den dagegen am 1. Juni 1894 eingebrachten Einwendungen eine detaillirte Nachweisung mit der Ueberschrift »Detaillirte Fassion der Brutto-Einnahmen und -Ausgaben im Jahre 1891, 1892, 1893« überreicht, und laut Protokolles vom 7. Juni 1894 die Bitte gestellt, ihre Einwendungen nebst der denselben beigeschlossenen Nachweisung der Einkommensteuercommission zur Ueberprüfung und neuerlichen Begutachtung vorzulegen. Letzteres ist am 10. Juni 1894 geschehen, wobei die Vertrauensmänner bei ihrem ersten Gutachten verblieben sind. — Daß die Fassion

vom 6. April 1894 den Vertrauensmännern vor Abgabe ihres Gutachtens zur Einsicht vorgelegt worden wäre, ist aus den Administrativacten nicht zu entnehmen und auch sonst nicht erwiesen. — Es geht vielmehr aus der Fassung des bezüglichen Beschwerdepunktes, sowie daraus, daß der Beschwerde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Chotěboř vom 19. Jänner 1895, Z. 918, mit welchem das über den Recurs gegen den Steuerzahlungsauftrag unterm 14. November 1894 eingeholte neuerliche Gutachten der Vertrauensmänner der Beschwerdeführerin bekannt gegeben worden ist, angeschlossen erscheint, zur Evidenz hervor, daß die Beschwerdeführerin unter der Fassion die mit den Einwendungen vom 1. Juni 1894 vorgelegte detaillirte Nachweisung der Brutto-Einnahmen und Ausgaben meint. Darin aber, daß diese Nachweisung den Vertrauensmännern zur Einsicht vorgelegt wurde, kann eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, da die Beschwerdeführerin selbst um die Vorlage dieser Nachweisung an die Einkommensteuer-Commission behufs Ueberprüfung und neuerlicher Begutachtung gebeten hatte, und diese Nachweisung überhaupt das einzige Beweismittel der Beschwerdeführerin gebildet hat, über welches die Vernehmung der Vertrauensmänner im Sinne der §§ 25 und 26 Einkommensteuer-Pat. nothwendigerweise erfolgen mußte.

Was die Einwendung gegen die Sachkenntniß der Vertrauensmänner betrifft, so stellt sich diese, ohne Anführung bestimmter und erhärteter Thatsachen vorgebrachte Einwendung lediglich als eine vage Behauptung dar, welche nicht geeignet ist, die Glaubwürdigkeit des Gutachtens der Vertrauensmänner zu erschüttern. — Es muß übrigens darauf hingewiesen werden, daß in dem der Beschwerdeführerin bekannt gegebenen neuerlichen Gutachten der Vertrauensmänner vom 14. November 1894 das eingeschätzte Reineinkommen von 800 fl. deshalb als ein mäßiges bezeichnet wurde, weil dasselbe nur etwa 26 bis 28 Percent der von der Partei angegebenen Brutto-Einnahmen betrage, und daß die Beschwerdeführerin in den dawider am 26. Jänner 1895 eingebrachten Einwendungen ausdrücklich zugegeben hat, daß ihr Reineinkommen noch nie mehr als 28 Percent der Brutto-Einnahme erreicht habe, angesichts welchen Umstandes die gegen die Höhe der Einkommenseinschätzung erhobene Einwendung als nichtig und hinfällig sich darstellt.

Nr. 9224.

Beginn der Erwerbsteuerpflicht bei freien Gewerben.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1896, Z. 5990 ex 1895.

Frime Mayer ca. Finanz-Dir. in Czernowitz; E. vom 4. Jänner 1895, Z. 25254, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7470 (Bd. XVII, Z. 1893).

Nr. 9225.

1. Die Befreiung vom Gebührenäquivalente kommt einem Unterstützungsvereine nicht zu, nach dessen Statuten die Sicherung und Erfüllung des Vereinszweckes auf Leistung und Gegenleistung beruht und dessen Vermögen dem Vereinszwecke entfremdet werden kann.*) — 2. Einbeziehung der Schuldforderungen des Vereines, u. zw. auch solcher gegen Minderjährige, in das äquivalentpflichtige Activvermögen, ohne Rücksicht auf die Einbringlichkeit oder Uneinbringlichkeit von derlei Forderungen.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1896, Z. 278.

Der »Verein für brüderliche Hilfe der Hörer an der Lemberger Universität« (Adv. Dr. Edm. Kornfeld) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 20. October 1894, Z. 31306, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem beschwerdeführenden Verein für brüderliche Hilfe der Hörer an der Lemberger Universität wurde für das V. Decennium die $1^1/_2$perc. Aequivalentgebühr sammt 25perc. außerordentlichen Zuschlag im Betrage von 866 fl. 25 kr. von seinem mit 46.196 fl. einbekannten beweglichen Vermögen bemessen und das Finanz-Ministerium hat die von dem Vereine als Wohlthätigkeitsvereine angesprochene Befreiung von der Gebührenäquivalentpflicht mit der angefochtenen Entscheidung verweigert. — Der beschwerdeführende Verein erachtet sich durch diese Entscheidung darum in seinen Rechten verletzt, weil ihm als einem Wohlthätigkeitsvereine im Grunde der Bestimmung der T. P. 106, B, e, Anm. 2 d, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Befreiung vom Gebührenäquivalente zukomme, und weil in jedem Falle das in Forderungen gegen gewesene und gegenwärtige Vereinsmitglieder bestehende bewegliche Vermögen nicht als effectives Vermögen angesehen und sohin auch nicht der Bemessung des Gebührenäquivalentes unterzogen werden könne.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachfolgende Erwägungen. — Der in der T. P. 106, B, e, 1 des bezogenen Gesetzes ausgesprochenen Regel zufolge unterliegt das Vermögen der Vereine, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, überhaupt dem Gebührenäquivalente und es ist im Gesetze selbst eine Ausnahme hievon für die Vereine, welche Unterrichts-, Wohlthätigkeits- oder Humanitätszwecke verfolgen, nicht statuirt; diesfällige Ausnahmen erfolgten nachträglich durch Specialgesetze, namentlich durch die Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, und vom 25. April 1885, R. G. B. Nr. 51, für die in diesen Gesetzen bezeichneten Genossenschaften und Vereine, welche gesetzlichen Bestimmungen jedoch auf den beschwerdeführenden Verein unbestrittenermaßen keine Anwendung haben.

Nach der Anmerkung 2 d zur erwähnten Tarifpost wurden ferner vom Gebührenäquivalente die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken befreit. — Im vorliegenden Falle hat nun zwar der beschwerdeführende Verein nach den §§ 3 und 4 seiner Statuten die materielle Unterstützung seiner Mitglieder, und zwar im Wege a) der Vermittlung einer entsprechenden Beschäftigung, b) der Gewährung von Geldbarlehen, c) der Erwirkung von verschiedenen Begünstigungen und Erleichterungen für die Vereinsmitglieder, d) der Obsorge

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7618 (Bd. XVII, J. 1893).

für Kranke und e) der Beerdigung der verstorbenen Mitglieder zum Zwecke, und unter diesem Gesichtspunkte ist der Endzweck des Vereines allerdings ein humanitärer; allein diese Wohlthaten des Vereinszweckes fließen den Mitgliedern des Vereines nicht unentgeltlich — was zum Begriffe einer stiftungsmäßigen Widmung gehört — sondern nur gegen Entgelt zu. — Nach §§ 12 und 13 der Statuten sind nämlich die ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder zur Einzahlung regelmäßiger Beiträge und zwar einer einmaligen Eintrittsgebühr per 50 kr. und eines jährlichen Mitgliedsbeitrages per 2 fl. verpflichtet, welcher letztere Beitrag in zwei Raten beglichen werden kann, jedoch ohne daß der Austritt aus dem Vereine vor dem Fälligkeitstermine der zweiten Rate auch die Befreiung von der Einzahlung derselben nach sich ziehen könnte. — Nach § 14 der Statuten verlieren Mitglieder, welche die ordentlichen Beiträge bis zum 1. October, bezw. bis zum 1. März nicht eingezahlt haben, alle Rechte der Vereinsmitglieder bis zum Zeitpunkte der Einzahlung des rückständigen Beitrages, und überdies wird nach § 15 der Statuten eine nicht eingezahlte Rate als eine dem Vereine gegenüber eingegangene Schuld angesehen. Nach den §§ 16, 20 und 21 der Statuten werden ferners den Mitgliedern nicht nur unverzinsliche, sondern auch verzinsliche Darlehen gewährt und nach § 38 t ist es dem Ausschusse zur Pflicht gemacht, für die Eintreibung der gewährten Geldbarlehen und Zinsen Sorge zu tragen und zu diesem Behufe gegen säumige Schuldner sogar gerichtliche Schritte zu unternehmen.

Aus diesen statutarischen Bestimmungen geht zur vollsten Evidenz hervor, daß die Sicherung und Erfüllung des Vereinszweckes auf Leistung und Gegenleistung gestützt ist, woraus sich von selbst ergibt, daß der Verein als solcher schon aus diesem Grunde weder eine Stiftung zu Wohlthätigkeits- oder Humanitätszwecken ist, noch einer solcher gleichgeachtet werden kann.

Ueberdies gehört zum Wesen einer Stiftung auch der Umstand, daß das Stiftungsvermögen dem erlaubten und gemeinnützigen Zwecke für alle Zeiten gewidmet sei (§ 646 a. b. G. B.). Dieser Umstand trifft im gegebenen Falle ebenfalls nicht zu, da nach § 48 der Statuten im Falle der Auflösung des Vereines dessen Vermögen nur, wenn die letzte Generalversammlung nicht anders erkennt, zum Zwecke der Errichtung eines Stipendiums für Hörer der Lemberger Universität verwendet wird, das Vereinsvermögen sohin, wenn es auch gegenwärtig thatsächlich einem Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke dienen würde, mit Beschluß der Generalversammlung diesem Zwecke entfremdet werden kann.

Anlangend das Begehren der Beschwerde um Ausscheidung der Forderungen des Vereines an gewesene und gegenwärtige Mitglieder aus dem gebührenpflichtigen Activstande des Vermögens ist folgendes zu bemerken: Durch das von dem Vermögen des Vereines zu entrichtende Gebührenäquivalent soll dem Staate eine Vergütung für den Entgang jener Vermögensübertragungsgebühren gewährt werden, welche er voraussichtlich erhalten hätte, wenn das betreffende Vermögen sich im Besitze einer physischen Person befunden haben würde. Es ist eine einfache Consequenz dieses Principes, wenn im Allgemeinen, insoweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes normirt, die Feststellung des Werthes des gebührenäquivalentpflichtigen Vermögens zur Bemessung des Gebührenäquivalentes nach den-

selben Grundsätzen erfolgt, welche für die gewöhnlichen Uebertragungsgebühren gelten. Demgemäß ist denn auch in der T. P. 106, B, e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als Maßstab der Bemessung des Gebührenäquivalentes — gerade wie bei gewöhnlichen Vermögensübertragungsgebühren — der Werth des bezüglichen Vermögens bezeichnet und im Absatz 10 der Vollzugsvorschrift vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, zum obigen Gesetze und im § 13 der Vollzugsverordnung des Finanz-Ministeriums vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, speciell bezüglich des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen die Einbekennung des letzteren nach Art eines Nachlaßinventars in der Weise angeordnet, daß die Angemessenheit der mit Berücksichtigung der §§ 51 und 52 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und des § 8 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, beizufügenden Werthangaben hienach beurtheilt werden kann. — Es steht sohin sowohl nach dem Wortlaut, als auch nach der Absicht des Gesetzes fest, daß die Werthermittlung hinsichtlich des gebührenpflichtigen Vermögens principiell dieselbe zu sein hat, mag es sich um die Bemessung des Gebührenäquivalentes oder um die Bemessung der ordentlichen Vermögensübertragungsgebühren handeln.

Im Hinblick auf diese Grundsätze und da die Forderungsrechte (Schuldforderungen) des Vereines zweifellos zum beweglichen Vermögen desselben gehören (§§ 298 und 299 a. b. G. B.), war der Werth dieser Forderungsrechte im Zwecke der Gebühren-Aequivalentbemessung im Sinne des § 52 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 nach dem Stande am Beginne der V. Decennalperiode, d. i. nach dem Vermögensstande am 1. Jänner 1891, zu veranschlagen und dieser Werth der Bemessung des Gebührenäquivalentes — wie dies geschehen ist — zu Grunde zu legen.

Die in der Beschwerde erhobene Einwendung, daß die Schuldforderungen des Vereines an seine Mitglieder größtentheils auf Verträgen basiren, bei deren Abschluß dem Vereine als Darlehensgeber ein minderjähriger Darlehensnehmer gegenüberstand, der sich ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormundes, bezw. der Obervormundschaftsbehörde nicht giltig verpflichten konnte, und daß daher diese Forderungen in das Activvermögen des Vereines nicht einbezogen werden können, erscheint darum unstichhältig, weil die Gewährung von Geldbarlehen, sohin den Abschluß von Darlehensverträgen schlechtweg, d. i. ohne Einschränkung auf »Minderjährige« zum statutenmäßigen Geschäftsbetriebe des Vereines gehört, überdies aber zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte, welche mit juristisch willensunfähigen Personen geschlossen werden, nicht ipso jure ungiltig sind, sondern ihre rechtliche Wirksamkeit erst über ausdrückliche Einwendung der zur Vertretung der minderjährigen Compaciscenten berufenen Personen verlieren und weil es bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes auf die Einbringlichkeit oder Uneinbringlichkeit der Forderungen überhaupt nicht ankommt (§ 57 Geb.-Ges.), derlei Forderungsrechte sohin insolange als Bestandtheil des beweglichen Activvermögens des Vereines anzusehen sind, als sie nicht entweder durch Rückzahlung des Darlehens oder im Wege der Löschung aus dem Titel der Uneinbringlichkeit aufgehoben werden.

Nr. 9226.

Ist die Widmung des Vereinsvermögens zu Wohlthätigkeitszwecken nur auf die Dauer des rechtlichen Bestandes des Vereines gesichert, so steht dem Vereine kein Anspruch auf Befreiung vom Gebührenäquivalente zu.*)

Erkenntniß vom 15. Jänner 1896, Z. 270.

Der Verein »Bibliothek der Rechtshörer in Lemberg« ca. Finanz-Min. (Fin.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 1. October 1894, Z. 25455, puncto Gebührenäquivalent für das V Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist das dem Verein »Bibliothek der Rechtshörer in Lemberg« für das V. Decennium vorgeschriebene Gebührenäquivalent in dem auf 32 fl. 62½ kr. richtig gestellten Betrage aus dem Grunde aufrecht erhalten worden, weil das Vermögen des Vereines zufolge seiner Statuten den die Gebührenfreiheit begründenden Zwecken entfremdet werden könne. — Der beschwerdeführende Verein vermeint dagegen, daß ihm als einem Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolgenden Vereine im Grunde der Bestimmung der T. P. 106, B, e, Anm. 2, d Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Befreiung vom Gebührenäquivalente zukomme, weil während der Dauer seiner Existenz das Vereinsvermögen seinen Zwecken nicht entfremdet werden dürfe und eine Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken nach § 36 der Statuten im Falle der Auflösung des Vereines zwar Platz greifen, aber im Grunde des § 37 der Statuten auch verhütet werden könne.

Der V. G. Hof ist bei Schöpfung seines Erkenntnisses von nachfolgenden Erwägungen ausgegangen. — Nach der cit. T. P. 106, B, e, Anm. 2, d, sind nur bewegliche Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken vom Gebührenäquivalente befreit. Es kommt daher im gegebenen Falle auf die Frage an, ob das Vermögen des Vereines auch wirklich zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken dauernd gewidmet, also einer Stiftung gleichzuachten ist.

Aus der Bestimmung des § 646 a. b. G. B. und der damit im Einklange stehenden Norm des Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, § 19, Alinea 6, geht hervor, daß zum Wesen einer Stiftung im Allgemeinen das Merkmal eines erlaubten und gemeinnützigen, wie auch eines andauernden und bleibenden Zweckes gehört, so daß in dem Falle, wo der Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszweck des Vereinsvermögens nur auf die Dauer des rechtlichen Bestandes des Vereines gesichert, sohin von vornherein der Zeitdauer nach beschränkt ist, von dem Anspruche auf das Stiftungen zukommende Gebührenprivilegium überhaupt keine Rede sein kann. Wenn nun auch im gegebenen Falle dem Vereinsvermögen das erstere Merkmal einer Stiftung, nämlich das des erlaubten und gemeinnützigen Zweckes — wie auch die Finanzverwaltung annimmt — wirklich zukommt, so fehlt ihm doch das andere wesentliche Merkmal, nämlich, daß dieser Zweck auch ein andauernder und bleibender sei. Nach § 36 der hier maßgebenden Vereinsstatuten fällt nämlich das ganze Vermögen des Vereines im Falle der Auflösug desselben in das Eigenthum des

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 8107 (Bd. XVIII, J. 1894) und Nr. 9225.

akademischen Lesevereines in Lemberg, eventuell in das Eigenthum des Ossolinski'schen Nationalinstitutes, »wenn die letzte Generalversammlung diesfalls nicht anders erkennt.« Wenn sohin auch außer allem Zweifel stünde, daß der akademische Leseverein in Lemberg und das Ossolinski'sche Nationalinstitut ebenfalls Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolgen, so kann doch mit Rücksicht auf die Einschränkung, »falls die letzte Generalversammlung diesfalls nicht anders erkennt«, das Vereinsvermögen über Beschluß der Generalversammlung bei Auflösung des Vereines auch eine andere Verwendung finden und demgemäß kann nicht gesagt werden, daß das Vereinsvermögen bleibend und dauernd für alle Zeiten einem Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke gewidmet sei.

Die Bestimmung des Vereinsvermögens zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken für immerwährende Zeiten kann aber auch aus dem § 37 der Statuten nicht abgeleitet werden, weil nach dieser statutarischen Bestimmung die Verwendung des Vermögens zu dem bisherigen Vereinszwecke an die Bedingung gebunden ist, daß mindestens der sechste Theil der bei der letzten Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder sich für die Gründung eines die Erleichterung der fachlichen Ausbildung der Rechtshörer ebenfalls bezweckenden Vereines erklärt, und ein solcher Verein auch wirklich binnen 6 Monaten seit der letzten Generalversammlung gegründet wird, von welcher Bedingung keineswegs mit Bestimmtheit von vornherein gesagt werden kann, daß sie auch wirklich eintreten werde. Diesemnach stellt sich das Begehren der Beschwerde um gänzliche Befreiung vom Gebührenäquivalente als unbegründet dar.

Da endlich der V. G. Hof in Gemäßheit des § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nur auf Grund des von der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu entscheiden hat, so war die subsidiär erbetene Entscheidung, daß die Gebührenäquivalentbefreiung bei einer Aenderung der Statuten platzzugreifen habe, nicht einzugehen.

Nr. 9227.

Stempelgebühr von einer durch mehrere Vollmachtgeber ausgestellten und nicht ausdrücklich auf einen einzigen gemeinschaftlichen Rechtsstreit derselben eingeschränkten sog. Generalvollmacht eines Advocaten.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1896, Z. 326.

Dr. Moriz Jekeles ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 29. Juni 1894, Z. 21609, puncto erhöhte Vollmachtsstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Das Gebührengesetz unterzieht bei einem Bevollmächtigungsvertrage, wie aus der T. P. 111 Geb.-Ges. hervorgeht, die Vollmacht selbst, das ist die Urkunde (§ 1005 a. b. G. B.) als solche und nicht das Rechtsgeschäft, über welche sie ausgestellt wurde, der Gebühr. Unter einem Stempel darf aber grundsätzlich nur Eine Rechtsurkunde ausgefertigt werden.

Im gegebenen Falle hat nun die Finanzverwaltung auf Grund des amtlichen Befundes ddto. 3. September 1891 angenommen, daß die am

1. Juni 1890 in Lemberg durch Felicie Gräfin Dzieduszycka, Martin Grafen Dzieduszycki, Felix Grafen Dzieduszycki, Anna Emilie Gräfin Dzieduszycka, Adam Grafen Dzieduszycki, Marie Gräfin Dzieduszycka, Hedwig Gräfin Dzieduszycka, für den Advocaten Dr. Moriz Jekeles ausgestellte Vollmacht als eine allgemeine nach § 1006 a. b. G. B. in jedem beliebigen Rechtsgeschäfte anzuwendende Generalvollmacht anzusehen ist, wogegen der Beschwerdeführer zwar nicht in Abrede stellt, daß die Vollmacht eine Generalvollmacht ist, jedoch behauptet, daß die Vollmacht für einen Rechtsstreit ausgestellt wurde, in welchem alle genannten Vollmachtgeber als Streitgenossen nur Eine Person darstellen und daß diese Vollmachtgeber überdies auch als Erben nach dem Grafen Johann Dzieduszycki, in Beziehung auf einen Dritten nur für Eine Person gehalten werden müssen.

Der V. G. Hof hat jedoch erwogen, daß die behauptete Gemeinschaft der Vollmachtgeber aus der Rechtsurkunde nicht hervorleuchtet, daß die Generalvollmacht nicht auf den einzigen Rechtsstreit des Theodor Dunin Labędzki gegen die Vollmachtgeber wegen der Zahlung eines Betrages per 1134 fl. eingeschränkt erscheint, daß ferner die Vollmacht als Generalvollmacht auch in jeder anderen Angelegenheit seiner Mandanten von dem Beschwerdeführer benützt werden könnte, zumal es auch nicht richtig ist, daß, wie der Beschwerdeführer behauptet, eine solche Generalvollmacht vom Gerichte der Partei oder dem Bevollmächtigten nicht wieder ausgefolgt werden darf, indem einer solchen Ausfolgung nach beendigtem Rechtsstreite weder der § 220 der Gerichts-Instruction, noch das Hofdecret vom 14. November 1807, Justiz-Ges.-Samml. Nr. 837, entgegensteht. Diesen Erwägungen zufolge entsprach es nur den thatsächlichen Verhältnissen, daß die Finanzverwaltung die 7 Vollmachtgeber als ebensoviel einzelne Personen angesehen und die Vollmacht dementsprechend behandelt hat.

Auf den Beschwerdepunkt, daß die Gebühr ausschließlich dem Beschwerdeführer und nicht auch den Vollmachtgebern vorgeschrieben wurde, vermochte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil diese Einwendung im Administrativ-Verfahren nicht erhoben wurde, diesfalls also der administrative Instanzenzug versäumt erscheint (§ 5, Alinea 3 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nr. 9228.

Stempelgebühr von einer durch mehrere Vollmachtgeber ausgestellten und nicht ausdrücklich auf ein einziges gemeinschaftliches Rechtsgeschäft derselben eingeschränkten sog. Generalvollmacht eines Advocaten.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1896, Z. 327.

Dr. Moriz Jekeles ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 10. November 1894, Z. 49815, puncto erhöhte Vollmachtsstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Das Gebührengesetz unterzieht bei einem Bevollmächtigungsvertrage, wie aus der T. P. 111 Geb.-Ges. hervorgeht, die Vollmacht selbst, das ist die Urkunde (§ 1005 a. b. G. B.) als solche und nicht das Rechtsgeschäft, über welches selbe ausgestellt

erscheint, der Gebühr. Grundsätzlich darf aber unter einem Stempel nur Eine Rechtsurkunde ausgefertigt werden.

Im gegebenen Falle ist die Vollmacht ddto. 3. December 1890, welche auf den Advocaten Dr. Moriz Jekeles lautet, von vier verschiedenen Personen, nämlich von Israel Brad, Nathan Brad, Berl Karpel und Marcus L. Fränkel unterfertigt. Es sind also thatsächlich, da die Gemeinschaft dieser Personen aus der Vollmacht in keiner Weise hervorgeht, in dieser einen Urkunde vier Rechtsurkunden, das ist soviel Vollmachten enthalten, als Vollmachtgeber auf der Urkunde unterschrieben sind. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, daß zwischen diesen vier Personen eine Gemeinschaft darin besteht, daß der Beschwerdeführer durch die Vollmacht von allen vier Personen gemeinschaftlich zur Behebung von im Depositenamte erliegenden Pfandbriefen und einem Baarbetrage ermächtigt und die Vollmacht lediglich ad hoc zur Erledigung dieses einzigen Rechtsgeschäftes ausgestellt und verwendet wurde.

Allein, daß diese Vollmacht ad hoc nämlich nur zur Behebung dieser Effecten und Beträge aus dem Depositenamte ausgestellt sein soll, ist aus der Rechtsurkunde selbst nicht ersichtlich, davon ganz abgesehen, daß auch nicht erwiesen ist, daß in Bezug auf das zu erhebende Deposit die vier Vollmachtsgeber als eine Person anzusehen sind. Die beanständete Vollmacht ist nach ihrem Contexte nicht auf irgend welche Rechtsgeschäfte beschränkt, sie ist vielmehr eine der üblichen Generalvollmachten für Advocaten zur Parteienvertretung in allen gerichtlichen oder politischen Angelegenheiten vor Gerichten oder politischen Behörden, wie auch außer Gericht zur Schließung von Vergleichen, Erhebung von Geld und Geldeswerth u. s. w. Solche Vollmachten, die im Sinne des § 1, A, 3 Geb.-Ges. zweifellos »Urkunden« sind, unterliegen nach T. P. 111 Geb.-Ges., wenn sie keine Lohnzusicherung enthalten, unbedingt der festen Stempelgebühr per 50 kr. und mit Rücksicht auf den Inhalt der gegenwärtigen Urkunde entsprach es nur den thatsächlichen Verhältnissen, daß die Finanzverwaltung die vier Vollmachtgeber als ebenso viele Urkundenaussteller einzeln angesehen und die Vollmacht dem entsprechend behandelt hat.

Nr. 9229.

Die Befreiung vom Gebührenäquivalente kann einem Vereine nicht zugestanden werden, nach dessen Statuten die Sicherung und Erfüllung des Vereinszweckes auf Leistung und Gegenleistung beruht. *)

Erkenntniß vom 15. Jänner 1896, Z. 325.

Der Wohlthätigkeitsverein Chebra-Kadischa in Strakonitz (Adv. Dr. B. Bloch) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki)); E. vom 30. März 1895, Z. 4005, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Erlasse wurde die Entscheidung der böhm. Fin.-Landes-Direction, mit welcher die Abweisung des Gesuches des beschwerdeführenden Vereines um Befreiung von der Entrichtung

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 8065 (Bd. XVIII, Z. 1894) und Nr. 9225.

des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen für das V. Decennium bestätigt und das Aequivalent auf den Betrag von 147 fl. richtig gestellt worden ist, aufrecht erhalten. — Der Verein nimmt dagegen die Befreiung im Grunde der Anm. 2, lit. d zur T. P. 106, B, c Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, in Anspruch, da er Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolge.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung sind bewegliche Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken allerdings vom Gebührenäquivalente befreit; diese Begünstigung ist aber eine Ausnahme von der die Regel bildenden Gebührenäquivalentpflicht juristischer Personen und darf als solche nicht ausdehnend angewendet werden. — Demzufolge können nur solche Vereine vom Gebührenäquivalente frei erkannt werden, welche ausschließlich Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolgen, welchen also dieser Charakter durch die Gesammtheit der statutarischen Zwecke gewahrt erscheint.

Diese Bedingung trifft aber bei dem beschwerdeführenden Verein nicht zu. — Nach den Satzungen des Vereines ist die Thätigkeit desselben eine dreifache; sie betrifft 1. arme Glaubensgenossen überhaupt, 2. die Vereinsmitglieder und besteht 3. in der Erhaltung des Friedhofes und des dazu gehörigen Todtenhauses.

In erster Richtung hat sich der Verein zur Aufgabe gemacht, arme Glaubensgenossen nach Kräften mit Geld und Brennmaterial zu unterstützen, im Falle der Erkrankung auch mit ärztlicher Hilfe und den nöthigen Medicamenten zu versehen und sie im Falle des Ablebens auf Kosten des Vereines zu bestatten (§ 2, lit. a, und § 10 Stat.); daß dieser Vereinszweck ein wohlthätiger ist, steht außer Frage.

Was die Vereinsmitglieder betrifft, so ist folgendes zu erwähnen. Die in den Verein aufzunehmenden Personen haben eine vorläufig auf 25 fl., bezw. 15 fl. und 10 fl. festgesetzte Aufnahmstaxe zu entrichten (§ 17 Stat.) und können ohne vollständigen Erlag derselben auf die Rechte und Wohlthaten des Vereines keinen Anspruch erheben (§ 18 Stat.). — Ferner hat jedes Vereinsmitglied einen jährlichen Beitrag von 2 fl. an die Vereinscasse zu erlegen (§ 19 Stat.) und ist zur genauen Berichtigung aller Vereinsbeiträge derart verpflichtet, daß durch Vernachlässigung der jährlichen Beitragszahlungen durch drei auf einander folgende Jahre die Rechte eines Vereinsmitgliedes aufgehoben werden (§ 27, lit. b, und § 28, lit. b Stat.). — Dagegen hat der Verein bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Vereinsmitgliedes das Beten der üblichen Psalmen im Gotteshause zu veranlassen (§ 4 Stat.) und wenn es die Familie wünscht, die übliche Tag- und Nachtwache beizustellen, damit das Vereinsmitglied nicht ohne die rituellen Sterbegebete verscheide (§ 2, lit. b Stat.), ferner im Falle des Ablebens eines Vereinsmitgliedes, seiner Frau, seines nicht über 15 Jahre alten Sohnes oder seiner ledigen Tochter derselben auf Wunsch der Familie die letzten Dienste nach rituellen Vorschriften zu erweisen (§ 2, lit. c Statuten), die Todtenwache beizustellen (§ 7 und 9 Stat.) und die erforderliche Grabstätte auf dem Friedhofe unentgeltlich anzuweisen (§ 22 Stat.), sowie die Bestattung jener Vereinsmitglieder, deren Mittellosigkeit erwiesen ist, dann der oben bezeichneten Angehörigen derselben auf Vereinskosten zu besorgen (§ 5 und 9 Stat.).

Ferner hat der Verein zur Aufgabe, arme Mitglieder, deren Witwen und Waisen nach Kräften mit Geld und Brennmaterial zu unterstützen und im Falle der Erkrankung auch mit ärztlicher Hilfe und den nöthigen Medicamenten zu versehen (§ 2, lit. a Stat.). — Diese satzungsmäßigen Leistungen des Vereines — von jenen abgesehen, welche die Beobachtung ritueller Vorschriften bezwecken und bei welchen ein Wohlthätigkeits- oder Humanitätszweck überhaupt nicht in Frage kommen kann — stellen sich für die Vereinsmitglieder, insbesondere für die unbemittelten, allerdings als vortheilhaft und nützlich dar; allein es kann in diesen Aufgaben des Vereines gleichwohl ein Wohlthätigkeits- und Humanitätszweck nicht erkannt werden, indem die Sicherung und Erfüllung dieser Aufgabe auf Leistung und Gegenleistung beruht, welche correspondirende Leistungen in einem entsprechenden Verhältnisse zu einander stehen.

Was aber die Erhaltung des Friedhofes und des dazu gehörigen Todtenhauses betrifft, so ist dies eine Aufgabe, bei welcher ein Act der Pietät ausgeübt, jedoch nicht ein Wohlthätigkeits- oder Humanitätszweck verfolgt wird.

Da somit der beschwerdeführende Verein nach seinen Satzungen nicht ausschließlich Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolgt, war die Verweigerung der Befreiung vom Gebührenäquivalente im Gesetze gegründet.

Was die Höhe des vorgeschriebenen Gebührenäquivalentes betrifft, so erfolgte die Bemessung unter Zugrundelegung der einbekannten Werthe und nach dem richtigen Percentsatze, so daß auch in dieser Richtung eine Gesetzwidrigkeit nicht vorliegt.

Nr. 9230.

1. Legitimation der Gemeinde zur Vertretung des Fondes eines als Gemeindeanstalt anzusehenden Spitals. — 2. Für den Bestand einer alten Institution als Stiftung ist bei dem Zutreffen aller wesentlichen Merkmale einer solchen, das formelle Moment des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines durch die nachgefolgte Gesetzgebung vorgeschriebenen Stiftsbriefes ohne Bedeutung. — 3. Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über Stiftungen. — 4. Feststellung des Stiftungszweckes aus dem Wortlaute der stifterischen Anordnung.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1896, Z. 321.

Gemeinde Pergine ca. Min. des Innern (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 24. August 1894, Z. 16033, puncto Spitalslegat.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Entscheidung der Statthalterei-Abtheilung Trient vom 29. April 1894, Z. 1920, wurde im Instanzenzuge ausgesprochen, daß die seitens der Congregazione di Carità in Pergine als Verwalterin des dortigen Gemeindespitales verfügte Zurückweisung des Begehrens der Lucia Bartolomedi um Betheilung aus der Josef Anton Bartolomedi'schen Stiftung der stifterischen Anordnung vom 21. October 1721, widerstreitet, weshalb die Congregazione das Gesuch einer neuerlichen Schlußfassung bezüglich der eventuellen Betheilung der Vorgenannten aus der erwähnten Stiftung zu unterziehen habe. — Ueber Recurs der Gemeinde Pergine erging der heute angefochtene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. August 1894, Nr. 16038, laut welchem das genannte Ministerium sich nicht bestimmt fand, eine abändernde Verfügung zu treffen.

Soferne nun der Vertreter der belangten Behörde bei der mündlichen Verhandlung die Legitimation der Gemeinde sowohl zur Recursergreifung im Administrativverfahren als auch zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe bestritt und den angefochtenen Erlaß, weil über den Recurs einer nicht legitimirten Partei ergangen, lediglich als eine Erklärung bezeichnete, wonach das Ministerium von dem ihm zukommenden Aufsichtsrechte keinen Gebrauch zu machen fand, so konnte der V. G. Hof dieser Auffassung nicht beitreten, weil das Spital von Pergine nach der Actenlage zweifellos als eine Gemeindeanstalt angesehen werden muß, die Gemeinde daher auch zur Vertretung des Spitalfondes nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung berufen ist, und weil der angefochtene Erlaß seinem voraufgeführten Inhalte nach sich allerdings als eine meritorische Entscheidung über die Rechte der zur Stiftung Berufenen darstellt. Was nun die Beschwerde der Gemeinde Pergine anbelangt, so wird in derselben die Einwendung der Incompetenz der politischen Behörden erhoben, weiters die Entscheidung in der Sache selbst angefochten.

Hiebei ist der V. G. Hof in seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen ausgegangen: Mit der letztwilligen Anordnung vom 21. October 1721 hat Josef Anton Bartolomedi den Betrag von 1000 fl. tirol. Whrg. dem Spitale von Pergine mit der Bestimmung hinterlassen, daß das Erträgniß für die armen Kranken, Greise, Pilger, arme Witwen und Waisen, Bresthafte und Arbeitsunfähige, und zwar mit Bevorzugung vor allen anderen der Mitglieder der Bartolomedi'schen Familie sowie der Blutsverwandtschaft überhaupt verwendet werde. Nach Beschreibung der zwei dem obigen Zwecke gewidmeten Capitalien, zusammen im Betrage von 1000 fl., enthält die letztwillige Anordnung noch den Beisatz, die Uebergabe dieser Capitalien habe für ewige Zeiten an das Spital zu erfolgen, die Früchte aber seien, wie schon bemerkt, jährlich zu vertheilen (l'usufrutto solo, come sopra spiegai, annualmente da dispensare). — Daß die erwähnte Summe dem Spitale von Pergine thatsächlich zugeführt und seither nach den Bestimmungen des Erblassers verwendet worden ist, wird von keiner Seite bestritten.

Nach diesem Sachverhalte hat man es im vorliegenden Falle mit einer Institution zu thun, durch welche die Einkünfte eines gewissen Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken für alle folgenden Zeiten bestimmt sind. Es sind daher alle jene Momente vorhanden, welche den Begriff einer Stiftung ausmachen und eine solche Institution auch als Stiftung im Sinne des § 646 a. b. G. B. erscheinen lassen. Den Umstand, daß ein Stiftsbrief bisher noch nicht errichtet wurde, hält der V. G. Hof im gegebenen Falle für bedeutungslos, weil der Charakter dieser alten Institution alle jene Momente in sich schließt, welche zum Begriffe einer Stiftung meritorisch gehören, und es hiebei auf das formelle Moment des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines, durch die nachgefolgte Gesetzgebung vorgeschriebenen Stiftsbriefes nicht ankommen kann. — Da also das von Josef Anton Bartolomedi gewidmete Zweckvermögen nach dem Vorgesagten zweifellos als eine Stiftung sich darstellt, wobei es gleichgiltig bleibt, ob diese Stiftung als eine selbstständige oder als eine Zustiftung, mit bestimmten Sonderzwecken, zu der schon früher bestandenen Spitalsstiftung in Pergine anzusehen ist, so folgt hieraus auch, daß die Behörden gemäß Hofdecretes vom 7. Juni

1841, Just.-Ges.-Samml. Nr. 541, berufen sind, die Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeiten zu überwachen und über streitige Stiftungs-Ansprüche, soferne dieselben nicht aus einem — hier nicht zutreffenden — privatrechtlichen Titel gestellt werden, zu entscheiden.

Aber auch in der Sache selbst fand der V. G. Hof die Beschwerde unbegründet. Nach dem voraufgeführten Wortlaute der stifterischen Anordnung ging der Wille des Stifters ganz allgemein dahin, daß der von ihm gewidmete Capitalsbetrag dem Spitale von Pergine zum Eigenthume zuzufallen habe, und daß die jeweiligen Jahreszinsen an gewisse arme, bresthafte Personen — unter Bevorzugung seiner Verwandtschaft — zur Vertheilung gelangen sollen (da dispensare); davon, daß diese Vertheilung nur in der Weise erfolgen dürfe, daß der betreffende, zur Stiftung berufene Betheilte in das Spital aufgenommen und dortselbst verpflegt werden müsse, ist in der Stiftungs-Anordnung nirgends die Rede und würde diese Auffassung mit den vom Stifter gewählten Ausdrücken seiner Widmung, im Widerspruche stehen, ja die Betheilung der von ihm bevorzugten Verwandtschaft, soferne dieselbe nicht in Pergine wohnhaft ist, geradezu ausschließen.

Nr. 9231.

Den städtischen (Municipal-) Beamten in Triest kommt der Charakter von Landesbeamten nicht zu. Hienach erwerben dieselben durch ihre Anstellung nicht das Heimatsrecht in Triest.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1896, Z. 274.

Gemeinde Capodistria ca. küstenl. Statthalterei (M.-S. v. Pichler); E. vom 21. December 1894, Z. 18924, puncto Heimatsrecht des Nikolaus Adelmann.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher Nicolaus Adelmann zur Gemeinde Capodistria heimatsberechtigt erkannt wurde, liegt der Thatbestand zu Grunde, daß dessen verstorbener Vater Carl Adelmann zufolge seiner letzten Anstellung als Staatsbeamter in Capodistria, — wo er vom 14. October 1871 bis 12. October 1872 die Stelle eines k. k. Steueramtscontrolors bekleidete — daselbst in Gemäßheit der §§ 10 und 12 Heimats-Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, für sich, für seine Witwe und für seine minderjährigen Kinder, darunter auch für seinen im Jahre 1873 geborenen Sohn Nicolaus, das Heimatsrecht erworben hat.

Die Beschwerde bestreitet nicht die Richtigkeit dieses Thatbestandes, vermeint jedoch, daß Carl Adelmann geradezu auf Grundlage der Bestimmungen der §§ 10 und 12 cit. Heimats-Ges. die Zuständigkeit in Triest erlangt habe, weil er laut Decretes des dortigen Stadtmagistrates vom 12. October 1872 zum städtischen Controlor ernannt wurde und dieses Amt sofort angetreten hat, dann, weil er daselbst vom 23. Jänner 1873 bis zum Jahre 1886 als städtischer Einnehmer definitiv angestellt war und seinen bleibenden Wohnsitz in Triest gehabt hat, darnach aber als Landesbeamter angesehen werden muß, zumal er auch die Geschäfte der Provinz Triest besorgt hat.

Der V. G. Hof hat sich von der Grundhältigkeit dieser Beschwerdeausführungen nicht zu überzeugen vermocht. — Es ist zwar richtig, daß

die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete verfassungsmäßig als Stadt und Kronland (provincia) zugleich anzusehen ist, aber daraus allein, daß die städtischen Beamten auch die Geschäfte der Provinz Triest besorgen, kann durchaus nicht gefolgert werden, daß denselben der Charakter von Landesbeamten zukomme. — Aus der Bestimmung des § 1 der Landes-Ordn. für das Küstenland vom 26. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 20, Beilage II, i, ergibt sich im Gegentheile, daß die Stadt Triest als Provinz durch die in ihrem Statute vom 12. April 1850, R. G. B. Nr. 139, festgesetzten Municipalorgane vertreten wird und die §§ 67, 74 und 75 dieses Statutes enthalten einerseits die Anordnung, daß der Podestà mit dem ihm untergeordneten Stadtmagistrate das vollziehende Organ der Gemeinde ist (§ 67), andererseits die Verfügung, daß der Stadtrath die Zahl und die Bezüge aller Beamten und Diener bestimmt (§ 74) und die bleibend anzustellenden Beamten ernennt, deren jährlicher Gehalt den Betrag von 400 fl. übersteigt (§ 75). — Zufolge dieser gesetzlichen Anordnungen ist also auch Carl Adelmann durch seine Ernennung zum städtischen Controlor und Einnehmer in Triest nur als Municipal-, keinesfalls aber als Landes-Beamter angestellt worden.

Da aber nach § 10 des bezogenen Heimats-Ges. nur definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde erlangen, in welcher ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird, so konnte Carl Adelmann, als Municipalbeamter, die Zuständigkeit in Triest nicht erwerben. — Es hat derselbe vielmehr das durch seine letzte Staatsanstellung in Capodistria erlangte Heimatsrecht bewahrt und — da nicht vorliegt, daß er dieses Recht seither in einer anderen Gemeinde erworben hätte — auch auf seinen hier in Frage kommenden Sohn Nicolaus übertragen, dieser muß sonach als nach Capodistria zuständig angesehen werden.

Nr. 9232.

Erforderliche Thatbestandserhebungen in Absicht auf die Verpflichtung zur Bestreitung von Brückenerhaltungskosten bei behauptetem Bestande eines Brückenmauthprivileginms.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1896, Z. 275.

Gemeinde Münkendorf (Adv. Dr. J. Šusteršič) ca. krain. Landesausschuß; E. vom 28. September 1894, Z. 9620, und 24. November 1894, Z. 11105, puncto Erhaltung einer Brücke.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Frage, welche vorliegend zur Entscheidung steht, betrifft die Verpflichtung zur Bestreitung der Erhaltungskosten der über den Neulbach führenden sogenannten Sušabrücke bei Stein. — Nach Ausweis der Administrativacten verbindet diese Brücke die Gemeindegebiete von Stein und Münkendorf, ist jedoch im Gebiete der Gemeinde Stein gelegen und nur auf der einen Seite an das rechte Neulufer, welches die Grenze zwischen den Gemeinden Stein und Münkendorf bildet, angelehnt.

Im Hinblick auf diesen Thatbestand hat der krainische Landesausschuß den § 19 Straßengeſ. vom 28. Juli 1889, L. G. B. Nr. 17 für Krain,

welcher die Bestreitung der Kosten für Straßen und Brücken an der Grenze zwischen benachbarten Gemeinden normirt, auf den vorliegenden Fall in Anwendung gebracht und erkannt, daß die Gemeinden Stein und Münkendorf schuldig sind, die Sušabrücke gemeinschaftlich zu gleichen Theilen zu erhalten. — Dem entgegen behauptet die beschwerdeführende Gemeinde Münkendorf, daß der § 19 cit. Straßengesetz im gegebenen Falle keine Anwendung finden könne, weil die Gemeinde Stein seit jeher die Sušabrücke auf eigene Kosten erhalten hat und aus dem Ertrage der Mauthgebühren, welche dieselbe einhebt, fortan zu erhalten verpflichtet ist. — Diesen Standpunkt hat die Gemeinde Münkendorf auch in dem administrativen Verfahren eingenommen und hiebei sowohl in den Protokollen ddto. Stein 5. August 1894 und ddto. Münkendorf 2. September 1894 (Landesausschuß Zl. 8442 und 9002 ex 1894), als auch in der Specialeingabe de praes. 12. November 1894, Z. 11105, — mit welcher sie die Bitte um Befreiung von jeder Beitragsleistung zu den Kosten der Sušabrücke und um Einleitung diesfälliger neuerlicher Erhebungen vorbrachte — darauf besonders hingewiesen, daß sie — die Gemeinde Münkendorf — zu einer Concurrenzleistung für die Sušabrücke niemals herangezogen wurde und hiezu beizutragen auch nicht verpflichtet sei, da die Gemeinde Stein die bezüglichen Kosten stets selbst getragen und speciell die in den Jahren 1871 und 1884 durchgeführte Reconstruction der fraglichen Brücke aus eigenen Mitteln bestritten hat, zumal sie für diesen Zweck besonders gewidmete Waldungen und ein Mauthprivilegium besitzt, dessen Erträgnisse unter anderem insbesondere zur Bestreitung der Kosten der Brückenerhaltung bestimmt sind.

Es liegt nun nicht vor, daß der krainische Landesausschuß diese Momente in Betracht gezogen hätte; eine Würdigung derselben ist in den angefochtenen Entscheidungen keinesfalls zum Ausdrucke gekommen, obwohl die Beschwerdeführerin wiederholt betont hat, daß die Gemeinde Stein die Sušabrücke auch zu einer Zeit, wo dieselbe Bezirksstraßenbrücke war (1871), reconstruirt hat und in dem bezogenen Protokolle ddto. Stein 5. August 1894 von Mauthgebühren die Rede ist, welche die Gemeinde Stein einhebt.

Es war daher eine genaue Erhebung der obwaltenden Verhältnisse in allen angedeuteten Richtungen umsomehr geboten, als der Bestand eines Mauthprivilegiums in der Gegenschrift des Landesausschusses zugestanden wird und hierin auch ein Specialtitel gelegen sein könnte, welcher die Gemeinde oder die Stadt Stein zur Erhaltung der Sušabrücke verpflichtet, als ferner das Geständniß des Gemeindevorstehers von Stein, daß diese Gemeinde die Sušabrücke im Jahre 1871 reparirt hat, in einem amtlichen Commissionsprotokolle der Bezirkshauptmannschaft Stein ddto. 21. August 1884 niedergelegt ist, welches nur auf diese Brücke Bezug hat, als endlich die Gemeinde Stein auch in jüngster Zeit, und zwar nach eingetretener Wirksamkeit des Straßengesetzes vom 28. Juli 1889 mit dem Erkenntnisse der genannten Bezirkshauptmannschaft ddto. 16. November 1893, Z. 13176, unter Hinweis auf den Besitz der Sušabrücke und auf die Verpflichtung dieselbe zu erhalten, zu einer Reconstruction derselben verhalten worden ist. — Da solche Erhebungen nicht vorgenommen wurden, so beruht die angefochtene Entscheidung auf einem ergänzungsbedürftigen Thatbestande.

Nr. 9233.

Für den Anspruch auf Armenversorgung ist die Thatfrage maßgebend, ob der Unterstützungswerber den Lebensunterhalt im Zeitpunkte des gestellten Anspruchs — wenn auch nur auf kurze Zeit — noch aus seinem eigenen Vermögen zu bedecken im Stande ist.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1896, Z. 311.

Anton Charvat (Adv. Dr. Alfred Rudolf) ca. Landesausschuß für Böhmen; E. vom 24. October 1894, Z. 43772, puncto Armenunterstützung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom Beschwerdeführer gegen seine Heimatsgemeinde erhobene Anspruch auf Armenversorgung darum nicht anerkannt, weil die Voraussetzungen, von welchen dieser Anspruch nach § 1 des böhm. Landesges. vom 3. December 1868, Nr. 59, abhängt, bei demselben derzeit nicht zutreffen. — Nach der cit. Gesetzesstelle hat die auf die Sorge für die Armen nur bis zum Maße der strengen Nothdurft beschränkte öffentliche Armenpflege nur insoweit einzutreten, als das eigene Vermögen und die eigene Erwerbsfähigkeit nicht zureichen.

Das Zutreffen dieser letzteren Voraussetzung steht nur insofern außer Zweifel, als das ärztliche Zeugniß vom 4. September 1893, welchem die Heimatsgemeinde im Administrativverfahren selbst nicht entgegen getreten ist, den Beschwerdeführer wegen vorgeschrittenen Alters und obhabender körperlichen Gebrechen als zu jeder Arbeit unfähig bezeichnet.

Es kann sich daher nur darum handeln, ob auch die erstere Voraussetzung des Gesetzes für den Versorgungsanspruch des Beschwerdeführers spreche, bezw. ob auch dessen eigenes Vermögen zum Lebensunterhalte bis zum Maße der strengsten Nothdurft nicht zureiche. — Die angefochtene Entscheidung verneint diese Frage und stützt sich hiebei, wie die Gegenschrift ausführt, auf die Erhebung, welche die Heimatsgemeinde auf Grund des § 6 Armengef. über die Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers gepflogen hat. — Durch diese Erhebung ist nun allerdings nicht ermittelt worden, wie viel der Beschwerdeführer von dem ihm nach der Kaufschillingsberechnung ddto. 11. November 1891, Z. 21940, zugefallenen Reste per 1462 fl. 72 kr. des Verkaufserlöses seines Hauses dermal etwa noch besitze, allein es wurde constatirt, daß der Beschwerdeführer sich noch im Besitze eines Pianos und der von seinem früheren Kaufmannsgeschäfte herrührenden Regale, Kästen und Läden, sowie verschiedener Waarenreste, wie Sicheln, Sensen, Peitschenstiele und dergleichen befinde. — Die angefochtene Entscheidung läßt auch das eventuelle Vorhandensein eines Theiles des besagten Kaufschillingsrestes ganz außer Betracht, hält aber dafür, daß die im Besitze des Beschwerdeführers befindlichen Fahrnisse, zumal sie für dessen Lebensbedürfniß entbehrlich sind, demselben im Falle der Veräußerung noch immer die Möglichkeit bieten, für seinen Unterhalt, wenngleich nur auf kurze Zeit, selbst zu sorgen. — Der Beschwerdeführer, welcher den Besitz der gedachten Mobilien nicht bestreitet, stellt jedoch deren Entbehrlichkeit, wenn auch ohne jede Begründung, in Abrede und behauptet, daß auf den Besitz dieser alten, schadhaften und geringwerthigen Fahrnisse die Abweisung des erhobenen Versorgungsanspruches in Rücksicht auf seine durch das Armuths-

zeugniß vom 17. März 1891 bescheinigte Armuth umsoweniger gestützt werden könne als der eventuelle Verkaufserlös doch kaum für das nothdürftigste Lebensbedürfniß nur wenige Tage zureichen dürfte.

Der V. G. Hof mußte diese Ausführungen der Beschwerde als bedeutungslos erkennen. — Denn die Thatfrage, ob Beschwerdeführer seinen Lebensunterhalt dermal, wenn auch nur auf kurze Zeit noch aus seinem eigenen Vermögen zu bedecken vermöge, ist nach dem Vorausgeschickten vom Beschwerdeführer selbst nicht verneint und die erst bei der ö. m. Verhandlung behauptete Beschränkung des Dispositionsrechtes über sein Vermögen im Administrativverfahren nicht geltend gemacht worden. — Das berufene Armuthszeugniß aber kann darum gar nicht in Betracht kommen, weil dasselbe lediglich zum Zwecke der Stempel- und Gebührenfreiheit in einem bestimmten Rechtsstritte ausgestellt wurde und somit in Gemäßheit des Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 26. Juli 1840 Justiz-Ges.-Samml. Nr. 457, eben nur bescheinigt, daß der damals noch nicht erwerbsunfähige Beschwerdeführer und Hausbesitzer noch ein den ortsüblichen Taglohn nicht überschreitendes Einkommen besitze.

Unter diesen Umständen erscheint die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestandsannahme, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Versorgungsanspruch des Beschwerdeführers derzeit noch nicht vorliegen, in der eben ausgeführten Hinsicht umsomehr gerechtfertigt, als § 11 Armenges. die autonomen Organe verpflichtet, nicht allein die persönlichen Verhältnisse des Armen thunlichst zu berücksichtigen, sondern auch den Armenfond, sowie die beitragspflichtigen Gemeindeglieder möglichst zu schonen.

Nr. 9234.

Voraussetzungen für die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der Anm. 2, a zur T. P. 106, B, e des Ges. vom 13. December 1862.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1896, Z. 354.

Der Wehrverband Herzogenburg (Vincenz Webek) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 27. October 1894, Z. 34327, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Wehrverbande Herzogenburg von dem unbeweglichen Vermögen nach dem Steuerwerthe per 1479 fl. 10 kr. für das V. Decennium mit 3 Percent sammt Zuschlag, das ist mit 55 fl. 50 kr. bemessene Aequivalentgebühr aufrecht erhalten. — Der beschwerdeführende Wehrverband nimmt die Befreiung nach T. P. 106, B, e, Anm. 2, a Ges. vom 13. December 1862. R. G. B. Nr. 89, für sich in Anspruch und bestreitet die Gebührenäquivalentpflicht insbesondere auch aus dem Grunde, weil der dem Wehrverbande zugeschriebene Theil des Mühlbaches kein Privateigenthum sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Es ist aus den Acten zu constatiren, daß der Wehrverband Herzogenburg am 30. April 1891, sub Z. 6405, bei der Finanz-Bezirks-Direction St. Pölten das Bekenntniß zur Bemessung des Gebührenäquivalentes von dem Werthe des Grundbesitzes für das V. De-

cennium eingebracht, in demselben als seinen Grundbesitz die Parc. Cat.-Gemeinde Unter-Radlberg Nr. 727/1 mit 1 Joch 995 Qu.-Klftr. und 727/2 mit 1 Joch 860 Qu.-Klftr. und einer Gesammtsteuerschuldigkeit per 8 fl. 25 kr.; die Parcelle in der Catastral-Gemeinde Oberndorf Nr. 1190 mit erhobenen 2 Joch 826 Qu.-Klftr. und einer Steuerschuldigkeit von 7 fl. 97 kr.; endlich die Parcellen in der Catastral-Gemeinde Traismauer Nr. 1422 mit 1 Joch 730 Qu.-Klftr. und Nr. 1426 mit 370 Qu.-Klftr. und einer Gesammtsteuerschuldigkeit von 4 fl. 91 kr., dabei allerdings alle Parcellen unter der Bezeichnung »Mühlcanal« angeführt und lediglich die Bemerkung: »unproductiv wie Straßen und Wege, demnach nicht zu verkaufen« beigesetzt hat.

Nach den vorliegenden Auszügen aus dem Grundbuche Unter-Radlberg E.-Z. 325, betreffend die Parc. 727 Mühlcanal, Grundbuch Oberndorf E.-Z. 302, betreffend die Parc. Nr. 1190 Mühlcanal und Gewässer und Grundbuch Traismauer E.-Z. 634, betreffend die Parc. Nr. 1422 und 1426, welche jedoch nicht als Mühlcanal, sondern (im Grunde der Parification) als Aecker, Wiese und Garten benannt erscheinen, ist das Eigenthumsrecht bei diesen Liegenschaften zu Gunsten des Wehrverbandes Herzogenburg, bezw. — was zugestandener Maßen gleichbedeutend ist — zu Gunsten des Müllerhandwerkes zu Herzogenburg, dann der Müllergesellschaft an der Traisen einverleibt. — Hieraus ergibt sich, daß das Bekenntniß des Wehrverbandes Herzogenburg den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entspricht und daß demnach die Finanzbehörden dem Gesetze gemäß vorgingen, wenn sie auf Grund dieses Bekenntnisses und nach den in demselben enthaltenen eigenen Angaben des Beschwerdeführers demselben von dem in seinem bücherlichen Eigenthume stehenden, der Grundsteuer unterworfenen Grundbesitze die Aequivalentgebühr für das V. Decennium bemessen haben.

Die Beschwerdeführung wendet zwar ein, daß der Mühlbach in seinem ganzen Laufe ein öffentliches Gewässer sei, und daß derjenige Theil desselben, an welchem der Wehrverband an der Gewähr steht, nur ein geringer Theil der zum Wehrverbayd gehörigen Strecke sei, während andere Theile des Mühlbaches grundbücherlich theils als öffentliches Gut behandelt, theils den Gemeinden oder Privaten zugeschrieben seien. — Allein abgesehen davon, daß — wie die Beschwerde selbst zugibt — für die letztere Behauptung ein Beweis aus dem Grundbuche nicht erbracht werden kann, und daß sie auch den Bestand des Wehrverbandes Herzogenburg als Wassergenossenschaft im Sinne des § 52 Ges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56, nicht dargethan hat, ist zu erwägen, daß es sich bei der vorliegenden Aequivalent-Gebührenvorschreibung nicht um den Mühlcanal als Ganzes, sondern nur um die vorbezeichneten fünf Parcellen handelt, bezüglich deren sich der Wehrverband selbst als Eigenthümer bekannt hat und bezüglich deren die privatrechtliche Natur im Hinblicke auf die §§ 2 und 33 Ges. vom 2. Juni 1874, R. G. B. Nr. 88, schon dadurch dargethan erscheint, daß dieselben ins Grundbuch aufgenommen (nicht aber in das Verzeichniß für öffentliches Gut eingetragen) sind.

Der weitere Einwand, daß der Wehrverband auch bezüglich der grundbücherlich in seinem Eigenthume stehenden fünf Parcellen nicht über die Wassermenge verfügen könne, vielmehr das Benützungsrecht des

Mühlbaches den Mitgliedern des Wehrverbandes ausschließlich zukomme, konnte darum keine Berücksichtigung finden, weil den Gegenstand der Aequivalent-Gebührenbemessung nicht der Mühlbach als die fließende Welle, von welcher allein der gedachte Einwand gelten kann, sondern das Bett des Baches, der Grund und Boden, über welchen der Bach fließt, bildet, an diesem aber das Verfügungsrecht zweifellos dem Eigenthümer zur Seite steht.

Was schließlich den Umstand anbelangt, daß jeder, der eine Unternehmung an dem Mühlbache erwirbt, hiedurch von selbst in den Wehrverband eintrete und die Rechte der Genossenschaftsmitglieder nach §§ 25, 26 und 27 n.-ö. Wasserr.-Ges. erlange, sowie daß mit dem Verkaufe eines solchen Wasserwerkes auch zugleich die Wasserkraft übertragen werde, so ist auch diesfalls zu erinnern, daß es sich — wie ja aus der Zugrundelegung des Multiplums der Grundsteuer bei Bemessung der Aequivalentgebühr deutlich hervorgeht — nicht um die Uebertragung der (offenbar wesentlich höher zu bewerthenden) Wasserkraft, sondern lediglich um das Grundeigenthum handelt, daher diese Umstände für die in Rede stehende Gebührenbemessung ohne Relevanz sind.

Bei dem principiellen Bestande der Gebühren-Aequivalentpflicht kommt also nur noch zu erwägen, ob dem beschwerdeführenden Wehrverbande die nach Anm. 2 a zur T. P. 106, B, e, angesprochene Befreiung zu Statten komme. — Da es sich für die Beschwerdeführung um eine Befreiung von einer Gebührenpflicht handelt, wäre es ihre Sache gewesen, das Vorhandensein der Voraussetzungen, welche nach der cit. gesetzlichen Bestimmung für die Gebührenbefreiung gesetzlich gefordert sind, nachzuweisen; jedenfalls war aber der Befreiungstitel in dem Bekenntnisse geltend zu machen, wie dies durch § 19 des Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, angeordnet ist. — Daß in dem Bekenntnisse de praes. 30. April 1891 irgend ein Befreiungstitel nicht geltend gemacht erscheint, ist bereits im Vorangehenden constatirt.

In Betreff der Voraussetzungen des Befreiungstitels der Anm. 2, a zur T. P. 106, B, e, ist aber darauf zu verweisen, daß das Gesetz deren zwei aufstellt, und zwar daß die Genuß- und Gebrauchsrechte, um welche es sich handelt, mit anderen abgesonderten und verfügbaren Grund- und Hausbesitzungen untrennbar verbunden sind und daß durch diese Genuß- und Gebrauchsrechte die Nutzung an dem betreffenden Objecte ihrem ganzen Umfange nach derart erschöpft werde, daß für den Eigenthümer nichts als die nuda proprietas übrig bleibt. — Soll demnach der angegebene Befreiungstitel im vorliegenden Falle Anwendung finden, so müßte in erster Linie die Erwerbung eines Nutzungsrechtes und der Umstand, daß dasselbe mit dem Grundbesitze der an dem Mühlcanale situirten Wasserwerks- und Grundbesitzer untrennbar verbunden ist, nachgewiesen sein. — Diese Momente könnten, da andere Beweismittel nicht vorliegen, nur durch die stattgefundene bücherliche Eintragung auf die Besitzungen der anspruchsberechtigten Personen als erwiesen angesehen werden. — Ein derartiger Beweis wurde aber seitens der Beschwerdeführung nicht geliefert und es kann daher schon darum von der Anwendung des beanspruchten Befreiungstitels keine Rede sein.

Wenn schließlich darauf hingewiesen wird, daß mit dem Verkaufe der am Mühlcanale gelegenen Wasserwerke auch zugleich die Wasserkraft über-

tragen und sonach die Percentualgebühr für die Erwerbung des Anspruches an dem Mühlcanale anläßlich dieser Vermögensübertragungen vorgeschrieben worden sei, so kann dieser Umstand, auch wenn es sich hiebei um eine Uebertragungsgebühr bezüglich des Grundes und Bodens des Mühlcanales gehandelt hätte, an der Verpflichtung des Wehrverbandes zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes nichts ändern, da es vielmehr Sache der Erwerber der Wasserwerke gewesen wäre, wenn sie sich durch eine solche Gebührenvorschreibung gesetzwidrig belastet erachteten, die ihnen dagegen zugestandenen Rechtsmittel zu gebrauchen.

Nr. 9235.

Gebührenäquivalentpflicht einer offenen Handelsgesellschaft, deren Dauer vertragsmäßig mit einem 15 Jahre übersteigenden Zeitraume festgesetzt wurde.*)

Erkenntniß vom 16. Jänner 1896, Z. 356.

Die Gesellschaft »Gesellschaftsöfen zur Erzeugung von Podoler Kalk« in Kosteletz ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 19. November 1894, Z. 32395, puncto Gebührenäquivalentpflicht der genannten Gesellschaft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut Gesellschaftsvertrages vom 1. März 1877 haben die in der Vertragsurkunde benannten 20 Insassen aus Kosteletz und Umgebung zum Zwecke der Erzeugung von Kalk und des Handels mit demselben eine offene Gesellschaft errichtet, deren Dauer im fünften Vertragsabsatze auf 25 Jahre, vom 1. März 1877 angefangen, festgesetzt wurde. — Im eilften Vertragsabsatze wurde bestimmt, daß dieser Vertrag nicht nur die obigen Gesellschafter, sondern auch ihre Erben binde, daß aber in dem Falle, wenn die Erben in der Gesellschaft nicht verbleiben wollten, dieselben den gesellschaftlichen Antheil zu verkaufen nicht berechtigt seien, sondern lediglich die Gesellschaftseinlage sammt Zinsen und Dividenden bar ausbezahlt erhalten. — Eine gleiche Bestimmung wurde im zwölften Vertragsabsatze bezüglich jener Gesellschafter getroffen, welche während der Dauer der Gesellschaft aus derselben austreten würden.

Dieser Gesellschaft wurde von dem auf 6300 fl. bewertheten unbeweglichen Vermögen das Gebührenäquivalent von $1\frac{1}{2}$ Percent sammt Zuschlag für die restliche Zeit des IV. Decenniums vom 5. März 1887 an (unter Annahme, daß die Gesellschaft am 5. März 1877 errichtet wurde), sowie für das V. Decennium vorgeschrieben. — Die Beschwerdeführung nimmt dagegen die Befreiung vom Gebührenäquivalente unter Berufung auf die Anm. 1 zur T. P. 106, B, e Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, in Anspruch, indem sie geltend macht, daß die Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Abs. 1, 11 und 12) auf die Gesellschafter und deren Erben beschränkt sei, welcher Umstand an und für sich die angestrebte Befreiung bewirke, da die Bestimmungen der berufenen Gesetzesstelle disjunctiv lauten, so zwar, daß für solche Gesellschaften die Beschränkung der Dauer auf 15 Jahre nicht gelte, während Gesellschaften, welche nicht auf die Lebensdauer der Gesellschafter oder für deren Erben

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 5982 (Bd. XV, J. 1891) und Nr. 8139 (Bd. XVIII, J. 1894).

errichtet wurden, allerdings auf eine kürzere als fünfzehnjährige Dauer errichtet werden müssen, um der Befreiung vom Gebührenäquivalente theilhaftig zu werden.

Der V. G. Hof vermochte in der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes im vorliegenden Falle eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Denn nach der Anm. 1 zur T. P. 106, B, e, findet das Gebührenäquivalent keine Anwendung auf Gesellschaften zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe, welche nur auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet wurden. Nun ist es zwar richtig, daß die beschwerdeführende Gesellschaft gemäß der Vertragspunkte 11 und 12 auf die im Punkte 1 benannten Gesellschafter und allenfalls die Erben derselben beschränkt bleibt, jedoch nur in dem Sinne, daß die Gesellschafter, bezw. ihre Erben ihre Antheile an einem außerhalb der Gesellschaft stehenden Dritten nicht veräußern dürfen, sondern im Falle des Austrittes mit einer Abfertigung in Geld sich begnügen müssen. Dieser Umstand erscheint aber nicht als genügend, um die Befreiung vom Gebührenäquivalente zu begründen, da hiezu nach der bezogenen Gesetzesstelle, welche als eine Ausnahmsbestimmung nur in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen zur Anwendung gelangen kann, die Errichtung einer Gesellschaft ausdrücklich auf die Lebensdauer der Gesellschafter erforderlich ist, was in dem vorliegenden Falle nicht zutrifft, da eine solche Bestimmung in dem Gesellschaftsvertrage nicht enthalten ist und in denselben, ohne in einen Widerspruch zu gerathen, auch nicht aufgenommen werden konnte, da die Gesellschaft laut des fünften Vertragspunktes ausdrücklich auf die Dauer von 25 Jahren errichtet worden ist. — Die Disposition über die Gesellschaftsdauer ist aber in dem letzteren und nicht im Vertragspunkte 11 und 12 enthalten und da diese Dauer mit einem, 15 Jahre übersteigenden, Zeitraum festgesetzt wurde, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht gegeben, weshalb die Beschwerde schon aus dieser Erwägung allein, ohne auf die in derselben enthaltene, übrigens gleichfalls haltlose Auslegung der Anm. 1 zur T. P. 106, B, e, einzugehen, als im Gesetze nicht gegründet, abgewiesen werden mußte.

Nr. 9236.

1. Gebühr vom Kaufvertrage. — 2. Ein executives Schätzungsprotokoll kann nicht dem im § 6 der kais. Verordnung vom 19. März 1853 vorausgesetzten gerichtlichen Schätzungsprotokolle gleichgehalten werden. — 3. Zum Begriffe „Preis besonderer Vorliebe".

Erkenntniß vom 16. Jänner 1896, Z. 355.

Gustav und Helene Richter und Heinrich Röber (Adv. Dr. O. Feigl) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 4. September 1894, Z. 32118, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrage vom 10. Juni 1892 haben die Beschwerdeführer dem Heinrich Gottlieb Bernhard Röber die im Grundbuche Böhm.-Leipa E. Z. 933, 1036 und 1037 inliegenden, außer Cultur gesetzten und zur Sandgewinnung dienenden Grundstücke um den Gesammtkaufpreis von 25.200 fl. verkauft. — Unter Zugrundelegung dieses

Kaufschillings wurde mit Rücksicht auf die Vorbesitzdauer von dem Theilbetrage per 1865 fl. eine 3 perc. und von dem Restbetrage per 23.335 fl. eine $3^1/_2$ perc. Vermögensübertragungsgebühr bemessen und zunächst dem Käufer Heinrich Gottlieb Bernhard Röber zur ungetheilten Hand mit den Beschwerdeführern, sohin aber auch den Letzteren solidarisch mit dem Käufer Röber vorgeschrieben. — Die Beschwerdeführung beansprucht dagegen, gestützt auf ein betreffs der fraglichen Realitäten am 10. März 1891 gerichtlich aufgenommenes executives Schätzungsprotokoll, mit welchem die Realitäten auf 1005 fl. 90 kr. bewerthet wurden, die Anwendung des § 6 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, welchem Begehren jedoch im Instanzenzuge und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung nicht stattgegeben wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, hierin eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Sowohl nach § 50 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, wie auch nach T. P. 65 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, gilt als Regel, daß bei dem Kaufe einer unbeweglichen Sache als Werth derselben bei der Gebührenbemessung der bedungene Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen anzunehmen sei und dieser Regel gemäß hat die Gebührenbemessung auch im vorliegenden Falle stattgefunden.

Allerdings gestattet der § 6 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, daß, wenn ein Steuerpflichtiger um die Vornahme einer besonderen gerichtlichen Schätzung zum Behufe der Gebührenbemessung einschreitet, abweichend von der vorangeführten Regel, eine Ermäßigung der nach dem bedungenen Kaufpreise entfallenden Gebühr dann zugestanden werden kann, wenn durch die gerichtliche Schätzung außer Zweifel gestellt wird, daß unter dem bedungenen Kaufpreise offenbar der Preis besonderer Vorliebe begriffen sei. — Der Anwendung dieser gesetzlichen Ausnahmsbestimmung stehen im vorliegenden Falle zwei Umstände entgegen, und zwar vor Allem die Thatsache, daß ein über Einschreiten des Steuerpflichtigen zum Behufe der Gebührenbemessung aufgenommenes gerichtliches Schätzungsprotokoll überhaupt nicht vorliegt, sohin aber der Umstand, daß auch durch das executive Schätzungsprotokoll vom 10. März 1891 keineswegs außer Zweifel gestellt erscheint, daß unter dem bedungenen Kaufpreise offenbar der Preis besonderer Vorliebe begriffen sei.

Das in Folge gerichtlichen Auftrages vom Dr. Adolf Knötgen, Substituten des k. k. Notars Adolf Knötgen in Böhm. Leipa, als Gerichtscommissär am 10. März 1891 aufgenommene Schätzungsprotokoll betrifft eine über Ansuchen eines nicht genannten Executionsführers zur Einbringung von Zinsforderungen per 165 fl., 165 fl., 165 fl., 165 fl., 165 fl., 165 fl., c. s. c., gegen Gustav Richter und Helene Richter vorgenommene executive Schätzung der in Frage stehenden Realitäten, ist demnach nicht über Einschreiten der Beschwerdeführer, vielmehr gegen dieselben aufgenommen, hat die Einbringung schuldiger Zinsen, nicht aber die Gebührenbemessung zum Zwecke und leidet eben darum an dem Gebrechen, daß sie ohne Zuziehung eines Vertreters der Finanzverwaltung vor sich gegangen ist.

Was aber den Befund der Schätzleute anbelangt, so sind dieselben nach Inhalt des Schätzungsprotokolles zu der Werthangabe von 1005 fl. 90 kr. nur dadurch gelangt, daß sie die Grundstücke als »Aecker« mit

30 kr. per Quadratklafter eingeschätzt haben, während die Schätzleute in demselben Protokolle angeben, daß, wenn die Grundstücke als Bauplätze verwendet würden, dieselben mit Rücksicht auf ihre Lage zum Bahnhofe und zur Stadt mit 2 fl. per Quadratklafter (also mit 6706 fl.) zu bewerthen wären und es zeigt sich hieraus, daß der Werth der fraglichen Realitäten je nach der Art ihrer Verwendung eine wesentlich verschiedene Höhe erreicht.

Eine weitere Art der Verwendung der Realitäten — die von den Schätzleuten gar nicht in Betracht gezogen erscheint, gerade aber für die in Frage stehende Gebührenbemessung von Bedeutung erscheint — ist aber darin gelegen, daß der Käufer Heinrich Gottlieb Bernhard Röber bestimmte, in denselben enthaltene, zur Erzeugung von Porzellanblumen taugliche Steinarten gewinnen wollte und eben diese Art der Verwendung der Realitäten war nach der eigenen Angabe der Beschwerdeführer in den Recursen und in der Beschwerde für die Bestimmung des Kaufwerthes der Liegenschaften im Kaufvertrage vom 10. Juni 1892 maßgebend und bestimmend. — Wird nun weiters erwogen, daß unter dem Preise der besonderen Vorliebe nur derjenige Werth zu verstehen ist, welchen eine Sache mit Rücksicht auf die in ihren zufälligen Eigenschaften begründete individuelle Neigung des Besitzers oder Erwerbers derselben hat (Unger, System des österr. allg. Privatrechtes, Bd. I, II. Capitel), so ergibt sich, daß auch durch die gerichtliche Schätzung vom 10. März 1891 keineswegs außer Zweifel gesetzt erscheint, daß unter dem im Kaufvertrage vom 10. Juni 1892 bedungenen Kaufpreise per 25.200 fl. offenbar der Preis besonderer Vorliebe begriffen sei.

Das Schätzungsprotokoll vom 10. März 1891 hatte daher für die angefochtene Gebührenbemessung gänzlich außer Betracht zu bleiben und war vielmehr derselben in Ermanglung der im § 6 der kais. Verordnung vom 19. März 1853 aufgestellten Voraussetzungen gemäß § 50 Ges. vom 9. Februar 1850 und T. P. 65 Ges. vom 13. December 1862 der mit 25.200 fl. bedungene Kaufpreis zu Grunde zu legen.

Was endlich den Umstand anbelangt, daß die Beschwerdeführer in ihrem Ministerialrecurse die Feststellung des Realitätenwerthes eventuell durch eine neuerliche gerichtliche Schätzung beantragt haben, so konnte darin, daß die Finanzverwaltung eine solche Schätzungsvornahme nicht veranlaßt hat, ein Mangel des Verfahrens darum nicht erblickt werden, weil bei Vorhandensein einer Kaufpreisbestimmung im Kaufvertrage nach § 50 Geb.-Ges. das Ansuchen um gerichtliche Schätzung in das Belieben der Finanzverwaltung (sowie des Steuerpflichtigen) gestellt ist und weil insbesonders bei Anwendung des § 6 kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, das Einschreiten um gerichtliche Schätzung, also das Ansuchen bei dem competenten Gerichte, von dem Steuerpflichtigen, nicht aber von der Finanzverwaltung auszugehen hat.

Nr. 9237.

Die in einen das Hauptgeschäft bildenden Kaufvertrag aufgenommene Bestimmung über die Berichtigung eines Kaufpreistheilbetrages durch die vom Käufer übernommene Verpflichtung zur Lieferung von Arbeiten kann nicht als eine civilrechtlich innerhalb des Rahmens eines Kaufvertrages gelegene und sohin gebührenfreie Vereinbarung angesehen werden.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1896, Z. 357.

Franz und Barbara Sedlaček ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 22. Jänner 1895, Z. 56546, puncto Vorschreibung einer besonderen Scalagebühr von der in einem Kaufvertrage enthaltenen Vereinbarung über die Lieferung von Schlosserarbeiten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer haben mit dem Kaufvertrage vom 19. November 1893 die Bauparcelle Cat.-Z. 478/1 sammt dem darauf erbauten Hause Nr. 334/II und die Grundparcelle Cat.-Z. 118 in Prag von Johann Novotný um den Kaufpreis von 30.000 fl. erworben und sich verpflichtet, einen Theil des Kaufpreises, nämlich den Betrag von 4000 fl., auf die Weise zu bezahlen, daß Franz Sedlaček dem Johann Novotný nach dessen Wunsch und Wahl zu den von ihm aufgeführten Bauten Schlosserarbeiten unter den im dritten Vertragspunkte festgesetzten Bedingungen liefern wird. — Hiebei wurde ausdrücklich bemerkt, daß diese Arbeiten im Hinblicke darauf, daß der Verkäufer von dem ursprünglich geforderten Kaufpreise per 30.200 fl. den Betrag von 200 fl. nachgelassen hat, in einer um 200 fl. besseren Qualität zu liefern seien.

Das Gebührenbemessungsamt in Prag hat von diesem Kaufvertrage außer der Percentualgebühr auch die Gebühr nach Scala III von dem Werthe der zu liefernden Schlosserarbeiten per 4200 fl. mit 26 fl. 26 kr. und zwar, da die Vertragsurkunde in zwei Exemplaren ausgefertigt wurde, mit dem doppelten Betrage, das ist mit 52 fl. 50 kr. vorgeschrieben, welche Vorschreibung im administrativen Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des Finanzministeriums aufrecht erhalten worden ist. — Die Beschwerdeführer machen dagegen geltend, daß durch den Vertrag vom 19. November 1893 ein einziges Hauptrechtsgeschäft, nämlich der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, und daß die Bestimmungen wegen Bezahlung des Kaufpreises gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile dieses Hauptgeschäftes seien, woran der Umstand, daß ein Theil des Kaufpreises, und zwar der kleinere, durch Schlosserwaaren berichtigt werde, nichts ändere, da das Hauptgeschäft hiedurch im Sinne des § 1055 a. b. G. B. die rechtliche Natur eines Kaufvertrages nicht verliere, weshalb die abgesonderte Vorschreibung der Scalagebühr von einem bereits durch die Percentualgebühr getroffenen Kaufpreis-Theilbetrage gegen die Bestimmung des § 39 Geb.-Ges. verstoße.

Der V. G. Hof vermochte in der Vorschreibung der Scalagebühr eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Nach der von den Beschwerdeführern bezogenen Gesetzesstelle ist in dem Falle, wenn in einer und derselben Rechtsurkunde Rechtsgeschäfte verschiedener Art enthalten sind, die für jedes einzelne Geschäft gesetzlich entfallende Gebühr allerdings dann nicht zu entrichten, wenn diese Geschäfte gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes ausmachen. — Nach der Rechtsanschauung

des V. G. Hofes erscheint es aber nicht zulässig, das Ausmaß der Gebühr von einer Rechtsurkunde, in welcher Rechtsgeschäfte verschiedener Art stipulirt werden, bei zuweilen absichtlich zusammen getroffenen Nebenabmachungen von der Willkür der Parteien abhängig zu machen, es muß vielmehr der im § 39 Geb.-Ges. vorausgesetzte Zusammenhang nach einem anderen und zwar objectiven Merkmale, nämlich darnach bestimmt werden, ob die einzelnen Rechtsgeschäfte nach dem Civilrechte einen nothwendigen oder doch regelmäßigen Bestandtheil des Hauptgeschäftes bilden.

Im vorliegenden Falle bildet unbestritten das Hauptgeschäft ein Kaufvertrag, demzufolge die besagten Realitäten um eine bestimmte Summe Geldes (30.000 fl.) den Beschwerdeführern überlassen worden sind (allgem. bürgerl. Gesetzbuch) und es ergibt sich sonach die Frage, ob die Bestimmung über die Berichtigung des Kaufpreistheilbetrages von 4000 fl. durch die von den Käufern übernommene Pflicht zur Lieferung von Schlosserarbeiten als eine civilrechtlich innerhalb des Rahmens eines Kaufvertrages gelegene und sohin gebührenfreie Vereinbarung angesehen werden kann. — Diesfalls ist vor Allem darauf zu verweisen, daß bei Kaufverträgen zufolge der im § 1054 a. b G B. aufgestellten Grundbestimmung der Kaufpreis in barem Gelde bestehen muß, welcher Regel die Pflicht des Käufers, das Kaufgeld baar abzuführen (§ 1062 a. b. G. B.) entspricht.

Die Beschwerdeführer behaupten nun allerdings, daß die obenerwähnte Vereinbarung blos die Art und Weise der Berichtigung des Kaufpreises betrifft, und daß der Kaufvertrag hiedurch im Hinblicke auf die Bestimmung des § 1055 a. b. G. B. seiner specifischen Eigenschaft nicht entkleidet werde. — Dieser Paragraph setzt aber voraus, daß eine Sache theils gegen Geld, theils gegen eine andere Sache veräußert wird und qualificirt das so abgeschlossene Rechtsgeschäft je nach dem Verhältnisse des Geldwerthes zum gemeinen Werthe der neben dem Gelde hingegebenen Sache zum Kaufe oder Tausche. Werden nun die für die rechtliche Beurtheilung des Falles maßgebenden Bestimmungen des II. und III. Vertragsartikels ins Auge gefaßt, so ergibt sich aus denselben klar und deutlich, daß Seitens der Käufer im Zwecke der Berichtigung des Kaufpreistheilbetrages von 4000 fl. keineswegs bestimmte Sachen hintangegeben worden sind, sondern daß die Käufer lediglich die Verpflichtung übernommen haben, dem Verkäufer nach seinem Wunsche, seiner Wahl und Bestellung Schlosserarbeiten, bezw. Gegenstände der Bauschlosserei in vollkommen guter Qualität und in der benöthigten Menge zu den von ihm aufzuführenden Bauten in Hinkunft zu liefern, wobei selbst der Zeitpunkt der Lieferung nicht näher festgesetzt wurde.

Bei dieser Sachlage war der V. G. Hof der Anschauung, daß die wesentliche Voraussetzung des § 1055 a. b. G. B. im vorliegenden Falle nicht gegeben sei, dieser Paragraph sonach nicht anwendbar und die besagte Vereinbarung als eine solche erscheint, welche nicht als nothwendiger oder doch als regelmäßiger Bestandtheil eines Kaufvertrages aufgefaßt werden kann.

Da ferner jene Vereinbarung alle Merkmale eines Lieferungsvertrages (§ 1151 a. b. G. B.) aufweist und mit Rücksicht auf diese rechtliche Beschaffenheit gemäß § 1, A, und T. P. 69 Geb.-Ges. den Gegenstand der Gebührenabgabe bildet, so war es gerechtfertigt, daß von derselben im Grunde des § 39 Geb.-Ges. die Gebühr neben jener von dem Kaufvertrage bemessen worden ist.

Nr. 9238.

Es ist ein wesentliches Erforderniß einer jeden von amtswegen erfolgenden Gebührenbemessung, daß in dem Zahlungsauftrage sowohl die im concreten Falle gebührenpflichtige Partei als auch der Rechtsgrund, aus welchem dieselbe zur Gebührenpflicht herangezogen wird, angegeben erscheint.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1896, Z. 5459 ex 1895.

Josef H. . . . in L. . . . ca. Finanz-Min.; E. vom 11. Mai 1895, Z. 8383, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Anläßlich der Bemessung der Gebühr von einem nachträglich abgehandelten Nachlaßvermögen nach dem am 15. April 1888 verstorbenen Johann H. . . ., welcher unter Anderem Naturalmitbesitzer der auf den Namen seiner Eltern Franz und Anna H. . . . grundbücherlich eingeschriebenen Realität Nr. 11 in L. . . . . war, gelangte die Finanz-Bezirks-Direction in Prag zur Kenntniß einer in den gerichtlichen Abhandlungsacten erliegenden nicht datirten Vertragsurkunde, laut welcher die genannten Eheleute jene Realität dem oben bezeichneten Erblasser und seiner Gattin Anna H. . . . um den Betrag von 800 fl. C.-M. abgetreten und hiebei ein lebenslängliches veränderliches Ausgedinge für sich, ferner gewisse Leistungen an ihre Söhne Josef und Anton H. . . . vorbehalten haben.

Nachdem durch amtliche Erhebung festgestellt worden war, daß dieser im Jahre 1857 oder 1858 abgeschlossene Vertrag seinerzeit zur Gebührenbemessung nicht angezeigt worden ist, hat die genannte Behörde mit dem Zahlungsauftrage vom 2. März 1892, B. R.-Post 201, von dem Vertrage folgende Gebühren bemessen: A. Den Eheleuten Franz und Anna H. . . . zur ungetheilten Hand mit Anna H. . . . für die Uebertragung der Realität und von den Vorbehalten für Josef und Anton H. . . . mit 129 fl. 12 kr. — B. Der Anna H. . . . zur ungetheilten Hand mit Mathias und Marie K. . . . . von dem Betrage per 800 fl. C.-M., welchen die Eheleute K. . . . . (Eltern der Anna H. . . .) den Abtretenden zu zahlen sich verpflichteten, mit 10 fl. 50 kr., und an Urkundengebühr 26½ kr., zusammen 139 fl. 89 kr.

Laut des auf die Rückseite des Zahlungsauftrags-Entwurfes für das Expedit beigesetzten Vermerkes wurde blos Eine Reinschrift des Zahlungsauftrages ausgefertigt, dieselbe jedoch keiner der im Zahlungsauftrage als gebührenpflichtig bezeichneten Personen, sondern dem Josef H. . . . zugestellt. Der letztere ist der nunmehrige Eigenthümer der Realität Nr. 11 in L. . ., welcher dieselbe je zur Hälfte im Erbwege nach seinem am 15. April 1888 verstorbenen Vater Johann H. . . . und durch Abtretung seitens seiner Mutter Anna H. . . . laut Protokoll vom 28. Mai 1888 erworben hat und auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 2. Juli 1888, Z. 5448, gemäß Bescheides vom 5. September 1888, Z. 8789, an die Gewähr dieser Realität gelangte.

Gegen den Zahlungsauftrag wurde von Josef H. . . . und seiner Mutter Anna H. . . . der Recurs eingebracht, in welchem die Verjährung des Bemessungsrechtes und außerdem auch die sachliche Unrichtigkeit der

Bemessung eingewendet wurde und in welchem Josef H.... sich dagegen verwahrte, daß er, obzwar persönlich nicht zahlungspflichtig, indirect dadurch zur Gebührenpflicht herangezogen werde, daß der Zahlungsauftrag ihm zugestellt worden sei.

Die Finanz-Landes-Direction in Prag hat in ihrer Entscheidung vom 28. Jänner 1893, Z. 65382, sich vornehmlich mit der Verjährungsfrage befaßt und den Recurs des Josef H.... und der Anna H.... »gegen die ihnen in solidum.... vorgeschriebene Gebühr von 139 fl. 89 kr.« mit dem Beisatze abgewiesen, daß für die ganze Gebühr nach § 68 und 72 Geb.-Ges. Anna H.... und hinsichtlich der Gebühren ad A. per 137 fl. $52^1/_2$ kr. Josef H.... als dermaliger Besitzer der genannten Realität hafte. — Dem dawider von den Genannten eingebrachten Recurse, in welchem nebst der Verjährung ebenfalls sachliche Einwendungen gegen die Bemessung geltend gemacht wurden, wurde mit der Entscheidung des Finanz-Ministeriums vom 11. Mai 1895, Z. 8383, mit Rücksicht auf den § 72 Geb.-Ges. aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung mit dem Bedeuten keine Folge gegeben, daß die Gebühr, hinsichtlich welcher dem Josef H.... als dermaligen Besitzer der Realität die Haftung auferlegt wurde, 129 fl. $12^1/_2$ kr. betrage. — In der h. g. anhängigen, als einzig von Josef H.... eingebrachten Beschwerde wird lediglich eingewendet, daß die Verjährung des Bemessungsrechtes bezüglich seiner Person eingetreten sei.

Der V. G. Hof fand, ohne auf diese materielle Einwendung einzugehen, daß in dem gegebenen Falle wesentliche Formen des administrativen Verfahrens außer Acht gelassen worden sind. — In jenen Fällen nämlich, in welchen kraft der gebührengesetzlichen Vorschriften die amtliche Bemessung der Gebühr stattzufinden hat, ist zum Zwecke der Geltendmachung der concreten Gebührenpflicht gegen eine Partei gemäß Anordnung des Alinea 3 des § 60 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, erforderlich, daß die Gebührenbemessung dem Steuerpflichtigen schriftlich bekannt gemacht, d. i. daß der Zahlungsauftrag, welcher eben als diese durch das Gesetz geforderte schriftliche Bekanntmachung erscheint, für die gebührenpflichtige Partei und auf ihren Namen ausgefertigt werde. Das Erforderniß der ausdrücklichen Namhaftmachung jener Person im Zahlungsauftrage, von welcher die Gebühr gefordert wird, ergibt sich schon aus dem Wesen eines Zahlungsauftrages als eines Amtsactes von sachlich sowohl wie persönlich individuellem Charakter; es ergibt sich aber überdies aus positiven Bestimmungen des Gebührengesetzes, so im Hinblicke auf das Alinea 4 des berufenen § 60, betreffend die zwangsweise Einbringung von in der gesetzlichen Frist nicht berichtigten Gebühren, endlich aus dem § 78 Geb.-Ges., betreffend die Beschwerdeführung gegen amtliche Gebührenbemessungen.

Demzufolge erscheint als ein wesentliches Erforderniß einer jeden von amtswegen erfolgenden Gebührenbemessung, daß in dem Zahlungsauftrage, wenn derselbe gleichmäßig für die Gebührenbehörde wie für die Partei von gebührenrechtlicher Wirkung sein soll, sowohl die im concreten Falle gebührenpflichtige Partei benannt, als auch der Rechtsgrund, aus welchem dieselbe zur Gebührenpflicht herangezogen wird, angegeben werde. Dies ist in dem vorliegenden Falle bezüglich des Beschwerdeführers nicht geschehen, da in dem Zahlungsauftrage vom 2. März 1892, B Reg. P. 201,

der Beschwerdeführer überhaupt nicht genannt ist und es entbehrt insbesondere die Angabe der zweitinstanzlichen Entscheidung, als ob die Gebühr dem Beschwerdeführer in solidum mit Anna H.... vorgeschrieben worden wäre, der thatsachlichen Unterlage.

Der Umstand allein, daß der Zahlungsauftrag dem Beschwerdeführer eingehändigt, also ihm thatsächlich zugestellt wurde, vermag vom Rechtsstandpunkte irgend eine Gebührenpflicht des Beschwerdeführers nicht zu begründen, da die Zustellung eines Zahlungsauftrages mit Rücksicht auf die oben berufenen gesetzlichen Bestimmungen nur dann wirksam sein kann, wenn sie in Uebereinstimmung mit dem Zahlungsauftrage selbst erfolgt.

Daß insbesondere auch im Falle der Geltendmachung der sachlichen Haftung gegen einen persönlich weder Zahlungs- noch Haftungspflichtigen die oben entwickelten Grundsätze zur Anwendung zu gelangen haben, ist auch durch den im Einvernehmen mit dem Justiz-Ministerium ergangenen, mit den Vorschriften des Gebührengesetzes im Einklange stehenden Finanz-Min.-Erlaß vom 27. December 1859, R. G. B. Nr. 236, angeordnet, dem zufolge in solchen Fällen Gesuche um bücherliche Eintragung des Zahlungsauftrages gegen die grundbücherlich eingetragenen Eigenthümer mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Besitzer der haftungspflichtigen Güter oder Rechte zu richten sind und ebenso der dieser Person zuzustellende Zahlungsauftrag zu lauten hat.

Darin nun, daß seitens der Recursinstanzen über eine Verbindlichkeit des Beschwerdeführers aus dem Titel der sächlichen Haftung meritorisch abgesprochen wurde, ohne daß für eine solche Entscheidung die oben besprochene gesetzliche Grundlage vorhanden war, mußte ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt werden.

Nr. 9239.

1. Voraussetzungen für die Verpflichtung des Bauwerbers zur unentgeltlichen Grundabtretung für Straßenzwecke. — 2. Zum Begriffe „Abtheilungswerber" beim Bestande eines rechtskräftigen Lagerplanes. (Schlesien.)

Erkenntniß vom 16 Jänner 1896, Z. 801.

Stadtgemeinde Jägerndorf (Adv. Dr. M. Urban) ca. schles. Landesausschuß; mitbeth. Firma Gebrüder Rieger und Otto und Gustav Rieger in Jägerndorf (Adv. Dr. A. Adler); E. vom 25. September 1894, Z. 5928, puncto Grundabtretung zu Straßenzwecken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Gebrüder Rieger beabsichtigen bei ihrer bereits bestehenden Fabriksanlage auf Parc. Nr. 293/6 die Ausführung eines einstöckigen Zubaues. Dieser Zubau soll 24 Meter entfernt von der im genehmigten Regulirungsplane der Stadt Jägerndorf beantragten Herzog Nicolausstraße hergestellt werden. — Die Stadtgemeinde Jägerndorf hat zwar unterm 20. April 1894, Nr. 12, B. A. die Baubewilligung ertheilt, gleichzeitig aber entschieden, daß im Grunde des § 11 der Bau-Ordn. für Schlesien vom 2. Juni 1883, L. G. B. Nr. 26, der zur Herstellung der projectirten Herzog Nicolausstraße erforderliche Grund, insoweit diese Straße das Grundstück der Gebrüder Rieger tangirt, unentgeltlich an die Gemeinde Jägerndorf abzutreten ist.

Ueber Recurs der Gebrüder Rieger fand die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 9. Mai 1894 diese Entscheidung mit der Modification zu bestätigen, daß zu der mit einer Breite von 24 Metern beantragten Herzog Nikolausstraße die unentgeltliche Abtretung nur in der Breite von 20 Metern stattzufinden habe, für die abzutretende Mehrfläche per 4 Meter aber Entschädigung zu leisten sei; gleichzeitig wurde die Eröffnung der Herzog Nicolausstraße beschlossen. Ueber Recurs der Gebrüder Rieger wurde mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß die Verpflichtung der Bauwerber zur unentgeltlichen Grundabtretung nicht vorhanden sei.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung im Wesentlichen aus nachstehenden Gründen: Da für die Ober-Vorstadt ein bereits im Jahre 1873 genehmigter Lagerplan bestehe, in welchem die Straßenregulirungs-, sowie die Baulinien ersichtlich sind, so entfalle für jeden Bauwerber von selbst die Nothwendigkeit des im zweiten Abschnitte der Bauordnung vorgesehene Verfahren in Betreff der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze einleiten zu lassen, und müsse jeder, der auf einer durch den Lagerplan getroffenen Fläche bauen wolle, als Abtheilungswerber angesehen werden. Für die Frage der Anwendbarkeit des § 11 Bau-Ordn. sei nicht der gegenwärtige Zustand des Rieger'schen Besitzes maßgebend, sondern jener Zustand, welcher vorhanden war, als seinerzeit der erste Bau auf der Parc. 293/6 ausgeführt wurde. Wenn die Stadtgemeinde Jägerndorf nicht schon damals von dem ihr zustehenden Rechte, von den Gebrüdern Rieger, als Abtheilungswerber, die unentgeltliche Grundabtretung zu Straßenzwecken zu verlangen, Gebrauch gemacht habe, so wurde ihr hiedurch nicht das Recht benommen, dies nachträglich zu thun.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage die Beschwerde als begründet zu erkennen. — Daß ein zu Recht bestehender Regulirungsplan bei der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze das im zweiten Abschnitte der Bau-Ordnung für eine solche Abtheilung (Parcellirung) vorgeschriebene Verfahren nicht entbehrlich mache, folgt daraus, daß der Lagerplan, dessen Genehmigung gemäß § 107 Bau-Ordn. der Landesbehörde vorbehalten ist, sich als ein von der betreffenden Gemeinde selbst ausgehender Verwaltungsact darstellt, bei welchem vor Allem die Straßenlinien in den im Allgemeinen bereits verbauten oder erst zur Verbauung bestimmten Theilen eines Ortes festgestellt werden, während die Parcellirung — die Abtheilung eines bisher unverbauten Grundstückes auf Bauplätze — das Einschreiten einer Partei, den Abtheilungswerber, voraussetzt, bei welcher Abtheilung es sich um die Schaffung concreter neuer Bauplätze handelt, und wobei die zur Handhabung der Bau-Ordn. berufenen Organe (VIII. Abschnitt, §§ 100 ꝛc.) selbstständig — ohne an eine höhere Genehmigung gewiesen zu sein — vorzugehen haben. Ein zu Recht bestehender Lagerplan wird allerdings als Regulativ zu gelten haben, nach welchem die einzelnen Abtheilungs-, sowie Baugesuche künftighin zu behandeln sein werden, kann jedoch die Durchführung des Abtheilungsverfahrens, welches die Bestimmung concreter Baustellen und deren Verhältniß zu den Straßen selbst zum Zwecke hat, nicht entbehrlich machen.

Die Anschauung der beschwerdeführenden Stadtgemeinde Jägerndorf, daß jeder der auf einer durch den Lagerplan getroffenen Fläche irgend einen

Bau ausführe, schon als Abtheilungswerber angesehen werden müsse, erscheint schon deshalb unrichtig, weil das Gesetz eben nur die Abtheilung eines bisher unverbauten Grundstückes auf »Bauplätze« als eine Parcellirung bezeichnet, bei welcher die im Gesetze vorgesehenen Verpflichtungen, darunter auch die unentgeltliche Grundabtretung zu Straßenzwecken, eintreten. Eine solche Abtheilung ist nach der schlesischen Bau-Ordnung durchaus nicht von der Voraussetzung des Bestandes eines Lagerplanes abhängig und es müßte daher auch bei dem Mangel eines solchen Lagerplanes ein solches Abtheilungsansuchen in Verhandlung genommen werden und es wäre nicht abzusehen, warum derjenige, der bei dem Vorhandensein eines Lagerplanes auf einer in denselben einbezogenen Fläche einen Bau ausführt, schon deshalb als Abtheilungswerber zu behandeln ist, wenngleich derselbe nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Bau-Ordnung nicht als solcher anzusehen ist.

Aber auch die weiteren Beschwerde-Einwendungen erschienen dem V. G. Hofe nicht stichhältig. Ob zur Zeit der früheren Bauführungen die Voraussetzungen für die Einleitung des Abtheilungsverfahrens gegeben waren, kann heute — nachdem der consensmäßige Rechtsbestand dieser mit Bewilligung errichteten Gebäude in keiner Weise in Frage steht — keinen Gegenstand weiterer Erörterung bilden. Es kann daher nur der heutige Zustand in Betracht kommen, und es kann nicht auf jene Verhältnisse zurückgegriffen werden, welche vorhanden waren, bevor die nunmehr schon früher ausgeführten Bauten zur Herstellung gelangten. Denn es hieße den Rechtsbestand der mit Bewilligung errichteten Gebäude in Frage stellen, wenn es als zulässig erkannt werden würde, aus dem Grunde, weil seinerzeit die Baubewilligung ohne vorhergegangenes Abtheilungsverfahren ertheilt wurde, nunmehr ohne Rücksicht darauf, ob neuerlich eine Abtheilung durch ein Bauproject bezweckt wird, blos deshalb, weil angeblich früher eine Abtheilung stattgefunden hat, die aber behördlicherseits nicht als solche behandelt wurde, nunmehr wegen der bereits bestehenden, und zwar zu Recht bestehenden Bauausführungen die Abtheilung mit den gesetzlichen Consequenzen nachträglich zu begehren. Es ist daher die Frage, ob es sich heute um eine Parcellirung handelt, lediglich nach dem gegenwärtigen Projecte zu beurtheilen.

Daß aber der beantragte Zubau — die Vergrößerung des bestehenden Fabriksgebäudes (§ 16 Bau-Ordn.) — nicht als eine Bauausführung in der Absicht ein bisher unverbautes Grundstück zu verbauen und hiedurch mehrere neue Bauplätze (§ 7 Bau-Ordn.) zu schaffen, bezeichnet werden kann, ist evident, und wird dies von der Beschwerde auch nicht widersprochen.

Nr. 9240.

1. Die während des Dienstverhältnisses erfolgte Erkrankung des Arbeiters berechtigt ihn zum Anspruche auf die statutenmäßigen Leistungen der Bergbruderlade ohne Rücksicht auf die Fortdauer seiner Mitgliedschaft. — 2. Findet die Behandlung und Verpflegung des erkrankten Mitgliedes in einer Krankenanstalt ohne Disposition der Krankencasse statt, so hat diese zum mindesten jenen Betrag an die Krankenanstalt zu ersetzen, welchen sie bei der regelmäßigen Art der Krankenunterstützung selbst hätte aufwenden müssen.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1896, Z. 312.

Krankencasse der Bergbruderladen Seegraben-Veitsberg und Münzenberg der österr. Alpinen-Montangesellschaft in Seegraben ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 10. Jänner 1895, Z. 34061 ex 1894, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch den Bericht der Bergverwaltung Seegraben-Münzenberg der österr. Alpinen-Montan-Gesellschaft an die Bezirkshauptmannschaft in Leoben vom 5. März 1894 ist constatirt, daß der bei dem Bergbaue Seegraben als Bergarbeiter beschäftigt gewesene Martin Branko am 24. Jänner 1894 durch einen Grubenhund am Arme schwer verletzt wurde. Derselbe bewirkte ohne Disposition der Krankencasse der Bruderladen Seegraben-Veitsberg und Münzenberg, deren Mitglied er war, am 26. Jänner 1894 seine Aufnahme in das Civil-Krankenhaus in Cilli, von wo er am 16. Februar 1894 geheilt entlassen wurde. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die genannte Bruderladen-Krankencasse zum Ersatze der für die durch 22 Tage erfolgte Verpflegung vom Krankenhause angesprochenen Kosten im Betrage von 16 fl. 50 kr. in analoger Anwendung des § 64 Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, mit der Begründung verhalten, daß Branko noch während seines Dienstverhältnisses erkrankt, die Bruderlade ihn daher ohne Rücksicht auf die Fortdauer seiner Mitgliedschaft zu unterstützen verpflichtet gewesen und die angesprochenen Verpflegskosten mit Rücksicht auf das dem Genannten zukommende Krankengeld von 50 kr. und das von der Bruderlade mit 35 kr. bezifferte Aequivalent für Arzt und Medicamente geringer seien als die Leistungen, welche der Bruderlade im Falle der Wahrung ihres Dispositionsrechtes erwachsen wären.

Die Beschwerde wendet gegen die Entscheidung ein: 1. daß Martin Branko gemäß § 11, lit. l der Dienst-Ordn. als vom Werke entlassen erkannt worden sei; 2. daß die Berufung auf § 64 Krankenvers.-Ges. gegenüber der stricten Bestimmung des § 14, Abs. 2 Bruderlade-Statuts nicht zutreffe und 3. daß die Krankencasse von der Spitalsaufnahme nicht verständigt worden, daher nicht in der Lage gewesen sei, ihr Dispositionsrecht zu wahren. Gegen diese Einwendungen ist Folgendes zu bemerken:

Ad 1. Gemäß § 11, lit. l der Dienst-Ordn. für das Aufsichtspersonale und die Arbeiter der Bergverwaltung Seegraben-Münzenberg, kann ein Aufseher oder Arbeiter sofort, das heißt ohne Kündigung entlassen werden, wenn er im Erkrankungsfalle sich weigert, dem Auftrage, sich der Behandlung im Werksspitale zu unterziehen, nachzukommen. — Die Beschwerde behauptet nun, daß der Martin Branko sich geweigert habe, sich gemäß der ihm

ertheilten Weisung der Betriebsleitung in das Werksspital zu begeben, sich vielmehr ohne Urlaub vom Werke entfernt habe, weshalb er als entlassen erkannt worden sei.

Allein es steht unbestritten fest, daß Branko die Verletzung im Dienste, also zur Zeit des Bestandes seiner Bruderladen-Mitgliedschaft erlitten hat. Dadurch hat er im Sinne der Bestimmungen des § 6 Krankenvers.-Ges., bezw. § 3 Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, und insbesondere gemäß § 13 des bergbehördlich genehmigten Bruderlade-Statuts, wonach der Anspruch auf die Leistungen aus der Krankencasse der Bruderlade sogleich mit dem Eintritte in die Beschäftigung beginnt und erst mit der Lösung des Dienstverhältnisses endet, den Anspruch auf die statutenmäßigen Leistungen und zwar für die ganze Dauer der Krankheit bis zu 20 Wochen (§ 12 Stat.) erworben. — Der Umstand, daß Martin Branko gegen die Weisung des Betriebsleiters und ohne Verfügung der Bruderlade die Pflege in dem Civilspitale in Cilli aufgesucht hat, ist nicht für den Krankenunterstützungsanspruch an sich, sondern nur für den Umfang der Leistungen der Bruderladen-Krankencasse von Bedeutung, wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt.

Ad 2. und 3. Zunächst ist zu bemerken, daß die Bestimmungen des § 14, Abs. 1 und 2 des Statuts, welche nur die Behandlung der erkrankten Mitglieder durch den Werksarzt oder durch andere Aerzte betreffen, während die Spitalsverpflegung im §. 15 behandelt wird, hier nicht zutreffen. Allein auch abgesehen davon, sind die Einwendungen der Beschwerde nicht stichhältig. Denn allerdings verfügt § 14, Abs. 2, daß Kosten, welche durch die über Veranlassung des Erkrankten erfolgte Behandlung durch andere Aerzte als den Werksarzt erwachsen, von der Bruderladen-Krankencasse nur ersetzt werden, wenn die Behandlung mit Genehmigung des Vorstandes der Bruderlade oder bei Gefahr im Verzuge geschehen ist, und weiters bestimmt § 15, Abs. 1 des Statuts, daß freie Cur und Verpflegung im Werksspitale oder in einem anderen Krankenhause zu Lasten der Krankencasse an Stelle der im § 12, Punkt 1 und 2 angeführten (das ist dem § 6 Krankenvers.-Ges. entsprechenden) Unterstützung auf Verfügung des Werksarztes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bruderlade-Vorstandes, bezw. dessen Stellvertreters tritt. Mit diesen Bestimmungen ist die Art und Weise, in welcher dem erkrankten Mitgliede die gesetzliche Krankenunterstützung gewährt werden soll, zwar in die Disposition der Bruderladen-Krankencasse gestellt; aus denselben kann aber nicht abgeleitet werden, daß die Bruderladen-Krankencasse zu einer Leistung an das erkrankte Mitglied, wenn dessen Behandlung und Verpflegung in einer nicht von der Casse verfügten Art stattfindet, überhaupt nicht verpflichtet wäre. Dieselbe hat vielmehr wenigstens jenen Betrag als Krankenunterstützung zu gewähren, welchen sie gemäß §§ 12 und 14, Abs. 1 des Statuts, bezw. § 6 Krankenvers.-Ges. bei der regelmäßigen Art der Krankenunterstützung hätte aufwenden müssen. Denn die Bestimmungen des § 6 Krankenvers.-Ges., welcher gemäß § 3 des Bruderladen-Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, auch für Bruderlade-Krankencassen gilt, sind allgemein und unbedingt verbindlich, können daher, was übrigens im § 44 Bruderladen-Ges. auch noch ausdrücklich normirt ist, zum Nachtheile der Versicherten weder durch Verträge

noch durch Reglements, worunter auch Statuten zu verstehen sind, ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Hat nun ein öffentliches Krankenhaus ohne oder gegen die Verfügung der Krankencasse einem Mitgliede derselben Cur und Verpflegung gewährt, so kann es allerdings nicht auf Grund der die Dispositition der Krankencasse voraussetzenden Bestimmung des § 8, Abs. 3 Krankenvers.-Ges., womit § 15, Abs. 3 des Statuts der beschwerdeführenden Bruderlade übereinstimmt, den Ersatz der vollen nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen ansprechen. Aber in analoger Anwendung des § 64 Krankenvers.-Ges., worin ein bestimmt entschiedener Fall zu der Frage gegeben ist, bis zu welchem Maße die Krankencasse zum Ersatze des für die Verpflegung ihrer Mitglieder von dritten geleisteten Aufwandes verpflichtet erscheint, geht der eben bezeichnete Unterstützungsanspruch des Verpflegten bis zu dem Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Krankenanstalt über.

Die angefochtene Entscheidung geht nun von der Voraussetzung aus, daß das Dispositionsrecht der Bruderlade verletzt worden ist; da aber zugleich festgestellt ist, daß der Aufwand, welchen die beschwerdeführende Bruderladen-Krankencasse bei der von ihr verfügten Verpflegung des Martin Branko im Werksspitale 85 kr. täglich betragen hätte, während der von der Krankenhaus-Verwaltung angesprochene Kostenersatz sich nur auf 75 kr. täglich beläuft, so hat das Ministerium des Innern der Krankenhaus-Verwaltung den Ersatz des vollen angesprochenen Kostenbetrages von 16 fl. 50 kr. zuerkannt. — Hienach ist der von der Bruderladen-Krankencasse an das Krankenhaus in Cilli zu leistende Betrag geringer als der Betrag, welchen die Casse für Cur und Verpflegung des Martin Branko selbst hätte aufwenden müssen und liegt keine Verletzung eines Rechtes der beschwerdeführenden Casse durch die angefochtene Entscheidung vor.

Nr. 9241.

Zur Frage der Krankenversicherungspflicht von Hilfsarbeitern einer Gärtnerei.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1896, Z. 313.

Bezirkskrankencasse I in Graz ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 6. Jänner 1895, Z. 31870 ex 1894, puncto Krankenversicherungspflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der Gehilfe Emerich Schlechta und der Lehrling Peter Kundersdorfer des Gärtners Franz Schlechta in Graz in Folge ihrer Verwendung in einem landwirthschaftlichen Betriebe gemäß § 3 Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, der Krankenversicherung nicht unterliegen, weil nach den gepflogenen Erhebungen Franz Schlechta blos die Production von Gartenerzeugnissen und den Verkauf seiner Erzeugnisse, nicht aber auch den Handel mit Gartenerzeugnissen betreibe. — Die Beschwerde bestreitet, daß die Gärtnerei und speciell die Handelsgärtnerei der land- und forstwirthschaftlichen Production beizuzählen sei. Allein nach den Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre fällt unter den Begriff der »Landwirthschaft« der gesammte Landbau, d. i. die Nutzbarmachung des Bodens

zur Erzeugung pflanzlicher Rohstoffe ohne Unterschied, ob diese als Nahrungs- und Genußmittel dienen oder als Handelspflanzen Verwendung finden. Ist nun die Gärtnerei an sich ein landwirthschaftlicher Betrieb, so kann daran auch der Umstand nichts ändern, daß zum Betriebe derselben eine gewisse Schulung und Befähigung, sowie die Verwendung von Glas- und Warmhäusern erforderlich ist.

In dem vorliegenden Falle ist nun durch das Marktcommissariat, also amtlich festgestellt, daß der Gärtner Franz Schlechta nur selbstgezogene Blumen und selbstgebautes Gemüse verkauft, somit kein Handelsgeschäft betreibt. Seine Gärtnerei ist also ein landwirthschaftlicher Betrieb und wird dieser Eigenschaft auch dadurch nicht entkleidet, daß, worauf sich die Beschwerde beruft, Franz Schlechta seinerzeit die Handelsgärtnerei als Gewerbe angemeldet hat. Denn einerseits ist das Wesentliche nicht die Anmeldung, sondern die thatsächliche Ausübung des Gewerbes, andererseits würde sich die Gewerbe-Qualität doch nur auf den Handel mit Gartenproducten, keineswegs aber auch auf die der landwirthschaftlichen Production angehörende Gärtnerei erstrecken. — Nach dem Gesagten sind die in der Gärtnerei des Franz Schlechta verwendeten Hilfsarbeiter (Gehilfe und Lehrling) als landwirthschaftliche Arbeiter anzusehen und unterliegen in Gemäßheit des § 3 Krankenvers.-Ges., da die dort vorgesehene Regelung der Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten durch die Landesgesetzgebung bisher nicht erfolgt ist, der im § 1 Krankenvers.-Ges. festgesetzten Krankenversicherungspflicht nicht.

Nr. 9242.

Der Zeitpunkt, mit welchem die durch Anzeige des Betriebsunternehmers über die in einem Betriebe vorgekommenen Aenderungen hervorgerufene Entscheidung hinsichtlich der Versicherungspflicht oder der Classification des geänderten Betriebes rechtswirksam wird.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1896, Z. 314.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 6. März 1895, Z. 24137 ex 1894, puncto Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag hat den Brettsägebetrieb des Wilhelm Winkler in Brettgrund in Folge der vom Betriebsunternehmer am 29. November 1890 angezeigten Auflassung der bishin mit der Brettsäge verbundenen Spulendrechslerei mit Bescheid vom 20. August 1891 neu classificirt und den nach dieser neuen Classification für den Betrieb entfallenden Versicherungsbeitrag vom 1. Jänner 1891, d. i. vom ersten Monatstage, der auf die Betriebsänderung nächstfolgenden Beitragsperiode berechnet, wogegen das Min. des Innern mit der angefochtenen Entscheidung verfügt hat, daß der nach der neuen Classification des Betriebes entfallende Versicherungsbeitrag vom Tage des Classificationsbescheides, d. i. vom 20. August 1891, an zu entrichten sei.

Der V. G. Hof vermochte sich der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung, daß die im Grunde des § 19

Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, infolge der vom Betriebsunternehmer angezeigten Aenderungen in seinem versicherungspflichtigen, bereits classificirten Betriebe von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt vorgenommene neue Classification dieses Betriebes erst vom Zeitpunkte der neuen Classifications-Entscheidung in Wirkung trete, aus folgenden Erwägungen nicht anzuschließen.

Vorerst ist klar, daß — wie auch der Vertreter des Ministeriums bei der ö. m. Verhandlung betont hat — die hier zur Entscheidung stehende Rechtsfrage nicht unmittelbar aus dem § 20 Arbeiter-Unfallvers.-Ges. gelöst werden kann. Denn dieser Paragraph hat den Fall vor Augen, daß der Versicherungsanstalt bezüglich eines Betriebes schon vorhanden gewesene, aber nicht wahrgenommene oder nicht entsprechend gewürdigte thatsächliche Umstände, welche zwar nicht für die Versicherungspflichtigkeit, wohl aber für die Classification des Betriebes von Einfluß sind, zur Kenntniß gelangen, für welchen Fall die Anstalt berechtigt wird, auch nach rechtskräftiger Entscheidung über die Einreihung dieses Betriebes in eine Gefahrenclasse und in den Percentsatz der Gefahrenclasse eine neue Classification des Betriebes von amtswegen vorzunehmen, während es sich im vorliegenden Falle um die Frage handelt, mit welchem Zeitpunkte die Rechtswirkung einer durch die Anzeige der Partei über die in ihrem Betriebe vorgenommenen Aenderungen provocirten Entscheidung über die Versicherungspflichtigkeit oder die Classification des geänderten Betriebes eintritt.

Da hierüber der für den Vorgang in solchem Falle maßgebende § 19 cit. Ges. eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthält und zwischen diesem und dem im § 20 vorgesehenen Falle eine Analogie nicht besteht, muß die Entscheidung der Frage im § 1 Arbeiter-Unfallvers.-Ges. gesucht werden, welcher den Eintritt der Versicherungspflicht überhaupt bestimmt. — Sowie die Unfallversicherung der in den im § 1 leg. cit. bezeichneten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten nicht erst durch die Entscheidung der Versicherungsanstalt begründet wird, sondern mit dem Antritte der Beschäftigung in einem solchen Betriebe kraft gesetzlicher Bestimmung besteht, so ist auch ein Betrieb, auf welchem die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, ipso jure versicherungspflichtig und sonach auch mit dem Eintritte jener Thatsachen, welche die Versicherungspflicht begründen, beitragspflichtig, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der diesfälligen Declaration der Versicherungsanstalt. — Wenn aber der Beginn der Wirksamkeit der Versicherungs- und Beitragspflicht nicht an den Zeitpunkt der Entscheidung der Versicherungsanstalt über die Einreihung des Betriebes in eine Gefahrenclasse und Gefahrenprocent gebunden ist, so kann analog der Zeitpunkt einer solchen von der Partei durch die Anzeige thatsächlicher Aenderungen im Betriebe, welche auf die Unfallversicherungspflicht selbst oder auf die Classification des Betriebes von Einfluß sind, veranlaßten neuen Entscheidung auch für das Aufhören der Versicherungspflicht, bezw. für die Beitragspflicht nach der neuen Classification nicht maßgebend sein, sondern es muß bei dem Abgange einer ausdrücklichen diesfälligen Bestimmung aus dem § 1 Unfallvers.-Ges. gefolgert werden, daß auch im Falle einer auf Grund des § 19 erfolgten Entscheidung über daß Aufhören der Versicherungspflicht eines Betriebes oder über die neue Classification desselben mit dem Eintritte der den Entfall der Versicherungs-

pflicht oder die Aenderung der Classification bedingenden Thatsachen die Beitragspflicht erlischt, bezw. der nach der neuen Classification bestimmte Versicherungsbeitrag wirksam wird.

Nr. 9243.

Zur Frage der Verjährbarkeit der an die auf Grund des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes errichteten Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten zu leistenden Versicherungsbeiträge.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1896, Z. 315.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 24. Jänner 1894, Z. 1123, puncto Verjährung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 9244.

Voraussetzungen für das Erforderniß der behördlichen Genehmigung einer Anlage zur Abfuhr von Niederschlagswässern in ein öffentliches Gewässer. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 17. Jänner 1896, Z. 337.

Kaaden-Duppauer Bezirksausschuß (Adv. Dr. W. Pichler) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 10. Juli 1894, Z. 7265, puncto Ableitung von Niederschlagswässern.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der mit der angefochtenen Entscheidung der Kaaden-Duppauer Bezirksvertretung ertheilte Auftrag, behufs unschädlicher Ableitung der von der Bergseite in den bestehenden Straßengraben der von Zettlitz nach Gehar führenden Bezirksstraße zufließenden Niederschlagswässer eine entsprechende Anlage herzustellen und zu diesem Zwecke das diesbezügliche Project der Bezirkshauptmannschaft Kaaden zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen, wird auf die Bestimmung des § 42 Wasserr.-Ges. und weiter darauf gestützt, daß durch die mittelst des neu errichteten Grabens dem Aubache zugeführten Niederschlagswässer, wenn schon nicht auf die Rechte der anrainenden Grundbesitzer, so doch auf den Lauf und die Höhe des öffentlichen Aubaches eine Einwirkung entsteht und daß eben darum zur Herstellung der schon seit dem Jahre 1877 bestehenden Ableitungsanlage die Bewilligung der politischen Behörde nothwendig gewesen war, welche aber seinerzeit nicht eingeholt worden ist.

Durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen ist nun Betreff der in Frage stehenden Ableitungsanlage constatirt, daß sie in den Jahren 1875—1877 anläßlich der Anlegung der erwähnten Bezirksstraße hergestellt worden und daß die Herstellung des von den Parcellen $15^2/_3$ und $14^8/_9$ begrenzten Grabens mit Zustimmung der Grundbesitzer erfolgt ist, daß es sich weiter bei dieser Anlage lediglich um die Abfuhr der Niederschlagswässer handelt, daß also die Leitungsanlage durchaus ein Privat-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8936 (Bd. XIX, J. 1895).

gewässer betrifft. — Nach §§ 17, Abs. 2, und 42, Abs. 2 Wasserr.-Ges. ist nun die Einholung der politischen Genehmigung für eine solche Anlage nur dann erforderlich, wenn hiedurch entweder auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht. — Die erstere Voraussetzung für die Einholung der politischen Bewilligung im concreten Falle trifft nicht zu, da — wie bereits constatirt — die Herstellung des Abzugsgrabens mit Zustimmung der Grundbesitzer geschehen ist, also, insoweit deren Rechte in Frage kommen, ein Einschreiten der politischen Behörde nicht weiter geboten erscheint.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich auch wesentlich nur darauf, daß durch die Leitungsanlage eine Einwirkung auf die Höhe des Wassers im Aubache, und zwar darum entsteht, weil die Niederschlagswässer nunmehr an einer anderen Stelle, und zwar bachaufwärts in den Aubach einmünden, so daß in der Zwischenstrecke von der gegenwärtigen bis zur früheren Einmündungsstelle die Höhe des Wassers durch die in dem neuen Graben zugeleiteten Niederschlagswässer entschieden geändert wird. — Es kann nun allerdings nicht bestritten werden, daß durch die frühere Einmündung des Abzugsgrabens in den Aubach in der erwähnten Zwischenstrecke das Bachwasser um das Quantum der Grabenwässer vermehrt wird; allein diese Vermehrung des Bachwassers kann auch je nach der Beschaffenheit des Bachbettes sowie nach der Menge und Beschaffenheit des zugeführten Wassers eine vollkommen bedeutungslose sein, in welchem Falle wohl nicht gesagt werden könnte, daß durch diese Einleitung auf die Beschaffenheit, den Lauf und die Höhe des Aubaches eine Einwirkung entsteht, da eine Einwirkung doch nur dann vorhanden sein wird, wenn in den vordem bestandenen Wasserführungsverhältnissen gegenüber den neu geschaffenen eine die angegebenen Momente der Beschaffenheit, des Laufes und der Höhe des Wassers effectiv beeinflussende Aenderung, welche eventuell Nachtheile und Gefahren im Gefolge haben kann, herbeigeführt wird (arg. § 72 Wasserr.-Ges.).

Durch die bisher gepflogenen Erhebungen ist aber das Zutreffen eben dieses Momentes keineswegs erwiesen worden; denn der technische Befund im Commissionsprotokolle vom 13. August 1886 gedenkt dessen nicht und constatirt auch nicht, daß durch die Einmündung des erwähnten Ableitungsgrabens in den Aubach auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe dieses Gewässers irgend eine Einwirkung entsteht; durch den Befund wurde lediglich constatirt, daß die Grabenwässer bei dem vorhandenen geringen Gefälle und der geringen Tiefe des Grabens die angrenzenden Wiesenfluren überfluthen und in Folge dessen auch beschädigen. — Allein dieser Umstand würde, da — wie oben bereits hervorgehoben — die Herstellung des fraglichen Abzugsgrabens mit Zustimmung der Grundbesitzer erfolgt ist, keineswegs die Rechtsfolge haben, daß die Leitungsanlage als eine unerlaubte — weil consensbedürftige — Neuerung zu behandeln wäre; er könnte vielmehr nur die Anwendung des § 89 Wasserr.-Ges. rechtfertigen.

Da nun der für die Entscheidung des Falles — wie eben ausgeführt — ausschlaggebende Umstand, ob durch die bewerkstelligte frühere Einmünmündung der Niederschlagswässer in den Aubach effectiv auf den Lauf, die

Höhe und die Beschaffenheit des Bachwassers eine Einwirkung entstanden ist, die vorbestandenen Wasserführungsverhältnisse also durch die Leitungsanlage in nachtheiliger oder gefahrdrohender Weise beeinflußt worden sind, durch das bisher abgeführte Administrativverfahren nicht klargestellt worden ist, mußte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als einen ergänzungsbedürftigen erkennen.

Nr. 9245.

Das Recht des Fischereiberechtigten auf Zutritt zu den in einem Fabrikswerkscanale und dessen Zugehör nach der Trockenlegung zurückgebliebenen Fischen, insoweit zu deren Bergung der Zutritt unumgänglich nothwendig ist. (Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 17. Jänner 1896, Z. 338.

Firma F. A. Hiebsch in Viehofen (Adv. Dr. Pergelt) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Tomaszewski); E. vom 25. September 1894, Z. 16130/905, puncto Ausübung der Fischerei in einem Fabrikswerkscanale.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf die von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung gegen das Fischereirecht selbst, konnte der V. G. Hof nicht weiter eingehen, weil diese Einwendung weder in der Beschwerde noch im administrativen Verfahren erhoben, sondern im Gegentheile im letzteren die Fischereiberechtigung des Gutes Viehofen bezw. des Pächters Steindl ausdrücklich anerkannt wurde, daher die angefochtene Entscheidung mit Recht von dem Thatbestande ausging, daß die Fischereiberechtigung nicht bestritten sei.

Es handelt sich daher in der vorliegenden Streitsache lediglich um die Frage, ob und inwieweit dem Fischereiberechtigten bei Trockenlegung des Werkscanales der Fabrik der beschwerdeführenden Firma, der Zutritt in die Fabriksräumlichkeiten zu gestatten sei. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß gemäß § 51, Alinea 4 des niederösterr. Fischerei-Ges. vom 26. April 1890, L. G. B. Nr. 1 ex 1891, dem Fischereiberechtigten das Recht des Zutrittes zu den im trocken gelegten Werkscanale, respective in den seichteren Stellen desselben zurückgebliebenen Fischen insoweit eingeräumt werde, als dies zur Bergung der Fische unumgänglich nothwendig ist. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung unter Berufung auf die Bestimmung des § 42, Alinea 2 des Fischerei-Ges., wonach von dem dem Fischer eingeräumten Rechte des Betretens fremder Grundstücke, eingefriedete Grundstücke und Fabriksocalitäten unbedingt ausgenommen seien.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage die Beschwerde als begründet zu erkennen: Es ist allerdings richtig, daß der § 42 des niederösterr. Landesfischerei-Ges. in Uebereinstimmung mit § 5 des Reichsfischerei-Ges. vom 25. April 1885, R. G. B. Nr. 58, normirt, daß sich die Gestattung des Fischers zum Betreten fremder Grundstücke und zur Befestigung von Fanggeräthen an denselben, nicht auf jene Grundstücke erstreckt, welche als Zugehör von Wohn-, Fabriks- und ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf die sonstigen Grundstücke, welche dem Eintritte Fremder überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind. — Andererseits trifft der § 51 des nieder-

österr. Landes-Ges. Anordnungen über Vorkehrungen, welche anläßlich der von Besitzern von Mühlgräben, Werkscanälen u. dgl. vorgenommenen Trockenlegung von derlei Wasserleitungen zur Hintanhaltung von Nachtheilen für den Fischbestand zu treffen sind, und bestimmt im letzten Alinea, daß der Fischereiberechtigte in keinem Falle gehindert werden darf, über die in den abgelassenen Wasserleitungen befindlichen Fische zu verfügen. — Der § 42 regelt — wie aus der Aufschrift ersichtlich ist — die Beziehungen der Fischerei zum benachbarten Grundbesitze, während der § 51 die Beziehung der Fischerei zu anderen Wasserbenützungen zum Gegenstande hat, und müssen diese gesetzlichen Bestimmungen nach ihrer Tendenz ausgelegt und zur Anwendung gebracht werden. Hienach wird allerdings dem Fischer nicht gestattet sein können, nach seinem Belieben behufs Ausübung der Fischerei die Fabriksräumlichkeiten zu betreten, weil dies eben der § 42 des Ges. nicht gestattet.

Anders steht jedoch die Sache, wenn die zur Wasserbenützung für ihre Zwecke berechtigte Fabriksinhabung den Werkscanal trocken legt; hier setzt dieselbe kraft ihrer Wasserberechtigung und unabhängig von dem Willen des Fischereiberechtigten eine Handlung, welche auf das Fischereirecht, selbst von Einfluß erscheint, und eben deshalb bestimmt das Gesetz § 51, daß der Fischereiberechtigte in Ausübung seines die Aneignung der Fische in sich schließenden Rechtes in keinem Falle gehindert werden darf, über die in den abgelassenen Wasserleitungen befindlichen Fische zu verfügen. — Die Besitzergreifung der nach der Trockenlegung des Werkscanales vorfindigen Fische, kann eben nicht als Fischfang im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet werden, und setzt voraus, daß zum Behufe der Aneignung der Fischereiberechtigte auch Gelegenheit habe, zu den Fischen, welche im trockenen Werkscanale oder in den seichteren Stellen desselben (der Turbine) sich befinden, zu gelangen, was doch nicht anders als durch das Betreten der Räume, wo sich die Fische befinden, möglich erscheint.

Der V. G. Hof konnte daher in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher dem Fischereiberechtigten das Recht des Zutrittes zu den im Werkscanale und dessen Zugehör nach der Trockenlegung zurückgebliebenen Fischen unter der Beschränkung, insoweit als dies zur Bergung der Fische unumgänglich nothwendig erscheint, eingeräumt wurde, im Hinblicke auf die Bestimmung des § 51, letztes Alinea des niederösterr. Fischerei-Ges. eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 9246.

1. Zur Beurtheilung der täuschungsfähigen Aehnlichkeit combinirter Marken. — 2. Einfluß der Farbendarstellung auf dieselbe.*)

Erkenntniß vom 18. Jänner 1896, Z. 391.

Firma F. A. Sarg's Sohn und Comp. (Adv. Dr. Brunstein) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Baron Mensi); mitbel. Firma A. Springer und Comp. in Wien (Adv. Dr. H. Graf); E. vom 7. Juni 1894, Z. 25332, puncto Markenlöschung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 8271 (Bd. XVIII, J. 1894) und Nr. 8722 (Bd. XIX, J. 1895).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Klage der beschwerdeführenden Firma gegen die Firma A. Springer & Co. in Wien, auf Löschung der für die letztere am 24. August 1893 bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien sub Nr. 3621 registrirte Marke für Zahnpasta, wegen täuschungsfähiger Aehnlichkeit mit der für die klagende Firma bei derselben Handels- und Gewerbekammer am 3. März 1891, sub Nr 1047, für eine Zahnseife, genannt »Kalodont« zur Registrirung gebrachten Marke abgewiesen, weil die behauptete täuschungsfähige Aehnlichkeit der Markenbilder nicht vorhanden sei und weil die allerdings wesentlich gleiche Art der Verpackung der Waaren in Zinntuben, die Verwahrung derselben in Pappehülsen, dann die Umwickelung dieser letzteren mit einer Geschäftsankündigung, sowie deren Befestigung an die Pappehülse bei der Entscheidung eines Löschungsbescheides nicht in Betracht gezogen werden könne.

Der V. G. Hof ist bei Prüfung der angefochtenen Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Da nach der zur Zeit der Registrirung der beiden in Frage stehenden Marken in Kraft bestehenden Bestimmung des Punktes 2 des § 3 Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, bloße Wortmarken von der Registrirung ausgeschlossen waren, können die beiden fraglichen Marken nur als combinirte Marken zur Registrirung gebracht worden sein. — Von diesem Gesichtspunkte aus besteht bei diesen, in den äußeren Dimensionen wesentlich gleichen Marken, die figurale Darstellung in vier färbigen unter einander gestellten Querfeldern mit linealen Umrahmungen, ferner in einem rechts- und linksseitig angebrachten Rande; bei der Marke 1047 befindet sich noch ein linksseitig, innerhalb des Randes angebrachtes, ebenfalls mit Linien umzogenes schmales Längsfeld. — In diesen Feldern und in den beiden Rändern befinden sich mit gleichartigen Typen hergestellte Inschriften, welche im zweiten Querfelde bei der Marke Nr. 1047 den Namen »Sarg's«, bei der Marke Nr. 3621 den Namen »Springer's«, im dritten Querfelde bei der Marke Nr. 1047 das Wort »Kalodont«, bei der Marke Nr. 3621 das Wort »Phylakodont« darstellen. Das dritte Querfeld trägt einen goldenen Untergrund. — Damit ist der hervortretende Eindruck der beiden Marken charakterisirt, neben welchem allerdings noch in den Hintergrund tretende und daher nicht wesentliche Unterschiede bestehen.

Diese Unterschiede sind darin gelegen, daß bei der Sarg'schen Marke im obersten Querfelde eine Gebrauchsanweisung, bei der Springer'schen die Darstellung des Gebrauchserfolges enthalten ist, daß im untersten Querfelde bei der Sarg'schen Marke die Worte »sanitätsbehördlich geprüfte Zahncrême«, bei der Springer'schen Marke die Worte »Hüter der Zähne« eingestellt sind, daß im rechtsseitigen Rande die verschiedenen Firmen (»F. A. Sarg's Sohn & Comp.« und »A. Springer & Comp.«), am linksseitigen Rande die Adressen (Wien I., Neuer Markt 2, dann Wien X., Quellengasse 115, Niederlage IV., Hauptstraße 29) eingestellt erscheinen und daß die Sarg'sche Marke in dem obgedachten linksseitigen schmalen Längsfelde, welches bei der Springer'schen Marke gänzlich fehlt, ebenfalls eine Gebrauchsanweisung sich befindet, weiters erscheinen auf der Sarg'schen Marke zwischen dem ersten und zweiten, dann dem dritten und vierten Querfelde die ganz unscheinbar dargestellten Worte »registered deposé« und »gesetzlich geschützt«,

bei der Springer'schen Marke zwischen je zwei Querfeldern die ebenfalls ganz unscheinbar dargestellten Worte »ärztlich empfohlen«, »registered deposé« und »gesetzlich geschützt«. — Die Marke Nr. 1047 ist auf dunkelrothem Untergrunde, die Marke Nr. 3621 auf grünem Untergrunde ausgeführt, bei ersterer sind das erste, zweite und dritte Querfeld, sowie das schmale Längsfeld blaßroth, bei letzterer das erste und zweite Querfeld blaßgrün, das letzte Querfeld mit Gold dargestellt.

Bei der Beurtheilung der täuschungsfähigen Aehnlichkeit der Marke Nr. 3621 mit jener Nr. 1047 wird es sich nun darum handeln, ob bei diesen Marken das Hervortretende in der Gleichheit oder in der Verschiedenheit gelegen ist. — Aus der Bestimmung des § 3, Z. 2 des Ges. vom 6. Jänner 1890, wonach Waarenzeichen, welche blos in Worten bestehen, von der Registrirung ausgeschlossen sind, weil die Worte als besondere Zeichen (§ 1 Markenschutzges.) nicht angesehen werden können, ist der Schluß gerechtfertigt, daß bei combinirten Marken, d. i. solchen, in welchen neben figuralen Zeichen auch Worte vorkommen und bei welchen sohin als Bestandtheile des Markenbildes ebenso die Worte, wie die Figuren zu gelten haben, da eben die Zusammensetzung aller dieser Bestandtheile der Marke das Eine Markenbild darstellt, es weniger auf die Bedeutung der gebrauchten Worte, als vielmehr auf ihre äußere Darstellung im Gebrauch der Typen, in deren Aneinanderreihung, Stellung und Gruppirung anzukommen hat und es werden diese Umstände umsomehr an Bedeutung gewinnen, je nebensächlicher in der combinirten Marke die gebrauchten figuralen Zeichen sind. — Nun ist es unleugbar, daß bei den vorliegenden Marken der figurale Theil, welcher übrigens wesentlich die gleiche Form und Anordnung aufweist, dem Worttheile gegenüber höchst nebensächlich ist und andererseits zeigt ein Blick auf die in Frage stehenden Marken, daß die bei beiden gebrauchten Typen, die Aneinanderreihung der Worte, die Stellung und Gruppirung derselben nahezu die gleiche ist. Insbesondere gilt dies bezüglich des besonders hervortretenden Wortes »Kalodont« bei der Sarg'schen und »Phylakodont« bei der Springer'schen Marke.

Was aber die Verschiedenheit der Farben anbelangt, so ist zunächst zu erinnern, daß die Farbe des Untergrundes für sich allein als ein charakteristisches Merkmal der Marken nicht angesehen werden kann. — Hinsichtlich der Verschiedenfärbigkeit der auf dem Untergrunde aufscheinenden Felder aber war Folgendes zu erwägen: Aus dem § 1 des Markenschutzges. ergibt sich, daß das die Marke darstellende Zeichen ein für sich bestehendes, besonderes, ein individuelles Zeichen zu sein hat, welches die Eignung der Unterscheidbarkeit an sich tragen muß. — Diese Eignung kann nun in der figuralen oder figural-graphischen Darstellung allein gelegen sein, es ist aber auch zulässig, daß diese erst durch den Gebrauch bestimmter Farben herbeigeführt wird; im ersteren Falle wird die bei der Ausführung der Marke gewählte Farbe nebensächlich sein, im letzteren Falle wird die Farbe einen charakteristischen Theil des Markenzeichens selbst bilden, daher im ersteren Falle, ungeachtet der Verschiedenheit der Farbe, in welcher die Marke ausgeführt wird, immer ein und dasselbe Markenbild vorliegt, während im letzteren jede Variation in der Farbe eine selbstständig bestehende Marke darstellt. — Hiebei wird von der Erwägung auszugehen sein, ob in

Anbetracht der gewählten figuralen oder figural-graphischen Darstellung die Farbe für die Täuschungsfähigkeit (§ 25 Markenschutzges.) von maßgebender, oder blos von unwesentlicher Bedeutung ist.

Wird die Marke Nr. 1047 von diesem Gesichtspunkte aus geprüft, so kommt die Farbe der registrirten Etiquette in dreifacher Beziehung in Betracht. Zunächst als Untergrund (dunkelroth), sohin als Farbe der das Wort »Kalodont« im dritten Querfelde, dann die Firma und die Adresse in den beiden Rändern darstellenden Buchstaben, welche mit dem Untergrunde die gleiche Farbe haben, endlich die Farbe der Felder, welche beim dritten Querfelde in Gold, bei den übrigen Feldern aber in einer lichteren Nuance der Farbe des Untergrundes ausgeführt sind. — Der V. G. Hof hat in der Goldfarbe des dritten Feldes, dann aber darin eine charakteristische Eigenschaft der Farbe der in Frage stehenden Marke gefunden, daß die vorgedachten Worte in der Farbe des Untergrundes ausgeführt und daß die übrigen Felder in einem der Farbe des Untergrundes entsprechenden lichteren Tone hergestellt erscheinen. — Eben diese charakteristischen Merkmale der Farbe (mit Ausnahme des Goldgrundes im vierten Querfelde, welche aber dem Totaleindrucke gegenüber nebensächlich erscheint) weist aber auch die Marke Nr. 3621 auf und da die Untergrundfarbe an sich — wie bereits erwähnt — bei Beurtheilung der Markenähnlichkeit nicht ausschlaggebend ist, mußte in Berücksichtigung des Totaleindruckes nicht nur bezüglich der figuralen, sowie bezüglich der figural-graphischen Bestandtheile, sondern auch in Bezug der Farbendarstellung die täuschungsfähige Aehnlichkeit der Marke Nr. 3621 mit jener Nr. 1047 als vorhanden angenommen werden.

Diesen Erwägungen zufolge erschien dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet und war demnach dieselbe gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nachdem das Begehren um Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, lediglich als Eventualbegehren für den Fall, als die Aufhebung der Entscheidung nicht nach § 7 leg cit. erfolgen sollte, gestellt ist, hatte der V. G. Hof bei Anwendung des § 7 leg cit. keine Veranlassung, in die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des beobachteten administrativen Verfahrens einzugehen.

Nr. 9247.

Sind im Interesse des öffentlichen Verkehres die an einer Brücke nothwendigen Herstellungen bereits ausgeführt und ist nur die Frage offen, wem der Ersatz dieses Aufwandes zuzulasten sei, ob der Gemeinde, oder dem Besitzer einer Wasseranlage auf Grund Wasserrechtsgesetzes, dann fällt die Entscheidung hierüber nicht in die Competenz der Wege-, sondern in jene der politischen Behörden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 18. Jänner 1896, Z. 393.

Gemeinde Žinkau ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 22. August 1894, Z. 37081, puncto Kostenersatz für eine Brückenreparatur.

»Die angefochtene Entscheidung wird in dem die Ersatzpflicht der Gemeinde Žinkau betreffenden Theile, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7911 (Bd. XVIII, J. 1894).

Nr. 9248.

1. Erwerbbesteuerung der von ein und derselben Person an verschiedenen Orten betriebenen Unternehmungen in jedem dieser Betriebsorte. — 2. Verfahren; Constatirung der Betriebsdauer. — 3. Maßgebendes Volkszählungs-Ergebniß für die Einwohnerzahl des Betriebsortes. — Wahl des Steuersatzes.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1896, Z. 432.

Herfch Kanarek und Mendel Silber (Adv. Dr. J. Rosenthal) ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (M.-C. Dr. Penfch); E. vom 29. April 1895, Z. 16346, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Waldabstockung und des Holzhandels in Cetula.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der ö. m. Verhandlung wurde aus den Administrativacten constatirt, daß die Beschwerdeführer ihre Erwerbsteuer-Erklärung bei der Bezirkshauptmannschaft Nisko unterm 1. December 1890 abgegeben haben. — Allerdings ist es richtig, daß die Beschwerdeführer sowohl in dieser Erklärung, als auch im administrativen Instanzenzuge gegen die Erwerbbesteuerung von der Waldabstockung und dem Holzhandel in Cetula sich verwahrt haben mit der Motivirung, daß sie bereits im Niskoer Bezirke vom Holzhandel besteuert sind, und auch in ihrer Beschwerde bringen die Beschwerdeführer vor, daß sie von der Waldholzung in Cetula für dieselbe Zeit bei der Bezirkshauptmannschaft Nisko mit der Erwerbsteuer in Vorschreibung stehen. — Indessen haben die gepflogenen Erhebungen nicht dargethan und die Beschwerdeführer haben gleichfalls nicht zu erweisen vermocht, daß es sich hiebei um die Besteuerung einer und derselben Unternehmung handelt.

Die Bezirkshauptmannschaft in Nisko hat unterm 16. August 1894, Z. 11221, zwar mitgetheilt, daß Herfch Kanarek und Mendel Silber bei der Gemeinde Bielin y vom Holzhandel besteuert sind; allein darüber konnte eine Auskunft nicht erlangt werden, ob bei dieser Erwerbbesteuerung vom Holzhandel auch auf die Unternehmung der Waldabstockung in Cetula Bedacht genommen worden sei. — Die bei der Bezirkshauptmannschaft Nisko eingebrachte Fassion pro 1889 inclusive 1891, betreffend den Holzhandel in Bielin y, nimmt vielmehr auf eine Waldabstockungs-Unternehmung keinerlei Bezug.

Aber selbst, wenn die Behauptung der Beschwerdeführer, daß sie von einer Waldabstockungs-Unternehmung in Nisko besteuert sind, richtig wäre, was, wie erwähnt, keineswegs erwiesen vorliegt, so wäre dies für die Beschwerdeführer kein Steuerbefreiungstitel rücksichtlich der Waldabstockungs-Unternehmung in Cetula. — Denn aus den Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812, §§ 3 bis 9, dann des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813, §§ 5, 8 und 23, geht hervor, daß jedes Gewerbe und jede Unternehmung am Betriebsorte zu besteuern ist; und daß Unternehmungen, welche von einer und derselben Person an verschiedenen Orten betrieben werden, auch in jedem Betriebsorte verhältnißmäßig zu besteuern sind. — Da nun sichergestellt erscheint, daß die Beschwerdeführer in der Gemeinde Cetula die Waldabstockung und den Holzhandel betreiben, so erscheint die Vorschreibung der Erwerbsteuer bei dieser Gemeinde nach den cit. gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Daß die Beschwerdeführer die Unternehmung in Cetula thatsächlich von Anfang des Jahres 1889 bis zum Frühjahre des Jahres 1891 be-

trieben haben, ist durch die gepflogenen Erhebungen, namentlich durch das gemeindeobrigkeitliche Gutachten, durch die Erklärung der Gutsgebietsvorstehung von Pawłosiów vom 31. December 1895 und durch das Gutachten von Vertrauensmännern vom 6. October 1894 constatirt. — Angesichts dieser Constatirungen war insbesondere auch darin, daß der von den Beschwerdeführern berufene Meilech Wolfstein über diese Frage nicht einvernommen wurde, ein Mangel des Verfahrens nicht zu erkennen. — Es erscheint sonach die Vorschreibung der Erwerbsteuer für die ganze Betriebsdauer, das ist für das Jahr 1889 und 1890, sowie das I. Semester des Jahres 1891 gesetzlich begründet.

Schließlich ist zu bemerken, daß nach dem statistischen Ortsrepertorium, aufgenommen nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1880, in deren Geltungsperiode der Beginn der strittigen Erwerbbesteuerung fällt, die Gemeinde Cetula 1050 Einwohner zählt, daher die Steuerquote per 21 fl. für diese Gemeinde nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung einen tarifmäßigen Steuersatz bildet; die Entscheidung aber über die Classe, in welche eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Hinblicke auf den individuellen Umfang und die Ertragsfähigkeit zu verlegen ist, fällt, sobald das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde, in das freie Ermessen der Steuerbehörden.

Nr. 9249.

1. Sanirung des Mangels im Verfahren der I. Instanz durch gehörige Ergänzung desselben vor der Entscheidung in letzter Instanz. — 2. Einkommenbesteuerung nach dem nicht widerlegten Gutachten der Vertrauensmänner bei widersprechenden Fassionsangaben des Steuerpflichtigen.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1896, Z. 285.

Josef Mitfessel ca. Finanz-Landes-Dir. in Prag (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 2. März 1895, Z. 11509, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer unter Annahme eines Durchschnitts-Reineinkommens per 467 fl. für das Jahr 1894 von dem Ertrage des Zahntechnikergewerbes vorgeschriebene Einkommensteuer aufrecht erhalten. — Der Beschwerdeführer ficht diese Entscheidung an, weil ihm das Gutachten der einvernommenen Vertrauensmänner nicht vor der Zustellung des Zahlungsauftrages vorgehalten wurde, und weil auf seine Einwendungen keine Rücksicht genommen worden sei.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gegründet zu erkennen. — Es ist richtig, daß dem Beschwerdeführer das Gutachten der Vertrauensmänner nicht vor der Zustellung des Zahlungsauftrages vorgehalten wurde. Allein durch den nachträglich am 25. September 1894, also vor der Fällung der angefochtenen Recursentscheidung dem Steuerpflichtigen gemachten und von demselben auch protokollarisch erwiderten Vorhalt wurde der vorgekommene Mangel des Verfahrens rechtzeitig sanirt, und kann daher gegenwärtig nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden, indem die Entscheidung der letzten administrativen Instanz erst nach gehörig ergänztem Verfahren ergangen ist.

Es ist ferner auch richtig, daß die Steuerbehörde auf die Angaben der Fassion und auf die Einwendungen des Beschwerdeführers keine Rücksicht genommen hat. Allein die Steuerbehörde ist gemäß § 25 Einkommensteuergesetz nicht verpflichtet, die Steuerbemessung unter allen Umständen mit Zugrundelegung der Fassionsangaben vorzunehmen. Sie ist vielmehr berechtigt und verpflichtet, wenn sich gegen die Richtigkeit der Angaben der Fassion Bedenken ergeben, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und das Gutachten von Vertrauensmännern einzuholen. Im vorliegenden Falle war sie hierzu um so mehr berechtigt, als die Angaben der Fassionen unter sich und mit den späteren Angaben der Partei im Widerspruche standen. So hat der Steuerpflichtige das Einkommen des Jahres 1893 in der Fassion vom 21. Jänner 1894 mit 5 fl., in der Fassion vom 28. Jänner 1893 mit 0, in den Einwendungen vom 25. September 1894 mit 110 fl. angegeben. Außerdem hat der Steuerpflichtige das Gutachten der Vertrauensmänner in keiner Weise widerlegt, sondern vielmehr sich nur auf eine Negation der Angaben der Vertrauensmänner beschränkt und sich überdies (wie eben bemerkt) dabei mit den eigenen Fassionsangaben in Widerspruch gesetzt. — Wenn hiernach die Steuerbehörde auf Grund des wiederholt abgegebenen Gutachtens der Vertrauensmänner das Reineinkommen des Jahres 1893 mit 600 fl., bezw. den dreijährigen Durchschnitt des Reineinkommens mit 466 fl. 67 kr. angenommen und hievon die 5 perc. Einkommensteuer vorgeschrieben hat, so kann hierin eine Ungesetzlichkeit nicht erblickt werden, weil die Steuerbehörde gemäß § 25 des Einkommensteuer-Patentes dort, wo es sich um die Festsetzung thatsächlicher Verhältnisse handelt, an das Gutachten der Vertrauensmänner gewiesen ist, und dieses Gutachten im vorliegenden Falle vom Steuerpflichtigen, wie erwähnt, nicht widerlegt worden ist.

Nr. 9250.

1. Voraussetzungen für eine Erwerbsteuererhöhung. — Verfahren. — 2. Die verschiedene Bezeichnung des Gewerbes bei erwiesener Identität desselben bildet keinen Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1896, Z. 433.

Isak Berger ca. Finanz-Landes-Dir. in Lemberg (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 23. April 1895, Z. 38871, puncto Erhöhung einer Erwerbsteuer vom Victualienhandel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Steuerverwaltung nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 15. Februar 1832, Prov.-Ges.-Samml. für Galizien XIV. Jahrg., Nr. 52, berechtigt und verpflichtet ist, wenn ihr die Erwerbbesteuerung eines Gewerbsmannes zu gering erscheint, die angemessene Erhöhung derselben zu verfügen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Erhebungen einzuleiten. — Unter der Voraussetzung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens und der vom Gesetze gezogenen Grenzen erscheint dabei nach § 8 Erwerbsteuer-Pat. die Entscheidung über die Classe, in welche eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Hinblick auf den individuellen Umfang und die Ertragsfähigkeit des Unternehmens zu reihen ist, dem Ermessen der Steuerbehörde anheimgestellt.

Bei diesem Stande der gesetzlichen Bestimmungen kann im vorliegenden Falle von einer gesetzwidrigen Entscheidung nicht die Rede sein, wenn die Steuerbehörde auf Grund der gepflogenen Erhebungen, wie solche constatirter- und zugestandenermaßen durchgeführt wurden, für die in Frage stehende Unternehmung der Erwerbsteuer nach einer der im Erwersteuer-Patente für die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, in welche die Unternehmung zweifellos richtig eingereiht wurde, normirten Steuerclassen bestimmte. — Allerdings war das Verfahren insofern ein nicht ganz correctes, als der Beschwerdeführer bei seiner Einvernehmung eine Erklärung in Bezug auf die von ihm sub Nr. 117 Grodgasse in Lemberg ausgeübte »Greißlerei« abgegeben und auch der Lemberger Magistrat sich nur hinsichtlich des Betriebsumfanges und der Ertragsfähigkeit dieser Greißlerei geäußert hat, während sowohl der Zahlungsauftrag als auch die angefochtene Entscheidung sich auf die Erwerbsteuererhöhung für einen vom Beschwerdeführer betriebenen »Victualienhandel« bezieht. — Indessen vermochte der V. G. Hof in diesem Vorgang im gegebenen Falle einen wesentlichen Mangel des Verfahrens deshalb nicht zu erkennen, weil aus den Aeußerungen des Beschwerdeführers sowohl im Administrativverfahren als auch in seiner Beschwerde klar zu entnehmen ist, daß die Identität der Gewerbsunternehmung, um die es sich handelt, außer Zweifel steht und der Beschwerdeführer nicht etwa zwei verschiedene Gewerbe, die Greißlerei und einen Victualienhandel, betreibt, daß ferner der Beschwerdeführer seit dem I. Semester 1870 vom Victualienhandel besteuert erscheint und selbst zugibt, daß es sich nur um die Erwerbsteuererhöhung von diesem seinem bisher besteuerten Geschäftsbetriebe handelt, daß daher thatsächlich nur eine verschiedene Bezeichnung ein und desselben Gewerbeunternehmens vorliegt, welche umsoweniger die Rechte des Beschwerdeführers verletzen kann, als ja die Erwerbsteuerpflicht des von ihm ausgeübten Gewerbes, das als Victualienhandel bezeichnet wurde, längst in Rechtskraft erwachsen ist und es sich dermalen nur um eine höhere Classe der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung, in welche Gewerbe überhaupt, ohne Rücksicht auf ihre Benennung, eingereiht sind, handelt.

Daß die Steuerverwaltung ihr Erkenntniß auf das Gutachten der Ortsobrigkeit gestützt und irgend welche weiteren commissionellen Erhebungen — wie dies der Beschwerdeführer im Administrativverfahren verlangte — an Ort und Stelle nicht vorgenommen hat, entspricht vollständig der Bestimmung des § 8 Erwerbsteuer-Pat., wonach das gesetzliche Verfahren als gesetzmäßig eingehalten angesehen werden muß, wenn der Steuerpflichtige einvernommen worden ist und die Ortsobrigkeit ihr Gutachten über die im Zuge stehende Besteuerung abgegeben hat, was im gegebenen Falle geschehen ist.

Nr. 9251.

1. Zum Begriffe „mauthumschlossener Ort" im Sinne des Mauthgesetzes vom Jahre 1891. — 2. Mauthfreiheit des Verkehrs der Bewohner eines mauthumschlossenen Ortes im Innern desselben auch dann, wenn die Mauthschranken nicht an den Grenzen des Mauthortes aufgestellt sind.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1896, Z. 476.

Leo Wolf (Adv. Dr. A. Saxl) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Atzinger); E. vom 8. November 1894, Z. 31953, puncto Mauthsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In der als mauthumschlossen erklärten Stadt Schlackenwerth ist an der nach Joachimsthal führenden ärarischen Straße der Mauthschranken in der Stadt selbst derart aufgestellt, daß sich hinter demselben noch eine größere Anzahl von zu Schlackenwerth conscribirten Gebäuden, darunter auch die Gerberei und die Lohstampfe des Beschwerdeführers befindet. — Es handelt sich nun darum, ob die von diesen Gebäuden nach Schlackenwerth verkehrenden Fuhrwerke des Beschwerdeführers, welche den Mautschranken überschreiten, mauthpflichtig sind.

Die Finanzverwaltung hat erkannt, daß der Beschwerdeführer als Bewohner des mauthumschlossenen Ortes Schlackenwerth an der seiner Wohn- und Gewerbestätte nächstgelegenen Mauthstelle bei deren Ueberschreitung in der Hinfahrt zum Bahnhofe oder nach Lichtenstadt, d. i. beim Eintritte in das Mauthschrankengebiet, die Straßenmauth (abgesehen von den Befreiungsfällen des § 18 des Mauth-Ges.) gemäß §§ 9 und 11 des Mauth-Ges. zu entrichten habe. — Die Beschwerdeführung beansprucht die völlige Mauthfreiheit dieser Fuhren.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Es ist richtig, daß der § 9, Alinea 2 Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, den allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß die Straßenmauth bei jeder Ueberschreitung der Mauthstelle zu entrichten ist und daß der § 11, letztes Alinea des bezogenen Gesetzes den Bewohnern eines mauthumschlossenen Ortes nur die Erleichterung einräumt, daß dieselben an den Mauthstellen die Straßenmauth für den Ein- und Austritt des Zug- und Triebviehes nur einmal, und zwar beim Eintritte im einfachen Betrage zu entrichten haben, während im Austritte das Zug- und Triebvieh mauthfrei zu behandeln ist. — Allein anderseits bestimmt der § 10 Mauth-Ges., daß unter Mauthort der Ort, d. i. das Dorf, der Markt, die Stadt zu verstehen ist, wo eine oder mehrere Mauthstellen sich befinden, so daß das ganze Gebiet der Stadt Schlackenwerth, also Alles, was zu derselben conscribirt ist, den Mauthort Schlackenwerth darstellt, und der § 9, Alinea 1, stellt die allgemeine Regel auf, daß der Mauthschranken möglichst in jedem Mauthorte an der Grenze der Häuser anzubringen ist, während der § 11, Alinea 1, bezüglich der mauthumschlossenen Orte von der (nach § 9, Alinea 1, gerechtfertigten) Voraussetzung ausgeht, daß in denselben die Mauthstellen bei der Einmündung der ärarischen Straßen in den Mauthort aufgestellt sind, welcher Voraussetzung im vorliegenden Falle nur dann entsprochen wäre, wenn der Mauthschranken auf der Joachimsthaler Straße außerhalb der Gerberei des Beschwerdeführers seine Aufstellung gefunden hätte. — Bei dem Zutreffen dieser gesetzlichen Voraussetzung ergibt sich die natürliche Folge, daß der Verkehr der Bewohner eines mauthumschlossenen Ortes im Innern dieses Ortes von selbst mauthfrei ist, weil bei demselben Mauthstellen nicht berührt werden können, und die Begünstigung des § 11, letztes Alinea Mauth-Ges. hat daher nur jenen Verkehr zum Gegenstande, welcher die Grenzen des Mauthortes überschreitet.

Wären diese gesetzlichen Voraussetzungen bei Schlackenwerth eingehalten, so würden die Fuhren des Beschwerdeführers von seiner Gerberei zum

Bahnhof und nach Lichtenstadt, da mit denselben eine Mauthstelle nicht überschritten würde, ebenso wie die der anderen Bewohner Schlackenwerths eine Mauthgebühr nicht zu entrichten haben. Diese auf den gesetzlich aufgestellten Voraussetzungen gestützte Rechtslage kann aber den Bewohnern Schlackenwerths gegenüber dadurch eine Aenderung nicht erfahren, daß thatsächlich und entgegen der Anforderung des § 9, Alinea 1, und noch mehr des § 11, Alinea 1 Mauth-Ges. der Mauthschranken nicht an der Grenze der Häuser und nicht an der Stelle der Joachimsthaler ärarischen Straße in Schlackenwerth, sondern im Innern der Stadt aufgestellt ist. — War eine derartige, vom Gesetze principiell nicht vorgedachte Aufstellung des Mauthschrankens unvermeidlich, so war seitens der Finanzverwaltung Vorsorge zu treffen, daß dadurch an den gesetzlich gegebenen Mauthverhältnissen eine Aenderung nicht herbeigeführt werde; keinesfalls aber vermag ein derartiger, den Gesetzesintentionen widersprechender Vorgang zu bewirken, daß hiedurch eine Mauthpflicht begründet würde, welche ohne derselben nicht bestanden hätte. Dem kann weder die Bestimmung des § 9, Alinea 2, noch jene des § 19 Mauth-Ges. entgegengehalten werden; die erstere nicht, weil von der Verpflichtung der Entrichtung der Straßenmauth bei Ueberschreitung der Mauthstelle nur dann die Rede sein kann, wenn eine Mauthpflicht überhaupt besteht, was — wie gezeigt — vorliegend nicht zutrifft; die letztere nicht, weil bei dem Nichtbestande der Mauthpflicht es sich selbstverständlich um einen Fall einer Befreiung von der Entrichtung der ärarischen Straßenmauth überhaupt nicht handeln kann.

Der Beschwerdeführer als Bewohner der mauthumschlossenen Stadt Schlackenwerth hat sonach mit den Fuhren von seiner zu Schlackenwerth conscribirten Gerberei nach dem Bahnhofe und nach Lichtenstadt bei der Ueberschreitung des auf der Joachimsthaler Straße im Innern der Stadt aufgestellten Mauthschrankens eine Mauthgebühr weder in der Hin- noch in der Rückfahrt zu entrichten, und da die angefochtene Entscheidung von einer anderen Rechtsanschauung ausgeht, erschien sie dem V. G. Hofe gesetzwidrig.

Nr. 9252.

1. Die mangelhafte Begründung einer Administrativ-Entscheidung an sich involvirt noch keine Gesetzwidrigkeit oder ein wesentlich mangelhaftes Verfahren. — 2. Zur Frage der Pertinenzqualität von Fabrikseinrichtungsgegenständen bei Verschiedenheit des Eigenthümers derselben mit jenem der Fabriksrealität. — 3. Der Umstand, daß die in Einer Urkunde enthaltenen abgesonderten Pfandbestellungen verschiedener Personen über verschiedene Pfandobjecte aus dem gleichen Titel — zur Sicherstellung einer und derselben Forderung — erfolgt sind, begründet nicht einen derart nothwendigen Zusammenhang dieser beiden Rechtsgeschäfte (Pfandverträge), um dieselben gebührenrechtlich als ein und dasselbe Rechtsgeschäft erscheinen zu lassen.

Erkenntnis vom 22. Jänner 1896, Z. 477.

»Böhmische Unionbank« in Prag (Adv. Dr. Franz Wien) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v Beck); E. vom 10. October 1894, Z. 34821, puncto Gebühr von einer Credit- und Pfandbestellungsurkunde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der »Credit- und Pfandbestellungsurkunde« überschriebenen Urkunde ddto. 26. December 1891, mit welcher die registrirte Firma Carl Breiding & Sohn in Prag zur Sicherstellung aller

Forderungen der böhmischen Unionbank aus einem von dieser der regiſtrirten Firma Auguſt Röders in Prag eingeräumten Credite ihre Realitäten in der Neuſtadt Prag, Einlage Z. 1485, 1200, 1198 und 1202 (darunter Fabriksgebäude) mit allem Zubehör an Grundſtücken und darauf oder hierin erbauten Wohn- und Fabriksgebäuden als Specialhypothek verpfändet, beſtätigt und beurkundet zugleich die Firma Auguſt Röders, »daß ſämmtliche in den obbezeichneten Realitäten befindlichen Dampfmaſchinen, Dampfkeſſel, Transmiſſionen und alle zum Betriebe der Fabrikation darin aufgeſtellten maſchinellen Werksvorrichtungen, Utenſilien und Einrichtungsſtücke ihr Eigenthum ſind, und daß alle dieſe maſchinellen Werksvorrichtungen, Utenſilien und Einrichtungsſtücke ſowohl nach ihrer Natur und Beſtimmung als auch nach dem hiemit ausdrücklich erklärten Willen der Firma Auguſt Röders ausſchließlich nur zum continuirlichen Gebrauche der obbezeichneten Fabriksrealität und für dieſelbe zum Zwecke des Betriebes der Fabrikation von der genannten Firma angeſchafft und daſelbſt hergeſtellt worden ſind, weshalb alle dieſe Gegenſtände ein unzertrennbares Zugehör dieſer Fabriksrealität im Sinne der §§ 292 und 294 a. b. G. B., und § 3 des Geſ. vom 10. Juni 1887, R. G. B. Nr. 74, bilden und einzig und allein nur mit der Hauptſache, nämlich mit der Fabriksrealität ſelbſt, nicht aber abgeſondert, irgendwie veräußert werden oder aus ihrer Verbindung mit den obgenannten Realitäten gelöſt werden können, demnach auf Grund dieſer Credit- und Pfandbeſtellungsurkunde mitverpfändet gelten ſollen.«

Die Finanzverwaltung hat hierin eine von der Hypothekbeſtellung abgeſonderte, für ſich beſtehende Pfandbeſtellung erblickt und dieſelbe einer beſonderen Gebühr nach Scala II ſammt Zuſchlag von dem Betrage per 200.000 fl. mit 625 fl. unterworfen und wurde dieſer Vorgang mit der vom Fin.-Min. acceptirten Motivirung der Fin.-Landes-Direction Prag damit begründet, daß in der bezeichneten Urkunde Rechtsgeſchäfte verſchiedener Art enthalten ſind, welche gegenſeitig nothwendig nicht zuſammenhängen und für welche die geſetzlich entfallende Gebühr zufolge des § 39 Geb.-Geſ. abgeſondert zu entrichten war.

Die Urkunde unterlag unter Bedachtnahme auf die Erklärnng der Firma Auguſt Röders in Betreff der Verpfändung der ihr Eigenthum bildenden, in den Fabriken der Firma Carl Breiding & Sohn befindlichen Maſchinen, Keſſel u. ſ. w. vermöge der T. P. 78 Geſ. vom 9. Februar 1850 und 101, I, A, n Geſ. vom 13. December 1862 in Verbindung mit den §§ 15 und 17 Geſ. vom 9. Februar 1850 der vom Höchſtbetrage der Verbindlichkeit, für welche das Pfandrecht einverleibt wurde, nach Scala II entfallenden Gebühr per 625 fl.

Die Beſchwerde iſt formell dagegen gerichtet, daß weder die Fin.-Landes-Direction noch das Fin.-Min. ihre Entſcheidungen begründet haben und ſteht in merito auf dem Standpunkte, daß die der Firma Auguſt Röders gehörigen Fabrikseinrichtungsgegenſtände als Zugehör der von der Firma Carl Breiding & Sohn verpfändeten Fabriksrealitäten ipso jure mit dieſen verpfändet waren, daher bezüglich derſelben eine beſondere Gebühr für die Pfandbeſtellung nicht vorzuſchreiben geweſen ſei.

Der V. G. Hof vermochte zunächſt der formellen Einwendung keine Folge zu geben. — Der vollſtändige Mangel einer Begründung kann im

vorliegenden Falle nicht behauptet worden, und wenn es auch richtig ist, daß die der Entscheidung der Fin.-Landes-Direction Prag beigegebene und vom Fin.-Min. acceptirte Motivirung die in den Recursen enthaltenen Einwendungen nicht behandelt und im Wesentlichen nur eine Hinweisung auf die bei der Entscheidung in Rücksicht gezogenen gesetzlichen Bestimmungen enthält; so war doch zu erwägen, daß eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, welche die Behörden zu einer vollkommen ausreichenden Motivirung ihrer Entscheidungen verpflichten würde, nicht besteht, weshalb nicht schon jede mangelhafte Begründung zur Aufhebung einer Entscheidung berechtigen kann, zumal das maßgebende Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, nur überhaupt eine Begründung der Administrativentscheidung verlangt und offenbar auch kein Mittel besteht, zu erwirken oder zu erzwingen, daß jede Entscheidung nicht nur überhaupt, sondern auch gut, ausreichend und sachgemäß motivirt wird. — Dazu kommt, daß nicht behauptet werden kann, daß die Partei durch die allerdings dürftige Motivirung in ihrer Rechtsvertheidigung behindert oder daß sonst hiedurch eine gründliche und gerechte Entscheidung der Streitsache unmöglich gemacht worden wäre, zumal es sich ja hier nicht um eine auf Grund formeller Beweisregeln zu treffende Entscheidung handelt. — Was aber den Hinweis auf § 92 der Amtsinstruction vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, anbelangt, so ist dagegen zu bemerken, daß derselbe nur für die politischen, nicht aber für die Finanzbehörden Anwendung zu finden hat.

In der Sache selbst war davon auszugehen, daß die verpfändeten Realitäten und die verpfändeten Fabrikseinrichtungen nach der ausdrücklichen Constatirung in der Pfandbestellungsurkunde vom 26. December 1891 selbst verschiedenen Eigenthümern, und zwar die ersteren der Firma Carl Breiding & Sohn, die letzteren der Firma August Röders gehören. — Diesem Rechtsverhältnisse entsprechend, hat denn auch mit der bezogenen Pfandbestellungsurkunde die Firma Carl Breiding & Sohn nur ihre Häuser sammt dem unbeweglichen Zugehör derselben (»mit allem Zugehör an Grundstücken, darauf oder hierin erbauten Wohn- und Fabriksgebäuden«) als Hypothek bestellt. — Die in diesen Gebäuden befindlichen Fabrikseinrichtungsgegenstände konnten von der Firma Carl Breiding & Sohn nicht mitverpfändet werden, weil sie nicht Zugehör der ihnen gehörigen als Hypothek bestellten Gebäude sind. — Denn nach §§ 293 und 294 a. b. G. B. werden bewegliche Sachen zum Zugehör und in dieser Eigenschaft zu unbeweglichen Sachen im rechtlichen Sinne nur dann, wenn sie durch das Gesetz oder durch den Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der unbeweglichen Hauptsache bestimmt sind. — Unter dem »Eigenthümer« aber kann nur der Eigenthümer der Hauptsache (der Liegenschaft) nicht aber jener der Nebensache (der beweglichen Sache) verstanden werden, was sich schon aus der Erwägung ergibt, daß die Widmung einer Sache zum Zugehör wohl vom Eigenthümer der Hauptsache auch gegen den Willen des Eigenthümers der Nebensache, nicht aber umgekehrt vor sich gehen kann.

Wenn nun auch allerdings zuzugeben ist, daß bei Hauptsache und Pertinenz ein verschiedenes Eigenthum bestehen kann, da ja die Pertinenzeigenschaft lediglich ein Ausfluß thatsächlicher Verhältnisse (der Thatsache der Widmung) ist, durch die einseitige Widmung einer Sache aber in die

Rechtssphäre des Eigenthümers derselben gegen seinen Willen nicht eingegriffen werden kann, so ist doch anderseits daran festzuhalten, daß dieses thatsächliche Verhältniß von niemandem Andern als von dem Eigenthümer der Hauptsache (der Liegenschaften) geschaffen zu werden vermag. — Daß eine solche Widmung der der Firma August Röders gehörigen Fabrikseinrichtung zum Gebrauche der der Firma Carl Breiding & Sohn gehörigen Fabriksrealitäten je stattgefunden habe und daß insbesondere diese Widmung eine »dauernde«, das ist von der Person und den persönlichen Verhältnissen des Eigenthümers der gewidmeten Sache unabhängig gewesen sei, liegt nicht vor; vielmehr ergibt der klare Inhalt der Pfandbestellungsurkunde vom 26. December 1891 das Gegentheil. — Denn nicht nur, daß gegen eine solche Widmung der Umstand spricht, daß die Firma Carl Breiding & Sohn nur das unbewegliche Zugehör der Fabriken ihrerseits verpfändet hat, erklärt die Firma August Röders ganz wortdeutlich, daß die fragliche Fabrikseinrichtung »nach dem hiemit ausdrücklich erklärten Willen der Firma August Röders zum ausschließlichen und continuirlichen Gebrauche der Fabriksrealitäten angeschafft und daselbst hergestellt worden sei«, und diese Firma ist es, welche diese von ihr angeschaffte, ihr weiterhin noch eigenthümlich verbleibende Fabrikseinrichtung als Zugehör der Realitäten der Firma Carl Breiding & Sohn bezeichnet. — Da auf diese Weise eine Pertinenzeigenschaft nicht geschaffen werden konnte, verblieben die Fabrikseinrichtungsgegenstände bewegliche Sachen und wurden als solche von dem bezüglich der Realitäten, in welchen sie untergebracht worden sind, bestellten Pfandrechte nicht ergriffen (§ 457 a. b. G. B.). — Dies ist auch der Grund, warum überhaupt in der Pfandbestellungsurkunde vom 26. December 1891 neben der Hypothekbestellung noch besonders die Verpfändung der Fabrikseinrichtung vor sich ging, was unter der Annahme der Zugehörseigenschaft nach § 457 a. b. G. B. ganz überflüssig gewesen sein würde.

Die Finanzbehörden waren demnach im Rechte, in der Pfandbestellungsurkunde zwei abgesonderte Pfandbestellungen, die eine bezüglich der Realitäten der Firma Carl Breiding & Sohn, die andere bezüglich der Fabrikseinrichtung der Firma August Röders zu erblicken und es kann sich nur noch darum fragen, ob hierin zwei Rechtsgeschäfte verschiedener Art, welche nicht gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes ausmachen und welche daher nach § 39 Geb.-Ges. jedes für sich zu vergebühren sind, erblickt werden müssen.

Diese Frage fand der V. G. Hof ebenfalls zu bejahen. — Denn der gegenseitige Zusammenhang mehrerer in einer Urkunde enthaltenen Rechtsgeschäfte mit dem Hauptgeschäfte (§ 39 Geb.-Ges.), kann nur im Sinne des Civilrechtes verstanden werden. — Von civilrechtlichem Standpunkte handelt es sich aber im gegebenen Falle nicht um derart zusammenhängende Bestandtheile eines Hauptgeschäftes, daß nur von Einem Rechtsgeschäfte gesprochen werden könnte. — Die Urkunde vom 26. December 1891 schließt zwei abgesonderte Pfandbestellungen, also zwei verschiedene Pfandverträge in sich, geschlossen von verschiedenen Personen und über verschiedene Pfandobjecte. — Da nun die Sicherstellung einer und derselben Verbindlichkeit in mehrfacher, civilrechtlich nicht nothwendig zusammenhängender Weise erfolgen kann, so kann der Umstand, daß die verschiedenen Pfandbestellungen

im gegebenen Falle zur Sicherstellung der Forderungen der böhmischen Unionbank aus einem der Firma Röders eingeräumten Credite — also aus dem gleichen Titel — erfolgt sind, diese verschiedenen Rechtsgeschäfte (Pfandverträge) nicht als mit einander im nothwendigen Zusammenhange stehend und somit als ein und dasselbe Rechtsgeschäft im Sinne des § 39 Geb.-Ges. erscheinen lassen. — Sind aber in einer Urkunde zwei verschiedene mit einander nicht nothwendig zusammenhängende Rechtsgeschäfte wie im gegebenen Falle pactirt, so ist von jedem derselben die gesetzlich entfallende Gebühr — eben zufolge des cit. § 39 Geb.-Ges. — abgesondert zu entrichten.

Nr. 9253.

Beweiswürdigung nach dem Wechselstempelgesetze (Zeugenbeweis).

Erkenntniß vom 22. Jänner 1896, Z. 434.

Isak Fränkel ca. Finanz-Min.; E. vom 13. Februar 1895, Z. 49648, puncto erhöhte Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 9254.

Criterien der Oeffentlichkeit eines Weges. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 22. Jänner 1896, Z. 450.

Carl Freiherr v. Schirnding und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; mitbel. Gemeinde Mnišek (Adv. Dr. Herold); E. vom 1. August 1894, Z. 25198, puncto Oeffentlichkeit des Weges Parcelle Nr. 1491 in Mnišek.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses von Mnišek ddto. 11. Februar 1893, womit der von der Bezirksstraße von Mnišek nach Kytin abzweigende und in dieselbe wieder einmündende Weg Parc. Nr. 1491 in Mnišek als ein öffentlicher Weg erklärt worden war, bestätigt. — In der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde wird zunächst bestritten, daß nach dem Ergebnisse der im Zuge des Administrativverfahrens gepflogenen Erhebungen die Criterien der Oeffentlichkeit eines Weges, d. i. die unbeanständete, öffentliche Benützung und die Nothwendigkeit desselben für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde als erwiesen angenommen werden können und wird weiters darauf Gewicht gelegt, daß dieser Weg in der Landtafel und im Cataster als ein Bestandtheil der Fideicommißherrschaft Mnišek erscheine und sohin im Privateigenthum dieses Fideicommisses stehe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Es handelt sich um die Frage, ob der oben bezeichnete Weg nach seiner Lage, seiner bisherigen Benützung und seiner Bedeutung für den allgemeinen Verkehr als ein öffentlicher anzusehen sei. — Nun zeigt aber schon ein Blick auf die aus der vorgelegten Situationsskizze ersichtliche Lage des in unbedeutender Entfernung von der Bezirksstraße und parallel mit derselben, mitten durch den herrschaftlichen Wald sich hinziehenden und

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8307 (Bd. XIX, J. 1895).

im unangefochtenen bücherlichen Eigenthume des Besitzers der Domäne Mnišek stehenden Weges, daß derselbe — seiner Bestimmung nach — unmöglich den allgemeinen Verkehr zwischen den Gemeinden Mnišek und Kytin zu vermitteln hat, zumal die erst in neuerer Zeit errichtete Bezirksstraße gewiß diesen Weg einbezogen haben würde, wenn derselbe als allgemein zugänglicher Verbindungsweg zwischen Mnišek und Kytin seit jeher benützt worden wäre. — Es scheint vielmehr klar zu sein, daß dieser Weg entweder nur zur Abkürzung der eigentlichen Verbindungsstraße und zur größeren Bequemlichkeit, oder aber speciell zu Zwecken der Bewirthschaftung des zu beiden Seiten anliegenden Waldlandes zu dienen bestimmt ist.

Die Thatsache nun, daß ein solcher, neben der eigentlichen Verbindungsstraße sich hinziehender, jedoch im Privateigenthum stehender Weg vielfach — wie dies im vorliegenden Falle durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen allerdings sichergestellt ist — auch von Personen benützt wird, welche keinen speciellen Rechtstitel hiezu besitzen, und daß dies von dem Privateigenthümer geduldet wird, ist für sich allein nicht geeignet, demselben die Eigenschaft eines öffentlichen Weges zu geben, da die allgemeine Zugänglichkeit allein kein ausreichendes Criterium hiefür ist, vielmehr als ein öffentlicher Weg nur derjenige bezeichnet werden kann, dessen allgemeine Benützung einem öffentlichen Verkehrsbedürfnisse entspringt. — Dies geht schon daraus hervor, daß sich die in dem Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, normirte Verpflichtung zur Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen nur aus dem Gesichtspunkte ihrer Nothwendigkeit für den allgemeinen Verkehr rechtfertigen läßt. — Daß aber der fragliche Weg für den öffentlichen Verkehr zwischen den Gemeinden Mnišek und Kytin nicht nothwendig sei, kann bei dem Bestande der demselben Zwecke dienenden Bezirksstraße keinem Zweifel unterliegen.

Die angefochtene Entscheidung beruft sich wohl darauf, daß, wie aus den Aussagen der einvernommenen Gedenkmänner hervorgehe, im Winter bei eintretender Schneeverwehung der Verkehr mit Wagen nur über den Weg Parc. Nr. 1491 möglich sei. — Allein abgesehen davon, daß aus den Aussagen der Gedenkmänner nur hervorgeht, daß der Weg im Winter bei Schneeverwehungen factisch benützt wurde, nicht aber auch, daß diese Benützung eine unumgänglich nothwendige war, ist zu bemerken, daß der einzige, in dieser Angelegenheit vernommene Gedenkmann Chaloupka in der letzten Zeit, und zwar im Winter des vergangenen Jahres einen Wagen über den strittigen Weg fahren sah, während alle anderen Gedenkmänner angeben, daß sie in den letzten Jahren Niemanden mehr auf diesem Wege fahren sahen, und der Gedenkmann Josef Strejček noch insbesondere präcise deponirt, daß der früher an Stelle der Bezirksstraße bestandene Fahrweg schlecht war, daß infolge dessen im Winter bei Schneeverwehungen der Weg Parc. Nr. 1491 als Fahrweg benützt wurde, daß aber seit der Herstellung der Bezirksstraße Niemand mehr über den strittigen Weg fährt. — Aus alledem geht zweifellos hervor, daß sich die constatirte Benützung des strittigen Weges als Fahrweges auf einen viel früheren Zeitpunkt bezieht und daß dermalen die Bezirksstraße dem Verkehrsbedürfnisse vollkommen genügt.

Nr. 9255.

1. Die Erklärung des öffentlichen Charakters einer bestehenden Straße bezieht sich nur auf den factischen Bestand. — 2. Die rechtlichen Verhältnisse bezüglich des Straßengrundes sind von einer Prüfung seitens der autonomen Organe ausgeschlossen. — 3. Privatrechtliche Vereinbarungen über die Benützung einer Straße können an dem factisch bestehenden Zustande nichts ändern. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 22. Jänner 1896, Z. 462.

Carl Freiherr v. Schirnding und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; mitbel. Gemeinde Mnišek (Adv. Dr. Herold); E. vom 1. August 1894, Z. 22874, puncto Oeffentlichkeit der Fahrstraße Parc. Nr. 1487/2 in Mnišek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, der mitbel. Gemeinde Mnišek an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den gemäßigten Betrag zu 60 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses in Mnišek ddto. 20. Juni 1892, mit welchem die von Mnišek in der Richtung gegen Lhotka führende Fahrstraße Parc. Nr. 1487/2 in Mnišek als eine öffentliche Straße erklärt worden war, bestätigt. In der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde wird zunächst bestritten, daß die fragliche Straße, welche als Fahrstraße erst seit dem Jahre 1866 besteht, in diesem Jahre von dem damaligen Fabriksbesitzer Karl Hoffmann auf seine Kosten errichtet und seither von dem Besitzer der Fabriksrealität in Gemeinschaft mit dem Fideicommißbesitzer erhalten wird, überhaupt jemals öffentlich und von Jedermann zum Fahren benützt wurde; dieselbe sei vielmehr wiederholt auf Grund eines im Jahre 1871 zwischen dem Fideicommißbesitzer und dem Besitzer der Fabriksrealität abgeschlossenen Vertrages durch zwei Schranken dem öffentlichen Verkehre versperrt worden; der Wirthschaftsdirector des Beschwerdeführers habe zwar im Jahre 1865 die Oeffentlichkeit der neu zu erbauenden Fahrstraße anerkannt, hiebei jedoch ohne Vollmacht des Fideicommißbesitzers und ohne fideicommißbehördliche Genehmigung gehandelt und die Straße sei auch in der That für den allgemeinen Verkehr nicht nothwendig. Endlich wird darauf Gewicht gelegt, daß der Straßengrund nach Ausweis der Landtafel einen Bestandtheil des Fideicommißgutes Mnišek und sohin ein Privateigenthum dieses Fideicommisses bilde.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Aus den in den Jahren 1865 und 1866 zwischen der Gemeinde Mnišek, dem damaligen Fabriksbesitzer Karl Hoffmann und dem Wirthschaftsdirector des Beschwerdeführers über die Errichtung der strittigen Fahrstraße an Stelle des bestandenen öffentlichen Fußweges gepflogenen Verhandlungen, deren Ergebniß in den Protokollen vom 22. September und 13. December 1865, dann vom 16. Jänner 1866 niedergelegt ist, geht zweifellos hervor, daß diese — allerdings auf Kosten des Fabriksbesitzers zu errichtende und theilweise von demselben zu erhaltende — Fahrstraße zur Herstellung der kürzesten und bequemsten Verbindung zwischen den Gemeinden Mnišek und Lhotka, insbesondere aber auch zwischen den Gemeinden Mnišek und den hinter der Wegparcelle Nr. 1484 liegenden Grundstücken, sohin zur Befriedigung eines

allgemeinen Verkehrsbedürfnisses bestimmt war, weshalb auch bei diesen Verhandlungen wiederholt die zu errichtende Fahrstraße als eine öffentliche Straße bezeichnet und betont wurde, daß dieselbe für die allgemeine Benützung der Gemeinde freibleiben müsse.

Nun liegt wohl allerdings vor, daß sich der diesen Verhandlungen zugezogene Wirthschaftsdirector des Beschwerdeführers, welcher gegen die Errichtung dieser — größtentheils über herrschaftlichen Grund führenden — Straße keine Einwendung zu erheben erklärte, mit einer Vollmacht des Fideicommißbesitzers oder mit einer Bewilligung der Fideicommißbehörde nicht ausweisen konnte. Dieser Umstand, welchem eine rechtliche Bedeutung nicht abgesprochen werden kann, hätte dem Beschwerdeführer wohl die Möglichkeit geboten, die Errichtung der Straße unter Verweisung auf sein hiedurch verletztes Eigenthumsrecht und auf den Mangel eines Enteignungserkenntnisses zu verhindern; es ändert jedoch nichts an der Thatsache, daß die fragliche Straße mit der Bestimmung, der Befriedigung eines allgemeinen Verkehrsbedürfnisses zu dienen, factisch hergestellt und daß dieselbe — wie aus den Aussagen der einvernommenen Gedenkmänner hervorgeht — öffentlich als Fahrstraße benützt wurde. Daß letzteres der Fall war, geht schon daraus hervor, daß der Beschwerdeführer nach seiner eigenen Behauptung wiederholt die Absperrung der Straße versuchte, dieselbe aber dennoch immer wieder dem Verkehre freigab.

Da sich nun die Erklärung des öffentlichen Charakters einer bestehenden Straße nur auf den factischen Bestand bezieht und beziehen kann, die nur vor dem ordentlichen Richter zu beurtheilenden rechtlichen Verhältnisse bezüglich des Straßengrundes aber von einer Prüfung seitens der autonomen Organe vollkommen ausgeschlossen sind und da der — übrigens erst in der vorliegenden Beschwerde producirte — zwischen dem Beschwerdeführer und dem dermaligen Besitzer der Fabriksrealität abgeschlossene privatrechtliche Vertrag vom 1. December 1871, in welchem über die Benützung dieser Straße Verfügungen getroffen werden, selbstverständlich an dem factisch bestehenden Zustande nichts ändert, so war der Landesausschuß vollkommen im Rechte, wenn derselbe mit der angefochtenen Entscheidung aussprach, daß der strittige Weg factisch als zur Befriedigung eines allgemeinen Verkehrsbedürfnisses dienend allgemein benützt wurde, sohin als ein öffentlicher Weg zu betrachten sei.

Nr. 9256.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Excurrendo-Schulstation. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 22. Jänner 1896, Z. 463.

Gemeinde und Ortsschulrath in Bojanov (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 2. October 1894, Z. 20295, puncto Errichtung einer Schulexpositur.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde behauptet, daß das wegen Errichtung einer Schulexpositur in Prosec abgeführte Administrativverfahren darum ein mangelhaftes gewesen sei, weil die obwaltenden örtlichen Verhältnisse nur nach Maßgabe des einen von Bojanov nach Prosec führenden

Weges erhoben worden sind, während von Bojanov nach Proseč noch ein zweiter, kürzerer Weg führe und von solcher Beschaffenheit sei, daß die von der Commission constatirten Wegerschwernisse nicht weiter in die Wagschale fielen. — Aus den Administrativacten hat indessen der V. G. Hof entnommen, daß bei der commissionellen Verhandlung von den Vertretern des Ortsschulrathes und der Gemeinde keineswegs die Behauptung des Bestandes eines andern als des begangenen und gemessenen Weges aufgestellt, noch auch ein Antrag auf Begehung eines zweiten Weges gestellt worden ist. — Allerdings hat der Vorsitzende des Ortsschulrathes das Messungsresultat in Zweifel gezogen, weil die im Jahre 1888 durchgeführte commissionelle Verhandlung ein geringeres Maß der Entfernung ergeben hat; allein davon abgesehen, daß durch diese Bedenken die commissionell festgestellten Daten in keiner Weise in ihrer Richtigkeit beirrt werden, ist darauf hinzuweisen, daß die Bewilligung der Excurrendostation in Proseč nicht wegen der obwaltenden Entfernung, sondern wegen solcher localen Verhältnisse, welche periodisch wiederkehrend den Zugang zur Schule erschweren, u. zw. wegen der häufig eintretenden Ueberschwemmungen und der hiedurch geschaffenen gefährlichen Situationen erfolgt ist.

Nachdem nun sowohl durch den technischen Experten als auch durch den Sanitätsexperten bei der Commission vom 24. November 1893 die Nothwendigkeit der Vorsorge für die Winterszeit durch Errichtung einer Excurrendostation festgestellt worden ist, konnte der V. G. Hof das abgeführte Verfahren in keiner Richtung für mangelhaft noch auch den Thatbestand irgendwie ergänzungsbedürftig erkennen. — Nach diesem Thatbestande sind aber die Voraussetzungen des § 2 des Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, für die Errichtung einer Excurrendostation gegeben.

Nr. 9257.

1. Zur Frage des Nachweises des objectiven Thatbestandes einer Zinsverheimlichung durch die Aussage Eines Zeugen. (Miethpartei.) — 2. Aus den Ergebnissen einer Purificationsverhandlung an sich kann ein zwingender Schluß auf den Bestand oder Nichtbestand einer Zinsverheimlichung nicht gezogen werden.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1896, Z. 435.

Hersch Goldberg (Adv. Dr. Edm. Kornfeld) ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 24. Juni 1894, Z. 103893, puncto Zinsverheimlichung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit der Beschwerdeführer im Instanzenzuge in Ansehung eines aus mehreren Räumlichkeiten im Hause Nr. 149²/₄ A. in Lemberg bestehenden Geschäftslocales der Zinsverheimlichung schuldig erkannt und hiefür nach Maßgabe des in den Jahren 1886—1891 verheimlichten Zinses sowohl mit der entsprechenden Zins- und Steuerstrafe belegt als auch zur Entrichtung der entfallenden Nachtragszinssteuer sammt Zuschlägen verpflichtet worden ist, wird in der Beschwerde damit bestritten, daß durch die gepflogenen Erhebungen für den Thatbestand der Zinsverheimlichung ein Beweis weder nach der objectiven noch nach der subjectiven Seite hin erbracht worden

sei. — Dieser Entscheidung erscheint in thatsächlicher Beziehung die Annahme zu Grunde gelegt, daß für das erwähnte Bestandobject der jährliche Miethzins, welcher vom Beschwerdeführer mit 400 fl. fatirt und der Besteuerung mit dem Betrage von 405 fl. unterzogen wurde, während der angegebenen Zeit in Wirklichkeit 700 fl. betragen habe. Gestützt wird diese Annahme der Finanzverwaltung auf die Aussage der Miethpartei Anna Wężowicz, welche im Zuge des Verfahrens wegen Zinsverheimlichung bei der Finanzbehörde zu Protokoll vom 22. Juli 1891 angegeben hat, sie habe für das im Hause des Beschwerdeführers gemiethete Conditoreilocal seit 30 Jahren bis November 1890 einen jährlichen Zins per 700 fl. und seither einen solchen per 800 fl. gezahlt, diese Aussage sodann auch bei der Confrontirung mit dem Beschwerdeführer am 22. September 1891 wiederholte und noch hinzufügte, daß sie ihre Unterschrift auf den Fassionen des Beschwerdeführers, worin der von ihr gezahlte Miethzins mit nur 400 fl. eingestellt war, lediglich aus der Unwissenheit und über Ersuchen des Hauseigenthümers beigesetzt habe.

Hieraus ergibt sich, daß das Factum der Zinsverheimlichung im vorliegenden Falle lediglich durch die vereinzelte Aussage der einvernommenen Miethpartei bekräftigt wird, welcher Aussage jedoch die ebenso bestimmte Erklärung des Hauseigenthümers, keinen höheren als den fatirten Miethzins bezogen zu haben, gegenübersteht. — Demnach steht hier Behauptung wider Behauptung, wo die belastende Aussage der Miethpartei an Gewicht noch dadurch verliert, daß bei dem Umstande, als die Zinsfatirungen des Hauseigenthümers durch die Mitfertigung der Fassionen auch von der Miethpartei als richtig anerkannt worden, diese spätere Aussage, soweit sie mit den Fassionsangaben im Widerspruch steht, sich als ein Widerruf der ursprünglich zu Gunsten des Beschwerdeführers abgegebenen Erklärung darstellt und schon deshalb mit der gegenüberstehenden Aussage des Hauseigenthümers für das Gegentheil in Bezug auf die Beweiskraft nicht als gleichwerthig angesehen werden kann. Zwar kann es nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes unter Umständen vorkommen, daß zum Beweise eines Zinsverheimlichungsfactums die Aussage auch eines einzigen Zeugen genügt, doch wird dies nur dann der Fall sein, wenn eine solche Aussage in den Aussagen anderer Zeugen, welche sich auf anderweitige, aber demselben Hauseigenthümer zur Last liegende Fälle von Zinsverheimlichung beziehen, eine Unterstützung findet. In derlei Fällen ergänzen sich eben die mehreren verschiedene Verheimlichungsfacta betreffenden Aussagen gegenseitig und es kann bezüglich des einzelnen concreten Miethobjectes das Factum der Zinsverheimlichung als vorhanden angenommen werden, wenn dasselbe auch nur von Einem Zeugen bestätigt wird. — Allein diese Voraussetzung trifft vorliegend nicht zu.

Was aber die Parificationsverhandlung anbelangt, welche nach Ausweis der Acten im gegebenen Falle zum Erweise der Zinsverheimlichung gepflogen wurde, so hat in dieser Beziehung der V. G. Hof zunächst erwogen, daß zunächst durch eine Parification für sich allein das Factum einer Zinsverheimlichung schon nach der Natur der Sache nicht erwiesen werden kann. Denn während es für die Constatirung einer Zinsverheimlichung darauf ankommt, daß ein Zinsertrag, welcher *wirklich bezogen wurde*, unrichtig

fatirt worden ist, hat die Parificationsverhandlung zum Zwecke, in Fällen eines Zweifels über die Angemessenheit eines fatirten Zinses durch Vergleichung der in Frage kommenden Miethobjecte mit anderen gleicher Art den Zinswerth der ersteren zu ermitteln, um danach die Angemessenheit der Zinsfatirung beurtheilen zu können. — Es ist also die Untersuchung bei jeder dieser Amtshandlungen nicht auf dasselbe, sondern auf ein verschiedenes Ziel gerichtet, weshalb aus den Ergebnissen einer Parificationsverhandlung sich nicht ohne weiters ein zwingender Schluß auf den Bestand oder Nichtbestand einer Zinsverheimlichung ziehen läßt.

Dazu kommt, daß im vorliegenden Falle das Ergebniß der Localuntersuchung keineswegs zu Ungunsten des Beschwerdeführers ausgefallen ist. Denn der Zinswerth der fraglichen Geschäftsrealität ist hiebei für die Jahre 1889 bis 1891 mit nur 600 fl. eingeschätzt worden, während nach der für das Factum der Zinsverheimlichung allein vorliegenden Aussage der Miethpartei dieselbe für die Miethe ohne irgend eine Zeitbeschränkung jährlich 700 fl. gezahlt haben will. Dieser Aussage zufolge müßte also angenommen werden, daß der Miethzins von 700 fl. während der ganzen 30jährigen Miethdauer bezahlt worden sei, es ist aber höchst unwahrscheinlich, daß für eine Wohnung, deren Zinswerth noch in den Jahren 1889 bis 1891 mit 600 fl. parificirt worden ist, schon vor so langer Zeit ein Miethzins von 700 fl. jährlich gezahlt worden sein soll. — Der V. G. Hof konnte daher den Nachweis der Voraussetzungen für den objectiven Thatbestand einer Zinsverheimlichung hier nicht als erbracht ansehen.

Nr. 9258.

1. Das Verfahren bei Untersuchung von Zinsverheimlichungsfällen. — 2. Nachweis der Zinsverheimlichung durch die bei der Confrontation mit dem Hauseigenthümer aufrecht erhaltenen Aussagen zweier Personen (Ehegatten) — wenngleich dieselben nur Eine Miethpartei bilden, dann durch gerichtliches Urtheil über den eingeklagten Miethzins. — 3. Auf die sich selbst widersprechenden Aussagen Einer Miethpartei kann der Beweis einer Zinsverheimlichung selbst dann nicht gestützt werden, wenn die belastende Aussage bei der Confrontation mit dem Hauseigenthümer wiederholt wird.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1896, Z. 451.

Schmerl Porjes ca. galiz. Fin.-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 22. März 1895, Z. 79620, puncto Zinsverheimlichung.

»Die angefochtene Entscheidung wird hinsichtlich der an Laib Antel vermietheten Wohnung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Zufolge § 45 der mit Hofkzl.-Decret vom 26. Juni 1820 kundgemachten Instruction zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung (gal. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 95 ex 1820) ist bestimmt, daß, wenn es sich aus den Resultaten der Untersuchung zeigt, daß der Fatent Miethen mit Absicht verschweigt oder daß er das Zinserträgniß geringer als es wirklich ist, angibt, es der Behörde zusteht, nach § 11 der Circular-Verordn. vom 1. März 1820 das Amt zu handeln. — Bezüglich der Untersuchungen aus Anlaß der Be-

denken über die Richtigkeit der Angaben eines Hauseigenthümers, ist in Absicht des einzuhaltenden Verfahrens in den §§ 38 und 39 der mittelst Hofkzl.-Decretes vom 26. Juni 1820 kundgemachten Instruction zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung (Prov.-Ges.-Samml., 47. Bd., Beil. 6) bestimmt, daß die Untersuchung, mit Zuziehung des Hauseigenthümers oder seines Bevollmächtigten vorgenommen werden muß, und daß im Wege der Einvernehmung der Zinsparteien, als welche offenbar die im Bekenntnisse als Miether angeführten Parteien, denen die Bestätigung der vom Hauseigenthümer fatirten Zinsungen obliegt, verstanden sind, die Daten zur Widerlegung der Angaben des Hauseigenthümers gesammelt werden sollen; darnach werden die Aussagen der Miethparteien stets zu jenen Beweismitteln gehören, welche, im Zusammenhange geprüft, erkennen lassen werden, ob eine Zinsverheimlichung als erwiesen anzunehmen sei oder nicht.

Auf die in der Beschwerde dawider angerufenen Hofkzl.-Decrete vom 30. Juni 1824, Z. 4447, vom 16. October 1827, Z. 3541, und vom 24. December 1827, Z. 4754, konnte schon deshalb, weil dieselben in allgemein rechtsverbindlicher Art nicht kundgemacht erscheinen, Rücksicht nicht genommen werden.

Die angefochtene Entscheidung nimmt drei Fälle der Zinsverheimlichung erwiesen an; und zwar den Fall betreffend der Wohnung der Eheleute Kugel, weiter den Fall betreffend die Wohnung des Laib-Antel, und endlich den Fall bei der Wohnung des Moses Schach. — Bezüglich des ersten und dritten Falles bringt der Beschwerdeführer keine specielle Beschwerdepunkte vor, und ist eine Gesetzwidrigkeit in der Annahme, daß bezüglich dieser zwei Fälle eine Zinsverheimlichung auf Seite des Beschwerdeführers vorliegt, nicht zu erkennen. Denn die Zinsverheimlichung, bezüglich der Wohnung der Eheleute Kugel wird, obgleich diese nur als eine Miethpartei anzusehen sind — durch die Aussage zweier Personen, der beiden Ehegatten Kugel, erwiesen, welche ihre Angaben auch bei der Confrontation mit dem Beschwerdeführer aufrecht erhalten haben. — Was aber die Zinsverheimlichung in Ansehung der Wohnung des Moses Schach anbelangt, so findet dieselbe ihre Bestätigung in dem gerichtlichen Protokolle vom 10. Jänner 1889, und in dem Urtheile gleichen Datums, Z. 57465, wonach Moses Schach zur Zahlung des Miethzinses für die Zeit vom 10. Juni 1888 bis 10. Juli 1888, im Betrage per 9 fl. vom Beschwerdeführer belangt, und zur Zahlung dieses Betrages verurtheilt worden ist.

In Betreff dieser beiden Zinsverheimlichungsfälle hat der V. G. Hof überdies erwogen, daß die vorstehend hiefür angeführten Beweise sich eben darum gegenseitig unterstützen und ergänzen, weil zwei verschiedene Verheimlichungsfacta vorliegen, welche sich auf dasselbe Bestandobject beziehen und demselben Hauseigenthümer zur Last fallen.

Anders steht die Frage in Bezug auf die Zinsverheimlichung bei der Wohnung des Laib Antel. — Die angefochtene Entscheidung nimmt diesfalls an, daß auch hier die Zinsverheimlichung, durch die Aussage dieser Miethpartei, für die Zeit von 24. August 1887 bis 27. September 1889 erwiesen ist. Indessen war zu erwägen, daß Laib Antel ursprünglich irgend eine unrichtige Fatirung auf Seite des Beschwerdeführers geleugnet hat; er hat

nämlich zu Protokoll vom 23. August 1887 angegeben, daß er für ein seit 16 Jahren gemiethetes Zimmer sammt Holzkammer den jährlichen Zins per 100 fl. zahlte, was den Fassionsangaben vollständig entspricht. Zwar hat dann derselbe Laib Antel bei der am 2. October 1891 und am 17. April 1894 vorgenommenen wiederholten Einvernahme angegeben, daß er für ein Zimmer und eine Nische seit dem Jahre 1882 bis 1889 jährlich 180 fl. in drei viermonatlichen Raten zu je 60 fl. inclusive Zinskreuzer zahlte, und er hat diese Aussage am 27. Mai 1894 dem Beschwerdeführer bei der Confrontation ins Gesicht wiederholt; indessen kann auf eine solche sich widersprechende Aussage der Miethpartei ein Beweis der Zinsverheimlichung nicht gestützt werden, zumal die erste unterm 23. August 1887 gemachte Aussage auch in den Zinsfassionen, in welchen dieselbe Miethpartei den jährlichen Miethzins per 100 fl. bestätigte, eine Stütze findet, und dieselbe Aussage überdies auch wesentlich durch den Umstand bekräftigt wird, daß der nachfolgende Miether derselben Wohnung Selig Schlangel unter dem 1. December 1891 ausgesagt hat, daß er für jene Wohnung seit 2 Jahren gleichfalls nur 100 fl. bezahle. — Die Finanzverwaltung hat übrigens selbst der Aussage der Laib Antel keinen vollen Glauben beigemessen, wie daraus hervorgeht, daß bei dieser Wohnung vor dem Jahre 1887 eine Zinsverheimlichung auf Grund der Aussage dieser Partei nicht angenommen wurde.

Waren aber die Aussagen dieser Miethpartei, als miteinander im Widerspruch stehend, nicht glaubwürdig, so waren sie dies eben in Ansehung aller Jahre, in denen die Miethpartei die Wohnung inne hatte, auf welche sich ihre Aussagen bezogen haben, nicht, zumal gar kein rechtlicher Anlaß vorliegt, die Widersprüche in den Aussagen der Miethpartei gerade nur für die Zeit vom 24. August 1887 bis 27. September 1889 nicht als vorhanden, bezw. die Aussage für diese Zeitperiode als beweiswirkend anzunehmen.

Nr. 9259.

Eine nur als ideelle Ausgabe sich darstellende percentuelle Werthabschreibung vom investirten Capitale in Folge Abbaues der Erzvorräthe — freiwillige Leistungen zu einem Feste — Spesen für Instructionsreisen der Beamten — Honorare für Gutachten über einzuführende Betriebsverbesserungen — sowie die unter dem Titel „diverse Spesen" verrechneten, nicht näher aufgeklärten Auslagen können bei der Einkommensteuerbemessung vom Bergwerks- und Hüttenbetriebe nicht als abzugsfähige Betriebsauslagen berücksichtigt werden.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1896, Z. 284.

Mileschauer Berg- und Hüttenwerks-Actiengesellschaft ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 7. Februar 1895, Z. 103994, puncto Einkommensteuer pro 1893.

»Die Beschwerde wider den in ö. m. Verhandlung aufrecht erhaltenen Theil der angefochtenen Entscheidung wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Festsetzung der Einkommensteuer vom Berg- und Hüttenbetriebe der beschwerdeführenden Gesellschaft für das Jahr 1893 wird aus dem Grunde angefochten, weil bei Berechnung des Reineinkommens das Amortisations-Bergbauconto per 5467 fl. 65 kr., die Remunerationen per 3649 fl. 50 kr.,

der Beitrag zum Prokopifeste per 138 fl. 65 kr., die Reisespesen per 1126 fl. 58 kr., die Honorare für einzuführende Verbesserungen per 815 fl. 45 kr. und die nicht specificirten Spesen per 1122 fl. 90 kr. nicht in Abzug gebracht wurden.

Nachdem der Vertreter der belangten Fin.-Landes-Direction bei der ö. m. Verhandlung erklärt hat, die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben die dem Director Emanuel Kittl ausgezahlte Remuneration per 3625 fl. als nicht abzugsfähig erklärt wurde, nicht aufrecht zu halten, bezüglich dieser Post sonach eine Klaglosstellung vorliegt, hatte der V. G. Hof nur bezüglich der übrigen in Beschwerde gezogenen Punkte zu erkennen und ist derselbe bei diesem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

1. Was zunächst das Amortisations-Bergbauconto per 5467 fl. 65 kr. betrifft, so hat die beschwerdeführende Actiengesellschaft in ihren im Laufe des Administrativverfahrens mit der Eingabe de praes. 10. August 1894 erstatteten Aufklärungen bekanntgegeben, daß diese Amortisationspost 1 Procent des in der Anfangsbilanz ausgewiesenen, im Bergbaue investirten Capitals per 546.765 fl., bezw. die percentuelle Werthabschreibung in Folge Abbaues der Erzvorräthe darstelle, wobei zugegeben wird, daß dies nur eine ideelle, nicht die thatsächliche Ausgabe an den Mineralkörpern durch Abbau darstellende Ausgabe bilde. — Es liegt sonach in dieser Ausgabepost eine Betriebsausgabe im eigentlichen Sinne nicht vor, indem durch dieselbe lediglich die bilanzmäßige Minderbewerthung der durch den Abbau verhältnißmäßig entwertheten Betriebsanlage auf Rechnung des Gewinnconto zum Ausdrucke gelangt. Wenn aber eine Geschäftsunternehmung zu diesem Ende einen Theil des Ertrages jährlich buchmäßig ausscheidet, so kann dies allerdings als eine rationelle Art der Geschäftsführung bezeichnet werden, es kann jedoch hieraus ein Titel zur Berücksichtigung dieser Abschreibung als Abzugspost bei der Einkommensteuer-Bemessung nicht abgeleitet werden. — Die unter dem Titel der Werthverminderung abgeschriebenen Beträge stellen sich vielmehr im Sinne des § 11, Z. 1 Einkommensteuer-Patentes als Capitalsbeträge dar, welche im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen werden. Dieselben tragen keineswegs den Charakter wirklicher Betriebsauslagen an sich, da durch die Abschreibung eine Auslage nicht realisirt, sondern nur für künftige Auslagen vorgesorgt wird. — Ein solcher buchmäßig ausgeschiedener Betrag kann daher nicht bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrages einer das vorausgegangene Jahr umfassenden Zeitperiode in Berücksichtigung kommen.

2. Ebensowenig stellt sich der Anspruch auf Passirung des Beitrages zum Prokopifeste als eine im Sinne der Einkommensteuer-Gesetze passirbare Ausgabe als gegründet dar. — Wenngleich diese Ausgabe thatsächlich auf einem Jahrhunderte alten Herkommen beruht, so kann sie darum doch nicht als eine Betriebsauslage, d. i. nicht als eine Auslage angesehen werden, welche durch die auf Erzielung eines Ertrages gerichtete gewerbliche Thätigkeit unmittelbar und nothwendig veranlaßt wird. — Außerdem ist laut der den Acten beiliegenden Aeußerung des Revierbergamtes vom 23. Juli 1894, Z. 1081, zur Leistung dieses Beitrages gemäß § 12 des

Anhanges der Bruderlade-Statuten nicht die Unternehmung, sondern die Krankencasse verpflichtet. — Wenn trotzdem die Unternehmung selbst den Beitrag leistet, so bildet derselbe eine freiwillige Leistung, welche mit dem Betriebe der Bergbau- und Hüttenwerksunternehmung in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht, daher als Ausgabepost bei Bemessung der Einkommensteuer nicht berücksichtigt werden kann.

3. Was die nicht als Abzugspost passirten Reisespesen betrifft, so hat die beschwerdeführende Gesellschaft in ihrer Eingabe de praes. 7. April 1894 ausdrücklich bestätigt, daß die Reisespesen per 1126 fl. 58 kr. Auslagen seien, welche der Gesellschaft dadurch erwuchsen, daß im Jahre 1892 verschiedene ihrer Beamten behufs Studiums auswärtiger Bau- und Hüttenwerke, insbesondere zur Besichtigung verschiedener Goldextractionsstätten nach Hamburg, Ungarn u. s. w. gesendet wurden. Es handelt sich hier also nicht um solche Reisen, wie sie in der Beschwerde erwähnt werden und welche, wenn diese Angaben der Beschwerde richtig wären, zweifellos als Abzugsposten anzuerkennen sein würden, sondern um Instructionsreisen, d. i. um Auslagen, welche wegen einer möglicher Weise in der Zukunft durchzuführenden Verbesserung des Geschäftsbetriebes gemacht werden. — Solche Auslagen können bei der Einkommensteuer-Bemessnng nicht in Abzug gebracht werden, weil sie nicht als für den Jahresbetrieb der Unternehmung gemachte Auslagen, d. i. nicht als Auslagen betrachtet werden können, welche zum Zwecke der Erzielung des zu besteuernden Jahreseinkommens aufgewendet werden mußten, sondern nur als ein im Zwecke der künftigen Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes gemachter Aufwand erscheinen, wonach auch diese Auslagen den Charakter von Investitionen, also von Capitalsanlagen tragen, welche gemäß § 7 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, nicht abzugsfähig sind.

4. Aus denselben Gründen kann auch in der Nichtpassirung der Ausgaben per 815 fl. 45 kr. eine Ungesetzlichkeit nicht erblickt werden, weil nach dem Inhalte der Eingabe de praes. 7. April 1894 diese Ausgabe das Honorar für die Abgabe von Gutachten über verschiedene im Betriebe der Berg- und Hüttenwerke einzuführende Verbesserungen bildet, es sich hier also ebenfalls um Ausgaben handelt, welche nicht zum Zwecke der Erzielung des besteuerten Jahreseinkommens aufgewendet wurden.

5. Ebensowenig war die Steuerbehörde verpflichtet, die unter dem Titel »diverse Spesen« verrechneten Ausgaben per 1122 fl. 90 kr. als Abzugspost anzuerkennen, weil die beschwerdeführende Gesellschaft zur näheren Aufklärung und Specificirung dieser Ausgaben aufgefordert, mit der Eingabe de praes. 18. November 1893 die Specificirung derselben für das Jahr 1892 abgelehnt und erst für die künftigen Jahre eine detaillirte Nachweisung in Aussicht gestellt hat, wonach die Steuerbehörde ganz außer Stande war, in eine genauere Prüfung dieser Ausgabspost einzugehen.

6. Was endlich den Restbetrag per 24 fl. 50 kr., welcher nach Abzug der Remuneration des Directors Kittl in der Post »Remunerationen« noch aufrecht verbleibt, betrifft, so hat die steuerpflichtige Gesellschaft auch über die Natur dieser Ausgabe im administrativen Verfahren keine Aufklärung gegeben. — Es war die Steuerbehörde daher auch nicht verpflichtet diesen Ausgabenbetrag bei Bemessung der Einkommensteuer zu berücksichtigen.

Nr. 9260.

1. Anwendung der allgemeinen Einkommensteuervorschriften auf einen rechtskräftig der Erwerbsteuer unterworfenen Vorschußverein. — 2. Die mit dem Geschäftsbetriebe eines solchen nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Geschenke, sowie die Entlohnung von Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, welchem statutenmäßig die unmittelbare Leitung der Vereinsgeschäfte obliegt, bilden keine abzugsfähige Betriebsauslagen bei der Einkommenbesteuerung. — 3. Hingegen ist der Entlohnung jener Dienste der Mitglieder des Verwaltungsausschusses, zu deren Besorgung in der Regel Vereinsbeamte angestellt werden, die Abzugsfähigkeit zuzuerkennen.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1896, Z. 283.

Straßnitzer Spar- und Vorschußverein, reg. Gen. mit beschr. Haftung (Adv. Dr. Ignaz Robitschek), ca. mähr. Finanz-Landes-Dir. (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 19. December 1894, Z. 36317, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1892.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Passirung der Entlohnung des Buchhalters, Cassiers und Controlors als Abzugspost bei der Einkommensteuerbemessung verweigert wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Fin.-Landes-Direction in Brünn, mit welcher die Einkommensteuer für den beschwerdeführenden Verein für das Jahr 1892 festgesetzt wurde, wird in der Beschwerde aus dem Grunde angefochten, weil die an Mitglieder des Verwaltungsausschusses für verschiedene Verrichtungen ausgezahlten Beträge per 990 fl. und das dem Briefträger und dem Casinowirthe zugewendete Neujahrsgeschenk per 9 fl. bei Festsetzung des Reineinkommens nicht in Abzug gebracht wurde.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Was zunächst die in der Beschwerde enthaltene, übrigens im Administrativverfahren nicht geltend gemachte Berufung auf die Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, und vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, betrifft, so konnte diese Berufung nicht als zutreffend erkannt werden. Da der beschwerdeführende Verein rechtskräftig der Erwerbsteuer unterworfen ist, hatten auf ihm bezüglich der Bemessung der Einkommensteuer nicht die Bestimmungen der cit. Special-Gesetze, sondern die des allgemeinen Erwerbsteuer-Patentes in Anwendung zu kommen.

Vom Standpunkte dieses Gesetzes vermochte aber der V. G. Hof zunächst in der Nichtpassirung der an den Briefträger und Casinowirth ausgezahlten Neujahrsgelder per 9 fl. eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weil diese Neujahrsgelder, laut der eigenen Angabe des Vertreters des Vereines im Protokolle vom 10. November 1893, Geschenke an die beiden genannten Personen sind, welche, wenn sie auch auf einer ortsüblichen Gepflogenheit beruhen, mit dem Betriebe des Vereines nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, und daher zur Ausscheidung aus dem steuerbaren Einkommen nicht geeignet sind.

Was ferners die Nichtpassirung der Entlohnung per 990 fl., welche an verschiedene Vereinsfunctionäre für die Besorgung von Vereinsgeschäften ausgezahlt wurden, betrifft, so mußte der V. G. Hof die Nichtpassirung, insoferne sich dieselbe auf die dem Vorstande des Vereines und dessen Stellvertreter für ihre besondere Mühewaltung ausgezahlten Beträge per 170 fl.

und 60 fl. bezieht, gleichfalls als im Gesetze gegründet erkennen, weil der Vorstand und sein Stellvertreter Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, welchem gemäß § 29 der Statuten die unmittelbare Leitung der Vereinsgeschäfte obliegt, es sich daher hier um die Entlohnung der Arbeit des Steuerpflichtigen selbst handelt, deren Werth gemäß § 11, Z. 3, des Einkommensteuer-Pat. bei Bemessung der Einkommensteuer nicht in Abzug gebracht werden darf, zumal im vorliegenden Falle auch nicht nachgewiesen ist, daß es sich um die Entlohnung für Arbeiten handeln würde, zu denen der Vorstand, bezw. sein Stellvertreter nicht durch diese ihre Stellung im Vereine verpflichtet sind.

Dagegen vermochte der V. G. Hof die Nichtpassirung der Bezüge des Buchhalters, Cassiers und Controlors im Gesammtbetrage per 760 fl. als Abzugspost nicht als im Gesetze begründet zu erkennen. — Es ist zwar richtig, daß der in der betreffenden Zeitperiode fungirende Buchhalter, Cassier und Controlor Mitglieder des Verwaltungsausschusses waren. Allein es handelt sich nicht um Dienste, die von den genannten Personen statutengemäß in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsausschusses geleistet werden mußten, sondern um Dienste, zu deren Besorgung in der Regel Beamte angestellt werden. Gemäß Art. 31 der Statuten hat auch der Verwaltungsausschuß des beschwerdeführenden Vereines das Recht, Beamte anzustellen und zu besolden und es besteht in den Statuten keine Bestimmung, welche die Mitglieder des Verwaltungsausschusses von der Anstellung als Beamte des Vereines ausschließen würde. Die Kosten, welche der Verein zur Entlohnung des Buchhalters, des Cassiers und des Controlors bestreitet, stellen sich daher nicht als Kosten der eigenen Arbeit des Steuerpflichtigen im Sinne des § 11, Z. 3 des Einkommensteuer-Pat., sondern als wirkliche, durch den Geschäftsbetrieb des Vereines unmittelbar verursachte Betriebsauslagen dar, welche bei Bemessung der Einkommensteuer in Abzug zu bringen waren.

Nr. 9261.

1. Die Aufsetzung eines Stockwerkes auf ein bestehendes Gebäude qualificirt sich als „Zubau". — 2. Voraussetzungen, unter welchen einem solchen Zubau die Baubewilligung in Wahrung öffentlicher (Verkehrs-) Interessen verweigert werden darf. (Wien.)

Erkenntniß vom 23. Jänner 1896, Z. 444.

Josef Grüllemeyer und Gen. (Adv. Dr. A. Pergelt) ca. Baudeputation für Wien (O.-Bau-R. M. Fellner); E. vom 25. August 1894, Z. 87, puncto Verweigerung einer Baubewilligung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen, die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 30. Juni 1894, Z. 24142, bestätigenden Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 25. August 1894, Z. 87, wurde den Beschwerdeführern für einen Bau, der im Wesen in der Aufsetzung eines Stockwerkes auf ihre Realität Orient.-Nr. 59, Lange Gasse des XVI. Wiener Gemeindebezirkes, und aus diesem Anlasse in der Auswechslung einer Dippelbodendecke in eine zwischen Traversen gewölbte Decke bestehen sollte, die angesuchte Baubewilligung versagt, »weil die Flucht des Hauses zufolge der bekanntgegebenen Baulinie um 1·905 Meter, bezw.

1·93 Meter über die genehmigte Baulinie vorspringt und durch die beabsichtigte Bauführung das Interesse der Gemeinde Wien, in Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr, besonders berührt erscheint.« — In letzterer Beziehung geht aus dem Augenscheinsprotokolle vom 23. Juni 1894 hervor, daß durch die beabsichtigte Bauführung die aus Verkehrsrücksichten wünschenswerthe Verbreiterung der Langen Gasse jedenfalls für lange Zeit hinausgeschoben würde.

Hierüber ist zu bemerken, daß die Wahrung des öffentlichen Verkehrsinteresses durch Einhaltung der zu diesem Zwecke bestimmten Baulinien von den Baubehörden nicht schon bei Vorhandensein eines solchen Interesses, sondern nur dann verlangt werden kann, wenn die im Gesetze hiefür statuirten Voraussetzungen (§§ 1, 14 und 26 Wiener Bau-Ordn.) zutreffen, weil sonst die Statuirung dieser Voraussetzungen überflüssig wäre, daß also wohl mitunter die Bestimmung der Regulirungslinie, nicht aber auch die Verpflichtung zur Einhaltung derselben als Baulinie durch Verkehrsinteressen allein gerechtfertigt werden kann. — Es wird daher, ohne Rücksicht auf das die Einhaltung der Baulinie erheischende größere oder geringere Verkehrsinteresse, lediglich zu untersuchen sein, ob die dafür aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen.

Der § 1 der Bau-Ordn. für Wien (Ges. vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35) bestimmt, daß um die Bekanntgabe der Baulinie anzusuchen ist, »im Falle eines an einer öffentlichen Straße oder Gasse zu führenden Neu-, Um- oder Zubaues«, und aus den §§ 14, 22 und 26 cit. Ges. folgt, daß die bekannt gegebene Baulinie auch einzuhalten ist, bezw., daß, wenn dies schon nach dem vorgelegten Plane unmöglich ist, die Baubewilligung verweigert werden kann.

Die Aufsetzung eines Stockwerkes wird nun als ein Zubau qualificirt werden müssen; denn unter »Zubau« ist nach der natürlichen Bedeutung des Wortes die Zufügung einer neuen Baute zu einem bestehenden Baue, also jede Vergrößerung eines bestehenden Gebäudes zu verstehen, mag dieselbe in horizontaler oder in verticaler Richtung unternommen werden. Daß insbesondere die Bau-Ordnung vom Jahre 1883 eine solche Erweiterung und Vergrößerung eines Gebäudes unter dem Ausdrucke »Zubau« inbegreift, folgt zunächst aus der historischen Entwicklung der §§ 1 und 14 dieser Bau-Ordn., dann aber aus einer Vergleichung der Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 derselben.

Die Bauordnung vom Jahre 1829 (§ 1) hat die »Aufsetzung eines Stockwerkes« gleich der Erbauung eines ganz neuen Gebäudes« und gleich dem »Zubau eines Flügels«, überhaupt als einen Neubau erklärt und den für Neubauten geltenden Bestimmungen unterworfen. Da die eben citirte Norm aus dem weiteren, die horizontale und verticale Vergrößerung eines Gebäudes umfassenden Begriffe Zubau die verticale Vergrößerung, die Aufsetzung eines Stockwerkes ausgeschieden und besonders hervorgehoben hat, erfolgte auch consequent die Einschränkung des gebrauchten Wortes Zubau auf die horizontale Vergrößerung durch die erwähnte Beifügung. — Daß aber schon zur Zeit der älteren Bauvorschriften der Ausdruck »Zubau« die oben angeführte Bedeutung hatte, ergibt sich aus dem Hofkzl.-Decrete vom 2. März 1823, Nr. 49 Prov.-Ges.-Samml., welches das Bauverbot

für die Aufsetzung von Stockwerken und überhaupt jeden eine Wohnung bezielenden Zubau normirt. — Die der Bauordnung vom Jahre 1829 eigenthümliche Unterscheidung der verticalen und horizontalen Vergrößerung wurde nun in der Bauordnung vom Jahre 1868 aufgelassen und es ist in den §§ 1 und 18 dieser Bau-Ordn. an die Stelle der »Aufsetzung eines Stockwerkes« und des »Zubaues eines Flügels« das allgemeine Wort »Zubau« getreten und aus dieser Bauordnung in die Bauordnung vom Jahre 1883 überkommen.

Die Vergleichung der Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 der letztcit. Bau.-Ordn. ergibt aber, daß die in der Aufsetzung eines Stockwerkes bestehende Bauführung gewiß zu jenen Baulichkeiten zählt, für welche eine Baubewilligung nothwendig ist. Da aber die im § 14 citirten, durch die Worte »Führung von »Neu-« oder »Umbauten«, »Herstellung von Einfriedungen«, »Vornahme von Abänderungen an bestehenden Gebäuden« bezeichneten Bauführungen eigenartige, von der Aufsetzung eines Stockwerkes unterschiedene bauliche Herstellungen sind, so ist es gewiß, daß die Aufsetzung eines Stockwerkes durch den Ausdruck »Zubauten« getroffen werden sollte. — Hiezu kommt, daß dem Worte »Zubau« auch in anderen auf Bauführungen bezüglichen Gesetzen, so in dem Gesetze vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, die gleiche Bedeutung beigelegt wird.

Steht aber fest, daß im Sinne der Bau-Ordn. vom 17. Jänner 1883 die Aufsetzung eines Stockwerkes als ein Zubau anzusehen und zu behandeln ist, dann erscheint die angefochtene Entscheidung eben in dem Wortlaute des § 1, ad 1 cit. Bau-Ordn. begründet, da die Bestimmung der Baulinie im Falle eines an einer öffentlichen Straße oder Gasse zu führenden Neu-, Um- oder Zubaues zu erfolgen hat.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß die Bestimmung einer Baulinie bei der Aufsetzung eines Stockwerkes darum nicht nöthig ist, weil ja an der bestehenden Begrenzung der Straße durch eine solche Bauführung nichts geändert wird und nichts geändert werden soll, so übersieht sie, daß die Bestimmung des cit. § 1 eben den Zweck verfolgt, jene Baufälle zu bezeichnen, aus deren Anlaß die Baubehörden berechtigt werden, für die Verbesserung der bestehenden Communicationsverhältnisse Sorge zu tragen. In dieser Beziehung hat die Bauordnung vom Jahre 1868, bezw. jene vom Jahre 1883, an dem bestandenen Rechtszustande nur insoweit eine Aenderung vorgenommen, als unter der Wirksamkeit der älteren Baugesetze der angegebene Zweck für die Verbesserung der Communication bei bestimmten Baufällen zu sorgen, von den Baubehörden — wie das Hofdecret vom 25. Juli 1836, Nr. 198 Prov.-Ges.-Samml., darthut — »in allen jenen Gassen, deren künftiges Alignement von der Regierung schon festgesetzt ist oder in der Folge festgestellt werden wird«, schon bei Veränderungen in der äußeren Façade wahrzunehmen gewesen ist.

Daß aber die Möglichkeit, für die als nothwendig erkannte Verbesserung der Communication durch Erbreiterung der bestehenden Gassen zu sorgen, in weitere Ferne gerückt wird, wenn bestehende niedrige Gebäude durch Aufsetzung von Stockwerken vergrößert werden, liegt auf der Hand, weshalb auch bei der in der Bauordnung wiederholt zu Tage tretenden Tendenz, durch ihre Bestimmungen diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen,

angenommen werden muß, daß auch nach der Absicht des Gesetzes der Zubau durch Aufsetzung eines Stockwerkes den in § 1, Punkt 1 Bau-Ordn. vom Jahre 1883 bezeichneten Baufällen zuzuzählen ist.

Nr. 9262.

Die den industriellen Zwecken einer Dampfbrettsäge dienenden Waldmanipulationen, Holzzufuhren sowie Manipulationen am Holzlagerplatze bilden auch bei räumlicher Trennung nothwendige Hilfsbetriebe der Brettsäge und unterliegen, wie die letztere als Hauptbetrieb selbst, der Unfallversicherungspflicht.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1896, Z. 487.

Firma F. W. Floßbach und Comp. ca. Min. des Innern; E. vom 26. Juni 1894, Z. 7059, puncto Nachzahlnng von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9263.

1. Auch die öffentlichen Irrenhäuser zählen zu den öffentlichen Krankenhäusern. — 2. Die bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen bestehende Verpflichtung der Krankencassen zum Ersatze von Verpflegskosten an öffentliche Krankenhäuser kann hinsichtlich der versicherungspflichtigen Personen durch die statutarischen Bestimmungen einer für die Krankenversicherung errichteten Casse nicht aufgehoben werden.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1896, Z. 492.

Der schles. Landesausschuß ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 10. März 1895, Z. 32777 ex 1894, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Jägerndorf von dem Ersatze der für die im öffentlichen Irrenhause zu Troppau durch vier Wochen erfolgte Verpflegung des Engelbert Prokſch erwachsenen Kosten im Betrage von 29 fl. 40 kr. losgezählt, weil die Casse gemäß § 20 ihres Statutes Irrenhäuser gegenüber keine Haftung übernimmt. — Es steht außer Streit und wurde im Administrativverfahren auch seitens der genannten Krankencasse nicht bestritten, daß die Irrenanstalt in Troppau eine öffentliche ist und daß die Aufnahme des Engelbert Prokſch in dieselbe nothwendig war, daher eine Verletzung des Dispositionsrechtes der Casse nicht stattgefunden hat.

Nun schreibt § 1 Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, die Versicherung der in gewissen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten für den Krankheitsfall vor, und hat diese Versicherung bei einer der im § 11 Krankenvers.-Ges. angeführten Kategorien von Krankencassen zu erfolgen. Nach § 6 Krankenvers.-Ges. bildet den Gegenstand der Versicherung die Gewährung der freien ärztlichen Behandlung sowie der nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe, sowie eines Krankengeldes. Dabei macht das Gesetz keinen Unterschied bezüglich der Art der Erkrankung. Die gesetzliche Krankenunterstützung ist also auch dann zu gewähren, wenn es sich um eine Geisteskrankheit handelt.

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7415 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 8728 (Bd. XIX, J. 1895).

Da weiters gemäß § 8, Abs. 1, an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes auch freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankencasse treten kann, so begreift der Ausdruck »Krankenhaus« auch die für Geisteskranke bestehenden Heilanstalten, das sind die Irrenhäuser und es wird unter den im vorliegenden Falle zutreffenden Voraussetzungen, daß gegen die Abgabe der Erkrankten an die Anstalt seitens der Casse wegen der Art der Erkrankung keine Einwendung erhoben werden kann, und daß die Irrenanstalt eine öffentliche ist, auf Grund der Bestimmung des § 8, Abs. 3, die Verpflichtung der Krankencasse, deren Mitglied der Verpflegte zur Zeit seiner Erkrankung war, bestehen, der betreffenden Anstalt den vollen Ersatz der für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen zu leisten.

Diese Verpflichtung gilt, wie die Bestimmungen der §§ 6 und 8 Krankenvers.-Ges. überhaupt, nur bezüglich der gemäß § 1 Krankenvers.-Ges. versicherungspflichtigen Personen, bezüglich dieser ist sie aber zwingend, so daß sie auch nicht durch die statutarischen Bestimmungen einer zur Besorgung der vorgeschriebenen Krankenversicherung bestehenden Cassen (§ 11 Krankenvers.-Ges.) aufgehoben werden kann.

Die allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse gehört zu diesen Cassen, da deren Statuten von der schlesischen Landesregierung sub ddto. 10. März 1894, Z. 4035, mit dem Beifügen genehmigt wurden, daß die Casse nach diesen Statuten als eine Vereins-Krankencasse im Sinne des § 11, Post 6 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, anzusehen ist, bei welcher die im § 1 desselben Gesetzes vorgeschriebene Versicherung erfolgen kann. — Wenn demnach im § 20, Abs. 3 der Cassestatuten, worauf die Casse im Administrativverfahren ihre Weigerung, die von der Irrenanstalt in Troppau angesprochenen Verpflegskosten zu bezahlen, gestützt hat und auch die angefochtene Entscheidung gegründet ist, erklärt wird, daß die Krankencasse gegenüber den Irrenanstalten keinerlei Zahlungsverpflichtung übernimmt, so kann diese Einschränkung der in den vorhergehenden Absätzen gegenüber öffentlichen Heilanstalten statuirte Verpflichtung nur bezüglich jener Cassenmitglieder gelten, welche nicht versicherungspflichtig nach dem Krankenversicherungs-Gesetze sind, während bezüglich versicherungspflichtiger Mitglieder die oben erörterten gesetzlichen Bestimmungen ihre Wirksamkeit behalten müssen.

Es handelt sich also in dem vorliegenden Falle um die Thatfrage, ob Engelbert Prokſch versicherungspflichtig war und der in Rede stehenden Vereins-Krankencasse in Erfüllung seiner gesetzlichen Versicherungspflicht angehört hat. — Nun hat die Bezirkshauptmannschaft in Jägerndorf, wie aus den Acten ersichtlich ist, durch Einsichtnahme in das Krankencassen-Mitgliedsbuch des Engelbert Prokſch constatirt und laut Berichtes vom 4. December 1894, Z. 28050, der Landesregierung in Troppau mitgetheilt, daß der Genannte der Casse in Erfüllung der Krankenversicherungspflicht beigetreten sei und es wurde auch von der Krankencasse im Laufe des Administrativverfahrens nicht das Gegentheil behauptet. — Der V. G. Hof mußte demnach gemäß § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf Grund dieses in der letzten administrativen Instanz angenommenen

Thatbestandes erkennen und in Gemäßheit der vorstehenden Ausführungen die angefochtene Entscheidung nach § 7 l. c. aufheben.

Nr. 9264.

Dienstboten, welche nur ausnahmsweise und vorübergehend zu einzelnen Verrichtungen in einem Gewerbsbetriebe verwendet werden, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1896, Z. 493.

Bezirkskrankencasse II in Graz ca. Min. des Innern; E. vom 25. Februar 1895, Z. 4786, puncto Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9265.

Die Versicherungsbeiträge an die auf Grund des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes errichteten Unfallversicherungs-Anstalten sind Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur, auf welche die Verjährungsnormen des allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht angewendet werden können.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1896, Z. 494.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien ca. Min. des Innern; E. vom 16. October 1894, Z. 13136, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 9266.

1. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der in Absicht auf Beseitigung einer Rauchbelästigung der Umgebung behördlich aufgetragenen Aenderungen und Vorkehrungen bei einer consensgemäß bestehenden gewerblichen Betriebsanlage (Lohgerberei) sowohl in Hinsicht des Baubestandes der Anlage (Erhöhung des Fabriksschlotes), als auch hinsichtlich der Betriebsart (Feuerungsmateriale und Anfeuerungszeit). — 2. Verfahren hiebei und Umfang der gewerbsbehördlichen Competenz.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1896, Z. 531.

Firma Franz Klinger und Comp. (Adv. Dr. Ignaz Ullmann) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 12. März 1894, Z. 2746, puncto Aenderung einer Betriebsanlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden der beschwerdeführenden Firma zur Vermeidung der Rauchbelästigung für die Umgebung bei ihrer Lohgerberei in Reichenberg Aenderungen und Vorkehrungen aufgetragen, welche sich theils auf den Baubestand der Betriebsanlage selbst, theils auf die Art des Betriebes beziehen. Zu den in Beschwerde gezogenen Vorkehrungen ersterer Art gehören die Erhöhung des Schornsteines auf 40 Meter und die mit der Coaksfeuerung im Zusammenhange stehende, bezw. durch dieselbe bedingte Reducirung des Treppenrostes, während die aufgetragene ausschließliche Verwendung von Coaks zur Beheizung und die Beschränkung des Anfeuerns auf die frühen Morgenstunden oder die Nachtstunden, die Art des Betriebes selbst zum Gegenstande haben.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7348 (Bd. XVII, J. 1893)
**) S. Erkenntniß sub Nr. 8936 (Bd. XIX, J. 1895).

Die in formeller Richtung gegen das Verfahren gerichteten Einwendungen der Beschwerde fand der V. G. Hof nicht zu berücksichtigen. — Wenn die Beschwerde sich darauf beruft, daß ursprünglich die Baubehörden zu judiciren begonnen, in der Folge jedoch die Gewerbebehörden das Enderkenntniß geschöpft haben, daß aber die Sache als Bauangelegenheit in die Competenz der Baubehörden falle, so ist zu bemerken, daß, ganz abgesehen davon, daß in der Stadt Reichenberg, welche ein eigenes Statut besitzt, in erster Instanz der Magistrat sowohl Bau- als Gewerbebehörde ist (§ 130 Bau-Ordn vom 5. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, und § 88, Punkt 9 Gem.-Ordn. für die Stadt Reichenberg vom 28. Juni 1889, Nr. 43), bereits mit dem Statth.-Erlasse vom 13. September 1885, Z. 57227, mit welchem das bisherige Verfahren als mangelhaft behoben und der Magistrat zur neuerlichen Erhebung vom Standpunkte der Gewerbeordnung angewiesen wurde, die Angelegenheit als eine gewerbliche Betriebsangelegenheit bezeichnet und, wie aus der Erledigung des Magistrates Reichenberg vom 4. Juli 1889, Z. 7126, unter Hinweis auf § 26 Gew.-Ordn. hervorgeht, auch als solche behandelt worden ist, als welche dieselbe im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 25 Gew.-Ordn. auch zu behandeln war.

Was die Einwendungen gegen die zugezogenen technischen Sachverständigen betrifft, so ist zu erinnern, daß von einer Befangenheit des städtischen Bauadjuncten Richter, vermöge seiner Anstellung, da ja derselbe eben vermöge seiner Anstellung und Befähigung vor Allem zur Zuziehung als Sachverständiger in der Gemeinde auch im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen Angelegenheiten, berufen erscheint, keine Rede sein könnte, daß übrigens es unterlassen wurde, diesfalls, sowie auch gegen die übrigen sonst zugezogenen Sachverständigen Einwendungen im Administrativverfahren zu erheben, und daß Einwendungen gegen die allfällige Befähigung der als Sachverständige fungirenden Ingenieure nunmehr erst in der Beschwerde zu erheben, umsoweniger als zulässig erkannt werden kann, als die beschwerdeführende Firma in ihrer Aeußerung über das erstattete technische Gutachten vom 16. August 1892 die Befähigung der als Sachverständige zugezogenen zwei Ingenieure ausdrücklich anerkannt, und nur das, in der Beschwerde allerdings fallengelassene Begehren auf Heranziehung von Sachverständigen, auf deren Bestellung der Firma ein Einfluß zustehe, gestellt hat.

Was den Umstand anbelangt, daß die Gutachten der Sachverständigen, des Stadtphysicus, sowie das nachträglich über den Min.-Recurs der Firma abverlangte Gutachten vom 16. August 1893 nicht in Gegenwart der beschwerdeführenden Firma abgegeben wurden, so konnte der V. G. Hof auch darin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht erkennen. Die ursprüngliche Erhebung fand unter Zuziehung auch der Firma am 19. April 1889 statt, und wurden in Gegenwart derselben die maßgebenden örtlichen Verhältnisse erhoben. — Daß das über Recurs der Firma von der Statthalterei eingeholte ärztliche Gutachten der Partei nicht weiter vorgehalten wurde, bildet, da ja derselben bei der oberwähnten Localerhebung Gelegenheit geboten war, sich über die maßgebenden Verhältnisse und den aufgenommenen Thatbestand zu äußern, von welcher Gelegenheit sie in der Aeußerung vom 3. Juni 1889 auch ausgiebig Gebrauch gemacht hat, umso-

weniger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens als im Grunde des § 25 Gew.-Ordn. nicht blos gesundheitsschädliche Einflüsse, sondern auch andere Belästigungen bei Betriebsanlagen in Betracht kommen, der Umstand aber, daß durch die Rauchentwicklung des Kamins — ohne Rücksicht auf den sanitären Standpunkt — eine Belästigung der Umgebung stattfindet, im Verfahren bereits constatirt war, daher die Sicherstellung des weiteren Umstandes auch das Vorhandensein sanitärer Bedenken nicht als unbedingtes Erforderniß zur Begründung der getroffenen Verfügungen bezeichnet werden kann. Rücksichtlich des nachträglich abgegebenen technischen Gutachtens vom 16. August 1892 über die vom Ministerium angeordnete Erhebung über die allfällige Zulässigkeit der Einführung von Coaksfeuerung und der damit im Zusammenhange stehenden Höhe des Kamins 2c., war jedoch der Firma Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und hat dieselbe im Gegenstande auch ihre Aeußerung abgegeben.

In der Sache selbst beruht das Erkenntniß des V. G. Hofes auf nachstehenden Erwägungen: Wenn die Beschwerde sich darauf beruft, daß die Erhöhung des Rauchfanges gemäß § 85 Bau-Ordn., welcher bestimmt, daß der betreffende Eigenthümer verhalten sei, auch bestehende Rauchfänge, deren Rauch die Umgebung belästigt, entsprechend zu erhöhen, von den Gewerbebehörden nicht aufgetragen werden könne, weil die Handhabung der Bauordnung nur den Bau- und nicht den Gewerbebehörden zukomme, so muß bemerkt werden, daß, wenn auch in Böhmen in Fällen, wo es sich um gewerbliche Betriebsanlagen handelt, die Gewerbebehörden nicht auch die Baubewilligung zu ertheilen haben (§ 39 Bau-Ordn.), es doch bei dem innigen Zusammenhange der baulichen mit der gewerbrechtlichen Frage den Gewerbebehörden bei der Beurtheilung der Zulässigkeit von Betriebsanlagen und der Frage des Bestandes derselben nach Maßgabe des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung zustehen muß, jene Bestimmungen der Bauordnung, deren Anwendung eben nur durch die besondere, dem Gewerbebetriebe eigenthümliche Art, durch die Eigenart der Betriebsweise bedingt ist, auch zur Anwendung zu bringen. Daß diese Auffassung richtig ist, geht aus der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Z. 5, selbst klar hervor, welche im § 39 bestimmt, daß die Baubehörde die Baubewilligung nicht vor der erfolgten Genehmigung der Betriebsanlage durch die politische Behörde ertheilen darf, und daß sich die Baubehörde bei der Baubewilligung bezüglich der Betriebsanlage genau an die von der politischen Behörde gestellten Bedingungen zu halten hat. — Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gewerbebehörden unter Anwendung des § 85 böhm. Bau-Ordn. gesetzlich berechtigt sind, zur Vermeidung der Belästigung der Umgebung durch den Rauch die Erhöhung eines Fabrikskamines, welcher einen wesentlichen Theil der gewerblichen Betriebsanlage bildet, aufzutragen.

Die Einwendung der Beschwerde, daß es sich nicht blos um eine Erhöhung, sondern um eine förmliche Umgestaltung des Kamins, dessen Cassirung vom Magistrate Reichenberg unterm 23. Juni 1885, Z. 4462, aufgetragen wurde, handelt, widerspricht dem actenmäßigen Thatbestande.

Mit der allein in Betracht kommenden Min.-Entscheidung wurde nämlich nicht die Cassirung des bestehenden Kamines, sondern nur dessen Erhöhung auf 40 Meter aufgetragen, welche Erhöhung nach dem technischen

Befunde und Gutachten vom Jahre 1885 unter Benützung des vorhandenen Kamines und Fundamentes und ohne Demolirung des Kesselhauses ausführbar erscheint. — Da nach den stattgefundenen wiederholten Erhebungen constatirt erscheint, daß der fragliche Fabrikskamin, mit Rücksicht auf seine Höhe von nur 25 Meter und die Niveauverhältnisse der benachbarten Häuser in der Sperlgasse, Lerchenfeldgasse, Turnergasse, Theaterplatz und Laurenziberg, sowie bei den vorherrschenden Nord- und Nordwestwinden, welche den Rauch gegen die besagten Plätze und Gassen treiben, belästigend wirke, welcher Thatbestand seitens der beschwerdeführenden Firma dadurch anerkannt wurde, daß dieselbe diese Belästigung als eine in einer Fabriksstadt wie Reichenberg häufig vorkommende bezeichnet hat, die nicht blos von diesem Fabrikskamine herrühre, durch die Erhöhung des Kamins auf 40 Meter aber unter gleichzeitiger Einführung einer rationellen Beheizungsart dieser Belästigung thunlichst gesteuert wird, kann in der aufgetragenen Kaminerhöhung im Hinblicke auf die Bestimmung des § 85 Bau-Ordn. eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Die weiter angeordnete Reducirung des Treppenrostes stellt sich nur als eine Consequenz der angeordneten Aenderung des Beheizungsmateriales dar.

Was nun die Anordnung der Beheizung nur unter Verwendung von Coaks als Brennmatertal und von gemischtem Material zum Anfeuern anbelangt, so ist durch den mit Stadtraths-Erledigung vom 1. Juli 1867, Z. 1587, ertheilten Consens der Betriebsanlage eine den Betrieb selbst betreffende, bei dem consensmäßigen Bestande der Anlage als solcher ausführbare, nachträglich einzuführende Betriebseinrichtung, durch welche eine Belästigung der Nachbarschaft und Umgebung nach Thunlichkeit vermieden wird, umsoweniger ausgeschlossen, als vom Beschwerdeführer auch im Administrativverfahren gar nicht behauptet wurde, daß durch die Anordnung einer solchen Betriebseinrichtung der consensmäßige Bestand der Anlage in Frage gestellt, oder alterirt werden würde. Es kann daher auch in den sub 3 und 4 der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Anordnungen, betreffend die Verwendung nur von Coaks als Heizmaterial und die Beschränkung der Anfeuerung auf die Morgen- und Nachtstunden, eben deshalb nicht als gesetzwidrig erkannt werden. — Uebrigens wurde bei der Localerhebung am 5. August 1885 über das von der Firma selbst vorgelegte Project zur Aufführung eines höheren, ursprünglich mit 50 Meter Höhe projectirten Dampfkamines, das Begehren der Firma, von dieser selbst, dahin modificirt, daß ihr gestattet werde, einen nur 40 Meter hohen Dampfkamin, eventuell unter Vorschreibung einer rationellen Beheizungsart auszuführen. Dieses Einschreiten erhielt nach Lage der Administrativacten bisher keine specielle meritorische Erledigung. — Auch hat die Firma in ihrer späteren Aeußerung über das technische Gutachten vom 16. August 1892 gegen die beantragte Coaksheizung keine Einwendung erhoben, vielmehr selbst auf die Herabsetzung der Kaminhöhe unter Anwendung einer rationellen Beheizungsart hingewiesen. Es ist nun klar, daß eine Rechtsverletzung seitens der Firma nicht darin gefunden werden kann, daß seitens der Gewerbebehörden derselben Vorkehrungen von amtswegen aufgetragen werden, welche dieselbe bei ihrem Einschreiten seinerzeit selbst begehrt oder als zulässig erkannt hat.

Auch die Einwendung, daß das Ministerium durch seine Entscheidung die beschwerdeführende Firma über ihren Recurs in pejus gestellt hat, ist nicht stichhältig. Denn dadurch, daß die Ausführung eines 50 Meter hohen Kamins unterbleibt, und nur die Erhöhung auf 40 Meter ausgesprochen wird, ist im Wesen jedenfalls die Entscheidung zu Gunsten der recurrirenden Firma über ihren Recurs geändert worden. Wenn gleichzeitig über die Betriebseinrichtung durch Vorschreibung eines besonderen Feuerungsmaterials und unter Beschränkung der Anfeuerungszeit, hiemit zusammenhängend Anordnungen getroffen worden sind, so kann hierin eine unzulässige Neuerung nicht erblickt werden, weil es der Administrativbehörde, welche im Instanzenzuge zur Entscheidung berufen ist, unbenommen bleiben muß, namentlich dann, wenn es sich nicht blos um Parteisachen, sondern um Angelegenheiten handelt, bei welchen öffentliche Interessen vorwiegend in Frage kommen, die Sache von allen Seiten zu prüfen, und die durch die mit Rücksicht auf die geminderte Kaminhöhe geänderte Sachlage nothwendig gewordenen Vorkehrungen anzuordnen.

Nr. 9267.

Verpflichtung der Schulgemeinde zur Ueberlassung eines vorhandenen Schullocales behufs Ertheilung des israelitischen Religionsunterrichtes an die schulpflichtigen israelitischen Kinder fremder Schulsprengel. (Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 24. Jänner 1896, Z. 503.

Ortsschulrath in Groß-Haugsdorf (Adv. Dr. R. Kolisko) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Heidlmair); mitbeth. israelitische Cultusgemeinde Horn (Adv. Dr. G. Kohn); E. vom 23. Mai 1894, Z. 4567, puncto Beistellung eines Schulzimmers für den israelitischen Religionsunterricht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von der Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Schulgemeinde Groß-Haugsdorf zur Beistellung eines entsprechenden Schullocales behufs Ertheilung des israelitischen Religionsunterrichtes an die schulpflichtigen israelitischen Kinder aus den eigenen und benachbarten Schulsprengeln verpflichtet wird, geltend gemachten Argumente gipfeln in der Behauptung, daß eine Gemeinde durch den § 59 des Reichs-Volksschulgesetzes nicht verpflichtet werde, schulpflichtigen Kindern aus anderen Schulsprengeln den Schulbesuch zu ermöglichen, und daß eine solche Verpflichtung auch aus dem § 11 des niederösterr. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 34, nicht gefolgert werden könne.

Der V. G. Hof konnte die Ausführungen der Beschwerde nicht als zutreffend erkennen. — In thatsächlicher Beziehung ist vorauszuschicken, daß mit dem Erlasse des Bezirksschulrathes Oberhollabrunn vom 19. October 1892, Z. 2863, die Vereinigung der schulpflichtigen israelitischen Kinder aus der Schulgemeinde Groß-Haugsdorf und aus benachbarten Schulsprengeln in der Schulstation Groß-Haugsdorf an bestimmten Wochentagen zu dem Zwecke bewilligt worden ist, damit dieselben daselbst gemeinsam den israelitischen Religionsunterricht erhalten, welcher ihnen an ihren eigenen Schulstationen bei der geringen Zahl der israelitischen Kinder in den einzelnen Schulgemeinden und ihren zerstreuten Wohnsitzen nicht ertheilt werden

könnte. — Wenn nun die Beschwerde sich zunächst auf den § 59, richtiger § 62 Reichs-Volksschul-Ges. vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, beruft, so ist allerdings richtig, daß die Verpflichtung der Gemeinde zur Beschaffung der erforderlichen Schullocalitäten auf das eigene Bedürfniß eingeschränkt ist, welches nur durch die Rücksicht auf die erfolgreiche Ertheilung des Unterrichtes an die schulpflichtigen Kinder der eigenen Gemeinde bestimmt wird, woraus ebenso selbstverständlich folgt, daß die Gemeinde behufs Ermöglichung des Schulbesuches seitens der schulpflichtigen Kinder anderer Gemeinden Schullocalitäten zu beschaffen, nicht verpflichtet ist. Darum handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht; denn es wird der Schulgemeinde Groß-Haugsdorf nicht angesonnen, zur Ertheilung des israelitischen Religionsunterrichtes an die schulpflichtigen israelitischen Kinder der eigenen und benachbarten Schulgemeinden ein Schullocal herzustellen, sondern nur eines der vorhandenen für den Religionsunterricht der eigenen Kinder bestimmten Schulzimmer auch zur Mitbenützung für Kinder anderer Gemeinden an den bestimmten Tagen und Stunden zu überlassen, daher der § 62 Reichs-Volksschul-Ges. hier überhaupt nicht in Betracht kommen kann, und auch in der angefochtenen Entscheidung nicht berufen worden ist.

Dieselbe stützt sich vielmehr — und mit Recht — auf § 11 des niederösterr. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 34, welchen jedoch die Beschwerde dahin auslegt, daß derselbe das durch die Rücksicht auf die Raumverhältnisse der Schule beschränkte Recht des Ortsschulrathes zur Aufnahme auswärtiger schulpflichtiger Kinder in die eigene Schule, aber nicht dessen Verpflichtung hiezu normire, daß sohin die Aufnahme fremder schulpflichtiger Kinder in die eigene Schule — soweit es der Raum zuläßt — vom Ermessen des Ortsschulrathes abhänge. — Die Beschwerde übersieht hiebei, daß das aus dem cit. § 11 für den Ortsschulrath in Anspruch genommene Entscheidungsrecht nach freiem Ermessen im Instanzenzuge auch den höheren Schulbehörden zustehen müßte, daß daher bei der von der Beschwerde dem § 11 gegebenen Auslegung gegen die vom Min. für Cultus und Unterricht nach freiem Ermessen getroffene Entscheidung der Beschwerdeweg an den V. G. Hof gemäß § 3 lit. c Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen wäre.

Durch den § 11 cit. Ges. wird indeß keineswegs die Aufnahme außerhalb des Schulsprengels wohnender Kinder in die Schule des eigenen Sprengels im Allgemeinen untersagt und nur fallweise — insolange der Raum der Schullocalitäten reicht — von der dem freien Ermessen anheimgegebenen Bewilligung der Schulbehörden abhängig gemacht; vielmehr wird durch diesen Paragraph in der offenbaren Absicht, eine Ueberwälzung der Schullasten hintanzuhalten, die allgemeine Zugänglichkeit der einzelnen Volksschulen insoweit eingeschränkt, daß durch die Aufnahme fremder Kinder in die Schule einer bestimmten Gemeinde, dieser eine Belastung durch Beschaffung von Schullocalitäten nicht erwachsen darf, sohin der Schulgemeinde das Einspruchsrecht gegen die Aufnahme auswärtiger Kinder in ihre Schule zusteht, sobald dadurch eine Ueberfüllung der zunächst für die schulpflichtigen Kinder aus dem eigenen Schulsprengel bestimmten Lehrzimmer herbeigeführt würde. — Diese aus der bezogenen gesetzlichen Bestimmung klar sich ergebende Folgerung gilt nun aber nicht blos für die Aufnahme außerhalb

des Schulsprengels wohnender Kinder in die Schule desselben zum Besuche des vollen Unterrichtes der Volksschule, sie muß zweifellos auch Geltung haben, wenn es sich um den Besuch des Unterrichtes in einem einzelnen Lehrgegenstande seitens solcher Kinder handelt, sobald dieser Lehrgegenstand zu den gesetzlich vorgezeichneten Lehrgegenständen der Volksschule gehört.

Da die Religion jeder gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft gemäß § 3 Reichs-Volksschul-Ges. einen Lehrgegenstand der allgemeinen Volksschule bildet, also der Unterricht in derselben, wenn Kinder der betreffenden Religionsgenossenschaft die Schule besuchen, zu ertheilen ist, da ferner durch die Zulassung der schulpflichtigen israelitischen Kinder aus den benachbarten Schulsprengeln zum Besuche des israelitischen Religionsunterrichtes an der hiefür als Sammelstation bestimmten Schule in Groß-Haugsdorf eine Ueberfüllung der Lehrzimmer dieser Schule nicht herbeigeführt wird, von der Beschwerde wenigstens dieser Umstand nicht behauptet wird, somit das ihr in solchem Falle zustehende Einspruchsrecht nicht geltend gemacht werden kann: so mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als gesetzlich gerechtfertigt erkennen.

Nr. 9268.

Erforderliche Erhebungen zur Constatirung der den Schulbesuch erschwerenden localen Verhältnisse in Absicht auf die Errichtung einer Schulexpositur. (Böhmen.)*

Erkenntniß vom 24. Jänner 1896, Z. 504.

Ortsschulrath und Gemeinde Glöckelberg (Adv. Dr. V. Bloch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Heidlmair); mitbeth. Ortschaftsvertretung in Hüttenhof (Adv. Dr. R. Spiro); E. vom 15. April 1894, Z. 6741, puncto Errichtung einer Winter-Schulexpositur in Hüttenhof.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. V. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung in materieller Beziehung mit der Behauptung, daß für die mit derselben bewilligte Errichtung einer Schulexpositur in Hüttenhof die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, und in formeller Beziehung mit der Einwendung der Mangelhaftigkeit des der Entscheidung zu Grunde liegenden Verfahrens.

Nach § 2 Schulerrichtungs-Ges. für Böhmen vom 19. Februar 1870, L. G. V. Nr. 22, ist eine Schulexpositur dort zu errichten, wo innerhalb des Sprengels einer directivmäßigen Schule der Zugang zur Schule durch die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd erheblich erschwert wird. — Es fragt sich hiernach, ob im vorliegenden Falle Localverhältnisse vorhanden sind, welche den Zugang zur Schule in Glöckelberg aus der Ortschaft Hüttenhof erschweren, ferner eventuell, ob dieselben eine erhebliche Erschwerung des Schulbesuches verursachen.

Während die letztere Frage die Schulbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen haben und dieselbe daher gemäß § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875, R. G. V. Nr. 36 ex 1876, der Cognition des

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7477 (Bd. XVII, Z. 1893).

V. G. Hofes nicht unterliegt, bildet die Frage, ob den Schulbesuch erschwerende locale Verhältnisse überhaupt vorhanden sind, eine Frage des Thatbestandes, welche durch entsprechende Erhebungen klargestellt sein muß, weshalb der V. G. Hof in die Prüfung der formellen Beschwerdeeinwendung einzugehen hatte.

Hiebei fand der Gerichtshof durch die Administrativacten nicht hinreichend sichergestellt, daß zwischen den Ortschaften Hüttenhof und Glöckelberg locale Verhältnisse bestehen, welche den Zugang zur Schule im letzteren Orte überhaupt erschweren. — Insoweit nämlich die angefochtene Entscheidung die Annahme von besonders zur Winterszeit zwischen den genannten Ortschaften vorkommenden Verkehrsstörungen auf den Bericht des Ortsschulrathes in Glöckelberg vom 7. Februar 1890, Z. 7, stützt, ist zu bemerken, daß dieser Bericht im Laufe der Verhandlung wegen Erweiterung der Schule in Glöckelberg durch Errichtung einer 4. Classe erstattet worden ist, wobei der Ortsschulrath gegenüber der geltend gemachten Ueberfüllung der Lehrzimmer in Glöckelberg die den Schulbesuch zeitweise einschränkenden klimatischen Verhältnisse der dortigen Gegend in allerdings drastischer Weise darstellte. — Sowie aber die Schulbehörden diesem Berichte bei der damaligen Verhandlung ein Gewicht nicht beigelegt haben, so kann ihm auch im heutigen Falle eine gegen die Behauptungen der Gemeinde und des Ortsschulrathes beweismachende Bedeutung um so weniger zuerkannt werden, da in demselben nicht zwischen Hüttenhof und Glöckelberg dauernd bestehende oder periodisch wiederkehrende Zugangserschwernisse, sondern nur im allgemeinen in der dortigen Gegend öfters vorkommende Verkehrsstörungen behauptet wurden und hiebei Hüttendorf nur unter jenen Ortschaften aufgeführt ist, aus welchen die Kinder öfters mit durchnäßten Kleidern in die Schule kommen mußten, daher bei der Feststellung der zwischen Hüttendorf und Glöckelberg bestehenden localen Verhältnisse für die heute vorliegende Frage der besagte Bericht der Ortsschulrathes überhaupt nicht in Betracht kommen kann.

Aber auch durch die am 18. October 1892 vorgenommene Localerhebung nnd Verhandlung konnte der Gerichtshof Thatsachen, welche dauernde oder periodisch wiederkehrende Verkehrsstörungen zwischen den Ortschaften Hüttenhof und Glöckelberg zur Folge haben sollen, nicht hinreichend constatirt finden. Hiebei hat der Gerichtshof nicht darauf Gewicht gelegt, daß die Erhebung nicht zur Winterszeit gepflogen wurde, was von der Beschwerde beanständet wird; denn der Zustand der Straßen und Wege, auf welchen überhaupt ein regerer Verkehr stattfindet, hängt ja auch im Winter von den jeweiligen Witterungsverhältnissen ab und es kann durch die am Erhebungstage vorgefundene durch Schneeverwehung oder durch eine andere Ursache bewirkte Unpassirbarkeit einer sonst offenen Communication nicht als festgestellt angesehen werden, daß auf der betreffenden Straße der Zugang zu einer bestimmten Ortschaft dauernd oder periodisch wiederkehrend erschwert sei. Zur Sicherstellung dieses Umstandes ist außer dem durch den commissionellen Augenschein zu constatirenden allgemeinen Zustand der betreffenden Straßen oder Wege die Vernehmung von unbefangenen Auskunftspersonen, insbesondere der Straßenorgane unerläßlich und bieten auch die Schulversäumnißausweise der betreffenden Schule einen wichtigen Beleg dafür, ob den Kindern aus einer bestimmten Ortschaft durch Witterungs- oder

Communicationsverhältnisse der Zugang zur Schule dauernd oder periodisch wiederkehrend erschwert wird. — Im vorliegenden Falle hat den Administrativacten zufolge die Feststellung des Umstandes, ob und in welchem Maße Schulversäumnisse der Kinder aus Hüttenhof durch Ungangbarkeit der Straßen und Wege oder durch Witterungsverhältnisse in den letzten Jahren verursacht wurden, aus den Schulversäumniß-Verzeichnissen nicht stattgefunden und aus dem Localerhebungs-Protokolle vom 18. October 1892 ist nicht zu ersehen, daß und welche Auskunftspersonen über die Communications-Verhältnisse zwischen Hüttenhof nach Glöckelberg vernommen wurden, sondern es ist der Zustand der von Hüttenhof und Glöckelberg führenden fürstlich Schwarzenberg'schen Canalstraße als ein guter und der Zustand der von einzelnen Häusern in Hüttenhof zur Straße führenden Wege als ein schlechter dargestellt und beigefügt, daß letztere Wege im Winter bei den häufigen Schneeverwehungen oft wochenlang für Erwachsene, um so mehr für Kinder unpassirbar seien; woher aber die Commission diese Daten, welche sie durch den Augenschein ja nicht feststellen konnte, geschöpft hat, ist aus dem Protokolle nicht zu entnehmen. — Demnach konnten die zwischen den Ortschaften Hüttenhof und Glöckelberg bestehenden localen Verhältnisse durch die commissionelle Erhebung vom 18. October 1892 weder für sich allein, noch im Zusammenhange mit dem erwähnten Berichte des Ortsschulrathes Glöckelberg als genügend festgestellt erkannt werden, um hierauf die Bewilligung, bezw. Anordnung der Errichtung einer Schulexpositur in Hüttenhof stützen zu können.

Nr. 9269.

1. Zur Frage des Heimatrechtserwerbes durch die Geburt in Tirol vor Wirksamkeit des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849. — 2. Nach diesem Gesetze folgen uneheliche, außerhalb des Familienverbandes lebende Kinder nicht der durch Verehelichung geänderten Zuständigkeit der Mutter. — 3. Unzulässigkeit einer Decennirung Minderjähriger oder Unmündiger. — 4. Actenmäßige Feststellung des Gemeindegebietsumfanges in Absicht auf den Nachweis des Domicils eines Heimatrechtswerbers.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1896, Z. 529.

Gemeinde Latzfons ca. Min. des Innern (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 11. September 1894, Z. 18538, puncto Heimatszuständigkeit des Johann Kier.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des vorliegenden Falles kann nur erfolgen auf Grund der Beantwortung nachstehender Fragen: 1. Welches Gesetz ist auf den vorliegenden Fall anzuwenden? 2. In welcher Gemeinde ist nach dem als anwendbar erkannten Gesetze das Heimatsrecht des Johann Kier ursprünglich als begründet anzusehen? 3. Ist durch nachgefolgte Thatsachen in diesem ursprünglich begründeten Heimatsrechte eine Aenderung eingetreten?

Ad 1 und 2. Es ist zweifellos festgestellt, daß Johann Kier im Jahre 1836 in Klausen in Tirol geboren ist, und zwar als außerehelicher Sohn der Dienstmagd Marie Kier. — Nachdem das Conscriptionspatent vom 25. October 1804 für Tirol niemals gesetzliche Giltigkeit erlangt hat und die in Betreff der Gemeindezuständigkeit und des daraus resultirenden Heimatsrechtes im Jahre 1836 für Tirol giltig gewesenen Bestimmungen der A. h. Resolution vom 16. Mai 1754, Theres. Ges.-Samml. Nr. 365, und

des Gemeinderegulativs vom 26. October 1819, Prov. Ges.-Samml. Nr. 158, die Frage der Heimatszuständigkeit eines unehelichen Kindes nicht entscheiden, so kann in concreten Fällen die Entscheidung nur unter Beachtung der Bestimmungen der nach § 11 des auch für Tirol geltend gewesenen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 maßgebenden früheren Gemeindeverfassungen über die Gemeindemitgliedschaft nach den leitenden, natürlichen Grundsätzen des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 getroffen werden. — Nach diesen aber begründet die Geburt die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehelichen Kindern die Eltern, bei unehelichen Kindern die Mutter Gemeindeglieder sind.

Die hiernach als Vorfrage erscheinende Gemeindemitgliedschaft ist allerdings in den oben angeführten älteren Gesetzen entschieden. — Nach den Bestimmungen derselben unterliegt es keinem Zweifel, daß Johann Kier, der Vater der Mutter des jungen Kier, um dessen Zuständigkeit es sich gegenwärtig handelt, dadurch, daß er im Jahre 1828 das Schmuckengut erworben und daselbst ansässig geworden und geblieben ist, die Gemeindemitgliedschaft in jener Gemeinde erworben hat, zu welcher das Schmuckengut damals gehörte. — Dieselbe hat er sohin gemäß § 14 Gem.-Ges. vom 17. März 1849 auch auf seine im Jahre 1804 geborene, im Jahre 1821 demnach noch minderjährige in seinem Familienverbande lebende Tochter Marie Kier übertragen. — Die letztere war demnach — da aus den Acten kein Anhaltspunkt sich ergibt, daß bis zum Jahre 1836 in dieser Beziehung eine Aenderung eingetreten sei — zur Zeit der Geburt ihres außerehelichen Kindes Johann Kier gleichfalls in jener Gemeinde heimatsberechtigt, zu welcher der Schmuckenhof damals gehörte, daher gemäß der schon oben angeführten Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 auch für dieses Kind die Heimatszuständigkeit in der letzteren Gemeinde begründet wurde.

Nun behauptet die Beschwerdeführerin allerdings, daß der Schmuckenhof bis zu der mit Erlaß vom 23. Februar 1857, Z. 704, erfolgten, von der Statthalterei, sowie von dem Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestätigten Verfügung des Kreisamtes in Brixen, daß die Steuerpartien Nr. 137—144, in welchen der sogenannte Schmuckenhof inbegriffen war, wie bisher bezüglich der Seelsorge und des Schulbesuches nach Klausen, sonst aber in jeder Beziehung als zur Gemeinde Latzfons gehörig anzusehen seien, nach Klausen gehört habe; daß diese Verfügung sohin constitutiver Natur sei, indem sie den bisher nach Klausen gehörigen Schmuckenhof aus dieser Gemeinde ausgeschieden und nach Latzfons zugewiesen habe und daß sohin Marie Kier im Jahre 1836 — im Zeitpunkte der Geburt des Johann Kier — nach Klausen zuständig gewesen sei.

Diese Behauptung ist jedoch eine unrichtige. — Vor allem liegt in den Administrativacten gar kein Anhaltspunkt für die Annahme vor, daß der Schmuckenhof jemals zweifellos zur Gemeinde Klausen gehört habe. — Vielmehr geht aus jenen Thatsachen, welche den Anlaß zu Verhandlungen über die Zugehörigkeit des Schmuckenhofes und sohin zur Erlassung der obencitirten Verfügung vom 23. Februar 1857, Z. 704, gaben, hervor, daß diese Zugehörigkeit eine strittige war; daß die Steuern vom Schmuckenhofe seit jeher von der Gemeinde Latzfons an das k. k. Aerar abgeführt wurden und daß seitens des Kreisamtes in Brixen zunächst eine Aus-

scheidung der obigen Steuerpartien aus der Gemeinde Latzfons und Zuweisung zur Gemeinde Klausen beabsichtigt war, welche Grenzregulirung aber infolge des eingelegten Protestes der betreffenden Gemeinden und sonstigen Interessenten unterblieb. — Hiernach stellt sich der Erlaß des Kreisamtes in Brixen vom 23. Februar 1857, Z. 704, als eine Entscheidung über die strittige Frage der Zugehörigkeit jener Steuerpartien dar, durch welche Entscheidung nicht constitutiver, sondern declarativer Weise festgestellt wurde, daß diese Steuerpartien zur Gemeinde Latzfons gehören, weshalb bei eingetretener Rechtskraft dieser Entscheidung angenommen werden muß, daß diese Steuerpartien seit jeher nach Latzfons gehört haben.

Die Beschwerdeführerin beruft sich zwar auf den Erlaß der Statthalterei Innsbruck ddto. 21. Februar 1862, Z. 982, mit welchem anläßlich der Feststellung der Heimatszuständigkeit mehrerer auf dem Schmuckenhofe ansässig gewesener Personen ausgesprochen wurde, daß die Ueberweisung des Schmuckenhofes aus dem Gebiete der Catastralgemeinde Klausen zu jenem der Catastralgemeinde Latzfons erst mit dem Erlasse vom Jahre 1857 erfolgt sei, und daß daher diejenigen, welche früher einen zur Ersitznng des Domicils genügenden Aufenthalt auf dem Schmuckenhofe vollstreckten, auch jetzt noch als nach Klausen zuständig zu betrachten seien. — Allein dieser Erlaß der Statthalterei in Innsbruck, welcher in directem Widerspruche mit dem obencitirten, von dem Min. des Innern in letzter Instanz bestätigten Erlasse des Kreisamtes in Brixen vom 23. Februar 1857 steht, betrifft nur die Feststellung des Heimatsrechtes mehrerer, einzelner Personen, und zwar solcher Personen, von welchen das Heimatsrecht der Marie Kier und des Johann Kier gar nicht abgeleitet wird und kann daher für die Heimatsrechte dieser letzteren in keiner Weise präjudicirlich sein, diesen letzteren gegenüber daher nicht in Rechtskraft erwachsen. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Heimatsrecht der Marie Kier und bezw. des Johann Kier, insoferne es aus dem Domicile der ersteren auf dem Schmuckenhofe hergeleitet wird, nur in der Gemeinde Latzfons begründet ist.

Nach dem Inhalte der vorliegenden Acten kann zunächst nicht angenommen werden, daß Johann Kier selbstständig ein anderes Heimatsrecht erworben habe. — Es steht vielmehr fest, daß er bereits im Alter der Minderjährigkeit sich in das Ausland begeben hat, und daß er erst vor wenigen Jahren in das Inland zurückgekehrt ist. — In dieser Richtung ist nur noch hervorzuheben, daß die oben angeführten für Tirol giltigen älteren Vorschriften sowohl als das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 eine sogenannte Decennirung seitens eines Minderjährigen oder Unmündigen nicht zulassen und daß das lediglich an den Wiener Magistrat erlassene Hofdecret vom 4. Februar 1836, niederösterr. Prov. Ges.-Samml, S. 211, selbstverständlich in Tirol niemals eine Giltigkeit erlangt hat.

Andererseits ist jedoch thatsächlich festgestellt, daß die Mutter des Johann Kier, Marie Kier, sich im Jahre 1842 mit dem nach Völs zuständigen Anton Wieser verehelicht hat. In das von derselben hiedurch erworbene Heimatsrecht konnte ihr jedoch, ihr erwiesenermaßen außerhalb des Familienverbandes lebender Sohn nach § 14 Ges. vom 17. März 1849 nicht folgen. — Die Beschwerde versucht allerdings darzuthun, daß der in dieser Gesetzesstelle enthaltene Passus »im Familienverbande lebende« sich

nur auf eheliche, nicht auch auf uneheliche Kinder beziehe. Allein gegen diese Annahme spricht entschieden die Erwägung, daß aus derselben unter Umständen eine Begünstigung der unehelichen Kinder gegenüber den ehelichen resultiren würde, und daß der fragliche Beisatz nicht auf ein Rechtsverhältniß, sondern lediglich auf das thatsächliche Verhältniß des Lebens in einer Familiengemeinschaft, welches sowohl bei ehelichen als auch bei unehelichen Kindern vorliegen kann, hinweist.

Da sonach an dem durch die Geburt des Johann Kier begründeten Heimatsrechte desselben in der Heimatsgemeinde seiner unehelichen Mutter Marie Kier, das ist in Latzfons, durch nachgefolgte Thatsachen eine Aenderung nicht eingetreten ist, so war die Beschwerde der Gemeinde Latzfons als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 9270.

1. Das zwischen dem Heimatswerber und der betreffenden Gemeinde streitig gewordene Heimatsrecht ist seitens der politischen Behörde von amtswegen festzustellen. — 2. Begründung des Heimatsrechtes durch Quadriennirung nach dem prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1896, Z. 505.

Gemeinde Maslověd (Adv. Dr. Lenoch) ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 23. September 1894, Z. 122661, puncto Heimatsrecht des Wenzel Hladik.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß dem Wenzel Hladik, dermalen in Hořinov wohnhaft, das Heimatsrecht in der Gemeinde Maslověd zustehe, weil sich derselbe seit seiner am 11. October 1853 erfolgten Verehelichung ununterbrochen und ausweislos bis zum Jahre 1859 in Maslověd aufgehalten habe.

Die von der beschwerdeführenden Gemeinde gegen diese Entscheidung in erster Linie erhobene formelle Einwendung, daß Wenzel Hladik die Anerkennung seines Heimatsrechtes in Maslověd aus dem Titel der ausdrücklichen Verleihung begehrt habe, während ihm dasselbe aus einem anderen Titel, und zwar jenem der Quadriennirung zugesprochen wurde und daß demnach durch diese Ueberschreitung seines Begehrens ein wesentlicher Grundsatz des Verfahrens verletzt worden sei, ist im Gesetze nicht begründet, da aus dem § 2 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, nach welchem jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein soll, sowie aus dem § 18 leg. cit., nach welchem solche Personen, deren Heimatsrecht zur Zeit nicht erweislich ist, von der nach § 36 leg. cit. zuständigen politischen Behörde einer Gemeinde zuzuweisen sind, unzweifelhaft hervorgeht, daß das Heimatsrecht, sobald dasselbe zwischen dem Heimatsansprecher und der betreffenden Gemeinde streitig geworden, von der politischen Behörde von amtswegen festzustellen und daß die Letztere daher in keiner Weise an die Anträge und Behauptungen des Heimatsansprechers gebunden ist. — Dasselbe ergibt sich auch aus dem § 40 leg. cit., welcher voraussetzt, daß die mit der Entscheidung über das Heimatsrecht befaßte politische Behörde auch anläßlich der Prüfung des von einer Partei in Anspruch genommenen Heimatsrechtes das letztere in einer anderen Gemeinde

eines anderen Verwaltungssprengels begründet findet und dennoch — allerdings im Einverständnisse mit der politischen Behörde dieses anderen Sprengels — mit der Entscheidung vorzugehen hat.

In der Sache selbst vermochte der V. G. Hof nicht zu erkennen, daß der in der angefochtenen Entscheidung angenommene Thatbestand, aus welchem sich die Begründung des Heimatsrechtes des Wenzel Hladik in der Gemeinde Maslověd nach § 12, lit. b prov. Gem.-Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, klar ergibt, der Actenlage in irgend einem Punkte widerspreche. Denn daß Wenzel Hladik nicht etwa blos seit seiner am 11. October 1853 erfolgten Verehelichung, sondern seit 1848 oder 1849 bis zum Jahre 1859 ununterbrochen in Maslověd gewohnt habe, hat das Gemeindeamt in seinem, an die Bezirkshauptmannschaft in Königinhof erstatteten Berichte vom 21. December 1883, Z. 497, selbst ausdrücklich constatirt; diese Constatirung stimmt auch im wesentlichen mit den Angaben des Wenzel Hladik selbst, welcher den Beginn seines Aufenthaltes ungefähr in das Jahr 1842 und seine Uebersiedlung von Maslověd nach Hořinov etwa in das Jahr 1858 verlegt, sowie mit der Thatsache, daß die ehelichen Kinder des Wenzel Hladik Namens Francisca und Anna innerhalb des Zeitraumes vom 9. November 1854 bis 2. April 1857 in Maslověd geboren wurden. — Die am 30. Jänner 1884 bei der Bezirkshauptmannschaft in Königinhof vernommenen Gedenkmänner Johann Žežulka und Josef Fiedler bestätigten gleichfalls, daß Wenzel Hladik nach Neujahr 1848 nach Maslověd gekommen und daselbst bis zum Anbaue 1854, wo er nach Benatek gegangen sein soll, geblieben sei. — Die letztere, mit allen anderen Erhebungen im Widerspruche stehende Angabe beruht — schon im Hinblicke auf die vorliegenden Taufscheine seiner ehelichen Kinder — offenbar auf einem Irrthume, welcher wohl darauf zurückzuführen ist, daß Wenzel Hladik nach seiner eigenen Angabe während seines Aufenthaltes in Maslověd allerdings einmal auswärts in Arbeit ging, jedoch seinen Wohnort in Maslověd behielt und auch daselbst stets die Nacht zubrachte. — Es liegt daher gar kein Grund vor, an der Annahme, daß Wenzel Hladik innerhalb der Geltungsdauer des prov. Gem.-Ges. vom Jahre 1849 mindestens 4 Jahre ununterbrochen in Maslověd gewohnt habe, zu zweifeln.

Dasselbe gilt aber auch von der Annahme, daß Wenzel Hladik mindestens seit dem Jahre 1853 ausweislos war und von der Gemeinde Maslověd in voller Kenntniß dieses Umstandes geduldet wurde. — Diese Annahme stützt sich auf die in dem schon citirten Berichte des Gemeindeamtes Maslověd ddto. 21. December 1883 enthaltene Erklärung, daß sich Hladik während der Zeit seines zweiten Aufenthaltes, das ist — wie aus dem Zusammenhange mit der vorausgehenden Angabe, Hladik habe zuerst als Knecht, dann als verheirateter Arbeiter in Maslověd gewohnt, hervorgeht — seit seiner am 11. October 1853 erfolgten Verehelichung, keineswegs mit einem Heimatscheine ausgewiesen habe. — Die nähere Aufklärung hierüber haben die schon oben erwähnten Gedenkmänner Johann Žežulka und Josef Fiedler gegeben, indem sie erzählten, daß der Heimatschein, welchen Hladik von der Gemeinde Chlum hatte, am 14. August 1850 anläßlich eines Brandes bei dem damaligen Gemeindevorstande Johann Fiegl verbrannt sei. — Hiebei ist zu bemerken, daß, wenn diese Gedenkmänner von einem

Heimatscheine sprechen, dies wahrscheinlich nur auf einer falschen Benennung jenes Ausweisdocumentes, welches Hladik nach Maslověd mitgebracht hat, beruht; ebenso, wie sich auch die diesbezüglichen Angaben des Hladik nur aus dieser irrthümlichen Auffassung erklären lassen.

Daß die Gemeindevorstehung von Maslověd die Ausweislosigkeit des Hladik in Bezug auf seine frühere Heimatsgemeinde Chlum kannte und duldete, geht daraus hervor, daß sie denselben in der Ehebewilligung vom 17. September 1853 als ihren Angehörigen bezeichnete, mithin offenbar nicht voraussetzte, daß Hladik noch in Chlum heimatsberechtigt sei.

Auf die diesbezüglichen Angaben des Wenzel Hladik selbst, welcher anfänglich behauptete, er sei mit einem Heimatschein von Chlum nach Maslověd gekommen, später angab, er habe im Jahre 1853 einen Heimatschein von Chlum erhalten und endlich erklärte, er habe überhaupt niemals einen solchen Heimatschein gehabt, hat die angefochtene Entscheidung mit Recht keine Rücksicht genommen, weil diese Angaben schon wegen ihres widersprechenden Inhaltes unverläßlich erscheinen, aber auch mit dem oben skizzirten Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen in jeder Beziehung im Widerspruche stehen.

Insoferne der Vertreter der Beschwerde bei der m. Verhandlung eine Unvollständigkeit des Verfahrens darin erblicken wollte, daß die in dem Protokolle vom 18. Mai 1884 enthaltenen Angaben des Hladik, daß er den von der Gemeinde Chlum erhaltenen Heimatschein dem Gemeindevorstand in Hořenov und später behufs Erlangung eines Dienstbuches dem Bezirksamte in Jaroměř vorgelegt habe, nicht weiter erhoben worden seien, so ist zu bemerken, daß diese Anführungen auf einem Irrthume beruhen, da Wenzel Hladik in dem cit. Protokolle nicht von einem Heimatscheine der Gemeinde Chlum, sondern von einem solchen der Gemeinde Maslověd spricht und hinzufügt, daß das Dienstbuch im Kriege 1866 verloren ging. — Die hierüber gepflogenen Nachforschungen haben auch thatsächlich ergeben, daß dem Wenzel Hladik im Jahre 1859 von dem Bezirksamte in Jaroměř ein Reisepaß ausgefolgt wurde und daß hiebei Maslověd als Heimatszuständigkeitsgemeinde desselben angenommen wurde.

Nr. 9271.

1. Sowohl nach dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804 als auch nach dem prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849 folgt ein minderjähriges uneheliches Kind der Zuständigkeit der Mutter. — 2. Voraussetzungen für die Rückwirkung der Veränderungen in der Zuständigkeit der Mutter.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1896, Z. 530.

Gemeinde Köttmannsdorf (Adv. Dr. O. Holzknecht) ca. Landesregierung in Klagenfurt (M.-R. Dr. Freiherr v. Pascotini); E. vom 16. Juli 1894, Z. 7989, puncto Heimatsrecht der Familie Ablaſſnig.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit der durch die Beschwerde angefochtenen, die Heimatszuständigkeit des Thomas Ablaſſnig, sowie der Witwe und der Kinder desselben als in Köttmannsdorf begründet erklärenden Entscheidung der Landesregierung Klagenfurt, muß zunächst die Frage erörtert werden, ob der verstorbene Thomas Ablaſſnig irgendwo selbstständig ein Heimatsrecht erworben habe.

Daß dies seit dem Beginn der Wirksamkeit des Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, oder zur Zeit der Geltung der das Heimatsrecht betreffenden Bestimmungen des kais. Pat. vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, der Fall gewesen sei, wird von keiner Seite behauptet. — Dagegen macht die Beschwerdeführerin allerdings geltend, daß Thomas Ablassnig unter der Herrschaft des Gem.-Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, und zwar im Sinne des § 12, lit. b desselben, ein selbstständiges Heimatsrecht erworben haben dürfte, meint jedoch, daß in dieser Richtung die Thatbestandsfeststellung eine mangelhafte und ergänzungsbedürftige sei.

Aus den Acten ergibt sich jedoch, daß in Betreff des angeblichen fünfjährigen Aufenthaltes des Thomas Ablassnig in der Gemeinde Maria Saal (in den Jahren 1851 bis 1856 oder 1855) allerdings Erhebungen gepflogen worden, daß dieselben jedoch resultatlos geblieben sind und auch keinerlei Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen geliefert haben. — In den Jahren 1856 bis 1859 oder auch 1855 bis 1859 aber hat der Genannte sich, den Erhebungen zufolge, ohnehin in der Gemeinde Köttmannsdorf, welche als seine Heimatsgemeinde erklärt wird, aufgehalten. — Es liegt demnach kein Grund vor, gemäß § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, eine Ergänzung des Verfahrens zu veranlassen.

Ist aber sohin nicht anzunehmen, daß der verstorbene Thomas Ablassnig selbstständig ein Heimatsrecht erworben habe, so muß, da er ein außereheliches Kind war, auf das Heimatsrecht seiner Mutter zurückgesehen werden. — Hinsichtlich dieser, der am 5. Mai 1820 geborenen und im Jahre 1877 verstorbenen Maria Ablassnig, liegt unbestrittenermaßen ein durch Geburt in Toppelsdorf und sodann durch Verehelichung — am 10. Februar 1840 — in Köttmannsdorf begründetes Heimatsrecht vor. — Ferner erscheint durch die Erhebungen festgestellt, daß Marie Ablassnig ihren am 23. September 1838 geborenen außerehelichen Sohn Thomas Ablassnig in ihre Ehe mit dem Grundbesitzer Josef Antonitsch in Schwanein Gemeinde Köttmannsdorf mitgebracht hat und daß derselbe bis zu seinem 13. Jahre, also bis zum Jahre 1851, in diesem Familienverbande geblieben ist.

Da nun sowohl nach den Bestimmungen des Conscriptions-Pat. vom 25. October 1804 (§ 6) als auch nach jenen des Gem.-Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170 (§§ 11 und 14), uneheliche Kinder der Zuständigkeit der Mutter folgen und Veränderungen in der Zuständigkeit der letzteren in Fällen, wie der vorliegend erörterte, auch auf das uneheliche Kind zurückwirken, so kann in dem Ausspruche der Bezirkshauptmannschaft und der Landesregierung Klagenfurt, daß Thomas Ablassnig das Heimatsrecht in der Gemeinde Köttmannsdorf erlangt habe, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, und ebensowenig in dem auf den §§ 6 und 7 des Ges. vom 3 December 1863, R. G. B. Nr. 105, basirenden weiteren Ausspruche, daß die am 16. Juni 1879 demselben als Gattin angetraute Vincentia, alias Crescentia Ablassnig und die in den Jahren 1875, 1877, 1879, 1881 geborenen Kinder dieser Ehegatten: Thomas, Josef, Johann und Paul, ebenfalls in der Gemeinde Köttmannsdorf heimatberechtigt seien.

Nr. 9272.

Stempelfreiheit der in Angelegenheiten der Arbeiter-Krankenversicherung eingebrachten „Recurse".*)

Erkenntniß vom 28. Jänner 1896, Z. 590.

Dr. Joachim Rosenblatt ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 16. November 1894, Z. 30576, puncto erhöhte Eingabenstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurden für einen Min.-Recurs und für zwei andere Recurse wider Aufträge zur Versicherung seiner Gehilfen in die Krankencasse, erhöhte Stempelgebühren per 3 fl. und per 7 fl. vorgeschrieben und dieselben auch mit der angefochtenen Entscheidung in letzter Instanz aufrecht erhalten. — Bei dieser Entscheidung ging die Finanzverwaltung von der Anschauung aus, daß laut des Schlagwortes »Recurse« des Tarifes zum Gesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von der Stempelgebühr nur die in der T. P 44, l, s, z des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, erwähnten Recurse frei seien, die beanständeten Recurse zu diesen nicht gehören und der § 75 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, im gegebenen Falle keine Anwendung finde.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze begründet zu erkennen. — Denn da — wie aus zahlreichen Bestimmungen des Gebührentarifes hervorgeht — auch Recurse unter den weiteren Begriff von »Eingaben« fallen und nach § 75 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, alle von den Arbeitgebern oder Cassen, nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen, vorzulegenden Ausweise und sonstigen Eingaben sammt deren Beilagen gebühren- und stempelfrei sind, so war im vorliegenden Falle den Recursen des Dr. Rosenblatt an die oberen Instanzen die Gebührenfreiheit zuzuerkennen, ohne Rücksicht darauf, daß sich diese Recurse nicht als Eingaben an die erste, sondern als solche an die zweite Instanz (Recurse) darstellen, und daß in dem cit. § 75 Krankenvers.-Ges. die Gebührenfreiheit auch dem Recurse nicht in der gleichen Weise durch ausdrückliche Hervorhebung desselben statuirt erscheint, wie dies beispielsweise bei den sub lit. s der T. P. 44 behandelten Reclamationen der Fall ist. Dabei kann diese gesetzliche Bestimmung nicht — wie der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung ausgeführt hat — auf die Eingaben beschränkt werden, deren Erstattung das Gesetz dem Arbeitgeber direct vorschreibt (d. h. also wohl auf Eingaben, die im öffentlichen Interesse unbedingt erstattet werden müssen), sondern diese Bestimmung hat offenbar den Sinn, daß die Gebühren- und Stempelfreiheit allen Eingaben zugesichert sein soll, deren Einbringung zu dem Ende nothwendig ist (die also zu dem Ende »erstattet« werden müssen), damit das Gesetz zur Anwendung gelange. Demnach gehören aber auch Eingaben, bezw. Recurse zum Zwecke der Bestreitung einer Versicherungspflicht zu den nach dem Krankenversicherungs-Gesetze zu erstattenden Eingaben, da es zur Anwendung des Gesetzes ebensowohl gehört, daß in den gesetzlich versicherungspflichtigen Fällen die Ver-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8513 (Bd. XIX, J. 1895).

sicherung erfolgt, wie daß in Fällen, die nicht unter das Gesetz fallen, die Arbeitgeber und Arbeiter von der Versicherungspflicht frei gehalten werden.

Was aber die weitere Begründung der angefochtenen Entscheidung anbelangt, so ist es wohl richtig, daß nach Inhalt der T. P. 44 die Gebühren-Befreiung erster Eingaben nicht durchwegs auch für Recurse gegen die Erledigung derselben an die höhere Instanz Geltung hat, indem der Tarif in einzelnen Fällen, wo die erste Eingabe befreit ist, den Recurs ausdrücklich bald der vollen, bald einer ermäßigten Gebühr unterwirft (vergl. T. P. 44, lit. m, bezw. lit. q, 2. Alinea); allein aus diesen vereinzelten Bestimmungen des Gesetzes folgt nicht, daß in Angelegenheiten, in denen das Gesetz den Eingaben die Stempelfreiheit zusteht, Recurse regelmäßig der Gebührenpflicht unterliegen und die Gebührenfreiheit nur in dem im Tarife ausdrücklich hervorgehobenen Falle genießen.

Da vielmehr einerseits die Gebührenbestimmungen für Recurse nicht gesondert für sich, sondern im Zusammenhange der Vorschriften über Eingaben in den Tarifposten 43 und 44 geregelt erscheinen, anderseits die Art, wie der Tarif beim Schlagworte »Recurs« auf diese Gebührenbehandlung der Recurse unter der Rubrik »Eingaben« durch Citirung verschiedener Punkte der beiden bezogenen Tarifposten hinweist, keineswegs, wie die Finanzverwaltung angenommen hat, im Sinne einer grundsätzlichen Statuirung der Gebührenpflicht aller Recurse, sondern nur als die Hervorhebung der für Recurse gegebenen besonderen Bestimmungen gedeutet werden kann, so muß angenommen werden, daß nach Maßgabe der Bestimmungen der T. P. 44 Recurse als Eingaben an eine höhere Instanz auch in den Fällen, wo nicht schon im Gesetze selbst neben der ersten Eingabe die Gebührenfreiheit ausdrücklich auch für den Recurs zugestanden ist, nur insoferne eine verschiedene Gebührenbehandlung zu erfahren haben, als eine solche im Gesetze selbst vorgesehen erscheint. — Diesen Erwägungen zufolge mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Ein Kostenzuspruch findet nicht statt, weil in Gemäßheit des § 40 des soeben cit. Gesetzes wohl der Beschwerdeführer, niemals aber die belangte Behörde in den Ersatz der Kosten des vor dem V. G. Hofe abgeführten Verfahrens verfällt werden kann.

Nr. 9273.

Die Erwerbsteuerstrafe für den durch ein rechtskräftiges gewerbebehördliches Erkenntniß erwiesenen unbefugten Betrieb eines Gewerbes.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1896, Z. 282.

Heinrich Kaminker (Adv. Dr. S. Somary) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 15. Jänner 1895, Z. 70069, puncto Erwerbsteuerstrafe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde auf Grund eines rechtskräftigen gewerbebehördlichen Erkenntnisses, mit welchem derselbe wegen Uebertretung der Gewerbeordnung durch unbefugte Ausübung einer Agentie mit Diamanten zu einer Geldstrafe von 20 fl. verurtheilt wurde, mit der angefochtenen Entscheidung eine Erwerbsteuerstrafe in dem Vierfachen der

Jahreserwerbsteuer, d. i. 142 fl. 80 kr. und eine Einkommensteuerstrafe per 23 fl. 80 kr. vorgeschrieben. — Die Beschwerde richtet sich gegen das Ausmaß der Erwerbsteuerstrafe, indem das Vierfache der Erwerbsteuer nur ausgesprochen werden dürfe, wenn Jemand durch Schleichwege sich der Entrichtung der Erwerbsteuer entzogen habe, welcher Fall bei dem Beschwerdeführer nicht vorliege.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, auf die Ausführungen der Beschwerde einzugehen und den von ihr behaupteten Widerspruch zwischen den Bestimmungen der A. h. Entschließung vom 21. März 1819, Prov.-Ges.-Samml. für Niederösterr., Bd. 1, Nr. 77, und des Hofkz.-Decretes vom 18. April 1837, niederösterr. Prov.-Ges.-Samml. Bd. 19, Nr. 85, zu constatiren. — Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes enthält die cit. A. h. Entschließung die gesetzliche Norm für den Fall, daß der Inhaber einer Gewerbeberechtigung sich der Besteuerung, speciell der Entrichtung der Erwerbsteuer, durch Schleichwege entzieht, und diese Bestimmung wird dann durch das Hofkanzlei-Decret vom 18. April 1837 dahin ergänzt, daß der gleichen Erwerbsteuerstrafe auch derjenige verfällt, welcher unbefugt eine der Berechtigung bedürfende steuerbare Beschäftigung betreibt, ohne die gesetzliche Steuer zu zahlen, weil in einem solchen unbefugten Betriebe einer der speciellen Berechtigung bedürftigen Unternehmung der Versuch, sich der Besteuerung auf einem Schleichwege zu entziehen, gelegen erachtet wird. — Es besteht also zwischen der A. h. Entschließung und dem Hofkanzlei-Decrete thatsächlich kein Widerspruch, welcher den V. G. Hof nöthigen würde, das Hofkanzlei-Decret mit Rücksicht auf seinen Inhalt auf seine Giltigkeit gegenüber der A. h. Entschließung gemäß § 8 Ges. vom 22. October 1875 zu prüfen.

Der Sinn des Hofkanzlei-Decretes vom 18. April 1837 liegt nur darin, daß auch für den Fall der unbefugten Ausübung eines steuerpflichtigen, aber nicht versteuerten Gewerbebetriebes eine Bestimmung über die Straffälligkeit des betreffenden Gewerbetreibenden getroffen werden wollte, und zwar dahin, daß die Voraussetzungen der Strafbarkeit in diesem Falle schon durch die bloße Thatsache eines unbefugten Gewerbebetriebes als gegeben anzusehen sind, indem dabei angenommen wird, daß der Grund für die Unterlassung der Anmeldung des Gewerbes, bezw. der Einholung der besonderen behördlichen Bewilligung eben in der Absicht der Steuerhinterziehung gelegen sei. Dabei bleibt vollkommen richtig, daß, wie überhaupt für die Strafbarkeit eines jeden normwidrigen Verhaltens die Zurechenbarkeit der gesetzlich verpönten Handlung oder Unterlassung zur Schuld des betreffenden Individuums eine wesentliche Vorbedingung bildet, insbesondere auch auf dem Gebiete des Steuerrechtes eine Straffälligkeit nur dann vorliegen kann, wenn zu der Thatsache des Zuwiderhandelns gegen eine bestimmte, unter Strafsanction gestellte Gesetzesvorschrift auch das subjective Moment, nämlich die Absicht hinzutritt, sich auf diese Weise der Erfüllung einer gesetzlichen Steuerpflicht zu entziehen.

Danach kann es in Fällen, wie der gegenwärtige, allerdings wohl auch vorkommen, daß im Sinne des Gewerbegesetzes ein unbefugter Betrieb vorliegt, ohne daß von einer schuldhaften und daher strafbaren Steuerverkürzung die Rede sein könnte, wie zum Beispiel, wenn die Anmeldung von dem Antritte eines Gewerbes bei der competenten Behörde deshalb

unterblieben ist, weil sie — ohne jede Nebenabsicht — an einer unrichtigen Stelle gemacht wurde u. dgl. — Allein, wo die Deficienz der das subjective Schuldmoment begründenden Willensbeschaffenheit von dem das Gewerbe unbefugt Ausübenden nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise sichergestellt werden kann, hat im Sinne des Hofkanzlei-Decretes vom 18. April 1837 die dort vorgesehene Straffolge des unbefugten Gewerbebetriebes einzutreten, sobald die Ausübung eines solchen Betriebes constatirt vorliegt; denn die cit. gesetzliche Bestimmung beruht — wie bemerkt — eben auf der Annahme, daß, wenn ein Gewerbebetrieb unbefugt und ohne Steuerentrichtung vor sich geht, die Anmeldung unterlassen wurde, um der Besteuerung zu entgehen.

Da nun im vorliegenden Falle der unbefugte Betrieb eines Gewerbes seitens des Beschwerdeführers durch ein rechtskräftiges gewerbebehördliches Erkenntniß erwiesen erscheint, so konnte darin, daß derselbe wegen dieses Betriebes von der Steuerbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 18. April 1837 behandelt und zu der in demselben fixirten Erwerbsteuerstrafe verurtheilt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 9274.

1. Zum Verfahren bei der Einkommenbesteuerung. — 2. Annahme des Reineinkommens nach dem nicht entkräfteten Gutachten der Vertrauensmänner, insbesondere auch mit Rücksicht auf die widersprechenden ziffermäßigen Angaben des Patenten. — 3. Die Verhältnißmäßigkeit einer Besteuerung im Vergleiche mit anderen Besteuerungsfällen entzieht sich der Cognition des V. G. Hofes.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1896, Z. 629.

Franz Kvičala (Adv. Dr. Herold) ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 17. April 1895, Z. 17943, puncto Einkommensteuer vom Schneidergewerbe für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Fin.-Landes-Direction in Prag, mit welcher die dem Beschwerdeführer unter Zugrundelegung eines reinen Einkommens von 800 fl. für das Jahr 1894 vorgeschriebenen Einkommensteuer, auf den von dem reducirten Reineinkommen per 500 fl. entfallenden Betrag herabgesetzt worden ist, wird wegen Mängel im Verfahren, wegen Nichtberücksichtigung der Geschäftsverluste von 396 fl. 26 kr., und deshalb angefochten, weil der Beschwerdeführer im Vergleiche mit anderen Gewerbsgenossen zu hoch besteuert sei. — Die Beschwerdeführung behauptet, daß die Mangelhaftigkeit und Nullität des Verfahrens darin gelegen sei, daß der über den Umfang des Gewerbes angebotene Beweis durch die Geschäftsbücher nicht zugelassen wurde, daß den Vertrauensmännern concrete Fragen über Thatumstände nicht gestellt, und die Aussagen der Vertrauensmänner dem Beschwerdeführer nicht mitgetheilt wurden, und daß der letztere um Abgabe von Aufklärungen nicht angegangen worden sei.

Der V. G. Hof hat sich durch Einsichtnahme in die administrativen Verhandlungsacten überzeugt, daß diese Beschwerdeausführungen der Wirklichkeit nicht entsprechen. — Der Beschwerdeführer hat zwar in dem gegen die Steuerbemessung eingebrachten Recurse vom 15. August 1894 den

Beweis durch seine Geschäftsbücher angeboten, jedoch laut Protokoll vom 12. Jänner 1895, als er zur Vorlage der Bücher aufgefordert wurde, die Erklärung abgegeben, daß er keine Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung führe, um durch Bilanzen und Gewinn- und Verlustconti den thatsächlichen Reinertrag seines Gewerbes in den Jahren 1891, 1892 und 1893 zu erweisen, sondern nur ein Buch über die im Geschäfte gelösten Gelder, durch welches der Gewinn oder Verlust nicht erwiesen werden könne, und daß er mit Rücksicht hierauf von dem angebotenen Bücherbeweise abstehe.

Es geht ferner aus den Acten hervor, daß das Gutachten der Vertrauensmänner, sowohl im Bemessungs- wie im Recursverfahren dem Beschwerdeführer vorgehalten wurde, und daß derselbe seine Einwendungen dagegen thatsächlich vorgebracht hat, sowie daß das Gutachten die für die Einschätzung des Reineinkommens maßgebenden Thatumstände betraf, so daß die gegentheiligen Behauptungen als unrichtig sich darstellen. — Nach der Actenlage ist bei der Erhebung des streitigen Reineinkommens überhaupt genau nach den Vorschriften der §§ 9, 10 und 25 Einkommensteuer-Pat. vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, vorgegangen worden und es entsprach dem Gesetze, die Einkommensteuer nach dem Gutachten der Vertrauensmänner zu bemessen, weil einerseits die Steuerbehörde durch den § 25 cit. Patentes, sowie durch die Min.-Verordn. vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, Punkt 5, auf das Gutachten der Ortscommission verwiesen wird, und anderseits es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, das der richtiggestellten Einkommensteuer zu Grunde gelegte Gutachten zu entkräften.

Auf dieses Gutachten war die Steuerbehörde im vorliegenden Falle umsomehr angewiesen, als die eigenen Angaben des Beschwerdeführers über maßgebende Umstände widersprechend waren. So hat derselbe in den Protokollen vom 3. April 1894 und vom 16. Februar 1895 das reine Einkommen in den Jahren 1891 bis 1893 mit je 200 fl. angegeben, während in der Fassion ein solches Einkommen nur für das Jahr 1891 einbekannt, jenes des Jahres 1892 aber mit 100 fl. beziffert war, und im Jahre 1893 ein reines Einkommen überhaupt nicht erzielt worden sein soll. Während ferner in der Fassion die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter mit 3 angegeben war, wurde dieselbe in den Einwendungen vom 3. April 1894 mit 4, im Recurse gegen die Steuerbemessung mit 5, im Protokolle vom 19. Februar 1895 mit 4 und in der Beschwerde mit 2 beziffert und in dem Recurse überdies zugegeben, daß während der Saison bis 9 Arbeiter beschäftigt werden.

Die Einwendung wegen angeblicher Nichtberücksichtigung der Geschäftsverluste erscheint hinfällig, da nach ausdrücklicher Erklärung der Vertrauensmänner — Protokoll vom 30. September 1894 — bei der Einschätzung des Reineinkommens auf die Geschäftsverluste Rücksicht genommen worden ist.

Was schließlich die Einwendung der Unverhältnißmäßigkeit der angefochtenen Steuerbemessung im Vergleiche mit der Besteuerung anderer gleichartiger Gewerbe betrifft, so entzieht sich dieselbe der Cognition des V. G. Hofes, welcher lediglich die Gesetzmäßigkeit der Steuervorschreibung in dem vorliegenden concreten Falle zu überprüfen hat.

Nr. 9275.

1. Erwerbsteuerpflicht ungarischer Staatsangehöriger, rücksichtlich der von ihnen im Geltungsgebiete des Erwerbsteuerpatentes betriebenen Handelsunternehmungen. — 2. Das Gesetz vom 28. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, findet auf Handelsunternehmungen keine Anwendung.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1896, Z. 281.

Emil Barkany (Adv. Dr. S. Goldberger) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 8. März 1895, Z. 794, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe des Wollhandels.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Einbeziehung des Beschwerdeführers in die Erwerbsteuer von dem in Jägerndorf betriebenen Wollhandel bestätigt. — Der Beschwerdeführer ficht die Erwerbsteuerpflicht seiner in Jägerndorf betriebenen Beschäftigung damit an, daß er in Ungarn vom Handel mit Wolle besteuert sei, und daß ihm als Kaufmann das Recht zustehe, seine Waaren auch außerhalb seines Wohnortes Eperies zu verkaufen. Die Unternehmung in Jägerndorf sei nur ein unselbstständiges Hilfsetablissement seiner Hauptunternehmung in Eperies und könne nicht als ein selbstständiges Unternehmen besteuert werden. Die Entscheidung des Fin.-Min. involvire auch eine Verletzung des dem ungarischen Staatsbürger durch Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses gewährleisteten Rechtes.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Der Beschwerdeführer gibt in seiner Erwerbsteuer-Erklärung vom 12. Jänner 1894, bezw. in seinem Recurse de praes. 12. August 1894 selbst zu, daß er in Jägerndorf Bestellungen auf Wolle entgegennehme, daselbst ein ständiges Lager von Wolle halte, und durch Vermittlung des Agenten Scheyer, wenn auch nur in seltenen Fällen, von dem Jägerndorfer Lager Wolle verkaufe. Die Gemeindevorstehung aus Jägerndorf bestätigt in ihrem Gutachten vom 22. Februar 1894 ebenfalls, daß der Beschwerdeführer in Jägerndorf ein Wolllager unterhalte, den Wollhandel in ziemlich bedeutendem Umfange betreibe, und der Agent Scheyer gegen eine vereinbarte Vergütung den Vertrieb der vom Beschwerdeführer eingekauften Wollwaaren in Jägerndorf besorge. — Ferner geben zwei einvernommene Vertrauensmänner an, daß Barkany in Jägerndorf jährlich circa 400 Metercentner Wolle an dortige Fabrikanten absetze, und daß er in Jägerndorf ein Lager halte, von welchem er die Bestellungen realisire. — Damit ist in vollkommen zuverlässiger Weise constatirt, daß der Beschwerdeführer in Jägerndorf Handelsgeschäfte im Sinne der Art. 271 und 273 Handels-Ges. fortdauernd betreibt. Gemäß der Einleitung zum Erwerbsteuer-Pat. und § 1 dieses Pat. unterliegen aber Personen, welche innerhalb des Geltungsgebietes dieses Patentes sich Handelsgeschäften widmen, der Erwerbsteuer, wobei es gar keinen Unterschied macht, ob der Unternehmer österreichischer Staatsbürger ist oder nicht.

Wenn es hiernach keinem Zweifel unterliegt, daß der Beschwerdeführer mit Rücksicht auf die Art seiner im Geltungsgebiete des Erwerbsteuer-Patentes ausgeübten Beschäftigung nach den hierlands geltenden Gesetzen der Erwerbsteuer unterworfen ist, so kann auch in dieser seiner Einbeziehung in die Erwerbsteuer eine Verletzung der den ungarischen Staats-

bürgern im Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, gewährleisteten Rechte nicht erblickt werden, weil mit dieser Gesetzesstelle die ungarischen Staatsangehörigen in Absicht auf die zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den Einheimischen lediglich gleichgestellt, nicht aber den letzteren gegenüber bevorzugt worden sind.

Aber auch die Berufung darauf, daß der Beschwerdeführer in Ungarn vom Betriebe des Wollhandels besteuert ist, und die Unternehmung in Jägerndorf nur eine unselbstständige Hilfsunternehmung der ungarischen Hauptunternehmung sei, vermochte der V. G. Hof als Argument gegen die selbstständige Besteuerung des Wollhandels in Jägerndorf nicht zu erkennen, weil es sich hier um eine Handelsunternehmung, also nicht um eine Unternehmung handelt, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden ist, wonach die im Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, für derlei Unternehmungen festgesetzten Ausnahmsbestimmungen auf den Wollhandel des Beschwerdeführers keine Anwendung finden.

Nr. 9276.

Eine Abtheilungsbewilligung wird auch bei unterlassener Zustellung eines schriftlichen Bewilligungsbescheides rechtswirksam, sobald der Abtheilungswerber mit der Durchführung der Parcellirung begonnen hat. (Prag und Vororte.)

Erkenntniß vom 29. Jänner 1896, Z. 613.

Jacob Dub ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Stadtgemeinde Žižkov; E. vom 29. August 1894, Z. 29849, puncto verweigerte Rückstellung eines Abtheilungsplanes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe, und zwar dem belangten Landesausschusse mit 8 fl. 50 kr. und der mitbeth. Stadtgemeinde Žižkow mit 100 fl. ferner eine Muthwillensstrafe von 50 fl. dem Ortsarmenfonde der Stadtgemeinde Prag zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Das Ansuchen des Beschwerdeführers um unerledigte Rückstellung seines beim Stadtrathe Žižkov sub praes. 27. September 1890 überreichten Gesuches um Aenderung des unterm 27. Juni 1888, Z. 2464, genehmigten, die Cat.-Parc. 372/2 und 3, 376, 377 und 379/1 betreffenden Abtheilungsplanes, wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil die Aenderung des Parcellirungsplanes im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller durchgeführt und mit Beschluß des Gemeindeausschusses vom 24. Juni 1891, respective 9. September 1891 auch genehmigt worden ist und weil weiter der Gesuchsteller die geänderte Parcellirung auch in Vollzug gesetzt habe, da er auf den abgetheilten Bauplätzen selbst Gebäude aufgeführt und einzelne Baustellen veräußert hat. — Der Beschwerdeführer erachtet diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil im Sinne des § 11 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, vor der Ausfertigung und Zustellung der schriftlichen Genehmigung zur Parcellirung der behördliche Act nicht perfect wird, der Partei also

jederzeit bis dahin das Recht gewahrt bleiben muß, das Parcellirungsansuchen zurückzuziehen und über ihre Grundstücke anderweitig zu verfügen.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Aus §§ 12 und 13 cit. Bau-Ordn. ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß eine Abtheilungsbewilligung wirksam wird und für die Betheiligten bindend bleibt, sobald mit der Verbauung abgetheilter Gründe, also mit der Durchführung der Parcellirung begonnen worden ist. — Nun weisen die Administrativacten nach und die Beschwerde bestreitet es auch nicht, daß der Beschwerdeführer die unterm 9. September 1891 bewilligte Parcellirung zum Theile bereits ausgeführt und die Verbauung der mit der citirten Abtheilungsbewilligung festgestellten Bauparcellen (7, 8, 9) begonnen hat und daß er andere durch die Abtheilungsbewilligung geschaffene Bauparcellen (10 und 12) als solche veräußert hat. — Die von dem Beschwerdeführer für die Verbauung der erwähnten Bauparcellen vorgelegten und unterm 23. März 1892, zur Z. 2642, und 29. März 1892, zur Z. 4356, genehmigten Pläne erweisen überdies, daß dem Beschwerdeführer die Daten des genehmigten Abtheilungsplanes vollkommen bekannt waren, da die diesen Plänen nach Vorschrift des § 29, Abs. 1 cit. Bau-Ordn. beigefügte Situation genau mit jener des Abtheilungsplanes übereinstimmt. — Das Gleiche ergibt sich aus dem Gesuche des Beschwerdeführers de praes. 10. October 1892, Z. 20016, mit welchem derselbe im Sinne des § 12 leg. cit. die Bestimmung des Niveaus und der Baulinie für einen in der durch den erwähnten Parcellirungsplan projectirten Gasse, Nerudagasse, vorhabenden Bau veranlaßte.

Diese Daten stellen außer jeden Zweifel, daß dem Beschwerdeführer die erfolgte Genehmigung seines unterm 27. September 1890 vorgelegten Abtheilungsprojectes vollständig bekannt war, daß derselbe diese Genehmigung sich auch zu Nutzen machte und daß also sein unterm 17. August 1893 überreichtes Gesuch um unerledigte Rückstellung seines Parcellirungsprojectes im Widerspruche mit seiner eigenen Handlungsweise gegen sein besseres Wissen und augenscheinlich nur lediglich zu dem Zwecke erfolgt ist, um eventuell von sich die den Parcellirungswerber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen abzuhalten.

Nr. 9277.

Voraussetzungen, unter welchen die Abänderung einer dauernd festgestellten Brückenerhaltungsconcurrenz zulässig erscheint. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 29. Jänner 1896, Z. 614.

Stadtgemeinde Schweinitz (Adv. Dr. Lenoch ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. September 1894, Z. 40696, puncto Brückenbauconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gemeinde Schweinitz bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher derselben in Anwendung des mit der Entscheidung vom 2. April 1873, Z. 8266, festgesetzten Concurrenzmaßstabes der Concurrenzbeitrag per 338 fl. $50^{8}/_{10}$ kr. zur Instandsetzung der Brücke über den Stropnitzbach bei der sogenannten Bruskamühle auferlegt wurde, darum, weil 1. die Entscheidung geschöpft worden

ist, ohne daß vorher eine Verhandlung mit den Concurrenzparteien gepflogen worden wäre, und weil 2. der im Jahre 1873 festgesetzte Concurrenzmaßstab derzeit, da die Verkehrsverhältnisse sich geändert haben, nicht weiter anwendbar sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Was zunächst den formellen Beschwerdepunkt anbelangt, so war, davon abgesehen, daß der Gemeinde Schweinitz die Vornahme der Instandsetzung der Brücke bekannt geworden war und daß dieselbe im Administrativverfahren die Durchführung einer neuen Concurrenzverhandlung gleichwohl nicht begehrt hat, zu erwägen, daß die Entscheidung des Landesausschusses vom 2. April 1873, Z. 8266, keineswegs die Bedeutung der Festsetzung der Concurrenz lediglich für die damals nothwendig gewordene Herstellung der Brücke hatte, daß vielmehr durch jene Entscheidung im Sinne des § 5 Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, die Concurrenz für die Instandhaltung der fraglichen Brücke dauernd und für künftige Fälle geregelt werden sollte. — Eben darum war anläßlich des im Jahre 1894 eingetretenen Concurrenzfalles die Abhandlung einer neuerlichen Concurrenzverhandlung umsoweniger nöthig, als von keinem der an der Concurrenz betheiligten Interessenten ein diesfälliger Antrag gestellt worden ist.

Ad 2. Es kann zugegeben werden, daß im Sinne des § 5 Ges. vom 12. August 1864 geschöpfte Entscheidungen nicht für immerwährende Zeiten Geltung zu behalten haben und daß Aenderungen einmal festgestellter Concurrenzen werden Platz greifen können. — Derlei Aenderungen festgestellter Concurrenzen werden jedoch, sofern nicht im Wege der Gesetzgebung die Concurrenzbestimmungen eine Aenderung erfahren haben, nur dann platzzugreifen haben, wenn, sei es von amtswegen, sei es über den Antrag der Parteien wegen Aenderung der die Concurrenz bestimmenden Momente die Feststellung einer neuen Concurrenz als erforderlich erkannt wird. — Im concreten Falle ist nun von amtswegen die Aenderung der bestehenden Concurrenz nicht für nöthig erkannt worden und es ist auch — wie bereits erwähnt — von der Gemeinde Schweinitz rechtzeitig ein Antrag auf die Feststellung einer neuerlichen Concurrenz nicht gestellt worden. — Die Anwendung des zu Recht bestehenden Concurrenzmaßstabes für die Instandsetzung der Brücke im Jahre 1894 erscheint also umsomehr gerechtfertigt, als eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen in der Zwischenzeit nicht platzgegriffen hat und als die Gemeinde Schweinitz selbst zugesteht, daß die fragliche Brücke die Verbindung einer Anzahl von Gemeinden mit der Stadt Schweinitz auch derzeit noch herstellt. Der Umstand aber, daß durch die Entstehung neuer Communicationen der Verkehr der Stadt Schweinitz mit anderen Orten und Gemeinden eine Aenderung und Erleichterung erfahren hat, rechtfertigt noch nicht die Behauptung der Beschwerde, daß die Stadtgemeinde Schweinitz an der Erhaltung des fraglichen Communicationsmittels überhaupt kein Interesse habe und darum zur Concurrenz nicht heranzuziehen war.

Wenn endlich die Beschwerde auch darauf verweist, daß die in Aussicht genommene Bemauthung der Brücke nicht durchgeführt worden sei, so konnte der V. G. Hof auch dieser Ausführung keine Bedeutung beimessen, weil durch die Concurrenzentscheidung vom Jahre 1873 die Concurrenz-

pflicht der einzelnen Interessenten nicht von der thatsächlichen Bemauthung der Brücke abhängig gemacht wurde, die Bemauthung vielmehr nur zur Erleichterung der Concurrenten in Aussicht genommen worden ist.

Nr. 9278.

Auch bei Errichtung von Betriebsstätten, in welchen Arbeiter beschäftigt werden, ist die Anwendung der erleichterten Bedingungen für Bauführungen von der vorgängigen Zustimmung des Gemeindeausschusses abhängig. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 29. Jänner 1896, Z. 615.

Franz Dotzauer (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 25. Juli 1894, Z. 25693, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der Landesausschuß des Königreiches Böhmen hat mit der Entscheidung vom 25. Juli 1894, Z. 25693, dem Franz Dotzauer, Besitzer des Hauses C.-Nr. 34 in Rakonitz, die Bewilligung zur Abtheilung des Dachbodens in 7 abgesonderte Räume mit einem Gange und Aborte versagt und diesen Ausspruch einerseits auf die Bestimmung des § 75 Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, anderseits auf die Erwägung gestützt, daß die Vorschriften des V. Abschnittes der Bau-Ordn. im concreten Falle nicht anwendbar seien. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, daß es sich bei der Abtheilung des Dachbodens in mehrere von einander getrennte Räume weder um die Anbringung von Wohnungen, noch um die Errichtung gewerblicher Betriebsstätten, sondern lediglich um eine Bauführung in isolirter Lage handelt, deren Zulässigkeit nach den Bestimmungen des V. Abschnittes der Bau-Ordn. zu beurtheilen war.

Der V. G. Hof konnte diesen Ausführungen der Beschwerde nicht beipflichten. — Denn der Beschwerdeführer hat in der gegen die abweisliche Entscheidung der I. Instanz an den Bezirksausschuß gerichteten Berufung vom 17. Jänner 1894 selbst angegeben, daß er in den abzutheilenden Dachbodenräumen eine Jalousie- und Rolleaux-Erzeugung einzurichten beabsichtige, in der gegen die Entscheidung der II. Instanz an den Landesausschuß gerichteten Berufung vom 9. März 1894 aber das Petit wortdeutlich auf die Bewilligung von Dachbodenwohnungen gerichtet und erst in diesen beiden Berufungsschriften die Anwendung der Vorschriften des V. Abschnittes der Bau-Ordn. begehrt.

Wird nun erwogen, daß auch bei Errichtung von Betriebsstätten, in welchen Arbeiter beschäftigt werden, also sich aufhalten sollen, von der nach § 39 Bau-Ordn. eventuell erforderlichen Bewilligung der Gewerbsbehörde abgesehen, die Anwendung der erleichterten Bedingungen für die Bauführung nach § 100, ad 2, und § 103 Bau-Ordn. von der vorgängigen Zustimmung des Gemeindeausschusses abhängig ist, daß diese aber vom Beschwerdeführer gar nicht eingeholt wurde, so ist es offenbar, daß die beiden oberen Bauinstanzen bemüssigt waren, das Bauvorhaben eben nur nach den Bestimmungen des IV., nicht aber nach den Vorschriften des V. Abschnittes derselben zu beurtheilen und sonach als unzulässig zu untersagen.

Bei dieser Sachlage erscheint die angefochtene Entscheidung, durch welche der instanzmäßigen Lösung der Frage über die Anwendbarkeit der Vorschriften des citirten Abschnittes der Bauordnung auf den Bau des Beschwerdeführers übrigens nicht vorgegriffen wurde, gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 9279.

Die „mündliche Bekanntgabe" des von Rechtsurkunden zu entrichtenden scalamäßigen Gebührenbetrages bei der ausnahmsweisen unmittelbaren Gebührenentrichtung (§ 28 Geb.-Ges.) ist nicht einer „Bemessung der Gebühr" im Sinne des § 48 Geb.-Gesetzes gleichzuhalten. Hienach ist auch die Verjährungsfrage zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1896, Z. 610.

Mendel Holländer ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 30. Jänner 1895, Z. 49813, puncto Gebühr von einer Cession.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Gemäßheit des § 5, B Geb.-Ges. werden die Scalagebühren von den Rechtsgeschäften, die eine Vermögensübertragung, Befestigung eines Rechtes oder die Aufhebung oder Erfüllung einer Verbindlichkeit in sich schließen — wenn die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist und der Geldwerth der Leistung oder Gegenleistung in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen ausgedrückt ist und die Gebühr den Betrag von 20 fl. überschreitet — unmittelbar eingehoben. — Der dritte Abschnitt des Gebührengesetzes enthält die besonderen Bestimmungen über diese unmittelbare Gebührenentrichtung, und ist aus diesen hervorzuheben der § 42, der besagt, daß die Gebühr, welche unmittelbar zu entrichten ist (§ 5), von den hiezu bestimmten Aemtern bemessen und bei den dafür bezeichneten Cassen baar eingezahlt wird, weiter der § 43, welcher bestimmt, daß alle der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäfte oder Amtshandlungen dem Amte anzuzeigen und soferne darüber Urkunden errichtet wurden, diese vorzulegen sind und schließlich der § 44, 1, c, welcher die beiden das gebührenpflichtige Rechtsgeschäft schließenden Parteien, zur Anzeige bei dem Amte innerhalb 8 Tagen nach dem Abschlusse des Geschäftes verpflichtet.

Der § 6, B Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, läßt in der Anordnung des § 5, B Geb.-Ges. eine Aenderung eintreten und zwar dahin, daß nunmehr die in diesem § 5, B, und im § 79, 8. Geb.-Ges. ausgesprochene Verpflichtung, die Scalagebühr, wenn sie den Betrag von 20 fl. ohne den außerordentlichen Zuschlag überschreitet, stets unmittelbar zu entrichten, aufgehoben und den Gebührenpflichtigen die Wahl eingeräumt wird, diese Gebühr, auch wenn sie den Betrag von 20 fl. überschreitet, entweder mittelst Stempelmarken auf die diesfalls vorgeschriebene Art oder aber, wie gegenwärtig, unmittelbar zu entrichten. — Hat der Gebührenpflichtige diese Wahl dahin getroffen, daß er die den Betrag von 20 fl. überschreitende Gebühr mittelst Stempelmarken entrichten will, so muß er dies auf die diesfalls vorgeschriebene Art vollziehen, das ist, er muß entweder in Gemäßheit der Fin.-Min.-Verordn. vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, § 3, die stempelpflichtige Urkunde auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papiere niederschreiben, oder aber er kann

in Gemäßheit des § 28 Geb.-Ges. die mittelst des Stempels zu entrichtende Gebühr unmittelbar entrichten, wo dann die geschehene Einzahlung der Stempelgebühr von dem Amte, bei dem die Berichtigung erfolgt ist, auf der stempelpflichtigen Schrift oder Urkunde bestätigt werden muß. — In solchen Fällen ist der Partei auch gestattet — vor der Ausfertigung der Urkunde unbeschriebenes Papier zu dem Amte zu bringen, den Betrag zu entrichten und die Bestätigung über die erfolgte Zahlung zu verlangen. Die amtliche Empfangsbestätigung ist auf dem beigebrachten Papiere mit dem Beisatze, daß die Zahlung vor der Ausfertigung der Urkunde geleistet wurde, an der Stelle, wo das Stempelzeichen angebracht zu werden pflegt, anzusetzen und hat für die Parteien dieselbe Wirkung, wie Nachstempelung (§ 25 Geb.-Ges.). — Daß eine nicht datirte und von keiner der stempelpflichtigen Personen unterschriebene Schrift nicht als eine ausgefertigte Urkunde anzusehen ist, dies geht sowohl aus dem § 1, A, 3 Geb.-Ges., als auch ganz deutlich aus dem § 22, a Geb.-Ges. hervor. Wenn also der § 28 Geb.-Ges. bezüglich solcher zur Berichtigung der Gebühr dem Amte vorgelegter Urkunden besagt, daß die Zahlung vor der Ausfertigung der Urkunde für die Partei dieselbe Wirkung hervorbringt, wie die Nachstempelung, und wenn der § 25 Gebühren-Gesetzes ausdrücklich bezogen wird, so will eine solche Gesetzesdiction nichts Anderes besagen, als daß in solchen Fällen, gleich wie bei der Nachstempelung einer Schrift oder Urkunde, die Stempelämter verpflichtet sind, die von der Partei verlangte Stempelaufdrückung gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr zu vollziehen, — »ohne in die Beurtheilung einzugehen, ob das nach dem Verlangen der Partei aufzudrückende Stempelzeichen dem Inhalte und der Natur der Schrift oder Urkunde entspricht.«

Aus diesen Gesetzesanordnungen geht klar hervor, daß bei dieser Entrichtungsart des § 28 Geb.-Ges., welche einer Stempelaufdrückung vor Ausfertigung der Urkunde (§ 3 Fin.-Min.-Verordn. vom 28. März 1854) vollständig gleich zu halten ist — wohl von einer »Gebühren-Berichtigung« — niemals aber von einer »Gebührenbemessung« die Rede sein kann — und wenn der 2. Absatz des § 60 Geb.-Ges. davon spricht, daß in den Fällen, in denen die scalamäßige Gebühr von Rechtsurkunden zu entrichten ist, der entfallende Betrag dem Steuerpflichtigen von dem Amte mündlich bekannt gemacht wird und von jenem zugleich bar zu erlegen ist, so ist unter einer solchen »mündlichen Bekanntgabe des entfallenden Betrages« lediglich die Ermittlung des Scalabetrages nach der gesetzlichen Stufenleiter, somit allenfalls eine Bemessung nach der selbsteigenen Angabe der Partei über die in der Urkunde angeblich enthaltenen Werthbeträge, nicht aber eine Gebührenbemessung nach § 48 Geb.-Ges. gemeint, welch letztere bei einer nicht vollständig ausgefertigten Urkunde überhaupt nicht erfolgen kann.

Nun liegt erwiesen vor und wird sogar in der Beschwerde zugegeben, daß die in Frage kommende Cession zur Zeit, als von derselben die Scalagebühr per 57 fl. 50 kr. beim Steueramte Biala entrichtet wurde, noch nicht von den Parteien unterschrieben war. Es konnte daher nach dem Vorausgeschickten, da der Beschwerdeführer einmal die Wahl getroffen hatte, die von der Cession entfallende Gebühr nicht unmittelbar, sondern mittelst Stempelung und zwar nach § 28 Geb.-Ges. zu entrichten, von einer »Ge-

bührenbemessung« nicht die Rede sein; die entrichtete Gebühr per 57 fl. 50 kr. konnte wohl eine nach den Angaben der Partei »ermittelte«, aber nicht eine in Gemäßheit des § 48 Geb.-Ges. »bemessene« Gebühr sein und folgerichtig kann von einer »Richtigstellung« der Gebühr im Sinne des § 3 Verjährungsgesetzes, welche eine vorausgegangene Bemessung nothwendig zur Voraussetzung hat, nicht gesprochen werden.

In den Fällen aber, wo, wie hier, die Partei den Modus der Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelung gewählt hat, wo also zwar nicht von einem Pflichtversäumnisse der Partei in Bezug auf die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes die Rede sein kann, wohl aber eine theilweise unterbliebene Berichtigung einer ohne amtliche Bemessung einzuzahlenden Gebühr in Mitte liegt, beginnt der Lauf der fünfjährigen Verjährungsfrist zur Bemessung der Gebühr mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen. — In diese Lage ist die Behörde im vorliegenden Falle im Jahre 1887 gelangt, in welchem Jahre eine Abschrift der vollständig ausgefertigten Cession ddto. 3. Jänner 1884 beim Bezirksgerichte Mosty wielki beanständet wurde und die Verjährungsfrist zur Bemessung der Gebühr von dieser Cessionsurkunde ist daher erst Ende des Jahres 1892 abgelaufen. — Da nun der Zahlungsauftrag über die zuerst bemessene Gebühr dem Beschwerdeführer am 30. October 1888, also innerhalb der Verjährungsfrist zugestellt wurde, so kann hier von einer Verjährung des Bemessungsrechtes, welche Behauptung den einzigen Beschwerdepunkt bildet, nicht die Rede sein.

Nr. 9280.

Sind auf Grund testamentarischer Anordnung die Erbtheile an die Erben nur in ihrer Eigenschaft als gemeinsame öffentliche Gesellschafter einer unter sich zu bildenden offenen Handelsgesellschaft zugewendet worden, so ist diese schon mit der Erbserklärung aus dem Testamente zur rechtlichen Existenz gelangt und das Gesellschaftsvermögen an die Gesellschaft vom Erblasser unmittelbar und nicht auf Grund eines zwischen den Erben erst abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages übergangen.*)

Erkenntniß vom 30. Jänner 1896, Z. 655.

Firmen »Krumauer Graphitwerke Brüder Porak« in Krumau und »Moldaumühl Cellulosefabrik Brüder Porak« in Kienberg, ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 7. November 1894, Z. 36940, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die am 25. Mai 1885 verstorbene Anna Porak hat in ihrem schriftlichen Testamente ddto. 4. März 1885 zwei Töchter, die Nachkommen zweier verstorbenen Kinder, dann ihre fünf Söhne Ernst, Hugo, Victor, Alfons und Anton zu je $^1/_9$ des Nachlasses als Erben berufen und sohin verfügt: »Da es mein sehnlichster Wunsch ist, daß alle (fünf) Geschäftsunternehmungen, die entweder mir gehören, oder an denen ich betheiligt bin, ungetrennt bleiben und von meinen fünf Söhnen weiter fortgeführt werden und in deren Besitz bleiben, bestimme ich hiemit, daß dieselben diese Unter-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7716 (Bd. XVIII, J. 1894).

nehmungen, respective Betheiligungen nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen ganz für alleinige Rechnung zu übernehmen haben . . . . . Genannte fünf Söhne haben in jeder der Geschäftsunternehmungen als öffentliche Gesellschafter eingetragen zu werden, doch kann jedes Geschäft nur durch Einen der öffentlichen Gesellschafter vertreten und die betreffende Firma gezeichnet werden . . . . . — Ich bestimme die Dauer der hier auferlegten gesellschaftlichen Fortführung der genannten Unternehmungen auf 10 Jahre von meinem Sterbtage an gerechnet« . . . . . .

Der Punkt 11 des Testamentes lautet. — »Würde eines meiner Kinder oder Kindeskinder diese letztwillige Erklärung überhaupt oder die eine oder andere der in derselben enthaltenen Bestimmungen insbesondere bestreiten . . . . . so soll das betreffende Kind oder Kindeskind Alles dessen, was ihm in dieser letztwilligen Erklärung zugedacht wurde, verlustig werden und lediglich den ihm nach dem Gesetze allenfalls gebührenden Pflichttheil erhalten, in welchen dann Alles eingerechnet werden soll, was kraft des Gesetzes in seinen Pflichttheil eingerechnet werden kann.«

Auf Grund dieses Testamentes haben sich die fünf Söhne zum Nachlasse ihrer Mutter erbserklärt. — In der Einantwortungs-Urkunde des Bezirksgerichtes Trautenau ddto. 26. Februar 1888, Z. 3040, findet sich folgende Schlußbestimmung: »Die Erben, denen die erblasserischen Geschäftsbetheiligungen zugewiesen worden, sind Gesellschafter der nach Maßgabe der testamentarischen Bestimmungen zu bildenden Gesellschaft unter der oder den noch zu bestimmenden Handelsfirmen und die in dieses denselben zugewiesene Geschäftsvermögen gehörigen Immobilien (Realitäten und Bergwerke) sind auf die noch zu bestimmende Fabriksfirma oder die noch zu bestimmenden Fabriksfirmen als Eigenthum derselben grund- und bergbücherlich zu übertragen.«

Dem entsprechend haben die gedachten fünf Söhne unterm 7. Juli 1887, Z. 4331, bezw. 3. Februar 1888 beim Kreisgerichte als Handelsgericht in Budweis ihre Firmen zur handelsgerichtlichen Protokollirung angemeldet, und zwar mit der ersteren Anmeldung die Firma Moldaumühle-Cellulose-Fabrik Brüder Porak, mit der letzteren die Firma Krumauer Graphitwerke Brüder Porak und ist in den betreffenden Anmeldungen erklärt, daß diese Unternehmungen auf Grundlage des (mündlich abgeschlossenen) Vertrages vom 25. Mai. 1885 — das ist der Todestag der Anna Porak — betrieben werden. — Bei den bezüglichen Realitäten ist unmittelbar nach der Vorbesitzerin Anna Porak auf Grund der vorgedachten Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Trautenau vom 26. Februar 1888, Z. 3040, und des Firmaregister-Auszuges vom 31. Jänner 1888 das Eigenthumsrecht für die Moldaumühl-Cellulose-Fabrik Brüder Porak, bezw. für die Krumauer Graphitwerke Brüder Porak einverleibt.

Die Finanzbehörden haben die vorgedachten handelsgerichtlichen Anmeldungen zur Firma-Registrirung zur Veranlassung genommen, mit der Gebührenvorschreibung nach § 1, A, 1, T. P. 43, m, und 55, B, c, dann Anm. 2 und 4 Geb.-Ges. gegen die genannten Firmen vorzugehen und wurde mit der angefochtenen Entscheidung die in II. Instanz erfolgte Richtigstellung der Gebühren und zwar bezüglich der Moldaumühl-Cellulose-Fabrik nach Scala II per 476 fl. 25 kr. und der $1^1/_2$ perc. Immobilargebühr per

233 fl. 62½ kr., und bezüglich der Krumauer Graftitwerke nach Scala II per 266 fl. 25 kr. und der 3½perc. Immobilargebühr per 9356 fl. 37½ kr. bestätigt. — Die Beschwerdeführung bestreitet überhaupt die Gebührenpflicht des Gesellschaftsvertrages, hält eventuell die Bemessung einer 3½perc. Immobilargebühr für ungesetzlich und wendet endlich die Verjährung des Bemessungsrechtes ein.

Der V. G. Hof hatte zunächst die Frage der Gebührenpflicht zu prüfen und ist dabei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Es ist unbestreitbar, daß zur Begründung einer offenen Handelsgesellschaft ein Vertragsabschluß hierüber nothwendig ist (Art. 85 und 90 H. G. B.) und daß ein solches Gesellschaftsverhältniß blos im Erbwege nicht zu Stande kommen kann. — Denn der Betrieb eines Handelsunternehmens beruht auf dem persönlichen Verhältnisse des Erblassers (§ 56 Gew.-Ordn.), erlischt mit dessen Tode und bildet keinen Bestandtheil seines Nachlasses (§ 531 a. b. G. B.). — Die Erben haben nur den Anspruch auf den Nachlaß, welcher unter ihnen nach Maßgabe des Testamentes oder Gesetzes zu theilen ist; der auf jeden Erben entfallende, ihm durch die gerichtliche Einantwortung (§ 819 a. b. G. B) zugewiesene Theil der Verlassenschaft ist das Eigenthum desselben geworden, mit dem er frei verfügen kann. — Wenn sohin die Erben übereinkommen, die ihnen zugefallenen Theile der Verlassenschaft zur Fortsetzung der vom Erblasser betriebenen Handelsunternehmung zu widmen, zu diesem Zwecke eine Handelsgesellschaft zu bilden und ihr Eigenthum an die Gesellschaft (Art. 91 H. G. B.) zu übertragen, so ist dieses Uebereinkommen ein selbstständiges, mit dem Erbgange in keinem Zusammenhange stehendes Rechtsgeschäft und es findet im Grunde desselben eine neue Vermögensübertragung, und zwar die Uebertragung der im Grunde der Erbfolge an die einzelnen Erben übergangenen Theile des Nachlasses an die neu gebildete offene Handelsgesellschaft statt, in welchem Falle von dem betreffenden Uebereinkommen allerdings die Gebühr nach T. P. 55, B, 2, c, und von der durch dasselbe bewirkten Vermögensübertragung die Gebühr nach T. P. 106, A, 2 und Anm. 4 zur T. P. 55 zu entrichten kommt.

Allein diese von der Finanzverwaltung angenommene Rechtslage besteht im vorliegenden Falle nicht. — Denn indem die Erblasserin Anna Porak testamentarisch bei sonstiger Versetzung auf den Pflichttheil bestimmt hat, daß ihre fünf Söhne die fraglichen Unternehmungen zu übernehmen und als öffentliche Gesellschafter durch 10 Jahre vom Sterbtage gerechnet fortzuführen haben, sind die Erbtheile dieser fünf Söhne nur in ihrer Eigenschaft als gemeinsame öffentliche Gesellschafter einer unter sich zu bildenden offenen Handelsgesellschaft zugewendet worden, und zwar derart, daß derjenige der fünf Söhne, welcher dieser Handelsgesellschaft nicht beitreten wollte, von dem Erbtheile ausgeschlossen und auf den Pflichttheil verwiesen sein sollte. — Hiedurch war die Rechtslage geschaffen, daß jeder der fünf Söhne mit der Erbserklärung aus dem Testamente zugleich sein Einverständniß mit der Errichtung der offenen Handelsgesellschaft abgab und daß durch diese übereinstimmenden Willenserklärungen die offene Handelsgesellschaft zur rechtlichen Existenz gelangt war (§ 861 a. b. G. B.), so daß in der That als Erben nach Anna Porak nicht die physischen Personen der fünf Söhne, sondern deren Vereinigung zur offenen Handelsgesellschaft, also diese Gesellschaft

selbst angesehen werden muß, indem es nicht in dem Willen der fünf Söhne stand, die ihnen etwa an und für sich aus dem Nachlasse ihrer Mutter zugefallenen Erbtheile in eine unter ihnen zu errichtende Gesellschaft einzulegen, sondern diese Erbtheile ihnen nur dann zuzukommen hatten, wenn sie zu der Gesellschaft vereinigt waren. — Hieraus ergibt sich, daß die Gesellschafter unter sich das Gesellschaftsverhältniß nur in der Art bilden konnten, daß sie nur ihre Mühe vereinigten (T. P. 55, B, 1), während das Gesellschaftsvermögen eben dieser Gesellschaft von der Erblasserin unmittelbar zugewendet wurde.

Mit dieser Rechtsauffassung steht auch der Umstand im Einklange, daß die fünf Söhne der Erblasserin Anna Porak den Gesellschaftsvertrag unter sich am Todestage der Erblasserin, den 25. Mai 1885, abgeschlossen haben, also zu einer Zeit, zu welcher ihnen ihre Erbtheile offenbar nicht zur Verfügung gestanden waren; es steht mit derselben aber auch der Vorgang des Abhandlungsgerichtes im Einklange, welches in der Einantwortungsurkunde ddto. 26. Februar 1888, Z. 3040, die fünf Söhne als Gesellschafter der nach Maßgabe der testamentarischen Bestimmungen zu bildenden Gesellschaft behandelte und die grund- und bergbücherliche Uebertragung der zum Geschäftsvermögen gehörigen Immobilien unmittelbar in das Eigenthum der Fabriksfirmen verfügte, endlich die hierauf gestützte Thatsache, daß grund- und bergbücherlich unmittelbar nach der Erblasserin Anna Porak das Eigenthumsrecht zu Gunsten der Gesellschaftsfirmen »Moldaumühl-Cellulose-Fabrik Brüder Porak«, bezw. »Krumauer Graftitwerke Brüder Porak« eingetragen worden ist.

Dieser Rechtslage entsprechend kann also auch nur eine Vermögensübertragung, und zwar von der Erblasserin Anna Porak an die offenen Handelsgesellschafter unter den obgenannten beiden Firmen angenommen werden, welche Vermögensübertragung jedoch ihre rechtliche Grundlage nicht — wie die angefochtene Entscheidung annimmt — in dem zwischen den fünf Söhnen der Anna Porak abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage, sondern in der testamentarischen Anordnung der Erblasserin Anna Porak vom 4. März 1885 hat.

Diesen Erwägungen zufolge bestand die von der Finanzverwaltung auf Grund des § 1, A, 1, T. P. 43, m, und 55, B, c, dann Anm. 2 und 4 Geb.-Ges. angenommene Gebührenpflicht gesetzlich nicht und der V. G. Hof hatte sohin keine Veranlassung in die Prüfung der weiteren Beschwerdepunkte einzugehen, da die angefochtene Entscheidung schon aus dem angegebenen Grunde als gesetzwidrig aufzuheben war.

Nr. 9281.

1. Verpflichtung der durch Beitritt eines neuen Gesellschafters neu begründeten offenen Handelsgesellschaft zur Vorlage von Behelfen und Nachweisungen behufs Ermittlung der im Zeitpunkte dieser Neuerrichtung bestehenden Vermögenseinlage der früheren Gesellschafter. — 2. In dem der gebührenpflichtigen Partei von der Finanzverwaltung gestellten Antrage auf ein Uebereinkommen über einen anderen als den gesetzlich vorgeschriebenen Maßstab der Gebührenbemessung kann eine Rechtsverletzung der Partei nicht erblickt werden.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1896, Z. 656.

Firma »J. Schreiber und Neffen« (Adv. Dr. Jul. Wagner) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 14. November 1894, Z. 39974, puncto

Abforderung von Behelfen zur Bemessung der Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Gesellschaftsvertrage ddto. 13. Mai 1893 haben die Firma J. Schreiber und Neffen, respective deren öffentliche Gesellschafter Josef Schreiber, Max Göpfert und Wilhelm Göpfert (letzterer als vertragsmäßiger Repräsentant der Erben nach Eduard Göpfert) den Friedrich Schüller als öffentlichen und persönlich haftenden Gesellschafter in ihre Gesellschaft aufgenommen; gleichzeitig trat Friedrich Schüller in seiner Eigenschaft als stiller Gesellschafter, als welcher er der Firma J. Schreiber und Neffen auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 7. December 1888 angehörte, aus dieser Firma aus, und wurde als Zeitpunkt des Aufhörens des stillen Gesellschaftsverhältnisses und des Eintrittes des öffentlichen Gesellschafters der 1. Februar 1893 festgesetzt. — Friedrich Schüller, welcher bereits eine Einlage von 55.000 fl. bei der Firma hatte, leistete als öffentlicher Gesellschafter eine weitere Einlage von 45.000 fl. Im Verhältnisse der öffentlichen Gesellschafter der Firma unter einander sollten auch hinsichtlich des Friedrich Schüller die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vom 28. Mai 1874 gelten. Der Gesellschaftsvertrag wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

Dieser Gesellschaftsvertrag wurde am 18. Mai 1893, R. Z. 6637, beim Central-Taxamte Wien zur Gebührenbemessung vorgelegt, welches die Firma zuerst (am 31. Juli 1893, Z. 50284) zur Nachweisung der Höhe der Activen und Passiven ihres Geschäftes nach dem Stande am 1. Februar 1893 aufforderte, sohin aber, da die Firma mit der Eingabe de praes. 22. October 1893, Z, 68846, erklärt hatte, daß eine Bilanz pro 1. Februar 1893 nicht aufgestellt worden sei, daß die Bilanzirung alljährlich am 31. December stattfinde, und daß die Zusammenstellung einer außergewöhnlichen Bilanz mit unverhältnißmäßigem Zeit- und Kostenaufwande verbunden sei, die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Bilanz pro 1893, aus der das Vermögenseinlagen-Conto aller Gesellschafter sowie das gesellschaftliche Realitäten-Conto ersichtlich sein müsse, verlangte. — Die Finanz-Landesdirection in Wien hat über Recurs diese letztere Aufforderung aufrecht erhalten und das Finanzministerium mit der angefochtenen Entscheidung den Min.-Recurs zurückgewiesen, jedoch der Firma mit Rücksicht auf ihre Eingabe vom 22. October 1893 bedeuten lassen, daß von der Abforderung der verlangten Behelfe Umgang genommen werden könnte, wenn die Firma eine glaubwürdige Nachweisung der Activa des Gesellschaftsvermögens nach dem Stande vom 1. Februar 1893 in anderer Weise erbringen oder sich unter Vorlage der Bilanz für das Geschäftsjahr 1892 in Original oder beglaubigter Abschrift damit einverstanden erklären wollte, daß der in dieser Bilanz ausgewiesene Activstand der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt werde.

Der V. G. Hof hat bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser von der Firma J. Schreiber und Neffen angefochtenen Ministerial-Entscheidung den nachstehenden Erwägungen stattgegeben. — Durch den Beitritt zu einer bestehenden offenen Handelsgesellschaft übernimmt der neue Gesellschafter in Gemäßheit der Art. 112 und 113 des Handelsgesetzbuches die Haftung für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem ganzen Vermögen und so-

libarisch mit den bereits vorhandenen öffentlichen Gesellschaftern, erhält aber auch anderseits in Gemäßheit der Art. 107 und 109 des Handelsgesetzbuches einen gleichmäßigen Antheil an dem Gewinn aus der Verwendung des gesammten Gesellschaftsvermögens, wie denn insbesondere in dem Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander der neue Gesellschafter eine Summe von Rechten und Pflichten, sei es durch besondere Vereinbarung, sei es in Ermanglung solcher durch das Gesetz (II. Buch, 1. Titel, 2. Abschnitt des Handelsgesetzbuches), eingeräumt erhält, bezw. auf sich nimmt. — Alle diese Rechtsbeziehungen, durch welche namentlich auch eine Aenderung in dem Umfange der Rechte und Verbindlichkeiten des bis dahin bestandenen Gesellschaftsverhältnisses vollzogen wird, können nur durch die Willensübereinstimmung der bisherigen Gesellschafter einerseits und des neu eintretenden Gesellschafters anderseits ins Leben gerufen werden und finden ihre Regelung in dem Gesellschaftsvertrage, durch welchen daher — obzwar das Rechtssubject der Gesellschaft nach außenhin keine Aenderung erfährt — die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter sich neu begründet werden.

Hiemit ist aber die Gebührenpflicht derartiger neuer Gesellschaftsverträge nach § 1, A des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, gegeben, welcher nach T. P. 55, B, 2, c des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, durch die Entrichtung der Gebühr nach Scala II von den bedungenen Vermögenseinlagen zu entsprechen ist. — Nach der wortdeutlichen Bestimmung dieser Tarifstelle ist die Gebühr von der Gesammtheit der Vermögenseinlagen der Personen, welche sich in dem neuen Gesellschaftsvertrage geeinigt haben, zu entrichten, und es unterliegen daher derselben nicht nur die Einlage des neu eintretenden Gesellschafters, sondern auch jene Einlagen, welche die bereits vorhandenen Gesellschafter in das neue Gesellschaftsverhältniß eingebracht haben.

In dem Gesellschaftsvertrage vom 13. Mai 1893 ist nur die Vermögenseinlage des neueintretenden Gesellschafters Friedrich Schüller mit 100.000 fl. angegeben; bezüglich der Vermögenseinlagen der übrigen, bereits vorhanden gewesenen Gesellschafter der Firma J. Schreiber und Neffen enthält dieser Vertrag keine Andeutung. — Es erscheint sonach die beschwerdeführende Firma gemäß § 43 Geb.-Ges. verbunden, dem Gebührenbemessungsamte jene Nachweisungen und Behelfe zu überreichen, welche die Höhe der von den früheren öffentlichen Gesellschaftern dieser Firma in das durch den Gesellschaftsvertrag vom 13. Mai 1893 neu begründete Gesellschaftsverhältniß eingebrachten Einlagen darthun.

Da nach Punkt 3 dieses Gesellschaftsvertrages im Verhältnisse der Gesellschafter der Firma J. Schreiber und Neffen untereinander auch hinsichtlich des Friedrich Schüller die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vom 28. Mai 1874 zu gelten haben, also durch den Neueintritt des Friedrich Schüller eine Aenderung in den Vermögenseinlagen der früheren öffentlichen Gesellschafter der Firma nicht herbeigeführt wurde, kann es sich nur um die Ermittlung der Höhe der am 1. Februar 1893 bestandenen Vermögenseinlagen dieser früheren Gesellschafter handeln. — Dies ist auch der Standpunkt, welcher in der angefochtenen Entscheidung festgehalten ist.

Für die Ermittlung dieser Vermögenseinlagen würde allerdings nach Art. 29 und 91 Handelsgesetzbuches die am 1. Februar 1893 errichtete

Inventur und Bilanz den glaubwürdigsten Behelf bieten. — Da jedoch nach der Angabe der Beschwerdeführerin in der beim Central-Taxamte Wien am 22. October 1893, Z. 68846, eingebrachten Eingabe diese Urkunden thatsächlich nicht errichtet worden sind, war es gemäß des bezogenen § 43 des Geb.-Ges. Pflicht der Beschwerdeführerin anderweitige glaubwürdige Nachweisungen über die Activa des Gesellschaftsvermögens nach dem Stande vom 1. Februar 1893 beizubringen, und es ist daher auch diese Anforderung der angefochtenen Entscheidung im Gesetze begründet.

Wenn aber mit derselben der Beschwerdeführerin auch der Modus freigestellt wurde, die Bilanz für das Geschäftsjahr 1892 in Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, so deutet der damit verbundene Zusatz »wenn sie sich damit einverstanden erklärt, daß der in dieser Bilanz ausgewiesene Activstand der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt, wird« deutlich darauf hin, daß es sich hiebei um ein freiwilliges Uebereinkommen über einen andern als den durch das Gesetz vorgeschriebenen Maßstab der Gebührenbemessung im Sinne der §§ 50 und 54 Geb.-Ges., bezw. um einen von der Finanzverwaltung diesfalls gestellten Antrag handelt, welchen die Beschwerdeführerin acceptiren, aber auch ablehnen kann, in welchem aber niemals eine Rechtsverletzung der Beschwerdeführerin (§ 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr 36 ex 1876) erblickt zu werden vermag.

Was schließlich den Hinweis darauf anbelangt, daß Friedrich Schüller schon vor Abschluß des Gesellschaftsvertrages vom 13. Mai 1893 stiller Gesellschafter der Firma J. Schreiber & Neffen war, und daher nicht als ein neu eingetretener Gesellschafter betrachtet werden könne, so erscheint diese Bemerkung im Hinblick auf das III. Buch, 1. Titel des Handelsgesetzbuches völlig unstichhältig, da ja die Stellung des stillen Gesellschafters sowohl im inneren Verhältnisse zu den anderen öffentlichen Gesellschaftern als auch nach außenhin von jener eines öffentlichen Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft grundverschieden ist, und daher bei Beurtheilung der durch den Gesellschaftsvertrag vom 13. Mai 1893 neugeschaffenen Rechtslage und Gebührenpflicht die frühere Eigenschaft des Friedrich Schüller als stiller Gesellschafter ganz außer Betracht zu bleiben hatte.

Nr. 9282.

1. Kriterien des Kauf- und des Leibrentenvertrages. — 2. Selbstständige Gebührenbehandlung mehrerer in Einer Urkunde enthaltener, civilrechtlich nicht zusammenhängender Rechtsgeschäfte. — 3. Voraussetzungen für die Unentgeltlichkeit eines Rechtsgeschäftes.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1896, Z. 657.

Josef und Anna Fluck (Adv. Dr. Rudolf Prokisch) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 1. October 1893, Z. 28204, puncto Gebühr von einem Uebergabsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird, soweit die Leistungen aus dem gleichzeitig mit dem Kaufvertrage vom 20. April 1893 vereinbarten Leibrentenvertrage als Nebenleistungen zu dem Kaufschillinge behandelt wurden, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Notariatsacte ddto. Weiz, 20. April 1893 haben Franz und Marie Gert, letztere geborene Moßhammer, als Uebergeber, mit Anna Marie Moßhammer, der natürlichen Tochter der Marie Gert, bezw. Stieftochter, und dem Bräutigam Josef Fluck einen »Uebergabs- und rücksichtlich Leibrentenvertrag« bezeichneten Vertrag abgeschlossen, inhaltlich dessen die Ehegatten Gert dem Josef Fluck und der Anna Marie Moßhammer Realitäten sammt fundus instructus und freien Fahrnissen, ausstehende Buchforderungen, das Waarenlager und die Materialvorräthe um die einzeln festgesetzten Preise, welche den Gesammt-Uebergabspreis per 35.000 fl. ausmachen, übergeben (Punkt 1). — Im Punkte 2 werden die Bestimmungen über die Entrichtung dieses Uebergabspreises getroffen und insbesondere bestimmt, daß die Uebergeber den Uebernehmern im Schenkungswege einen Betrag per 97 fl. 48 kr. erlassen (E), und daß die Uebergeber den Uebernehmern den Betrag von 5600 fl. als Entgelt für die Leistung der im folgenden Absatze bedungenen und ebenda genau bestimmten Leibrente überlassen (F). — Im folgenden Punkte 3 nehmen die Uebernehmer die Ueberlassung des obigen Leibrentencapitales per 5600 fl. an, verbinden sich hingegen, den Uebergebern auf deren Lebensdauer a) die ausschließliche Bewohnung des auf der Parc. Nr. 26/1 im Bau begriffenen, heuer noch fertig zu stellenden sog. Gartenhauses zu überlassen, b) eine jährliche Rente von 960 fl. zu entrichten, welche sich nach dem Ableben eines der Uebergeber auf 480 fl. vermindert, während das Wohnungsrecht ungeschmälert bestehen bleibt.

Von diesem Vertrage wurden Immobilar- und Scalagebühren vorgeschrieben, von welchen nur die ersteren im Streite befangen sind, indem die Beschwerdeführer sich dadurch in ihren Rechten verletzt erachten, daß mit der angefochtenen Entscheidung 1. das im Punkte 3 des Vertrages bedungene Wohnungs- und Rentenbezugsrecht als Nebenleistung zum Kaufe behandelt und dessen Werth nach Abschlag des Kaufschillingsrestes per 5600 fl. dem Uebergabspreise der Realität hinzugeschlagen wurde, und daß 2. der Uebergabsvertrag als rein entgeltliches Rechtsgeschäft betrachtet, und daher die Anwendung des § 3, Alinea 2 kais. Verordn. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, für unzulässig erklärt worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Ad 1. Mit dem Notariatsacte vom 20. April 1893 haben die Eheleute Gert im Punkte 1 dem Josef Fluck und der Anna Marie Moßhammer Realitäten und Fahrnisse um den Gesammtbetrag von 35.000 fl. ins Eigenthum übertragen. Diese Vertragsvereinbarung enthält alle Kriterien, welche der § 1053 a. b. G. B. und die mit demselben im Einklange stehende T. P. 66 Ges. vom 13. December 1862, R. G. Nr. 89, für den Kaufvertrag aufstellt, indem die zu überlassenden Sachen einerseits und die für dieselben zu leistende Summe Geldes anderseits, vereinbart und bestimmt erscheinen. — Der bezeichnete Notariatsact stellt sich daher zweifellos als ein Kaufvertrag dar. — Im Punkte 3 des Vertrages versprechen ferner Josef Fluck und Anna Marie Moßhammer den Eheleuten Gert für den Betrag per 5600 fl. auf ihre Lebensdauer eine bestimmte jährliche Entrichtung (Wohnung und jährlich 960 fl., bezw. 480 fl.). In dieser Ver

einbarung sind alle Merkmale enthalten, welche der § 1284 a. b. G. B. für den Leibrentenvertrag aufstellt, dessen Gebührenbehandlung in der T. P. 57, lit. G obcit. Ges. bestimmt erscheint. — Der in Frage stehende Notariatsact enthält also neben dem Kaufvertrage auch einen Leibrentenvertrag.

Es liegen sonach zwei Rechtsgeschäfte verschiedener Art vor, welche in einer und derselben Urkunde enthalten und daher bezüglich ihrer Vergebührung nach Maßgabe des § 39 Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, zu behandeln sind. — Nach dieser Gesetzesstelle kommt es darauf an, ob die beiden Rechtsgeschäfte gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes ausmachen oder nicht. — Daß hiebei das rein äußerliche Moment des Zusammenhanges nicht gemeint sein kann, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß es nicht angeht, das Ausmaß der von einem Rechtsgeschäfte gesetzlich zu entrichtenden Gebühr von der Willkür der Parteien, von absichtlich in Verbindung gebrachten Nebenabmachungen abhängig zu machen, vielmehr wird es immer auf den inneren, juristischen Zusammenhang der Rechtsgeschäfte ankommen, welcher nur dann vorhanden ist, wenn das Hauptgeschäft zu seiner rechtlichen Existenz oder doch zu seiner rechtlichen Vollkommenheit, das zweite Rechtsgeschäft nothwendig erfordert.

Das Hauptgeschäft in dem in Frage stehenden Notariatsacte ist seinem ganzen Inhalte nach der Kaufvertrag; es könnte daher der Leibrentenvertrag nur dann als ein zusammenhängender Bestandtheil desselben betrachtet werden, wenn er zur Constituirung der Kriterien des Kaufvertrages juristisch nothwendig wäre. — Diese Nothwendigkeit, und somit dieser Zusammenhang besteht aber hier offenbar nicht, da — wie oben constatirt wurde — auch ohne den Leibrentenvertrag der Kaufvertrag durch Bestimmung von Sache und Geldpreis in seiner juristischen Vollkommenheit vereinbart erscheint.

Können aber die beiden charakterisirten Rechtsgeschäfte nicht als gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes (des Kaufvertrages) angesehen werden, so sind dieselben nach § 39 Geb.-Ges. jedes für sich der gesetzlich entfallenden Gebühr zu unterwerfen, und es war daher von dem Notariatsacte ddto. 20. April 1893 bezüglich des Kaufvertrages, insbesondere hinsichtlich der übertragenen Realität die Percentualgebühr nach T. P. 65, B, mit dem unter Anwendung der Fin.-Min.-Verordn. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, zuzugestehenden Gebührennachlasse und bezüglich des Leibrentenvertrages die Gebühr nach T. P. 57, G, a, nach Scala III zu bemessen.

Die Finanzverwaltung betrachtet dagegen die beiden Verträge des Notariatsactes vom 20. April 1893 nur als ein Rechtsgeschäft, als Kauf, und behandelt die Leistungen des Vertragspunktes 3 als eine gemäß § 50, Z. 1, und T. P. 65, Anm. 1, dem Baar-Kaufschillinge zuzuschlagende Nebenleistung; sie befindet sich aber hiebei — ganz abgesehen von dem Vorausgeschickten — schon darum im Irrthum, weil die Wohnungs- und Realleistungen von den Erwerbern der Kaufsgegenstände nicht neben dem bedungenen Kaufschillinge per 35.000 fl., sondern gegen Rücklassung eines Theiles desselben zu prästiren sind, und eben darum nicht Nebenleistungen zu dem Kaufschillinge sein können.

Ad 2. Es ist wohl richtig, daß nach lit. E, Punkt 1 des Uebergabsvertrages die Uebergeber im Schenkungswege den Uebernehmern einen Betrag per 97 fl. 48 kr. von dem Kaufschillinge per 35.000 fl. erlassen haben; allein aus diesem Grunde kann eine auch nur theilweise Unentgeltlichkeit des Rechtsgeschäftes nicht angenommen werden, weil — abgesehen von der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des geschenkten Betrages per 97 fl. 48 kr. im Entgegenhalte zu dem Kaufpreise per 35.000 fl. — hierin nichts anderes als eine Restringirung des Kaufpreises um den Betrag per 97 fl. 48 kr., also auf 34.902 fl. 52 kr. zu erblicken ist, und weil überdies in Erwägung kommt, daß aus dem Notariatsacte nicht zu ersehen ist, ob dieser Betrag von dem Kaufpreise der Fahrnisse oder von jenem der Realitäten in Abzug zu kommen hat, weshalb die Finanzverwaltung schon nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Jahres 1850 berechtigt erschien, das erstere anzunehmen.

Nr. 9283.

Prüfung der Giltigkeit von das Wahlresultat beeinflussenden Wahlstimmen. — Bei Eintragungen angeblich identischer Wahlstimmen in mehrere Wahlkörper ist die Stimmabgabe in dem der Steuervorschreibung entsprechenden Wahlkörper giltig. — Nicht vollgiltige Legitimation des Bevollmächtigten bei zweifelhafter Identität desselben schließt von der Stimmabgabe aus. — Zur Feststellung der Personenidentität, der Legalität von Wahlvollmachten und der Erbeneigenschaft. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 30. Jänner 1896, Z. 669.

Marino Mladinov und Gen. (Adv. Dr. Millanich) ca. dalmat. Statthalterei (M.-R. Dr. Freih. v. Pascotini); E. vom 2. December 1894, Z. 28803, puncto Gemeindewahlen in Solta.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich der Wahl des zweiten Wahlkörpers nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die für die Erneuerung des Gemeinderathes von Solta am 18. bis 21. September 1894 durchgeführten Wahlen wurden mit der angefochtenen Entscheidung bezüglich des III Wahlkörpers aufrecht erhalten, bezüglich des I. und II. Wahlkörpers aber wegen Unregelmäßigkeiten, welche bei der Wahl der betreffenden Wahlcommissionen vorgefallen sind, mit der Begründung außer Kraft gesetzt, daß die Legalität der Wahl der Wahlcommission eine unbedingte Voraussetzung für die Giltigkeit des ganzen Wahlactes bildet. — Die Beschwerde strebt lediglich die Aufrechthaltung der im II. Wahlkörper vollzogenen Gemeinderathswahlen an und bezieht sich nur auf die Wahl der betreffenden Wahlcommission.

Die dalmatinische Statthalterei hat diesfalls angenommen, daß von den 48 Stimmen, welche auf die als gewählt proclamirten Candidaten der Wahlcommission für den II. Wahlkörper entfallen sind, die unter den Nummern 40½, 74 und 95½ in den Wählerlisten verzeichneten Wahlstimmen ungiltig sind, wonach für diese Candidaten nur 45 giltige Stimmen abgegeben wurden, daß zwar auch von den 47 Stimmen, welche für die Candidaten der Minorität abgegeben wurden, die in der Wählerliste unter den Nummern 5, 15 und 71 eingetragenen Wahlstimmen als ebenfalls ungiltig abzuziehen kommen, daß aber denselben anderseits zwei gesetzwidrig zurückgewiesene Stimmen — Wählerliste Nr. 8 und 37 — hinzugezählt werden

müssen, so daß die Candidaten der Minorität 46 giltige Stimmen auf sich vereinigt haben, während die als gewählt proclamirten Candidaten mit Einer Stimme in der Minorität geblieben sind. — Demgemäß ist sofort zu constatiren, daß von den zehn Wahlstimmen, wider welche die Beschwerdeführer im Instanzenzuge Einwendungen eingebracht hatten, vorliegend vier nicht weiter angefochten werden und hievon Eine — Wählerliste Nr $95^1/_2$ — der Majorität und drei — Wählerliste Nr. 5, 15 und 71 — der Minorität abzurechnen kommen, daß ferner nur sechs Stimmen den Gegenstand der Beschwerde bilden. — Beanständet wird darunter erstens die Annahme von zwei Wahlstimmen, welche die Wahlcommission zurückgewiesen hatte und zwar: 1. Skrabanić bašt. pok. Ante pok. Mije — Wählerliste Nr. 8 — und 2. Bratovština blažene Djevice Marije Srednje Selo — Wählerliste Nr. 37; die Annahme der ersteren darum, weil dieselbe schon bei der Wahlcommission für den III. Wahlkörper — Wählerliste Nr. $419^1/_2$ Ditta »Skrabanić Vice udov. pok. Ante und Ivanica pok. Ante, Wahlprotokoll Nr. 32« — zur Stimmenabgabe zugelassen worden war und Ivanica Skrabanić, auch wenn sie Alleinerbin nach ihrem verstorbenen Vater Ante Skrabanić wäre — was nicht der Fall ist — nur durch ihren Gatten Ante Peros ihr Wahlrecht hätte ausüben können; die Annahme der letzteren aber darum, weil eine ausreichende Legitimation zur Stimmabgabe für die bezeichnete Bruderschaft der Wahlcommission nicht vorgelegen ist.

Zu 1. Nach der Anschauung des V. G. Hofes findet die Annahme der Wahlstimme der Erben Skrabanić und deren Anrechnung zu Gunsten der Minorität ihre Rechtfertigung einerseits in der vorausgeschickten verschiedenen Bezeichnung der zwei Wahllisten, anderseits aber in der Thatsache, daß die angefochtene Wahlstimme — auch wenn sie mit der im III. Wahlkörper identisch wäre — mit Rücksicht auf ihre Eintragung in der Wählerliste des II. Wahlkörpers nach der entfallenden Steuer in diesem und nicht im III. Wahlkörper hätte zur Wahl zugelassen werden sollen, zumal der zur Stimmenabgabe erschienene Ante Peros mit einer Wahlvollmacht ausgerüstet war, die sowohl von seiner Frau Ivanica, geborenen Skrabanić, als auch von seiner Schwiegermutter, der Witwe Vicenza Skrabanić ausgestellt worden ist.

Zu 2. Für die wahlberechtigte Bruderschaft erschien zur Stimmabgabe Anton Purtić und producirte zu seiner Legitimation ein beim Pfarramte in Srednje Selo aufgenommenes Protokoll vom 14. September 1894 der dortigen Kirchenverwaltung, eine Wahlvollmacht der Bruderschaft und ein Telegramm des bischöflichen Ordinates Spalato, wonach sich die beiden vorerwähnten Verwaltungen identificiren. — Wenn nun auch letzteres als richtig angenommen wird, so kann mit Hinblick auf den Wortlaut des vorgelegten Telegrammes, das keinerlei nähere Bezeichnung einer Bruderschaft enthält, der von der Wahlcommission ausgesprochene Zweifel über die Identität der wahlberechtigten Bruderschaft nicht als unberechtigt angesehen und darin, daß sie den Anton Purtić, als nicht vollgiltig legitimirt, zur Stimmabgabe nicht zuließ, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Es wird ferner angefochten zweitens die Zurückweisung der Wahlstimme 3. Brodarić bašt pok. Luka pok. Ante — Wählerliste Nr. $40^1/_2$ — und 4. Bilankov bašt pok Mate pok. Vicka — Wählerliste Nr. 74.

Bezüglich der Wahlstimme ad 3 hat die Statthalterei daran gezweifelt, ob die Witwe des verstorbenen Johann Brodarić, welche an der Ausstellung der Vollmacht als Mutter und Vormünderin der minderjährigen Mijo, Ivan und Maria Brodarić quondam Ivan und als Erbin des verstorbenen Luka Brodarić quondam Ante hätte mitwirken sollen, Marija oder Matija heißt und wegen der nicht hinlänglich ausgewiesenen Identität dieser Person die Zurückweisung der fraglichen Stimme ausgesprochen. — Der V. G. Hof fand dagegen, es könne darüber, daß die Witwe nach Johann Brodarić Maria heißt, kein Zweifel bestehen, weil dieselbe in den bezirksgerichtlichen Decreten vom 1. October und 31. December 1891, Z. 8052 und Z. 9611, mit diesem Vornamen bezeichnet erscheint, weil laut des pfarrämtlichen Zeugnisses ddto. Grohota 16. September 1894 in diesem Pfarrgebiete nur eine Witwe des Johann Brodarić vorhanden ist, welche Maria heißt und sich an Anton Čečić wiederverehelicht hat, weil diese Umstände auch in den von dem Gemeindeamte Grohota beglaubigten, von Marie Witwe Brodarić und von Anton Čečić für Johann Bezić ausgestellten Vollmachten bestätigt werden, weil endlich das bezirksgerichtliche Decret vom 13. August 1894, Z. 8528, auf welches sich die Statthalterei beruft, nach den in dem Wahlprotokolle enthaltenen Behauptungen nur auf einen Schreibfehler, oder auf eine unberechtigte Correctur zurückzuführen wäre. — Ad 4. Bei der Zurückweisung dieser Wahlstimme hat sich die Statthalterei darauf gestützt, daß inhaltlich des bezirksgerichtlichen Decretes vom 14. August 1894, Z. 8537, nicht Božan Čečić, sondern Anton Bezić quondam Marino als Curator des irrsinnigen Stefan Bilankov an der Ausstellung der bezüglichen Wahlvollmacht hätte mitwirken sollen. — Dementgegen hat der V. G. Hof erwogen, daß das vorcitirte gerichtliche Decret sich lediglich auf die im Jahre 1888 erfolgte Einantwortung des Nachlasses des Mathias Bilankov bezieht, keineswegs aber bestätigt, daß Anton Bezić derzeit Curator des irrsinnigen Stefan Bilankov sei. — Durch das Decret des Bezirksgerichtes Spalato ddto. 12. October 1890, Z. 10398, ist vielmehr erwiesen, daß Božan Čečić, welcher zusammt mit den Miterben Michael und Marino Bilankov die strittige Wahlvollmacht ausgestellt hat, nach der Einantwortung zum Curator des genannten Irrsinnigen bestellt worden ist und als solcher am 9. April 1891 den Eid abgelegt hat.

Schließlich behauptet die Beschwerde drittens die Wahlstimme 5. Krušević Andrija saba Burić Lovro i sinovi Spljet — Wählerliste Nr. 15½ — sei ungesetzlicher Weise angenommen, die Wahlstimme 6. Garbin bašt. pok. Marina Jakovčević — Wählerliste Nr. 82 — aber in gesetzwidriger Weise zurückgewiesen worden.

Zu 5 und 6. In Betreff dieser beiden Beschwerdepunkte ist der V. G. Hof dem übereinstimmenden Ausspruche der Wahlcommission und der Statthalterei beigetreten, weil bei der Wahlhandlung die Identität der Guglielmina Lanza mit der Tochter des Lorenz Burić nicht widersprochen wurde und auch die Beweiskraft der von derselben ausgestellten Vollmacht von keiner Seite bestritten worden ist, dann, weil zwei Wähler die Ausübung des Wahlrechtes für die Erben Garbin seligen Marino beansprucht haben, keiner von beiden jedoch seine Erbeigenschaft in vollgiltiger Weise zu documentiren im Stande war. — Da nun bei Vergleichung der vorausgeschickten

Erörterungen mit dem von der angefochtenen Entscheidung festgesetzten Wahlresultate zu den 45 Stimmen, welche auf die bei der Wahl der Wahlcommission Gewählten gefallen sind, noch die vorstehend ad 3 und 4 besprochenen Wahlstimmen — Wählerliste Nr. 40½ und 74 — hinzukommen, von den 46 hingegen, welche auf die Candidaten der Minorität gefallen sind, die Wahlstimme ad 2 — Wählerliste Nr. 37 — abzurechnen ist, so ergeben sich für die als gewählt proclamirten Candidaten 47 giltige Stimmen, während die Candidaten der Minorität nur 45 Stimmen auf sich vereinigt haben.

Nr. 9284.

1. Die Wahlhandlung kann nur unter der Leitung einer gesetzmäßig constituirten Wahlcommission rechtsgiltig vorgenommen werden. — 2. Förmlichkeiten für die gesetzmäßige Constituirung dieser Commission. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 30. Jänner 1896, Z. 670.

Peter degli Alberti ca. dalmat. Statthalterei (M.-R. Dr. Freih. v. Pascotini); E. vom 2. December 1894, Z. 28803, puncto Gemeindewahlen in Solta.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im gegebenen Falle nur um die Frage: ob bei Gemeindewahlen die ordnungsmäßige Wahl der Wahlcommission als Voraussetzung für die Legalität der ganzen Wahlhandlung anzusehen sei, wie die dalmatinische Statthalterei angenommen hat, oder ob auch eine ungehörige Zusammensetzung der Wahlcommission der Giltigkeit der Wahl der Gemeinderäthe nicht entgegenstehe, sobald diese Wahlhandlung selbst in gesetzmäßiger Weise vor sich gegangen ist, wie der Beschwerdeführer behauptet.

Der V. G. Hof ist der ersterwähnten Annahme beigetreten, und hat sich dabei von nachstehenden Erwägungen leiten lassen. — Wenn auch im § 21 der dalmat. Gem.-Wahl-Ordn. (Ges. vom 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32,) über die Form der Wahl der Wahlcommission keine ausdrücklichen Bestimmungen getroffen sind, so versteht es sich doch von selbst, daß die Erzielung der zur Designirung der Mitglieder erforderlichen relativen Stimmenmehrheit amtlich constatirt werden muß. — Wenn hiebei irgend ein Zweifel besteht, so kann die Feststellung dieser Majorität nicht anders als durch eine förm-Abstimmung ermittelt werden. — Das ist im vorliegenden Falle geschehen, und die Beschwerde behauptet nur, daß in formeller Hinsicht gegen die Wahl der Wahlcommission für den I. Wahlkörper keine Einwendung erhoben wurde, bestreitet aber durchaus nicht, daß hiebei Gesetzwidrigkeiten vorgefallen sind, welche das Wahlergebniß beeinflußt haben. — Die Statthalterei war daher vollkommen im Rechte, indem sie nicht nur diesen Wahlact, sondern die ganze Wahlhandlung als ungiltig erklärte, weil die Wahlcommission gemäß § 21 Gem.-Wahl-Ordn. die Wahlhandlung zu leiten hat, diese Handlung sonach nur unter der Leitung einer gesetzmäßig constituirten Wahlcommission vorgenommen werden kann. — Aus dem gesetzwidrigen Vorgehen bei der Bildung der Wahlcommission ergibt sich daher die Ungiltigkeit der von einer solchen Commission geleiteten Wahl der Gemeinderäthe von selbst und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der letzteren Wahlverhandlung an sich ordnungsmäßig vorgegangen wurde oder nicht, welche Frage übrigens von der Statthalterei, welche ihre Entscheidung lediglich auf den gesetzwidrigen Vorgang bei der Commissionswahl stützte, gar nicht untersucht worden ist.

Nr. 9285.

1. Ungiltigkeit eines Heimatscheines in Folge actenmäßigen Nachweises, daß der Inhaber desselben zur Zeit seiner Ausstellung das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde erworben hatte. — 2. Voraussetzungen für eine Decennirung nach dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804 — bezw. für eine Quadriennirung nach dem prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1896, Z. 637.

Gemeinde Besikau (Adv. Dr. Zdenko Schücker) ca. Min. des Innern (M.-R Dr. Bernard); mitbeth. Gemeinde Rauschenbach (Adv. Dr. Anton Holubowsky); E. vom 25. Mai 1894, Z. 12778, puncto Heimatrechtsangelegenheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der der Beschwerde unterzogenen Entscheidung wurde in letzter Instanz erkannt, daß Michael, Josef, Johann und Vincenz Haering in der Gemeinde Besikau heimatsberechtigt seien. — Dieser Ausspruch beruht zunächst auf der thatsächlichen Feststellung, daß die vier Genannten ein selbstständiges Heimatsrecht nicht erworben haben und nicht erwerben konnten, weil sie vor Beginn der Wirksamkeit des Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, fortwährend bei ihren Eltern gelebt hatten, nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes aber einen der im § 5 desselben angeführten Heimatsrechtstitel nicht erlangt haben. — Es war daher allerdings nothwendig die Heimatszuständigkeit des Vaters der Genannten Michael Haering sen. zu erforschen.

In dieser Richtung kommt zunächst in Betracht die Gemeinde Sangerberg, in welcher sich Michael Haering sen. bis zum Jahre 1834 aufgehalten haben soll. — Gegenüber dieser Gemeinde liegt nun nach dem Inhalte der Acten vor, daß dieselbe dem Michael Haering sen. im Jahre 1850 einen Dienst- oder Aufenthaltsconsens, im Jahre 1866 einen Heimatsschein ausgestellt, im Jahre 1867 dem Sohne desselben Michael Haering jun. ebenfalls einen Heimatsschein, im Jahre 1871 einem zweiten Sohne, Vincenz Haering ein dessen Heimatsberechtigung in Sangerberg bezeugendes Arbeitsbuch ausgefertigt und die Zuständigkeit der vier Söhne des Michael Haering sen. zur Zeit der Erfüllung ihrer Stellungspflicht nicht bestritten hat.

Nach der klaren Bestimmung des § 32 Ges. vom 3. December 1863 liegt in der Ausstellung eines Heimatscheines eine Bestätigung, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatsrecht in der Gemeinde zustehe und es obliegt nach § 35 cit. Ges. der Gemeinde, welche den Heimatsschein ertheilt hat, das Nichtbestehen eines Heimatsrechtstitels nachzuweisen. — Diesen Beweis aber, den Beweis also, daß Michael Haering sen. das Heimatsrecht in der Gemeinde Sangerberg überhaupt nicht besessen oder dasselbe in einer anderen Gemeinde wieder verloren habe, hat die genannte Gemeinde nach dem Inhalte der Acten erbracht.

Aus denselben ergibt sich nämlich, daß die Gemeinde Besikau, u. zw. sowohl in einem an die Bezirkshauptmannschaft erstatteten Berichte, als auch in einem mit den Mitgliedern der Gemeindevertretung aufgenommenen Protokolle, ausdrücklich anerkannt hat, daß Michael Haering sen., während der Jahre 1834 bis 1847 sich ununterbrochen in Besikau aufgehalten habe und daß dieser Aufenthalt und die Bedienstung des Genannten als Gemeindeschmied auch von zwei Gedenkmännern bestätigt wird. — Diesen actengemäß

angenommenen Thatbestand hatte nach § 6 Ges. vom 22. October 1875 der V. G. Hof seiner Entscheidung zu Grunde zu legen und mußte demnach übereinstimmend mit der angefochtenen Entscheidung, bezw. der durch dieselbe bestätigten Statthalterei-Entscheidung zu dem Schlusse gelangen, daß zur Zeit der Ausfertigung des oben erwähnten Heimatscheines der Vater der gegenwärtigen Heimatsrechtsbewerber bereits das Heimatsrecht in Besikau, gemäß § 26, lit. b Conscriptions-Pat. vom 25. October 1804 durch sogenannte Decennirung erworben hatte.

Diese Zuständigkeit aber hat derselbe durch nachgefolgte Thatsachen nicht mehr verloren, insbesondere, nicht durch den Aufenthalt in Rauschenbach in den Jahren 1847 bis 1871. — In dieser Beziehung wird in der angefochtenen Entscheidung, bezw. in der durch dieselbe bestätigten Entscheidung der Statthalterei actengemäß ausgesprochen, daß hinsichtlich dieses Aufenthaltes weder die Voraussetzungen der Erwerbung der Zuständigkeit im Sinne der oben angeführten Bestimmungen des Conscriptions-Patentes, noch jene im Sinne des § 12, lit. b Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, zutreffen. Auch eine Aufnahme in den Heimatsverband nach den Bestimmungen des Ges. vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, und des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, hat während des Aufenthaltes des Michael Haering sen. in Rauschenbach nicht stattgefunden.

Was insbesondere die Voraussetzungen des § 12, lit. b Ges. vom 17. März 1849 betrifft, so liegt vor, daß der Genannte während der fraglichen Zeit immer einen Heimatschein oder einen Aufenthaltconsens besessen hat. — Es ist in dieser Beziehung hinzuweisen auf das oben in Betreff der bezeichneten Documente Angeführte, ferner auf die Aussagen der Gedenkmänner Anton Tischler und Stefan Seidl, welchen zufolge Michael Haering sen. bereits zu Beginn seines Aufenthaltes in Rauschenbach ein Heimatsdocument der Gemeinde Sangerberg besessen und dasselbe bei dem Gemeindeamte Rauschenbach deponirt haben soll. — Von Erwerbung der Zuständigkeit durch stillschweigende Duldung im Sinne des § 12, lit. b cit. Ges. kann aber nur dann die Rede sein, wenn erwiesen vorliegt, daß der Aufenthalt des Betreffenden ein ausweisloser war und daß die Aufenthaltsgemeinde von dieser Ausweislosigkeit Kenntniß hatte. — Nach dem Gesagten ist dies aber nicht der Fall, sondern es liegt das gerade Gegentheil erwiesen vor.

Nr. 9286.

Zum Verfahren in Absicht auf die Auswahl eines Bauplatzes für ein öffentliches Volksschulgebäude. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 31. Jänner 1896, Z. 663.

Stadtgemeinde Bischofteinitz (Adv. Dr. Albert Weißhut) ca. Min für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 2. Juli 1894, Z. 12145, puncto Bau eines neuen Schulhauses.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Recurs der Stadtgemeinde Bischofteinitz gegen die Wahl des Bauplatzes Nr. 53 und 54 Große Vorstadt zurückgewiesen wurde, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse des Landesschulrathes für Böhmen vom 21. April 1894, Z. 7492, wurde den Recursen der Gemeinden Bischofteinitz, Semeschitz und Worowitz gegen den angeordneten Neubau eines Schulhauses in Bischofteinitz keine Folge gegeben, da die dermalen in Bischofteinitz für Schulgebäude benützten Localitäten den gesetzlichen Anforderungen absolut nicht entsprechen und die Beschaffung zweckentsprechender Schulräumlichkeiten nur durch einen mit thunlichster Beschleunigung durchzuführenden Neubau möglich ist. — Mit dem Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht vom 2. Juli 1894, Z. 12145, wurde den Recursen der genannten Gemeinden gegen den obigen Erlaß des Landesschulrathes aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

In der gegen diese Min.-Entscheidung hiergerichts eingebrachten Beschwerde der Stadtgemeinde Bischofteinitz wird das Begehren gestellt, die cit. Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht wegen mangelhaften Verfahrens zu beheben. — Da in der Beschwerde selbst ausdrücklich erklärt wird, daß die Gemeinde Bischofteinitz nicht gegen den Neubau der Schule, sondern blos gegen die unglückliche Wahl der Bauplatzes opponire, so hatte der V. G. Hof nur die letzterwähnte Seite der Angelegenheit in Betracht zu ziehen.

Die Beschwerde findet nun den angeblichen Mangel des Verfahrens darin begründet, daß die Gemeinde Bischofteinitz bei der zum Zwecke der Besichtigung und eventuell Genehmigung eines neuen Bauplatzes für das in Bischofteinitz zu errichtende neue Schulgebäude am 15. December 1892 stattgehabten Localerhebung nicht in legaler Weise vertreten war, infolge welches Umstandes dieselbe auch nicht in Lage kam, gegen die Wahl des Platzes C.-Nr. 53 und 54 Große Vorstadt Bischofteinitz Verwahrung einzulegen. — Nach der Ansicht der Beschwerde war zu dieser Localerhebung der Vorsitzende des Ortsschulrathes, dann aber auch der Bürgermeister von Bischofteinitz einzuladen und es wäre weiter die Aufgabe des damaligen Bürgermeisters gewesen, die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses darüber einzuholen, wer bei der fraglichen Commission zur Wahrung der Interessen der Stadtgemeinde Bischofteinitz zu intervenirer habe und welche Directiven diesem Delegirten zu ertheilen seien, da die Ermittlung des Bauplatzes für die neue Schule das Interesse der Gemeinde berührt und daher der Gegenstand der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses unterlag. — Da der Bürgermeister den obgedachten Vorgang nicht einhielt, so kam der Gemeindeausschuß von Beschofteinitz nicht in die Lage, sich über das Project zu äußern und seinen Protest gegen die Wahl des obbezeichneten Bauplatzes auszusprechen, welcher Protest durchaus begründet gewesen wäre, weil der fragliche Baugrund wasserhältig und ein taugliches Trinkwasser auf demselben nicht zu beschaffen ist. — Der damalige Bürgermeister habe lediglich als Vorsitzender des Ortsschulrathes, nicht aber als Bürgermeister (respective als legaler Vertreter) der Stadtgemeinde Bischofteinitz an der gedachten Commission theilgenommen, da er hiezu ein Mandat nicht besaß, und der Leiter der Commission hätte denselben entsprechend belehren sollen, damit der Fehler durch Einberufung des Gemeindeausschusses sanirt werden konnte. — Die Gemeinde Bischofteinitz habe ein Interesse daran, wo die neue Schule stehen solle, sowie daß ein Bauplatz ausgemittelt werde, für den sich der Gemeindeausschuß entschieden habe, und wenn der Ortsschulrath trotz des Protestes

der Gemeindevertretung bei dem Platze C.-Nr. 53 und 54 Große Vorstadt verblieben wäre, so hätte die Gemeinde Bischofteinitz dagegen recurrirt. — Dies konnte sie jedoch nicht thun, da ihr die Wahl des gedachten Platzes nicht mitgetheilt wurde.

Der V. G. Hof konnte in diesen Ausführungen der Beschwerde einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht begründet sehen. — Es erhellt aus den Administrativacten, daß mit dem Erlasse des Bezirksschulrathes in Bischofteinitz vom 2. December 1892, Z. 2279, sowohl der Ortsschulrath, als auch das Bürgermeisteramt von Beschofteinitz von der Anordnung der Localerhebung vom 15. December 1892, und zwar mit der Aufforderung besonders verständigt wurde, hiebei zu intervenіren, und nach Inhalt des bezüglichen Commissionsprotokolles sind bei dieser Localerhebung thatsächlich, und zwar nicht blos der damalige Bürgermeister der Stadtgemeinde, sondern auch mehrere andere Mitglieder der Gemeindevertretung, in Vertretung der genannten Gemeinden erschienen. — Der von der Beschwerde gerügte Umstand, daß der Bürgermeister einen Beschluß des Gemeindeausschusses einzuholen unterließ, berührt, wenn er der Wahrheit entspricht, in keinem Falle das hier allein in Frage kommende Verfahren vor den administrativen Schulbehörden, da derselbe vielmehr in die Sphäre der Gemeindeverwaltung fiele und eventuell lediglich von dem Gemeindevorsteher gegenüber der Gemeinde nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung zu vertreten wäre (§ 66 der Gem.-Ordn. für Böhmen). — Der Commissionsleiter hätte ohne Zweifel solche Personen welche zur Vertretung der Gemeinde Bischofteinitz offenbarer Weise nicht befugt waren, zurückgewiesen, allein die obige Voraussetzung traf bezüglich des Bürgermeisters und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung nicht zu, auch hätte die eventuelle Zurückweisung dieser Functionäre unter allen Umständen keine andere Folge gehabt, als daß die Commission ohne dieselben abgehalten worden wäre. — Andererseits haben die als Vertreter der Gemeinde Bischofteinitz erschienenen Personen bei der gedachten Localerhebung laut Inhalt des betreffenden Protokolles keinerlei für die Gemeinde präjudicirliche Erklärungen abgegeben, wie denn das Ergebniß der Commission nicht darin bestand, daß sofort ein bestimmter Bauplatz definitiv festgestellt wurde. — Da es vielmehr der Gemeinde Bischofteinitz noch immer vorbehalten blieb, eventuell gegen die seinerzeitige definitive Bestimmung des Bauplatzes den zulässigen Rechtszug zu ergreifen, wozu ihr die Legitimation mit Rücksicht auf ihre mitspielenden wesentlichen Interessen, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht allerdings nicht abgesprochen werden konnte, und da die Gemeinde gleichwohl thatsächlich in die Lage kam, ihre Einwendungen gegen den Bauplatz C.-Nr. 53 und 54 Große Vorstadt im Recurszuge vor den Schulbehörden geltend zu machen, so konnte weder in der besprochenen Art der Vertretung der genannten Gemeinde bei der Commission vom 15. December 1892, noch in dem weiteren Umstande ein wesentliches Gebrechen des Administrativverfahrens erblickt werden, daß die Gemeinde Bischofteinitz, wie dieselbe — und zwar nach der Actenlage mit Recht — behauptet, von der Wahl des Bauplatzes selbst seinerzeit nicht verständigt wurde.

Dagegen mußte das Verfahren, dessen Correctheit der V. G. Hof von amtswegen zu prüfen berufen ist, in anderer Beziehung als ein wesentlich mangelhaftes erkannt werden. — In ihrem Recurse gegen die Erlässe des

Bezirksschulrathes in Bischofteinitz vom 3. und 29. Jänner 1894, ZZ. 3741 ex 1893 und 140, mit deren ersterem der Bauplan nebst den Kostenüberschägen nach vorgenommener Adjustirung derselben dem Ortsschulrathe in Bischofteinitz zurückgestellt und derselbe aufgefordert wurde, nunmehr sofort an die Bauvergebung zu schreiten, während mit letzterem Erlasse dem Ortsschulrathe eröffnet wurde, daß der Bezirksschulrath sich nicht bestimmt finde, dem Ansuchen um Gewährung einer Frist zur Ermittlung eines neuen Bauplatzes für das projectirte Volksschulgebäude zu willfahren und bezw., daß kein zureichender Grund vorliege, von der rechtskräftigen Genehmigung des Bauplatzes abzugehen, hat die Gemeinde Bischofteinitz nicht nur in erster Linie das Begehren gestellt, von dem Baue eines neuen Schulhauses gänzlich Umgang zu nehmen, sondern, abgesehen von anderen hier nicht in Betracht kommenden Recurspetiten insbesondere auch den weiteren Beschwerdepunkt erhoben, daß der Bauplatz C.-Nr. 53 und 54 Große Vorstadt für den Zweck eines Schulbaues unbrauchbar sei, weil er wasserhältig ist, und andererseits kein brauchbares Trinkwasser liefere, und in dem Recurse gegen die Entscheidung des Landesschulrathes vom 21. April 1894, Z. 7492, wurden die Ausführungen des ersterwähnten Recurses ausdrücklich ihrem vollen Inhalte nach aufrecht gehalten. — Obzwar in den Eingangs citirten Erkenntnissen der oberen schulbehördlichen Instanzen dieses Recurspunktes keine besondere Erwähnung geschieht, und auch die Motivirung des von dem Ministerium lediglich aus den Gründen desselben bestätigten Erkenntnisses der zweiten Instanz auf diesen Recurspunkt insoferne nicht ohneweiters Bezug zu haben scheint, als, wenngleich in einem Orte ein neues Schülgebäude zu errichten ist, hiemit noch nicht schlechthin auch schon die Frage beantwortet erscheint, auf welchem Platze dieses Gebäude zu erbauen sei, welche Frage vielmehr eine selbstständige Würdigung erheischt, so muß doch bei dem Umstande, als mit den Erkenntnissen der oberen Schulbehörden die seitens der Gemeinde Bischofteinitz eingebrachten Recurse gegen den angeordneten Neubau eines Schulhauses in Bischofteinitz im Allgemeinen, d. i. also zur Gänze zurückgewiesen wurden, und eine etwaige abgesonderte Entscheidung über die Frage des Bauplatzes nicht erfloß, und da schließlich die gedachten Recursentscheidungen allerdings von dem bestimmten, schulbehördlich genehmigten Projecte verstanden werden müssen, angenommen werden, daß mit diesen Entscheidungen die Recurse der Gemeinde Bischofteinitz auch im Punkte der Wahl, respective Bestimmung des Bauplatzes zurückgewiesen worden sind. — Es muß weiters bei dem Mangel einer anderweitigen Begründung der gedachten Entscheidungen bezüglich des fraglichen Recurspunktes angenommen werden, daß die oberen schulbehördlichen Instanzen in dieser Hinsicht die Auffassung des Bezirksschulrathes in Bischofteinitz theilten, welcher mit dem von der Gemeinde Bischofteinitz recurrirten Erlasse vom 29. Jänner 1894, Z. 140, die Ablehnung der von dem Ortsschulrathe in Bischofteinitz angesuchten Frist zur Ausfindigmachung eines wirklich geeigneten Bauplatzes damit motivirte, daß der Bauplatz C.-Nr. 53 und 54 Große Vorstadt laut des Protokolles vom 15. December 1892 commissionell für geeignet erkannt und von dem Ortsschulrathe unter mehreren, zur Verfügung stehenden geeigneten Bauplätzen selbst gewählt wurde, weshalb kein zureichender Grund vorliege, von der rechtskräftigen Genehmigung desselben abzugehen, zumal

die behaupteten Mängel dieses Platzes durch nichts erwiesen seien. — Soferne der Bezirksschulrath hiebei gegenüber dem Ortsschulrathe von einer rechtskräftigen Genehmigung des Bauplatzes spricht, ist allerdings nicht klar, ob die oberen schulbehördlichen Instanzen der Anschauung waren, daß etwa der Gemeinde Bischofteinitz gegenüber ein rechtskräftiger Abspruch über den Bauplatz vorlag. Die Annahme, daß dem so sei, entspräche aber keinesfalls der Actenlage. Denn es ergibt sich aus den Administrativacten, daß zunächst der Bezirksschulrath in Bischofteinitz zwar mit dem Erlasse vom 17. December 1892, Z. 2737, an den Ortsschulrath daselbst sich die definitive Genehmigung des von dem Ortsschulrathe unter mehreren namhaft gemachten Plätzen zu wählenden Bauplatzes vorbehielt, daß derselbe aber, als der Ortsschulrath mit dem Berichte vom 17. December 1892, Z. 232, den Bauplatz C.-Nr. 53, 54 Große Vorstadt in Vorschlag gebracht hatte, die Genehmigung dieses Platzes wenigstens insbesondere überhaupt nicht aussprach, die definitive Genehmigung des gedachten Bauplatzes seitens des Bezirksschulrathes kann vielmehr erst, und zwar implicite, als mit den Erlässen dieser Behörde vom 16. April 1893, Z. 940, und vom 23. Juni 1893, Z. 2635, ausgesprochen angesehen werden, mit welchen zuerst die Skizze des von dem Ingenieur Franz Erhardt entworfenen Projectes und sodann die ausgearbeiteten Pläne dieses Projectes genehmigt wurden, wobei übrigens zu bemerken ist, daß aus der in den Plänen dargestellten Situation allerdings nicht ohneweiters entnommen werden kann, daß es sich um den Platz C.-Nr. 53 und 54 Große Vorstadt handle. — Die obcitirten Erlässe des Bezirksschulrathes sind aber lediglich an den Ortsschulrath in Bischofteinitz erflossen und es liegt nicht vor, daß die Gemeinde Bischofteinitz von denselben oder auch nur von dem Beschlusse des Ortsschulrathes vom 27. December 1892 über die Wahl des Bauplatzes verständigt wurde.

Nach der Actenlage hat weiters der Ortsschulrath allerdings schon unter dem 17. Juli 1893, ad Z. 1016, eine Repartition der Kosten des Ankaufes des Bauplatzes nebst Uebertragungsgebühren auf die zugeschulten Gemeinden verfaßt, und die betreffende Repartitionstabelle enthielt die genaue Bezeichnung des Bauplatzes, so daß hieraus zu entnehmen war, daß der Platz C.-Nr. 53 und 54 Große Vorstadt als Bauplatz ausersehen sei. — Allein abgesehen davon, daß aus der obigen Angabe allein nicht ersehen werden konnte, daß der bezeichnete Bauplatz auch bereits die definitive Genehmigung des Bezirksschulrathes erhielt, von deren Vorbehalt die Gemeinde Bischofteinitz aus dem ihr abschriftlich mitgetheilten Erlasse des Bezirksschulrathes an den Ortsschulrath vom 17. December 1892, Z. 2737, Kenntniß hatte, und daß die Mittheilung der fraglichen Repartitionstabelle jedenfalls noch nicht als eine ordnungsmäßige Verständigung von einer eventuell getroffenen behördlichen Entscheidung über den Bauplatz anzusehen wäre, muß nach der Actenlage angenommen werden, daß die gedachte Repartition der gedachten Gemeinde Bischofteinitz überhaupt erst mit dem Erlasse des Ortsschulrathes vom 4. Februar 1894. ad Nr. 231, ordnungsmäßig zugestellt worden ist, mit welchem der Gemeinde auch die von ihr sodann recurrirten Erlässe des Bezirksschulrathes Bischofteinitz vom 3. und 29. Jänner 1894, ZZ. 3741 und 140 mitgetheilt wurden. — Andererseits konnte, auch wenn die Gemeinde verabsäumt hätte, gegen eine ihr etwa in einem früheren

Stadium der Verhandlung zugekommene ordnungsmäßige Verständigung über die Bestimmung des Bauplatzes rechtzeitig Recurs zu führen, dieser Umstand die Administrativbehörden nicht zu hindern oder abhalten, die gegenüber den obigen Erlässen, des Bezirksschulrathes vorgebrachte Beschwerde der Gemeinde Bischofteinitz wegen der Nichteigmung dieses Platzes in Verhandlung zu ziehen, da es bei dem in Mitte liegenden öffentlichen Interesse, insbesondere in Absicht auf die sanitären Verhältnisse des zu erbauenden neuen Schulhauses sich in der Sache nicht um ein bloßes Parteirecht der Gemeinde Bischofteinitz handelte. — Jedenfalls steht fest, daß die oberen schulbehördlichen Instanzen eine Entscheidung über die Recurse der Gemeinde Bischofteinitz im Punkte der Bestimmung des Bauplatzes nicht etwa auf Grund eines vorgelegenen rechtskräftigen behördlichen Judicates abgelehnt, sondern daß vielmehr nach dem Verstande, der nach dem früher Gesagten den Erkenntnissen dieser Behörden beigelegt werden muß, dieselben auch in dem angezogenen Recurspunkte in merito und zwar dahin entschieden haben, daß von dem genehmigten Bauplatze C.-Nr. 53 und 54 Große Vorstadt nicht abgegangen werde. — Wenn hienach gewiß nicht in Frage kommen konnte, ob etwa der vorliegenden Beschwerde die Einwendung der entschiedenen Sache entgegenstehe, unterlag ohne Zweifel zugleich das der angefochtenen Min.-Entscheidung in dem in Beschwerde gezogenen Punkte zu Grunde liegende Verfahren der hiergerichtlichen Ueberprüfung.

Der V. G. Hof fand nun, daß der actenmäßige Thatbestand, auf welchem die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte beruht, in wesentlichen Momenten einer Ergänzung bedarf. — Die Gemeinde Bischofteinitz hatte in ihren Recursen, wie schon erwähnt, gegen den gewählten Bauplatz für das neue Schulgebäude in Bischofteinitz eingewendet, daß derselbe wasserhältig sei und kein brauchbares Trinkwasser liefere. — Es liegt an sich auf der Hand, daß die Trockenheit des Platzes, von welcher — abgesehen von den gemeinhin größeren Kosten der Bauführung auf einem nicht trockenen Grunde (Fundamentirung) — eventuell auch die Stabilität und Solidität, sowie die Kosten der Gebäudeerhaltung und die sanitären Verhältnisse des Gebäudes wesentlich bedingt sind, als ein für die Bestimmung des Bauplatzes für eine öffentliche Volksschule maßgebender Umstand erscheint, und daß das Gleiche von dem Umstande gilt, ob die Schule auf dem betreffenden Platze mit dem nöthigen Wasser versehen werden könne, da es ohne Zweifel gleicherweise nothwendig ist, daß eine Schule über das erforderliche Wasser verfüge. — Es wird aber auch im § 13 böhm. Schulerrichtungs-Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, ausdrücklich bestimmt, daß das Schulhaus auf einem trockenen Platze stehen solle, und der § 16 leg. cit. enthält die weitere Bestimmung, daß jedes Schulhaus mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden soll.

Hienach ist kein Zweifel, daß die Wahl des Bauplatzes für ein öffentliches Volksschulgebäude wesentlich auch von der Eignung desselben in den obgedachten Beziehungen abhängt, und bezw., daß ein Platz, welcher die nach den cit. gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Qualitäten nicht besitzt, d. h. also, welcher nicht trocken wäre, oder mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser nicht versehen werden könnte, als Bauplatz für ein öffentliches Volksschulgebäude überhaupt nicht als gesetzlich geeignet erscheint. — Es

war daher nothwendig, die fraglichen wesentlichen Momente im Sinne des § 7 cit. Landesges., wonach alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falles mittelst Augenscheines festzustellen sind, und das Commissionsprotokoll die Grundlage der weiteren Entscheidungen zu bilden hat, durch commissionellen Augenschein zu constatiren, und die behördliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauplatzes C.-Nr. 53 und 54 Große Vorstadt in Bischofteinitz konnte nur auf Grund der betreffenden commissionellen Constatirungen erfließen. — Hiemit erscheint zugleich die aus der Entscheidung des Bezirksschulrathes in Bischofteinitz vom 29. Jänner 1894, Z. 140, hervorleuchtende Ansicht als eine irrige widerlegt, als ob es die Sache des Ortsschulrathes gewesen wäre, die Nichteignung des Bauplatzes in den besprochenen Beziehungen seinerseits zu erweisen, da nach dem Gesagten vielmehr die betreffende Eignung des Platzes von amtswegen zu untersuchen war.

Es hat nun allerdings behufs Besichtigung und eventuell Genehmigung eines neuen Bauplatzes für das zu errichtende Schulgebäude in Bischofteinitz am 15. December 1892 daselbst eine commissionelle Localerhebung unter Betheiligung des Ortsschulrathes und der zugeschulten Gemeinden, sowie mit Zuziehung des Bezirksschulinspectors, des Bezirksarztes und eines Staatstechnikers stattgefunden. — Allein wenngleich das hierüber aufgenommene Protokoll besagt, daß die Commission sämmtliche in Vorschlag gebrachte Bauplätze eingehend besichtigte, so wurde doch speciell bezüglich des Platzes C.-Nr. 53 und 54 Große Vorstadt lediglich constatirt, daß derselbe »sowohl wegen der Lage, als auch hinsichtlich der Größe« als Schulbauplatz geeignet sei, und es kann hienach nicht behauptet werden, daß dieser Platz auch auf die trockene Beschaffenheit des Grundes hin geprüft und als trocken befunden wurde, oder daß die Möglichkeit der Versehung des Schulhauses auf diesem Platze mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser constatirt worden sei. — Da nach der Actenlage auch später eine entsprechende Constatirung der fraglichen Momente nicht stattfand, so mußte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung, soweit mit derselben der Recurs der Gemeinde Bischofteinitz im Punkte der Wahl des Bauplatzes C.-Nr. 53 und 54 Große Vorstadt zurückgewiesen wurde, zu Grunde gelegten Thatbestand als in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedürftig erkennen.

Nr. 9287.

1. Die Verpflichtung der Schulbehörden zur amtswegigen Regelung bestehender Unsicherheiten in der Eintheilung der Schulsprengel. — 2. Die Abgrenzung der Schulsprengel bezieht sich auch auf den nicht verbauten, bezw. nicht behausten Grundbesitz. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 31. Jänner 1896, Z. 640.

Gemeinde Pochvalov (Adv. Dr. Herold) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 12. October 1894, Z. 11274, puncto Abgrenzung von Schulsprengeln.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insofern mit derselben ausgesprochen wurde, daß der Ortsschulrath in Pochvalov seinen Abgang nur auf die von der Ortschaft Pochvalov zur Zahlung

entfallenden directen Steuern sammt Zuschlägen umzulegen und dann den Voranschlag sammt Repartition der Gemeinde Pochvalov mitzutheilen habe, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Ortschaften Pochvalov, dann Alt- und Neu-Smilowitz bilden zusammen eine politische und Catastralgemeinde Pochvalov; die Ortschaften Alt- und Neu-Smilowitz sind jedoch nach Winařitz eingeschult, wogegen die Ortschaft Pochvalov eine selbstständige Schulgemeinde bestellt. — Innerhalb des Gebietes der politischen und Catastralgemeinde Pochvalov befindet sich nun ein ausgebreiteter landtäflicher Grundbesitz, bezüglich dessen Seitens der competenten Schulbehörden bisher eine Verfügung in der Richtung, zu welcher der beiden Schulgemeinden — Winařitz oder Pochvalov — derselbe concurrenzpflichtig sei, nicht getroffen worden war. — Ueber eine von der Gutsinhabung in Touzetin an den Bezirksschulrath in Laun erstattete Anzeige, daß bei der Repartition der Beiträge zu den sachlichen Schulerfordernissen dieser landtäfliche Grundbesitz sowohl von dem Ortsschulrathe in Winařitz, als auch von jenem in Pochvalov als concurrenzpflichtig behandelt, sohin doppelt besteuert werde, wurde mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung in letzter Instanz ausgesprochen, daß der Ortsschulrath von Winařitz bei Verfassung des Voranschlages und bei der Repartition den zu bedeckenden Abgang unter Anderem auch auf die Gemeinde Pochvalov nach Maßgabe sämmtlicher, auf die Ortschaften Alt- und Neu-Smilowitz entfallenden directen Steuern sammt Staatszuschlägen zu vertheilen und den Voranschlag sammt Repartition der Gemeinde Pochvalov mitzutheilen habe; daß dagegen der Ortsschulrath in Pochvalov seinen Abgang nur auf die von der Ortschaft Pochvalov zur Zahlung entfallenden directen Steuern sammt Zuschlägen umzulegen und dann den Voranschlag sammt Repartition gleichfalls der Gemeinde Pochvalov mitzutheilen habe.

Diese Entscheidung, welche ihrem Wortlaute nach allerdings die Frage, wohin der in der Catastralgemeinde Pochvalov liegende und daher nicht zu einer bestimmten Ortschaft gehörige landtäfliche Grundbesitz concurrenzpflichtig sei, eigentlich unbeantwortet läßt, kann unter den obwaltenden Umständen des vorliegenden Falles insbesondere mit Rücksicht darauf, daß in einem von dem Ortsschulrathe in Winařitz vorgelegten, von dem Steueramte verfaßten Auszug über die Steuervorschreibung die auf den Großgrundbesitz entfallende Grundsteuer als in der Ortschaft Alt- und Neu-Smilowitz vorgeschrieben bezeichnet wird; daß das Gleiche auch in einem von dem Ortsschulrathe in Pochvalov vorgelegten Ausweise der Steuern von Alt- und Neu-Smilowitz der Fall ist und daß sich auch eine zum Großgrundbesitze gehörige Hausrealität (wahrscheinlich Meierhof) in der letzteren Ortschaft befindet, wohl nicht anders aufgefaßt werden, als daß der fragliche Großgrundbesitz als zum Schulsprengel Winařitz concurrenzpflichtig erklärt wird. — So wurde diese Entscheidung auch von der beschwerdeführenden Gemeinde Pochvalov aufgefaßt, welche in ihrer Beschwerde in erster Linie die Einwendung erhebt, daß die Schulbehörden gar nicht berufen waren, über eine Beschwerde der Gutsinhabung Touzetin gegen die Repartition der Beiträge zu den sachlichen Schulerfordernissen zu entscheiden,

da nach § 12 Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, nur dem Gemeindeausschusse das Recht zur Beanständung der Repartition zustehe und da die Gutsinhabung als einzelner Steuerträger nur im Wege der autonomen Behörden gegen eine Benachtheiligung bei der von der Gemeinde zu verfügenden Aufbringung der Schulauslagen Abhilfe suchen kann.

Diese formelle Einwendung ist jedoch nicht begründet, da sich die an den Bezirksschulrath in Laun gerichtete Eingabe der Gutsinhabung Touzetin de praes. 25. April 1887 keineswegs als eine Beschwerde gegen eine concrete von den Ortsschulräthen in Winařitz oder in Pochvalov verfaßte Repartition, sondern vielmehr als eine an die competente Schulbehörde gerichtete Anzeige darstellt, daß bezüglich der Abgrenzung der Schulsprengel Winařitz und Pochvalov Unsicherheit bestehe und daß daher in dieser Beziehung eine allgemeine Verfügung nothwendig sei. — Nachdem sich herausstellte, daß thatsächlich über die Zugehörigkeit des Großgrundbesitzes in Bezug auf die Concurrenzpflicht behördlich noch nicht entschieden worden ist, so waren die Schulbehörden im Sinne des § 58. Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, allerdings nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, über jene Anzeige der Gutsinhabung eine Regelung des hier in Frage kommenden Verhältnisses vorzunehmen.

Inwieferne aber die vor dieser Regelung verfaßten und angeblich unbeanständet gebliebenen Repartitionen — wie die Beschwerdeführerin vermeint — in Rechtskraft erwachsen seien und daher durch die angefochtene Entscheidung nicht mehr berührt werden können, hat überhaupt nicht den Gegenstand dieser Entscheidung gebildet und ist daher auch hier nicht weiter zu untersuchen.

In der Sache selbst vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, insoweit sich dieselbe auf die Abgrenzung der Schulsprengel Winařitz und Pochvalov bezieht, nicht als eine gesetzwidrige zu erkennen. — Die Beschwerdeführerin vermeint zwar, daß bei dem Umstande, als Pochvalov mit Alt- und Neu-Smilowitz nur eine Catastralgemeinde bilde, die Einschulung von Alt- und Neu-Smilowitz nach Winařitz sich nur auf die Häuser der letzteren Ortschaften erstrecke und nach § 9 Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, auch nur auf Häuser erstrecken könne.

Die Beschwerdeführerin übersieht jedoch hiebei, daß die Einschulung von Smilowitz nach Winařitz nach den vorliegenden Administrativacten wohl factisch, und zwar seit unvordenklicher Zeit besteht; daß aber ein von der competenten Behörde vorgenommener Act der Einschulung nicht nachgewiesen werden konnte und daß daher auch nicht gesagt werden kann, daß nur die einzelnen Häuser von Smilowitz nach Winařitz eingeschult worden seien. — Eben aus diesem Grunde und weil über die Abgrenzung der Schulsprengel Unsicherheit entstand, handelt es sich im vorliegenden Falle um eine Revision der Eintheilung der Schulsprengel, also um eine neue Abgrenzung derselben.

Insoferne aber die Beschwerdeführerin vermeint, daß zu einer außerhalb einer politischen oder Catastralgemeinde befindlichen Schule überhaupt nur Häuser dieser Gemeinde zugeschult werden können, so steht diese Anschauung im Widerspruche mit der Bestimmung des § 9 leg. cit., nach welcher einem Schulsprengel wohl allerdings einzelne Häuser, aber auch

ganze Ortschaften und Ortschaftstheile zugewiesen werden können und da nach derselben Gesetzesstelle in der Regel für die Abgrenzung der Schulsprengel die Grenzen der Gemeindegebiete maßgebend sind, innerhalb dieser Grenzen sich aber auch unbehauste Grundstücke befinden oder doch befinden können. — Daß sich aber auch abgesehen davon die Abgrenzung der Schulsprengel auch auf den nichtverbauten, bezw. nicht behausten Grundbesitz erstrecken müsse, geht daraus hervor, daß diese Abgrenzung nicht blos für den Schulbesuch der Kinder, welche allerdings in Häusern wohnen, sondern auch für die Concurrenzpflicht maßgebend ist und die letztere sich auch auf die nicht behausten Grundstücke erstreckt. — Da sonach die durch die angefochtene Entscheidung vorgenommene Abgrenzung der Schulsprengel Winařitz und Pochvalov mit keinem Gesetze im Widerspruche steht, so konnte dieselbe auch in dieser Richtung nicht als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Dagegen beruht jener Theil der angefochtenen Entscheidung, mit welchem dem Ortsschulrathe in Pochvalov aufgetragen wurde, seinen Abgang nur auf die von der Ortschaft Pochvalov zur Zahlung entfallenden directen Steuern sammt Zuschlägen umzulegen und dann den Voranschlag sammt Repartition der Gemeinde Pochvalov mitzutheilen, offenbar auf der irrthümlichen Annahme, daß auch der Schulsprengel Pochvalov aus mehreren zugeschulten Ortsgemeinden oder Theilen von solchen bestehe. — Dies ist jedoch nicht der Fall nnd es ist daher nach § 11 Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, vom Ortsschulrathe überhaupt nur ein Voranschlag des Bedarfes und keine Repartition zu verfassen, sondern die Aufbringung des durch den Voranschlag nachgewiesenen Bedarfes der Ortsgemeinde zu überlassen.

Nr. 9288.

Einer im Disciplinarwege des Dienstes rechtskräftig entlassenen Lehrperson steht kein Anspruch auf Abfertigung zu. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 31. Jänner 1896, Z. 662.

Franz Sochurek, vormals definitiver Unterlehrer, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spann); E. vom 17. September 1894, Z. 20994, puncto Verweigerung einer Abfertigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer, welcher in der obgehabten Eigenschaft eines definitiven Unterlehrers nach Ausweis der Acten und nach seinem eigenen Zugeständnisse im Disciplinarwege des Dienstes rechtskräftig entlassen wurde, stützt den ihm mit der angefochtenen Entscheidung aberkannten Anspruch auf Abfertigung zunächst auf die Bestimmungen der §§ 50 und 57 Ges. vom 19. December 1875 (L. G. B. für Böhmen Nr. 86).

Der V. G. Hof war jedoch aus nachstehenden Gründen nicht in der Lage, den Ausführungen des Beschwerdeführers beizupflichten. — Der cit. § 50 erklärt im 1. Absatze die definitiv angestellten Lehrer und die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welchen letzteren der Beschwerdeführer, da er eine Unterlehrerstelle definitiv innehatte, unbestritten beizuzählen ist, allerdings als pensionsberechtigt. Allein die Wirksamwerdung der aus dieser Berechtigung sich ergebenden Ansprüche hängt — wie aus

dem 2. Absatze des § 50 erhellt — von der Versetzung der Lehrperson in den Ruhestand ab, welche entweder auf Ansuchen der betreffenden Person, oder ohne ein solches von amtswegen verfügt werden kann.

Daß nun Beschwerdeführer die Versetzung in den Ruhestand angesucht habe, hat derselbe selbst nicht behauptet, und es liegt auch ein behördlicher Ausspruch, durch welchen derselbe von amtswegen in den Ruhestand versetzt worden wäre, nicht vor, zumal Beschwerdeführer, wie schon erwähnt, im Disciplinarwege des Dienstes entlassen wurde. Demgemäß trifft also die Bedingung, von welcher die Wirksamwerdung der Pensionsberechtigung des Beschwerdeführers nach dem Gesetze abhängt, nicht zu, und ermangelt der weiter auch auf die Bestimmung des § 57 gestützte Anspruch des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der Abfertigung insofern der gesetzlichen Grundlage, als nach dieser Gesetzesstelle un'er den dort angeführten Umständen einer Lehrperson die Abfertigung eben nur bei Versetzung in den Ruhestand gebührt. — Die Berufung des Beschwerdeführers auf die cit. Gesetzesstellen, sowie dessen Behauptung, daß die Bestimmungen derselben auch die des Dienstes entlassenen Lehrpersonen von den dem Lehrstande eingeräumten Wohlthaten nicht ausschließen, erweist sich somit nicht als stichhältig.

Aber auch darauf, daß Beschwerdeführer gemäß § 75 Ges. vom 19. December 1875, bezw. vom 2. Mai 1886, Nr. 48, die vorgeschriebenen Beiträge zur Pensionscasse geleistet hat, kann derselbe den erhobenen Anspruch nicht stützen, weil die Erfüllung der dieser Casse obliegenden Gegenverpflichtung nicht durch diese Beitragsleistung allein, sondern überdies durch den Ausspruch der competenten Behörde bedingt ist, mit welchem Beschwerdeführer in den Ruhestand versetzt wird, dieser Ausspruch aber, wie bereits gezeigt, nicht vorliegt.

Die weitere Ausführung des Beschwerdeführers, daß die von ihm entrichteten Beiträge zur Pensionscasse dieser darum nicht zufallen können, weil § 75 des Ges. vom 19. December 1875 der verfallenen Beiträge unter den Cassezuflüssen nicht gedenkt, ist darum belanglos, weil diese Gesetzesstelle nicht die Zuflüsse der Casse überhaupt, sondern nur die besonderen Zuflüsse derselben aufzählt.

Wenn der Beschwerdeführer ferner vermeint, daß die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Verweigerung der Abfertigung der Tendenz des Gesetzes, den Lehrpersonen für den Fall der Invalidität und Dienstuntauglichkeit eine Versorgung zu sichern, widerstreite, so übersieht derselbe, daß die Voraussetzung, von welcher diese Absicht des Gesetzes abhängt, bei ihm nicht zutrifft.

Schließlich erscheint auch die Behauptung des Beschwerdeführers, daß ihm die Abfertigung nicht hätte vorenthalten werden sollen, weil § 39 des mehrerwähnten Gesetzes der Entziehung der Abfertigung unter den taxativ angeführten Disciplinarstrafen nicht gedenkt, vollkommen belanglos. Denn aus der Fassung der cit. Gesetzesstelle kann eben nur gefolgert werden, daß die Vorenthaltung der Abfertigung als eine selbstständige Disciplinarstrafe nicht verhängt werden dürfe, es kann aber aus dieser gesetzlichen Bestimmung nicht deducirt werden, daß die Abfertigung auch dann einzutreten habe, wenn eine Lehrperson nicht in den Ruhestand versetzt, sondern im Disciplinarwege des Dienstes entlassen wird.

Nr. 9289.

Zu den der Zwangsmitgliedschaft bei einer genossenschaftlichen Krankencasse unterworfenen „Hilfsarbeitern" zählen auch die „Handlungsreisenden".*)

Erkenntniß vom 31. Jänner 1896, Z. 638.

Firma Laßner und Ascher (Adv. Dr. Ernst Rieß) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. Rudel); mitbeth. Gremialkrankencasse der Wiener Kaufmannschaft (Jul. Axmann); E. vom 29. Mai 1894, Z. 19723, puncto Mitgliedschaft des Handlungsreisenden Leopold Oberländer zu der Gremialkrankencasse der Wiener Kaufmannschaft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Handels-Ministeriums wurde in Bestätigung der Entscheidungen der beiden unteren Instanzen die Mitgliedschaft des bei der Firma Laßner und Ascher in Wien bedienstet gewesenen Handlungsreisenden und Procuristen Leopold Oberländer zur Gremialkrankencasse der Wiener Kaufmannschaft während der Dauer seines Dienstverhältnisses, d. i. vom Jahre 1885 bis Ende 1891, dann die Verpflichtung der genannten Firma zur Zahlung der statutenmäßigen Krankencassenbeiträge für Leopold Oberländer ausgesprochen.

Die Firma Laßner und Ascher wendet in der gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde ein: 1. daß Leopold Oberländer bei ihr nicht als Handlungsgehilfe angestellt gewesen, und nicht unter das kaufmännische Hilfspersonale zu zählen sei; 2. daß der Genannte durch seine Mitgliedschaft bei der Krankenversicherungsanstalt des Vereines reisender Kaufleute Oesterreich-Ungarns zu Wien der in dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, vorgeschriebenen Versicherungspflicht genügt habe, und daher nicht verpflichtet gewesen sei, der Gremialkrankencasse der Wiener Kaufmannschaft als Mitglied anzugehören.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen in nachstehenden Erwägungen nicht zutreffend:

Ad 1. Gemäß § 73, Abs. 1 der Gew.-Ges.-Nov. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, werden unter gewerblichen Hilfsarbeitern im Sinne der Gewerbeordnung alle Arbeitspersonen verstanden, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, und werden sub lit. a unter den Gehilfen ausdrücklich die »Handlungsgehilfen« angeführt. — Im letzten Absatze des § 73, auf welchen sich die Beschwerde hauptsächlich stützt, wird bestimmt, daß die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen unter Hilfsarbeitern nicht begriffen werden.

Es ist also zunächst zu untersuchen, ob Leopold Oberländer als für höhere Dienstleistungen bestellt anzusehen war. Diese Frage ist zu verneinen, sowohl in Anbetracht der factischen Stellung Oberländers in dem Handelsgeschäfte der Firma Laßner und Ascher, als auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbe- und Handelsgesetze. — Erwiesen ist, daß Oberländer als Handlungsreisender gegen einen Monatsgehalt von 100 fl. und Vergütung der Reisespesen aufgenommen, und vom Jahre 1887 an auch mit der Procura betraut wurde. — Daß die dem Oberländer als Reisenden obliegenden Dienstleistungen als höhere zu qualificiren seien, will

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8576 (Bd. XIX, J. 1895).

die Beschwerde insbesondere daraus folgern, daß die in Gemäßheit der Bestimmungen des § 92 der Gew.-Ges.-Nov. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, und des § 25 des Einführungsges. vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, zum allgemeinen Handelsgesetzbuche anzuwendenden Vorschriften des letzteren über die Handlungsgehilfen in einem besonderen (VI.) Titel, die Vorschriften über die Procuristen und Handlungsbevollmächtigten aber in dem vorangehenden (V.) Titel behandelt, und in Art. 49 dieses Titels die Handlungsreisenden ausdrücklich den Handlungsbevollmächtigten beigezählt werden.

Allein diese Schlußfolgerung ist nicht stichhältig. Allerdings können Handlungsbevollmächtigte, da dieselben im Handelsgesetzbuche in einem besonderen Titel behandelt werden, nicht schon an sich den Handlungsgehilfen beigezählt werden. Wenn aber ein Handlungsgehilfe mit einer Vollmacht im Sinne des Art. 47 Handelsgesetzbuches ausgestattet wird, so bleibt er doch, in Ansehung seines Dienstverhältnisses, Handlungsgehilfe, und sind die aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechtsverhältnisse nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Handlungsgehilfen zu beurtheilen, während die Bestimmungen des V. Titels des Handelsgesetzbuches nur für die aus der Handlungsbevollmächtigung fließenden Rechtsverhältnisse zur Anwendung gelangen. Die Anführung der Handelsreisenden im Art. 49 Handelsgesetzbuches kann daher nicht als Beweis dafür gelten, daß dieselben nicht zu den Handlungsgehilfen im Sinne des VI. Titels Handelsgesetzbuches, bezw. des § 73 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1885 gehören, sondern mit derselben ist nur gesagt, daß, insoferne Handlungsreisende als Handlungsbevollmächtigte erscheinen, auch auf sie die Bestimmungen der Art. 47 und 48 Anwendung finden.

Aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches kann somit die Frage, ob die Handlungsreisenden zu den Hilfsarbeitern im Sinne des § 73 Gew.-Ordnung gehören, oder ob auf dieselben die Bestimmung des letzten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung findet, nicht entschieden werden, vielmehr ist dies nach den ihnen obliegenden Dienstleistungen zu beurtheilen. — In dieser Beziehung erscheinen die von Alexander Laßner am 28. März 1894 und von Oberländer am 2. April 1894 abgegebenen protokollarischen Aussagen maßgebend. Ersterer hat ausdrücklich erklärt, daß Oberländer die in das Ressort eines Handlungsreisenden fallenden Geschäfte verrichtet habe, und daß seine Geschäftsverwendung sich als eine im gewöhnlichen Gange des Geschäftes gelegene Besorgung darstelle. Dies bestätigte Oberländer. — Mithin kann mit Grund nicht behauptet werden, daß Oberländer in dem Geschäftsbetriebe der beschwerdeführenden Firma für höhere Dienstleistungen angestellt gewesen sei. Daß Oberländer nebstbei mit der Procura betraut war, erschien dem V. G. Hofe mit Rücksicht auf das thatsächliche Dienstverhältniß des Genannten im Geschäftsbetriebe der Firma, belanglos. Oberländer war daher nicht nur auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung des § 10 der Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, sondern auch nach seinem factischen Dienstverhältnisse den gewerblichen Hilfsarbeitern im Sinne des § 73 der Gew.-Ges.-Nov. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, und des VI. Titels des Handelsgesetzbuches beizuzählen und als solcher Angehöriger des Gremiums.

Ad 2. Aber auch die zweite Einwendung der Beschwerde ist nicht begründet. — Der § 58 Krankenvers.-Ges. ordnet an, daß für Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen, sobald diese Cassen den in diesem Paragraphen gestellten Anforderungen entsprechen, die Verpflichtung einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht eintrete. Diese Anordnung hat ihren Grund darin, daß die Versicherungspflicht dieser Personen schon in der Gew.-Ges.-Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, normirt ist, auf welches Gesetz das Krankenversicherungsgesetz wohl in Hinsicht der statutarischen Bestimmungen (§ 58, lit. a, b, c), nicht aber in Betreff der Verpflichtung zur Mitgliedschaft einen Einfluß geübt hat.

Diese Verpflichtung zur Mitgliedschaft ist nun im § 121 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, dahin normirt, daß sämmtliche Gewerbsinhaber und bei einem Genossenschaftsmitgliede in Verwendung stehenden Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, zu der genossenschaftlichen Krankencasse Beiträge zu leisten, und daß die Gewerbsinhaber die bei ihnen beschäftigten Gehilfen bei der Casse anzumelden haben. Es erlangen daher die bei einem Gewerbsunternehmer beschäftigten Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, sobald die Genossenschaft, welcher der Gewerbsunternehmer angehört, eine genossenschaftliche Krankencasse errichtet, ex lege die Mitgliedschaft zu dieser Casse, und da § 58 Krankenvers.-Gesetz im vorletzten Absatze dafür vorsorgt, daß diese Cassen die den Anforderungen dieses Gesetzes (§ 58, lit. a, b, c) entsprechende Einrichtung erhalten, erfolgt für die Mitglieder die im Krankenversicherungsgesetze vorgeschriebene Versicherung sofort durch die genossenschaftliche Krankencasse. — Der Zwangsmitgliedschaft bei der genossenschaftlichen Krankencasse kann sich demnach keine, nach den Bestimmungen des § 121 der Gew.-Ges.-Nov. versicherungspflichtige Person entziehen, und die Ansicht der Beschwerde, daß solche Personen der Versicherungspflicht nach freier Wahl, entweder durch Mitgliedschaft bei einer genossenschaftlichen Krankencasse, oder durch die Versicherung bei einer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 60 Krankenvers.-Gesetz eingerichteten Vereinskrankencasse genügen können, ist unrichtig.

Desgleichen ist die weitere Einwendung der Beschwerde, daß die Bestimmungen des § 121 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 durch das Krankenversicherungsgesetz aufgehoben worden, unhaltbar, weil dieses letztere Gesetz (§ 58), wie bereits oben gezeigt wurde, die Verpflichtung zur Mitgliedschaft bei der Genossenschaftskrankencasse in keiner Weise berührt.

Da somit Oberländer während des Bestandes seines Dienstverhältnisses zu der beschwerdeführenden Firma Hilfsarbeiter in dem gewerblichen Betriebe dieser dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft als Mitglied angehörenden Firma im Sinne des § 73 der Gew.-Ges.-Nov. vom 8. März 1885 war, als solcher gemäß § 121 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 und § 3 der Statuten der Gremialkrankencasse der Wiener Kaufmannschaft der Zwangsmitgliedschaft bei der Krankencasse, ohne Rücksicht auf seine anderweitige, bei einer gesetzmäßig eingerichteten Vereinskrankencasse erfolgte Versicherung, unterlag, so war die Firma verpflichtet, die während der Dauer des Dienstverhältnisses fälligen Beiträge, und zwar gemäß

§ 121, Abs. 6 der Gew.-Ordn. sowohl die eigenen, als auch die des genannten Gehilfen, an die Casse abzuführen.

Wenn die Beschwerde noch einwendet, daß die Gremialkrankencasse erst auf Grund der am 14. September 1890 genehmigten Statuten eingerichtet worden sei, daher die Mitgliedschaft Oberländers nicht schon vom Jahre 1885 an ausgesprochen werden konnte, so ist diese Einwendung schon darum nicht zu berücksichtigen, weil sie im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht worden ist. Sie ist aber auch belanglos, weil die Nachzahlung der Beiträge für Oberländer nur für die Zeit vom April bis October 1891 gefordert wird.

Ebenso ist die Einwendung der Incompetenz des Handels-Min. zu der angefochtenen Entscheidung unstichhältig, weil in Gemäßheit der auf Grund der A. h. Entschließung vom 10. April 1861 erlassenen Min.-Verordn. vom 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49, die oberste Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten, insbesondere der Angelegenheiten der Handelsgremien und gewerblichen Genossenschaften, also auch der Gremialkrankencassen, beim Handels-Min. zu behandeln sind.

Nr. 9290.

1. Zum Verfahren bei Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge. — 2. Die den industriellen Zwecken einer Dampfbrettsäge dienenden Waldmanipulation und Holzzufuhren bilden auch bei räumlicher Trennung nothwendige Hilfsbetriebe der Brettsäge und unterliegen, wie die letztere als Hauptbetrieb selbst, der Unfallversicherungspflicht.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1896, Z. 641.

Filiale der Actiengesellschaft für Holzgewinnung und Dampfsägebetrieb, vormals P. und C. Götz und Comp. ca. Min. des Innern; E. vom 19. Mai 1894, Z. 7271, puncto Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 9291.

1. Das Dispositionsrecht der Krankencassen hinsichtlich der Gewährung der regelmäßigen Krankenunterstützungen oder der subsidiären Verpflegung in einem Krankenhause ist in Fällen ausgeschlossen, wo die Abgabe des erkrankten Mitgliedes in das Krankenhaus durch besondere Umstände unumgänglich geboten war.) — 2. Die Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten kann, den Fall einer freiwilligen Mehrleistung ausgenommen, niemals den im Krankenversicherungsgesetze fixirten Höchstbetrag übersteigen.***)**

Erkenntniß vom 31. Jänner 1896, Z. 600.

Krankencasse der Stadt Lemberg ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Svoboda); E. vom 27. Juli 1894, Z. 18508, puncto Spitalskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie die Verpflichtung, betreffend die Kosten für die über 4 Wochen dauernde Verpflegung zum Gegenstande hat, nach § 7 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9262.
**) S. auch Erkenntniß Nr. 8615 (Bd. XIX, Z. 1895).
***) S. auch Erkenntniß Nr. 8280 (Bd. XVIII, Z. 1894.

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Krankencasse der Stadt Lemberg wurde mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge für verpflichtet erkannt, für die Anna Kozak anläßlich deren ärztlicher Behandlung und Verpflegung im allgemeinen Krankenhause in Lemberg für die Zeit vom 8. December 1893 bis 4. Jänner 1894, d. i. für 28 Tage die vollen Verpflegsgebühren im Betrage von 22 fl. 4 kr. und überdies die der Anna Kozak im Betrage von 30 kr. täglich, d. i. 60 Percent ihres Taglohnes gebührende Unterstützung für die Zeit vom 5. Jänner 1894 bis 18. März 1894, d. i. für 73 Tage, im Betrage von 21 fl. 90 kr. als Deckung für die weiteren Spitalskosten zu berichtigen.

Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil Anna Kozak, welche Mitglied der Krankencasse war, entgegen der Bestimmung des § 8 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, ohne Vorwissen und Zustimmung der Krankencasse zur Verpflegung in das Lemberger allgemeine Krankenhaus aufgenommen worden ist und die Krankencasse nach dieser gesetzlichen Bestimmung sowohl wie nach § 14 der behördlich genehmigten Statuten zur Zahlung der Verpflegsgebühren nur bis zur Dauer von 4 Wochen, aber auch nur in dem Falle verpflichtet wäre, wenn die Abgabe des erkrankten Cassenmitgliedes in das allgemeine Krankenhaus über Verfügung des von der beschwerdeführenden Krankencasse bestellten Arztes erfolgt wäre, daher die Krankenhausverwaltung in analoger Anwendung des § 64 cit. Ges. nur auf die der kranken Anna Kozak während der ersten 28 Tage ihrer Krankheit gebührende Unterstützung täglicher 30 kr., sonach nur auf 8 fl. 40 kr. Anspruch erheben könne.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Was die Einwendung anbelangt, daß die Aufnahme der Verpflegten in das allgemeine Krankenhaus nicht über Verfügung und ohne Wissen und Zustimmung der Bezirkskrankencasseverwaltung erfolgte, so ist allerdings die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle an Stelle der regelmäßigen Krankenunterstützung des § 6 Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, die Behandlung des erkrankten Versicherten in einem Krankenhause nach § 8 ibid. zu treten habe, im Sinne des letzteren Paragraphen und durch den § 15 des Krankencassestatutes in der Regel der Casseverwaltung vorbehalten und muß daher auch die Verpflichtung der Krankencasse zum Ersatz der vierwöchentlichen Verpflegskosten für den in einem öffentlichen Krankenhause verpflegten Versicherten an die Voraussetzung gebunden erachtet werden, daß die Aufnahme des Verpflegten in das öffentliche Krankenhaus über Verfügung der Bezirkskrankencasseverwaltung erfolgte oder daß letztere zur weiteren Behandlung des Versicherten im Krankenhause die Zustimmung ertheilt hat. Das Ermessen der Verwaltung der Krankencasse über die Gewährung der regelmäßigen Krankenunterstützungen des § 6 oder der subsidiären Verpflegung des Versicherten in einem Krankenhause nach § 8 Krankenvers.-Ges. ist aber in den Fällen, in welchen die Abgabe eines Erkrankten durch besondere Umstände, z. B. dringende Gefahr oder durch sanitätspolizeiliche Vorschriften geboten erscheint, ausgeschlossen.

Nun wurde Anna Kozak, um deren Verpflegskosten es sich handelt, am 8. December 1893 wegen einer ansteckenden Augenkrankheit in das

allgemeine Krankenhaus in Lemberg aufgenommen. Von dieser Aufnahme wurde die beschwerdeführende Krankencasse mit der, derselben am 10. December 1893 zugestellten Zuschrift der Krankenhausverwaltung verständigt. Die Krankencasse hat hierauf die Verpflegskosten für die Genannte nur im Betrage von 30 kr. täglich angewiesen, weil Anna Kozak, welche Mitglied der Bezirkskrankencasse war, nicht auf Anordnung des Arztes der Bezirkskrankencasse in das Spital aufgenommen wurde. Eine Disposition über die weitere Behandlung der Genannten hat die Krankencasse nicht getroffen. — Aus dem über Aufforderung der Statthalterei erstatteten Gutachten des dortigen Sanitätsdepartements geht hervor, daß Anna Kozak eine unverzüglich und längere ärztliche Behandlung und entsprechende Pflege benöthigte, da sonst die mit dieser Krankheit behaftete Person leicht erblinden konnte. Aus diesem Gutachten ergibt sich allerdings, daß die sofortige Aufnahme der Anna Kozak in das allgemeine Krankenhaus wegen dringender Gefahr geboten war. — Hienach erscheint der Einwand, daß die Genannte ohne Vorwissen und Zustimmung der Krankencasse in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen wurde, hinfällig.

Nachdem aber die Krankencasse nach erfolgter Verständigung von der Aufnahme dieser Kranken in das allgemeine Krankenhaus eine Verfügung wegen deren weiteren Behandlung nicht getroffen hat, so mußte hierin eine Zustimmung der Krankencasse zur ferneren Behandlung der Genannten im allgemeinen Krankenhause erblickt werden. Hienach erscheint die im Grunde des § 8, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. der beschwerdeführenden Krankencasse auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der vollen Verpflegskosten für die Dauer von 4 Wochen im Betrage von 22 fl. 4 kr. gesetzlich begründet.

Was aber die Verpflichtung der Krankencasse anbelangt, auch zur Deckung der weiteren Spitalskosten für die Zeit vom 5. Jänner bis 18. März 1894 den Betrag von 21 fl. 90 kr. zu leisten, so vermochte der V. G. Hof diese Verpflichtung für gesetzlich begründet nicht zu erkennen. — Denn für den Fall, wenn der Versicherte in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt wird, enthält der § 8, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. eine besondere Bestimmung. Dieser zufolge ist die Krankencasse, soweit sie nicht weitergehende Verpflichtungen freiwillig übernommen hat, die für die Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten nur bis zur Dauer von 4 Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen verpflichtet. — Die angefochtene Entscheidung stützte allerdings ihren Anspruch auf die Bestimmungen des § 64 Krankenversicherungs-Ges. Eine directe Anwendung des § 64 des Krankenvers.-Ges. auf öffentliche Krankenanstalten in der Weise, daß es den öffentlichen Krankenanstalten freistünde, ihre Ersatzansprüche gegenüber den Krankencassen je nach der Lage des Falles entweder aus der Bestimmung des § 8, Abs. 3, oder aus jener des § 64 abzuleiten, erscheint nicht zulässig; denn einerseits ergibt sich aus der Vergleichung der Bestimmungen des § 64 und jener des § 66 Krankenvers.-Ges., daß das Gesetz zwischen »Gemeinden, Corporationen und Stiftungen« und öffentlichen Krankenanstalten unterschieden und letztere als in den drei ersterwähnten Kategorien nicht inbegriffen angesehen hat. Andererseits wurde für die Rechtsbeziehungen der öffentlichen Krankenanstalten zu den Krankencassen eine besondere Bestimmung getroffen, deren Bedeutung in Frage gestellt würde, wenn man annehmen wollte, daß

den öffentlichen Krankenanstalten aus § 64 gegenüber den Krankencassen die gleichen Ersatzansprüche zukommen, welche das Gesetz den Gemeinden, Corporationen und Stiftungen zuerkannt hat. — Da nun der § 8, Abs. 3, das Höchstausmaß der Ersatzpflicht einer Krankencasse gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten auf die Verpflegskosten nach der dritten Classe bis zur Dauer von 4 Wochen einschränkt, so folgt für die Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten, daß diese den im § 8, Abs. 3, fixirten Höchstbetrag niemals übersteigen kann.

Nr. 9292.

Die von dem Unternehmer eines versicherungspflichtigen gewerblichen Betriebes zum Zwecke dieses Betriebes aufgenommenen Arbeiter unterliegen der Krankenversicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Lohnes und auf die tägliche Dauer ihrer Beschäftigung.*)

Erkenntniß vom 31. Jänner 1896 Z. 639.

Bezirkskrankencasse in Marburg ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 7. März 1895, Z. 5861, puncto Spitalskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bezirkskrankencasse in Marburg verpflichtet erkannt, der Krankenhausverwaltung in Marburg die Kosten für die vierwöchentliche Verpflegung der von dem Papierhändler Johann Gaißer in Marburg als Zeitungsausträgerin verwendeten Marie Korper unter Wahrung des Regreßrechtes gegen Johann Gaißer zu ersetzen.

Es ist actenmäßig festgestellt, daß Marie Korper in der Zeit vom 22. Mai bis 31. Mai 1894 als Stellvertreterin der erkrankten Austrägerin Marie Schutt, alias Scholz, mit Zustimmung des Papierhändlers Johann Gaißer das Austragen der bei diesem abonnirten Zeitungen besorgte und hiefür von der Marie Schutt entlohnt, mit 1. Juni 1894 aber von Johann Gaißer selbst mit dem erwähnten Geschäfte unter Zusicherung einer Entlohnung von monatlich 10 kr. für jedes Zeitungs-Exemplar betraut wurde. — Die Bezirkskrankencasse in Marburg bestreitet in der Beschwerde nicht, daß die gedachte Beschäftigung der Marie Korper als Beschäftigung in dem versicherungspflichtigen Gewerbebetriebe des Johann Gaißer anzusehen sei, behauptet aber, daß die Anwendbarkeit des Krankenversicherungsgesetzes auf die Marie Korper aus dem Grunde ausgeschlossen sei, weil sie in dem versicherungspflichtigen Betriebe täglich höchstens zwei Stunden beschäftigt war, während sie die übrige Zeit für ihre häuslichen Arbeiten verwendete, also den größten Theil ihrer täglichen Arbeitszeit in einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung verbrachte.

Diese Einwendung konnte der V. G. Hof nicht für stichhältig erachten. — Gemäß § 1 Krankenvers.-Ges. unterliegen nämlich alle in einer gewerbsmäßigen Unternehmung beschäftigten Arbeiter der Krankenversicherungspflicht im Sinne dieses Gesetzes.

Dasselbe statuirt keine Ausnahme bezüglich solcher Arbeiter, welche in dem versicherungspflichtigen Betriebe nicht dauernd oder nicht ausschließlich beschäftigt sind, bezieht also die in einem solchen Unternehmen beschäf-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7348 (Bd. XVII, Z. 1893).

tigten Personen auch dann ein, wenn sie nicht einmal ihren Haupterwerb in dieser Beschäftigung finden. Allerdings ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 6, 7 und 25 Krankenvers.-Ges., daß sowohl dem von den Krankencassen den Unterstützungsberechtigten zu gewährenden Krankengelde als auch der Beitragsleistung zu den Bezirkskrankencassen der im Gerichtsbezirke übliche Taglohn zu Grunde zu legen ist. Hieraus kann aber nicht abgeleitet werden, daß der obligatorischen Krankenversicherungspflicht nur jene Personen unterworfen seien, welche in der versicherungspflichtigen Beschäftigung den ganzen Tag hindurch verwendet werden. Vielmehr zwingt die Bestimmung des § 9, Z. 1 Krankenvers.-Ges., wonach der Berechnung des Krankengeldes (und somit implicite auch der Versicherungsbeiträge) zwar auch ein anderer als der im Gerichtsbezirke übliche Taglohn, keinesfalls aber ein geringerer als dieser zu Grunde gelegt werden darf, gerade zu der Auffassung, daß das Gesetz auch jenen Personen, welche in einer versicherungspflichtigen Unternehmung nicht den vollen im Gerichtsbezirke üblichen Taglohn verdienen, die volle Krankenunterstützung zuwenden wollte. Dies trifft aber gewiß bei Arbeitern zu, welche nur einen Theil des Tages in der versicherungspflichtigen Beschäftigung zubringen. Maßgebend ist für die Krankenversicherungspflicht nur, daß der betreffende Arbeiter von dem Unternehmer des versicherungspflichtigen gewerblichen Betriebes zum Zwecke dieses Betriebes aufgenommen worden ist.

Da nun in dem vorliegenden Falle kein Streit darüber besteht, daß Johann Gaißer die Marie Korper zum Austragen der bei ihm abonnirten Zeitungen, also zu einer Beschäftigung in dem versicherungspflichtigen Betriebe seines Papiergeschäftes aufgenommen hat, unter dieser Voraussetzung aber Marie Korper der Krankenversicherungspflicht unterlag, gemäß § 13, Z. 1, Mitglied der Bezirkskrankencasse geworden ist und die in den §§ 6 und 8 Krankenvers.-Ges. normirten Unterstützungsansprüche erworben hat, endlich seitens der Bezirkskrankencasse in Marburg gegen die ziffermäßige Höhe des von der Krankenhausverwaltung angesprochenen und derselben mit der angefochtenen Entscheidung zuerkannten Verpflegskostenersatzes keine Einwendung erhoben worden ist, so war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 9293.

1. Seelsorger gehören in Absicht auf die Ausübung des bevorzugten Wahlrechtes nicht zu den einen „bestimmten Jahresgehalt" genießenden Personen. — 2. Entfällt bei der Wahlkörpereintheilung auf eine Gruppe nur ein Bruchtheil unter Eins, so ist derselbe nach oben abzurunden und dieser Gruppe mindestens ein Wähler zu entnehmen. — 3. Für das in der Steuerleistung begründete Wahlrecht ist ausschließlich die amtliche Steuervorschreibung maßgebend, ohne Rücksicht auf die mit derselben etwa im Widerspruche stehenden thatsächlichen und privatrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Steuerobjecte. — 4. Auch pensionirte Staatsbeamte genießen das bevorzugte Wahlrecht. (Mähren.)

Erkenntniß vom 1. Februar 1896, Z. 664.

Johann Strnad, Advocatur-Solicitator, und Dr. Johann Venhuda, praktischer Arzt (Adv. Dr. Dostal), ca. Bezirkshauptmannschaft in Wischau (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 11. December 1894, Z. 17991, puncto Einbeziehung des Franz Kroutilek und Anton Höchsmann in den I. Wahlkörper, dann des Max Protivinsky, Leopold Fux, Egid Worliček und Thomas Vojáček in den II. Wahlkörper

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von Johann Strnad und Dr. Johann Venhuda überreichte Beschwerde gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Wischau ddto. 11. December 1894, Z. 17991, erstreckt sich auf nachstehende einzelne Beschwerdepunkte:

1. In die Wählerliste des I. Wahlkörpers für die Wahl der Gemeindevertretung in Wischau wurden aus der Gruppe der Ehrenbürger und der nach § 1, Abs. 4 Gem.-Wahl-Ordn. wahlberechtigten Gemeindeangehörigen nur drei Wähler und zwar der Ehrenbürger k. k. Hofrath Josef Ritter von Januschka, der Pfarrer Franz Kroutilek in Wischau und der k. k. Bezirksrichter Johann Nečas einbezogen, wobei zu bemerken ist, daß die angefochtene Entscheidung von der Anschauung ausgeht, daß der Pfarrer Franz Kroutilek einen bestimmten Jahresgehalt genieße, eine Anschauung, welche bei der ursprünglichen Einreihung des genannten Pfarrers Seitens des Gemeindevorstandes und bei der Entscheidung der Reclamations-Commission mindestens nicht zum Ausdruck gelangte.

Die Beschwerde, ausgehend von der Behauptung, daß die Bezüge des Pfarrers nicht als ein bestimmter Jahresgehalt zu bezeichnen seien, vermeint, daß durch die Einbeziehung desselben in den I. Wahlkörper das nach § 14 Gem.-Wahl-Ordn. einzuhaltende Verhältniß zwischen den, einen bestimmten Jahresgehalt genießenden und den übrigen Wählern der oben bezeichneten Gruppe nicht eingehalten sei; daß übrigens bei dem Umstande, als der I. Wahlkörper 30 Wähler hat, aus der Gruppe der bevorzugten Wähler mindestens neun in den I. Wahlkörper einzureihen gewesen wären. Dem letzteren Beschwerdepunkte gegenüber muß jedoch bemerkt werden, daß die von Johann Strnad und Genossen gegen die zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Wählerlisten überreichte Reclamation lediglich die Ausscheidung des Pfarrers Franz Kroutilek, als keinen bestimmten Jahresgehalt genießenden Wählers aus dem I. Wahlkörper und die Einbeziehung eines anderen, einen bestimmten Jahresgehalt genießenden Wählers in den I. Wahlkörper begehrte, die Zahl der in den I. Wahlkörper aufgenommen bevorzugten Wähler aber unbeanständet ließ. Die Reclamations-Commission konnte daher auch in der letzteren Richtung keine Entscheidung fällen, sondern mußte sich auf die Prüfung beschränken, ob bei der Einreihung in den I. Wahlkörper dem Pfarrer Franz Kroutilek oder den in der Reclamation genannten weiteren Wählern: k. k. Bezirksrichter Johann Nečas und k. k. Statthalterei-Secretär Staſtný der Vorzug gebühre, welche Prüfung übrigens dadurch eine Einschränkung erlitt, daß der k. k. Bezirksrichter Johann Nečas in Folge einer andern Reclamation ohnehin als dritter bevorzugter Wähler in den I. Wahlkörper eingereiht wurde.

Die Frage nach der Zahl der in den I. Wahlkörper nach § 14 Gem.-Wahl-Ordn. einzureihenden bevorzugten Wähler ist daher im administrativen Wege instanzmäßig gar nicht ausgetragen, weshalb auch der V. G. Hof nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in eine Prüfung dieser Frage nicht eintreten kann, sondern bei Prüfung des anderen Beschwerdepunktes den Standpunkt festhalten muß, daß an der Zahl der in den I. Wahlkörper einzureihenden bevorzugten Wähler nichts mehr geändert werden kann.

Was es nun die Beschwerde gegen die Einbeziehung des Pfarrers Franz Kroutilek in den I. Wahlkörper anbelangt, so muß es allerdings als unrichtig bezeichnet werden, daß derselbe einen bestimmten Jahresgehalt genieße, da derselbe überhaupt in keiner mit Gehalt ausgestatteten dienstlichen Stellung steht, sondern sein Einkommen aus dem Beneficium, eventuell unter dem Titel der Congruaergänzung aus dem Religionsfonde bezieht, derartige Bezüge aber niemals als »Gehalt« bezeichnet werden können. Trotzdem konnte eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidnng in diesem Punkte nicht erfolgen, weil von den in das Wählerverzeichniß eingetragenen 56 bevorzugten Wählern 37 Personen einen bestimmten Jahresgehalt, dagegen 19 Personen keinen solchen beziehen und weil daher das im § 14 Gem.-Wahl-Ordn. vorgeschriebene Verhältniß durch Einbeziehung von zwei, einen bestimmten Jahresgehalt genießenden Wählern (k. k. Hofrath Ritter von Januschka, k. k. Bezirksrichter Johann Nečas) und von einem anderen Wähler (Pfarrer Franz Kroutilek) ganz richtig gewahrt ist; gegen die Art und Weise aber, wie die Berufung des einzelnen aus dieser Gruppe in den I. Wahlkörper erfolgte, eine Einwendung nicht erhoben wurde.

Uebrigens könnte, wenn selbst die von den Beschwerdeführern ohne namentliche Aufzählung und daher uncontrolirbar aufgestellte Berechnung, wonach nur 8 keinen bestimmten Jahresgehalt beziehende bevorzugte Wähler vorhanden sein sollen, richtig wäre, die Bestimmung des § 14 Gem.-Wahl-Ordn. doch niemals dahin ausgelegt werden, daß eine Gruppe ganz übergangen werden kann, wenn auf dieselbe nur ein Bruchtheil unter eins entfällt; in diesem Falle ist der Bruchtheil nach oben abzurunden und derselben sohin mindestens ein Wähler zu entnehmen. —

2. In die Wählerliste des I. Wahlkörpers ist Anton Höchsmann mit einer demselben — zufolge Bestätigung des k. k. Steueramtes in Wischau — thatsächlich vorgeschriebenen directen Steuer von 211 fl. 80 kr. eingetragen.

Die Beschwerde macht geltend, daß Anton Höchsmann die Realitäten Einl. Z. 277, 294 und 349 in Wischau, von welchen eine Steuer per 161 fl. 17 kr. entrichtet wurde, angeblich bücherlich nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit Eduard Höchsmann besitze, daher derselbe nur mit der ihm von seinem sonstigen Vermögen vorgeschriebenen Steuer per 47 fl. 83 kr. einzutragen und sohin in den III. Wahlkörper einzureihen gewesen sei.

Dieser Beschwerdepunkt ist deshalb unbegründet, weil nach § 1 Gem.-Wahl-Ordn. die Wahlberechtigung der Gemeindemitglieder daran gebunden ist, daß sie von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre den Mindestbetrag von Einem Gulden an directen Steuern entrichten; es kann daher nach den §§ 1 und 12 Gem.-Wahl-Ordn. für die Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes nur die Entrichtung der Steuer, also die Steuerpflicht, nicht aber auch der, sich vielfach der Feststellung überhaupt entziehende Umstand maßgebend sein, ob der Steuerpflichtige das Steuerobject im Zeitpunkte der Auflegung der Wählerliste factisch in seinem Besitze hat, geschweige denn, ob er bücherlich als Eigenthümer desselben vorgeschrieben ist. Von bücherlichem Eigenthume, welches sehr häufig mit den factischen Besitzverhältnissen im Widerspruche steht, spricht der § 1 Gem.-Wahl-Ordn. überhaupt nicht und nur insoferne er die Wahlberechtigung der Gemeindeangehörigen davon abhängig macht,

daß sie von ihrem Realbesitze die vorgeschriebene Steuer entrichten, so ist die Frage, von welchem Realbesitze als dem seinigen der Gemeindeangehörige die Steuer zu entrichten hat, schon bei der Steuervorschreibung von der Steuerbehörde, nicht aber von der hiezu nicht berufenen Reclamationscommission zu entscheiden. Auf angebliche thatsächliche oder rechtliche Verhältnisse, welche mit den Vorschreibungen des Steueramtes im Widerspruche stehen, kann daher bei der Verfassung der Wählerlisten und im Reclamationsverfahren kein Bedacht genommen werden.

Da nun Anton Höchsmann, wie die Beschwerdeführer nicht bestreiten, mit einer directen Steuer von 211 fl. 80 kr. thatsächlich in Steuervorschreibung steht, so war auch diese Steuersumme in die Wählerliste einzustellen und der Bildung der Wahlkörper zu Grunde zu legen.

3. Endlich richtet sich die Beschwerde dagegen, daß die im Ruhestande befindlichen Staatsbeamten Egidius Worliček, Max Protivinský, Thomas Wojaček und Leopold Fux unter Anwendung des § 1, Abs. 4, Alinea b und 14 Gem.-Wahl-Ordn. als bevorzugte Wähler in den II. Wahlkörper eingereiht wurden, obgleich sich die bezogene Gesetzesstelle vermeintlich nur auf active, nicht aber auch auf pensionirte Staatsbeamte beziehe.

Allein auch dieser Beschwerdegrund ist nicht stichhältig, da der § 1, Abs. 4, Alinea b Gem.-Wahl-Ordn. den Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten das bevorzugte Wahlrecht ohne jede Einschränkung, mithin auch den im Ruhestande befindlichen Beamten zuerkennt. Die Richtigkeit dieser Anschauung folgt auch aus den Bestimmungen der Alinea c und d dieser Gesetzesvorschrift, in welchen bezüglich des Wahlrechtes der Officiere, Militärparteien und -Beamten sehr genaue Unterschiede zwischen dienenden und pensionirten Personen gemacht werden, sowie aus der Bestimmung des Alinea f leg. cit., mit welcher das Wahlrecht der Lehrer und Professoren ausdrücklich an deren Anstellung geknüpft wird. — Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß das Gesetz, wenn es auch eine ähnliche Einschränkung bei den Staatsbeamten intendirt hätte, dies gleichfalls ausdrücklich ausgesprochen haben würde.

Nr. 9294.

Den pensionirten Volksschullehrern kommt das bevorzugte Wahlrecht nicht zu. (Mähren.)

Erkenntniß vom 1. Februar 1896, Z. 665.

Dr. Josef Hora, Advocat (Adv. Dr. Dostal), ca. Bezirkshauptmannschaft in Wischau (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 6. December 1894, Z. 17986, puncto Einreihung des pensionirten Lehrers Johann Michalek in den III. Wahlkörper für die Wahl der Gemeindevertretung in Wischau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das im Zuge des Reclamationsverfahrens bezüglich der Wahl in die Gemeindevertretung in Wischau gestellte Begehren, den in den III. Wahlkörper eingereihten, im Ruhestande befindlichen Volksschullehrer Johann Michalek auf Grund des demselben angeblich nach § 1, Abs. 4, Alinea f Gem.-Wahl-Ordn. zustehenden bevorzugten Wahlrechtes nach § 14 Gem.-Wahl-Ordn. in den II. Wahlkörper einzureihen, endgiltig abgewiesen.

Diese Entscheidung ist im Gesetze vollkommen begründet. — Denn wenn § 1, Abs. 4, lit. f Gem.-Wahl-Ordn. nicht etwa allen Directoren, Professoren und Lehrern schlechtweg, sondern nur den Vorstehern und Oberlehrern der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und den an den Mittelschulen und höheren Lehranstalten angestellten Directoren, Professoren und Lehrern das bevorzugte Wahlrecht einräumt, so ist hiemit klar ausgedrückt, daß dieses Wahlrecht von der wirklichen Bethätigung des Lehrerberufes an den genannten Schulen abhänge, da von einem nicht activen Lehrer nicht gesagt werden kann, daß er der Vorsteher einer Volksschule oder an einer Mittelschule angestellt sei. — Bezüglich der Lehrer und Professoren der Mittelschulen und der höheren Lehranstalten kann es schon nach dem Wortlaute des Gesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß sie nach dem Aufhören ihrer Anstellung an einer solchen Lehranstalt, also nach ihrem Uebertritte in den Ruhestand, das bevorzugte Wahlrecht des § 1, Abs. 4 Gem.-Wahl-Ordn. verlieren. — Die Rechtsanschauung des Beschwerdeführers würde also zu der gewiß unhaltbaren Consequenz führen, daß die Lehrer der Mittelschulen im Falle ihrer Pensionirung das bezeichnete Wahlrecht verlieren, jene der Volksschulen aber dasselbe behalten.

Die Anschauung des Beschwerdeführers, daß der Lehrer den Staats- oder Landesbeamten gleichzustellen sei, ist zumindest im Sinne der Gemeindewahlordnung ganz unzutreffend, weil das Wahlrecht der Staatsbeamten und jenes der Lehrer in verschiedenen Gesetzesstellen und mit verschiedenen Worten geregelt wird und daher nicht unter denselben Gesichtspunkt fallen kann. — Thatsächlich wird auch den Staats- und Landesbeamten nach § 1, Abs. 4, Alinea b, das bevorzugte Wahlrecht unbedingt und uneingeschränkt, also insbesondere ohne Beschränkung auf die angestellten Beamten zugesprochen. Eine gleichmäßige Behandlung dieser Kategorien ist daher gesetzlich ausgeschlossen.

Nr. 9295.

Ein in was immer für einem Umfange beschäftigter Beamter des Bezirksstraßenausschusses (Wegmeister) ist nicht als ein das bevorzugte Wahlrecht genießender öffentlicher Fondsbeamter anzusehen. (Mähren.)

Erkenntniß vom 1. Februar 1896, Z. 666.

Dr. Josef Hora, Advocat (Adv. Dr. Dostal), ca. Bezirkshauptmannschaft in Wischau (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 10. December 1894, Z. 17985, puncto verweigerte Einreihung des Franz Zeman in die Wählerliste des II. Wahlkörpers für die Wahl der Gemeindevertretung in Wischau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde, welche dagegen gerichtet ist, daß der als Wegmeister des Bezirksstraßenausschusses in Wischau mit einem Jahresgehalte von 800 fl. angestellte Franz Zeman lediglich mit Rücksicht auf seine Steuerzahlung in den III. Wahlkörper für die Wahl der Gemeindevertretung in Wischau und nicht als öffentlicher Fondsbeamter nach § 1, Abs. 4, Alinea b, und § 14 Gem.-Wahl-Ordn. in den II. Wahlkörper eingereiht wurde, stützt sich auf die Behauptung, daß Franz Zeman bei dem Bezirksstraßenausschusse, sohin bei einem öffentlichen Fonde als Beamter angestellt sei, weil ihm in seinem Ernennungs-Decrete das Recht auf Pen-

sionirung nach den für die k. k. Staatsbeamten geltenden Vorschriften eingeräumt wurde und weil derselbe keineswegs blos, wie die Wegmeister auf den Reichsstraßen, die Aufsichtspflege für die Erhaltung der Straßen, sondern auch solche Arbeiten zu besorgen habe, welche auf den Reichsstraßen von Ingenieuren und Staatsbeamten besorgt werden, sohin eine höhere Qualification haben müsse.

Der V. G. Hof hatte jedoch keinen Anlaß, in die Prüfung der Beamteneigenschaft des Franz Zeman überhaupt einzugehen, weil ein mit der Straßenpflege in was immer für einem Umfange beschäftigter Beamter des Bezirksstraßenausschusses in keinem Falle als ein öffentlicher Fondsbeamter im Sinne des § 1, Alinea 4, b Gem.-Wahl-Ordn. anzusehen ist. — Denn abgesehen davon, daß die im jeweiligen Bedarfsfalle aus Beiträgen der Concurrenzpflichtigen aufgebrachten Mittel zur Herstellung oder Erhaltung der Bezirksstraßen nicht als ein öffentlicher Fond, das ist als ein zur Erreichung bestimmter öffentlicher Zwecke dauernd gewidmetes Vermögen betrachtet werden können, so können unter öffentlichen Fondsbeamten nach der Bedeutung dieses Wortes und nach der gesetzlichen Terminologie überhaupt nur solche Personen verstanden werden, welche die öffentlichen Fonde verwalten, bezw. an deren Verwaltung betheiligt sind, keineswegs aber alle Functionäre, welche aus öffentlichen Fonden dotirt werden. — Da nun der Wegmeister eines Bezirksstraßenausschusses an der Verwaltung der obenbezeichneten Mittel in keiner Weise betheiligt erscheint, die Verwaltung vielmehr ausschließlich von dem Bezirksstraßenausschusse selbst geführt wird, so kann für denselben die Bestimmung des § 1, Alinea 4, b Gem.-W.-Ordn. zur Begründung eines Wahlrechtes nicht herangezogen werden.

Nr. 9296.

Für das in der Steuerleistung begründete Wahlrecht ist ausschließlich die amtliche Steuervorschreibung maßgebend, ohne Rücksicht auf die mit derselben etwa im Widerspruche stehenden thatsächlichen und privatrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Steuerobjecte. (Mähren.)

Erkenntniß vom 1. Februar 1896, Z. 667.

Dr. Josef Hora, Advocat, ca. Bezirkshauptmannschaft in Wischau; E. vom 10. December 1894, Z. 17984, puncto Einreihung des Josef Drbal, der Barbara Pazdirek und der Nepomucena Wiegner in die Wählerlisten für die Wahl der Gemeindevertretung in Wischau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9297.

Ein im Zeitpunkte der Auflegung der Wählerlisten in der Gemeinde „bleibend verwendeter" Seelsorger behält das bevorzugte Wahlrecht in dieser Gemeinde auch im Falle seiner vorübergehend erfolgten Bestellung zum Administrator einer anderen Seelsorgestation. (Mähren.)

Erkenntniß vom 1. Februar 1896, Z. 668.

P. Alois Ležák, Pfarradministrator (Adv. Dr. Dostal), ca. Reclamationscommission für die Wahl der Gemeindevertretung in Wischau (Dr. Josef Swoboda); E. vom 28. November 1894, Z. 22, puncto Ausscheidung des Beschwerdeführers aus der Wählerliste für den II. Wahlkörper.

*) S. Erkenntniß Nr. 9293.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der in die Wählerliste des II. Wahlkörpers für die Wahl der Gemeindevertretung in Wischau aufgenommen gewesene Kaplan P. Alois Ležák in Wischau aus der Wählerliste gestrichen, weil nach § 1, Abs. 4, Alinea a, nur den in der Seelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen das Wahlrecht zustehe, der Kaplan P. Alois Ležák aber zum Pfarradministrator in Rychtařow bestellt worden sei.

Diese Bestellung erfolgte mit Erlaß des erzbischöflichen Consistoriums in Olmütz ddto. 21. November 1894 provisorisch für die Zeit der Vacanz der Pfarre Rychtařow. — Unbestritten ist daher, daß P. Alois Ležák im Zeitpunkte der Auflegung der Wählerlisten, d. i. am 17. November 1894, als Kaplan bei der Pfarre Wischau bestellt, und bleibend verwendet war.

Diese bleibende Verwendung des Beschwerdeführers in der Wischauer Seelsorge wird durch eine provisorische und auf eine bestimmte Zeit, welche nach § 12 Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, in der Regel die Dauer von einem Jahre nicht übersteigen kann, sohin vorübergehend erfolgte Bestellung zum Administrator einer anderen Pfarre ebensowenig aufgehoben, wie durch eine Unterbrechung der seelsorgerlichen Thätigkeit aus einem anderen Grunde, wie etwa durch Krankheit, Beurlaubung u. s. w. — Denn die im § 1, Abs. 4, Alinea a Gem.-W.-Ordn. gebrauchten Worte »bleibend verwendet« sind nicht etwa dahin auszulegen, daß der betreffende Geistliche in der Seelsorge des Wahlortes ununterbrochen beschäftigt sein müsse; diese Worte sollen vielmehr nur den Gegensatz von provisorisch oder vorübergehend bezeichnen und deuten daher zugleich an, daß nicht jede momentane Einstellung der seelsorgerlichen Thätigkeit die bleibende Verwendung in derselben aufhebt, sondern nur eine solche, welche diese Thätigkeit überhaupt definitiv beendet. Daß aber durch die Bestellung des Beschwerdeführers zum Pfarradministrator in Rychtařow seine Verwendung als Kaplan in Wischau definitiv beendet worden sei, wurde weder behauptet noch erwiesen.

Nr. 9298.

Zum Verfahren bei der Einkommenbesteuerung von der Ausübung der ärztlichen Praxis.

Erkenntniß vom 4. Februar 1896, Z. 2635 ex 1895.

Med. Dr. Franz J.... in L.... ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg; E. vom 4. Jänner 1895, ZZ. 123269 und 123270, puncto Einkommensteuer II. Classe für die Jahre 1893 und 1894.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Finanz-Landes-Direction in Lemberg zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Laut der in den Acten erliegenden Fassion ddto. 6. August 1893 für das Steuerjahr 1893 hat Dr. Franz J... das Bruttoeinkommen von seiner ärztlichen Praxis für die Jahre 1891, 1892 und 1893 mit je 2000 fl. fatirt. — Die unterm 7. März 1893, also

noch vor Einbringung des Einkommens-Bekenntnisses, einvernommenen Vertrauensmänner haben das Einkommen des Jahres 1892 derart festgestellt, daß in der Colonne »Bruttoeinkommen« die Summe von 5000 fl., in der Colonne »Jährliche Ausgaben« dieselben mit einem Betrage per 1000 fl. und das reine Einkommen mit 4000 fl. eingeschätzt wurde. — Die Einkommensteuer wurde hierauf, ohne daß diese Einschätzung dem Fatenten vorgehalten worden wäre, unterm 17. März 1894, Z. 13947, von einem Durchschnittseinkommen der drei vorangegangenen Jahre 1890, 1891 und 1892 im Betrage von 2667 fl. mit 48 fl. 51 kr. bemessen.

Ueber Recurs des Steuerpflichtigen vom 19. März 1894 ist ihm vor Allem die von den Vertrauensmännern erfolgte Einschätzung unterm 3. October 1894 vorgehalten worden und hat der Steuerpflichtige bei dieser Gelegenheit erklärt, daß er gealtert und kränklich sei, seine ärztliche Praxis eingeschränkt habe und insbesondere in Folge der Ansiedelung von jungen Specialisten in L... seine Praxis in aristokratischen Häusern in der letzten Zeit gänzlich verloren habe. — Sein reines Einkommen fatire er mit höchstens 2000 fl. — Mit der angefochtenen Entscheidung vom 4. Jänner 1895, Z. 123269, wurde jedoch die Besteuerung pro 1893 nach dem Gutachten der Vertrauensmänner aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof mußte in Bezug auf diese Einkommenbesteuerung der Beschwerde stattgeben und zwar aus nachstehenden Erwägungen. — Vorerst liegt eine unrichtige Fassion des Steuerpflichtigen vor, indem nicht nur das reine Einkommen gar nicht einbekannt wurde, sondern auch die Einbekennung des Bruttoeinkommens nicht für die in den Durchschnitt fallenden drei vorangegangenen Jahre erfolgt ist; es fehlt nämlich die Einbekennung des Einkommens aus dem Jahre 1890, dagegen ist eingestellt das Einkommen aus dem Jahre 1893, welches in den Durchschnitt für das Steuerjahr 1893 nicht mehr gehört.

Nach § 25 des Einkommensteuer-Pat. hätte dieser Mangel in der Form, sowie die Unvollständigkeit dieses Bekenntnisses durch Vernehmung des Fatenten in kürzestem Wege verbessert und ergänzt werden sollen, was nicht geschehen ist. — Ebenso entspricht auch das sogenannte Gutachten der Vertrauensmänner, welches übrigens zuwider den Bestimmungen des § 25 des Einkommensteuer-Pat. zu einer Zeit abverlangt wurde, wo das Bekenntniß des Steuerpflichtigen noch nicht vorlag, nicht den Bestimmungen des § 25 des Einkommensteuer-Pat. und dem Min.-Erlasse vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, Punkt 7. — Denn dieses Gutachten, welches lediglich aus Ziffern besteht, die in die einzelnen Colonnen »Bruttoeinkommen«, »Auslagen« und »reines Einkommen« eingestellt wurden, enthält gar keine Angaben über die bestehenden und zur Beurtheilung des Bekenntnisses dienenden thatsächlichen Verhältnisse. — Dieser Mangel fällt aber im gegebenen Falle umsomehr ins Gewicht, als ja der Beschwerdeführer sowohl im Recurse, als auch in seiner Erklärung vom 3. October 1894 Thatsachen angeführt hat, welche jedenfalls einer Aufklärung und Erörterung hätten unterzogen werden sollen.

Was die Einkommenbesteuerung für das Jahr 1894 anbelangt, so vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung vom 4. Jänner 1895, Z. 123270, gleichfalls nicht aufrecht zu erhalten. — Auch die Fassion des

Steuerpflichtigen für das Jahr 1894 ist nicht vollständig ausgefüllt, indem daselbst wohl das reine Einkommen, nicht aber auch die Einnahmen und Ausgaben angeführt erscheinen. — Davon abgesehen, ist das Gutachten der Vertrauensmänner, welches unterm 20. Juni 1894 abgegeben wurde, laut der in den Acten erliegenden Abschrift des Erhebungsprotokolles vom selben Datum ein solches, daß aus demselben nicht klar zu entnehmen ist, welches die Meinung der Vertrauensmänner in Bezug auf das Jahr 1893 war. Zwar sind die vorgedruckten Colonnen des in Abschrift vorliegenden Erhebungsprotokolles »Bruttoeinkommen«, »Ausgaben« und »reines Einkommen« mit Ziffern »5500 fl.«, »1500 fl.« und »4000 fl.« ausgefüllt, in der Colonne »Anmerkung« kommt aber die Angabe vor, daß das reine Einkommen für das Jahr 1891 mit 4000 fl., sowie dies im Jahre 1892 erhoben wurde, anzunehmen sei, weil das wirkliche reine Einkommen in den Jahren 1893, 1892 und 1891 mindestens 8000 fl. jährlich ausgemacht habe. Davon abgesehen, daß hier der Nachsatz mit dem Vordersatze, nämlich die Prämisse der Einschätzung mit der eigentlichen Einschätzung nicht im Einklange steht, fällt es auf, daß bei der Begründung der Einschätzung wohl das reine Einkommen für das Jahr 1891, nicht aber das für das Jahr 1893, um welches es sich eigentlich gehandelt hat, erörtert wurde.

Nun hat allerdings die Steuerbehörde die Besteuerung nicht nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, sondern nach der vom Beschwerdeführer abgegebenen Erklärung vom 10. Juli 1894 vorgenommen und heißt es in dieser Erklärung des Beschwerdeführers ausdrücklich: »Ich declarire mich zur Einkommensteuer für das Jahr 1894 von einem durchschnittlichen jährlichen Einkommen von 4000 fl.;« indessen vermochte der V. G. Hof dieser Erklärung nicht den Sinn beizulegen, welchen ihr die Steuerverwaltung offenbar beilegt, indem sie in Gemäßheit des § 10 des Einkommensteuer-Patentes jene 4000 fl. als das Durchschnittsergebniß der drei letzten vorangegangenen Jahre 1891, 1892 und 1893 acceptirte. Denn nicht nur, daß die in dieser Erklärung vorkommenden Worte »durchschnittliches jährliches Einkommen« nicht vollkommen verständlich sind, kommt noch zu erwägen, daß diese Erklärung unter dem 10. Juli 1894 abgegeben wurde, während nachträglich unter dem 3. October 1894 derselbe Beschwerdeführer in Bezug auf seine thatsächlichen Einkommensverhältnisse im Jahre 1892 Angaben gemacht hat, bezüglich welcher nicht leicht anzunehmen ist, daß sich in dem Jahre 1893 eine derartige Aenderung der Verhältnisse ergeben konnte, daß das pro 1892 declarirte reine Einkommen per 2000 fl. in dem nächstfolgenden Jahre 1893 nach der selbsteigenen Angabe des Steuerpflichtigen auf das doppelte, also auf 4000 fl. steigen konnte. Wenn nämlich der Beschwerdeführer seine Fatirung für das Jahr 1892 mit dem reinen Betrage von 2000 fl. in der Erklärung vom 3. October 1894 dahin motivirt hat, daß er gealtert und kränklich sei, und daß seine Praxis in Folge Ansiedelung vieler junger Specialisten in L... abgenommen habe, so ist nicht einzusehen, wieso diese Verhältnisse im Jahre 1893 derart andere geworden waren, daß sein Einkommen für das Jahr 1893 von 2000 fl. auf 4000 fl. gestiegen sein konnte. — Da nun aus der Erklärung des Beschwerdeführers vom 10. Juli 1894 nicht deutlich zu entnehmen ist, daß er ein reines Einkommen von 4000 fl. fatirte, er im Recurse auch aus-

drücklich darauf verweist, daß seine Erklärung unvollständig und unrichtig aufgenommen wurde, — da ferner die Erklärung »durchschnittliches jährliches Einkommen« an sich nicht vollkommen verständlich erscheint, und überdies mit der nachgefolgten Erklärung vom 3. October 1894 nicht in Einklang gebracht werden kann, so vermochte der V. G. Hof diese Erklärung für sich allein nicht als eine zureichende Basis für die Besteuerung des Beschwerdeführers pro 1894 zu erkennen.

Nr. 9299.

Zulässigkeit des amtswegigen Widerrufes einer in der unteren Instanz zugestandenen, lediglich nach dem Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, zu beurtheilenden Gebührenerleichterung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.*)

Erkenntniß vom 4. Februar 1896, Z. 749.

Josef und Angela Dobek ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 30. Jänner 1895, Z. 43531, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Sowohl das Conversionsdarlehen als auch das Ansuchen der Beschwerdeführer um Gebührenerleichterungen aus Anlaß desselben, fallen — wie dies aus den Administrativacten constatirt wurde und die Beschwerdeführer übrigens selbst zugeben — in das Jahr 1892, also in die Zeit, in welcher nicht mehr das Gesetz vom 11. Juni 1881, R. G. B. Nr. 59, sondern bereits das Gesetz vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30 (siehe § 10 dieses letzteren Ges.), in Wirksamkeit stand. Die Frage des Anspruches auf die Gebührenerleichterungen war daher im gegebenen Falle lediglich nach dem Gesetze vom 9. März 1889 zu beurtheilen.

Nach diesem Gesetze ist die Gewährung einer angesuchten Gebührenerleichterung nicht im Ermessen der Finanzverwaltung gelegen, wie dies vordem nach § 2 des Ges. vom 11. Juni 1881 der Fall war, — die Partei hat vielmehr nach dem Gesetze vom Jahre 1889, beim Zutreffen der daselbst festgesetzten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf die Gebührenerleichterungen. — Wenn daher die angefochtene Entscheidung die der Partei mit dem Erlasse der Finanz-Bezirks-Direction in Kolomea vom 10. Juli 1892, Z. 21666, theilweise zugestandenen Gebührenerleichterungen widerrufen hat, so hat es sich dabei nicht um einen beliebigen Widerruf einer nach freiem Ermessen ergangenen behördlichen Verfügungen, sondern um eine im Instanzenzuge vollzogene Richtigstellung einer unterinstanzlichen Entscheidung in Gebührensachen gehandelt, zu welcher die höheren Instanzen der Finanzverwaltung kraft der ihnen zur Wahrung der gesetzlichen Ansprüche des Staatsschatzes zustehenden Oberaufsicht auch von amtswegen innerhalb der durch das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, gegebenen Verjährungsfrist berechtigt sind.

Es könnte sich diesemnach nur noch um die Frage handeln, ob der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Widerruf der in der unteren Instanz der Partei theilweise zugestandenen Gebührenerleichterungen, in meritorischer Beziehung ein im Gesetze begründeter war. — Da aber in

*) Vgl. Erkenntniß sub Nr. 8541 (Bd. XIX, J. 1895).

dieser Richtung ein Beschwerdepunkt (§ 18 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) nicht formulirt worden ist, so hatte der V. G. Hof keinen Anlaß in diese Frage einzugehen.

Nr. 9300.

1. Verjährungsfrage hinsichtlich der Gebühr von den vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, zu Stande gekommenen, dem Gebührenbemessungsamte nicht angezeigten Rechtsgeschäften. — 2. Voraussetzungen für die Einhebung des a. o. Zuschlages von der Gebühr für derlei Rechtsgeschäfte.

Erkenntniß vom 4. Februar 1896, Z. 744.

Theresia Jahn ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 28. November 1894, Z. 40227, puncto Gebühr von einem Ehe- und Erbvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem wegen beabsichtigten amtlichen Gebrauches mit der Eingabe de praes. 26. März 1892 dem Steueramte vorgelegten Ehe- und Erbvertrage ddto. 24. Jänner 1853, welcher weder gestempelt, noch seinerzeit zur Gebührenbemessung angezeigt war, wurde die entfallende Gebühr per 403 fl. 50 kr. ursprünglich mit dem Zahlungsauftrage der Finanz-Bezirks-Dir. Olmütz vom 18. Juni 1892, B Reg.-P. 80, ohne Anrechnung des mit der kaiserl. Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. B. Nr. 89, bezw. dem Gesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, vorgeschriebenen 25 perc. Zuschlages bemessen, welcher Zuschlag jedoch nachträglich mit dem Zahlungsauftrage der genannten Finanz-Bezirks-Direction vom 20. September 1893, B Reg.-P. 407, im Betrage von 103 fl. und im Richtigstellungswege seitens der Finanz-Landes-Direction in Brünn im Betrage von 98 fl. zur Vorschreibung gebracht worden ist. — Diese Vorschreibung ist mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden und wird von der Beschwerdeführung im Grunde des § 2, Alinea 3 Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, als gesetzwidrig angefochten.

Der V. G. Hof war bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet. — Die in Frage stehende Rechtsurkunde ist unbestritten am 24. Jänner 1853 ausgestellt worden und es war daher im Grunde des § 44 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, an eben diesem Tage das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr von diesem Ehe- und Erbvertrage eingetreten, bezw. es ist die betreffende Gebührenschuldigkeit am 24. Jänner 1853, also im Verwaltungsjahre 1853 entstanden. — Die Finanzbehörden sind jedoch erst durch die Eingabe de praes. 26. März 1892 in die Lage gekommen, die Bemessung der Gebühr von dieser Rechtsurkunde vorzunehmen, es waren daher zu dieser Zeit allerdings die im § 2, Alinea 3 des Ges. vom 18. März 1878 gedachten 30 Jahre bereits verstrichen und es wäre somit hiernach allein das Bemessungsrecht des Staates in Betreff der fraglichen Gebühr verjährt, da der Umstand, ob der Partei ein Pflichtversäumniß zur Last fällt oder nicht, für diese 30jährige Verjährung ohne Bedeutung ist.

Allein der § 9 des bezogenen Gesetzes vom 18. März 1878 enthält die für den vorliegenden Fall maßgebende Bestimmung, daß in Ansehung jener Abgaben, auf welche der Anspruch des Staates vor Wirksamkeit dieses Gesetzes, das ist vor dem 1. Jänner 1879 entstanden ist, die Ver-

jährung mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt. — Es hat demnach auch die 30jährige Verjährung des § 2, Alinea 3 leg. cit., bezüglich des in Frage stehenden Ehe- und Erbvertrages erst mit 1. Jänner 1879 ihren Anfang nehmen können, ist somit bis heute noch nicht vollendet und es ist daher klar, daß die Bestimmung des § 2, Alinea 3, hier überhaupt, also auch in der Anordnung nicht zur Anwendung gebracht werden kann, wonach, wenn von einem in dieser Gesetzesstelle behandelten stempelpflichtigen Schriftstücke amtlicher Gebrauch gemacht wird, jene Stempelgebühr zu bemessen ist, die zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde zu entrichten war. — Vielmehr kommt auf den in Rede stehenden Vertrag, welcher seinerzeit gemäß der §§ 43 und 44 Geb.-Ges. bei dem Gebührenbemessungsamte zur Anzeige zu bringen war, aber nicht angezeigt worden ist, worin offenbar ein Pflichtversäumniß der Partei gelegen erscheint, die Anordnung des § 2, Alinea 1 des Ges. vom 18. März 1878, zur Anwendung, bei deren Bestande, soferne das Bemessungsrecht des Staates nicht verjährt ist, mit der Bemessung der Gebühr nach den allgemeinen für dieselbe bestehenden Normen vorzugehen ist. — Daß aber die Verjährung des Bemessungsrechtes nach § 2, Alinea 1 leg. cit., nicht eingetreten ist, ergibt sich aus der Erwägung, daß die Behörde erst durch die Eingabe de praes. 26. März 1892 in die Lage versetzt war, die Bemessung vorzunehmen und daß sogar die angefochtene letztinstanzliche Entscheidung laut des in den Administrativacten erliegenden Empfangsscheines der Beschwerdeführerin am 30. Jänner 1895, also noch innerhalb der 5jährigen Frist des § 1 leg. cit. zugestellt worden ist.

In Betreff des außerordentlichen Zuschlages zu den mit dem Gesetze vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, angeordneten Gebühren findet sich die Gesetzesnorm im Absatze III der kaiserl. Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. B. Nr. 89, dann im § 2 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89. — Das erstere Gesetz zählt im Punkte 10 die Fälle auf, in welchen die Einhebung des außerordentlichen Zuschlages nicht stattfindet und verfügt bezüglich der einer unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden, vor dem 1. Juni 1859 geschlossenen Rechtsgeschäfte, daß die Einhebung dieses Zuschlages bei demselben dann nicht statthabe, wenn die Anzeige des Rechtsgeschäftes innerhalb der mit dem § 44 Geb.-Ges. vorgezeichneten Fristen bei dem Amte eingebracht worden ist. — Hieraus ergibt sich, daß bei derartigen Rechtsgeschäften der außerordentliche Zuschlag allerdings einzuheben ist, wenn dieselben innerhalb der gedachten Fristen bei dem Amte nicht angezeigt wurden, was bei dem hier vorliegenden Ehe- und Erbvertrage unbestritten zutrifft. — Hierin hat das nachgefolgte Gesetz vom 13. December 1862 eine Aenderung nicht getroffen, da durch dasselbe nur die Höhe des außerordentlichen Zuschlages der kaiserl. Verordnung vom 17. Mai 1859 gegenüber modificirt und namentlich bestimmt wurde, daß derselbe für alle Percentualgebühren mit 25 Percent zu bemessen ist.

Nr. 9301.

Für die Gewährung des Gebührennachlasses ist nur der — von der Finanzverwaltung ausschließlich nach dem Inhalte des Grundbuches zu beurtheilende — bücherliche, nicht auch der physische Vorbesitz maßgebend.*)

Erkenntniß vom 4. Februar 1896, Z. 745.

Ulrich Trinkl ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 21. December 1894, Z. 41371, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Anläßlich der Uebertragung des Hauses Nr. 26 in Sarasdorf, Grundbuch Sarasdorf, Einl.-Z. 26, des Weingartens, Grundbuch Stixneusidl, Einl.-Z. 732, und eines Ueberlandkellers, Grundbuch Stixneusidl ohne Grundbuchs-Einlage, aus der Verlassenschaft des am 7. Februar 1892 verstorbenen Wenzel Trinkl an seinen Sohn und Erben Ulrich Trinkl, auf Grund des zwischen den Miterben am 12. März 1892 getroffenen Abhandlungsvertrages wurde von dem Werthe der als entgeltliches Rechtsgeschäft angenommenen Uebertragung per 4509 fl. 33 kr. die $3^1/_2$ perc. Gebühr mit 197 fl. 75 kr. bemessen. — Diese Gebühr wurde (mit den übrigen Nachlaßgebühren) am 30. Juni, bezw. 2. December 1892 eingezahlt.

Mit dem bei der Fin.-Bezirks-Direction Wien am 10. Februar 1893, Z. 7428, eingebrachten Gesuche stellte der Beschwerdeführer das Ansuchen um Rückvergütung eines Betrages von 70 fl. $62^1/_2$ kr., weil die $3^1/_2$ perc. Gebühr nicht von dem vollen obigen Betrage per 4509 fl. 33 kr., sondern nur von der Hälfte zu bemessen gewesen wäre, während von der anderen Hälfte (welche der Erblasser Wenzel Trinkl von seiner am 17. October 1890 vorverstorbenen Gattin Anna Marie Trinkl im Erbwege erworben hatte), die Gebühr nur mit 1 Percent gefordert werden könnte. — Diesem Ansuchen wurde in allen Instanzen im Hinblick auf Punkt 9 der Fin.-Min.-Verordn. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Nach Punkt 9 der bezogenen Fin.-Min.-Verordn. können für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, welche in den erwähnten öffentlichen Büchern eingetragen worden sind. — Es kann demnach bezüglich des Gebührennachlasses, welcher hinsichtlich der am 17. October 1890 verstorbenen Anna Maria Trinkl gehörig gewesenen Realitätenhälften in Anspruch genommen wird, lediglich darauf ankommen, ob die betreffende Besitzveränderung im Grundbuche eingetragen erscheint.

Diese Besitzveränderung hatte ihren rechtlichen Titel in der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Bruck a. d. Leitha vom 30. Jänner 1891, Z. 476, über die Verlassenschaft nach Anna Maria Trinkl, mit welcher allerdings die Hälften mehrerer Realitäten, darunter auch des Halblehens Nr. 26, Grundbuch Sarasdorf, Einl.-Z. 26, und des Weingartens, Grundbuch Stixneusidl, Einl.-Z. 732, dem Witwer Wenzel Trinkl mit der Berech-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7687 (Bd. XVIII, J. 1894).

tigung zur grundbücherlichen Einverleibung des Eigenthumes zugewiesen worden sind. — Allein diese Eigenthumsübertragung (auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 30. Jänner 1891) ist im Grundbuche Sarasdorf, Einl.-Z. 26, nachgewiesenermaßen nicht durchgeführt, da laut des vorliegenden Grundbuchsauszuges bei dieser Einlage allerdings Wenzel Trinkl, jedoch auf Grund des Kaufvertrages vom 21. Februar 1847 (richtiger 6. Februar 1847) und Bescheides vom 21. Februar 1847, Z. 199, als Alleineigenthümer eingetragen erscheint, während bezüglich der Grundbuchseinlage Stixneusidl, Einl.-Z. 732, ein Nachweis in Betreff der grundbücherlichen Eintragung überhaupt nicht beigebracht ist.

Allerdings weist die Beschwerdeführung durch die Vorlage des grundbuchsämtlich beglaubigten Hauskaufcontractes vom 6. Februar 1847 und des Extractes aus dem alten Grundbuche Sarasdorf fol. 24 nach, daß die Halblehensbehausung Nr. 26 zu Sarasdorf nicht von Wenzel Trinkl allein, sondern von diesem und seiner angehenden Ehegattin Anna Marie Böhm um 1000 fl. gekauft und daß im gedachten alten Grundbuche das Eigenthumsrecht durch Kauf per 1000 fl. CM., Bescheid 21. Februar 1847, Nr. 199, für Wenzel Trinkl und Anna Maria Uxor eingetragen war und die Beschwerdeführung behauptet, daß die Eintragung des Alleineigenthumes für Wenzel Trinkl im neuen Grundbuche nur durch ein Versehen bei Anlegung der neuen Grundbücher erfolgt sei. — Allein angesichts der wortklaren Eintragung im neuen Grundbuche kann und darf es nicht Sache der Finanzverwaltung sein, aus vorgelegten Urkunden Schlüsse auf die Richtigkeit oder Irrthümlichkeit der grundbücherlichen Eintragungen zu ziehen; sie ist durch das Gesetz ausschließlich auf den Inhalt des Grundbuches gewiesen und hat es den Parteien zu überlassen, etwaige Unrichtigkeiten desselben im gerichtlichen Wege beseitigen zu lassen.

Nach Inhalt des neuen Grundbuches erscheint aber Wenzel Trinkl seit 21. Februar 1847 als Alleineigenthümer der Realität Grundbuch Sarasdorf, Einl.-Z. 26 einverleibt und es kann, solange die Besitzveränderung bezüglich der Hälften der Realitäten durch Einantwortung derselben von Anna Maria Trinkl an Wenzel Trinkl nicht grundbücherlich zur Auszeichnung gebracht ist, das Recht auf den Gebührennachlaß nicht in Anspruch genommen werden, nicht nach dem klaren und bestimmten Wortlaute des Gesetzes und auch nicht nach der Absicht des Gesetzgebers: vermöge einer solchen Gebührenbegünstigung die Herstellung der Grundbuchsordnung zu fördern.

Da weiters nur der bücherliche, nicht auch der physische Vorbesitz bei Gewährung eines Gebührennachlasses maßgebend ist, so vermag der Umstand, daß für den Vorbesitz der Realitätenhälften aus Anlaß der Uebertragung des Nachlasses der Anna Maria Trinkl an Wenzel Trinkl eine Immobilargebühr gezahlt wurde, den Anspruch auf den Gebührennachlaß ebensowenig zu stützen, wie der Umstand, daß die bücherliche Eintragung aus was immer für Umständen unmöglich war, wobei nur noch bemerkt werden soll, daß die der Beschwerde angeschlossene Amtsbestätigung des Bezirksgerichtes Bruck a. d. Leitha vom 19. Februar 1895, Z. 751, schon aus dem Grunde nicht hätte berücksichtigt werden können, weil dieselbe erst nach der angefochtenen Ministerial-Entscheidung ausgestellt wurde, bei Schöpfung derselben also den Administrativbehörden nicht vorgelegen war, der V. G. Hof aber gemäß

§ 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat.

Nr. 9302.

Für den Anspruch auf die Gebührenbegünstigung des § 5 der kais. Verordn. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, ist lediglich maßgebend, ob die Gebühr von der im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung gerichtlich veräußerten Sache (fundus instructus einer Fabriksrealität) als eine Immobilar-Gebühr vorgeschrieben, bezw. entrichtet wurde.

Erkenntniß vom 5. Februar 1896, Z. 768.

Josefine Rothmüller und Gen. (Adv. Dr. Wengraf) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 12. October 1893, Z. 19939, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Aus dem Nachlasse nach Samuel Rothmüller wurden noch vor dessen Einantwortung mit Genehmigung der Abhandlungsbehörde (Bescheid des Handelsgerichtes in Wien ddto. 14. December 1886, Z. 201419) verschiedene Maschinen und Werkzeuge im Werthe von 5553 fl. 2 kr., für welche wegen ihrer Eigenschaft als fundus instructus von Fabriksrealitäten anläßlich der Bemessung der Nachlaßgebühr die $1^1/_2$perc. Immobilargebühr rechtskräftig vorgeschrieben und durch die Erben auch berichtigt worden war, veräußert. Der auf Grund des § 5 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, erhobene Anspruch der Erben auf Rückerstattung der auf diese Objecte entfallenden Tangente der eingezahlten Immobilargebühr wurde in allen Instanzen, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des Finanzministeriums, zurückgewiesen.

Der V. G. Hof mußte die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde als gesetzlich begründet erkennen. — Voraussetzung für die Anwendung des § 5 der cit. kaiserl. Verordnung vom Jahre 1853 ist, daß eine von Todeswegen an Jemanden gelangte unbewegliche Sache noch vor der gerichtlichen Einantwortung, also im Zuge der Nachlaßabhandlung, durch das Gericht veräußert worden ist. In einem solchen Falle hat nach der berufenen Gesetzesbestimmung die Einhebung der entfallenden Immobilargebühr von den bedachten Personen gegen dem zu unterbleiben, daß bei der Gebührenbemessung von der Veräußerung an den dritten Erwerber die Dauer des Vorbesitzes von dem Zeitpunkte, in welchem der Erblasser die Sache erworben hat, an zu rechnen ist. — Demzufolge kommt es bei der Frage, ob in dem gegebenen Falle der Anspruch aus dem cit. § 5 zu Recht besteht, d. h. ob die Einhebung der Immobilargebühr von dem veräußerten Fabrikszugehör zu unterbleiben hatte, bezw. ob, da diese Gebühr schon entrichtet worden ist, deren Abschreibung und Rückvergütung bewilligt werden muß, lediglich darauf an, ob die Gebühr, deren Abschreibung in Anspruch genommen wird, als eine Immobilargebühr von einer von Todeswegen erlangten unbeweglichen Sache, welche im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung gerichtlich veräußert worden ist, entrichtet wurde.

Diese Voraussetzung trifft nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes im vorliegenden Falle zu. Denn zu der Zeit, als die in Frage stehende

Immobilargebühr vorgeschrieben wurde, haben die erwähnten Fahrnisse, welche nachher allerdings selbstständig und getrennt von den Fabriksgebäuden veräußert wurden, vermöge ihrer Pertinenzqualität einen Bestandtheil dieser Realitäten gebildet, und wurden daher mit diesen in die Grundlage der Gebührenbemessung einbezogen. Welches dann später das Schicksal dieser Fahrnisse war, kommt bei der Frage nach dem hier in Anspruch genommenen Rechte nicht weiter in Betracht, da zur Begründung dieses Rechtes schon die Thatsache genügt, daß es sich um eine Immobilargebühr aus Anlaß des Erwerbes einer unbeweglichen Sache von Todeswegen handelt, welche vor der Einantwortung mit gerichtlicher Genehmigung veräußert worden ist. — Von einem solchen Besitzübergange von Todeswegen, welchem noch während der Verlassenschaftsabhandlung mit Genehmigung der Abhandlungsinstanz ein zweiter Besitzwechsel durch Veräußerung an einen Dritten folgt, ist eine Immobilargebühr nicht zu entrichten, und da es sich im gegebenen Falle eben um einen Theil einer solchen Immobilargebühr handelt, so war der Anspruch auf Rückstellung dieses Gebührenbetrages im Gesetze begründet.

Bei dieser Auffassung der gesetzlichen Bestimmung des § 5 cit. kaiserl. Verordnung war auch dem Umstande, daß die am Schlusse derselben Gesetzesstelle angeordnete Anrechnung des Vorbesitzes bei Bemessung der von der Vermögensübertragung an den dritten Erwerber entfallenden Gebühr vorliegend nicht platzgreifen konnte, da den Gegenstand der Veräußerung nicht Immobilien, sondern Fahrnisse gebildet haben, kein Gewicht beizulegen, da diese Anordnung selbstverständlich nur angewendet werden kann, wenn und insoweit die im ersten Theile des § 5 vorausgesetzte unbewegliche Sache auch bei der Veräußerung noch die Eigenschaft der Unbeweglichkeit besitzt. Dagegen kann die Anordnung des Schlußabsatzes des § 5 nicht dahin verstanden werden, daß die Anwendbarkeit dieser Bestimmung eine Bedingung für die Zuerkennung der im Eingange des Paragraphen vorgesehenen Gebührenbegünstigung ist. Denn, wie bereits ausgeführt, knüpft das Gesetz die Gebührenbegünstigung des im cit. § 5 behandelten Vermögenserwerbes von Todeswegen nur an zwei Voraussetzungen, nämlich, daß es sich um eine Sache handelt, die im Zeitpunkte des Erbanfalles unbeweglich war, und weiter, daß diese Sache noch vor ihrer Einantwortung durch das Gericht veräußert wird, und trifft dann für den regelmäßigen Fall, daß die Sache auch als eine unbewegliche weiter veräußert wird, eine Bestimmung über die Berechnung des Vorbesitzes für den Erkäufer, ohne jedoch die Gebührenbegünstigung des Erben oder sonstigen Erwerbers von Todeswegen ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen, daß die Sache als eine unbewegliche zur Veräußerung gelangt und hiebei die gleichzeitig angeordnete, für das Aerar günstigere Berechnung der Vorbesitzdauer thatsächlich eintritt. — Diesen Erwägungen zufolge mußte der V. G. Hof den Anspruch der Beschwerde auf Rückersatz der für die eingangs bezeichneten Objecte entrichteten Immobilargebühr für gerechtfertigt erkennen.

Nr. 9303.

1. Die lediglich auf einem Mundirungsverstoße beruhende Nichtübereinstimmung der Ziffer der Gebühr mit der Bemessungsgrundlage bildet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens. — 2. Gebührenbehandlung der bei einer zwischen den Ehegatten auf den Todesfall vereinbarten allgemeinen Gütergemeinschaft in Folge Ablebens eines Ehetheiles eintretenden Vermögensübertragungen.*)

Erkenntniß vom 5. Februar 1896, Z. 767.

Marie Hornung (Adv. Dr. Jul. Wagner) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 26. November 1894, Z. 35176, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Verlassenschaft nach dem am 9. Mai 1891 verstorbenen Dr. Josef Hornung wurde auf Grund des Notariatsactes ddto. Wien, 21. August 1879 abgehandelt, mit welchem zwischen ihm und seiner Gattin Marie, geborenen Schreiber, eine allgemeine Gütergemeinschaft auf den Todesfall eingegangen worden war, und in welchem sich die Gatten gegenseitig und zwar bezüglich $^3/_4$ ihres Nachlasses vertragsmäßig, bezüglich des weiteren $^1/_4$ testamentarisch zu Erben eingesetzt und die Kinder auf den Pflichttheil beschränkt hatten.

Der von der II. Instanz im Wege der Richtigstellung vorgenommenen und mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Gebührenbemessung wurde zu Grunde gelegt a) der Werth der Hälften der im gemeinschaftlichen Eigenthume beider Ehegatten gestandenen Objecte; b) der Werth der Hälfte des im Alleineigenthume des verstorbenen und im Alleineigenthume des überlebenden Ehegatten befindlichen Vermögens; c) der Werth der Hälfte der dem verstorbenen Ehegatten allein eigenthümlich gewesenen Sachen. — Die Beschwerde relevirt zuerst einen wesentlichen Mangel des Verfahrens und richtet sich sohin gegen das Meritum der Entscheidung.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen. — I. Den Mangel des Verfahrens erblickt die Beschwerdeführung darin, daß die Ziffer der auf 4086 fl. $12^1/_2$ kr. richtig gestellten Gebühr mit der obgedachten Bestimmung der Bemessungsgrundlage nicht übereinstimmt, nach welcher vielmehr die Gebühr nur 3573 fl. $37^1/_2$ kr. betragen könnte. — Zu diesem Beschwerdepunkte ist aus der Beilage B der Beschwerde, welche das Intimationsdecret der Fin.-Bezirks-Direction (Abtheilung für Stempel und unmittelbare Gebühren) Wien ddto. 26. Jänner 1894, Z. 67893, betreffend die Recursentscheidung der niederösterreichischen Fin.-Landes-Direction vom 12. December 1893, Z. 57194, bildet, zu constatiren, daß in diesem Intimationsdecrete sub lit. b die Worte »im Alleineigenthum des verstorbenen und« offenbar aus einem Mundirungsversehen ausgeblieben sind. — Dieser Mundirungsverstoß allein liegt der vorgedachten Ziffernbifferenz zu Grunde und es kann hierin allein ein wesentlicher Mangel des Verfahrens umsoweniger gefunden werden, als der Partei möglich gewesen wäre, die Correctur im kurzen Wege zu veranlassen oder doch im Ministerialrecurse auf das Vorhandensein des Verstoßes hinzuweisen (wie dies in der Beschwerde geschehen ist), was jedoch unterlassen wurde.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8545 (Bd. XIX, Z. 1895).

II. In der Sache selbst ist in dem Notariatsacte vom 21. August 1879 wortdeutlich zum Ausdrucke gebracht, daß unter den Ehegatten eine Gütergemeinschaft auf den Todesfall vereinbart wurde. — Eine auf den Todesfall vereinbarte eheliche Gütergemeinschaft äußert aber mit Ausnahme der im Gesetze bezeichneten Fälle (§§ 1236, 1262 und 1266 a. b. G. B.) so lange die die Ehe dauert keine Wirksamkeit; jeder Ehetheil kann über seine Güter unter Lebenden frei verfügen und kein Theil hat Anspruch, sei es auf die Substanz, sei es auf die Nutzungen der Güter des andern; das beiderseitige Recht der Eheleute aus einer solchen Gemeinschaft besteht nur — wie § 1234 a. b. G. B. besagt — in dem Anspruche auf die Hälfte der der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen und zur Zeit des Ablebens des andern Ehegatten noch vorhandenen Güter. — Daraus geht hervor, daß die Beschwerdeführerin zu Lebzeiten aus dem Titel dieser Gemeinschaft nichts erworben hat, weil sie gesetzlich nichts erwerben konnte; ihre Rechte aus der Gemeinschaft sind erst beim Todesfalle ihres Gatten wirksam geworden und bilden, wie die Anmerkung zur T. P. 42 Geb.-Ges. besagt, den Gegenstand der unmittelbaren Gebührenentrichtung beim Erbanfalle; es findet hier eine Vermögensübertragung von Todeswegen statt, welche mit Rücksicht auf die in Mitte liegenden Ehepacten, bezw. auf den Notariatsact, auf dem Gesetze (§ 1234 a. b. G. B.) beruht und auf welche die T. P. 106, B, u. zw. lit. a) (in Anbetracht des ehelichen Verhältnisses der Beschwerdeführerin zum Erblasser) und bezüglich der Realitäten die Anmerkung 1 zu dieser Tarifpost Anwendung zu finden hatte.

Da diese Vermögensübertragung bezüglich der Hälfte der der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Güter vor sich geht, bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft aber das ganze Vermögen der beiden Ehegatten der Gemeinschaft unterzogen ist (§§ 1233 und 1177 a. b. G. B.), so begreift diese Vermögensübertragung die Hälfte nicht blos des Vermögens des Erblassers, sondern auch des Vermögens des überlebenden Ehetheiles in sich und es wird daher der hienach zu entrichtenden Gebühr auch die Hälfte des der Beschwerdeführerin unzweifelhaft gehörigen Vermögens zu Grunde zu legen sein.

Während nun bezüglich der einen Hälfte des der Gütergemeinschaft auf den Todesfall unterzogenen Vermögens bei Eintritt des Todesfalles eines Ehegatten der Vermögensübergang der einen Hälfte an den überlebenden Ehegatten auf Grund des § 1234 a. b. G. B. stattfindet, bildet die zweite Hälfte das Nachlaßvermögen des verstorbenen Ehegatten und es findet auch bezüglich dieser Hälfte eine Vermögensübertragung von dem Erblasser an den Erben statt. — Als Erbe bezüglich dieser zweiten Hälfte, welche ebenfalls nicht nur die Hälfte des dem verstorbenen, sondern auch die Hälfte des dem überlebenden Ehegatten zweifellos gehörigen Vermögens in sich schließt, tritt in Gemäßheit der Pkt. 2 und 3 des Notariatsactes vom 21. August 1879 ebenfalls die Beschwerdeführerin ein, indem Punkt 2 verfügt, »daß sich beide Ehegatten gegenseitig vertragsmäßig und unwiderruflich als Alleinerben, und Punkt 3, daß sie sich bezüglich des nach § 1253 a. b. G. B. frei bleibenden Viertels des Nachlasses widerruflich gegenseitig als Alleinerben einsetzen.« — Auch von der Uebertragung dieser Verlassenschaft an die Beschwerdeführerin entfällt nach T. P. 106, B, a, die Gebühr mit

1 Percent und nach Anm. 1 zu dieser Tarifpost von den übertragenen Realitäten die Percentualgebühr und es sind demnach diese Gebühren auch von dieser zweiten Vermögenshälfte zu entrichten.

Nr. 9304.

Verpflichtung des Kirchenpatrons zur Concurrenz zu der nach dem behördlich constatirten Thatbestande nothwendigen Adaptirung eines Pfründengebäudes und zur Verfassung, bezw. Vorlage eines für dieselbe tauglichen Bauprojectes. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 5. Februar 1896, Z. 755.

Karl Fürst zu Oettingen-Wallerstein als Patron der Pfarre Modřan (Adv. Dr. Frühwald) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 9. Juli 1894, Z. 2486, puncto Umbau des Pfarrhauses in Modřan.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen wurde mit der angefochtenen Entscheidung die Adaptirung des bisherigen Pfarrgebäudes in Modřan verfügt und insbesondere angeordnet, daß von dem Patronatsamte das Bauproject vorzulegen und derart einzurichten ist, daß das Pfarrwohngebäude außer einer geräumigen Küche nebst Speise, eines Wohnraumes für die Wirthschafterin, eine geräumige eingewölbte Kanzlei, ein Gastzimmer, ferner zwei nebeneinander liegende geräumige zweifenstrige Wohnräume für den Curaten als Wohn-, bezw. Schlafzimmer und Speisezimmer nebst allem Zubehör zu enthalten haben wird, daß alle Räume vollkommen trocken und licht sein müssen, überdies alle Vorkehrungen zu treffen sind, damit die im Gebäude schon vorhandenen sanitären und baulichen Uebelstände behoben werden.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der vom Patron überreichten Beschwerde bestritten, weil 1. mit der getroffenen Verfügung eine Erweiterung des bestehenden Pfarrgebäudes angeordnet wird, welche weder nothwendig noch unaufschiebbar sei und auch nach Maßgabe der Bestimmung des § 32 des Ges. vom 7. Mai 1874 dem Patron nicht auferlegt werden könne, weil 2. die Ausarbeitung des Projectes dem Patron darum nicht aufgetragen werden könne, weil nach § 46 cit. Ges. vom 7. Mai 1874 die Verwaltung des Pfründenvermögens dem Patron nicht allein zusteht.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — In thatsächlicher Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen constatirt worden ist, daß die Wohnräume des Pfarrhauses sehr beschränkt, kalt, theilweise feucht und zum Bewohnen wenig geeignet sind, daß durch die von dem Patronatsamte beantragten Adaptiruugen den constatirten Uebelständen nicht abgeholfen würde und daß insbesondere die Erweiterung der Wohnräume durch die Adaptirung des Kuhstalles als Zimmer darum nicht befürwortet werden könne, weil die Pfarre ein Ruralbeneficium sei, die Neuerrichtung eines Stalles aber wegen Raummangels Schwierigkeiten unterliegen würde. — Angesichts dieser durch den technischen und den Sanitätsexperten constatirten Thatsachen ist es gewiß, daß die Anordnung der Adaptirung des Modřaner Pfarrgebäudes in der Sachlage begründet war und daß darum die Behauptung der Beschwerde, die Adaptirung sei weder nothwendig noch dringend gewesen, dem behördlich

constatirten Thatbestande nicht entspricht, was umso sicherer zu gelten hat, als ja der Patron selbst eine Adaptirung des Gebäudes vorzunehmen für nöthig anerkannt hatte und eigentlich nur die Art und Weise, wie den Uebelständen abzuhelfen sei, streitig geblieben war. — Der V. G. Hof mußte daher auch bei seiner Entscheidung von dem der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande der Nothwendigkeit eines Umbaues des Pfarrgebäudes ausgehen (§ 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Durch den dem Patronatsamte zu Theil gewordenen Auftrag ist aber auch das Gesetz in keiner Weise verletzt worden. — Der § 32 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, setzt allerdings fest, daß die Patronatslasten durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der der Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können, allein die Adaptirung des Pfarrgebäudes in Modran ist auch nicht wegen eines solchen erhöhten Cultusbedürfnisses, sondern wegen der Untauglichkeit des bisherigen Pfarrgebäudes nothwendig geworden und es behauptet die Beschwerde nicht einmal, daß etwa der durch den Auftrag näher präcisirte Umfang der Adaptirungen über das Maß des stets bestandenen Bedürfnisses hinausreicht und zur Befriedigung von durch die Vermehrung der Pfarrgemeinde erhöhten Bedürfnissen dienen solle. — Nachdem aber nach der Bestimmung des § 57 cit. Ges. vom 7. Mai 1874 die in den älteren Vorschriften begründete Verpflichtung des Patrons zur Concurrenz für Pfründengebäude aufrechterhalten wurde, so erscheint die Heranziehung des Patrons auch für den gegenwärtigen Baufall gesetzlich begründet.

Aus der eben cit. Bestimmung des § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874 folgt aber weiter, daß auch der Auftrag zur Vorlage des Projectes mit Recht dem Patron ertheilt wurde und daß durch diesen Auftrag keineswegs die Bestimmung des § 46 des bezogenen Gesetzes verletzt wurde; denn da, soweit es sich um die Herstellung und Erhaltung der Pfründengebäude handelt, die älteren Vorschriften zur Anwendung zu gelangen haben, so war im Sinne des Punktes 12 des Concurrenznormales vom 18. April 1806 Polit. Ges.-Samml. Bd. 26, Nr. 31, bezw. Bd. 10, Nr. 4, die Verfassung und Vorlage des Projectes durch den Kirchenpatron zu veranlassen.

Wenn endlich der Vertreter der Beschwerde bei der ö. Verhandlung besonderes Gewicht auf den Umstand legte, daß nach der Entscheidung des Ministeriums noch eine Concurrenzverhandlung nöthig und in Aussicht genommen werde, während nach den gesetzlichen Normen alle Fragen bei einer Concurrenzverhandlung auszutragen sind, so konnte der V. G. Hof auch diesen Ausführungen kein Gewicht beimessen, weil die Durchführung einer Concurrenzverhandlung allerdings das Vorliegen eines entsprechenden Projectes zur selbstverständlichen und im Punkte 12 des cit. Concurrenznormales vom 18. April 1806 auch vorgesehenen Voraussetzung hat. — Da aber die bisherigen Verhandlungen nur die Untauglichkeit des vorgelegten Projectes ergaben, konnte im Sinne der cit. Bestimmung des Concurrenznormalas eine andere Verfügung als die auf Verfassung eines neuen Projectes gar nicht getroffen werden.

Nr. 9305.

1. Legitimation der Gemeinde zur Beschwerdeführung gegen die seitens der Schulbehörde festgesetzten Bestimmungen des Stiftsbriefes in Betreff der Verwendung des Ertrages einer zu Zwecken des katholischen Religionsunterrichtes errichteten Localien-Stiftung. 2. Zum Begriffe „Katechet" im Sinne der politischen Schulverfassung.

Erkenntniß vom 5. Februar 1896, Z. 756.

Stadtgemeinde Wischau ca. Min. für Cultus und Unterricht wegen Dr. v. Bonacenberg'; E. vom 21. Juli 1894, Z. 12358, puncto Franz Dostal'sche Katechetenstiftung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß in dem Stiftsbriefe für die Franz Dostal'sche Katechetenstiftung in Wischau in Betreff der Verwendung des Ertrages dieser Stiftung verfügt sei, daß die entfallenden jährlichen Nutzungen nicht blos dem ständig mit dem katholischen Religionsunterricht angestellten, mit einer Seelsorge nicht weiter betrauten Priester, sondern jedem Priester zuzuwenden seien, der an den neu errichteten Schulen in Wischau den katholischen Religionsunterricht ertheilt. Die Beschwerde erachtet diesen Ausspruch der Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil im Sinne der stifterischen Anordnungen die Stiftung lediglich für einen solchen Priester bestimmt war, welcher an den neu zu errichtenden Schulen als Katechet den Religionsunterricht zu ertheilen haben wird.

Da die Min.-Entscheidung der Gemeinde Wischau die Legitimation abgesprochen hat gegen die in II. Instanz bereits angeordneten und oben angeführten Verfügungen des Stiftsbriefes zu recurriren, so mußte der V. G. Hof zunächst die Legitimation der Gemeinde auch zur Beschwerdeführung vor dem Gerichtshofe prüfen. — Der V. G. Hof fand aber diese Legitimation der Gemeinde gegeben, weil einerseits mit der Einantwortungsurkunde vom 7. April 1868 Z. 2005, das Legat der Katechetenstiftung zu Handen des Wischauer Bürgermeisteramtes angewiesen wurde und weil andererseits nach § 11 des Ges. vom 14. December 1888, L. G. B. Nr. 129, und § 36 des Ges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17 für Mähren, die Gemeinde diejenige ist welche die Mittel für die Ertheilung des Religionsunterrichtes zu bestreiten hat.

In der Sache selbst konnte der V. G. Hof die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Es läßt sich nicht behaupten, daß die stifterischen Anordnungen die Verwendung der Einkünfte der Stiftung ausschließlich zu Gunsten eines eigens bestellten, mit festen Bezügen dotirten Religionslehrers verfügt haben. — Das Testament, mittelst dessen der Stifter Franz Dostal die fragliche Stiftung anordnete, war ein mündliches und es haben laut des Protocolles vom 10. Juni 1862 die stifterischen Anordnungen — wie Thomas Wiesenthal, einer der drei Zeugen, aussagte — dahin gelautet, es werde das Capital von 500 fl. legirt für den Priester, welcher als Katechet an den neu errichteten Schulen in der Religion unterrichtet. Nach der Aussage des zweiten Zeugen, Kaspar Zubal, lautete die Anordnung »für den Katecheten an den neuen Schulen, welche erst errichtet werden sollen«; nach der Aussage des dritten Zeugen Franz Zubal: »für jenen Priester, welcher als Katechet hier in Wischau an den Schulen, welche neu errichtet werden sollen, antritt.«

Wenn nun auch die Aussage der Zeugen darin übereinstimmt, daß der Testator des Wortes »Katechet« sich bediente, so muß angenommen werden, daß er dieses Wort in jenem Sinne gebraucht hat, wie es zur Zeit der Errichtung der Stiftung allgemein und auch in der Gesetzgebung gebräuchlich war. — Nach § 54 der polit. Schulverfassung war der Katechet immer der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator und ganz im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung wurde unter dem Katecheten stets jener Priester verstanden, welcher regelmäßig den Religionsunterricht in einer Schule ertheilte, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe nur an der Schule angestellt und lediglich mit der Aufgabe des Religionsunterrichtes betraut war, oder ob er auch sonst in der Seelsorge verwendet wurde.

Ebendarum konnte der V. G. Hof in der mit der angefochtenen Entscheidung getroffenen Verfügung, daß die Einkünfte der Stiftung nicht blos für den eigens angestellten Religionslehrer, sondern auch für jenen Priester, welcher mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen in Wischnu betraut wird, verwendet werden können, keinen Widerspruch mit den stifterischen Anordnungen erkennen.

Nr. 9306.

Berechtigung des Anspruches auf nachträgliche Immatriculirung einer israelitischen Ehe bei erbrachtem Zeugenbeweise über die unter Einhaltung aller im bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Förmlichkeiten thatsächlich stattgefundene Eheschließung, ohne Rücksicht auf die in die gerichtliche Competenz fallende Frage der Giltigkeit dieser Ehe.

Erkenntniß vom 5. Februar 1896, Z. 723.

Israel Herz Safrin (Adv. Dr. Geller) ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); E. vom 22. Juli 1894, Z. 12696, puncto verweigerte nachträgliche Immatriculirung einer Ehe.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. des Innern in Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei in Lemberg vom 15. December 1893, Z. 97702, dem Begehren des Israel Herz Safrin um nachträgliche Immatriculirung seiner Ehe mit der Eitel Demian in die Trauungsmatrikel der israelitischen Cultusgemeinde in Monasterzyska für das Jahr 1851 nicht stattgegeben, und zwar unter Hinweisung darauf, daß ein vollständiger Beweis nicht vorliege, daß die Ehe unter den hiefür vorgezeichneten Förmlichkeiten abgeschlossen worden sei und daß weiter der Beschwerdeführer nach den Aussagen der Gedenkmänner im Jahre 1834 geboren, zur Zeit der Eheschließung also 17 Jahre alt war, in welchem Lebensalter er nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine giltige Ehe nicht schließen konnte.

Wie das Hofkanzlei-Decret vom 5. April 1844, Nr. 70, Prov.-Ges.-Samml. für Galizien, feststellt, handelt es sich bei der nachträglichen Eintragung in die Matriken lediglich darum, »daß die in die Matriken aufzunehmenden Thatsachen auf die in den diesfalls bestehenden Vorschriften angegebene Art dargethan sind«. — Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß dem von der Statthalterei geltend gemachten zweiten Motiv, welches die in

die gerichtliche Competenz fallende Frage der Giltigkeit der Ehe betrifft, für den vorliegenden Fall überhaupt keinerlei Bedeutung beizumessen ist, daß vielmehr nur zu untersuchen war, ob die von dem Beschwerdeführer behauptete Eheschließung unter Einhaltung aller in den §§ 126 und 127 a. b. G. B. vorgeschriebenen Formen thatsächlich stattgefunden hat.

In dieser Beziehung wurde durch die im Administrativverfahren zugelassenen und gehörten Zeugen Alter Bodnar, al. Binder und Schebsel Neumann in Monasterzyska bestätigt, daß die in Frage stehende Ehe dreimal durch den Schuldiener Jakob Stark in Vertretung des Rabbiners in der Synagoge verkündigt wurde, daß die Trauung selbst von dem Rabbiner Moses Schorr unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften vollzogen worden ist und daß die beiden bei dieser Trauung anwesenden Väter der Brautleute zu der Ehe ihre Einwilligung gegeben haben. — Die Zeugen haben weiter angegeben, daß sie sowohl bei der dreimaligen Verkündigung der Ehe, wie auch bei dem Trauungsacte persönlich zugegen waren. — Daß die im Administrativverfahren abgehörten Zeugen aus irgend einem Grunde nicht glaubwürdig seien oder aber, daß irgend welche Thatumstände vorliegen, welche die Aussagen der Zeugen als irrig oder auch nur als zweifelhaft erkennen ließen, wurde in den Entscheidungen der administrativen Instanzen in keiner Weise festgestellt; es liegen im Gegentheile den Administrativacten Belege zu, welche die Unbescholtenheit und darum die Glaubwürdigkeit der Zeugen bestätigen.

Aus einer Vergleichung dieser Aussagen mit den Bestimmungen der §§ 126 und 127 a. b. G. B., betreffend die Form der Eheschließung, ergibt sich aber, daß durch die Aussagen die Thatsache der Abschließung der Ehe unter Beobachtung aller Förmlichkeiten dargethan ist, zumal da das im § 127 vorkommende Erforderniß des Ausweises der erforderlichen Zeugnisse, soweit dasselbe die Darthuung der kreisämtlichen Bewilligung zur Eheabschließung in sich schließt, im Hinblick auf die kaiserl. Verordnung vom 29. November 1859, R. G. B. Nr. 217, nicht weiter in Frage kommt.

Nr. 9307.

Res judicata hinsichtlich der Frage, ob und unter welchen rechtlichen Folgen die zu einem in verschiedenen Zeiträumen abtheilungsweise ausgeführten Neubau (Universitätsgebäude) verwendete Grundfläche als Bauplatz zu behandeln sei. (Graz.)

Erkenntniß vom 6. Februar 1896, Z. 568.

Stadtgemeinde Graz (Adv. Dr. H. Tunner) ca. Min. des Innern (S.-R. Freih. v. Myrbach); mitbeth. k. k. Unterrichtsärar (Fin.-C. Dr. Dürrheim); E. vom 7. Juni 1894, Z. 8750, puncto Grundabtretung zu Straßenzwecken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Beschluß vom 10. Juni 1893 hat der Gemeinderath der Hauptstadt Graz das k. k. Aerar für verpflichtet erkannt, zur Erbauung einer 14 Meter breiten Straße zwischen der Schubert- und der Heinrichsstraße von dem Universitätsbaugrund einen Grundstreifen in der Breite von 5 Meter unentgeltlich abzutreten, ferner die halben Kosten der Herstellung eines normalen Betoncanales in der projectirten Straße im Betrage von 2770 fl. zu leisten und endlich für die Kosten der Niveauherstellung in diesem Straßentheile im Betrage von 415 fl. aufzukommen.

— Hiebei ist der Gemeinderath von der Annahme ausgegangen, daß es sich bei der projectirten Erbauung des neuen Universitäts-Hauptgebäudes zugleich auch um eine Widmung des Grundes zu Bauplätzen im Sinne des II. Abschnittes der Bauordnung für Graz vom 7. September 1881 gehandelt hat und daß daher die dem Aerar auferlegten Verpflichtungen in den §§ 13 und 16 cit. Ges. begründet sind.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dieser Beschluß des Gemeinderathes darum aufgehoben, weil mit der rechtskräftigen Entscheidung des Baurathes vom 7 Juni 1872, Z. 4658, bereits erkannt worden ist, daß auf den Universitätsbau in Graz die Bestimmungen der Bauordnung vom 23. Februar 1867, L. G. B. Nr. 13, über Grundabtheilungen keine Anwendung finden, weil also die bereits rechtskräftig entschiedene Frage von dem Gemeinderathe nicht neuerlich der Entscheidung unterzogen werden durfte. — Diesemnach handelt es sich im vorliegenden Falle lediglich darum, ob durch die Entscheidung des Baurathes vom 7. Juni 1872, Z. 4658, die Frage, ob die Verbauung der für das Universitätsgebäude bestimmten Grundflächen unter Anwendung jener Bestimmungen zu erfolgen hat, welche in der Bauordnung vom Jahre 1867 für die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze und in der Bauordnung vom Jahre 1881 für die Widmung eines Grundes zu Bauplätzen getroffen worden sind, dergestalt endgiltig und rechtskräftig entschieden erscheint, daß bei der nunmehr projectirten Aufführung des Hauptgebäudes die Anwendung der cit. Gesetzesbestimmungen ausgeschlossen ist und dem Aerar die im II. Abschnitt der Bauordnung vom Jahre 1881 normirten Verpflichtungen nicht auferlegt werden können.

Der V. G. Hof erachtete diese Frage zu bejahen. — In thatsächlicher Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß auch der neu projectirte Bau auf jener Grundfläche zur Ausführung gelangen soll, welche für den Bau der Universität in Graz im Jahre 1872 bestimmt worden war, daß weiter der projectirte Universitätsbau theilweise zur Ausführung gelangt ist, so daß die Herstellung des Hauptgebäudes sich lediglich als eine Vollendung des ursprünglichen Bauprojectes darstellt, endlich, daß das gegenwärtige Project von dem im Jahre 1872 vorgelegenen sich nur insoweit unterscheidet, als die Situirung des aufzuführenden Hauptgebäudes auf demselben Bauplatze zum Theile eine andere ist, ohne daß jedoch diese Aenderung der Situation die Eröffnung neuer Gassen oder Straßen zur Folge hätte. — Mit dem Beschlusse des Gemeinderathes vom 15. März 1872 war nun ausgesprochen worden, daß die Verbauung der für den Universitätsbau bestimmten Grundfläche die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze in sich schließen und daß eben darum das Aerar die gesetzlichen Verpflichtungen eines Abtheilungswerbers auf sich zu nehmen habe. — Diese Entscheidung wurde jedoch mit dem in formelle Rechtskraft erwachsenen Beschlusse des Baurathes vom 7. Juni 1872, Z. 4658, aufgehoben und dadurch festgestellt, daß der Universitätsbau, die Verbauung der hiefür bestimmten Grundfläche, erfolgen könne und dürfe, ohne daß der Bauführer jenen gesetzlichen Consequenzen unterworfen wäre, welche nach den Bestimmungen der Bauordnung den Abtheilungswerber, der einen Grund zu Bauplätzen verwenden will, zu treffen haben.

Wie nun bereits erwähnt, ist das bei der commissionellen Verhandlung vom 28. September 1892 vorgelegene Bauproject nichts anderes, als die weitere Ausführung des im Jahre 1872 unternommenen Universitätsbaues, der ungeachtet dessen, daß er in verschiedenen Zeiträumen und abtheilungsweise ausgeführt wurde, als eine Einheit aufzufassen ist. — Es wird auch bei diesem Bau keine andere Grundfläche benützt, als welche bereits zur Zeit der cit. Entscheidung vom Jahre 1872 für die Herstellung der Universitätsgebäude in Aussicht genommen und zu Bauplätzen für eben diese Gebäude bestimmt war. — Ebendarum gelten auch für diese Bauführung alle jene rechtlichen Consequenzen, welche für den Universitätsbau auf der hiefür bestimmten Grundfläche durch die Entscheidung vom 7. Juni 1872, Z. 4658, festgestellt worden sind. — Es konnte darum allerdings die Frage, ob und unter welchen gesetzlichen Consequenzen die zum Baue des Hauptgebäudes verwendete Grundfläche als Bauplatz zu behandeln sei, nicht neuerdings in Erörterung gezogen werden, und zwar umsoweniger, als ja die Bestimmungen des II. Abschnittes der Bauordnung vom Jahre 1881 doch nur dann in Anwendung kommen können, wenn unter der Wirksamkeit dieser Bauordnung die in diesen Normen vorausgesetzten Acte eintreten, also eine Grundfläche für Bauplätze gewidmet wird, während die Widmung der in Frage kommenden Grundfläche für Zwecke des Universitätsbaues schon vorlängst erfolgt und auch in Vollzug gesetzt worden ist.

Nr. 9308.

1. Bei rechtskräftig erfolgter Löschung des Gewerbescheines kann in Ansehung der Erwerbsteuerpflichtigkeit eines Unternehmens nicht lediglich auf die Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung verwiesen, sondern es muß das Zutreffen der Voraussetzungen der Erwerbsteuerpflicht dieses Unternehmens neuerlich geprüft werden. — 2. Steuerbefreiung aus dem Titel des Betriebes einer land-, bezw. forstwirthschaftlichen Industrie. — 3. Verpflichtung der Steuerbehörde zur Aufklärung der unklaren und in sich widersprechenden Erhebungsresultate, betreffend den Fortbestand der Erwerbsteuerpflicht eines Unternehmens, für welches der Erwerbsteuerschein zurückgelegt wurde.

Erkenntniß vom 6. Februar 1896, Z. 280.

Dr. Josef Kahn, Fürstbischof von Gurk, ca. Finanz-Direction in Klagenfurt (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 19. Februar 1895, Z. 1396, puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom Sägebetriebe.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich der Besteuerung des Sägebetriebes auf der Sumperalpe nach § 7 und bezüglich der Besteuerung des Sägebetriebes in Glanaken wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers auf Löschung der Erwerb- und Einkommensteuer vom Betriebe der dem Bisthume Gurk gehörigen zwei Sägen in Glanaken und auf der Sumperalpe keine Folge gegeben, weil nach der diesfalls eingeholten Auskunft der Gemeindevorstehungen bei der Säge auf der Sumperalpe eine Aenderung der Betriebsverhältnisse nicht eingetreten sei und auf der Säge in Glanaken auch nach der Rücklegung des Gewerbescheines noch Holz aus fremden Wäldern verarbeitet werde. — Der Be-

schwerdeführer macht dagegen geltend, daß durch die Zurücklegung der Gewerbescheine und die Löschung der Gewerbe bei beiden Sägen eine Aenderung der Verhältnisse gegenüber dem zur Zeit der Steuervorschreibung bestandenen Zustande eingetreten sei, daß die Auskunft der Gemeindevorstehung, der zufolge auf der Säge in Glanaken auch nach der Gewerberücklegung Holz aus fremden Waldungen verarbeitet werde, nicht auf Wahrheit beruhe und daß dem Steuerpflichtigen nicht die Gelegenheit gegeben wurde, den offenbaren Irrthum der Gemeindevorstehung aufzuklären.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Was zunächst die Säge auf der Sumperalpe betrifft, so geht aus den Verhandlungsacten hervor, daß auf dieser Säge seit jeher nur Holz aus den eigenen Forsten des Bisthumes verarbeitet wurde und daß diese Betriebsverhältnisse auch nach Zurücklegung des Gewerbescheines dieselben geblieben sind. — Es ist allerdings richtig, daß in der rechtskräftigen Erwerbsteuervorschreibung zugleich der Ausspruch der Finanzverwaltung über die Erwerbsteuerpflicht und die sich hieraus ergebende Zahlungsschuldigkeit des Unternehmens liegt, so zwar, daß die Steuerpflicht, welche mit dem Betriebe des Unternehmens gegründet erscheint, durch einen Verwaltungsact festgestellt ist, welcher nicht für jede einzelne Steuerrate zu erneuern ist, sondern für jede einzelne Steuerrate nach der ganzen Dauer des ungeänderten Betriebes bis zur Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines seine Kraft behält. — Wider die Rechtskraft einer solchen Erwerbsteuervorschreibung kann somit nur noch im gesetzlich zulässigen Wege um die Löschung der Erwerbsteuer eingeschritten werden und es müssen dann die gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung der rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer gegeben sein. — Zu diesen gesetzlichen Voraussetzungen gehört die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines und die Einstellung des steuerpflichtigen Betriebes, bezw. eine solche Aenderung in den Betriebsverhältnissen der Unternehmung, daß derjenige Betrieb, welcher rechtskräftig besteuert erscheint, nicht mehr als fortgesetzt gelten kann.

Die erste dieser beiden Voraussetzungen trifft bezüglich beider hier in Rede stehenden Sägebetriebe zweifellos zu. — Es kommt daher nur noch darauf an, ob auch die zweite der obigen Voraussetzungen als vorhanden anzunehmen ist. — Die Erwerbsteuervorschreibung erfolgte bezüglich beider Sägen seinerzeit auf Grund der von der Gewerbebehörde ausgestellten Gewerbescheine zur Ausübung des Sägebetriebes, welche Gewerbsberechtigungen mit Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit vom 27. Jänner 1894, Z. 1596, vom 22. November 1893 angefangen gelöscht wurden. — Mit dem von der Gewerbebehörde seinerzeit ausgestellten Gewerbescheine hat der Beschwerdeführer unzweifelhaft das Recht erlangt, nicht blos Holz aus den eigenen Wäldern, sondern auch fremdes Holz zu versägen, bezw. den Sägebetrieb als eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche und als solche erwerbsteuerpflichtige Unternehmung auszuüben. — Dieser Berechtigung ist der Beschwerdeführer nunmehr in Folge der Löschung der Gewerbescheine verlustig geworden. — Während nun von der Finanzverwaltung, so lange die Gewerbescheine zu Recht bestanden, betreffs der Besteuerung dieser Gewerbeberechtigung nicht weiter zu prüfen und zu erörtern war, ob dieser Gewerbsbetrieb im vollen Umfange thatsächlich ausgeübt werde oder nicht,

weil in Gemäßheit des § 15 der Durchführungs-Verordnung zum Erwerbsteuerpatente schon das Vorhandensein der gewerbsmäßigen Berechtigung zur Ausübung eines solchen Betriebes die Erwerbsteuerpflicht begründet, war anderseits von dem Zeitpunkte an, an dem die Gewerbescheine zurückgelegt und gelöscht waren, die bei der ursprünglichen Steuervorschreibung angenommene Sachlage derart geändert, daß nunmehr gegenüber dem auf Grundlage dieser geänderten Sachlage gestellten Anspruche des Beschwerdeführers auf Erwerbsteuerbefreiung im Sinne des § 2, a des Erwerbsteuer-Pat. die Finanzverwaltung sich nicht lediglich auf die Rechtskraft der Erwerbsteuerbemessung berufen kann. — Denn nach rechtskräftig erfolgter Löschung der Gewerbescheine hatte die gewerbsmäßige Berechtigung des Beschwerdeführers aufgehört und war für die Frage der Erwerbsteuerpflicht nur noch die thatsächliche Art des Betriebes der Sägen maßgebend.

Die Art des Betriebes der Säge auf der Sumperalpe ist aber durch die vorgenommenen Erhebungen und insbesondere durch die Auskunft der Gemeindevorstehung Metnitz vom 29. Mai 1894, Z. 647, vollständig in der Richtung klargestellt, daß auf dieser Säge nur Holz aus den eigenen Waldungen des Sägebesitzers verarbeitet wird und daß nur rohe Producte erzeugt werden, wornach es sich hier zweifellos um eine land-, bezw. forstwirthschaftliche Industrie handelt, welcher gemäß § 2, a Erwerbsteuer-Pat. die Befreiung von der Erwerbsteuer und folge dessen auch von der Einkommensteuer zukommt, welche Befreiung dem Beschwerdeführer von dem der Löschung des Gewerbescheines, bezw. der Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines folgenden Semester angefangen, zuzugestehen war.

Was aber die Säge in Glanaken betrifft, so stützt die Steuerbehörde ihre abweisliche Entscheidung darauf, daß laut Berichtes der Gemeindevorstehung in Glödnitz vom 6. Juni 1894, Z. 513, auf dieser Säge auch im Jahre 1894, also nach der Gewerbezurücklegung noch immer fremde Hölzer verschnitten wurden. — Aus diesen Bericht der Gemeindevorstehung allein konnte aber die angefochtene Entscheidung nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes nicht gestützt werden, weil der Bericht unklar und in sich widersprechend war. — Denn derselbe bestätigt, »daß das Bisthum Gurk seit einigen Jahren kein fremdes Holz mehr kauft und auf seinen Sägen verarbeitet« und fügt im Widerspruche mit dieser Angabe bei, »daß aber heuer (1894) noch solche Hölzer verschnitten werden, welche bereits früher angekauft wurden«. — Im Widerspruche mit der letzteren Angabe steht auch die von der Steuerbehörde eingeholte Auskunft des Gendarmeriepostens in Weitensfeld, welcher im Berichte vom 6. Juni 1894, Z. 202, ausdrücklich bestätigt, daß in Folge von Wassermangel und Vereisung der Betrieb der Säge in Glanaken vom November 1893 bis April 1894 unmöglich war, und daß seit Anfang April 1894 ausschließlich nur Hölzer aus den eigenen Waldungen verarbeitet werden. — Damit erscheint bestätigt, daß seit dem Monate November 1893, also seit der Zurücklegung des Gewerbescheines, kein Holz aus fremden Waldungen auf der Säge zur Verarbeitung gelangt ist.

Angesichts dieser widersprechenden Auskünfte war die Steuerbehörde nicht berechtigt, lediglich einen der Aeußerung der Gemeindevorstehung entnommenen, mit dem Vordersatze derselben Aeußerung und mit der gleichfalls

eingeholten Aeußerung des Gendarmerieposten im Widerspruche stehenden Satz ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen. — Sie war vielmehr verpflichtet, den offenbar vorliegenden Widerspruch durch weitere, ohne Zweifel leicht zu erlangende Auskünfte aufklären zu lassen und erst auf Grund des sonach richtig gestellten Thatbestandes ihre Entscheidung zu fällen.

Nr. 9309.

1. Der geschäftsführende Vertreter eines Vereines, welcher seine Dienste gegen eine nach Maßgabe seiner Thätigkeit veränderliche Entlohnung leistet und das Risiko aus der Vereinsthätigkeit trägt, ist als selbstständiger Unternehmer erwerbsteuerpflichtig, ohne Rücksicht auf die dem Vereine im Grunde des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, zustehende Steuerfreiheit. — 2. Wahl der Steuerquote. — 3. Einkommensteuerminimum bei feststehender Erwerbsteuerpflicht.

Erkenntniß vom 6. Februar 1896, Z. 279.

Heinrich Overmann (Adv. Dr. J. Poppenberger) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 27. November 1894, Z. 60980, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Einbeziehung des Beschwerdeführers für die Geschäftsführung des Vereines »Confidentia« in die Erwerbbesteuerung und die Vorschreibung der Erwerbsteuerquote jährlicher 157 fl. 50 kr., sowie der mit dem Drittel der Erwerbsteuer vorgeschriebenen Einkommensteuer bestätigt. — Der Beschwerdeführer ficht diese Entscheidung damit an, daß der Verein »Confidentia« nicht erwerbsteuerpflichtig sei und daher auch die Oberleitung dieses Vereines, welche der Beschwerdeführer besorgt, nicht der Erwerbsteuer unterworfen werden könne. Hinsichtlich des Steuerausmaßes wendet er ein, daß im Falle der Erwerbsteuerpflicht im concreten Falle weder die Ertragsfähigkeit, noch die Zahl der verwendeten Hilfskräfte in Betracht zu ziehen, sondern nur der wirkliche Ertrag zu berücksichtigen war, welcher höchstens eine Steuerquote von 105 fl. rechtfertigen würde.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Was zunächst die Behauptung betrifft, daß die Geschäftsführung des Beschwerdeführers aus dem Grunde nicht erwerbsteuerpflichtig sei, weil der Verein »Confidentia«, dessen Geschäfte der Beschwerdeführer besorge, ebenfalls nicht der Erwerbsteuer unterliege, so ist es allerdings richtig, daß dem Vereine »Confidentia« seit dem Bestande des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, und auf Grund dieses Gesetzes die Befreiung von der Erwerbsteuer und der mit derselben zusammenhängenden mit dem Drittel der Erwerbsteuer vorgeschriebenen Einkommensteuer zuerkannt wurde. Allein gegenwärtig handelt es sich nicht um die Erwerbsteuer des genannten Vereines und aus dessen Steuerbefreiung vermag der Beschwerdeführer seine persönliche Steuerfreiheit schon aus dem Grunde nicht abzuleiten, weil mit dem cit. Gesetze nur den in demselben verzeichneten Vereinen und Genossenschaften, keineswegs aber auch Einzelpersonen die Befreiung von der Erwerbsteuer, bezw. von der Einkommensteuer zugestanden wurde und der Beschwerdeführer ein von dem genannten Vereine verschiedenes Rechtssubject ist. — Der V. G. Hof hatte daher, ganz abgesehen von der

dem Vereine »Confidentia« zugestandenen Steuerbefreiung, zu erkennen, ob die von dem Beschwerdeführer ausgeübte Beschäftigung an sich der Erwerbsteuer unterliegt oder nicht.

Aus der den Acten beiliegenden Mittheilung des Vereines »Confidentia« vom 9. October 1893 und aus den Jahresberichten des Vereines pro 1890/91, 1891/92, 1892/93 geht hervor, daß zwischen dem Vereine und dem Beschwerdeführer ein Vertrag dahin abgeschlossen wurde, daß der Beschwerdeführer die Leitung der Geschäfte des Vereines übernimmt, daß ihm dagegen die einfließenden Mitgliederbeiträge und sämmtliche sonstigen Einnahmen des Vereines zur Verfügung gestellt werden, wogegen Beschwerdeführer sämmtliche Kosten des Vereines zu bestreiten hat, so daß ihm der bilanzmäßige Ueberschuß zufällt, wogegen er aber auch ein allfälliges Deficit aus Eigenem zu tragen hat. Der Beschwerdeführer hat den Verein nach Außen zu vertreten und für denselben zu zeichnen, er hat ferner das Recht, die Beamten und Angestellten nach eigener Wahl aufzunehmen und zu entlassen. Nachträglich wurde dieses Uebereinkommen dahin modificirt, daß in dem Falle, als der bilanzmäßige Ueberschuß mehr als 4000 fl. betragen sollte, der Beschwerdeführer nur 4000 fl. für sich in Anspruch nehmen dürfe, welcher Fall übrigens, laut der vorliegenden Jahresberichte, bisher nicht eingetreten ist. Aus den Erhebungen des Marktcommissariates geht weiters hervor, daß der Beschwerdeführer für das Geschäftslocale einen Miethzins von 1200 fl. entrichtet und 13 Beamte besoldet. Auch die Einrichtung des Geschäftslocales ist Eigenthum des Beschwerdeführers. Das dem Beschwerdeführer aus der Geschäftsführung des Vereines zugefallene Reineinkommen betrug laut der vorliegenden Jahresberichte durchschnittlich ungefähr 1900 fl.

Gemäß § 1, IV des Erwerbsteuer-Pat. sind im Allgemeinen und der Regel nach Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben und nach lit. b insbesondere Beschäftigungen, welche in Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen bestehen, insoferne sie nicht den Gegenstand einer besonderen Gewerbsberechtigung bilden, in welchem Falle sie unter Absatz III dieses Paragraphen begriffen erscheinen, erwerbsteuerpflichtig erklärt. — Es ist nun zweifellos, daß das Geschäft des Beschwerdeführers in der Vertretung des Vereines »Confidentia« und in der Besorgung der statutenmäßigen Geschäfte des Vereines in dessen Auftrage besteht und daß diese Vertretung von dem Beschwerdeführer als eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung besorgt wird, als welche sie nach dem Wortlaute des cit. § 1, IV erwerbsteuerpflichtig erklärt ist, und auf welche auch die im § 2, b des Patentes enthaltene Ausnahme keine Anwendung findet, weil der Beschwerdeführer nicht gegen einen nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken bestimmten Lohn, sondern gegen eine nach Maßgabe seiner Thätigkeit veränderliche Entlohnung seine Dienste leistet, weil sonach die Beschäftigung des Beschwerdeführers mit Rücksicht auf die Uebernahme des Risiko aus der Vereinsthätigkeit eine selbstständige Unternehmung, einen selbstständigen Erwerbszweig des Beschwerdeführers bildet, welcher, da im § 2, IV, b, die in Geschäftsvertretungen bestehenden Erwerbsarten ohne Einschränkung erwerbsteuerpflichtig erklärt werden, der Erwerbsteuer unterliegt.

Was aber die Höhe der vorgeschriebenen Erwerbsteuerquote betrifft, so liegt die Wahl der Steuerquote unter der hier zutreffenden Voraussetzung

der richtigen Einreihung in die betreffende Hauptbeschäftigungsabtheilung und der gleichfalls hier zutreffenden Voraussetzung der Einhaltung der formellen Anforderungen des Gesetzes (durch Einholung der Erwerbsteuererklärung des Steuerpflichtigen und des Gutachtens der Ortsobrigkeit) gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Pat. im freien Ermessen der Steuerbehörde, und da im vorliegenden Falle ein für Wien in der Hauptbeschäftigungsabtheilung IV, b tarifmäßiger Steuersatz zur Vorschreibung gelangt ist, so kann die auferlegte Steuerquote gemäß § 3, e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vor dem V. G. Hofe nicht weiter angefochten werden.

Was endlich die Einkommensteuer betrifft, so ist die Vorschreibung derselben mit Rücksicht auf die Erwerbsteuerpflicht der Beschäftigung im § 4 des Einkommensteuer-Pat. gegründet und erfolgte die Vorschreibung ohnedies mit dem gemäß § 20 dieses Patentes zulässigen Mindestbetrage des Drittels der Erwerbsteuer.

Nr. 9310.

1. Voraussetzungen für die Löschung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer — 2. Verfahren in Absicht auf die Constatirung dieser Voraussetzungen.

Erkenntniß vom 6. Februar 1896, Z. 788.

Johann Kubanek ca. Finanz-Landes-Direction in Prag; E. vom 13. Mai 1895, Z. 32923, puncto Löschung einer Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 9311.

Zum Begriffe der bei handwerksmäßigen Gewerben (Canditenerzeuger) regelmäßig beschäftigten „Hilfsarbeiter" in Absicht auf die Erwerbung der Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankencasse.

Erkenntniß vom 6. Februar 1896, Z. 777.

Bezirkskrankencasse in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 26. Juli 1894, Z. 13970, puncto Einbringung von Kranken-Versicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.« **)

Nr. 9312.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse durch Ausscheiden der versicherungspflichtigen Person aus der diese Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung und durch Uebertritt in eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung unter gleichzeitig erfolgter gesetzmäßiger Versicherung bei einer Vereinskrankencasse.

Erkenntniß vom 6. Februar 1896, Z. 778.

Bezirkskrankencasse I in Graz ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); mitbeth. Partei (Adv. Dr. K. Ornstein); E. vom 31. Jänner 1895, Z. 2296, puncto Krankenunterstützung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7153 und 7595 (Bd. XVII, J. 1893).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 8810 (Bd. XIX, J. 1895).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Erste Grazer Actien-Brauerei, vormals Franz Schreiner & Söhne in Graz, nicht schuldig sei, die für den Eisarbeiter Johann Wolf in der Zeit vom 5. Jänner bis 10. Februar 1894 aufgewendeten Krankenkosten im Betrage von 36 fl. 60 kr. zu ersetzen. — Die Bezirkskrankencasse I in Graz begründet ihren auf § 32 des Krankenversf.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, gestützten Anspruch damit, daß Wolf durch den Antritt der Beschäftigung bei der Actien-Brauerei die durch sein früheres Arbeitsverhältniß bei dem Baumeister Böhm begründete Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse nicht verloren habe und bei dieser anzumelden gewesen wäre, weil der Nachweis der ordnungsmäßigen Versicherung bei der allg. steiermärkischen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse der Bezirkskrankencasse nicht geliefert worden sei.

Diese Rechtsanschauung ist eine irrige. Wie nämlich die Bezirkskrankencasse in ihrer h. g. Beschwerde, bezw. im Min.-Recurse selbst angibt, war Johann Wolf vom 2. September bis 23. December 1893, bei dem Baumeister Böhm beschäftigt, bei der Bezirkskrankencasse ordnungsmäßig an- und am 23. December 1893 abgemeldet worden. — Am 2. Jänner 1894 trat Wolf erwiesenermaßen als Eisarbeiter bei der Ersten Grazer Actien-Brauerei ein. — Daß er in der Zwischenzeit in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt gewesen wäre, liegt nicht vor und wird von der beschwerdeführenden Bezirkskrankencasse auch nicht behauptet. — Wolf ist also in Folge seines Ausscheidens aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung aus der Bezirkskrankencasse ausgetreten und es kann auf ihn die Bestimmung des § 13, Z. 1, Abs. 3, wonach der Austritt versicherungspflichtiger Personen aus der Bezirkskrankencasse, solange ihre die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung im Sprengel dieser Casse andauert, nur erfolgen kann, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer anderen der im § 11 des Krankenversf.-Ges. bezeichneten Cassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind, keine Anwendung finden. — Vielmehr ist die Frage, ob und wie lange Wolf ungeachtet seiner Abmeldung die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse behielt, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13, Z. 2 und 3 des Krankenversf.-Ges. zu beurtheilen. — Nach Maßgabe dieser Bestimmungen bleiben unter gewissen Voraussetzungen versicherungspflichtige Cassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer anderen Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer anderen Bezirkskrankencasse oder einer der sonstigen im § 11 bezeichneten Cassen werden, Mitglieder der Bezirkskrankencasse bis zur Maximalbauer von 4 (§ 13, Z. 2), bezw. 6 (§ 13, Z. 3) Wochen.

Faßt man nun noch ins Auge, daß gemäß § 13, Z. 1, Abs. 1 des Krankenversf.-Ges, Mitglieder einer Bezirkskrankencasse nur jene im Sprengel derselben beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen sind, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Cassen in der im Krankenversicherungsgesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind, so ergibt sich, daß Johann Wolf durch den Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung bei der ersten Grazer Actien-Brauerei und die gleichzeitige gesetzmäßige Versicherung bei der im Sinne des § 11, Z. 6, und

§ 60 des Krankenverf.-Ges. eingerichteten allgem. steiermärkischen Arbeiter-Kranken und Unterstützungscasse schon vor seiner Erkrankung aufgehört hat, Mitglied der Bezirkskrankencasse I in Graz zu sein. — War aber Wolf nicht Mitglied der Bezirkskrankencasse, so traf die Brauerei auch nicht die im § 31 des Krankenverf.-Ges. normirte Pflicht zur Anmeldung desselben bei dieser Casse und hat auch letztere die Krankenunterstützung für Wolf nicht auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift gemacht.

Inwieferne etwa die Bezirkskrankencasse einen Ersatzanspruch gegen die Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse zu erheben berechtigt wäre, ist gemäß § 66 des Krankenverf.-Ges. von der politischen Behörde zu entscheiden. — Demnach treffen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 32 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Erste Grazer Actien-Brauerei in dem vorliegenden Falle nicht zu.

Nr. 9313.

Einbeziehung der bei der Waldmanipulation und dem Holztransporte für Zwecke des unfallversicherungspflichtigen Betriebes einer Dampfbrettsäge beschäftigten Personen in die obligatorische Unfallversicherung, ohne Rücksicht auf das dieser Beschäftigung zu Grunde liegende Vertragsverhältniß.*)

Erkenntniß vom 6. Februar 1896, Z. 724.

Filiale der Actiengesellschaft für Holzgewinnung und Dampfsägenbetrieb, vormals P. und C. Götz und Comp. (Adv. Dr. S. Popper) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 11. August 1894, Z. 13033 und 13683, puncto Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidungen des Min. des Innern vom 11. August 1894, z. Z. 13033 und 13683 werden von der beschwerdeführenden Actiengesellschaft für Holzgewinnung und Dampfsägebetrieb, vormals P. und C. Götz und Comp., nur insofern angefochten, als mit denselben die Einbeziehung der bei der Waldmanipulation und dem Holztransporte für die Dampfbrettsäge der Beschwerdeführerin in Dorna-Watra in der Zeit vom 1. Jänner 1890 bis 30. Juni 1892 und vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893 beschäftigten Personen in die obligatorische Unfallversicherung nach dem Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, ausgesprochen wurde. — Demnach hatte sich der V. G. Hof nur mit dieser principiellen Frage zu beschäftigen, ohne in eine Prüfung der Richtigkeit der Grundlagen für die Beitragsberechnung einzugehen. — Weiters hat sich der V. G. Hof gegenwärtig gehalten, daß sich die angefochtenen Entscheidungen im Hinblicke auf die deren Gegenstand bildenden Entscheidungen der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Galizien und die Bukowina in Lemberg, nicht auf die bei den Waldarbeiten und dem Holztransporte in den betreffenden Waldungen überhaupt, sondern nur auf die bei den Wald- und Transportmanipulationen für die Zwecke der Dampfsäge in Dorna-Watra beschäftigten Personen beziehen.

Die Beschwerde bestreitet nun die Versicherungspflicht der bezeichneten Personen, sowohl mit Rücksicht auf deren Beschäftigung, als auch mit Rücksicht auf das rechtliche Verhältniß derselben zu der beschwerdeführenden Gesellschaft.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8498 (Bd. XIX, Z. 1895).

In ersterer Beziehung behauptet die Beschwerde, daß die fraglichen Arbeiten als selbstständiger forstwirthschaftlicher Betrieb zu qualificiren seien und nicht als Neben- oder Hilfsbetrieb der Dampfbrettsäge. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ergibt sich daraus, daß die Holzgewinnung und Holzbringung für die Brettsäge von der Actiengesellschaft nicht als Waldbesitzerin oder Waldpächterin zum Zwecke der forstlichen Bewirthschaftung, sondern auf Grund eines mit dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde abgeschlossenen Holzabstockungsvertrages, also nicht in Ausübung der Forstwirthschaft, erfolgt. — Wenn sich demgegenüber der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung auf die Statuten der beschwerdeführenden Actiengesellschaft berufen hat, so ist zu erwidern, daß durch den Wortlaut der Art. I und IV dieser Statuten der forstwirthschaftliche Betrieb gerade im Gegentheile nicht zu den Zwecken der Gesellschaft gehört, indem in den Geschäftskreis der Gesellschaft nur die Holzgewinnung und der Dampfsägebetrieb fällt, und sogar der Kauf oder die Pachtung von ganzen Gütern oder Wäldern nur zum Abstocken und zum Verkaufe erfolgt. — Geschieht nun die Holzgewinnung und Holzbringung für die Zwecke der Dampfsäge, so erscheint der Betrieb der letzteren als Hauptbetrieb, die für denselben nothwendigen Waldmanipulationen, einschließlich der Holzzufuhr, als Hilfsbetrieb.

Die im § 1 des Unfallvers.-Ges. ausgesprochene Versicherungspflicht umfaßt aber alle in einem versicherungspflichtigen Unternehmen beschäftigten Arbeiter. Zu diesen gehören zweifellos auch die in den an sich nicht versicherungspflichtigen Hilfsbetrieben beschäftigten Personen, weil die Hilfsbetriebe nicht besondere, für sich bestehende Unternehmungen darstellen, sondern mit dem Hauptbetriebe ein Ganzes bilden. Die Unfallversicherungspflicht erstreckt sich daher nach dem Gesetze nicht blos auf die im Dampfsägebetriebe beschäftigten Personen, sondern auch auf jene Arbeiter der versicherungspflichtigen Unternehmung, welche der Säge das zu verarbeitende Materiale zu liefern haben, welche also bei der Waldmanipulation und dem Transporte für den Sägebetrieb verwendet werden.

Was nun weiters die bei den bezeichneten Arbeiten verwendeten Personen anbelangt, so behauptet die Beschwerde, daß diese Arbeiten durch selbstständige Unternehmer besorgt werden, indem diese Arbeiten den Unternehmern zu fixen Einheitspreisen in Accord übergeben wurden, welche die Arbeiter anstellen und entlohnen, so daß der Beschwerdeführerin weder die Zahl noch die Namen der Arbeiter bekannt seien. — In dieser Richtung ist zu bemerken, daß es darauf nicht ankommen kann, ob die betreffenden Arbeiter zu dem versicherungspflichtigen Unternehmen in einem directen oder mittelst Subunternehmer in einem indirecten Vertragsverhältnisse stehen, da das Gesetz (§ 1 Unfallvers.-Ges.) die Versicherungspflicht der in Fabriken ꝛc. beschäftigten Personen überhaupt ausspricht und nicht in Betracht zieht, auf welcher Vertragsgrundlage diese Beschäftigung erfolgt.

Nr. 9314.

1. Die Entscheidung über Anzeigen betreffend den Betriebsbeginn einer Erdharzgewinnung, sowie die Prüfung des bezüglichen Betriebsplanes fällt als bergpolizeiliche Angelegenheit in erster Instanz unter die Competenz des Revierbergamtes. — 2. Die Rechtskraft einer erst über Verfügung der oberen Instanz auch der mitbetheiligten Partei nachträglich zugestellten und von dieser rechtzeitig recurrirten Entscheidung der ersten Instanz kann nicht eingewendet werden. — 3. Ausscheidung von Grundparcellen aus dem Betriebsplane für einen Bergbau auf Erdharze wegen Mangels eines rechtsgiltigen Nachweises der Berechtigung zur Erdharzgewinnung auf diesen Parcellen.

Erkenntniß vom 7. Februar 1896, Z. 795.

Firma Gartenberg, Liebermann und Wagmann (Adv. Dr. Coumont) ca. Berghauptmannschaft in Krakau (Berg-C. Zarański); mitbel. Herſch-Ber Garfunkel und Juda Scheinfeld in Borysław (Adv. Dr. Griez); E. vom 21. Februar 1895, Z. 194, puncto Abänderung eines Betriebsplanes zur Erdharzgewinnung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der Berghauptmannschaft in Krakau wurde der mit Bescheid des Revier-Bergamtes in Drohobycz vom 30. August 1892, Z. 2828, bestätigte Betriebsplan für das Erdwachsgrubenterrain der Firma Gartenberg, Liebermann und Wagmann über Recurs der Bergbaugesellschaft Herſch-Ber Garfunkel, Juda Scheinfeld und Juda Freilich dahin abgeändert, daß die Cat.-Parc. 1549 1 bis 9, bezüglich welcher laut Bestätigung des Kreisgerichtes in Sambor vom 22. December 1894, Z. 15982, zwischen dieser Bergbaugesellschaft und der genannten Firma, bezw. deren Rechtsvorgängern ein Rechtsstreit anhängig sei, aus dem Betriebsplane ausgeschieden und der Betrieb der auf diesen strittigen Parcellen befindlichen Schächte, sowie jeder Abbau in diesem Terrain eingestellt werde.

Die beschwerdeführende Firma Gartenberg, Liebermann und Wagmann wendet zunächst in formeller Beziehung ein, daß die der berghauptmannschaftlichen Entscheidung beigefügte Bemerkung, der Firma stehe ein weiterer Rechtszug nicht mehr offen, dem Gesetze widerspreche, und daß vielmehr noch der Recurs an das Ackerbauministerium zulässig gewesen sei. — Diese Einwendung fand der V. G. Hof darum nicht begründet, weil es sich im vorliegenden Falle um die Entscheidung einer bergpolizeilichen Angelegenheit gehandelt und nach der Bestimmung des § 33 des Ges. vom 17. December 1884, L. G. B. Nr. 35 ex 1886 für Galizien, das Revierbergamt in derlei Angelegenheiten als erste Instanz zu fungiren hat. — Daß es sich hiebei um eine Angelegenheit der Bergpolizei handelt, hat der V. G. Hof darum angenommen, weil einerseits die Bestimmungen des § 14 cit. Ges. darauf abzielen, den Bergbehörden die Aufsicht über den Betrieb eines Bergbaues auf Erdharze zu ermöglichen und zu formalisiren, also zu denjenigen Bestimmungen zählen, welche das Einschreiten der Bergbehörden in bergpolizeilichen Angelegenheiten in Scene setzen, und weil andererseits gemäß § 16 leg. cit. auch die Prüfung des Betriebsplanes sich auf die bergpolizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken hat.

Nun ist im § 33, Abs. 2 des Ges. vom 17. December 1884 die Competenz des Revierbergamtes als Regel festgestellt und eine Ausnahme von dieser Regel für den concreten Fall erscheint weder in dem bezogenen

Gesetze statuirt, noch läßt sich eine solche aus dem die Competenz der Bergbehörden regelnden Gesetze vom 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77, ableiten, weil hier nur die Bestimmung des § 4, Punkt 17, in Frage kommen, also nur dann behauptet werden könnte, daß im gegebenen Falle die Competenz der Berghauptmannschaft zur Entscheidung in erster Instanz platzgreife, wenn eine zwischen den Parteien streitige Angelegenheit, die durch die Bergbehörden aus den Bestimmungen des allgem. Berggesetzes, bezw. des Naphtagesetzes, zu entscheiden ist, vorliegen würde. — Dies ist jedoch hier nicht der Fall, da es sich vorliegend nur um die Erledigung der von der beschwerdeführenden Partei überreichten Anzeige über den Beginn des Betriebes der Erdharzgewinnung auf der Parcelle 1549/1 bis 9 mit den Schächten Nr. 4996 bis 5000 gehandelt hat, und diese Angelegenheit auch dadurch nicht zu einer strittigen Parteiangelegenheit wird, daß über die Ausübung des Gewinnungsrechtes auf einem Theile des in dem Betriebsplane einbezogenen Gebietes zwischen der Firma Gartenberg, Liebermann und Wagmann und der Bergbaugesellschaft Scheinfeld und Consorten ein Streit obwaltet, weil dieser Streit nicht von der Bergbehörde, sondern vom Civilrichter zu entscheiden ist.

Nun bestimmt § 7 des Ges. vom 21. Juli 1871, daß gegen Verfügungen des Revierbeamten der Recurs an die Berghauptmannschaft ergriffen werden kann, und daß gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in zweiter Instanz gefällt hat, ein Recurs nicht stattfindet. Durch diese Bestimmung wurde also die Bestimmung des § 230 allgem. Berg-Ges., wonach gegen jedes Erkenntniß oder jede andere Entscheidung der Bergbehörden die Beschwerde an die Oberbergbehörde und gegen eine abändernde Entscheidung der letzteren der Recurs an das Ministerium offen steht, außer Kraft gesetzt und erscheint somit jede von der Berghauptmannschaft in zweiter Instanz gefällte Entscheidung endgiltig.

Ebensowenig kann aus dem § 17 des Landesges. vom 17. December 1884 abgeleitet werden, daß die Berghauptmannschaft in erster Instanz entschieden habe; denn diese Bestimmung behandelt überhaupt nur jenen Fall, in welchem die Bergbehörde Einspruch gegen den vorgelegten Betriebsplan erhebt und eine Verständigung mit dem Gewinnungsberechtigten nicht zu erzielen vermag.

Den Beschwerdepunkt in Betreff der Rechtskraft der Entscheidung der ersten Instanz hat der V. G. Hof darum nicht für begründet erkannt, weil mit der der beschwerdeführenden Partei zugestellten und in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung der Berghauptmannschaft vom 24. November 1894, Z. 2274, die Intimation der Entscheidung des Revierbergamtes vom 30. August 1892, Z. 2828, durch welche die Anzeige der beschwerdeführenden Firma über den Beginn des Bergbaubetriebes auf der Parcelle 1549/1 bis 9 ihre Erledigung gefunden hatte, an die Bergbaugesellschaft Scheinfeld und Comp. verfügt worden, und mit dem revierbergämtlichen Bescheide vom 30. November 1894, Z. 4489, erfolgt ist. Erst durch diese Zustellung kam also die mitbetheiligte Partei in die Lage, gegen die in Erledigung der erwähnten Anzeige ergangene Verfügung des Revierbergamtes vom 30. August 1892 den Recurs zu ergreifen, und hat diesen auch ergriffen, und es stellt sich somit die heute angefochtene Entscheidung lediglich als die Recursentscheidung über die Stichhältigkeit und Giltigkeit der erstinstanzlichen Ver-

fügung vom 30. August 1892 dar. Da aber gegen diese letztere Entscheidung der Recurs der mitbetheiligten Partei rechtzeitig eingelegt erscheint, so kann von einer Rechtskraft der durch die Berghauptmannschaft abgeänderten Entscheidung des Revierbergamtes vom 30. August 1892 nicht gesprochen werden.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von der Anschauung geleitet gewesen, daß, sobald gegen die Erledigung einer Anzeige über den Beginn des Bergbaues auf Erdharze rechtzeitig ein Recurs überreicht wird, die übergeordnete zweite Instanz, im gegebenen Falle die Berghauptmannschaft, selbstständig und ohne Beschränkung die Erfüllung der Bedingungen des § 14 des Ges. vom 17. December 1884, L. G. B. Nr. 35 ex 1886, zu prüfen berechtigt ist, und also die Anzeige nur dann aufrecht erledigen kann, wenn von Seite des Anzeigenden den Vorschriften des § 14, Punkt 1, 2 und 3, vollständig nachgekommen ist. — Es hatte demgemäß auch die Berghauptmannschaft zu prüfen, ob die Anzeige der beschwerdeführenden Partei von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerkes auf der Parcelle 1549/1 bis 9 den Nachweis der Berechtigung zur Naphtagewinnung auf der erwähnten Parcelle enthalten, und erbracht hat.

Zu dieser Prüfung hatte die Berghauptmannschaft umsomehr Anlaß, als einerseits im Recurse der mitbetheiligten Partei die Berechtigung der Beschwerdeführer bestritten war, und als in dieser Richtung Vorbehalte auch seitens des Revierbergamtes gemacht worden waren.

Der Nachweis der Berechtigung wurde in der Anzeige des Betriebsbeginnes geführt durch die Vorlage eines Pachtvertrages mit dem Grundbesitzer selbst. Allein die Berghauptmannschaft konnte nach der Actenlage in Anbetracht des Recurses der Gegenpartei nicht verkennen, daß das vorgelegte Actenstück einen unanfechtbaren Nachweis nicht liefern könne, weil auch von Seite der Gegenpartei Belege beigebracht worden waren, daß ihr vom Grundbesitzer durch Servitutsbestellung auf der gleichen Parcelle das Recht zur Gewinnung des Erdharzes eingeräumt worden sei. — Demnach ist die Berghauptmannschaft vor der Thatsache gestanden, daß der Bergbehörde die Berechtigung zur Naphtagewinnung auf der Parcelle 1549/1 bis 9 von zwei verschiedenen Parteien durch zwei sich widersprechende und einander ausschließende Rechtstitel ausgewiesen war, und mußte daher, da die Entscheidung der Frage, welcher von diesen zwei Rechtstiteln wirklich aufrecht besteht und vor dem anderen zu berücksichtigen ist, nicht in die Competenz der Bergbehörden, sondern in jene der Civilgerichte fällt, zu dem Schlusse gelangen, daß der im § 14, ad 2, geforderte Nachweis der Berechtigung in der Anzeige nicht erbracht war. Die Consequenz dessen mußte dann die Ablehnung, bezw. Nichtzurkenntnißnahme der Betriebanmeldung bezüglich des strittigen Gebietes sein, was, da die aufrechte Erledigung der Anzeige durch die Bergbehörde die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Inbetriebsetzung des Bergwerkes ist, zur weiteren rechtlichen Folge haben mußte, daß eine Inbetriebsetzung des Bergwerkes auf dem strittigen Gebiete sich nicht als gesetzlich zulässig darstellte.

Wenn nun auch zur Motivirung dieser Consequenz in der angefochtenen Entscheidung nicht der hier entwickelte Gesichtspunkt bestimmt zur Geltung gekommen ist, sondern das Gewicht mehr auf die Zulässigkeit des Betriebsplanes gelegt wurde, so fand der V. G. Hof in dieser weniger genauen

Ausdrucksweise doch nicht einen Grund zu der Annahme, daß es sich bei dieser Entscheidung um etwas anderes als um die Prüfung des Nachweises gemäß § 14, Punkt 2, gehandelt hat oder daß die Berghauptmannschaft über etwas anderes, als über die Erfüllung der Bedingungen des § 14 eine Entscheidung treffen wollte, zumal die Erledigung des Revierbergamtes vom 30. August 1892, Z. 2828, und auch der dagegen erhobene Recurs der Bergbaugesellschaft Scheinfeld und Comp. sich in erster Reihe auf die Betriebsanmeldung der Beschwerdeführer und nur in Consequenz dessen auch auf den Betriebsplan bezog.

Gelangte aber der V. G. Hof zu der Rechtsanschauung, daß durch die Anmeldung der beschwerdeführenden Partei, welche zur Entscheidung des Revierbergamtes vom 30. August 1892 geführt hat, dem Erfordernisse des § 14, ad 2 des Ges. vom 17. December 1884 nicht Genüge geschehen war, so mußte er die in Abänderung dieser Entscheidung getroffene angefochtene Verfügung der Berghauptmannschaft als gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 9315.

Voraussetzungen für den Nachweis der Oeffentlichkeit eines Fußsteiges. (Tirol.)*)

Erkenntniß vom 7. Februar 1896, Z. 779.

Vigil Zancanella in Saletto ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 19. October 1894, Z. 15119, puncto Oeffentlichkeit eines Fußsteiges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 19. October 1894, Nr. 15119, wurde im Instanzenzuge ausgesprochen, daß der von der Fraction Saletto zum Weiler Prä führende Steig in der Gemeinde Segonzano als ein öffentlicher Weg, jedoch nur zum Gehen und Lastentragen erklärt wurde. — Nach der Behauptung des Beschwerdeführers Vigil Zancanella wäre es unrichtig, daß der fragliche Steig von Saletto bis Prä führt, derselbe soll vielmehr bei einer Kapelle als Abzweigung des Gemeindeweges beginnen, über mehrere Privatgrundstücke sich hinziehen und dann wieder in den Gemeindeweg einmünden, daher nichts weiter als eine der gewöhnlichen Abkürzungen, wie dieselben durch das Passiren von Privatgrundstücken im Laufe der Zeit zu entstehen pflegen, oder, wie im gegebenen Falle, einen gemeinschaftlichen Güterweg für die Anrainer zum Zwecke der Verbindung und Bewirthschaftung ihrer Grundstücke darstellen.

Wenn nun auch dieser Umstand durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen keineswegs aufgeklärt wurde, so ist der V. G. Hof doch von der Annahme ausgegangen, daß mit der angefochtenen Entscheidung nur der vom Beschwerdeführer bezeichnete Steig als ein öffentlicher Fußweg erklärt wurde, welcher bei der Kapelle vom Gemeindewege abzweigend, über mehrere Privatgrundstücke führt und dann wieder in den Gemeindeweg einmündet, und dies deshalb, weil in dieser Richtung die thatsächlichen Angaben des Beschwerdeführers weder widersprochen, noch durch die gepflogenen

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7999 (Bd. XVIII, J. 1894).

Erhebungen widerlegt wurden und weil nicht die Verbindung zwischen Saletto und Prä überhaupt, sondern eben nur die Verbindung über den fraglichen Steig oder Fußweg den Gegenstand des Streites bildete. Wenn nun durch die angefochtene Entscheidung die letzterwähnte Verbindung als im öffentlichen Verkehre stehend und der mehrerwähnte Steig als ein öffentlicher Weg erklärt wurde und wenn dieser Ausspruch damit begründet wurde, daß die Beschaffenheit des circa $1^1/_2$ Meter breiten, 1 Kilometer langen, steilen und streckenweise gepflasterten Steiges Spuren langjähriger Benützung aufweise und der allgemeine Verkehr durch die vier vernommenen Gedenkmänner bestätigt worden ist, so konnte der V. G. Hof dieses Erkenntniß angesichts der Ergebnisse des Administrativverfahrens als ein zutreffendes und dem Gesetze entsprechendes nicht erachten.

Durch die vom Beschwerdeführer im Laufe des Administrativverfahrens beigebrachten civilgerichtlichen Urtheile hat derselbe in vollkommen ausreichender und überzeugender Weise dargethan, daß er als Besitzer oder Mitbesitzer der Grundfläche verschiedenen Personen das Passiren seines Grundstückes mit Erfolg verwehrte. Diesem Umstande gegenüber müssen die Aussagen der vier Gedenkmänner, welche die allgemeine Benützung des Steiges bestätigen, als den gerichtlich erwiesenen Thatsachen nicht entsprechend, an Bedeutung verlieren, ganz abgesehen davon, daß die höchst summarischen Angaben dieser Gedenkmänner recht wohl auf jene zahlreichen Personen bezogen werden können, denen nach der Angabe des Beschwerdeführers thatsächlich Durchgangsrechte an dem in Rede stehenden Steige zukommen. Der Umstand aber, daß der Steig Spuren langjähriger Benützung aufweist, ist für sich allein nicht geeignet einen Beweis für die Oeffentlichkeit des Weges herzustellen, nachdem derlei Spuren ebensowohl bei öffentlichen Communicationen als auch bei Privatwegen vorkommen können. Im gegebenen Falle konnte demnach die Oeffentlichkeit des Steiges nicht als erwiesen angenommen werden, vielmehr mußte es der Gemeinde überlassen werden, die von ihr behaupteten Servituts- oder Eigenthumsansprüche im ordentlichen Rechtswege zur Austragung zu bringen.

Nr. 9316.

Die Concurrenzverpflichtung der Stadtgemeinde Trient zu den baulichen Herstellungen des Domes daselbst.

Erkenntniß vom 7. Februar 1896, Z. 780.

Stadtgemeinde Trient ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Heidlmair); E. vom 5. October 1894, Z. 20321, puncto Concurrenz zum Dombaue in Trient.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen im Instanzenzuge erflossenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 5. October 1894, Z. 20321, wurde zu Recht erkannt, es obliege der Gemeinde Trient ungeachtet der A. h. Entschließung vom 24. October 1846 die Verpflichtung zur Restauration der Kuppel des Domes nach Maßgabe des Statthalterei-Erlasses vom 13. Jänner 1886, Z. 24774 mit $^1/_6$ der Hand- und Zugarbeiten und mit $^2/_{18}$ der Bauauslagen beizutragen, dieselbe Concurrenzpflicht habe Geltung rücksichtlich der Herstellungskosten des Hauptschiffes des

Domes in dem mit Statth.-Erlaß vom 29. November 1881, Z. 20610, bestimmten Verhältnisse und werde die Gemeinde mit ihrem Begehren auf Rückersatz des in Folge des Statth.-Erlasses vom 28. Juli 1886, Z. 14694, thatsächlich geleisteten Concurrenzbeitrages per 2274 fl. 79 kr. abgewiesen. — Die Beschwerde der Stadtgemeinde Trient stellt jede Concurrenzobliegenheit in Abrede und macht geltend, daß eine solche Pflicht überhaupt nie zu Recht bestanden hat, jedenfalls aber in Folge der A. h. Entschließung vom 24. October 1846 und eventuell durch Verjährung erloschen ist, auch wenn selbe in älteren Normen begründet gewesen sein sollte.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Nach den vorliegenden Administrativacten bildete die Concurrenz zu den baulichen Herstellungen des Domes von Trient im laufenden Jahrhunderte den Gegenstand vielfacher Verhandlungen und Entscheidungen der Behörden und handelt es sich heute speciell um die Lösung der Frage, ob die Gemeinde Trient als Pfarrgemeinde zu einer Concurrenzleistung verpflichtet sei oder nicht. — Zur Beantwortung dieser Frage erscheint es nothwendig, jene Momente hervorzuheben, welche durch die vorerwähnten rechtskräftigen Entscheidungen in endgiltiger Weise festgestellt worden sind.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 16. October 1823, Z. 30759, wurde ausgesprochen, daß der Dom von Trient sowohl Kathedrale als auch Pfarrkirche ist: »wäre er es nicht, so müßte eine andere Kirche es sein, an dieser würde die Gemeinde auch Kosten haben, welche sie deswegen, weil diese Pfarre auch Domkirche ist, in Ersparung zu bringen nicht gestimmt sein soll. — Die Mehrkosten, welche die Kathedralität in dieser Kirche verursacht, kann man der Stadtgemeinde allerdings nicht zumuthen. — In dieser Beziehung kommt es immerhin darauf an, ob die nach Abschlag des etwa disponiblen Kirchenvermögens übrig bleibenden Kosten nach obigem Gesichtspunkte genau ausgemittelt oder durch einen Vergleich ausgesprochen werden können.« — Sohin erging das Gubernial-Decret vom 18. Jänner 1833, Z. 872, welches folgendes bestimmt: »Nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 16. October 1823 ist am Dome zu Trient die Pfarrkirche und die Kathedralkirche zu unterscheiden. — Die Bauten an der Pfarrkirche müssen nach dem Normale vom 15. September 1800, regulirt mit Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1816, entweder aus dem disponiblen Kirchenvermögen oder in Ermanglung desselben durch die Concurrenz des Cameralfondes als Patrons und der Gemeinde in der Art, daß jener $^1/_3$ der baren Kosten, diese die anderen $^2/_3$ nebst den Hand- und Fuhrschichten übernimmt, bestritten werden.« — Das Gubernial-Decret bespricht sodann die Deckung der Kathedralitätsauslagen und bezeichnet als mögliche Deckungsarten im Falle der Unzulänglichkeit des disponiblen Kirchenvermögens die Einleitung einer milden Sammlung in der Diöcöse oder die Heranziehung der Filialen und Bruderschaften unter Vorbehalt einer besonderen fallweisen Regelung der Bedeckung durch die Landesstelle, sohin fügt das Gubernial-Decret noch bei: »Die Pfarr- und die Kathedralkirchenbauten können nach dem allseitigen Antrage mit $^1/_6$ und $^5/_6$ behandelt werden; nach diesen Grundzügen hat das Kreisamt nach dem Hofauftrage vom Jahre 1823 mit Beiziehung des fürstbischöflichen Ordinariates und des Stadtmagistrates ein ordentliches Uebereinkommen zu Stande zu bringen.«

Laut Bericht des Kreisamtes vom 1. August 1833, Z. 9692, fand diese Concurrenzverhandlung auch statt und äußerte sich hiebei der fürstbischöfliche Commissär zustimmend, der Magistrats-Abgeordnete dagegen ablehnend, letzterer mit dem Bemerken, daß die beantragte Concurrenz gegen die Rechte der Stadt und der Pfarrgemeinde gerichtet sei, welche früher bei den vorhanden gewesenen Deckungsmitteln niemals zu derlei Bauten beitrugen. — Die Regierung habe diese Einkünfte aufgehoben und hätte daher diese Kosten selbst zu tragen. — Im schlimmsten Falle könnte die Stadt nur zu einer Concurrenz gleichwie zu einer Kirche verhalten werden, welche der Seelenzahl der Pfarrgemeinde entspricht, überdies aber erscheine die Last wegen Uebernahme der Hand- und Fuhrfrohnen unbillig. — Die Größe und Beschaffenheit der alten Kirche nehme nothwendig die Concurrenz öfters in Anspruch, als dies bei einem gewöhnlichen Pfarrkirchengebäude der neueren Zeit der Fall wäre und dieser Anspruch an die Concurrenz und somit die Last der Stadt würde umso größer sein, als bereits seit Jahren keine Nachbesserungen mehr vorgenommen wurden, um den Bau im gehörigen Stand zu erhalten. — Das Gubernium verfügte hierüber mit Erlaß vom 21. Februar 1834, Z. 3644: »Die vom Magistrate angeregten Umstände können die Gemeinde in rechtlicher Beziehung von der Concurrenz zu den Kirchenbaulichkeiten nicht lossprechen, denn die Kathedralkirche dient der Stadt Trient als Pfarrkirche und vertritt sohin die Stelle einer andern ihrer Seelenzahl entsprechenden Pfarrkirche; da aber nach dem Normale vom 15. September 1800, durch welche landesfürstliche Vorschrift allen früheren derogirt worden ist, bei Pfarrbaulichkeiten in Ermanglung eines Kirchenvermögens die Concurrenz des Patrons cumulativ mit den Realitätenbesitzern der Gemeinde einzutreten hat, so ist es auch in den politischen Gesetzen begründet, daß die Gemeinde Trient, das ist derjenige Theil der Stadt, welcher der Kathedralkirche eingepfarrt ist, mit dem Patron zur Concurrenz beizutragen rechtlich verpflichtet sei.«

Was die Hand- und Zugarbeiten betrifft, so erscheine auch dieser Beschwerdepunkt theils unbegründet, theils unerheblich, weil von der Stadtgemeinde rücksichtlich der Baulichkeiten nur ein dergestalt verhältnißmäßiger Theil gefordert wird, als ihr zur Last fallen würde, wenn sie ihre eigene Pfarrkirche hätte und zu deren Kosten concurriren müßte und weil der Nachtheil, daß die Gemeinde durch die bei einem größeren Gebäude vorzunehmenden Baulichkeiten mehr beschwert ist, doch einigermaßen durch den Vortheil und die Ehre, welche der Besitz einer Kathedralkirche gewährt, aufgehoben wird. — Was endlich die behauptete Vermögensminderung der Domkirche anbelangt, so erwahre sich dieselbe nicht, vielmehr habe eine Vermehrung stattgefunden.

Auf den in dem Gubernial-Decrete vom 18. Jänner 1833, Z. 872 und 21. Februar 1834, Z. 3644, festgestellten Concurrenzmodus wurde wiederholt aus Anlaß von Kirchenbauherstellungen verwiesen. — So in den Gubernial-Decreten vom 28. September 1835, Z. 21040 und 5. November 1835, Z. 23888, als es sich um die Eindeckung der Domkuppel mit Kupferblech und andere dringende Herstellungen handelte. — Der Magistrat wendete sich nun mit Eingabe vom 15. April 1836 an die Hofstelle mit der Bitte, von jeder Concurrenz zu den $^1/_6$ Kosten des Domes als Pfarre

losgezählt zu werden, weil bisher die Domkirche stets vom Bischof als Landesfürsten und Patron zur Gänze erhalten wurde und diese Erhaltung nun nach der Säcularisation des Fürstenthums zugleich mit dem Patronat an den Cameralfond übergegangen sei. — Mit Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1836, Z. 19575, wurde jedoch diese Beschwerde zurückgewiesen. — Der gleiche Grundsatz, daß die Gemeinde zum $^1/_6$ Theil der Baukosten des Domes als Pfarrkirche zu concurriren habe, wurde anläßlich der Neudeckung des einen Seitenschiffes mit Gubernial-Decret vom 7. October 1842, Z. 23883, ausgesprochen und angeordnet, daß vom $^1/_6$ Theil der Kosten die Auslagen für Professionisten und Materialien zu $^1/_3$ vom Cameralfonde und zu $^2/_3$ von der Gemeinde nebst den Hand- und Fuhrfrohnen zu leisten sind. — Zugleich wurde in Aussicht genommen, daß die übrigen $^5/_6$ der Kosten für die Kathedralkirche aus den Rentenüberschüssen sämmtlicher Diöcesankirchen aufgebracht werden sollen. — Letztere Maßregel stieß jedoch bei der Durchführung auf große Schwierigkeiten und erwies sich als unausführbar, weshalb das Gubernium sich veranlaßt sah, wegen Aufbringung der Kathedralitätskosten unter dem 10. Mai 1844, Z. 3389, einen Bericht an die Hofkanzlei zu erstatten und um Verhaltungsmaßregeln bezüglich der Deckung dieser $^5/_6$ der Kosten pro praeterito und pro futuro zu bitten. — Nachdem auch die Heranziehung des Bruderschaftsvermögens oder die Einleitung einer freiwilligen Sammlung zu diesem Zwecke unthunlich erscheine, so schlug das Gubernium vor, es möge der Religionsfond die Deckung dieser $^5/_6$ übernehmen.

Ueber diesen Bericht erging das Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1846, Z. 35988, welches lautet wie folgt: »Seine Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 24. dieses Monats allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die bei der unter landesfürstlichem Patronate stehenden Domkirche zu Trient vorfallenden unabweislichen und weder durch das eigene Vermögen dieser Kirche, noch aus einer durch besondere Rechtstitel hiezu verpflichteten Quelle zu bedecken möglichen Auslagen aus dem Cameralfonde zu bestreiten sind.«

Aus diesem actenmäßigen Sachverhalte ergeben sich folgende Thatsachen als feststehend: Der unter landesfürstlichem Patronat stehende Dom von Trient dient sowohl als Kathedrale wie auch als Pfarrkirche, das Verhältniß der Bauconcurrenzquoten wurde rechtskräftig durch die vorcit. Entscheidungen und Erlässe mit $^5/_6$ als Kathedralitätskosten und mit $^1/_6$ als Pfarrkirchenkosten bestimmt, welch letztere mangels eines disponiblen Kirchenvermögens nach dem Normale vom 15. September 1800 durch die Concurrenz der Pfarrgemeinde und des Patrons in der Weise zu decken sind, daß die erstere die Hand- und Zugarbeiten, sowie $^2/_3$ der Barauslagen, zu leisten haben.

Rücksichtlich der Kathedralitätskosten bestanden keinerlei ältere Concurrenzvorschriften. — Die vom Gubernium im Jahre 1833 gemachten Vorschläge, um hiefür einen Bedeckungsmodus zu finden, haben sich praktisch als undurchführbar erwiesen, weshalb das Gubernium im Jahre 1844 bei der k. k. vereinigten Hofkanzlei die Uebernahme dieser Kosten auf den Religionsfond beantragte. — In Erledigung dieses Antrages erging das vorstehend im Wortlaute angeführte Hofkanzlei-Decret vom 30. October

1846. — Aus dem Allen folgt zur Evidenz, daß die Bedeckung der Pfarrkosten längst rechtskräftig geregelt ist, indem zu diesen Kosten die Pfarrgemeinde und der Patron auf die im Normale vom 15. September 1800 vorgeschriebene Art und Weise zu concurriren haben, daß anderseits die Bedeckung der Kathedralitätskosten mangels älterer diesbezüglicher Normen, ihre Regelung durch die im Hofkanzlei-Decrete vom 30. October 1846 angeordnete Uebernahme dieser Kosten auf den Cameralfond erfahren hat. — Aber selbst wenn bei der allgemeinen Fassung des erwähnten Hofdecretes und der demselben zu Grunde liegenden A. h. Entschließung vom 24. October 1846 angenommen werden wollte, daß diese Norm sich auf die Baukosten des Domes überhaupt bezieht und nicht ausschließlich die Kathedralitätsauslagen im Auge hat, so müßte doch gleichwohl in der vorausgegangenen rechtskräftigen Regelung der Pfarrbauconcurrenz ein besonderer öffentlichrechtlicher Titel erkannt werden, welcher die Pfarrconcurrenzfactoren zur Tragung der mit $^1/_6$ der Gesammtkosten bemessenen Pfarrauslagen verpflichtet und eben unter jene besonderen Verpflichtungstitel fällt, die im mehrerwähnten Hofkanzlei-Decrete ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind. — Wenn dagegen die Beschwerde vermeint, daß unter den in Rede stehenden besonderen Rechtstiteln nur Privatrechtstitel verstanden werden können, so muß diese Auffassung als eine gänzlich unzutreffende bezeichnet werden, nachdem das Hofkanzlei-Decret seinem ganzen Inhalte nach die kirchliche Baulast, mithin einen Gegenstand des öffentlichen Rechtes regelt und hiebei von Anordnungen und Vorschriften über allfällige Privatrechte naturgemäß überhaupt nicht die Rede sein kann. — Aus demselben Grunde, weil es sich gegebenen Falles nicht um Privatrechte, sondern um eine öffentlichrechtliche Concurrenzpflicht handelt, erscheint eine Verjährung oder Ersitzung im Sinne des allgem. bürgerl. Gesetzbuches ausgeschlossen und kann auch dem Umstande kein Gewicht beigelegt werden, daß seit dem Jahre 1846 die Gemeinde thatsächlich nicht immer zur Concurrenz herangezogen worden zu sein scheint; und dies umsoweniger, als die Außerachtlassung der bestehenden Concurrenznormen, seien dieselben nun in einer allgemeinen Vorschrift oder in einem rechtskräftigen Specialerkentnisse enthalten, im Einzelfalle wohl für diesen Fall von Belang sein kann, dagegen für die Beurtheilung der Concurrenzpflicht im Allgemeinen und für die Zukunft ein Präjudiz zu schaffen nicht vermag.

Nr. 9317.

Die vom Anrainer gegen ein Bauproject erhobenen privatrechtlichen Einwendungen, über welche bei der commissionellen Verhandlung ein Uebereinkommen nicht erzielt wurde, sind von der Baubehörde unter allen Umständen auf den Rechtsweg zu verweisen.

Erkenntniß vom 7. Februar 1896, Z. 781.

Wenzel und Katharina Vančura ca. Landesausschuß für Böhmen; E. vom 10. October 1894, Z. 34098, puncto baubehördliche Bewilligung zur Herstellung eines Schupfens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem belangten Landes-

ausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 15 fl. 10 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 10. October 1894, Z. 34098, insoweit dieselbe angefochten erscheint, wurde erkannt, daß der von Johann Satorie unternommene Bau eines Schupfens im Hofe des Hauses C.-Nr. 28 in Podmok in öffentlicher Beziehung bewilligt werde, daß derselbe unter den in dem Baucommissions-Protokolle vom 14. August 1893 angeführten Bedingungen technisch durchführbar sei und daß die von den beschwerdeführenden Eheleuten Wenzel und Katharina Vančura erhobene Einwendung, der Bauführer sei auf Grund des gerichtlichen Vergleiches vom 11. Juli 1893 verpflichtet, die auf die Realität C.-Nr. 27 in Podmok hinüber reichende Dachtraufe des fraglichen Schupfens zu entfernen, auf den Rechtsweg gewiesen werde. — Die Beschwerdeführer halten sich durch diese Entscheidung in ihren Rechten deshalb für verletzt, weil durch den oben erwähnten, über eine Besitzstörungsklage der Beschwerdeführer geschlossenen gerichtlichen Vergleich außer Zweifel gestellt sei, daß das Dach des fraglichen Schupfens theilweise in den über der Realität C.-Nr. 27 in Podmok befindlichen Luftraum hineinrage und die Traufe auf das Dach dieser Realität abfalle, weil sohin durch die erflossene Baubewilligung die Rechte dritter Personen — der Beschwerdeführer — berührt werden und weil sich nach § 72 der allgem. Gerichts-Ordnung der Bauführer im Falle eines beabsichtigten Baues an das Gericht zu wenden und die Einleitung des dort vorgeschriebenen Verfahrens zu erwirken habe, die Verweisung der Beschwerdeführer auf den Rechtsweg sohin in keinem Falle gerechtfertigt sei.

Der V. G. Hof mußte jedoch diese, gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streitende Beschwerde zurückweisen, weil nach § 37 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, die Baubehörde Einwendungen der Anrainer, welche sich auf deren Privatrechte beziehen und über welche bei der commissionellen Verhandlung ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt wird, unter allen Umständen auf den Rechtsweg zu verweisen, jedenfalls aber zugleich darüber zu erkennen hat, ob der Bau in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar sei. — Die Baubehörde wäre daher gar nicht berechtigt gewesen, die lediglich von dem ordentlichen Richter zu entscheidende Frage, ob durch die Ausführung des Baues die Privatrechte dritter Personen — der Beschwerdeführer — berührt werden oder nicht, einer Prüfung und Entscheidung zu unterziehen.

Die Berufung auf den § 72 der allgem. Gerichts-Ordn. ist hier überhaupt nicht am Platze, weil derselbe lediglich eine Befugniß, nicht aber eine Pflicht des Bauführers statuirt.

Nr. 9318.

1. Das den Genossenschafts-Vorstehungen gesetzlich eingeräumte Ordnungsstrafrecht erstreckt sich nur auf die in den Genossenschafts-Statuten ausdrücklich aufgeführten Fälle. — 2. Verfügungen der Genossenschaft (Sperrordnung), durch welche der Geschäftsbetrieb der Genossenschaftsmitglieder weiter als durch das Gesetz selbst oder die auf Grund des Gesetzes von der Regierung erlassenen Verordnungen beschränkt werden soll, sind unzulässig.

Erkenntnis vom 8. Februar 1896, Z. 826.

Genossenschaft der Friseure, Barbiere und Perrückenmacher in Salzburg, ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Mensi); E. vom 8. November 1894, Z. 60162, puncto Sperrordnung und Ordnungsstrafen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der beschwerdeführenden Genossenschaft über das Genossenschaftsmitglied, den Friseur Jakob Muth in Salzburg, wegen Nichteinhaltung der von der Genossenschaft beschlossenen Sperrordnung, wonach die Mitglieder ihre Geschäfte an Sonn- und Feiertagen um 4 Uhr Nachmittag und an sogenannten Normatagen um 1 Uhr Nachmittag zu schließen haben, verhängte Ordnungsstrafe des Verweises, sowie die gegen den Genannten wegen ungerechtfertigten Ausbleibens von der Genossenschaftsversammlung verhängte Ordnungsstrafe per 50 kr. als gesetzwidrig aufgehoben und gleichzeitig die erwähnte Sperrordnung von amtswegen außer Kraft gesetzt.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage, die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Genossenschaft der Friseure, Barbiere und Perrückenmacher in Salzburg als begründet zu erkennen. — Die Aufhebung der gegen Jakob Muth verhängten Ordnungsstrafen (Verweis, bezw. Geldstrafe per 50 kr.) erfolgte aus dem Grunde, weil nur solche Verletzungen der Genossenschaftsvorschriften mit Ordnungsstrafen belegt werden können, welche in den Genossenschaftsstatuten selbst ausdrücklich als strafbar angeführt erscheinen, während die Beschwerde die Behauptung aufstellt, daß die der Genossenschaftsvorstehung eingeräumte Disciplinargewalt ganz allgemein und nicht blos in den statutarisch vorgesehenen Fällen Platz greife.

Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ergibt sich aus dem Wortlaute der bezüglichen gesetzlichen Bestimmung. — Der § 125 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, räumt im 1. Absatze der Genossenschaftsvorstehung das Recht ein, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften Ordnungsstrafen zu verhängen. — Der 2. Absatz besagt: »Die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, werden in den Statuten aufgeführt.« — Die richtige Interpretation dieser Gesetzesstelle ergibt hiernach, daß ein Strafrecht der Genossenschaft nicht eintreten muß, sondern eintreten kann, daß dann aber jene Fälle, wann dasselbe Platz zu greifen hat, in den Statuten aufgeführt sein müssen. — Die Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich weiter auch aus § 126, Alinea 2, Pkt. 1 des Gesetzes, welcher im Einklange mit § 125, Alinea 2, bestimmt, daß die Statuten die näheren Bestimmungen über die Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 125) zu enthalten haben.

Da nun die von der Landesregierung in Salzburg unterm 20. März 1885, Z. 1858, genehmigten Genossenschaftsstatuten weder das Ausbleiben von einer Genossenschaftsversammlung, noch das Nichteinhalten der Sperrordnung als Fälle bezeichnen, in welchen Ordnungsstrafen verhängt werden können, war die Genossenschaftsvorstehung nach der Bestimmung des Gesetzes überhaupt nicht berechtigt, diesfalls Ordnungsstrafen zu verhängen.

Die Außerkraftsetzung der Sperrordnung erfolgte deshalb, weil dieselbe, gegen die Bestimmung des § 113 verstoßend, den Genossenschaftsmitgliedern rücksichtlich des Betriebes ihres Gewerbes Beschränkungen auferlegt, welche weder in der Gewerbeordnung selbst noch in den auf Grund derselben erlassenen Durchführungsvorschriften bestimmt sind. — Die Beschwerde stützt sich zur Darthuung der Gesetzwidrigkeit der Entscheidung in diesem Punkte auf das im § 75 der Gew.-Ges.-Nov. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, aufgestellte Princip, daß an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen hat. — Die Beschwerde übersieht jedoch hiebei, daß das Gesetz selbst, der § 75, in seinen weiteren Ausführungen, Ausnahmen von diesem Principe zuläßt und die Regierung ermächtigt, bei einzelnen Gewerbekategorien die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu gestatten. Hienach ist jede nach Maßgabe dieser Ermächtigung von den betheiligten Ministerien getroffene Ausnahmsbestimmung ebenso allgemein verbindlich wie das Gesetz selbst.

Durch die Min.-Verordn. vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 83, B, Pkt. 8, ist Friseuren und Raseuren die Sonntagsarbeit gestattet. — Die von der Genossenschaft beschlossene Sperrordnung steht daher, insoferne dieselbe die Genossenschaftsmitglieder zur Sperrung der Geschäftslocalitäten an Sonntagen um 4 Uhr Nachmittags verpflichtet, mit der eben erwähnten auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschrift nicht im Einklange. Insoferne jedoch die Sperrung an Feiertagen und an sogenannten Normatagen angeordnet wurde, steht diese Verfügung mit den gesetzlichen Bestimmungen selbst im Widerspruche, da das Gesetz, der § 75 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1885, an Feiertagen den Gewerbebetrieb nicht im Allgemeinen, sondern nur insoweit beschränkt, daß den Hilfsarbeitern die nöthige Zeit eingeräumt werde, um den ihrer Confession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen, wodurch die Sperrung der Geschäftslocalitäten, zumal Nachmittags keineswegs gerechtfertigt erschiene.

Da nun durch die fragliche Sperrordnung den Genossenschaftsmitgliedern der Betrieb ihres Gewerbes weiter beschränkt werden würde, als dies durch das Gesetz selbst und durch die auf Grund des Gesetzes von der Regierung getroffenen Anordnungen bestimmt ist, eine solche Beschränkung aber nach § 113 der Gew.-Ordn. nicht zulässig erscheint, war auch bezüglich der Außerkraftsetzung der Sperrordnung die angefochtene Entscheidung vollkommen gesetzlich.

Nr. 9319.

Ein durch wiederholte behördliche Acte anerkanntes Recht der Gewerbeausübung kann in der Folge wegen des Umstandes, daß die bezügliche Berechtigung dem Gewerbsinhaber vom Ursprunge an nur auf Grund einer thatsächlich unrichtigen Voraussetzung der Gewerbebehörde zustand, nicht eingeschränkt werden.

Erkenntniß vom 8. Februar 1896 Z. 827.

Ludmilla Kahanek (Adv. Dr. Zažek) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 4. Juni 1894, Z. 12337, puncto Untersagung des Fortbetriebes eines Bier-, Wein- und Branntweinschankes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Es unterliegt nach Lage der Administrativacten keinem Zweifel, daß der verstorbene Ehegatte der Beschwerdeführerin, Johann Kahanek, nicht auf Grund eines persönlichen Gewerbebefugnisses, sondern vielmehr als Propinationsschänker der Herrschaft Hochwald den Bier- und Branntweinschank im Hause Nr. 5 in Weltschowitz ausgeübt hat. — Denn die mit dem Decrete der bestandenen Bezirkshauptmannschaft Neutitschein vom 8. Februar 1851, Z. 1005, dem Johann Kahanek bedingt ertheilte Schankconcession wurde mit dem Statth.-Erlasse vom 3. August 1854, Z. 11591, aufgehoben und die Reassumirung der Verhandlung unter Bedachtnahme auf das Propinationsrecht der Herrschaft Hochwald aufgetragen, es erfolgte sodann am 6. September 1854 die Bestellung des Johann Kahanek zum gutsherrlichen Propinationsschänker, welche Bestellung von der Bezirkshauptmannschaft Neutitschein unterm 14. September 1854, Z. 10115, zur Kenntniß genommen wurde. — Aus den weiteren Acten, dem Protokolle vom 6. Juni 1866, aufgenommen bei der Herrschaft Hochwald aus Anlaß der Rückgängigmachung der Aufstellung eines anderen Propinationsschänkers wegen der von Kahanek nicht eingehaltenen Bedingung des ausschließlichen Getränkebezuges von der Herrschaft, und aus dem Protokolle, aufgenommen beim Bezirksamte Frankstadt am 26. März 1862, wegen Abschreibung der doppelt vorgeschriebenen Erwerbsteuer des Johann Kahanek von diesem Schanke, ist der Fortbestand dieser dem Johann Kahanek zukommenden Eigenschaft eines herrschaftlichen Propinationsschänkers ersichtlich — Hiernach ging die Erledigung der Bezirkshauptmannschaft Mistek vom 13. Juli 1877, Z. 6552, mit welcher die Anzeige der Ludmilla Kahanek über die Weiterführung des Personal-Schankgewerbes ihres verstorbenen Gatten (Bier- und Branntweinschankes) gemäß § 59, Alinea 3, der Gew.-Ordn. vom Jahre 1859, genehmigend zur Kenntniß genommen wurde, allerdings von der irrthümlichen Voraussetzung aus, daß Johann Kahanek nicht Propinations-Schänker, sondern vielmehr Inhaber einer Schankconcession gewesen.

Ganz abgesehen von der Frage, ob durch einen solchen, wenn auch auf unrichtigen Annahmen beruhenden behördlichen Act der Partei nicht Rechte erwachsen, liegen spätere behördliche Acte vor, aus welchen hervorgeht, daß seitens der Gewerbebehörden das Schankrecht der Ludmilla Kahanek wiederholt als zu Recht bestehend anerkannt worden ist. — Es erfolgte nämlich zu wiederholtenmalen in den Jahren 1881, 1884 und 1889 die Genehmigung der Uebertragung dieses Schankgewerbes auf andere

Standorte, sowie die Genehmigung von Pächtern. — Insbesondere wurde aber mit bezirkshauptmannschaftlicher Erledigung vom 26. Juli 1884, Z. 6175, dem Ansuchen der Ludmilla Kahanek um Erweiterung ihrer bisherigen Schankberechtigung auf alle Berechtigungen des § 16 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1883 Folge gegeben, und derselben die Concession ertheilt, nebst dem Ausschanke von Bier, Wein und Branntwein, auch die weiteren Gattungen des Gastgewerbes, nämlich das Recht zur Verabreichung von Speisen und warmen Getränken, der Beherbergung von Fremden und der Haltung von erlaubten Spielen auszuüben, wobei es gleichgiltig ist, daß das Recht zum Ausschanke von Bier, Wein und Branntwein als ein ihr (der Beschwerdeführerin) bereits zustehendes bezeichnet wird, weil eben hierin nur ein thatsächlicher Irrthum der Behörde als Motiv der hiedurch nicht ihrer Giltigkeit beraubten Concessionsverleihung zum Ausdrucke kommt. — Durch diese Concessionsertheilung wurde also der Beschwerdeführerin das Recht zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes im vollen Umfange des § 16 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1883 eingeräumt, und es kann dieses hierdurch anerkannte Recht der Gewerbsausübung mit allen Berechtigungen, wie dieselben einzeln im § 16 der Gew.-Ges.-Nov. ausgeführt erscheinen, nicht mehr dadurch eingeschränkt werden, daß sich darauf berufen wird, daß der Beschwerdeführerin früher, vor der Concessionserweiterung die hierauf bezügliche Berechtigung nicht ausdrücklich verliehen wurde oder zustand. — Diese Concessionserweiterung ist vielmehr jener constitutive Act, welcher eben die Beschwerdeführerin nach Inhalt des Decretes berechtigt, die Gast- und Schankconcession im vollen Umfange des § 16 der Gew.-Ordn. auszuüben.

Hiernach kann es auch nicht als zulässig erkannt werden, anzunehmen, daß der Beschwerdeführerin das Recht zum Ausschanke von Bier, Wein und Branntwein nicht zustehe.

Nr. 9320.

Zur Beurtheilung des Umlagerechtes der Gemeinde auf die von der Ausübung des Propinationsrechtes entfallenden Steuern ist zunächst die Feststellung erforderlich, ob die für den Ort der Steuervorschreibung maßgebende Ausübung dieses Rechtes, je nach Lage der Betriebsstätte auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete oder in der Gemeinde stattfindet. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 8. Februar 1896, Z. 751.

Gemeinde Molodia (L. Geiger) ca. Landesausschuß für die Bukowina (Adv. Dr. Brunstein); mitbeth. Propinationspächter Jankel Roll & Comp. in Molodia (Adv. Dr. A. Wagner); E. vom 29. Juni 1894, Z. 2742, puncto Befreiung der Propinationspächter von den Gemeindezuschlägen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Bukowinaer Landesausschuß die vom Gemeindeausschusse aufrechterhaltene Verfügung des Gemeindevorstandes von Molodia, womit von den Propinationspächtern Jankel Roll und Comp. die von ihren Personalsteuern für das Jahr 1892 entfallenden Gemeindezuschläge eingefordert wurden, auf-

gehoben, weil diese Pächter die Umlageneinzahlungspflicht von der Propinationspachtung nicht treffen kann, »da nach dem an sämmtliche hierländigen Bezirkshauptmannschaften und Steuerämter erflossenen Finanz-Directions-Erlasse vom 5. November 1890, Z. 15669, die Erwerb- und Einkommensteuer von allen auf dem Gutsgebiete ausgeübten gewerblichen Unternehmungen, somit auch von der Propinationspachtung ohne Unterschied, ob dieselben von dem Besitzer des Gutsgebietes oder von anderen Personen betrieben werden, vom Steueramte unmittelbar einzuheben, somit auch nicht mehr in die den Gemeindevorstehern hinauszugebenden Steuereinzahlungstabellen einzubeziehen sind, daher der Gemeinde die Basis zur Einhebung derartiger Gemeindeumlagen abgeht«.

Indeß folgt aus dem Satze allein, daß die auf dem Gutsgebiete ausgeübten gewerblichen Unternehmungen von den Gemeindeumlagen nicht getroffen werden können, noch keineswegs, daß die Ausübung der Propinationsgerechtsame zu diesen Unternehmungen zählt und auch die Thatsache, daß die Steuern von der Propinationspachtung durch das Steueramt unmittelbar eingehoben und daß — wie in der Gegenschrift näher ausgeführt wird — die Einkommensteuern des Propinationsfondes durch die Propinationsfonds-Direction bei den betreffenden Steuerämtern unmittelbar entrichtet werden, ist nicht ausschlaggebend, weil es nach § 73 der bukowinaer Gem.-Ordn. (Ges. vom 14. November 1863, L. G. B. Nr. 9), für die Pflicht zur Leistung der Gemeindezuschläge nicht auf den Einhebungsmodus, sondern darauf ankommt, ob die Steuer »in der Gemeinde vorgeschrieben« ist, d. h. zu jenen Steuern zählt, welche von der Finanzverwaltung als von Steuerobjecten in der Gemeinde bemessen in Evidenz geführt wird, zumal nach § 3 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, es der Finanzverwaltung anheimgegeben ist, eine nicht im Orte der Betriebsstätte befindliche Steuerverwaltungsbehörde zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren, wodurch an der Vorschreibung der Steuern in der Gemeinde der Betriebsstätte nichts geändert wird.

Daß aber die Steuern von der Ausübung des Propinationsrechtes thatsächlich nicht in den Gemeinden, sondern auf den ausgeschiedenen Gutsgebieten vorgeschrieben seien, folgert der Landesausschuß in seiner Gegenschrift aus der Thatsache, daß das Propinationsrecht, bevor es auf Grund des Ges. vom 22. April 1889, L. G. B. Nr. 9, auf das Land Bukowina übergegangen war, ein den Besitzern der ausgeschiedenen Gutsgebiete gehörendes, mit diesen Gütern verbundenes Recht, eine »herrschaftliche Gerechtsame« gewesen sei, in welche das Herzogthum Bukowina mit allen Rechten und Pflichten, somit auch mit dem Rechte der Exemption vom Gemeindeverbande eingetreten sei, zumal dieses Recht niemals im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die ausgeschiedenen Gutsgebiete vom 14. November 1863, L. G. B. Nr. 10 (abgeändert durch Ges. vom 24. December 1868, L. G. B. Nr. 32), aus dem Verbande der Gutsgebiete ausgeschieden worden sei.

Die Annahme aber, daß das Propinationsrecht nach der Einführung der Gemeindeordnung als Dominicalrecht vom Gemeindegebiete rechtlich ausgeschieden gewesen sei, auch wenn es auf dem Gemeindegebiete ausgeübt wurde, u. zw. insbesondere darum, weil es, wie etwa eine Besitzung, nicht

dem Gemeindeverbande einverleibt worden ist, findet im Gesetze keinen Halt und gewinnt selbst dadurch nicht an Bedeutung, daß etwa factisch zur Zeit, als das Propinationsrecht noch den Besitzern der ausgeschiedenen Gutsgebiete zustand, die Gemeinden von der Ausübung desselben keine Umlagen eingehoben hätten, wie in der Gegenschrift behauptet wird.

Es wird daher für die Frage, ob die Ausübung des Propinationsrechtes auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete oder im Gemeindegebiete stattfindet und ob hienach die Steuer auf dem Gutsgebiete oder in der Gemeinde vorzuschreiben sei, im Sinne des § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, lediglich die Lage der Betriebsstätte maßgebend sein und wird hienach die Finanzverwaltung unter Beachtung des § 4, Alinea 2 des Ges. vom 14. November 1863, L. G. B. Nr. 10, jedesmal feststellen, wo die Betriebsstätte liegt.

Die Pflicht zur Leistung der Gemeindezuschläge aber wird sich eben nach der Art der Vorschreibung der Steuern durch die Finanzverwaltung richten, wonach hier der Umstand maßgebend sein wird, ob die Steuern von der Propinationspachtung des Jankel Roll und Comp. durch die Steuerbehörde in der Gemeinde oder auf dem Gutsgebiete in Vorschreibung gebracht wurden. — Daß nun das Letztere der Fall sei, diese Steuern somit nicht zu den nach § 73 der Gem.-Ordn. in der Gemeinde vorgeschriebenen gehören, hat der Landesausschuß auf Grund der dargestellten rechtsirrthümlichen Deductionen als richtig angenommen, nicht aber festgestellt.

Nr. 9321.

1. Vermögensübertragungsgebühr von einer als Tauschvertrag sich darstellenden Erklärung der Erben über die grundbuchsmäßige Theilung bereits eingeantworteter Nachlaßrealitäten. — 2. Zum Begriffe der „Absonderungsurkunde" im Sinne der Tarifpost 3 des Gebührengesetzes.

Erkenntniß vom 11. Februar 1896, Z. 913.

Jacob Pinat und Gen. in Perteole ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritt. v. Sawicki; E. vom 22. März 1895, Z. 46316, puncto Gebühr von einem Theilungsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber einen von dem Bezirksgerichte in Cervignano an die Erben nach Nicolaus Pinat, quondam Nicolaus ergangenen Auftrag: den Grundbuchsstand der ihnen eigenthümlichen Realitäten in Gemäßheit des Ges. vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, mit dem factischen Besitze in Einklang zu bringen, sind dieselben einverständlich zur grundbuchsmäßigen Theilung der Einlagen ZZ. 25, 109 und 110 des Grundbuches von Perteole, Z. 63 des Grundbuches von Cavenzano, Z. 138 des Grundbuches von Aquileja und ZZ. 299 und 568 des Grundbuches von Cervignano mit gegenseitiger An- und Umschreibung geschritten. — Diese Theilung erfolgte mittelst der von den Geschwistern Jacob, Nicolaus, Johann, Franz, Sebastian und Elisabeth Pinat sel. Nicolaus — diese letztere verehelichte Milocco — von der Witwe Margaret Pinat sel. Josef und von den Erben nach Nicolaus Pinat sel. Josef ausgefertigten Erklärung ddto. Cervignano 28. August 1891, von welcher mit dem Zahlungsauftrage des dortigen Steueramtes B Reg.-P. 661 ex 1891, wie von einem Tausch-

vertrage die Gebühr per 166 fl. 25 kr. vorgeschrieben und im Recurszuge aufrecht erhalten worden ist. — Dem entgegen behauptet die Beschwerde, daß die Erklärung vom 28. August 1891 nur eine nach der T. P. 3 Geb.-Ges. zu behandelnde, folglich nur dem fixen Stempel von 50 kr. unterliegende Vermögensabsonderung beinhalte, da mit derselben den Miterben Elisabeth Pinat-Milocco und Sebastian Pinat nur der ihnen im Wege der Einantwortung bereits zugefallene Erbantheil statt pro indiviso, pro diviso zugewiesen wurde, während den anderen Miterben ihre Erbantheile an den übrigen Realitäten nach wie vor pro indiviso verblieben sind, daß sonach eine Vermögensübertragung weder im Tausch- noch im Kaufwege stattgefunden habe und daß jedenfalls der § 4 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853 hier Anwendung finde.

Der V. G. Hof konnte jedoch vom Standpunkte der Gebührengesetze die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Denn abgesehen davon, daß bezüglich jener Realitäten, welche nach dem Zugeständnisse der Beschwerde in das volle Eigenthum der Miterben Sebastian Pinat und Elisabeth Pinat-Milocco übergegangen sind, eine Aufhebung der bisherigen Gemeinschaft stattgefunden hat, ist das Gleiche auch bezüglich der übrigen, den anderen Miterben gehörigen Realitäten geschehen und haben thatsächlich die bisherigen idealen Antheile an denselben eine Vergrößerung (von 28steln auf 20stel und von 20steln auf 16tel) erfahren. — Dies ergibt sich zweifellos nicht nur aus dem Inhalte der bezogenen Erklärung in Verbindung mit dem derselben beigehefteten Grundbuchsplane und mit dem hierüber erflossenen Grundbuchsbescheide, sondern insbesondere aus dem von Sebastian und Anton Pinat in Absicht auf die Gebührenbemessung gelieferten Theilungs- und Werthausweise ddto. Perteole 4. November 1891, wonach von dem Gesammtwerthe der hier in Betracht kommenden Realitäten per 13.673 fl. ein Werthbetrag von 6428 fl. 88 kr. wirklich zum Eintausche gelangt ist.

Der Absatz 6, lit. b der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom 9. Februar 1850 läßt nun keinen Zweifel übrig, daß jede Begründung des Miteigenthumes an einer zur Eintragung in das Grundbuch geeigneten Sache oder einem solchen Rechte, sowie die Auflösung eines derartigen Miteigenthumsverhältnisses der Vermögensübertragungs-Gebühr unterliegt. Der cit. Absatz 6, lit. b, bestimmt weiters, daß sowohl bei der Begründung, wie bei der Auflösung des Miteigenthumes an einem Grundbuchsobjecte die Vermögensübertragungs-Gebühr nach Maß des eingeräumten Rechtes zu entrichten ist.

Nach § 829 a. b. G. B. ist im Falle einer Gemeinschaft des Eigenthumes jeder Theilhaber vollständiger, nur durch die gleichen Rechte seines Mitgenossen beschränkter Eigenthümer seines ideellen Antheiles an dem betreffenden Objecte. — Er kann somit die anderen ideellen Antheile bei jedem dieser Objecte nur durch Veräußerung seitens ihres bisherigen Eigenthümers, somit durch eine Vermögensübertragung erwerben, welche, insoferne es sich um unbewegliche Sachen handelt, nach Tarifpost 106, A, 2 des Ges. vom 9. Februar 1850 behandelt werden muß.

Die Anwendung der von den Beschwerdeführern angerufenen T. P. 3 Geb.-Ges. bleibt sonach im gegebenen Falle ausgeschlossen, da dieselbe an die Bedingung geknüpft ist, daß keine Vermögensübertragung Platz gegriffen

hat, und ebenso entspricht die Behandlung der Erklärung vom 28. August 1891 nach der T. P. 106, A, 2, auch dem allgemeinen Grundsatze des Abs. 6 der Vorerinnerungen zum Tarif des Ges. vom 9. Februar 1850.

Mit dem Umstande, daß im vorliegenden Falle jeder der Contrahenten die fremden Eigenthumsrechte gegen Hingabe seiner eigenen Rechte erworben hat, sind zugleich alle Elemente gegeben, welche gemäß § 1043 a. b. G. B. den Begriff eines Tauschvertrages bilden. — Es war somit der Vorgang der Finanzbehörden, welche hienach die Gebühr von der Erklärung ddto. 28. August 1891 wie von einem Tauschvertrage bemessen haben, gesetzlich gerechtfertigt.

Von einer Anwendung des § 4 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, kann hier schon darum keine Rede sein, weil es sich nicht um Realitäten von einem erst angefallenen, sondern von einem bereits im Jahre 1876 eingeantworteten Nachlasse handelt. — Da endlich die Höhe der bemessenen Gebühr nicht angefochten erscheint, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 9322.

Vorschreibung der Steigerungsgebühr wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige eines mündlich verabredeten Kaufvertrages.*)

Erkenntniß vom 11. Februar 1896, Z. 911.

Dr. Otto und Amalia Metall (Adv. Dr. F. Smrček) ca. Finanz-Min. (M.-E. Dr. Ritter v. Sawicki); E. vom 28. November 1894, Z. 42973, puncto erhöhte Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von den am 19. November 1892 zwischen Adolf, Marie, Rudolf und Franz Freiherrn Bechinie von Lažan, dem letzteren durch seinen Curator und mit Vorbehalt der (am 31. December 1892 thatsächlich erfolgten) curatelsbehördlichen Genehmigung als Verkäufer und den Eheleuten Dr. Otto Metall und Amalie Metall als Käufern abgeschlossenen Kaufvertrage, welcher am 23. November 1892 zur Gebührenbemessung angezeigt worden war, wurde mit dem Zahlungsauftrage der Fin.-Bezirks-Direction Časlau vom 21. Juni 1893, B, Reg. 565, nebst der ordentlichen Gebühr per 15.880 fl. 12½ kr. mit Rücksicht auf den Absatz II des Vertrages wegen verspäteter Anmeldung nach § 80 Geb.-Ges. noch eine erhöhte Gebühr, und zwar unter Ausscheidung des der curatelsbehördlichen Genehmigung unterlegenen Viertels des Franz Freih. Bechinie von Lažan von 3 Vierteln von 15.880 fl. 12½ kr., mit 11.910 fl. 9½ kr. bemessen und den Ehegatten Metall vorgeschrieben. — Den gegen die Vorschreibung der erhöhten Gebühr eingebrachten Recursen wurde keine Folge gegeben, es wurde jedoch mit der angefochtenen Entscheidung die Gebührenerhöhung aus Gnade auf den Betrag von 2000 fl. ermäßigt. — Die Beschwerdeführung bekämpft die Vorschreibung einer erhöhten Gebühr als gesetzwidrig aus dem Grunde, weil vor der Ausfertigung des schriftlichen Kaufvertrages vom 19. November 1892 ein mündlicher Kaufvertrag (wie die Finanzverwaltung annimmt) nicht zu Stande gekommen sei.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8875 (Bd. XIX, J. 1895).

Der V. G. Hof hat bei seiner Entscheidung nachstehenden Erwägungen Raum gegeben. — Nach Punkt 1 des am 19. November 1892 datirten schriftlichen Kaufvertrages »verkaufen« die in demselben benannten Verkäufer an die Käufer »hiemit« die in diesem Vertragspunkte genau bezeichneten Realitäten um den Kaufpreis von 359.000 fl. und nach dem Inhalte dieses Vertragspunktes I im Zusammenhalte mit dem Datum des Vertrages ergäbe sich allerdings die Annahme, daß die den Kaufvertrag herstellende Willenseinigung der beiden Contractstheile am 19. November 1892 zu Stande gekommen, der Kaufvertrag daher erst an diesem Tage abgeschlossen worden sei (§ 861 a. b. G. B.). — Allein diese Annahme findet sofort in dem Vertragspunkte II ihre Widerlegung, welcher folgende wortdeutliche Bestimmung enthält: »Als Angeld und zugleich auf Abschlag vom Kaufschillinge haben die Käufer den Verkäufern am 13. October 1892 bei der mündlichen Vereinbarung des Kaufvertrages den Betrag per 30.000 fl. (theils in Pfandbriefen, theils baar) ausbezahlt, ... welche Pfandbriefe die Verkäufer als Angeld und baare Zahlung angenommen haben; sowie im Vertragspunkte VI, nach welchem Eigenthum, Nutzungen und Lasten, sowie die Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und der laufenden Hypothekarinteressen am 15. October 1892 an die Käufer übergangen sind.

Diese beiden Vertragspunkte sprechen mit vollster Klarheit aus, daß bezüglich des Kaufes der in Rede stehenden Realitäten schon vor der Ausfertigung der schriftlichen Vertragsurkunde vom 19. November 1892 eine mündliche Vereinbarung der Contrahenten über den Kaufgegenstand und den Kaufpreis stattgefunden hatte, welche alle Criterien des § 1053 a. b. G. B. über den Kaufvertrag in sich schließt, ja es ergibt sich hieraus noch weiter, daß auf Grund dieses Vertragsabschlusses bereits Leistungen aus dem Vertrage (Angeld, bezw. Kaufschillings-Abschlagszahlung und Uebertragung des Eigenthumes des Kaufobjectes) stattgefunden haben.

Da nun durch das am 13. October mündlich zu Stande gekommene Rechtsgeschäft (Kaufvertrag) das Eigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen wurde, welches Rechtsgeschäft nach § 1, A, 1 des Geb.-Ges. ohne Ausfertigung einer Urkunde gebührenpflichtig ist und nach T. P. 65, B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, der Percentualgebühr, nach § 5, c des Geb.-Ges. der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegt, so bestand auf Seite der beiden Contractstheile, somit auch auf Seite der Beschwerdeführer als Käufer gemäß der §§ 43 und 44, Z. 1, c Geb.-Ges. die Verpflichtung, das am 13. October 1892 abgeschlossene Kaufgeschäft innerhalb der Frist von 8 Tagen nach dessen Abschlusse, also bis 21. October 1892, bei dem zuständigen Gebührenbemessungsamte zum Zwecke der Gebührenbemessung zur Anzeige zu bringen und es war, nachdem diese Anzeige unterlassen worden ist, nach § 80 Geb.-Ges. die Voraussetzung zur Vorschreibung der erhöhten Gebühr gesetzlich gegeben.

Hieran vermögen die in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen nichts zu ändern. — Denn nach § 44 Geb.-Ges. tritt das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde. Die Gebühr ist demnach schon von der Einräumung des Rechtstitels zum Eigenthume zu entrichten und

bleibt es für die hiedurch begründete Gebührenpflicht gleichgiltig, ob das vereinbarte Rechtsgeschäft in der Folge auch wirklich zur Durchführung gelangte oder nicht, mit einziger Ausnahme des (hier nicht zutreffenden) Falles daß die Partei durch ein gerichtliches Erkenntniß nachzuweisen vermöchte, daß das vereinbarte Rechtsgeschäft vom Ursprunge an rechtsungiltig gewesen sei.

Es ist daher ohne irgend welchen Belang, daß — wie die Beschwerdeführung behauptet — die Uebergabe des Kaufobjectes am 15. October 1892 nicht erfolgt sei (welche Behauptung übrigens mit Punkt VI der Vertragsurkunde vom 19. November 1892 im Widerspruche steht) und daß der schriftliche Abschluß des Kaufvertrages am 18. oder 19. October nicht vor sich gegangen sei, sowie es auch für die Gebührenbemessung von dem mündlich vereinbarten Kaufvertrage irrelevant ist, wenn in der Folge Modificationen der Kaufbedingungen bei Festhaltung des Kaufobjectes und des Kaufpreises thatsächlich vor sich gegangen sein sollten. Auch der Einwendung, daß an der Vereinbarung vom 13. October 1892 Frau Amalie Metall, welche in der schriftlichen Vertragsurkunde vom 19. November 1892 als Mitkäuferin mit ihrem Ehegatten Dr. Otto Metall aufscheint, nicht theilgenommen habe, vermochte der V. G. Hof kein Gewicht beizulegen und zwar aus dem Grunde, weil Amalie Metall durch die Unterfertigung der Vertragsurkunde ddto. 19. November 1892, in deren Punkte II — wie erwähnt — die am 13. October 1892 abgeschlossene mündliche Kaufsvereinbarung constatirt ist, in unzweideutiger Weise zum Ausdrucke gebracht hat, daß diese Vereinbarung *auch für sie* rechtsverbindlich war, daß sie daher von ihrem Gatten auch in ihrem Vollmachtsnamen geschlossen worden sei.

Die weitere Einwendung, daß die Einverleibungsbewilligung für die Käufer erst in dem Vertrage vom 19. November 1892 ertheilt worden sei, und daß daher das Eigenthum an den Realitäten nicht schon am 15. October übertragen worden sein konnte, steht mit der ausdrücklichen Constatirung im Punkte VI der Vertragsurkunde vom 19. November 1892 im Widerspruche und kann schon darum und außerdem auch in der Erwägung nicht in Berücksichtigung gezogen werden, weil nach § 32 Schlußalinea des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, die Einverleibungsbewilligung in einer besonderen Urkunde, ja sogar in dem Grundbuchsgesuche abgegeben werden kann, woraus hervorgeht, daß der Tag der Abgabe dieser Erklärung mit dem Tage der factischen Eigenthumsübertragung durchaus nicht zusammenfallen muß, daß die letztere vielmehr sehr wohl dem Tage der Abgabe der Einverleibungsbewilligung auch vorausgehen kann.

Was weiters die Behauptung anbelangt, daß der Aufsatz vom 13. October 1892 einen bloßen Antrag der Verkäufer an Dr. Otto Metall bedeute, so spricht gegen diese — mit Punkt II der Vertragsurkunde vom 19. November 1892 im Widerspruche stehende — Einwendung der ganze Inhalt dieses Schriftstückes, mit welchem die Aussteller dem Dr. Otto Metall gegenüber (genau in Uebereinstimmung mit der in der Vertragsurkunde selbst gebrauchten Ausdrucksweise) erklären, daß sie ihm die Realitäten um 359.000 fl. »verkaufen«, die Güter mit 15. October übergeben, und mit welchem die Verkäufer zugleich den Erhalt eines Betrages von 30.000 fl. als Angeld *und Anzahlung* mit dem bestätigen, daß dieser Betrag von

dem zu zahlenden Kaufschillings-Baarbetrage in Abzug zu bringen ist. — Uebrigens war noch zu erwägen, daß dieser allerdings nur von Adolf und Rudolf Freiherrn Bechinie von Lažan, dann Marie Freiin Bechinie von Lažan unterfertigte Aufsatz nach dem eigenen Zugeständnisse der Beschwerde in den Händen des Dr. Metall, an welchen er gerichtet war, sich befand, daher schon darum allein nach T. P. 49 und § 37 Geb.-Ges. der Gebührenpflicht unterlegen wäre.

Wenn schließlich behauptet wird, daß sich die Parteien am 13. October 1892 zum Abschlusse eines schriftlichen Vertrages im Sinne des § 884 a. b. G. B. vereinbart hätten, so ist dem entgegenzuhalten, daß eine ausdrückliche Verabredung zu einem schriftlichen Vertrage in dem Sinne, daß nur durch die Ausfertigung eines solchen die im § 861 a. b. G. B. gedachte Willenseinigung als zu Stande gekommen anzusehen sei, nirgends und insbesondere auch nicht in dem Aufsatze vom 13. October 1892 getroffen erscheint, daher es sich bei der (für den 18. oder 19. October 1892) vorbehaltenen Abfassung der »Vertragspunktationen« lediglich um die Herstellung eines Beweismittels für den am 13. October 1892 mündlich vereinbarten Kaufvertrag und die Ausfertigung einer intabulationsfähigen Urkunde, nicht aber um die Vereinbarung eines schriftlichen Kaufvertrages im Sinne des § 884 a. b. G. B. gehandelt hat.

Nr. 9323.

1. Der zur Begründung des Anspruches auf gebührenfreie Behandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlaßvermögens eines preußischen Staatsangehörigen gesetzlich geforderte Nachweis der in Preußen geübten Reciprocität erscheint durch die Berufung auf den Justiz-Min.-Erlaß vom 17. September 1875, Z. 12748, vollgiltig erbracht.*) — 2. Ein Anspruch auf Verzugszinsen von den im Grunde des § 77 Gebührenges. zurückgestellten Gebühren ist gesetzlich unzulässig.)**

Erkenntniß vom 11. Februar 1896, Z. 912.

Dr. Victor Kaspar in Bregenz als Vertreter der Legatare nach August Wilhelm Grube in Bregenz (Adv. Dr. Weitlof) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 13. December 1894, Z. 50737, puncto Rückerstattung von Legatsgebühren und Verzugszinsen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Rückerstattung der Legatsgebühren verweigert wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Gesuche de praes. 26. März 1891, Z. 5248, mit welchem die Beschwerdeführer bei der Finanz-Landesdirection Innsbruck um Rückvergütung der von den Legaten nach dem am 27. Jänner 1884 zu Bregenz verstorbenen preußischen Staatsangehörigen August Wilhelm Grube entrichteten 8perc. Gebühren und 25perc. Zuschlag sammt 6 Percent Verzugszinsen vom 21. December 1888 ab angesucht hatten, wurde mit der angefochtenen Entscheidung nur rücksichtlich der an die nicht in Oesterreich

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7717 (Bd. XVIII, Z. 1894).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 8375 (Bd. XIX, Z. 1895).

domicilirenden Legatare erfolgten Legate im Gesammtbetrage per 98.000 R. M. im Grunde des § 77 Gebühren-Ges. und des Punktes 2, b der Min.-Verordn. vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, stattgegeben, das Begehren um Auszahlung von 6 perc. Verzugszinsen, sowie jenes um Rückvergütung der Gebühren von den Legaten, deren Erwerber im Inlande wohnhaft sind, im Gesammtbetrage per 26.000 R. M. wurde jedoch zurückgewiesen, und zwar ersteres Ansuchen mit Rücksicht auf § 28 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26; das letztere wegen Mangels der im Punkt 2, b der vorgedachten Min.-Verordn. geforderten Nachweisung.

Der V. G. Hof ist bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Was zunächst den Anspruch auf Rückerstattung derjenigen Gebühren anbelangt, welche von den Legaten entrichtet wurden, deren Erwerber im Inlande ihren Wohnsitz haben, so war zu erwägen, daß nach Punkt 2, b der Min.-Verordn. vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, die §§ 1, B, und 57 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, auch auf das hierlands befindliche, in beweglichen Sachen bestehende Nachlaßvermögen solcher Personen, welche keine österreichischen Unterthanen sind, Anwendung zu finden haben, wenn nicht nachgewiesen wird, daß bewegliches Nachlaßvermögen österreichischer Unterthanen als solches keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate unterliegt, welchem der Erblasser angehört.

Es kann sich demnach im vorliegenden Falle lediglich darum handeln, ob das bewegliche Vermögen österreichischer Unterthanen als solches, insbesondere das im Königreiche Preußen verbleibende, in diesem Königreiche keiner wie immer gearteten Gebühr unterliege. — Diesen Umstand hat die Partei sowohl nach der allgemeinen Rechtsregel, der zufolge nur das einheimische Recht eines Beweises nicht bedarf, während das fremde Recht von Jenem, der sich darauf beruft, nachzuweisen ist, als auch nach der allgemeinen Anordnung des § 43 Gebührenges. und der speciellen Bestimmung des Punktes 2, lit. b der cit. Min.-Verordn. dem Gebührenbemessungsamte nachzuweisen und zwar mit der Wirkung, daß nur bei dem Vorhandensein dieses Nachweises die Befreiung von der Gebührenanforderung angesprochen werden kann. — In Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unterliegt es ferner auch keinem Zweifel, daß dieser Nachweis nicht erst im Verfahren vor dem V. G. Hofe, sondern bereits im Administrativ-Instanzenzuge zu erbringen ist, daher auch im gegebenen Falle auf die erst in der hiergerichts eingebrachten Beschwerde beigelegte, der angefochtenen Entscheidung nachgefolgte Bescheinigung des königlich preußischen Finanzministers ddto. Berlin 1. März 1895, III, Z. 2957 (Beschwerdebeilage B), Rücksicht nicht genommen werden konnte.

Indessen war zu erwägen, daß die beschwerdeführende Partei thatsächlich bereits im administrativen Instanzenzuge den erforderlichen Nachweis angetreten hat, indem sie sich zur Begründung ihres Anspruches auf Rückerstattung der Gebühr ausdrücklich auf den im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ergangenen Erlaß des Justizministeriums vom 17. September 1875, Z. 12748, berufen hat. Dieser Erlaß bescheinigt wortdeutlich, daß nach dem im 2. Absatze des § 10 des preußischen Erbschaftssteuer-Ges. vom 30. Mai 1873, Ges.-Samml. Nr. 24, ausgesprochenen Grundsatze das

in Preußen befindliche, nicht in Grundstücken oder deren Nutzungen bestehende Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, unter der Voraussetzung der Reciprocität der Versteuerung nicht unterliegt. Es wird in dem Erlasse weiter bescheinigt, daß die königlich preußische Regierung die Erklärung abgegeben hat, sie sei bereit, diesen Grundsatz auch auf solche Fälle anzuwenden, welche sich vor dem 1. Jänner 1874, an welchem Tage die erwähnte gesetzliche Bestimmung in Wirksamkeit trat, ereignet haben. — Infolge dessen setzt derselbe Min.-Erlaß die Oberlandesgerichte mit Beziehung auf Punkt 2, lit. b der Min.-Verordn. vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, zur eigenen Darnachachtung und zur Verständigung der unterstehenden Gerichte mit dem Beifügen in Kenntniß, daß hiernach das in Oesterreich befindliche bewegliche Vermögen verstorbener Angehöriger Preußens der Gebührenbemessung nicht zu unterziehen ist. Allerdings ist dieser Erlaß in allgemein verbindlicher Weise niemals kundgemacht worden; allein da dieser Erlaß hier nicht als eine Rechtsquelle, sondern lediglich als Beweismittel, als Zeugniß in Frage kommt und als ein solches von dem österr. Justizministerium ausgestelltes Zeugniß jedenfalls einen vollgiltigen Beweis zu erbringen vermag, so mußte der V. G. Hof anerkennen, daß durch die Beibringung des oben cit. Erlasses der in der Min.-Verordn. vom 8. April 1854 geforderte Nachweis der Reciprocität im vorliegenden Falle im vollen Maße erbracht erscheint.

Da ferner dieser Erlaß seitens des Ministeriums niemals widerrufen wurde und in demselben die Geltung des § 10, Alinea 2 des preußischen Erbschaftssteuergesetzes ausdrücklich anerkannt ist, so wäre es auch, falls behauptet werden wollte, daß das cit. Erbschaftssteuergesetz in Preußen nicht mehr in Wirksamkeit stehe, lediglich Sache der Finanzverwaltung, die vorliegende Nachweisung für die Geltung dieses Gesetzes durch einen Gegenbeweis zu entkräften, was aber nicht geschehen ist. — Diesen Erwägungen zufolge mußte die angefochtene Entscheidung, soferne mit derselben die Rückerstattung der Legatsgebühren verweigert wurde, nach Zulaß des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Was aber den Anspruch auf Zahlung 6perc. Verzugszinsen anbelangt, so erscheint derselbe aus nachfolgenden Erwägungen im Gesetze nicht begründet. — Die Beschwerdeführung stützt diesen Anspruch auf den § 28 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, welcher jedoch die Verpflichtung der Finanzverwaltung zur Vergütung 6perc. (bezw. mit Rücksicht auf das Ges. vom 23. Jänner 1892, R. G. B. Nr. 26, 5perc.) Zinsen nur für den Fall aufstellt, daß eingehobene Gebührenbeträge infolge von Recursen an die Parteien wieder zurückzustellen sind. — Nun ist es zwar richtig, daß die Beschwerdeführer ihre bei der Finanz-Landesdirection Innsbruck eingebrachte Eingabe de praes. 26. März 1891, Z. 5248, »Vorstellung eventuell Beschwerde« benannt haben, allein thatsächlich ist das in dieser Eingabe gestellte Begehren um Rückzahlung der Legatsgebühren auf den § 77 Geb.-Ges. gestützt, was zweifellos aus dem Passus »vor Ablauf von 3 Jahren« hervorgeht.

Da es aber bei der Qualificirung einer Eingabe nicht darauf ankommt, welchen Namen ihr die Partei gibt, sondern als was sich dieselbe mit Rücksicht auf ihren Inhalt darstellt, so kann die bezeichnete Eingabe umso

weniger als ein Recurs betrachtet werden, als sie nicht gegen einen im administrativen Wege erlassenen Auftrag oder eine solche Verfügung oder Entscheidung einer der im § 1 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, benannten Behörden, Aemter oder Organe der Finanzverwaltung gerichtet ist, indem die Finanzprocuraturen laut der für dieselben erlassenen prov. Dienstesinstruction vom 16. Februar 1855, R. G. B. Nr. 34, weder für die Veranlagung noch für die Bemessung und Verwaltung der directen Steuern, indirecten Abgaben und sonstigen Gefälle bestellt sind; wobei dann noch insbesondere darauf zu verweisen ist, daß die fragliche Eingabe, soferne sie als gegen die Weisungen der Finanzprocuratur Innsbruck vom 16. Februar 1886, Z. 513, und 1. April 1886, Z. 1004, gerichtet aufgefaßt werden wollte, selbst die Zulässigkeit eines Instanzenzuges angenommen, längst nach Ablauf der Recursfrist des § 1 des Ges. vom 19. März 1876 eingebracht, also zu einer instanzmäßigen Behandlung überhaupt ungeeignet gewesen sein würde.

Sonach ist die Anschauung der Beschwerdeführung, daß die Rückstellung der in Rede stehenden Gebühren infolge eines Recurses erfolgt sei, völlig unbegründet und der Actenlage widersprechend, daher ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen von dem im Grunde des § 77 Geb.-Ges. zurückgestellten Gebührenbetrage gemäß § 28 des Ges. vom 19. März 1876 gesetzmäßig nicht erhoben werden kann.

Nr. 9324.

1. Voraussetzungen für die Prüfung des der rechtskräftigen Erwerbsteuer-Vorschreibung entgegengestellten Befreiungstitels. — 2. Betriebsverhältnisse eines Milchhandels, unter welchen die Erwerbsteuer-Befreiung aus dem Titel des Betriebes einer landwirthschaftlichen Industrie ausgeschlossen erscheint. — 3. Die Zurücklegung des Gewerbescheines als wesentliches Erforderniß einer beanspruchten Erwerbsteuerlöschung.*)

Erkenntniß vom 12. Februar 1896, Z. 841.

Oswald Margreiter (Adv. Dr. K. Kaser) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 8. März 1895, Z. 9466, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers um Löschung der ihm vom Betriebe des Milchhandels vorgeschriebenen Erwerbsteuer abgewiesen. — Der Beschwerdeführer nimmt die Befreiung von der Erwerbsteuer aus dem Titel der landwirthschaftlichen Industrie gemäß § 2, a des Erwerbsteuer-Pat. in Anspruch und macht geltend, daß er und seine Gattin nahezu 50 Joch Grundstücke besitzen und außerdem noch circa 19 Joch Grundstücke gepachtet haben, daß diese Grundstücke größtentheils Wiesen seien, und das auf denselben erzeugte Futter zur Fütterung seines Viehstandes von 60 Kühen ausreiche. — Er verkaufe niemals Milch von fremden Kühen, betreibe den Milchverkauf nur mit Hilfe seines landwirthschaftlichen Personales und unterhalte keine Verschleißstellen. Die Milch sei also das Product seiner landwirthschaftlichen

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8473 (Bd. XIX, J. 1895).

Nebenbeschäftigung, der Betrieb des Milchhandels daher nicht erwerbsteuerpflichtig.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Der Beschwerdeführer wurde auf Grund des Gewerbescheines der bestandenen Bezirkshauptmannschaft in Sechshaus vom 12. August 1878, Nr. 23711, vom II. Semester 1878 angefangen mit der Quote jährlicher 42 fl. in die Erwerbsteuer einbezogenen und es ist diese Vorschreibung, bezüglich welcher der Erwerbsteuerschein am 8. Jänner 1879 zugestellt wurde, unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Es war daher mit Rücksicht auf diese Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung eine Anfechtung derselben bei zugestandenermaßen ungeänderten Verhältnissen derzeit im administrativen Instanzenzuge nicht zulässig. — Da jedoch die Steuerbehörden in eine Entscheidung über den gestellten Anspruch auf Steuerfreiheit eingegangen sind, obwohl der in Rede stehende Betrieb schon seit einer Reihe von Jahren der Erwerbsteuer unterzogen ist, hatte auch der V. G. Hof die Frage, ob die angefochtene Entscheidung im Gesetze gegründet sei, nach dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob im vorliegenden Falle der in Anspruch genommene Befreiungsgrund des § 2, a des Erwerbsteuer-Pat. platzgreift.

Dieser Befreiungsgrund ist im Gesetze von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht, nämlich daß eine landwirthschaftliche Industrie betrieben werde und daß sich dieselbe nur auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung beschränke. Der V. G. Hof hat im vorliegenden Falle die erste Voraussetzung als nicht vorhanden betrachtet. Nach dem Inhalte der übereinstimmenden Gutachten des magistratischen Bezirksamtes vom 30. März 1894, des Marktcommissariates vom 30. März 1894, der Genossenschaft der Milchmeier und Milchhändler vom 5. Jänner 1895 und der am 9. Februar 1895 einvernommenen Vertrauensmänner handelt es sich hier um einen gewerblichen und nicht um landwirthschaftlichen Betrieb, was sich schon daraus ergibt, daß der Beschwerdeführer außer dem selbst erzeugten auch gekauftes Futter verwendet, indem das gesammte auf seinen eigenen und auf den gepachteten Grundstücken (70 Joch) gewonnene Futter zur Ernährung seines aus 60 Kühen und 6 Pferden bestehenden Viehstandes nicht ausreicht. Da sonach der Befreiungsgrund des § 2, a Erwerbsteuer-Patentes nicht vorliegt und der Milchhandel an sich zweifellos eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung ist, war die Abweisung des Begehrens um Löschung der Erwerbsteuer vom Milchhandel gesetzlich gegründet.

Für den vorliegenden Fall war überdies noch zu erwägen, daß der Beschwerdeführer durch den erlangten Gewerbeschein zum Betriebe des gewerbsmäßigen Milchhandels berechtigt und daher befugt ist, auch Handel mit Milch, welche nicht von den eigenen Kühen und bei ausschließlicher Benützung des auf den eigenen Grundstücken gewonnenen Futters erzeugt wird, zu betreiben. — Diesen Gewerbeschein hat der Beschwerdeführer bisher nicht zurückgelegt. Er besitzt daher noch immer die rechtliche Möglichkeit, den Handel mit fremder Milch zu betreiben, und da mit der Erwerbsteuer nicht das Erträgniß des thatsächlichen Betriebes, sondern die Erwerbsmöglichkeit besteuert ist, kann auch von diesem Standpunkte in der Verweigerung der Löschung der Erwerbsteuer im vorliegenden Falle eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Angesichts des Fortbestandes der Erwerbsteuervorschreibung war aber auch das Begehren um Abschreibung der Einkommensteuer zu Folge § 4 des Einkommensteuer-Pat. gesetzlich nicht gegründet.

Nr. 9325.

1. Erwerb- und bezw. Einkommensteuerpflicht eines durch rechtskräftiges Erkenntniß der Gewerbebehörde constatirten unbefugten Gewerbsbetriebes. — 2. Voraussetzungen für die Verhängung einer Erwerb- und Einkommensteuerstrafe.

Erkenntniß vom 12. Februar 1896, Z. 842.

Adolf Kastl (Adv. Dr. M. Gruber) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 2. Februar 1895, Z. 70976, puncto Erwerb- und Einkommensteuer, dann eine Erwerb- und Einkommensteuerstrafe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die angefochtene Entscheidung der Finanz-Landesdirection, mit welcher die Erwerb- und Einkommensteuer von dem durch den Beschwerdeführer laut rechtskräftigen gewerbebehördlichen Erkenntnisses unbefugt ausgeübten Spänglergewerbe aufrechterhalten und die zuerkannte Erwerbsteuer- und Einkommensteuerstrafe bestätigt wurde, wird vom Beschwerdeführer lediglich eingewendet, daß er das Spänglergewerbe nicht ausgeübt habe und wegen Mangels des Befähigungsausweises auch nicht ausüben konnte, daß die beanständete Erzeugung von Badewannen vielmehr in seiner Gewerbsberechtigung als Wasserleitungs-Installateur gelegen war, die Vorschreibung einer besonderen Erwerb- und Einkommensteuer sowie der Geldstrafen für die angebliche Ausübung des Spänglergewerbes daher gesetzlich nicht gegründet sei.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Der V. G. Hof hat im vorliegenden Falle nicht darüber zu erkennen, ob das rechtskräftig gewordene Erkenntniß der Gewerbebehörde vom 20. Jänner 1894, Z. 21831, gesetzlich gegründet war oder nicht. — Vielmehr hat derselbe nur zu beurtheilen, ob durch das erwähnte Erkenntniß und den demselben zu Grunde liegenden Thatbestand die Bedingungen gegeben erscheinen, welche die Steuerbehörde berechtigen, den für das concessionirte Gewerbe der Gas- und Wasserleitungs-Installation bereits mit einer Erwerbsteuer belegten Beschwerdeführer für die Ausübung eines zweiten Gewerbes, nämlich der Spänglerei, mit einer besonderen Erwerb- und Einkommensteuer und wegen unbefugter und unversteuerter Ausübung dieses zweiten Gewerbes mit der Erwerb- und Einkommensteuerstrafe zu belegen.

Diese Frage muß bejaht werden. — Denn durch das rechtskräftig gewordene, einer weiteren Anfechtung nicht mehr unterliegende gewerbebehördliche Erkenntniß und durch die eigenen Angaben des Beschwerdeführers im Protokolle vom 20. December 1892 und in der Erwerbsteuererklärung vom 6. Juli 1894 ist erwiesen, daß derselbe das Spänglergewerbe unbefugt und unversteuert unter Verwendung eigener Hilfspersonen ausgeübt hat. — Da der Betrieb des Spänglergewerbes zweifellos eine gemäß § 1 des Erwerbsteuer-Pat. erwerbsteuerpflichtige und zugleich laut des gewerbebehördlichen Erkenntnisses eine von der der Besteuerung unterzogenen Beschäftigung der Wasserleitungs-Installirung verschiedene, in derselben nicht bereits in-

begriffene Beschäftigung ist und da ferner zufolge § 14 cit. Pat. und § 10 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 in Wien für jede Gattung des Erwerbes ein besonderer Erwerbsteuerschein zu lösen und eine besondere Erwerbsteuer zu entrichten ist, so war die Steuerbehörde berechtigt, dem Beschwerdeführer für die Zeit der Ausübung des Spänglergewerbes eine besondere Erwerbsteuer vorzuschreiben.

Die gleichzeitige Vorschreibung der Einkommensteuer von dieser Beschäftigung, welche übrigens mit dem gemäß § 20 des Einkommensteuer-Pat. zulässigen Mindestbetrage des Drittels der Erwerbsteuer erfolgt ist, war im § 4 des Einkommensteuer-Pat. gesetzlich gegründet.

Was aber die Vorschreibung der Erwerbsteuerstrafe mit dem Vierfachen der Erwerbsteuer-Jahresquote von 5 fl. 25 kr. betrifft, so enthält das Hofkanzlei-Decret vom 18. April 1837, Z. 1428 (Prov.-Ges.-Samml. 19. Theil, Nr. 85) die ausdrückliche Bestimmung, daß die auf Grund der A. h. Entschließung vom 21. März 1819 zu verhängende Geldstrafe mit dem Vierfachen der Erwerbsteuerjahresquote auf solche Personen anzuwenden sei, welche unbefugt eine steuerbare Beschäftigung betreiben, indem es offenbar sei, daß solche Personen sich der Besteuerung auf Schleichwegen entziehen. — Dabei bleibt vollkommen richtig, daß, wie überhaupt für die Strafbarkeit jedes normwidrigen Verhaltens die Zurechenbarkeit der gesetzlich verpönten Handlung oder Unterlassung zur Schuld des betreffenden Individuums eine wesentliche Vorbedingung bildet, insbesondere auch auf dem Gebiete des Steuerrechtes eine Straffälligkeit nur dann vorliegen kann, wenn zu der Thatsache des Zuwiderhandelns gegen eine bestimmte unter Strafsanction gestellte Gesetzesvorschrift das subjective Moment, nämlich die Absicht hinzutritt, sich auf diese Weise der Erfüllung einer gesetzlichen Steuerpflicht zu entziehen. — Es kann daher immerhin vorkommen, daß im Sinne der Gewerbegesetze ein unbefugter Betrieb vorliegt, ohne daß von einer schuldhaften und daher strafbaren Steuerverkürzung die Rede sein könnte, wie zum Beispiel, wenn die Anmeldung von dem Antritte eines Gewerbes bei der competenten Behörde deshalb unterblieben ist, weil sie ohne jede Nebenabsicht an einer unrichtigen Stelle gemacht wurde und dergleichen.

Allein wo die Deficienz der das subjective Schuldmoment begründenden Willensbeschaffenheit von dem das Gewerbe unbefugt Ausübenden nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise sichergestellt werden kann, hat im Sinne des Hofkanzlei-Decretes vom 18. April 1837 die dort vorgesehene Straffolge des unbefugten Gewerbebetriebes einzutreten, sobald die Ausübung eines solchen Betriebes vorliegt. — Denn die cit. gesetzliche Bestimmung beruht auf der Annahme, daß, wenn ein Gewerbebetrieb unbefugt und ohne Steuerentrichtung ausgeübt wird, die Anmeldung eben unterlassen wurde, um der Besteuerung zu entgehen.

Da nun im vorliegenden Falle der unbefugte Betrieb des Spänglergewerbes seitens des Beschwerdeführers durch ein rechtskräftiges gewerbebehördliches Erkenntniß erwiesen erscheint, so konnte darin, daß derselbe wegen dieses Betriebes von der Steuerbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 18. April 1837 behandelt und zu der in demselben fixirten Erwerbsteuerstrafe verurtheilt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Die Vorschreibung endlich der Einkommensteuerstrafe mit dem zweifachen Betrage der gemäß § 20 des Einkommensteuer-Pat. bemessenen Einkommensteuer ist im § 33 dieses Pat. gegründet, weil der Beschwerdeführer erwiesenermaßen die vorgeschriebene Einbekennung seines Einkommens aus dem Betriebe des unbefugt ausgeübten Gewerbes unterlassen hat.

Nr. 9326.

1. Der gegen die Erwerbsteuer-Vorschreibung bei einem Organe der Steuerverwaltung mündlich und unter Zurücklassung des Erwerbsteuerscheines vorgebrachte Protest kann weder als ein in der gesetzlichen Frist eingebrachter Recurs, noch als Anheimsagung der der Erwerbsteuer unterworfenen Beschäftigung erkannt werden. — 2. Dauer der durch die Rechtskraft des Erwerbsteuerscheines begründeten Steuerpflicht.

Erkenntniß vom 12. Februar 1896, Z. 843.

Alexander Kohn (Adv. Dr. W. Wieselthier) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 16. März 1895, Z. 9638, puncto Zurückweisung eines Erwerbsteuer-Recurses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Finanzministerium hat mit dem angefochtenen Erlasse den Recurs des Beschwerdeführers gegen die Entscheidungen der unteren Instanzen, mit welchen seinem Recurse gegen die Vorschreibung der Erwerbsteuer vom Besuche der Börse für landwirthschaftliche Producte wegen Versäumung der Recursfrist keine Folge gegeben worden ist, abgewiesen. — Gegen diese Entscheidung wird in der Beschwerde geltend gemacht, daß der Beschwerdeführer sofort nach Erhalt des Erwerbsteuerscheines denselben einem Organe der Steueradministration aus dem Grunde zurückgestellt habe, weil er sich nicht für erwerbsteuerpflichtig halte. Die Rechtskraft des Erwerbsteuerscheines könne nicht zur Zahlung für eine bestimmte Zeit verpflichten, sondern höchstens den Beginn der Steuerpflicht festsetzen; durch die Rechtskraft des Erwerbsteuerscheines könne daher die Steuervorschreibung bis zum Jahre 1893 nicht gerechtfertigt sein. Der Beschwerdeführer habe überhaupt niemals im eigenen Namen, sondern nur für seine Gattin Geschäfte auf der Fruchtbörse gemacht und seine Börsenkarte im Jahre 1892 nicht mehr erneuert.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Es handelt sich im vorliegenden Falle zunächst um die Beantwortung der Frage, ob die Steuerbehörde berechtigt war, die Eingabe des Beschwerdeführers de praes. 19. September 1893 als Recurs anzusehen und demgemäß nach dem Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, zu behandeln oder nicht. Der ganze Inhalt dieser Eingabe war aber nichts anderes, als der Versuch des Nachweises, daß der Beschwerdeführer eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung nicht betreibe und daher auch nicht erwerbsteuerpflichtig sei und das Petitum lautete auf Abschreibung der Erwerbsteuer und Einstellung der Execution zur Einbringung dieser Steuer. Diesem Inhalte gemäß stellt sich die Eingabe offenbar als ein Recurs gegen die Erwerbsteuervorschreibung dar, und mußte, da die recurrirte Vorschreibung dem Beschwerdeführer laut Empfangsbestätigung am 24. September 1892 zugestellt worden war, gemäß § 1 l. c. als verspätet überreicht abgewiesen werden.

Wenn dagegen der Beschwerdeführer geltend macht, daß er sofort nach Erhalt des Erwerbsteuerscheines gegen die Vorschreibung der Erwerbsteuer bei einem Organe der Steueradministration mündlich und unter Zurückstellung des Erwerbsteuerscheines protestirt habe, so kann dieser mündlich vorgebrachte Protest nicht als ein rechtzeitig eingebrachter Recurs im Sinne des cit. § 1 angesehen werden. Es kann aber auch die Zurücklassung des Erwerbsteuerscheines in einem Amtslocale der Steueradministration nicht als Anheimsagung der der Erwerbsteuer unterworfenen Beschäftigung erkannt werden, da, wie aus dem Inhalte der Beschwerde hervorgeht, diese Zurücklassung nicht deshalb, weil der Beschwerdeführer die steuerpflichtig erkannte Beschäftigung nicht weiter auszuüben beabsichtigte, sondern nur aus dem Grunde erfolgte, weil sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht für steuerpflichtig hielt. Ueberdies hat der V. G. Hof erwogen, daß sich der Beschwerdeführer über eine Gewerbezurücklegung in der im § 15 des Central-Hofcom.-Decretes vom 14. Jänner 1813 vorgesehenen Weise, nämlich durch Vorlage der Empfangsbestätigung der Steuerbehörde über den zurückgelegten Erwerbsteuerschein nicht ausgewiesen hat.

Aber auch die Einwendung der Beschwerde, daß die Steuerbehörde nicht berechtigt sei, in Folge der Rechtskraft des Erwerbsteuerscheines die Steuervorschreibung für eine Reihe von Jahren aufrecht zu erhalten, vermochte der V. G. Hof nicht als zutreffend zu erkennen. — Denn in der rechtskräftigen Vorschreibung der Erwerbsteuer ist der Ausspruch der Finanzverwaltung über die Erwerbsteuerpflicht und die hieraus resultirende Zahlungsschuldigkeit des Unternehmens gelegen. Es ist somit die Steuerpflicht durch einen Verwaltungsact festgesetzt, welcher nicht für jede einzelne Steuerrate zu erneuern ist, sondern für jede einzelne Steuerrate nach der ganzen Dauer des Betriebes bis zu einer gesetzlich zulässigen Löschung des Erwerbsteuerscheines seine Kraft behält. — Wenn daher die Steuerbehörde im vorliegenden Falle die wegen unterlassener rechtzeitiger Einbringung eines Recurses rechtskräftig gewordene Erwerbsteuervorschreibung bis zu dem der Einbringung der erwähnten Eingabe de praes. 19. September 1893 nächstfolgenden Semester aufrecht erhalten hat, so konnte hierin eine Gesetzesverletzung nicht erkannt werden, indem die Steuerbehörde erst durch diese Eingabe in die Lage kam, zu prüfen, ob die Bedingungen zur Löschung der rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer vorhanden waren.

Nr. 9327.

1. Einkommensteuer-Bemessung auf Grund des nicht entkräfteten Gutachtens der Vertrauensmänner. — 2. Verfahren.

Erkenntniß vom 12. Februar 1896, Z. 910.

Dr. Alexander Gogalski ca. galiz. Fin.-Landes-Direction; E. vom 22. Mai 1895, ZZ. 39746 und 39758, und vom 27. Juli 1895, Z. 70823, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1893 bis einschließlich 1895.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9249 und 9274.

Nr. 9328.

1. Bauführungen in der Nähe von Friedhöfen. — 2. Competenz der autonomen Organe hiebei. — 3. Das freie Ermessen der Baubehörden hinsichtlich der Wahrnehmung der öffentlichen (Sanitäts-) Rücksichten bei Ertheilung des Bauconsenses. (Mähren.)

Erkenntniß vom 12. Februar 1896, Z. 894.

Die israelitische Cultusgemeinde in Kostel (Adv. Dr. H. Steger) ca. mähr. Landesausschuß (Adv. Dr. Záček); mitbel. Thomas Domanský in Kostel (Adv. Dr. A. Stransky; E. vom 13. September 1894, Z. 40101, puncto Baubewilligung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung dem Thomas Domanský ertheilte Bewilligung zur Aufführung dreier Häuschen auf der Parcelle 1229 in Kostel wird in der Beschwerde der israelitischen Cultusgemeinde als gesetzwidrig angefochten, weil 1. der Landesausschuß in der Sache nicht competent gewesen ist, da es sich um Bauten in der Nähe des israelitischen Friedhofes handelt, und also die politischen Behörden competent gewesen waren, weil 2. die Entscheidung auf einem unrichtigen Thatbestande beruht, da dieselbe auf widersprechende Gutachten der Sanitätsexperten fundirt ist, weil 3. Bauten in der Nähe eines Friedhofes nicht erfolgen dürfen, und weil endlich 4. bei der Entscheidung unberücksichtigt blieb, daß ein der israelitischen Cultusgemeinde über die Bauparcelle zustehendes Fahrrecht durch die Verbauung beeinträchtigt wird.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nach keiner Richtung als begründet erkennen. — Was den ad 1 erwähnten, die Competenz der autonomen Organe betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so wird derselbe durch den Wortlaut des § 83 der im concreten Falle zur Anwendung gelangten Bau-Ordn. vom 20. December 1869, L. G. B. Nr. 1 ex 1870, widerlegt, da dieser Paragraph die Fälle taxativ bestimmt, in welchen die politischen Behörden in Bauangelegenheiten als Instanz einzutreten haben.

Der V. G. Hof konnte aber auch den ad 2 erwähnten, den Thatbestand betreffenden Beschwerdepunkt nicht als zutreffend anerkennen. Es ist zwar richtig, daß bei der commissionellen Verhandlung am 8. Juni 1894 der Sanitätsexperte sich gegen die Zulässigkeit der Bauführung erklärt hat, wohingegen der technische Experte die Bauführung als zulässig erkannte. — Der Landesausschuß hat seiner eigenen Entscheidung den Thatbestand zu Grunde gelegt, daß die Bauführung auch in sanitärer Beziehung unbedenklich sei. — Diesen Thatbestand konnte der V. G. Hof als einen unrichtigen umsoweniger erkennen, als bei der commissionellen Verhandlung vom 8. März 1894 der einvernommene Sanitätsexperte erklärte, daß vom sanitären Standpunkte lediglich eine Untersagung der Anlegung von Brunnen statthaft wäre, daß aber im Uebrigen sanitäre Bedenken gegen den Bau nicht bestehen, und als das abweichende Gutachten des Sanitätsexperten vom 8. Juni 1894 hauptsächlich von Voraussetzungen der Bewegung der Sicker- und Grundwässer ausging, welche die von dem technischen Experten über die Gefällsverhältnisse gepflogenen Erhebungen nicht als zutreffend erwiesen.

In eine Würdigung der Ausführungen, daß ungeachtet dieser Daten der mährische Landesausschuß in Wahrnehmung der öffentlichen Sanitätsrücksichten gegen die Ertheilung des Bauconsenses doch hätte Bedenken haben

sollen, konnte der V. G. Hof in Anbetracht des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, und weiter des Umstandes, daß es sich hiebei nicht weiter um ein Parteienrecht der Cultusgemeinde handelt, nicht weiter eingehen.

Daß — wie im Beschwerdepunkte ad 3 die israelitische Cultusgemeinde behauptet — Bauten in der Nähe von Friedhöfen nicht zulässig wären, ist unrichtig; die einzige Vorschrift von gesetzlicher Geltung die zur Zeit der Wirksamkeit der Bau-Ordn. vom 20. December 1869 bestanden hat, das Hofdecret vom 23. August 1784, Josefinische Ges.-Samml. Bd. 6, Seite 565, enthält ein solches Verbot nicht und auch die neue in Wirksamkeit getretene Bauordnung vom Jahre 1894 überläßt der Baubehörde die Festsetzung der Baugrenze gegenüber Friedhöfen.

Was endlich den 4. das Fahrrecht der israelitischen Cultusgemeinde betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte der V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht berücksichtigen, da die israelitische Cultusgemeinde es unterlassen hat, bei den gepflogenen commissionellen Verhandlungen vom 8. März und 8. Juni 1894 eine derlei Einwendung zu erheben.

Nr. 9329.

Die Realschankrechte der Häuser der Mähr.-Ostrauer Schankbürgerschaft.*)

Erkenntniß vom 12. Februar 1896, Z. 907.

Ignaz Reiß in Mähr.-Ostrau (Adv. Dr. V. Pitra) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 11. August 1894, Z 12118, puncto Nichtanerkennung der Realeigenschaft des Branntweinschankrechtes ob dem Hause Nr. 49 in Mähr.-Ostrau.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 10. November 1892, Z. 3355, wurde die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1891, Z. 25573, insoweit mit derselben dem im Hause C.-Nr. 49 in Mähr.-Ostrau betriebenen Bier- und Branntweinschanke die beanspruchte Realeigenschaft lediglich auf Grund der Bestimmungen des § 42, Abs. 1, und des § 43 des mähr. Landesges. vom 29. April 1869, Nr. 23, abgesprochen wurde, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Für dieses Erkenntniß war die Erwägung maßgebend, daß der Anspruch auf Anerkennung der Realeigenschaft von Schankrechten nach § 42, Abs. 3 und 4 des cit. Landesges. auch dann besteht, wenn das Propinationsrecht im Besitze einer Corporation sich befunden hat und mit den Realitäten der Theilnehmer das Schankrecht verbunden gewesen ist.

Wird nun das Zutreffen dieser ersteren Bedingung in Rücksicht auf die Behauptung der Beschwerde und das zu Gunsten der brauberechtigten Bürgerschaft in Mähr.-Ostrau erflossene Entschädigungserkenntniß der Landescommission für Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte ddto. Brünn

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6869 (Bd. XVI, Z. 1892).

12. Februar 1872, Z. 24, vorausgesetzt, so erübrigt nur noch zu untersuchen, inwieweit mit den einzelnen Realitäten der Theilnehmer der propinationsberechtigten Corporation und unter diesen mit dem Hause Nr. 49 in Mähr.-Ostrau das Befugniß zum Bier- und Branntweinausschanke verbunden gewesen ist. — Die auf Grund des erwähnten hiergerichtlichen Erkenntnisses in der angedeuteten Richtung im administrativen Wege gepflogenen Verhandlungen führten nun zu dem Ergebnisse, daß im gegebenen Falle — insoweit es sich um den Bierschank handelt — die Voraussetzungen des § 42, Abs. 3 und 4 des Propinationsgesetzes thatsächlich für zutreffend erkannt wurden, weshalb denn mit dem Statth.-Erlasse vom 9. März 1894, Z. 13609, die Realeigenschaft des bezüglichen Schankrechtes auch anerkannt wurde.

Allein inwieweit die Realeigenschaft auch des in dem Hause Nr. 49 in Mähr.-Ostrau betriebenen Branntweinschankes in Frage stand, hielt die Statthalterei die Voraussetzung des § 42, Abs. 3, nicht für nachgewiesen und lehnte eben darum die beanspruchte Anerkennung der Realeigenschaft, auch dieses Schankes mit dem citirten Erlasse ab.

Der V. G. Hof mußte diesen Ausspruch, welcher im weiteren Instanzenzuge mit der nun hiergerichts angefochtenen Ministerial-Entscheidung vom 16. August 1894, Z. 12118, bestätigt wurde, aus nachstehenden Gründen als gesetzlich gerechtfertigt erkennen. — Denn das erwähnte, zu Gunsten der Corporation der brauberechtigten Bürgerschaft in Mähr.-Ostrau ergangene Erkenntniß der Landescommission hatte, seinem Inhalte nach, nur die Entschädigung für die aufgehobene Ausschließlichkeit des Rechtes zur Errichtung von Brauhäusern und zur Biererzeugung in der Braustätte Nr. 74 zum Gegenstande und die den Administrativacten zuliegende Aeußerung des Stadtvorstandes in Mähr.-Ostrau vom 10. April 1893, Z. 3127, hat ergeben, daß der Besitz des Branntwein-Propinationsrechtes von der Stadtgemeinde in Anspruch genommen wurde. — Da nun durch die über hiergerichtliche Veranlassung gepflogene weitere Erhebung noch constatirt wurde, daß wegen Entschädigung für die durch das Gesetz vom 29. April 1869 aufgehobene Ausschließlichkeit des Rechtes zur Errichtung von Branntweinhäusern und zur Branntweinerzeugung im Stadtgebiete von Mähr.-Ostrau bei der Landescommission eine Anmeldung nicht eingebracht und somit auch ein Entschädigungserkenntniß überhaupt nicht erlassen wurde, erscheint die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme, daß der Besitz des Branntwein-Propinationsrechtes an Seite der Corporation der brauberechtigten Bürgerschaft nicht nachgewiesen sei, allerdings zutreffend. — Bei dieser Sachlage kann also aus der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers, als Besitzers der Realität Nr. 49 in Mähr.-Ostrau zu der gedachten Corporation auch die Realeigenschaft des mit dieser Realität etwa verbunden gewesenen Schankrechtes für Branntwein nach Maßgabe des § 42, Abs. 3 und 4 des Propinationsgesetzes nicht geschlossen, bezw. der vom Beschwerdeführer erhobene Anspruch auf die Anerkennung der Realeigenschaft des gedachten Schankrechtes auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nicht gestützt werden.

Da nun die von dem heutigen Beschwerdeführer gegen die Min.-Entscheidung vom 12. December 1891, Z. 25573, auch in der Richtung der Nichtanerkennung der realen Eigenschaft der Schankrechte ob dem Hause Nr. 49 in Mähr.-Ostrau erhobene Beschwerde bereits mit dem hiergericht-

lichen Erkenntnisse vom 10. November 1892, Z. 3355, als unbegründet abgewiesen wurde, die gedachte Min.-Entscheidung also in dieser Beziehung längst in Rechtskraft erwachsen ist, steht den weiteren, den Branntweinschank betreffenden Ausführungen der vorliegenden Beschwerde die Einwendung der bereits entschiedenen Sache entgegen.

Inwieweit jedoch die Beschwerde eventuell auch die Anerkennung der Realeigenschaft des Weinschankrechtes nach dem Gesetze vom 29. April 1869 für das Haus Nr. 49 in Anspruch nimmt, liegt das Versäumniß, bezw. die Nichterschöpfung des administrativen Instanzenzuges insofern vor, als der Beschwerdeführer den Ausspruch der Statthalterei vom 9. März 1894, Z. 13609, daß der Wein kein Gegenstand des Propinationsrechtes war und daß daher die Bestimmungen des bezogenen Gesetzes auf dieses Getränk überhaupt keine Anwendung haben, nicht weiter in Recurs gezogen hat. In dieser Beziehung war also, da der neuerliche Anspruch des Beschwerdeführers nicht mehr Gegenstand der angefochtenen Min.-Entscheidung war, die Beschwerde in diesem Punkte nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht zulässig.

Nr. 9330.

Das Erforderniß eines Localaugenscheines zur Beurtheilung des in Absicht auf die Zuweisung von Jagdenclaven maßgebenden Zusammenhanges des (genossenschaftlichen) Jagdgebietes. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 12. Februar 1896, Z. 895.

Jagdausschuß in Böhmisch-Röhren ca. Landesausschuß für Böhmen; mitbeth. Fürst Adolf Josef zu Schwarzenberg (Adv. Dr. Mikosch); E. vom 14. November 1894, Z. 45533, puncto Zuweisung von Jagdenclaven.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß ein den Ansassen von Böhmisch-Röhren gehöriger und bisher dem genossenschaftlichen Jagdgebiete daselbst incorporirter Grundcomplex im Ausmaße von 45 Joch 1555 Qu.-Klftr. aus diesem Jagdgebiete ausgeschieden und dem diesen Grundcomplex umschließenden selbstständigen Jagdgebiete der Herrschaft Krumau zugewiesen werde, wobei angenommen wurde, daß dieser Grundcomplex von dem übrigen zusammenhängenden genossenschaftlichen Jagdgebiete durch die, dem Besitzer der Herrschaft Kruman eigenthümlich gehörige Wegparcelle, sohin durch einen Privatweg getrennt werde. — Diese Annahme ist jedoch nach Lage der Acten keineswegs eine zweifellos richtige.

Nach § 2 des Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, ist ein Grundcomplex als zusammenhängend anzusehen, wenn die einzelnen Grundstücke desselben derart gelegen sind, daß man von einem zum anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz überschreiten zu müssen, wobei diesen Grundbesitz durchziehende Wege — selbstverständlich nur allgemein zugängliche, der öffentlichen Benützung freistehende Wege, weil nur diese die Communication ermöglichen — den Zusammenhang nicht unterbrechen. — Nun ist aber nach dem von dem mitbetheiligten Besitzer der Herrschaft

Kruman sub Nr. 3 der Gegenschrift vorgelegten Situationsplane im vorliegenden Falle die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Communication zwischen dem genossenschaftlichen Jagdgebiete und den mit der angefochtenen Entscheidung zum selbstständigen Jagdgebiete der Herrschaft Kruman geschlagenen Grundcomplexe mit Vermeidung der Privatwegparcelle Nr. 1101 von der zu dem genossenschaftlichen Jagdgebiete gehörigen Parcelle Nr. 305 über die — wahrscheinlich einen öffentlichen Weg — bildende Parcelle Nr. 999, oder, wie es auf der in der Beschwerde vorgelegten Skizze heißt, 299/2, auf die Parcellen Nr. 806 und 805/3 und von hier auf die Parcelle Nr. 801 und sohin auf den als Enclave bezeichneten Grundcomplex hergestellt werde.

Die gepflogenen Erhebungen geben keinen genügenden Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Frage, ob die eben bezeichnete Communicationsmöglichkeit bestehe, weil einerseits die oben bezogene Situationsskizze vom 11. März 1895 mit der in der Beschwerde sub B vorgelegten Skizze, sowie auch mit der von dem Vertreter des Mitbetheiligten bei der m. Verhandlung vorgelegten, von demselben autorisirten Civilgeometer, wie die erste Skizze verfaßten Mappencopie vom 3. October 1893 in einem wesentlichen Punkte nicht übereinstimmt und weil andererseits bei der eigenthümlichen Configuration der Grundstücke im vorliegenden Falle die Möglichkeit der Communication nicht aus der Mappe, sondern nur im Wege eines Localaugenscheines beurtheilt werden kann. — Es wäre daher in dem letztangedeuteten Wege mit Zuhilfenahme der Mappe zu erheben gewesen: 1. die Natur der Parcelle Nr. 999, bezw. 299/2 und für den Fall, als diese Parcelle ein öffentlicher Weg oder ein im Privatbesitze eines Ansassen von Böhmisch-Röhren stehendes Grundstück ist, 2. ob die Herstellung der Communication zwischen dem genossenschaftlichen Jagdgebiete und dem strittigen Grundcomplexe auf die oben bezeichnete Weise factisch möglich sei.

Nr. 9331.

Bei Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einer nach dem Gesetze vom 27. December 1880 zu behandelnden Vorschußcasse können jene aus dem bilanzmäßigen Reingewinne zur Abschreibung bestimmten Beträge (Amortisationsquoten), welche Grund- und Gebäudesteuerobjecte betreffen, nicht als Abzugsposten berücksichtigt werden.

Erkenntniß vom 13. Februar 1896, Z. 965.

Občanská záložna (bürgerl. Vorschußcasse) in Wsetin, regist. Gen. mit unbeschr. Haftung, ca. Finanz-Landes-Direction in Brünn (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 1. Juli 1895, Z. 21084, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Anläßlich der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1894 wurde ein Betrag von 1200 fl., welcher von dem seitens der beschwerdeführenden Vorschußcasse im Jahre 1893 erzielten bilanzmäßigen Reingewinne zur Abschreibung am Realitätenconto bestimmt worden ist, aus der Besteuerungsgrundlage nicht ausgeschieden und zwar mit der in der angefochtenen Entscheidung aufgestellten Begründung, daß die genannte Vorschußcasse statutenmäßig zum Realitätenverkehre nicht berechtigt sei. — Demgegenüber macht die Beschwerdeführung unter Berufung auf

§ 23, lit. e der Statuten geltend, daß ihr eine solche Berechtigung zukomme, und beansprucht die Ausscheidung des fraglichen Betrages aus der Besteuerungsgrundlage auf Grund des § 2, II, e des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, wogegen der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung die Entscheidung der Finanzverwaltung auf den § 2, II, lit. b des bezogenen Gesetzes stützt und ausführt, daß bei Ausscheidung des fraglichen Betrages aus der Besteuerungsgrundlage diese Amortisationsquote zum Nachtheile des Staates eine dreifache Berücksichtigung erfahren würde: einmal nach § 2, II, b des bezogenen Gesetzes, dann bei Bemessung der Realsteuer nach § 6 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, endlich nach § 2, II, e des erstbezogenen Gesetzes.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Zur Entscheidung der Streitfrage sind die Bestimmungen des § 2, II, b, einerseits und des § 2, II, e des Ges. vom 27. December 1880 andererseits in Betracht zu ziehen, welche beide allerdings in dem Gesetze unterschiedslos aufgestellt sind und nach welchem sowohl die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuer-Objecten (§ 2, II, b), als auch jene Theile des Ertrages, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmaterials, oder wegen den bei dem Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verlusten zur Abschreibung gelangen (§ 2, II, e), in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen sind.

Bei dieser Unterschiedslosigkeit würde allerdings in jenen Fällen, in welchen es sich um Amortisations-Abschreibungen bei Realitäten handelt, das Verhältniß der gedachten beiden Bestimmungen zu einander nicht klar sein, indem diese gesetzlichen Normen in ihrer Allgemeinheit angewendet, die Möglichkeit zulassen würden, die Ausscheidung von, zur Abschreibung gebrachten Abnützungsverlusten aus der Besteuerungsgrundlage auch dann zu beanspruchen, wenn der Ertrag desjenigen Objectes, bezüglich dessen der Abnützungsverlust zur Abschreibung gelangte, gar nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen ist. — Daß eine solche Möglichkeit widersinnig wäre und darum vom Gesetze nicht beabsichtigt sein kann, liegt auf der Hand, und es ist daher zu untersuchen, in welcher Weise die sinngemäße und der Absicht des Gesetzgebers entsprechende Vereinigung dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen gefunden werden kann.

Nach § 2, I des Ges. vom 27. December 1880 bildet die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer für die im § 1 leg. cit. aufgezählten Steuersubjecte der in dem dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag der **betriebenen Unternehmung**, und die folgenden Anordnungen dieses § 2 enthalten lediglich die Bestimmungen, auf welche Weise vom Besteuerungsstandpunkte *dieser* Reinertrag zu berechnen ist. — Soll nun der Reinertrag einer »*betriebenen*« Unternehmung festgestellt werden, so muß als oberster Grundsatz gelten, daß überhaupt nur jener (Roh-) Ertrag in Betracht kommen kann, welcher sich *aus dem Betriebe* der Unternehmung ergibt, und daß darum jeder andere Ertrag, welcher aus anderen Quellen der Unternehmung zugeflossen ist, von vornherein außer Betracht zu bleiben hat.

Eine nothwendige Consequenz dieses Grundsatzes ist es, daß dort, wo eine dem Gesetze vom 27. December 1880 unterworfene Unternehmung

Realitäten besitzt, unterschieden werden muß, ob diese Liegenschaften einen Gegenstand des Betriebes der Unternehmung bilden, wobei stets der statutenmäßige Geschäftsbetrieb zu verstehen ist, ob sie also für die Unternehmung werbendes Vermögen sind, oder ob sie von der Unternehmung im Zwecke der dauernden Anlage eines im Geschäftsbetriebe nicht verwendeten Capitals erworben wurden. — Handelt es sich um Liegenschaften der letzteren Art, so kommt deren Ertrag, weil er kein Ertrag aus dem Betriebe des Unternehmens ist, bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage nicht in Betracht und dies erscheint im § 2, II, b des bezogenen Ges. ausgesprochen, alsdann aber können auch Abschreibungen, welche dieses Object treffen, Berücksichtigung bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage nicht finden, vielmehr ist für solche Abnützungsverluste bereits im § 6 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, vorgesehen.

Kommen jedoch Liegenschaften in Frage, welche aus einem statutenmäßig zugelassenen Realitätenverkehre der Unternehmung herrühren, welche also von der Unternehmung im Betriebe ihres Geschäftes erworben wurden, um in eben diesem Geschäftsbetriebe wieder veräußert zu werden, bei denen also für die Unternehmung nicht so sehr die Realitäten als solche, sondern vielmehr deren Verkaufswerth sammt etwa aus demselben gezogenen Früchten in Betracht kommt, so fallen diese Realitäten, bezw. ihre jeweiligen Werthe sammt Nebensachen in den Betriebsertrag, dann ist auf diesen Ertrag der § 2, II, lit. b, nicht anwendbar, dafür ist andererseits auf solche Erträgnisse auch die Bestimmung des § 2, II, e, in Anwendung zu bringen, d. h. es sind Amortisationsquoten, welche bezüglich solcher Liegenschaften in Abschreibung gebracht werden, in die Grundlage für die Bemessung der Einkommensteuer nicht einzubeziehen.

Da es sich nun im vorliegenden Falle um das eigene Haus der Beschwerdeführerin, in welchem die Vorschußcasse »Občanská záložna« untergebracht ist, handelt, also um eine Realität, welche sich als Capitalsanlage darstellt, so erschien dem V. G. Hofe der Anspruch auf Nichteinbeziehung der Amortisationsposten per 1200 fl. in die Besteuerungsgrundlage gemäß § 2, II, e des Ges. vom 27. December 1880 unbegründet.

Nr. 9332.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einer nach dem Gesetze vom 27. December 1880 zu behandelnden Vorschußcasse hat eine von der Casse rechnungsmäßig geübte Compensation der Passivzinsen von Darlehen der Genossenschafter mit den Activzinsen von ihren Geschäftsantheilen außer Betracht zu bleiben.

Erkenntniß vom 13. Februar 1896, Z. 966.

Rolnická záložna (Landwirthschaftliche Vorschußcasse) in Hohenbruck, regist. Gen. mit unbeschr. Haft., ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 2. Juli 1895, Z. 49549, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut §§ 40 und 42 der Statuten der beschwerdeführenden Vorschußcasse muß jedes Mitglied derselben mindestens einen, 20 fl. betragenden Geschäftsantheil erlegen und im Falle der Inanspruchnahme des Credites eine dem letzteren entsprechende Anzahl von Antheilen

halten, wobei auf Einen Antheil ein Darlehen von 400 fl. entfällt. Gemäß § 43 der Statuten werden die Geschäftsantheile nicht eher verzinst, als bis sie voll eingezahlt sind, und laut § 51 der Statuten sind in die Bilanz als Passivum der Genossenschaft die Geschäftsantheile der Genossenschafter sammt Zinsen einzustellen. — Der Aufsichtsrath der Vorschußcasse hat in der Sitzung vom 24. Jänner 1889 den Beschluß gefaßt, daß die Geschäftsantheile jener Genossenschafter, welche von dem erwähnten Credite Gebrauch machen, nicht verzinst werden. — Dieser Beschluß wird derart ausgeführt, daß ein Mitglied, welches bei der Vorschußcasse ein Darlehen aufnimmt, das letztere nur in dem seinen Geschäftsantheil übersteigenden Betrage verzinst, so zwar, daß dasselbe von seinem Geschäftsantheile keine Zinsen Seitens der Vorschußcasse erhält, aber auch von dem diesem Antheile gleichkommenden Betrage des gewährten Darlehens keine Zinsen an die Vorschußcasse entrichtet. Hiebei ist noch zu bemerken, daß, wie durch die gepflogenen Erhebungen festgestellt wurde, auch eine buchmäßige Verrechnung der Zinsen von den Geschäftsantheilen und jener von den entsprechenden Darlehenstheilbeträgen nicht stattfindet, und daß thatsächlich nur die Geschäftsantheile jener Genossenschafter, welche bei der Vorschußcasse kein Darlehen aufnehmen, zur Verzinsung gelangen. — Diese letzteren Zinsen wurden in die Rechnungsabschlüsse der Vorschußcasse für das Jahr 1892 mit 49 fl. 25 kr. eingestellt. Die Steuerbehörde hat dagegen im Hinblicke darauf, daß der Vorschußcasse 708 Genossenschafter mit statutenmäßigen Geschäftsantheilen im Gesammtbetrage von 21.600 fl. zu Beginn des Jahres 1892 angehört haben, und im Grunde der Angabe der Vorschußcasse, daß die mit Darlehen nicht belasteten Geschäftsantheile mit 5 Percent verzinst werden, die von den Gesammtantheilen per 21.600 fl. zu 5 Percent berechneten Zinsen per 1080 fl. in die Besteuerungsgrundlage einbezogen (Zahlungsauftrag vom 1. Juli 1893, Nr. 1010) und, als im Zuge der Erhebungen über den hiegegen eingebrachten Recurs festgestellt wurde, daß die Verzinsung der den Genossenschaftern gewährten Darlehen mit 6 Percent erfolgte, die Steuervorschreibung dahin erneuert, daß noch das sechste Percent per 216 fl. der Besteuerung unterzogen wurde (Zahlungsauftrag vom 3. September 1894, Nr. 31), wogegen gleichfalls ein Recurs eingebracht worden ist.

Die Fin.-Landes-Dir. in Prag hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 2. Juli 1895, Z. 49549, diesen Recursen keine Folge gegeben, weil eine Compensirung der Geschäftsantheilszinsen mit den Activzinsen der Vorschußcasse vorliege, zumal nach § 43 der Statuten jedes Mitglied der Vorschußcasse auf die Vortheile und Nutzungen derselben nach Verhältniß der Geschäftsantheile Anspruch hat.

In der hiergerichts überreichten Beschwerde wird auf die Giltigkeit des Eingangs erwähnten Beschlusses des Aufsichtsrathes mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Uebrigen die Frage der Giltigkeit des Beschlusses außer Betracht falle, weil die Genossenschafter, welche durch den bezüglich der Verzinsung beobachteten Vorgang etwa betroffen wären, damit einverstanden seien, und anderseits in jedem Falle ein Vertrag zwischen der Vorschußcasse und dem als Schuldner eintretenden Genossenschafter in der Richtung zu Stande komme, daß die Vorschußcasse dem Schuldner Geld gegen billige Zinsen darleihe, das ist ein in der Höhe des Genossenschaftsantheiles un-

verzinsliches Darlehen gewähre, wogegen derselbe auf die Verzinsung seines Geschäftsantheiles verzichte. Ferner bestreitet die Vorschußcasse die Annahme einer Compensation von Activ- und Passivzinsen mit der Ausführung, daß von einer Compensation blos dann gesprochen werden könnte, wenn beide Theile erst nachträglich die Zinsen gegenseitig nachsehen würden, wogegen vorliegend bereits bei dem Abschlusse eines Darlehens die zuvor erwähnte Vereinbarung zu Stande komme.

Der V. G. Hof vermochte in dem Vorgange der Finanzbehörde eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Wie die Entstehungsgeschichte des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, beweist, sollten durch dasselbe unter Beseitigung der bis dahin bestandenen ungleichmäßigen Besteuerungspraxis für Zwecke der Besteuerung der unter dieses Gesetz fallenden wirthschaftlichen Unternehmungen bestimmte und unverrückbare Normen geschaffen werden. Diese Normen sind im § 2 dieses Gesetzes (bezw. im Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43) enthalten, in welchem sowohl die einzelnen Gattungen des steuerpflichtigen Einkommens (Absatz I), als auch jene Erträgnisse, welche in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen sind (Absatz II), genau angegeben sind. Es erscheint nun selbstverständlich, daß ebenso wie die Steuerbehörden, so auch die steuerpflichtigen Unternehmungen an die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Gesetze gebunden sind und daß es den letzteren nicht gestattet ist, durch eine beliebige Verrechnungsmethode oder einen dem Gesetze zuwiderlaufenden willkürlichen Vorgang Begünstigungen für sich in Anspruch zu nehmen, welche die durch das Gesetz bestimmt umschriebene Grenze überschreiten. — Daß aber dem von der beschwerdeführenden Vorschußcasse beobachteten, Eingangs erörterten Vorgange eine solche Tendenz innewohnt, kann nicht bezweifelt werden. Es mag zugegeben werden, daß vom Standpunkte der Vorschußcasse und der Credit in Anspruch nehmenden Mitglieder derselben unter der Voraussetzung einer beiderseits gleich hohen Verzinsung der schließliche thatsächliche Erfolg derselbe ist, ob die Geschäftsantheile verzinst und anderseits auch von den vollen Darlehen Zinsen entrichtet werden, oder ob nur von dem den Geschäftsantheil übersteigenden Darlehensbetrage Zinsen abverlangt werden, weil in dem ersteren Falle die Zinsen von den Geschäftsantheilen und dem den letzteren gleichkommenden Darlehensbetrage sich die Wage halten. — Vom Standpunkte der Einkommenbesteuerung erscheint aber angesichts der positiven Bestimmungen der berufenen Gesetze der besagte Vorgang keineswegs belanglos. Denn nach § 2, Abs. I, Alinea 2 l. c. bilden die bilanzmäßigen Ueberschüsse, bezw. nach Alinea 3 jene Beträge, welche als Zinsen — gegebenen Falles also Zinsen von den in der Unternehmung verwendeten statutenmäßigen Geschäftsantheilen der Genossenschafter — zur Vertheilung gelangen, den Gegenstand der Besteuerung. Werden nun die Zinsen von den den Genossenschaftern gewährten Darlehen nicht von dem vollen Darlehensbetrage, sondern blos von dem nach Abrechnung des Geschäftsantheiles sich ergebenden Restbetrage verrechnet, so werden hiedurch folgerichtig auch die Einnahmen der Vorschußcasse um den Betrag der Zinsen von den außer Anschlag gelassenen Darlehensquoten gemindert, was zur Folge hat, daß diese Zinsen in den Schlußrechnungen weder unter den bilanzmäßigen Ueberschüssen, noch auch sonst verrechnet erscheinen, wie dies der Fall sein müßte, wenn die gesetzlich

vorgesehene, ordnungsmäßige Verrechnung beobachtet würde. Da nun im letzteren Falle die fraglichen Zinsenbeträge nach den zuletzt bezogenen Gesetzesstellen unter allen Umständen der Einkommensteuer unterliegen, so bedarf es keines weiteren Nachweises dafür, daß der von der beschwerdeführenden Vorschußcasse beobachtete Vorgang dem Gesetze zuwider und auf eine Umgehung der gesetzlichen Steuerpflicht hinausläuft.

Der V. G. Hof war sohin der Rechtsanschauung, daß die Steuerbehörden im Rechte waren, wenn sie im gegebenen Falle im Sinne des Gesetzes und zum Schutze des Steueranspruches der von ihnen verwalteten Staatsfinanzen die Zinsen von den gesammten Geschäftsantheilen der Genossenschafter zur Besteuerung herangezogen haben, zumal bezüglich der Zinsen von den Antheilen jener Genossenschafter, welche Darlehen aufgenommen haben und den Zinsen von den diesen Antheilen gleichkommenden Darlehensquoten zweifellos eine Compensation vorliegt, bezüglich welcher der angebliche Umstand, daß die diesfällige Vereinbarung nicht nachträglich, sondern bereits bei der jedesmaligen Darlehensgewährung zu Stande komme, ohne Belang erscheint.

Nr. 9333.

1. Ueber die Art und den Umfang der Begründung steuerbehördlicher Entscheidungen bestehen keine allgemein zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. — 2. Der Eintritt der Einkommensteuerpflicht III. Classe von den Zinsen der auf steuerfreien Liegenschaften haftenden Capitalien ist lediglich nach dem Zeitpunkte der Ueberreichung des Pfandrechtseintragungs-Gesuches bei der zuständigen Grundbuchsbehörde zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 13. Februar 1896, Z. 959.

Josef Bratmann (Adv. Dr. Klemperer) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 30. November 1894, Z. 60206, puncto Einkommensteuer III. Classe für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von den $5^1/_2$perc. Zinsen des zu Gunsten des Beschwerdeführers auf den hauszinssteuerfreien Häusern E.-Z. 1355, 1356, 1357 und 1358 des Grundbuches IX. Bezirk in Wien, dann auf der der Grundsteuer unterliegenden Ackerparcelle Nr. 2567/23, Grundbuch Perchtoldsdorf E.-Z. 1901 simultan haftenden Satzcapitales per 70.000 fl. wurde dem Beschwerdeführer mit dem Zahlungsauftrage der Steueradministration für den IV., V und X. Bezirk in Wien vom 8. Juni 1894, Nr. 391, die Einkommensteuer III. Classe für das Verwaltungsjahr 1894 vorgeschrieben und diese Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten. — Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung zunächst wegen des in der Unterlassung einer Begründung gelegenen wesentlichen Mangels des Verfahrens und bestreitet in merito die Steuerpflicht des Beschwerdeführers aus dem Grunde, weil eine der simultan verpfändeten Realitäten mit der Grundsteuer belegt ist.

Was zunächst die formelle Einwendung anbelangt, so ist aus dem Acte zu constatiren, daß die Abweisung des Recurses mit der angefochtenen Entscheidung lediglich damit motivirt erscheint, daß die Bemessung im Grunde des § 13 des Einkommensteuer-Pat. und des § 12 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, gesetzmäßig erfolgt sei. — Daß

diese Motivirung, welche lediglich in dem Hinweise auf die der Partei auch ohne besondere Mittheilung bekannten Gesetzesstellen besteht, keine Begründung im juristischen Sinne ist, muß anerkannt werden. Allein da eine gesetzliche Bestimmung über die Art der Motivirung der Entscheidungen der Finanzbehörden nicht besteht und sich überhaupt nicht durch gesetzliche Bestimmungen erzwingen läßt, daß eine Entscheidung nicht nur überhaupt, sondern auch stets ausreichend und sachgemäß motivirt wird, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der der Entscheidung beigegebenen mangelhaften Begründung eine Gesetzesverletzung oder einen wesentlichen Mangel des Verfahrens zu erblicken und dies umsoweniger, als der ebenfalls auf den § 12 der cit. Vollzugsvorschrift gestützte Zahlungsauftrag vom 8. Juni 1894, Nr. 391, allerdings eine weitere Begründung enthält, welche die Finanz-Landesdirection mit dem einfachen Hinweise auf dieselbe Gesetzesstelle offenbar auch für ihre Entscheidung acceptirt hat.

In der Sache selbst war folgenden Erwägungen stattzugeben. — Zunächst vermochte der V. G. Hof die Anschauung der Beschwerdeführung, welcher zufolge der Zeitpunkt der thatsächlichen Pfandbestellung durch Abschluß des Pfandvertrages und Ertheilung der Intabulationsbewilligung als jener des Erwerbes des Pfandrechtes zu betrachten wäre, nicht als zutreffend zu befinden, weil ja nach den §§ 380, 425, 431, 445 und 451 a. b. G. B. zur Erlangung eines dinglichen Rechtes überhaupt, also insbesondere auch des Pfandrechtes, sowohl der Titel, als die rechtliche Erwerbungsart erfordert sind und bei unbeweglichen Sachen die Erwerbungsart in der Eintragung des dinglichen Rechtes — des Pfandrechtes — in den öffentlichen Büchern gelegen ist (vide auch § 446 a. b. G. B. und § 4 Grundbuch-Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95), weshalb auch der § 1368 a. b. G. B. den Pfandvertrag als einen Realcontract behandelt, welcher darin besteht, daß mit demselben das Pfandobject wirklich rechtlich übergeben, d. i. bei unbeweglichen Pfandobjecten »durch die Pfandbücher« verschrieben wird. — Es kann daher bezüglich des Zeitpunktes, an welchem an einer unbeweglichen Sache ein Pfandrecht erworben wurde, nur auf jenen Zeitpunkt ankommen, an welchem dieses Pfandrecht als grundbücherlich eingetragen zu betrachten ist.

Als dieser Zeitpunkt ist nun allerdings nicht die Vornahme der Eintragung in das Hauptbuch, sondern jener Moment anzusehen, an welchem das Eintragungsgesuch bei dem zuständigen Grundbuchsgerichte eingelangt ist, wie sich dies aus den Anordnungen des Grundbuchsgesetzes über die Rangordnung, insbesondere aus dem § 29 desselben ergibt, nach welchem die Rangordnung einer Eintragung sich nach der Einreichungszahl richtet, mit welcher die Eingabe bei der Grundbuchsbehörde versehen wurde, wobei das Grundbuchsgesetz im vollen Einklange mit dem im § 29 ausdrücklich bezogenen § 440 a. b. G. B. steht, der seinerseits nach § 445 a. b. G. B. auch auf das Pfandrecht volle Anwendung findet und in welchem ebenfalls der Grundsatz ausgesprochen ist, daß unter verschiedenen Pfandgläubigern das Pfandrecht an derselben unbeweglichen Sache demjenigen früher zukommt, welcher die Einverleibung desselben früher angesucht hat, woraus sich ergibt, daß das Gesetz den Zeitpunkt der Ueberreichung des Pfandrecht-Eintragungsgesuches bei Gericht als jenen der Erwerbung des Pfandrechtes betrachtet.

Diesfalls steht nun in thatsächlicher Beziehung unbestritten fest, daß die Einverleibung des Simultanpfandrechtes zu Gunsten des Beschwerdeführers für die Forderung aus dem Notariatsacte vom 20. December 1893 per 70.000 fl. c. s. c. auf den Wiener Realitäten und bei der Grundbuchseinlage Z. 1854 (recte 1901) Perchtoldsdorf in einem Gesuche angesucht, daß dieses Gesuch beim Landesgerichte Wien überreicht, daß dasselbe mit Bescheid dieses Gerichtshofes vom 27. December 1893, Z. 105891, für die Wiener Liegenschaften bewilligend mit dem Beisatze erledigt wurde, daß »nach hiergerichts gepflogener Amtshandlung dieses Gesuch dem k. k. Bezirksgerichte Mödling zur Erledigung des weiteren Gesuchbegehrens zu übermitteln ist«, daß ferner beim Landesgerichte Wien die bezügliche grundbücherliche Amtshandlung am 12. Jänner 1894 vollzogen und die Einverleibung des Simultanpfandrechtes bei der Realität E.-Z. 1901, Grundbuch Perchtoldsdorf, in Folge Bescheides des Bezirksgerichtes Mödling vom 4. März 1894, Z. 2964 (u. zw. auf Grund eines weiteren erst am 13. Februar 1894 ausgestellten Notariatsactes), erfolgt ist. — Hienach steht fest, daß das Einverleibungsgesuch bei dem Landesgerichte Wien noch im Jahre 1893 eingebracht war, während dasselbe bei dem Bezirksgerichte Mödling erst im Jahre 1894 eingelangt ist.

Nach § 110 Grundbuch-Ges. ist aber für die Rangordnung (also die Erwerbung des Pfandrechtes) einer Simultanhypothek bei jedem einzelnen Hypothekarobjecte der Zeitpunkt entscheidend, in welchem das Ansuchen um die Bewilligung der Eintragung bei dem Grundbuchsgerichte eingelangt ist, in dessen Büchern die Eintragung stattgefunden hat. — Für die Simultanhypothek E.-Z. 1901 des Grundbuches Perchtoldsdorf war also jener Zeitpunkt maßgebend, an welchem das Eintragungsgesuch beim Bezirksgerichte Mödling eingelangt war, d. i. also ein Zeitpunkt, welcher erst in das Jahr 1894 fällt, wobei von dem weiteren wesentlichen Umstande abgesehen wird, daß zur Erwirkung der Eintragung des Simultanpfandrechtes bei dieser Grundbuchseinlage noch die vorläufige Herstellung eines weiteren, ebenfalls erst im Jahre 1894 (am 13. Februar) ausgefertigten Notariatsactes (offenbar wegen unrichtiger Bezeichnung der Grundbuchseinlage mit Z. 1854, statt 1901 im Notariatsacte vom 20. December 1893 und dem Einverleibungsgesuche Z. 105891) erforderlich war.

Nach § 13 Einkommensteuer-Pat. vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und § 12 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, ist aber für die Steuerpflicht nach der III. Classe der Stand des Vermögens am letzten Tage des dem Steuerjahre vorangehenden Jahres, also im vorliegenden Falle der Stand vom 31. December 1893 maßgebend. — Da an diesem Tage das Einverleibungsgesuch bezüglich der E.-Z. 1901 des Grundbuches Perchtoldsdorf beim Bezirksgerichte Mödling noch nicht eingelangt war, erschien diese Liegenschaft auch zu dieser Zeit noch in keiner Weise für die in Rede stehende Darlehensforderung verpfändet, es konnte daher auch diese Pfandbestellung bei Vorschreibung der Einkommensteuer von den 5½perc. Zinsen dieser Forderung nicht in Betracht gezogen werden und dies umsoweniger, als der § 13 Einkommensteuer-Pat. nur jene Zinsen nicht in die Besteuerung nach der III. Classe heranzieht, welche durch den dem Schuldner zufolge des § 2 l. c. bewilligten

Abzug getroffen werden, dieser § 2 aber nur von den auf dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume haftenden Capitalien spricht, also zur Voraussetzung hat, daß die pfandrechtliche Haftung bereits rechtswirksam geworden ist. — Am 31. December 1893 haftete aber das fragliche Darlehenscapital c. s. c. nur auf den hauszinssteuerfreien — daher der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegenden — Realitäten Einlage-Zl. 1355—1358, IX. Bezirk in Wien, an diesem Tage bestand sonach ein Abzugsrecht auf Seite des Schuldners nicht, daher die Steuerpflicht des Beschwerdeführers nach § 13 Einkommensteuer-Pat. und § 12 der bezogenen Vollzugsvorschrift begründet erscheint.

Wenn die Beschwerdeführung dagegen einwendet, daß auch bei den Wiener Realitäten der factische Bucheintrag erst im Jahre 1894 vorgenommen worden sei, daß daher am 31. December 1893 die fragliche Satzpost auch bei diesen Realitäten grundbücherlich nicht ersichtlich gewesen sei, daher auch pro 1894 dem Beschwerdeführer keine Einkommensteuer vorzuschreiben gewesen wäre, so ist dagegen zu erinnern, daß es — wie gezeigt — keineswegs auf den Zeitpunkt des factischen Bucheintrages ankommt, sondern auf jenen der Ueberreichung des Eintragungsgesuches bei der Grundbuchsbehörde, welcher bezüglich der Wiener Realitäten noch in das Jahr 1893 gefallen ist; weiters ist aber darauf zu verweisen, daß nach §§ 4 und 13 Einkommensteuer-Pat. Zinsen von Darlehen überhaupt, gleichviel ob das Darlehenscapital hypothekarisch sichergestellt ist oder nicht, der Einkommensteuer nach der III. Classe unterliegen, daher bei dem zweifellosen Bestande des in Frage stehenden Zinsenbezugsrechtes für das Jahr 1894 am kritischen Tage, dem 31. December 1893, den Beschwerdeführer die Einkommensteuerpflicht auch abgesehen von jeder grundbücherlichen Eintragung traf.

Diesen Erwägungen zufolge vermochte der V. G. Hof, nachdem die Höhe der vorgeschriebenen Steuer nicht angefochten wurde, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen.

Nr. 9334.

1. Für die Anerkennung der radicirten Eigenschaft von Gast- und Schankgewerben ist der Nachweis der stadt- oder grundbücherlichen Eintragung dieser Gewerberechte vor dem giltigen Normalzeitpunkte (für Mähren 15. November 1780) erforderlich. — 2. Dieser Nachweis kann durch ein Amtszeugniß des Landesausschusses nicht erbracht werden. — 3. Die vor Wirksamkeit des Ges. vom 29. April 1869, mähr. L. G. B. Nr. 23, aufgehobene Verpflichtung zur Getränkeabnahme vom Propinationsberechtigten, schließt die Zuerkennung des Realschankrechtes aus.

Erkenntniß vom 13. Februar 1896, Z. 918.

Bernhard und Rosalia Opler ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 25. September 1894, Z. 21233, puncto radicirte, resp. Realeigenschaft eines Gewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß 1. mit dem Hause Nr. 125 alt, 269 neu, in Dubnian das radicirte Gast- und Schankgewerbe nicht verbunden ist, weil eine bücherliche Eintragung von Gewerberechten vor dem für Mähren giltigen Normalzeitpunkte (15. November 1780) nicht erwiesen wurde, und daß 2. dieser

Realität der Bier- und Branntweinschank als Realrecht nach dem Gesetze vom 29. April 1869 nicht zuerkannt werde, weil die in den Kaufverträgen stipulirte Abnahme der Propinationsgetränke von dem Propinationsberechtigten bereits im Wege der Grundentlastung abgelöst worden ist. In ersterer Beziehung macht die Beschwerde geltend, daß allerdings vor dem 15. November 1780 das Gast- und Schankgewerbe dieser Realität zur grundbücherlichen Eintragung gelangt war und findet den Beweis hiefür dadurch hergestellt, daß durch das Amtszeugniß des mähr. Landesausschusses vom 10. December 1892, Z. 53550 erwiesen wird, daß die erwähnte Realität dem josefinischen Catastor als Zugehör des landtäflichen Gutes Göding innegelegen ist und daß durch das gleiche Amtszeugniß bestätigt wird, daß das Wirthshaus Nr. 125 in Dubnian schon im Jahre 1750 Gegenstand der Aufzeichnung in den öffentlichen Büchern war. Des Weiteren versucht die Beschwerde den Nachweis, daß der berufene Urkaufsvertrag vom 12. Februar 1780 in die Grundbücher inprotokollirt worden ist.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdeargumente nicht als zutreffend erkennen. — Was zunächst das Amtszeugniß des mähr. Landesausschusses anbelangt, so ist es gewiß, daß durch dasselbe lediglich erwiesen werden kann, welche Daten in dem josefinischen Steuercataster vorkommen, daß aber ein solches Amtszeugniß in keiner Beziehung einem Amtszeugnisse des Grundbuchsgerichtes gleichgestellt werden kann und daß durch dasselbe grundbücherliche Daten nach keiner Richtung hin erwiesen werden können. — Im Uebrigen kann es im concreten Falle auf die Daten der Dominicalfassion überhaupt nicht ankommen, weil zugegebenermaßen das Wirthshaus im Jahre 1780 von der Obrigkeit an einen gewissen Karl Vaniček veräußert worden ist und es also wesentlich auf die Bedingungen ankommt, unter welchen diese Veräußerung erfolgte, sowie darauf, ob speciell bei dieser Veräußerung für den Erkäufer Gewerberechte constituirt oder an denselben übertragen worden sind. Nun liegt bezüglich der Eintragungen der Grundbücher aber vor, daß nur die grundbücherliche Eintragung des Kaufvertrages vom 29. September 1807 über die Realität Nr. 125 in Dubnian erweislich ist. Eine Eintragung, welche in die Zeit nach dem für Mähren giltigen Normaljahre fällt, ist aber nicht geeignet, den Erweis für die radicirte Eigenschaft der betriebenen Gast- und Schankgewerbe zu erbringen.

Was den von der Beschwerde berufenen Vertrag vom 12. Februar 1780 betrifft, so konnten durch die gepflogenen administrativen Erhebungen weder die Urkunde selbst, noch auch irgend welche Acten aufgefunden werden, welche über den Inhalt der Urkunde und über deren Eintragung in das Grundbuch den Beweis herstellen würden. — Durch den von der Beschwerde producirten Bericht vom 12. Februar 1780 wird nur soviel erwiesen, daß das Dubnianer Wirthshaus an Karl Vaniček veräußert und der Kaufvertrag zur obrigkeitlichen Bestätigung vorgelegt wurde.

Wenn nun bei dieser Sachlage die Administrativbehörden den Beweis nicht für erbracht erkannten, daß vor dem für Mähren giltigen Normalzeitpunkte für die Realität Nr. 125 in Dubnian das Gast- und Schankgewerbe zur bücherlichen Eintragung gelangt sei, so mußte der V. G. Hof diese Feststellung als zutreffend anerkennen und er konnte darum auch nicht

in der Abweisung des Begehrens um Anerkennung der radicirten Eigenschaft der erwähnten Gewerberechte eine Gesetzwidrigkeit erblicken.

Aber auch den Ausspruch, daß der Realität Nr. 125 in Dubnian der Bier- und Branntweinschank als Realrecht nach dem Gesetze vom 29. April 1869 nicht zuerkannt werden könne, mußte der V. G. Hof für begründet erkennen. Nachdem die Realität Nr. 125 in Dubnian weder ein Brau- noch ein Branntweinhaus gewesen ist, so könnten die Realschankrechte für die Realität nur aus dem im § 43 cit. Ges. begründeten Titel in Anspruch genommen werden. Es ist nun allerdings unbestritten, daß mit der bezeichneten Realität die Verpflichtung zur Getränkeabnahme von dem Propinationsberechtigten als immerwährende Last verbunden war; allein es ist ebenso unbestritten und erwiesen, daß diese Verpflichtung bereits mit dem Grundentlastungs-Erkenntnisse vom 3. November 1851 aufgehoben worden ist. — Nachdem nun die Zuerkennung des Schankrechtes nach dem cit. § 43 nur für jene Realitäten erfolgen soll, für welche die erwähnte Verpflichtung zur Getränkeabnahme nach dem Ges. vom 29. April 1869 aufgehoben wird, so konnte für die Realität Nr. 125 in Dubnian, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des cit. Gesetzes mit der Last der Getränkeabnahme nicht mehr behaftet war, ein Realschankrecht nicht zuerkannt werden.

Nr. 9335.

Begründung der radicirten Eigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes durch die vor dem Normalzeitpunkte im Grundbuche erfolgte Eintragung der Realität als „Wirthshaus", im Zusammenhalte mit relevanten Daten des dieser Eintragung zu Grunde liegenden Vertrages. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 13. Februar 1896, Z. 919.

Simon und Adolf Lappert (Adv. Dr. A. Stoehr) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 1. October 1894, Z. 18867, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung anerkennt, daß die Realität C.-Nr. 279 in Teyl seit dem Jahre 1721 nach Maßgabe des Vertrages vom 10. Jänner 1721 in den Grundbüchern als das »Rothochsenwirthshaus« eingetragen ist; diese Eintragung erschien jedoch dem Ministerium zur Darthuung der radicirten Eigenschaft des Wirthshausgewerbes darum nicht genügend, weil aus den übrigen Anführungen des Vertrages nicht entnommen werden könne, daß mit der erwähnten Realität thatsächlich die Wirthshausgerechtigkeit verbunden war.

Dieser Meinung konnte indessen der V. G. Hof nicht beipflichten. — Es kann zugegeben werden, daß die in dem Vertrage vorkommende Stipulation, wonach der Käufer und seine Successores verpflichtet werden, das Gemeinbier aus keinem anderen als dem Gemeinkeller darauf zu schänken, an und für sich genommen nicht erweisen müßte, daß mit der Realität die Wirthshausgerechtigkeit verbunden war; es könnte auch dies eine Stipulation sein, die aus anderen Rechtstiteln, beispielsweise aus dem Propinationsrechte zu erklären wäre. — Allein, daß der erwähnten Anführung des Ver-

trages dieser Sinn und diese Bedeutung nicht zukommt, ergibt sich aus dem weiteren Contexte, insbesondere aus der Stipulation, daß, dafern Käufer sich in künftig über lang und kurz weigern wollte, das Gemeinbier aus dem Gemeinkeller nicht zu schänken, oder die »vorige, darauf haftende Gerechtigkeit« suchen, sich die Gemeinde die Auflösung des Kaufes reservirt. — Aus dem Zusammenhange der beiden Anführungen des Vertrages ergibt sich, daß die Schankgerechtigkeit zur Zeit des Verkaufes mit der Realität bereits verbunden war und durch den Kaufvertrag darin nur insofern eine Aenderung herbeigeführt werden sollte, als der Käufer in Ausübung der Gerechtigkeit auf die Abnahme des Bieres von der Gemeinde beschränkt werden sollte. — Im Uebrigen wird der Erkäufer im Contexte des Vertrages aus Anlaß von Bestimmungen über Einquartierung überdies auch (sofern die undeutliche Schrift richtig gelesen ist) als rechter Wirth bezeichnet.

In Anbetracht dieser Stipulationen des Vertrages kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß der grundbücherlichen Eintragung der Realität als »Rothochsenwirthshaus« wohl eine weitergehende, und zwar die Bedeutung zukommt, daß damit angezeigt werden sollte, daß mit der Realität die Wirthshausgerechtigkeit verbunden ist. Hiezu kommt, daß in allen nachfolgenden Verträgen, so insbesondere in dem Kaufvertrage vom 24. April 1788 der Schankgerechtigkeit als einer der Realität gebührenden gedacht wird.

Der V. G. Hof mußte daher angesichts dieser Daten anerkennen, daß in Betreff der Realität Nr. 279 in Tepl jene Momente zutreffen, welche nach den Hofdecreten vom 18. November 1781 Josefinische Ges.-Samml. Bd. 1, pag. 100, und vom 15. März 1784 Josefinische Ges.-Samml. Bd. 6, pag. 46, für den Bestand einer radicirten Gewerbegerechtigkeit maßgebend sind, da durch die von der Partei producirten Daten nachgewiesen erscheint, daß die erwähnte Gerechtigkeit vom 22. April 1775 an durch 32 Jahre zurückgerechnet bereits in den Grundbüchern eingetragen war.

Nr. 9336.

Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Anerkennung der radicirten Eigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes. (Mähren.)

Erkenntniß vom 13. Februar 1896, Z. 920.

Anton Skala (Adv. Dr. J. Löw) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Graf Czernin): E. vom 19. October 1894, Z. 21234, puncto radicirte Eigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Anerkennung der radicirten Eigenschaft des ob der Realität Nr. 9 in Rychlow betriebenen Schank- und Gastgewerbes wurde mit der angefochtenen Entscheidung darum keine Folge gegeben, weil der Bittsteller keine neuen Beweismittel producirt hat. — Da mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 26. Jänner 1894, Z. 1818, die Wiederaufnahme des Verfahrens dem Besitzer der Realität Nr. 9 in Rychlow für den Fall der Auffindung neuer Behelfe zugestanden worden war, handelt es sich lediglich um die Constatirung, ob mit der Eingabe des Besitzers

der Realität Nr. 9 de praes. 18. April 1894 thatsächlich neue, in dem früheren Administrativ-Verfahren nicht berücksichtigte Belege über die Natur der behaupteten Gewerberechte den Behörden vorgelegt worden sind oder nicht.

Diese Frage mußte aber nach der Actenlage verneint werden, weil der dem citirten Gesuche beigeschlossene Urkaufvertrag ddto. 13. October 1762 schon dem Gesuche de praes. 26. April 1885 um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes beigeschlossen gewesen ist und in den ergangenen behördlichen Entscheidungen als relevant darum nicht anerkannt wurde, weil die bücherliche Eintragung desselben vor dem für Mähren giltigen Normalzeitpunkte nicht erfolgt war. — Alle übrigen, von der Partei vorgelegten Belege, als Grundbuchsextracte, Grundentlastungs-Erkenntnisse, sind aber, davon abgesehen, daß auch diese im früheren Verfahren bereits producirt waren, für die Frage der radicirten Eigenschaft darum irrelevant, weil sie keinerlei Beweis über das Moment der Eintragung des Gewerberechtes vor dem Normalzeitpunkte liefern. — Da sonach der Beschwerdeführer in dem Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens die ihm mit der Min.-Entscheidung vom 26. Jänner 1894, Z. 1818, gesetzte Bedingung nicht erfüllt hat, erschien die Abweisung seines Begehrens gerechtfertigt.

Nr. 9337.

1. Die Rechtswirkung der Erkenntnisse des V. G. Hofes ist auf die specielle Streitsache beschränkt. — 2. Wirkung der auf Grund der Anmeldung des Betriebsunternehmers erfolgten Einbeziehung auch der gesetzlich nicht versicherungspflichtigen Personen in die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge.

Erkenntniß vom 14. Februar 1896, Z. 961.

Firma Ferdinand Dehm und F. Olbricht (Adv. Dr. S. Popper) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); mitbeth. Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich (Adv. Dr. Endletsberger); E. vom 26. März 1895, Z. 33776 ex 1894, puncto Rückerstattung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bescheide vom 10. September 1894, Nr. 63990, hat die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich, das Ansuchen der Firma Ferdinand Dehm & F. Olbricht um Rückerstattung derjenigen Versicherungsbeiträge, welche von den an ihre nicht bei den Bauten, sondern in der Werkstätte und auf dem Werkplatze beschäftigten Personen ausgezahlten Lohnsummen für die Beitragsperioden vom 1. November 1889 bis 30. Juni 1894 berechnet und entrichtet wurden, abgewiesen. — Dem Einspruche der Firma gegen diesen Bescheid hat die niederösterr. Statthalterei und dem weiteren Recurse das Min. des Innern mit der vorliegend angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Die beschwerdeführende Firma stützt ihren Anspruch darauf, daß laut seither erflossener Entscheidungen des Min. des Innern und hiergerichtlicher Erkenntnisse im Sinne des § 1, Abs. 2 Unfallversf.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, die in Baugewerben, bezw. Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten nur dann und nur insolange der Versicherungspflicht unterliegen, als dieselben Arbeiten am Baue selbst aus-

führen oder aber in einer auf dem Bauplatze für eine gewisse Dauer eingerichteten Werkstätte ausführen, wogegen für die auf örtlich von dem Bauplatze getrennten Zimmerplätzen oder in geschlossenen Werkstätten beschäftigten Personen die Versicherungspflicht nur dann bestehe, wenn dieser Werkstättenbetrieb als fabriksmäßig ausgeübt anzusehen sei, oder ein Motor in Verwendung stehe. Dagegen ist zunächst zu bemerken, daß die beschwerdeführende Firma aus diesen sie und ihre Bediensteten gar nicht betreffenden Entscheidungen für sich keinerlei Rechtsansprüche ableiten kann.

Aber auch abgesehen davon, ist der Anspruch der Beschwerdeführer nicht begründet. Denn wenn auch die in den von der Beschwerde berufenen Entscheidungen, insbesondere in den hiergerichtlichen Erkenntnissen vom 19. Jänner 1894, Z. 281, und vom 6. April 1894, Z. 1399, zum Ausdrucke gelangte Rechtsanschauung auf den Betrieb der beschwerdeführenden Firma angewendet wird, so kann dies doch nur auf die von dem Zeitpunkte der Aenderung in den Berechnungsgrundlagen an zu leistenden Versicherungsbeiträge von Einfluß sein, keineswegs aber auf die schon abgelaufenen Beitragsperioden zurückwirken.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Das Unfallversf.-Gesetz vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, bietet, da die Bestimmung des § 23, Abs. 5, sich nur auf den Fall bezieht, daß in Folge der der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt zustehenden Ueberprüfung der von dem Betriebsunternehmer gemäß § 21 des Unfallversf.-Ges. nach Ablauf jeder Beitragsperiode einzureichenden Berechnung die Berichtigung der Beitragsberechnung und der auf Grund derselben für die unmittelbar abgelaufene Beitragsperiode geleisteten Einzahlung bewirkt wird, keinen Anhaltspunkt für die vorliegende Frage. Diese muß daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

Durch die auf Grund der Anmeldung der beschwerdeführenden Firma (§ 18 des Unfallversf.-Ges.) erfolgte Einbeziehung der nicht auf den Bauplätzen, sondern in der Werkstätte und auf dem Werkplatze der Firma beschäftigten Personen in die Berechnung der Unfallversicherungsprämie, ist ein factisches Versicherungsverhältniß zwischen der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt und den betreffenden Personen, bezw. der beschwerdeführenden Firma begründet worden, ob nun diese Personen in Gemäßheit der Bestimmungen des Unfallversicherungs-Gesetzes auch rechtlich der Unfallversicherungspflicht unterlagen oder nicht. — Infolge dieses factischen Versicherungsverhältnisses, welches solange fortbesteht, als auf Grund der von der Firma eingereichten Lohnberechnungen (§ 21 des Unfallversf.-Ges.) für die erwähnten Personen die Versicherungsbeiträge bemessen und bezahlt werden, hatte, sowie auf der einen Seite die Firma die Beiträge unter der Voraussetzung der Versicherungspflicht dieser Personen leistete, auf der anderen Seite die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, indem sie die Beiträge unter derselben Voraussetzung angenommen hat, das Risico für die etwa sich ereignenden Unfälle dieser Personen getragen. — Demnach kann von einer ungebührlich geleisteten Zahlung nicht die Rede sein.

Daraus ergibt sich aber, daß der Firma ein Recht auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge nicht zusteht, und hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, in die bei der ö. m. Verhandlung seitens des Regierungsvertreters erörterte

Frage einzugehen, ob in dem Classificationsbescheide der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt nach dessen Inhalte auch eine rechtskräftige Entscheidung über die Versicherungspflicht der in Rede stehenden Personen gelegen war.

Wenn die Beschwerde das Vorhandensein eines Risicos auf Seite der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt während der Zeit, für welche die mehrerwähnten Personen in die Beitragsberechnung miteinbezogen wurden, bestreitet und sich zum Belege dafür auf schiedsgerichtliche Entscheidungen beruft, durch welche solchen Personen (anderer Unternehmungen) ein Unterstützungsanspruch aberkannt wurde, so ist entgegenzuhalten, daß die Judicatur der Schiedsgerichte in einzelnen Fällen für die principielle Entscheidung der Frage überhaupt nicht, in dem vorliegenden Falle aber umsoweniger maßgebend sein kann, als die Anrufung des Schiedsgerichtes nur dann hätte platzgreifen können, wenn die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt einen Unterstützungsanspruch einer Person verweigert hätte, welche sie selbst als nicht versichert ansah, während in dem gegenwärtigen Falle die Anstalt übereinstimmend mit der beschwerdeführenden Firma im Gegentheile angenommen hat, daß die Versicherungspflicht der in Rede stehenden Personen vorliege und daher einem von einer solchen Person an sie gestellten Unterstützungsanspruche mit der Einwendung, daß dieselbe nicht versichert sei, sich nicht hätte widersetzen können.

Nr. 9338.

Durch die lediglich principielle Entscheidung über die Krankenversicherungspflicht der „Bediensteten" eines Unternehmens (Sparcasse) erscheint der gleichzeitig dem Instanzenzuge überlassenen Entscheidung über die concrete Versicherungspflicht bestimmter Personen oder bestimmter Kategorien von Personen dieses Unternehmens nicht präjudicirt.

Erkenntniß vom 14. Februar 1896, Z. 962.

Sparcasse in Melk (Adv. Dr. J. Tobisch) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 5. April 1895, Z. 8560, puncto Krankenversicherungspflicht der Bediensteten der Anstalt.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 5. April 1895, Z. 8560, wurde dem Recurse der Sparcasse Melk gegen die Entscheidung der niederösterr. Statthalterei vom 23. October 1894, Z. 70942, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die Bediensteten der Sparcasse der Krankenversicherungspflicht unterliegen und mangels einer anderweitigen Versicherung Mitglieder der Bezirkskrankencasse St. Pölten seien, mit dem Beifügen keine Folge gegeben, daß die angefochtene Statthalterei-Entscheidung sich nur auf die Bediensteten der Sparcasse, daher nicht auf Vereinsmitglieder bezieht, welche in dieser Eigenschaft unentgeltlich die Geschäfte der Sparcasse besorgen. — Von dieser Entscheidung setzte die Bezirkshauptmannschaft in St. Pölten mit dem Decrete vom 29. April 1895, Z. 16215, unter Berufung auf den Intimations-Erlaß der niederösterr. Statthalterei vom 21. April 1895, Z. 35293, die Sparcasse-Direction mit dem Bemerken in Kenntniß, daß sich die ausgesprochene Versicherungspflicht auch auf jene Cassenmitglieder erstreckt, welche als sogenannte Functionäre

Gehalte und Remunerationen erhalten, also nicht unentgeltlich die Geschäfte der Casse besorgen.

Insofern die Beschwerde der Sparcasse Melk gegen diesen Theil des Intimations-Decretes der Bezirkshauptmannschaft in der Annahme, daß der darin enthaltene Ausspruch einen Bestandtheil der Entscheidung des Min. des Innern bilde, gerichtet ist, ist dieselbe gegenstandslos, weil sich aus den Acten die Unrichtigkeit jener Annahme ergibt.

Die Beschwerde ficht aber die Min.-Entscheidung auch für den zutreffenden Fall, als dieselbe den erwähnten Ausspruch nicht enthält, an, indem sie darin, daß in der Entscheidung die Directionsmitglieder, welche keinen festen Gehalt und auch keinen im Voraus bestimmten Antheil am Reingewinne beziehen, sondern nur möglicher Weise eine ganz unbestimmte, von Jahr zu Jahr von der Plenarversammlung zu bewilligende Remuneration erhalten, unberücksichtigt geblieben seien, einen wesentlichen Mangel erblickt und daher die Aufhebung der Entscheidung als unvollständig nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, begehrt. — Für den Fall aber, als der Sinn der Min.-Entscheidung dahin gehen sollte, daß die allenfalls mit Remunerationen bedachten Sparcassemitglieder, welche Geschäfte der Anstalt führen, auch unter den Bediensteten der Sparcasse inbegriffen sind, bestreitet die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung und beantragt sie deren Aufhebung nach § 7 cit. Ges.

In dem abgeführten Administrativ-Verfahren und den im Laufe desselben erflossenen Entscheidungen hat es sich lediglich um die principielle Frage gehandelt, ob »die Bediensteten« der Sparcasse Melk gemäß den Bestimmungen des Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, versicherungspflichtig seien. — Diese Frage ist von sämmtlichen Instanzen bejahend entschieden worden, ohne daß damit über die concrete Versicherungspflicht bestimmter Personen abgesprochen worden wäre. — Wenn die angefochtene Min.-Entscheidung den Beisatz enthält, daß sich die Entscheidung nur auf die Bediensteten der Sparcasse, daher nicht auf Vereinsmitglieder beziehe, welche in dieser Eigenschaft unentgeltlich die Geschäfte der Sparcasse besorgen, so war damit nur eine nähere Präcisirung des Begriffes »Bedienstete« beabsichtigt und sollten damit keineswegs bestimmte Personen oder bestimmte Kategorien von Personen und insbesondere auch nicht die in der Beschwerde besprochenen Directionsmitglieder für versicherungspflichtig oder nicht versicherungspflichtig erklärt werden. — Es konnte dies auch nicht geschehen, weil über diese specielle Versicherungspflicht im administrativen Verfahren von den unteren Instanzen noch gar nicht abgesprochen war und es konnte daher insbesondere auch nicht über die Versicherungspflicht der Directionsmitglieder, welche für ihre Mühewaltung fallweise Remunerationen beziehen, abgesprochen werden. — Vielmehr hat die angefochtene Entscheidung die Entscheidung über die concrete Versicherungspflicht der in dem Betriebe der Sparcasse beschäftigten Personen dem Instanzenzuge überlassen, wobei es wesentlich auf die Auslegung des Begriffes »unentgeltlich« ankommen wird. — Bei diesem Sachverhalte war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Unvollständigkeit oder eine Ungesetzlichkeit zu erblicken.

Nr. 9339.

1. Erwerbung der Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse durch den Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung. — 2. Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten.

Erkenntniß vom 14. Februar 1896, Z. 963.

Bezirkskrankencasse in Zwickau ca. Min. des Innern; E. vom 18. März 1895, Z. 6695, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9340.

Die Versicherungsbeiträge an die auf Grund des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes errichteten Unfallversicherungs-Anstalten sind Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur, auf welche die Verjährungsnormen des allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht angewendet werden können.

Erkenntniß vom 14. Februar 1896, Z. 964.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 24. Jänner 1895, Z. 1183, puncto Verjährung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«**)

Nr. 9341.

Voraussetzungen für die Verpflichtung des Hauseigenthümers zur Zahlung der Canaleinmündungsgebühr. (Wien.)

Erkenntniß vom 14. Februar 1896, Z. 921.

Erste österr. Jute-Spinnerei und Weberei in Wien (Adv. Dr. M. Götzl) ca. Stadtrath Wien (Adv. Dr. R. Schlesinger); E. vom 14. August 1894, Z. 5591, puncto Canaleinmündungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin ist schuldig, dem Stadtrathe der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 60 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei Executionsvermeidung zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 1 des Ges. vom 19. Jänner 1890, L. G. B. für Niederösterr. Nr. 9, ist die Canaleinmündungsgebühr dann zu zahlen, wenn »nach den Bestimmungen der Bau-Ordnung für Wien die Verpflichtung zur Einmündung eines Canales oder mehrerer Canäle in den städtischen Unrathscanal eintritt«. — Nach Absatz 3 des § 58 der Wiener Bau-Ordnung (Ges. vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35), tritt nach Erbauung eines Hauptcanales an einer Straße, in welcher noch kein Hauptcanal bestand, für die Hausbesitzer die Verpflichtung ein, Hauscanäle herzustellen, welche nach § 57 cit. Bau-Ordnung mit den Straßencanälen in entsprechende Verbindung gebracht werden müssen.

---

*) S. Erkenntniß Nr. 8421 (Bd. XIX, J. 1895).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 8936 (Bd. XIX, J. 1895).

Mit dem unangefochten gebliebenen Decrete des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Bezirk vom 25. Juli 1893, Z. 10471, wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, für ihr Etablissement einen Hauscanal mit der Einmündung in den Hauptunrathscanal in der Spinngasse binnen 6 Wochen herzustellen und sohin die Senkgruben cassiren zu lassen, und es wurde die auferlegte Verpflichtung ausdrücklich auch mit dem § 58 der Wiener Bau-Ordnung begründet.

Daß es die Beschwerdeführerin vorzog, bei dieser Gelegenheit neue Abortanlagen herstellen zu lassen und die Einmündung der Hauscanäle, nach eingeholter Baubewilligung, nicht nur in den Straßencanal der Spinngasse, sondern auch in den Straßencanal der Hasnergasse durchzuführen, ändert an der Thatsache nichts, daß die Herstellung der Einmündung auf Grund des citirten Decretes und daher in Consequenz der in der Bauordnung begründeten rechtskräftig festgestellten Verpflichtung der Beschwerdeführerin geschah, zumal dieselbe vor Erwirkung der Baubewilligung für die neue Abortanlage und Canalherstellung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das citirte Decret um Verlängerung der darin anberaumten sechswöchentlichen Frist gebeten hatte.

Hienach war im Sinne des § 1 des Ges. vom 19. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 9, die Verpflichtung zur Zahlung der Canaleinmündungsgebühr gegeben und die Beschwerde mußte abgewiesen werden, ohne daß der V. G. Hof Anlaß gehabt hätte, die Behauptung derselben zu prüfen, daß im vorliegenden Falle der erste Absatz des § 57 der Wiener Bauordnung keine Anwendung findet.

Nr. 9342.

1. Zur Frage der Rechtskraft eines Gemeindepräliminares. — 2. Unbeanständet gebliebene Posten des rechtskräftigen Gemeindevoranschlages können in der Schlußrechnung nicht mehr angefochten werden. — 3. Die Genehmigung unpräliminirter Ausgaben für Cultuszwecke in der Schlußrechnung der Ortsgemeinde kann nur auf Grund vorheriger Feststellung erfolgen, daß diese Ausgaben nicht etwa gesetzmäßig die Pfarrgemeinde treffen. (Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 14. Februar 1896, Z. 922.

Ernst Graf Hoyos-Sprinzenstein ca. n.-ö. Landesausschuß (Landes-S. Ritter v. Managetta); E. vom 8. Juni 1894, Z. 26127, puncto Gemeindepräliminare der Gemeinde Etzmannsdorf für das Jahr 1894 und die Gemeinderechnung vom Jahre 1893.

»Die angefochtene Entscheidung wird, soweit sie sich auf die Posten 1, 14, 52, 58 und 90 der Rechnung der Gemeinde Etzmannsdorf für das Jahr 1893 bezieht, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. I. Soweit sich die angefochtene Entscheidung auf den Gemeindevoranschlag für das Jahr 1894 bezieht, erscheint sie gerechtfertigt und war daher die Beschwerde abzuweisen, weil dieser Voranschlag vom 15. November 1893 an nach Vorschrift des § 66 der Gemeinde-Ordnung für Niederösterreich (Ges. vom 31. März 1864, L. G. B. Nr. 5), öffentlich aufgelegt war und, ohne daß dagegen in offener Frist Erinnerungen eingebracht worden wären, mit Beschluß des Gemeinde-

ausschusses vom 3. December 1893 genehmigt wurde, die vom 31. December 1893 datirte Eingabe der Forstinspection des Beschwerdeführers mit dem Ersuchen »aus dem Voranschlage jene Auslagen, welche sich auf Cultusangelegenheiten beziehen, bei Berechnung der 1894er Gemeindeumlagen nicht mit einzubeziehen«, somit verspätet überreicht erscheint und überdies der das Gemeindepräliminare pro 1894 genehmigende, ordnungsmäßig verkündete Beschluß des Gemeindeausschusses nicht angefochten wurde.

Wenn die Beschwerde dagegen einwendet, daß die Rechtskraft dieses Präliminares dem in der Gemeinde nicht wohnhaften Großgrundbesitzer, bezüglich solcher Auslagen, die ihn nicht treffen, nicht präjudicirt, so muß dagegen hervorgehoben werden, daß der ordnungsmäßig öffentlich aufgelegte Voranschlag den Passus enthielt: »Nachdem in der Gemeinde an Steuern 615 fl. 88 kr. vorgeschrieben sind, so ist zur Bedeckung des Abganges von 382 fl. 31 kr. die Ausschreibung einer 63perc. Umlage auf den Steuergulden nothwendig,« wodurch die gleichmäßige Auftheilung der gesammten Auslagen sämmtlichen Steuerträgern gegenüber mit Präclusiveffect sichergestellt wurde.

II. Das Gleiche gilt bezüglich der in der Schlußrechnung für das Jahr 1893 beanständeten Post Nr. 91, welche in den Voranschlag für das Jahr 1893 unter Post 33 und 34 aufgenommen war und nun, nachdem sowohl dieser Voranschlag als auch die auf denselben basirte Umlage nach gesetzmäßigem Verfahren rechtskräftig genehmigt worden sind, in der Schlußrechnung nicht mehr angefochten werden kann.

Dagegen erscheint die Behauptung der angefochtenen Entscheidung, als seien auch die beanständeten Posten 1, 14, 52, 58 und 90 der Schlußrechnung für das Jahr 1893 im Voranschlage für dieses Jahr präliminirt gewesen, actenwidrig. — Denn der Post 58 steht überhaupt keine Präliminarpost gegenüber, durch welche sie bedeckt sein könnte. — Die Posten 1, 14, 52 und 90 betreffen Zehrgelder des Gemeindevorstandes für Amtsgänge im Gesammtbetrage von 2 fl. 10 kr. In der Präliminarpost 12, »Entschädigung für Amtsgänge«, können diese Auslagen ihre Bedeckung nicht finden, weil die Präliminarpost 12 durch die Post 82 der Schlußrechnung, »Entlohnung der jährlichen Amtsgänge des Gemeindevorstandes«, voll in Anspruch genommen ist und außerdem für Amtsgänge und Amtsreisen, welche der Gemeindevorsteher theils allein, theils in Verbindung mit anderen Gemeindefunctionären verrichtete, 33 fl. 90 kr. verausgabt erscheinen, wodurch auch die immerhin vielleicht heranzuziehende und sonst nicht verwendete Präliminarpost 11, »Remuneration für den Gemeindevorsteher«, überschritten ist.

Nun behauptet der Beschwerdeführer in seiner zur Schlußrechnung für das Jahr 1893 rechtzeitig eingebrachten Bemänglung, die beanständeten Posten betreffen Cultusauslagen und die Beschwerde concretisirt dies dahin, daß sie sich sämmtlich auf den Bau einer Kapelle beziehen sollen.

Aus Art. 9 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, in Verbindung mit den §§ 35 und 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, sowie § 26 der Gem.-Ordn. für Niederösterreich folgt, daß Auslagen für Cultuszwecke nicht die Ortsgemeinde, sondern die Pfarrgemeinde treffen, weshalb unpräliminirte Ausgaben für Cultuszwecke in der Rechnung einer Ortsgemeinde nicht zu genehmigen wären.

Die Behauptung des Beschwerdeführers aber, daß die beanständeten Posten derlei Auslagen enthalten, ist zum mindesten durch die Acten nicht widerlegt. — Denn laut Post 58 wurden 125 fl. 72½ kr. für »Ausfertigung und Reparaturen« eines Thurmes verausgabt, die in den Posten 1, 14, 52 und 90 enthaltenen Ausgaben aber betreffen Dienstgänge zur Einholung von Auskünften über den Stand eines Sparcassedarlehens, über dessen Zweck nichts angegeben ist, von welchem aber der Beschwerdeführer unwidersprochen behauptet, daß es für einen Kapellenbau aufgenommen wurde und bezüglich dessen nicht feststeht, ob es nicht den oben citirten Gesetzen entsprechend von der Pfarrgemeinde aufgenommen wurde.

Die vom Vertreter des belangten Landesausschusses bei der ö. m. Verhandlung gemachten Angaben, 1. daß das Darlehen im Jahre 1886 von der Ortsgemeinde mit Bewilligung der competenten Factoren aufgenommen wurde, 2. daß die Kapelle im bücherlichen Besitze der Ortsgemeinde steht, konnte im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht berücksichtigt werden, weil die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegenen Administrativacten diese Aufschlüsse nicht enthalten.

Durch Behebung der Zweifel in diesen wesentlichen Punkten bedarf daher der Thatbestand einer Ergänzung um die Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß die beanständeten Ausgaben im Jahre 1893 ihrer Natur nach vollkommen gerechtfertigt seien, begründet erscheinen zu lassen.

Nr. 9343.

1. Erscheint die Wahl des Gemeindeausschusses nicht als solche in ihrer Totalität, sondern nur bezüglich einzelner Mandate (im III. und II. Wahlkörper) ungiltig, so ist die partielle Annullirung des Wahlactes rücksichtlich dieser Mandate unter Aufrechthaltung des übrigen Wahlergebnisses gesetzlich zulässig. — 2. Die gesetzliche Bestimmung, wonach innerhalb 8 Tage vor der Wahl eine Veränderung der Wählerlisten unstatthaft ist, bezieht sich nicht auf Manipulationen, durch welche nur die Form, nicht aber der materielle Inhalt der Wählerlisten verändert wird. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 15. Februar 1896, Z. 967.

Josef Ružička und Josef Kavka (Adv. Dr. S. Lewit) ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 2. Jänner 1895, Z. 138921 ex 1894, puncto Gemeindewahlen in Přibram.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Statthalterei in Prag ddto. 2. Jänner 1895, Z. 138921, mit welcher über die Einwendungen des Josef Ružička und des Josef Kavka gegen das Verfahren bei der am 18., 21. und 23. Juni 1894 vorgenommenen Wahl der Gemeindevertretung in Přibram erkannt wurde, enthält nachstehende einzelne Beschwerdepunkte.

1. Die Statthalterei hat die Wahl von zwei Ausschußmitgliedern und zwei Ersatzmännern im III. Wahlkörper und von einem Ausschußmitgliede im II. Wahlkörper unter Aufrechthaltung des übrigen Wahlergebnisses in allen 3 Wahlkörpern außer Kraft gesetzt, und sohin verordnet, daß sich die vorzunehmende Ergänzungswahl lediglich auf obige 5 annullirte Mandate

zu erstrecken habe. — Die Beschwerdeführer vermeinen nun, daß die Annullirung einzelner Wahlen im III. und II. Wahlkörper die nothwendige Consequenz haben müsse, daß die sämmtlichen Wahlen des II. und I. Wahlkörpers außer Kraft gesetzt werden, weil diese Wahlkörper nach § 21 der Gem.-W.-Ordn. erst nach vollendeter Wahl im III. Wahlkörper zur Stimmenabgabe zu berufen sind und in ihrer Wahlfreiheit durch das Ergebniß der Wahlen in dem vorausgehenden Wahlkörper beschränkt waren. Durch die angefochtene Entscheidung seien daher einerseits die Wähler des II. und I. Wahlkörpers von der Möglichkeit, ihre Stimmen denjenigen Wählern, deren Wahl im III., bezw. II. Wahlkörper außer Kraft gesetzt wurde, zu geben; anderseits die letzteren von der Möglichkeit im I. oder II. Wahlkörper gewählt zu werden, ausgeschlossen.

Der V. G. Hof konnte jedoch — trotz der aufliegenden Richtigkeit der letzteren Ausführung — eine Gesetzwidrigkeit in dem diesbezüglichen Punkte der angefochtenen Entscheidung nicht erblicken, weil sich die Bestimmungen des § 21 Gem.-W.-Ordn. zunächst nur auf den vorausgesetzten Fall einer gänzlichen Erneuerung des Gemeindeausschusses beziehen, daher im Falle einer nothwendig werdenden partiellen Erneuerung nur sinngemäße Anwendung finden können; eine solche partielle Erneuerung aber — wie schon aus dem § 22, Absatz 4 Gem.-Ordn. hervorgeht — gesetzlich durchaus nicht ausgeschlossen ist und daher auch immer dann eintreten kann, wenn die Wahl nicht als solche in ihrer Totalität wegen unterlaufener Unregelmäßigkeiten, sondern nur bezüglich einiger Gewählten ungiltig erscheint, in welchem Falle eben die Nichtigkeitserklärung nicht weiter gehen kann, als sich der Nichtigkeitsgrund erstreckt, und weil daher bei einer solchen partiellen Erneuerung die aus dem § 21 Gem.-W.-Ordn. sich ergebenden Consequenzen nur unbeschadet der durch die in giltiger Weise vorgenommenen Wahlen geschaffenen Sachlage eintreten können.

2. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einwendung, daß die Wähler Vincenz Chroust, Karl Pick und Johann Paboucek erst unmittelbar vor der Wahl in die Liste des II. Wahlkörpers eingetragen worden seien und daß demnach in den letzten 8 Tagen vor der Wahl eine nach § 18 Gem.-W.-Ordn. unzulässige Veränderung in den Wählerlisten stattgefunden habe, keine Folge gegeben, wobei angenommen wurde, daß die genannten Wähler bereits ursprünglich in die Wählerliste des II. Wahlkörpers eingetragen waren, daß die betreffenden Stellen mit einem Papierstreifen überklebt und auf dem letzteren dieselben Wähler wieder eingetragen wurden, daß demnach eine Aenderung überhaupt nicht stattgefunden habe. — Die Beschwerde bestreitet auch diesen Thatbestand nicht, sondern führt nur aus, daß die Ueberklebung eines Namens in der Wählerliste als eine Streichung desselben und die Wiedereintragung dieses Namens sohin als eine Aenderung in der Wählerliste zu betrachten, eine solche aber in den letzten 8 Tagen vor der Wahl unzulässig sei.

Allein abgesehen davon, daß der Zeitpunkt, in welchem die Ueberklebung jener Namen und die Wiedereinzeichnung derselben stattfand, überhaupt nicht festgestellt werden konnte, und daß demnach auch nicht sichergestellt ist, daß dieselbe in den letzten 8 Tagen vor der Wahl vorgenommen wurde, bezieht sich der § 18 Gem.-W.-Ordn. nur auf wirkliche Aenderungen, das

ist auf solche Eintragungen, durch welche der Inhalt der Wählerliste ein anderer wird, keineswegs aber auf solche Manipulationen, durch welche nur die Form, nicht aber der Inhalt der Wählerliste eine Veränderung erfährt. — Hat also — wie im vorliegenden Falle — nicht auf Grund eines Beschlusses der Reclamationscommission, sondern unberechtigter oder irriger Weise die Streichung eines Namens stattgefunden, so ist dessen Wiedereinzeichnung materiell nicht als eine Aenderung, sondern nur als eine Wiederherstellung des richtigen Inhaltes der Liste zu betrachten, vorausgesetzt, daß die Streichung nicht innerhalb der Reclamationsfrist stattfand und daß daher niemand über den Inhalt der Wählerliste in Irrthum geführt wurde. — Da nun die Beschwerdeführer gar nicht behaupten, daß die genannten Wähler im Zeitpunkte der Auflegung der Wählerlisten zur allgemeinen Einsicht im II. Wahlkörper nicht eingetragen waren, oder daß deren Ausscheidung aus demselben durch einen Beschluß der Reclamationscommission verfügt worden sei, so entspricht der dermalige Inhalt der Wählerlisten vollkommen den gesetzlichen Bestimmungen und es kann daher von einer unzulässigen Aenderung derselben keine Rede sein.

3. Der letzte Beschwerdepunkt bezieht sich darauf, daß der in die Wählerlisten fälschlich als Eduard Fant eingetragene Wähler Eduard Fantl, Oberlehrer, und der fälschlich als Leopold Urbach eingetragene Wähler Leopold Urban zur Wahl zugelassen wurden und daß bezüglich des ersteren bei der Wahl sogar eine Correctur des Namens in der Wählerliste stattfand. — Die angefochtene Entscheidung hat auch der diesbezüglichen Einwendung mit Recht keine Folge gegeben, weil es sich auch hier nicht um eine Aenderung der Wählerliste in dem sub 2 angedeuteten Sinne, sondern nur um die Correctur eines Schreibfehlers handelt, welche im vorliegenden Falle umso unbedenklicher erscheint, als die Beschwerdeführer die Identität der in die Wählerliste eingetragenen Personen mit jenen, welche das Wahlrecht factisch ausübten, zugeben.

Nr. 9344.

Die Richtigkeit des ordnungsmäßig erzielten Wahlergebnisses im I. Wahlkörper kann nicht auf die lediglich in einem früher wählenden (III.) Wahlkörper stattgefundenen Unregelmäßigkeiten gestützt werden. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 15. Februar 1896, Z. 1007.

Srečko Marin ca. dalmat. Statthalterei (M.-R. Dr. Freih. v. Pascotini); E. vom 25. October 1894, Z. 28261, puncto Gemeindewahlen in Zlarin.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die am 21. und 22. August, dann am 1. und 2. September 1894 vollzogenen Wahlen für den Gemeinderath von Zlarin, wurden von der dalmatinischen Statthalterei wegen unerlaubter Wahlagitation, welche die Gesetzmäßigkeit der Gesammtheit der Wahlen erschüttert haben soll, außer Kraft gesetzt. — Die Beschwerde ficht die bezügliche Entscheidung nur in Betreff der Annullirung der Wahlen des I. Wahlkörpers und im Wesentlichen nur darum an, weil diese Wahlen nur einstimmig vorgenommen wurden und weil eine angeblich im III. Wahlkörper — am 21. und

22. August — vorgekommene Wahlagitation das Ergebniß der um 10 Tage später — am 2. September 1894 — im I. Wahlkörper durchgeführten Wahlen gar nicht beeinflussen konnte.

Aus den Wahlacten ergibt sich allerdings, daß bei der Ausstellung von Vollmachten und bei der Stimmenabgabe durch Bevollmächtigte im III. Wahlkörper Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, daß aber eine solche oder überhaupt eine anderweitige Agitation bei der Wahlhandlung des I. Wahlkörpers stattgefunden hätte, ist aus den Wahlacten nicht zu ersehen. — Das Wahlprotokoll des I. Wahlkörpers ddto. 2. September 1894 bezeugt im Gegentheile volle Einstimmigkeit sowohl bei der Wahl der Wahlcommission als auch bei der Wahl der Gemeinderäthe. — Dieses Protokoll wurde von dem landesfürstlichen Commissär ohne Einspruch unterschrieben und seine amtliche, an die Bezirkshauptmannschaft erstattete Relation über die am 1. und 2. September 1894 stattgefundenen Wahlen lautet wörtlich: »Im II. Wahlkörper siegte die autonomische Partei um 4 Stimmen Mehrheit, während der I. Wahlkörper, da die Autonomen nicht theilgenommen haben, zu Gunsten der kroatischen Partei ausfiel. Die Ruhe und Ordnung waren musterhaft.«

Angesichts dieser Bestätigung des bei der Wahlvornahme anwesenden politischen Abgeordneten und bei dem Umstande, als irgend ein besonderer, bei dem Wahlverfahren im I. Wahlkörper vorgefallener Mangel, weder in der angefochtenen Entscheidung besprochen, noch in der Gegenschrift zur Geltung gebracht wird, mußte die erwähnte Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 9345.

Voraussetzungen für die subsidiäre Taxpflicht der Eltern.*)

Erkenntniß vom 15. Februar 1896, Z. 958.

Dr. Wilhelm Rodler (Adv. Dr. W. Fuchs) ca. niederösterr. Statthalterei (Statth.-R. Dr. Ritter v. Raimann); E. vom 14. Juni 1894, Z. 44742, puncto Militärtaxangelegenheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die subsidiäre Taxpflicht des Beschwerdeführers für seinen minderjährigen Sohn Günther Rodler wird aus dem Grunde bestritten, weil derselbe ein eigenes Vermögen besitzt, welches zu seinem Unterhalte hinreicht, die Voraussetzungen also des § 4 des Ges. vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, im vorliegenden Falle nicht zutreffen und weil im Administrativverfahren versäumt wurde, zu erforschen, ob der Minderjährige wirklich nicht in der Lage ist, seinen Unterhalt selbst zu beschaffen, worin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gelegen sei.

Was zunächst den letzteren Einwand anbelangt, so ist zu bemerken, daß Günther Rodler bei seiner Einvernahme angegeben hat, er habe kein Einkommen und werde von seinem Vater erhalten, daß der Beschwerdeführer in seinem an die Statthalterei gerichteten Recurse diese Angabe nicht bestritt, und überdies in der Beschwerde vorbringt, er trage zum Unterhalte seines Sohnes Namhaftes bei, daß aber weder im Administrativverfahren, noch

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9151 (Bd. XIX, Z. 1895).

auch in der Beschwerde — abgesehen vom Vorhandensein eigenen Vermögens — behauptet, geschweige denn dargethan wurde, Günther Rodler erhalte sich selbst, oder könne sich selbst erhalten. Da derselbe überdies im Taxjahre minderjährig und Hörer der Rechte, somit seinem Berufe nach nicht in der Lage war, von seiner Arbeit zu leben, so erschien auch die Alimentationspflicht seines Vaters nach § 141 a. b. G. B. begründet und es ist daher für den behaupteten Wegfall der subsidiären Taxpflicht des Beschwerdeführers nur zu untersuchen, ob der primär Taxpflichtige ein zu seinem Unterhalte ausreichendes Vermögen besitzt.

Die in dieser Richtung in der Beschwerde gemachte Angabe, daß der Hausantheil Günther Rodler's 23.400 fl. werth sei, muß hiebei außer Betracht bleiben, weil sie im Laufe des Administrativverfahrens nicht gemacht wurde, wo vielmehr nur behauptet wurde, dieser Antheil sei 8500 fl. werth.

Auch dem Einwande, daß die Behörden sich über die Vermögensverhältnisse des primär Taxpflichtigen hätten informiren und den Beschwerdeführer zur Aufklärung hätten einvernehmen sollen, kann kein Gewicht beigelegt werden, weil die in zweiter Instanz entscheidende Statthalterei die Angabe des Beschwerdeführers, daß sein Sohn ein Vermögen im Werthe von 8500 fl. habe, zur Grundlage ihrer Entscheidung genommen hat, somit keinen Anlaß hatte, darüber Erhebungen zu pflegen oder dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Aufklärung zu geben. — Nun handelt es sich im § 141 a. b. G. B. im Zusammenhalte mit den §§ 139, 150 und 166 a. b. G. B. und folgerichtig im cit. § 4 um den der Erziehung und dem Stande des primär Taxpflichtigen und dem Vermögen des subsidiär Taxpflichtigen angemessenen und nicht — wie die Beschwerde vermeint — um den auf das Maß des Nothwendigen beschränkten Unterhalt. — Daß aber die gegenwärtig erzielbaren Zinsen eines Capitals von 8500 fl. zum standesgemäßen Unterhalte eines Juristen, dessen Vater von seinen 5 Realitäten in Wien und Grinzing directe Steuern in der Höhe von 1954 fl. zahlt und überdies noch eine Oekonomie in Feistritz besitzt, bei weitem nicht hinreichen, so daß der größte Theil der Erhaltungskosten des Taxpflichtigen nicht aus seinem eigenen Vermögen bestritten werden konnte, ist eine Annahme, welche sich auf die notorischen Lebensverhältnisse Wien's, als des Aufenthaltsortes des Taxpflichtigen, gründet, und deren Richtigkeit überdies weder durch die Ausführungen des Administrativrecurses noch der Beschwerde erschüttert wurde.

Als irrig erweist sich endlich die Rechtsanschauung der Beschwerde, als sei im cit. § 4 unter »Vermögen« im Gegensatze zu Einkommen lediglich ein solches Capital verstanden, welches einmal verwendet und zur Gänze aufgezehrt, für den Unterhalt des Taxpflichtigen im Taxjahre genügt; denn unter einem zum Unterhalte Jemandes hinreichenden Vermögen kann nur ein solches verstanden werden, welches, vernünftig bewirthschaftet, einen zu seinem Unterhalte genügenden Ertrag abwirft. — Abgesehen davon war aber, den Grundsätzen des geltenden Vormundschaftsrechtes gemäß, mit dem producirten Bescheide des Landesgerichtes Wien vom 18. Mai 1888, Z. 40412, dem Beschwerdeführer lediglich die Legitimation ertheilt worden, den »Reinertrag« des Vermögens seines Sohnes rechnungsfrei zu verwenden, woraus folgt, daß die rechtliche Möglichkeit der Verwendung des ganzen

Vermögens im Taxjahre gar nicht vorlag, das Stammcapital also in concreto zum Unterhalte Günther Rodler's gar nicht herangezogen werden, somit auch dafür nicht »hinreichen« konnte.

Nr. 9346.

1. Gebührenäquivalentpflicht der Versicherungsbank „Slavia" in Prag als eines Vereines, dessen Mitgliedern statutenmäßig kein Antheil am Vermögensstamme zusteht. — 2. Bei Feststellung des äquivalentpflichtigen beweglichen Vermögens dürfen nur jene Beträge als Abzugsposten behandelt werden, auf welche in dem für die Einbekennung dieses Vermögens maßgebenden Zeitpunkte dritten Personen ein Forderungsrecht zustand. — 3. Einbeziehung des Reservefondes für Coursdifferenzen in das gebührenäquivalentpflichtige Vermögen.

Erkenntniß vom 18. Februar 1896, Z. 616.

Versicherungsbank »Slavia« in Prag (Adv. Dr. J. Milde) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 25. August 1894, Z. 19236, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Bank bestreitet die Gebührenäquivalentpflicht überhaupt, da sie eine auf dem Principe der Wechselseitigkeit errichtete, nicht auf Gewinn oder Erwerb berechnete Anstalt, bezw. ein Verein sei, dessen Mitgliedern ein Antheil an dem Stammvermögen der Anstalt zustehe; in zweiter Reihe wird geltend gemacht, daß die Bank kein bewegliches Vermögen besitze, da jene Beträge, von denen das Gebührenäquivalent bemessen wurde, nämlich die außerordentliche Reserve der Abtheilungen I, II und IV, ferner die Garantiefonde derselben Abtheilungen, dann die Erträgnißüberschüsse der Abtheilungen I und II, die Reserve für Regieauslagen der Abtheilung III und der Reservefond für Coursdifferenzen ein Passivum der Bank bilden.

Was vorerst die principielle Frage der Gebührenäquivalentpflicht betrifft, so erscheint für die Beantwortung derselben der Umstand maßgebend, ob den Mitgliedern der Bank Slavia, welche sowohl nach ihrer Angabe als auch nach der Anmerkung zum § 1 ihrer allgemeinen Statuten als ein Verein anzusehen ist, ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft zusteht oder nicht (T. P. 106, B, e, 1 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89). — In den allgemeinen Statuten der Bank sind die Rechte der Mitglieder im § 26 bezeichnet und bestehen wesentlich in der Theilnahme an den Vereinsversammlungen, in dem activen Wahlrechte, ferner in einer verhältnißmäßigen Theilnahme an dem Reingewinn, nämlich in dem Maße, als die Mitglieder gemäß § 25, lit. b der Statuten zur Deckung außerordentlicher Schäden und Verwaltungsauslagen verpflichtet sind. Im Einklange mit dieser allgemeinen Bestimmung erscheint nach den Specialstatuten für die einzelnen Abtheilungen der Bank, und zwar für die Abtheilungen I und II (Lebensversicherungen und Versicherungen auf den Todesfall) im § 3 a und § 8, für die Abtheilung III (Vereine für wechselseitige Beerbung) im § 3, lit. b, für die Abtheilung IV (Feuerversicherungen) im § 3, lit. b und § 4, und für die Abtheilung V (Versicherungen gegen Hagelschäden) im § 12 und 13 nur das Recht auf die Antheilnahme an dem eventuellen Reingewinn der bezüglichen Abtheilungen gewahrt, wozu

gemäß § 3, lit. b bis f der Specialstatuten für die Abtheilungen I und II noch folgende Rechte hinzukommen: Die Freilassung, den Gewinnantheil bar zu beheben oder denselben zur Verminderung der weiteren Prämien oder zur Erhöhung des versicherten Capitals zu verwenden; ferner bei durch drei Jahre bereits währenden Versicherungen die Gestattung, durch Verminderung des versicherten Capitals oder der versicherten Rente, bezw. durch Verkauf der Versicherung an die Bank von weiteren Prämienzahlungen sich zu befreien, endlich das Anrecht auf Darlehensgewährung, auf die Umänderung einer Versicherung in eine andere und auf Versicherungsantheilscheine nach Maßgabe der eingezahlten Prämien. — Schließlich haben die Vereinsmitglieder im Falle der Auflösung der Bank oder einer ihrer Abtheilungen gemäß § 41 der allg. Statuten nach Durchführung der Liquidation des gesammten, bezw. des Abtheilungsvermögens und nach Befriedigung, bezw. Sicherstellung ihrer vertragsmäßigen Ansprüche das Recht auf verhältnißmäßige Vertheilung des verbleibenden Vermögenserlöses. — Aus diesen Statutenbestimmungen geht hervor, daß den einzelnen Mitgliedern während des Bestandes der Bank ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft überhaupt nicht zusteht, wie es auch, soll der Zweck der Gesellschaft erfüllt werden, nicht anders möglich ist.

Daß aber im Sinne der oben berufenen gesetzlichen Bestimmung es sich nur um solche Antheile der Vereinsmitglieder am Vermögensstamme handelt, welche frei übertragbar sind, d. h. welche Gegenstand der Uebertragung an dritte Personen sein können, ergibt sich aus dem Zwecke des Gebührenäquivalentes, welcher dahin geht, dem Staate eine Vergütung für die Verringerung und den Entgang jener Vermögensübertragungs-Gebühren zu gewähren, welche er erhalten hätte, wenn das bezügliche Vermögen im Besitze einer physischen Person und daher jederzeit frei übertragbar wäre. Es erscheint sonach die in der T. P. 106, B, e, Z. 1, aufgestellte Bedingung, daß den Vereinsmitgliedern ein Antheil am Vereinsstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, im vorliegenden Falle eingetroffen.

Dafür, daß diese durch den Wortlaut des Gesetzes begründete Auslegung auch mit der Absicht des Gesetzgebers im Einklange steht, spricht der § 3 Ges. vom 15. April 1885, R. G. B. Nr. 51; denn da dieses Gesetz den Zweck verfolgt, die in demselben näher bezeichneten, durchaus auf Wechselseitigkeit beruhenden und nicht als Erwerbsgesellschaften sich darstellenden Vereine zu begünstigen oder mindestens nicht schlechter zu stellen, als andere auf diesem Grundsatze beruhende Gemeinschaften, so läßt sich aus dem Umstande, daß dieses Gesetz die unter dasselbe fallenden Genossenschaften und Vereine nicht als vom Gebührenäquivalente frei erklärt, sondern sie demselben wenigstens hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens unterwirft, der Schluß ziehen, daß auch bei anderen auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereinen die rechtliche Existenz von Ansprüchen der Mitglieder auf das Vereinsvermögen, soweit diese nur aus dem Gesichtspunkte der Wechselseitigkeit abgeleitet werden können, noch nicht ausreichend ist, um die Nichtanwendbarkeit der T. P. 106, B, e, zu begründen.

Im gegebenen Falle ist übrigens noch zu erwähnen, daß die Bank Slavia laut des Geschäftsberichtes für das Jahr 1890 mehrere Realitäten (Häuser) eigenthümlich besaß, welche einen Theil des Vermögens der Bank

ausmachten und bezüglich welcher selbst vom Standpunkte der Beschwerdeführung nicht behauptet werden kann, daß den Vereinsmitgliedern ein unmittelbarer, frei verfügbarer Antheil an denselben zustehe, was der Fall sein müßte, wenn die die Gebührenäquivalentpflicht bestreitende Behauptung der Bank richtig wäre.

Belangend die Einbeziehung: 1. der außerordentlichen Reserven der Abtheilungen I und II per 119.751 fl. 98 kr., und der Abtheilung IV per 81.080 fl. 40 kr., zusammen 200.832 fl. 38 kr., der Garantiefonde derselben Abtheilungen per 148.888 fl. 46 kr. und 125.734 fl. 39 kr., zusammen 274.622 fl. 85 kr.; — 2. der Erträgnißüberschüsse der Abtheilungen I und II per 172.634 fl. 63 kr.; — 3. der Reserve für die Verwaltungsauslagen der Abtheilung III per 20.000 fl. und 4. des Reservefondes für Coursdifferenzen per 18.135 fl. 58 kr. in das gebührenpflichtige Vermögen der Bank, bezw. die Nichtanerkennung dieser Beträge als Abzugsposten, ist Folgendes zu bemerken:

Es ist eine einfache Consequenz des zuvor erörterten Zweckes des Gebührenäquivalentes, wenn im allgemeinen, d. h. soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die Feststellung der Werthsgrundlagen zur Bemessung des Gebührenäquivalentes nach denselben Grundsätzen erfolgt, welche für die gewöhnlichen Vermögensübertragungsgebühren gelten. — Im Einklange mit diesem Grundsatze wurde im Punkt 13 des Finanz-Min.-Erlasses vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, die Bestimmung getroffen, daß die Einbekennung des beweglichen Vermögens zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das V. Decennium nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1891, auf welchen Zeitpunkt auch die Werthsbestimmung zu beziehen ist, zergliedert in der Art eines Nachlaßinventars stattzufinden hat und daß in das Bekenntniß insbesondere der baare Cassastand ohne Rücksicht auf Zweck und Verwendung einzustellen ist. Laut Punkt 16 dieser Verordnung ist ferner zum Bekenntnisse ein Nachweis des im Zeitpunkte, auf welchen das Bekenntniß zu beziehen ist (1. Jänner 1891) vorhandenen Passivstandes beizufügen und zuletzt der dem Gebührenäquivalente unterliegende Rest des Vermögens darzustellen. — Wenn sonach die Einbekennung des beweglichen Vermögens in der Art eines Nachlaßinventars zu geschehen hat, so ergibt sich schon aus dem § 105 des kais. Pat. vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, daß von dem Activvermögen der Bank nur die Schulden, d. h. jene Beträge abgerechnet werden dürfen, auf welche im maßgebenden Zeitpunkte dritten Personen ein Forderungsrecht zustand.

Gemäß der Statuten der Bank Slavia (§ 5) besteht das Vermögen dieser Bank in den Gründungs-, Reserve- und Garantiefonden, dann in den Fonden der Creditvereine, sowie in der Reserve für die Verwaltungsauslagen der Abtheilung III. Die Fonde der Bank werden laut § 13 allg. Statuten zwar abgesondert verrechnet, jedoch auf die in diesem Paragraphe bezeichnete Art gemeinschaftlich fructificirt. Demgemäß sind denn auch die besagten Posten, wie sich aus der Gesammtbilanz vom 31. December 1890 und aus dem Detailausweise über das Vermögen der Bank (Seite 14 und 19 des Geschäftsberichtes für das Jahr 1890) ergibt, in der Gesammtheit des Activvermögens der Bank begriffen und waren mit

demselben einzubekennen und es fragt sich nur, ob die Bank nachgewiesen hat, daß diesem Activvermögen am 1. Jänner 1891 — außer den von den Finanzbehörden bereits anerkannten Abzugsposten — auch die in der Beschwerde angegebenen Beträge als Forderungen dritter Personen, also als Schulden gegenüber standen.

Ad 1. Die Reserve- und Garantiefonde werden für die einzelnen Abtheilungen der Bank verrechnet (§ 7 allg. Stat.) und auf die in den Specialstatuten vorgezeichnete Weise gebildet (§ 8 und 11 allg. Stat.). — Die Reservefonde sind zur Deckung fälliger Versicherungen und der zur Auszahlung geeigneten Schäden bestimmt (§ 9 allg. Stat.) und die Garantiefonde haben den Zweck, zufällige Abgänge der Reservefonde zu decken (§ 10 allg. Stat.).

Belangend die Reservefonde, ist zu bemerken, daß in den allgemeinen Statuten eine Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Reserven wortdeutlich nicht enthalten ist und daß auch die Specialstatuten für die Abtheilungen I und II eine solche ausdrückliche Unterscheidung nicht kennen, da im § 7 dieser Statuten von Reservefonden schlechtweg gesprochen wird. Thatsächlich bestehen aber solche außerordentliche Reserven der Abtheilungen I und II, wie aus dem Geschäftsberichte, der Bilanz und der Beschwerde hervorgeht und haben nach der letzteren die Bestimmung, zur Deckung außerordentlicher Abgänge der ordentlichen Reserven in erster Reihe herangezogen zu werden. — In den Specialstatuten für die Abtheilung IV wird dagegen im § 3 ausdrücklich von der außerordentlichen Reserve gesprochen, welche gleichfalls vorerst zur Deckung der Abgänge der ordentlichen Reserve bestimmt ist; falls dieselbe hiezu nicht ausreichen sollte, erfolgt die Deckung aus dem Garantiefonde.

Daß die außerordentlichen Reserven und die Garantiefonde keine ein für allemal gegebenen zur Verausgabung bestimmten Fonde sind, geht aus den Angaben der Beschwerde und aus den statutarischen Bestimmungen hervor (§ 16 allg. Stat., § 8 Spec.-Stat. der Abtheilung I und II §§ 3 und 4 Spec.-Stat. der Abth. IV), wonach aus den Einnahmen der Bank die den einzelnen Abtheilungen gebührenden Reserven beigestellt, die für die Garantiefonde vorgeschriebenen Beträge geleistet und speciell auch die aus dem Garantiefonde etwa bestrittenen Abgänge ersetzt werden. Die außerordentlichen Reserven und Garantiefonde haben sonach die Bestimmung, in thunlichster, bezw. soweit die Statuten ein bestimmtes Maß festsetzen, in der statutarischen Höhe gesammelt und in derselben auch erhalten zu werden. — Dieselben könnten bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes als ein Passivum nur dann anerkannt werden, wenn der Nachweis erbracht worden wäre, daß am 1. Jänner 1891 Abgänge in den angegebenen Beträgen, welche aus den außerordentlichen Reserven und Garantiefonden definitiv zu bestreiten waren, thatsächlich vorhanden gewesen seien. — Letzteres wurde von der Beschwerdeführerin nicht dargethan, ja nicht einmal behauptet, wie es auch angesichts der Sachlage nicht behauptet werden konnte, weshalb dieser Beschwerdepunkt als unbegründet bezeichnet werden muß.

Ad 2. Was die Erträgnißüberschüsse der Abtheilungen I und II betrifft, so ist Folgendes zu erwähnen: Nach § 3, lit. a der Specialstatuten für

diese Abtheilungen hat jedes Mitglied, welches durch fünf aufeinander folgende Jahre diesen Abtheilungen angehörte, einen Antheil an dem Reingewinne der bezüglichen Abtheilung, und zwar in dem Verhältnisse, in welchem es zur Beitragszahlung auf Abgänge verpflichtet ist (§ 16, lit. f, und § 25, lit. b allg. Stat.). Die specielle Norm hierüber ist im § 8 enthalten, demzufolge nach Berichtigung der Verwaltungsauslagen der beiden Abtheilungen (gemäß § 16 a—f allg. Stat.), sowie der 20perc. Einzahlung für den Garantiefond und von 5 Percent für den Pensionsfond (§ 16 g, h, allg. Stat. und § 7 Spec.-Stat.) der Ueberrest der Einnahmen unter die Mitglieder der bezüglichen Abtheilung, welche durch fünf Jahre ihre Assecuranzprämien entrichtet haben, derart zu vertheilen ist, daß der Antheil an dem Gewinne des ersten Jahres zu Beginn des sechsten, der Antheil an dem Gewinne des zweiten Jahres zu Beginn des siebenten Jahres u. s. w. ausgezahlt wird. Dieser Paragraph bestimmt weiter, daß im Falle vor diesem Zeitpunkte in Folge größerer Sterblichkeit, als zu erwarten war, die Nothwendigkeit der Ausschreibung der gemäß § 25, lit. b der allg. Statuten zu bemessenden Nachzahlung eintreten sollte, diese Nachzahlung den Mitgliedern von ihren Gewinnantheilen, soweit selbe hinreichen, abgerechnet und blos der Gewinnrest zur Auszahlung in den oben angegebenen Fristen angelegt wird.

Schon aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der Anspruch auf einen Gewinnantheil vorerst eine fünfjährige vertragsgerechte Angehörigkeit der Mitglieder zu den Abtheilungen I und II der Bank, sowie den Nichteintritt der im zweiten Abs. des § 8 der Spec-Stat. vorgesehenen Fälle zur Voraussetzung hat, somit kein unbedingter ist; es ergibt sich weiter im Hinblicke auf den § 25 allg. Stat. und § 2 Spec.-Stat. der Abtheilung I und II, betreffend die Pflichten der Mitglieder, dann die §§ 4 und 5 der Spec.-Stat. der Abtheilung I und II, betreffend den Verfall der Rechte der Mitglieder und das Recht der Bank zur Auflösung des Versicherungsvertrages, daß jener Anspruch auch einen über die fünf Jahre weiter dauernden aufrechten Bestand des Versicherungsvertrages erheischt, sonach auch in dieser Richtung bedingt ist. — Es kann also zugegeben werden, daß in dem für die Gebührenbemessung maßgebenden Zeitpunkte (1. Jänner 1891) den in Frage kommenden Mitgliedern ein bedingtes Recht auf einen Gewinnantheil zustand, nicht aber behauptet werden, daß die am 1. Jänner 1891 bestandenen Ueberschüsse rechtlich und thatsächlich eine in demselben Betrage aufrecht bestehende, unbedingte Forderung der Mitglieder gebildet haben, bezüglich welcher nur der Fälligkeitsbetrag in einen späteren Zeitraum gerückt erschien. — In dieser Erwägung vermochte der V. G. Hof darin, daß die besagten Ueberschüsse nicht als ein Passivum anerkannt worden sind, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Ad 3. Ein Gleiches gilt auch von der Reserve für die Verwaltungsauslagen der Abtheilung III. Nach § 10 der Spec.-Stat. für diese Abtheilung bestreitet die Bank Slavia sämmtliche Verwaltungsauslagen, wogegen sie berechtigt ist, als Verwaltungsgebühr 5 Percent von dem vorgeschriebenen Betrage schon bei Abschluß des Vertrages und eine 1perc. Gebühr von der liquiden Summe für sich zu verrechnen. Der Ueberschuß dieser Verwaltungsgebühren fällt gemäß §§ 15 und 17 der allg. Statuten

den gemeinsamen Einnahmen der Abtheilungen I und II zu. — Die Beschwerde vermeint, daß jene 5perc. Verwaltungsgebühr nicht auf einmal in Empfang genommen werden kann, sondern auf die ganze Dauer der Association vertheilt werden muß, so daß die in Gebührenbemessung gezogene Summe von 20.000 fl. auf die Jahre nach 1890 entfällt und sohin aus der Bemessungsgrundlage auszuscheiden ist.

Dem gegenüber ist zu bemerken, daß angesichts der politischen Bestimmungen über die Entrichtung des Gebührenäquivalentes unter der Voraussetzung des Bestandes eines Vermögens die Art und Weise seiner Verrechnung und Verwendung nicht maßgebend ist. Da nun die Reserve für die Verwaltungsauslagen der Abtheilung III nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 5 der allg. Statuten einen Bestandtheil des Vermögens der Bank bildet und am 1. Jänner 1891 in der obigen Höhe vorhanden war, so kann sie als ein Activum der Bank aus der Bemessungsgrundlage nicht ausgeschieden werden.

Ad 4. Was schließlich die Reserve für Coursdifferenzen betrifft, so ergibt sich aus dem Detailausweise über das Vermögen der Bank Slavia am 31. December 1890 und aus der der Gebührenäquivalent-Bemessung zu Grunde gelegten Bilanz von demselben Tage, daß die zum Activvermögen gehörigen Werthpapiere nach dem Course vom 31. December 1890 berechnet und unter die Activen eingestellt worden sind und daß die Reserve für Coursdifferenzen sich als der bei diesen Effecten gegen den Ankaufspreis erzielte Coursgewinn darstellt. — Die Berechnung der Werthpapiere nach dem Course entspricht den Bestimmungen des § 51 Geb.-Ges. und des § 13 Finanz-Min.-Verordg. vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101; die begehrte Ausscheidung des Coursgewinnes würde sonach diesen Bemessungsvorschriften widerstreiten, weil dann die Werthpapiere nicht nach dem Course, sondern nach dem Nominal-, bezw. Ankaufsbetrage berechnet wären, und erscheint daher als gesetzlich unzulässig.

Nr. 9347.

Der Entschädigungsbetrag, welchen eine (mit Wasserkraft betriebene) Fabriksunternehmung für die durch zeitliche Wasserableitung während einer bestimmten Zeit verminderte Leistungsfähigkeit ihres Betriebes erhält, ist als Betriebs- oder Geschäfts-Einnahme in die Bemessungsgrundlage für die Einkommenbesteuerung einzubeziehen.

Erkenntniß vom 18. Februar 1896, Z. 1052.

K. k. priv. Neunkirchner Druckfabriks-Actiengesellschaft (Adv. Dr. Wenisch) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Dir. (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 20. April 1895, Z. 16498, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Actiengesellschaft ficht die für das Jahr 1894 bemessene Einkommensteuer nur deshalb an, weil eine Entschädigung, welche ihr für die von der Commune Wien auf Grund der §§ 33 und 34 des niederösterr. Wasserrechts-Ges. bewerkstelligte Ableitung größerer Wassermengen aus dem Quellengebiete des Schwarzaflusses oberhalb des Kaiserbrunnens ausbezahlt wurde, als Geschäftseinnahme behandelt und in die Besteuerungsgrundlage einbezogen worden ist.

Vor allem ist zu constatiren, daß es sich hier nach dem bei der öffentl. mündlichen Verhandlung festgestellten Thatbestande nicht um die Pauschalentschädigung handelt, welche die Commune Wien nach rechtskräftiger Erlangung der definitiven Concession zur Ableitung einer Wassermenge von 36.400 Cbm. täglich aus dem Quellengebiete des Schwarzaflusses zu Wiener Wasserversorgungszwecken auf Grund des Uebereinkommens vom 10. November 1890 der beschwerdeführenden Gesellschaft leisten sollte — und seither auch geleistet hat — um derselben den Ersatz der entgehenden Wasserkraft durch Dampfkraft zu ermöglichen. Was vorliegend in Betracht kommt, ist lediglich das nach der thatsächlich abgeleiteten Wasserquantität berechnete Aequivalent von 6080 fl., womit die Beschwerdeführerin für die Einbuße an Triebkraft entschädigt wurde, die ihre Wasseranlage noch vor der Ertheilung der erwähnten definitiven Concession durch die zeitliche im Winter 1893/94 erfolgte Ableitung des Schwarzawassers erlitten hat. — Nach diesem Thatbestande steht also hier nicht irgend ein Capitalsersatz zu Gunsten des durch eine bleibende Verminderung des Betriebswassers in seinen Interessen geschädigten Unternehmers in Frage, sondern nur der Ersatz für diejenigen Einnahmen, welche in der erwähnten Betriebsperiode deshalb nicht gemacht worden sind, weil die zu ihrer Erzielung in Verwendung gestandenen Betriebsmittel der Unternehmung in Folge der theilweisen Wasserableitung während des obbezeichneten Zeitraumes (Winter 1893/94) reducirt waren.

Daß aber die zeitliche Einbuße an Wasserkraft, welche die beschwerdeführende Gesellschaft erlitten hat, mit dem Geschäftsbetriebe ihres Unternehmens im Zusammenhange steht, ergibt sich aus der aufliegenden Thatsache, daß mit der Entziehung der Triebkraft die Leistungsfähigkeit der Wasseranlage geschmälert wurde und an Productionskraft verloren hat. Es kann sonach nicht bezweifelt werden, daß jener Betrag, mit welchem der für eine bestimmte Zeit verminderte Productionserfolg der Wasseranlage entschädigt wurde, eine Betriebs- oder Geschäftseinnahme bildet und ändert an diesem Charakter des Entschädigungsbetrages selbstverständlich auch der Umstand nichts, daß sich diese Einnahmspost, weil sie nicht durch die Verwendung der regelmäßigen Betriebsmittel erzielt wurde, sondern der Gesellschaft als ein Ersatz für den nicht zur Verwendung gelangten Theil ihrer Productionsmittel zugegangen ist, als eine exceptionelle darstellt. — Es war daher dieser Betrag allerdings in die Bemessungsgrundlage für die Einkommensbesteuerung einzubeziehen.

Diese Rechtsanschauung findet auch ihre Bestätigung in der ursprünglichen Verbuchung der aus dem gleichen Titel schon vordem enthaltenen Entschädigung im »Fabrikationsconto« und erleidet dadurch keinen Abbruch, daß die bezügliche Einnahmspost nunmehr in einem hiefür eigens aufgestellten »Motorenersatz-Conto« verbucht erscheint, da es ja der beschwerdeführenden Gesellschaft freistand, die entzogene Wasserkraft durch Dampfkraft zu ersetzen oder nicht. — Hat sie diesen Ersatz noch vor Erlangung der hiefür verabredeten definitiven Entschädigung durchgeführt, so bildet die Anschaffung der erforderlichen Dampfmaschinen eine Investition, welche dem Unternehmen der beschwerdeführenden Gesellschaft schon jetzt zu Gute kommt, deren Kosten aber, da sie aus den Betriebseinnahmen nicht

bestritten wurden, auch in die Besteuerung nicht einbezogen worden sind. Dagegen müssen die erhöhten Regieauslagen, welche die Beheizung und Bedienung der Dampfmaschinen gegenüber der Wasserkraft erfordern, bei der Einkommensteuerbemessung ohne weiters passirt werden und eben darum erscheint es auch von diesem Gesichtspunkte aus unzulässig, das Aequivalent steuerfrei zu lassen, welches die beschwerdeführende Gesellschaft für die verminderte Leistungsfähigkeit ihres Unternehmens erhält, obgleich die Einbuße an Wasserkraft durch Dampfkraft ersetzt wurde und damit der frühere Productionserfolg wenn nicht erhöht, jedenfalls wieder hergestellt worden ist.

Nr. 9348.

1. Verfahren bei Erhebung der für die Erwerbbesteuerung maßgebenden Grundlagen. — 2. Wahl eines tarifmäßigen Steuersatzes innerhalb der richtig bestimmten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.

Erkenntniß vom 18. Februar 1896, Z. 1019.

Generalagentschaft für Böhmen in Prag der ung. Hagel- und Rückversicherungsgesellschaft in Budapest (Adv. Dr. S. Groß) ca. Finanz-Min. (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 18. Jänner 1895, Z. 1023, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bemessung der Erwerbsteuer für die Generalagentschaft für Böhmen in Prag der ungarischen Hagel- und Rückversicherungs-Gesellschaft in Budapest in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit 157 fl. 50 kr. vom I. Semester 1890, wird mit der Ausführung angefochten, daß die Steuerbehörde die thatsächlichen Verhältnisse, welche für die Beurtheilung des steuerpflichtigen Geschäftsumfanges der beschwerdeführenden Generalagentschaft maßgebend sind, nicht genügend erhoben, zumindest aber auf das Ergebniß dieser Erhebung keine oder doch nicht genügende Rücksicht genommen habe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Nach dem Erwerbsteuer-Patente vom 30. December 1812 sind die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen in bestimmte Abtheilungen classificirt und in jeder Abtheilung mehrere fixe Steuerclassen festgesetzt, in welche die Einreihung der einzelnen Unternehmungen der Entscheidung der Steuerbehörden zugestanden ist; diese Behörden haben dabei den gesetzlich vorgezeichneten Vorgang zu beobachten und an die auf die Beurtheilung der Productionsfähigkeit der Unternehmung maßgebenden, in Instructionen näher angedeuteten Momente sich zu halten.

Aus den Administrativacten hat sich der V. G. Hof die Ueberzeugung verschafft, daß im vorliegenden Falle bei Erhebung der Grundlage, auf welche sich die Steuerbemessung stützt, der gesetzmäßige Vorgang beobachtet wurde. — Es wurde nämlich von der Generalagentschaft die Erwerbsteuer-Erklärung abverlangt, es liegt das wiederholte Gutachten der Ortsobrigkeit vor, überdies ist sowohl das Prager Handelsgremium, als auch das magistratische Bezirkscommissariat und zwar das letztere zu wiederholtenmalen einvernommen worden. — Sowohl aus der Erwerbsteuer-Erklärung als auch aus den von dem magistratischen Bezirkscommissariate gepflogenen Erhebungen gehen die für die Erwerbbesteuerung maßgebenden thatsächlichen

Momente genau hervor. — Es ist sowohl das in Verwendung stehende Capital angegeben, als auch festgestellt worden, daß bei dieser Unternehmung keine Betriebsmittel und Werksvorrichtungen in Verwendung stehen, daß ein Miethzins für das Erwerbslocale nicht gezahlt wird, daß die Geschäfte der Generalagentschaft vielmehr bereits seit Jahren durch die Generalagentschaft in Prag für Böhmen der k. k. priv. Assicurazioni Generali in Triest nebenbei verrichtet werden.

Aus den wiederholten Gutachten der Ortsobrigkeit geht ferner hervor, daß der Betrieb der ungarischen Versicherungsanstalt in Prag in den ersten Jahren nur einen geringen Umfang hatte, daß die Versicherungsresultate gegen Hagelschäden in den ersten Jahren sehr ungünstige waren und daß zufolge gepflogener Erhebungen der in den letzten Jahren erzielte Ertrag kein höherer war als 2500 fl. — Auch das Prager Handelsgremium äußert sich dahin, daß erst in späteren Jahren die Agentschaft ein sehr bedeutendes Hagelgeschäft gemacht habe und daß sie sonach gleich den anderen Versicherungsgesellschaften zu besteuern wäre. — Es lagen ferner auch bei der Besteuerung die vom königlich ungarischen Finanz-Ministerium mitgetheilten Einkommensteuer-Bemessungs- und Theilungsoperate für die Filiale der ungarischen Hagel- und Rückversicherungs-Actiengesellschaft in Prag vor, aus welchen Ausweisen hervorgeht, daß zwar aus dem 33monatlichen Betriebe der Unternehmung ein durchschnittlicher Verlust von 242 fl. 71 kr. resultirt, aus welchen aber gleichzeitig auch hervorgeht, daß für die neunmonatliche Betriebsperiode 1890 ein Gewinn von 24.467 fl. 21 kr., für das Jahr 1891 ein Verlust von 34.454 fl. 19 kr., für das Jahr 1892 aber wiederum ein Gewinn per 8884 fl. 10 kr. ermittelt wurde.

Dieser Art liegen umständliche Erhebungen sowohl in Bezug auf den Betriebsumfang, als auch in Bezug auf die Ertragsfähigkeit der Unternehmung vor und kann aus dem Umstande, daß der Betrieb dieser Unternehmung seit ihrem Bestande durchschnittlich mit einem, wenn auch geringen Betrage passiv geblieben ist, irgend ein Rückschluß auf die Höhe der Erwerbbesteuerung nicht gezogen werden, weil die Erwerbsteuer keine Einkommensteuer ist, die nach dem thatsächlich erzielten Gewinne berechnet wird, sondern eine Besteuerung der Productionsfähigkeit darstellt, und daß diese im vorliegenden Falle vorhanden ist, ergibt sich aus allen im vorliegenden Falle gepflogenen Erhebungen, sowie auch aus den in den letzten Jahren erzielten Betriebsergebnissen.

Da endlich die Entscheidung, nach welcher Classe innerhalb einer Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zu besteuern ist, nach § 8 des Erwerbsteuer-Pat. dem Urtheile der Steuerbehörden vorbehalten ist, so kann von einer gesetzwidrigen Entscheidung keine Rede sein, wenn diese Behörden im gegebenen Falle auf Grund der gepflogenen Erhebungen und nach Einreihung der Unternehmung in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für diese Unternehmung einen in dem Erwerbsteuer-Patente, bezw. in der A. h. Entschließung vom 5. September 1822 vorgesehenen Classensatz bestimmt haben.

Nr. 9349.

Percentualgebühr von der grundbücherlichen Eintragung des gesetzlichen Fruchtgenußrechtes des überlebenden Ehegatten (§ 757 a. b. G. B.).

Erkenntniß vom 19. Februar 1896, Z. 219.

Marie Renner ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 17. September 1894, Z. 28694, puncto Eintragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Nachlaß des am 11. Mai 1890 in Prag ab intestato verstorbenen Ehegatten der Beschwerdeführerin Josef Renner, bestehend in nach der Steuerleistung, abzüglich der Passiven, auf 251.315 fl. 21 kr. bewertheten Realitäten, ist dessen gesetzlichen Erben, und zwar zur einen Hälfte dem Sohne, zur anderen Hälfte den Enkeln des Erblassers als Eigenthum unter dem Vorbehalte des der Beschwerdeführerin gebührenden lebenslänglichen Nutzgenusses an dem vierten Theile des reinen Nachlasses angefallen und die den Erben mit dem Zahlungsauftrage des Prager Gebührenbemessungsamtes vom 7. October 1892, Z. 1363, hievon bemessene Erb- und Immobilargebühr, erstere mit 3142 fl. 50 kr., letztere mit 7479 fl. 25 kr., zusammen 10.621 fl. 75 kr., ist nicht beanständet worden und wurde am 30. November 1892 berichtigt. — Als dann die Beschwerdeführerin mit dem Bescheide des Prager Landesgerichtes vom 28. März 1893, Z. 14282, die grundbücherliche Eintragung ihres Nutzgenusses an dem vierten Theile des reinen Nachlasses ob den Nachlaßrealitäten erwirkt hatte, ist ihr mit dem Zahlungsauftrage vom 27. Juni 1893, Z. 3582, im Grunde des § 58 Geb.-Ges. und T. P. 45, A, b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die $1^1/_2$perc. Gebühr nebst 25 Percent Zuschlag von einem Achtel des obigen reinen Nachlasses in der im Instanzenzuge auf 589 fl. $12^1/_2$ kr. richtiggestellten Ziffer bemessen und mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten worden.

Die Beschwerde nimmt für die grundbücherliche Eintragung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses unter Berufung auf T. P. 45, A, a des bezogenen Ges. die Gebührenfreiheit in Anspruch, weil von dem Rechtstitel der Erwerbung dieses Fruchtgenusses mit dem eingangs erwähnten auch der Beschwerdeführerin zugestellten Zahlungsauftrage vom 7. October 1892, Z. 1363, die Gebühr bereits entrichtet worden sei, indem von der damit bemessenen Gebühr per 10.621 fl. 75 kr. der achte Theil per 1327 fl. $72^1/_8$ kr. die Beschwerdeführerin treffe.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheiduug eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Da die T. P. 45 die Norm für die Vergebührung der »Eintragungen in die öffentlichen Bücher« aufstellt, ist es klar, daß es sich bei dieser Tarifsbestimmung nur um die Immobilargebühr handeln kann, welche aus Anlaß der Uebertragung des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes an einer unbeweglichen Sache oder an einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame zu entrichten ist. — Einer solchen Immobilargebühr unterliegt der überlebende Ehegatte, welcher das gesetzliche Recht aus § 757 a. b. G. B. geltend macht, an sich nicht, weil der Inhalt dieser civilrechtlichen Bestimmung dahin geht, daß dem überlebenden Ehegatten des ab intestato vorstorbenen

Erblassers, wenn derselbe mit Kindern concurrirt, das Fruchtgenußrecht, sei es auf einen Kopftheil oder auf den vierten Theil der Verlassenschaft zusteht, ohne daß damit an irgend einem bestimmten Immobile ein dingliches Recht für den überlebenden Ehegatten constituirt wäre. Ein solches Recht kann der überlebende Ehegatte erst dadurch erlangen, daß sein Recht in die öffentlichen Bücher eingetragen wird. Im gegebenen Falle liegt also thatsächlich der Fall der T. P. 45, A, b, vor, nämlich daß der Erwerbstitel, welcher für das Erbrecht des überlebenden Ehegatten in der gesetzlichen Bestimmung des § 757 a. b. G. B. liegt, der Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen nicht unterliegt.

Die Einwendung der Beschwerde, daß auch der Beschwerdeführerin als Rechtsnachfolgerin factisch eine Gebühr für die Vermögensübertragung von Todeswegen mit dem Zahlungsauftrage des Gebührenbemessungsamtes in Prag vom 7. October 1892, Z. 1363, bemessen und diese Gebühr am 30. November 1892 eingezahlt worden ist, hat der Gerichtshof schon darum für unstichhältig gehalten, weil abgesehen davon, daß darin allein, daß die Gebühr von dem Uebergange des Nachlaßvermögens an die Erben, ohne Rücksicht auf einen die Erbtheile belastenden Fruchtgenuß, bemessen wird, noch nicht die Gebührenbemessung für den Fruchtgenuß erblickt werden kann, dieser Zahlungsauftrag in Rechtskraft erwachsen ist, sohin nicht mehr Gegenstand hiergerichtlicher Cognition sein kann. — Allein selbst wenn mit diesem Zahlungsauftrage eine Vermögensübertragungsgebühr mortis causa der Beschwerdeführerin als Fruchtnießerin bemessen worden wäre, würde daraus ein Argumemt für die heute streitige Gebührenbemessung nicht abgeleitet werden können, da die Bestimmung der T. P. 45 nicht dahin geht, ob ein solcher Erwerbstitel einer Gebührenbemessung von Todeswegen factisch unterzogen worden ist, sondern ob er gesetzlich der für Vermögensübertragungen von Todeswegen angeordneten Gebühr »unterliegt«, und da diese Voraussetzung im gegebenen Falle, wie dargelegt wurde, nicht zutrifft, mußte die Beschwerde als unbegründet erkannt werden.

Nr. 9350.

Gebührenbehandlung eines Bestellbriefes als Kaufvertrag.

Erkenntniß vom 19. Februar 1896, Z. 217.

Firma »A. Schramm« in Prag ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 6. November 1893, Z. 27321, puncto Gebühr von einem Schlußbriefe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma A. Schramm in Prag hat in ihrem, beim Prager Handelsgerichte gegen Ladislaus Benkoy geführten Rechtsstritte puncto 640 fl. ein von Letzterem an sie gerichtetes Schreiben ddto. Ober-Vasard 2. Juli 1889 als Beilage dem Protokolle vom 25. November 1890 beigeschlossen, welches lautet: »Herrn A. Schramm, Kunstdünger-Fabrikanten in Prag! Ich bestelle hiemit durch Vermittlung des mitgefertigten Herrn Agenten 200 Säcke à 50 Kgr. Knochenmehl-Superphosphat, Gesammtgewicht 10.000 Kgr. zum Preise per 100 Kgr. à 6 fl. 40 kr. und verpflichte mich, die vereinbarten Zahlungsfristen (in Prag zahlbar) einzuhalten. Ladislaus Benkoy.«

Von diesem blos mit dem 15 kr. Beilagenstempel versehenen Schreiben ist im Sinne der T. P. 65 nach Scala III die Gebühr mit 5 fl. und abzüglich der verwendeten 15 kr. mit 4 fl. 85 kr. nebst Steigerung per 9 fl. 70 kr. bemessen und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn durch das in Rede stehende, an die beschwerdeführende Firma abgesendete Schreiben wird zweifellos ein mit dem Agenten der Beschwerdeführerin zu Stande gekommener Kaufvertrag schriftlich beurkundet, indem darin die Namen sowohl des Käufers als auch des Verkäufers, der Kaufgegenstand und der Kaufpreis ganz bestimmt angegeben sind. Dieses Schreiben beinhaltet insbesondere auch nicht, wie die Beschwerde behauptet, nur einen einseitigen Kaufvertrag oder Anbot, da in demselben die bereits erfolgte Vereinbarung der Zahlungsfristen bestätigt wird (»verpflichte mich, die vereinbarten Zahlungsfristen einzuhalten«), dieses Schreiben stellt sich somit als eine Rechtsurkunde über den bereits erfolgten Abschluß eines Kaufvertrages dar, als welche es auch gegen den Aussteller des Bestellbriefes in Verwendung gekommen ist, indem es als Beweismittel für den abgeschlossenen Kaufvertrag bei Einklagung des darin stipulirten Kaufpreises per 640 fl. allegirt wurde. — In diesem Falle war also nach § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, die in Rede stehende, bedingt befreite kaufmännische Correspondenz als gebührenpflichtige Rechtsurkunde zu behandeln und gemäß der Vorschriften in §§ 4, 5, 6 und 7 der Fin.-Min.-Verordn. vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, zu stempeln.

Der Umstand, daß dieses Schriftstück lediglich von einem Vertragstheile, nämlich dem Käufer, unterschrieben ist, vermag im Hinblicke auf T. P. 49 Geb.-Ges. seine Gebührenpflicht aus dem Grunde nicht zu beseitigen, weil es in Händen des anderen Vertragstheiles, der Verkäuferin, sich befunden hat und weil es als Beweismittel im Processe benützt worden ist. — Mit Recht wurde daher von diesem Bestellbriefe nach § 1, A, 3 Geb.-Ges. die Gebühr nach Scala 3 gemäß T. P. 65, A, a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zur Vorschreibung gebracht und ebenso erscheint die Steigerung in den §§ 71 und 79 Geb.-Ges. begründet.

Nr. 9351.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Gebührenermäßigung nach § 1, Z. 1 der Gebührennovelle vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, rücksichtlich der durch Ehepacte erfolgten Eigenthumsübertragung unbeweglicher Sachen.

Erkenntniß vom 19. Februar 1896, Z. 221.

Josef und Francisca Barva ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 30. Juni 1895, Z. 19583, puncto Uebertragungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem notariell ausgefertigten Ehepacte und Abtretungsvertrage ddto. Holitz 10. April 1893, haben die Eheleute Wenzel

und Anna Barva ihrem Sohne Josef und dessen Braut Francisca Teplý, das ihnen gehörige und von den Ersteren bewohnte Häuschen C.-Nr. 46 in Moravan nebst einem von ihnen bewirthschafteten Grundstücke im Realwerthe von zusammen 450 fl. 50 kr. gegen den vereinbarten Uebernahmspreis von 200 fl. mit Vorbehalt des lebenslänglichen Ausgedingsrechtes für sich (Jahreswerth 15 fl. 50 kr.) und eines zeitlichen Wohnungsrechtes für ihre minderjährige Tochter (bewerthet mit 1 fl. jährlich) ins Eigenthum übertragen und zugleich die Giltigkeit dieser Ehepacte von der Eingehung der Ehe seitens der Antretenden abhängig gemacht, welche Ehe am 24. October 1893 auch thatsächlich zu Stande kam. — Die von diesem Rechtsgeschäfte in Anwendung des § 1, Punkt 3 des Ges. vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, mit 8 fl. 66½ kr. bemessene Uebertragungsgebühr wurde mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge aufrecht erhalten.

Die Beschwerde führt den Nachweis, daß das durch den citirten Notariatsact abgeschlossene Rechtsgeschäft — bei Annahme des obigen Realwerthes per 450 fl. 50 kr. abzüglich der Auszahlung von 200 fl. und des Werthes der Ausgedinge per 235 fl. 50 kr. — eine reine Uebertragung eines Werthes von nur 15 fl. enthält und daher unter die Bestimmung des § 1, Punkt 1 des bezogenen Ges. fällt, weshalb nach diesem Absatze die Gebühr von der reinen Uebertragung per 15 fl. mit 1 Percent sammt Zuschlag, sohin mit nur 19 kr. zu bemessen war.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde für begründet erkannt. — Da es sich im vorliegenden Falle um die Eigenthumsübertragung unbeweglicher Sachen durch Ehepacte handelt, so würde die Gebührenbemessung nach § 2 des cit. Ges. vom 31. März 1890 nur Platz greifen, dafern sich nicht schon nach § 1 dieses Gesetzes eine günstigere Gebührenbehandlung des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes ergibt. — Diese Voraussetzung trifft nun nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes hier allerdings zu, da nicht nur das vom Ges. im § 1, Absatz 2 und 3, geforderte Verwandtschafts-, bezw. Schwägerschaftsverhältniß zwischen den Trabenten einer- und den Uebernehmern andererseits obwaltet, sondern auch der Werth der selbstbewohnten, respective bewirthschafteten übertragenen Sachen unter der im § 1, Punkt 1 des Ges. als Bedingung für die Gebührenermäßigung gezogenen Grenze von 500 fl. liegt. — Steht aber fest, daß der Anspruch der Beschwerde auf Gebührenbehandlung nach § 1, Punkt 1 des cit. Ges. begründet ist, so vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als dem Gesetze entsprechend nicht zu erkennen, da bei Anwendung dieser Gesetzesbestimmung von dem fraglichen Uebertragungsgeschäfte nicht — wie vom Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung behauptet wurde — ein höheres, sondern im Gegentheil ein geringeres als das thatsächlich zur Vorschreibung gelangte Ausmaß der Gebühr entfallen wird.

Nr. 9352.

1. Entscheidungsrecht des Landesausschusses in Wegeangelegenheiten. (Oberösterreich.) — 2. Wirksamkeit eines Concurrenzerkenntnisses über öffentliche Verkehrsobjecte. (Oberösterreich.) — 3. Zum Begriffe einer Entscheidung im Sinne des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Erkenntniß vom 19. Februar 1896, Z. 1062.

Gemeinde Berg (Adv. Dr. Fr. Berger und Gem.-V. Fr. Schuster) ca. Landesausschuß; mitbel. Anna Laher, Besitzerin der Knollmühle in Minihof; E. vom 4. April 1894, Z. 13636, puncto Auflassung der Knollmühlbrücke als eines öffentlichen Verkehrsobjectes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 10. August 1892, Z. 13064/92, hat der oberösterreichische Landesausschuß über den Recurs des Leopold Kickinger in Kollonödt, der Anna Laher, Besitzerin der Knollmühle in Minihof, und Genossen gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von Berg vom 1. Mai 1892, bezw. gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von St. Oswald vom 11. Februar 1892, betreffend die Herstellung der Brücke über den Mühlfluß bei der Mühle Nr. 6 zu Minihof zwischen den Gemeinden Berg und St. Oswald, auf Grund des erhobenen Sachverhaltes nachstehende Concurrenz zur Herstellung und künftigen Erhaltung der in Rede stehenden Brücke festgestellt: die Gemeinden Berg und St. Oswald haben zu gleichen Theilen ein Drittel, somit je ein Sechstel beizutragen. Das zweite Drittel hat Anna Laher, Besitzerin der Knollmühle, auf sich zu nehmen. Das dritte Drittel ist unter die Steuerträger der Ortschaften Steinegg, Krien, Reith und Kollonödt, ferner Leopold Nigl, Häusler Nr. 50 in Gattergaßling, und Leopold Plöderl, Besitzer Nr. 7 in Gattergaßling, nach Verhältniß des directen Steuerguldens aufzutheilen. — Mit dem weiteren Erlasse vom 30. November 1892, Z. 18856, hat der Landesausschuß erklärt, daß, da die sogenannte Wehrgrabenbrücke nur einen Theil, nämlich ein Brückenfeld der als ein einheitliches Object zu betrachtenden Knollmühlbrücke bildet und nicht ein selbstständiges, getrennt oder abseits liegendes Object ist, die mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 10. August 1892, Z. 13064, im Recurswege gebildete Concurrenz allerdings auch hierauf Anwendung hat. Einer hiegegen von der Gemeindevorstehung von Berg eingebrachten Beschwerde hat der Landesausschuß mit dem Erlasse vom 19. Jänner 1893, Z. 368, keine Folge gegeben.

Unter dem 9. April 1893 hat nun der Gemeindeausschuß von Berg beschlossen, die Knollmühlbrücke als öffentliches Verkehrsobject gänzlich aufzulassen und diese Brücke der Anna Laher zu überlassen; weiters wurde beschlossen, den Besitzern der Pfeffermühlbrücke für die unbeschränkte Benützung ihrer Brücke, sei es durch Befahren oder Begehen derselben von Jedermann und zu jeder Zeit ein jährliches Entgelt von 5 fl. zu bezahlen, wobei jedoch das bezügliche Recht der Gemeinde intabulirt werden müsse. — Die Gemeindevorstehung stellte an den Landesausschuß das Begehren, das Uebereinkommen mit den Besitzern der Pfeffermühle wegen allgemeiner Benützung ihrer Brücke zu genehmigen und die Gemeinde Berg gegen Intabulation des fraglichen Fahrt- und Gehrechtes über die Pfeffermühlbrücke von der Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Knollmühlbrücke auszuschließen.

Ueber die seitens der Anna Laher, dann einiger Hausbesitzer in Steinegg eingelegten Recurse hat der Landesausschuß mit der Entscheidung vom 4. April 1894, Z. 13636, den Beschluß des Gemeindeausschusses, die Knollmühlbrücke als öffentliches Verkehrsobject aufzulassen, behoben, da durch die erwähnten Recurse, sowie durch spätere Eingaben von Interessenten dargethan erscheine, daß trotz früherer gegentheiliger Erklärungen das Interesse an dem öffentlichen Charakter der Brücke fortbestehe, abgesehen davon, daß in Folge des zwischen Anna Laher und der Gemeinde St. Oswald getroffenen Uebereinkommens, wonach erstere die die Gemeinde St. Oswald zufolge der Entscheidung des Landesausschusses vom 10. August 1892, Z. 13067, treffende Beitragsquote für die Herstellung und Erhaltung der Knollmühlbrücke gegen eine beträchtliche Abfindung für immer übernommen und die Gemeinde St. Oswald sonach ihrer Verpflichtung für alle Zeiten genügt habe, durch eine einseitige Erklärung der Gemeinde Berg die Brücke überhaupt nicht mehr zu einem Privatobjecte degradirt werden könne. Anlangend das Ansuchen der Gemeindevorstehung Berg, mit Rücksicht auf das mit den Besitzern der Pfeffermühle geschlossene Uebereinkommen nunmehr von der mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 10. August 1892, Z. 13067, ausgesprochenen Beitragsleistung zu der Knollmühlbrücke enthoben zu werden, hat der Landesausschuß weiters erklärt, nicht in der Lage zu sein, diesem Ansuchen zu entsprechen, weil die Knollmühlbrücke ein öffentliches Verkehrsobject sei, zu dessen Erhaltung die beiden Grenzgemeinden insoweit verpflichtet sind, als die Erhaltungskosten nicht durch Beiträge der Interessenten, zu welchen sie mit Rücksicht auf die Verkehrsobjecte herangezogen werden können, gedeckt erscheinen, und weil der öffentliche Charakter der Knollmühlbrücke dadurch nicht berührt werde, daß in einiger Entfernung eine Privatbrücke für den allgemeinen Verkehr eröffnet wird. Nachdem die Gemeinde Berg das Uebereinkommen mit den Eheleuten Stögmüller (den Besitzern der Pfeffermühle) offenbar nur in der irrigen Meinung, hiedurch von der Beitragsleistung zur Knollmühlbrücke enthoben werden zu können, geschlossen habe, so erscheine wohl eine Genehmigung desselben gegenstandslos.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Es handelt sich um zwei Beschwerdepunkte. In erster Linie wird die Entscheidung des Landesausschusses deshalb angefochten, weil sie nach der Annahme der Beschwerde die Versagung der Bestätigung des Uebereinkommens mit den Besitzern der Pfeffermühle über die Eröffnung der Pfeffermühlbrücke für den allgemeinen Verkehr enthält.

Der V. G. Hof mußte in Würdigung einerseits des Wortlautes, andererseits der offenbaren Absicht der angefochtenen Entscheidung im Zusammenhalte mit den Erklärungen des Landesausschusses in seiner Gegenschrift die Ueberzeugung gewinnen, daß der betreffende Passus der Entscheidung nicht eine definitive Versagung der begehrten Genehmigung enthält, daß vielmehr mit dem angefochtenen Erlasse in der Voraussetzung, daß um die Genehmigung des bezüglichen Uebereinkommens nur bedingungsweise angesucht worden sei, in eine endgiltige meritorische Erledigung dieses Petits überhaupt nicht eingegangen werden wollte, so daß die Austragung dieser Frage im administrativen Wege überhaupt noch nicht erfolgt ist. Es hatte demnach

gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der V. G. Hof auf diesen Beschwerdepunkt nicht einzugehen.

In Betreff des zweiten, die Aufhebung des Gemeindeausschuß-Beschlusses wegen Auflassung der Knollmühlbrücke als eines öffentlichen Verkehrsobjectes betreffenden Beschwerdepunktes wird in der Gegenschrift die Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes erhoben, weil die Beurtheilung der Nothwendigkeit von Gemeindestraßen und Wegen, einschließlich der zugehörigen Brücken, von welcher die Erhaltungspflicht der Gemeinden abhängt, zu jenen Angelegenheiten gehöre, in welchen die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Der V. G. Hof hat jedoch seine Competenz im gegebenen Falle darum für begründet erachtet, weil die Beschwerde die Entscheidung des Landesausschusses zunächst in der Richtung ansicht, daß der Landesausschuß überhaupt nicht berechtigt gewesen wäre, in dieser Angelegenheit ein Judicat zu fällen, und die Entscheidung somit aus einem Gesichtspunkte angefochten wird, bezüglich dessen es nicht auf das Ermessen der entscheidenden Behörden ankommt. — Eingehend auf diesen Beschwerdepunkt hat nun der V. G. Hof gefunden, daß der Landesausschuß in der Angelegenheit zu erkennen allerdings legitimirt war, und zwar aus einem zweifachen Grunde. — Einerseits ist zwar die Gemeinde — wie in der Beschwerde ausgeführt wird — autonom berechtigt über die Auflassung einer Gemeindestraße als eines öffentlichen Verkehrsweges eine Entscheidung zu treffen; allein Entscheidungen dieser Art unterliegen dem Recurszuge (§ 86 Gem.-Ordng.), und da der Landesausschuß unbestrittenermaßen Recursinstanz ist, so kann auch seine Befugniß, über einen diesfalls eingebrachten Recurs zu entscheiden, mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden. — Andererseits liegt es auf der Hand, daß der Beschluß der Gemeinde, die Knollmühlbrücke als öffentliches Communicationsobject aufzulassen, mit der Absicht gefaßt wurde und die Wirkung haben sollte, die Gemeinde von der Beitragsleistung zu der für dieses Verkehrsmittel seinerzeit vom Landesausschusse rechtskräftig festgestellten Concurrenz zu befreien.

Nun ordnet der § 10 oberösterr. Straßengef. vom 29. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 7, im ersten Alinea an, daß, insofern für die Herstellung und Erhaltung einzelner Gemeindestraßen, Gemeindewege, Brücken und Gehwege Concurrenzen bestehen, sie fortzubauern haben, und das folgende Alinea verfügt: »Dieselben (d. i. die Concurrenzen) können jedoch bei veränderten Verhältnissen abgeändert oder aufgehoben werden; einigen sich hiebei die Betheiligten nicht, so entscheidet der Landesausschuß.« — Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht klar hervor, daß, wenn ein öffentliches Verkehrsobject Gegenstand einer rechtskräftigen Concurrenz geworden ist, diese nicht durch einseitigen Willensact eines der betheiligten Concurrenzfactoren gesprengt und beseitigt werden kann, daß vielmehr, abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle eines vollständigen Einvernehmens sämmtlicher Concurrenzparteien über die Zulässigkeit einer Abänderung oder Aufhebung bestehender Concurrenz eine Entscheidung des Landesausschusses provocirt werden muß. — In dem Inhalte der sohin in jeder Richtung competenzmäßig gefällten Recursentscheidung vermochte aber der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger zu erblicken, als der Landesausschuß bei

Beurtheilung der Frage, ob die Aufrechthaltung eines Communicationsobjectes für den öffentlichen Verkehr aus öffentlichen Verkehrsinteressen nothwendig sei, an feste Beweisregeln nicht gebunden, vielmehr zweifellos die diesfalls maßgebenden Umstände nach seinem freien Ermessen zu würdigen berechtigt ist.

Nr. 9353.

Das auf den Ortschaftsverband basirte genossenschaftliche Jagdgebiet kann nur als eine innerhalb der (politischen) Ortsgemeinde gelegenes gedacht werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 19. Februar 1896, Z. 1061.

Jagdausschuß in Zwirschen ca. Landesausschuß für Böhmen; E. vom 6. Juni 1894, Z. 18515, puncto Bildung des genossenschaftlichen Jagdgebietes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9354.

Den in den k. k. Pferdezuchtanstalten (Staats-Hengsten-Depôts) für die daselbst in Dienstesverwendung stehende Mannschaft der Gestütsbranche bestellten Marketendern steht das Recht auf freien Bezug der Propinationsgetränke zu.

Erkenntniß vom 19. Februar 1896, Z. 1043.

Chane Puretz in Olchowce (Adv. Dr. Edm. Kornfeld) ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); E. vom 27. April 1895, Z. 7087, puncto Verpflichtung zum Bezuge von Propinationsgetränken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Ministerium des Innern im Instanzenzuge erkannt, daß der im Staatshengstendepôt-Etablissement in Olchowce vertragsmäßig bestellte Marketender Chaim Puretz die an das Militär auszuschänkenden Getränke unabhängig von dem Propinationsberechtigten zu beziehen berechtigt sei. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde der Chane Puretz, Propinations-Subpächterin in Olchowce, gerichtet.

Was zunächst den Einwand der Beschwerde anbelangt, daß die bei den Pferdezuchtanstalten verwendete Mannschaft nicht als Militärmannschaft angesehen werden kann, weil die Pferdezuchtanstalten dem Ackerbauministerium und nicht dem Reichs-Kriegsministerium unterstehen, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß es allerdings richtig ist, daß die k. k. Pferdezuchtanstalten dem Ackerbauministerium unterstehen, daß aber — wie aus den organischen Bestimmungen, betreffend die Militärabtheilung der Gestütsbranche in den k. k. Pferdezuchtanstalten (Normalverordnungsblatt für das k. k. Heer 45. Stück vom Jahre 1879) hervorgeht — diese Staatsanstalten eine militärische Organisation haben und daß zur Versehung des Dienstes daselbst Militärabtheilungen eingetheilt sind, deren Personal die Collectivbezeichnung »Gestütsbranche« führt. Die Militärabtheilungen in den k. k. Pferdezuchtanstalten unterstehen in rein militärischen Beziehungen dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium, in Bezug auf die Angelegenheiten der Pferdezucht und

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7664 (Bd. XVIII, Z. 1894).

den ökonomisch-administrativen Dienst hingegen dem Ackerbauministerium. Diese Militärabtheilungen bilden einen integrirenden Theil des stehenden Heeres, wenngleich dieselben mit Rücksicht auf ihre getheilte Unterordnung demselben nicht unmittelbar einverleibt sind. — Die Mannschaft der Gestütsbranche ergänzt sich aus sämmtlichen Ergänzungsbezirken der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Dieselbe hat ihre dreijährige Linienpräsenzdienstzeit in diesen Staatsanstalten abzudienen, und wird nach Beendigung derselben, insoferne sie nicht freiwillig fortdient, in die Reserve der Militärfuhrwesens-Corps übersetzt. — Hienach mußte der Einwand, daß die zur Versehung des Dienstes bei den k. k. Pferdezuchtanstalten bestimmte Mannschaft der Gestütsbranche nicht dem Militärverbande angehört, als unbegründet bezeichnet werden.

Der V. G. Hof ist ferner von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß für die vorliegende Frage lediglich die Vorschriften der Hofkanzleidecrete vom 4. October 1836, Prov.-Ges.-Samml. 1837 Nr. 161, und vom 19. August 1837, Prov.-Ges.-Samml. ebendort, mit welchen für die in den Militärkasernen aufgestellten Marketender gewisse Ausnahmen von den Propinationsrechten zugestanden worden sind, maßgebend erscheinen, wie auch, daß diese Vorschriften durch die Einquartierungsvorschriften in keiner Weise eine Aenderung erfahren haben. — Der § 17 des Einquartierungs-Ges. vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, spricht nur von dem, der Militärverwaltung eingeräumten Rechte für den ausschließlichen Bedarf des Militärs Marketender zu halten. — Der Bestimmung in dem Abs. 2, ad § 17 der Min.-Verordn. vom 1. Juli 1879, R. G. B. Nr. 94, betreffend die Vollzugsbestimmungen zur Durchführung des Einquartierungs-Ges. vom 11. Juni 1879, »daß die Ausübung der Marketenderei unbeschadet des Propinationsrechtes stattzufinden hat«, kann aber nur die Deutung beigelegt werden, daß beim Betriebe der Marketenderei jene Schranken, welche im Interesse des Propinationsrechtes der Marketenderei durch die gesetzlichen Bestimmungen, nämlich durch die cit. Hofkanzleidecrete gezogen sind, eingehalten werden müssen. Nachdem diese Hofkanzleidecrete die Fürsorge für den freien Getränkebezug des im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Militärs bezwecken, so ist der Umstand, daß das in militärischer Beziehung dem Reichs-Kriegsministerium unterstehende Personal in der Gestütsbranche in gewisser Beziehung auch der Civilverwaltung untersteht, für die Anwendung der cit. Hofkanzleidecrete unentscheidend, weil diesem Personale auch ungeachtet dieser getheilten Unterordnung der militärische Charakter zukommt.

Auch der Umstand, daß Chaim Puretz Pächter der Militärcantine ist, ist für die Lösung der Frage bezüglich des freien Getränkebezuges ganz unentscheidend, weil der freie Getränkebezug den in den Militärkasernen aufgestellten Marketendern, sofern sie sich innerhalb der mit diesen Hofkanzleidecreten bestimmten Grenzen bewegen, zusteht.

Nun hat Chaim Puretz die fragliche Marketenderei mit Beschränkung auf das kasernirte Militär vertragsmäßig unternommen; demzufolge kann er auch die hieran sich knüpfenden gesetzlichen Befugnisse einschließlich der in den cit. Hofkanzleidecreten gegründeten Ausnahmen von der Propination in Anspruch nehmen.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß der genannte Marketender zufolge des Vertrages verpflichtet sei, für die von auswärts eingeführten Getränke und sonstigen Victualien die gesetzlichen Gebühren und Abgaben zu entrichten, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß es sich hier nicht um derartige Gebühren oder Abgaben handelt, sondern lediglich um die Lösung der Frage, ob der genannte Marketender bezüglich des Bezuges der an das Militär auszuschänkenden Getränke an die Zustimmung des Propinationsberechtigten gebunden, bezw. zu einer Entschädigung des Propinationspächters aus diesem Anlasse verpflichtet sei, welche Frage aber bereits mit den cit. Hofkanzleidecreten im verneinenden Sinne entschieden wurde.

Wenn der Vertreter der Beschwerde in der ö. m. Verhandlung darauf hingewiesen hat, daß mit dem Ges. vom 22. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 30, das Propinationsrecht in Galizien mit dem 1. Jänner 1890 auf das Land, bezw. auf den Landespropinationsfond übergegangen ist, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß das Propinationsrecht nur in dem Umfange auf den Landespropinationsfond übergegangen ist, in welchem es bis dahin dem Propinationsberechtigten zustand. — Es war daher auch diesem Einwand kein Gewicht beizulegen.

Nr. 9355.

1. Der Gebührenäquivalentpflicht unterliegt grundsätzlich auch jedes Vermögen, welches einer Mehrheit von Personen derart gemeinschaftlich gehört, daß dem einzelnen Mitgliede dieser Gemeinschaft ein Antheil an dem Vermögensstamme nicht zusteht, wobei es auf die Eigenschaft dieser Vereinigung als formell bestehender juristischer Persönlichkeit nicht ankommt. — 2. Das Zutreffen der Voraussetzungen für die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der Anm. 2, a zur Tarifpost 106, B, e Geb.-Ges. vom 13. December 1862 ist von der Partei, und zwar schon im Administrativ-Verfahren zu erweisen.

Erkenntniß vom 20. Februar 1896, Z. 220.

Bürgerschaft in Mezimosti (Adv. Dr. Dostal) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smechia); E. vom 7. December 1894, Z. 42693, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von den der beschwerdeführenden Bürgerschaft in Mezimosti im Grundbuche der Gemeinde Mezimosti sub Einl. Z. 58 eigenthümlich zugeschriebenen Grundstücken (1 Bau- und 42 Grundparcellen) im Ausmaße von 71 Joch und 62 Qu.-Klftr. wurde unter Zugrundelegung des 10[illegible]fachen Betrages der Grundsteuerleistung per 81 fl. 12 kr. das Gebührenäquivalent für das V. Decennium mit 328 fl. 50 kr. bemessen und ist diese Gebührenbemessung mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge mit der Begründung aufrecht erhalten worden, daß das Eigenthumsrecht an diesen Grundstücken für die »Bürgerschaft« bücherlich einverleibt erscheint, ohne daß das Recht auf den Genuß oder den Gebrauch mit anderen abgesonderten Grund- oder Hausbesitzungen untrennbar, das heißt bücherlich verbunden wäre. — Die Beschwerde strebt mit Berufung auf die Bestimmung der T. P. 106 B. e, Anm. 2. a, die Befreiung der bezeichneten Grundstücke vom Gebührenäquivalente an, indem sie die Eigenschaft der Bürgerschaft in Mezimosti als juristische Person in Abrede stellt und weiter geltend macht, daß thatsächlich das Eigenthumsrecht der Grund-

stücke nicht ungetheilt der Bürgerschaft als einer Einheit zustehe, sondern mit dem Eigenthum von 87 berechtigten Realitäten zu gleichen Theilen verbunden sei und nach diesen Quoten deren rechtliche Schicksale theile.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Der Rechtsanschauung, daß nach Punkt 1 der T. P. 106, B, e, die Gebührenäquivalentpflichtigkeit nur für ordnungsmäßig constituirte juristische Personen zu Recht bestehe, wie dies von der Beschwerde auszuführen versucht wird, konnte der V. G. Hof nicht beitreten. Die cit. gesetzliche Bestimmung nennt nämlich unterschiedslos Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften als Subjecte der Gebührenpflicht und gerade dadurch, daß das Gesetz neben den beiden Grundtypen der juristischen Person in ihrer reinen Gestalt, den Corporationen und Anstalten, ausdrücklich auch die Gesellschaften anführt, welche ja zweifellos den juristischen Personen allgemein nicht beizuzählen sind, deutet es an, daß es bei der Frage nach der Gebührenpflicht auf die Eigenschaft des gebührenpflichtigen Subjectes als formell bestehende juristische Persönlichkeit nicht ankommt, sondern, daß nach dieser Tarifbestimmung jede Personenvereinigung gebührenpflichtig werden kann, bei welcher die dort weiter angeführte Voraussetzung zutrifft, daß den Mitgliedern derselben ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht. — Diese Auffassung allein entspricht nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes auch dem Zwecke der gesetzlichen Bestimmung, welcher dahin geht, durch die Aequivalentgebührenpflicht dem Staatsschatze bezüglich der nicht im Eigenthum bestimmter physischer Personen stehenden Vermögensmassen einen Ersatz für diejenigen Veränderungsgebühren zu verschaffen, welche ihm nach dem regelmäßigen Gange der Dinge von diesen Vermögensschaften zufließen würden, wenn sich dieselben im Besitze physischer Personen befänden.

Es unterliegt also der Aequivalentgebührenpflicht außer dem Zweckvermögen grundsätzlich auch jedes andere Vermögen, sobald es nicht bestimmten einzelnen Personen, sondern einer Mehrheit derselben derart gemeinschaftlich gehört, daß dem einzelnen Mitgliede der Gemeinschaft ein Antheil an dem Vermögensstamme nicht zusteht, ohne daß es nach dem Gesetze auf die juristische Classificirung solcher Personenvereinigungen weiter anzukommen hätte. — Damit im Einklange steht auch die Bestimmung der Anm. 2, a, zu der cit. T. P. 106, B, e, wonach bezüglich unbeweglicher Sachen die Befreiung vom Gebührenäquivalent in Fällen einzutreten hat, wo zwar das Eigenthum dieser Sachen einer Gemeinschaft ungetheilt zusteht, gleichwohl aber der Eigenthumsinhalt in Einzelberechtigungen aufgelöst und mit dem Realbesitz bestimmter Personen dauernd so innig verbunden ist, daß mit den Grund- oder Hausbesitzungen dieser Personen auch die damit verknüpften Einzelberechtigungen auf Genuß oder Gebrauch der Gemeinschaftsimmobilien in den Strom des allgemeinen Verkehres einbezogen erscheinen und von dem wirthschaftlichen Nutzen dieser Immobilien für die Gemeinschaft selbst nichts übrig bleibt.

Werden nun diese Grundsätze auf den concreten Fall angewendet, so ergibt sich, daß der Finanzverwaltung im administrativen Verfahren der Bestand eines unbeweglichen Vermögens, welches einer Gemeinschaft zukommt,

allerdings und zwar durch das Grundbuch ausgewiesen war, ohne daß ihr jedoch gleichzeitig bezüglich dieses Vermögens auch ausgewiesen worden wäre, daß den einzelnen Mitgliedern an dem Gemeinschaftsvermögen ein Antheil überhaupt oder in der in der cit. Anm. 2 a angegebenen Art und Weise zukommt. Denn das Grundbuch bezeichnet als den Eigenthümer der Grundstücke die Bürgerschaft als solche, gedenkt aber dessen nicht, daß den einzelnen unter der Collectivbezeichnung »Bürgerschaft« inbegriffenen 87 Realitätenbesitzern in Mezimosti irgend ein ideeller Antheil an dem Stamme oder ein Antheil dieses oder jenes Inhaltes an den Erträgnissen oder Nutzungen der Grundstücke gebührt, welcher Mangel angesichts des stricten Wortlautes der gesetzlichen Bestimmungen in keiner Beziehung durch den Hinweis auf die Vermuthung des § 839 a. b. G. B. ersetzt zu werden vermag. — Bei dieser Rechts- und Sachlage war die Finanzverwaltung vollkommen im Rechte, wenn sie die in Rede stehenden Grundstücke als ein äquivalentpflichtiges Vermögen angesehen und behandelt hat.

Wenn die Beschwerde dagegen den Anspruch auf Befreiung von der Gebührenäquivalentpflicht insbesondere aus der Anm. 2 a cit. ableiten zu können vermeint, so wäre es mit Rücksicht darauf, daß der Finanzverwaltung nur der Nachweis für die Gemeinschaft des Eigenthums vorlag, Sache der beschwerdeführenden Bürgerschaft gewesen, im Zuge des Administrativ-Verfahrens das Zutreffen der Voraussetzungen dieser Tarifbestimmung für die Gebührenfreiheit ihrer Grundstücke zu erweisen. Dieser Nachweis ist indessen im administrativen Instanzenzuge nicht erbracht worden. — Es ist richtig, daß ein solcher Beweis in der Beschwerde geführt wird, indem die Behauptung, daß der Antheil jeder einzelnen der 87 berechtigten Realitäten an den fraglichen Grundstücken, Bürgerrecht oder bürgerlicher Nutzgenuß genannt, sich als das Miteigenthumsrecht zu je $^1/_{87}$ darstelle, durch Vorlage eines executiven Schätzungsprotokolles und mehrerer Nachlaßinventarien erwiesen werden soll; allein wenn auch zugegeben werden wollte, daß aus den vorgelegten Belegen hervorgehe, daß bei Besitzveränderungen der berechtigten Realitäten der Antheil an den gemeinschaftlichen Grundstücken einen integrirenden Bestandtheil der Realitäten bildet und als ein selbstständiges Werthobject separat in Anschlag kommt, so war doch der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 nicht in der Lage, diese Belege weiter zu würdigen, da er lediglich über die Legalität der angefochtenen Entscheidung zu erkennen, das heißt lediglich festzustellen hat, ob mit Rücksicht auf jenen Thatbestand, welcher der Finanzverwaltung zur Zeit der angefochtenen Entscheidung vorlag, diese Entscheidung dem Gesetze gemäß erscheint oder nicht. — Zufolge dieser gesetzlichen Bestimmung konnte daher der V. G. Hof die in der Beschwerde über den im Administrativ-Verfahren festgestellten actenmäßigen Thatbestand hinaus beigebrachten Beweisstücke nicht weiter berücksichtigen.

Nr. 9356.

1. Zur Interpretation der Begriffe „Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszweck" in Anm. 2, d zur Tarifpost 106, B, e Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89. — 2. Voraussetzungen zur Anwendung dieser Gesetzesstelle auf Vereine.

Erkenntniß vom 20. Februar 1895, Z. 1092.

Landwirthschaftlicher Verein für die Bezirke Pardubitz, Holitz und Přelouč (Adv. Dr. Friedr. Pacák), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 6. Juni 1895, Z. 13162, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführende Verein spricht die Befreiung vom Gebührenäquivalente an, von der Ansicht ausgehend, daß er ein Verein sei, welcher Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolge, daher auf ihn die Anm. 2, lit. d zur Tarifpost 106, B, e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, betreffend die Aequivalentfreiheit der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, in Anwendung zu kommen habe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung, mit welcher die angesprochene Befreiung vom Gebührenäquivalente verweigert wurde, als gesetzwidrig zu erkennen. — Daß der beschwerdeführende Verein keine Stiftung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken ist, steht allerdings außer Zweifel. Der V. G. Hof hat jedoch darauf allein die Abweisung der Beschwerde nicht zu gründen vermocht, da auch die judicirenden Finanzbehörden nicht etwa lediglich von diesem Gesichtspunkte aus die principielle Unanwendbarkeit der Bestimmung der Tarifpost 106, B, e, Anm. 2, d, auf den beschwerdeführenden Verein abgeleitet, die Abweisung des Ansuchens um Gebührenäquivalent-Befreiung vielmehr auf andere Momente gestützt haben, welche der statutenmäßigen Thätigkeit des Vereines entnommen waren. Die Finanzverwaltung hat daher in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis bei ihrer Judicatur den beschwerdeführenden Verein offenbar den im Gesetze genannten Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken gleichgehalten, d. h. als einen Verein angesehen, dessen Vermögen in derselben Weise, wie es der § 646 a. b. G. B. für die eigentlichen Stiftungen verlangt, dauernd, also stiftungsmäßig in diesem Sinne, den genannten Zwecken gewidmet ist. Die Voraussetzung für diese Gleichstellung hat die Finanzverwaltung im vorliegenden Falle offenbar mit Rücksicht auf § 34 der Statuten, wonach im Falle der Auflösung des Vereines das gesammte Vermögen desselben vor Allem der Pardubitzer Realschule, in zweiter Reihe aber den Volksschulen des Pardubitzer Bezirkes zuzufallen hat, für gegeben erachtet und sie ist deshalb in die Frage der vom Verein in Anspruch genommenen Gebührenäquivalentbefreiung eingegangen, ohne — wie der Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung auszuführen versucht hat — die bezogene Bestimmung der Anm. 2, d, im vorliegenden Falle lediglich schon aus dem Grunde für unanwendbar zu erachten, weil der Verein keine Stiftung ist.

Was nun die Frage betrifft, ob bei Festhaltung dieses Standpunktes der angefochtenen Entscheidung im gegebenen Falle die Bedingungen gegeben sind, bei deren Zutreffen die Anm. 2 d der Tarifpost 106, B, e, für das bewegliche Vermögen die Befreiung vom Gebührenäquivalente statuirt, so

hat der V. G. Hof diesfalls nicht für nothwendig erachtet, daß ein Verein, das Zutreffen der sonstigen Erfordernisse der Gebührenbefreiung vorausgesetzt, zu dem Ende um die Befreiung zu erlangen, alle vom Gesetze angeführten Zwecke des Unterrichtes, der Wohlthätigkeit und der Humanität zugleich verfolgen muß; es ist vielmehr zur Anwendung der cit. gesetzlichen Bestimmung zweifellos ausreichend, wenn sich der Verein die Verfolgung auch nur eines dieser Zwecke zur Aufgabe gesetzt hat.

Allein der V. G. Hof war der Rechtsanschauung, daß die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung dadurch bedingt ist, daß sich die Thätigkeit des Vereines, wenn auch mit Beschränkung auf einen einzigen der im Gesetze vorgesehenen Zwecke, doch ausschließlich auf einen solchen Zweck und außerdem auf keine anderen verschiedenen Zwecke richtet. Diese Bedingung trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Es mag zugegeben werden, daß einzelne der vom Verein verfolgten Zwecke zu den Unterrichts-, andere zu den Humanitätszwecken gerechnet werden können; so fällt gewiß unter die ersteren Zwecke: die Veranstaltung von Feldpredigten, die Unterstützung landwirthschaftlicher Schulen und der Unterricht in allen Fächern der Landwirthschaft, die Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften, die Verbreitung von Vereinsbibliotheken und Lesehallen, während in der Belohnung treuen Gesindes ein humanitärer Zweck erblickt werden kann; indessen liegt nicht vor, daß die Thätigkeit des Vereines in der Verfolgung nur solcher Unterrichts- und humanitärer Zwecke, und zwar um ihrer selbst willen, aufgeht. Als der Hauptzweck des Vereines muß vielmehr nach den Statuten die Förderung der Landwirthschaft überhaupt bezeichnet werden und sind zur Erreichung dieses Zweckes außer Bestrebungen, die an und für sich als Unterrichts- oder Humanitätszwecke angesehen werden können, auch solche Tendenzen der Vereinsthätigkeit, welche sich weder als Unterrichts- oder Humanitäts-, noch auch als Wohlthätigkeitszwecke qualificiren lassen, als Mittel zu dienen bestimmt.

Ueberdies ist die Sicherung und Erfüllung des Vereinszweckes auf Leistung und Gegenleistung gestützt, insoferne die ordentlichen Vereinsmitglieder bestimmte Beiträge leisten (§ 4 a und § 7 a Stat.) und ihnen hiefür bestimmte Rechte zuerkannt werden (§ 10 Stat.), so insbesondere die Theilnahme an jenen Begünstigungen, welche den Mitgliedern in einzelnen Fällen vom Vereine gewährt werden. Diese Begünstigungen sind zwar in den Statuten nicht vorgezeichnet, es geht aber aus dem Vermögensbekenntnisse und aus dem von dem beschwerdeführenden Vereine vorgelegten Berichte über die dreißigjährige Geschäftsthätigkeit des Vereines hervor, daß die besagten Begünstigungen in der Ueberlassung, bezw. im Verkaufe von reinblütigen Stieren und Ebern, sowie in der Beschaffung von Kunstdünger und Dungsalzen bestanden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der statutenmäßigen Thätigkeit des beschwerdeführenden Vereines jener Charakter, wie er in der Anm. 2 d der cit. Tarifpost zur Begründung des Anspruches auf die Gebührenäquivalent-Befreiung vorausgesetzt erscheint, nicht zukommt.

Nr. 9357.

Anwendung des Gebührenäquivalentes auf eine — nach eigenem Zugeständnisse — auf „unbestimmte Dauer" errichtete offene Handelsgesellschaft mit Ablauf ihres fünfzehnten Bestandjahres.

Erkenntniß vom 20. Februar 1896, Z. 1093.

Firma »R. Englert und Dr. F. Becker« in Prag, ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 7. März 1895, Z. 55897, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge der Ausspruch der Finanzbehörde, daß die beschwerdeführende offene Handelsgesellschaft, welche laut Eintragung in das Handelsregister am 1. December 1883 zu bestehen begonnen hat und dermal zwei Fabriksrealitäten in Prag besitzt, mit Ablauf des fünfzehnten Jahres nach ihrem Inslebentreten fassions-, bezw. rücksichtlich ihres unbeweglichen Vermögens gebührenäquivalentpflichtig werden wird, aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof konnte hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Nach der von der beschwerdeführenden Gesellschaft zur Begründung ihres Anspruches auf unbedingte Befreiung vom Gebührenäquivalente berufenen Anm. 1 zur Tarifpost 106, B, e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sind Handelsgesellschaften, welche gemäß der Tarifpost 106, B, e, Z. 2, im Allgemeinen gebührenäquivalentpflichtig erscheinen, dieser Pflicht dann nicht unterworfen, wenn sie nur auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet wurden. — Diese gesetzliche Bestimmung bildet eine Ausnahme von der die Gebührenäquivalentpflicht bildenden Regel und kann als solche nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen zur Anwendung gelangen.

Im gegebenen Falle liegt nun ein Gesellschaftsvertrag und sonach ein Beweis darüber, ob und in welcher Weise Bestimmungen über die Vertragsdauer bei der Errichtung der Gesellschaft getroffen worden sind, nicht vor; dagegen bezeichnet sich die beschwerdeführende Gesellschaft in der Beschwerde selbst als eine auf unbestimmte Dauer geschlossene offene Handelsgesellschaft. — Bei dieser Sachlage kommt der Beschwerdeführerin die Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht zu, indem keiner der in der oben berufenen Ausnahmsbestimmung festgesetzten Fälle bezüglich der beschwerdeführenden Gesellschaft vorliegt.

Nr. 9358.

In der — wenngleich ohne Präjudiz für die Amtsnachfolger erfolgten — Zuerkennung der den selbstständigen Seelsorgern gesetzlich gebührenden Congrua an den Curaten muß die staatliche Anerkennung der Selbstständigkeit einer Seelsorgestation erblickt werden.

Erkenntniß vom 20. Februar 1896, Z. 1080.

Gemeinde Laurein (Adv. Dr. V. v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); mitbeth. Gemeinde Cloz (Adv. Dr. Crepaz); E. vom 23. Mai 1894, Z. 1947, puncto Bauherstellungen am Pfarrhause in Cloz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der heutige Streit dreht sich um die Frage, ob die Kirchengemeinde Laurein eine selbstständige Curatie habe, oder ob dieselbe als eine von der Pfarre Cloz abhängige Filiale anzusehen und demgemäß in die Concurrenz zu den Herstellungskosten des Pfarrwidums in Cloz einzubeziehen sei. — Die im Instanzenzuge ergangene von der Gemeinde Laurein angefochtene Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 23. Mai 1894, Nr. 1947, erkannte in letzterem Sinne, weil der Beweis für die kirchliche und staatliche Anerkennung der Selbstständigkeit der Curatie von Laurein nicht erbracht wurde.

Der V. G. Hof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Nach den Administrativacten unterliegt es keinem Zweifel, daß die Curatie Laurein gemäß der bischöflichen Errichtungsurkunde vom 18. September 1535 von Anfang an von der Mutterpfarre in Cloz abhängig war; allein ebenso kann nicht daran gezweifelt werden, daß dieses ursprüngliche Abhängigkeitsverhältniß sich im Laufe der Zeit wesentlich geändert hat. — Wenn auch der Zeitpunkt, wann diese Aenderung eingetreten ist und die kirchlichen und bezw. staatlichen Acte, durch welche sie herbeigeführt wurde, nicht mehr genau sich feststellen lassen, so geht doch aus der Note des fürstbischöflichen Ordinariates Trient vom 27. October 1892, Nr. 3373, hervor, daß bei der Curatie Laurein schon seit 1590 vollständige Matriken unter eigener Verantwortung, ohne Delegation des Pfarrers von Cloz geführt, die Ehen verkündet und alle pfarrlichen Rechte vom Curaten ohne Abhängigkeit vom Pfarrer mit Delegation des Ordinariats ausgeübt wurden. Auf Grund dieser durch die Capitula curae vom 16. August 1828, bestätigten Umstände erklärt das fürstbischöfliche Ordinariat, daß *wenigstens* seit dem Jahre 1828 die Curatie Laurein kirchlicherseits als eine selbstständige anerkannt und behandelt wurde. Die kirchliche Anerkennung der dermaligen Selbstständigkeit der Curatie Laurein muß somit allerdings als feststehend angenommen werden. Aber auch von Seite der Staatsverwaltung erscheint diese Unabhängigkeit anerkannt, indem der Curat von Laurein als selbstständiger Seelsorger behandelt wird.

Abgesehen davon, daß mit Gubernial-Erlaß vom 21. August 1842, Nr. 18537, die Stiftung eines Frühmeß-Cooperators als zweiten Priesters in Laurein genehmigt wurde, welche Genehmigung implicite die staatliche Anerkennung des Curaten als eines den Beistand eines *Hilfspriesters* benöthigenden Seelsorgers in sich schließt, so wurde mit Min.-Erlaß vom 10. Februar 1893, Nr. 2874, verfügt, daß dem gegenwärtigen Curaten Christian Haas das Localeinkommen auf den Betrag von 700 fl. jährlich zu ergänzen ist. Wenngleich diese Verfügung den Beisatz enthält, daß hiedurch weder für den rechtlichen Charakter der Curatie Laurein, noch für den Amtsnachfolger, noch auch für das Ausmaß des Ruhegehaltes des Curaten ein Präjudiz abgeleitet werden könne, so ist der V. G. Hof trotzdem von der Anschauung ausgegangen, daß die Zuerkennung der Congrua von 700 fl., das heißt jener Congrua, welche nach Schema I, Punkt III, 3, a des Ges. vom 19. August 1885, R. G. B. Nr. 47, *selbstständigen Seelsorgern mit systemisirtem Hilfspriester* in Tirol gebührt, die staatliche Anerkennung der betreffenden Seelsorgestation als einer selbstständigen zur nothwendigen Voraussetzung hat, und dies deshalb, weil kein Gesetz existirt,

wonach es den Staatsbehörden nach ihrem Ermessen zukäme, eine andere als die gesetzliche Congrua zuzuerkennen, oder anderen Pfründeninhabern als den im Gesetze bezeichneten ein Einkommen anzuweisen, weil vielmehr die Staatsbehörden, bei Zuerkennung und Bemessung der Congrua an die gesetzlichen Vorschriften gebunden sind und die normalmäßige Congrua dann und nur dann zusprechen können und müssen, sobald im Einzelfalle die gesetzmäßigen Voraussetzungen zutreffen, weil also im gegebenen Falle die Congrua von 700 fl. dem Curaten von Laurein nur dann zugesprochen werden konnte und durfte, wenn die Curatie Laurein als eine selbstständige, mit einem Hilfspriester versehene Seelsorge auch staatlicherseits anerkannt worden ist.

Nr. 9359.

1. Das Zugehör einer nach Vorschrift der Gewerbe-Ordnung der behördlichen Genehmigung bedürfenden Betriebsanlage (Holzlagerplatz einer Fabrik für Holzbearbeitung) unterliegt gleichfalls dieser Genehmigung. — 2. Die autonomen Behörden sind zur Ertheilung dieser Genehmigung im selbstständigen Wirkungskreise nicht competent. — 3. Das staatliche Aufsichts-, bezw. Sistirungsrecht bei Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde. (Wien.)

Erkenntniß vom 21. Februar 1896, Z. 1117.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. R. Schlesinger) und Fußbodenfabrik Baiersdorf und Biach in Wien (Adv. Dr. A. Mittler), ca. Min. des Innern (M.-S. v. Nagy); E. vom 15. Juni 1895, Z. 22756, puncto Errichtung eines Holzlagerplatzes.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem im selbstständigen Wirkungskreise erflossenen Decrete des magistr. Bezirksamtes für den XI. Bezirk in Wien ddto. 6. März 1893, Z. 2434, wurde der Firma Baiersdorf & Biach (nunmehr Löwy, Baiersdorf & Biach) über ihr Ansuchen die Bewilligung zur Lagerung von Werkholz auf den Realitäten E.-Z. 113 und 84 des Grundbuches Kaiser-Ebersdorf nach den genehmigten Planparien und unter Einhaltung der in diesem Decrete sub 1—9 aufgezählten Bedingungen ertheilt und wurde im Instanzenzuge diese Verfügung mit dem Beschlusse des Stadtrathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 21. Juni 1893, Z. 4032, bestätigt. — Ueber Anzeige der k. u. k. Genie-Direction in Wien hat der Statthalter von Niederösterreich mit dem Erlasse ddto. 19. März 1894, Z. 81176, diesen Stadtrathsbeschluß gemäß § 100 des Wiener Gemeindestatutes als den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitend und gegen die bestehenden Gesetze verstoßend, außer Kraft gesetzt, und das magistratische Bezirksamt angewiesen, vorerst das Verfahren wegen Ertheilung der Betriebsanlage-Genehmigung für den projectirten Werkholzlagerplatz einzuleiten und auf Grund des Ergebnisses dieses Verfahrens sohin mit einer Entscheidung nach Maßgabe der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbe-Ordn. (Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39) vorzugehen. — Ueber Recurs hat das Min. des Innern mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß durch die vorgedachte Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes und durch den diese Entscheidung bestätigenden Beschluß des Stadtrathes der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten worden sei und

daß die Stimmhalter-Entscheidung im § 100 des Wiener Gemeindestatutes begründet erkannt werde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in dieser Entscheidung des Min. des Innern eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Zunächst ist darauf zu verweisen, daß mit der angefochtenen Entscheidung der Beschluß des Stadtrathes vom 21. Juni 1893 lediglich als den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitend, außer Kraft gesetzt wurde und daß darum der V. G. Hof keine Veranlassung hatte, in die Prüfung der allerdings von der niederösterr. Statthalterei behandelten, jedoch von Seite des Min. des Innern nicht in Betracht gezogenen Frage, einzugehen, ob der gedachte Stadtrathsbeschluß gegen die bestehenden Gesetze verstoße.

Was aber die Frage der Ueberschreitung des autonomen Wirkungskreises der Gemeinde anbelangt, hat der V. G. Hof nachstehenden Erwägungen Ausdruck gegeben. — Mit dem Decrete des magistr. Bezirksamtes für den XI. Bezirk Wien ddto. 3. October 1892, Z. 12842, welches das gedachte Bezirksamt als politische Behörde I. Instanz und im selbstständigen Wirkungskreise erlassen hat, wurde der Firma Baiersdorf & Biach über ihr Belangen die Bewilligung zum Adaptirungsarbeiten in den auf den Realitäten C.-Z. 84, 102, 113 und 236 des Grundbuches Kaiser-Ebersdorf befindlichen Fabriksgebäuden behufs Einrichtung einer Fabrik zur Holzbearbeitung und Verarbeitung nach den genehmigten Planparien ertheilt und wurde gleichzeitig die mit diesen Adaptirungen in Verbindung stehende Betriebsanlage einer Fabrik für Holzbearbeitung und Verarbeitung nach der beigebrachten Betriebsbeschreibung und vorbehaltlich der vor dem Betriebsbeginne zu erstattenden Gewerbsanmeldung im Sinne des § 25 Gewerbe-Ordn. unter bestimmten sub Punkt 1 bis 18 aufgezählten gewerbepolizeilichen Bedingungen genehmigt. — Es steht daher fest, daß es sich bei der Unternehmung der Firma Baiersdorf & Biach (Comm. Baiersdorf & Biach) um die Ausübung eines Gewerbes handelt, für welche im Sinne des § 25 der Gewerbe-Ordn. die Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich war.

Zum Betriebe dieses Gewerbes der Holzbearbeitung und Verarbeitung benöthigt der Gewerbeunternehmer selbstverständlich auch Räume, auf welchen das zur Bearbeitung und Verarbeitung gelangende Werkholz gelagert werden muß. — Solche Räume, welche zur Ausübung des Gewerbes erforderlich erscheinen und im vorliegenden Falle nach der eigenen Angabe der Firma Baiersdorf & Biach nur dem Betriebe desselben zu dienen bestimmt sind und welche, wenn das Gewerbe selbst nicht bestünde, ihren Zweck vollkommen verlieren würden, stellen sich unbestreitbar als ein integrirender Bestandtheil, als ein Zugehör des Gewerbes selbst dar, wobei darauf zu verweisen ist, daß die Frage der Zugehörseigenschaft bei Gewerben schon darum keineswegs — wie die beschwerdeführende Stadtgemeinde Wien vermeint — nach der im allg. bürgl. Gesetzbuche aufgestellten Begriffsbestimmung beurtheilt werden kann, weil dieselbe nur für die bei physischen Sachen bestehenden Privatrechtsverhältnisse zu gelten hat, und es ergibt sich hieraus die unabweisbare Folge, daß, sobald das Gewerbe nach § 25 der Gewerbe-Ordn. der Genehmigung der Betriebsanlage bedarf, auch die Errichtung solcher Werkholzlagerplätze als Betriebsanlagen der Genehmigung durch die Gewerbebehörden unterworfen sind, wobei im vorliegenden Falle

noch der weitere Umstand ins Gewicht fällt, daß der in Rede stehende Werkholzlagerplatz auf den Realitäten E.-Z. 84 und 113 des Grundbuches Kaiser-Ebersdorf, also gerade auf jenen Liegenschaften errichtet werden soll, auf welchen (nebst den Realitäten E.-Z. 102 und 236 desselben Grundbuches) die Fabrik der genannten Firma betrieben wird.

Nach § 141 ff. der Gewerbe-Ordn. sind die competenten Behörden in Gewerbsangelegenheiten (Gewerbsbehörden) die politischen Verwaltungsbehörden und diesen obliegt die Handhabung der Gewerbevorschriften. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die nach § 25 der Gewerbe-Ordn. zu ertheilenden Genehmigungen der Betriebsanlagen lediglich durch die politischen Verwaltungsbehörden zu ertheilen sind. Indem nun im vorliegenden Falle die Genehmigung zur Lagerung von Werkholz für die Holzbearbeitung und Verarbeitung auf der Realität E.-Z. 84 und 113 des Grundbuches Kaiser-Ebersdorf von dem politischen Bezirksamte des XI. Bezirkes in Wien im selbstständigen Wirkungskreise, bezw. von Seite des Stadtrathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ertheilt worden war, haben diese autonomen Behörden den Wirkungskreis der Gemeinde überschritten und es stand somit dem Statthalter von Niederösterreich in Gemäßheit des § 100 des Ges. vom 19. December 1890, L. G. u. V. B. Nr. 45, und in letzter Instanz dem Min. des Innern das Recht und die Pflicht zu, die Vollziehung des Decretes des magistr. Bezirksamtes für den XI. Bezirk vom 6. März 1893, Z. 2434, sowie des Beschlusses des Stadtrathes vom 21. Juni 1893, Z. 4032, über die von der k. u. k. Genie-Direction in Wien erstattete Anzeige im Wege des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung zu sistiren.

Da die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes über die Gemeinde in ihrer Geltendmachung an keine Zeit gebunden ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die genannten staatlichen Behörden das bezogene bezirksämtliche Decret und den bezogenen Beschluß des Stadtrathes wann immer, sobald sie zu ihrer Kenntniß gelangten, auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen und hienach das Amt im Sinne des angeführten § 100 des Wiener Gemeindestatutes zu handeln hatten.

Nr. 9360.

Die Einquartierungspflicht ist eine auf dem Besitze des Hauses haftende Obliegenheit öffentlich-rechtlicher Natur, deren Erfüllung auf Grund einer zwischen dem Hausbesitzer mit dritten Personen oder mit der Gemeinde getroffenen Vereinbarung nicht abgelehnt werden kann.

Erkenntniß vom 21. Februar 1896, Z. 1098.

Heinrich Jirku in Birnbaum ca. Min. für Landesvertheidigung (M.-S. Reuter); E. vom 2. Juli 1894, Z. 6692, puncto Einquartierungspflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der bereits wiederholt der Cognition des V. G. Hofes unterzogenen Streitsache des Josef Laber gegen Heinrich Jirku puncto Tragung von Einquartierungskosten hat das Landesvertheidigungs-Ministerium, geleitet von der in dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 11. Jänner 1894, Z. 164, ausgesprochenen Rechtsanschauung, daß die Entscheidung über die Einquartierungspflicht und den Umfang derselben den

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß der genannte Marketender zufolge des Vertrages verpflichtet sei, für die von auswärts eingeführten Getränke und sonstigen Victualien die gesetzlichen Gebühren und Abgaben zu entrichten, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß es sich hier nicht um derartige Gebühren oder Abgaben handelt, sondern lediglich um die Lösung der Frage, ob der genannte Marketender bezüglich des Bezuges der an das Militär auszuschänkenden Getränke an die Zustimmung des Propinationsberechtigten gebunden, bezw. zu einer Entschädigung des Propinationspächters aus diesem Anlasse verpflichtet sei, welche Frage aber bereits mit den cit. Hofkanzleidecreten im verneinenden Sinne entschieden wurde.

Wenn der Vertreter der Beschwerde in der ö. m. Verhandlung darauf hingewiesen hat, daß mit dem Ges. vom 22. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 30, das Propinationsrecht in Galizien mit dem 1. Jänner 1890 auf das Land, bezw. auf den Landespropinationsfond übergegangen ist, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß das Propinationsrecht nur in dem Umfange auf den Landespropinationsfond übergegangen ist, in welchem es bis dahin dem Propinationsberechtigten zustand. — Es war daher auch diesem Einwand kein Gewicht beizulegen.

Nr. 9355.

1. Der Gebührenäquivalentpflicht unterliegt grundsätzlich auch jedes Vermögen, welches einer Mehrheit von Personen derart gemeinschaftlich gehört, daß dem einzelnen Mitgliede dieser Gemeinschaft ein Antheil an dem Vermögensstamme nicht zusteht, wobei es auf die Eigenschaft dieser Vereinigung als formell bestehender juristischer Persönlichkeit nicht ankommt. — 2. Das Zutreffen der Voraussetzungen für die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der Anm. 2, a zur Tarifpost 106, B, e Geb.-Ges. vom 13. December 1862 ist von der Partei, und zwar schon im Administrativ-Verfahren zu erweisen.

Erkenntniß vom 20. Februar 1896, Z. 220.

Bürgerschaft in Mezimosti (Adv. Dr. Dostal) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 7. December 1894, Z. 42693, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von den der beschwerdeführenden Bürgerschaft in Mezimosti im Grundbuche der Gemeinde Mezimosti sub Einl. Z. 58 eigenthümlich zugeschriebenen Grundstücken (1 Bau- und 42 Grundparcellen) im Ausmaße von 71 Joch und 62 Qu.-Klftr. wurde unter Zugrundelegung des 108fachen Betrages der Grundsteuerleistung per 81 fl. 12 kr. das Gebührenäquivalent für das V. Decennium mit 328 fl. 50 kr. bemessen und ist diese Gebührenbemessung mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge mit der Begründung aufrecht erhalten worden, daß das Eigenthumsrecht an diesen Grundstücken für die »Bürgerschaft« bücherlich einverleibt erscheint, ohne daß das Recht auf den Genuß oder den Gebrauch mit anderen abgesonderten Grund- oder Hausbesitzungen untrennbar, das heißt bücherlich verbunden wäre. — Die Beschwerde strebt mit Berufung auf die Bestimmung der T. P. 106 B, e, Anm. 2, a, die Befreiung der bezeichneten Grundstücke vom Gebührenäquivalente an, indem sie die Eigenschaft der Bürgerschaft in Mezimosti als juristische Person in Abrede stellt und weiter geltend macht, daß thatsächlich das Eigenthumsrecht der Grund-

stücke nicht ungetheilt der Bürgerschaft als einer Einheit zustehe, sondern mit dem Eigenthum von 87 berechtigten Realitäten zu gleichen Theilen verbunden sei und nach diesen Quoten deren rechtliche Schicksale theile.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Der Rechtsanschauung, daß nach Punkt 1 der T. P. 106, B, e, die Gebührenäquivalentpflichtigkeit nur für ordnungsmäßig constituirte juristische Personen zu Recht bestehe, wie dies von der Beschwerde auszuführen versucht wird, konnte der V. G. Hof nicht beitreten. Die cit. gesetzliche Bestimmung nennt nämlich unterschiedslos Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften als Subjecte der Gebührenpflicht und gerade dadurch, daß das Gesetz neben den beiden Grundtypen der juristischen Person in ihrer reinen Gestalt, den Corporationen und Anstalten, ausdrücklich auch die Gesellschaften anführt, welche ja zweifellos den juristischen Personen allgemein nicht beizuzählen sind, deutet es an, daß es bei der Frage nach der Gebührenpflicht auf die Eigenschaft des gebührenpflichtigen Subjectes als formell bestehende juristische Persönlichkeit nicht ankommt, sondern, daß nach dieser Tarifbestimmung jede Personenvereinigung gebührenpflichtig werden kann, bei welcher die dort weiter angeführte Voraussetzung zutrifft, daß den Mitgliedern derselben ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht. — Diese Auffassung allein entspricht nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes auch dem Zwecke der gesetzlichen Bestimmung, welcher dahin geht, durch die Aequivalentgebührenpflicht dem Staatsschatze bezüglich der nicht im Eigenthum bestimmter physischer Personen stehenden Vermögensmassen einen Ersatz für diejenigen Veränderungsgebühren zu verschaffen, welche ihm nach dem regelmäßigen Gange der Dinge von diesen Vermögensschaften zufließen würden, wenn sich dieselben im Besitze physischer Personen befänden.

Es unterliegt also der Aequivalentgebührenpflicht außer dem Zweckvermögen grundsätzlich auch jedes andere Vermögen, sobald es nicht bestimmten einzelnen Personen, sondern einer Mehrheit derselben derart gemeinschaftlich gehört, daß dem einzelnen Mitgliede der Gemeinschaft ein Antheil an dem Vermögensstamme nicht zusteht, ohne daß es nach dem Gesetze auf die juristische Classificirung solcher Personenvereinigungen weiter anzukommen hätte. — Damit im Einklange steht auch die Bestimmung der Anm. 2, a, zu der cit. T. P. 106, B, e, wonach bezüglich unbeweglicher Sachen die Befreiung vom Gebührenäquivalent in Fällen einzutreten hat, wo zwar das Eigenthum dieser Sachen einer Gemeinschaft ungetheilt zusteht, gleichwohl aber der Eigenthumsinhalt in Einzelberechtigungen aufgelöst und mit dem Realbesitz bestimmter Personen dauernd so innig verbunden ist, daß mit den Grund- oder Hausbesitzungen dieser Personen auch die damit verknüpften Einzelberechtigungen auf Genuß oder Gebrauch der Gemeinschaftsimmobilien in den Strom des allgemeinen Verkehres einbezogen erscheinen und von dem wirthschaftlichen Nutzen dieser Immobilien für die Gemeinschaft selbst nichts übrig bleibt.

Werden nun diese Grundsätze auf den concreten Fall angewendet, so ergibt sich, daß der Finanzverwaltung im administrativen Verfahren der Bestand eines unbeweglichen Vermögens, welches einer Gemeinschaft zukommt,

allerdings und zwar durch das Grundbuch ausgewiesen war, ohne daß ihr jedoch gleichzeitig bezüglich dieses Vermögens auch ausgewiesen worden wäre, daß den einzelnen Mitgliedern an dem Gemeinschaftsvermögen ein Antheil überhaupt oder in der in der cit. Anm. 2 a angegebenen Art und Weise zukommt. Denn das Grundbuch bezeichnet als den Eigenthümer der Grundstücke die Bürgerschaft als solche, gedenkt aber dessen nicht, daß den einzelnen unter der Collectivbezeichnung »Bürgerschaft« inbegriffenen 87 Realitätenbesitzern in Mezimosti irgend ein ideeller Antheil an dem Stamme oder ein Antheil dieses oder jenes Inhaltes an den Erträgnissen oder Nutzungen der Grundstücke gebührt, welcher Mangel angesichts des stricten Wortlautes der gesetzlichen Bestimmungen in keiner Beziehung durch den Hinweis auf die Vermuthung des § 839 a. b. G. B. ersetzt zu werden vermag. — Bei dieser Rechts- und Sachlage war die Finanzverwaltung vollkommen im Rechte, wenn sie die in Rede stehenden Grundstücke als ein äquivalentpflichtiges Vermögen angesehen und behandelt hat.

Wenn die Beschwerde dagegen den Anspruch auf Befreiung von der Gebührenäquivalentpflicht insbesondere aus der Anm. 2 a cit. ableiten zu können vermeint, so wäre es mit Rücksicht darauf, daß der Finanzverwaltung nur der Nachweis für die Gemeinschaft des Eigenthums vorlag, Sache der beschwerdeführenden Bürgerschaft gewesen, im Zuge des Administrativ-Verfahrens das Zutreffen der Voraussetzungen dieser Tarifbestimmung für die Gebührenfreiheit ihrer Grundstücke zu erweisen. Dieser Nachweis ist indessen im administrativen Instanzenzuge nicht erbracht worden. — Es ist richtig, daß ein solcher Beweis in der Beschwerde geführt wird, indem die Behauptung, daß der Antheil jeder einzelnen der 87 berechtigten Realitäten an den fraglichen Grundstücken, Bürgerrecht oder bürgerlicher Nutzgenuß genannt, sich als das Miteigenthumsrecht zu je $^1/_{87}$ darstelle, durch Vorlage eines executiven Schätzungsprotokolles und mehrerer Nachlaßinventarien erwiesen werden soll; allein wenn auch zugegeben werden wollte, daß aus den vorgelegten Belegen hervorgehe, daß bei Besitzveränderungen der berechtigten Realitäten der Antheil an den gemeinschaftlichen Grundstücken einen integrirenden Bestandtheil der Realitäten bildet und als ein selbstständiges Werthobject separat in Anschlag kommt, so war doch der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 nicht in der Lage, diese Belege weiter zu würdigen, da er lediglich über die Legalität der angefochtenen Entscheidung zu erkennen, das heißt lediglich festzustellen hat, ob mit Rücksicht auf jenen Thatbestand, welcher der Finanzverwaltung zur Zeit der angefochtenen Entscheidung vorlag, diese Entscheidung dem Gesetze gemäß erscheint oder nicht. — Zufolge dieser gesetzlichen Bestimmung konnte daher der V. G. Hof die in der Beschwerde über den im Administrativ-Verfahren festgestellten actenmäßigen Thatbestand hinaus beigebrachten Beweisstücke nicht weiter berücksichtigen.

Nr. 9356.

1. Zur Interpretation der Begriffe „Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszweck" in Anm. 2, d zur Tarifpost 106, B, e Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89. — 2. Voraussetzungen zur Anwendung dieser Gesetzesstelle auf Vereine.

Erkenntniß vom 20. Februar 1895, Z. 1092.

Landwirthschaftlicher Verein für die Bezirke Pardubitz, Holitz und Přeloučí (Adv. Dr. Friedr. Pacák), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 6. Juni 1895, Z. 13162, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführende Verein spricht die Befreiung vom Gebührenäquivalente an, von der Ansicht ausgehend, daß er ein Verein sei, welcher Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolge, daher auf ihn die Anm. 2, lit. d zur Tarifpost 106, B, e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, betreffend die Aequivalentfreiheit der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, in Anwendung zu kommen habe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung, mit welcher die angesprochene Befreiung vom Gebührenäquivalente verweigert wurde, als gesetzwidrig zu erkennen. — Daß der beschwerdeführende Verein keine Stiftung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken ist, steht allerdings außer Zweifel. Der V. G. Hof hat jedoch darauf allein die Abweisung der Beschwerde nicht zu gründen vermocht, da auch die judicirenden Finanzbehörden nicht etwa lediglich von diesem Gesichtspunkte aus die principielle Unanwendbarkeit der Bestimmung der Tarifpost 106, B, e, Anm. 2, d, auf den beschwerdeführenden Verein abgeleitet, die Abweisung des Ansuchens um Gebührenäquivalent-Befreiung vielmehr auf andere Momente gestützt haben, welche der statutenmäßigen Thätigkeit des Vereines entnommen waren. Die Finanzverwaltung hat daher in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis bei ihrer Judicatur den beschwerdeführenden Verein offenbar den im Gesetze genannten Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken gleichgehalten, d. h. als einen Verein angesehen, dessen Vermögen in derselben Weise, wie es der § 646 a. b. G. B. für die eigentlichen Stiftungen verlangt, dauernd, also stiftungsmäßig in diesem Sinne, den genannten Zwecken gewidmet ist. Die Voraussetzung für diese Gleichstellung hat die Finanzverwaltung im vorliegenden Falle offenbar mit Rücksicht auf § 34 der Statuten, wonach im Falle der Auflösung des Vereines das gesammte Vermögen desselben vor Allem der Pardubitzer Realschule, in zweiter Reihe aber den Volksschulen des Pardubitzer Bezirkes zuzufallen hat, für gegeben erachtet und sie ist deshalb in die Frage der vom Verein in Anspruch genommenen Gebührenäquivalentbefreiung eingegangen, ohne — wie der Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung auszuführen versucht hat — die bezogene Bestimmung der Anm. 2, d, im vorliegenden Falle lediglich schon aus dem Grunde für unanwendbar zu erachten, weil der Verein keine Stiftung ist.

Was nun die Frage betrifft, ob bei Festhaltung dieses Standpunktes der angefochtenen Entscheidung im gegebenen Falle die Bedingungen gegeben sind, bei deren Zutreffen die Anm. 2 d der Tarifpost 106, B, e, für das bewegliche Vermögen die Befreiung vom Gebührenäquivalente statuirt, so

hat der V. G. Hof diesfalls nicht für nothwendig erachtet, daß ein Verein, das Zutreffen der sonstigen Erfordernisse der Gebührenbefreiung vorausgesetzt, zu dem Ende um die Befreiung zu erlangen, alle vom Gesetze angeführten Zwecke des Unterrichtes, der Wohlthätigkeit und der Humanität zugleich verfolgen muß; es ist vielmehr zur Anwendung der cit. gesetzlichen Bestimmung zweifellos ausreichend, wenn sich der Verein die Verfolgung auch nur eines dieser Zwecke zur Aufgabe gesetzt hat.

Allein der V. G. Hof war der Rechtsanschauung, daß die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung dadurch bedingt ist, daß sich die Thätigkeit des Vereines, wenn auch mit Beschränkung auf einen einzigen der im Gesetze vorgesehenen Zwecke, doch ausschließlich auf einen solchen Zweck und außerdem auf keine anderen verschiedenen Zwecke richtet. Diese Bedingung trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Es mag zugegeben werden, daß einzelne der vom Verein verfolgten Zwecke zu den Unterrichts-, andere zu den Humanitätszwecken gerechnet werden können; so fällt gewiß unter die ersteren Zwecke: die Veranstaltung von Feldpredigten, die Unterstützung landwirthschaftlicher Schulen und der Unterricht in allen Fächern der Landwirthschaft, die Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften, die Verbreitung von Vereinsbibliotheken und Lesehallen, während in der Belohnung treuen Gesindes ein humanitärer Zweck erblickt werden kann; indessen liegt nicht vor, daß die Thätigkeit des Vereines in der Verfolgung nur solcher Unterrichts- und humanitärer Zwecke, und zwar um ihrer selbst willen, aufgeht. Als der Hauptzweck des Vereines muß vielmehr nach den Statuten die Förderung der Landwirthschaft überhaupt bezeichnet werden und sind zur Erreichung dieses Zweckes außer Bestrebungen, die an und für sich als Unterrichts- oder Humanitätszwecke angesehen werden können, auch solche Tendenzen der Vereinsthätigkeit, welche sich weder als Unterrichts- oder Humanitäts-, noch auch als Wohlthätigkeitszwecke qualificiren lassen, als Mittel zu dienen bestimmt.

Ueberdies ist die Sicherung und Erfüllung des Vereinszweckes auf Leistung und Gegenleistung gestützt, insoferne die ordentlichen Vereinsmitglieder bestimmte Beiträge leisten (§ 4 a und § 7 a Stat.) und ihnen hiefür bestimmte Rechte zuerkannt werden (§ 10 Stat.), so insbesondere die Theilnahme an jenen Begünstigungen, welche den Mitgliedern in einzelnen Fällen vom Vereine gewährt werden. Diese Begünstigungen sind zwar in den Statuten nicht vorgezeichnet, es geht aber aus dem Vermögensbekenntnisse und aus dem von dem beschwerdeführenden Vereine vorgelegten Berichte über die dreißigjährige Geschäftsthätigkeit des Vereines hervor, daß die besagten Begünstigungen in der Ueberlassung, bezw. im Verkaufe von reinblütigen Stieren und Ebern, sowie in der Beschaffung von Kunstdünger und Dungsalzen bestanden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der statutenmäßigen Thätigkeit des beschwerdeführenden Vereines jener Charakter, wie er in der Anm. 2 d der cit. Tarifpost zur Begründung des Anspruches auf die Gebührenäquivalent-Befreiung vorausgesetzt erscheint, nicht zukommt.

Nr. 9357.

Anwendung des Gebührenäquivalentes auf eine — nach eigenem Zugeständnisse — auf „unbestimmte Dauer" errichtete offene Handelsgesellschaft mit Ablauf ihres fünfzehnten Bestandjahres.

Erkenntniß vom 20. Februar 1896, Z. 1093.

Firma »R. Englert und Dr. F. Becker« in Prag, ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 7. März 1895, Z. 55897, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge der Ausspruch der Finanzbehörde, daß die beschwerdeführende offene Handelsgesellschaft, welche laut Eintragung in das Handelsregister am 1. December 1883 zu bestehen begonnen hat und dermal zwei Fabriksrealitäten in Prag besitzt, mit Ablauf des fünfzehnten Jahres nach ihrem Inslebentreten fassions-, bezw. rücksichtlich ihres unbeweglichen Vermögens gebührenäquivalentpflichtig werden wird, aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof konnte hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Nach der von der beschwerdeführenden Gesellschaft zur Begründung ihres Anspruches auf unbedingte Befreiung vom Gebührenäquivalente berufenen Anm. 1 zur Tarifpost 106, B, e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sind Handelsgesellschaften, welche gemäß der Tarifpost 106, B, e, Z. 2, im Allgemeinen gebührenäquivalentpflichtig erscheinen, dieser Pflicht dann nicht unterworfen, wenn sie nur auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet wurden. — Diese gesetzliche Bestimmung bildet eine Ausnahme von der die Gebührenäquivalentpflicht bildenden Regel und kann als solche nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen zur Anwendung gelangen.

Im gegebenen Falle liegt nun ein Gesellschaftsvertrag und sonach ein Beweis darüber, ob und in welcher Weise Bestimmungen über die Vertragsdauer bei der Errichtung der Gesellschaft getroffen worden sind, nicht vor; dagegen bezeichnet sich die beschwerdeführende Gesellschaft in der Beschwerde selbst als eine auf unbestimmte Dauer geschlossene offene Handelsgesellschaft. — Bei dieser Sachlage kommt der Beschwerdeführerin die Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht zu, indem keiner der in der oben berufenen Ausnahmsbestimmung festgesetzten Fälle bezüglich der beschwerdeführenden Gesellschaft vorliegt.

Nr. 9358.

In der — wenngleich ohne Präjudiz für die Amtsnachfolger erfolgten — Zuerkennung der den selbstständigen Seelsorgern gesetzlich gebührenden Congrua an den Curaten muß die staatliche Anerkennung der Selbstständigkeit einer Seelsorgestation erblickt werden.

Erkenntniß vom 20. Februar 1896, Z. 1080.

Gemeinde Laurein (Adv. Dr. V. v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); mitbeth. Gemeinde Cloz (Adv. Dr. Crepaz); E. vom 23. Mai 1894, Z. 1947, puncto Bauherstellungen am Pfarrhause in Cloz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der heutige Streit dreht sich um die Frage, ob die Kirchengemeinde Laurein eine selbstständige Curatie habe, oder ob dieselbe als eine von der Pfarre Cloz abhängige Filiale anzusehen und demgemäß in die Concurrenz zu den Herstellungskosten des Pfarrwidums in Cloz einzubeziehen sei. — Die im Instanzenzuge ergangene von der Gemeinde Laurein angefochtene Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 23. Mai 1894, Nr. 1947, erkannte in letzterem Sinne, weil der Beweis für die kirchliche und staatliche Anerkennung der Selbstständigkeit der Curatie von Laurein nicht erbracht wurde.

Der V. G. Hof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Nach den Administrativacten unterliegt es keinem Zweifel, daß die Curatie Laurein gemäß der bischöflichen Errichtungsurkunde vom 18. September 1535 von Anfang an von der Mutterpfarre in Cloz abhängig war; allein ebenso kann nicht daran gezweifelt werden, daß dieses ursprüngliche Abhängigkeitsverhältniß sich im Laufe der Zeit wesentlich geändert hat. — Wenn auch der Zeitpunkt, wann diese Aenderung eingetreten ist und die kirchlichen und bezw. staatlichen Acte, durch welche sie herbeigeführt wurde, nicht mehr genau sich feststellen lassen, so geht doch aus der Note des fürstbischöflichen Ordinariates Trient vom 27. October 1892, Nr. 3373, hervor, daß bei der Curatie Laurein schon seit 1590 vollständige Matriken unter eigener Verantwortung, ohne Delegation des Pfarrers von Cloz geführt, die Ehen verkündet und alle pfarrlichen Rechte vom Curaten ohne Abhängigkeit vom Pfarrer mit Delegation des Ordinariats ausgeübt wurden. Auf Grund dieser durch die Capitula curae vom 16. August 1828, bestätigten Umstände erklärt das fürstbischöfliche Ordinariat, daß wenigstens seit dem Jahre 1828 die Curatie Laurein kirchlicherseits als eine selbstständige anerkannt und behandelt wurde. Die kirchliche Anerkennung der dermaligen Selbstständigkeit der Curatie Laurein muß somit allerdings als feststehend angenommen werden. Aber auch von Seite der Staatsverwaltung erscheint diese Unabhängigkeit anerkannt, indem der Curat von Laurein als selbstständiger Seelsorger behandelt wird.

Abgesehen davon, daß mit Gubernial-Erlaß vom 21. August 1842, Nr. 18537, die Stiftung eines Frühmeß-Cooperators als zweiten Priesters in Laurein genehmigt wurde, welche Genehmigung implicite die staatliche Anerkennung des Curaten als eines den Beistand eines Hilfspriesters benöthigenden Seelsorgers in sich schließt, so wurde mit Min.-Erlaß vom 10. Februar 1893, Nr. 2874, verfügt, daß dem gegenwärtigen Curaten Christian Haas das Localeinkommen auf den Betrag von 700 fl. jährlich zu ergänzen ist. Wenngleich diese Verfügung den Beisatz enthält, daß hiedurch weder für den rechtlichen Charakter der Curatie Laurein, noch für den Amtsnachfolger, noch auch für das Ausmaß des Ruhegehaltes des Curaten ein Präjudiz abgeleitet werden könne, so ist der V. G. Hof trotzdem von der Anschauung ausgegangen, daß die Zuerkennung der Congrua von 700 fl., das heißt jener Congrua, welche nach Schema I, Punkt III, 3, a des Ges. vom 19. August 1885, R. G. B. Nr. 47, selbstständigen Seelsorgern mit systemisirtem Hilfspriester in Tirol gebührt, die staatliche Anerkennung der betreffenden Seelsorgestation als einer selbstständigen zur nothwendigen Voraussetzung hat, und dies deshalb, weil kein Gesetz existirt,

wonach es den Staatsbehörden nach ihrem Ermessen zukäme, eine andere als die gesetzliche Congrua zuzuerkennen, oder anderen Pfründeninhabern als den im Gesetze bezeichneten ein Einkommen anzuweisen, weil vielmehr die Staatsbehörden, bei Zuerkennung und Bemessung der Congrua an die gesetzlichen Vorschriften gebunden sind und die normalmäßige Congrua dann und nur dann zusprechen können und müssen, sobald im Einzelfalle die gesetzmäßigen Voraussetzungen zutreffen, weil also im gegebenen Falle die Congrua von 700 fl. dem Curaten von Laurein nur dann zugesprochen werden konnte und durfte, wenn die Curatie Laurein als eine selbstständige, mit einem Hilfspriester versehene Seelsorge auch staatlicherseits anerkannt worden ist.

Nr. 9359.

1. Das Zugehör einer nach Vorschrift der Gewerbe-Ordnung der behördlichen Genehmigung bedürfenden Betriebsanlage (Holzlagerplatz einer Fabrik für Holzbearbeitung) unterliegt gleichfalls dieser Genehmigung. — 2. Die autonomen Behörden sind zur Ertheilung dieser Genehmigung im selbstständigen Wirkungskreise nicht competent. — 3. Das staatliche Aufsichts-, bezw. Sistirungsrecht bei Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde. (Wien.)

Erkenntniß vom 21. Februar 1896, Z. 1117.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. R. Schlesinger) und Fußbodenfabrik Baiersdorf und Biach in Wien (Adv. Dr. A. Mittler), ca. Min. des Innern (M.-S. v. Nagy); E. vom 15. Juni 1895, Z. 22756, puncto Errichtung eines Holzlagerplatzes.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem im selbstständigen Wirkungskreise erflossenen Decrete des magistr. Bezirksamtes für den XI. Bezirk in Wien ddto. 6. März 1893, Z. 2434, wurde der Firma Baiersdorf & Biach (nunmehr Löwy, Baiersdorf & Biach) über ihr Ansuchen die Bewilligung zur Lagerung von Werkholz auf den Realitäten E.-Z. 113 und 84 des Grundbuches Kaiser-Ebersdorf nach den genehmigten Planparien und unter Einhaltung der in diesem Decrete sub 1—9 aufgezählten Bedingungen ertheilt und wurde im Instanzenzuge diese Verfügung mit dem Beschlusse des Stadtrathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 21. Juni 1893, Z. 4032, bestätigt. — Ueber Anzeige der k. u. k. Genie-Direction in Wien hat der Statthalter von Niederösterreich mit dem Erlasse ddto. 19. März 1894, Z. 81176, diesen Stadtrathsbeschluß gemäß § 100 des Wiener Gemeindestatutes als den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitend und gegen die bestehenden Gesetze verstoßend, außer Kraft gesetzt, und das magistratische Bezirksamt angewiesen, vorerst das Verfahren wegen Ertheilung der Betriebsanlage-Genehmigung für den projectirten Werkholzlagerplatz einzuleiten und auf Grund des Ergebnisses dieses Verfahrens sohin mit einer Entscheidung nach Maßgabe der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbe-Ordn. (Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39) vorzugehen. — Ueber Recurs hat das Min. des Innern mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß durch die vorgedachte Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes und durch den diese Entscheidung bestätigenden Beschluß des Stadtrathes der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten worden sei und

daß die Statthalterei-Entscheidung im § 100 des Wiener Gemeindestatutes begründet erkannt werde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in dieser Entscheidung des Min. des Innern eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Zunächst ist darauf zu verweisen, daß mit der angefochtenen Entscheidung der Beschluß des Stadtrathes vom 21. Juni 1893 lediglich als den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitend, außer Kraft gesetzt wurde und daß darum der V. G. Hof keine Veranlassung hatte, in die Prüfung der allerdings von der niederösterr. Statthalterei behandelten, jedoch von Seite des Min. des Innern nicht in Betracht gezogenen Frage, einzugehen, ob der gedachte Stadtrathsbeschluß gegen die bestehenden Gesetze verstoße.

Was aber die Frage der Ueberschreitung des autonomen Wirkungskreises der Gemeinde anbelangt, hat der V. G. Hof nachstehenden Erwägungen stattgegeben. — Mit dem Decrete des magistr. Bezirksamtes für den XI. Bezirk Wien ddto. 3. October 1892, Z. 12842, welches das gedachte Bezirksamt als politische Behörde I. Instanz und im selbstständigen Wirkungskreise erlassen hat, wurde der Firma Baiersdorf & Biach über ihr Belangen die Bewilligung von Adaptirungsarbeiten in den auf den Realitäten E.-Z. 84, 102, 113 und 236 des Grundbuches Kaiser-Ebersdorf befindlichen Fabriksgebäuden behufs Einrichtung einer Fabrik zur Holzbearbeitung und Verarbeitung nach den genehmigten Planparien ertheilt und wurde gleichzeitig die mit diesen Adaptirungen in Verbindung stehende Betriebsanlage einer Fabrik für Holzbearbeitung und Verarbeitung nach der beigebrachten Betriebsbeschreibung und vorbehaltlich der vor dem Betriebsbeginne zu erstattenden Gewerbsanmeldung im Sinne des § 25 Gewerbe-Ordn. unter bestimmten sub Punkt 1 bis 18 aufgezählten gewerbepolizeilichen Bedingungen genehmigt. — Es steht daher fest, daß es sich bei der Unternehmung der Firma Baiersdorf & Biach (Löwy, Baiersdorf & Biach) um die Ausübung eines Gewerbes handelt, für welche im Sinne des § 25 der Gewerbe-Ordn. die Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich war.

Zum Betriebe dieses Gewerbes der Holzbearbeitung und Verarbeitung benöthigt der Gewerbeunternehmer selbstverständlich auch Räume, auf welchen das zur Bearbeitung und Verarbeitung gelangende Werkholz gelagert werden muß. — Solche Räume, welche zur Ausübung des Gewerbes erforderlich erscheinen und im vorliegenden Falle nach der eigenen Angabe der Firma Baiersdorf & Biach nur dem Betriebe desselben zu dienen bestimmt sind und welche, wenn das Gewerbe selbst nicht bestünde, ihren Zweck vollkommen verlieren würden, stellen sich unbestreitbar als ein integrirender Bestandtheil, als ein Zugehör des Gewerbes selbst dar, wobei darauf zu verweisen ist, daß die Frage der Zugehörseigenschaft bei Gewerben schon darum keineswegs — wie die beschwerdeführende Stadtgemeinde Wien vermeint — nach der im allg. bürgl. Gesetzbuche aufgestellten Begriffsbestimmung beurtheilt werden kann, weil dieselbe nur für die bei physischen Sachen bestehenden Privatrechtsverhältnisse zu gelten hat, und es ergibt sich hieraus die unabweisbare Folge, daß, sobald das Gewerbe nach § 25 der Gewerbe-Ordn. der Genehmigung der Betriebsanlage bedarf, auch die Errichtung solcher Werkholzlagerplätze als Betriebsanlagen der Genehmigung durch die Gewerbebehörden unterworfen sind, wobei im vorliegenden Falle

noch der weitere Umstand ins Gewicht fällt, daß der in Rede stehende Werkholzlagerplatz auf den Realitäten E.-Z. 84 und 113 des Grundbuches Kaiser-Ebersdorf, also gerade auf jenen Liegenschaften errichtet werden soll, auf welchen (nebst den Realitäten E.-Z. 102 und 236 desselben Grundbuches) die Fabrik der genannten Firma betrieben wird.

Nach § 141 ff. der Gewerbe-Ordn. sind die competenten Behörden in Gewerbsangelegenheiten (Gewerbsbehörden) die politischen Verwaltungsbehörden und diesen obliegt die Handhabung der Gewerbevorschriften. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die nach § 25 der Gewerbe-Ordn. zu ertheilenden Genehmigungen der Betriebsanlagen lediglich durch die politischen Verwaltungsbehörden zu ertheilen sind. Indem nun im vorliegenden Falle die Genehmigung zur Lagerung von Werkholz für die Holzbearbeitung und Verarbeitung auf der Realität E.-Z. 84 und 113 des Grundbuches Kaiser-Ebersdorf von dem politischen Bezirksamte des XI. Bezirkes in Wien im selbstständigen Wirkungskreise, bezw. von Seite des Stadtrathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ertheilt worden war, haben diese autonomen Behörden den Wirkungskreis der Gemeinde überschritten und es stand somit dem Statthalter von Niederösterreich in Gemäßheit des § 100 des Ges. vom 19. December 1890, L. G. u. V. B. Nr. 45, und in letzter Instanz dem Min. des Innern das Recht und die Pflicht zu, die Vollziehung des Decretes des magistr. Bezirksamtes für den XI. Bezirk vom 6. März 1893, Z. 2434, sowie des Beschlusses des Stadtrathes vom 21. Juni 1893, Z. 4032, über die von der k. u. k. Genie-Direction in Wien erstattete Anzeige im Wege des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung zu sistiren.

Da die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes über die Gemeinde in ihrer Geltendmachung an keine Zeit gebunden ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die genannten staatlichen Behörden das bezogene bezirksämtliche Decret und den bezogenen Beschluß des Stadtrathes wann immer, sobald sie zu ihrer Kenntniß gelangten, auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen und hienach das Amt im Sinne des angeführten § 100 des Wiener Gemeindestatutes zu handeln hatten.

Nr. 9360.

Die Einquartierungspflicht ist eine auf dem Besitze des Hauses haftende Obliegenheit öffentlich-rechtlicher Natur, deren Erfüllung auf Grund einer zwischen dem Hausbesitzer mit dritten Personen oder mit der Gemeinde getroffenen Vereinbarung nicht abgelehnt werden kann.

Erkenntniß vom 21. Februar 1896, Z. 1098.

Heinrich Jirku in Birnbaum ca. Min. für Landesvertheidigung (M.-S. Reuter); E. vom 2. Juli 1894, Z. 6692, puncto Einquartierungspflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der bereits wiederholt der Cognition des V. G. Hofes unterzogenen Streitsache des Josef Laber gegen Heinrich Jirku puncto Tragung von Einquartierungskosten hat das Landesvertheidigungs-Ministerium, geleitet von der in dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 11. Jänner 1894, Z. 164, ausgesprochenen Rechtsanschauung, daß die Entscheidung über die Einquartierungspflicht und den Umfang derselben den

politischen Behörden zukommt, mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß Heinrich Jirku als Pächter des Halblahns Nr. 17 in Birnbaum zur Bequartierung von zwei Mann in der Zeit vom 2. Mai 1884 bis Ende Juli 1884 verpflichtet war. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung lediglich mit der formalen Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, indem sie beanständet, daß in Betreff des vom heutigen Beschwerdeführer im Administrativ-Verfahren als Grund seiner Befreiung von der Mannschaftseinquartierung geltend gemachten Uebereinkommens mit der Gemeinde die verlangte Erhebung nicht gepflogen worden ist.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der Unterlassung der Erhebung hinsichtlich des gedachten Uebereinkommens einen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung beirrenden Mangel nicht erkennen. — Die Einquartierungspflicht ist gemäß § 8 des Ges. vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, eine auf dem Besitze des Hauses haftende, somit dem Besitzer des Hauses aus dem Gesetze obliegende Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Natur, welche derselbe nach Maßgabe des im Sinne des § 9 cit. Ges. ermittelten Fassungsraumes entweder durch Beistellung der erforderlichen Räumlichkeiten und der Nebenerforderniſſe im eigenen Hause (Naturalquartierleistung) oder gemäß § 15 desselben Gesetzes durch Beistellung anderer auf seine Kosten zu beschaffender Räume zu erfüllen hat.

Die Befreiung von der Einquartierungspflicht kann nur auf Grund des § 10 leg. cit., niemals aber auf Grund einer mit dritten Personen oder mit der Gemeinde getroffenen anderweitigen Vereinbarung in Anspruch genommen werden; denn durch eine solche einen Titel des Privatrechtes bildende Vereinbarung kann allenfalls ein vor dem Civilrichter auszutragender Ersatzanspruch begründet, aber das durch das Gesetz bestimmte, zur Leistung verpflichtete Subject nicht geändert werden, da ja die Befreiung des Einen von dem ihm zufallenden Antheile an einer der Gemeinde in einem bestimmten Ausmaße gesetzlich auferlegten öffentlichen Last eine Mehrbelastung Anderer zur Folge haben müßte und auch die Gemeinde nicht berechtigt ist, durch besondere Abmachungen eine Ueberwälzung der nach einem gesetzlich bestimmten Maßstabe auf die einzelnen Verpflichteten vertheilten öffentlichen Lasten herbeizuführen.

Diesen unbestreitbaren Rechtssatz auf den vorliegenden Fall angewendet ergibt sich, daß der Bestand der von der Beschwerde behaupteten Vereinbarung bezüglich der Prästirung der Einquartierungspflicht in der in Rede stehenden Zeit, auch wenn der formell giltige Abschluß derselben mit der Gemeinde nachgewiesen wäre — was nach der Actenlage nicht der Fall ist — und wenn auch festgestellt wäre, daß jene Vereinbarung — wie vom Beschwerdeführer behauptet, von der Gemeindevorstehung aber bestritten wird — sich auch auf das Halblahn Nr. 17 in Birnbaum bezogen habe, die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Leistung der auf das bezeichnete Gebäude nach Maßgabe des ermittelten Fassungsraumes entfallenden Einquartierung in keiner Weise alteriren und ihn allenfalls nur berechtigen könnte, den Ersatz des diesfalls gemachten Aufwandes im Civilrechtswege zu fordern. — Weil demnach für die Entscheidung der der politischen Behörde vorgelegenen Frage, ob Heinrich Jirku zur Bequartierung der ihm für das Halblahn Nr. 17 in Birnbaum zugewiesenen Mannschaft in der

fraglichen Zeit verpflichtet war, der Bestand der angeblichen Vereinbarung vollständig belanglos erscheint, hatte sich die politische Behörde in eine Erhebung hierüber nicht einzulassen und stellt sich die wegen Unterlassung dieser Erhebung erhobene Einwendung des mangelhaften Verfahrens und die lediglich aus diesem Grunde eingebrachte Beschwerde als völlig unbegründet dar.

Nr. 9361.

Vom Standpunkte der Gesundheitspolizei und in Vollziehung einer Bauconsensbedingung entscheiden die autonomen Behörden über öffentliche Benützung eines Brunnens. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 21. Februar 1896, Z. 1076.

Stadtgemeinde Reichenau (Adv. Dr. F. Flanderka) ca. Landesausschuß für Böhmen; mitbel. Eheleute Franz und Marie Bočelak (Adv. Dr. V. Langer); E. vom 31. October 1894, Z. 47524, puncto öffentliche Benützung eines Brunnens.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Gemeindeamt in Reichenau hat unterm 6. December 1893, Z. 3303, den Eheleuten Franz und Marie Bočelak, als Eigenthümern der Realität Nr. 20 daselbst, aufgetragen, den in ihrem Garten befindlichen, nach den gepflogenen Erhebungen bisher öffentlich benützten, von den Eigenthümern jedoch in letzter Zeit gesperrten Brunnen binnen 24 Stunden bei sonstiger Execution wieder zu öffnen. — Dieser Auftrag stützte sich auf die behauptete Thatsache, daß ein gleichartiger an Marie Bočelak ergangener Auftrag des Gemeindeamtes vom 13. Juli 1889, Z. 1471, in Rechtskraft erwachsen sei. — Dieser letztere Auftrag enthält zwar allerdings keinen Bezug auf eine bestimmte gesetzliche Vorschrift; er beruft sich jedoch darauf, daß der fragliche Brunnen seit jeher öffentlich zugänglich war; daß seinerzeit die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung einer Gartenterrasse nur unter der Bedingung der Erhaltung des öffentlichen Zutrittes zu dem Brunnen ertheilt worden sei, und daß momentan in der Stadt Reichenau ein Wassermangel herrsche. — Dieser Auftrag läßt demnach klar erkennen, daß er in Handhabung der nach § 3, lit. a des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, sowie vom Standpunkte der Baubehörde erlassen worden ist, wogegen es unzweifelhaft erscheint, daß mit demselben ein privatrechtlicher Anspruch der Gemeinde auf die Benützung des Brunnens nicht erhoben und geltend gemacht werden wollte.

Dem in letzter Instanz zur Entscheidung über den gemeindeämtlichen Auftrag vom 6. December 1893, Z. 3303, angerufenen Landesausschusse lagen daher nachfolgende Fragen vor: 1. ob das Gemeindeamt in Reichenau unter den obwaltenden — eventuell im Wege der Ergänzung des Verfahrens festzustellenden — Verhältnissen den Eheleuten Bočelak auf Grund des § 3, lit. a leg. cit., die Oeffnung des Brunnens mit Recht verordnet hat, ob also im concreten Falle die Voraussetzungen der Anwendbarkeit der citirten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt vorliegen; 2. ob — im verneinenden Falle — wenigstens durch die angeblich eingetretene Rechtskraft des Auf-

trages vom 13. Juli 1889, Z. 1471, ein Rechtszustand geschaffen worden sei, durch welchen der angefochtene Auftrag gerechtfertigt erscheint, und 3. ob endlich der erlassene Auftrag vom Standpunkte der Baubehörde als Vollzug des von der Gemeinde behaupteten, in dem Vorauftrage vom 13. Juli 1889 berufenen Bauconsenses in den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften begründet sei.

Die Entscheidung über alle diese Fragen gehört aber — da es sich um den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde handelt — nach den §§ 30 und 99 Gem.-Ordn. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, und nach § 77 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, in die Competenzsphäre der autonomen Organe und insbesondere in letzter Instanz des Landesausschusses.

Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses, mit welcher derselbe die Incompetenz der autonomen Organe zur Entscheidung in dieser Angelegenheit und die Verweisung auf den Rechtsweg aussprach, ist daher im Gesetze umsoweniger begründet, als — wie schon oben erwähnt — eine Berufung auf einen privatrechtlichen Titel für die von der Gemeinde in Anspruch genommene Benützung des Brunnens gar nicht stattfand, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob der Gemeinde ein solcher Titel — allenfalls die Ersitzung der Servitut des Wasserschöpfens — zur Seite steht oder nicht.

Nr. 9362.

Zum Begriffe des für die Rechtswirksamkeit der Baubewilligung innerhalb der gesetzlichen Frist erforderlichen Baubeginnes. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 21. Februar 1896, Z. 1083.

Anton Ženišek ca. Landesausschuß für Böhmen; E. vom 10. October 1894, Z. 41117, puncto Erlöschung eines Bauconsenses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Anwendung des § 42 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, die dem Beschwerdeführer unterm 11. März 1891 ertheilte Bewilligung zur Herstellung einer Hofmauer bei der Realität Nr. 14 in Dvorec für unwirksam erklärt. Hiebei ist der Landesausschuß von dem Thatbestande ausgegangen, daß innerhalb der Frist von zwei Jahren vom Tage der Baubewilligung mit dem Bau nicht begonnen worden ist und überhaupt nicht begonnen werden konnte, weil die gegebenen Falles nothwendige amtliche Aussteckung der Baulinie nicht erfolgt sei (§ 37 l. c.). — Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung ein, daß das Verfahren in der Sache ein Mangelhaftes gewesen ist, weil der Bauconsens für unwirksam erklärt wurde, ohne daß eine commissionelle Verhandlung unter Zuziehung der Partei zur Feststellung des Thatbestandes gepflogen worden wäre, und weiter, daß der Thatbestand auch unrichtig angenommen wurde, indem mit dem Bau der Hofmauer allerdings rechtzeitig begonnen wurde, da in den Jahren 1891 und 1892 die Planirungsarbeiten ausgeführt worden sind.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht für begründet befunden. — Es ist allerdings richtig, daß die Administrativ-Entscheidungen in der Sache geschöpft worden sind, ohne daß zunächst eine commissionelle Verhandlung mit der Partei gepflogen worden wäre; allein diesen Mangel fand der V. G. Hof darum nicht für wesentlich, weil der Thatbestand genügend sichergestellt erscheint und die Partei im Zuge des Administrativverfahrens hinreichend Gelegenheit gehabt hat, ihren Rechtsstandpunkt zu wahren.

Es ist nicht bestritten, daß der Bauconsens dem Beschwerdeführer unterm 11. März 1891 ertheilt worden ist und der Beschwerdeführer bestreitet auch nicht, daß mit der Aufführung der Mauer selbst erst im Jahre 1893 begonnen wurde. Der Beschwerdeführer vermeint nur, daß die von ihm thatsächlich vorgenommenen Planirungsarbeiten als Baubeginn anzusehen waren und daß ebendarum die Rechtswirksamkeit der Baubewilligung durch diese Arbeiten aufrecht erhalten wurde; indessen würden diese Planirungsarbeiten als Baubeginn doch nur dann anzusehen sein, wenn dieselben als Vorarbeit für die Herstellung der Mauer selbst unternommen worden wären. — Nun geht aus den Administrativacten soviel mit Sicherheit hervor und es stimmen hiemit auch die Ausführungen der Beschwerde überein, daß die Planirungsarbeiten lediglich den Zweck verfolgten, das Innere des Hofraumes zu ebnen und das Niveau desselben gleichmäßig herzustellen und es kann an dieser Natur und an diesem Zwecke der Planirungsarbeiten umsoweniger ein Zweifel sein, als die nothwendige Aussteckung der Baulinie im Sinne des § 37 Bau-Ordn. ebensowenig erfolgt ist, als im Sinne des § 45, Abs. 1, die Anzeige über den Baubeginn, während doch nach Maßgabe der Bauordnung beide Acte hätten erfolgen müssen, wenn die vom Beschwerdeführer unternommenen Erdarbeiten sich als Bauarbeiten dargestellt hätten.

Der V. G. Hof mußte darum den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand für einen richtigen anerkennen und da nach diesem Thatbestande mit dem Bau, d. i. mit jenen Arbeiten, welche die Herstellung der consentirten Umfassungsmauer bezweckten, erst im Monate November 1893, also nach zwei Jahren vom Tage der Baubewilligung begonnen wurde, so konnte er in dem Ausspruche, daß die unterm 11. März 1891 ertheilte Baubewilligung zur Zeit des Baubeginnes unwirksam war, keine Gesetzwidrigkeit erkennen.

Nr. 9363.

1. Zur Frage ob ein Recurs in Bausachen bei der richtigen Stelle überreicht ist. — 2. Voraussetzungen für die Auferlegung von Baucommissionskosten an die Partei. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 21. Februar 1896, Z. 1084.

Gemeinde Liebenau und Gen. (Gem.-V. J. Kirchhof) ca. Landesausschuß für Böhmen; mitbeth. Med. Dr. Wenzel Šamánek in Reichenberg; E. vom 27. Juni 1894, Z. 28276, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit des mit der angefochtenen Entscheidung dem Med. Dr. Wenzel Šamánek ertheilten Consenses zur Erbauung eines Hofgebäudes mit Tanzsaal und zur

Herstellung von Kellern im Hause Nr. 179 in Liebenau darum, weil Med. Dr. Šamánek den Recurs gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ddto. 28. December 1893, Z. 1996, verspätet überreicht hat und also der Landesausschuß zu einer meritorischen Entscheidung nicht berechtigt gewesen sei und wendet sich weiter auch dagegen, daß mit der angefochtenen Entscheidung die dem Bauführer auferlegten Commissionskosten per 7 fl. 50 kr. behoben worden sind.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. Es ist allerdings richtig, daß nach § 132 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889 Recurse in Bausachen binnen der Präclusivfrist von 14 Tagen bei der I. Instanz zu überreichen sind und daß Dr. Šamánek den Recurs sub praes. 16. Jänner 1894 unmittelbar beim Landesausschusse eingebracht hat; allein aus den Administrativacten ist ersichtlich, daß Med. Dr. Šamánek eine Abschrift des Recurses und die Anzeige von der Einsendung desselben unmittelbar an den Landesausschuß sub praes. 18. Jänner 1894 auch beim Gemeindeamte Liebenau überreicht hat.

Da nun die Entscheidung des Bezirksausschusses — wie der Zustellungsschein ausweist — dem Med. Dr. Šamánek am 4. Jänner 1894 zugestellt worden ist, so ist durch die erwähnte Eingabe des Med. Dr. Šamánek innerhalb der gesetzlich festgestellten Frist und am vorgeschriebenen Orte die Beschwerde gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses erhoben worden, da jene Eingabe keinen anderen Inhalt und Zweck hatte als den der Beschwerdeführung gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses. Daß Med. Dr. Šamánek zugleich das Original des Recurses unmittelbar dem Landesausschusse eingesendet hat, kann die Rechtsfolge der rechtzeitigen Anfechtung der Entscheidung der II. Instanz nicht weiter beirren.

Auch den Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, welcher die Verhaltung des Dr. Šamánek zur Zahlung der Commissionskosten für unstatthaft erklärt, mußte der V. G. Hof als gesetzlich begründet erkennen, weil die Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889 eine Bestimmung nicht enthält, durch welche die Baubehörden im Allgemeinen ermächtigt wurden, Commissionskosten, mögen dieselben auch in Baarauslagen an Sachverständigengebühren bestehen, den Parteien aufzuerlegen und die ausnahmsweise Bestimmung des § 138 cit. Bau-Ordn. auf den concreten Fall — wie die Beschwerde selbst zugibt — keine Anwendung findet.

Nr. 9364.

Die Verweigerung der Bewilligung zur Einfriedung eines Grundstückes lediglich aus dem Grunde einer flagerplanmäßigen anderweitigen Widmung desselben ist unstatthaft. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 21. Februar 1896, Z. 449.

Anton Bima und Adalbert Sandtner ca. Landesausschusses für Böhmen; E. vom 17. October 1894, Z. 42152, puncto verweigerte Bewilligung zur Einzäunung eines Grundstückes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bescheide des Gemeindeamtes von Lieben ddto. 9. April 1894, Z. 2780, und im weiteren Instanzenzuge mit

der Entscheidung des Bezirksausschusses von Karolinenthal ddto. 28. Juni 1894, Z. 1157, wurde dem Adalbert Sandtner als Pächter und bezw. dem Anton Bima als Eigenthümer des Grundstückes Parc. Nr. 267 in Lieben die angesuchte Bewilligung zur Einfriedung dieses an zwei Seiten an die öffentliche Straße grenzenden Grundstückes mit einem hölzernen Zaune verweigert, weil dieses Grundstück nach dem genehmigten Regulirungsplane theilweise zur Herstellung eines Marktplatzes bestimmt ist und nach § 5 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, von dem Regulirungsplane nicht abgewichen werden dürfe.

Die von Anton Bima und Adalbert Sandtner dagegen ergriffene Beschwerde an den Landesausschuß wurde mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen. — Diese Entscheidung beruht jedoch auf einer unrichtigen Anwendung der diesfälligen Bestimmungen der cit. Bau-Ordn. — Denn wenn es auch im Hinblicke auf den klaren Wortlaut des § 24 cit. Bau-Ordn. nicht richtig ist, daß — wie die Beschwerdeführer vermeinen — eine baubehördliche Bewilligung zur Einfriedung des fraglichen Grundstückes, welches auf zwei Seiten an die öffentliche Straße grenzt, überhaupt nicht erforderlich gewesen sei und daher auch nicht verweigert werden konnte, so wird doch die zu Zwecken der Sicherung des Eigenthumes und lediglich als Ausfluß des Eigenthumsrechtes beabsichtigte Errichtung der hölzernen Einfriedung eines Grundstückes, durch welche der Charakter der bisherigen Benützung dieses Grundes in keiner Weise geändert werden soll, durch die Bestimmungen der Bauordnung über die Regulirungs- (Lager-) Pläne und über die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze durchaus nicht getroffen, da die Einzäunung eines Grundes nicht als Aufführung eines Gebäudes, durch welche die Benützungsart desselben dauernd geändert wird, bezeichnet werden kann und da die Gemeinde durch eine solche Einfriedung in ihrem, im § 19 leg. cit. statuirten Rechte, die zur Herstellung von Plätzen erforderlichen Gründe — gegen angemessene Schadloshaltung des Eigenthümers — mit einem Bauverbote zu belegen, in keiner Weise behindert wird. — Daß die Errichtung eines hölzernen Zaunes nicht als ein Neu- oder Zubau im Sinne des § 24 leg. cit. bezeichnet werden kann, geht schon daraus hervor, daß die Herstellung von Einfriedungen in der genannten Gesetzesstelle neben die Führung von Neu-, Um- und Zubauten gestellt wird und daß für die Herstellung von Einfriedungen die nicht gegen die Straße oder Gasse gerichtet sind, eine Baubewilligung überhaupt gar nicht erforderlich ist, daß also solche Einfriedungen auch gar nicht gehindert werden können. — Die Verweigerung der Bewilligung zur Herstellung der fraglichen Einfriedung aus dem Grunde der Nichtübereinstimmung mit dem Lagerplane stellt sich daher als eine, in keinem Gesetze begründete und deshalb nach § 365 a. b. G. B. unzulässige Einschränkung des Eigenthumsrechtes dar.

Nr. 9365.

Das Auflösungsrecht des Statthalters gegenüber dem Wiener Gemeinderathe.

Erkenntniß vom 22. Februar 1896, Z. 1099.

Dr. Karl Lueger, Joh. Hipp (Adv. Dr. Kupka) und Dr. Josef Neumayer in Wien, ca. des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der k. k. Reichshaupt- und

Residenzstadt Wien bestellten k. k. Bezirkshauptmannes; E. vom 13. November 1895, sowie ca. Statthalter von Niederösterreich (Statth.-S. Ritter v. Wagner); E. vom 12. November 1895, Z. 7258, und Kundmachung vom 13. November 1895, Z. 7265, puncto Auflösung des Wiener Gemeinderathes.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Verfügung des Statthalters in Niederösterreich wurde der am 13. November 1895 lediglich zum Zwecke der Wahl eines Bürgermeisters zusammengetretene, im September 1895 neugewählte Gemeinderath der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien nach einmaligem Wahlgange, aus welchem der Beschwerdeführer Dr. Karl Lueger als gewählt hervorging und nachdem derselbe erklärt hatte, die Wahl anzunehmen, aufgelöst.

Der V. G. Hof konnte die von mehreren Mitgliedern des aufgelösten Gemeinderathes gegen diese Verfügung überreichte und auf die nachstehend erörterten Beschwerdepunkte gestützte Beschwerde nicht als begründet anerkennen. — Nach § 101 des Gem.-Stat. der Stadt Wien kann der Gemeinderath, sowie auch der Stadtrath durch den Statthalter aufgelöst werden und es ist dieses Auflösungsrecht im Gesetze keinerlei Beschränkung unterworfen und an keinerlei thatsächliche Voraussetzungen geknüpft, sohin in das freie Ermessen des Statthalters gestellt.

Die Anschauung der Beschwerdeführer über den Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung, welche dahin geht, daß die Auflösung des Gemeinderathes nichts anderes als ein Disciplinarmittel sei und deshalb erst dann eintreten könne, wenn derselbe schon die Geschäfte geführt und Beschlüsse gefaßt habe, die zur Disciplinirung Anlaß geben, erscheint im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 100 und 102 Stat. offenbar unhaltbar, da die zuletzt cit. Gesetzesstellen jene Fälle, in welchen einzelne bestimmte Beschlüsse und Verfügungen oder Unterlassungen des Gemeinderathes Anlaß zum Einschreiten der Staatsverwaltung geben, sowie die dagegen anzuwendenden Mittel in erschöpfender Weise behandeln. — Der Zweck der Bestimmung des § 101 Stat. ist daher evident ein weiter gehender, umfassenderer; dieselbe soll keine Remedur gegen bestimmte einzelne Beschlüsse des Gemeinderathes bilden, setzt also nicht voraus, daß solche Beschlüsse bereits gefaßt worden seien, sie bezieht sich vielmehr auf die Haltung des Gemeinderathes im Allgemeinen, auf Emanationen desselben jeder Art und es liegt demgemäß gar kein Grund zu der Annahme vor, daß nicht auch schon die dem Gemeinderathe nach § 24 Stat. zugewiesene Thätigkeit einen Anlaß zur Auflösung desselben bieten könne. — Der § 101 Stat. gibt aber der Staatsverwaltung ein Mittel in die Hand, eine Gemeindevertretung, welche aus was immer für einem Grunde nicht die Garantie für ein ersprießliches Wirken zu bieten scheint, von dem Beginne oder der Fortsetzung der ihr gesetzlich zugewiesenen Thätigkeit bis zur erfolgenden Neuwahl auszuschließen und da die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle an keine bestimmten thatsächlichen Voraussetzungen geknüpft ist, so ergibt sich, daß dieselbe — nach der Absicht des Gesetzgebers — jedenfalls schon in dem Momente begründet ist, in welchem die Haltung des Gemeinderathes im Allgemeinen der Regierung einen Anlaß zu dieser Maßregel bietet. — Es ist daher klar, daß aus dem Wortlaute und Zwecke des Gesetzes eine zeitliche Begrenzung des Auflösungsrechtes und insbe-

sondere eine Beschränkung desselben auf den Zeitpunkt, wo der Gemeinderath bereits die Führung der Geschäfte übernommen hat, nicht gefolgert werden kann.

Die Beschwerdeführer vermeinen nun zwar allerdings, daß dieses Recht seine natürliche und selbstverständliche Begrenzung insoferne finde, als der neugewählte Gemeinderath, welcher ohne einen Bürgermeister überhaupt nicht die Gemeindevertretung repräsentire, erst nach erfolgter Wahl und Bestätigung des Bürgermeisters die Geschäfte führen könne, vor diesem Zeitpunkte also noch nicht constituirt sei und als daher ein noch nicht constituirter, demnach noch gar nicht bestehender Gemeinderath auch nicht aufgelöst werden könne. — Diese Auffassung findet jedoch in dem Wortlaute des Gemeindestatutes der Stadt Wien keine Begründung. — Nach § 21 der Gem.-W.-Ordng. hat der Bürgermeister — das ist im vorliegenden Falle im Hinblicke auf die von dem Statthalter in Gemäßheit des § 101 Stat. getroffenen und mit Kundmachung vom 30. Mai 1895, Landesges. und Verordn.-B. Nr. 25, publicirten Maßregeln, der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien bestellte k. k. Bezirkshauptmann — nach Durchführung des Wahlprüfungsgeschäftes und nach erfolgter Annahme-Erklärung der gewählten Gemeinderäthe, die Gewählten einberufen und nach § 24 Stat. hat sohin »der Gemeinderath« aus seiner Mitte den Bürgermeister zu wählen. — Derselbe Ausdruck findet sich auch schon im Art. XII des Ges. vom 19. December 1890, Landesges. und Verordn.-Bl. Nr. 45, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes, worin es heißt, daß der Bürgermeister den »neugewählten Gemeinderath« zur Wahl des neuen Bürgermeisters einzuberufen hat.

Hieraus ergibt sich, daß schon die lediglich zur Wahl eines Bürgermeisters zusammentretende Versammlung der neugewählten Gemeindevertretung nach der gesetzlichen Terminologie als »Gemeinderath« anzusehen ist und daß die Wahl des Bürgermeisters eben den ersten Act der Thätigkeit dieses neugewählten Gemeinderathes zu bilden hat. Es ergibt sich dies auch aus dem § 22 Gem.-W.-Ordng. — auf welchen § 24 des Stat. im 2. Abs. ausdrücklich verweist — und welcher genau zwischen den sämmtlichen Gemeinderathsmitgliedern (Alinea 1), und dem gesammten Gemeinderathe (Alinea 4) unterscheidet, den ersteren lediglich die Verpflichtung auferlegt, der Wahl beizuwohnen, welche Verpflichtung sich allerdings nur auf die einzelnen physischen Personen verstehen kann, während bezüglich des letzteren (des Gemeinderathes) ausgesprochen ist, daß diesem, also der beim Wahlacte anwesenden Gesammtheit der Gemeinderathsmitglieder — welche der Zahl nach mit der Gesammtheit der gewählten Mitglieder des Gemeinderathes durchaus nicht zusammenfallen muß (§ 21, Alinea 2 Stat. und § 22, Alinea 4 Gem.-W.-Ordng.) — sonach dem Gemeinderathe als Körperschaft, die Wahl des Bürgermeisters 2c. zukomme, wodurch wieder klar zum Ausdrucke gebracht erscheint, daß auch im § 24 Stat. unter dem Gemeinderathe nur die Körperschaft, nicht aber ein Aggregat von einzelnen physischen Personen verstanden sein kann. — Es ergibt sich dies ferner aus dem § 45 Stat., welcher den Wirkungskreis des Gemeinderathes behandelt und zu demselben nebst den in dieser Gesetzesstelle angeführten, die Verwaltungsthätigkeit betreffenden Geschäften auch die in diesem Statute

an anderen Orten dem Gemeinderathe vorbehaltenen Geschäfte, mithin auch die im § 24 dem Gemeinderathe zugewiesene Wahl des Bürgermeisters rechnet.

Die von der Beschwerde vertretene Auffassung, daß der Ausdruck »Gemeinderath« im § 24 des Statutes nur uneigentlich statt die »versammelten Gemeinderäthe« und sohin in einem anderen Sinne als im § 101 daselbst gebraucht wurde, findet also im Gesetze nicht den geringsten Anhaltspunkt, zumal schon im Hinblicke auf den oben erörterten Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung nicht abzusehen wäre, warum der Gesetzgeber im § 101 des Statutes dem Ausdrucke »Gemeinderath« einen anderen Sinn als in den vorhergehenden Paragraphen desselben Gesetzes, sowie in verwandten Gesetzen und zwar einen solchen Sinn unterlegt haben sollte, welcher der Staatsverwaltung ganz unnöthige und für Niemanden von Nutzen begleitete Schwierigkeiten in der Handhabung ihres unbeschränkten Auflösungsrechtes in den Weg legen würde.

Aber auch die Einwendung der Beschwerdeführer, daß die Annahme des rechtsförmlichen Bestandes eines Gemeinderathes *vor* der Bestätigung des neuzuwählenden Bürgermeisters mit der Thatsache, daß demselben bei der Wahl nicht der Bürgermeister, sondern der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bestellte k. k. Bezirkshauptmann vorsaß, nicht zu vereinbaren sei, da nach Art. VIII des Reichsgem.-Ges. die Gemeinde nur durch den Ausschuß und *einen Gemeindevorstand* vertreten werde und nach § 60 Stat. jede Sitzung des Gemeinderathes, bei welcher nicht der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Vicebürgermeister den Vorsitz führt, ungesetzlich und die gefaßten Beschlüsse ungiltig sind, ist ohne Belang, weil nach den schon oben erwähnten, vom Statthalter nach § 101 Stat. getroffenen Maßregeln dem bestellten Regierungscommissär, selbstverständlich bis zur erfolgten, rechtsgiltigen Wahl eines neuen Bürgermeisters, alle Befugnisse zustehen, welche nach dem Statute dem Bürgermeister zukommen, der Regierungscommissär daher vollständig an die Stelle des Bürgermeisters tritt und weil somit das Erforderniß der oben cit. gesetzlichen Bestimmungen erfüllt war. — Ein ähnliches Verhältniß tritt auch bei Vertretungskörpern höherer Ordnung, wie zum Beispiel bei dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes ein, welches erst *nach* feierlicher Eröffnung des Reichsrathes und nach Vornahme des sehr wichtigen Wahlprüfungsgeschäftes, also jedenfalls nach seiner Constituirung an die Wahl eines Präsidenten schreitet.

Zu den obigen Ausführungen über den Sinn des § 101 Stat. ist noch beizufügen, daß bei der Auslegung eines Gesetzes auf die klare Absicht des Gesetzgebers, wie dieselbe für den vorliegenden Fall oben erörtert wurde, zurückzugehen ist, daß aber insbesondere deshalb ein Gesetz nie so ausgelegt werden darf, daß es in einzelnen Fällen undurchführbar erscheint. — Nun würde aber bei der Auslegung, welche die Beschwerdeführer dem § 101 Stat. geben, der Fall eintreten können, daß ein Gemeinderath durch die fortgesetzte Wiederwahl eines Bürgermeisters, dessen Bestätigung nicht erfolgen kann, sowohl seine Auflösung unmöglich machen, als auch den Beginn der ihm gesetzlich zugewiesenen Arbeiten verhindern könnte. — Eine Auslegung des Gesetzes, welche zu einer solchen, im offenbaren Widerspruche mit der Absicht des Gesetzgebers stehenden Consequenz führt, ist doch wohl nicht gestattet.

Die Beschwerdeführer bezeichnen die angefochtene Verfügung ferner auch deshalb für gesetzwidrig, weil nach § 25 Stat. die Wahl des Bürgermeisters der Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen, diese kategorische Bestimmung aber durch die vorherige Auflösung des Gemeinderathes umgangen worden sei. — Diese Einwendung beruht jedoch zunächst auf einer unrichtigen Auffassung der Bedeutung jenes Bestätigungsrechtes. Denn da nach § 25 Stat. dem Staatsoberhaupte nicht ein Ernennungs-, sondern nur ein Bestätigungsrecht vorbehalten ist, so folgt hieraus, daß sich dasselbe durch diese Bestimmung eine Einflußnahme bezüglich der Persönlichkeit des Bürgermeisters nicht etwa in der Richtung, daß eine bestimmte Person, sondern nur in der Richtung sichern wollte, daß keine demselben nicht genehme Person Bürgermeister der Stadt Wien werde. — Insolange daher, aus was immer für Gründen, etwa wegen der Nichtannahme-Erklärung, oder unmittelbar nachfolgenden Resignation, oder endlich — wie im vorliegenden Falle — wegen der vorherigen Auflösung des ganzen Gemeinderathes die Eventualität der Erhebung einer bestimmten Person zum Bürgermeister gar nicht eintritt, ist auch das im § 25 Stat. vorbehaltene Recht zur Repudirung noch nicht tangirt.

Wenn überhaupt aus der Bestimmung des § 25 ein Bedenken gegen die Ausübung des im § 101 normirten Auflösungsrechtes hergeholt werden könnte, so würde dieses Bedenken in viel höherem Maße obwalten, wenn die Regierung, nachdem sie aus Gründen des öffentlichen Wohles bereits zur Auflösung des Gemeinderathes entschlossen ist, dennoch die eventuelle Bestätigung des gewählten Bürgermeisters abwarten, dann aber sofort mit der Auflösung vorgehen würde, wozu sie, wie die Beschwerdeführer selbst annehmen, zweifellos formell berechtigt wäre. — Das Auflösungsrecht des Statthalters steht daher mit der Bestimmung des § 25 Stat. in gar keinem Zusammenhange.

Im übrigen betrifft die Frage, ob das Bestätigungsrecht der Krone durch die Auflösung des Gemeinderathes irgendwie berührt werde, lediglich die Relation zwischen einem Organe der Staatsverwaltung und dem Staatsoberhaupte, welche beiden Factoren im Verhältnisse nach außen die einheitliche Staatsgewalt repräsentiren und welche Frage sohin der Ueberprüfung des V. G. Hofes, der nur zum Schutze etwa verletzter subjectiver Rechte der einzelnen (physischen oder juristischen) Privatpersonen berufen ist, entzogen erscheint.

Insoferne endlich die Beschwerdeführer eine Gesetzwidrigkeit darin erblicken wollen, daß in der Sitzung vom 13. November 1895 der mit den Functionen eines Bürgermeisters betraute Bezirkshauptmann, vermeintlich unzulässiger Weise als Abgeordneter des Statthalters fungirt habe und daß derselbe gesetzlich überhaupt nicht berechtigt war, die Auflösung im Namen des Statthalters auszusprechen, so ist, abgesehen davon, daß der Bezirkshauptmann durch seine Bestellung zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte seine Eigenschaft als dem Statthalter unterstehender Beamter nicht verloren hat, in dieser letzteren Eigenschaft daher allerdings auch auf Regierungsgeschäfte bezügliche Aufträge zu empfangen und auszuführen hatte, gleichwie auch ein gewählter Bürgermeister durch seine Wahl an der Besorgung seiner eventuellen anderweitigen Berufsgeschäfte nicht gehindert ist, zu bemerken, daß der Erklärung des Bezirkshauptmannes in

der Sitzung vom 13. November 1895 die Kundmachung des Statthalters vom 13. November 1895, Z. 7265, womit die Auflösung des Gemeinderathes ausgesprochen wurde, nachfolgte und daß die formelle Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung sohin schon deshalb außer Frage steht.

Der Beschwerdeführer Dr. Josef Neumayer hat in seiner schriftlichen Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der fraglichen Verfügung des Statthalters auch noch deshalb angefochten, weil der in derselben angeführte Auflösungsgrund, wornach sich der Gemeinderath durch die Wahl des Dr. Karl Lueger mit der Allerhöchsten Willensmeinung in Widerspruch gesetzt hat, durch keine Thatsachen erwiesen, sondern geradezu gesetzwidrig sei. — Der V. G. Hof konnte jedoch nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in eine Prüfung dieses Beschwerdepunktes nicht eingehen, weil die Ausübung des im § 101 des Wiener Gemeindestatutes dem Statthalter eingeräumten Rechtes zur Auflösung des Gemeinderathes an keine gesetzlich bestimmten thatsächlichen Ereignisse oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, mithin die Auflösung ohne Angabe von Gründen und nach freiem Ermessen der Behörde erfolgen kann.

Nr. 9366.

Wann bei der Vertheilung der Mitglieder einer Bezirksvertretung nach Gruppen die Erwerb- und Einkommensteuern von den auf einem land- und lehentäflichen Grundbesitze betriebenen Industrial- und Bergwerksunternehmungen bei der Gruppe des Großgrundbesitzes in Anschlag zu bringen sind. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 22. Februar 1896, Z. 1100.

Karl Völker und Conf. in Votic ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 13. Jänner 1895, Z. 182079, puncto Vertheilung der Mitglieder der Bezirksvertretung in Votic nach Gruppen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Frage, ob bei der nach § 9 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, vorzunehmenden Vertheilung der Mitglieder der Bezirksvertretung nach Gruppen die den Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels von ihren Unternehmungen vorgeschriebenen directen Steuern, wenn diese Unternehmungen zwar auf land- oder lehentäflichem Grund und Boden, jedoch nicht von den betreffenden Großgrundbesitzern betrieben werden, bei der Gruppe des Großgrundbesitzes oder bei jener der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels in Anschlag zu bringen seien.

Die angefochtene Entscheidung, welche in thatsächlicher Beziehung feststellt, daß die Unternehmungen (Brauhaus und Spiritusbrennereien) des Ferdinand Nachlinger, des David Rosenzweig und des Moritz Pollak, von welchen eine directe Steuer im Gesammtbetrage von 479 fl. und bezüglich jedes einzelnen von mehr als 100 fl. entrichtet wird, auf landtäflichem Grund und Boden betrieben werden, geht von der Anschauung aus, daß diese Steuern nach § 7 leg. cit. (richtig wohl nach § 9, Alinea 1 dieses Gesetzes) bei der Gruppe des Großgrundbesitzes in Anschlag zu bringen seien und daß daher die Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und

des Handels, deren Steuersumme hiedurch auf 1986 fl. herabsinke und sohin weniger als zwei Drittheile des Theilungsquotienten per 3332 fl. (§ 9, Alinea 2 leg. cit.) betrage, zu entfallen hat.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Anschauung nicht als im Gesetze begründet anerkennen. — Der § 9, Alinea 1 leg. cit. spricht zwar ganz allgemein aus, daß bei dem land- und lehentäflichen Grundbesitze nicht nur die auf demselben lastenden Realsteuern, sondern auch die Erwerb- und Einkommensteuer von den auf demselben betriebenen Industrial- und Bergwerksunternehmungen in Anschlag zu bringen sind. — Diese gesetzliche Bestimmung kann jedoch nicht anders ausgelegt werden, als daß die Zusammenrechnung dieser Steuern nur dann eintreten darf, wenn sowohl die Realsteuern, als auch die Erwerb- und Einkommensteuern von industriellen Unternehmungen von einer und derselben Person, mithin von dem Großgrundbesitzer entrichtet, diese Unternehmungen also von dem Großgrundbesitzer selbst betrieben werden, da sonst im Hinblicke auf den correspondirenden § 13 leg. cit. der mit allen gesetzlichen Principien im Widerspruche stehende Fall einträte, daß ein Großgrundbesitzer auf Grund einer Steuerleistung zur Wahl berufen würde, die er gar nicht prästirt. — Der § 9, Alinea 1 leg. cit. hat vielmehr im Auge, daß Industrial- und Bergwerksunternehmungen, welche von dem Großgrundbesitzer auf seinem Grund und Boden betrieben werden, ein wirthschaftliches Zugehör des Besitzes bilden, in der Regel auch nur zu Zwecken der wirthschaftlichen Verwerthung der Bodenproducte in's Leben gerufen werden, und daß es daher der wirthschaftlichen Einheit des Reales und dieser Industrie entsprechend erscheint, alle dem Großgrundbesitzer von dieser Einheit vorgeschriebenen Steuern bei der Zutheilung des nach der Wichtigkeit des Steuerobjectes bemessenen Wahlrechtes zusammenzurechnen. Dagegen würde man vergebens nach einer ratio legis suchen, wenn man annehmen wollte, daß einem sehr kleinen landtäflichen Grundbesitzer das Wahlrecht zuerkannt werde, weil ein Dritter auf einem von ihm gepachteten Grundstücke eine große industrielle Unternehmung betreibt; daß aber der letztere selbst trotz der Bestimmungen der §§ 7 und 15 leg. cit. kein Wahlrecht auszuüben habe. — Daß die fragliche gesetzliche Bestimmung thatsächlich den ihr hier unterlegten Sinn habe, geht aber auch aus dem § 9, Alinea 2 leg. cit. hervor, nach welchem bei Entfall der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, die von derselben zu entrichtenden Steuern je nach dem Standorte der Unternehmungen bei der Gruppe der Städte oder Märkte, also niemals bei jener des Großgrundbesitzes, zu veranschlagen sind.

Da nun im vorliegenden Falle nach dem Vorgesagten auf die Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels eine Steuerleistung von 2465 fl., mithin mehr als zwei Drittheile des Theilungsquotienten per 3332 fl. entfällt, so war dieser Gruppe allerdings eine Vertretung zuzuerkennen.

Nr. 9367.

1. Verfahren bei der Einkommensbesteuerung-Ergänzung einer unvollständigen Fassion im Recursverfahren; — Schriftliche Einwendung des Fatenten; — Nichtvorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner über die nachträglich gelegte vollständige Fassion. — 2. Selbstständige Feststellung des Reineinkommens aus den Durchschnittsjahren bei jeder einzelnen Steuerbemessung. — 3. Wenn dieselben Vertrauensmänner bei Ermittlung des Durchschnittseinkommens verschiedener Triennien das Reineinkommen eines und desselben Jahres verschieden einschätzen, ohne diesen Widerspruch aufzuklären, so begründet dies einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 25. Februar 1896, Z. 884.

Ludwig Rummel (Adv. Dr. O. Saar) ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 12. Jänner 1895, Z. 111291 ex 1894, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde auf Grund des Gutachtens der Vertrauensmänner, welche das Reineinkommen aus dem von ihm betriebenen Geschäfte mit Seidenwaaren und Garnen bezüglich der Jahre 1891, 1892 und 1893 mit je 4000 fl. eingeschätzt haben, von dem danach sich ergebenden Durchschnittseinkommen von 4000 fl. die Einkommensteuer für das Jahr 1894 vorgeschrieben und es wurde sein gegen diese Vorschreibung überreichter Recurs mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen.

Der Beschwerdeführer behauptet, daß eine Gesetzwidrigkeit in dreifacher Richtung in Mitte liege, nämlich: 1. insoferne die gesetzlichen Formen des Verfahrens bei der Ermittlung des Reingewinnes aus seinem Geschäfte nicht eingehalten worden sind, 2. insoferne nachträglich eine bereits rechtskräftig gewordene Bemessungsgrundlage abgeändert wurde und 3. insoferne bei der angefochtenen Entscheidung auf die im Recurse angeführten, die Höhe des geschäftlichen Einkommens wesentlich beeinflussenden Momente nicht Bedacht genommen worden ist.

Ad 1. In dieser Richtung macht der Beschwerdeführer geltend, daß ein gesetzlicher Mangel des Verfahrens deshalb vorliege, weil die seitens der Commission etwa wahrgenommenen Mängel in der Form oder Unvollständigkeiten des Bekenntnisses durch Vernehmung des Fatenten im kürzesten Wege zu verbessern und ergänzen zu lassen waren, was nicht geschehen sei, ferner, weil über die Bedenken, welche sich offenbar gegen die Richtigkeit der Fassion ergeben haben, Erhebungen nicht gepflogen wurden und der Beschwerdeführer wegen Ertheilung von Aufklärungen nicht im mündlichen Wege einvernommen wurde, ferner weil ihm die Aeußerung der Vertrauensmänner über seine Einwendungen nicht vorgehalten wurde und schließlich, weil sein Einbekenntniß den Vertrauensmännern mitgetheilt worden sei. — Was vorerst diese letzte Einwendung betrifft, so ist dieselbe als eine bloße Vermuthung zu bezeichnen, für welche in den administrativen Verhandlungsacten kein Anhaltspunkt, geschweige denn ein Beweis zu finden ist.

Anlangend die Fassion vom 14. December 1893, so war dieselbe allerdings unvollständig, da nur das Reineinkommen, nicht auch die Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1891, 1892 und 1893 angegeben

waren. — Dieser Mangel ist jedoch im Recursverfahren durch die am 20. October 1894 gelieferte Ergänzung der Fassion behoben worden.

Darin, daß der Beschwerdeführer über das Gutachten der Vertrauensmänner nicht mündlich einvernommen, sondern davon mit dem Bescheide der Steueradministration in Prag vom 19. Mai 1894, Z. 16950, in Kenntniß gesetzt wurde, vermochte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, welcher gegebenen Falles die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zur nothwendigen Folge haben müßte, ebenfalls nicht zu erblicken. Es hätte zwar der Anordnung des § 25 des Einkommensteuer-Pat. besser entsprochen, den Beschwerdeführer über das ihm vorgehaltene Gutachten der Vertrauensmänner persönlich um seine Einwendungen einzuvernehmen, anstatt denselben blos zur schriftlichen Abgabe dieser Einwendungen aufzufordern. — Allein da der Beschwerdeführer seine Einwendungen thatsächlich schriftlich erstattete, so ist auch auf diese Weise der Zweck des Einvernehmens erreicht worden. — Auf die Bestimmungen der Belehrung zum Einkommensteuer-Patente vom 7. Februar 1850 kann diesfalls die Einwendung der Nullität nicht gestützt werden, da diese Belehrung nicht in allgemein verbindlicher Form kundgemacht ist. — Das Gutachten der Vertrauensmänner ddto. 9. Mai 1894 ist ferner dem Beschwerdeführer allerdings nicht vollinhaltlich mitgetheilt worden und es wurde ohne neuerliche Einvernehmung der Vertrauensmänner über die am 9. Juni 1894 erstatteten Einwendungen mit der Vorschreibung der Steuer vorgegangen. — Allein es ist auch dieser Mangel vor Schöpfung der angefochtenen Entscheidung dadurch behoben worden, daß das vollständige Gutachten mit Bescheid vom 12. October 1894, Z. 37024, dem Beschwerdeführer bekannt gegeben und sodann über die am 20. October 1894 überreichten, sowie über die ersten Einwendungen vom 9. Juni 1894 und über die Recursausführungen eine Aeußerung der Vertrauensmänner eingeholt wurde, wodurch den Bestimmungen der §§ 25 und 26 Einkommensteuer-Pat. zur Genüge entsprochen wurde. — Allerdings hätte bei dem Umstande, als die vollständige Fassion erst am 20. October 1894 überreicht worden ist, der Vorhalt dieses eingehend und motivirt abgegebenen Gutachtens erfolgen sollen; es konnte jedoch auch in der Unterlassung dieses Vorhaltes ein wesentlicher Mangel deshalb nicht erblickt werden, weil die Vertrauensmänner in dieser Aeußerung ihr früheres nach Einbringung der ersten unvollständigen Fassion abgegebenes Gutachten in vollem Umfange aufrecht erhalten haben.

Ad. 2. Der Beschwerdeführer verweist darauf, daß bereits bei der Bemessung der Einkommensteuer für die Vorjahre das Einkommen der Jahre 1891 und 1892 eingeschätzt worden sei und daß es nicht angehe, bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für das Jahr 1894 von jenen rechtskräftigen Einschätzungen abzugehen und das Einkommen der Jahre 1891 und 1892 neuerlich einzuschätzen, welcher Vorgang auch schon nach § 3 des Verjährungsges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, unzulässig sei.

Ueber diese Einwendung ist grundsätzlich zu bemerken, daß nach der Bestimmung des § 10 Einkommensteuer-Pat. und des § 6 Vollzugsvorschrift zu demselben in dem Bekenntnisse, welches mit Rücksicht auf die immer nur für Ein Jahr erfolgende Einkommensteuer-Bemessung alljährlich einzubringen ist, die Einnahme und Ausgabe und das reine Einkommen für jedes Steuer-

jahr nach dem Ergebnisse der diesem Steuerjahre vorangegangenen drei Jahre als Durchschnittsergebniß für ein Jahr einzubekennen ist und zwar unabhängig von den Feststellungen und Steuerbemessungen für diese vorangegangenen Jahre. — Es gelangt daher nach den §§ 26 und 28 Einkommensteuer-Pat. durch eine unangefochten gebliebene oder nicht weiter anfechtbare Steuerbemessung lediglich der für das concrete Steuerjahr gebührende Steuerbetrag in Rechtskraft. — Dagegen erscheint hiedurch keineswegs bewirkt, daß auch das dieser Steuerermittlung zu Grunde liegende Einkommen, resp. die Einnahmen und Ausgaben und das Reineinkommen der einzelnen, für die Bemessung der Steuer für ein folgendes Jahr unanfechtbar geworden sind, indem vielmehr für jede einzelne Steuerbemessung sowohl die Einbekennung als auch die Feststellung der Bemessungsgrundlage (§ 25 Einkommensteuer-Pat.) selbstständig derart zu erfolgen hat, daß weder die steuerpflichtige Partei, noch die Steuerbehörde an die Feststellungen für die Vorjahre gebunden ist. — Es war sonach gesetzlich zulässig, zum Zwecke der Steuerbemessung für das Jahr 1894 auch das Reineinkommen aus den Jahren 1891 und 1892 neu zu ermitteln.

Die Berufung auf das Verjährungsgesetz ist aus dem Grunde haltlos, weil die angefochtene Entscheidung die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1894, nicht aber einer nachträglichen Steuer für das Jahr 1891 oder 1892 zum Gegenstande hat, in welch' letzterem Falle allein die Frage der Verjährung aufgeworfen werden könnte.

Ad. 3. Darin, daß die Steuerbehörden auf die — übrigens durch das Gutachten der Vertrauensmänner eingehend und erschöpfend widerlegten — Recursausführungen keine Rücksicht genommen und die Besteuerungsgrundlagen überhaupt durch Zuhilfenahme von Vertrauensmännern ermittelt haben, kann grundsätzlich keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden, da einerseits die Steuerbehörde im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 25 Einkommensteuer-Patentes und des Punktes 5 der Verordn. vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, an das Gutachten der Ortscommission verwiesen sind und andererseits im gegebenen Falle zu diesem Mittel umsomehr greifen mußten, als die Angaben des Beschwerdeführers über sein Reineinkommen, das ist die Besteuerungsgrundlage, widerspruchsvoll waren. — Während nämlich derselbe in der Fassion vom 14. December 1893 das reine Einkommen in den Jahren 1891, 1892 und 1893 mit je 1000 fl. einbekannt hat, stellte er in den Einwendungen vom 9. Juni 1894 das Ansuchen, daß ihm die Einkommensteuer auf Grund des im Jahre 1893 erzielten Reineinkommens von 2400 fl. bemessen werde und bat auch in dem Recurse vom 19. September 1894 in Anbetracht dessen, daß sein Geschäft höchstens ein Reineinkommen von 2400 fl. jährlich abwerfe, um Annahme dieses Betrages als Steuergrundlage. — In der am 20. October 1894 überreichten Ergänzung der Fassion hat dagegen der Beschwerdeführer das reine Einkommen des Jahres 1891 mit 1140 fl., jenes des Jahres 1892 mit 940 fl. und jenes des Jahres 1893 mit 910 fl. angegeben. — Es liegt auf der Hand, daß bei Vorhandensein solcher Widersprüche die Angaben des Steuerträgers, welche nach Vorschrift des § 14 Einkommensteuer-Pat. gemacht werden sollen, jede Glaubwürdigkeit verlieren und daß die Steuerbehörden in derlei Fällen nothgedrungen an das Gutachten der Vertrauensmänner gewiesen sind.

Obgleich also gegen die Einholung eines solchen Gutachtens in dem vorliegenden Falle nach der Sachlage und dem Gesetze kein Bedenken obwalten konnte, vermochte der V. G. Hof gleichwohl nicht zu übersehen, daß, insoweit es sich um die Einschätzung des Reineinkommens der einzelnen Jahre, des Durchschnittstrienniums handelt, das durchgeführte Verfahren in einem Punkte mangelhaft erscheint. — Wie nämlich durch die nachträglich eingeholten Auszüge aus den Einschätzungsprotokollen für die Steuerjahre 1892, 1893 und 1894 nachgewiesen erscheint, erfolgte die Einschätzung des reinen Einkommens in diesen drei Steuerjahren durch dieselben Vertrauensmänner und haben diese letzteren hiebei das Reineinkommen des Beschwerdeführers in dem Jahre 1891 zum Zwecke der Steuerbemessung für die Jahre 1892 und 1893 conform mit 2400 fl., zum Zwecke der Steuerbemessung, für das Jahr 1894 dagegen mit 4000 fl. eingeschätzt, ohne daß dieser Widerspruch motivirt worden wäre. — Der V. G. Hof ist der Anschauung, daß die Steuerbehörde diese Einschätzungsdisparität in den Gutachten derselben Vertrauensmänner vor der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1894 wahrnehmen und durch die Vertrauensmänner aufklären lassen mußte und daß in der Unterlassung dieser nach der Sachlage gebotenen Vorsicht ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gelegen ist.

Nr. 9368.

Zum Begriffe der Beschränkung des Geschäftsbetriebes von Genossenschaften auf die eigenen Mitglieder in Absicht auf die Anwendung der Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, bezw. vom 24. März 1893, R. G. B. Nr. 40.

Erkenntniß vom 25. Februar 1896, Z. 1208.

Hospodářké družstvo (landwirthschaftliche Genossenschaft) in Kuttenberg (Adv. Dr. Fr. Vacak) ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 1. Juni 1895, Z. 39193, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß auf die beschwerdeführende Genossenschaft, welche laut § 2 ihrer Statuten: a) die Beschaffung landwirthschaftlicher Bedarfsartikel für ihre Mitglieder, b) die Vermittlung, bezw. Besorgung des Verkaufes von Feldfrüchten und landwirthschaftlichen Producten ihrer Mitglieder, und d) die Vermittlung, bezw. Besorgung der Versicherung für ihre Mitglieder zum Zwecke hat, das Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, bezw. das Ges. vom 24. März 1893, R. G. B. Nr. 40, keine Anwendung haben.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Denn die cit. Gesetze haben nur auf jene Vereine Anwendung zu finden, welche statutenmäßig ihren Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder beschränken, wobei blos folgende Zweige eines mit Nichtmitgliedern stattfindenden Geschäftsbetriebes als: Der Ankauf von Waaren, die Aufnahme von Darlehen, die Anlegung der Cassabestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten, schließlich bei Magazinsvereinen der Verkauf von Producten eine sonst ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkende Genossenschaft von den Begünstigungen des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, nicht ausschließen.

Nun beschränken zwar bei der beschwerdeführenden Genossenschaft die Statuten im § 2, lit. d, den Geschäftsbetrieb hinsichtlich der Vermittlung, bezw. Besorgung von Versicherungen auf die eigenen Mitglieder; allein es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß der Uebernehmer der Versicherungen ein Nichtmitglied ist, und es erscheint daher der Genossenschaft statutenmäßig die Vermittlung, bezw. Besorgung von Versicherungen bei Nichtmitgliedern gestattet.

Da nun für die Entscheidung der Frage hinsichtlich der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, nicht etwa der Umstand, daß die Geschäfte materiell blos im wirthschaftlichen Interesse der Vereinsmitglieder vor sich gehen, maßgebend ist, sondern in diesem Gesetze, bezw. in jenem vom 24. März 1893, R. G. B. Nr. 40, aufgestellte Bedingung, nämlich die statutenmäßige Beschränkung der Transactionen auf die eigenen Mitglieder — mit alleiniger Zulassung von Transactionen mit Nichtmitgliedern hinsichtlich des Waaren-An- und Verkaufes, der Geldaufnahme und Elevirung von Cassabeständen — in jedem einzelnen Falle auch formell zutreffen muß, erscheint die Anwendung des Gesetzes auch darauf bedingt, daß bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, zu welchen zweifellos der Versicherungsvertrag gehört, auf beiden Seiten des Geschäftes als Vertragstheile nur Mitglieder erscheinen, sohin nicht nur die Versicherten, sondern auch die Versicherer Mitglieder der Genossenschaft sind. — Da dieses bei der beschwerdeführenden Genossenschaft inhaltlich ihrer Statuten nicht der Fall ist, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 9369.

1. Selbstständige Erwerbbesteuerung der von ein und demselben Unternehmer an verschiedenen Standorten betriebenen Gewerbe. — 2. Voraussetzungen für die Nothwendigkeit das Gutachten der Vertrauensmänner dem Steuerpflichtigen im Verfahren bei der Erwerbbesteuerung vorzuhalten.

Erkenntniß vom 25. Februar 1896, Z. 1205.

Salomon Samuely (Adv. Dr. F. Hönigsmann) ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 23. Juni 1895, Z. 52311, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt die Thatbestandsannahme zu Grunde, daß der Beschwerdeführer in Buczacz nicht ein Commissionsgeschäft, für welches er in Kolomea bereits besteuert ist, sondern einen Handel mit Colonialwaaren im eigenen Namen und für eigene Rechnung, also eine von seinem Commissionsgeschäfte verschiedene Handelsunternehmung betreibt. — Die dagegen gerichtete Beschwerde behauptet vorerst, daß der Beschwerdeführer kraft der in Kolomea aufrecht bestehenden Besteuerung seines Commissionsgeschäftes ohne Zahlung einer weiteren Steuer berechtigt sei, Waaren unbeschränkt ohne Rücksicht auf den Wohnort der Kunden zu verkaufen, also auch einen Handel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu betreiben; sie bestreitet aber auch den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand mit der Behauptung, daß sich der Beschwerdeführer lediglich mit dem commissionsweisen Verkaufe von Co-

lonialwaaren beschäftige und daß die Entgegennahme von Bestellungen im Orte Buczacz und die Vertheilung der Waaren daselbst kein eigenes Handelsunternehmen für den Beschwerdeführer bedeute.

Der V. G. Hof ging bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen aus. — Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er auf Grundlage des in Kolomea bereits besteuerten Commissionsgeschäftes auch zu einem Handelsbetriebe im eigenen Namen und für eigene Rechnung in jedem anderen Orte des Landes, ohne eine anderweitige Erwerbbesteuerung, berechtigt wäre, ist angesichts der diesfalls ganz klaren Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes vollständig haltlos.

Schon nach dem Pat. vom 31. December 1812, § 9, darf Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung — sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen — ohne einen Erwerbsteuerschein erhalten zu haben, ausüben. — Wird daher vom Beschwerdeführer in Buczaz eine selbstständige Beschäftigung oder Unternehmung betrieben, so muß sie schon nach den allgemeinen Erwerbsteuernormen auch mit einer eigenen Erwerbsteuer belegt werden, wie dies auch der § 8 des Central-Finanz-Hofcomm.-Decretes vom 27. Februar 1813 bestimmt, wonach Niemendem gestattet ist, auch eine sonst freie Beschäftigung, insoweit sie der Erwerbsteuer unterliegt, anzutreten, wenn er nicht den Steuerschein gelöst hat. — Aus den Bestimmungen der §§ 11, Alinea 3, und 23 des cit. Central-Fin.-Hofcomm.-Decretes geht aber auch weiter hervor, daß jedes Gewerbe und jede Unternehmung in der Regel an jenen Orten zu besteuern ist, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird.

Laut dieser Instruction sind die Erwerbsteuer-Erklärungen bei der Obrigkeit, in deren Bezirke die Unternehmung ausgeübt wird und welche auch allein in der Lage ist, die für das Erwerbsteuer-Ausmaß entscheidenden Momente zu prüfen und zu begutachten (§ 8 Erwerbsteuer-Pat.), einzubringen, und es ist ausdrücklich bestimmt, daß, wenn eine und dieselbe Person mehrere, schon an sich bedeutende Gewerbe besitzt, welche auf verschiedenen Standpunkten ausgeführt werden, die besondere Besteuerung aller einzelnen Erwerbsgattungen Platz zu greifen hat.

Es kann sich daher im gegebenen Falle nur darum handeln, ob die Beschäftigung, welche der Beschwerdeführer in Buczacz betreibt, überhaupt als ein von dem in Kolomea betriebenen und bereits besteuerten Commissionsgeschäfte verschiedenes Unternehmen anzusehen ist. — Diesfalls hat die Gemeindevorstehung in Buczacz über die negative Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführers unterm 19. Juni 1893, Z. 1490, mitgetheilt, daß der Beschwerdeführer seit Anfang des Jahres 1893 in Buczacz bedeutende Quantitäten von Reis, Zucker und anderen Artikeln verkaufe, dieses Geschäft mit einem Betriebscapitale von 15.000 fl. führe und wöchentlich mindestens 25 fl. verdiene. — Nachdem der Beschwerdeführer im Instanzenzuge ein Zeugniß von Kaufleuten in Buczacz beigebracht hatte, nach welchem er die Waaren lediglich als Commissionär nach Buczacz dirigire und nur für Rechnung seiner Committenten verschleiße, und nachdem dieses Zeugniß auch vom Gemeindevorsteher in Buczacz bestätigt worden war, wurden weitere Erhebungen gepflogen und am 17. Mai 1895 zwei Vertrauensmänner ein-

vernommen. Dieselben haben nun auf das bestimmteste angegeben, daß Samuely zwar kein eigenes Geschäftslocale in Buczacz besessen habe, daß er jedoch neben dem Waarenverschleiß für Rechnung seiner Committenten im Jahre 1893 in Buczacz einen En gros-Handel mit Colonialwaaren, welche er für eigenes Geld von der Fiumaner Creditbank bezog, in der Weise betrieben hat, daß er Waggonladungen dieser Artikel einige Male im Jahre nach Buczacz kommen ließ und dort ausschließlich für eigene Rechnung verkaufte. Ebenso habe Samuely von der anglo-österreichischen Bank große Quantitäten von Papieren bezogen und in Buczacz für eigene Rechnung verkauft. — Diese Angaben bestätigt der Gemeindevorsteher von Buczacz vollinhaltlich mit dem Beifügen, daß Samuely zur Zahlung der Erwerbsteuer verpflichtet sei, weil er den obigen Handel im Jahre 1893 thatsächlich für eigene Rechnung betrieben habe. Hiebei hat der Gemeindevorsteher den Widerspruch mit seiner früheren Angabe und dem Inhalte des von ihm bestätigten Zeugnisses der Kaufleute in Buczacz, bezw. der vom Gemeindeschreiber beigesetzten Bestätigungsclausel dahin aufgeklärt, er habe die Bestätigungsclausel in der Meinung unterfertigt, daß das Attest zu dem Zwecke ausgestellt worden sei, um den Samuely zur Steuer heranzuziehen, da er irregeführt worden sei, trage er kein Bedenken, diese Bestätigung zu widerrufen und sein erstes Gutachten vollinhaltlich aufrecht zu erhalten.

Das Gutachten der beiden einvernommenen Vertrauensmänner ist zwar dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten worden, indessen vermochte der V. G. Hof im gegebenen Falle hierin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht zu erkennen, weil das Essentielle der Angaben der Vertrauensmänner bereits in dem Gutachten des Gemeindevorstehers von Buczacz ddto. 19. Juni 1893 enthalten war und der Gemeindevorsteher dieses sein Gutachten nach erfolgter Einvernahme der Vertrauensmänner, deren Angaben er vollinhaltlich acceptirte, unterm 17. Mai 1895 aufrecht erhalten hat. — Es muß daher angenommen werden, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand nicht lediglich und ausschließlich auf die Angaben der Vertrauensmänner, sondern vielmehr wesentlich auf das Gutachten der Ortsobrigkeit sich stützt, hinsichtlich dessen (sowie sonstiger nebenbei gepflogener Erhebungen) im Erwerbsteuerpatente der Vorhalt an den Steuerpflichtigen nicht vorgesehen ist.

Da mithin sowohl aus den gepflogenen Erhebungen, als auch aus dem Gutachten der Ortsobrigkeit hervorgeht, daß der Beschwerdeführer in Buczacz thatsächlich einen Handel mit Colonialwaaren im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreibt, also einer Unternehmung obliegt, welche von dem von ihm in Kolomea besteuerten Commissionsgeschäfte schon nach den Bestimmungen des Art. 360 des H. G. B. verschieden ist, so war in der in Buczacz vorgenommenen Besteuerung des Beschwerdeführers von dieser daselbst betriebenen Handelsunternehmung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen und ebenso kann auch die Bestimmung des § 14 des Erwerbsteuer-Pat. und des § 10 der Vollzugsvorschrift zu demselben auf den gegebenen Fall keine Anwendung finden, weil der Beschwerdeführer die beiden Geschäfte an verschiedenen Orten betreibt.

Nr. 9370.

Rechtskraft der Erwerbsteuer-Vorschreibung bei ungeändert fortbestehenden Verhältnissen und ihre Wirkung auf die Dauer der Einkommensteuerpflicht I. Classe. (Sägebetrieb.)

Erkenntniß vom 25. Februar 1896, Z. 1189.

Johann Anton Graf Harbuval & Chamaré ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 29. April 1895, Z. 23582, puncto Abschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer von einem Sägebetriebe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers um Zuerkennung der Erwerb- und Einkommensteuerfreiheit und demzufolge um Rückerstattung der ihm von dem Betriebe einer Dampfbrettsäge in Neuschloß seit dem II. Semester 1889 vorgeschriebenen und bereits entrichteten Erwerb- und Einkommensteuer mit Rücksicht auf die Rechtskraft der bezüglichen Steuervorschreibungen und auf den ungeänderten Betrieb des bezeichneten Sägewerkes abgewiesen. — In der Beschwerde wird für dieses Sägewerk die Steuerbefreiung pro praeterito und pro futuro aus dem Titel des Betriebes einer landwirthschaftlichen Industrie mit der Behauptung in Anspruch genommen, daß auf der herrschaftlichen Dampfbrettsäge zu Neuschloß nur das den Forsten dieser Domäne entnommene Holz geschnitten wurde und daß bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 2, a des Erwerbsteuer-Pat. die Befreiung von der Erwerbsteuer und demzufolge auch von der Einkommensteuer jederzeit geltend gemacht werden könne.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage der Beschwerde Folge zu geben. Denn die Bemessung der Erwerbsteuer oder die Pflicht zur Entrichtung derselben, sowie der damit im Zusammenhange stehenden Einkommensteuer kann nach Vorschrift des § 10 des Erwerbsteuer-Pat. und des § 28 des Einkommensteuer-Pat. nur im Wege der Beschwerde an die höhere Instanz und innerhalb der im Gesetze vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, normirten Frist angefochten werden.

Nun ergibt sich aus den administrativen Verhandlungsacten und ist übrigens auch unbestritten, daß die Erwerbsteuer für die Dampfbrettsäge in Neuschloß in Folge Ansuchens des Beschwerdeführers und auf Grund der von ihm abgegebenen Erwerbsteuererklärung vom II. Semester 1889 ab mit der Quote von 31 fl. 50 kr. in Vorschreibung gebracht wurde und fortan vorgeschrieben erscheint. — In dieser Erwerbsteuer-Vorschreibung ist aber der Ausspruch der Finanzverwaltung über die Erwerbsteuerpflicht und die hieraus resultirende Zahlungsschuldigkeit des Unternehmens gelegen; es ist somit die Steuerpflicht, welche mit dem Betriebe dieses Unternehmens begründet erscheint, durch einen Verwaltungsact festgestellt, welcher nicht für jede einzelne Steuerrate zu erneuern ist, sondern für jede einzelne Steuerrate nach der ganzen Dauer des ungeänderten Betriebes bis zu einer gesetzlich zulässigen Rücklegung des Erwerbsteuerscheines seine Kraft behält. Da ferner als Bedingung der Löschung einer Erwerbsteuer nach § 15 des Central-Finanzhofcomm.-Decr. vom 14. Jänner 1813 und dem Hofdecr. vom 11. April 1816, Prov.-Ges.-Samml., Bd. 44, Nr. 38, die Zurücklegung des Steuerscheines und die dauernde und vollständige Ein-

stellung des Geschäftsbetriebes gesetzlich gefordert ist, in dieser Beziehung aber gar nicht behauptet wird, daß der Erwerbsteuerschein zurückgelegt worden oder eine Aenderung in der Fortführung des Betriebes der Dampfbrettsäge zu Neuschloß eingetreten sei, so war mit Rücksicht auf die Rechtskraft der fraglichen Erwerbsteuervorschreibung eine Anfechtung derselben, in Bezug auf die Steuerpflicht bei — wie erwähnt — ungeändert fortbestehenden Verhältnissen derzeit im administrativen Instanzenzuge nicht mehr zulässig.

Das Gleiche gilt aber auch bezüglich der Einkommensteuerpflicht, weil es sich hier um eine Einkommensteuer I. Classe handelt, welche von dem Betriebe eines rechtskräftig der Erwerbsteuer unterworfenen Unternehmens gemäß §§ 4 und 20 des Einkommensteuer-Pat. während der ganzen Dauer der Erwerbsteuerpflichtigkeit dieses Unternehmens zu entrichten ist und weil der im § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente vorgesehene Fall (gänzliche Einstellung der steuerpflichtigen Unternehmung) hier nicht vorliegt.

Da nach dem Gesagten die Voraussetzungen, unter welchen die Löschung der von dem fraglichen Sägewerke vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer stattfinden könnte, nicht gegeben sind und der Hinweis auf die Rechtskraft der Steuervorschreibungen die Anerkennung der Steuerpflicht des bezüglichen Unternehmens für die Vergangenheit und für die Zukunft einschließt, so konnte der V. G. Hof darin, daß die Steuerverwaltung in eine meritorische Erledigung des Gesuches um Abschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer von dem obbezeichneten Sägebetriebe wegen nunmehr bestrittener Steuerpflicht desselben nicht eingegangen ist, weder ein mangelhaftes Verfahren noch eine Gesetzwidrigkeit erkennen.

Nr. 9371.

Zur Frage der mauthfreien Behandlung von Wirthschaftsfuhren nach § 18, c des Mauthgesetzes vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140.

Erkenntniß vom 25. Februar 1896, Z. 1209.

Karl Hausenblas und Gen. in Laun ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Atzinger); E. vom 3. März 1895, Z. 53367, puncto Mauthpflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Urtheile der Fin.-Bezirks-Direction in Prag vom 5. Juni 1894, Nr. 26210, wurden die Beschwerdeführer, welche im Mauthorte Laun seßhafte Landwirthe sind, der Uebertretung der Mauthvorschriften nach § 436 des Gefälls-Strafgef. als Thäter schuldig erkannt, weil sie in den Monaten October und November 1893 mit einer bestimmten Anzahl von Fuhren, auf welchen Zuckerrübe verladen war, die ärarische Mauthstelle in Laun überschritten und die Zahlung der Mauthgebühr verweigert haben und wurden sie zu Geldstrafen in dem Mindest-, bezw. fünffachen Betrage der verkürzten Mauthgebühren verurtheilt. — Unter Einem wurde im Grunde des § 80 Gefälls-Straf-Gef. erkannt, daß sie die letzteren Gebühren binnen 30 Tagen zu erlegen haben.

Die gegen das Urtheil eingebrachte Berufung und der damit verbundene, gegen das Gebührenerkenntniß gerichtete Recurs wurde von der Finanz-Landesdirection in Prag und der das Gebührenerkenntniß betreffende weitere Recurs mit der angefochtenen Entscheidung des Finanzministeriums zurückgewiesen, und zwar wegen Nichtzutreffens der im § 18 des Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, für die mauthfreie Behandlung von Fuhren der Bewohner eines Mauthortes normirten Bedingungen.

Die Beschwerdeführer nehmen die Befreiung gemäß lit. c des berufenen Paragraphen in Anspruch, indem sie geltend machen, daß die Zuckerrübe die wichtigste Feldfrucht im dortigen Bezirke bilde, deren Anbau, Cultur und Gewinnung zum hauptsächlichsten Betriebe der verschiedenen Zweige der eigenen Landwirthschaft gehöre, und daß demzufolge allen Rübenfuhren die Mauthfreiheit auf dem Wege vom Acker nach dem Mauthorte Laun — auf welchem Wege die Mauthstelle überschritten wird — unbedingt zu Gute komme. Daran ändere die Eventualität nichts, daß etwa mit denselben Fuhren, im Mauthorte angelangt, sogleich und noch dem nämlichen Tage die nach dem Mauthorte als dem Sitze der Leitung der Feldökonomie der Beschwerdeführer gebrachte Zuckerrübe wieder aus dem Mauthorte ausgeführt wird, oder daß dies erst später allenfalls nach vorausgegangener Abladung und Wiederverladung geschieht.

Der V. G. Hof vermochte die Ausführungen der Beschwerde im gegebenen Falle nicht als zutreffend zu erkennen. — Die Behauptung, daß die Mauthbefreiung landwirthschaftlichen Fuhren unbedingt zukomme, soferne dieselben überhaupt in den Mauthort gelangen, erweist sich als rechtsirrthümlich. — Denn im § 18, lit. c des Ges. vom 26. August 1891 ist der Ausgangs- und der Zielpunkt der Fuhren, denen die Mauthbefreiung zukommen soll, genau bestimmt, so zwar, daß beim Nichtzutreffen dieser Bedingungen eine Befreiung von der Mauthpflicht nicht eintreten kann. — Nach dieser Gesetzesstelle sind nämlich nur jene Fuhren von der Straßenmauth freigelassen, welche zum Betriebe der verschiedenen Zweige der eigenen Landwirthschaft von den eigenen oder gepachteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu den eigenen oder gepachteten Aeckern, Wiesen .... und von da zurück zu den eigenen oder gepachteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden unternommen werden.

Danach genügt es nicht, daß die Fuhren von den Aeckern ꝛc. in den Mauthort überhaupt zurückkehren, sondern dieselben müssen von diesen Aeckern u. s. w. zu den eigenen oder gepachteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden unternommen werden, wenn ihnen, die landwirthschaftliche Qualification vorausgesetzt, die Mauthbefreiung in Gemäßheit der berufenen gesetzlichen Bestimmung zustatten kommen soll. — Diese Bedingung ist aber bezüglich der Fuhren, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, nicht eingetroffen, da die Beschwerdeführer in dem gegen sie durchgeführten Gefällsstrafverfahren mit der Rechtswirkung des § 679 Gefälls-Straf-Ges. zugestanden haben, daß sie in den Monaten October und November 1893 Zuckerrübe von ihren Grundstücken in die neue Zuckerfabrik in Laun — bezw. Alois Taussig in die Zuckerfabrik des M. Waltera in Laun — zum Verkaufe geführt haben, da sie als Actionäre dieser Zuckerfabriken zur Lieferung einer bestimmten Gewichtsmenge Zuckerrübe verpflichtet seien. —

Diese Fuhren wurden sonach nicht zu den eigenen oder gepachteten Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden unternommen und es kann demnach hier die in Anspruch genommene Mauthbefreiung nach dem Gesetze nicht platzgreifen.

Nr. 9372.

Die bei gerichtlichem Gebrauche einer bedingt gebührenfreien Rechtsurkunde eintretende Haftung für die Entrichtung der Gebühr dauert, ungeachtet der Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht, bis zur factischen Berichtigung des schuldigen Gebührenbetrages.

Erkenntniß vom 26 Februar 1896, Z. 1224.

Dr. Gustav Haas (Adv. Dr. E. Schmeichler) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih v. Odkolek); E. vom 9. Jänner 1895, Z. 44624 ex 1894, puncto Gebühr von einem Schlußbriefe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Zahlungsauftrage der Fin.-Bezirks-Direction in Brünn ddto. 9. Juli 1892, B Reg. P. 1685, wurde dem Beschwerdeführer die von dem bedingt befreiten Schlußbriefe der Grußbacher Zuckerfabriksgesellschaft an Edmund Jokl ddto. 2. December 1889 bemessene Scalagebühr per 225 fl. gemäß § 71, Z. 1, lit. b, und § 73, Z. 1 Geb.-Ges., aus dem Grunde zur Zahlung (solidarisch mit den beiden Vorgenannten) vorgeschrieben, weil er als Vertreter des Ignaz Leberer in dem von der Firma Kürschner und Bruder gegen den Letztgenannten angestrengten Wechselprocesse durch Allegirung des Schlußbriefes an die Einwendungen de praes. 26. April 1892, Z. 7427, von diesem Schlußbriefe gerichtlichen Gebrauch gemacht hat.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in diesem Vorgange der Finanzverwaltung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Es ist unbestritten, daß der Schlußbrief ddto. 2. December 1889 eine kaufmännische Correspondenz darstellt, welcher im Grunde des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, die bedingte Gebührenbefreiung zukommt und es ist weiters unbestritten, daß dieser Schlußbrief den in dem Wechselprocesse der Firma Kürschner und Bruder contra Edmund Jokl und Ignaz Leberer puncto 3158 fl. 63 kr. c. s. c. von Ignaz Leberer durch Dr. Gustav Haas beim Landesgerichte als Handelsgerichte Brünn am 26. April 1892, Z. 7427, eingebrachten Einwendungen als Beilage Nr. 3 zu dem Ende angeschlossen wurde, um auf diese Urkunde das Begehren der Einwendungen zu stützen, daß daher von diesem Schlußbriefe im Sinne des Punktes 3 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 ein gerichtlicher Gebrauch gemacht worden ist.

Hiedurch unterliegt der Schlußbrief im Grunde des letzten Alinea des vorbezogenen § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 der für das bezügliche Rechtsgeschäft, rücksichtlich für die bezügliche Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr und es war mit Rücksicht hierauf und den Umstand, daß es sich im gegebenen Falle um eine nach Scala III zu entrichtende, nach Abstufungen des Werthes des Gegenstandes wachsende Gebühr handelt, in Gemäßheit der oben bezogenen Gesetzesstelle dann des § 6 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, diejenige Partei, welche von dem Schlußbriefe den ge-

richtlichen Gebrauch zu machen im Begriffe stand, verpflichtet, bevor sie diesen gerichtlichen Gebrauch gemacht hat, d. i. im vorliegenden Falle vor Ueberreichung der vorbezeichneten Einwendungen, die entfallende Gebühr zu entrichten, oder den Schlußbrief zur Gebührenbemessung dem hiezu bestellten Amte anzuzeigen. — Da die Einwendungen de praes. 26. April 1892, Z. 7427, laut des Rubrums derselben von Ignaz Lederer durch Dr. Gustav Haas überreicht wurden, dieser letztere also als der Ueberreicher der Einwendungen anzusehen ist, so ist auch klar, daß der gerichtliche Gebrauch des fraglichen Schlußbriefes durch den Beschwerdeführer gemacht worden ist.

Nun hat allerdings Dr. Haas den Schlußbrief vom 2. December 1889 mit der Eingabe de praes. 22. April 1892, B Reg. P. 1685 — also vor dem gerichtlichen Gebrauche — dem Hauptsteueramte zur Gebührenbemessung vorgelegt und damit die ihm gesetzlich aufliegende Pflicht erfüllt (§ 43 Geb.-Ges.). — Dieser Umstand vermochte jedoch die Befreiung des Beschwerdeführers von der ihm durch § 71, Z. 1, lit. b, und § 73, Z. 1 Geb.-Ges., auferlegten Haftung nicht zu bewirken. Denn es steht hier nicht irgend eine Gebührenpflicht im Sinne des Geb.-Ges., also nicht die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr in Streit, sondern es handelt sich um eine Haftungspflicht und zwar um die »Haftung« für die Entrichtung einer Gebühr im Sinne der cit. Gesetzesstelle.

Hinsichtlich dieser Haftung für die Gebührenentrichtung bestimmt das Gesetz, daß bei bedingt gebührenfreien Urkunden, wie eine solche in Form eines Schlußbriefes hier vorliegt, die Haftung eintritt, sobald von diesen Urkunden ein die Stempelpflicht begründender Gebrauch gemacht worden ist; diese Haftung dauert ferner — wie es der Zweck dieses Begriffes erfordert — so lange, bis die Gebühr, für welche die Haftung besteht, eingezahlt worden ist und es trifft endlich nach der gesetzlichen Bestimmung diese Haftungspflicht »Jedermann«, der von der bedingt stempelfreien Urkunde den die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht. — Alle diese Momente treffen im vorliegenden Falle zusammen und lassen die wider den Beschwerdeführer in Anspruch genommene Haftung für die Entrichtung der Stempelgebühr begründet erscheinen; denn es ist von dem in Rede stehenden Schlußbriefe der gerichtliche Gebrauch zu einer Zeit gemacht worden, wo die Gebühr noch nicht entrichtet war, und derjenige, der diesen gerichtlichen Gebrauch gemacht hat, war eben der Beschwerdeführer.

Bei dieser Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen, die wesentlich daraus argumentirt, daß es sich um die Haftung für eine Stempelpflicht handelt, kommt es auf die Thatsache, daß der Beschwerdeführer mit der Eingabe de praes. 22. April 1892 noch vor Ueberreichung des Schlußbriefes bei Gericht diesen beim Hauptsteueramte in Brünn zur Gebührenbemessung angezeigt hat, in keiner Weise an. Diese Anzeige konnte, dafern von der Urkunde wirklich ein gerichtlicher Gebrauch gemacht worden ist, an der dadurch begründeten Haftungspflicht des Beschwerdeführers für die Entrichtung der entfallenden Stempelgebühr solange nichts ändern, als diese Gebühr nicht factisch entrichtet war, wie es andererseits auf eine Anzeige durch den Beschwerdeführer nicht angekommen sein würde, wenn die Gebühr entrichtet worden wäre. — Für die Constituirung derjenigen Momente, auf Grund welcher die Haftungspflicht gegen den Beschwerdeführer ausgesprochen

Diese
oder
Ansp

Nr. 9373. — Erk. v. 26. Februar 1896, Z. 1225.

350

werden ist, erscheint also die von ihm erstattete Anzeige ganz gleichgiltig. — Diese Anzeige war nur insoferne von rechtlicher Wirkung, als angesichts derselben von einer Gesetzesübertretung und demzufolge von der Vorschreibung der Steigerungsgebühr nach § 79, Z. 3 Geb.-Ges., keine Rede sein kann; allein sie konnte nicht bewirken, daß die gemäß § 71, 1, lit. b, und § 73, 1 Geb.-Ges., durch den gerichtlichen Gebrauch begründete Haftungspflicht des Beschwerdeführers für die Gebührenentrichtung ihr Ende anders erreichte als durch die thatsächliche Berichtigung des schuldigen Gebührenertrages.

Nr. 9373.

1. Der Bemessung des Gebührenäquivalentes ist nicht die Bilanz einer Gesellschaft, sondern das Einbekenntniß derselben zu Grunde zu legen. — 2. Bei Bemessung des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen einer Gasanstalt können das Gasrohrnetz, die Gaslaternen und Candelaber sowie die Laternenstützen nicht als Zugehör der Anstaltsrealität in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen werden.

Erkenntniß vom 26. Februar 1896, Z. 1225.

Bielitz-Bialaer Gasgesellschaft in Bielitz (Adv. Dr. Menger) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 5. December 1894, Z. 37003, puncto Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen für das V. Decennium.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführenden Gesellschaft wurde das Gebührenäquivalent für das V. Decennium zuerst mit dem Zahlungsauftrage des Gebührenbemessungsamtes Troppau vom 9. September 1891, Z. 2053, von dem einbekannten Werthe der unbeweglichen Sachen per 34.021 fl. mit $1^1/_2$ Percent s. Z., das ist mit 638 fl. 25 kr. bemessen. — In Folge Bemänglung des Fach-Rechnungs-Departements des Finanzministeriums wurde als Bemessungsgrundlage die in der dem Bekenntnisse beigelegten Geschäftsbilanz pro 30. Juni 1891 eingestellten Activpost »Gaswerk« aufgestellte Ziffer per 159.121 fl. $62^1/_2$ kr. angenommen, die $1^1/_2$perc. Gebühr s. Z. mit 2983 fl. $87^1/_2$ kr. ermittelt und im Wege der Nachtragsbemessung eine weitere Gebühr per 2345 fl. $62^1/_2$ kr. vorgeschrieben. — Diese Vorschreibung wurde mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten, deren Gesetzmäßigkeit aus dem Grunde angefochten wird, weil in der bezeichneten Activpost nebst dem Werthe der Realitäten und des Zugehörs derselben auch folgende Werthe von nicht als Zugehör der Gesellschafts-Realitäten zu betrachtenden Gegenständen und zwar des Gasrohrnetzes per 110.751 fl. $62^1/_2$ kr., der Gaslaternen und Candelaber per 8025 fl. und der Stützen zu den Gaslaternen per 6325 fl., zusammen 125.101 fl. $62^1/_2$ kr. inbegriffen seien, welche in die Grundlage zur Bemessung der Aequivalentgebühr nicht einzubeziehen waren.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen. — Nach T. P. 106, B, e, 2, haben Actiengesellschaften das Gebührenäquivalent zu entrichten vom Werthe ihrer unbeweglichen Sachen. — Demnach kann die Grundlage der Bemessung des Gebührenäquivalentes nur der Werth der dem Aequivalentpflichtigen gehörigen

unbeweglichen Sachen (§ 293 a. b. G. B.) oder solcher beweglicher Sachen bilden, welche zwar an sich beweglich sind, jedoch im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten werden (§§ 294 ff. a. b. G. B.), also insbesondere Sachen, welche das Zugehör einer unbeweglichen Sache bilden. — Die Beschwerdeführerin hat mit den Bekenntnissen ddto. 25. April 1891 ihr unbewegliches Vermögen als in einem Acker, Parcelle Nr. 179 der Catastralgemeinde Bielitz, im Werthe von 11.600 fl. und dem Hause C.-Nr. 179 in Bielitz nebst zwei Gasbehälter-Gebäuden, 1 Magazin, 1 Kohlenschupfen, 1 Retortenhaus und 1 Reinigungshaus im Gesammtwerthe von 11.650 fl., dann als Fundus instructus »diverse zur Gaserzeugung gehörige Apparate, Condensatoren, Scrubber-Reiniger 2c., welche Einrichtung von den Gebäuden unzertrennlich und abhängig ist«, im Werthe von 10.771 fl. bestehend, einbekannt.

Die Finanzverwaltung hat gegen diese Angaben und Werthansätze der Einbekenntnisse keine Bedenken erhoben, dieselben jedoch aus dem Grunde für unvollständig gehalten, weil die Beschwerdeführerin in ihrer für das Betriebsjahr 1890 bis 1891 verlautbarten Bilanz unter der Activpost 1 »Gaswerk Bielitz« einen Betrag per 159.121 fl. 62½ kr. eingestellt hatte und sie hat sofort, ohne die Beschwerdeführerin einzuvernehmen, insbesondere ohne sie zur Angabe aufzufordern, welche einzelne Werthposten sich in dieser Summe vereinen und ohne weitere Erhebungen zu pflegen, diesen ganzen Betrag als Grundlage für die Bemessung der Immobilargebühr angenommen, welcher Vorgang schon darum unstatthaft erscheinen muß, weil der Bemessung des Gebührenäquivalentes nicht die Bilanz einer Gesellschaft, sondern das Einbekenntniß derselben zu Grunde zu legen ist.

Allerdings erschien der Finanzverwaltung ein solcher weiterer Vorgang auf Grund der eingebrachten Bekenntnisse aus dem Grunde überflüssig, weil die Beschwerdeführerin in ihren Recursen gegen die Vorschreibung der Nachtragsgebühr selbst angegeben hat, daß der gegenüber den Bekenntnissen sich ergebende Mehrbetrag der Activpost 1 der Bilanz in dem Werthe des Gasrohrnetzes, der Gaslaternen und Candelaber und Stützen zu den Gaslaternen bestehe und weil die Finanzverwaltung auch diese Gegenstände als der Immobilargebühr unterworfenes Zugehör betrachtet hat. — Allein diese Rechtsauffassung erschien dem V. G. Hofe nicht begründet. — Denn bezüglich der Frage der Pertinenzqualität einer beweglichen Sache ist daran festzuhalten, daß es Pertinenzen zu einem geschäftlichen Betriebe nicht geben kann, daß vielmehr die Pertinenzeigenschaft immer die Zugehörigkeit zu einer körperlichen Sache, der zu dienen die Pertinenzsache bestimmt ist, zur Voraussetzung hat. — Dabei war aber im vorliegenden Falle zu erwägen, daß auf den der Beschwerdeführerin gehörigen Realitäten die Herstellung von Leuchtgas betrieben wird, es sich demnach hier allerdings um zu einem bestimmten Zwecke eingerichtete Realitäten, um ein gewerbliches Etablissement handelt, zu dessen Begriff auch eine ganz bestimmte Einrichtung gehört, so daß ohne diese Einrichtung das Gebäude nicht mehr das ist, als was es gelten soll, weshalb denn auch alle zu dieser Einrichtung der Realität dienenden Gegenstände zweifellos Pertinenzen eines solchen Etablissements bilden. — Damit ist aber auch der Kreis der Pertinenzen erschöpft und die Beschwerdeführerin selbst hat in ihrem Bekenntnisse eine Anzahl der-

artiger Gegenstände im Gesammtwerthe von 10.771 fl. als Zugehör der Gasfabriksgebäude einbekannt.

Dagegen haben die Rohrleitungen nicht mehr den Zweck der Herstellung des Gases in den Fabriksgebäuden zu dienen, vielmehr haben dieselben lediglich die Vermittlung des Absatzes des erzeugten Gases an die Abnehmer zu bewirken, sind daher keineswegs zu dem Zwecke der Gasfabrication, sondern zu dem des Gashandels bestimmt, dienen somit nicht den Fabriksrealitäten, sondern dem gewerblichen Unternehmen und können eben darum als Zugehör der Fabriksrealitäten nicht betrachtet werden, wozu noch der Umstand tritt, daß diese Leitungen gar nicht auf dem der Beschwerdeführerin gehörigen, sondern auf fremdem Grund und Boden liegen, sich also auch schon aus diesem Grunde zu den Realitäten der Beschwerdeführerin in der Pertinenzrelation nicht befinden können.

Dasselbe gilt von den Gaslaternen und Candelabern und den Stützen zu den Gaslaternen, welche Gegenstände noch über den Absatz des Fabricationsproductes hinaus dessen Consum durch die Abnehmer bewirken und daher von der Fabrication selbst noch viel weiter abliegen.

Im Grunde dieser Erwägungen erschien es dem V. G. Hofe mit dem Gesetze nicht vereinbar, daß die genannten Gegenstände als Zugehör der der Beschwerdeführerin gehörigen Gasfabrik betrachtet und behandelt werden.

Nr. 9374.

Gebührenbehandlung der in einem Feilbietungsprotokolle getroffenen Verabredung über den Erlag und Verfall eines als Erfüllungscaution sich darstellenden Vadiums.

Erkenntniß vom 26. Februar 1896, Z. 1190.

Dr. Friedrich Raab (Adv. Dr. W. Fuchs) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 2. April 1895, Z. 6208, puncto Scalagebühr von einem Vadiumverfalle.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In den aus Anlaß der executiven Versteigerung des Hauses Conscriptionsnummer und Einlage-Zahl 1250 im Grundbuche des IX. Bezirkes in Wien festgesetzten Feilbietungsbedingnissen ist der Erlag eines 10perc. Vadiums vom Erstehungspreise vorgesehen, welches bei Nichteinhaltung der bedungenen Zahlungsfristen, bezw. im Falle der Relicitation vorhinein zu Gunsten der Executionsmasse zu verfallen hat. — Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß die Finanzbehörden diesen Verfall des Vadiums als Conventionalstrafe aufgefaßt und — außer der von dem Feilbietungsacte entfallenden $3^1/_2$perc. Uebertragungsgebühr nebst Zuschlag per 2628 fl. $62^1/_2$ kr. — über erhobenen Censursanstand von dem Vadium von 4900 fl. auch noch die Gebühr nach Scala II gemäß §§ 1, A, 3, 39, 64, und T. P. 101, A, n, bemessen und dem Beschwerdeführer als Ersteher der obbezeichneten Realität zur Zahlung vorgeschrieben haben.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Aus den Bestimmungen der T. P. 108 folgt, daß die Feilbietungsbedingnisse, wenn das Feilbietungsprotokoll als Rechtsurkunde anzusehen ist, mit diesem zusammen Eine Urkunde bilden. — Da nun der

Urkundencharakter des über die Vornahme der executiven Feilbietung der vorbezeichneten Realität aufgenommenen Protokolles ddto. 6. December 1892, Z. 92656, nicht weiter bestritten ist, handelt es sich nur mehr darum, ob in der Verabredung über den Erlag und Verfall eines Vadiums in dem vorliegenden Falle eine solche Uebereinkunft erblickt werden kann, für welche neben der Vergebührung des Hauptgeschäftes im Sinne des § 39 Geb.-Ges. selbstständig eine besondere Gebühr zu entrichten ist. Diese Frage war zu verneinen. — Nach § II, Alinea 4 der Feilbietungsbedingnisse erscheint der Zweck des Erlages eines Vadiums durch den Ersteher ausdrücklich und wortdeutlich — wie es dem Begriffe des Vadiums bei öffentlichen Versteigerungen entspricht — dahin gekennzeichnet, daß es als Sicherheit für die durch die Licitationsbedingnisse übernommenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Erstehers zu dienen hat. — Danach stellt sich diese Bestimmung der Feilbietungsbedingnisse als eine Rechtsbefestigung dar, welche nach der T. P. 84 unter den dort bezeichneten Voraussetzungen einer besonderen Vergebührung nicht unterliegt.

Nun ist allerdings die Vereinbarung des Vadiumerlages im gegebenen Falle nicht in dem Sinne als eine Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten, wie die Leistung eines gewöhnlichen Angeldes, da sich in den Feilbietungsbedingnissen auch Bestimmungen finden, welche nicht vollkommen mit demjenigen übereinstimmen, was sich nach der rechtlichen Natur eines Angeldes ergeben würde. — Denn während nach § 908 a. b. G. B. in dem Falle, wo ein Vertrag, bei dessen Abschließung als Sicherstellung für die Vertragserfüllung ein Angeld gegeben wurde, durch Schuld einer Partei nicht erfüllt wird, entweder das empfangene, bezw. der doppelte Betrag des gegebenen Angeldes zu Gunsten des schuldlosen Theiles verfällt, oder aber dieser Theil, wenn er sich damit nicht begnügen will, unter Einrechnung des empfangenen Angeldes auf die Erfüllung, bezw. im Falle der Leistungsunmöglichkeit auf Ersatz dringen kann, trifft diese alternative Consequenz aus der rechtlichen Natur des Angeldes im vorliegenden Falle nicht zu, weil nach § VII der Licitationsbedingnisse die nicht genaue Einhaltung der bedungenen Zahlungsfristen, falls über Antrag eines Satzgläubigers oder der Executin die Realität zur Relicitation gelangt, nicht nur unbedingt den Verfall des vom Ersteher erlegten Vadiums zu Gunsten der Executionsmasse, sondern überdies auch zur Folge hat, daß der säumige Ersteher den im Vergleiche zum früheren Meistbote sich ergebenden Abgang aus Eigenem an die Executionsmasse bezahlen muß. Die Nichterfüllung der Bedingungen des Zuschlages zieht also nach Inhalt der Feilbietungsbedingnisse nicht nur — analog dem Verfalle des Angeldes nach § 908 a. b. G. B. — den Verlust des Vadiums nach sich, sondern begründet außerdem noch die Verpflichtung zum Ersatze jedes der Executionsmasse durch die nothwendig gewordene Relicitation zugehenden Schadens.

Allein ebensowenig konnte in der fraglichen Verabredung die Beredung einer Conventionalstrafe gefunden werden. — Denn diese ist nach § 1336 a. b. G. B. jener beim Abschlusse eines Vertrages vorausfixirte Betrag, welcher im Falle der Nichterfüllung oder der nicht ordnungsmäßigen Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten dem Gläubiger zu zahlen ist, mit dem Erfolge, daß von diesem eine weitere Vergütung aus dem Titel des Schaden-

ersatzes nicht in Anspruch genommen werden kann, wohingegen vorliegend — wie aus der letztcitirten Bestimmung der Feilbietungsbedingnisse sich ergibt — der Verfall des Vadiums nicht in dem Sinne bedungen ist, daß er an die Stelle der Forderung auf Ersatz des durch die Säumigkeit des Erstehers und die dadurch bedingte Relicitation der Executionsmasse zugefügten Schadens zu treten hätte; durch die Feilbietungsbedingnisse erscheint vielmehr neben dem Verfalle des Vadiums cumulativ ausdrücklich auch die Verpflichtung zum Schadenersatze als rechtliche Folge der durch das Saumsal des Erstehers herbeigeführten Relicitation vertragsmäßig festgesetzt.

Der V. G. Hof konnte daher in dieser Art der Stipulirung eines Vadiumerlages, da der Zweck desselben, lediglich die Erfüllung des Kaufvertrages zu sichern, außer Zweifel steht, nur die Prästirung einer Erfüllungscaution erkennen und da diese nach ihrer rechtlichen Natur unter den Begriff der in der T. P. 84 behandelten Rechtsbefestigung fällt, welche, wenn sie als in der Rechtsurkunde über das Hauptgeschäft eingeräumt angesehen werden kann, was — wie erwähnt — hier der Fall ist, bei der Gebührenbemessung von dieser Rechtsurkunde außer Anschlag zu bleiben hat, so war die angefochtene Entscheidung, mit welcher, entgegen der hier entwickelten Rechtsauffassung, die besprochene Stipulation der Feilbietungsbedingnisse als ein für sich gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft behandelt worden ist, aufzuheben.

Nr. 9375.

Gegen Thatumstände, welche aus dem Wechsel selbst sich ergeben, ist ein Gegenbeweis der Partei nicht zulässig. (Wechselstempel.)

Erkenntniß vom 26. Februar 1896, Z. 1206.

Jacob Groß ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 16. Mai 1895, Z. 6825, puncto erhöhte Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut des bei Gericht aufgenommenen Stempelbefundes vom 12. Februar 1890 hat Jacob Groß unterm 7. Februar 1890 beim Stanislauer Kreisgerichte gegen den Josef Grafen Mlodecki einen am 5. Juli 1888 ausgestellten, am 1. October 1888 zahlbaren, vom Grafen Mlodecki acceptirten Wechsel über 2000 fl., welcher mit einer 2 fl. Stempelmarke versehen war, eingeklagt. — Laut der dem Befunde beiliegenden beglaubigten Abschrift des Wechsels ist auf demselben indorso das Indossament angebracht mit Worten: »Ordre der k. k. priv. galizischen Actien-Hypotheken-Bank in Lemberg am 26. September 1889, Jakob Groß m. p.« und weiter »pour acquit k. k. priv. galizische Actien-Hypothekenbank, Unterschrift unleserlich.« — Sowohl das Indossament, als auch die Empfangsbestätigung sind durchstrichen.

Da der Wechsel nicht nachgestempelt und sowohl das Giro, als auch die Empfangsbestätigung nicht gestempelt waren, so ist dem Jacob Groß zur ungetheilten Hand mit der Hypothekenbank die beim Wechsel um 4 fl. 25 kr. verkürzte Gebühr im 10fachen Betrage, die beim Giro um 2 fl. nach Scala I verkürzte Stempelgebühr im 50fachen Betrage und die bei der Empfangsbestätigung um 6 fl. 25 kr. nach Scala II verkürzte Stempelgebühr im

10fachen Betrage, zusammen also eine Gebühr im Gesammtbetrage von 205 fl. zur Zahlung vorgeschrieben worden. — Diese Vorschreibung ist im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

In der Beschwerde wird, gleichwie im Administrativverfahren ausgeführt, daß es absolut unmöglich sei, daß der Beschwerdeführer einen am 1. October 1888 fällig gewesenen Wechsel am 26. September 1889, also nach der Verfallszeit, an die Hypothekenbank hätte begeben können, wofür der Beschwerdeführer die eigenen Handelsbücher, sowie die Bücher der galizischen Hypothekenbank zur Einsicht anbietet; weiter wird ausgeführt, daß eine Eincassirung des Wechsels am 26. September 1889 unmöglich erfolgt sein konnte, weil der Wechsel erst unterm 7. Februar 1890 eingeklagt und die Bezahlung erst im November 1890, die Quittirung aber erst am 18. November 1890 stattgefunden hat; zum Beweise dessen beruft sich der Beschwerdeführer auf die Acten des Kreisgerichtes in Stanislau und auf das Grundbuch der Güter Monasterzyska.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen. — Durch den einen vollen Beweis erbringenden gerichtlichen Befund, bezw. durch die gerichtlich beglaubigte Abschrift des Wechsels ddto. Monasterzyska 5. Juli 1888 ist erwiesen, daß auf diesem Wechsel das Indossament, lautend: »Ordre der k. k. priv. Actien-Hypothekenbank in Lemberg 26. September 1889, Jacob Groß m. p.«, ebenso wie die Empfangsbestätigung, lautend: pour acquit k. k. priv. Actien-Hypothekenbank, Unterschrift unleserlich«, zur Zeit der Einklagung des Wechsels, das ist am 7. Februar 1890, angebracht war. — Alle Umstände, von welchen die Gebührenpflicht, bezw. die Ergänzung und Erhöhung der Gebühr abhängig waren, sind hienach aus dem Wechsel selbst deutlich und genau zu entnehmen; denn das Indossament und die Empfangsbestätigung sind unterschrieben; die Unterschrift der Empfangsbestätigung ist zwar unleserlich, der gerichtliche Befund bestätigt aber, daß jedenfalls eine Unterschrift vorhanden war. Das Indossament ist auch mit einem Datum, nämlich vom 26. September 1889, versehen.

Es liegt also der Fall des § 24 des Wechselstempel-Ges. hier nicht vor, weshalb in Bezug auf die aus dem Wechsel selbst deutlich sich ergebenden Umstände irgend ein Gegenbeweis nicht zuzulassen war. Wenn die Beschwerde dennoch unter Anführung gewisser Umstände die Richtigkeit der auf dem Wechsel vorkommenden Daten in Frage stellt, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß die Wechselstempelgebühr eine Urkundengebühr ist und daß daher auf thatsächliche, mit der Wechselurkunde im Widerspruche stehende Vorkommnisse, selbst wenn diese erwiesen wären, Rücksicht nicht genommen werden kann. — Es kann richtig sein, daß die Einklagung der Wechselvaluta und die Zahlung derselben später als die am Wechsel angebrachte Empfangsbestätigung erfolgt ist, nichtsdestoweniger kann vom Standpunkte des Wechselstempel-Gesetzes auf diesen Umstand Rücksicht nicht genommen werden, weil die Empfangsbestätigung erwiesenermaßen urkundlich auf dem Wechsel angebracht erscheint und nach § 13 und § 14, lit. D Wechselstempel-Ges. die Gebühr jedenfalls zu entrichten war, bevor auf den Wechsel diese Empfangsbestätigung gesetzt wurde.

Angesichts dessen vermochte der V. G. Hof ohne weitere Rücksicht auf die von der Finanzverwaltung in der Sache angestellten Ermittelungen, schon

nach Maßgabe der aus dem Wechsel selbst sich ergebenden thatsächlichen Umstände, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 9376.

Erwerbsteuerpflicht der landwirthschaftlichen Spiritusbrennereien.

Erkenntniß vom 27. Februar 1896, Z. 1252.

Ottilie Goldschmidt (Adv. Dr. Adolf Stransky) ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 7. Juni 1895, Z. 24995, puncto Erwerbsteuerpflicht einer Branntweinbrennerei.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Vorschreibung der Erwerbsteuer von der seitens der Beschwerdeführerin im Monate November 1892 errichteten Spiritusbrennerei in Liblin bestätigt, weil der in der letzteren erzeugte Spiritus ein neuer Stoff sei, welcher an und für sich als rohes Product nicht angesehen werden könne und weil sohin auch der Betrieb dieser Spiritusbrennerei als ein landwirthschaftliches Nebengewerbe im Sinne des § 2, lit. a Erwerbsteuer-Pat., nicht angesehen werden könne. — Die Beschwerdeführerin nimmt dagegen die Befreiung von der Erwerbsteuerpflicht im Grunde der eben berufenen gesetzlichen Bestimmung in Anspruch, da die besagte Brennerei eine landwirthschaftliche und der in derselben erzeugte Rohspiritus ein Rohproduct sei.

Der V. G. Hof ist von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Der von der Beschwerdeführung angerufene Befreiungsgrund ist im Gesetze von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht, nämlich davon, daß 1. eine landwirthschaftliche Industrie betrieben werde und 2. daß sich dieselbe auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung beschränke.

Belangend die erste Voraussetzung, geht aus den administrativen Acten hervor und ist, da die Richtigkeit der auf die einzelnen Thatumstände bezughabenden Behauptungen der Partei von den Steuerbehörden nicht angezweifelt erscheint, als Thatbestand anzunehmen, daß die Spiritusbrennerei in Liblin von der Beschwerdeführerin als Besitzerin des gleichnamigen Gutes errichtet wurde und betrieben wird, und daß in dieser Brennerei nur die Erzeugnisse dieses landwirthschaftlichen Gutes, nämlich Kartoffeln und Gerste, zum Zwecke der Spirituserzeugung verwendet werden. — Darnach erscheint zweifellos, daß die Bewirthschaftung des Gutes Liblin auf Seite der Besitzerin desselben sich als der Hauptzweck darstellt und daß der im Zusammenhange mit dieser Landwirthschaft unternommene Betrieb der Spiritusbrennerei, entsprechend dem Charakter jeder landwirthschaftlichen Industrie, im Rahmen einer Nebenbeschäftigung eines, seinen bürgerlichen Gewinn in dem Landbau findenden Steuersubjectes verbleibt, daher dieser Betrieb als landwirthschaftliche Industrie im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle anzusehen ist. — Dies stimmt übrigens auch damit überein, daß die Spiritusbrennerei in Liblin in Gemäßheit des — für die Frage der Erwerbbesteuerung an sich allerdings nicht maßgebenden und überdies von anderen Voraussetzungen ausgehenden — Branntweinsteuer-Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, als eine landwirthschaftliche Brennerei anerkannt worden ist.

Was aber die Eigenschaft des in dieser Brennerei erzeugten rohen Spiritus betrifft, ob derselbe nämlich als ein Rohproduct im Sinne des Erwerbsteuer-Patentes anzusehen sei, ist der V. G. Hof der Anschauung, daß zwar zum Begriffe jeder Industrie, also auch der landwirthschaftlichen gehört, daß dieselbe eine Veränderung des ursprünglichen Stoffes bewirkt, daß aber die Grenze hiefür und somit auch für die Steuerfreiheit nach der gesetzlichen Bestimmung darin liegt, daß durch die industrielle Thätigkeit, bezw. durch die Bearbeitung des Rohstoffes derselbe nicht aufhören darf, als ein rohes Product zu erscheinen, daß sonach der Rohstoff eine solche Bearbeitung finden muß, bei welcher der der industriellen Thätigkeit unterzogene Rohstoff in dem Fabricate noch immer überwiegend als solcher sich darstellt. — Dies ist jedoch bei der Spirituserzeugung nicht der Fall, da bei derselben die Rohstoffe — im gegebenen Falle die Kartoffeln — in der Fabrication vollständig aufgehen und das aus denselben erst durch ein complicirtes, mit Benützung eigener technischer Vorrichtungen vor sich gehendes Fabricationsverfahren gewonnene Product, der Spiritus, von dem Rohstoffe sowohl der Form, als der Beschaffenheit nach derart vollkommen verschieden ist, daß aus demselben auf den Rohstoff nicht mehr zurück geschlossen werden kann, da ja der Alkohol seiner chemischen Zusammensetzung nach der gleiche ist, die Gewinnung möge aus welchem immer hiezu geeigneten Rohstoffe erfolgt sein.

Da somit im gegebenen Falle zwar die erste, nicht aber auch die zweite Voraussetzung für die Steuerbefreiung im Sinne des § 2, lit. a Erwerbsteuer-Pat., zutrifft, nach dem Gesetze aber die beiden Voraussetzungen vorhanden sein müssen, um den Anspruch auf die Steuerfreiheit zu begründen, mußte die Beschwerde als nicht begründet abgewiesen werden.

Dem von der Beschwerdeführung berufenen, von der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen abgegebenen Gutachten konnte schon deshalb eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden, weil es sich bei der Frage, ob ein Erzeugniß ein landwirthschaftliches Rohproduct im Sinne des Erwerbsteuer-Patentes sei, lediglich um die Anwendung des Gesetzes handelt, welche nicht durch ein technisches Gutachten beantwortet werden kann, sondern der Entscheidung des Richters unterliegt.

Nr. 9377.

1. Die Richtigstellung des Erwerbsteuerscheines von amtswegen hinsichtlich der Bezeichnung der steuerpflichtigen Beschäftigung. — 2. Erwerbsteuer-Vorschreibung auf Grund der durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Gewerbebehörde constatirten Ausübung einer gesetzlich der Erwerbsteuer unterworfenen Beschäftigung.

Erkenntniß vom 27. Februar 1896, Z. 1146.

Georg Pappert ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 23. Jänner 1895, Z. 74905, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer von der Steueradministration für die Zeit vom II. Semester 1885 bis I. Semester 1894 vorgeschriebene Erwerbsteuerquote per 10 fl. 50 kr. vom Betriebe des Weinausschankes und der Speisen-

verabreichung in der Jaroschauer Bierhalle in Wien aufrecht erhalten. — Der Beschwerdeführer wendet dagegen zunächst ein, daß der Erwerbsteuerschein ursprünglich die steuerpflichtige Beschäftigung als »Jaroschauer Bierhalle« bezeichnete, und daß diese Bezeichnung im administrativen Verfahren auf »Weinausschank und Verabreichung von Speisen« umgeändert wurde, worin Beschwerdeführer eine Gesetzesverletzung erblickt. Der Beschwerdeführer sei kein selbstständiger Unternehmer, sondern nur ein Bediensteter des Unternehmers, des Jaroschauer Brauhauses, könne daher nicht als erwerbsteuerpflichtig angesehen werden.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze begründet zu erkennen. — Was zunächst die beanständete Richtigstellung des Erwerbsteuerscheines durch die Steuerbehörde I. Instanz betrifft, so geht aus den Administrativacten hervor, daß die Steuerbehörde im Laufe der Administrativ-Verhandlung die Wahrnehmung gemacht hat, daß die steuerpflichtige Beschäftigung, welche richtiger als »Weinausschank und Verabreichung von Speisen in der Jaroschauer Bierhalle« hätte bezeichnet werden sollen, unrichtig mit »Jaroschauer Bierhalle« bezeichnet war, wonach von amtswegen die Richtigstellung veranlaßt wurde. — Der V. G. Hof vermochte in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weil durch die Richtigstellung ein Recht der Partei nicht verletzt wurde und die Steuerbehörde, wenn sie die unrichtige Ausfertigung des Erwerbsteuerscheines wahrnahm, verpflichtet war, die Richtigstellung vorzunehmen. — Ueberdies war dem Beschwerdeführer schon aus dem gegen ihn ergangenen gewerbebehördlichen Straferkenntnisse und aus dem Vorhalte bei der Erwerbsteuer-Erklärung — wie aus seinen Protokollarangaben vom 12. Februar 1894 und aus den Ausführungen des Recurses de praes. 29. October und 19. November 1894 hervorgeht — vollständig bekannt, daß ihm die Erwerbsteuer nicht vom ganzen Betriebe der Jaroschauer Bierhalle, sondern von dem durch ihn in dieser Bierhalle unbefugt ausgeübten selbstständigen Betriebe des Weinausschankes und der Speisenverabreichung vorgeschrieben wurde.

Bezüglich des Meritums der Beschwerde hat der V. G. Hof erwogen, daß durch das rechtskräftige, einer weiteren Anfechtung nicht unterliegende und auch vollzogene Erkenntniß der zuständigen Gewerbebehörde constatirt erscheint, daß der Beschwerdeführer seit dem II. Semester 1885 unbefugt den Weinausschank und die Verabreichung von Speisen auf eigene Rechnung ausgeübt hat. Dadurch ist aber auch die Thatsache der Ausübung einer nach dem Erwerbsteuer-Patente der Erwerbsteuer unterworfenen Beschäftigung constatirt und war die Steuerbehörde daher berechtigt und verpflichtet, auf Grund des durch das erwähnte Erkenntniß constatirten Thatbestandes nach den Erwerbsteuer-Vorschriften das Amt zu handeln. — Die Steuerbehörde hat auch, der Vorschrift des § 8 des Erwerbsteuer-Pat. entsprechend, die Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführers und das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt und nach Festsetzung des Umfanges der steuerpflichtigen Beschäftigung die ihr angemessen erscheinende, in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für Wien tarifmäßige Erwerbsteuerquote für die constatirte Dauer des Betriebes in Vorschreibung gebracht. — In diesem Vorgange vermochte der V. G. Hof eine Ungesetzlichkeit umsoweniger zu erblicken,

als der Beschwerdeführer selbst — entgegen den bezüglichen Angaben in der Beschwerde — in seiner Erwerbsteuer-Erklärung den selbstständigen Betrieb des Weinausschankes und der Speisenverabreichung zugestanden hat.

Nr. 9378.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Branntweinausschank als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, sind die Finanzbehörden an die rechtskräftige Entscheidung der Gewerbebehörde gebunden.

Erkenntniß vom 27. Februar 1896, Z. 1145.

Michael Litwinkiewicz (Adv. Dr. Leopold Sommer) ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Swoboda); E. vom 12. Jänner 1895, Z. 46409, puncto besondere Abgabe vom Branntweinschanke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde mit der angefochtenen Entscheidung die nachträgliche Entrichtung der Differenz zwischen der vollen Gebühr für den Branntweinausschank und der von ihm für das I. Semester 1892 entrichteten besonderen Abgabe für einen nur als Nebengeschäft betriebenen Branntweinausschank im Betrage von 29 fl. 16 kr. aufgetragen. — Die Beschwerde ist lediglich dagegen gerichtet, daß der Branntweinausschank des Beschwerdeführers hiebei nicht als Nebenbeschäftigung in seinem Gasthausbetriebe, sondern als Hauptbeschäftigung angesehen wurde.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Gemäß § 13 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, hat über die Frage, ob bei den im § 5 und § 11, IV, aufgeführten Gewerben der Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, die Gewerbebehörde nach Einvernehmen der Finanzbehörde zu entscheiden. — Im vorliegenden Falle hat die Bezirkshauptmannschaft in Suczawa als zuständige Gewerbsbehörde mit Erkenntniß vom 22. December 1893, Z. 19582, nach Einvernehmung der Finanzbehörde dahin entschieden, daß der Ausschank gebrannter geistiger Getränke im Schanklocale des Beschwerdeführers im I. Semester 1892, um welchen Zeitabschnitt es sich gegenwärtig handelt, neben der geringen Verabreichung von kalten und warmen Speisen das Hauptgeschäft gebildet hat. — Diese Entscheidung der Gewerbebehörde ist in Rechtskraft erwachsen.

Da der Finanzbehörde die selbstständige Beurtheilung des Umstandes, ob ein Branntweinausschank als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, nach der cit. Gesetzesstelle nicht zusteht, die Finanzbehörde hiebei vielmehr an die rechtskräftige Entscheidung der Gewerbebehörde gebunden ist, war dieselbe im vorliegenden Falle auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung der Gewerbebehörde berechtigt und verpflichtet, von dem Beschwerdeführer diejenige Abgabe einzuheben, welche sich nach der durch die Gewerbebehörde ausgesprochenen Qualification des Ausschankes ergibt, und da der Beschwerdeführer für das I. Semester 1892 nur die für einen nebenbei betriebenen Branntweinausschank gemäß § 11, IV, entfallende mindere Gebühr per 84 kr. entrichtet hatte, war es gesetzlich gegründet, ihm die nachträgliche Entrichtung der gemäß § 11, I, 4, entfallenden halbjährigen Gebühr per 30 fl., bezw. der Differenz zwischen der entrichteten und der gesetzlich entfallenden Gebühr im Betrage von 29 fl. 16 kr. aufzutragen.

Nr. 9379.

Ueber die Höhe der Kosten, welche die im Grunde rechtskräftiger Anordnung der Baubehörde auf Gefahr und Kosten der säumigen Partei vollzogene Demolirung eines Gebäudes verursacht, haben nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die politischen Behörden zu erkennen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 27. Februar 1896, Z. 1215.

Stadtgemeinde Tarnow ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 21. August 1894, Z. 39495, puncto Kostenersatz einer zwangsweisen Demolirung von Häusern.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 21. August 1894, Z. 39495, hat der galizische Landesausschuß über den Recurs der israelitischen Cultusgemeinde in Tarnow die Entscheidung des dortigen Bezirksausschusses vom 16. Juni 1894, Z. 1232, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung des Tarnower Magistrates vom 18. Februar 1894, Z. 1190, die recurrirende Cultusgemeinde zur Zahlung der Kosten der vom Magistrate im Zwangswege durchgeführten Demolirung zweier ihr gehöriger Häuser Nr. 16 und 18 in der Judengasse in Tarnow im Betrage von 138 fl. 61 kr. aufgefordert wurde, außer Kraft gesetzt, weil die israelitische Cultusgemeinde im Recurse an den Bezirksausschuß die Verpflichtung zur Tragung der Demolirungskosten anerkannt und nur die Höhe dieser Kosten bekämpft hat, und weil die Entscheidung über die Höhe der zu ersetzenden Demolirungskosten nur dem Civilrichter zusteht. — Dagegen ist die Beschwerde der Stadtgemeinde Tarnow gerichtet.

Was zunächst den Einwand in der Gegenschrift der an der Streitsache mitbetheiligten israelitischen Cultusgemeinde in Tarnow anbelangt, daß die Beschwerde der Stadtgemeinde Tarnow verspätet eingebracht wurde, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß — wie aus den Administrativacten hervorgeht — die mit dem Bescheide des Bezirksausschusses vom 1. November 1894, Z. 3079, intimirte Landesausschuß-Entscheidung vom 21. August 1894, Z. 39495, dem Tarnower Magistrate am 7. November 1894 zugestellt ward demnach die der Post am 2. Jänner 1895 übergebene Beschwerde innerhalb der im § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, festgesetzten Frist eingebracht wurde, daher der Einwand der Verspätung als ein unbegründeter bezeichnet werden muß.

Was den weiteren gleichfalls in der erwähnten Gegenschrift erhobenen Einwand anbelangt, daß in der Beschwerde der Stadtgemeinde Tarnow, entgegen den Bestimmungen des cit. Ges. vom 22. October 1875, nur die israelitische Cultusgemeinde, nicht aber auch der Landesausschuß belangt wurde, so ist zu bemerken, daß für die Beurtheilung, ob eine Beschwerde rücksichtlich ihres Inhaltes und deren Instruirung den Anforderungen des cit. Gesetzes entspricht, die Beschwerde selbst und nicht das Rubrum derselben maßgebend ist. — In der Beschwerde wird aber die bereits cit. Entscheidung des Landesausschusses als diejenige bezeichnet, wider welche sie gerichtet ist; die israelitische Cultusgemeinde wurde in derselben gar nicht mitbelangt. — Sonach erscheint die besagte in 2 Parien eingebrachte Beschwerde der Stadtgemeinde Tarnow vollends den Anforderungen der §§ 18 und 19 des cit. Ges. gemäß.

Uebergehend in das Meritum der Sache, so hatte der V. G. Hof lediglich zu untersuchen, ob der in der vorliegenden Beschwerde angefochtene Ausspruch, daß über die Höhe dieser Kosten der Civilrichter zu erkennen habe, im Gesetze begründet sei oder nicht. — In dieser Richtung ist folgendes zu bemerken. Der § 82 der hier maßgebenden Bauordn. vom 28. April 1882, galiz. L. G. B. Nr. 77, bestimmt, daß, wenn der Eigenthümer eines Gebäudes der rechtskräftigen Anordnung der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Organe — wie im vorliegenden Falle — keine Folge leistet, der Gemeindevorsteher diese Anordnung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen hat. Diese Bauordnung trifft eine besondere Bestimmung nicht, wer über die Kosten, sonach auch über die Höhe derselben in einem solchen Falle zu erkennen hat. — Nachdem es sich aber hier um die Durchführung einer von der competenten Baubehörde in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechtes erlassenen Anordnung nach § 82 cit. Bauordn. handelt, so stellt sich diese Angelegenheit nicht als eine privatrechtliche, sondern als eine öffentlich-rechtliche dar.

Hieraus folgt, daß für die hier allein strittige Frage der Höhe des Aufwandes der wegen Nichtbefolgung der die Demolirung der eingangs besagten Gebäude aussprechenden rechtskräftigen Anordnungen auf Kosten und Gefahr der israelitischen Cultusgemeinde in Tarnow bewerkstelligten Demolirung der § 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, als maßgebend anzunehmen ist, nach welchem auch die Bestimmung der Höhe der nothwendigerweise und zweckentsprechend aufgewendeten Kosten der Demolirung nicht von dem Richter, sondern von der dort bezeichneten Behörde vorzunehmen ist.

Nr. 9380.

Merkmale eines öffentlichen Weges. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 27. Februar 1896, Z. 1229.

Gemeinde Messendorf ca. steierm. Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Wöbling (Gem.-V. G. Hofmann); E. vom 5. November 1894, Z. 25023, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung geht von der Annahme aus, daß der strittige Weg sammt Brücke nicht nur den Insassen der Gemeinde Messendorf, welche Ueberlandgründe besitzen, sondern auch den Besitzern der benachbarten Gemeinden zum Verkehre dient, daß dieser Verkehr durch Jedermann ein freier und ungehinderter sei, daß sonach für diesen Weg sammt Brücke die Kriterien eines öffentlichen Gemeindeweges gemäß § 22 des Landesges. vom 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20, bezw. § 3 des steierm. Straßengesetz. vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 22, zutreffen und daß sonach die Gemeinde Messendorf, in deren Gebiet Straße und Brücke liegen im Grunde des § 11 des eben bezogenen Straßengesetzes zur Erhaltung der Straße und Brücke verpflichtet sei.

Was die Lage und Richtung des fraglichen Weges betrifft, so ist aus der Administrativverhandlung zu constatiren, daß der fragliche Weg von der

Graz—Mareiner Bezirksstraße abzweigt, eine kurze Strecke durch die Gemeinde Messendorf führt, sich weiter in der Gemeinde Wöbling fortsetzt und dann in die sogenannte Schemerlstraße einmündet und daß der Weg, insoweit als derselbe im Gebiete der Gemeinde Wöbling liegt, als Gemeindeweg behandelt wird.

Wenn nun auch hiernach durch den fraglichen Weg die Verbindung mit Nachbarsgemeinden hergestellt wird, so erscheint doch das weitere Merkmal der Oeffentlichkeit dieses Weges, d. h. der freien ungehinderten Zugänglichkeit desselben für Jedermann nicht nachgewiesen. Denn wenn auch bei der commissionellen Erhebung vom 24. August 1894 seitens der Gemeinde Wöbling sowie mehrerer Besitzer aus Wöbling und Raaba angegeben wurde, daß dort Jeder unbeanständet gefahren sei, so bestätigt andererseits Johann Lex in Uebereinstimmung mit seiner bereits vor der Gemeindevorstehung Messendorf früher abgegebenen Aeußerung, daß ihm die Benützung dieses Weges vom Gemeindevorsteher in Wöbling verboten und erst über Ansuchen gestattet worden sei, und hat auch Franz Quaser am 29. Jänner 1894 deponirt, daß ihm die Benützung des sogenannten Zachschusterweges vom betreffenden Gemeindevorsteher wiederholt strenge verwiesen worden sei. Im gleichen Sinne äußerten sich noch andere 2 Personen. — Hiezu kommt noch, daß bereits im Jahre 1860 Brücke und Weg Anlaß zur behördlichen Erhebung und Entscheidung bezüglich ihres öffentlichen Charakters gegeben haben. Es wurde nämlich seitens des bestandenen Bezirksamtes Umgebung Graz am 20. December 1860 wegen Erhaltung dieser sogenannten Zachschusterbrücke eine Localerhebung vorgenommen. Hiebei wurde constatirt, daß im Jahre 1812 mehrere namentlich aufgeführte Grundbesitzer im Orte Wöbling vom damaligen Zachschuster einen Grund gekauft und auf demselben den Weg und die Brücke behufs leichterer Herstellung der Communication zur Bezirksstraße hergestellt haben, daß von Hart und Messendorf kein Gemeindemitglied diesen Weg benützt und daß dieser Weg hauptsächlich zur Verbindung zwischen der Bezirksstraße und den den Wöblinger Insassen gehörigen Waldungen dient und daß die Wöblinger Besitzer bei Herstellungen sich von den Besitzern von Liebenau, welche dort ebenfalls Waldbesitzer sind, mitzahlen ließen. — Der zur Commission vorgeladene Gemeindevorsteher von Wöbling ist nicht erschienen. Die an dieſen Gemeindevorsteher ergangene Erledigung des Bezirksamtes vom 23. December 1860, Z. 14644, erging dahin, daß sowohl Weg als Brücke nur als im Privateigenthum stehend angesehen werden und daher die Gemeinden Messendorf und Hart, in deren Gebiet die Brücke liegt, zu deren Erhaltung nicht verhalten werden können. — In dem hierauf erstatteten gemeindeämtlichen Berichte von Wöbling vom 11. Jänner 1861, Z. 4, wird ausdrücklich angeführt, daß dieser Weg nur als Privatweg benützt wird. — Durch diese Entscheidung wurde der nicht öffentliche Charakter des Weges und der Brücke ausgesprochen und geht auch aus den nachfolgenden Thatsachen hervor, daß später die betreffenden Grundbesitzer im Jahre 1876 die Brücke reconstruirt haben, so wie daß ein für Jedermann ungehinderter Verkehr auf Weg und Brücke nicht stattgefunden hat.

Bei dieser Sachlage konnte die angefochtene Entscheidung, welche dem Wege sammt Brücke den Charakter eines öffentlichen Gemeindeweges zu-

erkannt und die Gemeinde Messendorf zur Erhaltung verpflichtet hat, nicht als gesetzlich begründet erkannt werden.

Nr. 9381.

1. Fischereirechte sind Privatrechte, über deren Bestand im Streitfalle die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. — 2. Dieselben bilden keinen Gegenstand der Eintragung in das Wasserbuch. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 27. Februar 1896, Z. 1230.

Gemeinde Kamnitzleiten (Adv. Dr. Jul. Lederer) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); mitbeth. Karl Fürst Clary (Adv. Dr. Ernst Latscher); E. vom 19. Februar 1895, Z. 1968, puncto Fischereiberechtigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Gemeinde hat im Administrativverfahren das Begehren gestellt, daß nach eventueller, im Grunde des Art. VIII der Statth.-Kundmachung vom 24. April 1885, L. G. B. Nr. 23, veranlaßten Erhebung, das der Gemeinde Kamnitzleiten in einem Theile des Kamnitzbaches Parc. Nr. 316 und 317 zustehende Fischereirecht im Wasserbuche eingetragen werde, wurde jedoch mit diesem Begehren in allen Instanzen abgewiesen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die dagegen hiergerichts von der Gemeinde Kamnitzleiten eingebrachte Beschwerde als begründet zu erkennen. — Vor Allem ist hervorzuheben, daß gemäß § 100 des Wasserrechts-Gesetzes für Böhmen nur die nach diesem Gesetze erworbenen oder nach demselben zu beurtheilenden Wasserbenützungsrechte einen Gegenstand der Eintragung im Wasserbuche zu bilden haben, daß jedoch die Ausübung der Fischereirechte gemäß § 31 nicht nach Maßgabe des Wasserrechtsgesetzes zu beurtheilen ist, daher derlei Rechte auch nicht zur Eintragung in das Wasserbuch geeignet sind.

Aber auch sonst war zur Einleitung eines Verfahrens wegen der begehrten Feststellung des der Gemeinde Kamnitzleiten angeblich zustehenden Fischereirechtes kein Anlaß. — Fischereirechte sind nämlich anerkannte Privatrechte, über deren Bestand im Streitfalle die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, und hat sich die Thätigkeit der politischen Behörden gemäß Art. VIII der Statth.-Kundmachung vom 24. April 1885, L. G. B. Nr. 23, darauf zu beschränken, bei Ausstellung von Fischerkarten, bezw. Anmerkung des Rechtes zur Ausstellung von Fischerkarten sicherzustellen, wer die fragliche Fischerei unbestritten ausübt. — Da nun die Gemeinde Kamnitzleiten die Ausstellung einer Fischerkarte, oder aber die Anmerkung des Rechtes zur Ausstellung derselben nicht begehrt hat, wurde seitens der Administrativbehörden mit Recht die lediglich zu diesem Zwecke erforderliche Einleitung einer Verhandlung abgelehnt. Rücksichtlich des in dem Statthalterei-Recurse erhobenen Einspruches gegen die dem Pächter der Fischerei von der Bezirkshauptmannschaft im Jahre 1893 ausgefertigte Fischerkarte, auf welchen Einspruch der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung sich bezog, ist zu bemerken, daß dieses von dem ursprünglich gestellten verschiedene Begehren keinen Gegenstand der administrativen oberinstanzlichen Entscheidungen gebildet hat und auch umsoweniger bilden konnte, als über dieses selbst-

ständige Petit eine erstinstanzliche Entscheidung nicht provocirt wurde, und es hatte daher gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der V. G. Hof keinen Anlaß, auf diese Frage weiter einzugehen.

Nr. 9382.

Berücksichtigung der Straßenregulirungsprojecte bei Bauführungen, deren Bewilligung in die Competenz des Handels-Ministeriums als Baubehörde für Eisenbahnbauten fällt. (Wiener Stadtbahn.)

Erkenntniß vom 28. Februar 1896, Z. 1251.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Richard Schlesinger) ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. Edler v. Schuster); E. vom 25. October 1894, Z. 56073, puncto Baubewilligung für die Strecke Hütteldorf—Hietzing der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Abweisung des von der Commune Wien bei der am 12. September 1894 abgehaltenen politischen Begehungscommission über das Project für die Strecke Hütteldorf—Hietzing der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn gestellten Begehrens, daß die Bahnunternehmung verpflichtet werde, die Erhöhung der landseitigen Stützmauer der Bahn bis zum definitiven Niveau der Quaistraße nach Maßgabe der Anlage dieser Straße auf jeweiliges Verlangen der Gemeinde Wien vorzunehmen, erachtet die Beschwerde darum für gesetzwidrig, weil einerseits nach § 14 und § 1, Punkt 1 der Bauordn. für Wien, die Commune Wien als competente Baubehörde das Niveau des Baues zu bestimmen berechtigt sei und weil andererseits in einem Theile der Quaistraße das Niveau bereits rechtskräftig höher bestimmt sei, als es bei der politischen Begehungscommission gefunden wurde und als welches für die Anlage der Quaimauer für maßgebend angenommen worden ist. — Die angefochtene Entscheidung stützt die Abweisung des Begehrens darauf, daß einerseits nach § 31 der Bauordn., da es sich um einen Eisenbahnbau handelt, die Bestimmung auch des Niveaus in die Competenz des Handelsministeriums als Baubehörde falle und daß andererseits im Sinne des § 10 des Eisenbahn-Concessionsges. für die Verpflichtungen der Eisenbahnunternehmungen nur der zur Zeit des Eisenbahnbaues bestehende Zustand in Betracht kommen könne und es daher als principiell unzulässig erscheine, einer Eisenbahn die Verpflichtung zu künftigen Leistungen für erst nach dem Bahnbau herzustellende Communicationen aufzuerlegen.

In Anbetracht der Bestimmungen der §§ 31 und 106 der Bauordn. für Wien vom 17. Jänner 1883 und des § 19 der Min.-Verordn. vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, mußte der V. G. Hof anerkennen, daß im concreten Falle das Handelsministerium und nicht die Communalbehörde als Baubehörde einzuschreiten hatte und daß also das Handelsministerium zur Festsetzung aller Baubedingungen für die erwähnte Maueranlage competent gewesen ist. — Denn nach § 31 der Bauordn. haben »bei Bauführungen auf Eisenbahngrundstrecken« die »hierüber bestehenden Vorschriften« Anwendung zu finden. — Weder diese noch eine andere Bestimmung der Bauordnung verfügt eine Einschränkung der über Eisenbahnbauten bestehenden Normen. Nun ist nach diesen Normen (§§ 19, 22 Ver-

ordnung vom 25. Jänner 1879) das Handelsministerium diejenige Behörde, ohne deren Genehmigung kein Eisenbahnbau zur Ausführung gelangen kann, welche den Bauconsens zu ertheilen hat. — Für Eisenbahnbauten ist sonach das Handelsministerium die »Baubehörde«. Wie aus dem § 1 und 2 der Bauordn. sich ergibt und auch der Natur der Sache entspricht, ist die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus regelmäßig Sache der »Baubehörde«, also bei Eisenbahnbauten Sache des Handelsministeriums und es wird für Eisenbahnbauten diese natürliche und regelmäßige Competenz betreff der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus, durch die für Hof-, Staats- und Fondsbauten getroffene ausnahmsweise Bestimmung des § 106, Abs. 4 Bauordn. nur bestätigt.

Der Gerichtshof war aber zugleich des Erachtens, daß auch das Handelsministerium als Baubehörde bei Consentirung von Eisenbahnbauten die Bestimmungen der Bauordnung (§ 2) entsprechend einzuhalten, also auch die gegebenen Baulinien und Niveaucoten, wie solche den obwaltenden Verhältnissen und den Anordnungen der Bauordnung entsprechen, zu beobachten hat (argm. § 22 Verordn. vom 25. Jänner 1879), mit der einzigen Ausnahme, daß, insoweit die Ausführung des Eisenbahnbaues unter Einhaltung der betreffenden Bau- und Niveaulinien nicht möglich erscheint, im Sinne des § 10 des Eisenbahn-Concessionsges. vom 14. September 1854 für die entsprechende Abhilfe zu sorgen ist.

In Anbetracht des Umstandes, daß in Absicht auf die bauliche Ausgestaltung der Stadt die Bauordnung — wie aus den §§ 2 und 103 sich ergibt — eine voraussehende Fürsorge für den öffentlichen Verkehr der Baubehörde zur Pflicht macht, geht es nun nicht an, soweit es sich um die Consentirung auch von Eisenbahnbauten handelt, lediglich von dem im Momente der Consentirung an irgend einer Stelle thatsächlich bestehenden Zustande auszugehen; als der bei der Consentirung der Baute zu beachtende Zustand wird vielmehr derjenige zu gelten haben, der nach Maßgabe der zur Zeit des Baues bestehenden Regulirungsprojecte als der für den öffentlichen Verkehr erforderliche bereits erkannt ist, wenn auch dessen thatsächliche Ausführung erst in späterer Zeit und nach und nach sich vollziehen soll.

Der § 10 des Eisenbahn-Concessionsges. macht nun den Eisenbahnunternehmungen zur Pflicht, die Communicationsverhältnisse sowie die Entwicklung des öffentlichen Verkehres zunächst soweit als möglich unberührt zu lassen und insoweit dies nicht möglich erscheint, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche als entsprechender Ersatz anzusehen sind. — Diese Verpflichtung der Eisenbahnen ist keineswegs blos darauf beschränkt, an Stelle der bestandenen oder giltigerweise projectirten Communicationen anderweitige herzustellen (lit. c cit. § 10), sondern durch den Schlußabsatz der eben cit. Gesetzesbestimmung ist die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmungen auch dahin ausgedehnt, daß, insoweit ihre Anlagen bei den gewöhnlichen Communicationsmitteln besondere Bauten nothwendig machen, den Eisenbahnunternehmungen die Herstellung und künftige Erhaltung solcher besonderer Bauten zur Last fällt. — Hieraus folgt, daß auch die in Frage stehende Eisenbahnunternehmung bei der Ausführung ihrer Bauten nicht blos die im Momente der Commission factisch bestehenden Niveauverhältnisse der öffentlichen Straßen und Wege zu berücksichtigen hatte, sondern daß bei diesen

Bauführungen auch auf alle aus der künftigen Regulirung der betreffenden Straßen und Wege sich ergebenden geänderten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen war. — Ebenso wie der Private bei den von ihm projectirten Bauten nicht die factisch bestehenden, sondern die in Absicht auf die Regulirung der Straßen projectirten Baulinien und Niveaucoten einzuhalten hat, ebenso obliegt diese Verpflichtung einer Eisenbahnunternehmung, insoweit es ohne Gefährdung des Eisenbahnbaues selbst ausführbar erscheint.

Nun ist von Seite der beschwerdeführenden Gemeinde nicht nur bereits bei der Begehungscommission darauf hingewiesen worden, daß für die Quaistraße ein erhöhtes Niveau rechtskräftig festgesetzt sei, es wurde auch allerdings erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch das Amtszeugniß vom 7. Jänner 1895, Z. 672, bescheinigt, daß für die in Rede stehende Straße in der That ein Regulirungsproject, welches das Niveau der Straße gegenüber dem factisch bestehenden Zustande erhöht, rechtskräftig bereits bestimmt sei, so daß es sich nicht — wie in der Gegenschrift des Handelsministeriums betont wird — um eine Verpflichtung der Eisenbahn zu künftigen Leistungen für erst nach dem Bahnbau herzustellende Communicationen sondern um Leistungen für bestehende Communicationen nach Maß ihrer bereits projectirten Regulirung handelt.

Wenn nun auch das Begehren der Commune Wien etwa in der Richtung undeutlich und zu weit gehend gewesen ist, daß es auch dahin ausgelegt werden konnte, daß damit eine ständige Verpflichtung der Eisenbahnunternehmung zur fortschreitenden Erhöhung der Stützmauer nach Maßgabe der im Laufe der Zeiten sich ändernden Niveauverhältnisse der Quaistraße gefordert wird, so war dasselbe nach den vorausgeschickten Erwägungen gewiß insoweit berechtigt, als die Forderung der Commune Wien lediglich darauf abzielte, daß bei Aufführung der landseitigen Stützmauer jenes Niveau der Quaistraße die entsprechende Berücksichtigung finde, welches für diese bereits projectirt ist.

Es wäre daher Sache der Begehungscommission und der zu treffenden Entscheidung gewesen, dieses Moment wahrzunehmen und nach Maßgabe desselben zu untersuchen, ob wegen der Anlage der Eisenbahn die in Frage kommende Straße nach den projectirten, zur Ausführung schon bestimmten Niveauverhältnissen zu ihrem Schutze und zur Sicherstellung ihrer Ausführung besondere Bauten überhaupt oder aber eine besondere Ausführung solcher Bauten bedürfe, welche etwa die Commune herzustellen dann nicht bemüssigt sein würde, wenn durch die Anlage der Bahn und insbesondere durch die Anlage der Stützmauer nicht die eingetretene Aenderung der Terrainverhältnisse herbeigeführt worden wäre.

Ueber diese vom Standpunkte der Bestimmungen des § 10 des Eisenbahn-Concessionsges. relevanten Momente gibt aber das Begehungsprotokoll keinerlei Aufschluß und es erfolgte die Abweisung des Begehrens der Commune Wien lediglich aus dem — wie oben ausgeführt — unzutreffenden Gesichtspunkte, daß die erst projectirten und noch nicht factisch bestehenden Niveauverhältnisse der Straße bei der Bahnanlage überhaupt keine Berücksichtigung zu finden haben. — Der V. G. Hof mußte daher erkennen, daß der derzeit vorliegende Thatbestand für die Entscheidung des Streitfalles unvollständig ist.

Nr. 9383.

1. Der Betrieb einer Brettsäge als landwirthschaftlicher Nebenbetrieb. — 2. Arbeiter, welche hierbei nur den Holztransport besorgen, sind nicht unfallversicherungspflichtig.

Erkenntniß vom 28. Februar 1896, Z. 1248.

Firma Johann Liebig & Comp. (Adv. Dr. Joh. Krükl) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 21. September 1894, Z. 9720, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben ausgesprochen wurde, daß die Versicherungsbeiträge hinsichtlich der mit dem Transporte des Klotzholzes zu den Dampfsägen der Firma Johann Liebig & Comp. in Porohy und Maniawa und des Schnittmateriales von den Sägen beschäftigten Personen zu entrichten seien, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Versicherungsbeiträge hinsichtlich der mit dem Transporte des Klotzholzes zu den Dampfsägen der Firma Johann Liebig & Comp. in Porohy und Maniawa und des Schnittmateriales von den Sägen beschäftigten Personen an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Lemberg zu entrichten, hingegen die Löhne der bei der eigentlichen Waldmanipulation, das ist der mit der Fällung, Ausformung 2c. beschäftigten Personen zur Beitragsleistung nicht heranzuziehen sind. — Die Beschwerde der genannten Firma richtet sich in erster Reihe gegen die Einbeziehung der Frächter in die Unfallversicherung und stützt sich in dieser Beziehung darauf, daß die Sägen eine Nebenunternehmung der Forstwirthschaft bilden.

Bei der Beantwortung der Frage, ob der Betrieb einer Brettsäge als Hilfs- (Neben-) Betrieb der forstwirthschaftlichen Production oder als selbstständiger gewerblicher Betrieb anzusehen sei, ist das betreffende Unternehmen als Ganzes aufzufassen und das gegenseitige wirthschaftliche Verhältniß zwischen der Waldwirthschaft und dem Brettsägebetriebe im concreten Falle zu beachten. — Ist bei einem Unternehmen die Nutzbarmachung des aus dem Waldbesitze gewonnenen Holzes das Wesentliche, während der Sägebetrieb nur dazu dient, das Holz in eine die Verwerthung erleichternde Form zu bringen, so stellt sich das Unternehmen als ein forstwirthschaftlicher Betrieb dar, welchem der Sägebetrieb als Hilfsbetrieb dient. Ist dagegen das Unternehmen der Hauptsache nach auf den Betrieb der Brettsäge gegründet und daher nicht ausschließlich oder auch nur wesentlich auf die Verarbeitung des aus eigenen Waldungen des Unternehmers gewonnenen Holzes gerichtet, so ist der Brettsägebetrieb ein gewerbliches Unternehmen, zu welchem die Holzgewinnung und Holzzufuhr einen zugehörigen Nebenbetrieb bildet.

In dem vorliegenden Falle nun verarbeiten die Dampfsägen in Porohy und Maniawa Holz aus den Waldungen des der beschwerdeführenden Firma gehörigen Gutes Solotwina und es ist im administrativen Verfahren weder behauptet noch erhoben worden, daß auch Holz aus fremden Waldungen zur Verarbeitung gelange. Im Gegentheile hat die beschwerdeführende Firma schon in dem Einspruche gegen die Zahlungsaufträge behauptet, daß nur

schafter einer offenen Handelsgesellschaft für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften und auch eine entgegenstehende Verabredung gegen Dritte keine rechtliche Wirkung hat, so liegt darin, daß das Erkenntniß auf Nachzahlung der Krankenversicherungs-Beiträge blos gegen August Conrath gerichtet war, keine Verletzung eines Rechtes des Letzteren. In meritorischer Beziehung konnte der V. G. Hof die Berufung auf die den Beamten der Firma ertheilte Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nicht für stichhältig erkennen. Denn aus der im Krankenversicherungs-Gesetze begründeten Versicherungspflicht dieser Beamten ergibt sich die Consequenz, daß die damit verbundene Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge an die Bezirkskrankencasse solange dauert, wie die Versicherungspflicht, bezw. bis die Befreiung von derselben auf Grund des § 4 Krankenverf.-Ges. bewilligt wird, d. h. bis die betreffende Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist, im vorliegenden Falle also, da gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ein Rechtsmittel nicht ergriffen worden ist, bis zum Tage dieser Entscheidung (13. September 1891).

Nr. 9385.

Zur Frage der Krankenversicherungspflicht eines gewerbemäßig betriebenen Unternehmens (Privat-Unterrichtsanstalt).

Erkenntniß vom 28. Februar 1896, Z. 1228.

Der I. Frauen-Industrieverein in Prag (Adv. Dr. Josef Porzer) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 21. November 1894, Z. 21978, puncto Krankenversicherung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß das in der Schule des I. Frauen-Industrievereines in Prag beschäftigte Personale im Sinne des § 1, Alinea 2 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, der Krankenversicherungspflicht unterliege. — Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß diese Schule, welche lediglich dem Zwecke der Anregung, Unterstützung und Förderung des Erwerbsfleißes und der Erwerbskraft der Frauen diene, eine rein humanitäre, nicht auf Gewinn oder Erwerb gerichtete Anstalt sei und daher nicht als ein gewerbemäßig betriebenes Unternehmen angesehen werden könne.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der obigen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Der im § 1, Alinea 2 des Krankenversicherungs-Ges. gebrauchte Ausdruck »gewerbemäßig betriebene Unternehmung« darf, insbesondere auch im Hinblicke auf den Zweck dieses Gesetzes nicht mit dem Begriffe »gewerbliche (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung« verwechselt werden. — Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit des in dem Unternehmen beschäftigten Arbeiters oder Betriebsbeamten ist es ganz gleichgiltig, ob das Unternehmen auf einen Gewinn abzielt oder nicht, wenn es nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist.

Daß nun die ständig und dauernd, unter Aufwendung von Arbeit, sowie principiell entgeltlich erfolgende Ertheilung von Privatunterricht in

einer hiezu errichteten Anstalt ein Unternehmen ist, welches nach Art eines Gewerbes betrieben wird, kann keinem Zweifel unterliegen. — Der Umstand, daß hiebei die Absicht des beschwerdeführenden Vereines nicht auf die Erzielung eines Gewinnes, sondern ausschließlich auf die Erreichung humanitärer Zwecke gerichtet ist, ändert an dem Charakter dieses Unternehmens nichts.

Insoferne sich aber die Beschwerde dagegen richtet, daß die Bezirkskrankencasse in Prag in einer der Beschwerde zugelegten Zuschrift an den Beschwerdeführer die Mitgliedschaft des hier in Frage kommenden Lehrpersonales bereits anerkannt und sich vorbehalten habe, die diesbezüglichen Cassebeiträge auch für die verflossene Zeit zu beanspruchen, so ist zu bemerken, daß die angefochtene Entscheidung in dieser letzteren Beziehung überhaupt keine Verfügung getroffen, sondern einen allfälligen Streit über die Höhe der Beiträge auf eine instanzmäßige Entscheidung verwiesen hat. — Es liegt also in dieser Richtung dermalen noch keine nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vor dem V. G. Hofe anfechtbare Entscheidung vor.

Nr. 9386.

Zur Frage der Krankenversicherungspflicht einer wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt.

Erkenntniß vom 28. Februar 1896, Z. 1250.

K. k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien (Adv. Dr. Alfons Troll) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 21. April 1895, Z. 9916, puncto Krankenversicherungspflicht ihres Personales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern wurde ausgesprochen, daß das Personale der k. k. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien der Krankenversicherung gemäß § 1 des Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, unterliege und demnach bei der Wiener Bezirkskrankencasse anzumelden sei. — Die Beschwerde bestreitet die Versicherungspflicht des Anstaltspersonales deshalb, weil die wechselseitigen Versicherungsanstalten als nicht auf Gewinn gerichtete Unternehmungen nicht gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen seien.

Der V. G. Hof war bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen geleitet: Die Versicherungspflicht ist im § 1, Abs. 2 Krankenvers.-Ges. nebst anderen hier nicht in Betracht kommenden Kategorien von Personen auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbe-Ordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. — Der hier gebrauchte Ausdruck »gewerbsmäßig betriebene Unternehmung« darf, und zwar insbesondere auch mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungs-Gesetzes nicht mit dem Begriffe »gewerbliche (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung« verwechselt werden. — Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit des in einem Unternehmen beschäftigten Arbeiters oder Betriebsbeamten im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgiltig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist.

In dem vorliegenden Falle betreibt die beschwerdeführende Anstalt Versicherungsgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit, da gewiß nicht behauptet werden kann, daß die Einrichtung des Geschäftsbetriebes der Anstalt von der anderer Versicherungsanstalten grundsätzlich verschieden wäre, nach Art eines Gewerbes oder »gewerbsmäßig«.

Nr. 9387.

1. Mängel des Administrativ-Verfahrens, welche offenbar keinen nachtheiligen Einfluß auf die Rechtslage der Partei genommen haben, können nicht als wesentliche bezeichnet werden. — 2. Dem Rechte der Baubehörde, daß nur nach dem vor ihr durchgeführten Verfahren ein Grundstück zu einem Baugrunde gemacht werden kann, wird durch die bücherlichen Schicksale eines Grundes nicht präjudicirt. — 3. Anordnungen der Behörden, welche sich auf die Bauordnung stützen, richten sich nicht gegen bestimmte Personen, sondern nur gegen die Besitzer bestimmter Immobilien und werden daher in ihrer Geltung durch einen Wechsel im Besitze dieser Immobilien nicht berührt. (Wien.)

Erkenntniß vom 29. Februar 1896, Z. 1281.

Eduard Schneider (Adv. Dr. Emil Kohn) ca. Baudeputation für Wien (Statth.-R. Freih. v. Kutschera); E. vom 8. August 1894, Z. 46, puncto Verweigerung der Aufhebung eines Bauverbotes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der unangefochten gebliebenen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 22. September 1875, Z. 27240, wurde der von der Wiener Baugesellschaft bezüglich eines in Rudolfsheim an der Südseite des Schmelzer Exercierplatzes gelegenen Grundcomplexes vorgelegte Parcellirungsplan »unter den im Commissionsprotokoll vom 22. April 1875 enthaltenen Bedingungen, und zwar insbesondere unter dem in diesem Protokolle bezüglich der Zulässigkeit der Verbauung der einzelnen Baustellen enthaltenen Vorbehalte« genehmigt. — Der cit. Vorbehalt lautet unter Anderem: Von der Gruppe U sind die Baustellen I, II, III, IV, X und XI bis zu ihrer Arrondirung von der Verbauung auszuschließen.« Die Parcellirung wurde hierauf dem Plane entsprechend durchgeführt.

Der Beschwerdeführer, Erwerber der Gruppen I, II, III und IV, welche inzwischen grundbücherlich in die Bauparcellen 1110, Einl.-Z. 992, 1111/1 Einl.-Z. 993, 1112 Einl.-Z. 994, 1111/2 Einl.-Z. 1179 und 1113 Einl.-Z. 995 des Grundbuches der Catastral-Gemeinde Rudolfsheim zerlegt worden waren, schritt mit der Eingabe de praes. 26. November 1892 um die Aufhebung des auf den Parcellen 1110, 1111/1, 1112 und 1111/2 haftenden bedingten Bauverbotes ein und wurde über Beschluß des Wiener Stadtrathes mit der Entscheidung vom 30. November 1893, Z. 13017, ohne Angabe der Gründe dahin verbeschieden, daß sein Ansuchen abgelehnt worden sei. — Die Baudeputation für Wien fand »dem Recurse des Eduard Schneider gegen die Entscheidung vom 30. November 1893, mit welcher dem Ansuchen desselben um Aufhebung des Bauverbotes, welches auf den Baustellen Einl.-Z. 992, 993, 994 und 1179 (Grundbuch Rudolfsheim) im XIV. Bezirke, bezw. den in Folge Umparcellirung entstandenen 5 Baustellen Cat.-Parc. 1113, 1112, 1111/1, 1111/2 und 1110 im XIV. Bezirke lastet, nicht willfahrt wurde, aus den Gründen der in den Bestimmungen

der §§ 5 und 38 der Wiener Bauordn. gegründeten recurrirten Entscheidung ebenfalls keine Folge zu geben.«

In der hiegegen hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird zunächst bemängelt, daß a) die Recursentscheidung über die recurrirte Entscheidung hinaus auch die Aufhebung des Bauverbotes auf der Parcelle 1113 verweigert, bezüglich deren ein Begehren nicht gestellt war und welche sich nicht mehr im Eigenthum des Beschwerdeführers befindet, b) die erstinstanzliche Entscheidung überhaupt nicht begründet wurde, die Entscheidung II. Instanz aber sich auf deren Begründung beruft, c) der § 38 der Wiener Bauordnung offenbar irrig citirt ist.

Ad a. Muß dem Beschwerdeführer die sachliche Legitimation abgesprochen werden, weil durch die Ablehnung eines Begehrens, welches er nicht gestellt, betreffend einen Grund, der ihm nicht gehört, sein Recht nicht verletzt werden konnte (§§ 2 und 21 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), abgesehen davon, daß die Angelegenheit auch administrativ nicht ausgetragen ist, indem bezüglich dieser Parcelle die Entscheidungen I. und II. Instanz mit einander nicht übereinstimmen, somit der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden konnte (§ 109 Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, und § 5 vorcit. Ges. vom 22. October 1875).

Ad b und c. Die gerügten Mängel des Verfahrens liegen thatsächlich vor; allein abgesehen davon, daß eine allgemeine gesetzliche Vorschrift, welche die Baubehörden zur Begründung ihrer Entscheidungen verpflichtet, nicht besteht, waren dem Beschwerdeführer aus dem früher abgeführten Administrativverfahren, worin mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1891 das Begehren des Beschwerdeführers um Verbauung der Parcelle 1113 definitiv abgelehnt worden war und worin die Entscheidungen von vier Instanzen erschöpfend begründet worden waren, die Rechtsgrundlagen der Ablehnung auf Grund des mit der Entscheidung vom 22. September 1875, Z. 27240, begründeten Bauverbotes ganz genau bekannt. — Es zeigt denn auch der Recurs, welcher gegen die ohne Begründung ausgefertigte Entscheidung des Wiener Stadtrathes ergriffen wurde, daß der Beschwerdeführer die Gründe dieser Entscheidung genau kannte und eingehend zu widerlegen trachtete. — Auch die irrige Berufung auf die nicht vorhandenen Gründe der Entscheidung I. Instanz in der Entscheidung der Baudeputation, sowie die irrige Citirung des § 38 der Wiener Bauordnung haben den Beschwerdeführer nicht gehindert, in der hiergerichts eingebrachten Beschwerde die mit dem Gutachten der Sachverständigen übereinstimmenden factischen Motive der angefochtenen Entscheidung zu kennen und einer erschöpfenden Kritik zu unterziehen.

Daraus folgt, daß auch die ad b und c gerügten Mängel der Entscheidungen I. und II. Instanz ganz offenbar auf die Rechtslage des Beschwerdeführers einen nachtheiligen Einfluß nicht genommen haben, weshalb im vorliegenden Falle ein Anlaß zu einer Aufhebung der Entscheidung wegen Verletzung *wesentlicher* Formen des Administrativ-Verfahrens nicht gefunden werden konnte.

Von den in der Sache selbst vorgebrachten Argumenten der Beschwerde erledigt sich 1. die Behauptung, als habe die mehrfach cit. Entscheidung der

Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 22. September 1875 kein bedingtes Bauverbot ausgesprochen, sondern nur die Parcellirung unter dem Vorbehalte der Verbaubarkeit zugelassen, durch den Hinweis auf den cit. Wortlaut dieser Entscheidung, resp. des Commissionsprotokolles vom 22. April 1875; 2. die Behauptung, als könne das Bauverbot nur für die hinter den Parcellen gelegenen zur Arrondirung derselben heranzuziehenden Trennstücke, nicht aber für die Parcellen des Beschwerdeführers gelten, durch den Hinweis auf die Thatsache, daß eben die Parcellen des Beschwerdeführers mit den nur unter der Bedingung der Arrondirung verbaubaren Baustellen I bis IV Gruppe U identisch sind; 3. die Behauptung, als habe die das bedingte Bauverbot begründende unter der Herrschaft der Bauordnung für das flache Land in Niederösterreich vom 28. März 1866, L. G. B. Nr. 14, ergangene Entscheidung durch die Einführung der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, ihre Geltung verloren, durch den Hinweis auf den im § 5 des a. b. G. B. ausgesprochenen allgemeingiltigen Rechtsgrundsatz, daß Gesetze nicht zurückwirken; 4. endlich die Berufung auf eine in einem angeblich analogen Falle ergangene, der angefochtenen entgegengesetzte Entscheidung des Ministeriums des Innern mit dem Hinweise auf das im § 12 des a. b. G. B. ausgesprochene Rechtsprincip.

Einer näheren Erörterung bedürfen daher nur die Behauptungen der Beschwerde a, daß die vier Baustellen der Gruppe U bereits parcellirt, weil in fünf verschiedene Parcellen und Grundbuchseinlagen zerlegt seien, daher eine Parcellirung nicht mehr vorzunehmen sei, die für die Parcellen aufgestellte Bedingung der Arrondirung daher keine Anwendung mehr finde und die Baubehörden ohne Rücksicht auf die mehrfach citirte Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom Jahre 1875 lediglich hätten prüfen sollen, ob die projectirten Baustellen nach §§ 5 und 43 der Wiener Bauordnung verbaubar seien; b daß die durch die Entscheidung vom Jahre 1875 constituirte Baubeschränkung dem Beschwerdeführer gegenüber nicht gelten könne, weil sie weder gegen ihn ergangen noch aus dem Grundbuche ersichtlich sei.

Ad a. Die Baubeschränkung der Entscheidung vom Jahre 1875 ist nicht für den Fall der Parcellirung,, sondern für den Fall der Verbauung auferlegt. Die Parcellirung der ganzen Baugruppe U wurde bereits auf Grund der Entscheidung vom Jahre 1875 vorgenommen, und zwar vorgenommen unter der Bedingung, daß die Baustellen der Gruppe U nur im Falle ihrer Arrondirung verbaubar sind. — Das den Baubehörden nach § 105, Abs. 1 und 3, dann §§ 3, 5 und 14 der Wiener Bauordnung eingeräumte Recht, wonach ein Grund überhaupt nur dem Regulirungsplane entsprechend und nur nach den im Gesetze gegründeten Anordnungen der Baubehörden verbaut werden kann, hat daher in der unangefochten gebliebenen Auferlegung der Bedingung der Arrondirung seine präcise Formulirung für den concreten Fall erhalten, welche, wenn auch die Baubehörden von derselben aus öffentlichen Rücksichten jederzeit abgehen könnten, die Partei ein für allemal bindet. Daß das von dieser Baubeschränkung getroffene Terrain andere Parcellenbezeichnungen und andere grundbücherliche Einlagen erhalten hat, als früher, ändert daran nichts; denn dem Rechte der Baubehörde, daß nur nach dem vor ihr durchgeführten Verfahren ein

Grundstück zu einem Baugrund gemacht werden kann, wird durch die bücherlichen Schicksale eines Grundes nicht präjudicirt, wie auch umgekehrt den Baubehörden auf die bücherliche Zertheilung von Liegenschaften keine Ingerenz zusteht (Ges. vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18).

Ad b. Anordnungen der Behörden, welche sich auf die Bauordnung stützen und somit auch die durch solche Anordnungen auferlegten Beschränkungen, richten sich nicht gegen bestimmte Personen, sondern nur gegen die Besitzer bestimmter Immobilien und werden daher in ihrer Geltung durch einen Wechsel im Besitze dieser Immobilien nicht berührt. — Uebrigens konnte der Beschwerdeführer durch sein Vertrauen auf die öffentlichen Bücher, welche eine Eintragung einer Beschränkung nicht enthalten, in concreto gar nicht getäuscht werden; denn während einerseits das Recht des Eigenthümers, seinen Grund zu verbauen im Sinne des § 364 a. b. G. B. durch die Bauordnung dahin eingeschränkt ist, daß er nur an Stellen, welche die Baubehörden zur Verbauung ausersehen, bauen darf, sind die Grundbücher nicht berufen, über die dafür maßgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Wer also einen Grund zu Bauzwecken erwerben will, wird vorher sich Klarheit darüber verschaffen müssen, ob dieser Grund nach den bestehenden Regulirungsplänen (§ 105, Abs. 1 Wiener Bauordn.) verbaubar ist und ob, eventuell unter welchen Bedingungen derselbe im Abtheilungsverfahren (§ 3 eodem) oder durch Bauconsens (§§ 14 und 24) die Eigenschaft als Baugrund erhalten hat und noch hat (§§ 7 und 32 eodem). — Ebenso aber, wie aus den Grundbüchern nicht zu ersehen ist, ob ein Grund überhaupt verbaubar ist, kann aus denselben nicht entnommen werden, welche Bedingungen vor seiner Verbauung zu erfüllen sind.

Der Beschwerdeführer muß daher die Baubeschränkung, welche mit der mehrfach cit. Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus auferlegt worden war und seither ihre verbindliche Kraft nicht verloren hat, auch gegen sich gelten lassen und konnte also auch in der Ablehnung des Begehrens um Aufhebung dieser Baubeschränkung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 9388.

1. Die Herstellung von Trottoirs ist als Bauführung im Sinne der Bauordnung zu betrachten. — 2. Verpflichtung der Besitzer von bei Eintritt der Wirksamkeit der Bauordnung vom Jahre 1872 schon bestandenen Gebäuden zur Trottoirherstellung. (Klagenfurt.)

Erkenntniß vom 29. Februar 1896, Z. 1297.

Dr. Gustav Ritter v. Metnitz und Dr. Albin Vogel ca. Landesregierung in Kärnten, als Oberbaucommission für Klagenfurt (M.-R. Freih. v. Pascotini); E. vom 19. Juni 1894, Z. 6047, puncto Verpflichtung zur Legung von Trottoirs.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der kärntn. Landesregierung, als Oberbaucommission für Klagenfurt, vom 19. Juni 1894, Z. 6047, mit welcher in Bestätigung des Decretes des Magistrates in Klagenfurt vom 20. April 1893, Z. 6078, jeder der Beschwerdeführer zur Legung eines neuen vorschriftsmäßigen Trottoirs bei seinem Hause verpflichtet wird, erscheint in den vorliegenden Beschwerden wegen Incompetenz

der Landesregierung als Oberbaucommission zur Entscheidung in dieser Sache und mit der Behauptung angefochten, daß der § 57 der Bauordn. für Klagenfurt vom Jahre 1872 auf die schon vor der Erlassung dieses Gesetzes bestandenen Gebäude der Beschwerdeführer keine Anwendung finde, daß übrigens auch die Nothwendigkeit der Legung eines neuen Trottoirs nicht festgestellt und das von der Bauordnung vorgeschriebene Verfahren nicht gepflogen worden, daher das Verfahren mangelhaft sei.

Der V. G. Hof fand vorerst die Einwendung der Beschwerden, daß die Legung von Trottoirs nicht eine Bauführung im Sinne der Bauordnung sei, somit diese Angelegenheit nicht zur Competenz der Oberbaucommission gehöre, durch die Erwägung entkräftet, daß die in der Regel mit den Bauführungen in geschlossenen Orten verbundene Herstellung der Trottoirs nicht nur der Sache nach sich als eine Bauangelegenheit darstellt, sondern auch vom Gesetze als solche behandelt wird, indem die bezüglichen Bestimmungen in den Bauordnungen, und zwar in Betreff der Landeshauptstadt Klagenfurt im § 57 der Bauordn. vom 9. Februar 1872, L. G. B. Nr. 6, enthalten sind, sowie auch schon die mit der Gub.-Verordn. vom 5. Juli 1838, Z. 15214 (Prov.-Ges.-Samml. Bd. 20), kundgemachte Bauordnung für Klagenfurt im § 39 eine solche Bestimmung enthielt. Durch die Aufnahme der Vorschrift über die Trottoirherstellung in die Bauordnung ist aber auch die Competenz der zur Handhabung der Bauordnung berufenen Behörden in den bezüglichen Angelegenheiten gegeben und für den vorliegenden Fall speciell die Competenz der Oberbaucommission für Klagenfurt im § 85 der Bauordn. vom 9. Februar 1872 ausgesprochen.

Der V. G. Hof fand aber auch die Ausführungen der Beschwerden, mit welchen die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Herstellung neuer Trottoirs bestritten wird, nicht zutreffend. — Der § 57 der geltenden Bauordn. für Klagenfurt, auf welchen die angefochtene Entscheidung sich stützt, bestimmt, daß jedes Gebäude an der Gassenseite ein aus behauenen Steinplatten oder aus sonst einem harten, von der Baubehörde als zulässig anerkannten Materiale bestehendes Trottoir zu erhalten hat, dessen ordentliche Erhaltung im Allgemeinen dem betreffenden Eigenthümer obliegt. — Wenn nun die Beschwerden einerseits aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß Gesetze nicht zurückwirken, andererseits aus der Einreihung des cit. § 57 unter die Vorschriften über die Führung des Baues folgern, daß diese Bestimmung auf die bei Eintritt der Wirksamkeit der Bauordn. vom Jahre 1872 schon bestandenen Gebäude keine Anwendung finde oder doch nur in den Fällen von Neu-, Zu- und Umbauten und für Gebäude Geltung habe, bei welchen ein Trottoir noch nicht hergestellt ist, so muß zunächst hervorgehoben werden, daß der berufene Paragraph »jedes Gebäude«, also nicht blos die im Baue begriffenen oder in der Folge zu erbauenden Gebäude, sondern alle, auch die im Geltungsgebiete des Gesetzes schon vorhandenen Gebäude seiner Bestimmung unterwirft und ist es daher nicht richtig, daß dem § 57 eine rückwirkende Kraft beigelegt wird, wenn derselbe auf alle, auch auf die vor dem Jahre 1872 erbauten Gebäude angewendet wird und kann von der Rückwirkung des Gesetzes in diesem Falle sowenig die Rede sein, wie bei der im Wege des Gesetzes erfolgenden Einführung neuer öffentlicher Auflagen auf den Besitz. Denn wenn der § 57 bestimmt, daß jedes Gebäude

ein Trottoir von gewisser Beschaffenheit zu erhalten hat, so trifft das Gesetz im allgemeinen öffentlichen Interesse eine Anordnung, welcher die bestehenden und die neuentstehenden Gebäude ebenso unterworfen sind, wie ein Gesetz, durch welches beispielsweise die Hausclassen- oder die Hauszinssteuer erhöht wird, sich auf alle Gebäude ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung erstreckt, wobei gewiß nicht behauptet werden wird, daß dieses Gesetz auf schon früher bestandene Gebäude nur angewendet werden könne, wenn ihm rückwirkende Kraft beigelegt wird. Die Einschränkung der Anwendbarkeit des § 57 der Bauordn. vom Jahre 1872 auf die seit der Wirksamkeit derselben erbauten Gebäude läßt sich demnach aus dem Rechtsgrundsatze des § 5 a. b. G. B. umsoweniger rechtfertigen, als durch denselben nur die Zurückwirkung der Gesetze auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte ausgeschlossen wird, ein der Anordnung des § 57 entgegenstehendes Recht des Eigenthümers eines vor dem Jahre 1872 erbauten Gebäudes aber im Allgemeinen nicht besteht und ein durch den Bauconsens erworbenes diesfälliges Recht von den Beschwerdeführern nicht behauptet wird.

Aber auch die von den Beschwerden weiters versuchte Einschränkung der Geltung des mehrcit. § 57 auf die Fälle von Neu-, Zu- und Umbauten an älteren Gebäuden und auf solche Gebäude, welche noch kein Trottoir haben, erschien dem Gerichtshofe weder im Wortlaute, noch in der textlichen Einreihung der berufenen Gesetzesstelle begründet. — Denn in derselben ist weder von einer Bauführung, noch von Gebäuden ohne Trottoir die Rede und kann daher die Anordnung, daß »jedes Gebäude« ein Trottoir von gewisser Beschaffenheit zu erhalten hat, nach ihrem Wortlaute nicht anders verstanden werden, als daß bei allen im Bereiche der Wirksamkeit des Gesetzes bestehenden und künftig entstehenden Gebäuden ein Trottoir von der im Gesetze bestimmten Beschaffenheit herzustellen, folglich auch das etwa schon bestehende Trottoir in der vorgeschriebenen Art umzugestalten ist. Aus der Einreihung des § 57 in den mit der Ueberschrift »Vorschriften über die Führung des Baues« versehenen II. Abschnitt der Bauordnung läßt sich weiters die Einschränkung der Giltigkeit jener Bestimmung auf die Fälle von Bauführungen deshalb nicht folgern, weil dieser Abschnitt — wie aus den §§ 31, Alinea 6, 38, Alinea 3, 48, Alinea 3, erhellt — auch von Herstellungen handelt, welche an bestehenden Gebäuden auszuführen sind oder angeordnet werden können.

Was ferner die von den Beschwerden bestrittene Verpflichtung der Hausbesitzer zur Herstellung der Trottoirs anbelangt, so ist klar, daß die Verpflichtung der Gemeinde hiezu weder aus dem von den Beschwerden berufenen § 75 der prov. Gem.-Ordn. für Klagenfurt vom 9. Juni 1850, L. G. B. Nr. 355, welcher der Gemeinde die Reinlichkeits-, Gesundheits-, Bau-, Straßenpolizei u. s. w. zuweist und wohl von der Pflasterung und Erhaltung der Straßen, Gassen und Wege, aber mit keinem Worte von den Trottoirs spricht, noch aus der Bauordnung abgeleitet werden kann, da dieselbe der Gemeinde diese Verpflichtung nicht auferlegt, vielmehr in Bezug auf die Bauführung durchwegs nur Verpflichtungen der Bauführer und Bauherren, d. i. der Eigenthümer der Gebäude normirt, daher auch kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die im § 57 ausgesprochene Verpflichtung den Hausbesitzer trifft.

Insoweit ferner die Ausführungen der Beschwerden sich gegen den mit magistratlicher Kundmachung vom 5. Februar 1883, Z. 11292, verlautbarten Beschluß des Gemeinderathes vom 3. October 1882, Z. 334, kehren und die Rechtsverbindlichkeit desselben bestreiten, ist darauf hinzuweisen, daß jener Beschluß, bezw. die Kundmachung des Magistrates unter ausdrücklicher Berufung des § 57 der Bauordn. vom 9. Februar 1872 nur die daselbst normirte Verpflichtung der Hauseigenthümer reproducirt, also in dieser Beziehung nicht eine constitutive, sondern nur eine declaratorische Bedeutung hat, insoweit aber in dem Beschlusse die Breite des Trottoirs mit 2 Metern festgesetzt wird, diese Verfügung sich auf den 3. Absatz des § 57 stützt, wonach die Breite des Trottoirs von amtswegen bestimmt wird. Da sohin die Bestimmungen des erwähnten Gemeinderathsbeschlusses in den angedeuteten Richtungen sich vollkommen im Rahmen des Gesetzes bewegen, kann dessen Rechtsgiltigkeit in Betreff der hier in Frage kommenden Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Herstellung von Trottoirs an der Gassenseite ihrer Gebäude und hinsichtlich der Vorschrift über die Beschaffenheit der Trottoirs nicht in Zweifel gezogen werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich die im § 57 der Bauordn. vom Jahre 1872 begründete Verpflichtung der Beschwerdeführer, an der Gassenseite ihrer Gebäude Trottoirs von der mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 3. October 1882, Z. 334, vorgeschriebenen Beschaffenheit herzustellen und fand der Gerichtshof auch die für diesen Fall von den Beschwerden erhobene Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht begründet.

Denn da es sich bei der Herstellung der Trottoirs nur um die Durchführung des Gesetzes und der auf Grund desselben vom Gemeinderathe als Baubehörde erlassenen allgemeinen Anordnung und nicht um eine Bauführung handelt, zu welcher wegen der allenfalls in Frage kommenden öffentlichen und Privatinteressen der behördliche Bauconsens zu erwirken ist, so war auch die Einleitung des für den letzteren Fall vorgeschriebenen Verfahrens weder im Sinne der Bauordnung, noch durch die Natur der Sache geboten, indem die Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Herstellung eines vorschriftsmäßigen Trottoirs nicht durch die Nothwendigkeit der Reconstruction des bestehenden Trottoirs wegen dessen Schadhaftigkeit und Nichteignung für den ordentlichen Gebrauch, sondern lediglich durch den Umstand bedingt ist, daß dasselbe nach seiner Breite und der Beschaffenheit des Materiales der allgemeinen Vorschrift nicht entspricht, welcher Umstand von den Bauorganen amtswegig festzustellen ist. In der unterlassenen Verständigung der Beschwerdeführer von der seitens des Landesausschusses erfolgten Ablehnung der Competenz in dieser Sache konnte aber ein Mangel des Verfahrens deshalb nicht erblickt werden, weil nach der klaren Bestimmung des § 85 Bauordn. der gegen das Decret des Magistrates vom 20. April 1893, Z. 6078, eingebrachte, übrigens nicht an den Landesausschuß als Recursinstanz adressirte Recurs der Beschwerdeführer sofort an die Landesregierung als Oberbaucommission für Klagenfurt vorzulegen gewesen wäre.

Nr. 9389.

Voraussetzungen für die Verpflichtung des Abtheilungswerbers zur unentgeltlichen Abtretung des für Straßenzwecke erforderlichen Grundes. (Klagenfurt.)

Erkenntniß vom 29. Februar 1896, Z. 1298.

Stadtgemeinde Klagenfurt ca. Min. des Innern (M.-R. Freih. v. Pascotini); E. vom 26. August 1894, Z. 18603, puncto Entschädigungsleistung für die Abtretung eines Straßengrundes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden, von keiner Seite bestrittenen Thatbestande sind in dem genehmigten Regulirungsplane für das Lerchenfeld in Klagenfurt, Straßenanlagen projectirt, welche über die daselbst gelegene, den Eheleuten Johann und Aloisia Kobenter gehörige Grundparcelle Nr. 675, deren Abtheilung auf Bauplätze beabsichtigt wird, führen werden, und zwar soll an der nördlichen Parcellengrenze an Stelle der dort bestehenden Gemeindestraße in Verlängerung der Linsengasse eine 20 Meter breite Straße hergestellt und ebenso an der südlichen Grenze der Parcelle an Stelle des dort befindlichen Fußweges eine 15 Meter breite Straße angelegt werden. — Bei Ertheilung der von den genannten Eigenthümern der Parcelle Nr. 675 nachgesuchten Bewilligung zur Auftheilung derselben auf Bauplätze hat der Gemeinderath in Klagenfurt unter gleichzeitiger Bestimmung der Baulinie für die auf dem Abtheilungsgrunde zu erbauenden Häuser von den Abtheilungswerbern auf Grund des § 23 Bauordn. die unentgeltliche Abtretung des zur Herstellung der projectirten Straßen erforderlichen Grundes von 802 Qu.-M. an der nördlichen und von 494 Qu.-M. an der südlichen Parcellengrenze verlangt, wogegen mit der angefochtenen Entscheidung die Stadtgemeinde Klagenfurt verpflichtet wird, den Eheleuten Kobenter für die Abtretung des beanspruchten Straßengrundes angemessene, nach dem 2. Absatze des § 18 Bauordn. zu ermittelnde Schadloshaltung zu leisten. — Es handelt sich demnach in dieser Streitsache um die Frage, ob die Voraussetzungen, unter welchen die Bauordnung für Klagenfurt vom 9. Februar 1872, L. G. B. Nr. 6, den Abtheilungswerber zur unentgeltlichen Abtretung des für Straßenzwecke erforderlichen Grundes verpflichtet, im vorliegenden Falle gegeben sind oder nicht.

Die angefochtene Entscheidung geht von der Ansicht aus, daß dies deshalb nicht der Fall sei, weil weder an der nördlichen noch an der südlichen Parcellengrenze eine neu anzulegende Straße über den abzutheilenden Grund führt und weil die Abtretung des Grundes nicht zur Anlage von Straßen, welche durch die Parcellirung nothwendig werden, sondern zur Gewinnung einer neuen Baulinie in bestehenden Straßen gefordert wird.

Der V. G. Hof vermochte sich dieser Anschauung und der ihr zu Grunde liegenden Auffassung des Thatbestandes aus folgenden Erwägungen nicht anzuschließen. — Der § 23 der cit. Bauordn. bestimmt, daß der Abtheilungswerber den zur Herstellung der über seine Realität führenden Straßen erforderlichen Grund unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten hat, daß dagegen rücksichtlich der Entschädigung für den zur Herstellung der begrenzenden Baulinie abzutretenden Grund nach § 18 vorzugehen ist.

Wenn die angefochtene Entscheidung zunächst bei der Anwendung dieser Bestimmung auf den vorliegenden Fall folgert, die Voraussetzung der unentgeltlichen Grundabtretung sei deshalb nicht gegeben, weil die projectirten Straßen nicht über den abzutheilenden Grund führen, so scheint sie dem Worte »über« die Bedeutung beizulegen, daß die Straßenanlage die Realität durchschneiden müsse, damit der Fall der unentgeltlichen Grundabtretung eintrete. — Diese Auffassung läßt sich aber weder aus dem Wortlaute, noch aus der Absicht des Gesetzes rechtfertigen. — Denn »über« eine Realität führt eine Straße nach der grammatikalischen Bedeutung des Wortes gewiß dann, wenn die Straßenfläche irgend einen Theil der Realität — sie durchschneidend oder an der Grenze sich hinziehend — occupirt. — Daß das Gesetz das Wort »über« in dieser Bedeutung gebraucht, ergibt sich aus der Absicht desselben, welche die angefochtene Entscheidung selbst mit Recht dahin erläutert, daß die Verpflichtung des Abtheilungswerbers zur unentgeltlichen Grundabtretung darin ihren Grund habe, daß die neu herzustellende Straße durch die Parcellirung nothwendig wird. — Da nun aber diese Nothwendigkeit der Straßenherstellung als Folge der Parcellirung nach den örtlichen Umständen ebenso dann, wenn die Straße an der Grenze des abzutheilenden Grundes sich hinzieht, wie dann eintreten kann, wenn sie denselben durchschneidet, so ist klar, daß die unentgeltliche Grundabtretung stets einzutreten hat, wenn die neue Straße einen Theil des abzutheilenden Grundes einnimmt, über denselben führt. — Dies trifft aber im vorliegenden Falle zu, da die projectirten Straßen an der nördlichen und südlichen Grenze der abzutheilenden Parcelle Nr. 675 über dieselbe sich hinziehen sollen.

Die angefochtene Entscheidung betont ferner, daß der § 23 eine unentgeltliche und eine entgeltliche Grundabtretung unterscheide und die letztere dann einzutreten habe, wenn in Folge der Bestimmung der Baulinie, das ist durch die Zurücksetzung derselben die Grundabtretung nothwendig wird, weil die Bestimmung des § 18 — wie sich aus dessen Citirung im § 23 ergebe — auch zur Anwendung zu kommen habe, wenn es sich um die Bestimmung der Baulinie auf einem abzutheilenden Grunde handelt. — Der Gerichtshof konnte auch dieser Auffassung nicht beipflichten. — Denn es läßt sich schwer ein Fall construiren, in welchem bei dieser Interpretation des § 23 Bauordn. die unentgeltliche Grundabtretung stattzufinden hätte, da ja auch bei der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze stets die Baulinie für die auf demselben zu erbauenden Gebäude zu bestimmen und hiefür nach den §§ 15 und 16 Bauordn. die Rücksicht auf eine entsprechende Breite und möglichst gerade Richtung der Straße maßgebend ist, somit der Bau-, bezw. Abtheilungswerber auch dann, wenn für die durch die Parcellirung nothwendig gewordene Straßenanlage sein Grund in Anspruch genommen wird, für die außerhalb der Baulinie fallende Grundfläche die Entschädigung mit der Motivirung fordern könnte, daß die Grundabtretung in Folge der Bestimmung der Baulinie nothwendig geworden sei.

Allerdings normirt der § 23 Bauordn. eine unentgeltliche und eine entgeltliche Grundabtretung; aber er macht die eine und die andere von dem Zwecke abhängig, für welchen die Grundabtretung zu erfolgen hat, indem er bestimmt, daß der zur Herstellung einer über die Realität

des Abtheilungswerbers führenden Straße erforderliche Grund unentgeltlich abzutreten ist, daß dagegen die Abtretung jenes Grundes, welcher nicht für die Neuanlage einer Straße benöthiget, sondern dem Abtheilungswerber lediglich durch die Bestimmung der Baulinie entzogen wird, gegen Entschädigung zu erfolgen hat; letzteres wird beispielsweise eintreten bei der Bestimmung der Baulinie auf einem zu parcellirenden Grunde an schon bestehenden Straßen oder für die Schaffung eines freien Platzes, wofür gemäß § 22, Abs. 3 Bauordn., die unentgeltliche Grundabtretung nicht platzgreift. — Nur dieser Verstand kann dem § 23 Bauordn. beigelegt werden, wenn nicht die Bestimmung des Vordersatzes durch die Bestimmung des Nachsatzes völlig bedeutungslos gemacht werden soll. — Hieraus folgt, daß bei der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze hinsichtlich der Grundabtretung in jedem Falle nur der § 23 Bauordn. zur Anwendung zu kommen hat und der § 18 ibidem — wie dies auch der Wortlaut sagt — nur rücksichtlich der Ermittlung der Entschädigung im Falle der entgeltlichen Abtretung maßgebend ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich aber weiters, daß bei einer Parcellirung der Grund, welcher zur Herstellung einer über die abzutheilende Realität führenden Straße in Anspruch genommen wird, vom Parcellirungswerber unbedingt unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten ist und es fragt sich nur noch, ob im vorliegenden Falle die Straßenanlagen, für welche die Abtheilungswerber 802 Qu.-M. und 494 Qu.-M. aus ihrer abzutheilenden Parcelle Nr. 675 an die Gemeinde abtreten sollen, zu der Parcellirung in ursächlichem Zusammenhange stehen.

Die angefochtene Entscheidung verneint dies, indem sie annimmt, daß an der nördlichen und südlichen Grenze der Parcelle Nr. 675 bereits eine Straße, bezw. ein Fußweg besteht und es sich nur um die Verbreiterung derselben handelt, welche nicht durch die von den Eheleuten Kobenter beabsichtigte Parcellirung nothwendig wird, sondern unabhängig hievon in dem Regulirungsprojecte geplant ist. — Diese Annahme beruht aber auf einer unrichtigen Auffassung des Regulirungsprojectes, somit des Thatbestandes.

Allerdings ist das Regulirungsproject über die Verbreiterung und Geradelegung der verlängerten Linsengasse, sowie über die Neuanlage der südlichen Straße an Stelle des Fußweges nicht durch die in Rede stehende Abtheilung der Parcelle Nr. 675 auf Bauplätze veranlaßt worden, sondern hat schon früher bestanden. — Das Regulirungsproject für das Lerchenfeld ist jedoch offenbar in der Voraussicht auf die künftige Verbauung der dortigen unverbauten Fläche und für den dadurch entstehenden neuen Ortstheil festgestellt worden. — Denn die Gemeinde hat weder Veranlassung, noch Pflicht, für einzelne Ansiedelungen oder Bauten, Straßen und Wege herzustellen; wohl aber obliegt es ihr, für die Verkehrsverhältnisse in neu entstehenden Ortstheilen und für deren Verbindung mit dem bestehenden Orte durch entsprechende Straßenanlagen vorzusorgen und um ihr dies zu ermöglichen und der Gemeinde die ihr für den neuen Ortstheil erwachsenden Lasten zu erleichtern, verpflichtet das Gesetz den Eigenthümer einer unverbauten Fläche, welche durch Parcellirung der Verbauung zugeführt, also ein Theil des entstehenden neuen Ortstheiles werden soll, den für die Straßenanlagen erforderlichen Grund unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten. —

Dabei ist es gleichgiltig, ob der neue Ortstheil sofort durch die Bauführung des Einzelnen, oder nur nach und nach durch die Parcellirung und Verbauung der aneinander grenzenden Grundstücke der unverbauten Fläche entstehen kann und soll, da ja jeder einzelne Abtheilungswerber — ob er seinen Bau früher oder später ausführt — an der Entstehung des neuen Ortstheiles betheiligt ist. — Eben deshalb steht aber auch jede Parcellirung zu den für den neuen Ortstheil projectirten Straßenanlagen in ursächlichem Zusammenhange und da im vorliegenden Falle die an der nördlichen und südlichen Grenze der Parcelle Nr. 675 bestehenden Communicationen derzeit an der unverbauten Fläche sich hinziehende Wege sind, welche für den neuen Ortstheil in Straßen von entsprechender Breite und Richtung umgestaltet werden müssen, so handelt es sich thatsächlich nicht um die Regulirung bestehender Straßen und Gassen, sondern um die erste Herstellung von Straßen für den neuen Ortstheil, wozu nach § 23 Bauordn. jeder Abtheilungswerber den erforderlichen Grund, insoweit die Straße über seine abzutheilende Realität führt, unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten hat. — Hiernach fand der V. G. Hof die Voraussetzungen, von welchen die Bauordnung für Klagenfurt den Abtheilungswerber zur unentgeltlichen Abtretung des für Straßenanlagen erforderlichen Grundes verpflichtet, im vorliegenden Falle gegeben.

Nr. 9390.

Das Erforderniß des Nachweises eines ununterbrochenen vierjährigen ausweislosen Aufenthaltes in der Gemeinde zur Begründung des Heimatsrechtes durch Quadriennirung.

Erkenntniß vom 2. März 1896, Z. 4042 ex 1895.

Gemeinde A... ca. böhm. Statthalterei; E. vom 22. März 1895, Z. 26798, puncto Heimatsrecht des M... F...

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher M... F..., geboren 1837, gemäß § 12, b des provis. Gem.-Ges. vom 17. März 1849 in der Gemeinde A... heimatsberechtigt erkannt wurde, stützt sich auf die Annahme, daß der Genannte sich während der Wirksamkeit des Gemeinde-Gesetzes vom Jahre 1849 mehr als vier Jahre ununterbrochen ohne Heimatsschein in der Gemeinde A... aufgehalten habe und deshalb dorthin zuständig geworden ist.

Wenn nun auch der Umstand, daß M... F... im Jahre 1857 ein Dienstbotenbuch erhielt, der Erwerbung des Heimatsrechtes in A... durch Quadriennirung an und für sich und mit Rücksicht auf die Zeit des Aufenthaltes von Anfangs 1850 bis 1870 nicht im Wege stehen kann, weil Dienstbotenbücher Heimatsscheinen nicht gleich zu achten sind und überdies von Anfangs 1850 bis 1857 mehr als vier Jahre verstrichen sind, so erscheint doch die von der Gemeinde A... im Statth.-Recurse aufgestellte Behauptung, daß M... F...'s Aufenthalt in A... von 1850 bis 1857, in welchem Jahre derselbe nach M... gekommen sein soll, kein ununter-

brochener war, weil M... F... sich angeblich nur in den Sommermonaten in A... aufgehalten habe, während er im Winter immer wieder nach Hause zurückkehrte, nicht ohne Bedeutung.

Ueber diese Behauptung wurden seitens der Statthalterei vor ihrer Entscheidung keine Erhebungen gepflogen, während es doch angezeigt erschien, hierüber vor Allem den M... F... selbst, auf dessen Aussage die Annahme des ununterbrochenen vieljährigen Aufenthaltes in A... beruhte, einzuvernehmen, und eventuell die Gemeinde A... zur Erbringung des Nachweises über die Richtigkeit ihrer Recursbehauptung durch Namhaftmachung von Zeugen, deren Abhörung durch die Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen hätte, aufzufordern. — Der V. G. Hof mußte sonach in der unterlassenen Klarstellung dieses für die Entscheidung der Streitsache maßgebenden thatsächlichen Umstandes einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen.

Nr. 9391.

1. Bemessungsgrundlage für die Vermögensübertragungs-Gebühr von einem unbedingt angetretenen überlasteten Nachlasse. — 2. Merkmale der Erbverzichtleistung im Unterschiede mit einer Schenkung.

Erkenntniß vom 3. März 1896, Z. 1381.

Jacob Margulies und Rosa Ornstein ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v Beck); E. vom 19. September 1893, Z. 19448, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Schenkungsgebühr von der Verzichtleistungs-Erklärung ddto. 8. Juni 1887 betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen. — Im gegebenen Falle handelt es sich um eine Vermögensübertragung von Todeswegen eines unbedingt angetretenen überlasteten Nachlasses. — Diesfalls bestimmt die im Einvernehmen mit dem Justizministerium zur Durchführung des § 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, erlassene Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 18. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 16, daß, wenn der Gesammtbetrag der übernommenen Lasten den Werth der beweglichen und unbeweglichen Sachen übersteigt, also bei überlasteten Verlassenschaften, eine unentgeltliche Vermögensübertragung nicht vorliegt, und deshalb die Vermögensübertragung nach den Bestimmungen über entgeltliche Vermögensübertragungen zu behandeln ist. — Daraus folgt wohl noch keineswegs, daß der Betrag der Nachlaßpassiven und der Legate unter allen Umständen als Werth des Nachlasses anzunehmen sei. — Allein bei entgeltlichen Vermögensübertragungen sind gleich wie beim Kaufe in Gemäßheit der Anm. 1 zur Tarifpost 65 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die übernommenen Passiven zum Kaufschillinge zuzurechnen, bezw. als Kaufschilling zu behandeln; es müssen sonach sinngemäß bei überlasteten Verlassenschaften auch die von dem Erwerber derselben übernommenen Nachlaßschulden zu berücksichtigen sein.

Da nun im vorliegenden Falle die Beschwerdeführer wegen der unbedingten Erbserklärung ddto. 25. April 1887 in Gemäßheit der §§ 801 und 820 a. b. G. B. sowohl für alle Schulden des übernommenen Nachlasses, als auch für die Legate aufzukommen hatten, so konnte der V. G. Hof, abgesehen davon, daß der mit 57.801 fl. 30²/₃ kr. bezifferte Werth des Drittheiles des Gutes Novosiolka Kostinkowa sammt Inventar nur auf der eigenen Angabe der Beschwerdeführer und keineswegs auf einer zum Behufe der Ermittlung der Gebührenbemessungsgrundlage vorgenommenen gerichtlichen Schätzung beruht, in der Annahme des Gesammtwerthes der übernommenen Schulden, sowie der Legate per 64.483 fl. 50 kr. als Werth, resp. Entgelt für die Vermögensübertragung zur Bemessung der Uebertragungsgebühr eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Der in der Beschwerde angerufene § 57 Geb.-Ges. kann die Beschwerde deshalb nicht stützen, weil es sich im gegebenen Falle nicht um die Bemessung der Gebühr von Legaten, sondern — wie erwähnt — um die Vermögensübertragungs-Gebühr von einem überlasteten Nachlasse handelt, in welcher Beziehung nicht der § 57, sondern der § 50 Geb.-Ges., die Anm. 1 zur T. P. 65, der § 3 der Min.-Verordn. vom 19. März 1853, sowie die Min.-Verordn. vom 18. Jänner 1855 maßgebend sind.

Belangend die 4perc. Schenkungsgebühr von der Verzichtleistung der Bertha Jampoler und der Jetti Landau auf den Betrag von 12.500 fl. ist folgendes zu bemerken: Mit der Erklärung vom 8. Juni 1887 haben Bertha Jampoler und Jetti Landau den Verzicht nicht etwa zu Gunsten irgend welcher dritter Personen, welche aus diesem Verzichte irgend welche Rechte erworben hätten, erklärt, sie haben auch nicht auf ein bereits angenommenes Legat verzichtet, und es ist auch der Erklärung vom 25. April 1887 die Annahme der Legate nicht nachgefolgt. Bei dieser Sachlage mußte der V. G. Hof erkennen, daß hier nicht eine Verzichtleistung auf Rechte, wie eine solche in der T. P. 110, ad b, vorgesehen ist, nämlich eine Verzichtleistung, in welcher die Merkmale einer Schenkung enthalten sind, sondern ein eigentlicher Erbverzicht in strengstem Sinne nach T. P. 51 Geb.-Ges. vorliegt, d. i. eine Erklärung an die Abhandlungsbehörde von den gesetzlichen, bezw. testamentarischen Rechten, auf eine Erbschaft oder ein Vermächtniß keinen Gebrauch zu machen. Derlei Erbverzichtleistungen sind aber nach der soeben berufenen Tarifpost, wenn sie — wie gegebenen Falles — in einem Protokolle vorliegen, gebührenrechtlich gleich wie ein solches und nicht wie Schenkungen zu behandeln.

Nr. 9392.

Ein bei Convertirung bestehender Hypothekarschulden in der Cessionsurkunde vereinbarter, durch die Statuten des Cessionars (Vorschußcasse) aber nicht gebotener Kündigungsvorbehalt benimmt den Anspruch auf Gebührenerleichterung.

Erkenntniß vom 3. März 1896, Z. 1379.

Wilhelm und Julie Hauner ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 29. November 1894, Z. 41126, puncto Verweigerung von Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Cessionsurkunde vom 30. April, bezw. 3. Mai 1894, mit welcher von dem auf der Realität der Beschwerdeführer Nr. 826/II in Prag gegen 6 Perc. Verzinsung pfandrechtlich sichergestellten Capitale von 6173 fl. 33½ kr., ein Betrag von 6000 fl. an die »Erste Vorschußcasse in Hohenmaut« zum Zwecke der Convertirung gegen eine 4½perc. Verzinsung abgetreten wurde, ist die Bestimmung enthalten, daß die Beschwerdeführer dieser Vorschußcasse das Recht belassen, die dargeliehene Summe oder deren Rest wann immer, wenn auch die einpercentigen Annuitätsraten richtig abgeführt werden sollten, halbjährig aufzukündigen, dagegen aber auch sich selbst das Recht vorbehalten, die bisher schuldige Summe entweder zur Gänze oder zum Theile halbjährig aufkündigen zu können. — In der Nachtragserklärung vom 9. Juni 1894 erklärte die Vorschußcasse, daß sie das cedirte Capital vor Ablauf von sechs Jahren nicht kündigen werde und daß sohin dasselbe vor diesem Zeitraume nicht getilgt werden wird. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von den Beschwerdeführern angesuchte Gebührenerleichterung auf Grund des § 2, Z. 2 des Ges. vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 209, verweigert, weil der in der Cessionsurkunde vereinbarte, den beiden Vertragstheilen unbedingt zustehende Vorbehalt einhalbjähriger Kündigung kein statutarischer sei.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Das citirte Gesetz hat zum Schutze des Staatsschatzes gewisse concrete, namentlich aufgezählte Bedingungen dahin aufgestellt, daß nur dann, wenn denselben seitens der Parteien entsprochen ist, die gesetzlich zugestandenen Gebührenerleichterungen gewährt werden können. Zu diesen Bedingungen gehört bei Hypothekardarlehen, welche zum Zwecke der Convertirung bei einer der im § 2 l. c. bezeichneten juristischen Personen aufgenommen werden, nach § 2, Z. 2 l. c., auch die, daß aus der Schuldurkunde selbst (bezw. der Cessionsurkunde, § 3 l. c.) erhellen müsse, daß die Frist zur Tilgung des Darlehens — unbeschadet der durch die Statuten der Sparcassen und Hypothekaranstalten vorgeschriebenen Kündigungsvorbehalte — nicht unter sechs Jahren festgesetzt ist.

Mit dieser Anordnung des § 2, Z. 2 l. c. ist nichts anderes gefordert, als daß die Darlehensdauer (§ 983 a. b. G. B.) vertragsmäßig auf mindestens sechs Jahre vereinbart sein müsse und im Einklange damit erklärt auch der § 5 der Durchführungs-Verordn. vom 17. März 1889, R. G. B. Nr. 31, daß nach § 2, Z. 2 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30 — welche Gesetzesstelle durch das Gesetz vom 26. December 1893 keine Aenderung erfahren hat — aus dem Inhalte der Schuld- oder Cessionsurkunde sich ergeben müsse, daß die Dauer des Geschäftes mindestens sechs Jahre betragen soll.

Wenn jedoch Darlehen im Zwecke der Convertirung bei Sparcassen oder Hypothekaranstalten aufgenommen werden, welche vermöge ihrer Statuten ihre Capitalien nur gegen bestimmte Kündigungsvorbehalte elociren dürfen, so steht ein solcher, den Statuten entsprechender und in den Schuldschein oder in die Cessionsurkunde aufgenommener Kündigungsvorbehalt, wonach das Capital auch schon vor Ablauf von sechs Jahren zur Rückzahlung gelangen kann, der Erlangung der Gebührenerleichterungen nicht im Wege. — Im gegebenen Falle enthalten aber die Statuten der genannten Vorschuß-

casse einen solchen Vorbehalt nicht. Die Beschwerdeführer berufen sich zwar auf den § 26 dieser Statuten. Allein in demselben ist lediglich die Bestimmung enthalten, daß bei dauerndem Geldüberflusse Darlehen auch auf Hypotheken gewährt werden können, und daß der Ausschuß besondere Regeln über das Darlehen auf Hypotheken aufstellen und die Bestimmungen herausgeben wird, auf welche Art und Weise und in welcher Zeit solche Darlehen zurückgezahlt werden sollen. Hiedurch erscheint der Ausschuß der Vorschußcasse allerdings statutenmäßig berechtigt, die näheren Bedingungen, unter welchen Darlehen auf Hypotheken gewährt werden, sei es allgemein, sei es in jedem einzelnen Falle, festzusetzen; allein dies ist nach dem berufenen Gesetze nicht genügend, da Kündigungsvorbehalte, wenn dieselben den Anspruch auf die Gebührenerleichterungen nicht ausschließen sollen, durch die Statuten vorgeschrieben (§ 2, Z. 2 l. c.), das ist in den Statuten selbst vorgesehen und enthalten sein müssen, was vorliegend nicht der Fall ist.

Auf die Nachtragserklärung vom 9. Juni 1894 kann deshalb Bedacht nicht genommen werden, weil die zwischen den Vertragstheilen vereinbarte Stipulation bezüglich der sechsjährigen Darlehensdauer, wie oben bemerkt, in der Schuld- oder Cessionsurkunde selbst enthalten sein muß, und weil weder das Convertirungsgesetz noch auch das Gebührengesetz Anhaltspunkte dafür bieten, derlei selbstständig errichtete Nachtragserklärungen als integrirende Bestandtheile der Cessionsurkunden zu betrachten.

Nr. 9393.

Die Uebertragung des Propinationsrechtes von den bisherigen Eigenthümern an das Land Galizien ist jenen an sich gebührenpflichtigen Veräußerungen unbeweglicher Sachen gleichzuhalten, welche den Anspruch auf Verminderung des vorgeschriebenen Gebührenäquivalentes im Laufe der Decennalperiode begründen.

Erkenntniß vom 3. März 1896, Z. 1382.

Der galizische Landesausschuß nomine der Stipendien-Stiftung des Samuel Roch-Głowiński (Adv. Dr. Edmund Kornfeld), ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 10. April 1895, Z. 55888, puncto Gebührenäquivalent.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Ansuchen des galiz. Landesausschusses namens der Głowiński'schen Stiftung, welches dahin ging, von der für das IV. Decennium vorgeschriebenen Aequivalentgebühr den auf das Jahr 1890 von dem Propinationsrechte in Winniki entfallenden Betrag per 530 fl. 46 kr. zurückzuerstatten, aus dem Grunde abgewiesen, weil die Uebertragung des besagten Propinationsrechtes an das Land im Grunde des Ges. vom 21. April 1889, R. G. B. Nr. 58, der ordentlichen Uebertragungsgebühr nicht unterliegt.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Das Gebührenäquivalent ist eine Abgabe, welche für einen Zeitraum von je 10 Jahren vorhinein (Finanz-Min.-Verordn. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, Abs. 1 und 4, und Anm. 5 zur Tarifpost 106, B, e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89), bemessen wird. Nach Punkt 1 des Finanz-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880,

R. G. B. Nr. 102, hat die Einbekennung des unbeweglichen Vermögens (um ein solches handelt es sich im gegebenen Falle) nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1881 stattzufinden. — Nach Punkt 10, Alinea 8 der zu dem Gesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, erlassenen Vollzugsverordnung des Finanz-Min. vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, gilt als Regel, daß wegen der in Folge einer der ordentlichen Vermögensübertragungs-Gebühr unterworfenen Vermögensübertragung erfolgten Aenderung des Vermögensstandes im Laufe einer Decennalperiode eine Aenderung der Vorschreibung, welche auf den Vermögensstand am Beginne der gedachten Periode basirt ist, nicht zulässig erscheint. — Ausnahmsweise gestattet diese Bestimmung der Vollzugsverordnung — gleichwie dies bereits im Erlasse des Finanz-Min. vom 30. März 1852, R. G. B. Nr. 85, Pkt. 6, Alinea 2, ausgedrückt erscheint — daß eine Verminderung des vorgeschriebenen Gebührenäquivalentes im Laufe der Decennalperiode auf Ansuchen der Partei dann stattfinden dürfe, »wenn durch in der Decennalperiode eingetretene Veräußerung unbeweglicher Sachen ..... eine Veränderung im Vermögensstande platzgreift«.

Eine solche Veräußerung hat im gegebenen Falle allerdings stattgefunden, denn die Entziehung des Propinationsrechtes und die Uebertragung desselben von den bisherigen Eigenthümern auf das Land, bezw. auf den Landes-Propinationsfond gegen eine Entschädigung (siehe Gesetz vom 22. April 1889, L. G. B. für Galizien Nr. 20) ist als eine zwangsweise vor sich gegangene Veräußerung des Propinationsrechtes anzusehen und daher auch im Sinne des cit. Punktes 10, Alinea 8 Schlußsatz, als »Veräußerung« zu behandeln.

Daß diese Veräußerung auch eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, geht daraus hervor, daß das fragliche Propinationsrecht wegen seiner Verknüpfung als Realrecht mit dem Eigenthume des Gutes Winniki (§ 298 a. b. G. B.) im Besitze der Stiftung ein Immobile war und auch als solches veräußert worden ist, wobei dem Umstande, daß durch die zufolge Gesetzes vom 22. April 1889, L. G. B. Nr. 30, erfolgte Loslösung aus der rechtlichen Verbindung mit dem Grund und Boden das Propinationsrecht der Eigenschaft der Unbeweglichkeit entkleidet wurde, für die hier zur Entscheidung stehende Frage keinerlei Bedeutung zukommt.

Demnach ist zur Anwendung der bezogenen Bestimmung des Punktes 10, Alinea 8 der Min.-Verordn. vom Jahre 1862 im Sinne der Beschwerde nur noch nothwendig, daß die Veräußerung an sich eine solche ist, welche der Vermögensübertragungs-Gebühr unterliegen würde. — Dies trifft hier gleichfalls zu, weil die in Frage stehende Veräußerung der unbeweglichen Sache sich als eine Eigenthumsübertragung seitens der zum Gebührenäquivalente verpflichteten Głowiński'schen Stiftung darstellt und jede Uebertragung des Eigenthums von dem zum Gebührenäquivalente Verpflichteten der ordentlichen Vermögensübertragungs-Gebühr ex lege unterworfen ist, wie dies aus der Bestimmung der Anm. 4 zur Tarifpost 106, B, e des Ges. vom 13. December 1862 deutlich hervorgeht.

Daß im gegebenen Falle von dieser Eigenthumsübertragung eine Vermögensübertragungs-Gebühr deshalb nicht entrichtet wird, weil das Propinationsrecht bei dem Uebergange an das Land aus der rechtlichen

Verbindung mit dem Grund und Boden losgelöst und der Unbeweglichkeit entkleidet wurde, vermag nichts an der Thatsache zu ändern, daß die in Frage kommende Uebertragung des Eigenthums an sich zu den gebührenpflichtigen Veräußerungsacten gehört (Anm. 4 zur Tarifpost 106, B, e). — Da es aber in dieser Beziehung nicht auf die factische Entrichtung der Gebühr, sondern — was auch der Regierungsvertreter bei der d. m. Verhandlung anerkannt hat — nur darauf ankommt, daß eine solche Veräußerung einer unbeweglichen Sache platzgegriffen hat, durch welche ein Immobile des äquivalentpflichtigen Subjectes von diesem durch einen an sich der Veränderungsgebühr unterworfenen Act hintangegeben wurde, so erscheint auch das Erforderniß der Gebührenpflichtigkeit des Veräußerungsactes hier durchaus gegeben.

Nr. 9394.

1. In den den Gebührennachlaß begründeten Zeitraum ist sowohl der Tag, von welchem der Rechtstitel für den vorhergegangenen Besitzer angefangen hat, als auch der Tag der im Gebührengesetze angeordneten Anzeige mitzurechnen. — 2. Der Umstand, daß der letzte Tag des fraglichen Zeitraumes auf einen Sonntag fällt, vermag diesen Zeitraum nicht zu verlängern. — 3. Voraussetzungen für die Behandlung von Mobilien als Zugehör einer Fabriksrealität. — 4. Zur Würdigung des der Partei zustehenden Gegenbeweises wider die gebührenrechtliche Vermuthung aus der Undeutlichkeit einer Vertragsurkunde.

Erkenntniß vom 4. März 1896, Z. 1404.

Firma »Hlawatsch und Jsbáry« (Adv. Dr. Franz Ritter v. Winiwarter) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 22. October 1894, Z. 32511, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Bemessung der Immobilargebühr von dem zwischen der beschwerdeführenden Firma als Käufer und dem Ernst und der Marie Thomas als Verkäufer am 26. October 1889 abgeschlossenen notariellen Kaufvertrage, betreffend die Realitäten Nr. 107, 105, 639, 119, 108 und 611 in Graßlitz sammt darauf befindlichen Mobilien, um den Preis von 185.000 fl., wovon 47.000 fl. als auf das Reale und 138.000 fl. als auf das Mobilare entfallend angegeben werden, findet sich die Beschwerdeführerin in zwei Richtungen beschwert, und zwar 1. weil der Gebührennachlaß unter Annahme einer mehr als sechsjährigen Vorbesitzdauer nur mit 1 Percent gewährt wurde, und 2. weil die Immobilargebühr auch von Mobilien bemessen wurde, welche nicht als Zugehör der Realitäten zu betrachten sind.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — In der Min.-Verordn. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, Pkt. 8, wird angeordnet, daß der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, bis zu dem Tage zu berechnen sei, an welchem die mit dem § 43 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu der letzteren bestellten Amte (bezw. wo es sich um die Einverleibung eines Kaufvertrages über

unbewegliche Sachen handelt, nach der Min.-Verordn. vom 11. November 1882, R. G. B. Nr. 159, dem betreffenden Gerichte) zukommt. — Nach dieser Gesetzesbestimmung ist ausdrücklich als terminus a quo der Tag bezeichnet, an welchem der Rechtstitel für den vorhergegangenen Besitzer zu bestehen angefangen hat und als terminus ad quem der Tag der im § 43 Geb.-Ges. angeordneten Anzeige. — Diese beiden Tage müssen in den den Gebührennachlaß begründenden Zeitraum eingerechnet, d. i. mitgezählt werden, weil beide zusammen den Anfangs- und Endpunkt einer Zeitfrist bedeuten, an deren Ablauf rechtserzeugende Folgen geknüpft sind und bezüglich deren der Punkt 11 der bezogenen Min.-Verordn. vom 3. Mai 1850 ausdrücklich bestimmt, daß die Uebertragung innerhalb dieser Zeitfrist vor sich gegangen sein müsse.

Nachdem der Rechtstitel für die Verkäufer in dem Erbanfalle nach dem am 28. October 1883 verstorbenen Franz Thomas gelegen war, so war dieser Tag in die Frist einzurechnen, weil der Punkt 8 der bezogenen Min.-Verordn. in jenen Fällen, in welchen die Uebertragung sich auf ein Erbrecht gründet, als den Tag, an welchem der diese Uebertragung begründende Rechtstitel zu Recht zu bestehen angefangen hat, den Anfallstag des Erbrechtes, d. i. nach § 545 a. b. G. B., den Todestag des Erblassers ausdrücklich bezeichnet und bestimmt, daß der Zeitraum von diesem Tage an gerechnet wird, daher bei dieser Berechnung der ganze maßgebende Tag umsomehr in Betracht kommen muß, als für eine Computation a momento ad momentum jeder gesetzliche Anhaltspunkt fehlt und eine solche Computation auch schon deswegen ausgeschlossen erscheint, weil der Gebührennachlaß eine gesetzliche Begünstigung darstellt und solche Begünstigungen im Zweifel strenge auszulegen sind.

Was den terminus ad quem anlangt, so ist es zwar richtig, daß die gesetzliche Bestimmung, nach welcher der Zeitraum »bis« zu dem Tage der Anzeige beim Gebührenbemessungsamte zu zählen ist, an sich sowohl einschließlich wie ausschließlich dieses Tages verstanden werden könnte; allein es ergibt sich sowohl aus der letztgedachten Erwägung als auch aus dem Zwecke und Geiste der gesetzlichen Bestimmung, daß derselben nur eine solche Auslegung jenes Wortlautes entspricht, bei welcher der fragliche Tag mitgezählt wird. Denn der Sinn der gesetzlichen Bestimmung ist, daß nur bei einer sechs Jahre nicht überschreitenden Besitzdauer, bei einer innerhalb dieses Zeitraumes vorgefallenen Uebertragung der $1^1/_2$ perc. Gebührennachlaß gebühren soll. — Dieser sechsjährige Zeitraum war aber bei der oben als gesetzlich erkannten Einrechnung des 28. October 1883 schon mit dem 27. October 1889 abgelaufen. Da nun der fragliche Kaufvertrag mit der beim Central-Taxamte in Wien am 28. October 1889, Z. 13160, überreichten Eingabe zur Gebührenbemessung angezeigt worden ist, so war diese Anzeige thatsächlich erst nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes erfolgt und es würde die Nichteinrechnung des 28. October 1889 in Wahrheit auf die Fiction hinauskommen, daß die Anzeige schon am 27. October 1889 erstattet worden sei, für welche Fiction jeder gesetzliche Anhaltspunkt fehlt.

Auch der Umstand, daß der 27. October 1889 (als der letzte Tag des fraglichen Zeitraumes) ein Sonntag war, vermag eine Verlängerung dieses Zeitraumes nicht herbeizuführen, weil eine solche Verlängerung über-

haupt nur dort eintreten kann, wo sie durch ein positives Gesetz ausdrücklich zugestanden ist, und weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Frist des formellen Rechtes, bei welchen allein derartige Fristverlängerungen gesetzlich zugestanden erscheinen, sondern um die Berechnung eines Zeitraumes von materiell-rechtlichem Standpunkte handelt, auf welche formalrechtliche Bestimmungen nicht ohne weiters angewendet werden können.

Ad 2. Nach Punkt 1 des notariellen Kaufvertrages vom 26. October 1889 werden mit den dort angeführten Liegenschaften, unter welchen sich sub Einl.-Z. 105 Fabriksgebäude befinden, gleichzeitig »die zur Fabrik gehörigen Dampf- und Wasserbetriebsanlagen, Turbinen und die gesammte Fabrikseinrichtung an Maschinen, Werkzeugen und Geräthschaften, wie sie in dem besonders aufgenommenen und von beiden Contrahenten gefertigten Inventar verzeichnet sind, um den im Punkte 3 pauschaliter angegebenen Betrag von 138.000 fl. käuflich überlassen.« — Dieses vom 26. October 1889 datirte und von beiden Contrahenten unterfertigte Inventar führt auf zehn Seiten eine große Anzahl von Gegenständen auf, enthält aber bezüglich keines einzigen Objectes eine Preisangabe.

Da es nun nach der Vertragsangabe selbst außer Zweifel steht, daß die in dem Inventar verzeichneten Gegenstände »zur Fabrik gehören«, also ein Zugehör der Fabrik im Sinne des § 294 a. b. G. B. bilden, so erschien die Finanzverwaltung schon im Grunde dieser eigenen Angabe der Contrahenten berechtigt, den Gesammtwerth dieser Gegenstände per 138.000 fl. in die Grundlage zur Bemessung der Immobilargebühr einzubeziehen. Aber wenn auch bezüglich einzelner von diesen Gegenständen auf Seite der Contrahenten nicht die Absicht bestanden hätte, dieselben als Zugehör zu den verkauften Fabriksrealitäten zu behandeln, so würde der Kaufvertrag vom 26. October 1889 bei dem Umstande, als darin für alle im Inventar verzeichneten Objecte ein Pauschalkaufpreis per 138.000 fl. vereinbart und in dem Inventar bei den einzelnen Posten eine Werthangabe nicht vorgenommen wurde, bezüglich der Frage, welche Gegenstände als Zugehör zu gelten haben und welche nicht, an einer Undeutlichkeit leiden und es erschiene die Finanzverwaltung aus diesem Grunde gemäß Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 berechtigt, die Pertinenzqualität bezüglich aller inventarisirten Gegenstände anzunehmen.

Allerdings läßt diese Gesetzesstelle gegen die in derselben aufgestellte Vermuthung der Partei den »Gegenbeweis« zu und die Beschwerdeführerin hat diesfalls in ihren Recursen den Beweis durch Preislisten, Facturen und Handelsbücher, durch Einvernahme von Sachverständigen angeboten und die Vornahme einer gerichtlichen Schätzung in Antrag gebracht; allein die bloße Anbietung von Beweisen ist noch nicht der der Partei gesetzlich zugestandene Gegenbeweis, worunter vielmehr nur ein durchgeführter Beweis verstanden werden kann, und es ist eine solche Beweisanbietung umsoweniger von Belang, als den Finanzbehörden die Durchführung von Beweisen schon darum nicht zugemuthet werden kann, weil ihnen eine solche im Allgemeinen durch das Gesetz nicht auferlegt ist und weil ihnen bezüglich einzelner Beweisarten, insbesondere des Sachverständigenbeweises, auch jene Voraussetzungen nicht zu Gebote stehen, welche derartigen Beweisaufnahmen durch die Gerichte zu Grunde liegen und deren Vorhandensein allein diesen Beweisaufnahmen die

Beweiskraft verleiht. — Daß es übrigens auf Preislisten und Facturen im vorliegenden Falle gewiß nicht ankommen kann, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß es sich um die Werthbestimmung nicht neuer, sondern bereits zurückgestellter Maschinen und Apparate handelt, wofür Preislisten und Facturen über ihre Anschaffung nicht die geeigneten Beweismittel sind.

Was aber die gerichtliche Schätzung anbelangt, so war es gewiß nicht Sache der Finanzverwaltung, eine solche zum Zwecke der Vernichtung der zu ihren Gunsten in dem Punkt 1 der Vorerinnerungen aufgestellten Vermuthung durchzuführen, vielmehr wäre es der Beschwerdeführerin zugekommen, die Aufnahme einer solchen gerichtlichen Schätzung zu veranlassen, da die Beibringung des Gegenbeweises durch das Gesetz — wie es ja auch selbstverständlich ist — der Partei anheim gegeben erscheint.

Was schließlich den Beweis durch die Handelsbücher anbelangt, so steht die Beschwerdeführerin in ihren Recursen ausdrücklich selbst auf dem Standpunkte, daß urkundliche Beweise darüber, daß eine bewegliche Sache nicht Zugehör einer unbeweglichen sei, sich nicht erbringen lassen. — Es wäre daher selbst nach der Anschauung der Beschwerdeführerin für die zu entscheidende Frage ohne jede Bedeutung in die bezüglichen Handelsbücher Einsicht zu nehmen, wobei noch insbesondere hervorzuheben ist, daß solche Handelsbücher weder vorgelegt wurden, noch die Einsicht in dieselben angeboten erscheint.

Nr. 9395.

Gebührenbemessung vom Gesellschaftsvertrage unter Zugrundelegung des bilanzmäßig ausgewiesenen Activvermögens eines in die Gesellschaft eintretenden Gesellschafters ohne Berücksichtigung der Passiven.

Erkenntniß vom 4. März 1896, Z. 1405.

Gustav Fuchs und Wilhelm Epstein ca. Finanz-Min.; E. vom 19. Jänner 1895, Z. 50375, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9396.

Bei der durch den Gesellschaftsvertrag erfolgten Einräumung des Gebrauchsrechtes an einer unbeweglichen Sache ist als Bemessungsgrundlage nicht der Werth der unbeweglichen Sache, sondern der Werth des Gebrauchsrechtes anzunehmen.

Erkenntniß vom 4. März 1896, Z. 1406.

Edmund und Josef Kablik ca. Finanz-Min.; E. vom 21. December 1894, Z. 41775, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«**)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8769 und 8844 (Bd. XIX, J. 1895).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 8843 (Bd. XIX, J. 1895).

Nr. 9397.

Für die Gebührenbemessung vom (mündlich abgeschlossenen) Gesellschaftsvertrage ist erforderlich die verläßliche Feststellung einerseits der bedungenen Vermögenseinlagen, andererseits ob die eingebrachten Realitäten bezüglich ihres Eigenthumes oder aber des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes in die Gesellschaft eingelegt worden sind.

Erkenntniß vom 4. März 1896, Z. 1407.

Firma »W. Winter und Söhne« ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Freiherr v. Lempruch); E. vom 1. December 1894, Z. 41774, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Infolge der beim Kreis- als Handelsgerichte in Leitmeritz am 4. Februar 1891 zur Z. 581 eingelangten Anmeldung haben Wilhelm Winter, Friedrich Winter und Karl Wilhelm Winter auf Grund des zwischen ihnen mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages zum Zwecke des Betriebes des Müllergewerbes in der Dampfmühle in Prosmik und des Getreidehandels, um Eintragung ihrer Handelsfirma »W. Winter und Söhne Dampfmühle in Prosmik und Getreidehandel« ins Handelsregister gebeten. — Von diesem Gesellschaftsvertrage wurde im Grunde der angefochtenen Entscheidung eine $1^1/_2$ perc. Immobilargebühr sammt Zuschlag von dem Betrage per 21.750 fl., dann eine Gebühr nach Scala II sammt Zuschlag von dem Betrage per 2000 fl., zusammen im Betrage von 408 fl. vorgeschrieben. — Die Beschwerde bemängelt zunächst das Verfahren und bekämpft sohin auch die Gesetzmäßigkeit der Vorschreibung.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Wenn über eine Handelsgesellschaft ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt wird, so ist nach Anm. 2 zu T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Anmeldung, welche davon dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister gemacht wird, zugleich als die Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag anzusehen, und ist gemäß T. P. 43, lit. m des bezogenen Gesetzes nebst der für die Anmeldung vorgeschriebenen Gebühr, auch die Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage abzunehmen. — Nach T. P. 55, B, 2, c, unterliegen Gesellschaftsverträge, wie der vorliegende, der Gebühr nach Scala II von den bedungenen Vermögenseinlagen und nach Anm. 4 zu dieser Tarifpost hat im Falle durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht übertragen wird, in Absicht auf diese Sache die T. P. 106, A, 2, Anwendung, d. h. es ist die Percentualgebühr nach dem Werthe zu bemessen. — Nach § 43 Geb.-Ges. sind die zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Personen (und um eine unmittelbare Gebührenentrichtung wird es sich in Fällen, wie der vorliegende, immer handeln) verbunden, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nach dem Vorangestehenden für die Gebührenbemessung zunächst um die Feststellung der bedungenen Vermögenseinlagen. — Zum Zwecke dieser Feststellung sind am 26. Jänner 1892 und am 11. Juni 1892 protokollarische Einvernehmungen des öffentlichen

Gesellschafters Wilhelm Winter erfolgt, wobei aus der handelsgerichtlichen Anmeldung de praes. 4. Februar 1891, Z. 581, zu constatiren ist, daß diesem Gesellschafter das Recht, die unter der Firma W. Winter und Söhne Dampfmühle in Prosmik und Getreidehandel errichtete Gesellschaft zu vertreten zustand. — Bei diesen Einvernehmungen hat nun Wilhelm Winter, und zwar in dem ersteren Protokolle angegeben, daß er mit seinen beiden Söhnen, Friedrich und Karl Wilhelm Winter, 20.000 fl. zur Eröffnung des Geschäftes bestimmt habe, mit welchem Capitale die Gesellschafter gemeinsam arbeiten, während in dem letzteren Protokolle angegeben ist, daß die Vermögenseinlage per 20.000 fl. sich zusammensetze aus dem Werthe der Dampfmühle per 18.000 fl. und aus dem Baarvermögen per 2000 fl., welches zum Betriebe des Getreidehandels aufgewendet wurde. — Dabei hat die Finanzverwaltung aus dem Grundbuche Prosmik Einl.-Z. 80, betreffend die Dampfmühle Nr. 80 sammt Garten, dann aus dem Grundbuche Prosmik Einl.-Z. 43, betreffend das Wohnhaus Nr. 43, constatirt, daß Wilhelm Winter diese Objecte mit dem Kaufvertrage vom 20. Februar 1889 um 21.750 fl. gekauft hat, und daß er bei diesen Liegenschaften grundbücherlich als Eigenthümer eingetragen ist.

Wenn die Beschwerdeführung vermeint, daß die am 11. Juni 1892 abgegebene Erklärung des Wilhelm Winter unrichtig protokollirt worden sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß diese protokollarische Erklärung zugegebenermaßen von Wilhelm Winter unterfertigt ist, und daß es seine Sache gewesen wäre, eine eventuelle Richtigstellung des Protokolles vor dessen Unterfertigung zu verlangen. — Da dies nicht geschehen ist, hatten die Finanzbehörden das Recht, die Angaben in dem Protokolle der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen.

Allein die protokollarische Angabe »die Vermögenseinlage per 20 000 fl. setzt sich zusammen aus dem Werthe der Dampfmühle per 18.000 fl. ....« ist so unbestimmt gehalten, daß sie die Frage offen läßt, ob diese Dampfmühle hinsichtlich des Eigenthums, der Fruchtnießung oder des Gebrauches an die Gesellschaft überlassen worden sei, was umso relevanter erscheint, als in diesen verschiedenen Fällen auch der Werth der in die Gesellschaft eingebrachten Sache oder des eingebrachten Rechtes ein verschiedener sein würde. Aus dem Umstande, daß bei der Gebührenbemessung der Werth der Dampfmühle nach dem Realitätenkaufpreise per 21.750 fl., wie er in dem Kaufvertrage vom 20. Februar 1889 vereinbart erscheint, angenommen wurde, ergibt sich, daß die Finanzverwaltung die Uebertragung des Eigenthums der Mühle an die Gesellschaft angenommen hat. — Dieser, wie gesagt, auch durch die protokollarische Erklärung vom 11. Juni 1892 nicht gerechtfertigten Annahme steht aber die bestimmte Aussage der Partei im Protokolle vom 26. Jänner 1892 entgegen, nach welcher der Betrag von 20.000 fl., von allen drei Gesellschaftern eingebracht, zur Eröffnung des Geschäftes bestimmt gewesen sei und ein »Capital« dargestellt habe, woraus der Schluß zu ziehen käme, daß diese 20.000 fl. Baareinlagen zu bedeuten haben, mit welchen neben der Verwendung der Dampfmühle das Gesellschaftsunternehmen betrieben werden sollte.

Da nun für die Gebührenbemessung einerseits die verläßliche Feststellung der in beweglichen Sachen, Forderungen oder Rechten geleisteten

Einlagen, andererseits die bestimmte Festsetzung, ob Realitäten bezüglich ihres Eigenthumes oder aber des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes in die Gesellschaft eingelegt worden sind, von ausschlaggebendem Belange, über diese Umstände jedoch aus den vorliegenden Erhebungen eine verläßliche Auskunft nicht zu erlangen ist, so erschien dem V. G. Hofe das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren ergänzungsbedürftig.

Nr. 9398.

1. Zuständigkeit des V. G. Hofes in Armensachen. — 2. Die — gesetzlich zulässige — Art und Weise, sowie die Höhe der zu gewährenden Armenunterstützung haben die autonomen Behörden nach freiem Ermessen zu bestimmen. (Salzburg.)

Erkenntniß vom 4. März 1896, Z. 1490.

Wilhelm Ziegler ca. Landesausschuß für Salzburg; E. vom 13. April 1894, Z. 2905, puncto Armenversorgung des Beschwerdeführers und seiner Familie.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 13. April 1894, Z. 2905, hat der Landesausschuß von Salzburg erkannt, daß die Gemeinde Taxach dem Wilhelm Ziegler und dessen Familie vom 1. April 1894 ab eine monatliche Armenunterstützung von 10 fl. am ersten eines jeden Monates insolange auszuzahlen habe, als der Genannte nicht einen solchen Erwerb hat, um sich und die Familie selbst erhalten zu können. — Sollte Wilhelm Ziegler mit dieser Unterstützung nicht auslangen können, so habe derselbe seine zwei Kinder der Gemeindevorstehung Taxach zur Unterbringung in Erziehungsplätze zu übergeben, er selbst aber und seine Frau in das Armenhaus einzutreten, worauf sodann die zuerkannte monatliche Armenunterstützung entfällt. — Hiegegen hat Wilhelm Ziegler hiergerichts die Beschwerde eingebracht, worin die Aufhebung der obigen Entscheidung als gesetzwidrig begehrt wird.

In der Gegenschrift des Landesausschusses wird zunächst die Competenz des V. G. Hofes und zwar aus dem Grunde bestritten, weil Angelegenheiten, in welchen die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, dem hiergerichtlichen Wirkungskreise entzogen seien, die Bestimmung der Art und Weise der Armenversorgung innerhalb der bestehenden Gesetze gemäß § 39 des Salzburger Armengesetzes aber den autonomen Behörden zustehe. — Weiters wird in formeller Hinsicht eingewendet, daß der Beschwerdeführer es unterlassen habe, die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Es ist kein Zweifel, daß das den autonomen Behörden in Absicht auf die Bestimmung der Art und Weise der Armenversorgung zustehende administrative Ermessen dadurch seine gesetzliche Einschränkung erfährt, daß die gedachten Behörden jedenfalls nicht befugt sind, Verfügungen zu treffen, welche den bestehenden Gesetzen widerstreiten, oder sonst als rechtswidrig erscheinen würden, und der V. G. Hof mußte daher auch im vorliegenden Falle seine Competenz insoweit als gegeben erachten, als die obige Beschränkung des behördlichen Ermessens reicht. — Auch die weitere formelle Einwendung des Landesausschusses fand der V. G. Hof nicht als gegründet, da aus den Ausführungen der Beschwerde mit genügender Klarheit erhellt,

in welchen Beziehungen die citirte Entscheidung des Landesausschusses angefochten wird.

Der V. G. Hof konnte dagegen nicht finden, daß die Entscheidung des Landesausschusses vom 13. April 1894, Z. 2905, eine Ungesetzlichkeit involvirt. — Nach § 25 des Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, und § 39 erstes und zweites Alinea des Armenges. für Salzburg vom 30. December 1874, L. G. B. Nr. 7 ex 1875, erscheint es als ein durchgreifender Grundsatz der Armenverwaltung, daß die Art und Weise der Armenversorgung innerhalb der bestehenden Gesetze von den autonomen Verwaltungsbehörden bestimmt wird und daß der Arme eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen kann. Hieraus folgt, daß auch vorliegenden Falles die gedachten Behörden berechtigt waren, die Art der Armenunterstützung oder Versorgung der verarmten Familie Ziegler nach ihrem Ermessen zu bestimmen, soferne die getroffene Verfügung bestehenden gesetzlichen Anordnungen nicht widerstritt. — Daß etwa die Unterbringuug von erwachsenen Armen im Armenhause, oder jene von armen unmündigen Kindern in Erziehungsplätzen an sich ungesetzlich wäre, wird von der Beschwerde selbst nicht vorgebracht und kann auch füglich nicht behauptet werden. — Die Beschwerde bezeichnet dagegen die von dem Landesausschusse in Aussicht gestellte eventuelle Versorgung der Familie Ziegler in der Art, daß die Eltern im Armenhause und die Kinder in Erziehungsplätzen untergebracht würden, wegen der damit verbundenen Trennung der unmündigen Kinder von den Eltern als eine den Gesetzen widersprechende.

In eine Erörterung dieses Beschwerdepunktes einzugehen, hatte der V. G. Hof nach der Sachlage keinen Anlaß. — Denn die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses verfügt nach ihrem Wortlaute keineswegs die Trennung des Beschwerdeführers von seinen Kindern, die durch die Entscheidung ins Werk gesetzte Armenunterstützung soll vielmehr in der Verabreichung von 10 fl. monatlich bestehen. — Wenn dieser dispositiven Bestimmung die Entscheidung noch beifügt, »wenn« der Beschwerdeführer mit dieser Unterstützung nicht auslangen könnte, er seine Kinder der Gemeindevorstehung zur »Unterbringung in Erziehungsplätzen« zu übergeben, er selbst aber mit seiner Frau in das Armenhaus einzutreten habe, so wird durch diese Eventualität einerseits der Beschwerdeführer gar nicht unter den unmittelbaren Zwang gestellt, sich von den Kindern zu trennen, andererseits läßt jener Beisatz wegen seiner ganz allgemeinen Fassung die verschiedenartigsten Ausführungsmodalitäten zu, so daß zunächst gar nicht beurtheilt werden kann, ob und inwieweit die sodann thatsächlich ins Werk gesetzte Art und Weise der Armenunterstützung den gesetzlichen Anordnungen entspricht oder nicht. — Da dem Beschwerdeführer jederzeit freistehen wird, gegen die in der Zukunft zu treffenden concreten Verfügungen der vorgesehenen Rechtsmittel sich zu bedienen, so ist nicht abzusehen, wienach durch den besprochenen Beisatz der angefochtenen Entscheidung Rechte des Beschwerdeführers dermal verletzt sein könnten.

Ob der ausgeworfene Geldbetrag hinlänglich erscheint, entzieht sich der hiergerichtlichen Judicatur, da hierüber die Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Umstände des einzelnen Falles nach ihrem Ermessen abzusprechen befugt sind.

Die Beschwerde stützt sich außerdem auf die früheren im Gegenstande gefaßten Beschlüsse der Gemeindevertretung von Taxach, insbesondere auf jene vom 28. August und 20. November 1892, womit der Gattin und den Kindern des Beschwerdeführers eine Geldunterstützung von zusammen täglich 45 kr. bewilligt wurde und betont, daß diese Beschlüsse nicht willkürlich wieder aufgehoben werden könnten. — Allein die bezüglichen Ausführungen sind, abgesehen davon, daß die obige Geldunterstützung bereits mit den in Mitte liegenden, hiergerichts nicht angefochtenen Entscheidungen des Landesausschusses vom 30. October und 19. December 1893, Nr. 7382 und 9822, mit 15. December 1893 eingestellt wurde, auch darum nicht begründet, weil es den Administrativbehörden zu keiner Zeit verwehrt sein kann, eine andere gesetzlich zulässige Art der Armenversorgung eintreten zu lassen, wie dies nach ihrem Ermessen, zweckdienlich erscheint, oder bezw. die dem Armen gewährte Unterstützung entsprechend herabzumindern, wenn nach später erhobenen Umständen eine geringere Unterstützung als zulänglich befunden wird.

Wenn der Beschwerdeführer, wie geschlossen werden muß, neben der früheren Geldunterstützung für seine Gattin und Kinder, für seine Person selbst die ihm mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 20. Februar 1894, Z. 1497, alternativ zugesprochene Unterstützung von täglich 15 kr. beanspruchen zu können vermeint, so muß demgegenüber auf dasjenige zurückgekommen werden, was über das mangelnde Recht des Armen, eine bestimmte Art der Unterstützung zu fordern und über die Befugniß der administrativen Behörden, den Betrag der nothwendigen Unterstützung jeweils nach ihrem Ermessen zu bestimmen, schon früher gesagt wurde.

Wenn endlich die Beschwerde nebenher die Frage stellt, ob der Beschwerdeführer verhalten werden könne, sich von seiner Gattin zu trennen, so war hierauf nicht weiter einzugehen, da die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses eine Trennung der beiden Gatten umsoweniger beinhaltet, als nach dem Berichte der Gemeindevorstehung von Taxach vom 3. März 1894, ad Nr. 127, im Armenhause zu Oberalm für den Beschwerdeführer und dessen Gattin ein besonderes Zimmer bereit gestellt wurde. — Mit Rücksicht auf diesen Bericht der Gemeindevorstehung erscheint auch die Annahme ausgeschlossen, daß die Aufnahme der Ziegler'schen Ehegatten in das Armenhaus wegen Raummangels überhaupt nicht stattfinden konnte.

Nr. 9399.

1. Competenz der politischen Behörden zu einer auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes getroffenen Provisorialverfügung hinsichtlich der weiteren Leistung von Naturalgiebigkeiten an die Pfarre. — 2. Verjährungsfrage. — 3. Ob ein dringendes Interesse der Seelsorge vorliegt, entscheiden die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen.

Erkenntniß vom 4. März 1896, Z. 1378.

Julie Jedlička und Eheleute Franz und Anna Chvalkovsky ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Heidlmair); mitbeth. Ritterl. Kreuzherren-Orden mit dem rothen Sterne (Adv. Dr. Frühwald); E. vom 9. Juli 1894, Z. 15732, und 21. December 1894, Z. 28292, puncto Naturalgiebigkeiten zur Unhoschter Pfarre.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. In Ausführung des mit der hiergerichtlichen Entscheidung vom 5. Juli 1889, Z. 1104, aufrecht erhaltenen Erlasses des Min. für Cultus und Unterricht vom 31. August 1887, Z. 8661, nach welchem über das Ansuchen des Kreuzherrenordens als Patrons der Pfarre Unhoscht, und des Pfarrers selbst, um executive Eintreibung der der Pfarre in Unhoscht zukommenden Naturalbezüge an Bier und Trebern, zunächst eine Verhandlung mit den Parteien durchzuführen und sodann instanzmäßig zu entscheiden sei, hat die Bezirkshauptmannschaft Smichow erkannt, daß der Unhoschter Pfarrer in dem Besitze des Rechtes zum Bezuge der in Frage stehenden Giebigkeiten geschützt werde und daß er insolange berechtigt sei, diese Giebigkeiten von jedem Besitzer des Brauhauses Nr. 32 in Unhoscht, also auch von den Eheleuten Julie und Ferdinand Jeblička, für die Zeit ihres Besitzes vom 8. Februar 1883 bis 5. December 1885, und von den Eheleuten Chvalkovský vom 5. December 1885 an zu fordern, bis im Rechtswege erkannt sein wird, daß diese Giebigkeit dem Unhoschter Pfarrer nicht zustehe. — Diese von den Eheleuten Jeblička und den Eheleuten Chvalkovský recurrirten Entscheidungen wurden vom Min. für Cultus und Unterricht mit den angefochtenen Entscheidungen bestätigt.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidungen wird nun in den von Julie Jeblička und den Eheleuten Chvalkovský angebrachten Beschwerden darum bestritten, weil 1. die politischen Behörden zur Entscheidung in der Sache überhaupt nicht competent gewesen sind, da die Eheleute Jeblička und die Eheleute Chvalkovský, die ersteren als licitatorische Ersteigerer des Unhoschter Brauhauses, die letzteren als Rechtsnachfolger der Eheleute Jeblička, nur zu jener Prästation verpflichtet sind, welche den Feilbietungsbedingungen, der gerichtlichen Einantwortungsurkunde und dem Grundbuchsstande entsprechen, sie aber nach diesen gerichtlichen Acten zu den erwähnten Leistungen umsominder verpflichtet erscheinen, als der von der Pfarre bei der Meistbotvertheilung erhobene Anspruch, zeuge der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 5. Juni 1883, Z. 6555, für nicht liquid erkannt und die Pfarre zur Darthuung, daß die erwähnten Giebigkeiten eine Reallast bilden, auf den Rechtsweg verwiesen worden ist; weil 2. die von der Administrativbehörde getroffene Entscheidung überhaupt nicht dem zur Zeit der Entscheidung obwaltenden Besitzstande und auch nicht den obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entspreche, nachdem weder von den licitatorischen Erstehern, noch von ihren Rechtsnachfolgern, die von dem Pfarrer in Anspruch genommene Naturalleistung jemals prästirt worden sei, die Prästation derselben aber seitens der Stadtgemeinde Unhoscht, bezw. der brauberechtigten Bürgerschaft daselbst für die Frage der Verpflichtung der Beschwerdeführer überhaupt irrelevant sei; weil endlich 3. die Voraussetzung des § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874 zur Schöpfung eines Provisorial-Erkenntnisses das dringende Interesse der Seelsorge concreten Falles nicht gegeben sei, was sich einerseits aus der Natur der Leistungen und andererseits aus dem Umstande ergebe, daß deren Prästation durch so lange Zeit überhaupt unterblieben ist. — Bei der weiteren Ausführung dieser grundsätzlichen Beschwerdepunkte wird auch in den Beschwerden noch darauf hingewiesen, daß das Verfahren in der Sache ein mangelhaftes gewesen ist, da eine eigentliche Verhandlung mit den Parteien überhaupt nicht stattgefunden hat, und daß weiter von den

Administrativbehörden die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den Erwerb und Verlust von Rechten und über die Verjährung jener Leistungen außerachtgelassen worden sind.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Den angefochtenen Entscheidungen liegt der angenommene und von den Beschwerdeführern nicht weiter bestrittene Thatbestand zu Grunde, daß der Pfarrer von Unhoscht seit jeher und bis zum Jahre 1883 von jedem Gebräu von 20 Faß, welches in dem in der Stadt Unhoscht befindlichen Brauhause vorgenommen wird, einen Eimer Bier und einen Metzen Treber bezogen, sich sohin im Besitze des diesfälligen Bezugsrechtes befunden habe; in demselben auch gegenüber der Stadtgemeinde Unhoscht und bezw. der brauberechtigten Bürgerschaft, als dem früheren Besitzer des Brauhauses Nr. 32 in Unhoscht, seitens der politischen Behörden im Sinne des § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, geschützt wurde, und daß derselbe nach dem Uebergange des Brauhauses in den Besitz der Eheleute Ferdinand und Julie Jedlička und später der Eheleute Chvalkovský neuerlich und wiederholt den behördlichen Schutz dieses Besitzes angerufen hat. — Insoferne nun die Beschwerdeführer demgegenüber vermeinen, daß die Pfarre in Unhoscht, wenn sie jemals im Besitze des obigen Bezugsrechtes gewesen wäre, diesen Besitz dadurch verloren habe, daß sie, als die Weiterprästirung verweigert wurde, es unterlassen habe, ihren Besitz durch gerichtliche Einklagung desselben im Sinne des § 351 a. b. G. B. und des § 2 der kais. Verordn. vom 27. October 1849, R. G. B. Nr. 12, zu erhalten, so ist hierauf zu bemerken, daß nach § 56 leg. cit. die Verwaltungsbehörden in allen Fällen von Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken in erster Linie auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes eine Provisorialverfügung zu treffen berufen sind, und daß demnach der Besitz solcher Bezugsrechte auch durch Anrufung der Verwaltungsbehörden, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, und unbeschadet der Möglichkeit der Betretung des Rechtsweges erhalten werden kann.

Es kann sich also bei der Frage nach der Gesetzmäßigkeit der diesfalls gegen die späteren jeweiligen Besitzer des Brauhauses ergangenen Verfügungen nur mehr um die Frage handeln, ob die Pfarre in Unhoscht jene Giebigkeiten seit jeher von den Besitzern des Brauhauses als solchen bezogen habe, ob also die diesem Bezugsrechte gegenüberstehende Verbindlichkeit als eine dingliche, an den Besitz des Brauhauses geknüpfte, oder aber als eine lediglich persönliche Verpflichtung der Gemeinde Unhoscht, bezw. der brauberechtigten Bürgerschaft daselbst prästirt wurde.

Daß die Verwaltungsbehörden diese Verpflichtung stets als eine dingliche, an den Besitz und Betrieb des Brauhauses geknüpfte, festgestellt und anerkannt haben, unterliegt im Hinblicke auf die Entscheidungen der Statthalterei vom 29. März 1872, Z. 12126, und des Min. ddto. 26. März 1873, Z. 7595, keinem Zweifel. — Es muß aber auch in der That angenommen werden, daß die Verpflichtung zur Abgabe eines Eimers Bier und eines Metzens Treber von jedem Gebräu, welches *vorgenommen wird*, nur von demjenigen prästirt werden wollte und prästirt wurde, welcher dieses Gebräu *vornimmt*; welcher hiedurch in den Besitz der zur Prästirung dieser Giebigkeit erforderlichen Naturalien gelangt, und welcher daher im

Besitze des Brauhauses ist und dasselbe betreibt. — Wenn daher in den den Acten zuliegenden Fassionen der Jahre 1782, 1790, 1797 und 1818 angeführt wird, daß der Pfarrer diese Naturalleistungen »von der Stadtgemeinde«, »von der städtischen Gemeinde« und »aus der Stadt Unhoscht«, bezw. wegen der durch die Acten erwiesenen Personenidentität, von der brauberechtigten Bürgerschaft daselbst bezogen habe, so kann dies nur so aufgefaßt werden, daß die Stadt Unhoscht nicht als (moralische) Person, sondern nur als Besitzerin und Unternehmerin des Brauhauses leistete. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Pfarre Unhoscht im Besitze ihres Bezugsrechtes gegen die jeweiligen Besitzer des Brauhauses, im vorliegenden Falle also gegen die Eheleute Jeblička, resp. Chvalkovský, zu schützen war.

Die Beschwerdeführer berufen sich demgegenüber auf die im Meistbotvertheilungsverfahren ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 5. Juni 1883, Z. 6555, mit welcher der Anspruch des Pfarrers auf Berücksichtigung seines Naturalbezugsrechtes bei Vertheilung des Meistbotes für die executiv veräußerte Brauhausrealität Nr. 32 in Unhoscht abgelehnt und ausgesprochen wurde, daß über den Bestand der fraglichen Reallast nicht im Recurswege entschieden werden kann. — Durch diese oberstgerichtliche Entscheidung sei sohin die weitere Ingerenz der politischen Behörden in dieser Angelegenheit ausgeschlossen und die Verweisung des Pfarrers auf den ordentlichen Rechtsweg decretirt.

Diese Einwendung beruht jedoch auf einer irrigen Auffassung der Entscheidung. Dieselbe hat nur festgestellt, daß der an den Tabularstand gebundene Executionsrichter bei Vertheilung des Meistbotes einen, bücherlich nicht apparirenden Anspruch nicht berücksichtigen und über den Rechtsbestand desselben nicht entscheiden könne; daß die Entscheidung über den Bestand dieses Rechtes nur im Proceßwege erfolgen dürfe. — Ganz das Gleiche haben auch die Verwaltungsbehörden in den angefochtenen Entscheidungen ausgesprochen.

Allein die Besitzfrage, welche mit der Frage nach dem Rechtsbestande in gar keinem Zusammenhange steht und über welche nach § 56 leg. cit. auch die Verwaltungsbehörden im Wege einer Provisorialverfügung abzusprechen haben, wird durch die cit. oberstgerichtliche Entscheidung gar nicht berührt und konnte auch nicht berührt werden, da einerseits dem Obersten Gerichtshofe, welcher bei der oben cit. Entscheidung nur als Tabular-, bezw. Executionsrichter zu judiciren hatte, hiezu die Competenz mangelte, andererseits aber factisch bestehende Besitzverhältnisse durch eine executive oder auch freiwillige Veräußerung der dienenden Realität keinerlei Veränderung erleiden.

Nach den §§ 349 bis 352 a. b. G. B. erlöschen weder der Sachbesitz, noch der Rechtsbesitz durch eine Veräußerung der Sache, auf welche sich dieselben beziehen. — Der Besitzer einer executiv veräußerten Sache, wenn er nicht etwa selbst Execut ist, verliert durch die Veräußerung den Besitz nicht, sondern muß dem Ersteher erst dann weichen, bis dieser im Strittwege den Mangel eines Rechtes auf Seite des Besitzers nachgewiesen hat.

Aus dem gleichen Grunde beruht auch die weitere Einwendung der Beschwerdeführer, daß die Eheleute Jeblička, als executive Ersteher der Brauhausrealität nur nach Maßgabe der Einantwortungsurkunde zu haften haben; daß also alle nicht auf den Meistbot gewiesenen oder in der Ein-

antwortungsurkunde ausgedrückten Rechte, bezw. Ansprüche dritter Personen erloschen seien, sowie daß die Eheleute Chvalkovský nach § 1500 a. b. G. B. nur für die bücherlich apparirenden Lasten aufzukommen haben, auf einer irrigen Auffassung der Rechtslage, da — wie schon oben bemerkt — die Besitzverhältnisse, um welche allein es sich in erster Linie bei der Provisorialverfügung nach § 56 leg. cit. handelt, durch eine Veräußerung nicht berührt werden. — Ob aber das Recht selbst durch diese Veräußerung erloschen sei, kann nur im ordentlichen Stritte über den Bestand des Rechtes, auf welchen mit den angefochtenen Entscheidungen auch verwiesen wurde, entschieden werden. — Dasselbe gilt von der Einwendung, daß die einzelnen Leistungen, welche nach § 1480 a. b. G. B. binnen 3 Jahren nach ihrer Fälligkeit verjähren, durch Verjährung erloschen seien.

Was nun die zweite Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 56 leg. cit., nämlich das Vorhandensein eines dringenden Interesses der Seelsorge anbelangt, so sind die Verwaltungsbehörden bei Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob das dringende Interesse der Seelsorge die Anordnung eines Provisoriums erheische, nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt, daher sich diese Frage nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Prüfung des V. G. Hofes entzieht.

Schließlich ist nur noch zu bemerken, daß die gerügte Mangelhaftigkeit des Verfahrens, in welchem eine Verhandlung mit den Parteien überhaupt nicht stattgefunden hat, keinen Grund zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen bietet, weil die Beschwerdeführer im Instanzenzuge alle ihre thatsächlichen und rechtlichen Einwendungen vorgebracht, hiebei aber keinerlei, der weiteren Erhebung bedürftigen Thatsachen behauptet haben, und weil demnach kein Substrat für eine neuerliche Verhandlung in dieser Angelegenheit vorliegt.

Nr. 9400.

1. Verfahren bei Miethzinsbewerthungen: die Fertigung des Localaugenscheins-Protokolles seitens der Miethparteien ist nicht erforderlich, sobald deren Aussagen mit den Fassionsangaben übereinstimmen; der Vorhalt des Gutachtens des Untersuchungs-Commissärs ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. — 2. Das Recht der Steuerbehörde als Grundlage der Hauszinssteuerbemessung das Gutachten des Untersuchungs-Commissärs und nicht die Abschätzung der Vertrauensmänner anzunehmen.

Erkenntniß vom 5. März 1896, Z. 1434.

Aron Philipp (Adv. Dr. Emil Byk) ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 31. Mai 1895, Z. 10882 und 9498, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 144 Stadt in Lemberg für die Jahre 1893 und 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Absicht auf die Richtigstellung der vom Beschwerdeführer für das Jahr 1893 und 1894 eingebrachten Zinsfassion, wurde unterm 20. December 1893 die im § 35 und ff. der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung vom 26. Juni 1820, Polit. Ges.-Samml. Bd. 47, vorgesehene Localuntersuchung durchgeführt und wurde, nachdem seitens des Beschwerdeführers gegen die Person der zu derselben beigezogenen Hauseigenthümer aus dem

Grunde Einsprache erhoben worden ist, weil dieselben Hausbesitzer im zweiten Stadtviertel und nicht in der inneren Stadt waren, wo das betreffende Haus des Beschwerdeführers liegt, in Berücksichtigung der so erhobenen Einsprache, unter dem 10. Jänner 1895 eine neuerliche Localuntersuchung unter Beiziehung anderer Hauseigenthümer aus der inneren Stadt vorgenommen, wobei die Localitäten und Wohnungen besichtigt, die Miethparteien einvernommen und die in der Fassion für die Jahre 1893 und 1894 angegebenen Zinse von den zur Untersuchung beigezogenen Hauseigenthümern nach genauer Erwägung der Miethverhältnisse, der Lage des Hauses und der einzelnen Bestandtheile desselben insgesammt mit dem Betrage von 4256 fl., also jedenfalls höher, als diese Zinse von dem Beschwerdeführer fatirt worden waren, abgeschätzt.

Darin, daß die Einvernahme der Miethparteien im Protokolle vom 10. Jänner 1895 durch Unterschriften derselben nicht ausgewiesen ist, vermochte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht zu erkennen, weil der ganzen weiteren Localuntersuchung die für den Beschwerdeführer günstige Annahme zu Grunde gelegt wurde, daß die Fassionsangaben des Beschwerdeführers durch die Einvernahme der Miethparteien nicht widerlegt worden seien, sondern in denselben ihre Bekräftigung gefunden haben. — Da dem Untersuchungs-Commissär die von den Hauseigenthümern eingesetzten Beträge nicht als dem wahren Zinswerthe entsprechend erschienen, erhöhte derselbe unter Anführung der Motive, welche ihn hiezu veranlaßten, insbesondere mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit der einzelnen Wohnbestandtheile den eingeschätzten Betrag auf 4542 fl.

Da bei der Localuntersuchung sowohl vom 20. December 1893, als auch bei der am 10. Jänner 1895 die Lage des Hauses und die örtlichen Miethverhältnisse berücksichtigt wurden, wobei die sehr günstige Lage des Hauses, die musterhafte Instandhaltung desselben, sowie die gute Beschaffenheit der vermietheten Gewölbe und Wohnungen hervorgehoben worden sind, da ferner laut Protokolles vom 20. December 1893 Aron Philipp vor der Richtigstellung des Zinsertrages für das Jahr 1893 und 1894 zur freiwilligen Erhöhung desselben aufgefordert, sich hiezu nicht herbeilassen wollte, und da schließlich auch das Gutachten der Hauseigenthümer über die Localuntersuchung dem Beschwerdeführer vorgehalten wurde und derselbe hierüber seine Aeußerung abgegeben hat, so ist im vorliegenden Falle das in der vorcit. Instruction vorgesehene Verfahren nach allen Richtungen hin in gesetzmäßiger Weise durchgeführt worden, zumal der Vorhalt des Gutachtens des Untersuchungs-Commissärs in der oftcitirten Instruction nicht vorgeschrieben ist.

Die Beschwerde wird auch im Wesentlichen nur deshalb erhoben, weil nicht die Einschätzung der der Untersuchung beigezogenen Hauseigenthümer, sondern die des Commissionsleiters der Steuerbemessung zu Grunde gelegt worden ist.

Der V. G. Hof hat jedoch darin, daß als Grundlage der Hauszinssteuerbemessung nicht die von den Vertrauensmännern abgeschätzten Zinswerthe der einzelnen Wohnbestandtheile, sondern theilweise höhere Beträge nach dem Gutachten des Untersuchungs-Commissärs angenommen wurden, weder einen Mangel des Verfahrens, noch eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken ver-

constatirt. — Mit Rücksicht auf diese Art des Betriebes stellt sich die Unternehmung, da sie nicht auf die im Orte Sułkowice selbst benöthigten in einer Krämerei gewöhnlich vorkommenden Artikel des täglichen Bedarfes beschränkt ist, nicht als eine gewöhnliche Krämerei dar, dieselbe qualificirt sich vielmehr als ein Handel mit Waaren, wie ein solcher im Artikel 271 Handelsgesetzbuches gekennzeichnet ist. — Es war daher gesetzlich begründet, diesen Handel mit Eisen und Kohle in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung einzureihen und da nach dem statistischen Ortsrepertorium für Galizien, zusammengestellt nach der letzten Volkszählung, die Gemeinde Sułkowice 2762 Einwohner zählt, so war die Wahl einer Steuerclasse für Orte mit einer Bevölkerung zwischen 1000 und 4000 Einwohnern im vorliegenden Falle gleichfalls gerechtfertigt, wobei sich die Quote per 31 fl. 50 kr. als die unterste Steuerstufe in der gesetzlich gewählten Classe darstellt.

Nr. 9402.

Einkommensteuer-Bemessung auf Grundlage des nicht entkräfteten Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 5. März 1896, Z. 1436.

Schyja Rozenmann ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg; E. vom 21. Juli 1895, Z. 66436, puncto Einkommensteuer von der Krämerei und vom Handel mit Getreide und Eiern für das Jahr 1895.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9403.

Das Recht zur Bestimmung, von welchen directen Steuern Fondszuschläge zu berechnen und einzuheben sind, gehört zur Competenz der autonomen und nicht zu jener der Finanzbehörden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 5. März 1896, Z. 1437.

Dr. Johann Gawek ca. Finanz-Min. (M.-V.-S Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 27. Jänner 1895, Z. 3613, puncto Fondszuschläge zur nicht zahlbaren Hauszinssteuer von dem zeitlich steuerfreien Hause C.-Nr. 241 in Sanok.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist der Erlaß der galiz. Finanz-Landes-Direction aufrecht erhalten worden, mit welchem erkannt wurde, daß das Recht zur Bestimmung, von welchen directen Steuern Fondszuschläge zu berechnen und einzuheben sind, nicht zur Competenz der Finanzbehörden, sondern zur Competenz der autonomen Behörden gehört. — Zwar wird in dem Erlasse gleichzeitig die auf den § 7 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, gestützte Behauptung des Recurrenten, daß die Fondszuschläge nur von der 5perc. Steuer und nicht von der ideellen Hauszinssteuer zu bemessen sind, als bedeutungslos widerlegt, allein in dieser Widerlegung ist keine meritorische Entscheidung in der Sache selbst zu finden, weil der Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 1 und 3 des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, nichts anderes besagen will,

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8285 bis 8288 (Bd. XIX, J. 1895).

als daß die Befreiung des Gegenstandes der Hauszinssteuer von den Fondszuschlägen nicht der Entscheidung der Finanzbehörden, sondern jener, der die Fonde verwaltenden Organe vorbehalten ist.

Wenn sich nun auch die beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde im Wesentlichen vornehmlich gegen diesen letzten Theil des mit der angefochtenen Entscheidung im Ganzen aufrecht erhaltenen Erlasses der galiz. Finanz-Landes-Direction kehrt, ohne die Ablehnung der Competenz zur Entscheidung des Näheren anzufechten, so war doch zu erwägen, daß die angefochtene Entscheidung als solche im Ganzen in Beschwerde gezogen wurde und daß die Beschwerdeausführungen indirecte doch auch die Ablehnung der Competenz zur Entscheidung in der Sache selbst treffen. — Diesemnach hat der V. G. Hof Anlaß genommen darüber zu entscheiden, ob der Ausspruch der Finanzverwaltung, daß das Recht zur Bestimmung, von welchen directen Steuern Fondszuschläge zu berechnen und einzuheben sind, zur Competenz der autonomen Behörde gehöre, im Gesetze gegründet ist.

Für das Erkenntniß des V. G. Hofes waren folgende Erwägungen maßgebend. — Nach § 22 der Landesordnung für Galizien ist die Besteuerung für Landeszwecke eine Landesangelegenheit und gehört in den Wirkungskreis der Landesvertretung, bezw. des Landesausschusses und es kann der Landtag — nach Umständen mit kaiserlicher Genehmigung — Zuschläge zu den directen Staatssteuern umlegen und einheben. — Dasselbe gilt in Betreff der Grundentlastungszuschläge im Grunde der §§ 10 und 11 des kais. Pat. vom 11. April 1851, R. G. B. Nr. 83. Ebenso fällt nach § 23 des galiz. Landesges. vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21, bezw. vom 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 51, die Auflage und Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für Bezirkszwecke in die Competenz der Bezirksvertretung, bezw. des Bezirksrathes, wie auch der Bezirksrath dasjenige autonome Organ ist, welches über die Auflage und Einhebung der Steuerzuschläge für Gemeinde- und Bezirksstraßenfonde im Grunde des § 13 des galiz. Landesges. vom 7. Juli 1885, L. G. B. Nr. 39, und des § 19 der Durchf.-Verordn. vom 24. September 1886, L. G. B. Nr. 89, zu beschließen hat. — Endlich steht nach den §§ 72 und 77 der galiz. Gemeindeordnung dem Gemeinderathe das Recht zu, über die Auflage von Zuschlägen zu den directen Steuern für Gemeinde- wie für Schulzwecke (für letztere im Grunde des Art. 18 des galiz. Landesges. vom 2. Februar 1885, L. G. B. Nr. 29) zu beschließen.

Nach allen diesen gesetzlichen Bestimmungen fällt also die Ausschreibung der Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge in den selbstständigen Wirkungskreis der genannten autonomen Organe und bildet das Wesen des Besteuerungsrechtes dieser Körperschaften.

Darin, daß diese autonomen Körperschaften, anstatt eine andere Form der Besteuerung für ihre Zwecke zu wählen, ihre Steuern in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern einheben, liegt die rechtliche Consequenz, daß sie auch das Recht haben, jene directen Steuern zu bezeichnen, nach welchen sich die Ziffer der Zuschläge zu richten hat.

Der Umstand aber, daß die Repartition und Einhebung dieser Zuschläge durch Organe der Finanzverwaltung besorgt wird, gibt diesen letzteren noch kein Dispositionsrecht über diese Zuschläge, daher auch nicht das

Recht, in streitigen Fällen nach irgend welcher Richtung hin über eine derartige Gebühr zu entscheiden. — Die Finanzverwaltung war daher im vollen Rechte, das Ansuchen des Beschwerdeführers an die autonomen Organe zu verweisen und sich selbst in der Sache incompetent zu erklären.

Nr. 9404.

1. Zum Begriffe „mauthumschlossener Ort" im Sinne des Mauthgesetzes vom Jahre 1891. — 2. Mauthfreiheit des Verkehres der Bewohner eines mauthumschlossenen Ortes im Innern desselben auch dann, wenn die Mauthschranken nicht an den Grenzen des Mauthortes aufgestellt sind.

Erkenntniß vom 5. März 1896, Z. 216.

Antonie Raupach ca. Finanz-Min.; E. vom 18. October 1894, Z. 28017, puncto Mauthsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 9405.

Zur Frage der vermögensrechtlichen Selbstständigkeit von Gemeindetheilen (Ortschaften) und der Theilnahme an den Erträgnissen des Ortschaftsvermögens. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 5. März 1896, Z. 1422.

Franz Zima und Gen. (Adv. Dr. Johann Lenoch) ca. Landesausschuß für Böhmen; mitbeth. Ortschaft Bejšt (Adv. Dr. Dostal); E. vom 23. Mai 1894, Z. 24663, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe dem belangten Landesausschusse den angesprochenen Betrag von 13 fl. 30 kr. und der mitbeth. Ortschaft Bejšt den angesprochenen Betrag von 25 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Eingabe vom 6. März 1894 haben die heutigen Beschwerdeführer beim Bezirksausschusse in Holic das Begehren gestellt, es seien die Besitzer der Liegenschaften in Svoboda in Abficht auf die Theilnahme an den Erträgnissen des Vermögens der Ortschaft Bejšt den übrigen Mitgliedern dieser Ortschaft gleich zu halten, weil die unter dem Namen »Svoboda« bestehende Häusergruppe an und für sich keine eigene Ortschaft, sondern nur einen Theil der Ortschaft »Bejšt« bildet, mit welcher sie auch in cataſtraler Beziehung vereinigt ist. — Der Bezirksausschuß gab jedoch diesem Begehren mit dem Bescheide vom 14. April 1894, Z. 188, keine Folge, weil mit der rechtskräftigen Entscheidung des Landesausschusses vom 24. Juni 1891, Z. 24617, erkannt wurde, daß die Erträgnisse des Bejšter Ortsvermögens nur den Insassen dieser Ortschaft zuzukommen haben, in den für diesen Ausspruch maßgebenden Verhältnissen aber seither eine Aenderung insoferne nicht eingetreten ist, als der Umstand, daß der Gemeindetheil »Svoboda« in dem auf Grund der Volkszählung vom Jahre

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9251.

1890 verfaßten Ortsrepertorium nicht mehr als Ortschaft ausgewiesen werde, einen rechtlichen Grund zur Aenderung des für die Verwaltung des Bejšter Ortsvermögens feststehenden Grundsatzes nicht abgeben könne. — Diesen Bescheid hat auch der Landesausschuß mit der nun hiergerichts angefochtenen Entscheidung vom 23. Mai 1894, Z. 24665, aus den gleichen Gründen im Recurswege bestätigt.

Der V. G. Hof fand die dieser Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsanschauung gesetzlich gerechtfertigt. — Denn die Annahme, daß das Dorf »Svoboda«, welches mit dem Dorfe »Bejšt« eine einheitliche Orts- und Catastralgemeinde bildet, darum nicht als eine besondere, von der Ortschaft Bejšt verschiedene Ortschaft anzusehen sei, weil dieses Dorf in dem von der k. k. statistischen Centralcommission auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890 hinausgegebenen Special-Ortsrepertorium auf Seite 464 als »Ortstheil« bezeichnet wird, könnte doch nur die rechtliche Folge haben, daß auch jene Einheit, welche vordem unter dem Namen Bejšt als selbstständige Ortschaft behandelt wurde, dermal nur als ein Theil jenes Ganzen zu betrachten sei, welches nach der Ansicht der Beschwerdeführer in der Vereinigung des Dorfes Bejšt mit der Häusergruppe »Svoboda« besteht und fortan die Ortschaft Bejšt ausmacht. — Allein diese Folgerung ist für die mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 24. Juni 1891, Z. 24617, rechtskräftig festgestellten Grundsätze, betreffend die Verwaltung des Bejšter Ortsvermögens und die Theilnahme an den Erträgnissen desselben, durchaus belanglos, weil jene vermögensrechtliche Selbstständigkeit, welche bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzung nach § 107, Abs. 1 der Gem.-Ordn. den Ortschaften zugedacht ist, nach dem zweiten Absatze dieser Gesetzesstelle auch den Ortstheilen zukommt.

In Consequenz dessen kommt also die vermögensrechtliche Selbstständigkeit, welche dem Gemeindetheile Bejšt als Ortschaft mit der erwähnten Landesausschuß-Entscheidung im Gegensatze zu der Ortschaft Svoboda rechtskräftig zuerkannt wurde, diesem ersteren Gemeindetheile auch dann zu, wenn derselbe lediglich als ein Theil jener Ortschaft in Betracht gezogen werden wollte, welcher nach der Ansicht der Beschwerdeführer dermal aus den vereinigten Gemeindetheilen Bejšt und Svoboda besteht und es ist daher außer Zweifel, daß den Besitzern der Liegenschaften im Gemeindetheile Svoboda durch die zufällige Aenderung in der topographischen Bezeichnung desselben ein Rechtsanspruch auf die Theilnahme an dem Vermögen des Gemeindetheiles Bejšt nicht erwachsen konnte.

Bei dieser Sachlage ist auch das Argument, welches die Beschwerdeführer aus dem hiergerichtlichen, in einer Jagdsache ergangenen Erkenntnisse vom 23. September 1891, Z. 3019, für ihre Anschauung ableiten zu können glauben, für die Streitfrage bedeutungslos.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der ö. Verhandlung abweichend von den schriftlichen Beschwerdepunkten die Ansprüche der Beschwerdeführer gegenüber dem Bejšter Ortschaftsvermögen darauf stützen zu können vermeinte, daß die Beschwerdeführer wegen der Lage ihrer Realitäten inmitte der Ortschaft als in jenes Rechtssubject inbegriffen anzusehen wären, welches vor dem Jahre 1849 als die Gemeinde Bejšt bezeichnet war, so muß dem gegenüber bemerkt werden, daß für diese Zugehörigkeit keinerlei Beweis

erbracht wurde. Ein solcher Beweis liegt insbesondere nicht in den Catastralacten, da aus der Catastraleinheit von Bezst und Svoboda im Hinblicke auf die Bestimmung des cit. § 107 der Gem.-Ordn. für die Antheilnahme am Ortschaftsvermögen nichts gefolgert werden kann. Wohl aber steht der Behauptung des Vertreters der Beschwerde der Umstand entgegen, daß die Erträgnisse des Vermögens bislang nur einem Kreise von Bewohnern zu Gute gekommen sind, welchem die Beschwerdeführer nicht angehört haben. Demnach erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 9406.

Die Bestimmungen der Bauordnung für Mähren vom 20. December 1869, L. G. B. Nr. 1 ex 1870 (§§ 52 und 53), betreffend die Leitung von Abortabflüssen, dann die Anlegung und Erhaltung von Einschnittscanälen, sind nicht nur auf Neubauten, sondern auch auf schon bestehende Gebäude anzuwenden.

Erkenntniß vom 5. März 1896, Z. 1408.

Julie Fanta und Karoline Kussy (Adv. Dr. August Ritter v. Popelka) ca. Landesausschuß für Mähren (Adv. Dr. Adolf Promber); E. vom 26. September 1894, Z. 39428, puncto Canaleinmündungsgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Verfügung des Brünner Gemeinderathes, durch welche die Beschwerdeführerinnen verpflichtet wurden, für das Haus Nr. 10 der Schulgasse in Brünn einen Einschnittscanal herzustellen und in den Hauptcanal einzumünden, wird in der Beschwerde darum als gesetzwidrig bezeichnet, weil die Anordnungen der §§ 52 und 53 der Bauordnung für Mähren vom 20. December 1869, Nr. 1 L. G. B. ex 1870, nur auf Neubauten, nicht aber auf schon vorhandene Gebäude Anwendung zu finden haben.

Der V. G. Hof konnte diese Rechtsanschauung der Beschwerde nicht als zutreffend erkennen. — Der § 52, Abs. 2 cit. Bauordn. verfügt, daß die Abortabflüsse in Senkgruben oder Canäle oder geschlossene Faßapparate zu leiten sind, je nachdem das eine oder andere dieser Ableitungssysteme von der Gemeindeverwaltung angenommen wird. Diese Ausdrucksweise des Gesetzes läßt deutlich erkennen, daß es sich hier nicht um eine Bestimmung handelt, welche lediglich auf Neubauten Anwendung zu finden hat, daß vielmehr der Gemeindevertretung die Ermächtigung ertheilt werden sollte, die Art der Beseitigung der Abortabflüsse nicht blos ein für allemal zu bestimmen, sondern auch zu ändern.

Das Verhalten der einzelnen Hausbesitzer wird aber — wie gleichfalls aus dem Wortlaute der bezogenen Gesetzesstelle sich ergibt — bedingt und bestimmt durch die Verfügungen der Gemeindevertretung. Wenn sohin der § 53, Abs. 2 Bauordn. die Anlegung und Erhaltung der Einschnittscanäle als Sache der Gebäudebesitzer erklärt, so muß dieser Bestimmung im Zusammenhange mit der Anordnung des § 52, Abs. 2, allerdings die Deutung gegeben werden, daß, wenn durch einen Beschluß der Gemeindevertretung das Ableitungssystem der Unrathscanäle eingeführt wird, die Gebäudebesitzer verhalten sind, die Wegschaffung der Fäcalien auch aus den schon bestehenden Gebäuden durch Herstellung der Einmündungscanäle herbeizuführen. —

Allerdings wird diese Verpflichtung der Gebäudebesitzer ihre naturgemäße Grenze in der Möglichkeit und Ausführbarkeit dieses Ableitungssystems bei dem betreffenden Hause finden; allein weder im administrativen Instanzenzuge noch auch in der Beschwerde wurde behauptet, daß die Herstellung des Einschnittscanales und dessen Einmündung in den Hauptcanal beim Hause Nr. 10 der Schulgasse unmöglich und nicht ausführbar sei.

Wenn die Beschwerde unter Hinweisung auf die Aufschrift des II. Abschnittes der Bauordnung »Bauvorschriften« vermeint, daß die Bestimmungen dieses Abschnittes nur bei Bauführungen, welche unter die Bestimmung des § 16 fallen, Anwendung zu finden haben, so ergibt die nähere Durchsicht der einzelnen Vorschriften dieses Abschnittes, daß deren Anwendung auf schon bestehende Gebäude keineswegs immer und durchaus ausgeschlossen werden sollte. Ja, gerade daraus, daß in einzelnen Bestimmungen, wie beispielsweise in den §§ 27, 30, 47 und 51 die getroffene Verfügung ausdrücklich auf Neugebäude beschränkt wird, während in anderen Paragraphen dies nicht der Fall ist, kann gefolgert werden, daß die grundsätzliche Beschränkung der Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Abschnittes auf Neubauten keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers gelegen gewesen war.

Nr. 9407.

Die Aufsicht über den Betrieb einer Zinkhütte fällt in die Competenz der Bergbehörden, jene über den Betrieb einer Zinkweißfabrik in die Competenz der Gewerbebehörden; bei räumlicher Vereinigung beider Betriebe dürfen gewerbepolizeiliche Verfügungen nur im Einvernehmen mit der Bergbehörde getroffen werden.

Erkenntniß vom 6. März 1896, Z. 1431.

Die »von Loebbecke'sche Gruben- und Hüttenverwaltung« in Niedzieliska (Adv. Dr. Robert Pattai) ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); E. vom 25. November 1894, Z. 10809, puncto gewerbepolizeiliche Verfügungen beim Betriebe der Zinkhütte und Zinkweißfabrik.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden im gewerbebehördlichen Instanzenzuge gewerbepolizeiliche Verfügungen in Betreff des Betriebes der Zinkhütte und der Zinkweißfabrik des Hugo von Loebbecke in Niedzieliska getroffen. Die Beschwerdeführerin ficht diese Entscheidung aus dem Grunde der Incompetenz an, weil die Oberaufsicht über die Zinkhütte und die Zinkweißfabrik nicht den Gewerbe-, sondern den Bergbehörden zustehe.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung rücksichtlich der Zinkweißfabrik für unbegründet, rücksichtlich der Zinkhütte aber begründet und war hiebei von folgenden Erwägungen geleitet: Vor Allem kommt die Bestimmung des Art. V des kais. Patentes vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146, in Betracht, womit das allgemeine Berggesetz erlassen wurde. — Hier wird bestimmt, daß alle diejenigen Hüttenwerke und andere Unternehmungen, zu deren Errichtung die Concessionen bisher zwar von den Bergwerksbehörden ertheilt wurden, welche aber nach dem neuen Gesetze der Verleihung durch die Bergbehörden für die Zukunft nicht mehr unterliegen, von dem Beginne

der Wirksamkeit dieses Gesetzes sowohl hinsichtlich der Ertheilung des Befugnisses zu deren Errichtung als der Aufsicht über ihren Betrieb den zur Leitung der Gewerbeangelegenheiten und Fabriken überhaupt bestellten Behörden unterstehen. An dieser Ueberweisung der Aufsicht über den Betrieb solcher Anlagen wurde auch dadurch nichts geändert, daß diese gemäß § 15 der mit Gesetz vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, abgeänderten und ergänzten Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, keiner Concession mehr bedürfen, sondern als freie Gewerbe zu behandeln sind und gemäß §§ 25 bis 35 und insbesondere § 27, Z. 29, daselbst nur der Genehmigung der Betriebsanlage unterliegen.

Darüber, was für Hüttenwerke in dem bezogenen Art. V gemeint seien, gibt die Bestimmung des § 1 der Min.-Verordnung vom 8. November 1854, R. G. B. Nr. 290, näheren Aufschluß, woselbst verfügt wird, daß vom 1. December 1854 angefangen die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe aller Hammer- und Hüttenwerke, zu denen die Berechtigung nicht schon durch die Bergwerksverleihung auf Grund des § 131 des allg. Berggef. zusteht, durch die zur Leitung der Gewerbeangelegenheiten bestellten Behörden ertheilt wird, daß an die letzteren auch die Beaufsichtigung aller nicht mehr von den Bergwerksbehörden zu verleihenden Hammer- und Hüttengewerbe übergeht und der bisherige Einfluß der Bergbehörden auf dieselben aufzuhören hat. — Im Einklange hiemit bestimmt auch das Einführungspatent zur Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, im Art. V sub lit. b, daß die Gewerbe-Ordnung auf den Bergbau und »die nach dem Berggesetze von bergämtlicher Concession abhängigen Werksvorrichtungen« keine Anwendung findet.

Nun berechtigt gemäß § 131, lit. b des allg. Berggef., die Bergwerksverleihung den Besitzer zugleich zur Zugutebringung der durch den Bergbaubetrieb gewonnenen Mineralien Werkstätten jeder Art zu errichten, wobei unter letztere insbesondere die Erzmühlen und Quetschwerke, Pochwerke, Schlämmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Coaksöfen, Extractions- oder Saugwerke, Krystallisationswerke gerechnet werden, also durchwegs Anlagen, welche, soweit es sich um die Zugutebringung metallhältiger Mineralien handelt, nur die Aufbereitung der Erze und die Gewinnung der Metalle aus den Mineralien selbst bezwecken, während Anlagen zur weiteren Verarbeitung der aus den Erzen ausgebrachten Metalle ausgeschlossen sind. — Diese letzteren Anlagen, zu denen auch die in Rede stehende Zinkweißfabrik zu zählen ist, unterliegen somit im Sinne der Bestimmungen des Art. V des kais. Pat. vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146, des § 1 der Min.-Verordn. vom 8. November 1854, R. G. B. Nr. 290, und des Art. V, lit. b des kais. Pat. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, der Aufsicht der Gewerbebehörden. Dagegen ist die Zinkhütte (d. i. die Anlage der Zinköfen), da in derselben lediglich das metallische Zink aus den Erzen ausgebracht wird, unter diejenigen Anlagen zu rechnen, welche gemäß § 131 des allg. Berggef. vom Bergwerksbesitzer schon kraft der Bergwerksverleihung errichtet werden dürfen und daher nach wie vor der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen.

Wenn die Beschwerde aus dem Umstande, daß die ganze die Zinkhütte und die Zinkweißfabrik umfassende Anlage als Zugehör des Friedrich-

Grubenfeldes im Bergbuche eingetragen ist, die Competenz der Bergbehörden zur Ausübung der Aufsicht auch über die Zinkweißfabrik ableiten will, so ist dies ganz unzutreffend, da gemäß §§ 117 und 118 des allg. Berggef. der Bergbauunternehmer überhaupt berechtigt ist, Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbauberechtigung erforderlich sind oder von ihm dazu bestimmt werden, sowie andere beliebige, obgleich nicht unmittelbar zum Werksbetriebe dienende unbewegliche Güter zu Bestandtheilen des Werkes zu widmen und mit dem Bergbau zu einem bergbücherlichen Ganzen zu vereinigen und dieses ganz zufällige Moment einen Einfluß auf die gesetzliche Competenzabgrenzung nicht ausüben kann.

Noch weniger kann dem in der Beschwerde behaupteten rein äußerlichen Umstande, daß der Zinkweißofen in der Zinkhütte aufgestellt ist und daher ein Theil der Zinkweißfabrication sich in der Zinkhütte vollzieht, eine Bedeutung beigemessen werden.

Wenn schließlich die Beschwerde noch darauf hinweist, daß die nach dem allg. Berggesetze eingerichtete Werksbruderlade auch die Zinkfabriksarbeiter umfasse, so ist zu erinnern, daß gemäß § 11 des Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127 (bezw. des Ges. vom 17. September 1892, R. G. B. Nr. 178), auch die Arbeiter und Betriebsbeamten, welche bei den mit dem Werksbetriebe verbundenen, jedoch der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehenden Gewerbeanlagen beschäftigt sind, Mitglieder der Bruderlade sein können.

Nach dem Gesagten waren also die Gewerbebehörden allerdings zu Verfügungen hinsichtlich des Betriebes der Zinkweißfabrik, die Bergbehörden aber hinsichtlich des Betriebes der Zinkhütte, und insofern wegen der räumlichen Vereinigung beider Betriebe sich behördliche Verfügungen auf beiderlei Betriebe beziehen müssen, nur beide Behörden im gegenseitigen Einvernehmen berechtigt. — Darin also, daß sich die von der Gewerbebehörde allein getroffenen Anordnungen auch auf den Zinkhüttenbetrieb beziehen, dessen Beaufsichtigung in die Competenz der Bergbehörden fällt, liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

Nr. 9408.

Der Beitritt der im Grunde des § 11 Krankenversicherungs-Gesetzes errichteten Krankencassen zu einem Verbande genossenschaftlicher Krankencassen ist gesetzlich nicht zulässig.

Erkenntniß vom 6. März 1896, Z. 1432.

Der Verband der Genossenschafts-Krankencassen Wiens (Adv. Dr. Karl Ornstein) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. Rudel); E. vom 17. März 1895, Z. 13482, puncto Aenderung des Verbands-Statutes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von der Delegirtenversammlung des Verbandes der Genossenschaftskrankencassen Wiens beschlossenen Abänderung des Verbandsstatutes, wonach künftighin allen im Sinne des § 11 des Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, eingerichteten Krankencassen der Beitritt zum Verbande gestattet sein solle, die Genehmigung versagt, weil das diese Erweiterung

seiner Wirksamkeit anstrebende Begehren des Verbandes gesetzlich unbegründet sei.

Der V. G. Hof hatte zunächst die in der Gegenschrift des Handelsministeriums erhobene Einwendung, daß die Streitsache gemäß § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von der hiergerichtlichen Judicatur ausgeschlossen sei, zu prüfen. — Diese Einwendung wird darauf gestützt, daß mit der angefochtenen Entscheidung der angestrebten Statutenänderung mangels positiver Gesetzesbestimmungen und in Berücksichtigung der gegen die Constituirung eines derartigen Verbandes obwaltenden Bedenken die Genehmigung versagt worden sei.

Allein die Entscheidung kann nach ihrem Wortlaute in dieser Weise nicht aufgefaßt werden. — Dieselbe gründet sich nämlich nicht auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit, welche allerdings in das freie Ermessen der entscheidenden Behörden fallen und der Ueberprüfung des V. G. Hofes gemäß § 3, lit. e cit. Ges. entrückt wären, sondern ausschließlich darauf, daß das Begehren des Verbandes gesetzlich unbegründet sei, weil jede Grundlage zur Subsumtion eines Verbandes, zu welchem der Beitritt auch anderen als genossenschaftlichen Krankencassen gestattet wäre, unter die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung mangle und auch das Krankenversicherungs-Gesetz in seinen Bestimmungen über Genossenschafts-Krankencassen keine Handhabe zur Constituirung derartiger Cassenverbände für Cassen verschiedener Kategorien biete. — Diese Begründung läßt keine andere Auffassung der Entscheidung zu, als daß mit derselben die Genehmigung der angestrebten Statutenänderung als *gesetzlich nicht zulässig*, keineswegs aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit verweigert wurde. — Die Prüfung der Richtigkeit dieser Rechtsanschauung liegt aber in der Competenz des V. G. Hofes.

In der Sache selbst fand der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung für gesetzlich begründet. — Durch die angestrebte Statutenänderung soll nicht nur den genossenschaftlichen, sondern auch den übrigen im § 11 Krankenvers.-Ges. aufgezählten Krankencassen die Möglichkeit geboten werden, dem auf Grund der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung ins Leben gerufenen Verbande der genossenschaftlichen Krankencassen beizutreten. — Zunächst muß festgehalten werden, daß gemäß 121 Gew.-Ordn. (letzter Absatz) die Mittel einer genossenschaftlichen Krankencasse unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken als zur Krankenunterstützung *ihrer* Mitglieder verwendet werden dürfen. — Eine Ausdehnung der Verwendung dieser Mittel könnte allerdings aus der Bestimmung des § 114 Gew.-Ordn. (letzter Absatz) gefolgert werden. Allein auch nach dieser Bestimmung blieben die Mittel der genossenschaftlichen Krankencasse lediglich der Unterstützung von Mitgliedern (Angehörigen) der Genossenschaften gewidmet, was nicht der Fall ist, wenn andere als genossenschaftliche Krankencassen in den Verband aufgenommen werden. Dazu kommt noch folgendes.

Die Bildung von Verbänden ist gesetzlich nur für die Bezirkskrankencassen (§ 39 Krankenvers.-Ges.), Betriebskrankencassen (§ 50 Krankenvers.-Ges.) und Bruderladen (§ 23 des Bruderladen-Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127) vorgesehen. — Die Verbände der Bezirkskrankencassen sind obligatorisch, ihre Einrichtung hat nach bestimmten gesetzlich umschriebenen Grundsätzen zu erfolgen. — Bezüglich dieser Kategorie von Kranken-

cassen ist daher der Beitritt zu einem Verbande andersartiger Cassen vorweg ausgeschlossen. — Die Bildung von Verbänden der Betriebskrankencassen ist facultativ. Jedoch ist diesen Cassen ausdrücklich nur die Berechtigung eingeräumt, untereinander Verbände zu bilden. Hievon läßt das Gesetz eine einzige Ausnahme zu, indem im letzten Absatze des § 50 Krankenvers.-Ges. normirt ist, daß mit Einwilligung des Betriebsunternehmers eine Betriebskrankencasse auch in den Verband der Bezirkskrankencassen eintreten kann, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat. — Diese Bestimmung schließt somit den Beitritt zu einem Verbande anderer Cassen ebenfalls aus. — Die Verbände der Bruderladen für die Zwecke ihrer Krankencassen sind ebenfalls facultativ. Sie können mehrere oder sämmtliche Bruderladen innerhalb des Sprengels derselben Berghauptmannschaft oder desselben Revierbergamtes umfassen. Das Gesetz hat also auch hier nur die Vereinigung der auf der gleichen gesetzlichen Basis errichteten Krankencassen der Bruderladen zu einem Verbande im Auge gehabt und diese Verbände gleich den Bruderladen selbst, der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt, woraus folgt, daß auch die Bruderladen einem auf ganz verschiedener gesetzlicher Grundlage errichteten, der Competenz anderer Behörden unterliegenden Cassenverbande nicht eingefügt werden können.

Bezüglich der Bau- und der Vereinskrankencassen ist im Gesetze die Bildung von Verbänden gar nicht vorgesehen. Dieselbe muß jedoch für die Baukrankencassen im Hinblicke auf den Eingang des 3. Absatzes, § 57 Krankenvers.-Ges. als gesetzlich unzulässig erachtet werden, weil als anwendbar auf diese Cassen nur die Vorschriften der §§ 46 bis 49 erklärt werden, also die Anwendung des die Bildung von Verbänden der Betriebskrankencassen behandelnden § 50 ausgeschlossen ist. — Aber auch der Beitritt einer Baukrankencasse zu einem Verbande anderer Krankencassen erscheint unstatthaft, weil das Gesetz sonst eine analoge Bestimmung, wie die des § 50 letzter Absatz Krankenvers.-Ges. getroffen hätte. Insbesondere ergibt sich die Unstatthaftigkeit des Beitrittes einer Baukrankencasse zu dem beschwerdeführenden Verbande auch noch aus der völlig ungleichartigen gesetzlichen Basis der Bau- und der genossenschaftlichen Krankencassen und der hierauf beruhenden Verschiedenartigkeit der behördlichen Competenz. — Dieses letztere Argument gilt auch bezüglich der Vereinskrankencassen. Zwar würde der Gründung eines Verbandes der Vereinskrankencassen nach Maßgabe der Bestimmungen des Veinsges. vom 26. November 1852 ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege stehen. Allein der Beitritt zu einem auf Grund der Gewerbe-Ordnung errichteten Verbande genossenschaftlicher Krankencassen wäre gesetzlich unzulässig, weil solche Vereinskrankencassen sowie ihre Vereinigungen zu Verbänden nur dem Vereinsgesetze unterliegen können.

Aus dem Gesagten erhellt, daß der Beitritt anderer als genossenschaftlicher Krankencassen zu dem Verbande der genossenschaftlichen Krankencassen Wiens gesetzlich nicht zulässig ist.

Nr. 9409.

1. Genossenschaftliche Krankencassen unterliegen, unbeschadet der Anwendung des Krankenversicherungs-Gesetzes auf dieselben, den Bestimmungen der Gewerbeordnung. — 2. Die Schließung einer derlei Krankencasse kann im Falle vorgekommener Gesetz- und Statutenwidrigkeiten auch selbstständig ohne Anwendung gesetzlicher Strafen nach freiem Ermessen der Gewerbebehörde verfügt werden.

Erkenntniß vom 6. März 1896, Z. 1834.

Vorstand der Genossenschafts-Krankencasse in Leipnik (Adv. Dr. Karl Kaser) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. Rudel); E. vom 19. April 1894, Z. 69432, puncto zeitweilige Schließung der Casse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde wendet gegen die angefochtene Entscheidung, mit welcher die von der mähr. Statthalterei verfügte einstweilige Schließung der genossenschaftlichen Krankencasse in Leipnik bestätigt wurde, ein: 1. Daß der Schließung der Casse die im VIII. Hauptstücke der Gewerbe-Ordnung festgesetzten Strafen voranzugehen hätten; 2. daß die Schließung überhaupt gesetzlich unzulässig sei, weil die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung durch das Krankenversicherungs-Gesetz vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes unvereinbar sind, außer Wirksamkeit gesetzt worden seien und § 58 Krankenversicherungs-Gesetzes eine Bestimmung bezüglich der Schließung genossenschaftlicher Krankencassen nicht enthalte; endlich 3. daß die gerügten Mängel theils gar nicht bestehen, theils so unbedeutend seien, daß sich eine so einschneidende Maßregel nicht rechtfertigen lasse.

Der V. G. Hof war bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen geleitet: Gemäß § 58 Krankenvers.-Ges. tritt für die Mitglieder der auf Grund des VII. Hauptstückes der Gew.-Ordn. errichteten genossenschaftlichen Krankencassen die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungs-Gesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht ein. — Jedoch sind gewisse Bedingungen vorgeschrieben, welchen die genossenschaftlichen Krankencassen im Wege der Statutenänderung zu genügen haben. — Hieraus ergibt sich ganz unzweifelhaft, daß die genossenschaftlichen Krankencassen nach wie vor den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung unterliegen und nur in gewissen im § 58 Krankenvers.-Ges. ausdrücklich bezeichneten Punkten den Vorschriften des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechen müssen. Es ist also keinesfalls richtig und kann auch aus dem § 77 Krankenvers.-Ges. nicht abgeleitet werden, daß die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die genossenschaftlichen Krankencassen, sofern sie nicht auch in dem Krankenversicherungs-Gesetze enthalten sind, ihre Geltung verloren haben, wie die Beschwerde behauptet.

Hält man nun fest, daß die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung auf die genossenschaftlichen Krankencassen auch dermal anzuwenden sind, so ist weiter zu untersuchen, ob die Auslegung, welche die Beschwerde in der eingangs unter 1 angeführten Einwendung der Bestimmung des § 121 b, Abs. 4, gibt, zutreffend sei.

Der V. G. Hof mußte diese Frage verneinen. — Die Bestimmung, daß im Falle von Gesetz- und Statutenwidrigkeiten die im VIII. Hauptstücke festgesetzten Strafen und eventuell die Schließung der Casse zu verhängen

seien, läßt keineswegs die Deutung zu, als wäre die Schließung der Casse erst nach vorangegangenen Geldstrafen zulässig. Denn daß die Schließung der Casse nicht als letzter Strafgrad aufzufassen sei, geht schon daraus hervor, daß sie im VIII. Hauptstück der Gewerbe-Ordnung über die Uebertretungen und Strafen überhaupt nicht als Strafe angeführt ist. Die Schließung der Casse ist also keine Strafe, sondern eine aus öffentlichen Rücksichten, nämlich zur Wahrung der Interessen der Versicherten zu verfügende Maßregel, welche auch selbstständig nebst den gesetzlichen Strafen, oder ohne dieselben platzgreifen kann. Als einzige Bedingung schreibt das Gesetz vor, daß Gesetz- oder Statutenwidrigkeiten vorgekommen seien. — Dies ist aber durch die Erhebungen constatirt und wird in der Beschwerde auch nicht in Abrede gestellt.

Ob nun in einem speciellen Falle die Gewerbebehörde bei dem Vorhandensein von Gesetzes- oder Statutenwidrigkeiten es bei der Strafverhängung bewenden lassen oder auf das Mittel der Schließung der Casse greifen will, ist durch den klaren Wortlaut des Gesetzes, wonach eventuell die Schließung der Casse verfügt werden kann, in das freie Ermessen der Behörde gestellt und der V. G. Hof hatte demnach gemäß § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter zu untersuchen, ob die getroffene Maßnahme durch den Grad und die Art der vorgefallenen Gesetzes- und Statutenwidrigkeiten gerechtfertigt war.

Nr. 9410.

Erforderliche Feststellungen zur Beurtheilung des selbstständigen Heimatrechts-Erwerbes durch Quadriennirung seitens eines unehelichen Minderjährigen. — Nachweis des Austrittes aus dem Familienverbande. — Zur Frage der Rechtswirksamkeit eines Heimatscheines.

Erkenntniß vom 6. März 1896, Z. 1446.

Stadtgemeinde Völkermarkt ca. Landesregierung in Klagenfurt (M.-S. v. Pichler); E. vom 8. April 1894, Z. 3604, puncto Heimatrecht des Johann Tratz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher der am 21. August 1842 in der Ortschaft »An der Drau« als natürlicher Sohn der Maria Tratz geborene Johann Tratz auf Grund seines ausweislosen Aufenthaltes vom Jahre 1850—1858 in der Stadtgemeinde Völkermarkt als in dieser Gemeinde heimatberechtigt erkannt wird, beruht auf einer Thatbestandsannahme, deren Richtigkeit von der Beschwerde in mehrfacher Beziehung bestritten wird. — Die Prüfung der Administrativacten hat ergeben, daß in der That von der angefochtenen Entscheidung wesentliche thatsächliche Umstände als feststehend angenommen werden, über welche Erhebungen in erschöpfender Weise nicht gepflogen wurden, oder welche durch das Resultat der gepflogenen Erhebungen außer Zweifel gestellt nicht angenommen werden können.

Wenn der am 21. August 1842 geborene, zur Zeit der Wirksamkeit des prov. Gemeinde-Ges. vom 17. März 1849 also noch minderjährige

Johann Tratz im Grunde des § 12, lit. b jenes Gesetzes in der Gemeinde Völkermarkt selbstständig die Zuständigkeit erworben haben soll, muß er sich in dieser Gemeinde in der Zeit der Geltung des erwähnten Gesetzes vier Jahre ununterbrochen außerhalb des Familienverbandes mit seiner Mutter ausweislos aufgehalten haben.

Daß der Genannte von seiner Geburt an bis zum Jahre 1860 ununterbrochen in der Gemeinde Völkermarkt seinen Aufenthalt hatte, ist durch die Erhebungen festgestellt und wird von der Beschwerde nicht widersprochen. Die angefochtene Entscheidung nimmt aber auch als feststehend an, daß Maria Tratz circa 1850, spätestens 1851 Völkermarkt verlassen habe und angeblich nach Ferlach »ausgewandert« sei, Johann Tratz daher von dieser Zeit an nicht mehr im Familienverbande mit seiner Mutter gelebt habe. Diese Annahme stützt sich indeß lediglich auf die Angabe des Gedenkzeugen Johann Prusch, welcher zufolge Maria Tratz bei den Petschar'schen Eheleuten zuerst im Wirthshause bei der Drau, dann in dem von denselben gekauften Spiller'schen Hause Kellnerin war und ein oder zwei Jahre vor dem Jahre 1852, in welchem das Spiller'sche Anwesen von des Gedenkzeugen Mutter, Aloisia Wohinz, verwitwete Prusch, geborene Petschar, übernommen wurde, nach Ferlach geheiratet hat. Die im übrigen bestimmte und in ihrer Glaubwürdigkeit durch die Angabe der Erinnerungsgründe bekräftigte Aussage des genannten Gedenkzeugen erscheint gerade in Betreff der Zeit, in welcher Maria Tratz sich nach Ferlach verehelicht haben soll, nicht vollkommen verläßlich, da laut des gerichtlichen Verlaßactes nach Johann Petschar das Spiller'sche Haus Nr. 9 in Völkermarkt von Aloisia Wohinz auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 8. November 1854, Z. 4158, nach dem am 11. Mai 1853 verstorbenen Johann Petschar übernommen wurde. Wenn nun auch die factische Uebernahme des Spiller'schen Anwesens seitens der Aloisia Wohinz möglicherweise noch bei Lebzeiten des Johann Petschar stattgefunden haben kann, so besteht doch — da hierüber eine Erhebung nicht gepflogen wurde — bezüglich der Zeit der gedachten Uebernahme, nach welcher in der angefochtenen Entscheidung die Zeit der Verehelichung der Maria Tratz und ihrer Uebersiedlung nach Ferlach als in das Jahr 1850, spätestens 1851 fallend angenommen wird, eine nicht unerhebliche Differenz zwischen der Angabe des genannten Gedenkzeugen und der durch die gerichtlichen Acten ausgewiesenen Daten.

Nachdem nun der im Jahre 1850 im achten Lebensjahre gestandene Johann Tratz im Grunde des § 12, lit. b des prov. Gemeinde-Ges. vom 17. März 1849 selbstständig das Heimatrecht erst von dem Austritte aus dem Familienverbande mit seiner Mutter an erwerben konnte, Maria Tratz aber — wie aus den Erhebungen hervorgeht — so lange sie sich in Völkermarkt aufhielt, in ihrem Dienstverhältnisse bei den Petschar'schen Eheleuten ihren Sohn bei sich hatte, somit dessen Austritt aus dem Familienverbande mit seiner Mutter erst mit dem Zeitpunkte der Verehelichung derselben, bezw. ihrer Uebersiedlung angeblich nach Ferlach mit Beruhigung angenommen werden kann, so erscheint die Feststellung dieses Zeitpunktes für die Lösung der vorliegenden Heimatrechtsfrage von entscheidender Bedeutung.

Der V. G. Hof konnte aber Jahr und Tag der Verehelichung, bezw. der Uebersiedlung der Maria Tratz durch die Aussage des einen Gedenk-

zeugen Johann Prusch überhaupt nicht und umsoweniger als genügend festgestellt erachten, da zwischen dessen Angabe und dem gerichtlichen Acte die oben erwähnte, actenmäßig nicht aufgeklärte Differenz besteht. Die weiters zur Ermittlung des Zeitpunktes der Verehelichung der Maria Tratz oder ihrer Uebersiedlung angeblich nach Ferlach gepflogenen Erhebungen können aber auch als erschöpfend nicht bezeichnet werden. — Denn bei der Vernehmung des Sohnes Johann Tratz und der Gedenkzeugen, welche Maria Tratz persönlich gekannt haben, ist auf die Feststellung des Jahres, in welchem dieselbe sich verehelicht haben soll, bezw. von Völkermarkt weggezogen ist, dann auf die Ermittlung des Namens ihres Ehegatten und des Ortes der Trauung ersichtlich nicht das nöthige Gewicht gelegt worden; auch wurde auf die Erforschung des Alters der Genannten zur Zeit ihrer Verehelichung und darauf nicht Bedacht genommen, ob sie nicht etwa einen anderen Namen führte oder unter einem solchen bekannt war. Letztere beide Momente sind zur Feststellung der Personsidentität deshalb von Bedeutung, weil nach dem Berichte der Gemeinde Ferlach die Matriken des Pfarramtes Ferlach eine Trauung des Johann Stangl mit Maria Tratz nicht, wohl aber eine Trauung des Johann Stangl mit Maria Kienigger, geboren am 23. Jänner 1811 zu St. Veit in Kärnten, uneheliche Tochter der Aloisia Kienigger ausweisen, womit die Angabe des Johann Tratz, daß seine Großmutter im Jahre 1847 in St. Veit gestorben sei, einen zwar vagen, aber doch solchen Zusammenhang zeigt, daß bei dem Dunkel, welches im Erhebungsacte über die Herkunft der Maria Tratz herrscht, weitere Nachforschungen in dieser Richtung geboten waren. Ferner wurde unterlassen, den Trauungsschein oder den Trauungsact über die am 13. Februar 1883 in Mühlthal bei Leoben erfolgte Verehelichung des Johann Tratz zu requiriren, worin möglicherweise weiter zu verfolgende Angaben über Namen und Herkunft der Mutter des Genannten enthalten sein könnten. — Endlich kann auch die über Requisition der Bezirkshauptmannschaft vom 26. Juni 1891, Z. 12465, um Ausfertigung eines Trauungsscheines über die 1848—1852 vollzogene Trauung des Ferdinand Stangl mit Maria Tratz vom Pfarramte Ferlach unterm 2. Juli 1891, Z. 90, ertheilte negative Auskunft nicht als genügend angesehen werden, da es sich nicht um die Verehelichung des Ferdinand, sondern des Johann Stangl handelt, und war daher auch in dieser Richtung eine genauere Nachforschung in den Matriken des Pfarramtes Ferlach nothwendig.

Die angefochtene Entscheidung nimmt ferner als feststehend an, daß der von der Gemeinde Ferlach zugestandenermaßen dem Johann Tratz ausgestellte Heimatschein vom 8. April 1858, Z. 112 — abgesehen davon, daß dieser Umstand bei dem Abgange des Heimatscheines in ordentlicher Weise nicht erwiesen sei — ungiltig war, weil Johann Tratz sich nie in Ferlach aufgehalten hat und nichts vorliegt, woraus auf die Erlangung des Heimatrechtes in Ferlach geschlossen werden könnte. — In dieser Beziehung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um den durch andere Thatumstände nicht zu erbringenden Beweis des Heimatrechtes durch den Heimatschein, sondern darum handelt, ob der unter die Giltigkeit des Gem.-Ges. vom 17. März 1849 fallende Aufenthalt des Johann Tratz in Völkermarkt ein ausweisloser war oder nicht. Der That-

umstand aber, daß Jemand in einer bestimmten Zeit im Besitze eines gewissen Documentes sich befunden hat, kann nicht durch das betreffende Document, sondern muß in anderer Weise erwiesen werden und im vorliegenden Falle ist der Umstand, daß Johann Tratz zur Zeit seines Aufenthaltes in Völkermarkt im Besitze des Heimatscheines der Gemeinde Ferlach vom 8. April 1858, Z. 112, sich befunden hat, durch die Eintragung dieses mit Datum und Zahl bezeichneten Documentes in das Meldeprotokoll der Gemeinde Völkermarkt, durch die Aussage der Gedenkzeugen und durch das Zugeständniß der Gemeinde Ferlach selbst erwiesen. Es fragt sich daher nur, ob jener Heimatschein aus äußerlich anfscheinenden, der Aufenthaltsgemeinde erkennbaren Gründen ungiltig oder deshalb rechtsunwirksam war, weil zur Zeit seiner Ausstellung Johann Tratz das Heimatrecht in der Gemeinde Völkermarkt bereits erworben hatte. Ersteres wird nicht behauptet, letzteres aber ist eben der durch die Erhebungen festzustellende entscheidende Umstand.

Ergeben nämlich die Erhebungen, daß vom Zeitpunkte des Austrittes des Johann Tratz aus dem Familienverbande mit seiner Mutter bis zur Ausstellung des Heimatscheines noch nicht vier Jahre verflossen waren, so ist dargethan, daß Johann Tratz im Grunde des § 12, lit. b des prov. Gem.-Ges. vom 17. März 1849 selbstständig das Heimatrecht nicht erworben hat und es wird sich dann um die Feststellung des Heimatrechtes der Mutter Maria Tratz handeln, welches allerdings nicht in Frage kommt, wenn sichergestellt wird, daß Johann Tratz zur Zeit der Ausstellung des Heimatscheines den vierjährigen Aufenthalt in Völkermarkt vom Zeitpunkte des Austrittes aus dem Familienverbande mit seiner Mutter bereits vollstreckt hatte. — Weil aber nach dem Vorgesagten dieser Umstand durch das Resultat der bisherigen Erhebungen nicht sichergestellt ist, so beruht die angefochtene Entscheidung auf einem in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftigen Thatbestande.

Nr. 9411.

Zuweisung Heimatsloser auf Grund des relativ längsten ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gemeinde.

Erkenntniß vom 6. März 1896, Z. 1441.

Stadtgemeinde Gmünd ca. Landesregierung in Klagenfurt; E. vom 10. August 1894, Z. 9324, puncto Zuweisung des heimatslosen Anton Brandstätter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9412.

Erstreckt sich der vierjährige Aufenthalt in der Gemeinde in das Jahr 1859 hinein, so muß zur Begründung des Heimatrechts-Erwerbes durch Quadriennitrung zweifellos festgestellt sein, daß der Endtermin dieses Aufenthaltes thatsächlich vor den Beginn der Wirksamkeit des Gemeindegesetzes vom Jahre 1859 fällt.

Erkenntniß vom 6. März 1896, Z. 1442.

Gemeinde Pogorsch ca. Landesregierung in Troppau (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 2. August 1894, Z. 13072, puncto Heimatsrecht des Josef Lipschitz.

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8335 und 9152 (Bd. XIX, Z. 1895).

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung geht von der Voraussetzung aus, daß Moritz Lipschitz einen in dem gegenwärtig geltenden Heimats-Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, anerkannten Heimatrechtstitel nicht erworben habe. — Die Entscheidung sieht auch ab von der Frage, welches Heimatsrecht für den Genannten durch dessen Geburt begründet worden. — Dieselbe beschränkt sich vielmehr lediglich darauf, auszusprechen, es habe Moritz Lipschitz durch einen vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Pogorsch vom Jahre 1854, spätestens 1855, bis zum Jahre 1859 nach Maßgabe der Bestimmungen des Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170 (§ 12, lit. b), das Heimatsrecht in Pogorsch erworben.

Bei Beurtheilung der Frage nun, ob das cit. Gesetz richtig angewendet worden sei, ist zunächst die Rechtsfrage zu entscheiden, was in thatsächlicher Beziehung erwiesen sein müsse, damit ein Heimatsrecht nach den Bestimmungen desselben als begründet anerkannt werden könne. — In dieser Richtung ist es zunächst zweifellos, daß der Heimatsrechtswerber, der durch stillschweigende Duldung das Heimatsrecht in einer Gemeinde erworben haben soll, während des vierjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes in derselben einen giltigen Heimatschein nicht besessen haben dürfe. — Diesbezüglich war jedoch eine besondere Feststellung nicht nothwendig, da von keiner Seite bestritten wird, daß Moritz Lipschitz während des in Frage kommenden Aufenthaltes in Pogorsch einen Heimatschein nicht besessen habe.

In Betreff des weiteren gesetzlichen Merkmales des vierjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes aber wird in den Gründen des bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisses nur gesagt, es gehe aus den eindringlichst gepflogenen Erhebungen hervor, daß Moritz Lipschitz im Jahre 1854, spätestens 1855 nach Pogorsch gekommen und ununterbrochen durch mehr als vier Jahre dort geblieben sei.

Die Feststellung des Anfangs- und Endtermines dieser 4jährigen Periode ist nun im vorliegenden Falle für die Entscheidung der Rechtsfrage von wesentlicher Bedeutung. — Denn wie in der Min.-Verordn. vom 26. December 1884, R. G. B. Nr. 202, behufs Beseitigung jedes Zweifels ausdrücklich constatirt wird, ist am 27. April 1859 das kais. Pat. vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, in Wirksamkeit getreten, welches die Erwerbung des Heimatsrechtes durch sogenannte Quadriennirung nicht mehr zugelassen hat. — Damit also eine solche auf Seite des Moritz Lipschitz als rechtlich begründet anerkannt werden könnte, müßte thatsächlich festgestellt sein, daß er von dem bezeichneten Tage des Beginnes der Wirksamkeit des zuletzt erwähnten Gesetzes zurückgerechnet volle vier Jahre ununterbrochen im Gebiete der Gemeinde Pogorsch sich aufgehalten habe. — Eine derartige Feststellung aber enthalten die angefochtenen Entscheidungen der Landesregierung, bezw. der Bezirkshauptmannschaft Bielitz nicht; im Gegentheile lassen dieselben die Möglichkeit offen, daß der fragliche Aufenthalt erst zu einem späteren, als dem hier in Betracht kommenden Zeitpunkte im Laufe des Jahres 1855 seinen Anfang genommen habe. — Der von den Verwaltungsbehörden angenommene Thatbestand deckt daher die Merkmale des angeführten Gesetzes (§ 12, lit. b prov. Gem.-Ges. vom 17. März 1849) nicht.

Nr. 9413.

Das Heimatsrecht kann nicht auf einzelne, die Ortsgemeinde bildende Ortschaften eingeschränkt werden, selbst wenn diese letzteren eine gesonderte Vertretung und Vermögensverwaltung besitzen.

Erkenntniß vom 6. März 1896, Z. 1443.

Gemeinde Friedrichswald (Adv. Dr. Carl Stiaßny) ca. böhm. Statthalterei (M.-R. Dr. Bernard); mitbeth. Gem. Kerndorf (Adv. Dr. Em. Quittner); E. vom 30. Juni 1894, Z. 76776, puncto Heimatsrecht der Brüder Josef und August Galle.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Durch die angefochtene Entscheidung wurde das den August und Josef Galle als in der Gemeinde Friedrichswald heimatsberechtigt erklärende Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft bestätigt. — Die Beschwerde macht in erster Linie geltend, daß diese Entscheidungen auf einem actenwidrigen oder unvollständigen Thatbestande beruhen, da die Thatsache, daß die Orte Kerndorf, Grünborn und Friedrichswald bis zum Jahre 1875 zwar zu einer Gemeinde vereinigt gewesen seien, aber bis dahin drei gesonderte Ortschaften mit getrennter Vermögensverwaltung gebildet hätten, nicht berücksichtigt oder nicht ausreichend erhoben worden sei.

Es ergibt sich jedoch in dieser Richtung aus den Administrativacten mit einer jeden Zweifel ausschließenden Gewißheit, daß die drei genannten Orte bis zum Jahre 1875 in einer, Kerndorf genannten Ortgemeinde vereinigt waren, welche die drei Catastralgemeinden Kerndorf, Grünborn und Friedrichswald in sich faßte, daß jedoch von einer gesonderten Vertretung oder einer gesonderten Vermögensverwaltung dieser Ortschaften im Sinne der §§ 107 ff. der Gem.-Ordn. für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, keine Rede sein kann. — Insbesondere ergibt sich aus den Acten, daß die Geschäftsgebahrung und namentlich die Verwaltung des Armenfondes der oben genannten vereinigten Gemeinde bis zu der erfolgten Trennung stets eine gemeinsame gewesen ist. — Die Thatbestandfeststellungen der angefochtenen Entscheidung in dieser Richtung können demnach weder als actenwidrig noch als unvollständig bezeichnet werden.

Abgesehen davon aber sind die angeführten Behauptungen der Beschwerde rechtlich ganz irrelevant. — Denn wenn selbst die genannten Ortschaften eine gesonderte Vertretung und Vermögensverwaltung gehabt hätten, so bildeten sie doch nur eine einzige Ortsgemeinde. Da aber nach § 3 des Heimats-Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, das Heimatsrecht sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes erstreckt, so konnte auch die vorliegend in Frage kommende Heimatsberechtigung des Wilhelm Galle sich nur auf das ganze Gebiet der noch ungetrennten Gemeinde Kerndorf beziehen und nicht auf eine einzelne Ortschaft eingeschränkt bleiben. — Es wurde demnach auch dem Wilhelm Galle von der — damals noch ungetrennten — Gemeinde Kerndorf der im Acte erliegende Heimatschein vom 10. Jänner 1870 ausgefertigt.

Die Existenz dieses Heimatscheines, durch welche nur die Zuständigkeit des Wilhelm Galle zu der früher bestandenen Gemeinde Kerndorf bestätigt wurde, verträgt sich daher ganz wohl mit der angefochtenen Entscheidung, und es war vom Standpunkte derselben gar nicht nothwendig,

einen Nachweis eines bei Ausstellung dieses Heimatsscheines unterlaufenen Irrthumes zu fordern. Hiemit widerlegt sich auch der zweite Beschwerdepunkt.

Nr. 9414.

Nichtberücksichtigung von Stimmzetteln mit zweifelhafter, der Eintragung in der Wählerliste nicht entsprechender Bezeichnung der gewählten Person. (Galizien.)

Erkenntniß vom 7. März 1896, Z. 1361.

Josef Streit ca. galiz. Statthalterei (S.-R. Graf Piniński); E. vom 11. März 1895, Z. 18321, puncto Gemeinderathswahlen in Tłumacz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei den in Tłumacz am 14. April 1893 vorgenommenen Gemeinderathswahlen des II. Wahlkörpers haben von den abgegebenen Stimmzetteln 106 auf Josel Streit und 3 auf Josef Streit gelautet. — Die Wahlcommission hat die auf Josel Streit lautenden 106 Stimmen dem in der Wählerliste des I. Wahlkörpers sub Post Z. 21 als wahlberechtigt eingetragenen Josel Streit zugute gezählt, dagegen die weiteren auf Josef Streit lautenden Stimmen dem Josel Streit nicht zugezählt, weil in Tłumacz zwei Gemeindemitglieder des gleichen Vor- und Zunamens sind und weil der andere Josel Streit allgemein als Josef Streit benannt wird, daher es zweifelhaft ist, auf welchen Josel Streit sich die besagten drei Stimmen bezogen haben. — Dieser Beschluß der Wahlcommission hatte zur Folge, daß nicht Josel Streit, sondern Michael Czaplinski, auf welchen 107 Stimmen gefallen waren, als gewählter Gemeinderath proclamirt wurde.

Die Statthalterei hat über den dagegen von Josel Streit eingebrachten Protest vorerst noch Erhebungen angeordnet. — Der durch die Bezirkshauptmannschaft in Tłumacz einvernommene Gemeindevorsteher wie auch die Wahlcommissionsmitglieder haben protokollarisch ausgesagt, daß außer dem Josel Streit, welcher gegen den Vorgang der Wahlcommission Einwendungen erhoben hat, noch ein Josel Streit, Sohn des Hersch, in Tłumacz ist und daß dieser letztere Josel Streit allgemein Josef benannt wird. — Hierauf hat die Statthalterei mit der angefochtenen Entscheidung den Protest des Josel Streit zurückgewiesen. — Dagegen ist die Beschwerde des Josel Streit gerichtet.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntniß von der Erwägung ausgegangen, daß, nachdem der Beschwerdeführer in der Wählerliste als Josel Streit und nicht als Josef Streit eingetragen vorkommt und nachdem durch die gepflogenen Erhebungen dargethan ist, daß in Tłumacz noch ein zweiter Josel Streit ist und Letzterer allgemein als Josef benannt wird, es allerdings zweifelhaft erscheint, auf welchen Josel Streit sich die drei besagten, der Eintragung in der Wählerliste nicht entsprechenden und ohne nähere Bezeichnung auf Josef Streit lautenden Stimmen bezogen haben. — Hienach hatte auch der V. G. Hof keinen Anlaß, sich in eine Untersuchung der Einwendung der Beschwerde, daß die Vornamen Josel und Josef gleichbedeutend seien, einzulassen.

Was schließlich den Einwand der Beschwerde anbelangt, daß der zweite Josel Streit am 22. Mai 1893 gestorben ist, so ist dem gegenüber

zu bemerken, daß die fraglichen Wahlen bereits am 14. April 1893, sonach zu einer Zeit vorgenommen wurden, wo der allgemein als Josef bezeichnete Josel Streit noch am Leben war.

Nr. 9415.

1. Wahlkundmachung auf die in der Gemeinde allgemein übliche Art des öffentlichen Anschlages. — 2. Instanzenzug für Einwendungen gegen die Bestellung der Reclamations-Commission. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 7. März 1896, Z. 1445.

Dr. Othmar Reiser und Gen. ca. Min. des Innern (S.-R. Freih. v. Myrbach); E. vom 13. December 1894, Z. 28322, puncto Gemeindeausschußwahl in Bergenthal.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen das Verfahren bei der am 31. Mai 1894 vorgenommenen Wahl der Gemeindevertretung von Bergenthal erheben die Beschwerdeführer nachstehende, mit der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückgewiesene Einwendungen und zwar: 1. daß die Vornahme der Wahl nicht genügend kundgemacht worden sei, weil durch die Affigirung der Kundmachung auf der an dem, von jedem Verkehre weitabliegenden Wohnhause des Gemeindevorstehers angebrachten Gemeindetafel, sowie durch die am 20. und 27. Mai, sohin theilweise verspätet, vor der Pfarrkirche in Lembach erfolgte mündliche Verlautbarung der Zweck einer allgemeinen Bekanntmachung nicht erreicht wurde und erreicht werden konnte; 2. daß die bisherigen Gemeindeausschußmitglieder von der Vornahme der Wahl nicht verständigt worden seien, und 3. daß die nach § 16 der Gem.-W.-Ordn. zu bildende Reclamations-Commission nicht von dem Gemeindeausschusse gewählt, sondern von dem Gemeindevorsteher ernannt wurde.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Ad 1. Nach § 17 der Gem.-W.-Ordn. ist die Vornahme der Wahl wenigstens 14 Tage vor deren Beginne durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Eine nähere Bestimmung hinsichtlich der Art und Weise dieser Kundmachung trifft das Gesetz nicht und es ist daher klar, daß dasselbe jene Art des öffentlichen Anschlages im Auge gehabt hat, welche in der betreffenden Gemeinde für andere zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmte Kundmachungen übungsgemäß gewählt wird, da nur durch die constante Festhaltung der üblichen, allen bekannten Kundmachungsart die beabsichtigte Publicität verbürgt werden kann. — Da nun im vorliegenden Falle die Beschwerdeführer gar nicht behaupten, daß für die Affigirung öffentlicher Bekanntmachungen in der Gemeinde Bergenthal jemals ein anderer Ort, als die wohl eben hiezu bestimmte Amtstafel an dem Wohnhause des Gemeindevorstehers gewählt worden sei, auch in ihrer Beschwerde nicht angeben, welche Art des öffentlichen Anschlages eigentlich von ihnen begehrt wird und da sie die Rechtzeitigkeit dieses öffentlichen Anschlages nicht bestreiten, so kann von einer vorliegenden Verletzung des § 17 der Gem.-W.-Ordn. keine Rede sein, zumal die verfügte mündliche Verlautbarung der Wahlvornahme vor der Kirche in Lembach über die diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen noch hinausging und die gerügte Verspätung der letzteren daher ohne Belang ist.

Ad 2. Der zweite Beschwerdepunkt kann als ein selbstständiger nicht weiter in Betracht kommen, weil die Beschwerdeführer selbst angeben, daß eine specielle Verständigung der Ausschußmitglieder von der Vornahme der Wahl gesetzlich nicht vorgeschrieben, wohl aber die nothwendige Consequenz der gesetzlichen Bestimmung über die Wahl einer Reclamations-Commission durch den Gemeindeausschuß sei. — Dieser Beschwerdepunkt kann daher nur im Zusammenhange mit dem Folgenden betrachtet werden.

Ad 3. Wie eine Vergleichung der Bestimmungen des zweiten und des dritten Abschnittes der Gemeindewahlordnung für Steiermark, insbesondere aber eine Nebeneinanderstellung der §§ 13, 16 und 31 zeigt, unterscheidet das Gesetz strenge zwischen den Stadien der Wahlvorbereitung (des Reclamationsverfahrens) und jenen des eigentlichen Wahlactes (des Wahlverfahrens), für jedes dieser beiden Stadien ist der Rechtszug besonders festgesetzt. Es steht nun außer Zweifel, daß ebenso wie die Verfassung der Wählerlisten, auch die Bestellung dieser Reclamations-Commission und die Amtshandlungen der letzteren Acte sind, welche in das Reclamationsverfahren gehören und welche daher nicht auf Grund des § 31 der Gem.-W.-Ordn., der sich nur auf Einwendungen gegen das Wahlverfahren bezieht, in Beschwerde gezogen werden können. Für derartige Einwendungen ist der Instanzenzug in den §§ 16 und 18 der Gem.-W.-Ordn. anders geordnet und es war daher diese — erst im Zuge des Wahlverfahrens — erhobene Einwendung von dem V. G. Hofe nicht weiter in Betracht zu ziehen.

Nr. 9416.

Annullirung der Gemeindewahl auf Grund einer durch Zeugenaussagen constatirten Irreführung der Wähler durch den Gemeindevorsteher hinsichtlich des Wahltermines. (Galizien.)

Erkenntniß vom 7. März 1896, Z. 1362.

Mendel Lubliner und Gen. cs. galiz. Statthalterei (S.-R. Graf Piniński); E. vom 4. Jänner 1895, Z. 104621 ex 1894, puncto Gemeinderathswahlen in Borszczów.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die galiz. Statthalterei die am 9. und 10. August 1894 vorgenommenen Gemeinderathswahlen in Borszczów über die dagegen eingebrachten Einwendungen für ungiltig erklärt und die Durchführung der Neuwahlen auf Grund der rechtskräftigen Wählerlisten aufgetragen, weil durch die gepflogenen Erhebungen constatirt wurde, daß der Gemeindevorsteher am 5. August 1894 auf einem öffentlichen Platze den versammelten Wählern verlautbart hat, daß die Wahlen erst im September 1894 stattfinden werden und weil, entgegen dieser Verlautbarung, die Gemeinderathswahlen schon am 9. und 10. August 1894 vorgenommen wurden. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Die Statthalterei hat über die gegen diese Wahlen erhobenen Einwendungen Erhebungen angeordnet. — Der durch die Bezirkshauptmannschaft in Borszczów vernommene Gemeindevorsteher, gegen dessen Vorgehen

bei der Wahlhandlung selbst auch im Proteste Klage geführt wurde, hat ausgesagt, daß allerdings sehr viele Gemeindemitglieder begehrt haben, es mögen die auf den 9. und 10. August 1894 anberaumten Gemeinderathswahlen auf den September, das ist nach Beendigung der Feldarbeiten verlegt werden, daß er aber diesem Ansuchen nicht stattgegeben habe. — Dagegen haben zwölf Zeugen bei ihrer protokollarischen Einvernahme ausgesagt, daß der Gemeindevorsteher am Sonntag den 5. August 1894 auf einem öffentlichen Platze den versammelten Wählern verlautbart hat, daß die Wahlen nicht am 9. und 10. August 1894, wie dies ursprünglich mit der Kundmachung bekannt gemacht war, sondern erst mit Beginn des September 1894 vorgenommen werden und daß, nachdem die Gemeindemitglieder dies von dem Gemeindevorsteher selbst vernommen haben, auch sehr viele Wahlberechtigte zu den am 9. und 10. August 1894 vorgenommenen Gemeinderathswahlen nicht erschienen seien.

Der V. G. Hof hatte keinen Anlaß, die Richtigkeit dieser Zeugenaussagen in Zweifel zu ziehen, zumal diese Zeugen von der Bezirkshauptmannschaft als vollends glaubwürdig bezeichnet wurden. — Infolge einer derartigen vom Gemeindevorsteher, welchem die Bekanntmachung der Wahltermine zukommt, erfolgten Verlautbarung konnten allerdings die Wähler annehmen, daß die Wahlen erst im Monate September stattfinden werden und in der That hat sich auch — namentlich im III. Wahlkörper — nur eine geringe Anzahl der Stimmberechtigten an den Wahlen betheiligt.

Wenn daher die Statthalterei angenommen hat, daß die Wähler bezüglich des Wahltermines irregeführt und in Folge dessen von der Theilnahme an den Wahlen abgehalten worden sind, so vermochte der V. G. Hof in diesem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande weder eine Unrichtigkeit noch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu erblicken. — Auf Grund dieses Thatbestandes aber war die Statthalterei nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, die bezüglichen Wahlen außer Kraft zu setzen.

Nr. 9417.

1. Bei Ermittlung der Werthgrenze in Absicht auf die Anwendung der Gebühren-Novelle vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, ist bei Uebertragung mehrerer unbeweglicher Sachen mittelst Eines Rechtsactes, der gesammte Werth derselben, und wenn den Gegenstand der Uebertragung nur ideelle Antheile an einer unbeweglichen Sache bilden, der Werth der ganzen unbeweglichen Sache in Anschlag zu bringen. — 2. Zur Frage des Gebührennachlasses bei im Zuge der Verlaßabhandlung stattgefundener Veräußerung von Nachlaßrealitäten.

Erkenntniß vom 10. März 1896, Z. 218.

Maria Nespurek (Adv. Dr. Ph. Moller) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 4. November 1894, Z. 33024, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführerin wurde der Nachlaß ihres am 1. April 1892 ab intestato mit Hinterlassung von acht Kindern verstorbenen Ehegatten Johann Nešpurek, bestehend in den Hälften des Halblahnes C.-Nr. 25 in Letkowitz gerichtlich auf 3750 fl. geschätzt, dann der Grundstücke in den Grundbuchseinlagen Z. 70 und 79 je per 200 fl.

und der Grundbuchseinlage Z. 301 ebenda per 125 fl. in Gemäßheit des zwischen ihr und den genannten Kindern als den auf Grund des Gesetzes erbserklärten Erben beim Bezirksgerichte Eibenschitz laut Protokolls vom 8. Mai 1892 abgeschlossenen Uebereinkommens gegen Uebernahme der Nachlaßpassiven und Hinauszahlung der Erbtheile per 523 fl. für ein jedes der acht Kinder eingeantwortet. — Von diesem Rechtsgeschäfte ist der Beschwerdeführerin außer der — nicht weiter bestrittenen Erbgebühr — hinsichtlich der Vermögensübertragung obiger Realitätenhälften, welche sich mit Ausnahme des am 30. December 1885 angekauften Grundstückes Einl.-Z. 301 über 10 Jahre im Vorbesitze des Johann Nespurek befunden haben, die $3^1/_2$perc. Immobilargebühr, von dem Grundstücke Einl.-Z. 301 aber die $2^1/_2$perc. Uebertragungsgebühr vorgeschrieben und mit dem angefochtenen Erlasse aufrechterhalten worden. Die Beschwerdeführerin nimmt für diese an sie erfolgte Uebertragung der bezeichneten unbeweglichen Sachen die Anwendung des § 1, Z. 3 des Ges. vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, in Anspruch, weil der Werth keiner der von ihr erworbenen unbeweglichen Sachen den Betrag von 8000 fl. übersteigt und nur alle zusammen über 8000 fl. bewerthet wurden, es sich somit um die Uebertragung von blos auf 4315 fl. 90 kr. zusammen bewerthete Realitätenhälften handelt. Eventuell hätten nach Meinung der Beschwerde die Gebühren einmal für die erblasserischen acht Kinder wegen des Anfalles der Realitäten von Todeswegen an sie und dann zweitens wegen der entgeltlichen Erwerbung derselben durch die Beschwerdeführerin separat, mit den entsprechenden Nachlässen und gemäß der citirten gesetzlichen Bestimmung zur Vorschreibung gelangen sollen.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Nach der bei Entstehung des Ges. vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, notorisch festgehaltenen Absicht und Tendenz dieses Gesetzes sollten durch dasselbe Gebührenerleichterungen eingeräumt werden bei Uebertragungen von Gebäuden und Liegenschaften, deren Besitzer letztere selbst bewohnen oder bewirthschaften, an die mit ihnen im Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehenden Personen und zwar in verschiedenfachen, mit der Größe der Realität sich vermindernden Abstufungen, je nachdem der Werth der Realität 500 fl., 4000 fl. oder 8000 fl. nicht übersteigt. — Daraus erklärt sich, daß die Erlangung jeder der drei verschiedenen Abstufungen in der Gebührenermäßigung nicht lediglich dem Willen der Contrahenten anheimgegeben werden konnte, sondern für jede der drei verschiedenen Begünstigungen eine bestimmte unverrückbare Grenze gezogen werden mußte.

Als solche ist aber — wie aus dem Zusammenhalte der Worte des Alinea 1 des § 1 mit den Eingangsworten der Punkte 1, 2 und 3 des § 1 zu entnehmen ist — nicht etwa der Werth der zu übertragenden Rechte, sondern ausschließlich *nur* und zwar für *jede* der drei verschiedenen im § 1 cit. Ges. normirten Gebührenbegünstigungen der verschieden bestimmte Realwerth für 1 von nicht über 500 fl., für 2 von nicht über 4000 fl. und für 3 von nicht über 8000 fl. anzusehen. — Diese Werthgrenze der unbeweglichen Sache als Ganzes muß daher maßgebend sein, mag es sich um die Uebertragung des Immobile im Ganzen oder nur nach ideellen

Antheilen handeln, zumal ja das Gesetz auch seinem Wortlaute nach nur die Bewerthung von unbeweglichen Sachen überhaupt — ohne besondere Bedachtnahme auf ideelle Antheile von solchen — zum Gegenstande hat, wie dies dem Rechtsgrundsatze entspricht, daß bei Theilung eines Grundobjectes nach ideellen Theilen nur der Rechtsinhalt, nicht die unbewegliche Sache unter die Theilbesitzer getheilt erscheint, so daß also keiner der letzteren nach Maßgabe seines Theilrechtes auch ein Theilgrundstück besitzt, vielmehr sämmtliche Besitzer der ideellen Antheile an dem ganzen Grundobjecte alle den Miteigenthümern zukommenden Rechte ausüben können, weshalb auch bei einer Veräußerung ideeller Antheile die in dem oben cit. Gesetze vorausgesetzte Werthgrenze nicht nach dem Werthe der ideellen Antheile, sondern nach dem des gesammten Grundstückes — an welchem solche ideelle Eigenthumsantheile bestehen — zu bestimmen ist.

Wenn ferner die Grundstücke, an denen ideelle Antheile übertragen werden, auch einzeln nicht die Werthgrenzen von 500 fl., 4000 fl. oder 8000 fl. überschreiten, die ideellen Antheile mehrerer Grundstücke aber zusammen mittelst Eines Rechtsactes übertragen werden, so dürfen mit Rücksicht darauf, daß die Bemessung der Gebühren von der Uebertragung als einem ein Ganzes bildenden Rechtsacte erfolgt, in Absicht auf die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 31. März 1890 aus dem Einen Uebertragungsacte nicht die Werthe der einzelnen übertragenen unbeweglichen Sachen herausgehoben, sondern muß der Werth sämmtlicher den Gegenstand der Einen Uebertragung bildenden unbeweglichen Sachen zu Zwecken der Feststellung des Vorhandenseins der im § 1 normirten Werthgrenzen in Betracht gezogen werden.

Diesen Rechtsgrundsätzen entsprechen vollkommen die in der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerde bezüglich ihrer Giltigkeit angefochtenen Bestimmungen der §§ 7 und 8 der zur Durchführung des Ges. vom 31. März 1890 erlassenen Verordnung vom 26. Mai 1890, R. G. B. Nr. 93, und da im gegebenen Falle der Werth sämmtlicher den Gegenstand der Einen Uebertragung ddto. 8. Mai 1892 bildenden Grundstücke, deren ideelle Antheile von den Kindern an die Mutter (die heutige Beschwerdeführerin) veräußert worden sind, die Werthgrenze des § 1, Z. 3, d. i. den Werthbetrag von 8000 fl. überschreitet, so durfte auf den vorliegenden Fall die Gebührenbegünstigung des § 1, Z. 3 des Ges. vom 31. März 1890 nicht in Anwendung gebracht werden.

Auf die Frage der Gebührenbemessung als solche übergehend, fand der V. G. Hof, daß auf den gegebenen Fall zwar nicht der in der Finanz-Landes-Directions-Entscheidung citirte § 4, wohl aber der in der angefochtenen Entscheidung angezogene § 5 der kais. Verordn. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, volle Anwendung zu finden hat.

Da die von Johann Nešpurek dessen acht Kindern im Erbwege angefallenen Realitätenhälften vor deren gerichtlicher Einantwortung laut citirten Protokolles vom 8. Mai 1892 an die Beschwerdeführerin entgeltlich übertragen, bezw. veräußert worden sind, hatte hier nach Anordnung des § 5 der kais. Verordn. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, die Bemessung der Immobilargebühr für die durch den Erbanfall an die erblasserischen acht Kinder stattgefundene Besitzveränderung gegen dem zu

entfallen, daß für diese vor Gericht stattgefundene Veräußerung (worunter nach Tarifpost 65 Verträge überhaupt verstanden werden, wodurch eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Anderen überlassen wird), die Dauer des der Veräußerung vorangegangenen letzten Besitzes, von dem Zeitpunkte, in welchem der Erblasser die Sache erworben hat, an zu rechnen war, wobei die im Zuge der Verlassenschafts-Abhandlung stattgefundene Ueberlassung der Realitätenhälften an die Beschwerdeführerin als eine durch das Gericht vorgenommene Veräußerung zu betrachten ist. — Es ist daher ganz richtig für diesen im Protokolle vom 8. Mai 1892 enthaltenen Erwerbungsact der Realitätenhälften Einl.-Z. 25, 70 und 79, seitens der Beschwerdeführerin nur der letzteren allein nach der citirten Gesetzesstelle und nach T. P. 65, B, im Hinblicke auf die mehr als zehnjährige Besitzdauer des Johann Nešpurek die volle $3^1/_2$perc. Uebertragungsgebühr zu bemessen gewesen. Dagegen war von der Uebertragung der Realitätenhälfte Einl.-Z. 301, welche der Erblasser bis zu seinem Todestage nur 6 Jahre, 3 Monate besessen hat, unter Berücksichtigung des gesetzlichen 1perc. Nachlasses die $2^1/_2$perc. Gebühr vorzuschreiben, wie dies auch thatsächlich geschehen ist.

Nr. 9418.

Die Gebührenpflichtigkeit eines den Vortheil Minderjähriger beinhaltenden Schenkungsvertrages ist von dessen Genehmigung seitens der Obervormundschaftsbehörde nicht abhängig.*)

Erkenntniß vom 10. März 1896, Z. 1521.

Gustav Kubsky ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 19. Februar 1895, Z. 49316, puncto Gebühr von einem Schenkungsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß von dem Schenkungsvertrage dato. 23. November 1887, in welchem die Geschenknehmer Natalie und Gustava Kubsky (Kinder des Gustav Kubsky) und Anna, Franz, Marie, Gustav und Anton Kubsky (Kinder des verstorbenen Franz Kubsky) ausdrücklich als minderjährig bezeichnet erscheinen, die entfallende Gebühr zu einer Zeit bemessen wurde, wo die obervormundschaftsbehördliche Genehmigung des Vertrages noch ausständig war. — Die Beschwerdeführer erachten sich in ihren Rechten dadurch verletzt, daß, abgesehen von der executiven Eintreibung der Gebühr auch Verzugszinsen für eine Zeit eingefordert wurden und werden, in welcher die Gebühr noch gar nicht zu bemessen war.

Der V. G. Hof vermochte indessen in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn der Schenkungsvertrag vom 23. November 1887 bedurfte, soferne mit demselben die als minderjährig bezeichneten Kinder des Franz Kubsky mit 5000 fl. bedacht worden sind, einer obervormundschaftlichen Genehmigung überhaupt nicht, weil die Schenkung von 5000 fl. an diese Kinder blos zu deren Vortheil geschehen ist. Diese Kinder durften daher in Gemäßheit der §§ 865 und 244 a. b. G. B.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7914 (Bd. XVIII, Z. 1894).

diese blos zu ihrem Vortheile gemachte Schenkung durch ihren gerichtlichen Vertreter ohneweiters annehmen. — Daß die obervormundschaftliche Genehmigung in Ansehung der diesen mdj. Kindern gemachten Schenkung entbehrlich war, bestätigt überdies die an die Finanz-Bezirks-Direction in Lemberg gerichtete Zuschrift des Bezirksgerichtes Königinhof als der obervormundschaftlichen Behörde ddto. 16. September 1889, Z. 8890.

Soferne aber mit demselben Schenkungsvertrage an die mdj. Kinder des Gustav Kubsky die der Geschenkgeberin gehörigen Realitäten unter Auferlegung bestimmter Verpflichtungen an die Geschenknehmerinnen übertragen wurden, war zu erwägen, daß der Vater, als der Vertreter der beiden mdj. Kinder, die mit der Schenkung verknüpften Lasten mit der Verpflichtung angenommen hat, die Genehmigung des Vertrages durch das Bezirksgericht in Janów zu erwirken. — Durch die derart erfolgte Einwilligung des Vertreters der Minderjährigen zur Uebernahme der mit der Schenkung verbundenen Lasten, ist den im § 865 a. b. G. B. zur Giltigkeit des Vertrages aufgestellten Voraussetzungen gleichfalls Genüge geschehen, da — wie sich aus dem Inhalte des Vertrages ergibt — die Vortheile der Schenkung die übernommenen Lasten wesentlich übertreffen, weshalb schon aus diesem Grunde für die Finanzverwaltung ein Anlaß nicht gegeben war, mit der Gebührenbemessung bis zu der Annahme des Schenkungsvertrages durch die inzwischen großjährig gesprochenen Kinder des Gustav Kubsky zuzuwarten.

Nr. 9419.

1. Rechtswirksamkeit einer zu Handen des Ortsschulrathes erfolgten Gebühren-Vorschreibung. — 2. Die persönliche Gebührenbefreiung der Gemeinde aus T. P. 75, b, kann für Rechtsgeschäfte, welche eine Vermögensübertragung beinhalten, nicht beansprucht werden.*)

Erkenntniß vom 10. März 1896, Z. 1522.

Ortsschulrath in Pelles (Polnička) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Conte Smecchia); E. vom 17. Februar 1895, Z. 58378, puncto Vermögensübertragungs-Gebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut des zwischen Clotilde Gräfin Clam-Gallas und der Gemeinde Pelles (Polnička) unter Beitritt des Obmannes des Ortsschulrathes in Pelles am 29. Februar 1892 abgeschlossenen »Abtretungsvertrages« hat Gräfin Clam-Gallas in theilweiser Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtung zu den Kosten des Baues einer neuen Schule in Pelles nach Maßgabe der ihr in dieser Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern beizutragen, das Haus C.-Nr. 147 in Pelles nebst vier Grundparcellen der durch den Obmann des Ortsschulrathes vertretenen Schule in Pelles um den zwischen der Abtreterin und der Gemeinde Pelles vereinbarten Preis von 2600 fl. abgetreten und eingewilligt, daß das Eigenthumsrecht an den abgetretenen Objecten für die Schule in Pelles grundbücherlich einverleibt werde. — Diese Abtretung wurde laut des ersten Vertragspunktes von dem Obmanne des Ortsschulrathes in Pelles angenommen und es hat die Gemeinde Pelles die besagten Objecte im Preise von 2600 fl.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9084 (Bd. XIX, Z. 1895).

auf Abschlag der der Abtreterin obliegenden oben bezeichneten Beitragspflicht übernommen. — Die von diesem Abtretungsvertrage im Grunde der T. P. 65, B des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, dem Ortsschulrathe in Pelles vorgeschriebene $3^1/_2$ perc. Uebertragungsgebühr, in welche der auf der Vertragsurkunde mehr verwendete Stempelbetrag per 10 fl. eingerechnet worden ist, wurde im administrativen Instanzenzuge aufrecht erhalten.

Der Ortsschulrath ficht diese Gebührenvorschreibung mit der Begründung an, daß die Schule in Pelles von der Gräfin Clam-Gallas nichts gekauft und sich zu nichts verpflichtet habe, daß die einzig und allein auf Seite der Gräfin Clam-Gallas bestandene Verpflichtnng öffentlich-rechtlichen Charakters war, weshalb kein Theil zu einer Gebührenentrichtung verhalten werden könne (T. P. 75, b Geb.-Ges.) und daß es sich bei dem Vertrage in privatrechtlicher Hinsicht nur darum gehandelt habe, in welchem Werthe das abgetretene Reale angenommen werden solle, wovon die scalamäßige Gebühr von 10 fl. entrichtet worden sei.

Der V. G. Hof vermochte in der Vorschreibung einer Vermögensübertragungsgebühr eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Die erste Einwendung der Beschwerde, daß die Schule in Pelles selbst bei dem Abtretungsvertrage vom 29. Februar 1892 nicht betheiligt war, nichts gekauft und sich zu nichts verpflichtet habe, ist insoferne thatsächlich nicht vollständig begründet, weil ja als Inhalt des Rechtsgeschäftes die Abtretung des Hauses Nr. 87 an die Schule bezeichnet erscheint, also nicht die Ueberlassung des Gebäudes von der Gräfin an die Gemeinde Pelles, welche dann erst das Gebäude zu Schulzwecken zu bestimmen gehabt hätte, den Gegenstand der Abtretung gebildet hat, sondern das Gebäude direct an die Schule übertragen wurde und weil eben deshalb auch der Obmann des Ortsschulrathes dem Vertragsabschlusse ausdrücklich beigetreten ist und den Vertrag auch unterfertigt hat.

Allein ganz abgesehen davon konnte der Gerichtshof dieser Argumentation, welche hinsichtlich der streitigen Gebührenpflicht zwischen der Schule (dem Ortsschulrathe) einer- und der Gemeinde (Schulgemeinde) andererseits zu unterscheiden versucht, eine rechtliche Relevanz schon darum nicht zuerkennen, weil ja nach § 2 des böhm. Landes-Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, für die sachlichen Schulbedürfnisse einschließlich der Schulgebäude durchaus die Schulgemeinde aufzukommen hat, der Ortsschulrath aber nur das Organ zu der durch den Schulaufwand sich ergebenden Geschäftsführung ist. — Es kann daher in dieser Richtung zwischen der Schule und der Schulgemeinde (dem Ortsschulrathe und der Gemeindevertretung) überhaupt nicht unterschieden werden, weil die Verpflichtung zur Leistung alles dessen, was aus dem Grunde dieses Aufwandes für die Schule zu leisten ist, immer der Schulgemeinde obliegt und der Ortsschulrath lediglich das Präliminare, welches diese Leistungen der eingeschulten Ortsgemeinden (der »Schulgemeinde«) zusammenstellt, zu verfassen hat. — Wenn also aus diesem Rechtsgeschäfte eine Leistung an Gebühr sich ergab und diese dem Ortsschulrathe vorgeschrieben wurde, so konnte daraus, daß die Vorschreibung zu Handen des Ortsschulrathes und nicht der Orts- oder Schulgemeinde erfolgt ist, ein Argument nicht abgeleitet werden, weil eine solche Vorschreibung nur die Bedeutung hat, daß das, was dem Ortsschulrathe vorgeschrieben wird, von

der Schulgemeinde zu leisten ist, so daß hier eine vollständige Identität der Subjecte besteht, welche eine Unterscheidung von rechtlicher Wirkung nicht zuläßt.

Die Beschwerdeführung vermeint nun allerdings auch, die durch den Abtretungsvertrag gemäß T. P. 75, lit b Geb.-Ges. einer Gebühr überhaupt nicht unterliege, weil ihr Motiv in der gesetzlich normirten Beitragspflicht der Gräfin Clam-Gallas gelegen, diese Pflicht somit öffentlich-rechtlichen Charakters sei. Allein die T. P. 75, lit. b Geb.-Ges., beschränkt die Gebührenbefreiung bei Gemeinden auf Urkunden und Schriften, welche dieselben für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann auf die Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung und Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen und fügt ausdrücklich bei, daß die Gemeinden hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen derselben, die Renten und die Ueberschüsse von denselben zum Gegenstande haben, den Privatpersonen gleich zu halten sind. — Da nun im gegebenen Falle ein Vertrag, mit welchem Realitäten an Zahlungsstatt hingegeben und von der Gemeinde Pelles angenommen worden sind, somit ein Rechtsgeschäft vorliegt, welches eine Vermögensübertragung beinhaltet, deren Beweggrund vom Standpunkte des Gebührengesetzes belanglos erscheint, so kann im Sinne der cit. Gesetzesbestimmung hiefür die persönliche Gebührenbefreiung der Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden.

Nr. 9420.

Voraussetzungen für Rückforderungsansprüche in Gebührensachen.

Erkenntniß vom 10. März 1896, Z. 1523.

Josef Hainsfurth und Consl., dann Eheleute Dr. Heinrich und Charlotte Munk, ca. Finanz-Min.; E. vom 21. März 1895, Z. 236, puncto Rückvergütung einer Stempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 9421.

1. Voraussetzungen, unter welchen die in einer Gemeinde bestehende Wasserleitung als ein nicht nach Wasserrechtsgesetz zu beurtheilendes Privatgewässer qualificirt werden muß. **) — **2. Die bloße Thatsache einer rechtskräftigen Verurtheilung wegen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes ist hiefür nicht maßgebend.** (Tirol.)

Erkenntniß vom 11. März 1896, Z. 1532.

Johann Franz Kuen und Gen. (Adv. Dr. Josef Weirather) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Tomaszewski); mitbeth. Gemeinde Holzgau (Adv. Dr. Leo Petz); E. vom 25. September 1894, Z. 17722. puncto Absperrung einer Wasserleitung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7303 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 7752 (Bd. XVIII, J. 1894).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8955 (Bd. XIX, J. 1895).

Entscheidungsgründe. Der gegenwärtigen Streitsache liegt nach den Administrativacten der folgende Thatbestand zu Grunde. — Mit Eingabe vom 22. November 1886, Z. 5833, brachte die Gemeindevorstehung von Holzgau bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte an, der heutige Beschwerdeführer Johann Franz Kuen habe den Wasserzufluß aus der pfarrlichen Wasserleitung zum Gemeindehause Nr. 65 gestört, es wolle ihm diese Störung untersagt und die Wiederherstellung der unterbrochenen Leitung auf seine Kosten aufgetragen werden. — Johann Franz Kuen, welcher zugibt, die zum Hause Nr. 65 führende Zweigleitung abgesperrt zu haben, jedoch behauptet, daß diese Leitung nur auf Widerruf bestehe, wogegen das Wasser vertragsmäßig dem Pfarrhause, dann dem Brauhause (dessen Besitzer er selbst ist), sowie dem Hause Nr. 52 der minderjährigen Weißenbach'schen Kinder gebühre, wurde mit Straferkenntniß der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 18. December 1886 wegen eigenmächtiger Aenderung an dem Pfarrgemeindebrunnen durch Absperrung einer Nebenleitung der Uebertretung der §§ 69 und 70 Wasserr.-Ges. schuldig erkannt. — Die Berufung gegen dieses Erkenntniß wurde von den oberen Instanzen als verspätet zurückgewiesen, zugleich aber angeordnet, daß über die Kosten der Wiederherstellung der Leitung, sowie über jene der wasserrechtlichen Verhandlung in dem separat auszutragenden Wasserrechtsstreit zu erkennen sein werde. — Dieses Erkenntniß erfolgte in letzter Instanz mit der heute angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 25. September 1894, Z. 17722, in dem Sinne, daß in Bestätigung der Erkenntnisse der unteren Instanzen ausgesprochen wurde, die Handlungsweise des Johann Franz Kuen sei gesetzwidrig und werde derselbe, unbeschadet der eventuell bestehenden privatrechtlichen Ansprüche verhalten, den früheren Zustand wieder herzustellen, sowie die Commissionskosten zu bezahlen.

Die Min.-Entscheidung stützt ihren Ausspruch im wesentlichen auf den Umstand, daß durch die rechtskräftige Beurtheilung des Johann Franz Kuen die von ihm begangene Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes festgestellt sei und daß die Wiederherstellung des früheren Standes gemäß § 72 Wasserrechts-Ges. den Schuldigen treffe.

Der V. G. Hof hatte sich vor Allem die Frage vorzulegen, ob die gegenständliche Angelegenheit nach dem Wasserrechts-Gesetze und somit gemäß § 75 Tiroler Wasserr.-Ges. durch die politischen Behörden zu entscheiden war, oder aber ob die politische Competenz im gegebenen Falle überhaupt nicht platzgreife.

Was zunächst das Straferkenntniß anbelangt, so erscheint durch dasselbe allerdings erwiesen, daß Johann Franz Kuen einer Uebertretung des Wasserrechts-Gesetzes schuldig erkannt worden ist, ob aber der gegenwärtige Rechtsstreit eine Angelegenheit betrifft, welche unter die Bestimmungen des Wasserrechts-Gesetzes fällt und aus diesem zu entscheiden kommt, dies muß lediglich aus dem in der gepflogenen Verhandlung festgestellten Thatbestande, nicht aber aus dem Straferkenntnisse beurtheilt werden. — Nach dem aufgenommenen Augenscheine wird das Wasser von zwei Quellen, der sogenannten alten Pfarrbrunnenquelle und der sogenannten neuen Geigenquelle in hölzernen Röhren gesammelt und vermittelst einer Holzröhrenleitung, welche sich in ihrem weiteren Verlaufe in mehrere Zweigleitungen theilt, verschiedenen Brunnen zugeführt. — Derlei Brunnen bestehen unter anderem beim Pfarr-

hause, dem Brauhause des Beschwerdeführers, dem Hause Nr. 52 der minderjährigen Weißenbach'schen Kinder und beim Gemeindehause Nr. 65.

Bei dieser Sachlage kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich im gegebenen Falle um ein Privatgewässer im Sinne des § 4, Alinea c und d des Tiroler Wasserr.-Ges. handelt, welches dem Grundbesitzer, bezw. demjenigen, welcher hieran Rechte erworben hat, gehört. — Wenn nun die Gemeinde behauptet, im rechtmäßigen Besitze der Zweigleitung dieses Privatgewässers zu dem ihr gehörigen Hause Nr. 65 sich zu befinden und in diesem Besitze durch die von Johann Franz Kuen unternommene Absperrung der Leitung gestört worden zu sein und wenn andererseits Johann Franz Kuen den Besitz bestreitet und entgegnet, daß die Zweigleitung zum Hause Nr. 65 nur auf Widerruf bestand und von ihm eben deshalb abgesperrt wurde, so liegt hier offenbar ein Streit privatrechtlicher Natur über das Eigenthum und den Besitz an dem fraglichen Privatgewässer vor, welcher nicht nach dem Wasserrechts-Gesetze, sondern nach den Normen des Privatrechtes entschieden werden muß. Dem steht auch der § 16 Wasserr.-Ges. nicht entgegen, welcher die Bewilligung der politischen Behörden zur Benützung von Privatgewässern *dann* vorschreibt, wenn hiedurch auf *fremde Rechte*, oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung bevorsteht; denn dieser Paragraph hat ebenso wie der § 75 nur jene Angelegenheiten im Auge, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach *dem Wasserrechtsgesetze* beziehen; ein Recht, welches nach *diesem Gesetze* zu beurtheilen wäre, wird aber im gegebenen Falle von keiner Seite behauptet, weshalb auch in dieser Richtung eine Ingerenz der politischen Behörden ausgeschlossen erscheint. — Da somit im vorliegenden Falle nicht eine nach dem Wasserrechts-Gesetze zu entscheidende Angelegenheit vorliegt, der Streit sich vielmehr *ausschließlich* um Fragen des Privatrechtes dreht, waren auch die politischen Behörden gemäß § 75 Wasserr.-Ges. zur Entscheidung in der Sache nicht berufen.

Nr. 9422.

Voraussetzungen für die Concurrenzpflicht der Besitzer bedrohter Liegenschaften zu Uferschutzbauten. (Görz.)

Erkenntniß vom 11. März 1896, Z. 1530.

Valentin Vecchiet und Gen. ca. Ackerbau-Min. (M.-S. v. Rukavina); E. vom 15. December 1894, Z. 22199, puncto Beitragsleistung zu den Kosten einer Dammherstellung.

»*Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*«

Entscheidungsgründe. Zu den Kosten der Herstellung einiger Dämme am Versa-Bache wurden mit der angefochtenen Entscheidung mehrere namhaft bezeichnete Parteien, darunter auch die heutigen Beschwerdeführer, darum für beitragspflichtig erkannt, weil ihre Grundstücke bei Nichtwiederherstellung dieser Dämme durch den zu besorgenden Durchbruch des Wassers von Schaden bedroht wären. — Die Beschwerdeführer bestreiten nicht, daß sie solche der Wassergefahr ausgesetzte Grundstücke besitzen, sondern behaupten nur, daß nach der seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Gepflogenheit zur Reparatur der am Versa-Bache vorkommenden Dammbrüche die Eigenthümer

der an diese Dämme angrenzenden Grundstücke verpflichtet seien, da ihnen hiefür der Ertrag der Dämme, welcher hauptsächlich in der Holznutzung besteht, zukommt, wodurch sie für die Reparaturskosten entschädigt werden, die am Versa-Bache ohnehin geringfügig sind, wenn die schadhaft gewordenen Dämme unverzüglich hergestellt werden. — Demgemäß folgert die Beschwerde, daß im gegebenen Falle nur Don Giovanni Blasuttig und Giovanni Zottig, als Besitzer der an die durchbrochenen Dämme angrenzenden Liegenschaften für die in Frage stehenden Herstellungskosten aufzukommen haben, zumal sie die schon im Jahre 1888 vorgekommenen Dammbrüche nicht ausgebessert und dadurch deren Erweiterung und die Wassergefahr verschuldet haben.

Demgegenüber ist zur Begründung des hiergerichtlichen Erkenntnisses in thatsächlicher Beziehung folgendes hervorzuheben: Nach dem in dem Commissionsprotokolle vom 25. August 1892 niedergelegten Gutachten des Staatstechnikers befinden sich die Dämme am linken Ufer des Versa-Baches in einem überhaupt gefahrdrohenden Zustande. — Was aber speciell die in einer Ausdehnung von 20 Metern constatirten Dammbrüche anbelangt, deren Herstellung hier in Frage kommt, so sind dieselben nicht in Folge einer Nachlässigkeit der Anrainer entstanden, sondern durch die Wucht der anprallenden Wasserfluthen verursacht worden, deren Wirkung die Anrainer gar nicht hätten aufhalten können, ohne den erst projectirten Steinwurf am Fuße der Dämme in Ausführung zu bringen.

Bei diesem Stande der Dinge haben nun hier in rechtlicher Beziehung die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes für Görz und Gradisca vom 28. August 1870, Nr. 41 L. G. B., in Anwendung zu kommen. Nach § 44 dieses Ges. ist die Ausführung von Schutzmaßregeln gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers, von besonderen Verpflichtungstiteln abgesehen, eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten Liegenschaften gehören. — Daß die Vornahme von Schutzvorkehrungen keineswegs durchaus in das Ermessen und Belieben der Besitzer einzelner bedrohter Liegenschaften gestellt, vielmehr im Sinne des Gesetzes der Uferschutz in dem Falle eine Pflicht ist, wenn durch die Unterlassung desselben für fremdes Eigenthum eine Gefahr entsteht, geht aus dem zweiten Absatze des § 44 leg. cit. unzweifelhaft hervor, weil das Gesetz denjenigen, der in einem solchen Falle den Uferschutz nicht vornimmt, als einen Säumigen erklärt und ihn verpflichtet, zu dem durch die anderen Betheiligten durchgeführten Schutzbaue beizutragen. — Die aus diesem Wortlaute sich ergebende und in der Natur der Sache gelegene Absicht des Gesetzes ist also die, daß ein Uferschutzbau stets eine Angelegenheit derjenigen sein, von jenen ausgeführt werden soll, deren Eigenthum durch eben diesen Uferschutzbau geschützt wird, mit anderen Worten, nach dem Gesetze erscheinen als concurrenzpflichtig zu einem Uferschutzbaue diejenigen, deren Liegenschaften durch den Bau vor Wassergefahr geschützt werden. — Danach kann also die Concurrenzpflicht zu den fraglichen Dammherstellungen auf Seite der Beschwerdeführer, als Besitzer von bedrohten Grundstücken, gar nicht in Zweifel gezogen werden.

Wenn sich aber die Beschwerdeführer dieser Concurrenzpflicht durch Berufung auf eine Gepflogenheit entziehen wollen, wonach nur die Anrainer die Versa-Bach-Dämme herzustellen hätten, so ist dagegen zu bemerken, daß

die Concurrenz nach Maßgabe der Specialtitel nur dann und insoweit einzuleiten ist, als die volle Rechtswirksamkeit des speciellen Verpflichtungstitels ausgewiesen und in der durch den Specialtitel begründeten Verbindlichkeit auch die im concreten Falle erforderliche Leistung inbegriffen erscheint. — Dies ist nun hier nicht der Fall; da nämlich einerseits die Anrainer Blasuttig und Zottig die ihnen zugemuthete Verpflichtung, die Dammbrüche aus Eigenem herzustellen, bestreiten, andererseits aber nach dem vorausgeschickten Gutachten des Staatstechnikers nicht im Stande gewesen wären, durch Reparatur der schadhaft gewordenen Dammstücke die heute in Betracht kommenden Dammbrüche aufzuhalten, so liegt hienach der durchgeführte Uferschutzbau jedenfalls außerhalb des Rahmens der den Anrainern etwa zur Last fallenden Instandhaltungspflicht und sind daher die Voraussetzungen für die Anwendung eines aus der behaupteten Gepflogenheit herrührenden Specialtitels nicht gegeben.

Nr. 9423.

Die Aufstellung eines Bienenhauses zur Haltung, resp. zur Zucht von Bienen überhaupt, kann nicht nach den Bestimmungen des Ges. vom 24. Februar 1885, L. G. B. Nr. 12 betreffend die Ordnung der Wanderbienen-Weide beurtheilt werden. (Kärnten.)

Erkenntniß vom 11. März 1896, Z. 1551.

Johann Krammer ca. kärntner. Landesausschuß; E. vom 7. September 1894, Z. 8327, puncto Aufstellung eines Bienenhauses und das Halten von Bienen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Streitsache handelt es sich um die vom Beschwerdeführer beabsichtigte Aufstellung eines Bienenhauses zur Aufnahme von Bienen bei der von ihm beaufsichtigten Kompoich-Realität in Limmersdorf, Ortsgemeinde Hörtendorf, wozu ihm mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses vom 9. August 1894 aus Sicherheitsrücksichten und wegen zu geringer Entfernung des Platzes von den Nachbarbienenhütten, dagegen mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 7. September 1894, Z. 8327, im Recurswege lediglich aus dem letzteren Grunde im Sinne des kärntn. Landesges. vom 24. Februar 1885, L. G. B. Nr. 12, die Bewilligung verweigert wurde. — Mit diesem Gesetze sind zur Ordnung der Wanderbienen-Weide Bestimmungen getroffen worden, wonach während der Haidenblüthe in Gemeinden mit ausgedehntem Haidenanbau Bienen aus anderen Gegenden des Landes mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde und gegen Entrichtung einer Gebühr eingeführt werden dürfen und derart aufzustellen sind, daß sie von den einheimischen oder schon vorher eingeführten fremden Bienen in der Ebene 1200 Meter und auf Anhöhen mindestens 2000 Meter entfernt sind.

Wenn nun der lediglich auf die Bestimmungen des Landesges. vom 24. Februar 1885, insbesondere auf § 2 desselben, betreffend die Entfernung des Aufstellungsortes für eingeführte Bienen von einheimischen oder schon früher eingeführten sich stützenden Entscheidung des Landesausschusses das dem Streitfalle zu Grunde liegende Begehren des Beschwerde-

führers entgegen gehalten wird, so zeigt sich sofort, daß die angefochtene Entscheidung auf einer den Acten nicht entsprechenden Thatbestandsannahme beruht. — Denn die angefochtene Entscheidung könnte sich bei der Untersagung der Aufstellung eines Bienenhauses und der Aufnahme von Bienen auf die Bestimmungen des cit. Gesetzes nur berufen, wenn der Beschwerdeführer um die Gestattung der Einfuhr von Bienen aus anderen Gegenden des Landes in die Gemeinde Hörtendorf zum Zwecke der Weide während der Haideblüthezeit angesucht hätte. Dies ist aber nicht der Fall, vielmehr hat derselbe um die Bewilligung zur Aufstellung eines Bienenhauses bei der Komposch-Realität zur Haltung von Bienen überhaupt, also zur Zucht nachgesucht und hätte ihm die Bewilligung hiezu auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1885 nicht verweigert werden können, wenn nicht angenommen worden wäre, daß es sich um die Aufstellung zur Weide während der Haideblüthe eingeführter fremder Bienen handle. Diese Annahme findet aber in dem Ansuchen des Beschwerdeführers keine Grundlage und kann auch nicht aus der im Recurse gegen den Gemeindeausschuß-Beschluß erklärten Absicht desselben, seine derzeit im Orte Hörtendorf aufgestellten Bienen in den Ort Limmersdorf derselben Ortsgemeinde zu überstellen, gerechtfertigt werden.

Wenn der Beschwerdeführer zur Zeit der Haideblüthe fremde Bienen in die Gemeinde Hörtendorf einführen will, oder wenn in der Ueberstellung der Bienen von Hörtendorf in die Bienenhütte an der Komposch-Realität in Limmersdorf eine solche Einfuhr erblickt werden wollte, wird nach den Bestimmungen des Ges. vom 24. Februar 1885, L. G. B. Nr. 12, vorgegangen werden können. Dermalen handelt es sich aber um die Aufstellung eines Bienenhauses, welches der Landesausschuß laut seines an die Gemeindevorstehung gerichteten Erlasses vom 21. August 1894, Z. 8020, selbst als ein unter die Bestimmungen der Bauordnung fallendes Object angesehen hat, indem er den Nachweis der Beobachtung der §§ 4, 9 und 11 Bauordn. forderte. Insoweit demnach das Ansuchen des Beschwerdeführers als eine Bausache behandelt wurde, konnte allerdings der Bauconsens für das fragliche Bienenhaus aus Sicherheitsrücksichten verweigert werden und es sucht der Landesausschuß im zweiten Theile der Ausführungen der Gegenschrift die angefochtene Entscheidung durch die Hervorhebung der im Gemeindeausschuß-Beschlusse für die Untersagung der Aufstellung des fraglichen Bienenhauses auch angeführten Sicherheitsrücksichten zu halten.

Allein abgesehen davon, daß über das Ansuchen des Beschwerdeführers das in der Bauordn. für Kärnten vom 13. März 1866, L. G. B. Nr. 12, vorgeschriebene Verfahren nicht gepflogen und überdies die gemäß § 91 in erster Instanz dem Gemeindevorsteher zustehende Competenz zur Ertheilung oder Verweigerung der Baubewilligung vom Gemeindeausschusse ausgeübt wurde, hat der V. G. Hof gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875 seinem Erkenntnisse nur den von der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand zu Grunde zu legen und hatte daher der Gerichtshof auch im vorliegenden Falle nur die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses zu prüfen, welche dem Beschwerdeführer die Aufstellung eines Bienenhauses und die Aufnahme von Bienen nicht aus polizeilichen Rücksichten wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, sondern

lediglich auf Grund der Bestimmungen des Ges. vom 24. Februar 1885 untersagte, sohin die vom Beschwerdeführer beabsichtigte Aufstellung eines Bienenhauses nicht als eine Bauangelegenheit, sondern nur aus dem Gesichtspunkte der Einführung und Aufstellung fremder Bienen zur Weide während der Haideblüthe behandelte.

Nr. 9424.

Die unterscheidenden Merkmale zwischen Hauptunternehmung und Zweiganstalt einer Seidenwaarenfabrication in Absicht auf die Feststellung des Ortes der selbstständigen Erwerbsteuer-Vorschreibung.

Erkenntniß vom 12. März 1896, Z. 1143.

Jaques Fried (Adv. Dr. Eduard Löwenthal) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 20. Februar 1895, Z. 6609, puncto Erwerbbesteuerung der Seidenstofffabrik in Oels.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Finanzministerium den gegen die selbstständige Erwerbbesteuerung der Seidenzeugfabrik des Beschwerdeführers in Oels gerichteten Recurs abgewiesen. Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, daß, obwohl er in Wien keine Färberei und Appretur habe, die Fabrik in Oels dennoch kein selbstständiges Unternehmen sei, sondern im nothwendigen Zusammenhange mit dem Wiener Unternehmen des Beschwerdeführers stehe, auf dasselbe daher das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, angewendet werden müsse, wonach die Fabrik in Oels nicht selbstständig der Erwerbsteuer unterworfen werden dürfe. Für die Fabrik in Oels werden in Wien Vorarbeiten gemacht und in Oels werde nur gewebt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Der angefochtenen Entscheidung liegt folgender Thatbestand zu Grunde: Der Beschwerdeführende betreibt in Wien das Seidenzeugmacher-Gewerbe und ist für dasselbe seit dem Jahre 1882 in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung in die Erwerbsteuer einbezogen. Er hat laut seiner eigenen protokollarischen Angabe vom 15. Jänner 1894 in Wien in der Stumpergasse 7 ein Fabrikslocale, in welchem er mit 20 Arbeitern auf 25 Webestühlen Seiden- und Halbseidenstoffe erzeugt, welche sodann in Wien bei selbstständigen Färbern und Appreteuren verkaufsfähig hergestellt werden. Außerdem hat der Beschwerdeführer in Wien, Ziegler-gasse 5, eine Betriebsstätte für Vorarbeiten, in welcher 6 Arbeiter mit Haspeln, Spulen und Dessinzeichnen beschäftigt sind. Andere Vorarbeiten oder der Vollendung des Gewebes nachfolgende Arbeiten werden im Gewerbsbetriebe des Beschwerdeführers in Wien nicht gemacht. In Oels besitzt der Beschwerdeführer eine vollständig eingerichtete, mit Dampfkraft betriebene und mit einer bedeutenden Anzahl von Webestühlen und sonstigen Maschinen versehene Fabrik, in welcher die von Wien dorthin gesendeten Garne, an denen nach der eigenen Angabe des Beschwerdeführers in Wien keine anderen Vorarbeiten als höchstens theilweise das Haspeln und Spulen vorgenommen worden sein konnten, zu verschiedenartigen Stoffen verwebt werden.

Nach den wiederholten Aeußerungen der Gemeindevorstehung in Oels vom 22. Mai 1891 und 14. October 1891, dann nach der protokollarischen

Angabe dreier am 20. Juni 1892 in Oels einvernommener sachverständiger Vertrauensmänner sendet der Beschwerdeführer von Wien nach Oels gefärbte und theilweise auch ungefärbte Fadenseide, welche in Oels zur Kette geschweift, von welcher der Eintrag gespult und welche sodann auf mechanischen und Handwebestühlen fertig gewebt wird. Die fertigen Gewebe werden in Oels geputzt, so daß sie keiner weiteren Behandlung als des Pressens, bezw. der Walke bedürfen. Diese letzteren Manipulationen werden in Wien aber nicht im Gewerbebetriebe des Beschwerdeführers, sondern von selbstständigen Unternehmern vorgenommen. Aus diesem Thatbestande, welcher auch mit den vom Wiener Marktcommissariate gepflogenen Erhebungen übereinstimmt, ergibt sich, daß die Erzeugung der Seidenwaaren, als deren wichtigster technischer Theil zweifellos die Weberei anzusehen ist, in der Hauptsache in Oels vorgenommen wird, und daß die dem Weben nachfolgenden Arbeiten, insoferne solche z. B. bei Verwendung ungefärbter Seide erforderlich sind und die sonstige Appretur der in Oels gewebten Seidenzeuge, nicht im Geschäftsbetriebe des Beschwerdeführers in Wien, sondern bei selbstständigen Färbern und Appreteuren vorgenommen werden. — Der Beschwerdeführer betreibt sonach in der Stumpergasse 7 in Wien eine vollkommen selbstständige Seidenzeugfabrik, welche mit jener in Oels in gar keinem objectiven Zusammenhange steht, und außerdem in Oels eine gleichartige Fabrik, welche mit dem Geschäftsbetriebe in Wien, Zieglergasse 5, nur insoweit im Zusammenhange steht, als in diesem Geschäftsbetriebe nicht blos für das Etablissement in der Stumpergasse, sondern auch für jenes in Oels gewisse Vorarbeiten gemacht werden. Gemäß § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871 ist die Erwerbsteuer bei Fabriken, Bergwerken und anderen Gewerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder vermöge der Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, dort vorzuschreiben und einzuheben, wo die Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden. Insoferne solche Fabriken oder Unternehmungen Zweiganstalten haben, sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als ein Hilfsetablissement mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern. Im entgegengesetzten Falle sind die Zweigunternehmungen an ihrem Standorte zu besteuern.

Im vorliegenden Falle ist nun die Fabrik in Oels, für welche der Beschwerdeführer einen eigenen Gewerbeschein gelöst hat und die mit der selbstständigen Fabrication in Wien in der Stumpergasse 7 in gar keinem objectiven Zusammenhange steht, gewiß nicht eine Zweigunternehmung der Fabrik in der Stumpergasse, weil in der letzteren ohne allen Zusammenhang mit dem Unternehmen in Oels Seidenzeuge fertiggestellt werden. Was aber den Betrieb in der Zieglergasse und in Oels betrifft, so hat der V. G. Hof als den Ort der Fabrication Oels angesehen, weil dort der in Wien allerdings theilweise vorbereitete Fabricationsproceß unter Verwendung eigener Gebäude, einer Dampfmaschine, einer großen Anzahl sonstiger und darunter auch solcher Maschinen, welche zur Herstellung der Vorarbeiten dienen, und einer bedeutenden Zahl von Arbeitern vor sich geht, und soweit der Unter-

nehmer selbst die Fabrication betreibt, auch abgeschlossen wird. Da nun außerdem auch die Vorarbeiten, welche in Wien vor sich gehen, nicht fabriksmäßig ausgeführt werden, hat der V. G. Hof in Anwendung des Abs. 1 des § 1 cit. Ges. erachtet, daß die Hauptunternehmung in Oels liegt, und daß es nicht angeht, dieses in Oels betriebene Fabricationsunternehmen lediglich als eine Zweiganstalt des in Wien, Zieglergasse 5, vom Beschwerdeführer betriebenen Unternehmens anzusehen.

Wenn nun aber die Fabrik in Oels nicht als Zweiganstalt einer anderen Hauptunternehmung angesehen werden kann, sondern vielmehr sich selbst als Hauptunternehmen darstellt, so war für dieselbe nach der cit. Gesetzesstelle die Erwerbsteuer dort vorzuschreiben, wo sich die Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten befinden, also in Oels.

Nr. 9425.

1. Sanirung von Mängeln des Verfahrens, betreffend die Mittheilung des Gutachtens der Vertrauensmänner an den Steuerpflichtigen, im Instanzenzuge. — 2. Einkommensteuer-Bemessung auf Grundlage eines von den Vertrauensmännern begutachteten, vom Steuerpflichtigen nicht widerlegten Wahrscheinlichkeits-Einkommens.

Erkenntniß vom 12. März 1896, Z. 1144.

Arbeiter-Consumverein in Aussee, reg. Gen. m. unb. Haft., ca. steierm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 28. März 1895, Z. 4967, puncto Einkommensteuer von der Filiale in Mitterndorf für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9426.

Die Kosten der Reparaturen an hauszinssteuerpflichtigen Fabriks- und Wohngebäuden, sowie der Assecuranz für solche Gebäude, bilden bei Feststellung des steuerpflichtigen Reineinkommens keine Abzugsposten.

Erkenntniß vom 12. März 1896, Z. 840.

Actiengesellschaft der Kleinmünchner Baumwollspinnerei und mechanischen Weberei in Linz (Adv. Dr. Daniel Thum) ca. österr. Finanz-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 18. Februar 1895, Z. 613, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1892.

»Die Beschwerde wider den in der ö. m. Verhandlung aufrecht erhaltenen Theil der angefochtenen Entscheidung wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Fin.-Dir. in Linz, betr. die Vorschreibung der Einkommensteuer pro 1892 vom Betriebe der Kleinmünchner Baumwollspinnereien, wird von der beschwerdeführenden Actiengesellschaft aus dem Grunde angefochten, weil bei Festsetzung der Besteuerungsgrundlage die Hauszinssteuer per 892 fl. 60 kr., die 5perc. Steuer von den der Hauszinssteuer nicht unterliegenden Gebäuden per 23 fl. 87 kr., die Kosten der Reparaturen an vermietheten Gebäuden per 139 fl. 5 kr., die Kosten der Reparatur des Fabriksgebäudes per 1434 fl. 60 kr. und die Kosten der

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8977 (Bd. XIX, Z. 1895).

Assecuranz der Gebäude per 3542 fl. 58 kr., zusammen im Betrage von 6032 fl. 70 kr., vom Einkommen nicht in Abzug gebracht wurden.

Nachdem der Vertreter der belangten Finanz-Direction bei der ö. m. Verhandlung die Erklärung abgegeben hat, daß die Finanzverwaltung bereit sei, die Hauszinssteuer per 892 fl. 60 kr., die 5perc. Steuer per 23 fl. 87 kr. und die Kosten der Reparaturen der vermietheten Gebäude per 139 fl. 5 kr. nachträglich als Ausgabsposten zu passiren, bezüglich dieser Posten sonach eine Klaglosstellung der Beschwerdeführerin stattgefunden hat, hatte der V. G. Hof nur noch zu erkennen, ob die Kosten der Reparatur an den Fabriksgebäuden per 1434 fl. 60 kr. und die Kosten der Assecuranz der Gebäude per 3542 fl. 58 kr. bei Bemessung der Einkommensteuer in Abzug zu bringen waren oder nicht.

Was nun die Kosten der Reparaturen an den Fabriksgebäuden betrifft, so geht die Nichtpassirbarkeit dieser Auslagen als Abzugspost aus nachstehender Erwägung hervor. Gemäß § 2 der Einkommensteuer-Pat. wurde das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume überhaupt nicht auf dem im § 4 dieses Pat. für erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen vorgeschriebenen Wege der Einkommensteuer unterzogen. — Das Einkommen von diesem Besitzthume wurde besteuert durch den mit dem Pat. vom 10. October 1849, Punkt 5, R. G. B. Nr. 412, angeordneten, nunmehr gemäß Art. III, Alinea 1 des Ges. vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, und § 12 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, nicht mehr bestehenden außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer in Verbindung mit dem den Besitzern der Realitäten durch Punkt 6 cit. Pat. eingeräumten und mit dem letztberufenen Gesetze für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuer-Pat. vom 29. October 1849 aufrecht erhaltenen Abzugsrechte bei Zahlungen, die sie an Zinsen und anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grund- und Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben. — Daraus folgt, daß ihm vorliegenden Falle sowohl die Einnahmen, als auch die Ausgaben, welche sich auf die der Hauszinssteuer unterzogenen Fabriks- und Wohngebäude beziehen, von den übrigen Einnahmen und Ausgaben aus dem Betriebe der Unternehmung im Zwecke der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aus dieser Unternehmung auszuscheiden waren. Die Steuerbehörde hat auch den Zinswerth der Gebäude für das Betriebsjahr 1891 durch Zurechnung des besteuerten Zinswerthes der hauszinssteuerpflichtigen Gebäude zu den passirbaren Auslagen berücksichtigt, und es war daher nur im Gesetze gegründet, daß auch die auf die Reparatur dieser Gebäude bezüglichen Auslagen nicht als abzugsfähig berücksichtigt wurden, zumal die für Gebäudeerhaltungs- und Amortisationskosten passirbaren Auslagen, welche schon bei Ermittlung des der Hauszinssteuer zu unterziehenden Zinses in Betracht kommen, durch das im § 6 des Ges. vom 9. Februar 1882 normirte Abzugspercent fixirt sind.

Der nicht als Abzugspost passirte Assecuranz-Theilbetrag per 3542 fl. 58 kr. stellt jene Assecuranzbeträge dar, welche laut der Aeußerung der beschwerdeführenden Gesellschaft vom 13. Juli 1894 zur Versicherung der der Hauszinssteuer unterliegenden Fabriksgebäude aufgewendet wurden. — Da die Kosten der Assecuranz Auslagen sind, welche zur Erhaltung des Gebäudes gemacht werden und welche daher ebenfalls in den im § 6 des

Ges. vom 9. Februar 1882 normirten, von der Gebäudesteuer freigelassenen Percenten ihre Deckung zu finden haben, so können im Grunde der obigen Auseinandersetzung auch diese Auslagen bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht berücksichtigt werden.

Nr. 9427.

Voraussetzungen für die Krankenversicherungspflicht der Angestellten einer Sparcasse, bezw. eines Vorschußvereines.

Erkenntniß vom 12. März 1896, Z. 1571.

Sparcasse und Vorschußverein in Neuhaus ca. Min. des Innern; E. vom 19. October 1894, Z. 26239, puncto Krankenversicherungspflicht.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9428.

Die Ersatzverpflichtung der Krankencassen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich der Verpflegskosten für solche Mitglieder, welche sich die Krankheit durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien ꝛc. (§ 24, Z. 2 Krankenvers.-Ges.) zugezogen haben.

Erkenntniß vom 12. März 1896, Z. 1561.

Bezirkskrankencasse I in Graz ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 24. Februar 1895, Z. 4792, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bezirkskrankencasse I in Graz verpflichtet, der Verwaltung der steierm. Landesversorgungsanstalten die anläßlich der im öffentlichen Krankenhause in Graz in der Zeit vom 14. bis 26. März 1892 erfolgten Verpflegung des Ziegelarbeiters Ferdinand Pontil erwachsenen Verpflegskosten im Betrage von 10 fl. 40 kr. zu ersetzen. — Die Beschwerde der Bezirkskrankencasse bestreitet diese Verpflichtung auf Grund der Bestimmung des § 15, Abs 2 des Cassestatuts, weil Pontil sich die Krankheit durch schuldbare Betheiligung an einer Schlägerei zugezogen habe und dessen Aufnahme ohne Verfügung, bezw. Zustimmung des Cassenvorstandes erfolgt sei.

Es ist richtig, daß Pontil sich die Krankheit durch schuldbare Betheiligung an einer Schlägerei zugezogen hat, indem bei der strafgerichtlichen Verurtheilung seiner drei Mitarbeiter die Provocation durch Pontil als mildernder Umstand geltend gemacht wurde. Es ist ferners richtig, daß das Statut der Bezirkskrankencasse I in Graz im § 15, Abs. 2, von der im § 24, Z. 2 Krankenvers.-Ges. eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machend, den Anspruch der Mitglieder, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien und Raufhändeln oder durch Trunksucht zugezogen haben, auf freie ärztliche Behandlung und den Medicamentenbezug einschränkt. In dem folgenden Satze ist jedoch bestimmt, daß im Falle ein solches Mitglied mit Zustimmung des Cassevorstandes in eine öffentliche Krankenanstalt überführt und daselbst verpflegt wird, die Bezirkskrankencasse

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8993, 8995 und 9139 (Bd. XIX, Z. 1895).

die Transportkosten sowie die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von 4 Wochen bestreitet.

In dem vorliegenden Falle hat nun allerdings der Vorstand der Bezirkskrankencasse seine Zustimmung zur Verpflegung des Ferdinand Pontil im öffentlichen Krankenhause in Graz nicht gegeben. — Derselbe wurde aber von der Aufnahme Pontils in das Spital sofort verständigt und war somit in der Lage eine anderweitige Verfügung in Betreff der Art, in welcher die Casse ihre gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen gegen Pontil erfüllen wolle, zu treffen. — Statt dessen hat aber der Cassenvorstand sich lediglich geweigert, die Spitalsverpflegskosten für Pontil zu ersetzen. Durch die Unterlassung der Verfügung hat die Casse das ihr ihm Statute vorbehaltene und auch nach § 8 Krankenvers.-Ges. zustehende Dispositionsrecht verwirkt. Außerdem ist durch das spitalsärztliche Gutachten dargethan, daß Pontil, als er in das Spital gebracht wurde, unabweisbar war. — Die Bezirkskrankencasse kann sich daher auf eine Verletzung ihres Dispositionsrechtes nicht berufen, um den im Statute an die Bedingung der Zustimmung des Cassenvorstandes zur Spitalsverpflegung geknüpften Anspruch der Spitalsverwaltung abzulehnen.

Nr. 9429.

Für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung der Versicherungsbeiträge an die Krankencasse ist nicht der Zeitpunkt der Anmeldung, sondern jener des Eintrittes des Arbeiters in die versicherungspflichtige Beschäftigung maßgebend.

Erkenntniß vom 12. März 1896, Z. 1562.

Dr. Johann Goppold, Advocat, ca. Min. des Innern; E. vom 10. November 1894, Z. 25021, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungs-Beiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 9430.

Krankenversicherungspflicht der bei einer in der Regie der Gemeinde betriebenen Eisgewinnung beschäftigten Arbeiter.

Erkenntniß vom 12. März 1896, Z. 1535.

Stadtrath in Prag (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 12. Jänner 1895, Z. 33259 ex 1894, puncto Krankenversicherungspflicht der bei der Eisgewinnung beschäftigten Arbeiter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Stadtgemeinde Prag in Gemäßheit des § 32 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, zum Ersatze des seitens der Bezirkskrankencasse in Prag anläßlich der Erkrankung der bei der Eisgewinnung in der Moldau beschäftigt gewesenen Arbeiter Alois Burget und Wenzel Bošalik gemachten Aufwandes verpflichtet sei, weil die Eisgewinnung als gewerbsmäßig betriebenes Unternehmen nach § 1 leg. cit. der Krankenversicherungspflicht unterliegt, die Stadtgemeinde Prag aber der ihr obliegenden Anmeldepflicht nicht nachgekommen ist.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9017 (Bd. XIX, Z. 1895).

Die Stadtgemeinde Prag bekämpft diese Entscheidung aus einem dreifachen Gesichtspunkte und zwar: 1. weil im Administrativ-Verfahren nicht ausreichend sichergestellt worden sei, daß die in Rede stehenden Arbeiter thatsächlich in einem Betriebe der Stadtgemeinde Prag beschäftigt waren, das Verfahren sohin unvollständig geblieben sei; 2. weil die auf Rechnung der Gemeinde und in Ausübung ihres Vermögensverwaltungsrechtes betriebene Eisgewinnung in der Moldau nicht als ein gewerbemäßig betriebenes Unternehmen zu betrachten sei; und 3. weil die angefochtene Entscheidung von der irrigen Annahme ausgeht, daß es sich um die von der Gemeinde bestellten Partieführer handle, wogegen die Streitsache thatsächlich nur die von den Partieführern aufgenommenen und bezahlten Arbeiter betreffe.

Der V. G. Hof mußte jedoch alle diese Beschwerdepunkte als unbegründet erkennen. — Ad 1. Die angefochtene Entscheidung hat als Thatbestand angenommen, daß die beiden Arbeiter Alois Burget und Wenzel Vošahlik bei der von der Stadtgemeinde Prag und auf deren Rechnung unternommenen Eisgewinnung auf der Moldau beschäftigt waren und es liegt gar kein Grund vor, diese Thatbestandsannahme als eine irrige, mit den gepflogenen Erhebungen nicht übereinstimmende anzusehen, da nicht nur diese beiden Arbeiter in den mit denselben bei der Bezirkskrankencasse in Prag aufgenommenen und dem Stadtrathe mit Note des Magistrates Prag vom 6. September 1893, Z. 70750, zur Einsicht mitgetheilten Protokollen, sondern bezüglich des Wenzel Vošahlik im Gegensatze zur Aussage des Anton Janouš auch die Zeugen Augustin Rošniak und Gottlieb Broucel vor dem Magistrate bestätigten, daß sie zur fraglichen Arbeit von den Partieführern Schulz, resp. Janouš gedungen wurden und da die letzteren, gleichfalls vor dem Magistrate und in Uebereinstimmung mit den von dem Stadtrathe in Prag selbst gemachten diesbezüglichen Mittheilungen angaben, daß sie bezüglich der Eisgewinnung auf der Moldau im Dienste der Gemeinde standen. — Es konnte daher kein Zweifel darüber aufkommen, daß die Genannten in einem Betriebe der Stadtgemeinde Prag beschäftigt waren.

Die bei der m. Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerdeführerin vorgebrachte Behauptung, daß in der Zuschrift des Magistrates der Stadt Prag vom 6. September 1893, Z. 70750, behördlich constatirt sei, daß das Smichover Ufer der Moldau in Prag, auf welchem der Taglöhner Vošahlik damals gearbeitet haben will, nicht in der Regie der Gemeinde, sondern an einen Privatpächter verpachtet gewesen sei, entbehrt jeder Grundlage, da mit der cit. Zuschrift lediglich die mit Vošahlik und Burget bei der Bezirkskrankencasse aufgenommenen Protokolle dem Stadtrathe zur Einsicht mitgetheilt wurden. — Eine Constatirung des Umstandes, in wessen Regie damals die Eisgewinnung am Smichover Ufer betrieben wurde, erscheint mit Rücksicht darauf, daß nach dem oben Gesagten die Taglöhner Vošahlik und Burget bei den Partieführern Janouš und Schulz arbeiteten, letztere aber zweifellos im Dienste der Gemeinde standen, nicht nothwendig.

Ad 2. Daß die zu Zwecken des Weiterverkaufes erfolgende Eisgewinnung auf einem öffentlichen Gewässer an sich eine gewerbemäßig

betriebene Unternehmung im Sinne des § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, sei, wird von dem Beschwerdeführer nicht weiter bestritten. — Derselbe meint jedoch, daß eine solche Unternehmung, wenn sie von einer Gemeinde in Ausübung des ihr nach der Gemeinde-Ordnung zustehenden Vermögensverwaltungsrechtes zu Zwecken der Bedeckung der Gemeindelasten betrieben wird, nicht als ein auf Gewinn berechnetes Gewerbe bezeichnet werden könne, sondern lediglich öffentliche Zwecke verfolge.

Diese Anschauung ist jedoch unhaltbar, da der Charakter einer Unternehmung — und auf diesen allein kommt es bei der Frage nach der Krankenversicherungspflicht an — dadurch in keiner Weise geändert wird, daß nicht eine Privatperson, sondern eine öffentlich-rechtliche Corporation, welche in vermögensrechtlicher Beziehung einer Privatperson gesetzlich vollkommen gleichgestellt ist, als Unternehmer auftritt, da zum Begriffe eines gewerbemäßigen Unternehmens nur gehört, daß dieselbe ständig unter Aufwendung von Arbeit nach Art eines Gewerbes betrieben wird, die schließlichen Zwecke dieses Betriebes aber ganz irrelevant sind. — Die obige Anschauung steht auch im directen Widerspruche mit dem § 2 leg. cit., welcher voraussetzt, daß auch ein Betrieb des Staates, des Landes, des Bezirkes und der Gemeinde ein gewerbemäßiges Unternehmen sein könne.

Daß die fraglichen Arbeiter bei der Eisgewinnung nicht durch längere Zeit dauernd, sondern nur vorübergehend, etwa 2—3 Tage, beschäftigt waren, ist ohne Belang, weil nach § 1 leg. cit. alle in einem solchen Betriebe beschäftigten Arbeiter versicherungspflichtig erklärt werden und die Bedingung einer bestimmten minimalen Zeitdauer ihrer Verwendung nicht beigefügt wird, vielmehr der § 37, Abs. 2 leg. cit. die Versicherung und Anmeldung auch blos vorübergehend beschäftigter Arbeiter im Auge hat.

Ad 3. Die Behauptung, daß die angefochtene Entscheidung auf der irrigen Annahme beruhe, als ob es sich nicht um die Krankenversicherungspflicht der Arbeiter (Taglöhner), sondern um jene der Partieführer handle, beruht auf einem offenbaren Mißverständnisse, da sich die Entscheidung ausdrücklich auf die Arbeiter bezieht und in der Begründung nur anführt, daß bezüglich dieser Arbeiter nicht der Partieführer, sondern die Gemeinde als Arbeitgeber erscheine. — Es entfallen also auch die an diese Behauptung geknüpften Conclusionen und es ist nur noch zu bemerken, daß die Thatsache, daß die bei der in der Regie der Gemeinde betriebenen Eisgewinnung beschäftigten Arbeiter nicht directe von der Gemeinde, sondern über Auftrag der letzteren von den unmittelbar angestellten Partieführern aufgenommen, gezahlt und eventuell gekündigt werden, ohne Belang ist, weil diese Arbeiter zweifellos als solche bei der Unternehmung der Eisgewinnung beschäftigt waren, die Partieführer aber als selbstständige Unternehmer dieses Betriebes nicht angesehen werden können, sondern nur die Stadt Prag, auf deren Rechnung diese Gewinnung erfolgt.

Nr. 9431.

Die Aberkennung oder Einschränkung eines von der Unfallversicherungs-Anstalt gegenüber einem versicherungspflichtigen Unternehmer, wenngleich ungebührlich geltend gemachten Anspruches auf die Leistung von Versicherungsbeiträgen kann nicht von amtswegen erfolgen.

Erkenntniß vom 12. März 1896, Z. 1563.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (M.-S. Ritter v. Onciul); E. vom 6. April 1895, Z. 1045, puncto Verjährung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse des Maurermeisters Franz Fischer in Ubritsch, gegen die Entscheidung der böhm. Statthalterei vom 8. November 1894, Z. 154309, mit welcher dessen Einspruch gegen die von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag vorgenommene nachträgliche Vorschreibung von Unfallversicherungs-Beiträgen für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis 31. December 1893 als verspätet abgewiesen wurde, keine Folge gegeben, zugleich aber die Vorschreibung von amtswegen auf die Beitragsperioden 1891 II. Semester bis 1893 II. Semester restringirt, weil das Forderungsrecht der Anstalt bezüglich der Beitragsperiode 1891 I. Semester im Zeitpunkte der Geltendmachung der Forderung gemäß § 1480 a. b. G. B. bereits durch Verjährung erloschen gewesen sei. — Die Beschwerde wendet zunächst ein, daß das Min. des Innern nicht berechtigt gewesen sei, die Entscheidung der Statthalterei, bezw. der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in der Sache selbst abzuändern, nachdem der Recurrent das ihm zustehende Rechtsmittel des Einspruches durch die verspätete Einbringung verwirkt hatte und dies sowohl von der Statthalterei als auch vom Ministerium ausgesprochen worden war.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung begründet. — Die Abänderung der von Franz Fischer nicht rechtzeitig im Instanzenzuge angefochtenen Vorschreibung der Versicherungsanstalt von amtswegen hätte nämlich nur zur Wahrung öffentlicher Interessen platzgreifen können. Diese Voraussetzung trifft in dem vorliegenden Falle nicht zu. — Denn einerseits kann gewiß nicht behauptet werden, daß die Aberkennung oder Einschränkung eines von der Versicherungsanstalt gegenüber einem versicherungspflichtigen Unternehmer etwa ungebührlich geltend gemachten Anspruches auf die Leistung von Versicherungsbeiträgen im öffentlichen Interesse gelegen sei. — Es handelt sich hier vielmehr um eine reine Parteisache, in welcher überdies durch die Versäumung des Rechtsmittels seitens des Franz Fischer der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt der Anspruch auf die Nachzahlung der Versicherungsbeiträge von dem Betriebe des Franz Fischer für die Beitragsperioden vom 1. Jänner 1891 bis 31. December 1893 erwachsen war. — Das Min. des Innern war daher nicht berechtigt, die Statth.-Entscheidung, bezw. die Vorschreibung der Anstalt von amtswegen abzuändern. — Demnach ist es nicht weiter von Belang, daß die Entscheidung des Min. des Innern, da die nach dem Unfallversf.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten zu leistenden Ver-

ſicherungsbeiträge wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters der Verjährung dermal nicht unterliegen, auch meritoriſch nicht haltbar iſt und war dieſelbe ohne in eine nähere Erörterung dieſer Frage einzugehen, in dem angefochtenen Theile aufzuheben.

Nr. 9432.

Die Baulaſt in Betreff des biſchöflichen Reſidenzgebäudes in Veglia.

Erkenntniß vom 13. März 1896, Z. 1053.

Biſchof Andreas Maria Sterk in Veglia (Adv. Dr. V. v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 24. Auguſt 1894, Z. 9432, puncto Beſtreitung der Koſten für die Herſtellung des biſchöflichen Reſidenzgebäudes in Veglia.

»Die angefochtene Entſcheidung wird nach § 7 des Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entſcheidungsgründe. Nach dem am 13. März 1893 eingetretenen Tode des Biſchofes von Veglia, Dr. Franz Ferretich, wurde der dortige Biſchofshof in einem derartig verwahrloſten Bauzuſtande vorgefunden, daß gemäß dem bautechniſchen Gutachten zu deſſen völliger Herſtellung ein Aufwand von 8643 fl. 56 kr. erforderlich iſt, darunter aber die zunächſt nothwendigen Reparaturen eine Auslage von 2544 fl. 22 kr. erfordern und ſo dringend erſcheinen, daß nach Inhalt des Statthalterei-Berichtes vom 25. April 1894, Z. 6009, »ohne deren Ausführung das Gebäude als kaum bewohnbar bezeichnet werden muß«. — Angeſichts deſſen hat der Beſchwerdeführer als Nachfolger des Dr. Franz Ferretich auf dem Biſchofſitze in Veglia gleich nach ſeiner Ernennung um Ausführung der als dringend erkannten Bauherſtellungen per 2554 fl. 22 kr. auf Koſten des Cameralärars, bezw. des Cultusetats gebeten. — Mit der angefochtenen Entſcheidung wurde jedoch ausgeſprochen, daß die Uebernahme dieſer Koſten auf den Religionsfond, bezw. da zufolge A. h. Entſchließung vom 22. Mai 1829 das Cameralärar Patron des Bisthums Veglia iſt, auf den Cultusetat nicht bewilligt werden konnte, weil gemäß der Min.-Erläſſe vom 19. Mai 1864, Z. 4359, 1. März 1865, Z. 1914, und 16. November 1880, Z. 15698, ſtets an dem Grundſatze feſtgehalten wurde, daß für die Koſten der Erhaltung des biſchöflichen Reſidenzgebäudes in Veglia in erſter Linie die biſchöfliche Menſa ſelbſt aufzukommen hat. — Hiebei hat aber das Cultusminiſterium geſtattet, daß behufs Beſtreitung dieſer Koſten ein unverzinslicher und in entſprechenden Raten rückzahlbarer Bauvorſchuß per 2554 fl. auf den Cultusetat gegen Errichtung eines Baubriefes ad onus successorum ſeitens des Beſchwerdeführers unter ausdrücklicher Verpflichtung der Menſa und demgemäß hiezu einzuholender Zuſtimmung des Metropolitan- und des Domcapitels gewährt werde. — Zugleich wurde auch die Anordnung getroffen, daß bei Feſtſtellung der Rückzahlungsraten den Verhältniſſen der biſchöflichen Menſa alle thunliche Rückſicht zu tragen ſei, damit durch eine entſprechende Vertheilung jede zu weit gehende Belaſtung des biſchöflichen Jahreseinkommens ſowohl des Beſchwerdeführers als ſeiner Nachfolger vermieden werde.

Demgegenüber vertritt der Beſchwerdeführer den Standpunkt, daß ihm nicht zugemuthet werden könne, aus ſeinem Menſaleinkommen Bau-

herstellungskosten zu bestreiten, welche durch die unter seinem Amtsvorgänger entstandenen Bauschäden hervorgerufen worden sind, indem hiefür von gesetzeswegen zunächst das Cameralärar als Patron, sonst aber der Nachlaß seines Vorgängers im Amte oder der Religionsfond als Nutznießer des Intercalares aufzukommen habe.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Es ist unbestritten, daß das Bisthum Veglia dem Patronate des Cameralfondes untersteht. — Es ist ferner unbestritten und entspricht auch den Grundsätzen des österreichischen Kirchenrechtes, daß der jeweilige Nutznießer einer geistlichen Pfründe für die Erhaltung der Pfründengebäude, sonach auch der Bischof für die bischöflichen Baulichkeiten einzustehen hat. (Helfert Kirchengebäude, zweites und drittes Hauptstück, Pachmann Kirchenrecht, Band 3, § 364. Hofdecret vom 30. Juli 1824, Nr. 2027 J. G. S., Hofkanzleidecret vom 5. März 1835, J. G. S. Band 63, Nr. 22.) — Es wird in der angefochtenen Entscheidung zugestanden, daß durch den zu bestreitenden Bauaufwand, bezw. durch dessen ratenweise Rückzahlung jede zu weit gehende Belastung des bischöflichen Jahreseinkommens vermieden werden muß. — Es wird endlich in der Gegenschrift des Cultusministeriums anerkannt, daß der Beschwerdeführer als Pfründennachfolger auf dem Bischofssitze von Veglia einen Anspruch auf Uebergabe der Pfründengebäude in gutem Zustande hat.

Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich nun von selbst, daß einerseits das Einkommen des Beschwerdeführers zu den in Frage stehenden Instandsetzungskosten des bischöflichen Residenzgebäudes nicht ohne weiteres herangezogen werden kann, daß andererseits die Competenz (Congrua) des jeweiligen Bischofes von Veglia durch den Bauaufwand nicht in Mitleidenschaft gezogen werden darf, daß folgerichtig auch die Frage, ob und inwieweit die bischöfliche Mensa den erforderlichen Aufwand zu bestreiten im Stande sei, von amtswegen berücksichtigt und in letzter Instanz von dem Ministerium selbst entschieden werden muß. — Bei dieser Sach- und Rechtslage kann also die Frage, auf wessen Kosten der Bischofshof von Veglia in guten Zustand zu versetzen ist, nicht — wie es in der angefochtenen Entscheidung geschieht — einfach durch den Hinweis auf die primäre Verpflichtung des Bisthums zur Bestreitung des entfallenden Aufwandes beantwortet werden. Denn vorerst kommt es darauf an und ist aus den Acten nicht zu entnehmen, ob der Bauaufwand von 2554 fl. 22 kr., um den es sich heute handelt, nur Instandhaltungskosten betrifft, d. h. solche Ausbesserungen zum Gegenstande hat, die sich aus der gewöhnlichen Abnützung ergeben und von jedem Fruchtnießer, sonach auch von jedem Pfründeninhaber bestritten werden müssen, oder ob mit der erwähnten Bausumme auch solche Bauschäden gut gemacht werden sollen, welche durch das Alter des Gebäudes, durch Elementarereignisse oder durch sonstige Zufälle entstanden sind.

Daß der Beschwerdeführer — abgesehen auch von seinem anerkannten Anspruche auf Uebergabe des Bischofshofes in gutem Zustande — zu den Kosten der ersteren Art, d. h. den Erhaltungskosten, welche aus der Nutznießungsperiode seines Amtsvorgängers, bezw. der Sedisvacanz herrühren, nicht beitragspflichtig sei, bedarf wohl keines näheren Beweises.

Aber auch zu den Kosten der zweiten Art — den sogenannten Herstellungskosten — könnte der Beschwerdeführer, bezw. der Bisthumsfond, nur dann herangezogen werden, wenn das Mensaleinkommen als zureichend erkannt würde und hiefür überhaupt ein besonderer Verpflichtungstitel nicht vorliegen sollte.

Nun behauptet der Beschwerdeführer, daß ein solcher die Baulast umfassender Specialtitel in dem bestehenden Patronatsverhältnisse gelegen sei und die Cultusverwaltung bestreitet diese Behauptung — wie aus der überreichten Gegenschrift hervorgeht — nur dahin, daß eine unbedingte, oder ausschließliche Beitragspflicht des Cameralärars als Patrons des Bisthums Veglia zu den Herstellungskosten des dortigen Bischofshofes nicht zu Recht besteht. — Da aber der Umfang der aus einem Patronate entspringenden Verpflichtungen überhaupt durch die nur subsidiären gesetzlichen Bestimmungen hierüber nicht erschöpft ist, sondern der Patron, auf Grund seines Patronates, wie nach allgemein canonischen, so auch nach particulär österreichischen Bestimmungen zu allem Jenen verhalten werden kann, was er bei der Begründung seines Patronates auf sich genommen, indem dies Alles im einzelnen Falle den Inhalt der patronatischen Verpflichtung bildet, so kommt es in der vorliegenden Streitsache hauptsächlich nur auf die Frage an: Ob die in der A. h. Entschließung vom 22. Mai 1829 enthaltene Erklärung des Cameralärars als Patron des Bisthums Veglia bezüglich des bischöflichen Residenzgebäudes die Baulast umfasse oder nicht.

Diese Frage mußte der V. G. Hof bejahen. Maßgebend hiefür war die Erwägung, daß, nach der Actenlage, der Bischofshof in Veglia unter der Republik Venedig Staatseigenthum war, daß die Kosten der Herstellung an demselben damals ex titulo patronatus ab aerario bestritten wurden und daß dieses Verhältniß seit der Uebernahme der Quarnerischen Inseln unter die österreichische Herrschaft bis zum Jahre 1829 keine Aenderung erfahren hat. — In diesem Sinne wurde eben von Seite der Vereinten Hofkanzlei in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 10. April 1829, Z. 5076, der Antrag gestellt, daß »jetzt und für die Zukunft das Allerhöchste Aerar als Patron des Bisthums Veglia anzusehen sei«, zugleich aber auch um den A. h. Ausspruch gebeten, daß der für die Herstellung des Bischofshofes bereits flüssig gemachte Bauaufwand von 9000 fl. dem Cameralärar zur Last geschrieben werde.

Diesem Antrage entsprechend erfloß die A. h. Entschließung vom 22. Mai 1829, welche nach dem eingesehenen Originaltexte folgenden Wortlaut hat: »Ich finde das Cameralärar als Patron des Bisthums Veglia zu erklären; daher an dasselbe die zu den dringenden Bauherstellungen an der dortigen bischöflichen Residenz vorschußweise aus der Dotation der politischen Fonde flüssig gemachten 9000 fl. überwiesen werden sollen.« — Der Causalnexus zwischen dem anerkannten Patronate und der daher, d. h. auf Grundlage des Patronates, bezüglich des Bischofshofes in Veglia übernommenen Baulast kann also nicht in Zweifel gezogen werden.

In der gleichen durch die A. h. Entschließung vom 22. Mai 1829 vorgezeichneten Weise sind übrigens, wie die administrativen Verhandlungsacten bezeugen, die Kosten für alle Bauherstellungen aufgebracht worden, welche an dem fraglichen Residenzgebäude bis zum Jahre 1846 vor-

gekommen sind. Ohne der kleineren Reparaturen zu gedenken, werden hier nur zwei Bauführungen hervorgehoben, auf welche der Gubernialbericht vom 30. März 1839, Z. 6925, bezw. der Hofkammererlaß vom 14. Juni 1839, Z. 26501, hinweisen und die einen Kostenaufwand von 12.500 fl., resp. von 1237 fl. erfordert haben.

Die in der angefochtenen Entscheidung bezogenen Min.-Erlässe vom 19. Mai 1864, Z. 4359, 1. März 1865, Z. 1914 und 16. November 1880, Z. 15698, konnten an der durch die A. h. Entschließung vom 22. Mai 1829 geschaffenen Rechtsnorm, bezw. an der Uebung, welche sich an dieselbe geknüpft hat, eine Aenderung nicht herbeiführen, da sich diese Erlässe durchwegs als Special-Entscheidungen über einzelne Baufälle darstellen und eine A. h. Resolution nicht vorliegt, welche die unter dem 22. Mai 1829 sanctionirte Patronats-Erklärung und die damit verbundene Baulast in Betreff des bischöflichen Residenzgebäudes zu Veglia aufgehoben oder auch nur eingeschränkt hätte. Diese Bemerkung gilt insbesondere auch von den in der Gegenschrift des belangten Ministeriums citirten A. h. Entschließungen vom 13. April 1847, 25. Juli 1858 und 22. Februar 1865, zumal sich die erstere gar nicht auf den Bischofshof in Veglia, sondern auf den Landsitz in Conait bezieht, und die zwei letzteren keine grundsätzlichen, die A. h. Entschließung vom 22. Mai 1829 abändernden Bestimmungen, sondern nur Verfügungen anläßlich concreter Baufälle, die — wie insbesondere jener vom Jahre 1858 — auch nach ihrem Anlasse eigenartige sind, enthalten.

Da nach dieser Darstellung die mit der A. h. Entschließung vom 22. Mai 1829 in Bezug auf das bischöfliche Residenzgebäude in Veglia begründete Baulast des Cameralärars ungeändert fortbesteht, so mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 9433.

Der Gemeinde steht ein Rechtsanspruch auf freiwillige Errichtung einer directivmäßigen Volksschule nicht zu, sobald die für eine solche Errichtung gesetzlich normirten Voraussetzungen nicht gegeben sind. (Krain.)

Erkenntniß vom 13. März 1896, Z. 1531.

Gemeinde Rau (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 24. Jänner 1895, Z. 20047 ex 1894, puncto Errichtung einer directivmäßigen Volksschule in Rau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher das Begehren der Ortsgemeinde Rau um Errichtung einer directivmäßigen Volksschule in Rau für die zu derselben gehörigen Ortschaften Rau, Gerlachstein, Žiče, Dolenje, Zagoritz und Jasen abgewiesen wurde, liegt der Thatbestand zu Grunde, daß die im § 59 des Reichsvolksschul-Ges., bezw. im § 1 des krain. Schulerrichtungs-Ges. vom 29. April 1873, L. G. B. Nr. 21, normirten Voraussetzungen für die Errichtung einer Schule weder in Beziehung auf die Anzahl der schulpflichtigen Kinder, noch — was speciell die Ortschaft Jasen anbelangt — in Beziehung auf die Entfernung vom Schulorte gegeben sind. — Die Beschwerde bestreitet nicht die Richtigkeit dieses

Thatbestandes, vermeint aber, daß die gesetzliche Vorschrift, welche für die Errichtung einer öffentlichen Volksschule Vorhandensein von mindestens 40 schulpflichtigen Kindern nach einem fünfjährigen Durchschnitte fordert, nur für jene Fälle gelte, in welchen eine Gemeinde, die keine Schule besitzt, von der Schulbehörde zur Errichtung einer Schule verhalten werden soll, wogegen die Gemeinde, welche über die gesetzliche Verpflichtung hinaus eine Schule freiwillig errichten will, an die Durchschnittszahl von 40 schulpflichtigen Kindern nicht gebunden sei.

Allein dieser Auslegung steht nicht nur der Wortlaut der cit. Gesetze, sondern auch die Erwägung entgegen, daß durch die Neuerrichtung einer Schule nicht nur der Gemeinde, sondern auch anderen Concurrenzfactoren Lasten auferlegt werden, deren Heranziehung die Gemeinde eben nur bei Zutreffen der in den Eingangs cit. normirten Voraussetzungen zu begehren und die Behörde zu verfügen berechtigt ist. In dieser Beziehung ist auch zu constatiren, daß sich der krainische Landesausschuß thatsächlich gegen die Errichtung der Schule in Rau ausgesprochen hat.

Wenn sich die Beschwerde zur Unterstützung ihres Standpunktes auf Art. 17 des Staatsgrund-Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, beruft, so ist dagegen zu erinnern, daß diese staatsgrundgesetzliche Anordnung nur die Errichtung von Privatschulen zum Inhalte hat, daß es sich aber hier um eine Privatschule nicht handelt, da die beschwerdeführende Gemeinde in der Eingabe vom 15. Februar, praes. 1. März 1892, Z. 112, ein solches Begehren nicht gestellt hat und daß sonst nach der Gemeindeordnung das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden bezüglich der Errichtung von Schulen durch die diesen Verwaltungszweig regelnden Reichs- und Landesgesetze beschränkt ist, nach diesen Gesetzen aber die Errichtung von Schulen nur bei Zutreffen der vorstehend erörterten Voraussetzungen gesetzlich zulässig ist.

Nr. 9434.

Dem gemeinsamen Leiter einer mit einer allgemeinen Volksschule verbundenen Bürgerschule („allgemeine Volks- und Bürgerschule") gebührt nur eine, und zwar die für Leiter von Bürgerschulen normirte Functionszulage. (Schlesien.)

Erkenntniß vom 13. März 1896, Z. 1663.

Alfred Scholz (Adv. Dr. Heinrich Steger) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg); mitbeth. Gem. Freudenthal (Adv. Dr. Max Menger); E. vom 6. November 1894, Z. 11169, puncto Verweigerung einer Functionszulage für die Leitung der Knabenvolksschule in Freudenthal.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 6. November 1894, Z. 11169, wurde ausgesprochen, daß dem Beschwerdeführer als Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Knaben in Freudenthal eine besondere Functionszulage von 200 fl. für die Leitung der mit der Bürgerschule verbundenen (5classigen) Knabenvolksschule nicht gebühre. — Demgegenüber behauptet der Beschwerdeführer, daß ihm der Anspruch auf die obige besondere Functionszulage neben der ihm für die Leitung der Bürgerschule zustehenden Functionszulage von 300 fl. jährlich auf Grund des § 25 des schles. Landes-Ges. vom 10. Juni 1892, L. G. B. Nr. 51, allerdings zukomme.

Der V. G. Hof vermochte dieser Auffassung nicht beizupflichten. — Der § 25 cit. Landes-Ges. besagt: »Jedem definitiv angestellten Leiter einer einclassigen allgemeinen Volksschule gebührt eine Functionszulage von 50 fl., einer zwei- oder dreiclassigen allgemeinen Volksschule eine Functionszulage von 100 fl., einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule eine Functionszulage von 200 fl., einer Bürgerschule eine Functionszulage von 300 fl. — Aus diesem Wortlaute des Gesetzes folgt zunächst, daß das letztere jedenfalls nicht ausdrücklich normirt, daß dem Leiter einer mit einer allgemeinen Volksschule verbundenen Bürgerschule neben der dem Bürgerschulleiter gebührenden Functionszulage auch noch eine Functionszulage für die Leitung der Volksschule zukommt. — Vielmehr muß von vornherein behauptet werden, daß, wenn das Gesetz den Leitern von Bürgerschulen ohne weitere Unterscheidung eine Functionszulage von 300 fl. zuweist, es belanglos sei, ob mit der Bürgerschule eventuell auch eine allgemeine Volksschule verbunden ist.

Es ergibt sich aber weiters aus dem Wortlaute des § 25 leg. cit. mit aller Bestimmtheit, daß die daselbst normirten Functionszulagen nicht sowohl für jede thatsächliche Leitung einer der betreffenden Schulen, sondern daß dieselben vielmehr den definitiv angestellten Leitern solcher Schulen gebühren, sowie, daß die Absicht des Gesetzes offenbar nur dahin geht, überhaupt jedem definitiv angestellten Schulleiter eine entsprechende Functionszulage zuzuweisen. — Der gesetzliche Titel für den Anspruch auf eine Functionszulage im allgemeinen beruht daher in der Eigenschaft der betreffenden Lehrperson als definitiv angestellten Schulleiters, welche Eigenschaft an sich nur einmal gedacht werden kann und folglich auch nur die Zuweisung einer Functionszulage zu begründen vermag, während der Anspruch auf eine bestimmte der von dem Gesetze normirten Functionszulagen sich nur auf ein solches Verhältniß der betreffenden Lehrperson zu einer bestimmten Schule zu stützen vermag, zufolge dessen, für sich genommen, diese Lehrperson als definitiv angestellter Schulleiter erscheint.

Die Anstalt, an welcher der Beschwerdeführer wirkt, ist eine im Sinne des § 18, 2. Abs. des Ges. vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, mit einer allgemeinen Volksschule unter einem gemeinsamen Leiter verbundene Bürgerschule. Indem das Gesetz solche Anstalten auch ausdrücklich mit der einheitlichen Bezeichnung »allgemeine Volks- und Bürgerschule« benennt, ist kein Zweifel, daß dieselben in Absicht auf ihre Leitung in der That als eine Schulanstalt erscheinen. — In Consequenz dessen wurde der Beschwerdeführer laut des Decretes des Landesschulrathes vom 20. Juli 1889, Z. 1652, zum Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Freudenthal ernannt. — Indem dem Beschwerdeführer in dieser Eigenschaft die nach § 25 leg. cit. für Bürgerschulleiter normirte, mit dem höchsten Betrage bemessene Functionszulage angewiesen wurde, erscheint seinem aus dem Gesetze folgenden Anspruche auf eine Functionszulage genügt.

Wenn dem Beschwerdeführer neben der Leitung der Bürgerschule auch jene der allgemeinen Volksschule obliegt, so ist dies lediglich eine Function, welche aus seiner Ernennung auf den Schuldirectorposten folgt, einen rechtlichen Anspruch auf eine besondere Zulage hiefür aber vermag der Beschwerdeführer, welcher nicht als definitiv angestellter Leiter der fünfclassigen all-

gemeinen Volksschule, sondern vielmehr der ganzen einheitlichen Schulanstalt, der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Freudenthal erscheint, nach dem früher Gesagten nicht zu erheben.

Nr. 9435.

Das freie Ermessen der Behörde hinsichtlich der Zulassung von Candidaten mit im Auslande genossener wissenschaftlicher Vorbildung zur Staatsprüfung für Forstwirthe.

Erkenntniß vom 13. März 1896, Z. 1655.

Franz Niederhäuser (Adv. Dr. Joh. Krükl) ca. Ackerbau-Min. (O.-Forst.-R. Rossipal); E. vom 10. September 1894, Z. 16313, puncto Nichtzulassung zur Staatsprüfung für Forstwirthe.

»Die Beschwerde wird nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die Abweisung des Gesuches um Zulassung zur Staatsprüfung für Forstwirthe und gipfelt in dem Begehren, daß unter Aufhebung des angefochtenen Min.-Erlasses das erwähnte Gesuch des Beschwerdeführers im Grunde des § 53 der Verordn. des Ackerbau-Min. vom 11. Februar 1889, R. G. B. Nr. 23, einer neuerlichen Prüfung und Entscheidung zugeführt werde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage der Beschwerde Folge zu geben. — Denn wenn es auch einerseits richtig ist, daß weder die Staatsbürgerschaft (Beschwerdeführer ist nämlich preußischer Staatsbürger), noch die Ablegung des für das Forstschutzpersonale vorgeschriebenen Eides als Erforderniß für die Zulassung zu der bezeichneten Staatsprüfung anzusehen sind, so unterliegt es andererseits keinem Zweifel — und wird durch die Berufung der Beschwerde auf § 53 der Verordn. vom 11. Februar 1889, sowie durch die Beschwerdebeilagen bestätigt — daß der Beschwerdeführer seine wissenschaftliche Vorbildung, welche neben der praktischen Verwendung die Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung für Forstwirthe bildet (§§ 1 und 2 cit. Verordn.), im Auslande genossen hat.

Darnach betrifft aber die Beschwerde des Franz Niederhäuser ganz offenbar eine Angelegenheit, welche die Behörde nach ihrem freien Ermessen zu beurtheilen und zu entscheiden hat, zumal § 53 der Verordnung vom 11. Februar 1889 wörtlich bestimmt: »Ob eine im Auslande bestandene Prüfung einer der durch diese Verordnung geregelten Prüfungen gleichzuachten und welcher Werth der Absolvirung einer ausländischen Forstschule, behufs Zulassung zu diesen Prüfungen, beizumessen sei, wird von Fall zu Fall vom Ackerbauministerium entschieden.« — Die Streitfrage, welche nach dem gestellten Beschwerdebegehren auf Grundlage der vorausgeschickten Vorschrift zur neuerlichen Entscheidung gebracht werden soll, ist also gemäß § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen.

Nr. 9436.

Die Recursfrist in Wasserrechtssachen erscheint nur dann gewahrt, wenn der Recurs an der gesetzlichen Ueberreichungsstelle fristgerecht eintrifft.

Erkenntniß vom 13. März 1896, Z. 1596.

Gemeinde Sacco ca. Ackerbau-Min. (M.-S. v. Rukawina); E. vom 26. October 1894, Z. 19408, puncto Wasserrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der zwischen der k. k. Tabak-Hauptfabrik in Sacco einerseits und der Gemeinde Sacco und mehreren anderen Interessenten andererseits anhängig gewordenen Wasserrechtssache wegen Benützung der sogenannten roggie unite del Leno fällte die Bezirkshauptmannschaft Rovereto das meritorische Erkenntniß vom 21. Juni 1894, Nr. 5727. Die von der Gemeinde Sacco hiegegen eingebrachte Berufung wurde von der Statth.-Abtheilung Trient unter dem 5. September 1894, Nr. 7505, als verspätet abgewiesen und dieser Ausspruch im weiteren Instanzenzuge mit der heute von der Gemeinde Sacco angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 26. October 1894, Nr. 19408, bestätigt. — Nach den Administrativacten wurde die Entscheidung erster Instanz der Gemeinde Sacco am 12. Juli 1894 zugestellt. Die Gemeinde brachte ihre schriftliche Berufung nicht, wie der § 94 Tiroler Wasserr.-Ges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, ausdrücklich vorschreibt, bei der politischen Behörde, welche die Verhandlung in erster Instanz gepflogen hatte, d. i. bei der Bezirkshauptmannschaft Rovereto ein, sondern übermittelte dieselbe directe an die Statth.-Abtheilung Trient als Berufungsinstanz, bei welcher diese Berufung am 22. Juli präsentirt und dann mit Indorsat vom 26. Juli 1894, Nr. 6595 (expedirt am 27. Juli 1894) an die Bezirkshauptmannschaft zur Berichterstattung übermittelt wurde und dortselbst am 28. Juli 1894, Nr. 7527, zur Präsentation gelangte.

Bei dieser Sachlage war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen, denn nachdem die Recursfrist am 26. Juli 1894, als dem vierzehnten Tage nach dem Tage der Zustellung, abgelaufen ist, die Berufung aber erst am 28. Juli 1894 bei jener Behörde einlangte, bei welcher dieselbe nach der taxativen Vorschrift des § 94 mündlich oder schriftlich einzubringen war und auch nach dem Expeditionsvormerk, die Aufgabe zur Post an die Bezirkshauptmannschaft jedenfalls erst am 27. Juli, d. i. nach Ablauf der Recursfrist, erfolgte, so erscheint die Berufung allerdings verspätet.

Wenn hiegegen die Beschwerde auf die undeutliche Stylisirung der bezüglich des Berufungsrechtes im Erkenntnisse erster Instanz ertheilten Rechtsbelehrung hinweist und Billigkeitsgründe geltend macht, welche zu Gunsten der Gemeinde sprechen, so konnte der V. G. Hof in eine Erörterung dieser Umstände gegenüber der bestimmten Vorschrift des § 94 Wasserr.-Ges. und im Hinblicke auf den § 2 a. b. G. B. nicht eingehen.

Nr. 9437.

1. Erwerbung des Heimatrechtes durch Quadriennirung. — 2. Der Besitz eines Wanderbuches als Ausweis über die Herkunft und das Heimatsrecht des Inhabers. — 3. Die Rechtslage der Aufenthaltsgemeinde wird dadurch nicht berührt, daß der formell giltige Heimatschein aus innern, nicht schon äußerlich auffcheinenden Gründen rechtsunwirksam war.

Erkenntniß vom 13. März 1896, Z. 1590.

Gemeinde Hurr-Adamstadt ca. Min. des Innern; E. vom 6. März 1894, Z. 4508, puncto Heimatsrecht des Karl Hallek recte Sixl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 9438.

1. Eine Nationalisirung durch häusliche Niederlassung oder Ankauf von Grundstücken war nur bis zum Zeitpunkte der sofort mit seiner Kundmachung eingetretenen Wirksamkeit des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 möglich. — 2. Voraussetzungen der Quadriennirung nach diesem Gesetze.

Erkenntniß vom 13. März 1896, Z. 1591.

Gemeinde Raschowitz ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 21. Juni 1894, Z. 79230, puncto Heimatsrecht des Franz Schmerl und dreier Kinder desselben.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist thatsächlich festgestellt und wird auch von der beschwerdeführenden Gemeinde ausdrücklich anerkannt, daß der gegenwärtige Heimatsrechtswerber Franz Schmerl und dessen Kinder selbstständig ein Heimatsrecht nirgends erworben haben, daß demnach nur das von dem Vater des Franz Schmerl abgeleitete Heimatsrecht in Frage kommen könne. — In dieser Richtung aber ist unbestritten und thatsächlich festgestellt, daß dieser Vater, Franz Schmerl sen., durch längeren als zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Gemeinde Raschowitz gemäß § 26, b des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 das Heimatsrecht in Raschowitz erworben hat. — Demgegenüber kann es sich denn nur noch um die Frage handeln, ob Franz Schmerl sen. dieses Heimatsrecht durch nachgefolgte Thatsachen wieder verloren, bezw. ob er ein anderes Heimatsrecht erworben habe.

Die Beschwerde will nun allerdings geltend machen, daß derartige Thatsachen dadurch eingetreten seien, daß Franz Schmerl sen. im Jahre 1850 Raschowitz verlassen und in Neuland ein Anwesen angekauft habe. — Allein zur Zeit, als dies geschah, waren die Bestimmungen des oben angeführten Conscriptionspatentes, welchen zufolge durch häusliche Niederlassung oder Ankauf von Grundstücken das Heimatsrecht erworben werden konnte, nicht mehr in Wirksamkeit, sondern es waren bereits die sofort mit der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit getretenen Bestimmungen des Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, über das Heimatsrecht zur Geltung gekommen.

Nach diesen letzteren gesetzlichen Bestimmungen aber konnte Franz Schmerl sen. ein Heimatsrecht in Neuland nicht erworben haben, da weder

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3207 und 3282 (Bd. X, J. 1886).

eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband bezüglich des Genannten stattgefunden hat. Daß eine ausdrückliche Aufnahme geschehen sei, wurde von Niemandem behauptet, für eine stillschweigende Aufnahme aber fehlte es an dem wesentlichsten Erfordernisse, nämlich an einem vierjährigen Aufenthalte in der genannten Gemeinde, da Franz Schmerl sen. erwiesenermaßen bereits im Jahre 1852 gestorben ist.

Nachdem also keinerlei Thatsachen eingetreten sind, welche nach dem Gesetze die Erlöschung des von Franz Schmerl sen. in Raschowitz erworbenen Heimatsrechtes und die Erwerbung eines anderen zur Folge haben konnten, so kann in dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung, daß das Heimatsrecht des Franz Schmerl sen. und dem entsprechend das des Franz Schmerl jun. und der Kinder des letzteren Josef, Franz und Wenzel Schmerl in Raschowitz noch gegenwärtig aufrecht bestehe, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Nr. 9439.

Zulässigkeit der Constatirung strafgerichtlicher Verurtheilungen in einem Sittenzeugnisse.

Erkenntniß vom 13. März 1896, Z. 1592.

Ludwig Mannheimer ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 22. October 1894, Z. 24705, puncto Ausstellung eines Sittenzeugnisses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer fühlt sich in seinen Rechten dadurch verletzt, daß seinem Ansuchen um Verhaltung der Gemeinde Reichenau zur Ausstellung eines von der Verurtheilung des Ansuchenden wegen Verbrechens des Betruges nichts erwähnenden Sittenzeugnisses seitens der Bezirkshauptmannschaft Reichenau und sohin im Instanzenzuge seitens der Statthalterei in Prag und des Min. des Innern keine Folge gegeben wurde. — Der Beschwerdeführer meint nämlich, daß einer solchen Erwähnung seiner Bestrafung in einem Sittenzeugnisse die Bestimmungen des § 6 des Ges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, entgegenstünden.

Dieses Gesetz kann jedoch hier keine Anwendung finden, da dasselbe nur bestimmte, positive, mit strafgerichtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbundene Rechtsfolgen zum Gegenstande hat. — Im gegenwärtigen Falle aber handelt es sich lediglich um die amtliche Constatirung der Thatsache der geschehenen Verurtheilung und einer solchen kann das angeführte Gesetz nicht entgegenstehen, da durch kein Gesetz eine zur Mittheilung von thatsächlichen Auskünften berufene Behörde gezwungen werden kann, wahre Thatsachen zu verschweigen, oder unwahre zu bestätigen.

Welche rechtlichen Folgen aber aus der fraglichen thatsächlichen Constatirung resultiren können, ist gegenwärtig nicht zu beurtheilen und es erscheint in dieser Richtung nur noch geboten, einer in der Beschwerde zum Ausdrucke gebrachten irrthümlichen Rechtsanschauung entgegenzutreten. — Die Beschwerde will nämlich einen den Zweck des angeführten Gesetzes vereitelnden Widerspruch darin finden, daß einem strafrechtlich Verurtheilten auf der einen Seite rechtlich die Möglichkeit zum Antritte eines jeden Amtes und Erwerbszweiges gegeben, demselben auf der anderen Seite durch die

amtliche Notirung der Bemakelung im Sittenzeugnisse diese Möglichkeit wieder entzogen würde. — Diese Auffassung steht mit dem Wortlaute und dem Sinne des § 6 des angeführten Gesetzes nicht im Einklange. Denn soweit derselbe von öffentlichen Aemtern und Diensten spricht, ist einerseits von dem Verluste derselben, andererseits von der Unfähigkeit zur Erlangung derselben die Rede. In letzterer Beziehung resultirt aus diesen gesetzlichen Bestimmungen weiter nichts, als daß wegen einer der daselbst bezeichneten Verurtheilungen nach Ablauf einer gewissen Zeit der in dieser Weise qualificirte Bewerber von dem fraglichen Amte nicht ausgeschlossen werden muß — wie dies nach § 26, lit. d des Strafges. der Fall war — keineswegs aber ist damit gesagt, daß er zu dem fraglichen Amte unbedingt zugelassen werden mußte.

Nr. 9440.

Die rechtskräftige Entscheidung über die wegerechtliche Qualität einer Grundfläche in ihrer Totalität bildet res judicata auch rücksichtlich aller einzelnen Theile dieser Grundfläche. (Tirol.)

Erkenntniß vom 14. März 1896, Z. 1597.

Alois Oberhauser (Adv. Dr. Josef Kopp) ca. Tiroler Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Kufstein-Wörgl (Adv. Dr. Johann Riebel); E. vom 12. October 1894, Z. 14551, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß der Gemeindevorstehung Kufstein-Wörgl vom 19. März 1894, Nr. 365, wurde der heutige Beschwerdeführer Alois Oberhauser mit Bezugnahme auf § 27, Z. 3 Gem.-Ordn., beauftragt, jenen Platz und Ortsweg, der zwischen seinem Anwesen und dem Anwesen des Johann Lechner einerseits und jenem des Johann Mayr anderseits liegt, für den öffentlichen Verkehr freizuhalten und das dort abgelagerte Holz sofort zu entfernen. — Oberhausers Beschwerde gegen diese Verfügung der Gemeindevorstehung wurde mit Beschluß des Gemeindeausschusses vom 29. März 1894 unter Verweisung auf den Umstand, daß dieser Platz von jeher dem öffentlichen Verkehre diente und auch zu solchem nothwendig sei, zurückgewiesen; dagegen gab der Landesausschuß laut Erlaß vom 6. Juli 1894, Nr. 9354, der weiteren Berufung Oberhausers mit dem Beisatze statt, »daß derselbe sich im factischen Besitze des fraglichen Platzes befinde, und daß es der Gemeinde überlassen werden müsse, im Civilrechtswege das streitige Eigenthum an diesem Platze geltend zu machen.«

Während die erwähnte Berufung beim Landesausschusse anhängig war, errichtete Oberhauser auf dem in Rede stehenden Platze einen Zaun. — Mit Decret vom 24. Juni 1894, Nr. 974, verfügte die Gemeindevorstehung die Entfernung des Zaunes und wurde diese Verfügung von dem Gemeindeausschusse in der Sitzung vom 3. Juli 1894 bestätigt. Endlich erging unter dem 8. August 1894, Nr. 984, ein weiterer Auftrag der Gemeindevorstehung zur Entfernung von Holzstämmen, welche Oberhauser auf der fraglichen Grundfläche abgelagert hatte. Auch dieser Auftrag wurde vom Gemeindeausschusse unter dem 15. August 1894 im Instanzenzuge bestätigt, und bilden sohin die beiden letzterwähnten Gemeindeausschuß-Beschlüsse den

Gegenstand der über die Berufungen Oberhausers ergangenen und heute von ihm angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 12. October 1894, Nr. 14551, mit welcher ausgesprochen wurde, »es sei die Gemeinde Kufstein-Wörgl gemäß § 27, Z. 3 Gem.-Ordn., berechtigt, dafür zu sorgen, daß die über den Platz hinter dem Hause des Beschwerdeführers führenden öffentlichen Wege für den öffentlichen Verkehr vollständig frei und die Benützung dieser Wege durch Jedermann unbehindert bleiben, welche Benützung durch die Einzäunung dieses Platzes und Ablagerung von Holz und Materialien seitens des Beschwerdeführers thatsächlich beschränkt wurde, daher die Gemeinde befugt war, die Räumung dieses Platzes und die Entfernung des Zaunes, insoweit dadurch der Verkehr auf den über diesen Platz führenden Wegen gestört oder beschränkt wurde, vom Beschwerdeführer zu verlangen.«

Nach diesem den Administrativacten entnommenen Sachverhalte handelte es sich im gegebenen Falle zunächst um die Frage, ob die zwischen dem Anwesen des Beschwerdeführers und jenen des Johann Lechner und Johann Mayr liegende Grundfläche oder doch Theile dieser Grundfläche, dem öffentlichen Verkehre dienen, und ob die Gemeinde gemäß § 27, Z. 3 Gem.-Ordn., befugt sei, das zur Aufrechterhaltung dieses Verkehres Zweckentsprechende vorzukehren, oder aber ob, wie der Beschwerdeführer behauptet, ein solcher öffentlicher Verkehr auf dieser Grundfläche nicht stattfindet. — Diese Frage bildete bereits den Gegenstand der ersten Verfügung der Gemeinde vom 19. März 1894, sowie des Beschlusses des Gem.-Ausschusses vom 29. März 1894 und fand durch die rechtskräftige im Instanzenzuge ergangene Entscheidung des Landesausschusses vom 6. Juli 1894 ihre Beantwortung in dem Sinne, daß der Auftrag der Gemeinde zur Räumung des Platzes hinter dem Hause des Beschwerdeführers mit Rücksicht darauf, daß das Eigenthum streitig ist und Oberhauser sich im factischen Besitze befindet, aufgehoben wurde. Hiemit erscheint definitiv festgestellt, daß der fraglichen Grundfläche jene Qualitäten nicht zukommen, welche dieselbe als eine dem öffentlichen Verkehre dienende charakterisiren würden. Die weiteren Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses vom 3. Juli und 15. August 1894 und insbesondere die heute angefochtene Entscheidung des Landes-Ausschusses vom 12. October 1894, betreffen nun allerdings nicht die ganze zwischen den mehrgenannten Anwesen liegende Grundfläche, sondern nur einzelne Theile derselben, welche als öffentliche Wege bezeichnet werden, die den Platz durchziehen und deren Freihaltung für den Verkehr dem Beschwerdeführer aufgetragen wurde. Dieser Umstand ändert aber an der Thatsache nichts, daß die rechtskräftige Entscheidung des Landesausschusses vom 6. Juli 1894 endgiltig über die Qualität der Grundfläche in ihrer Totalität und folglich auch in allen ihren einzelnen Theilen erkannt hat, weshalb auch der Landesausschuß angesichts dieser rechtskräftigen Feststellung nicht mehr befugt war, auf Grund neuerlicher Erhebungen ein neues, von dieser Feststellung abweichendes Erkenntniß zu fällen, vielmehr mußte es bei so bewandten Umständen der Gemeinde überlassen bleiben, ihre allfälligen Ansprüche im Civilrechtswege geltend zu machen.

Nr. 9441.

1. Nach Eintritt der Wirksamkeit der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1866 erscheint die Entwicklung einer für die Theilnahme an den Gemeinde-, resp. Fractionsgutsnutzungen maßgebenden giltigen Uebung ausgeschlossen. — 2. Zum Verfahren in Absicht auf die Constatirung des Bestandes einer solchen Uebung vor diesem Zeitpunkte. (Tirol.)

Erkenntniß vom 14. März 1896, Z. 1598.

Fraction Lasez der Gemeinde Lona-Lasez ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 12. October 1894, Z. 13687, puncto Theilnahme an Fractionsgutnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeindeausschuß von Lona-Lasez beschloß unter dem 6. December 1893, es seien die Ehegatten Anton und Angela Ravanelli, bezüglich der Theilnahme an den Gutsnutzungen der Fraction Lasez ebenso zu behandeln, wie die übrigen Fractionisten. Ueber Berufung der Fraction Lasez wurde dieser Beschluß mit der heute von der genannten Fraction angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 12. October 1894, Z. 13687, bestätigt, wobei der Landesausschuß von der Annahme ausging, es sei durch die Aussage der vier einvernommenen Gedenkmänner erwiesen, daß sowohl in Lona als in Lasez die giltige Uebung bestehe, Auswärtige ebenso wie die Fractionisten an den Gemeindenutzungen theilnehmen zu lassen. — Diese Annahme erscheint nach der Actenlage nicht gerechtfertigt.

Abgesehen davon, daß Anton Ravanelli von Albiano gar nicht behauptete, Steuerträger in der Gemeinde Lona-Lasez zu sein und die Theilnahme an den Gutsnutzungen der Fraction Lasez auch gar nicht für sich, sondern für seine Gattin Angela, geb. Campolongo von Matarello, und zwar bezüglich jenes Grundbesitzes verlangte, welchen Letztere von ihrem Onkel Johann Avi in der Fraction Lasez geerbt hat, so lautet die ohne Intervention der Streittheile aufgenommene Erklärung der Gedenkmänner ganz allgemein dahin, es hätten alle jene Familien, welche in den Ortschaften bestanden haben, immer an den Nutzungen des Fractionsgutes theilgenommen. Nun hat die Fraction schon im Laufe des Administrativverfahrens ebenso wie in der Beschwerde betont, daß die Gemeinde Lona-Lasez erst nach dem Zustandekommen der gegenwärtigen Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, anläßlich der Trennung der Generalgemeinde Pinè constituirt worden ist und daß mit dieser Constituirung die Theilung des Gemeindegutes verbunden war, welche in der Weise erfolgt sein soll, daß die einzelnen Fractionen bestimmte Wälder zugewiesen erhielten.

Nachdem der § 63 der Gem.-Ordn. bestimmt, daß in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes sich nach der bisherigen giltigen Uebung zu benehmen ist, so liegt es auf der Hand, daß nach dem Jahre 1866 die Entwicklung einer giltigen Uebung rücksichtlich des früher ungetheilten, später den einzelnen Fractionen zugewiesenen Gemeindegutes ausgeschlossen blieb. Es könnte daher im gegebenen Falle sich nur um eine solche giltige Uebung handeln, welche vor der Trennung der Gemeinde Pinè in dieser Gemeinde bezüglich der Theilnahme

an den Nutzungen des Gemeindegutes überhaupt und des allenfalls schon damals vorhandenen Fractionsgutes von Lasez insbesondere seitens der Steuerträger der Gemeinde oder der Fraction bestanden hat, wobei den Streittheilen, d. h. der Angela Ravanelli einerseits und der Fraction Lasez anderseits Gelegenheit gegeben werden müßte, ihre Behauptungen im Administrativverfahren zu concretiren und in geeigneter Weise darzuthun. — Hiebei erscheint es von Belang zu constatiren, wann und in welcher Form die Trennung der Gemeinde Pinè und die Zuweisung des Gemeindegutes an die neu entstandene Gemeinde Lona-Lasez und an die Einzelfractionen vor sich gegangen ist. Aus der Note der Bezirkshauptmannschaft Trient vom 22. August 1894, Nr. 2902, geht weiters hervor, daß in dieser Angelegenheit Erhebungen gepflogen wurden und daß schon vor circa 20 Jahren eine Entscheidung rücksichtlich des Rechtes der Auswärtigen zur Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen erflossen sein soll. Der Inhalt dieser Erhebungen, sowie die Constatirung des Umstandes, ob und in welchem Sinne ein Erkenntniß ergangen ist, wären gleichfalls geeignet, zur Aufklärung der Sachlage zu dienen. In allen diesen Punkten stellt sich der Thatbestand als ergänzungsbedürftig und das gepflogene Verfahren als mangelhaft dar.

Nr. 9442.

Grundstücke, an welchen übungsgemäß allen Ortsansassen und nicht ausschließlich einer Classe von Gemeindemitgliedern Nutzungsrechte zustehen, stellen sich gleichwohl als der freien Verfügung der Gemeinde entzogenes Gemeindegut dar. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 14. März 1896, Z. 1587.

Josef Hora und Josef Zbichynec ca. Landesausschuß für Böhmen; mitbeth. Gemeinde Torzitz (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 5. December 1894, Z. 59964, puncto Verpachtung von Gemeindehutweiden.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses wurde der Beschwerde des Josef Hora und Cons. gegen den Beschluß der Gemeindevertretung von Torzitz und bezw. des Bezirksausschusses von Wollin, die der Ortschaft Bohonitz gehörigen Weidegrundstücke zu verpachten, keine Folge gegeben, weil diese Grundstücke bisher von allen Ortsinsassen gleichmäßig benützt wurden und weil sohin — entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer — ein ausschließliches Nutzungsrecht einer bestimmten Classe von Ansassen (der Altansassen) oder bestimmter einzelner Personen im Sinne des § 70 Gem.-Ordn. nicht begründet sei. — Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Altansassen Josef Hora und Josef Zbichynec bestreitet die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Gemeindevertretung von Torzitz, sowie des eingehaltenen Verfahrens überhaupt, und macht in merito geltend, daß die von den Ortsinsassen von Bohonitz übungsmäßig benützte Hutweide sich als ein Gemeindegut im Sinne des § 70 Gem.-Ordn. darstelle, welches eben wegen dieses bestehenden Nutzungsrechtes seiner Bestimmung nicht entzogen werden dürfe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Wenn auch im gegebenen Falle der Anmerkung im Ver-

mögensinventar der Ortschaft Bohonitz vom 1. Jänner 1888, daß die Altansassen ein Nutzungsrecht an den fraglichen Gemeindegrundstücken haben, aus dem Grunde kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden kann, weil nicht nachgewiesen erscheint, daß diese Anmerkung auf einem Beschlusse des Gemeindeausschusses beruht, so ergibt sich doch aus den Aussagen der vernommenen Gedenkmänner zur Evidenz, daß die Altansassen in Bohonitz seit unvordenklicher Zeit und jedenfalls noch vor dem Zustandekommen der dermalen in Geltung stehenden Gemeindeordnung übungsmäßig das Recht zur unentgeltlichen Benützung der Hutweide besitzen, und daß auch die Häusler zur Weide, sei es nun, wie einzelne Gedenkmänner behaupten, gegen Entgelt, sei es, wie andere bestätigen, ohne Entgelt zugelassen worden sind. — Bei diesem Thatbestande mußte der V. G. Hof allerdings zur Annahme gelangen, daß die als Hutweide dienenden Grundstücke der Gemeinde sich als ein Gemeindegut im Sinne des § 70 Gem.-Ordn. darstellen, bezüglich dessen der Gemeinde die freie Verfügung mit Hintansetzung der übungsmäßigen Rechte der Bezugsberechtigten entzogen ist. — Da durch die beschlossene Verpachtung dieses übungsmäßige Recht beeinträchtigt wurde, so stellt sich der bezügliche Beschluß als unzulässig dar.

Nr. 9443.

Gebührenbehandlung der auf Grund eines Uebereinkommens zwischen den Erben im Zuge der Verlaßabhandlung erfolgten entgeltlichen Einverleibung der den miterbenden Geschwistern angefallenen Erbtheile.

Erkenntniß vom 17. März 1896, Z. 1724.

Jacob Markowitz ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Obkolek); E. vom 30. Juli 1895, Z. 23517, puncto Erbtheilungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Zu dem Nachlasse des am 23. Juli 1894 verstorbenen Jacob Markowitz haben sich dessen sieben Kinder im Grunde des Testamentes vom 29. Juni 1894, demzufolge die dem Erblasser gehörige Realität, sogenannte Wronzehube in Berg, unter diese erblasserischen Kinder vertheilt werden sollte, erbserklärt und sind laut Verlaßabhandlungsprotokolles vom 7. November 1894 übereingekommen, daß der erblasserische Sohn Jacob Markowitz den ganzen Nachlaß gegen Berichtigung der Passiven und der nach dem reinen Nachlasse für die übrigen sechs Geschwister entfallenden Erbtheile übernehme, welche Vereinbarung verlaß- und vormundschaftsbehördlich genehmigt worden ist.

Dem Nachlaßübernehmer wurde die Immobilargebühr von einem Siebentel des Realwerthes mit $1^1/_2$ Perc. s. Z. und von sechs Siebenteln dieses Werthes mit $3^1/_2$ Perc. s. Z. bemessen, welche — von dem Nachlaßübernehmer bezüglich des $3^1/_2$perc. Ausmaßes angefochtene — Gebührenvorschreibung im Recurszuge, zuletzt mit der nun angefochtenen Entscheidung des Finanzministeriums, aufrecht erhalten wurde.

Der Beschwerdeführer begehrt, daß in Gemäßheit des § 1 des Ges. vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, überhaupt nur eine $1^1/_2$perc. Immobilargebühr bemessen werde und begründet sein Begehren damit, daß der in dieser Gesetzesstelle gebrauchte Ausdruck »Uebertragung von Todes-

wegen« alle Uebertragungen in sich begreife, welche aus Anlaß des Todes einer Person aus dem Nachlasse derselben erfolgen und daß im vorliegenden Falle die Geschwister, mit welchen der Beschwerdeführer das Rechtsgeschäft bezüglich der Uebernahme von sechs Siebenteln des Nachlasses im Zuge der Nachlaßabhandlung und vor der Einantwortung des Nachlasses geschlossen habe, zu jener Zeit weder im Besitze noch im Eigenthume der Nachlaßrealität waren, sohin das Rechtsgeschäft nicht für sich, sondern nur für den Nachlaß ihres Vaters schließen konnten und daß sonach nur der Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser und dem Beschwerdeführer in Betracht kommen könne, zumal die Bestimmung des § 4 der kais. Verordn. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, durch das Ges. vom 31. März 1890 nur für nach der Einantwortung geschlossene Verträge aufrecht erhalten wurde und der § 5 der ersteren Verordnung vorliegend keine Anwendung habe.

Der V. G. Hof vermochte die Ausführungen der Beschwerde nicht als richtig anzuerkennen. — Unter »Uebertragungen von Todeswegen« können im Sinne des bürgerl. Gesetzbuches nur jene verstanden werden, welche aus einer Verlassenschaft (§ 531 a. b. G. B.) kraft des Erbrechtes (§§ 532 bis 534) oder als Vermächtniß (§§ 535 und 647) erfolgen. Sind zu einem Nachlasse mehrere Erben berufen, so beschränkt sich das Erbrecht eines Jeden auf den ihm durch die letztwillige Anordnung oder durch das Gesetz in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil der Verlassenschaft (§§ 532, 555 bis 558), der einzelne Erbe hat aus dem ihm zur Seite stehenden Rechtstitel auf die seinen Miterben zugedachte und von denselben angetretene Erbschaft keinen Rechtsanspruch und kann die letztere nur durch einen, in einem eigenen, zwischen ihm und den Miterben zu treffenden Uebereinkommen gelegenen besonderen Rechtstitel, das ist durch einen Vertrag erwerben, welcher als ein Rechtsgeschäft unter Lebenden sich darstellt und nach den diesfalls geltenden Normen zu beurtheilen ist.

Mit diesen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes stehen die Bestimmungen des Gebührengesetzes, welches zwischen Vermögensübertragungen unter Lebenden und von Todeswegen genau unterscheidet — wobei nur auf den § 1 und die Tarifpost 106 hingewiesen werden mag — in Absicht auf die Gebührenbehandlung von Vermögensübertragungen der letzteren Art in vollem Einklange und es bestimmt insbesondere der § 4 der kais. Verordn. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, daß im Falle eine, zu einem mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehörige, gesetzlich theilbare Sache von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zukam, erworben wird, die Erwerbung des Mehrwerthes als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen ist.

Die Vorschriften der allgemeinen Gebührengesetze sind aber in Ansehung der im § 1 der Novelle vom 30. März 1890, R. G. B. Nr. 53, bezeichneten, persönlich und sachlich qualificirten Vermögensübertragungen, bezüglich welcher vornehmlich nur Begünstigungen hinsichtlich des Gebührenausmaßes gewährt worden sind, laut ausdrücklicher Anordnung des § 5 Novelle, sonst weder abgeändert noch aufgehoben worden und es enthält namentlich der § 3 Novelle nicht, wie die Beschwerdeführung vermeint, eine Einschränkung, sondern vielmehr eine Erweiterung der Anwendung des

§ 4 der kais. Verordn. vom 19. März 1853, da der letztere nunmehr nicht bei Theilungen angefallener, sondern auch bereits eingeantworteter Verlassenschaften platzgreift.

Angesichts der zweifellosen Giltigkeit der letztbezogenen Bestimmung auch bei den nach der berufenen Novelle zu behandelnden Vermögensübertragungen von Todeswegen, das ist Verlassenschaften, und der Bestimmung des § 1 der Novelle, welcher die begünstigte Gebührenbehandlung nur bei Uebertragungen zwischen den darin taxativ aufgezählten Personen einräumt, ist es klar, daß im vorliegenden Falle die Erwerbung des ganzen Nachlasses seitens des Beschwerdeführers, welcher kraft letztwilliger Anordnung nur auf den siebenten Theil desselben einen erbrechtlichen Anspruch hatte, hinsichtlich der übrigen sechs Siebentel als ein neues, nach § 1, A Geb.-Ges. gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft behandelt werden mußte und daß auf das letztere die Novelle vom 30. März 1890 keine Anwendung finden kann, da Uebertragungen zwischen Geschwistern in den § 1 Novelle nicht aufgenommen erscheinen.

Die Vorschreibung der $3^1/_2$perc. Uebertragungsgebühr ist, da ein entgeltliches Rechtsgeschäft vorliegt, im Allgemeinen in der T. P. 106, A, 2, a Geb.-Ges., im Besonderen aber im § 5 der kais. Verordn. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, gegründet, nachdem die Erwerbung von sechs Siebenteln der Nachlaßrealität im Zuge der Nachlaßabhandlung verlaßbehördlich genehmigt wurde und mit Rücksicht darauf, daß der Besitztitel des Erblassers über zehn Jahre zurückreichte, ein minderer Gebührensatz auch aus dem Titel des Gebührennachlasses nicht zur Anwendung gelangen konnte.

Nr. 9444.

1. Gebühr von der Erwerbung des Fruchtgenußrechtes an einer Sache gegen Verzichtleistung auf das gleiche, bereits bestehende Recht an einer anderen Sache. — 2. Zum Begriffe eines „Consenses" im gebührenrechtlichen Sinne.

Erkenntniß vom 17. März 1896, Z. 1721.

Helene Bogdańska (Adv. Dr. Ludwig Breuer) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek.; E. vom 29. Juli 1894, Z. 23949, puncto Gebühr von der Erwerbung einer Dienstbarkeit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen. — In der in der Form eines Notariatsactes ausgefertigten Erklärung ddto. Sniatin 19. Mai 1890 heißt es, daß Marie Kamińska bei der Veräußerung der Realität C.-Nr. $34^4/_4$ in Stanislau als lebenslängliche Fruchtnießerin dieser Realität dem Verkaufsvertrage beigetreten ist und in die Löschung des lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes an dem alten Hause C.-Nr. $34^4/_4$ aus dem Lastenstande dieser Realität mit dem eingewilligt hat, damit ihr anstatt dieses Fruchtgenußrechtes ein lebenslängliches Fruchtgenußrecht in gleichem Werthe von beiläufig jährlichen 300 fl. eingeräumt werde. — Angesichts dessen erklärt Helene Bogdańska, daß sie der Marie Kamińska das Recht des lebenslänglichen Fruchtgenusses auf die Realität C.-Nr. $16^4/_4$ in Stanislau einräumt und gestattet, daß dieses Fruchtgenußrecht im Lastenstande der Realität C.-Nr. $16^4/_4$ in Stanislau

zu Gunsten der Marie Kamińska intabulirt werde. — Aus dieser Urkunde geht also, und zwar ohne weitere Bedachtnahme auf den später zu Stande gekommenen Kaufvertrag ddto. Stanislau 10. Juni 1890, zur Genüge hervor, daß Marie Kamińska auf das ihr zustehende lebenslängliche Fruchtgenußrecht an der Realität C.-Nr. 34¼ in Stanislau, gegen Erwerbung des lebenslänglichen Fruchtgenußrechtes an der Realität C.-Nr. 16¼ in Stanislau verzichtet hat.

Das Fruchtgenußrecht ist eine Dienstbarkeit, also ein Recht an der Sache selbst und schon daraus ergibt sich, daß Dienstbarkeiten an verschiedenen Sachen auch verschiedene unkörperliche Sachen (verschiedene Rechte) sind, wenn auch ihr Werth, wie etwa der von zwei verschiedenen körperlichen Sachen, der gleiche ist; es kann somit die Uebertragung des an einer Sache (hier an der Realität Nr. 34¼ in Stanislau) bestandenen Fruchtgenußrechtes auf eine andere Sache (hier die Realität Nr. 16¼ in Stanislau) ohne ein neues Rechtsgeschäft, welches das an letzterer Sache abermals eintretende Fruchtgenußrecht neu constituirt, nicht gedacht werden. — Die Erwerbung des Fruchtgenußrechtes war ferner im vorliegenden Falle auch eine entgeltliche, da hiefür der an der Realität Nr. 34¼ in Stanislau bestandene Fruchtgenußanspruch aufgegeben worden ist.

Nach der Bestimmung der T. P. 39, c, aa des Geb.-Ges., ist für Urkunden, wodurch Jemandem der Titel zur Erwerbung einer Dienstbarkeit eingeräumt, oder die geschehene Erwerbung von dem Verpflichteten bestätigt wird, wenn es sich um die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder den Gebrauch unbeweglicher Sachen handelt und wenn die Erwerbung entgeltlich erfolgt, die Percentualgebühr mit 3½ Percent von dem Werthe des Rechtes zu bemessen. — Da die Gebührenbemessung von dem in Frage stehenden Notariatsacte diesem in der T. P. 39, c, aa Geb.-Ges., ausgesprochenen Grundsatze entsprechend erfolgt ist, war in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Die in der Beschwerde in Anspruch genommene Anwendung der T. P. 34, b Geb.-Ges., auf den vorliegenden Fall, vermochte der V. G. Hof als begründet nicht zu erkennen. — Diese Tarifpost unterwirft der fixen Stempelgebühr per 50 kr. von jedem Bogen jene von Privatpersonen ausgestellten Consense, welche zur Rechtsgiltigkeit eines von einer dritten Person zu vollziehenden oder vollzogenen Rechtsgeschäftes erforderlich sind und in der Urkunde über das Rechtsgeschäft nicht selbst aufgenommen, oder derselben nachträglich als Ratification beigefügt werden. — Es kann daher diese Tarifbestimmung nur in dem Falle zur Anwendung gelangen, wenn ein von einer dritten Person abzuschließendes oder abgeschlossenes Rechtsgeschäft rechtsungiltig sein würde, soferne nicht dieser dritten Person der Consens zum Abschluß desselben, sei es von vorhinein oder nachträglich, ertheilt wird. — Daß dies hier der Fall wäre, behauptet die Beschwerdeführerin selbst nicht.

Auf den gleichfalls in der Beschwerde berufenen Fin.-Min.-Erlaß vom 20. April 1853, Z. 11289, konnte endlich schon deshalb Rücksicht nicht genommen werden, weil derselbe in allgemein verbindlicher Weise nicht kundgemacht erscheint.

Nr. 9445.

1. Zulässigkeit des Widerrufes einer gegen das Gesetz zugestandenen Gebührenerleichterung. — 2. Die Ausdehnung des für die convertirte Forderung bestandenen Pfandrechtes auf ideelle Antheile an Grundbuchskörpern ist eine die Gebührenbegünstigung bei Convertirungen ausschließende Hypothekenausdehnung. — 3. Der nicht statutarische Kündigungsvorbehalt als Ausschließungsgrund der Gebührenerleichterung bei Convertirungen.

Erkenntniß vom 17. März 1896, Z. 1725.

Adolf Richter und Gen. ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 8. August 1894, Z. 22100, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung von Hypothekarforderungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut Schuldscheines vom 4. October 1891 haben die Beschwerdeführer auf den ihnen zu verschiedenen ideellen Antheilen zugeschriebenen Grundbuchskörper E. Z. 2213 der Gemeinde Neukolin ein zu $4^1/_2\%$ verzinsliches, am 1. Juli 1901 rückzahlbares Darlehen von 100.000 fl. von der Landesbank des Königreiches Böhmen aufgenommen und es haben sich laut des 9. und 10. Absatzes dieses Schuldscheines sowohl die Landesbank, als auch die Schuldner das Recht der einhalbjährigen Kündigung vorbehalten. — Ueber Ansuchen der Beschwerdeführer und auf Grund der beigebrachten Löschungsquittungen, denen zu Folge aus dem obigen Darlehen mehrere, zu 5 bis 6% verzinsliche, auf dem besagten Grundbuchskörper haftende Hypothekarforderungen im Gesammtbetrage von 65.260 fl. 83 kr. getilgt worden sein sollen, hat die Finanz-Bezirks-Direction in Časlau mit Bescheid vom 9. September 1893, Nr. 19741, in Ansehung eines Betrages von 55.260 fl. 83 kr. die Befreiung von der Scala- und Eintragungsgebühr im Grunde des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, zugestanden, im Uebrigen aber das auch die Rückvergütung der auf die Quittungen verwendeten Stempelgebühren begehrende Ansuchen abgewiesen, wogegen seitens der Beschwerdeführer der Recurs eingebracht wurde.

Das Finanz-Ministerium erkannte mit Erlaß vom 8 August 1894, Z. 22100, daß in dem vorliegenden Falle Gebührenerleichterungen gemäß des § 2, Z. 2 und 3 cit. Ges. überhaupt nicht zuzugestehen waren, einerseits weil der Vorbehalt der halbjährigen Kündigung als ein statutenmäßiger nicht angesehen werden könne, da die vom Kündigungsvorbehalte handelnden §§ 12 und 24 der Statuten des Landesbank nur auf den Communal- und Meliorationscredit Anwendung haben und andererseits, weil eine Pfandrechtsausdehnung in Mitte liege, da das Darlehen von 100.000 fl. auf den ganzen Grundbuchskörper Einl. 2213 von Neukolin aufgenommen wurde, die convertirten Forderungen des Carl Eisler per 6154 fl. 82 kr., 10.000 fl., 10.000 fl. und 4000 fl., dann des Baron Berlepsch per 20.000 fl. dagegen nur auf $^1/_4$, bezw. $^3/_{14}$, bezw. $^1/_7$ dieser Grundbuchskörper sichergestellt waren, wonach das Finanz-Ministerium den Widerruf des die Gebühren-Begünstigungen zum Theile gewährenden Bescheides der Finanz-Bezirks-Direction in Časlau anordnete. — In der hiergerichts überreichten Beschwerde wird dieser Erlaß als gesetzwidrig angefochten, weil das Finanzministerium nicht berechtigt sei, eine von der Unterbehörde gewährte Gebührenerleichterung zu widerrufen und weil eine Pfandrechtsausdehnung

auf andere Hypotheken nicht vorliege, sondern es sich nur um die Ordnungsherstellung der früher auf ideellen Theilen einer und derselben Einlage eingetragenen Pfandrechte bei Zusammenziehung der Theilforderungen zu einer einzigen Forderung handle.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, da das Finanz-Ministerium zu dem Widerrufe formell und materiell berechtigt war. — Denn der von den Beschwerdeführern beanständete Vorgang hat seinen Grund darin, daß die Finanz-Behörden nicht blos über Parteienrechte zu judiciren, sondern auch die Interessen des ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsschatzes wahrzunehmen haben, weshalb die übergeordnete Behörde, sobald sie in die Kenntniß einer wider das Gesetz zugestandenen Gebührenbefreiung oder zu geringen Gebührenbemessung gelangt, sofort mit einer Reformation des unterbehördlichen Ausspruches vorzugehen berechtigt ist. Der Bestand dieses Rechtes ist übrigens im § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, ausdrücklich vorausgesetzt, da dort das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, nachträglich zu bemessen, nur an eine bestimmte (kürzere) Verjährungsfrist, nicht auch an den Instanzenzug gebunden ist.

In materieller Beziehung war der Widerruf der Gebührenerleichterung gleichfalls im Gesetze gegründet und zwar sowohl wegen der Pfandrechtsausdehnung als auch wegen des halbjährigen Kündigungsvorbehaltes.

Bezüglich des in der Beschwerde allein näher ausgeführten ersten Grundes, ist als Sachverhalt zu constatiren, daß die in die Grundbuchseinlage Z. 2213 von Neukolin eingetragenen Realitäten laut des den administrativen Acten beiliegenden Grundbuchsauszuges der Karoline Horsky und Josefine Just mit je $^1/_7$ und $^1/_{42}$, dem Adolf Richter mit $^3/_7$ und $^3/_{42}$, dem Karl und Emanuel Kampf mit je $^1/_{21}$, $^1/_{42}$ und $^1/_{84}$ zugeschrieben waren, daß die Forderungen des Karl Eisler per 6154 fl. 82 kr., 10.000 fl., 10.000 und 4000 fl. blos auf den Antheilen des Adolf Richter, die Forderung des Baron Berlepsch per 20.000 fl. nur auf dem dem Letzteren früher gehörigen, auf die zuvor Genannten übertragenen $^1/_7$ des Grundbuchskörpers und blos die Forderung des Arnold und Georg Turnau per 15.106 fl. 01 kr. auf dem ganzen Grundbuchskörper sichergestellt war. — Da nun für das bei der Landesbank aufgenommene Darlehen der ganze Grundbuchskörper als Hypothek bestellt wurde, so hat allerdings, soweit die Forderungen des Karl Eisler und des Baron Berlepsch in Betracht kommen, eine Ausdehnung des Pfandrechtes auf die bis dahin unbelasteten ideellen Realitätenantheile stattgefunden, und dieser Umstand erscheint nach der Rechtsauffassung des V. G. Hofes vollständig genügend, den Anspruch auf Gebührenerleichterungen nach § 2, Z. 3 des Ges. vom 9. März 1889 zu verwirken. Denn sowohl aus der civilrechtlichen Bedeutung des Wortes »Hypothek« (§ 448 a. b. G. B.), als auch aus den einzelnen gesetzlichen Voraussetzungen und Anforderungen in Absicht auf die zu gewährenden Gebührenerleichterungen (wie namentlich aus dem § 2, Punkt 4, und § 8, Al. 2 cit. Ges.) geht hervor, daß der im § 2, Z. 3 gebrauchte Ausdruck »Hypotheken« im allgemeinen alle Objecte der öffentlichen Bücher bezeichnet, auf denen ein Pfandrecht einverleibt werden kann. Nun sind aber Gegenstände des Hypothekarrechtes

oder jene Objecte der öffentlichen Bücher, an denen ein Pfandrecht erworben werden kann, nicht nur die Grundbuchskörper als Ganzes, sondern auch ideelle Antheile an solchen Grundbuchskörpern, wie dies insbesondere im § 13 des allg. Grundbuchsges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, klar zum Ausdrucke gebracht ist. Da nun im gegebenen Falle in Ansehung der fraglichen Forderungen eine Ausdehnung des Pfandrechtes auf die übrigen ideellen Antheile des Grundbuchskörpers, somit auf andere »Hypotheken« stattgefunden hat, so ist allerdings der im § 2, Z. 3 cit. Ges. vorgesehene Fall eingetreten, demzufolge die Gebührenerleichterungen hier von vorne herein ausgeschlossen waren.

Dem Anspruche auf die Gebührenerleichterungen stand aber, und dies gilt auch bezüglich der Forderung des Arnold und Georg Turnau, weiters der Umstand entgegen, daß der in dem Schuldscheine vom 4. October 1891 beiderseits bedungene Kündigungsvorbehalt kein statutenmäßiger im Sinne des § 2, Z. 2 cit. Ges. war, Denn in dem Statute der Landesbank des Königreiches Böhmen (L. G. B. Nr. 35 ex 1889) sind Kündigungsvorbehalte nur bezüglich des Communalcredites (§ 12) und des Meliorationscredites (§ 24 vorgesehen, wogegen hinsichtlich der Gewährung von Darlehen auf unbewegliche Sachen, welche nach § 2 lit. h und § 3 gleichfalls in den Geschäftsbereich der Landesbank gehört, eine statutarische Bestimmung in Absicht auf die Kündigung nicht enthalten ist.

Nr. 9446.

Das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde in den die Benennung und Bezeichnung der Gassen, Straßen und Plätze betreffenden Angelegenheiten sowie bei verkehrspolizeilichen Verfügungen zu Orientirungszwecken. (Prag.)

Erkenntniß vom 18. März 1896, Z. 1212.

Stadtverordneten-Collegium Prag (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 23. Juli 1894, Z. 15311, puncto Benennung der Gassen, Straßen, Plätze und Nummerirung der Häuser in Prag.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der in Bestätigung des Statthalterei-Erlasses vom 12. Mai 1894, Z. 5100 Pr. erflossenen, nunmehr hiergerichts angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1894, Z. 15311, ist der Beschluß des Prager Stadtverordneten-Collegiums vom 18. April 1894, betreffend die Häusernummerirung und Benennung der Gassen, Straßen und Plätze in der königl. Hauptstadt Prag, sistirt und die Durchführung der vom Stadtrathe auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Kundmachung vom 20. April 1894, Z. 46732, untersagt worden. Hiebei ist diese Entscheidung von der Annahme ausgegangen, daß die Action der Stadtgemeinde eine Abänderung der Nummerirung bezielt, zu welcher die nach § 7 des Volkszählungsges. vom 29. März 1869, R. G. B. Nr. 67, erforderliche Bewilligung der Statthalterei, »als der vorgesetzten politischen Behörde« nicht eingeholt worden ist.

Der V. G. Hof vermochte in dem Umstande, daß die nach Absatz 5, al. 2 der Kundmachung des Prager Stadtrathes vom 23. März 1869 Z. 91703,

in beiden Landessprachen gebräuchlichen Namen der Gassen, Straßen und Plätze gemäß Absatz 1 Punkt I bis VII der inhibirten Kundmachung vom 20. April 1894, Z. 46732, fortan nur in böhmischer Sprache zu lauten haben und als Eigennamen auch in anderen Sprachen gebraucht werden sollen, eine gegen die Vorschrift des § 7 des Volkszählungsges. verstoßende Ueberschreitung des der Gemeinde in Angelegenheiten der Gassenbenennung zustehenden Selbstbestimmungsrechtes aus nachstehenden Gründen nicht zu erkennen.

Daß in den fünf alten Stadttheilen der königl. Hauptstadt Prag, in welchen seit dem Jahre 1869 auch eine gassenweise Nummerirung besteht, die derselben entsprechenden Hausnummern nur in Verbindung mit den Gassennamen in Betracht kommen können, muß zugegeben werden. Allein wenn erwogen wird, daß diese Nummerirungsart nach dem Wortlaute der Kundmachung des Prager Stadtrathes vom 23. März 1869, Z. 91703, nur neben der für die Zwecke der Volkszählung maßgebenden Häusernummerirung nach Stadttheilen, lediglich zu Orientirungszwecken, also zu Zwecken der Verkehrspolizei und wie aus den Absätzen 4, 5, 6 der Kundmachung sich ergibt, sogar nach andern, als den im § 4 des Ges. vom 29. März 1869, Z. 67 R. G. B., für Volkszählungszwecke vorgesehenen Grundsätzen eingeführt wurde, und wenn weiter in Betracht gezogen wird, daß die Nummerirung nach Stadttheilen gemäß Absatz 8 der inhibirten Kundmachung nicht nur nicht aufgelassen, sondern fortgesetzt werden soll, so ist es offenbar, daß durch die Aenderung der Gassennamen an und für sich die Identität jedes der in den einzelnen fünf alten Stadttheilen Prags bestehenden Häuser keineswegs in Frage gestellt und die actuelle Bedeutung der für Volkszählungszwecke bestehenden Häusernummerirung nach Stadttheilen durchaus nicht alterirt wurde.

Das Volkszählungsgesetz stellt im § 1 den Grundsatz auf, daß alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt sind, insoweit deren Nummerirung nicht schon durchgeführt ist, nummerirt werden müssen und erklärt im § 6 die Nummerirung nach Ortschaften, eventuell nach Stadttheilen und Vorstädten, insoferne diese eigene Namen führen, und in Städten und ausgedehnten Ortschaften auch die nach Gassen und Plätzen abgetheilte Nummerirung für zulässig. Das Gesetz nimmt also überhaupt für seine Zwecke nur eine dieser mehreren Nummerirungsarten in Aussicht und zwar entweder die einheitliche Nummerirung aller Häuser einer Ortschaft mit fortlaufenden Nummern, oder die ortstheilweise (nach Stadttheilen Vorstädten), oder die gassenweise. — Bezeichnender Weise macht hiebei das Gesetz die Anwendung der zweiten (ortstheilweisen) Nummerirungsart davon abhängig, daß die Ortstheile eigene Namen haben, welche Fügung gewiß darauf hindeutet, daß auch das Volkszählungsgesetz die Benennung der Ortstheile als außerhalb der Competenz der Volkszählungsbehörde gelegen ansieht. — Daß etwa für die Benennung der Gassen und Plätze in Betreff der Competenz hiezu ein anderes Princip Geltung haben solle, läßt sich umsoweniger behaupten, als einerseits das Gesetz hiefür nicht den leisesten Anhaltspunkt bietet und als anderseits nicht in Abrede gestellt werden kann, daß Gassen und Plätze eben auch Theilgebiete des Ortes, also Ortstheile sind.

Aus den Bestimmungen der §§ 1, 4 und 6 des Volkszählungsgesetzes kann daher nur so viel abgeleitet werden, daß die Bestimmung der einen oder der anderen Nummerirungsarten für Volkszählungszwecke in die Competenz und in das Ermessen der Volkszählungsbehörde fällt.

Wenn nun § 7 dieses Gesetzes die Abänderung der Nummerirung einzelner Häuser oder ganzer Ortschaften, Stadttheile u. s. w. von der Bewilligung der vorgesetzten politischen Behörde abhängig macht, so kann wegen des augenfälligen Zusammenhanges der Bestimmungen der §§ 1, 4, 6, 7 leg. cit., diese Anordnung doch nur auf jene Nummerirung, bezw. Bezeichnung der Häuser, Ortstheile u. s. w. bezogen werden, welche nach Anordnung der Volkszählungsbehörde in Ausführung des Gesetzes und zu Zwecken desselben erfolgt ist. — Demgemäß wird, wenn die Nummerirung für Volkszählungszwecke ortschaftsweise mit fortlaufenden Nummern geschah, die Abänderung der Hausnummerirung, wenn dieselbe nach Ortstheilen durchgeführt wurde, die Aenderung der Benennung des Ortstheiles und der Hausnummer, wenn und insoweit die gassenweise Nummerirung Platz gegriffen hat, die Aenderung der Gassenbezeichnung und der Häusernummern von der Bewilligung der vorgesetzten politischen Behörde abhängig sein.

Es ist nun unbestritten und auch durch die Acten erwiesen, daß in Prag für Volkszählungszwecke die Nummerirung nach Stadttheilen (Ortstheilen) durchgeführt wurde. — Eine Abänderung dieser Nummerirung wird aber durch die Action der Stadtgemeinde, wie der Absatz 8 der inhibirten Kundmachung darthut, nicht geplant und auch die Einführung der gassenweisen Nummerirung in den, dem Gebiete der Stadt Prag erst nach dem Jahre 1869 incorporirten Stadttheilen VI und VII (Vyšehrad und Holešovic-Bubna) wird nach den von der beschwerdeführenden Gemeinde sowohl im administrativen, als im hiergerichtlichen Verfahren gemachten Ausführungen nicht beabsichtigt. — Die Verfügung der Gemeinde betrifft vielmehr, wie oben bereits ausgeführt, lediglich die aus verkehrspolizeilichen Rücksichten angebrachten Orientirungsnummern, fällt also in den nach Art. V, Punkt 3 des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18 und §§ 78a, 81 und 143 der Prager Gem.-Ordn. der Gemeinde zugewiesenen natürlichen Wirkungskreis der Localpolizei und enthält als solche weder eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde, noch eine Verletzung der Gesetze und es wurde von der Gemeinde bei Erlassung der Verfügung nur insofern gefehlt, als zur Begründung der Verfügung — durchaus unzutreffend — die Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes berufen worden sind.

Die übrigen Bestimmungen der beanständeten Kundmachung vom 20. April 1894 sind mit der beschwerten Entscheidung überhaupt nicht selbstständig bemängelt worden und es hatte darum der V. G. Hof keinen Anlaß, in eine Erörterung derselben einzugehen.

Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich, daß durch den Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums vom 18. April 1894 und die Kundmachung des Stadtrathes vom 20. April 1894, Z. 46732, die von der angefochtenen Entscheidung behauptete Verletzung des § 7 des Volkszählungsges. nicht stattgefunden hat und daß daher die Sistirung dieser Acte auf dem § 121 der Prager Gem.-Ordn. nicht gestützt werden kann.

Nr. 9447.

Dem Stadtrathe steht ein Berufungsrecht gegen an den Magistrat gerichtete und Verfügungen desselben im übertragenen Wirkungskreise (Conscribirung) betreffende Entscheidungen der vorgesetzten politischen Behörde nicht zu. (Prag.)

Erkenntniß vom 18. März 1896, Z. 1213.

Das Stadtverordneten-Collegium Prag (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 23. Juli 1894, Z. 17217, puncto Entfernung von Tafeln mit den Orientirungs-Nummern von einzelnen Häusern in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die böhmische Statthalterei hat die im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde vom Prager Magistrate als politischer Behörde getroffene Verfügung, mit welcher den Hausbesitzern unter Berufung auf die §§ 8 und 10 des Volkszählungs-Ges. vom 29. März 1869, R. G. B. Nr. 67, aufgetragen wurde, die an ihren Häusern angebrachten, die Bestimmungen der Kundmachung des Prager Stadtrathes vom 23. März 1869, Nr. 91703, nicht entsprechenden Tafeln mit den Orientirungsnummern zu entfernen und durch entsprechende zu ersetzen, mit dem Erlasse vom 15. Juni 1894, Z. 6735 pr., von amtswegen außer Kraft gesetzt. — Die vom Prager Stadtrathe auf Grund eines Beschlusses des Stadtverordneten-Collegiums gegen diesen Statthaltereierlaß erhobene Berufung ist mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 23. Juli 1894, Z. 17217, als unstatthaft zurückgewiesen worden.

Diese Zurückweisung wurde damit begründet, daß, weil die Verfügung des Magistrates einen Gegenstand betrifft, bezüglich dessen die mitwirkende Thätigkeit der Gemeinde in den derselben übertragenen Wirkungskreis fällt (§§ 78 und 89 Prager Gem.-Ordn.), auf welchen dem Stadtrathe ein Einfluß nicht zusteht (§§ 122 und 144 dieser Gem.-Ordn.), dem letzteren ein Berufungsrecht gegen eine an den Magistrat gerichtete und eine Verfügung desselben im übertragenen Wirkungskreise betreffende Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde nicht zugestanden werden kann. — Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde hält dafür, daß die Stadtgemeinde Prag, da sie durch die Statth.-Entscheidung in dem ihr nach § 8, Abs. 2 des Volkszählungs-Ges., zustehenden Rechte verletzt wurde, eben wegen Verletzung dieses Rechtes zur Recursführung berechtigt war.

Der V. G. Hof mußte zuvörderst constatiren, daß der Magistrat von der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Annahme, daß es sich im gegebenen Falle um eine an die Prager Hausbesitzer im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde erlassene Verfügung handelt, selbst ausgegangen ist, da er den an den Besitzer des Hauses Nr. 1633/II in Prag gerichteten Auftrag vom 30. Mai 1894, Z. 70554, einerseits auf die §§ 8 und 10 des Volkszählungs-Ges. gestützt, anderseits gegen denselben den Recurs an die Statthalterei freigestellt hat, und daß auch die Gemeinde sowohl im administrativen, als auch im hiergerichtlichen Verfahren den gleichen Standpunkt festgehalten hat.

Auf die Untersuchung der Richtigkeit dieses allenthalben bethätigten Standpunktes hatte der V. G. Hof sich nicht weiter einzulassen, weil gegebenen Falles es sich lediglich nur um die formelle Frage der Legitimation der Gemeinde zu der durch den Magistratsbescheid bestimmt umschriebenen

Sache handelt. Der V. G. Hof hatte vielmehr sich lediglich auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die Prager Stadtgemeinde zur Recursführung gegen die Statth.-Entscheidung vom 15. Juni 1894, Z. 6735 pr., mit welcher eine vom Magistrate im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde getroffene, bezw. als solche gekennzeichnete Verfügung aufgehoben wurde, thatsächlich berechtigt war.

Diese Frage war aber in Rücksicht auf das durch den § 92 Prager Gem.-Ordn. geregelte Verhältniß der Gemeinde zu den Organen der Staatsverwaltung umso sicherer zu verneinen, als durch die Statth.-Entscheidung der Gemeinde keinerlei Leistung auferlegt wurde, und als nach den §§ 101 und 122, dann nach den §§ 121 und 137 im Gegenhalte zu dem § 147 der erwähnten Gem.-Ordn. sowohl dem Stadtverordneten-Collegium, als auch dem Stadtrathe ein Beschließungsrecht nur in den Angelegenheiten des natürlichen (selbstständigen) Wirkungskreises zusteht.

Nr. 9448.

1. Rechtssatz wie sub Nr. 9446. — 2. Der Magistrat ist in Handhabung der dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde angehörenden Localpolizei zur Anwendung der Bestimmungen der §§ 7 und 8 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, nicht berechtigt. (Prag.)

Erkenntniß vom 18. März 1896, Z. 1214.

Das Stadtverordneten-Collegium Prag (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 23. Juli 1894, Z. 17218, puncto Entfernung der von den einzelnen Hausbesitzern in Prag an ihren Häusern angebrachten Gassentafeln.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben dem Prager Magistrate das Recht abgesprochen wurde, die Beseitigung der von Privaten angebrachten Gassentafeln anzuordnen und die Anbringung solcher Tafeln in Hinkunft zu verbieten nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die böhmische Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 15. Juni 1894, Z. 6736 Pr., die vom Prager Magistrate getroffene Verfügung, mit welcher einzelnen Prager Hausbesitzern unter Androhung des in den §§ 7 und 8 der kais. Verordn. vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, bezeichneten Vorganges, die Beseitigung der von ihnen oder anderen Privatpersonen an den Häusern in Prag angebrachten Gassentafeln aufgetragen und die künftige Anbringung solcher Tafeln verboten wurde, untersagt. — Diese Untersagung wurde damit begründet, daß die magistratische Verfügung sich als eine Durchführung der mit dem Statth.-Erlasse vom 12. Mai 1894, Z. 5100, inhibirten Kundmachung des Prager Stadtrathes vom 20. April 1894, Z. 46732, und zwar der Bestimmung des Schlußsatzes des Abs. 5 derselben darstelle, die Androhung des Vorganges nach §§ 7 und 8 cit. kais. Verordn. aber darum unzulässig sei, weil unter den dort gemeinten politischen und polizeilichen Behörden der Magistrat als Organ der der Gemeinde zustehenden Localpolizei nicht verstanden werden könne. — Dieser Statth.-Erlaß ist aus den darin angeführten Gründen mit

der nun hiergerichts in Beschwerde gezogenen Entscheidung des Min. des Innern vom 23. Juli 1894, Z. 17218, unter Zurückweisung der vom Prager Stadtrathe erhobenen Berufung bestätigt worden.

Da mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom heutigen Tage Nr. 1212 anerkannt wurde, daß die die Benennung und Bezeichnung der Gassen, Straßen und Plätze betreffenden Angelegenheiten, sowie Verfügungen zu Orientirungszwecken einen Gegenstand des durch den § 7 Volkszählungs-Ges. vom 29. März 1869, R. G. B. Nr. 67, nicht beschränkten, freien Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde bilden, steht es außer Zweifel, daß die Frage, welchen Namen eine Gasse, Straße oder ein Platz zu führen habe und in welcher Weise dieser Name ersichtlich zu machen sei, öffentlich-rechtlicher Natur und somit dem Belieben und der Verfügung einzelner Hausbesitzer oder sonstiger Personen entrückt ist. — Wenn daher der Prager Magistrat, welcher gemäß § 143 der Prager Gem.-Ordn. die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde angehörende Localpolizei handzuhaben hat, mit dem Erlasse vom 30. Mai 1894, Z. 70554, einem Prager Hausbesitzer den mit der angefochtenen Entscheidung untersagten Auftrag und bezw. das damit verbundene Verbot thatsächlich ertheilt hat, war der Magistrat hiezu vollauf berechtigt.

Dagegen war derselbe allerdings nicht befugt, behufs Vollstreckung seines diesfälligen Auftrages und Verbotes die Anwendung der Bestimmungen der §§ 7 und 8 der kais. Verordn. vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, in Aussicht zu nehmen, sondern hätte sich darauf beschränken sollen, die Uebertretung seiner Verfügung nach § 143 der Prager Gem.-Ordn. mit Geld- und bezw. Arreststrafen zu ahnden.

Nr. 9449.

Competenz der autonomen Behörden zur Einführung einer gassen- und plätzeweisen Gebäudenummerirung zu Orientirungszwecken neben einer schon bestehenden, den Zwecken des Volkszählungsgesetzes entsprechenden Nummerirung. — 2. Res judicata wegen unterlassener Anfechtung eines hierauf bezüglichen Gemeinderaths-Beschlusses. (Brünn.)

Erkenntniß vom 18. März 1896, Z. 1421.

Actiengesellschaft »Besedni dum« in Brünn (Adv. Dr. Freih. v. Pražák) ca. Landesausschuß für Mähren (Adv. Dr. Adolf Promber); E. vom 28. Juli 1894, Z. 32561, puncto Wiederanbringung der herabgenommenen deutschen Orientirungstafeln am böhmischen Vereinshause in Brünn.

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der mährische Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 28. Juli 1894 Z. 32561, die Actiengesellschaft »Besedni dum« in Brünn verhalten, die am Vereinshause angebracht gewesenen Orientirungs-Nummertafeln, enthaltend die Inschriften »Nr. 18 Elisabethstraße, Nr. 7 Elisabethplatz und Nr. 3 Kaserngasse«, nach Beseitigung der an diesem Hause eigenmächtig angehefteten Tafeln mit böhmischen Inschriften, an geeigneter Stelle des gedachten Hauses wieder befestigen zu lassen, widrigens dies auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft durch den Gemeinderath veranlaßt werden würde. — Diese Entscheidung stützt sich gleich dem

durch dieselbe bestätigten Auftrage des Gemeindeausschusses vom 14. März 1894, Z. 2668, einerseits auf die Bestimmungen der §§ 3, 8 und 10 des Volkszählungsges. vom 29. März 1869, R. G. B. Nr. 67, anderseits auf die Annahme, daß es sich gegebenen Falles um eine dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde angehörende Angelegenheit handle.

Von der Erwägung ausgehend, daß bei Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit einer Entscheidung nur der eigentliche Spruch, nicht aber auch die demselben beigefügte Motivirung in Betracht kommt, mußte der V. G. Hof die erwähnte, nunmehr hiergerichts angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkennen. Denn das Volkszählungs-Ges. stellt im § 1 den Grundsatz auf, daß alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt sind, »*insoweit deren Nummerirung nicht schon durchgeführt ist*«, nummerirt werden müssen und erklärt im § 6 die Nummerirung nach Ortschaften oder nach Stadttheilen und Vorstädten, insoferne diese eigene Namen haben, sowie endlich in Städten und anderen ausgedehnten Ortschaften auch eine nach Gassen und Plätzen abgetheilte Nummerirung für zulässig. Hieraus ergibt sich, daß — sobald eine dieser Nummerirungsarten bereits durchgeführt ist — den Zwecken des Volkszählungsgesetzes bereits Genüge gethan wurde und daß dieses Gesetz den gleichzeitigen Bestand mehrerer Nummerirungsarten für seine Zwecke selbst nicht in Aussicht nimmt. — Das Gleiche galt auch von der mit der kais. Verordnung vom 23. März 1857, R. G. Bl. Nr. 67, erlassenen Volkszählungs-Vorschrift, zumal dieselbe in den §§ 6 und 11 eben auch jene Grundsätze statuirte, welche in dem dermal in Geltung stehenden Volkszählungsgesetze in den §§ 1 und 6 zum Ausdrucke gelangten.

Wenn daher der Gemeindeausschuß der Stadt Brünn, zur Zeit als noch die gedachte kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit stand, unter dem 30. April 1867 beschlossen hat, in dieser Stadt, neben der in derselben bereits durchgeführten, den Zwecken des Volkszählungs-Gesetzes Rechnung tragenden Nummerirung noch Stadttheilen, auch noch jene nach Gassen und Plätzen, und zwar letztere lediglich zu Orientirungs-Zwecken, also aus Rücksichten der Verkehrspolizei einzuführen, so war die Nothwendigkeit dieser Einführung im Sinne des citirten Gesetzes gewiß nicht vorhanden. Demgemäß kommt diese Einführung auch nicht vom Standpunkte des Volkszählungs-Gesetzes in Betracht, sondern stellt sich vielmehr nur als eine Angelegenheit dar, welche die Interessen der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist, somit in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, welcher nur mit Rücksicht auf das Gesammtwohl durch das Gesetz die nothwendigen Beschränkungen erhält und in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann (§ 79 Brünner Gem.-O. vom 6. Juli 1850, L. G. B. Nr. 126, und Art. V des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18).

Gesetzliche Normen, welche das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde im Gegenstande der Frage beschränken würden, bestehen aber nicht und können insbesondere aus dem Volkszählungs-Gesetze nicht abgeleitet werden, da dieses Gesetz für Zwecke der Conscription den landesfürstlichen Behörden nur bestimmt bezeichnete Verfügungen vorbehält. — Steht dies aber ein-

mal fest, dann erscheint die Einwendung, welche die Beschwerde gegen das Verfahren und die Competenz der autonomen Behörden auf die irrige Annahme stützt, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises handle, hinfällig.

In der Sache selbst war der V. G. Hof des Erachtens, daß in der angefochtenen Landesausschuß-Entscheidung eine selbstständige Entscheidung oder Verfügung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht erblickt werden könne. — Denn der Gemeinderath der Stadt Brünn hat schon mit dem Erlasse vom 25. Juli 1877, Z. 16253, der Administration des Besedni dum aufgetragen, die Orientirungs-Nummertafeln Nr. 18 Elisabethstraße, Nr. 8 Elisabethplatz und Nr. 3 Kaserngasse gegen Erlag von 6 fl. bei der städtischen Materialverwaltung zu erheben und am Vereinshause zu befestigen. — Diesem Auftrage, welcher im gesetzlichen Instanzenzuge nicht angefochten wurde und sonach in Rechtskraft erwachsen ist, ist seitens der Hausadministration entsprochen worden und sind die erwähnten Nummertafeln zugestandener Maßen auch bis in die jüngste Zeit am Vereinshause befestigt geblieben.

Wenn nun der Gemeinderath angesichts dessen, daß bereits mit dem Beschlusse vom 30. April 1867, der bis heute ungeändert blieb, die Hausbesitzer verpflichtet worden sind, die von der Gemeinde-Materialverwaltung beigestellten Orientirungstafeln, also diese und folgerichtig keine anderen an ihren Häusern anzubringen und weiter angesichts dessen, daß die beschwerdeführende Gesellschaft die gedachten Tafeln später abgenommen und durch solche mit böhmischen Inschriften ersetzt hat, derselben mit dem Erlasse vom 1. September 1893, Z. 39420, aufgetragen hat, die abgenommenen Nummertafeln an dem Vereinshause wieder anzubringen, so stellt sich sowohl dieser Auftrag, als auch die denselben bestätigende Entscheidung des Landesausschusses lediglich als eine Maßnahme dar, welche in Consequenz des bereits längst rechtskräftigen Gemeindebeschlusses vom 30. April 1867 und des auf Grund desselben erflossenen gemeinderäthlichen Erlasses vom 25. Juli 1877, Z. 16253, ergangen ist und die weitere Durchführung dieser Acte bezielt. In dieser Beziehung steht daher der Beschwerde die Einwendung der bereits entschiedenen Sache entgegen. — Bei dieser Sachlage war auf die meritorischen Einwendungen der Beschwerde nicht einzugehen.

Nr. 9450.

Dauer einer Steuersicherstellung durch Cautionserlag.

Erkenntniß vom 18. März 1896, Z. 1709.

Filiale der Actiengesellschaft für Holzgewinnung und Dampfsägebetrieb, vormals P. und C. Götz und Comp. in Wien, ca. Finanz-Min. (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 4. Februar 1895, Z. 3789, puncto Rückzahlung einer als Steuersicherstellung erlegten Caution.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Finanz-Ministeriums, mit welcher das Begehren der Beschwerdeführerin um Rückerstattung einer zur Sicherstellung der Erwerbsteuer vom Floßholzhandel in Dorna-Watra beim Steueramte in Kimpolung erlegten Caution per 8000 fl. Notenrente und

3776 fl. 99 kr. in Barem abgewiesen wurde, wird von der Beschwerdeführerin damit angefochten, daß jene Entscheidung der Finanz-Direction in Czernowitz, mit welcher die Vorschreibung der Erwerbsteuer jährlicher 315 fl. vom I. Semester 1884 angefangen bestätigt wurde, mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 10. März 1894, Z. 959, gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben worden sei und sonach nicht mehr existire, wornach die Steuerbehörde auch nicht mehr berechtigt sei, die auf Grund der obigen Entscheidung der Finanz-Direction verlangte und geleistete Caution zurückzubehalten. Die in derselben Angelegenheit erflossene neuerliche Entscheidung der Finanz-Direction vom 24. October 1894, Z. 20350, mit welcher die Zurückbehaltung der Caution motivirt wurde, sei der Beschwerdeführerin nicht zugestellt worden, es können daher mit derselben Verpflichtungen der Beschwerdeführerin nicht begründet werden. Außerdem werde in der Intimation der angefochtenen Entscheidung nur von einer mit dem I. Semester 1894 beginnenden Steuerpflicht gesprochen und es sei klar, daß seit dem I. Semester 1894 ein viel geringerer Betrag an Steuerschuldigkeit anerlaufen sei, als die erlegte Sicherstellung.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet erkannt. — Es ist zunächst unrichtig, daß die neuerliche Entscheidung der Finanz-Direction vom 24. October 1894, Z. 20350, mit welcher neuerdings die Erwerbsteuer jährlicher 315 fl. vom I. Semester 1884 angefangen festgesetzt wurde, der Beschwerdeführerin nicht zugestellt wurde. Die Zustellung erfolgte vielmehr zu Handen des ausgewiesenen Vertreters der Beschwerdeführerin laut des in den Acten liegenden Zustellungsscheines am 12. November 1894. Außerdem hat die Beschwerdeführerin in der gegen die citirte neuerliche Entscheidung der Finanz-Direction sub praes. 11. Jänner 1895 h. g. eingebrachten Beschwerde unter Beilegung des angefochtenen Erlasses ausdrücklich bestätigt, daß ihr derselbe am 12. November 1894 zugestellt worden sei. — Zur Zeit der Erlassung der gegenwärtig angefochtenen Entscheidung des Finanz-Ministeriums lag also eine der Partei zugestellte letztinstanzliche Entscheidung vor, mit welcher erkannt worden war, daß die Beschwerdeführerin vom Betriebe des Floßholzhandels in Dorna-Watra vom I. Semester 1884 angefangen die Erwerbsteuer jährlicher 315 fl. sammt Zuschlägen zu entrichten habe. Es war also zur Zeit der angefochtenen Entscheidung bereits eine Steuerschuldigkeit festgestellt, welche selbst, abgesehen von den übrigen Steuerschuldigkeiten der Beschwerdeführerin, sammt dem Drittel der Erwerbsteuer als Einkommensteuer und sammt den Umlagen größer war, als der Werth der erlegten Sicherstellung. Die Steuerbehörde war auch berechtigt, die auf Grund der letztinstanzlichen Entscheidung sich ergebende Steuerschuldigkeit von der Partei, eventuell auch im Executionswege einzuheben und konnte daher auch eine von der Partei erlegte Steuersicherstellung bis zur definitiven Einzahlung der Steuer zurückbehalten.

Wenn die Beschwerdeführerin weiters einwendet, daß in der Intimation der angefochtenen Entscheidung der Beginn der Steuerpflicht mit dem I. Semester 1894 angegeben wird und seither also nur ein verhältnißmäßig geringer Steuerrückstand erwachsen sein könne, so ist dagegen zu

bemerken, daß der in dieser Intimation angegebene Beginn der Steuerpflicht mit I. Semester 1894 nur auf einem Schreibfehler beruht und es richtiger I. Semester 1884 lauten sollte, daß aber dieser Schreibfehler nicht im Tenor, sondern in der Motivirung der Entscheidung vorkommt und von der Beschwerdeführerin sofort als Schreibverstoß erkannt werden mußte, weil ihr ja die Entscheidung der Finanz-Direction vom 24. October 1894, Z. 20350, mit welcher der Beginn der Steuerpflicht vom I. Semester 1884 und nicht I. Semester 1894 festgesetzt worden ist, wie erwähnt, zugestellt und von ihr auch h. g. in Beschwerde gezogen wurde.

Daß bei dem gegenwärtigen Erkenntnisse des V. G. Hofes auf das über die zuletzt erwähnte Beschwerde erflossene h. g. Erkenntniß vom 8. Juli 1895, Z. 1376, keine Rücksicht genommen werden konnte, ergibt sich aus der Erwägung, daß der V. G. Hof gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat, das cit. h. g. Erkenntniß aber der angefochtenen Entscheidung des Finanz-Ministeriums nachgefolgt ist.

Nr. 9451.

Verfahren in Absicht auf die Constatirung des factischen Betriebes, dann des Beginnes und der Dauer eines erwerbsteuerpflichtigen Getreidehandels, bezw. einer erwerbsteuerpflichtigen Geldspeculation.

Erkenntniß vom 18. März 1896, Z. 1723.

Mortko Szwager (Adv. Dr. Edmund Kornfeld) ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 29. Juni 1895, ZZ. 48128 und 48129, puncto Erwerbsteuer vom Getreidehandel und von Geldverleihungsgeschäften.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 29. Juni 1895, Z. 48128, ist der Recurs des Mortko Szwager gegen die demselben vom I. Semester 1884 an vorgeschriebene Erwerbsteuer vom Getreidehandel, und mit der angefochtenen Entscheidung vom 29. Juni 1895, Z. 48129, der Recurs desselben gegen die ihm vom I. Semester 1890 an vorgeschriebene Erwerbsteuer von der Geldspeculation abgewiesen worden.

Der V. G. Hof vermochte diese Entscheidungen nicht aufrecht zu erhalten. — Was vorerst die Besteuerung des Getreidehandels anbelangt, liegt vor, daß die Gemeindevorstehung in Kudryńce unterm 10. Mai 1892, z. Z. 186, über Anfrage der Bezirkshauptmannschaft in Borszczów über die Gewerbsverhältnisse des Mortko Szwager die Auskunft ertheilt hat, daß derselbe in früheren Zeiten den Getreidehandel betrieben habe, aber seit 5 Jahren in Folge seines Alters und seiner Kränklichkeit diesen Handel aufgab und sich seither nur der Landwirthschaft widmet. — Dementgegen hat die Gemeindevorstehung in Kudryńce unterm 26. October 1894 die Erklärung abgegeben, daß Mortko Szwager den Getreidehandel in großem Umfange seit vielen Jahren und »wie er selbst eingesteht, seit Anfang des Jahres 1884« betreibe. — Dieses nach Einholung der Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführers von der Ortsobrigkeit abgegebene Gutachten steht

sonach in evidentem Widerspruche mit dem Gutachten derselben Ortsobrigkeit vom Jahre 1892; überdies ist das Zurückführen der Angabe über den Anfangszeitpunkt des Handelsbetriebes auf ein Eingeständniß des Beschwerdeführers an sich unrichtig, weil der Beschwerdeführer in seiner Erwerbsteuer-Erklärung zwar angegeben hat, daß er im Jahre 1884 Getreide bei einem gewissen Niemczewski gekauft hat, gleichzeitig aber auch angab, daß dieses Geschäft niemals realisirt wurde, und weil der Beschwerdeführer dabei ausdrücklich jedweden Betrieb eines Getreidehandels in Abrede gestellt hat. — Es kann daher in der Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführers ein Zugeständniß in der Richtung, daß er seit dem Jahre 1884 einen Getreidehandel betrieben habe, nicht erblickt werden.

In Absicht auf die Constatirung, ob und seit welcher Zeit der Beschwerdeführer den Getreidehandel betrieben hat, sind weiters mannigfache Erhebungen gepflogen worden. Dieselben haben jedoch zu irgend einem greifbaren Resultate nicht geführt. Denn der Gendarmerieposten hat unterm 11. April 1892, Z. 32, angegeben, daß der Beschwerdeführer vor einigen Jahren Getreide in Boreszkowce zusammengekauft habe, und daß er in einem Jahre auch beim Gutsbesitzer Daszkiewicz Getreide kaufte. Diese letztere Angabe hat jedoch die Finanz-Wachabtheilung in Kudryńce unterm 26. Juni 1894, z. Z. 374, als nicht richtig bezeichnet. Dagegen hat die Finanz-Wachabtheilung in Wygoda boryszkowiczka unterm 22. Juni 1894, Z. 222, angegeben, daß der Beschwerdeführer zwar in Boreszkowce im Jahre 1892 Getreide gekauft, jedoch bis zum Jahre 1894 nicht abgenommen habe. Alle anderen Angaben der Finanz-Wachabtheilung in Ansehung des Getreideankaufes bei Iwanczuk, bei Blumenthal und beim Pfarrer in Kudryńce beruhen nicht auf eigener Wahrnehmung, sondern nur auf Hörensagen, und sind auch die betreffenden Personen, bei denen das Getreide angeblich seitens des Beschwerdeführers angekauft wurde, niemals einvernommen worden. — Am 10. December sind ferner in der Sache zwei Vertrauensmänner einvernommen worden und haben sich dieselben zwar in bestimmter Weise dahin ausgesprochen, daß Mortko Szwager den Getreidehandel gewerbsmäßig mindestens seit Anfang des Jahres 1884 betreibe, daß er in den angrenzenden Gütern Getreide ankaufe und dasselbe nach Czernowitz und nach Czortkow verführe; dieses Gutachten der Vertrauensmänner wurde jedoch dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten und kann daher auf dasselbe für sich allein die Erwerbbesteuerung des Beschwerdeführers nicht gestützt werden. — Schließlich hat der V. G. Hof auch den in den Acten erliegenden Ausweis über die von Mortko Szwager beim Bezirksgerichte Mielnica anhängig gemachten Rechtsstreite nicht außer Acht gelassen. Aus diesem Ausweise geht hervor, daß Mortko Szwager seit dem Jahre 1886 irgendwelche Handelsgeschäfte betreibt, weil er vom Jahre 1886 bis zum Jahre 1891 inclusive, wie der Ausweis zeigt, größere und kleinere Beträge aus Handelsverträgen beim Gerichte eingeklagt hat. Allein nur bezüglich Eines Rechtstreites und zwar bezüglich des für das Jahr 1886 ausgewiesenen, liegt vor, daß dieser Rechtsstreit sich auf ein Handelsgeschäft über Getreide stützt. In Ansehung der übrigen Rechtsstreite liegt dagegen eine nähere Angabe nicht vor und es ist daher nicht constatirt, ob die aus Handelsverträgen angestrengten Processe sich auf einen Getreidehandel bezogen.

Was aber die Erwerbbesteuerung von der Geldspeculation anbelangt, so ist Folgendes zu bemerken. — Während die Gemeindevorstehung in Kudryńce, über die Gewerbsverhältnisse des Beschwerdeführers befragt, unterm 10. Mai 1892, z. Z. 186, bestätigt hat, daß derselbe sich zwar in früheren Zeiten mit dem Getreidehandel beschäftigte, denselben aber aufgegeben habe und sich nur noch mit der Landwirthschaft beschäftige, bestätigt dieselbe Gemeindevorstehung von Kudryńce am 26. October 1894, daß Beschwerdeführer das Geldbarleihgeschäft mindestens seit dem Jahre 1890 betreibt. — Diese beiden amtlichen Bestätigungen derselben Gemeindevorstehung stehen derart in einem unlösbaren Widerspruche.

Die in der Sache gepflogenen Erhebungen weisen gleichfalls irgend ein greifbares Resultat nicht auf. Die Angabe des Gendarmerieposten, daß der Gutsverwalter Waligorski beim Beschwerdeführer Geld ausgeliehen habe, hat sich nicht bewahrheitet, denn es liegt die Angabe des Waligorski ddto. 28. Juni 1894 vor, welche den Abschluß irgend eines Geldbarleihgeschäftes ausdrücklich leugnet. Die Finanz-Wachabtheilung in Kudryńce gibt lediglich an, daß der Beschwerdeführer sich mit Geldbarleihen beschäftigt habe und auch jetzt beschäftige, »wie dies die vom Beschwerdeführer anhängig gemachten Rechtsstreite beweisen können«. Nun ist aber ein Ausweis der beim Bezirksgerichte in Miclnica anhängig gemachten Rechtsstreite abverlangt worden, und dieser in den Administrativacten erliegende Ausweis ddto. 27. Juni 1892, Z. 5200, beweist, daß Beschwerdeführer nur einen Proceß und zwar im Jahre 1888 aus dem Titel eines Geldbarleihens über einen Betrag von 9 fl. geführt hat. — Am 7. December 1894 haben ferner die einvernommenen Vertrauensmänner angegeben, daß der Beschwerdeführer seit dem Jahre 1890 sich mit Darleihen von Geld auf Zinsen beschäftige und Geldgeschäfte mit den angrenzenden Gutsinhabungen und Bauern betreibe, indessen werden irgendwelche thatsächliche relevante Anführungen auch in diesen Angaben der Vertrauensmänner nicht gemacht; überdies aber kommt auch hier zu erwägen, daß dieses Gutachten dem Beschwerdeführer niemals vorgehalten wurde, daher auf dasselbe für sich allein die Erwerbbesteuerung nicht gestützt werden kann.

Bei dem Umstande, als hiernach verschiedene, sowohl rücksichtlich des factischen Betriebes der beiden Geschäfte, als auch rücksichtlich des Anfangszeitpunktes und rücksichtlich der Dauer der Geschäftsbetriebe mit sich im Widerspruche stehende Gutachten der Ortsobrigkeit vorliegen und im Uebrigen der Thatbestand nach beiden Richtungen hin derart mangelhaft festgestellt worden ist, daß auf Grund desselben der Nachweis über den gewerbsmäßigen Betrieb des Getreidehandels und der Geldspeculation als erbracht nicht angesehen werden kann, mußten die beiden angefochtenen Entscheidungen aufgehoben werden.

Nr. 9452.

1. Für die Feststellung des Standortes, bezw. des Maßstabes in Absicht auf die Theilung der Steuer eines einheitlich in mehreren Gemeinden betriebenen Bergwerks-Unternehmens ist nicht die Lage der im Abbau begriffenen Flötze, sondern jene der über Tage gelegenen „Betriebslocalitäten" entscheidend. — 2. Zum Begriffe dieser „Betriebslocalitäten". — 3. Beginn der Wirksamkeit einer Steuertheilung.

Erkenntniß vom 18. März 1896, Z. 1746.

Gemeinden Arschische (Adv. Dr. Walter Brix) und Sagor in Krain ca. Finanz-Ministerium (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 22. März 1895, Z. 53499, puncto Einkommensteuertheilung.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte des Anfangstermines der Steuertheilung nach § 7 und im Uebrigen wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von den Unternehmungen, welche die Trifailer Kohlenwerks-Gesellschaft betreibt, wird derselben an ihrem Sitze in Wien die Einkommensteuer seitens der Steueradministration für den I. Bezirk bemessen und hier auch die Quote von 20 Percent eingehoben, während die restlichen 80 Percent in Gemäßheit des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, bis zum Jahre 1893 bei der Gemeinde Sagor in Vorschreibung gestanden sind. — Diese Vorschreibung wurde über ein von der Gemeinde Arschische in der Eingabe de praes. 26. Juni 1893, Z. 6547, gestelltes Begehren mit der angefochtenen Entscheidung dahin abgeändert, daß die von dem Kohlenwerke »Sagor am Savastrom« entfallende 80perc. Einkommensteuer-Quote vom 1. Jänner 1893 ab zu einer Hälfte in Sagor und zur anderen Hälfte in Loke (Ortsgemeinde Arschische) vorzuschreiben ist. — Diese Steuerquote wird nun von jeder der zwei beschwerdeführenden Gemeinden für sich allein in Anspruch genommen und demgemäß vertritt auch jede den entgegengesetzten Standpunkt.

Die Gemeinde Arschische vermeint, daß im Sinne des § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871 als Standort eines Kohlenwerkes begrifflich nur der Ort angesehen werden könne, wo die Kohle gewonnen wird; daß zu den »Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird«, bei einem Kohlenwerke nur die Localitäten gehören, in welchen sich der Kohlenbau befindet; daß es endlich dem Wesen der Einkommensteuer als einer Ertragssteuer entsprechend sei, wenn diese Steuer nebst Zuschlägen dort eingehoben wird, wo sich das zu gewinnende Product befindet. — Dagegen behauptet die Gemeinde Sagor: Kohlenplätze und Maschinenschächte seien durchaus nicht gleichbedeutend mit den »Betriebslocalitäten und Fabriksgebäuden«, welche das Ges. vom 29. Juli 1871 vor Augen habe, da sich sonst der Gesetzgeber der Ausdrücke »Betriebsstätten« und »Werks- oder Betriebsanlagen« bedient haben würde; das cit. Gesetz beziehe sich nicht auf unterirdische Kohlenlager und Maschinenschächte, sondern nur auf oberirdische Werkstätten und Werkskanzleien, in welchen das Unternehmen für Jeden sichtbar betrieben wird; nur die Gemeinde, wo die Ansiedlung entsteht, wo die Arbeiterschaft die Zuständigkeit erwirbt, wo die Schule sich befindet, soll nach der Absicht des Gesetzes durch das System der Zuschläge für die Lasten entschädigt werden, welche ihr aus der Unternehmung erwachsen. —

Diesen beiden Meinungen gegenüber steht die Auffassung der Finanz-Verwaltung, welche ebensowohl aus den zu Recht bestehenden gesetzlichen Anordnungen, wie aus dem in dem commissionellen Befunde vom 3. April 1894 und in dem Gutachten des k. k. Revier-Bergamtes Laibach ddto. 5. Juli 1894, Z. 380, vorliegend festgestellten Thatbestande ihre Begründung ableitet.

Die Beschwerde der Gemeinde Sagor richtet sich ferner insbesondere auch dagegen, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Steuertheilung zwischen den beschwerdeführenden Gemeinden mit der Wirksamkeit auch für das Jahr 1893 verfügt wurde, obschon das bezügliche Ansuchen der Gemeinde Arschische nach bereits vollzogener Steuervorschreibung pro 1893 und mit Beschränkung auf die Zukunft gestellt worden sei.

Für die Entscheidung des V. G. Hofes waren die nachstehenden Erwägungen maßgebend. — Nach dem Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, ist bei Fabriken, Bergwerken und anderen durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder vermöge der Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebundenen Gewerbsunternehmungen entweder die gesammte Erwerb- und Einkommensteuer (§ 1, Alinea 1) oder, wenn im Falle des Betriebes solcher Unternehmungen durch eine Gesellschaft — wie vorliegend — der Standort der Unternehmung mit dem Sitze der Gesellschaft nicht zusammenfällt (§ 2), eine Quote von 80 Percent dieser Steuern dort vorzuschreiben und einzuheben, wo sich die »Fabriksgebäude« und »Betriebslocalitäten« befinden, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird. — Da die streitige Frage, bei welcher der beiden beschwerdeführenden Gemeinden die am Standorte der erwähnten Bergwerks-Unternehmung vorzuschreibende 80perc. Quote der Einkommensteuer-Schuldigkeit zur Gänze zur Vorschreibung gelangen soll, bezw. in welchem Verhältnisse sich die beiden Gemeinden in Bezug auf die Steuervorschreibung in diese Quote zu theilen haben, zweifellos und unbestrittenermaßen mit Rücksicht auf eine Unternehmung zu entscheiden ist, auf welche das Gesetz vom 29. Juli 1871 seine Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt, so kommt es im gegebenen Falle nur darauf an, in welcher der beiden Gemeinden sich im Sinne dieses Gesetzes der Standort der Bergwerksunternehmung befindet. Nach der gesetzlichen Bestimmung ist hiefür die Lage der »Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten« entscheidend.

Der V. G. Hof war nun des Erachtens, daß für die Feststellung des Standortes einer Bergbau-Unternehmung im Sinne des cit. Gesetzes nur diejenigen über Tage gelegenen Gebäude, Grundstücke und Anlagen (vgl. §§ 117 und 261 des a. B. G.) als Betriebslocalitäten in Frage kommen können, welche in der Weise den Zwecken des Bergbaubetriebes zu dienen bestimmt sind, daß durch dieselben die Ausübung der Bergwerks-Unternehmung als solcher in die Erscheinung tritt. Mögen auch die eben erwähnten Objecte vom bergmännischen Standpunkte aus sich nur als Nebenanlagen oder als ein Zugehör des Bergwerkes darstellen und die Hauptsache der eigentliche Grubenbetrieb mit den dazu gehörigen unterirdischen Veranstaltungen bilden, so liefert doch diese Erwägung zur Interpretation des cit. Gesetzes und insbesondere zur Erklärung des hier relevanten Begriffes der Betriebslocalität keinen Anhaltspunkt. Es muß vielmehr aus

dem Wortlaute und Sinne des cit. Gesetzes gefolgert werden, daß dieses Gesetz bei einem Bergwerke keineswegs die im Abbau begriffenen Flötze als Betriebslocalitäten im Auge hat. Denn wäre das Gegentheil der Fall, so müßte dies, da das Gesetz unter den an einen bestimmten Standort gebundenen Gewerbsunternehmungen die Bergwerke ausdrücklich hervorhebt, in demselben einen bestimmten und unzweideutigen Ausdruck gefunden haben. — Nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes »Betriebslocalität« wird darunter nicht eine jede Oertlichkeit, wo irgend eine zur Ausrichtung und Realisirung eines Unternehmens nothwendige Thätigkeit vor sich geht, sondern nur derjenige Ort verstanden, wo ein Unternehmen als solches betrieben wird. Auf diese Bedeutung des fraglichen Ausdruckes auch in dem Gesetze vom 29. Juli 1871 weist insbesondere die Zusammenstellung desselben mit den »Fabriksgebäuden« hin, welche für die betreffenden Unternehmungen eben die Betriebslocalitäten bilden und zwar dergestalt, daß Oertlichkeiten und Anlagen (Werkstätten), in denen nur einzelne für die Fabrication selbst erforderliche Arbeiten verrichtet werden, selbstständig für sich nicht in Betracht kommen. — Namentlich aber kann als die Betriebslocalität eines Unternehmens nicht der Ort angesehen werden, wo das Product, auf dessen Gewinnung die Unternehmung gerichtet ist, von seiner natürlichen Lagerstätte losgetrennt wird.

Eine weitere Unterstützung findet diese Auffassung durch den Hinblick auf die ratio legis. Absicht und Zweck des Gesetzes über die Steuertheilung liegen klar zu Tage und gehen dahin, den Gemeinden, für welche durch den Betrieb von Fabriks-, Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen in ihrem Gebiete und die dadurch bewirkte Ansiedlung einer zahlreichen Arbeiterbevölkerung nicht nur eine Vermehrung und Erschwerung der Verwaltungsaufgaben, sondern auch materielle Lasten herbeigeführt werden, dafür in den Umlagen zur Erwerb- und Einkommensteuer dieser Unternehmungen eine Entschädigung zu bieten. — Daraus folgt, daß, da der blos unterirdische Abbau eines Kohlenlagers durch eine Bergwerks-Unternehmung für die Gemeinde, innerhalb deren Grenzen ein solcher Abbau stattfindet, an und für sich keine solche Mehrbelastung zur Folge haben kann, die nach dem Gesetze der Gemeinde den Anspruch auf ein Aequivalent in der Gestalt von Steuerzuschlägen gewährt, dieser Gemeinde auch nur in dem Maße, als etwa auch Theile der Oberfläche ihres Gebietes für Bergwerksanlagen in Mitleidenschaft gezogen erscheinen, gesetzlich ein Anspruch auf Zuweisung einer Steuerquote als Umlagebasis zusteht.

Was nun die angefochtene Entscheidung anbelangt, so ist derselben, soweit die principielle Auftheilung der gedachten 80perc. Einkommensteuer-Quote zwischen den beiden beschwerdeführenden Gemeinden in Frage steht, als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß der Standort des Kohlenwerkes Sagor mit Rücksicht auf die Lage der im Abbau befindlichen Kohlenflötze und des Maschinenschachtes in der Steuergemeinde Loke (Ortsgemeinde Arschische) einerseits, die Lage des Ausfuhrstollens (Maximilianstollen), der Werkseisenbahn, der Kohlenseparationsstätte und der Werkskanzleien 2c. in der Steuergemeinde Sagor anderseits, in jeder der genannten Gemeinden gelegen ist. — An diesem Thatbestande ist auch nach der oben dargelegten grundsätzlichen Auffassung des Gerichtshofes richtig, daß sich der Standort der »Gewerkschaft Sagor am Savestrom« in beiden Gemeinden befindet.

Denn wenn auch die weitaus größere Mehrzahl der nach der hier entwickelten Anschauung der als Betriebslocalitäten anzusehenden Werksanlagen dem Gemeindegebiete von Sagor zufällt, so weist doch auch das Gemeindegebiet von Arschische einige Anlagen dieses Charakters auf. Dahin gehört vor Allem schon nach der Feststellung der angefochtenen Entscheidung der Maschinenschacht in Kisovec (Steuergemeinde Loke), welcher als Aufschlußstelle der Grube und Anlage zur Tageförderung eines Theiles der abgebauten Kohle gewiß zu den Betriebslocalitäten im Sinne des § 1 des mehrcit. Gesetzes zu rechnen ist. Ebenso liegt nach dem Protokolle vom 3. April 1894 auch das Gebäude, wo die Bergknappen verlesen werden, und die Kanzlei des Schichtmeisters in der Steuergemeinde Loke (Ortsgemeinde Arschische). — Es war also allerdings gerechtfertigt, in die Steuertheilung betreffs der 80perc. Steuerquote auch die Gemeinde Loke, bezw. Arschische einzubeziehen. — Dagegen war es nicht gerechtfertigt, bei dem Maßstab für diese Theilung auch die Kohlenflötze mit in Betracht zu ziehen.

Da nun dieser Factor, soweit er als Steuertheilungsmoment in Betracht gezogen wurde, zu Gunsten der Ortsgemeinde Arschische, in deren Territorium und zwar in den Steuergemeinden Loke und Schemnik nach Inhalt des cit. Protokolles vom 3. April 1894 sich der ganze derzeit allein im Betrieb stehende westliche Complex des Kohlenwerkes Sagor befindet, besonders stark in die Wagschale gefallen ist, so erschien dem V. G. Hofe der Sachverhalt, auf welchem sich die angefochtene Entscheidung stützt, unrichtig festgestellt, weshalb die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte, als auf einem mangelhaften Verfahren beruhend, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Was hingegen den von der Gemeinde Sagor gegen den Anfangstermin der Steuertheilung (den 1. Jänner 1893) erhobenen Beschwerdepunkt anbelangt, so war zu erwägen, daß die Gemeinde das Begehren um Zuweisung der Steuer für die Zukunft und zu einer Zeit gestellt hat, wo die Steuervorschreibung für das Jahr 1893 in der Gemeinde Sagor bereits vollzogen war. — In Anbetracht dessen geht also die Bewilligung der Steuertheilung vom 1. Jänner 1893 über das vorgebrachte Begehren hinaus.

Nr. 9453.

Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf Contributionsgeldfonde.

Erkenntniß vom 18. März 1896, Z. 1760.

Contributionsgeldfond in Cerhenitz (Adv. Dr. Lenoch) ca. Finanz-Landes-Direction Prag (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 13. August 1895, Z. 63654, pancto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Contributionsgeldfonde in Cerhenitz wurde auf Grund des für das Jahr 1894 vorgelegten Einkommenbekenntnisses, wonach sein Einkommen in 4·2perc. Zinsen von Staatsschuldverschreibungen per 3900 fl., in 6perc. Zinsen von Hypothekarforderungen per 3272 fl.,

in 6perc. Zinsen von (blos den Mitgliedern — Landwirthen — gewährten) Wechselbarlehen per 4118 fl. und in 4perc. Zinsen von dem bei der landwirthschaftlichen Bezirksvorschußcasse in Kaurim angelegten Betrage per 1310 fl. bestanden und zusammen 676 fl. 57 kr. betragen hat, die Einkommensteuer dritter Classe von 6 Percent Zinsen der Wechselbarlehen per 247 fl. 8 kr. und den 4 Percent Zinsen der zuletzt erwähnten Einlage per 52 fl. 40 kr., zusammen von 299 fl. 48 kr. mit 14 fl. 97½ kr. sammt Zuschlag vorgeschrieben. — Die Finanz-Landes-Direction in Prag hat dem gegen diese Vorschreibung eingebrachten Recurse mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil die Vorschreibung im Grunde der Bestimmungen der §§ 3, 4, 13, 16 und 24 des Einkommensteuer-Pat. und des § 12 der Fin.-Min.-Verordn. vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, richtig erscheine und die Anwendung des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf den Fond irrig wäre.

In der hiergerichts überreichten Beschwerde nimmt der Contributionsgeldfond die Steuerbefreiung, bezw. die Anwendung des letztbezogenen Gesetzes in Anspruch, einerseits deshalb, weil derselbe Darlehen blos seinen Mitgliedern gewähre und somit die im § 1 dieses Ges. vorgezeichnete Eigenschaft besitze, und anderseits mit Rücksicht darauf, daß sein Charakter, seine Entstehung, sein Umfang und seine Dauer durch gesetzliche Vorschriften festgesetzt seien.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Die Bestimmungen des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, haben nach § 1 desselben, bezw. nach den Ges. vom 14. April 1885, Nr. 42, und vom 24. März 1893, Nr. 40, Anwendung zu finden: 1. auf die im Gesetze näher bezeichneten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken; 2. auf die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen und 3. auf die Gemeindevorschußcassen.

Zur Anwendung des ersten Punktes ist aber keineswegs, wie die Beschwerdeführung anzunehmen scheint, genügend, daß irgend ein Institut seinen Geschäftsbetrieb factisch auf die eigenen Mitglieder beschränkt, es ist hiezu vielmehr noch erforderlich, daß der Unternehmung die durch das Gesetz geforderte Eigenschaft zukomme, nämlich daß dieselbe eine auf dem Principe der Selbsthilfe beruhende Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft sei, was bei dem beschwerdeführenden Contributionsgeldfonde nicht zutrifft, weshalb der letztere die Anwendbarkeit des berufenen Gesetzes aus diesem ersten Punkte nicht abzuleiten vermag.

Der Punkt 2 ist aber hier deshalb ausgeschlossen, weil derselbe nicht auf Contributionsgeldfonde schlechtweg, sondern nur auf die aus denselben im Grunde besonderer Landesgesetze — in Böhmen des Ges. vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26 — entstandenen Vorschußcassen Anwendung findet, die Beschwerdeführung aber den Nachweis schuldig geblieben ist, daß der Contributionsgeldfond in Cerhenitz eine solche Vorschußcasse sei.

Da endlich auch der dritte Punkt hier zweifellos nicht anwendbar erscheint, stellt sich die Beschwerde als nicht begründet dar.

Nr. 9454.

Ausschließliche Competenz der Bezirksvertretung zur Uebernahme eines innerhalb des Bezirkes gelegenen Straßenobjectes in die Bezirkserhaltung. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 18. März 1896, Z. 1729.

Bezirksausschuß Libaň (Adv. Dr. Em. Dyk) ca. Landesausschuß für Böhmen; E. vom 26. September 1894, Z. 44561, puncto Uebernahme einer Brücke in die Bezirkserhaltung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Landesausschuß für Böhmen hat mit der Entscheidung vom 26. September 1894, Z. 44561, die Bezirksvertretung in Libaň, unter Aufhebung ihres Beschlusses vom 16. August 1893, verpflichtet, die über den Trnawafluß bei Zámost führende, bisher von der Domäne Rožďalowitz erhaltene hölzerne Brücke, sowie den zwischen derselben und der Podlužaner Bezirksstraße gelegenen Gemeindeweg sammt dem in dessen Zuge befindlichen, bisher gleichfalls von der genannten Domäne erhaltenen Inundationsbrückel unter der Bedingung in die Bezirkserhaltung zu übernehmen, daß diese Objecte vorher von der Domäne und bezw. Gemeinde Rožďalowitz nach Maßgabe des in dem Commissions-Protokolle vom 7. September 1894 enthaltenen technischen Gutachtens in Stand gesetzt werden. — Hiebei ist der Landesausschuß von der Annahme ausgegangen, die Bezirksvertretung habe dadurch, daß sie die angeregte Uebernahme der Trnawabrücke in die Bezirkserhaltung mit dem Beschlusse vom 23. November 1892 von der vorherigen technischen Untersuchung der Brücke abhängig machte und auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung mit dem weiteren Beschlusse vom 16. August 1893 diese Uebernahme grundsätzlich nicht ablehnte, sondern vielmehr für den Fall zusicherte, wenn die fragliche Brücke mit einer auf Mauerpfeilern ruhenden Eisenconstruction versehen werde, die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Brücke für den öffentlichen Verkehr, sowie die Zulässigkeit der Uebernahme derselben in die Bezirkserhaltung im Principe bereits anerkannt.

Demgemäß war der Landesausschuß des Erachtens, daß es sich im gegebenen Falle in der Wesenheit nicht mehr um die Frage handle, ob die Trnawabrücke nach ihrer Bedeutung für die Verkehrszwecke im Sinne des § 14 böhm. Straßen-Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, als eine Bezirksbrücke zu erklären sei, sondern daß vielmehr nur die Frage vorliege, ob die von der Bezirksvertretung für die Brückenübernahme gesetzte Bedingung in den thatsächlichen Umständen ihre Begründung finde. — Da nun die Bezirksvertretung die gesetzte Bedingung aus dem eingeholten technischen Gutachten ableitete, hielt sich der Landesausschuß, anläßlich des von der Domänenverwaltung und der Gemeinde gegen den Beschluß der Bezirksvertretung vom 16. August 1893 erhobenen Recurses auf Grund der Bestimmung des § 77 des böhm. Landes-Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, für berechtigt, im Instanzenzuge in die Entscheidung der Streitsache einzutreten, bezw. nach veranlaßter Ueberprüfung des dem angefochtenen Bezirksvertretungsbeschlusse zu Grunde liegenden technischen Gutachtens vom 22. Juni 1893, über die Grundhältigkeit der von der Bezirksvertretung gesetzten Bedingung zu erkennen.

Der V. G. Hof ist von der Erwägung ausgegangen, daß die Anordnung des § 14 des Ges. vom 12. August 1864, wornach die Erklärung einer nicht bereits als solche bestehenden Straße zur Bezirksstraße, sowie auch der Neubau einer solchen nur durch die Bezirksvertretung beschlossen werden kann, nicht für sich allein, sondern im Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 16 und 3 cit. Ges., sowie im Zusammenhange mit § 77 des Bezirks-Vertretungs-Ges. auszulegen sei. — Aus diesen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange ergibt sich aber, daß Beschlüsse einer Bezirksvertretung, womit dieselbe die Erklärung einer Straße als Bezirksstraße oder den Bau einer solchen ablehnt, dann als endgiltig und nicht weiter anfechtbar, nicht angesehen werden können, wenn es sich um Straßenzüge handelt, welche über das Gebiet eines Bezirkes hinausgehen und bezüglich welcher eine Einigung zwischen den betheiligten Bezirksvertretungen nicht zu Stande kommt. — Ein Fall dieser Art liegt aber nicht vor, weil die Straßenobjecte, um deren Uebernahme in die Bezirkserhaltung es sich handelt, im Gebiete der Bezirksvertretung Liban liegen und ein Streit zwischen dieser und einer anderen Bezirksvertretung diesfalls überhaupt nicht besteht, zumal die Uebernahme der in Frage stehenden Objecte nur von der Domäne und bezw. Gemeinde Rožďalowitz begehrt wurde.

Es können daher auf den concreten Streitfall nur die Bestimmungen der §§ 3, 5 und 14 des Straßen-Ges. in Anwendung gebracht werden, welche die Erklärung einer Straße und bezw. Brücke als Bezirksstraße oder Bezirksbrücke wortdeutlich nur von dem Beschlusse der Bezirksvertretung abhängig machen.

Steht aber einmal fest, daß die Bezirksvertretung den Beschluß frei hat, ob ein Straßenobject in die Bezirkserhaltung übernommen werden solle oder nicht, dann ist auch die Competenz der Bezirksvertretung, die Uebernahme eines solchen Objectes im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und im Interesse des Bezirkes von der Versetzung in einen angemessenen Bauzustand, also von einer Bedingung abhängig zu machen, umso sicherer außer Zweifel, als diese Vertretung, wenn sie den Bau einer Straße oder Brücke beschließt, innerhalb der gesetzlichen Normen auch die Bauart derselben zu bestimmen berechtigt sein muß.

Die Entscheidung kann der Landesausschuß auch nicht auf die Bestimmung des § 77 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Z. 27, bezw. 25. October 1868, L. G. B. Z. 36, stützen. — Zwar bestimmt der § 77 l. c. ganz allgemein, daß über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses der Landtag (Landesausschuß) entscheidet. — Allein diese Bestimmung muß doch wohl im Einklange mit den übrigen, den Wirkungskreis der Bezirksvertretung normirenden Gesetzesbestimmungen ausgelegt, und es muß weiter auch daran festgehalten werden, daß, da es sich im § 77 l. c. um Entscheidungen im Berufungswege handelt, zur Berufung legitimirte Parteien, also solche Parteien den Rechtsschutz des Landesausschusses anrufen, welche dadurch, daß ihnen durch den Beschluß der Bezirksvertretung Rechte benommen oder eingeschränkt oder Lasten auferlegt werden, zur Sache legitimirt sind. — Die letzterwähnte Voraussetzung trifft im gegebenen Falle darum nicht zu, weil der Beschluß der Bezirksvertretung überhaupt ein negativer ist und der Bestand eines besonderen Verpflichtungstitels gegenüber

dem Bezirke nicht erwiesen wurde. — Hiezu kommt, daß der § 3 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Z. 46, für die Landesvertretung (den Landesausschuß) die Ingerenz nur für den einen bestimmt normirten Fall in Aussicht nimmt, daß ein Streit zwischen mehreren Bezirken obwaltet, und also in Betreff der Beschlußfassung darüber, ob und welche Straßen als Bezirksstraßen gehalten werden sollen, für die übergeordnete Instanz nur eine eingeschränkte Wirksamkeit in Anspruch nimmt.

Nr. 9455.

Die meritorische Ueberprüfung einer in Bausachen ergangenen unterinstanzlichen Entscheidung von amtswegen ist im Falle des Mangels einer recursberechtigten Partei unzulässig. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 18. März 1896, Z. 1719.

Anna Ružička (Adv. Dr. E. F. Weisl) ca. Landesausschuß für Böhmen; E. vom 7. November 1894, Z. 48155, puncto Beseitigung einer Grenzmauer.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben ausgesprochen wurde, daß die Entscheidungen der beiden unteren Instanzen von amtswegen aufgehoben werden und daß dem Gemeindevorstande in Dejvitz aufgetragen werde, der Beschwerdeführerin eine Frist zur Ueberreichung des Gesuches um nachträgliche Bestimmung der Baulinie zu geben, sohin aber das Verfahren nach § 14 der Bauordn. einzuleiten, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nachdem das Gemeindeamt in Dejvitz unterm 28. Juni 1894 der Beschwerdeführerin Anna Ružička den Auftrag zur Beseitigung der consenslos bestehenden Einfriedungsmauer bei ihrem Hause Nr. 137 in Dejvitz gegeben und der Bezirksausschuß über Recurs der Anna Ružička diesen Auftrag mit der Entscheidung vom 8. August 1894, Z. 2658, aus dem Grunde behoben hatte, weil die Errichtung dieser Mauer anläßlich der am 27. April 1876 vorgenommenen Collaudirung des Hauses Nr. 137 stillschweigend bewilligt worden sei, diese Mauer sohin nicht consenslos bestehe, erkannte der böhmische Landesausschuß über die diesfällige Beschwerde des Gemeindeamtes in Dejvitz mit der angefochtenen Entscheidung vom 7. November 1894, Z. 48155, daß 1. die Beschwerde zwar wegen Mangels der Legitimation als unzulässig verworfen, daß aber 2. gleichzeitig die Entscheidungen der beiden unteren Instanzen von amtswegen aufgehoben und dem Gemeindevorstande aufgetragen werde, der Anna Ružička eine Frist zur Ueberreichung ihres Gesuches um nachträgliche Bestimmung der Baulinie und des Niveaus für die Einfriedungsmauer zu geben, sohin aber das Verfahren nach §§ 14 und ff. der Bauordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, einzuleiten.

Der Landesausschuß stützte sich hiebei auf die Erwägung, daß weder bei Ertheilung der Baubewilligung bezüglich des Hauses Nr. 137, noch auch bei der Collaudirung über die Errichtung der an der öffentlichen Straße liegenden Einfriedungsmauer verhandelt, mithin auch diesbezüglich ein Consens nicht ertheilt worden sei, daß demnach vor der Entscheidung eine Verhandlung nach §§ 14 und ff. der Bauordn. einzuleiten gewesen wäre und daß sohin

das Verfahren unvollständig geblieben sei. — Die Beschwerdeführerin bekämpft diese Entscheidung in ihrem zweiten Theile zunächst aus dem Gesichtspunkte ihrer formellen Unzuläſſigkeit, da der Landesausschuß Mangels eines legitimirten Beschwerdeführers nicht berechtigt gewesen sei, die Entscheidung des Bezirksausschusses von amtswegen aufzuheben.

Der V. G. Hof mußte diese Einwendung als eine begründete anerkennen. — Der Bezirksausschuß, von der Annahme ausgehend, daß im Zeitpunkte der Collaudirung bezüglich des Hauses Nr. 137 die fragliche Einfriedung bei demselben bestand, hat mit seiner Entscheidung vom 8. August 1894, Z. 2658, ausgesprochen, daß in der nach einer commissionellen Verhandlung erfolgten Collaudirung, bezw. Ertheilung des Benützungsconsenses auch eine stillschweigende Consentirung der consenslos errichteten Einfriedung zu erblicken sei. — Dieser meritale Ausspruch machte selbstverständlich jede Einleitung eines nachträglichen Consentirungsverfahrens entbehrlich oder eigentlich unzuläſſig und der Bezirksausschuß konnte, sobald er in der Sache selbst zu der Anschauung gelangt war, daß ein Consens bereits vorliege, die Einleitung eines solchen Verfahrens nicht verordnen.

Nachdem nun der Landesausschuß die Seitens des Gemeindeamtes in Dejvitz gegen diesen Ausspruch des Bezirksausschusses eingebrachte Beschwerde mit der angefochtenen Entscheidung wegen Mangels der Legitimation zurückwies, in welchem nicht angefochtenen Punkte eine Ueberprüfung der Entscheidung Seitens des V. G. Hofes ausgeschlossen ist, so durfte sich derselbe auf die Frage der Richtigkeit oder Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Bezirksausschusses nicht mehr einlassen. — Die Entscheidung des Landesausschusses war daher, insoweit sie angefochten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben, ohne daß der V. G. Hof auf die von der Beschwerdeführerin in merito vorgebrachten Einwendungen einzugehen hatte.

Nr. 9456.

Zur Frage des Zusammenhanges eines Jagdgebietes. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 18. März 1896, Z. 1720.

Jagdausschuß in Vojnic ca. Landesausschuß für Böhmen; E. vom 21. November 1894, Z. 44669, puncto Zuweisung von Grundparcellen zu dem Jagdgebiete des Gutes Vojnic.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die landtäflichen Parcellen Nr. 339, 340 und 341 in Vojnic einen Theil des selbstständigen Jagdgebietes der Domäne Vojnic bilden, weil dieselben durch den im Privateigenthume der Besitzer dieser Domäne stehenden Bach Parc. Nr. 630 mit dem übrigen selbstständigen Jagdgebiete derselben zusammenhänge. — Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß der Bach Parc. Nr. 630 die obigen Grundstücke keineswegs unmittelbar mit dem übrigen Eigenjagdgebiete verbinde, sondern daß zwischen denselben, abgesehen von dem öffentlichen Wege Parc. Nr. 602/1 und der Weideparcelle Nr. 10, auch ein Garten und ein Meierhof, welche mit hohen Mauern umfriedet sind, jedoch allerdings auch dem Besitzer der Domäne Vojnic gehören, liegen und daß diese nicht als zum Jagdgebiete gehörig betrachtet werden können, sohin den Zusammenhang des eigentlichen Jagdgebietes unterbrechen.

Diese Beschwerde ist jedoch gesetzlich nicht begründet. Denn nach § 2 des Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, ist ein Grundcomplex dann als zusammenhängend (Jagdgebiet) anzusehen, wenn die einzelnen Grundstücke desselben derart gelegen sind, daß man von einem zum anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz überschreiten zu müssen. — Wenn nun festgehalten wird, daß das Eigenthumsrecht des Großgrundbesitzers an dem Bache Parc. Nr. 630, sowie die Möglichkeit der Communication von dem bestehenden Eigenjagdgebiete längs dieses Baches zu dem obenerwähnten Meierhofe und Garten in der Beschwerde nicht mehr bestritten wird, so ergibt sich, daß der Besitzer der Domäne Vojnic von dem Ausflusse dieses Baches in den Teich (Parc. Nr. 13) über den letzteren, dann über die Wiesenparcelle Nr. 10, den Meierhof und den Privatweg Parc. Nr. 602/2, sohin lediglich über eigene Realitäten auf den öffentlichen Weg Parc. Nr. 602/1 und weiter auf die fraglichen Parc. Nr. 339, 340 und 341 gelangen kann und daher auf diesem Wege keinen fremden Grundbesitz überschreiten muß. — Hiemit ist also die Voraussetzung der obigen gesetzlichen Bestimmung erfüllt und es ist nach dem Wortlaute derselben ganz gleichgiltig, ob die Communication lediglich durch jagdbare Gründe oder etwa auch durch verbaute Flächen vermittelt wird.

Hiernach erscheint also die angefochtene Entscheidung im Gesetze vollkommen begründet. Schließlich ist nur noch zu bemerken, daß die von den mitbetheiligten Besitzern der Domäne Vojnic in ihrer Gegenschrift erhobene Einwendung des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung seitens des Obmannes des Jagdausschusses keine thatsächliche Begründung hat, da die Beschwerde von dem Jagdausschusse selbst, vertreten durch seinen Obmann, überreicht worden ist und da in keinem Gesetze vorgeschrieben ist, daß Eingaben des Jagdausschusses noch weitere Unterschriften, als jene des Obmannes tragen müssen.

Nr. 9457.

1. Die Strafbestimmungen des Effectenumsatzsteuer-Gesetzes (§ 19) finden auch in Fällen der unmittelbaren Steuerentrichtung Anwendung. — 2. Bei dieser Art der Steuerentrichtung ist eine Compensation zwischen den für einzelne Schlüsse zu hoch und den für andere zu niedrig eingestellten Steuerbeträgen innerhalb des monatlichen Zeitraumes unstatthaft. — 3. Der günstigere Steuersatz des § 3 Effectenumsatzsteuer-Gesetzes findet nur bei Geschäften mit verzinslichen österreichischen oder ungarischen Staatsschuldverschreibungen Anwendung.

Erkenntniß vom 19. März 1896, Z. 1785.

Anton Czižek (Adv. Dr. Albert Weishut) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 31. December 1894, Z. 66314, puncto erhöhte Effectenumsatzsteuer und Ordnungsstrafe.

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der protokollirte Wechselgeschäfts-Inhaber Anton Czižek in Wien, welchem mit den Fin.-Min.-Erlässen vom 6. December 1892, Z. 44998, und 28. Jänner 1893, Z. 2794, im Grunde des § 23 des Ges. vom 18. September 1892, R. G. B. Nr. 172, die Bewilligung zur unmittelbaren Entrichtung der im § 13 des bezogenen Gesetzes bezeichneten Umsatzsteuer für außerhalb der Börse geschlossene Kauf- und Verkaufs-,

dann Lieferungsgeschäfte und für die bei ihm vorkommenden Kaufgeschäfte ertheilt worden war, hat am 18. October 1893 zur Selbstanzeige gebracht, daß er in der Zeit vom 1. Jänner 1893 bis zum Tage der Anzeige eine zu geringe Versteuerung der bei ihm vorgefallenen Umsätze in ungarischen Prämien- und 1864er Losen constatirt habe und hat die hienach resultirende Steuerdifferenz von 8 fl. 75 kr. bei der Taxamtscasse erlegt. — Bei einer hierauf im Grunde der §§ 6 und 18 des bezogenen Gesetzes in der Wechselstube des Genannten in der Zeit vom 16. bis zum 20. Jänner 1894 durch Delegirte des Central-Taxamtes in Wien vorgenommenen Revision wurden nicht nur die zur Selbstanzeige gebrachten gesetzwidrigen Verbuchungen, sondern auch eine Reihe anderweitiger Registerbuchungen, als gegen das Gesetz vom 18. September 1892 verstoßend, beanständet und wurde dem genannten Wechselgeschäfts-Inhaber mit dem Zahlungsauftrage des Central-Taxamtes vom 27. Jänner 1894, E. U. V., Post 4, die Zahlung einer erhöhten Steuer von 2910 fl. und eine Ordnungsstrafe von 250 fl., über Abzug der bereits erlegten 8 fl. 75 kr. mit dem restlichen Gesammtbetrage per 3151 fl. 25 kr., zur Zahlung auferlegt.

Ueber Recurs wurde mit der angefochtenen Entscheidung lediglich die Ordnungsstrafe auf 100 fl. herabgesetzt und gestattet, daß von der Beanständung der Geschäfte Verzeichniß II, Post 6, Verzeichniß III, Post 8, und Verzeichniß VIII, Post 4, Umgang genommen werde, so daß eine Vorschreibung an Steuererhöhung per 2856 fl. 25 kr. und an Ordnungsstrafe per 100 fl., zusammen 2956 fl. 25 kr. aufrecht erhalten wurde.

Die Beschwerdeführung bekämpft diese Entscheidung 1. weil die Strafbestimmungen des § 19 Effectenumsatz-Steuergesetz auf die Fälle der unmittelbaren Steuerentrichtung nach § 23, Abs. 1 leg. cit., überhaupt nicht Anwendung finden; 2. weil, wenn dies auch der Fall wäre, äußerstenfalls der für einen ganzen Monat factisch abgeführte Steuerbetrag mit der Summe der von den einzelnen Umsätzen dieses Monates entfallenden Steuer verglichen und nur die aus dieser Vergleichung sich ergebende Differenz zur Basis der Vorschreibung der 150fachen Steuererhöhung genommen werden könnte; 3. weil eine Strafe nur bei Vorhandensein einer dolosen Handlung des Steuerpflichtigen eintreten könne; 4 weil der begünstigte Steuersatz des § 4 Effectenumsatz-Steuergesetz nicht blos auf verzinsliche Staatsschuldverschreibungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone eingeschränkt werden könne, sondern auch bezüglich verzinslicher Staatsschuldverschreibungen ausländischer Staaten platzgreife; endlich 5. weil die Gestattung von der Beanständung der Geschäfte Verzeichniß II, Post 6, III, Post 8, und VIII, Post 4, Umgang zu nehmen, dem Gesetze nicht entspreche.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Ad. 1. Bezüglich der Besteuerung der außerhalb der Börse geschlossenen Effecten-Umsatzgeschäfte der hier in Frage stehenden Art trifft der § 13 des Ges. vom 18. September 1892, R. G. B. Nr. 172, die Anordnung, daß die nach § 3 dieses Ges. entfallende Steuer von den protokollirten Kaufleuten mittelst Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen in der Art zu leisten ist, daß die Hälfte auf der dem anderen Contrahenten zu überreichenden Note, die andere Hälfte in dem

von dem Kaufmanne nach § 14 zu führenden Register entrichtet wird. — Wenn nun weiters der § 23 leg. cit. die Regierung ermächtigt, die unmittelbare Entrichtung der in dem bezogenen § 13 bezeichneten Umsatzsteuer (anstatt mittelst Stempelzeichen in der angegebenen Weise) zu bewilligen, so wird durch eine solche Gestattung nichts anderes bewirkt, als eine Aenderung in der Art und Weise der Entrichtung der gesetzlich entfallenden Steuer. Durch eine bloße Aenderung in der Entrichtungsart der Steuer werden aber die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Bestimmungen über die Controle der protokollirten Kaufleute durch die Finanzbehörden (§ 18 des Ges.) und über die Bestrafung wahrgenommener Uebertretungen des Gesetzes in keiner Weise aufgehoben, eine derartige Aufhebung müßte vielmehr durch das Gesetz ausdrücklich verfügt sein, was nicht der Fall ist. Sonach bleiben die bezeichneten Anordnungen des Gesetzes auch bei der unmittelbaren Entrichtung der Steuer ebenso wirksam, als ob die Steuer mittelst Stempelmarken zu entrichten wäre. — Um eine analoge Anwendung der Bestimmung des § 19 auf die Fälle des § 23 kann es sich also hiebei nicht handeln, vielmehr werden auch bei der unmittelbaren Steuerentrichtung die vorfallenden Gesetzübertretungen durch den § 19 direct betroffen.

Aber auch die ratio legis, welche darin gelegen sein soll, durch die angedrohte höhere Strafe ein Mißverhältniß zwischen dem durch die Hinterziehung angestrebten Vortheile und dem bei der Ergreifung drohenden Nachtheile herzustellen und vor Hinterziehung einer Abgabe selbst dann abzuschrecken, wenn die Unwahrscheinlichkeit ihrer Entdeckung dazu verlocken würde, kann gegen diese Anschauung nicht ins Feld geführt werden, weil ja auch im Falle der Steuerentrichtung mittelst Stempelzeichen von dem protokollirten Kaufmanne jeder einzelne Geschäftsabschluß in dem nach § 14, Alinea 2, zu führenden Register unter Verwendung der Hälfte des Stempelbetrages eingetragen werden muß, während zugleich der Finanzverwaltung nach § 18 des Ges. die Einsicht in diese Register jederzeit freisteht, wodurch hier ebenfalls die leichte Möglichkeit zur Entdeckung von Steuerhinterziehungen gegeben ist, so daß also auch bei der Entrichtung der Steuer mittelst Stempelzeichen die Hinterziehung der Abgabe keineswegs besonders erleichtert erscheint.

Es besteht mithin bezüglich der Register, welche im Falle der Steuerentrichtung mittelst Stempelzeichen zu führen sind und jenen, welche bei der unmittelbaren Entrichtung geführt werden müssen, ganz dieselbe Controle der Finanzbehörden und es ist daher von vornherein eine diesfällige Differenzirung ausgeschlossen. Besteht aber eine solche Differenzirung nicht, dann besteht auch kein innerer gesetzlicher Grund, aus welchem die Bestimmung des § 19 Effectenumsatz-Steuerges. auf jene Effectenhändler nicht Anwendung zu finden hätte, welche die Begünstigung der unmittelbaren Steuerentrichtung genießen.

Ad 2. Nach § 2 des bezogenen Ges. wird die Effectenumsatz-Steuer in festen Sätzen für je einen einfachen Schluß mit den im § 3 angegebenen Beträgen bemessen und es ist gesetzlich genau festgestellt, was als einfacher Schluß zu gelten hat. — Diese Bestimmung des Gesetzes kann dadurch keine Aenderung erfahren, daß in Folge Bewilligung der Regierung

die entfallende Umsatzsteuer nicht in Stempelzeichen, sondern unmittelbar entrichtet wird. — Den Gegenstand der Umsatzsteuer bildet daher auch bei der letzteren Entrichtungsart immer der einfache Schluß und es wird daher immer darauf ankommen, ob das einzelne Umsatzgeschäft gehörig versteuert ist.

Wenn im Grunde der Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung der nach Maßgabe der einzelnen Schlüsse entfallende Steuerbetrag in Summa monatlich an die Gefällscasse abzuführen ist, so liegt hierin allerdings eine Begünstigung des Steuerpflichtigen insbesondere durch die auf diesen Zeitraum gewährte Stundung der Steuer; es geht jedoch nicht an, diese Begünstigung dahin auszudehnen, daß nicht mehr jedes Geschäft für sich, sondern die monatliche Gesammtsumme als Ganzes in Betracht zu ziehen sei; daher erscheint es auch unstatthaft, innerhalb des monatlichen Zeitraumes eine Compensation zwischen den für einzelne Schlüsse zu hoch und den für andere zu niedrig eingestellten Steuerbeträgen vorzunehmen; vielmehr werden die Minderbuchungen, da sie die factische Verwendung der entfallenden Stempelzeichen zu vertreten haben, als Gefällsverkürzungen auch dann anzusehen sein, wenn einzelne Buchungen zu hoch vorgenommen worden sind, da es sich, wie gesagt, nicht um die Versteuerung des monatlichen Umsatzes, sondern um die Steuerentrichtung für jeden einzelnen im Laufe des Monats abgeschlossenen Schluß handelt und die monatliche unmittelbare Entrichtung der betreffenden Steuerbeträge nur die Abfuhr der im Laufe eines Monats fällig gewordenen Steuerzahlungen, nicht aber die mit jedem Schluß selbst fällig gewordene Zahlung der Steuer bedeutet.

Ad 3. Der § 19 des Effectenumsatz-Steuergesetzes bestimmt als Folge einer der in demselben bezeichneten Gesetzesübertretungen die Bestrafung mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und außerdem mit einer Ordnungsstrafe von 25—250 fl. Von der Einleitung oder Durchführung irgend eines vorangegangenen Strafverfahrens ist in dem Gesetze nirgends die Rede; insbesondere ist im Gesetze auch kein Unterschied in der Richtung gemacht worden, ob der Gesetzübertretung eine auf Hinterziehung der Steuer gerichtete Absicht zu Grunde liegt, oder die Hinterziehung der Steuer ohne eine solche Absicht vor sich gegangen ist. — Hieraus ist die überdies im § 27 des Effectenumsatz-Steuergesetzes zum Ausdruck gebrachte Folgerung gerechtfertigt, daß die Einforderung des erhobenen Steuerbetrages sowie die Ordnungsstrafe ohne vorhergegangenes Strafverfahren, lediglich auf Grund der im Wege der ausgeübten Controle, § 18 des Ges., erfolgten Feststellung der Thatsache, daß eine entfallende Steuer nicht, oder zu gering entrichtet worden ist, d. i. lediglich auf Grund des betreffenden amtlichen Befundes zu erfolgen hat und daß der Mangel einer Absicht von der Folge der Steuererhöhung, eventuell von der Ordnungsstrafe nicht zu befreien vermag.

Ad 4. Es ist richtig, daß der § 3 des Effectenumsatz-Steuergesetzes den minderen Satz von 5 kr. ganz allgemein bei Geschäften über verzinsliche Staatsschuldverschreibungen im Betrage von nicht mehr als 500 fl. österr. Währung nominal feststellt; es ist aber ganz zweifellos, daß unter diesen verzinslichen Staatsschuldverschreibungen nur jene der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und der Länder und Länder der ungarischen Krone verstanden werden können. Es ergibt sich dies schon aus dem Beisatze »Im

Betrage von nicht mehr als 500 fl. österreichische Währung nominal«, da eben nur Staatsschuldverschreibungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie solche der Länder der ungarischen Krone auf Beträge im Nominale auf österreichische Währung lauten, ein Nominalbetrag in österreichischer Währung dagegen bei ausländischen Staatsschuldverschreibungen von selbst ausgeschlossen erscheint. Es ergibt sich dies auch weiter aus der Erwägung, daß eine besondere Gesetzesstelle, der § 22 Effectenumsatz-Steuergesetz., die ausländischen Effecten ausdrücklich behandelt und für diese ohne Unterschied und ohne die verzinslichen Staatsschuldverschreibungen (bezüglich deren übrigens der Minimalsatz des § 3 [500 fl. österreichischer Währung] niemals gegeben sein könnte) auszuschließen, die Steuer, d. i. also die regelmäßige Steuer des § 3 von 10 Percent für jeden einfachen Schluß in der doppelten Höhe fordert, woraus zu schließen ist, daß der im § 3 festgestellte günstigere Steuersatz nur für die zu den ausländischen Staatsschuldverschreibungen die Gegensätze bildenden Schuldverschreibungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie der denselben im Alinea 3 des § 22 ausdrücklich gleichgestellten Staatsschuldverschreibungen der Länder der ungarischen Krone Geltung hat. — Wenn also der § 9 der Verordnung des Finanz-Ministers vom 10. November 1892, R. G. B. Nr. 197, die Begünstigung des § 3 des Effectenumsatz-Steuergesetz. ausdrücklich nur auf verzinsliche Staatsschuldverschreibungen der letztgedachten Art einschränkt, so enthält derselbe damit keine neue vom Gesetze abweichende Bestimmung.

Ad 5. Durch die Gestattung, daß von der Beanständung der Geschäfte Verzeichniß II, Post 6, Verzeichniß III, Post 8, Verzeichniß VIII, Post 4, Umgang genommen werde, ist die Gesammtvorschreibung an erhöhten Steuern für die beschwerdeführende Firma um den Betrag von 43 fl. 75 kr. herabgesetzt worden. Die Firma kann also nicht behaupten, daß sie durch diese Verfügung in ihren Rechten verletzt sei und erscheint aus diesem Grunde die Beschwerdeführung nach § 2 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unstatthaft.

Nr. 9458.

In der vom Vermögenscurator eines Nachlasses eingebrachten Registeranmeldung über die Fortführung des vom Erblasser betriebenen Geschäftes für Rechnung der minderjährigen Erben kann die Recursbeurkundung eines zwischen denselben mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages nicht erblickt und die Gebühr von einem solchen nicht abgefordert werden, auch wenn diese Erben als offene Handelsgesellschaft thatsächlich registrirt wurden.

Erkenntniß vom 19. März 1896, Z. 1786.

Josef Pfefferer, als Vormund und Vermögenscurator der Johann Kirschner'schen Erben (Adv. Dr. Haßlwanter) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 11. Jänner 1894, Z. 46041, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltene Vorschreibung einer Gebühr per 3557 fl. 65 kr. nach T. P. 55 B, 2, c des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89,

und Anm. 2 und 4 zu derselben von einem zwischen den minderj. Kindern Johann, Anton, Alois, Josef, Anna, Helene und Marie des am 27. Juni 1889 verstorbenen Johann Kirschner unter Vertretung der Vormundschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage, betreffend die Fortführung des von dem Erblasser unter der (beibehaltenen) protokollirten Firma, »Johann Kirschner, Dampfbrauerei in Kundl« betriebenen Geschäftes wird aus dem Grunde für gesetzwidrig erachtet, weil ein derartiger Gesellschaftsvertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden sei, eine offene Handelsgesellschaft unter den minderj. Kindern gar nicht bestehe, vielmehr durch das Ableben des Johann Kirschner nur eine Eigenthumsgemeinschaft der erblasserischen Kinder begründet worden sei, welche nach außen Eine Person darstelle und das väterliche Handelsgewerbe fortbetreibe.

Der V. G. Hof hat diese Auffassung der Beschwerdeführung gesetzlich begründet befunden. — Die T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, normirt jene Gebühren, welche von »Gesellschaftsverträgen« zu entrichten sind, hat also zur nothwendigen Voraussetzung (§ 1, A Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50), daß ein Gesellschaftsvertrag überhaupt abgeschlossen worden ist, wobei nur — in Abweichung von dem im § 1, A 3 Geb.-Ges. aufgestellten Grundsatze — bei registerpflichtigen Gesellschaften die Gebührenpflichtigkeit des Gesellschaftsvertrages gemäß Anm. 2 zur T. P. 55 auch dann eintritt, wenn derselbe auch blos mündlich errichtet wurde, indem alsdann die dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister gemachte Anmeldung zugleich als die Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag anzusehen ist.

Im vorliegenden Falle liegt nun erwiesen vor, daß zwischen den minderj. Kindern und Erben des am 27. Juni 1889 verstorbenen Brauers in Kundl, Johann Kirschner — Johann, Anton, Alois, Josef, Anna, Helene und Marie — ein die Weiterführung der Dampfbrauerei in Kundl betreffender Gesellschaftsvertrag *nicht* abgeschlossen worden ist. — Es ergibt sich dies schon aus der beim Landesgerichte als Handelsgerichte in Innsbruck am 30. September 1891, Z. 4339, eingebrachten Registrirungs-Anmeldung, mit welcher Jacob Spiegl als Vermögenscurator des Johann Kirschner'schen Nachlasses blos zur Kenntniß des Handelsgerichtes gebracht hat, »daß *die Vormundschaft* der genannten minderj. Erben *sich entschlossen* habe, die fragliche Dampfbrauerei unter Beibehaltung der bisherigen Firma weiterzuführen«, woraus keineswegs schon auf den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages unter den minderj. Erben geschlossen werden darf, da ein Entschluß der Vormundschaft zur Fortführung des vom Erblasser betriebenen Geschäftes für Rechnung der Erben von einem zwischen diesen unter Genehmigung der Obervormundschafts-Behörde abzuschließenden Gesellschaftsvertrage (§ 189 kais. Pat. vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208) weit entfernt und wesentlich verschieden ist. — Es ergibt sich dies aber insbesondere aus der in den Acten erliegenden ausdrücklichen Bestätigung des Landesgerichtes Innsbruck vom 16. März 1893, Z. 2994, inhaltlich deren »bei der protokollirten Gesellschaftsfirma Johann Kirschner, Dampfbrauerei in Kundl, *kein Gesellschaftsvermögen, kein Gesellschaftsvertrag*, keine diesbetreffenden Vertragsparteien und kein Gesellschaftsinventar, sondern nur ein ungetheiltes Mündelvermögen existiren.«

Nun ist es allerdings richtig, daß nach § 56 Gew.-Ord. nach dem Tode eines Gewerbetreibenden der Erbe, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen anzumelden hat, und daß der § 57 Gew.-Ordn. nur bezüglich der concessionirten und handwerksmäßigen Gewerbe, zu denen jedoch gemäß § 1 Gew.-Ord. die Handelsgewerbe im engeren Sinne nicht gehören, gestattet, dieselben für Rechnung der minderj. Erben bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grundlage der alten Concession, bezw. des alten Gewerbescheines, fortzuführen; es ist aber auch richtig, daß die Bildung einer offenen Handelsgesellschaft nur auf Grundlage eines Gesellschaftsvertrages vor sich gehen kann und daß daher die am 3. November 1891, ad Z. 4339, thatsächlich erfolgte Eintragung der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Johann Kirschner, Dampfbrauerei in Kundl, mit den offenen Gesellschaftern Johann, Anton, Alois, Josef, Anna, Helene und Marie Kirschner ohne Ausweis des von der Obervormundschafts-Behörde genehmigten Gesellschaftsvertrages auf Grund eines bloßen Entschlusses der Vormundschaft der genannten minderj. Kinder in das Register für Gesellschaftsfirmen nicht hätte bewilligt und vorgenommen werden sollen.

Allein diese den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechenden thatsächlichen Umstände sind wohl einer Correctur fähig, sie ändern aber nichts an der Thatsache, daß der Gesellschaftsvertrag, von welchem die Gebühr bemessen wurde, bis jetzt nicht existirt, daher es auch nicht angeht, die Gebührenvorschreibung auf die Anm. 2 zur T. P. 55 zu stützen, welche lediglich von dem Bestande eines nur mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages ausgeht und nur die Fiction der Rechtsbeurkundung dieses zweifellos abgeschlossenen Rechtsgeschäftes aufstellt.

Nr. 9459.

1. Competenz des Landesausschusses zur Ueberprüfung der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der in einem Lagerplane festgesetzten Straßenbreiten. — 2. Die Gemeinde kann zur lagerplanmäßigen Feststellung bestimmter künftiger Regulirungen nicht verpflichtet werden. (Prag und Vororte.)

Erkenntniß vom 19. März 1896, Z. 1764.

Stadtgemeinde Karolinenthal (Adv. Dr. Dostal) ca. Landesausschuß für Böhmen; E. vom 24 November 1894, Z. 49336, puncto Lagerplan von Karolinenthal.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Auslassung der Regulirung der Ufergasse in Karolinenthal im Lagerplane verboten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß im Einverständniß mit der Statthalterei die im § 4, Abs. 3 der Bauordn. vorgesehene Genehmigung des vom Gemeindeausschusse vorgelegten Lagerplanes für Karolinenthal verweigert, weil die Gemeinde für die Ufergasse eine Breite von 12 Meter wie für eine Seitengasse bestimmt hat, während diese Gasse eine Hauptstraße bildet, für welche nach der Bestimmung des Ges. (§ 2) die Breite von 16 Meter in Würdigung des Communicationsbedürfnisses erforderlich sei. — Zugleich wurde mit derselben

Entscheidung das von der Gemeinde gestellte Begehren um Auslassung der Regulirung der Ufergasse abgewiesen, weil diese Regulirung nothwendig und nach § 2 der Bauordn. bei allen Regulirungen darauf zu sehen sei, daß bei der Verfassung des Lagerplanes den Communicationsbedürfnissen vollkommen entsprochen werde. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung im Wesentlichen darum, weil der Landesausschuß nicht competent gewesen sei, über die Breite der Ufergasse aus Anlaß des Lagerplanes eine Verfügung zu treffen, da eine solche Bestimmung nach § 6 der Bauordn. vom 10. April 1886 der fallweisen Entscheidung vorbehalten ist und weil daher der Landesausschuß auch nicht berechtigt gewesen sei, aus dem Grunde der ihm unzureichend erscheinenden Straßenbreite von 12 Meter die Genehmigung des Lagerplanes zu verweigern und die Genehmigung von einer Bedingung abhängig zu machen. — Ebenso sei der Landesausschuß nicht berechtigt gewesen, die von der Gemeinde fallen gelassene Projectirung der Regulirung der Ufergasse zu einem integrirenden Bestandtheile des Lagerplanes zu erklären und die Gemeinde zu verpflichten, im Lagerplane die Regulirung der Ufergasse festzuhalten.

Den ersterwähnten Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof nicht für begründet erkennen. — Es ist allerdings richtig, daß im Sinne der Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Bauordn. vom 10. April 1886 Gassenbreiten zu den maßgebenden Feststellungen des Lagerplanes nicht zählen; allein aus dieser Bestimmung kann nicht gefolgert werden, daß Lagerpläne nicht auch über das Moment der Straßenbreite Dispositionen enthalten. — Von solchen Dispositionen kann vielmehr im Sinne des § 5 der cit. Bauordnung nur gelten, daß ihre Aenderung zulässig erscheint, ohne daß jenes Verfahren eingeleitet werden müßte, welches nach der cit. Gesetzesbestimmung dann Platz zu greifen hat, sobald von den Bestimmungen des Lagerplanes in Betreff der Richtung, der Lage oder des Niveaus der in demselben festgestellten öffentlichen Straßen und Plätze abgewichen werden will.

Dem Landesausschusse kann aber in Anbetracht der Bestimmung des § 4, Abs. 3 der Bauordn., welche ihm im Einvernehmen mit der Statthalterei das Recht der Bestätigung der Lagerpläne vorbehält, gewiß nicht die Berechtigung abgesprochen werden, bei der Prüfung der Lagerpläne auf alle Momente Bedacht zu nehmen, welche nach der Beschlußfassung der Gemeinde in die Feststellungen der Lagerpläne Aufnahme gefunden haben. — Wenn daher im concreten Falle die Gemeinde Karolinenthal zu den Feststellungen des von ihr vorgelegten Lagerplanes auch die Regulirung der Straßenbreite der Ufergasse einbezogen hat, so war der Landesausschuß gewiß competent, bei der Frage, ob der Lagerplan bestätigt werden soll oder nicht, auch auf die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der im Lagerplane festgestellten Straßenbreite der Ufergasse Bedacht zu nehmen, u. zw. umsomehr, als der Landesausschuß bei Bestätigung oder Nichtbestätigung der Lagerpläne gewiß von den im § 2, Abs. 2 der Bauordn., angeführten Anforderungen an den Lagerplan auszugehen, also die Bestätigung oder Nichtbestätigung des Lagerplanes davon abhängig zu machen hat, ob auf die örtlichen Verhältnisse, die sanitären Bedürfnisse, auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres, sowie auf die Anforderungen auf Verschönerung

und bauliche Entwicklung der Stadt und ihrer Vororte und ihre gegenseitig zweckmäßige Verbindung die entsprechende Rücksicht genommen worden ist.

In eine Erörterung der Ausführungen der Beschwerde darüber, daß auch bei dem Regulirungsprojecte des Gemeindeausschusses von Karolinenthal in Betreff der Ufergasse allen diesen Rücksichten Rechnung getragen wurde und daß eben das vom Landesausschusse beanständete Project das allein zweckmäßige und ausführbare sei, hatte der V. G. Hof nicht weiter einzugehen, da diese Fragen von den Behörden nach freiem Ermessen zu beantworten sind.

Dagegen konnte der V. G. Hof den zweiten Theil der angefochtenen Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkennen, u. zw. darum nicht, weil in dem Verbote der Auslassung der Regulirung der Ufergasse in dem von der Gemeinde zur Genehmigung neu vorzulegenden Lagerplane nichts anderes erblickt werden kann, als ein Auftrag an die Gemeinde, die Regulirung jener Gasse, soweit dieselbe nicht bereits durch die Vorentscheidungen überhaupt festgestellt ist, vorzunehmen, weil also in diesem Theile der angefochtenen Entscheidung eine Verpflichtung der Gemeinde zur lagerplanmäßigen Feststellung einer bestimmten Regulirung gelegen ist. — Die Bestimmungen der Bauordnung räumen nun dem Landesausschusse ein solches weitergehendes Befugniß nicht ein, da der § 4 dem Landesausschusse und der Statthalterei lediglich die Genehm- oder Nichtgenehmhaltung des von der Gemeinde vorgelegten Lagerplanes vorbehält, diese Genehmhaltung aber ein selbstständiges Dispositionsrecht darüber, welche künftigen Regulirungen in dem Lagerplane Aufnahme zu finden haben, nicht in sich schließt.

Die Bauordnung enthält aber auch keine Bestimmung, aus welcher die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, künftige Regulirungen in den Lagerplan aufzunehmen, abgeleitet werden könnte. — Denn die §§ 1 und 2, Abs. 1 der Bauordn. verpflichten die Gemeinde lediglich zur Aufnahme des im Momente der Verfassung des Lagerplanes gegebenen Bauzustandes und der schon »derzeit in Ausführung begriffenen Regulirungen«. — Die Regulirung der Ufergasse in jenem Theile, um welchen es sich im concreten Falle handelt, nämlich die Regulirung der Ufergasse von der Ecke des Hauses Nr. 312 bis zum Viaduct der Staatseisenbahngesellschaft, kann aber keineswegs als derzeit in Ausführung begriffen angesehen werden, da — wie die Acten darthun — jenes Project, welches die Gemeinde Karolinenthal zur Einzeichnung der Regulirungslinien in den Lagerplan bestimmte, das Bauproject des Karl Ježek, betreffend die Realität Nr. 67/8, gegenstandslos geworden ist, so daß für die Gemeinde ein Anlaß in Betreff dieser Frage eine Entschließung zu fassen, nicht besteht. — Da nun — wie oben bereits erwähnt — nach der Bestimmung des § 6 der Bauordn. die Regulirungen der Straßenbreiten, die Bestimmungen der Baulinien der fallweisen Entscheidung des Gemeindeausschusses vorbehalten sind und in Betreff solcher Entscheidungen nach § 126 cit. ein besonderer Instanzenzug platzzugreifen hat, so folgt, daß im Sinne der eben besagten Gesetzesbestimmungen der der Gemeinde Karolinenthal betreffs der Regulirung der Ufergasse ertheilte Auftrag nicht ertheilt werden konnte.

Nr. 9460.

Voraussetzungen für die Verpflichtung des Abtheilungswerbers zur unentgeltlichen Grundabtretung für Straßenzwecke. (Prag und Vororte.)

Erkenntniß vom 19. März 1896, Z. 1765.

Vincenz Bubeníček (Adv. Dr. E. Weisl), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); mitbel. Stadtgemeinde Prag (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 28. November 1894, Z. 18109, puncto unentgeltliche Abtretung einer Grundfläche für Straßenzwecke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei Prag ddto. 10. Mai 1894, Z. 14942, wurde mit dem angefochtenen Erlasse des Min. des Innern ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer anläßlich der Parcellirung des ihm gehörigen Grundes Cat.-Parc. 111/1 auf der Neustadt in Prag nach § 19, Abs. 2 der Bauordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, verpflichtet ist, von dem parcellirten Grunde Cat.-Z. 111/1 in Prag jenen Theil, welcher angrenzend an die Schittkauer Aufschwemme über die bestehende Baulinie hinausreicht, in einer Breite von 20 Meter unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde Prag abzutreten, weil die Baulinie hier längs einer bestehenden Platzanlage, das ist der Schittkauer Aufschwemme, läuft. — Die Beschwerde führt nun dagegen aus, daß auf den concreten Fall nicht die Bestimmung des § 19, sondern die Bestimmung des § 20 der Bauordn. vom 10. April 1886 Anwendung zu finden habe, und zwar darum, weil der abzutretende Grund und Boden nicht an einer Straße oder an einem Platze gelegen sei, da er von der Schittkauer Aufschwemme begrenzt werde, welche lediglich die Zufahrt von der Schwemmgasse zum Moldaufluſſe bilde und nicht zum allgemeinen Verkehre, sondern lediglich für den Frachtenverkehr vom Moldaufluſſe in die Schwemmgasse diene, weil weiter an Stelle dieser Aufschwemme auch im Lagerplane eine Gasse oder ein Platz nicht projectirt ist und dort auch mit Rücksicht auf die Niveauverhältnisse überhaupt nicht entstehen könne.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Es ist durch die Acten erwiesen und auch unbestritten, daß der Beschwerdeführer nach dem von ihm vorgelegten Projecte für die Abtheilung der Cat.-Parc. 111/1 auf Bauplätze als Parcellirungswerber anzusehen ist. Schon aus diesem Grunde ist auf ihn die Bestimmung des § 20 der Bauordnung vom 10. April 1886 nicht anwendbar, weil diese Bestimmung nur auf jene Fälle Anwendung zu finden hat, bei welchen aus Anlaß von Neu-, Zu- und Umbauten die Erbreiterung bestehender Gassen dadurch herbeigeführt wird, daß hinter die Grenzlinien eines bereits bestehenden Gebäudes oder des noch unverbauten Grundes, welcher Grund aber — wie aus dem 2. Absatze des § 20 sich ergibt — bereits Baugrund, also Bauparcelle (vergleiche § 6) sein muß, zurückzurücken ist. — Dem Abtheilungswerber dagegen obliegt — wie sich aus dem Zusammenhange der sämmtlichen Anordnungen des § 19 der cit. Bauordn. ergibt — die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung von Straßengrund bis zum Höchstausmaße von 20 Meter nicht blos dann, wenn die Gasse oder Straße beiderseits von seinem Besitzthum umschlossen bleibt, sondern auch dann, wenn die Gasse oder Straße sein Besitzthum lediglich begrenzt, also nur an Einer Seite an

fangen, jederzeit einzulösen, nicht zustehe, indem dieser Flügel mit Rücksicht auf dessen erst im Jahre 1872 erfolgte Bauvollendung und Inbetriebsetzung erst im Jahre 1902 zur Einlösung gelangen könne; 2. weil für die erflossenen Aufträge unter allen Umständen jede gesetzliche Grundlage mangle.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen. — Was zunächst die vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung anbelangt, daß mit der angefochtenen Verfügung ein Ausspruch über den Zeitpunkt des Beginnes des Einlösungsbefugnisses bezüglich der Eisenbahnstrecke Neratovic—Prag nicht getroffen sei, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, derselben stattzugeben; vielmehr mußte allerdings in der Erwägung, daß die angefochtene Verfügung in ihrem Eingange sich auf das der Staatsverwaltung »gemäß Art. III, Punkt 6 des Uebereinkommens vom 26. Mai 1882 gewahrte Befugniß, die Turnau-Kralup-Prager Bahn vom 16. October 1895 angefangen, jederzeit einzulösen« beruft und in der weiteren Erwägung, daß der gedachte Art. III, Punkt 6, nicht blos das bezüglich der Linie Turnau—Kralup im Grunde des § 6 der Concessionsurkunde vom 28. August 1863, sondern auch das bezüglich der Linie Neratovic—Prag im Grunde der Concessionsurkunde vom 20. August 1869 zustehende Einlösungsbefugniß behandelt, angenommen werden, daß in der angefochtenen Verfügung die Rechtsanschauung Ausdruck gefunden hat, daß das Handels-Ministerium für beide Theilstrecken der Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn-Gesellschaft das Einlösungsrecht als mit 16. October 1895 wirksam erachtet.

In Betreff dieses Einlösungsrechtes der Staatsverwaltung war aber Nachstehendes zu erwägen. Mit der Concessionsurkunde vom 20. August 1869, R. G. B. Nr. 164, wurde der priv. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn-Gesellschaft, welche bis dahin auf Grund der Concessionsurkunde vom 28. August 1863, R. G. B. Nr. 89, lediglich die Locomotiv-Eisenbahn von Turnau nach Kralup in Betrieb hatte, das Recht zum Baue und Betriebe einer von ihrer bestehenden Linie bei Neratovic ausgehenden Locomotiv-Eisenbahn nach Prag verliehen. — In dieser Concessionsurkunde, welche besondere Bestimmungen nur über den Zeitpunkt der Bauvollendung und der Uebergabe dieser Bahnstrecke an den öffentlichen Verkehr (§ 3), über die Festsetzung des Tarifes (§ 4), über gewährte Steuer- und Gebührenbegünstigungen (§ 5), endlich die Ermächtigung zur Beschaffung der zum Baue erforderlichen Geldmittel (§ 6) aufstellt, ist eine Bestimmung über die Concessionsdauer, sowie über das Einlösungsrecht der Staatsverwaltung nicht enthalten, sondern es wird im § 7 ganz allgemein verfügt, daß »die Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 28. August 1863, R. G. B. Nr. 89, insoweit sie nicht durch die gegenwärtige Concession abgeändert worden sind, auch auf die Eisenbahnstrecke Neratovic—Prag volle Anwendung finden«.

Der Mangel besonderer Anordnungen über die Concessionsdauer und das staatliche Einlösungsrecht, welche sowohl für die Eisenbahn-Unternehmung, als auch für die Staatsverwaltung von einschneidender Wichtigkeit sind, und zwar derart, daß es die Gesetzgebung namentlich in der ersteren Hinsicht für geboten erachtete, im § 7 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes (Min.-Verordn. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238)

gesetzliche Vorschriften aufzustellen, erklärt sich im vorliegenden Falle daraus, daß die Eisenbahnstrecke Neratovic—Prag, deren eventuelle Erbauung durch die Concessionäre, bezw. deren Rechtsnachfolger (§ 17) im § 2 der Concessionsurkunde vom 28. August 1863 überdies vorgesehen war, nach § 2 der Concessionsurkunde vom 20. August 1869 einen integrirenden Bestandtheil der priv. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn zu bilden hat. — Hieraus ergibt sich aber, daß die Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn-Unternehmung bezüglich der Linien Turnau—Kralup und Neratovic—Prag eine einheitliche Unternehmung darstellt, bezüglich deren (soweit nicht die Concessionsurkunde vom 20. August 1869 abweichende Bestimmungen ausdrücklich enthält) die Anordnungen der Concessionsurkunde vom 28. August 1863 für beide im Unternehmen vereinte Linien die gleiche Giltigkeit haben und daß daher der § 6 der letztbezogenen Concessionsurkunde auch auf die Eisenbahnstrecke Neratovic—Prag, wie der § 7 der Concessionsurkunde vom 20. August 1869 ausspricht, zur vollen (nicht etwa sinngemäßen) Anwendung zu bringen ist. — Dieser § 6 räumt aber der Staatsverwaltung das Recht ein, nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung jederzeit die Concession und bezw. die concessionirte Bahn einzulösen und da dieses Einlösungsrecht — wie auch von Seite der Beschwerdeführung zugegeben ist — am 16. October 1895 eintritt, war dasselbe für die Staatsverwaltung auch bezüglich der — allerdings im Jahre 1872 im Baue vollendeten und dem öffentlichen Verkehre übergebenen — Strecke Neratovic—Prag mit dem 16. October 1895 zur Existenz gelangt.

Allerdings ergibt sich für die gedachte Eisenbahnstrecke hiedurch eine kürzere als 30jährige Frist für den Eintritt des staatlichen Einlösungsrechtes; allein da die Bestimmung einer solchen kürzeren Frist durch kein Gesetz untersagt, bezüglich des viel einschneidenderen Heimfallrechtes im § 7 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes ausdrücklich vom Gesetze als zuläßig erklärt ist, so hat die Staatsverwaltung bei der durch den § 7 der Concessionsurkunde vom 20. August 1869 vorgenommenen Kürzung der hinsichtlich der Strecke Neratovic—Prag geltenden Einlösungsfrist nur von dem ihr mit Rücksicht auf die vorne festgestellten obwaltenden Umstände zustehenden Rechte Gebrauch gemacht.

Daß auch die Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn-Actiengesellschaft, die Staatsverwaltung und selbst die Böhmische Nordbahn-Gesellschaft, die bezüglich der Eisenbahnlinien Turnau—Kralup und Neratovic—Prag bestehende Einlösungsfrist als eine einheitliche derart aufgefaßt haben, daß das staatliche Einlösungsrecht der Linie Neratovic—Prag zu gleicher Zeit mit jenem der Linie Turnau—Kralup, also am 16. October 1895 in Wirksamkeit zu treten hat, ergibt zur vollsten Bestimmtheit der Punkt 6 des III. Abschnittes des Protokolles (Uebereinkommens) vom 26. Mai 1882, in welchem wortdeutlich angeführt erscheint, daß die Turnau-Kralup-Prager Bahn, also das ganze einheitliche Unternehmen, vom 16. October 1895 angefangen, eingelöst werden könne. — Da diese Bestimmung des Protokolles (Uebereinkommens) vom 26. Mai 1882 mit der voran entwickelten Sach- und Rechtslage im vollen Einklange steht, kann der Einwendung der Beschwerdeführung, daß sie sich ihrerseits hiebei in einem Irrthume befunden habe, keine Bedeutung beigelegt werden. — Demnach ist der V. G. Hof

der Rechtsanschauung, daß der Staatsverwaltung allerdings auch bezüglich der Linie Neratovic—Prag das Befugniß der Einlösung vom 16. October 1895 angefangen, zusteht.

Die angefochtene Verfügung des Handels-Ministeriums enthält aber weiters eine Anzahl von Aufträgen, welche der beschwerdeführenden Gesellschaft »mit Rücksicht auf das der Staatsverwaltung gemäß Art. III, Punkt 6 des Uebereinkommens vom 26. Mai 1882 gewahrte Befugniß, die Turnau-Kralup-Prager Bahn vom 16. October 1895 angefangen, jederzeit einzulösen«, ertheilt werden und offenbar nur den Zweck verfolgen, Grundlagen für die seinerzeitige Einlösung zu liefern, oder herzustellen. — Diese Verfügungen vermochte der V. G. Hof nicht als im Gesetze begründet zu erkennen.

Denn für den Fall, daß die Staatsverwaltung ihr concessionsmäßiges Einlösungsrecht nur bezüglich der einen oder der anderen der beiden in Rede stehenden Bahnen (Turnau-Kralup-Prager oder Böhmische Nordbahn) ausüben sollte, trifft der Abschnitt III, Punkt 6 des Uebereinkommens vom 26. Mai 1882, sub lit. b, die Anordnung dahin, »daß die der Gesellschaft hiefür zu bezahlende Jahresrente für die einzulösende Bahn abgesondert zu berechnen sein wird, was mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Vereinigung der Betriebsrechnungen der beiden Bahnen die nachträgliche Ermittlung des Reinerträgnisses der einzulösenden Bahn während der der wirklichen Einlösung vorausgegangenen 7 Jahre zur Voraussetzung hat.« — In dieser Vereinbarung ist also zum Ausdrucke gebracht, daß die Böhmische Nordbahn zur Vereinigung der Betriebsrechnungen der beiden Bahnen berechtigt ist und es muß ihr diese Art der Führung der Betriebsrechnungen so lange gestattet sein, bezw. sie darf in dieser Führung der Betriebsrechnungen so lange nicht gehindert werden, als sie den Betrieb der beiden Bahnen thatsächlich für ihre Rechnung führt; es ist weiters ausgesprochen, das die Ermittlung des Reinerträgnisses der einzulösenden Bahn erst »nachträglich«, d. i. wohl nach Eintritt der Einlösung vor sich zu gehen und daß dieselbe das Reinerträgniß während der der wirklichen Einlösung vorausgegangenen 7 Jahre zum Gegenstande habe, was offenbar zur Voraussetzung hat, daß die Staatsverwaltung zur wirklichen Einlösung schreitet, und also der Tag, mit welchem der Staat in das Eigenthum und den Genuß der concessionirten Bahn eintritt (§ 6 der Concessionsurkunde, Abs. III, 6, e des Uebereinkommens vom 26. Mai 1882) unabänderlich gegeben ist. Der angefochtene Erlaß erklärt nun nicht, daß die Staatsverwaltung an einem, dem 16. October 1895 nachfolgenden Tage des Jahres 1895 in Ausübung des Einlösungsrechtes in das Eigenthum und den Genuß der Bahn eintreten wolle. Es ist aber auch nicht möglich, aus der Verfügung: »die Reinerträgnisse der Linie Turnau—Kralup—Prag rücksichtlich der diesfalls in Betracht kommenden Jahre 1888—1894 aus den in den Geschäftsregistern veröffentlichen Reinerträgnissen des Gesammtunternehmens auszuscheiden«, einen die Staatsverwaltung verpflichtenden Willensact, die Bahn jedenfalls noch im Jahre 1895 einzulösen, abzuleiten und zwar schon darum nicht, weil der der Gesellschaft ertheilte Auftrag ein alternativer ist oder doch alternativ verstanden werden kann. — Die Gesellschaft wird nämlich eingeladen, »eine separate Betriebsrechnung aufzustellen,

beziehungsweise die Reinerträgnisse für die Jahre 1888—1894 auszuscheiden«. Das Wort »beziehungsweise« kann nun ausdrücken, daß die geforderte »separate Betriebsrechnung« etwas Anderes sein soll, als die Ausscheidung des Reinerträgnisses pro 1888—1894; es kann aber auch der Verfügung die Bedeutung geben, daß die separate Betriebsrechnung neben der Ausscheidung der Reinerträgnisse zu bestehen hat. Die letztere Deutung läßt sich umsoweniger abweisen, als auch im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens keine Erklärung der Staatsverwaltung auf Uebernahme der Turnau-Kralup-Prager Bahn im Jahre 1895 abgegeben, vielmehr das Recht der Staatsverwaltung zur Anordnung einer separaten Betriebsberechnung für die genannte Bahnlinie auf den § 64 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. B. Nr 1 ex 1852, gestützt wurde. Hienach wäre die separate Betriebsrechnung als eine vorbereitende, bis zu dem noch unbestimmten Zeitpunkt der wirklichen Einlösung währende Maßregel verfügt worden.

Welche Bedeutung immer dem obbesprochenen Wortlaute der angefochtenen Anordnung zukommen mag: ob die, daß die beschwerdeführende Gesellschaft pro futuro zu einer separaten Betriebsrechnung verpflichtet werden sollte, oder die, daß die Gesellschaft an die Zusammenstellung der Reinerträgnisse pro 1888—1894 zu schreiten habe, in keinem Falle ist dieselbe mit den Bestimmungen der bezogenen Concessionsurkunde und des Uebereinkommens vom 26. Mai 1882 in Einklang zu bringen. Denn zur Führung der separaten Betriebsrechnung pro futuro für die Eisenbahnlinie Turnau—Kralup—Prag konnte die Eisenbahn-Gesellschaft in Anbetracht des obbezogenen Uebereinkommens vom 26. Mai 1882 nicht verhalten werden, aber auch zur rechnungsmäßigen Darstellung des Reinerträgnisses pro 1888 bis 1894 nicht, weil — wie bereits erwähnt — die effective Uebernahme der Bahn im Jahre 1895 nicht stattfinden sollte und die von der Staatsverwaltung behauptete Verpflichtung der Gesellschaft zu der erwähnten rechnungsmäßigen Darstellung nur auf die der wirklichen Einlösung vorausgegangenen 7 Jahre bezogen werden kann.

Daß endlich die fragliche Verfügung des Handels-Ministeriums auf den bezogenen § 64 der Eisenbahn-Betriebsordnung nicht gestützt zu werden vermag, geht schon daraus hervor, daß bezüglich der Führung der Betriebsrechnungen der Eisenbahnlinien Turnau—Kralup—Prag und der Böhmischen Nordbahn in dem mehrcitirten Protokolle vom 26. Mai 1882 zwischen der Staatsverwaltung und der Eisenbahn-Gesellschaft ein besonderes Uebereinkommen getroffen worden ist, dessen Inhalt allein für die Frage der Betriebsrechnungen sowohl für die Gesellschaft, als auch für die Staatsverwaltung zur Richtschnur zu dienen hat.

Nr. 9462.

Krankenversicherungspflicht der beim Eisenbahnbetriebe verwendeten Schneeschaufler und deren obligatorische Mitgliedschaft zur betreffenden Betriebskrankencasse.

Erkenntniß vom 20. März 1896, Z. 1791.

Krankencasse für die Bediensteten der k. k. priv. österr. Nordwest- und südnorddeutschen Verbindungsbahn (Adv. Dr. Dom. Kolbe) ca. Handels-Min. (M.-V.-S.

Dr. Rudel); E. vom 23. April 1895, Z. 16415, puncto Krankenversicherung der auf der Localbahn Deutschbrod—Humpoletz beschäftigten Schneeschaufler.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die auf der von der k. k. priv. österr. Nordwestbahn betriebenen Localbahnstrecke Deutschbrod—Humpoletz beschäftigten Schneeschaufler krankenversicherungspflichtig und als im Dienste der Bahngesellschaft stehend, verpflichtet seien, der Krankencasse für die Bediensteten der priv. österr. Nordwestbahn und der südnorddeutschen Verbindungsbahn als Mitglieder beizutreten, bezw. daß diese Krankencasse verpflichtet sei, die gedachten Schneeschaufler als Cassamitglieder aufzunehmen. — Die Beschwerde bestreitet, daß die Schneeschaufler im Betriebe der Bahngesellschaft beschäftigt seien, indem dieselben nicht in einem directen Dienstverhältnisse zur Bahngesellschaft stehen, sondern durch Accordanten als selbstständige Unternehmer aufgenommen werden und leitet daraus ab, daß die Schneeschaufler gemäß § 46 Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, und § 2 des Cassenstatutes nicht als Mitglieder der beschwerdeführenden Krankencasse aufzunehmen seien.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendung nicht als zutreffend zu erachten. — Das Krankencasse-Statut für die Bediensteten der k. k. priv. österr. Nordwest- und südnorddeutschen Verbindungsbahn wurde auf Grund der Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, und vom 4. April 1889, R. G. B. Nr. 39, errichtet und mit Generalinspections-Erlaß vom 16. April 1889, Z. 5108, genehmigt. Diese Krankencasse gilt daher gemäß § 52 Krankenvers.-Ges. als Betriebskrankencasse im Sinne der Bestimmungen des III. Abschnittes dieses Gesetzes. — Gemäß § 46 leg. cit. sind Mitglieder einer Betriebskrankencasse die in dem Betriebe, für welchen dieselbe errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der im § 11, Z. 6, bezeichneten Cassen in der in dem Krankenversicherungs-Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind. Daß letzteres der Fall wäre, wird im vorliegenden Falle nicht behauptet; es ist daher nur zu untersuchen, ob die erwähnten Schneeschaufler als in dem Betriebe der Bahn beschäftigte versicherungspflichtige Personen anzusehen seien. Diese Frage ist zu bejahen. Denn gemäß § 1, Abs. 2 Krankenvers.-Ges. sind alle beim Eisenbahnbetriebe und zwar im Hinblicke auf § 37, Abs. 2 Krankenvers.-Ges. ohne Unterschied, ob dauernd oder nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter krankenversicherungspflichtig.

Daß die zur Herstellung der Eisenbahnstrecke in betriebsfähigen Zustand und zur Wegschaffung der Betriebshindernisse unternommenen Arbeiten, also auch das Ausschaufeln des Schnees, Beschäftigungen beim Eisenbahnbetriebe seien, kann füglich nicht in Zweifel gezogen werden. Hienach sind die auf einer Eisenbahnstrecke verwendeten Schneeschaufler an sich als beim Eisenbahnbetriebe beschäftigte, krankenversicherungspflichtige Personen anzusehen und als solche Mitglieder der betreffenden Betriebskrankencasse. Eine Ausnahme würde nur dann bestehen, wenn die Schneeschauflung durch selbstständige Unternehmer auf ihre eigene Rechnung mit Personen besorgt würde, welche zu ihnen selbst im Arbeitsverhältnisse stehen. — Nur in diesem Sinne kann die Bestimmung des § 2 des Krankencasse-Statutes,

welche den Kreis der in die Versicherung bei der Betriebskrankencasse einzubeziehenden Personen nicht enger als durch die Bestimmungen der §§ 1 und 46 Krankenvers.-Ges. normirt ist, ziehen konnte, verstanden werden, wenn die Verpflichtung, der Krankencasse beizutreten, unter Z. 3 für alle im Arbeitsverhältnisse beschäftigten Personen ausgesprochen, im Eingange des Paragraphen aber auf jene Personen eingeschränkt wird, welche im directen Dienstverhältnisse zur Bahn stehen, »also nicht durch Unternehmer auf deren Rechnung beschäftigt sind«. — In dem vorliegenden Falle können nun aber die sogenannten Accordanten, welche die Schneeschaufler aufnehmen, keineswegs als selbstständige Unternehmer angesehen werden. Denn sie tragen keinerlei wirthschaftliches Risico, sie haben lediglich die Durchführung der Arbeiten zu beaufsichtigen und diese erfolgt auf Rechnung der Bahn. Die sogenannten Accordanten sind daher Mittelspersonen der Bahnverwaltung, welche für diese die betreffenden Arbeiten zu besorgen haben. Die von ihnen aufgenommenen Arbeiter stehen nicht im Arbeitsverhältnisse zu ihnen, sondern zur Bahnverwaltung, als deren Organe die Accordanten handeln. Es wäre demnach auch ganz ohne Belang, wenn es richtig wäre, daß — wie die Beschwerde behauptet — die Schneeschaufler von den Accordanten ausgelohnt werden. Durch die von der General-Inspection der österr. Eisenbahnen gepflogenen Erhebungen ist aber überdies festgestellt, daß die Auszahlung durch die gesellschaftlichen Cassiere im Beisein der als Accordanten fungirenden Vorarbeiter erfolgt, und daß diese letzteren hiefür einen um 30 kr. erhöhten Taglohn erhalten, somit einen Unternehmergewinn aus ihrer Thätigkeit nicht erzielen. — Aus alledem geht hervor, daß den sogenannten Accordanten die wesentlichen Kriterien der Unternehmereigenschaft fehlen, und daß demnach thatsächlich die in Rede stehenden Schneeschaufler als beim Eisenbahnbetriebe beschäftigte Personen zu bezeichnen und der beschwerdeführenden Krankencasse beizutreten verpflichtet sind.

Nr. 9463.

Die staatliche Aufsicht über die Bezirkskrankencassen erstreckt sich nicht auf die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse über Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und diesen Cassen aus Unterstützungsansprüchen.

Erkenntniß vom 20. März 1896, Z. 1792.

Bezirkskrankencasse in St. Pölten ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 23. Februar 1895, Z. 3678, puncto Anfechtung eines schiedsgerichtlichen Erkenntnisses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Ansuchen der Bezirkskrankencasse St. Pölten, auf Grund des § 19, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, zur Wahrung der statutarischen Bestimmungen der Casse die Ungiltigkeitserklärung des Erkenntnisses des Schiedsgerichtes der genannten Casse vom 3. September 1894, womit der am 16. Juni 1894 bei der Casse abgemeldeten Helene Schneider anläßlich ihrer am 2. August 1894 erfolgten Entbindung die statutarische Unterstützung zugesprochen wurde, zu erzwingen und anzuordnen, daß das Schiedsgericht auf Grund des § 4, Alinea 2 der Cassestatuten ein Erkenntniß zu fällen habe, gab die Bezirks-

hauptmannschaft in St. Pölten mit dem Bescheide vom 7. September 1894, Z. 31718, mit Rücksicht auf § 41, Abs. 2, und § 19 des Krankenvers.-Ges. keine Folge. Diese Entscheidung wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern bestätigt. — Die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse ist der Ansicht, daß der obenerwähnte Schiedsspruch mit den Bestimmungen des § 13, Z. 2 und 3 des Krankenvers.-Ges. und des § 4, Ab. 2 und 3 des Krankenstatutes im Widerspruch stehe, wonach Helene Schneider zur Zeit ihrer Entbindung die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse und damit ihre Unterstützungsansprüche bereits verloren gehabt habe.

Die Beschwerde gibt zu, daß Streitigkeiten über Ansprüche der Mitglieder an die Bezirkskrankencassen zur ausschließlichen Competenz der Schiedsgerichte gehören, meint aber, daß sich die Staatsaufsicht über die Bezirkskrankencassen im Sinne des § 19, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. auch darauf zu erstrecken habe, daß bei schiedsgerichtlichen Erkenntnissen nicht ein Verstoß gegen gesetzliche oder statutarische Bestimmungen unterlaufe und daß, wenn dies der Fall sei, die Staatsbehörde die Pflicht habe, das Schiedsgericht zur nochmaligen Entscheidung zu verhalten.

Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung nicht beitreten. — Es handelt sich vorliegend um eine Streitigkeit über einen aus dem Versicherungsverhältnisse abgeleiteten Unterstützungsanspruch an die Bezirkskrankencasse. Solche Streitigkeiten sind gemäß § 41, Abs. 2 Krankenvers.-Ges. vor dem Schiedsgerichte auszutragen und zwar derart, daß gegen die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse weder Rechtsmittel noch Klagen zulässig sind. — Indem nun die Beschwerdeführerin das Eingreifen der politischen Behörden als staatlicher Aufsichtsbehörden auf Grund des § 19 Krankenvers.Ges. verlangt, weil durch den Schiedsspruch gesetzliche und statutarische Bestimmungen verletzt worden seien, beansprucht sie eine meritorische Ueberprüfung des Schiedsspruches. Da eine solche aber nach § 41, Abs. 2 Krankenvers.-Ges. ausgeschlossen ist, kann dieselbe auch im Wege des Aufsichtsrechtes nicht geltend gemacht werden.

Nr. 9464.

Die in Flachsbrechereien als Nebenbetrieben eines Handelsgewerbes — wenngleich nur vorübergehend — beschäftigten Arbeiter sind krankenversicherungspflichtig.

Erkenntniß vom 20. März 1896, Z. 1766.

Bezirkskrankencasse in Königinhof ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 1. Jänner 1895, Z. 28163 ex 1894, puncto Krankenversicherungspflicht der Mathilde Dašek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die in der Flachsbrecherei des Franz Jiřička und Vincenz Rindt in Dubenetz beschäftigt gewesene Mathilde Dašek krankenversicherungspflichtig war. — Diese Entscheidung wird von der Bezirkskrankencasse in Königinhof deshalb angefochten, weil Flachsbrechhäuser, in welchen blos Landproducte hie und da bearbeitet werden, als landwirthschaftliche Unternehmungen anzusehen nnd die in denselben beschäftigten Arbeiter daher nach § 3 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, von der Kranken-

versicherungspflicht ausgenommen seien; weil zur Bearbeitung des rohen Flachses in den bäuerlichen Brechhäusern überhaupt nur Leute, die bei der Landwirthschaft thätig sind, deren Hauptbeschäftigung sohin die Feldarbeit ist, und welche nur vorübergehend bei Arbeitsmangel einen kleinen Nebenverdienst in der Flachsbrecherei suchen, verwendet werden, und weil der rasche, oft innerhalb desselben Tages eintretende Wechsel in diesen Beschäftigungsarten eine Controle bezüglich dieser Arbeiter ganz ausschließe.

Demgegenüber muß jedoch vor Allem bemerkt werden, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um Flachsbrechereien überhaupt, sondern speciell nur um die von Franz Jiřička und Vincenz Rindt betriebene Flachsbrecherei in Dubenetz handelt und daß daher auch nur die bei dieser einzelnen Unternehmung obwaltenden speciellen Verhältnisse berücksichtigt werden können. In dieser Beziehung aber liegt vor, daß Franz Jiřička und Vincenz Rindt, welche den Flachshandel betreiben, selbst überhaupt keine auf die Gewinnung von Bodenproducten gerichtete, sohin landwirthschaftliche Thätigkeit entfalten, sondern lediglich das von dritten Personen gewonnene Bodenproduct (Flachs) einkaufen oder eintauschen und dasselbe — offenbar zu Zwecken der Verwendung in ihrem Handelsbetriebe — bearbeiten. — Das Flachsbrechen stellt sich daher im vorliegenden Falle keineswegs etwa als ein Nebenbetrieb eines auf die Gewinnung von Bodenproducten gerichteten landwirthschaftlichen Unternehmens, sondern im Gegentheile als Nebenbetrieb eines Handelsgewerbes dar und es kann daher von dem Vorhandensein der Voraussetzungen des § 3 Krankenvers.-Ges. keine Rede sein.

Daß die in dieser Flachsbrecherei beschäftigten Arbeiter angeblich meist — ihrer Hauptbeschäftigung nach — Feldarbeiter sind, ist ganz ohne Belang, weil es bei der Frage nach der Krankenversicherungspflicht lediglich auf den Charakter des Unternehmens, in welchem ein Arbeiter beschäftigt ist, nicht aber auf die Eigenschaften des Arbeiters ankommt.

Das Gesetz bindet aber auch die Krankenversicherungspflicht nicht an die Voraussetzung, daß der betreffende Arbeiter dauernd in einem gewerbsmäßig betriebenen Unternehmen beschäftigt sei, daher es auch irrelevant ist, ob sich die in der Flachsbrecherei des Franz Jiřička und Vincenz Rindt beschäftigten Arbeiter regelmäßig bei der Landwirthschaft und nur vorübergehend in der Flachsbrecherei verwenden.

Nr. 9465.

Erdarbeiten (Planirungsarbeiten) zur Versetzung von Grundstücken in culturfähigen Zustand sind nicht unfallversicherungspflichtig, sobald hiebei keine Kraftmaschinen in Verwendung kommen.

Erkenntniß vom 20. März 1896, Z. 1793.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (M.-S. Ritter v. Oncul); E. vom 6. April 1895, Z. 6798, puncto Unfallversicherungspflicht von Erdarbeiten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die vom Cistercienserstifte Osseg betriebenen Erdarbeiten

der Unfallversicherungspflicht in Gemäßheit des § 1 Arb.-Unfallvers.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, nicht unterliegen, weil dieselben nach den gepflogenen Erhebungen weder mit Steinbrüchen noch mit Bauführungen u. dgl. identificirt werden können, vielmehr als einfache Zuschüttungs-, bezw. Erdaufschüttungsarbeiten vorübergehender Natur anzusehen seien.

Die Beschwerde erhebt zunächst die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, insofern die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt über die etwa vorgenommenen Erhebungen der Statthalterei in Prag und des Min. des Innern nicht einvernommen worden sei. — In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß seitens der Statth. Erhebungen nur im Wege des Gendarmerie-Postencommandos in Ossegg gepflogen wurden, welches die Richtigkeit der Angaben des vom Cistercienserstifte Ossegg gegen die Entscheidung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt erhobenen Einspruches bestätigte. — Ueber diesen Ausspruch wurde aber auch die Anstalt einvernommen. — Die Erhebungen des Min. des Innern bestanden in der Einvernahme des Gewerbe-Inspectors in Prag, welcher seine Aeußerung über den in Rede stehenden Betrieb auf Grund der von ihm vorgenommenen Erhebungen abgab. — Ueber diese Aeußerung hat eine Einvernahme der Anstalt allerdings nicht stattgefunden. — Allein, da die in der Aeußerung enthaltenen thatsächlichen Constatirungen über die Art und den Zweck der durchgeführten Erdarbeiten, abgesehen von der Angabe der Maximaltiefe der einzuebnenden Bodensenkungen, welche für die Entscheidung des Ministeriums aber gar nicht ausschlaggebend war, von den im Laufe des Administrativ-Verfahrens aufgestellten Behauptungen nicht abweichen, im Uebrigen jedoch in der Aeußerung nur aus den Thatumständen Schlüsse auf die technische Natur der genannten Arbeiten gezogen werden, so wurde durch die Unterlassung der Einvernahme der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt ein Recht derselben nicht verletzt. — Demnach fand der V. G. Hof die in der Beschwerde behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens in keiner Richtung vorliegend.

In der Sache selbst erscheint festgestellt, daß die Erdarbeiten des Stiftes Ossegg zu dem Zwecke durchgeführt werden, um die durch den Kohlenbergbau verwüsteten, nach Vollendung des Abbaues dem Stfte von den Bergbau-Unternehmungen wieder zurückgestellten oder verkauften Grundstücke in culturfähigen Zustand zurückzuversetzen. — Zu diesem Behufe werden die Unebenheiten durch Abgrabungen und Ausfüllungen ausgeglichen, die Grundstücke von Kohlenlösche u. s. w. gereinigt und endlich mit Ackererde bedeckt, durchwegs Arbeiten, welche nur den Anbau ermöglichen und vorbereiten sollen, auch mit den Oekonomiearbeitern des Stiftes durchgeführt werden, sich also als landwirthschaftliche Arbeiten darstellen, daher nicht zu den im § 1 Unfallvers.-Ges. bezeichneten Betrieben von Brüchen und Bauarbeiten zu zählen sind. — Als landwirthschaftliche Arbeiten unterliegen sie aber, da bei denselben Dampfkessel oder durch elementare Kraft oder Thiere bewegte Triebwerke nicht verwendet werden (§ 1, Abs. 3, Z. 2 Unfallversicherungs-Ges.), auch nicht der Unfallversicherungspflicht.

Nr. 9466.

Die Versicherungsbeiträge an die auf Grund des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes errichteten Unfallversicherungs-Anstalten sind Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur, auf welche die Verjährungsnormen des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches nicht angewendet werden können.

Erkenntniß vom 20. März 1896, Z. 1794.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 6. Mai 1895, Z. 1659, puncto Verjährung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit die Beitragsvorschreibung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt von amtswegen auf die Beitragsperiode 1890/II bis 1893/I restringirt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 9467.

1. Der Eigenthümer einer Privatwaldung ist zur Einholung der forstbehördlichen Schlägerungs-Bewilligung gesetzlich nicht verpflichtet. — 2. Eine solche Verpflichtung kann auch im Verordnungswege nicht statuirt werden. (§ 2, B der Statth.-Verordnung vom 1. Mai 1885, L. G. B. Nr. 14 für Tirol). — 3. Das Entscheidungsrecht der politischen Behörden über aus freiem Willen eingebrachte Schlägerungsgesuche der Eigenthümer von mit Einforstungen (Waldservituten) belasteten Waldungen.

Erkenntniß vom 20. März 1896, Z. 1771.

Anton Nachtschatten (Adv. Dr. Josef Kopp) ca. Ackerbau-Min. (Oberforst-R. Rossipal); E. vom 2. October 1894, Z. 13091, puncto Verweigerung einer Holzschlägerung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Anton Nachtschatten in Brugg, Eigenthümer des mit einer Einforstungs-Servitut belasteten Waldes Parc. Nr. 1245, hatte um die forstamtliche Bewilligung zur Fällung von Holz aus diesem Walde zu Verkaufszwecken angesucht, wurde jedoch in allen Instanzen, und zwar in letzter Instanz mit der heute angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 2. October 1894, Z. 13091, abgewiesen. — Diese Abweisung wurde im Wesentlichen damit begründet, daß der jährliche Ertrag der Waldparcelle nur 41·4 Cbm., der Holzbedarf, einschließlich des Servitutholzes aber 48·8 Cbm. beträgt, eine weitere Schlägerung daher jener nachhaltigen Bewirthschaftung der mit einer Servitut belasteten Waldung widersprechen würde, welche nicht nur nach der prov. Waldordn. vom 19. October 1839 (Prov.-Ges.-Samml. 26. Band, II. Theil, Seite 621), sondern auch nach § 9 des Forstges. vom 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250, vorgeschrieben ist. — Der Beschwerdeführer dagegen behauptet, daß die Forstaufsichtsbehörden sein Gesuch, welches er nur vorsichtsweise eingebracht habe, überhaupt nicht abschlägig erledigen konnten, weil eine Verpflichtung zur Anmeldung von Holzschlägerungen in Privatwaldungen nicht besteht.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8936 (Bd. XIX, Z. 1895).

Der V. G. Hof konnte weder den Standpunkt der angefochtenen Entscheidung, noch die vom Beschwerdeführer vertretene Ansicht theilen. — Hiebei ist derselbe von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die prov. Waldordn. vom 19. October 1839 enthält in ihrem II., noch heute in Geltung stehenden Theile keinerlei Bestimmungen, wonach der Eigenthümer einer Privatwaldung eine Einschränkung seiner Dispositionsbefugniß erleiden würde; im Gegentheil schrieb § 35 des I. Theiles (welcher durch das Forstgesetz vom 3. December 1852 außer Kraft gesetzt wurde) ausdrücklich vor, daß in Wäldern, wo das vollständige oder doch das Nutzungseigenthum Privaten zusteht, denselben in der Regel die Bewirthschaftung und die Art der Gewinnung der Haupt- und Nebennutzungen überlassen ist und es auch zu Holzfällungen in solchen Wäldern keiner besonderen Bewilligung bedarf. — Wenn nun auch, wie schon bemerkt, dem I. Theile der Waldordnung durch die nachgefolgte Gesetzgebung derogirt würde, so kann aus diesem Umstande allein eine Folgerung zu Lasten des Eigenthümers einer Privatwaldung nicht gezogen werden, denn die im erwähnten § 35 ausgesprochene Regel enthält keine neue positive Vorschrift, sondern wiederholt lediglich den allgemein giltigen Grundsatz des § 354 a. b. G. B., wonach das Eigenthum als die Befugniß definirt wird, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden Anderen davon auszuschließen. — Ausnahmen von dieser Regel können nur im Gesetzgebungswege geschaffen werden.

Aus dem II. Theile der Tiroler Waldordnung vom Jahre 1839, welcher eine solche Ausnahme nicht statuirt, läßt sich somit die Verpflichtung des Eigenthümers einer Privatwaldung zur Einholung der forstbehördlichen Schlägerungsbewilligung schlechterdings nicht ableiten. — Insbesondere gibt auch der vom Regierungsvertreter bei der öffentl. Verhandlung berufene § 30 der Waldordn. den Regierungsorganen keine Handhabe, die Holzentnahme des Eigenthümers aus seinem Privatwalde von ihrer Einwilligung abhängig zu machen, da dieser Paragraph lediglich den Vorgang regelt, welcher einzuhalten ist, wenn Eigenthümer von Privatwaldungen Anspruch auf Betheilung mit Holz aus Gemeindewaldungen erheben und diese Bestimmung äußersten Falles nur zur Rechtfertigung der Abweisung eines solchen Anspruches herangezogen werden könnte.

Aber auch das Forstgesetz vom 3. December 1852 enthält in dieser Richtung keinerlei Vorschrift.

Es erübrigt somit nur die Statth.-Verordnung vom 1. Mai 1885, Nr. 14, womit unter Bezugnahme auf die Waldordnung II. Theil, sowie das Forstgesetz »in Betreff der Anmeldung und Auszeige der Nutzungen aus den unvertheilten Gemeinde- und Localstiftungs-Waldungen, dann aus den Theil- und Privatwäldern einige nähere Vorschriften« erlassen wurden. — Der § 2, B dieser Verordnung bestimmt »in Betreff der Privat- und der denselben in Ansehung der Beförsterung gleichzuhaltenden Theilwälder rücksichtlich der Forstproducte für den Verkauf« folgendes: »Forstproducte, welche der Waldbesitzer aus dem Theil- oder Privatwalde für den Verkauf oder für eine über den gewöhnlichen Haus- und Gutsbedarf hinausgehende Verwendung, insbesondere für größere industrielle Zwecke beziehen will, müssen, ohne Rücksicht auf deren Menge und Qualität, bei der Forstag-

satzung angemeldet und soweit deren Bezug mit Rücksicht auf die ordentliche (nachhaltige) Bewirthschaftung gestattet werden kann, vom Forsttechniker der politischen Verwaltung ausgezeigt werden.« — In dieser Verordnung erscheint somit allerdings ausgesprochen, daß jeder Privatwaldbesitzer zur Anmeldung und forstamtlichen Auszeige von Holzschlägerungen zu Verkaufszwecken verhalten ist.

Da aber im Verordnungswege Bestimmungen, welche die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Unverletzlichkeit des Eigenthumes (Art. 5 des Staatsgrund-Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142) tangiren würden, nicht getroffen werden können, ein Gesetz aber, welches eine derlei Entscheidung enthielte und durch diese Verordnung zur Durchführung gelangte, nicht besteht, so war der V. G. Hof auch nicht in der Lage, den obcitirten Punkt der Statth.-Verordnung vom 1. Mai 1885 als giltig zu erkennen. — Hiemit erscheint festgestellt, daß eine Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Einholung einer Schlägerungsbewilligung gesetzlich nicht besteht.

Eine andere Frage bleibt, ob die Behörde befugt war, das vom Beschwerdeführer aus freien Stücken eingebrachte Schlägerungsgesuch einer meritorischen Erledigung zuzuführen. — Diese Frage ist nach dem Thatbestande des concreten Falles zu bejahen.

Wie aus den Administrativacten hervorgeht, ist die in Rede stehende Waldung laut Regulirungsvergleich vom 1. Mai 1873, Z. 7741, mit einer Holzservitut zu Gunsten des Klausenhäuslgutes (Vernacher Klause) belastet. — Nun bestimmt der § 9 des Forstges., daß Wälder, auf welchen Einforstungen (Waldservituten) lasten, nicht blos erhalten, sondern nachhaltig bewirthschaftet werden müssen, daß zur Bestimmung der Art und Größe der Waldnutzungen in derlei Wäldern der auf Verlangen des Berechtigten oder Belasteten festzustellende Wirthschaftsplan dient, welcher nach Anhörung beider Theile festgesetzt wird und daß überhaupt dann, wenn sich herausstellt, daß der Berechtigte oder Belastete über die Art und Weise der Ausübung einer Einforstung nicht übereinstimmen, die politischen Behörden zu entscheiden haben. — Nach dieser Vorschrift bleibt es den Parteien überlassen, sich über die Ausübung ihrer Rechte entweder selbst zu verständigen, oder aber behufs Festsetzung eines Wirthschaftsplanes und eventuell in Streitfällen behufs Entscheidung über die Art und Weise der Ausübung der Einforstung die Intervention der Behörde anzurufen, wobei als Regel zu gelten hat, daß derlei mit Einforstungen belastete Wälder nachhaltig bewirthschaftet werden müssen. — Diese im Interesse beider Theile, des Belasteten und Berechtigten, aufgestellte Norm hat der Behörde zur Richtschnur zu dienen, sobald ihre Ingerenz beansprucht wird; wogegen derselben ein Einschreiten von amtswegen und ein Eingreifen in die Privatrechte der Betheiligten nicht zukommt, insolange nicht der eine oder andere Theil gemäß § 9 des Forstgesetzes die Hilfe der Behörde in Anspruch nimmt.

Das Gesuch des Beschwerdeführers um forstbehördliche Schlägerungsbewilligung konnte, nachdem eine gesetzliche Verpflichtung zur Einbringung desselben nicht besteht, nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß der Waldeigenthümer, um sich gegenüber dem Servitutsberechtigten zu decken, die behördliche Constatirung des Umstandes bezwecken wollte, ob durch die geplante Schlägerung eine Schädigung der nachhaltigen Bewirthschaftung der

belasteten Waldung herbeigeführt werde oder nicht. — Auf die Erhebung dieses Umstandes nach vorheriger Einvernehmung der Betheiligten im Sinne des § 9 cit. Ges. hatte sich die Entscheidung der Behörden zu beschränken.

Darin, daß die angefochtene Entscheidung — ohne daß der Servitutsberechtigte im Administrativ-Verfahren vernommen worden wäre — die Unzulässigkeit der Schlägerung ausgesprochen hat, mußte eine Verletzung der im § 9 Forstges. gegebenen Vorschriften über das einzuhaltende Verfahren erkannt werden.

Nr. 9468.

Incompetenz der politischen Behörden zur Regelung der Rechtsverhältnisse und zur Entscheidung über Rechtsansprüche an einem Privatgewässer (Wasserleitung). (Tirol.)

Erkenntniß vom 20. März 1896, Z. 1772.

Gemeinde Levico (Adv. Dr. Crepaz) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. v. Rukawina); E. vom 6. October 1894, Z. 15719, puncto Behebung einer Verfügung des Stadtmagistrates Levico bezüglich des Wasserbezuges der Pulcheria Baronin Sourdeau.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber das Anbringen der Müller Uez und Consorten, womit unter Hinweis auf den bestehenden Wassermangel und die hiedurch bedingte Unmöglichkeit des Mühlenbetriebes die Schließung jener Zweigleitung verlangt wurde, welche einen Theil des Wassers des Rio commune dem Hofe alla Guizza der Baronin Pulcheria Sourdeau in Levico zuführt, erließ der Magistrat Levico unter dem 13. April 1893, Nr. 829, eine Verständigung an die genannte Hofbesitzerin des Inhaltes: »es werde ihr aufgetragen, bei Benützung des Wassers aus dem Rio commune sich der größten Sparsamkeit zu befleißen und, insolange die gegenwärtige Trockenheit andauert und bis auf weitere Verfügung der Gemeinde, das in Rede stehende Wasser nur auf je eine Stunde Früh und Abends in der für den Hausbedarf unumgänglich erforderlichen Menge zu beziehen. Hiemit glaube die Gemeinde sowohl den Bedürfnissen des Hofes, als auch jenen der unterhalb liegenden Baulichkeiten mit Rücksicht auf die ursprüngliche Wasserconcession zu entsprechen, ohne das beabsichtiget sei, mit dieser Verfügung irgendwie der erwähnten ursprünglichen Concession zu derogiren. — Sollte jedoch die Hofbesitzerin dieser Anordnung nicht nachkommen, so würde derselben jeder Wasserbezug bis zum Aufhören der dermaligen Trockenheit eingestellt werden und dies in der Erwägung, daß das Wasser des Rio commune der Gemeinde gehört, welche jederzeit über dasselbe frei verfügte, sei es für die Bedürfnisse der Ortschaft, sei es in Fällen von Feuersbrünsten, ohne hiebei auf irgend eine Privatbenützung Rücksicht zu nehmen.«

Ueber Beschwerde der Baronin Sourdeau wurde dieser Erlaß des Magistrates mit Decret der Bezirkshauptmannschaft Borgo vom 9. April 1894, Nr. 1859, wegen Incompetenz außer Kraft gesetzt und letztere Verfügung über Berufung der Gemeinde Levico mit Entscheidung der Statthalterei-Abtheilung Trient vom 10. Juli 1894, Nr. 4576, sowie mit der heute von der Gemeinde angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Min. vom

6. October 1894, Nr. 15719, aufrecht erhalten. Es handelt sich demnach im vorliegenden Falle um die Frage, ob — wie die politischen Behörden aller drei Instanzen annehmen — der voraufgeführte Erlaß des Magistrates Levico eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde oder eine Verletzung oder fehlerhafte Anwendung bestehender Gesetze enthält, oder aber, ob die Behauptung der Gemeinde richtig ist, daß diese Annahme nicht zutreffe, daß vielmehr die Gemeinde sowohl als Eigenthümerin des Wassers des Rio commune, wie auch als Ortspolizeibehörde im Sinne des § 34 des Wasserr.-Ges. befugt war, die in Rede stehende Verfügung zu erlassen.

Was zunächst die letzterwähnte Behauptung anbelangt, daß die beschwerdeführende Gemeinde in Anwendung des § 34 Wasserr.-Ges. zu der in Rede stehenden Verfügung befugt gewesen sei, so konnte der V. G. Hof der Ansicht der Beschwerde nicht beipflichten, weil der gemeindeämtliche Erlaß seinem ganzen Inhalte nach sich nicht als eine ortspolizeiliche Verfügung im Sinne des § 34 Wasserr.-Ges. darstellt, und weil auch die Administrativacten keinen Anhaltspunkt für die Annahme bieten, daß ein Nothstand, wie ihn die bezogene Gesetzesstelle voraussetzt, zur Zeit der Erlassung des fraglichen Decretes des Magistrates in Levico vorhanden gewesen wäre.

Wohl aber fand der V. G. Hof die ersterwähnte Beschwerdeeinwendung begründet. — Nach der Actenlage behauptet die Gemeinde, Eigenthümerin des Rio commune und des aus demselben gespeisten Canales zu sein, wogegen der Baronin Sourdeau als Besitzerin des Hofes alla Guizza nur präcaristisch auf Grund der Concession vom 21. Juli 1793 eine Zweigleitung aus dem besagten Canale gestattet wäre. — Dieser Auffassung wird schon im mehrbezogenen Erlasse des Magistrates Ausdruck gegeben, indem derselbe ausdrücklich betont, daß der Gemeinde als Eigenthümerin des Wassers des Rio maggiore das Verfügungsrecht zukomme. — Die Besitzerin des Hofes geht anderseits von der Annahme aus, daß nicht die Concession vom Jahre 1793, sondern nachgefolgte Rechtsacte ihr Eigenthumsrecht an der Zweigleitung und zwar in einem viel ausgedehnteren Umfange, als dem durch das ursprüngliche Abkommen gegebenen, begründen.

Wie sich aus der den Administrativacten beiliegenden Planskizze ergibt, deren Richtigkeit nicht widersprochen wurde, wird das Wasser des Rio commune (eines Baches) in der Localität alla Guizza gefangen und in einen Canal überführt, aus welchem dasselbe dann mittelst eines im Verlauf dieses Canales angebrachten Theilungswerkes dem Mühlcanal einerseits und der Zweigleitung der Baronin Sourdeau andererseits übermittelt wird.

Mag nun der Rio commune ein öffentliches Gewässer im Sinne des § 3 Wasserr.-Ges. sein oder mag derselbe infolge besonderer Rechtstitel der Gemeinde gehören, so steht doch soviel fest, daß von jenem Punkte an, in welchem die künstliche Privatleitung aus dem Rio commune beginnt, das in derselben eingeschlossene Wasser als ein Privatgewässer im Sinne des § 4, lit. c Wasserr.-Ges., angesehen werden muß. — Wie immer nun die Rechtsverhältnisse und Rechtsansprüche an diesem Privatgewässer oder Theilen desselben sich gestalten, so entzieht sich die Regelung dieser Verhältnisse und die Entscheidung über streitige Ansprüche jedenfalls der Competenz der politischen Behörden, weil derlei Rechtsansprüche an einem Privatgewässer nicht nach den Bestimmungen des Wasserrechts-Gesetzes (§ 75) auszutragen

sind, sondern nur aus einem Privatrechtstitel oder — sofern ein öffentlich-rechtlicher Titel überhaupt in Frage käme — aus der Gemeindezugehörigkeit geltend gemacht werden können und dann je nach der Sachlage der Cognition der ordentlichen Gerichte oder der autonomen Organe unterliegen, wogegen der einzig mögliche Fall, in welchem eine Ingerenz der Wasserrechtsbehörde Platz greifen könnte, der Fall nämlich, daß die Concession zur Ableitung des Wassers aus dem Rio commune als eines vielleicht öffentlichen Gewässers bestritten wäre, heute nach der Actenlage nicht zutrifft.

Der mehrerwähnte gemeindeämtliche Erlaß vom 13. Juni 1893 kann demnach auch nur als eine Emanation der Gemeinde über die von ihr behaupteten Rechtsansprüche an einem Privatgewässer angesehen werden, und da der Gemeindevorstehung gemäß § 54 der Gem.-Ordn. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes zukommt, so kann in der Setzung dieses Actes an sich weder eine Ueberschreitung des Wirkungskreises, noch eine Verletzung oder fehlerhafte Anwendung bestehender Gesetze erkannt werden, vielmehr mußte es der Baronin Sourdeau überlassen bleiben, wenn sie sich durch diesen Act der gemeindeämtlichen Vermögensverwaltung in ihren Rechten verletzt erachtete, den Schutz der competenten Behörden in gleicher Weise anzurufen, wie sie sich bereits gegen die unberechtigten Eingriffe des Müllers Josef Uez, welcher ihre Zweigleitung abgesperrt hatte, durch eine Besitzstörungsklage mit Erfolg geschützt hat.

Nr. 9469.

Voraussetzungen für den Anspruch der Gemeinde auf Einhebung eines „Sitzgeldes" als Aequivalent für die Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 20. März 1896, Z. 1773.

Rudolf Permann, dann Eduard Ritsch und Geschwister (Adv. Dr. Porzer) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 23. November 1894, Z. 16930, puncto Einhebung eines Sitzgeldes in Pfunds.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die in der Gegenschrift des Landesausschusses erhobene Einwendung, daß die Beschwerden des Rudolf Permann und der Johann Ritsch'schen Erben verspätet seien, erscheint mit Rücksicht auf den Umstand, daß die angefochtene Entscheidung vom 23. November 1894, Nr. 16930, nach den in den Administrativacten erliegenden Zustellscheinen den Beschwerdeführern am 5. December 1894 zugestellt worden ist, die Beschwerden aber am 1. Februar 1895, somit am 58. Tage nach dem Tage der Zustellung, der Post übergeben wurden, im Hinblicke auf die Vorschrift des § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht begründet. Ebenso konnte die weitere gegen Rudolf Permann erhobene Einwendung des Mangels der Legitimation als stichhältig nicht befunden werden; denn mit der angefochtenen Entscheidung wurde über die vom Genannten im Administrativ-Verfahren bestrittene Sitzgeldpflichtigkeit zu Recht erkannt. Rudolf Permann erscheint daher offenbar legitimirt, diesen

gegen ihn gerichteten Ausspruch gemäß § 2 des Ges. vom 22. October 1875 vor dem V. G. Hofe anzufechten.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Laut Inhalt der Administrativacten beschloß der Gemeindeausschuß von Pfunds am 20. Jänner 1894, es sei die Regelung des Sitzgeldes »aller in Pfunds sich aufhaltenden Fremden« vorzunehmen; mit dem weiteren Gemeindeausschuß-Beschlusse vom 2. September 1894 wurden die Sitzgelder »der in Pfunds wohnenden Fremden« ziffermäßig bestimmt und insbesondere den heutigen Beschwerdeführern Rudolf Permann der Betrag von 5 fl. und den Johann Ritsch'schen Erben der Betrag von 3 fl. als jährlich zu entrichtendes Sitzgeld vorgeschrieben. — Demnach wäre der Gemeindeausschuß von der Annahme ausgegangen, daß in Pfunds die giltige Uebung besteht, von den auswärtigen (fremden) Ortsinsassen ein Sitz- oder Einwohngeld zu erheben. Der Bestand dieser Uebung wird auch von den Beschwerdeführern nicht bestritten, wohl aber behaupten dieselben, zur Entrichtung des Sitzgeldes deshalb nicht verpflichtet zu sein, weil sie nicht auswärtige, sondern Gemeinde-Mitglieder von Pfunds sind. — Letztere Eigenschaft wurde von der Gemeinde im Administrativ-Verfahren den Beschwerdeführern ausdrücklich zuerkannt, die Beanspruchung des Sitzgeldes gegen dieselben aber damit motivirt, daß dieses als Aequivalent für die Zulassung zur Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen nicht nur von den fremden, sondern auch von den Gemeindeangehörigen zu entrichten ist, insolange letztere nicht das fallweise vom Gemeindeausschusse zu bestimmende Einkaufsgeld als Gemeindebürger bezahlt haben. — Die Gemeinde bezieht sich hiebei auf die Statth.-Erlässe vom 11. October 1865, Nr. 19860, und 16. April 1868, Nr. 4799, welche jedoch im Administrativ-Verfahren nicht requirirt worden sind.

Die angefochtene Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 23. November 1894, Nr. 16930, spricht aus, daß das Sitzgeld als Aequivalent der Zinsen des Einkaufgeldes für die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen fortbehoben werden kann, wenn der Zahlungspflichtige bereits die Zuständigkeit zur Gemeinde, an die er das Sitzgeld bezahlt, erlangt, jedoch kein Einkaufscapital entrichtet hat. — Diese Annahme entspricht nicht der heutigen Actenlage.

Nachdem gemäß § 63 Gem.-Ordn. in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen nach der bisherigen — vor dem Inslebentreten der Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866 bestandenen — giltigen Uebung sich zu benehmen ist, und der Inhalt und Umfang dieser Uebung im gegebenen Falle streitig erscheint, so wäre es Sache der autonomen Erkenntnißbehörde gewesen, den Thatbestand, d. h. die vor dem Jahre 1866 in Pfunds bestandene giltige Uebung festzustellen. Hiezu wäre vor Allem die Requisition der bezogenen Statth.-Erlässe, welche zum Theile noch älteren Datums sind als die Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1866, sodann überhaupt die Erhebung nothwendig gewesen, in welcher Weise und auf welcher Grundlage die Sitzgelder in Pfunds vor dem Jahre 1866 eingehoben wurden. Aus der einzigen vor das Jahr 1866 zurückreichenden Gemeinderechnung vom Jahre 1855, welche die Gemeinde beigebracht hat, läßt sich nur entnehmen, daß damals allerdings Sitzgelder entrichtet wurden,

diese Rechnung gibt aber keinen Aufschluß über den heute in Frage kommenden Punkt, welche Personen übungsgemäß zur Sitzgeldzahlung verpflichtet waren.

Nr. 9470.

1. Concurrenzfactoren bei einer für Theile mehrerer Ortsgemeinden bestehenden Schule sind die sämmtlichen Ortsgemeinden als solche, welche zusammen die betreffende Schulgemeinde bilden. — 2. Den Concurrenzmaßstab bildet jedoch nur jene Steuerleistung, welche auf die eingeschulten Ortsgemeinde-Theile entfällt. (Tirol.)

Erkenntniß vom 20. März 1896, Z. 1774.

Josef Nestl und Conf., in Vertretung der Fraction Unterackern, ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 29. November 1894, Z. 17194, puncto Einstellung von Schulauslagen in das Gemeindepräliminare.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des Josef Nestl und Conf., Fractionisten von Inner- und Außerackern, richtet sich dagegen, daß der Gemeindeausschuß von Thuins in der Sitzung vom 14. October 1894 beschlossen hat, die für den Kauf und die Adaptirung eines Schulhauses der Volksschule in Thuins erwachsenen Auslagen in das Gemeindepräliminare als Ausgabe der Ortsgemeinde einzustellen und daß diese Verfügung mit der heute angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 29. November 1894, Nr. 17194, ihre Bestätigung fand, wogegen die Beschwerdeführer den Standpunkt vertreten, daß die Fraction Inner- und Außerackern der Ortsgemeinde Thuins, weil nach Mareit und Jaufenthal eingeschult, zu den Schulauslagen der aus den Fractionen Thuins, Bill und Vals bestehenden Ortsschule in Thuins nicht herangezogen werden könne.

Dieser Standpunkt läßt sich jedoch aus dem Gesetze nicht rechtfertigen.

Wie aus dem der Beschwerde beiliegenden Sitzungsprotokolle des Gemeindeausschusses vom 14. October 1894 hervorgeht und überhaupt nicht streitig ist, wurde die Schulsprengelorganisirung in der Gemeinde Thuins mit Erkenntniß des Landesschulrathes vom 25. Juli 1893, Nr. 1030, im Sinne des Tiroler Volksschulgef. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8, in der Weise durchgeführt, daß die Kinder der Fraction Inneracker die Schule in Mareit, jene der Fraction Außerackern die Schule in Jaufenthal-Gasteig, jene der übrigen Fractionen Thuins, Bill und Vals die Schule in Thuins zu besuchen haben. Demgemäß wurden die Ortsgemeinden Mareit, Ratschings, Ritnaun und Thuins als Schulgemeinde und Erhalter der Schule Mareit, die Ortsgemeinden Jaufenthal, Ratschings und Thuins als Schulgemeinde und Erhalter der Schule Jaufenthal, endlich durch die Ortsgemeinde Thuins als Schulgemeinde und Erhalter der Schule Thuins erklärt. Nach dieser in Gemäßheit des § 3 des Volksschulgef. vorgenommenen Schulsprengelregelung gehört somit die Ortsgemeinde Thuins drei verschiedenen Schulgemeinden an, da Theile dieser Ortsgemeinde drei verschiedenen Schulsprengeln zugewiesen worden sind.

Nach § 62 Reichs-Volksschulgef. hat für den Aufwand der nothwendigen Volksschulen zunächst die Ortsgemeinde zu sorgen. Dieses mit der Bestimmung des § 27, Z. 10 Tiroler Gem.-Ordn., übereinstimmende Princip

kommt auch im § 68 des Landes-Volksschulgef. vom 30. April 1892 durch die Anordnung zum Ausdrucke, daß in dem Falle, als in einer Schulgemeinde nebst der Ortsgemeinde der Schule, andere Ortsgemeinden oder Theile anderer Ortsgemeinden eingeschult sind, die Schulauslagen von den eingeschulten Ortsgemeinden gemeinsam in dem Verhältnisse der von denselben, bezw. den eingeschulten Ortsgemeindetheilen zu entrichtenden directen Steuern sammt Zuschlägen zu tragen sind. Concurrenzfactoren für eine aus Theilen mehrerer Ortsgemeinden bestehende Schule sind somit nicht diese Theile oder Fractionen, sondern die sämmtlichen Ortsgemeinden als solche, welche zusammen die betreffende Schulgemeinde im Sinne des § 3 des Landesgef. bilden; für die Höhe der Concurrenzsumme aber ist allerdings nicht die Steuerleistung der ganzen Ortsgemeinde, sondern eben nur jene Steuerleistung maßgebend, welche auf die eingeschulten Ortsgemeindetheile entfällt. Im gegebenen Falle hat die Ortsgemeinde Thuins zu drei verschiedenen Schulgemeinden, und zwar nach Maßgabe der Steuerleistung der eingeschulten Ortsgemeindetheile zu concurriren, weil sie drei verschiedenen Schulgemeinden angehört. Die für den Aufwand dieser Schulgemeinden, bezw. für die Deckung der Concurrenzquoten erforderlichen Auslagen sind aber Auslagen der ganzen Ortsgemeinde und es erscheint daher die Einstellung dieser Auslagen in das Präliminare der Ortsgemeinde im Gesetze gerechtfertigt.

Nr. 9471.

1. Die staatlichen Behörden sind berechtigt, die Wahlen der Functionäre israelitischer Cultusgemeinden von amtswegen zu überprüfen. — 2. Bei der Wahl des Cultusvorstehers und des Cultusausschusses ist die Betheiligung von Ersatzmännern als Vertreter abwesender oder verhinderter Cultusrathsmitglieder unzulässig.

Erkenntniß vom 21. März 1896, Z. 1747.

Chaim Heller und Gen. (Adv. Dr. Herm. Jolles) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Pilat); E. vom 6. Jänner 1895, Z. 11582, puncto Wahl des israelitischen Cultusausschusses in Jezierzany.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die galizische Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 27. Februar 1894, Z. 95365/1893, in Bestätigung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Borszczów vom 28. September 1892, Z. 18627, die am 10. August 1892 in Jezierzany vollzogenen Wahlen des israelitischen Cultusvorstehers, des Cultusausschusses und des Stellvertreters des Cultusvorstehers aufrechterhalten. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. für Cultus und Unterricht über den dagegen von Chaim Maiberger und Genossen eingebrachten Recurs, unter Behebung dieser Statth.-Entscheidung die Cultusausschußwahlen annullirt und angeordnet, daß zunächst die Ergänzung des israelitischen Cultusrathes in Jezierzany bis zur statutenmäßigen Anzahl seiner Mitglieder durch Vornahme einer Nachtragswahl erfolge, wobei die rechtskräftige Wählerliste vom 3. Jänner 1890 zu Grunde zu legen ist und nach rechtskräftig erfolgter Feststellung des Resultates eine Neuwahl des Cultusausschusses veranlaßt werde. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

In derselben wird zunächst eingewendet, daß die Recurrenten Maiberger und Gen. den administrativen Instanzenzug versäumt haben, weil der Recurs gegen die am 10. August 1892 vorgenommenen Wahlen nach Analogie des § 56 der mit dem Statth.-Erlasse vom 23. August 1887, Z. 10499, genehmigten Statuten für die israelitische Cultusgemeinde in Jezierzany binnen 8 Tagen nach Beendigung der Wahlen beim Cultusvorsteher oder mindestens bei Beobachtung der allgemeinen Bestimmungen über die Recursfristen innerhalb 14 Tagen bei der Bezirkshauptmannschaft einzubringen war und weil der unmittelbar bei der Statthalterei eingebrachte Recurs innerhalb dieser Fristen weder beim Cultusvorsteher, noch bei der Bezirkshauptmannschaft eingelangt war. — Der V. G. Hof fand diesen Einwand für belangslos, weil die Staatsbehörden, also auch das Min. für Cultus und Unterricht, sowohl nach dem früheren, als auch nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung kraft ihres Aufsichtsrechtes über die israelitischen Cultusgemeinden berechtigt sind, auch abgesehen von Einwendungen der Parteien, sonach auch von amtswegen die Wahlen für die Cultusgemeindefunctionäre zu überprüfen und gesetz- oder statutenwidrige Wahlen zu beheben.

Die Beschwerdeführer wenden weiter ein, daß aus der Min.-Entscheidung nicht zu entnehmen ist, ob blos die Ausschußwahlen oder auch die Wahl des Cultusvorstehers außer Kraft gesetzt wurde. Diesem Einwande gegenüber ist zu bemerken, daß mit der Min.-Entscheidung die cit. Statth.-Entscheidung im Ganzen deshalb aufgehoben wurde, weil der Cultusrath bei diesen Wahlen nicht ordnungsmäßig zusammengesetzt war, und nachdem die Statuten eine gleiche Zusammensetzung des Cultusrathes für die Wahl des Cultusvorstehers, des Ausschusses und des Stellvertreters des Cultusvorstehers vorschreiben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Min. für Cultus und Unterricht mit der angefochtenen Entscheidung, wenn auch in derselben nur speciell die Wahl des Cultusausschusses hervorgehoben wurde, die Wahlen des Cultusvorstehers, des Ausschusses und des Stellvertreters des Cultusvorstehers außer Kraft gesetzt hat. — Hienach vermochte der V. G. Hof darin, daß nicht auch eine specielle Erwähnung des Cultusvorstehers und dessen Stellvertreters geschah, einen wesentlichen Mangel des administrativen Verfahrens nicht zu erblicken.

Uebergehend in das Meritum der Sache, so waren bei der am 10. August 1892 vollzogenen Wahl des Cultusausschusses 12 Cultusräthe und 2 ad hoc, lediglich behufs ziffermäßiger Ergänzung der zur Wahl benöthigten Anzahl der Mitglieder des Cultusrathes, berufene Ersatzmänner anwesend. — Der § 59 der Statuten ordnet an, daß zur Giltigkeit der Wahl des Cultusvorstehers, des Cultusausschusses und des Stellvertreters des Cultusvorstehers die Anwesenheit von mindestens $^3/_4$ sämmtlicher Cultusrathsmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich ist. — Nun besteht der Cultusrath in Gemäßheit des § 10 der Statuten aus 18 Cultusräthen, hienach war zur Giltigkeit dieser Wahl die Anwesenheit von 14 Cultusräthen erforderlich.

Die Beschwerde vermeint zwar, daß, nachdem nach § 10 der Statuten zur Vertretung der abwesenden oder verhinderten Cultusräthe Ersatzmänner gewählt werden, diese Ersatzmänner folgerichtig auch zur Antheilnahme an den Wahlen des Cultusvorstehers und Cultusausschusses berechtigt waren.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Ausführung nicht für begründet zu erkennen, weil der cit. § 59 der Statuten die Anwesenheit der besagten Zahl der Cultusrathsmitglieder vorschreibt und weil, wenn auch die Heranziehung der Ersatzmänner zu diesen Wahlen zulässig wäre, dies angesichts der kategorischen Bestimmung des § 59 hätte Ausdruck finden müssen, während dieser Paragraph nur von der Anwesenheit der Cultusrathsmitglieder spricht und es sich bei der Wahl der erwähnten Functionäre als einer auf die Dauer wirkenden Willensäußerung der Mitglieder des Cultusrathes um die Ausübung eines höchst persönlichen Rechtes derselben handelt. — Auch darf nicht übersehen werden, daß im § 57 des Statutes für den Fall einer dauernden Verminderung der Mandate der Mitglieder des Cultusrathes nicht die Heranziehung der Ersatzmänner, sondern das Einrücken jener Cultusgemeindemitglieder, welche bei den Cultusrathswahlen nach den gewählten Cultusräthen die meisten Stimmen erhalten haben, vorgeschrieben ist. — Nachdem aber bei den fraglichen Wahlen nicht die vorgeschriebene Anzahl der Mitglieder des Cultusrathes anwesend war, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nachdem ferner infolge der Uebersiedlung zweier Cultusrathsmitglieder nach anderen Gemeinden, dann eines Todesfalles und einer Resignation mehrere Cultusrathsmitgliedsstellen in Erledigung gekommen sind, so hätten zufolge der Bestimmung des § 57 der Statuten an deren Stelle diejenigen einzutreten, welche nach den gewählten Cultusräthen die meisten Stimmen erhalten haben. — Nachdem aber die Berufung jener Cultusmitglieder, welche nach den gewählten Cultusräthen die meisten Stimmen erhalten haben, deshalb nicht möglich erscheint, weil die bei der Wahl des Cultusrathes am 22. Jänner 1890 aufgenommenen Stimmlisten in Verstoß gerathen sind, so konnte im Sinne der Statutenbestimmungen allerdings eine andere ordnungsmäßige Wahl des Cultusvorstehers, des Cultusausschusses und des Stellvertreters des Cultusvorstehers nur dadurch ermöglicht werden, daß die fehlende Zahl der innerhalb der Wahlperiode abgängig gewordenen Cultusräthe durch eine Nachtragswahl auf die statutenmäßig vorgezeichnete Höhe gebracht wurde.

Nr. 9472.

Das Erforderniß des gesetzlichen Minimalmaßes der Entfernung eines Ortes von einer öffentlichen Apotheke als Voraussetzung für die Haltung einer Hausapotheke.

Erkenntniß vom 21. März 1896, Z. 1813.

Johann Zamponi (Adv. Dr. Alexander Schwach) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Daimer); E. vom 2. Februar 1895, Z. 76, puncto Auflassung einer Hausapotheke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf die Annahme, daß die Entfernung des Ortes Erlach, in welchem Beschwerdeführer wohnt, von dem Orte Pitten, in welchem sich der Standort der neu errichteten öffentlichen Apotheke befindet und ebenso die Entfernung der Häuser, in welchen Beschwerdeführer wohnt und die Apotheke untergebracht ist, weniger als das gesetzlich festgesetzte Minimalmaß von einer Stunde

gleich 2000 Klafter oder 3792 Meter beträgt. — Seitens des Beschwerdeführers wird sowohl im Administrativ-Verfahren als auch in der hiergerichts eingebrachten Beschwerde selbst zugegeben, daß die Entfernung von Erlach nach Pitten nur 2·7 Kilometer betrage und daß auch die Entfernung der Standorte der Apotheke in Pitten und seiner Wohnung in Erlach unter das gesetzlich festgesetzte Minimalmaß von Einer Stunde falle.

Da nun aber nach § 13 des Hofkanzlei-Decr. vom 3. November 1808, Z. 16135 (Kropatschek Bd. 25, Nr. 8211, S. 220), dem Wundarzte (Arzte) nur dann, wenn weder in dem Orte selbst, noch im Umkreise einer Stunde eine Apotheke vorhanden ist, die Haltung einer Hausapotheke und die Abgabe von Arzneien aus derselben erlaubt ist, diese Bedingung der Entfernung sowohl rücksichtlich der Orte als der Standorte der beiden Apotheken jedoch nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers nicht vorhanden ist, konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer die Haltung einer Hausapotheke in Erlach wegen der Nähe der öffentlichen Apotheke in Pitten untersagt, bezw. verweigert wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 9473.

Zum Verfahren in Absicht auf die Feststellung der für die Oeffentlichkeit eines Weges maßgebenden Kriterien. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 23. März 1896, Z. 1439.

Gemeinde P . . . . ca. Landesausschuß für Böhmen; E. vom 18. Juli 1894, Z. 27924, puncto Oeffentlichkeit und Erhaltung eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Annahme, daß der erwähnte Weg als Verbindungsweg zwischen H . . . und O . . . dem öffentlichen Verkehre diene. — Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, diesen Thatbestand seiner Entscheidung zu Grunde zu legen, da das Verfahren, auf welchem derselbe beruht, ein in mehrfacher Beziehung mangelhaftes ist.

Es ergibt sich aus demselben auch nicht mit einiger Zuverlässigkeit, um welchen Weg es sich eigentlich handle, in welcher Richtung derselbe verlaufe, welche Ortschaften oder Häusergruppen derselbe berühre oder durchschneide. — Es wurden eben die mit Rücksicht auf die Individualität des Falles zur Klarstellung der Sachlage unbedingt nothwendig erscheinenden Erhebungen nicht gepflogen. — Es wurde insbesondere behufs Feststellung und Abgrenzung des Objectes und Unterscheidung desselben von anderen in derselben Richtung führenden Wegen kein Localaugenschein aufgenommen und keine amtliche Situationsskizze beigeschafft oder verfaßt. — Die vorliegenden, theils vom Gemeindevorsteher der beschwerdeführenden Gemeinde, theils von einem Zeugen beigebrachten Skizzen und Mappencopien aber enthalten viele von den Zeugen namhaft gemachte Merkpunkte gar nicht oder nur zum Theile. Als solche seien nur erwähnt, das alte und das neue Forsthaus, der Jägerhügel, die Hinterstifter Hutweide, die Hüttenhöfler

Hutweide, die Vorderstifter Weide, der Canal, die Einschichte Brein, die Deputatgründe des Försters u. s. w. — Es ist demnach auch nicht möglich, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die einzelnen Zeugen, bezw. Gedenkmänner, wirklich einen und denselben Weg im Auge hatten. Es ist dies umsoweniger möglich, als dieselben nicht an Ort und Stelle, ja nicht einmal unter Vorhalt einer genauen, alle von ihnen erwähnten Punkte und Objecte ersichtlich machenden Situationsskizze vernommen worden sind.

Auch ist durch diese Zeugenaussage und durch die gepflogenen Erhebungen überhaupt weder die Beschaffenheit des in Rede stehenden Weges, noch die Art und Weise der Benützung desselben, noch die Ausdehnung dieser Benützung hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises — ob diese Benützung eine allgemeine war oder nur den Verkehrsinteressen Einzelner diente — noch die Art und Weise der Erhaltung dieses Weges, noch endlich der Bestand und die Richtung der in Betracht kommenden Concurrenzwege mit einiger Zuverlässigkeit festgestellt. — Schließlich sind auch nicht alle von der beschwerdeführenden Gemeinde namhaft gemachten Zeugen, bezw. Gedenkmänner vernommen worden. — Es mußte demnach die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden, welche Verfügung auch aus dem Grunde geboten erscheint, weil aus dem gegenwärtig vorliegenden Actenmateriale nicht mit Bestimmheit entnommen werden kann, welche Berechtigung der von dem Mitbetheiligten erhobenen Einwendung der Verspätung des von der Gemeinde P... an den Landesausschuß ergriffenen Recurses zukomme.

Nr. 9474.

Eine Mauthstelle kann mit rechtlicher Wirkung auf die Mauthpflicht nur an solchen Orten errichtet werden, welche von der nächsten Mauthstelle mehr als 4 Km. und nicht mehr als 16 Km. entfernt sind.

Erkenntniß vom 24. März 1896, Z. 1879.

Die Gemeinden Einsiedel und Voigtsbach (Adv. Dr. Josef Turnwald) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Atzinger); E. vom 24. December 1894, Z. 40877, puncto Verlegung der Aerarial-Mauthstelle von Mühlscheibe an der Reichenberger Straße nach Einsiedel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Einführung des Mauthgesetzes vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, ist die im Zuge der ärarischen Straße von Friedland nach Reichenberg früher im Orte Mühlscheibe bestandene Mauthstelle nach dem Reichenberg näher gelegenen Orte Einsiedel verlegt und der Mauthschranken an dem Reichenberg zu gelegenen Ende dieser Ortschaft aufgestellt worden. — Gegen diese Verlegung der Mauthstelle haben die beschwerdeführenden Gemeinden sich bei der Finanzverwaltung beschwert, es wurde jedoch ihren Recursen in allen Instanzen und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung auf Grund des § 14 l. c. im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen über die Entrichtung der Straßenmauth nicht stattgegeben. — Diese Entscheidung wird, als gegen die Anordnung des § 14 Mauth-Ges. verstoßend, angefochten, weil die Entfernungen zwischen Einsiedel und der nächsten Mauthstelle in Paulsdorf nur 6 Km. und von Paulsdorf zur nächsten Mauthstelle Röchlitz in

nicht über 4 Km. betragen. Zugleich wird hervorgehoben, daß durch diese Verlegung der Mauthstellen der Verkehr der beschwerdeführenden Gemeinden mit Reichenberg sehr belastet sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Nach § 9, Alinea 2 des Ges. vom 26. August 1891 ist das die Pflicht zur Entrichtung der Straßenmauth herbeiführende Thatmoment die Ueberschreitung der Mauthstelle. — Hieraus ergibt sich von selbst die Wichtigkeit der Bestimmung der Mauthstelle. — Das bezogene Gesetz enthält nun allerdings keine bestimmte Vorschrift darüber, wo eine Mauthstelle aufzustellen ist; allein es gibt doch allgemeine Weisungen, welche für die Bestimmung der Mauthstellen maßgebend sind und zwar derart, daß, soferne im concreten Falle eine Mauthstelle mit Außerachtlassung dieser Weisungen errichtet wurde, eine solche Errichtung als gegen das Gesetz verstoßend, erachtet werden müßte.

Diese allgemeinen Weisungen sind — abgesehen von der hier nicht in Frage stehenden positiven Anordnung des § 9, Alinea 1, nach welcher der Mauthschranken in jedem Mauthorte möglichst an der Grenze der Häuser anzubringen ist — in den §§ 3 und 14 Mauthgesetzes zu erblicken, indem die erstere Gesetzesstelle die allgemeine Norm aufstellt, daß die Straßenmauth nach Straßenlängen von je 8 Km. bemessen wird, die letztere aber verfügt, daß die Straßenmauth an einer Mauthstelle nur für eine Straßenlänge von 8 Km. oder für zwei solche Straßenlängen eingehoben werden darf, wobei Straßenlängen von und unter 4 Km. unberücksichtigt bleiben, jene über 4 Km. aber mit 8 Km. angerechnet werden.

Da nun dem Rechte der Einhebung der Mauth die Verpflichtung zur Entrichtung derselben correspondirt, diese letztere nur bei Ueberschreiten der Mauthstelle eintritt (§ 9, Alinea 2) und die nach § 3 für je 8 Km. bemessene Straßenmauth nur für Straßenlängen von mehr als 4 Km. und von höchstens 16 Km. (hier im zweifachen Betrage) eingehoben werden darf (§ 14), so muß aus dem Zusammenhalte dieser Gesetzesstellen der Schluß gezogen werden, daß eine Mauthstelle mit rechtlicher Wirkung für die Mauthpflicht nur an solchen Orten errichtet werden kann, welche von der nächsten Mauthstelle mehr als 4 Km. und nicht mehr als 16 Km. entfernt sind, ein Schluß, dessen Berechtigung im Gesetze selbst und zwar in dem von den mauthumschlossenen Orten handelnden § 11, Alinea 2, anerkannt ist, welcher ausdrücklich verfügt, »daß die Bestimmung der Mauthstellen in einem mauthumschlossenen Orte innerhalb der gesetzlichen Entfernungen von den Mauthstellen der nächsten Mauthorte auf demselben Straßenzuge vor sich zu gehen hat«, womit nicht etwa eine Ausnahmsbestimmung für mauthumschlossene Orte aufgestellt, sondern der obgedachte allgemein geltende Grundsatz ausgesprochen erscheint, was sich schon aus der Erwägung ergibt, daß die »gesetzlichen Entfernungen« in § 14 ganz allgemein für alle Mauthstellen festgestellt und besondere Entfernungen für mauthumschlossene Orte nicht normirt sind. — Mit dieser gesetzlichen Anordnung, daß jede Mauthstelle von der nächsten mehr als 4 und nicht mehr als 16 Km. entfernt zu sein hat, ist aber (mit Ausnahme des bereits bezogenen im § 9, Alinea 1, enthaltenen weiteren Grundsatzes) die Vorschrift erschöpft, welche das Mauthgesetz in Bezug auf die Bestimmung der Mauthstellen aufstellt.

Innerhalb dieser Entfernungsgrenzen ist also die Bestimmung der Mauthstellen unter Berücksichtigung der besonderen speciellen Verhältnisse dem freien Ermessen der Administrativbehörden anheimgestellt.

Im vorliegenden Falle ist nun durch das Blatt Nr. 6 der officiellen Mauthkarte festgestellt, daß der Mauthort Einsiedel von dem nördlich befindlichen nächsten Mauthort Friedland 13·236 Km. und von dem südlich befindlichen nächsten Mauthorte Paulsdorf 7·400 Km. entfernt, wonach also hier bezüglich der Mauthstelle zu Einsiedel die vorgedachte gesetzliche Entfernung eingehalten ist.

Was aber den Umstand anbelangt, daß die Entfernung zwischen den Mautstellen Paulsdorf und Röchlitz nicht 4 Km. betragen soll, so kommt diese Entfernung hinsichtlich der Mauthstelle Einsiedel überhaupt nicht in Betracht und könnte selbst abgesehen davon eine weniger als 4 Km. lange Entfernung zwischen der Mauthstation Paulsdorf und Röchlitz auch aus dem Grunde eine Gesetzwidrigkeit nicht bilden, weil die Ortschaften Paulsdorf und Röchlitz (nebst Rosenthal I. Theil und Rosenthal II. Theil) mit Reichenberg gemeinsam einen mauthumschlossenen Ort bilden, die denselben umschließenden Mautstellen daher als eine Mauthstelle anzusehen sind und in Folge dessen miteinander in Wechselbeziehung stehen und weil erhobenermaßen die von Einsiedel über die Mauthstelle Paulsdorf und durch Reichenberg nach Röchlitz verkehrenden Fuhren bei der Mauthstelle in Röchlitz keine Mauthgebühr entrichten, wenn selbe sich mit der bei der Mauthstation Paulsdorf ausgestellten Bollete ausweisen, womit der Anordnung des § 12 Mauth-Ges. entsprochen erscheint.

Nr. 9475.

Haftungspflicht des Rechtsfreundes für die Entrichtung der Gebühr von der bei Gericht gebrauchten Abschrift eines bedingt stempelfreien kaufmännischen Briefes bei nicht nachgewiesener Vergebührung des Originales.

Erkenntniß vom 24. März 1896, Z. 1854.

Dr. Elias Fischler ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 26. April 1895, Z. 8791, puncto Gebühr von einem Schlußbriefe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Im vorliegenden Falle handelt es sich zweifellos um eine bedingt stempelfreie Urkunde im Sinne des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, nämlich um einen kaufmännischen Brief ddto. Stanislau, 24. April 1884, gewechselt zwischen den Kaufleuten Josef Weingarten und Isak Leib Jung über Gegenstände ihres Geschäftsbetriebes und ebenso zweifellos ist von dieser stempelfreien Urkunde ein amtlicher und zwar ein gerichtlicher Gebrauch gemacht worden, indem das Klage-Petit der am 21. Jänner 1886 bei Gericht überreichten Klage puncto 7 fl. 99 kr. und puncto 70 fl. 46 kr. auf dieses Document gestützt wurde.

Hienach unterlag der erwähnte Schlußbrief im Grunde des letzten Alinea des vorbezogenen § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 der für das bezügliche Rechtsgeschäft, rücksichtlich für die bezügliche Rechtsurkunde, festgesetzten Gebühr und es war aus diesem Grunde, und weil es sich im

gegebenen Falle um eine nach Scala III zu entrichtende, nach Abstufungen des Werthes des Gegenstandes wachsende Gebühr handelt, in Gemäßheit der eben bezogenen Gesetzesstelle, dann des § 6 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, diejenige Partei, welche von dem Schlußbriefe den gerichtlichen Gebrauch zu machen im Begriffe stand, verpflichtet, bevor sie diesen gerichtlichen Gebrauch machte, das ist also hier vor Ueberreichung der Klage, die entfallende Gebühr zu entrichten oder, da es sich um eine Abschrift des Schlußbriefes handelte, im Sinne der Anm. 1 zur T. P. 2 cit. Ges. diese Abschrift mit einer amtlichen Bestätigung versehen zu lassen, daß das Original dieses Briefes vorschriftsmäßig gestempelt worden sei.

Da die Klage de praes. 22. Jänner 1886 von dem Kaufmanne Josef Weingarten in Stanislau durch Dr. Fischler, den heutigen Beschwerdeführer, überreicht wurde, dieser Letztere also als der Ueberreicher der Klage anzusehen ist, und da der gerichtliche Gebrauch eben in der Ueberreichung einer Urkunde bei Gericht besteht, so ist auch klar, daß der gerichtliche Gebrauch des Schlußbriefes durch den Beschwerdeführer gemacht worden ist.

Die Frage der Zahlungs- und Haftungspflicht für die ordentliche Gebühr regelt in Bezug auf die Person des Beschwerdeführers der § 71, Z. 1, lit. b, und der § 73, Z. 1 Geb.-Ges., welche verfügen, daß für die Entrichtung der Stempelgebühr nebst den im § 64 bezeichneten Personen und mit diesen zur ungetheilten Hand »Jedermann« haftet, der im eigenen Namen oder in jenem eines Anderen von einer bedingt stempelfreien Urkunde oder Schrift einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht. — Da unter dem Ausdrucke »Jedermann« zweifellos auch die Advocaten inbegriffen sind, welche in Vertretung ihrer Clienten von bedingt befreiten Urkunden gerichtlichen Gebrauch machen, und da die im § 71 auferlegte Haftung eine solidarische mit jener der nach § 64 Geb.-Ges. zahlungspflichtigen Personen ist, so kann eine Gesetzwidrigkeit darin nicht gefunden werden, daß im vorliegenden Falle die Finanz-Verwaltung die entfallende Gebühr dem haftungspflichtigen Sachwalter vorschreibt, welcher ja seinerzeit in der Lage war, bei Ueberreichung der bedingt befreiten Urkunde oder Schrift zum Zwecke des gerichtlichen Gebrauches derselben die geeigneten Vorkehrungen wegen der Entrichtung der entfallenden Gebühr zu treffen.

Was schließlich die Einwendung der Verjährung betrifft, so ergibt sich aus den diesfalls in Betracht kommenden Daten, nämlich einerseits aus dem Datum der Ueberreichung der Klage bei Gericht am 22. Jänner 1886 und andererseits aus dem Datum der Zustellung des Zahlungsauftrages an den Beschwerdeführer am 13. Februar 1891, daß hier der nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, in Betracht kommende fünfjährige Verjährungszeitraum, da derselbe (§ 1 Verjährungs-Ges.) erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1886 zu laufen begann, bei Vorschreibung der Gebühr nicht abgelaufen war. Daß aber für die Verjährungsfrage im gegebenen Falle nicht der Zeitpunkt der Datirung des Schlußbriefes, sondern der Zeitpunkt der bei Gericht eingebrachten Klage als das tempus a quo erscheint, ergibt sich aus dem Umstande, daß — wie bereits erwähnt — es sich hier um eine bedingt stempelfreie Urkunde handelt, welche nicht gleich bei ihrer Errichtung zu vergebühren ist, sondern in Gemäßheit des Schluß-

absatzes § 9 Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, der Gebühr erst unterliegt, wenn von ihr ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, was hier eben durch Anschluß des oft erwähnten Briefes bei der gerichtlichen Klage vor sich ging.

Nr. 9476.

Gebührenrechtliche Behandlung eines Kauf- und Verkaufsvertrages, durch welchen die Bestimmungen eines früher abgeschlossenen Vertrages derart abgeändert wurden, daß dieser thatsächlich aufgehoben erscheint.

Erkenntniß vom 24. März 1896, Z. 1855.

Fabian Birnbaum und Berl Kramer ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritt. v. Sawicki); E. vom 12. April 1895, Z. 2403, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen. — Mit dem Kauf- und Verkaufvertrage ddto. Lemberg 28. November 1893 wurde der unterm 12. October 1893 abgeschlossene Kauf- und Verkaufvertrag im Wesentlichen dahin ergänzt, bezw. abgeändert, daß nunmehr auf Seite der Verkäufer nicht lediglich Felizian Jackowski allein, sondern die Eheleute Felizian Jackowski und Malvina Jackowska als Verkäufer erscheinen, und daß zum Zwecke der Abstockung statt einer Waldfläche von 86 Joch, eine Waldfläche von 160 Joch im Gute Kobylnica-ruska, und zwar um den Betrag von 39.000 fl. verkauft wird, in welchem Kaufpreise nach Pkt. 4 des Vertrages allerdings auch der Kaufpreis des früheren Vertrages von 23.320 fl. enthalten ist. Der Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages ist gleichfalls geändert; während nämlich im Vertrage vom 12. October 1893 im Punkt 4 den Käufern die Verpflichtung auferlegt wurde, die veräußerten Waldflächen in sechs aufeinanderfolgenden Jahren, und zwar vom 1. Jänner 1894 angefangen bis 30. October 1899 abzuholzen und wegzuräumen ist im Punkte 1 des Kaufvertrages vom 28. November 1893 dieser Zeitraum auf elf Jahre, vom 28. November 1893 angefangen bis zum 31. October 1904 ausgedehnt worden. — Es sind weiter im Kaufvertrage vom 28. November 1893 nähere Bestimmungen in Bezug auf die Entschädigung, im Falle die Käufer im Abstockungsrechte verhindert werden sollten, stipulirt worden, und heißt es endlich im Punkte 13 desselben Vertrages ausdrücklich, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 12. October 1893 geändert werden, daher nur die Bestimmungen des Vertrages vom 28. November 1893 zu gelten haben.

Wiewohl es nun richtig ist, daß in dem gegebenen Falle, schon mit Rücksicht auf die Hinzukunft eines neuen Contrahenten, von einem Neuerungsvertrage im Sinne des § 1376 a. b. G. B. nicht gesprochen werden kann, so vermochte der V. G. Hof dennoch die Bemessung der Gebühr von dem neuen Vertrage ddto. 28. November 1893 unter Zugrundelegung des Kaufpreises von 39.000 fl. als gesetzwidrig nicht zu erkennen. — Denn in der im Punkte 13 des neuen Vertrages ausdrücklich normirten »Abänderung« der Bestimmungen des Vertrages vom 12. October 1893 liegt thatsächlich die Aufhebung des letzteren, was darin zum Ausdrucke kommt, daß nach diesem Vertragsabsatze zwischen den contrahirenden Parteien zugleich verabredet wurde, daß nunmehr »nur die Bestimmungen des Vertrages vom

28. November 1893 zu gelten haben«. — Diesemnach war der Vertrag vom 28. November 1893 als ein solcher über ein neues, für sich bestehendes Rechtsgeschäft geschlossen anzusehen und demgemäß — in Gemäßheit des § 1, A Geb.-Ges. in seiner Eigenschaft als ein Kauf- und Verkaufvertrag nach T. P. 65, A, a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nach dem Werthe und Scala III — welchen Werth im gegebenen Falle der Kaufpreis von 39.000 fl. darstellt — zu vergebühren.

Nr. 9477.

Beginn der Erwerbsteuerpflicht einer Actiengesellschaft, welche aus einer Fabriksfirma entstanden ist.

Erkenntniß vom 26. März 1896, Z. 1708.

Nesselsdorfer Wagenbau-Fabriksgesellschaft, vormals k. k. priv. Wagenfabrik Schustala & Comp. in Nesselsdorf (Adv. Dr. Max Freih. v. Mayr), ca. Finanz-Landes-Direction in Brünn (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 30. März 1895, Z. 9449, puncto Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde als Beginn der Erwerbsteuerpflicht der beschwerdeführenden Actiengesellschaft das II. Semester 1890 festgesetzt. — In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß die staatliche Genehmigung der Errichtung der Actiengesellschaft erst am 2. Februar 1892 und die Eintragung derselben in das Handelsregister erst am 23. Februar 1892 erfolgt sei, daß die Actiengesellschaft vor der staatlichen Genehmigung nicht bestanden habe und daher als der Zeitpunkt des Ueberganges des Gewerbes an dieselbe der 23. Februar 1892 anzusehen sei, bis zu welchem Zeitpunkte die Firma Schustala & Comp. Inhaberin des Etablissements gewesen sei. — Die Zurückverlegung des Verrechnungstermines auf den 1. October 1890 könne nicht in dem Sinne gedeutet werden, daß schon vor der Genehmigung und Eintragung der Actiengesellschaft das Gewerbe für die Actiengesellschaft betrieben wurde. Die Firma Schustala & Comp. sei bis Ende 1891 im Besitze ihres Erwerbsteuerscheines gewesen, und habe daher die Actiengesellschaft nicht auf Grund des Gewerbescheines dieser Firma das Geschäft betreiben können. — Uebrigens sei der Firma Schustala & Comp. aus Anlaß einer Aenderung in den Personen der Gesellschafter erst vom I. Semester 1891 eine neue Erwerbsteuer vorgeschrieben worden. Es liege daher für dasselbe Unternehmen eine Doppelbesteuerung vor.

Der V. G. Hof ist zunächst grundsätzlich von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß für die Erwerbsteuerpflichtigkeit einer Unternehmung nicht der Umstand maßgebend sein kann, wer den Ertrag aus dem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmen bezieht, sondern die Frage, wer das erwerbsteuerpflichtige Unternehmen auf seine Rechnung betreibt, ohne Rücksicht darauf, welche Dispositionen er über den von ihm selbst als Unternehmer erzielten Ertrag des Unternehmens trifft. — Im vorliegenden Falle war daher für die streitige Frage über die Erwerbsteuerpflicht der beschwerdeführenden Actiengesellschaft pro II. Semester 1890, sowie pro I. und II. Semester 1891

nicht schon der zweifellos vorliegende Umstand maßgebend, daß die Ergebnisse des Geschäftsbetriebes der Wagenfabriks-Unternehmung der Firma Schustala & Comp. in Nesselsdorf vom 1. October 1890 ab für die später in dieses Unternehmen eingetretene Actiengesellschaft verrechnet worden sind, sondern es war für die Entscheidung dieser Frage lediglich der Umstand in Betracht zu ziehen, ob schon vom 1. October 1890 ab das Unternehmen nicht mehr durch die Firma Schustala & Comp., sondern durch die nachträglich errichtete Actiengesellschaft, bezw., da diese rechtlich erst seit ihrer Constituirung und Eintragung in das Handelsregister im Monate Februar 1892 als selbstständiges Rechtssubject besteht, durch die Concessionäre (Gründer, Projectanten) dieser Gesellschaft und für sie betrieben worden ist.

Der Betrieb der Fabriksunternehmung durch die Projectanten der Actiengesellschaft ist aber nicht nachgewiesen; es liegt lediglich vor, daß zwischen der Firma Schustala & Comp. und der beschwerdeführenden Actiengesellschaft die Verrechnung über die Geschäftsperiode vom 1. October 1890 bis Ende 1891 in der Weise gepflogen worden ist, daß die Ergebnisse dieses Geschäftsbetriebes von der Actiengesellschaft gegen Ueberlassung eines Theiles ihrer Actien an die Gesellschafter der Firma Schustala & Comp. übernommen wurden. — Allein nicht auf dieses Uebereinkommen in Betreff der Betriebsergebnisse, sondern nur darauf kommt es an, wer für das Unternehmen in der Zeit vom 1. October 1890 bis zum Schlusse des Jahres 1891 der erwerbsteuerpflichtige Unternehmer war, wohingegen die Frage nach dem Percipienten des Geschäftseinkommens zwar für die eventuelle Steuerpflicht dieses Einkommensbezuges in der I. Classe der Einkommensteuer, nicht aber für die Erwerbsteuerpflicht des Unternehmens von Bedeutung ist.

In dieser Beziehung war der V. G. Hof der Meinung, daß zur Beantwortung der hier allein maßgebenden Frage nach der Person des Unternehmers die abgeführte Verhandlung kein hinreichendes Resultat ergeben hat und daß der erhobene Sachverhalt solche Widersprüche aufweist, welche eine Aufklärung nothwendig erscheinen lassen, bevor der Finanzverwaltung das Recht zuerkannt werden kann, mit der Erwerbsteuervorschreibung zu Lasten der beschwerdeführenden Actiengesellschaft schon vom II. Semester 1890 an vorzugehen.

Es ist richtig, daß in der Erwerbsteuererklärung von dem Vertreter der beschwerdeführenden Gesellschaft ausdrücklich zugestanden wurde, daß die Wagenbaufabrik in Nesselsdorf schon während der Vertragsunterhandlungen über die Errichtung der Actiengesellschaft unter der Voraussetzung, daß die Unternehmung der offenen Handelsgesellschaft Schustala & Comp. auf die zu gründende Actiengesellschaft übergehen werde, von der Firma Schustala & Comp. für Rechnung der neuen Gesellschaft betrieben wurde und daß dann nach der Constituirung der Actiengesellschaft als der Zeitpunkt des Gewerbsüberganges der 1. October 1890 festgesetzt worden ist, so daß der erste Rechnungsabschluß — wie auch der in der I. Generalversammlung der Actionäre erstattete Geschäftsbericht nebst Bilanz darthut — den Zeitraum vom 1. October 1890 bis Ende December 1891 umfaßt. — Durch diese Erklärung wird also allerdings von der beschwerdeführenden Gesellschaft selbst gerade der hier maßgebende Umstand, nämlich der Betrieb des Unter-

nehmens durch die Actiengesellschaft, bezw. durch ihre Vorgänger oder Projectanten für Rechnung dieser Gesellschaft für die kritische Zeitperiode direct bestätigt.

Allein andererseits war der Inhalt des Protokolles vom 11. November 1892 nicht außer Betracht zu lassen, worin es wortdeutlich heißt, daß das neue Unternehmen mit 1. Jänner 1892 existent wurde und daß, da bereits seit dem Jahre 1890 Verhandlungen behufs Uebernahme des Unternehmens von der Firma Schustala & Comp. im Zuge waren, welche Verhandlungen selbst im Jahre 1891 noch nicht abgeschlossen waren, bei Gründung des neuen Unternehmens die Vereinbarung getroffen worden sei, daß der Betrieb des Unternehmens für die Zeit, während welcher die Verhandlungen gepflogen wurden, bereits auf Rechnung der neuen Gesellschaft gelte. — Wird diese letztere Erklärung auf ihren rechtlichen Inhalt geprüft, so zeigt es sich, daß sie das gerade Gegentheil der erstcitirten Erklärung enthält. Denn Verhandlungen, welche im Jahre 1891 »noch nicht zum Abschluß gelangt waren«, konnten auch nicht die rechtliche Grundlage bilden, auf welcher während dieses Jahres und schon vorher der Betrieb des Unternehmens nicht mehr durch die Firma Schustala & Comp., sondern durch ein anderes Rechtssubject vor sich gegangen sein soll. Ferner ist klar, daß, wenn bei Uebergang eines bestehenden Geschäftsbetriebes auf einen neuen Unternehmer die Vereinbarung getroffen wird, der Betrieb solle auch für einen bestimmten vergangenen Zeitraum auf Rechnung des Uebernehmers gelten, dies an sich nichts anderes bedeutet, als die vertragsmäßige Einbeziehung der Betriebsgebahrung dieses Zeitraumes unter die Gegenstände, auf welche sich das zwischen den pactirenden Parteien entstandene Rechtsverhältniß zu beziehen hat; es kann daher eine solche Stipulation auch keine über den Parteiwillen hinausgehende Wirkung äußern und hat insbesondere nicht zur rechtlichen Folge, daß der Uebernehmer auch in Ansehung des betreffenden Zeitabschnittes der Vergangenheit als Unternehmer erscheine. — Da nun das Protokoll vom 11. November 1892 ausdrücklich betont, daß sich die Unterhandlungen wegen Umwandlung des Unternehmens der Firma Schustala & Comp. in eine Actiengesellschaft noch während des Jahres 1891 im Stadium unverbindlicher Pourparlers befunden haben und weiter besagt, daß die eben erwähnte Vereinbarung über die Verrechnung der Betriebserträgnisse seit dem 1. October 1890 als eine wirklich bindende erst bei der Gründung des Actienunternehmens, also jedenfalls nicht vor definitiver Feststellung des wesentlichen Inhaltes des Gesellschaftsvertrages getroffen wurde, so folgt, daß im Falle der Richtigkeit dieser Angaben offenbar jede rechtliche Basis für die Erwerbbesteuerung der Actiengesellschaft während der streitigen Zeitperiode fehlen würde.

Den widerstreitenden Erklärungen der beschwerdeführenden Gesellschaft gegenüber muß aber daran festgehalten werden, daß, um die Erwerbbesteuerung der Actiengesellschaft für eine Zeit vor dem Jahre 1892 überhaupt in Erwägung ziehen zu können, als Thatbestand vorliegen müßte, daß nicht erst im Jahre 1892, sondern schon in einem früheren Zeitpunkte die Errichtung der Actiengesellschaft selbst bestimmt in Aussicht genommen war und außer Frage stand. Denn solange die wegen Gründung der Actiengesellschaft geführten Verhandlungen nicht wenigstens das Resultat geliefert haben, daß

das Fabriksunternehmen jedenfalls, wenn auch unter später endgiltig zu fixirenden Bedingungen auf diese Gesellschaft übergehen soll, konnte der Betrieb des Unternehmens von niemand Anderem als der Firma Schustala & Comp. und zwar für ihre eigene Rechnung geführt worden sein.

Ueber diesen wesentlichen Punkt enthalten die Administrativacten, von den sich widersprechenden Behauptungen der Beschwerdeführerin abgesehen, keinerlei Anhaltspunkte und der V. G. Hof war der Anschauung, daß über die in den citirten zwei Erklärungen diesfalls obwaltende Divergenz nur dann hinauszukommen wäre und sich die gesetzliche Basis für die Besteuerung der Actiengesellschaft während der fraglichen 3 Semester (eventuell blos 2 oder 1 derselben) nur dann gewinnen ließe, wenn die Finanzverwaltung in der Lage wäre, sich jene Abmachungen zu verschaffen, welche zwischen der Firma Schustala & Comp. und den Gründern der zu errichtenden Actiengesellschaft wegen Uebernahme des erwähnten Fabriksbetriebes durch diese Gesellschaft gepflogen worden sind. Da diese Abmachungen, von welchen in dem Protokolle vom 11. November 1892 die Rede ist, aus den Acten nicht ersichtlich sind und der Inhalt derselben auch der Finanzverwaltung bei Schöpfung der angefochtenen Entscheidung nicht vorgelegen ist, so konnte der V. G. Hof diese Entscheidung nicht aufrecht erhalten.

Nr. 9478.

Voraussetzungen für die Löschung der Erwerbsteuer einer in Liquidation getretenen Actiengesellschaft.

Erkenntniß vom 26. März 1896, Z. 1912.

Firma »Obchod v střižnem a železnem zboži, akciove společnosti v Koliné v likvidaci« (Schnitt- und Eisenwaareugeschäft der Actiengesellschaft in Kolin in Liquidation) ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 12. August 1895, Z. 62389, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Gesellschaft hat in der Versammlung vom 22. October 1893 ihre Auflösung, bezw. die Ueberlassung des von ihr betriebenen Schnittwaarengeschäftes beschlossen, in der Versammlung vom 10. December 1893 den Antrag: daß das Geschäft dem Anton Knižek gegen dem zu überlassen sei, daß derselbe alle Schulden berichtige und den Actionären für jede Actie entweder 20 fl. bar bezahle oder Waaren im Werthe von 30 fl., bezw. 25 fl. ausfolge, genehmigt und diesen Beschluß mit Eingabe vom 31. December 1893 unter Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines der Steuerbehörde zur Kenntniß gebracht. — Diese Behörde hat mit Bescheid vom 20. Juni 1894, Z. 10757, die Abschreibung der Erwerbsteuer jährlicher 42 fl. vom I. Semester 1894 an mit Rücksicht auf die Zurücklegung des Steuerscheines und darauf, daß, wie dortorts bekannt, der weitere Geschäftsbetrieb seitens der Gesellschaft mit Ende des Jahres 1893 gänzlich eingestellt wurde, bewilligt, über Bemängelung des Fachrechnungs-Departements jedoch unterm 18. Jänner 1895, Z. 23074, diesen Bescheid zurückgezogen und die Erwerbsteuer jährlicher 42 fl. vom I. Semester 1894 an neuerlich vorgeschrieben, weil die Gesellschaft blos in Liquidation

getreten sei, als Liquidationsfirma fortbestehe und als solche bis zur Beendigung der Liquidation neue Geschäfte abzuschließen berechtigt sei. — Dem dagegen eingebrachten Recurse hat die Finanz-Landesdirection in Prag mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung im Gesetze nicht begründet befunden. — Laut Bescheides des Kreis- als Handelsgerichtes in Kuttenberg vom 13. Februar 1894, Nr. 953, wurde in das Handelsregister eingetragen, daß die Actiengesellschaft durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit aufgelöst sei, und daß gemäß Art. 244 Handelsges. und gemäß der Statuten die Liquidation von dem bisherigen Verwaltungsrathe durchgeführt werden wird. Mit Bescheid vom 26. Mai 1894, Z. 3748, wurde ferner die Liquidationsfirma in das Handelsregister eingetragen.

Die Liquidation einer Gesellschaft hat — wie dies aus den nach Titel III, Abschnitt 4 des II. Buches, Handelsgesetzbuch, auch auf Actiengesellschaften zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des V. Abschnittes, I. Titel des II. Buches des Handelsgesetzbuches hervorgeht — die Abwicklung der schwebenden Geschäfte, die Verfilberung des Gesellschaftsvermögens und die Auseinandersetzung der Gesellschafter unter einander zum Zwecke. Wenn also auch, damit die Liquidation eintreten kann, die Gesellschaft vorerst aufgelöst sein muß (Art. 133 Handelsges.), so wird doch gleichwohl zur Erleichterung der Abwicklung ihre Fortdauer ex lege fingirt (Art. 144 Handelsges.) und die Durchführung der abzuwickelnden Geschäfte unter der bisherigen Firma als Liquidationsfirma (Art. 139 Handelsges.) von den Liquidatoren vorgenommen, welche, wenn auch nur zur Beendigung schwebender Geschäfte, sogar neue Geschäfte eingehen können (Art. 137 Handelsges.). Dies alles geschieht (Art. 137 Handelsges.) auf Rechnung der Gesellschaft, bezw. der Unternehmung und es ist also nicht zu verkennen, daß die Liquidation nach dem Geiste des Erwerbsteuer-Patentes doch als nichts anderes, denn als die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes — wenn auch nicht mehr im statutenmäßigen Umfange — aufgefaßt werden muß.

Da nun die Abschreibung der Erwerbsteuer nach § 15 des Centralfin.-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, erst stattfinden kann, wenn das bisher betriebene Gewerbe oder die sonstige Beschäftigung *gänzlich aufgegeben* wird, so ergibt sich, daß, so lange die vollständige Abwicklung der Liquidation nicht eingetreten, also auch von einem gänzlichen Aufgeben des Gewerbes nicht die Rede ist, die Steuerabschreibung nicht erfolgen kann.

Allein um eine Liquidation der beschwerdeführenden Gesellschaft in dem eben dargelegten Sinne handelt es sich in dem vorliegenden Falle *nicht*. — Denn da das Geschäft dem Anton Knižek gegen dem überlassen wurde, daß *dieser* alle Schulden der Gesellschaft berichtige und den Actionären für jede Actie einen bestimmten Betrag in Barem oder in Waaren ausfolge, so liegt hier re vera ein Verkauf des Geschäftes von der Actiengesellschaft an Anton Knižek vor, bei welchem die Summe der an die einzelnen Actionäre hinauszuzahlenden Beträge, bezw. der Werthe der auszufolgenden Waaren den vereinbarten bestimmten Kaufpreis darstellt, in Folge dessen, da der Käufer auch die Berichtigung aller Gesellschaftsschulden übernommen hat, für die Liquidatoren keine von jenen Thätigkeiten erübrigt,

welche nach dem IV. Abschnitte des III. Titels, bezw. dem V. Abschnitte des I. Titels des II. Buches Handelsgesetz das Wesen der Liquidation einer Handelsgesellschaft bilden. Es haben daher die Liquidatoren der hier in Rede stehenden Actiengesellschaft seit dem 10. December 1893, an welchem Tage die Veräußerung des Geschäftes an Anton Knížek (die Verfilberung des Vermögens der Gesellschaft) erfolgt war, weiterhin auch nicht mehr die Möglichkeit gehabt, laufende Geschäfte zu beenden, Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, Forderungen derselben einzuziehen und insbesondere — worauf es für die Erwerbsteuerpflicht der liquidirenden Gesellschaft hauptsächlich ankommt — zur Beendigung schwebender Geschäfte auch neue Geschäfte einzugehen; ja nicht einmal die Vertheilung des Vermögens der aufgelösten Actiengesellschaft an die Actionäre hatte durch die Liquidatoren vor sich zu gehen, da Anton Knížek als Käufer des Geschäftes die Einlösung der Actien direct vorzunehmen hatte, wobei noch darauf zu verweisen ist, daß Knížek keiner der Liquidatoren der beschwerdeführenden Actiengesellschaft war.

Unter diesen actenmäßig feststehenden Umständen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die beschwerdeführende Gesellschaft den Betrieb ihres Geschäftes mit 10. December 1893 gänzlich und für immer eingestellt hat, und da sie auch mit der Eingabe de praes. 31. December 1893 den auf eine jährliche Erwerbsteuer von 42 fl. lautenden Erwerbsteuerschein ordnungsmäßig zurückgelegt hatte, so waren alle Voraussetzungen erfüllt, von welchen der § 15 des Centralfin.-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 und Pkt. 2 des Hoftzl.-Decretes vom 11. April 1816 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 44, Nr. 38) die Löschung der Erwerbsteuer vom 1. Jänner 1894 an abhängig machen. — Es war demnach die in I. Instanz vorgenommene Löschung dieser Erwerbsteuer im Gesetze gerechtfertigt, die neue Vorschreibung einer solchen vom I. Semester 1894 an aber gegen das Gesetz verstoßend.

Nr. 9479.

1. Begründung steuerbehördlicher Entscheidungen. — 2. Der Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner ist nicht erforderlich, sobald die Besteuerung nicht auf dasselbe gestützt wurde. — 3. Zur Feststellung des Bestandes eines onerosen „Repräsentationspauschales" bei der Einkommenbesteuerung von Dienstbezügen der Angestellten einer Bank.

Erkenntniß vom 26. März 1896, Z. 1706.

Leopold Rechnitz in Wien und Rudolf Tischler in Prag (Adv. Dr. Franz Wien) ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 3. März 1895, Z. 111807, puncto Einkommensteuer II. Classe für das Jahr 1892.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Recursbegehren der Beschwerdeführer, betreffend die Ausscheidung eines Betrages von 2000 fl., bezw. 1000 fl. als onerosen Repräsentations-Pauschales bei Besteuerung der Dienstbezüge der Beschwerdeführer abgewiesen, weil der im Recurse behauptete Umstand, daß ein angeblich mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstauslagen verbundenes Repräsentations-Pauschale stipulirt erscheint, nicht dienstvertragsgemäß nachgewiesen wurde. — Diese Entscheidung wird von den Beschwerdeführern

angefochten, in formali 1. weil die Behauptung der Entscheidung, daß die Onerosität des Repräsentations-Pauschales nicht dienstvertragsmäßig nachgewiesen sei, weder durch thatsächliche Umstände, noch durch eine Gesetzesstelle gestützt und daher nicht genügend motivirt sei; 2. weil die Unterlassung der Erhebung der Orts- und Dienstesverhältnisse einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründe; 3. weil den Vertrauensmännern der Inhalt der Bekenntnisse bekannt gegeben worden sei; 4. weil den Recurrenten das Gutachten der Sachverständigen nicht vorgehalten wurde und die Steuerpflichtigen wegen Ertheilung von Aufklärungen nicht einvernommen worden seien; endlich weil 5. das in den Recursen gemachte Beweisanerbieten nicht durchgeführt worden sei. — In merito wird eingewendet: 6. daß die böhmische Unionbank in der Eingabe de praes. 18. November 1892 ausdrücklich constatirt habe, daß der Bezug von 2000 fl., bezw. 1000 fl. auf Grund der mündlich abgeschlossenen Dienstverträge als Aequivalent für gewisse Repräsentations-Auslagen anzusehen sei und da nun hiedurch bewiesen worden sei, daß diese Bezüge oneros seien und daß der oneröse Charakter derselben ausdrücklich vereinbart wurde und in den Orts- und Dienstesverhältnissen begründet erscheine, sei die Entscheidung auch materiell ungerechtfertigt.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen der Beschwerdeführer nicht als gegründet zu erkennen. — Wenn sich die Beschwerdeführer in dem den angeblichen Mangel einer Motivirung der angefochtenen Entscheidung betreffenden Punkte auf § 92 der Amtsinstruction für die politischen Bezirksämter berufen, so ist zunächst zu bemerken, daß die Finanz-Landesdirectionen nicht politische Bezirksämter, sondern Finanzbehörden II. Instanz und daher nicht an diese Amtsinstruction gebunden sind. Uebrigens enthält die angefochtene Entscheidung thatsächlich eine Motivirung und da nähere Vorschriften über die Art der Motivirung der Entscheidungen der Steuerbehörden nicht bestehen, so kann in der Art der Motivirung der angefochtenen Entscheidung ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden.

Die weitere Einwendung, daß die Orts- und Dienstesverhältnisse nicht erhoben wurden, und daß die in den Recursen gemachten Beweisanbote nicht durchgeführt worden seien, widerspricht der Actenlage; denn es wurden über die Frage der Onerosität des angeblichen Repräsentations-Pauschales die von den Beschwerdeführern namhaft gemachten Zeugen Max Kohn und Franz Pfeifer am 28. Februar 1894 einvernommen, und es liegen weiters in den Eingaben de praes. 18. November 1892, 8. Juli 1894 und 18. Juli 1894 wiederholte schriftliche Aeußerungen des dritten namhaft gemachten Zeugen, Advocaten Dr. Ignaz Wien, in den Acten. Außerdem wurden am 24. Februar 1894 über dieselbe Frage zwei Sachverständige einvernommen und wurde die Unionbank als Dienstgeber wiederholt um Aufklärung hinsichtlich der Geschäftsordnung, um Auszüge aus den Liquidationsbüchern und aus dem Hauptbuche über die Dienstbezüge der Beschwerdeführer angegangen, welche Auskunft von ihr abgelehnt wurde und wobei die Unionbank ausdrücklich erklärte, daß schriftliche Verträge nicht abgeschlossen wurden. — Endlich wurden auch beim Gebührenbemessungsamte Erhebungen gepflogen, welche ergaben, daß mit dem Beschwerdeführer Rechnitzer ein bis 31. December 1888 giltiger Vertrag

abgeschlossen wurde. Weiters hat Rechnitzer in einem an das Gebührenbemessungsamt in Prag gerichteten Schreiben vom 26. Jänner 1895 bekannt gegeben, daß mit ihm vor einigen Jahren ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen wurde. Dieser letztere am 11. April 1888 abgeschlossene, vom 1. Jänner 1889 angefangen bis 31. December 1894 giltige schriftliche Dienstvertrag erscheint beim genannten Gebührenbemessungsamte unter B Reg.-P. 2007/1888 verbucht, enthält aber auffallend geringere fixe Dienstbezüge als die Fassion des Einkommens und erwähnt mit keinem Worte die Vereinbarung eines Repräsentations-Pauschales. Auch wird in der von der Unionbank aus Anlaß der Vergebührung der Dienstbezüge des Genannten sub praes. 12. November 1890 erstatteten Aeußerung von einem Repräsentations-Pauschale nichts erwähnt. Es wurde weiters erhoben, daß eine Vergebührung der Dienstbezüge des Beschwerdeführers Tischler nicht stattgefunden hat. Es ist hienach eine ganze Reihe von Erhebungen und darunter auch die speciell von den Beschwerdeführern beantragten Einvernehmungen thatsächlich gepflogen worden.

Die weitere Behauptung, daß den Vertrauensmännern der Inhalt der Bekenntnisse bekannt gegeben wurde, ist lediglich eine durch nichts gestützte Vermuthung der Beschwerdeführer und ergibt sich aus den Acten nicht der geringste Anhaltspunkt für die Richtigkeit derselben. Im Uebrigen steht dieser Beschwerdepunkt auch im Widerspruch mit der Behauptung der Beschwerdeführer, daß gar keine Erhebungen gepflogen worden sein sollen. — Es ist allerdings richtig, daß das Gutachten der Vertrauensmänner den Beschwerdeführern nicht vorgehalten wurde; allein da dieses Gutachten der angefochtenen Entscheidung nicht zu Grunde gelegt wurde, war eine Verpflichtung der Finanzbehörde, die Steuerpflichtigen über dasselbe zu vernehmen, nicht vorhanden.

In meritaler Beziehung hat der V. G. Hof erwogen, daß die Steuerbehörde nicht gehalten war, die Behauptung der Unionbank in der Eingabe de praes. 18. November 1892, der zufolge der Gesammtbetrag der fixen Jahresbezüge des Rechnitzer 14.400 fl. und des Tischler 7200 fl. ausmache und in diesen Jahresbezügen Beträge von 2000 fl., bezw. 1000 fl. als Repräsentations-Pauschalien enthalten seien, für richtig zu halten und der Steuerbemessung zu Grunde zu legen. Denn diese Behauptung widerspricht nicht nur der eigenen Fassion der Bank vom 29. Jänner 1892, in welcher die fixen Jahresbezüge des Rechnitzer mit 16.000 fl. und des Tischler mit 8000 fl. einbekannt werden, sondern auch bezüglich des Erstgenannten dem Dienstvertrage vom 11. April 1888, in welchem die fixen Bezüge des Rechnitzer mit 12.000 fl. angegeben erscheinen und der eigenen Fassion des Rechnitzer vom 14. December 1892, in welcher die Summe der fixen Bezüge mit 18.000 fl. angegeben wurde, dann bezüglich des Tischler und der Fassion desselben, vom gleichen Datum, in welcher die Summe der fixen Bezüge mit 9000 fl. angegeben wird, in welchen Fassionen ferner auch Kanzlei-Pauschalien von 2000 fl., bezw. 1000 fl. angeführt werden, von denen weder in der Fassion der Dienstgeberin, noch in deren wiederholten Aeußerungen, noch im Dienstvertrage mit Rechnitzer die Rede ist. Außerdem wird in diesen Fassionen nicht von einem Repräsentations-Pauschale gesprochen, sondern es werden nur Repräsentations-Auslagen

als Abzugsposten einbekannt. — Es erhellt hieraus, daß die Unionbank durch die cit. Eingaben keineswegs einen Beweis der Existenz eines Repräsentations-Pauschales erbracht hat. Außerdem sind diese Eingaben sowie alle übrigen im Laufe des Administrativ-Verfahrens von dem Advocaten Dr. Ignaz Wien verfaßt, welcher zugleich Vertreter der Bank und der Beschwerdeführer ist, wodurch im vorliegenden Falle die durch die Verfügung des § 12 des Einkommensteuer-Pat. und des § 17 der Vollzugsvorschrift zu demselben bezweckte Controle der Parteifassionen in Frage gestellt erscheint.

Außerdem hat die Unionbank sich gegenüber der Aufforderung der Steuerbehörde zur Vorlage der Geschäftsordnung, der Auszüge aus dem Haupt- und Liquidationsbuche und der Dienstverträge durchaus ablehnend verhalten, wenngleich sie gerade durch Vorlage dieser Behelfe die Existenz oneroser Repräsentations-Pauschalien der Beschwerdeführer, falls solche wirklich vereinbart waren, hätte nachweisen können, wodurch sie dann, mit Rücksicht auf die im Abs. III des Dienstvertrages vom 11. April 1888 übernommene Verpflichtung der Steuerzahlung, auch ihr eigenes Interesse fördern konnte.

Da hienach in keiner Weise nachgewiesen erscheint, daß den Beschwerdeführern ein mit Rücksicht auf die besonderen Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse ihrer amtlichen Stellung vereinbartes Repräsentations-Pauschale thatsächlich gewährt wird, konnte in dem unterlassenen Abzuge der angeblich bestehenden Repräsentations-Pauschalien bei Bemessung der Einkommensteuer eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Nr. 9480.

1. Verjährungsfrist für die Bemessung der Hausclassensteuer bei Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige über die Errichtung eines neuen, bezw. Erweiterung eines schon bestehenden Gebäudes. — 2. Die Vorlage der Zinsfassion ersetzt nicht diese Anzeige. — 3. Unterbrechung der Verjährung durch Localerhebungen zur Richtigstellung des Hausclassensteuercatasters.

Erkenntniß vom 26. März 1896, Z. 1707.

Johann und Bettina Zifferer (Adv. Dr. Julius Glaser) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 13. März 1895, Z. 10505, puncto Hausclassensteuer von den Häusern C.-Nr. 31 und 31 a in Franzhausen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer bezüglich des Hauses C.-Nr. 31 in Franzhausen für die Jahre 1884 bis 1888, dann 1891 bis 1894 vorgeschriebene Hausclassensteuer per 70 fl. 10 kr. und die bezüglich des Hauses C.-Nr. 31 a ebendort, für die Jahre 1883 bis 1888, dann 1892 bis 1894 vorgeschriebene Hausclassensteuer per 2 fl. 10 kr. aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführer wenden gegen diese Entscheidung lediglich die Verjährung des Bemessungsrechtes ein, indem sie behaupten, daß ihnen eine Verpflichtung zur Anzeige der Umgestaltung des Hauses Nr. 31 und des Neubaues des Hauses Nr. 31 a nicht obgelegen sei, daß aber selbst beim Bestande einer solchen Verpflichtung die Steuerbehörde durch die für die Jahre 1889, 1890 und 1891 eingebrachten Zinsertragsbekenntnisse in die Kenntniß der Umgestaltung des Neubaues gelangt und dadurch in die Lage versetzt worden

sei, schon im Jahre 1889 mit der Neubemessung der Hauszinssteuer vorzugehen, weshalb dieselbe das Bemessungsrecht nur mehr ab 1. Jänner 1892 ausüben könne.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Es handelt sich vorliegend nicht um den im § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, normirten Fall einer Nachtragsbemessung, das ist um die Bemessung eines Betrages, um welchen zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, sondern bezüglich beider Häuser um eine ursprüngliche Bemessung, bezüglich welcher die §§ 1 und 2 l. c. in Anwendung zu kommen haben. Denn das Haus C.-Nr. 31 a war vor der gegenwärtig angefochtenen Bemessung überhaupt nicht incataſtrirt und besteuert, und für das Haus C.-Nr. 31 war die der cataſtrirten Zahl der Wohnbestandtheile gesetzlich angemessene Hausclassensteuer vorgeschrieben, es hat also nicht seinerzeit eine unrichtige Bemessung stattgefunden, sondern es ist vielmehr durch die vorgenommenen Zubauten eine Vermehrung der steuerpflichtigen Wohnbestandtheile eingetreten, und somit ein neues von dem ursprünglich bestanderen und damals richtig besteuerten verschiedenes Steuerobject entstanden.

Gemäß § 4 des Hofkanzlei-Decr. vom 26. August 1834 (Prov.-Ges.-Samml. für Niederösterr. 16. Th., Nr. 204) und des Hofkanzlei-Decr. vom 1. Juli 1835 (Prov.-Ges.-Samml. für Niederösterr. 17. Th., Nr. 225), ist es Pflicht des Hauseigenthümers in dem Falle, wenn in Ortschaften, die der Hausclassensteuer unterliegen, neue Gebäude errichtet oder schon bestehende erweitert werden, der Steuerbezirksobrigkeit davon binnen vier Wochen nach vollendetem Baue zur weiteren Amtshandlung die Anzeige zu erstatten. Dieser Verpflichtung ist im vorliegenden Falle zugestandenermaßen weder bezüglich des Neubaues des Hauses C.-Nr. 31 a noch bezüglich des Erweiterungsbaues des Hauses C.-Nr. 31 entsprochen worden, und es ist die Steuerbehörde erst durch die commissionellen Erhebungen vom 19. August 1891 und vom 5. September 1893 in die Lage gesetzt worden, die Bemessung der Hausclassensteuer vorzunehmen. Das Recht der Finanzverwaltung, die Hausclassensteuer vorzuschreiben, könnte daher gemäß §§ 1 und 2 des Ges. vom 18. März 1878 erst mit Ablauf des vierten Jahres nach Schluß des Jahres 1891, das ist mit dem 31. December 1895 verjähren. Nachdem nun die angefochtene Steuervorschreibung mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 21. März 1894, Z. 3735, zugestellt am 2. April 1894, verfügt worden ist, kann hier von dem Eintritte der Verjährung keine Rede sein.

Gegenüber der Einwendung der Beschwerdeführer, daß die Steuerbehörde von dem in Rede stehenden Neubaue und Erweiterungsbaue bereits durch die für die Jahre 1889, 1890 nnd 1891 eingebrachten Zinsfassionen Kenntniß erlangt habe und daher bereits im Jahre 1889 in die Lage gesetzt war, die Hauszinssteuer vorzuschreiben, ist zu bemerken, daß durch die Vorlage der Zinsfassionen, welche lediglich den Zweck haben, die Grundlage der Hauszinssteuerbemessung zu bilden, der oben erwähnten ausdrücklichen Verpflichtung der Hauseigenthümer, zur Anzeige der Neubauten und Erweiterungsbauten zum Zwecke der Vorschreibung der Hausclassensteuer keineswegs entsprochen wurde, daß aber selbst im Falle, als man dies zu-

geben wollte, eine Unterbrechung der Verjährung durch die am 19. August 1891 und 5. September 1893 in Gegenwart des Johann Zifferer vorgenommenen commissionellen Erhebungen gemäß § 4 l. c. eingetreten wäre, so daß auch in diesem Falle die Zustellung der Steuervorschreibung (2. April 1894) innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vollzogen erscheint.

Was endlich den bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerdeführer gerügten Mangel des Verfahrens betrifft, welcher darin besteht, daß die Miteigenthümerin Bettina Zifferer der commissionellen Verhandlungen vom 19. August 1891 und 5. September 1893 nicht beigezogen worden sei, so hat der V. G. Hof diese Einwendung übergangen, weil gegen die Richtigkeit des Ergebnisses der commissionellen Verhandlungen seitens der Bettina Zifferer im Laufe des administrativen Verfahrens Einspruch nicht erhoben, sondern lediglich die Verjährung geltend gemacht worden ist, womit die Genannte den den administrativen Entscheidungen zu Grunde gelegten Thatbestand nachträglich auch für ihre Person anerkannt hat.

Nr. 9481.

1. Voraussetzungen für das Entscheidungsrecht der politischen Behörden über Streitigkeiten zwischen versicherten Personen und Bezirkskrankencassen aus Unterstützungsansprüchen.*) — 2. Zur Frage eines genügenden Nachweises der Krankheit seitens des Versicherten als Voraussetzung des Anspruches auf Krankenunterstützung.

Erkenntniß vom 26. März 1896, Z. 1891.

Vincenz Apollonio in Rovigno ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 24. Februar 1895, Z. 3659, puncto Krankenunterstützung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Vincenz Apollonio um Verhaltung der Bezirkskrankencasse in Parenzo zur Erfolgung der von ihm für die Zeit vom 5. Mai bis 12. Juni 1893 angesprochenen Krankenunterstützung abgewiesen. — Nach diesem actenmäßigen Sachverhalte handelt es sich vorliegend um einen Streit, welcher zwischen einer versicherten Person und der Bezirkskrankencasse über Unterstützungsansprüche entstanden ist und gemäß § 41, Abs. 2 Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, von dem Schiedsgerichte der betreffenden Casse ausgetragen werden sollte, über welchen jedoch im vorliegenden Falle die politische Behörde in Ausübung der ihr als Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Krankenvers.-Ges. zustehenden Befugnisse entschieden hat, weil das Schiedsgericht der Krankencasse den Charakter eines Corporationsorganes an sich trägt, indem die Zusammensetzung und Berufung desselben, sowie die Bestimmung seines Wirkungskreises nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften (§ 14 Krankenvers.-Ges. und §§ 30 und 32 des Statutes) in den Wirkungskreis der Generalversammlung der Krankencasse fallen, diese Generalversammlung aber, wie die Administrativacten bezeugen, bei der Bezirkskrankencasse von Parenzo noch gar nicht zu Stande gekommen war.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9463.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich in merito darauf, daß der Beschwerdeführer den Nachweis der Krankheit in einer den Bestimmungen des § 15 des Bezirkskrankencasse-Statutes entsprechenden Weise nicht erbracht hat. — Dem entgegen behauptet der Beschwerdeführer, daß er, als er arbeitsunfähig wurde, hievon den Cassenarzt Dr. Volpi in Orsera sofort verständigt und die von ihm erhaltenen Verhaltungsmaßregeln befolgt habe, daß er zu derselben Zeit in einem versicherungspflichtigen Betriebe, daher ex lege (§ 13, Z. 1 des Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33) Mitglied der Bezirkskrankencasse war, als solcher aber nicht den Bestimmungen des § 15, sondern jenen des § 13 des Bezirkskrankencasse-Statutes unterlag, welche für die Nachweisung der Krankheit eine besondere taxative Art nicht vorschreiben und den Kranken in keinem Falle den Anspruch auf die Unterstützung entziehen.

Der V. G. Hof hat sich bei seinem Erkenntnisse zunächst von der Erwägung leiten lassen, daß die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers zur Bezirkskrankencasse von Parenzo — in deren Sprengel (in Orsera) derselbe als gewerblicher Arbeiter beschäftigt war — außer Frage steht und daß unter dieser Voraussetzung sein Anspruch auf Gewährung des normalen Krankengeldes für den Krankheitsfall überhaupt in der Anordnung des § 6 Krankenvers.-Ges. begründet erscheint.

In dieser Beziehung beruht nun die angefochtene Entscheidung lediglich auf der Annahme, daß der Beschwerdeführer den behaupteten Krankheitsfall im Sinne des § 15 des Statutes nicht bescheinigt habe. — Der V. G. Hof ist jedoch der Anschauung, daß im vorliegenden Falle nicht der § 15, sondern der § 13 des Krankencasse-Statutes in Anwendung zu kommen habe, zumal die Versicherungspflicht des Beschwerdeführers, als er krank wurde, durchaus nicht aufgehört hatte und derselbe nicht etwa eine Erhöhung des normalen Krankengeldes beansprucht, sondern nur die Krankenunterstützung in der Höhe von 60 Percent des »üblichen Taglohnes« für jeden Tag fordert, überdies aber in häuslicher Pflege gestanden zu sein behauptet (§§ 11, 12, 13, 14, 15 des Statutes). — Nach der Actenlage ist es allerdings richtig, daß der Beschwerdeführer den erlittenen Unfall der Bezirkskrankencasse nicht angezeigt und sich ohne Genehmigung derselben nach Rovigno begeben hat, daß er ferner während der ganzen Dauer seiner Krankheit in Rovigno verblieben ist, ohne die Cassenverwaltung davon zu benachrichtigen; aber es liegt andererseits auch vor, daß der Beschwerdeführer sich mit dem Cassearzte von Orsera (Dr. Volpi) in das Einvernehmen gesetzt, nach seinen Instructionen gehandelt und den ihm von dem behandelnden Arzte in Rovigno (Dr. Spongia) ausgestellten Krankenschein der Bezirkskrankencasse in Parenzo durch Vermittlung ihres Vertrauensmannes vorgelegt hat. — Der Einbegleitungsbericht dieses Vertrauensmannes ddto. Orsera 14. Juni 1893 läßt außerdem den Schluß zu, daß die Doctoren Volpi und Spongia diesfalls mit einander das Einvernehmen gepflogen haben. — Bei diesem Stande der Dinge ist es vollends begreiflich — obgleich die Bezirkskrankencasse nur bei Einhaltung des gesetzlichen und statutarischen Vorganges zur Gewährung der Krankenunterstützung verpflichtet erscheint — der von dem Beschwerdeführer erhobene Anspruch mit der angefochtenen Entscheidung nicht ohne Weiteres als unbegründet bezeichnet,

sondern lediglich wegen des ungenügenden Nachweises der Krankheit abgewiesen wurde.

Allein worin das Ungenügende des gelieferten Nachweises besteht und in welcher Weise dieses Gebrechen behoben werden soll, das wurde dem Beschwerdeführer in keinerlei Weise bekannt gegeben. — In dieser Unterlassung, sowie in der verfehlten Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 15 des Statutes hat nun der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des abgeführten Verfahrens erblickt.

Nr. 9482.

1. Eine öffentliche Krankenanstalt kann den ihr gesetzlich bis zur Dauer von vier Wochen eingeräumten Anspruch auf Ersatz von Verpflegskosten für erkrankte Krankencassemitglieder nur insoweit geltend machen, als die Verpflegung innerhalb der Dauer der der Krankencasse obliegenden Krankenunterstützungspflicht erfolgt ist. — 2. Dauer dieser Unterstützungspflicht.

Erkenntniß vom 26. März 1896, Z. 1886.

Bezirkskrankencasse in Krems ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul; E. vom 17. April 1895, Z. 9511, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bezirkskrankencasse Krems in Gemäßheit der §§ 6 und 8 Krankenvers.-Ges. und der einschlägigen statutarischen Bestimmungen verpflichtet erkannt, dem öffentlichen Krankenhause in Krems die Kosten für die in der Zeit vom 4. bis 28. Mai 1895 erfolgte Verpflegung des Johann Libauer im Betrage von 17 fl. 50 kr. zu ersetzen. — Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß die Krankencasse gemäß § 6, Abs. 2 Krankenvers.-Ges., im Zusammenhange mit § 11, Abs. 1 ihres Statuts die Krankenunterstützung nicht länger als 20 Wochen = 140 Tagen zu gewähren habe und daß Libauer erst am 132. Tage nach seiner Erkrankung in das Spital aufgenommen worden sei, weshalb die Krankencasse nur zum Ersatze der Verpflegskosten für die restlichen 9 Tage herangezogen werden könne.

Nach der Actenlage ist Libauer am 25. December 1892 um 4 Uhr Morgens, als er sich als Feuerwehrmann an den Löscharbeiten bei dem Brande der Sängerhalle in Krems betheiligte, durch Sturz von einer Leiter verunglückt, stand seither in ärztlicher Behandlung und bewirkte, da die Steifheit des linken Kniegelenkes nur durch Massage und Bäder zu beheben war, am 4. Mai 1893 über Weisung des ihn behandelnden Feuerwehrarztes seine Aufnahme in das genannte Krankenhaus. — Libauer war zur Zeit seiner Verunglückung und auch noch am Tage seiner Aufnahme in das Spital unbestritten Mitglied der Bezirkskrankencasse Krems.

Die Entscheidung des Min. des Innern stützt sich darauf, daß die beschwerdeführende Krankencasse nicht nachgewiesen habe, daß sie die dem Johann Libauer aus Anlaß seiner Erkrankung erwachsenen gesetzlichen und statutarischen Unterstützungsansprüche befriedigt habe. — Abgesehen nun davon, daß die beschwerdeführende Krankencasse in der Beschwerde behauptet, dem Genannten die volle statutarische Unterstützung ausgezahlt zu haben und

als Beleg eine Empfangsbestätigung des Johann Libauer vom 13. December 1894 beibringt, auf welchen Umstand deshalb kein Bedacht genommen werden könnte, weil derselbe im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht worden ist, vermag der V. G. Hof die Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht für stichhältig zu erkennen. — Dieselbe beruht nämlich auf der Voraussetzung, daß die Dauer der dem Cassenmitgliede gesetzlich und statutenmäßig zu gewährenden Krankenunterstützung von dem Zeitpunkte an zu berechnen sei, in welchem die Leistungen der Casse für das erkrankte Mitglied begonnen haben. — Diese Auffassung entspricht aber weder dem Wortlaute noch dem Geiste des Krankenversicherungs-Gesetzes und des Cassenstatuts.

Gemäß § 6, Abs. 2 Krankenvers.-Ges., ist als Krankenunterstützung mindestens zu gewähren: 1. Vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Behandlung sowie die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe; 2. im Falle die Krankheit mehr als 3 Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, vom Tage der Erkrankung an für jeden Tag ein Krankengeld in der bestimmten Höhe. — Weiters ist gemäß § 6, Abs. 3 Krankenvers.-Ges., die Krankenunterstützung solange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher endet, durch mindestens 20 Wochen vom Beginn der Krankheit zu gewähren.

Wollte nun einerseits durch die Bestimmung, daß die im Absatze 2 unter Z. 1 vorgeschriebene Unterstützung unbedingt, die unter Z. 2 festgesetzte bedingt, beide aber jedenfalls vom Tage der Erkrankung (Beginn der Krankheit) zu gewähren seien, lediglich die statutarische Festsetzung einer willkürlichen Carenz verhindert werden, so kann anderseits in der Bestimmung des Abs. 3, daß die Krankenunterstützung durch mindestens 20 Wochen von Beginn der Krankheit zu gewähren sei, nicht eine bloße, überflüssige Wiederholung des im 2. Absatze zum Ausdrucke gelangten Gedankens erblickt werden. — Die beigefügten Worte »von Beginn der Krankheit« müssen daher selbstständig aufgefaßt und nach ihrer natürlichen Bedeutung ausgelegt werden. — Diese kann aber keine andere sein, als daß die Pflicht der Krankencasse zur Gewährung der Krankenunterstützung mit dem Tage des Beginnes der Krankheit anfängt und, falls das Cassenstatut nicht eine weitergehende Verpflichtung der Casse normirt, mit dem letzten Tage der 20. Woche der Krankheitsdauer endet. — Hiebei kann es keinen Unterschied machen, ob und aus welchen Gründen etwa die Casse die ihr obliegende Verpflichtung nicht schon vom Beginne der Krankheit an erfüllt hat, sondern es steht lediglich dem erkrankten Cassenmitgliede zu, seinen Anspruch gegenüber der Casse im gesetzlichen Wege geltend zu machen. — Keineswegs aber können aus der Nichterfüllung der dem obligatorischen Rechtsverhältnisse zwischen der Casse und deren Mitgliede entspringenden Verpflichtung Dritte eine Ausdehnung der ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte ableiten.

Hieraus folgt, daß auch eine öffentliche Krankenanstalt den ihr im § 8, Abs. 3, eingeräumten Anspruch auf den Ersatz der ihr durch die Verpflegung eines Cassenmitgliedes bis zur Dauer von 4 Wochen erwachsenen Kosten gegen die Krankencasse nur insoweit geltend machen kann, als die Verpflegung innerhalb der Dauer der der Casse obliegenden Krankenunterstützungspflicht erfolgt ist. — In diesem Sinne müssen auch die Bestim-

mungen der §§ 11 und 14, Abs. 3 des Statuts der Bezirkskrankencasse Krems aufgefaßt werden, laut deren die Casse nur die im Krankenversicherungs-Gesetze vorgeschriebenen Mindestleistungen übernommen hat.

In dem vorliegenden Falle nun steht außer Zweifel, daß die Erkrankung des Johann Libauer am 25. December 1892 begann, da er sofort nach dem an diesem Tage erlittenen Unfalle der ärztlichen Behandlung bedurfte und auch erwerbsunfähig wurde. — Im Laufe der von da an ununterbrochen fortdauernden Krankheit erfolgte am 4. Mai 1893 die unbestritten nothwendige Aufnahme Libauers in das öffentliche Krankenhaus zu Krems. — Da der im Statute (§ 11) festgesetzte Zeitraum von 20 Wochen = 140 Tagen, während dessen die Krankencasse verpflichtet war, dem Johann Libauer die Krankenunterstützung zu gewähren, am 13. Mai 1893 endete, so konnte die Casse auch nicht verpflichtet werden, über diesen Zeitpunkt hinaus dem Krankenhause die für den Genannten aufgewendeten Verpflegskosten zu ersetzen, wenn auch bis dahin die Casse ihren gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen gegen Libauer nicht nachgekommen war.

In diesen Erwägungen mußte die angefochtene Entscheidung, da mit derselben dem Krankenhause der Verpflegskostenersatz für volle 4 Wochen, also über die Dauer der der Casse obliegenden Verpflichtung zur Gewährung der Krankenunterstützung hinaus, zugesprochen wurde, als im Gesetze und im Cassenstatute nicht begründet, aufgehoben werden.

Nr. 9483.

Die Beitragspflicht des Arbeitgebers zur Bezirkskrankencasse für nicht angemeldete versicherungspflichtige Personen erstreckt sich bis zum Austritte dieser Personen aus dem Arbeitsverhältnisse und nicht bis zur Abmeldung derselben bei der Casse.

Erkenntniß vom 26. März 1896, Z. 1887.

Bezirkskrankencasse für den Landbezirk Iglau ca. Min. des Innern; E. vom 8. November 1894, ZZ. 27914, 27916, 27922, vom 28. November 1894, ZZ. 29917, 30231, vom 1. December 1894, ZZ. 30784, 30885, vom 3. December 1894, ZZ. 29916, 30052, 30233, vom 4. December 1894, Z. 29909, vom 14. December 1894, ZZ. 30223, 30228, 30230, vom 13. Jänner 1895, Z. 75, vom 17. Jänner 1895, Z. 886, vom 19. Jänner 1895, Z. 1067, vom 20. Jänner 1895, Z. 967, vom 31. Jänner 1895, Z. 1569, vom 2. Februar 1895, Z. 1682, vom 3. Februar 1895, Z. 2774, endlich vom 5. Februar 1895, Z. 1568, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungs-Beiträgen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9484.

Die Versicherungsbeiträge an die auf Grund des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes errichteten Unfallversicherungs-Anstalten sind Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur, auf welche die Verjährungsnormen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches nicht angewendet werden können.

Erkenntniß vom 26. März 1896, Z. 1889.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 14. Jänner 1895, Z. 452, puncto Verjährung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9107 (Bd. XIX, Z. 1895).

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 9485.

Rechtssatz wie sub Nr. 9484.

Erkenntniß vom 26. März 1896, Z. 1888.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 11. Jänner 1895, Z. 451, puncto Verjährung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 9486.

Die gesetzliche Mauthbefreiung nach § 4, lit. o des Mauthnormales vom 17. Mai 1821 kommt nur den zur Verfrachtung der eigenen Wirthschafts- oder Gewerbserzeugnisse dienenden Fuhren zu.

Erkenntniß vom 27. März 1896, Z. 1906.

Josef Chmel und Josef Böhm (Adv. Dr. Ignaz Hohlweg) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 19. December 1894, Z. 27789, puncto Zahlung rückständiger Mauthgebühren.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirkshauptmannschaft in Schlan hat mit Bescheid vom 19. October 1892, Z. 31574, über ein diesfälliges Begehren des Vincenz Böhm, Pächters der auf der Straße von Svolenoves nach Třebuschitz bestehenden, der Domäne Svolenoves gehörenden Mauth anerkannt, daß die Beschwerdeführer Josef Chmel und Josef Böhm, Grundbesitzer in Třebuschitz, verpflichtet seien, von allen nicht wirthschaftlichen Fuhren bei der im Gemeindegebiete von Třebuschitz, bezw. Čvrčowitz liegenden Mauth die entfallenden Mauthgebühren zu entrichten. Bezüglich der Einbringung der hiernach rückständigen Mauthgebühren wurde jedoch Vincenz Böhm auf den Civilrechtsweg gewiesen. — Die Statthalterei in Prag hat mit Erkenntniß vom 13. December 1892, Z. 140683, diesen Bescheid in seinem ersten Theile bestätigt, in seinem zweiten Theile aber aufgehoben und der Bezirkshauptmannschaft in Schlan aufgetragen, über das Begehren des Mauthpächters auf Zahlung der rückständigen Mauthgebühren meritorisch zu entscheiden. — In Folge dessen erging nun der neuerliche, von der Statthalterei in Prag, sowie von dem Min. des Innern, mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung bestätigte Bescheid der Bezirkshauptmannschaft in Schlan ddto. 15. Mai 1893, Z. 15136, mit welchem dem Mauthpächter an rückständigen Mauthgebühren für nicht wirthschaftliche Fuhren gegen Josef Chmel ein Betrag von 63 fl. 42 kr. und gegen Josef Böhm ein Betrag von 13 fl. 32 kr. zugesprochen wurde. — Die obige Statth.-Entscheidung ddto. 13. December 1892, Z. 140683, wurde den beiden Beschwerdeführern am 6. Jänner 1893 zugestellt und ist von denselben nicht weiter angefochten worden.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8936 (Bd. XIX, J. 1895).

Insoferne sich daher die vorliegende Beschwerde dagegen richtet, daß den Beschwerdeführern die Verpflichtung zur Berichtigung der Mauthgebühr von allen nicht wirthschaftlichen Fuhren überhaupt und principiell auferlegt wurde, weil angeblich zwischen der Gemeinde Trebuschitz und der Domänenverwaltung in Svolenoves in den Jahren 1864 und 1865 ein vertragsmäßiges Uebereinkommen, nach welchem alle Ansassen von Trebuschitz von der Mauthverpflichtung enthoben wurden, getroffen worden sei, so konnte der V. G. Hof in die Ueberprüfung dieses Beschwerdepunktes nicht eingehen, weil diesbezüglich eine rechtskräftige Entscheidung der Statthalterei vorliegt, gegen welche eine weitere Beschwerde nicht ergriffen worden ist (§ 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

In zweiter Linie richtet sich die Beschwerde dagegen, daß dem Mauthpächter auch für solche Fuhren die Gebühren zugesprochen wurden, mit welchen die Beschwerdeführer Rübenabfälle (Rübenschnittlinge und Rübenschaum) zum Zwecke der Verfütterung für das Vieh und zur Düngung aus der Zuckerfabrik in Svolenoves nach Trebuschitz führten, weil diese Fuhren als wirthschaftliche zu betrachten seien — Hierüber ist zunächst zu bemerken, daß bei der diesfälligen, am 11. Mai 1893 von der Bezirkshauptmannschaft in Schlan gepflogenen Verhandlung der Beschwerdeführer Josef Böhm gegen die Höhe der von dem Mauthpächter liquidirten Gebühren überhaupt keine Einwendung erhob, wogegen der Beschwerdeführer Josef Chmel nur gegen die Einbeziehung der Fuhren mit Rübe, welche er von seinen Feldern in die Zuckerfabrik in Svolenoves verführte, Einwand erhob. — In den Beschwerden gegen den sohin ergangenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schlan ddto. 15. Mai 1893, Z. 15136, anerkannten beide Beschwerdeführer, daß die Rübenfuhren als nicht wirthschaftliche anzusehen seien und traten zum erstenmale mit ihren Einwendungen bezüglich der Fuhren mit Rübenabfällen hervor. — Die Statthalterei, und in weiterer Folge das Min. des Innern, sind gleichwohl in die meritorische Prüfung dieses letzteren, in erster Instanz gar nicht zur Geltung gebrachten Einwandes eingegangen und stützen ihre, diesen Beschwerdepunkt abweisende Entscheidung auf das Hofkammerdecret vom 17. Mai 1821, welches auch in der That für gesetzliche Mauthbefreiungen, für Fuhren, welche vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, geleistet wurden — und nur um solche kann es sich nach dem oben Gesagten im vorliegenden Falle handeln — allein maßgebend ist.

Die Auslegung, welche die Statthalterei dem § IV, lit. o, der mit diesem Decrete publicirten Circularverordnung gab, muß auch vom V. G. Hof als eine ganz richtige anerkannt werden, da in derselben unter den der gesetzlichen Mauthbefreiung unterliegenden Wirthschaftsfuhren oder den zum Betriebe der Wirthschaft und des Gewerbes nothwendigen Fuhren offenbar nur solche verstanden werden, welche zur Verfrachtung der eigenen Wirthschafts- oder Gewerbserzeugnisse dienen. — Dies geht schon daraus hervor, daß die zur Wirthschaft oder zum Gewerbe nothwendigen Fuhren dahin definirt werden, daß »eigentlich nur das nämliche Materiale oder die nämliche Waare hin- und hergeführt wird; z. B. wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabricate in die nächste Walke oder zur Appretur geführt werden«.

Insbesondere klar wird dies aber dadurch, daß nur Fuhren mit eigenem Baugut, welches zum eigenen Bedarfe geführt wird, befreit, dagegen Fuhren mit eigenen Producten zum Verkaufe, von der Befreiung ausgenommen sind. — Es unterliegt sohin keinem Zweifel, daß die Einführung fremder, eingekaufter Producte, wenn sie auch zu Wirthschaftszwecken dienen, der Mauthbefreiung nicht unterliegt.

Nr. 9487.

1. Die Kundmachung des Aufliegens der Wählerlisten in jeder einzelnen Catastralgemeinde ist gesetzlich nicht erforderlich. — 2. War ein Anlaß zu einer meritorischen Entscheidung der Reclamations-Commission nicht gegeben, dann erscheint auch die Einwendung gegen die Bildung dieser Commission belanglos. (Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 27. März 1896, Z. 1913.

Karl Bergheuer und Gen. (Adv. Dr. Richard Schön) ca. niederösterr. Statthalterei (Statth.-R. Freih. v. Kutschera); E. vom 28. März 1895, Z. 30045, puncto Gemeindeausschußwahl in Wolfsbach.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Einwendungen der Beschwerdeführer gegen die am 28. Februar 1895 stattgehabte Neuwahl des Gemeindeausschusses zurückgewiesen. — In der gegen diese Entscheidung von Carl Bergheuer und Gen. hiergerichts überreichten Beschwerde wird im Wesentlichen beanständet: 1. daß das Aufliegen der Wählerliste nicht in der ortsüblichen Weise auch in Wolfsbach, sondern nur in Heinrichsreith kundgemacht wurde; 2. daß die Beschwerdeführer in Folge dessen erst nach Ablauf der Reclamationsfrist von dem Aufliegen der Wählerlisten Kenntniß erhielten; daß 3. die Gemeinde Wolfsbach nicht in die Wählerliste und insbesondere nicht in jene des I. Wahlkörpers, mit Rücksicht auf die Steuerleistung, einzusetzen war; 4. daß eine von dem Gemeindeausschusse gewählte Reclamations-Commission nicht bestanden hat, sondern daß dieselbe vom Gemeindevorsteher ernannt wurde.

Der V. G. Hof hat aus nachstehenden Erwägungen in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt. — Der § 22 der Gem.-W.-Ordn. für Niederösterreich schreibt lediglich vor, daß das Aufliegen der Wählerlisten durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde kundzumachen ist. Da nun diese Kundmachung an der für die Verlautbarungen in der Gemeinde bestimmten Amtstafel am Wohnsitze des Gemeindevorstehers in der Catastralgemeinde Heinrichsreith stattgefunden hat, ist hiedurch dem Gesetze entsprochen gewesen und war es keineswegs erforderlich, daß in jeder Catastralgemeinde diese Kundmachung affigirt werde.

Mit Ausnahme des Josef Schaller wurde seitens der in der Beschwerde gezeichneten Wähler gegen die Wählerliste selbst keine Einwendung erhoben. Diese letzteren erscheinen daher — nachdem seitens derselben selbst zugegeben wird, daß sie die Frist zur Anbringung von Einwendungen im Reclamations-Verfahren versäumt haben — nicht mehr berechtigt, später die Richtigkeit der Wählerliste und in Folge dessen die Zulassung eines Wählers, welcher in der Liste aufgenommen ist, wegen des Abganges des activen Wahlrechtes zu beanständen. — Aber auch Josef Schaller erscheint hiezu nicht berechtigt, da seine Einwendung als verspätet, gegen Offenlassung

des Recurses, zurückgewiesen wurde, er aber den Recurs zu ergreifen unterlassen hat, daher diesem Beschwerdepunkt die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entgegensteht.

Was endlich die Bildung der Reclamations-Commission betrifft, so erscheint die diesfalls erhobene Einwendung insoferne belanglos, als rechtzeitig keine Einwendung gegen die Wählerliste erhoben wurde, daher auch kein Anlaß zu einer meritorischen Entscheidung der Reclamations-Commission gegeben war. Insoferne Josef Schaller, dessen Reclamation als verspätet zurückgewiesen wurde, jedoch diesfalls nunmehr Beschwerde führt, steht dieser Beschwerdeführung der oben bezogene § 5 entgegen, da es seine Sache gewesen wäre, in dem ihm offen gelassenen Recurszuge im Administrativ-Verfahren eventuell auch diesen formellen Mangel zu beanständen, was derselbe jedoch unterlassen hat.

Nr. 9488.

Eine neuerliche Kundmachung der im Reclamationsverfahren richtiggestellten Wählerlisten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. (Tirol.)

Erkenntniß vom 27. März 1896, Z. 1921.

Johann Rossi ca. Statth.-Abtheilung in Trient (M.-R. v. Grabmayer); E. vom 25. November 1894, Z. 9758, puncto Gemeindewahlen in Revò.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die tirolische Gemeinde-Wahl-Ordnung enthält weder im § 17, noch überhaupt eine Bestimmung, wonach Wählerlisten, welche in Folge von Einwendungen dem Richtigstellungs-Verfahren unterzogen und durch die Aufnahme neuer Wähler thatsächlich berichtigt worden sind, neuerlich zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden müßten, oder wonach das Resultat der vorgenommenen Berichtigung anderweitig zu veröffentlichen wäre.

Mangels einer solchen Vorschrift konnte der V. G. Hof eine Ungesetzlichkeit oder Nichtigkeit darin nicht erblicken, daß anläßlich der Vornahme der Gemeindeausschußwahlen in Revò die über Reclamation erfolgte Berichtigung der Wählerlisten durch Aufnahme des Grundbesitzers Dr. Peter Lorenzoni in den I. Wahlkörper als Steuerträger in der Gemeinde Revò nicht kundgemacht und die Wählerliste nach Durchführung des Reclamations-Verfahrens nicht neuerdings zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wurde. — Demgemäß war die Beschwerde des Johann Rossi, welche sich lediglich gegen jenen Punkt der Entscheidung der Statthalterei-Abtheilung Trient vom 25. November 1894, Nr. 9758, richtet, womit seiner Einwendung gegen das Wahlverfahren wegen unterlassener Veröffentlichung der berichtigten Wählerliste keine Folge gegeben worden war, als unbegründet abzuweisen.

Nr. 9489.

Voraussetzungen für den Anspruch der Gemeinde auf Einhebung eines „Sitzgeldes" (Einwohngeldes) als Aequivalent für die Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 27. März 1896, Z. 1922.

Jakob und Amalia Parth ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 9. November 1894, Z. 16253, puncto Einhebung eines Sitzgeldes in der Gemeinde Tarsch.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 9490.

Verpflichtung des Parcellirungswerbers zur unentgeltlichen Abtretung von Straßengrund bis zu einer Maximalbreite (20 Meter), nach Maßgabe der für die Regulirung benöthigten und erst festzustellenden Straßenbreite. (Prag und Vororte.)**)

Erkenntniß vom 27. März 1896, Z. 1914.

Alois Potuček ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 11 August 1894, Z. 20155, puncto Grundabtretung zu Straßenzwecken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Ausführung des hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 5. Juli 1894, Z. 2618, hat das Min. des Innern mit Erlaß vom 11. August 1894, Z. 20155, betreffend die Verpflichtung der Besitzer der Parcelle 685/6—II in Prag zur Abtretung von Gassengrund erkannt, daß Alois Potuček und Vincenz Hlavaček aus Anlaß der Abtheilung ihres Grundbesitzes Parcelle 685/6—II auf drei Bauplätze der Stadtgemeinde Prag den zu der gegen Karolinenthal zu projectirten Verlängerung der Klemensgasse benöthigten Grund in der ganzen Breite der neu zu eröffnenden Straße bis zur Maximalbreite von 20 Meter, sowie die zur Erbreiterung der Gasse »u Ratejny« in Anspruch genommene Grundfläche gleichfalls bis zur Maximalbreite von 20 Meter unentgeltlich abzutreten haben. — Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde eingewendet, daß dieselbe mit der cit. hiergerichtlichen Vorentscheidung darum in Widerspruch trete, weil in dieser keineswegs festgestellt wurde, daß der Beschwerdeführer die Grundfläche in der Breite von 20 Meter der Gemeinde unentgeltlich abzutreten habe und weil weiter die Entscheidung darauf keine Rücksicht genommen habe, daß die Gassenbreite derjenigen Straßen, für welche die Abtretung zu erfolgen hat, mit 14, bezw. 6 Meter im Lagerplane normirt ist und also der Beschwerdeführer nur zur Abtretung dieser Grundflächen verpflichtet werden konnte.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht für begründet erkannt. — Was zunächst den auf § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gestützten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist derselbe keineswegs zutreffend. Denn mit der Entscheidung des V. G. Hofes vom 5. Juli 1894, Z. 2618, wurde lediglich der Rechtsanschauung Ausdruck gegeben, daß auf den concreten Fall die Absätze 1 und 2 des § 19 der

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9469.

**) S. Erkenntniß sub Nr. 8011 (Bd. XVIII, Z. 1894).

Bauordn. vom 10. April 1886 Anwendung zu finden haben, daß also der Beschwerdeführer zur Abtretung des Straßengrundes bis zur Maximalbreite von 20 Meter verpflichtet erscheint. — Die heute angefochtene Entscheidung des Ministeriums wiederholt einfach diese Rechtsanschauung des V. G. Hofes und verpflichtet den Beschwerdeführer zur Abtretung des für die Erbreiterung nöthigen Straßengrundes bis zur Maximalbreite von 20 Meter, setzt also das wirkliche Ausmaß des im concreten Falle abzutretenden Grundes nicht ausdrücklich fest, sondern bezeichnet nur die äußerste Grenze der Verpflichtung des Beschwerdeführers.

Der V. G. Hof konnte auch darin, daß die angefochtene Min.-Entscheidung das eigentliche Ausmaß der abzutretenden Grundfläche nicht fixirt hat, weder eine Gesetzwidrigkeit noch auch einen formellen Mangel der Entscheidung selbst erkennen. Die Beschwerde führt zwar aus, daß die Breite der in Frage kommenden Gassen durch den Lagerplan festgestellt sei; allein die Richtigkeit dieser Beschwerdeanführung auch vorausgesetzt, bleibt doch zu erwägen, daß nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Bauordn. die Feststellungen des Lagerplanes über die Straßenbreiten keineswegs endgiltig und bindend sind, daß vielmehr im Sinne des cit. § 6 die Bestimmung der Straßenbreite fallweise zu erfolgen hat. — Es wird demnach auch im gegebenen Falle durch die noch ausstehenden Verhandlungen das wirkliche Ausmaß des abzutretenden Gassengrundes, allerdings unter Festhaltung des Grundsatzes, daß der Beschwerdeführer nur den nach Maßgabe der festgestellten Straßenbreiten für die Regulirung nöthigen Grund bis zu dem erwähnten Höchstausmaße abzutreten haben wird, zu fixiren sein.

Nr. 9491.

1. Die Berechtigung der Baubehörde zu Verfügungen in Absicht auf die Abwendung von Gefahren aus dem bau- und sanitätswidrigen Zustande eines Gebäudes oder einzelner Gebäudetheile. — 2. Verfahren zur Feststellung eines derartigen Zustandes. (Prag und Vororte.)

Erkenntniß vom 27. März 1896, Z. 1915.

Rosalia Kapper (Adv. Dr. Ludwig Bendiener) ca. Landesausschuß für Böhmen; E. vom 31. October 1894, Zl. 42074 und 52684, puncto Räumung und Benützungsbeschränkung ihres Hauses C.-Nr. 28 in Smichow.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurden die von der Gemeinde Smichov vom bau-, bezw. feuerpolizeilichen Standpunkte getroffenen Verfügungen, daß die Besitzerin des Hauses Nr. 28 in Smichov sämmtliche Wohnungen in dem rückwärtigen Gebäude räumen zu lassen habe, daß sie weiter die in dem südlich stehenden Gebäude befindliche Werkstätte gleichfalls zu räumen habe und daß die Weiterbenützung des Vordergebäudes nur dann zugelassen werde, wenn die Localitäten im I. Stockwerke nur als Eine Wohnung benützt werden, wenn weiter die Kramstellen nicht auch zur Wohnung benützt werden und wenn in dem nördlich gelegenen Gebäude nur Parteien ohne Kinder zugelassen werden, bestätigt. — Die Beschwerden machen gegen diese Entscheidungen geltend, daß einerseits das Verfahren in der Sache ein mangelhaftes gewesen ist,

indem der Bauzustand des Hauses nicht entsprechend erhoben wurde und daß anderseits die Beschwerdeführerin seinerzeit den Benützungsconsens für die beanständeten Localitäten erhalten habe und ihr darum ohne Entschädigung das Recht zur Benützung nicht entzogen werden könne.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. Denn bei der am 15. März 1894 über den Bauzustand des Hauses gepflogenen Localerhebung wurde das Gebäude eingehend besichtigt, die einzelnen Gebrechen desselben ausdrücklich bezeichnet und es hat in Anbetracht des Resultates der Erhebungen sowohl der technische als auch der Sanitätsexperte constatirt, daß das rückwärtige einstöckige Gebäude im Hofe vom bau- und sanitätspolizeilichen Standpunkte zahlreiche Mängel aufweist, indem sowohl die Stiegen als auch die Decke des I. Stockwerkes und das ganze Dach in einem gefahrdrohenden Zustande sich befindet und das überdies die Localitäten wegen ihres geringen Rauminhaltes und wegen der geringen Anzahl der Aborte den sanitären Anforderungen nicht entsprechen. — Diese commissionelle Feststellung erschien dem V. G. Hofe nach jeder Richtung hinreichend, um die im § 119 der Bauordn. vom 10. April 1886 und in den §§ 5 und 8 der Feuerpolizei-Ordn. vom 25. Mai 1876, L. G. B. Nr. 45, vorgesehenen Verfügungen zu treffen. Nach der Bestimmung des cit. § 119 geht nun im Falle constatirter Gebrechen die Befugniß der Baubehörde sogar dahin, erforderlichen Falles die Räumung und Demolirung des Gebäudes und einzelner Gebäudetheile anzuordnen und erscheinen die Behörden nach den cit. Gesetzesbestimmungen überhaupt berechtigt, die zur Abwendung von Gefahren nothwendigen Verfügungen zu treffen. — Es läßt sich somit nicht behaupten, daß die von den Behörden getroffenen Verfügungen concreten Falles über den Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse hinausreichen.

Die Berufung der Beschwerde darauf, daß der Beschwerdeführerin seinerzeit der Benützungsconsens ertheilt worden ist, ist vollständig gegenstandslos; denn davon abgesehen, daß in keiner Weise festgestellt erscheint, ob der Benützungsconsens, dessen Existenz überhaupt nicht erwiesen ist, die Beschwerdeführerin zu der gerügten Art und Weise der Benützung der Hauslocalitäten ermächtigte, ist es gewiß, daß die Verfügungen der Behörde sich lediglich nach Maßgabe des constatirten Bauzustandes zu richten haben, welcher Bauzustand nach 20jähriger Benützung an und für sich schon nicht als ein mit dem früher bestandenen identischer angenommen werden kann.

Auf die Ausführungen des Vertreters der Beschwerdeführerin bei der ö. m. Verhandlung, daß von Seite der Baubehörde den beabsichtigten Adaptirungen des Gebäudes zur Wiederherstellung seiner Bewohnbarkeit entgegengetreten wird und daß, wie der producirte Bescheid des Stadtrathes Smichov vom 20. April 1895, Z. 8109, darthut, der angesuchte Bauconsens verweigert wurde, konnte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht eingehen, weil die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses weder über die Frage, ob und inwieweit Adaptirungsbauten bei der Realität C.-Nr. 28 in Smichow zuzulassen sind, noch auch über die Frage, welche Rechtsfolgen eine eventuelle Abweisung des Baugesuches haben wird, ergangen ist.

Nr. 9492.

1. Vertretung der Kirche bei Ausübung des Wahlrechtes. — 2. Prüfung der Giltigkeit mehrerer Wahlvollmachten eines und desselben Wählers. — 3. Ausübung des Wahlrechtes Minderjähriger durch den gerichtlich bestellten Vormund. — 4. Giltigkeit der Wahlvollmachten nur für eine bestimmte Wahl. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 28. März 1896, Z. 1444.

Dr. Wenzel Pařík und Gen., dann Anton Stekl und Johann Bock (Adv. Dr. Victor Moser), ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Bernard); mitbelangt Med. Dr. Josef Titta sammt Gen. in Třebnitz (Adv. Dr. Robert Köcher); E. vom 26. November 1894, Z. 127468, puncto Gemeindeausschußwahl in Třebnitz.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die am 13. Juli 1894 vollzogene Wahl der Gemeindevertretung von Třebnitz, soweit sie den II. und I. Wahlkörper betrifft, unter Aufrechthaltung des Wahlergebnisses im III. Wahlkörper außer Kraft gesetzt, weil im II. Wahlkörper 6 Stimmen theils gesetzwidrig zurückgewiesen, theils gesetzwidrig angenommen wurden, diese 6 Stimmen aber im Hinblicke auf das Stimmenverhältniß (39 – 33) das Wahlergebniß zu alteriren geeignet sind. — Die Beschwerdeführer, welche sämmtlich das active und passive Wahlrecht in der Gemeinde Třebnitz besitzen, zum Theile auch im II. Wahlkörper gewählt wurden, deren Wahlrecht sohin durch die Annullirung der vollzogenen Wahl allerdings verletzt worden sein könnte und deren Legitimation zur Beschwerdeführung daher von den Mitbetheiligten in ihrer Gegenschrift mit Unrecht bestritten wird, halten die mit der angefochtenen Entscheidung verfügte Annullirung der Wahlen im I. und II. Wahlkörper deshalb für gesetzwidrig, weil die behaupteten Unregelmäßigkeiten theils nicht bestehen, theils keinen Einfluß auf das Wahlergebniß nehmen konnten.

Der V. G. Hof mußte jedoch alle jene Anstände, welche zur Aufhebung der Wahl im II. Wahlkörper und folgerichtig auch im I. Wahlkörper führten, als vorhanden anerkennen, wie nachstehend im Einzelnen dargethan wird. I. Die Wahlcommission hat sowohl den mit einer ordnungsmäßigen Wahlvollmacht des Kirchenpatrons Emanuel Karsch versehenen Carl Wenzel, als auch den Dechant Kořinek, welche beide für sich das Recht zur Ausübung der Wahl für den Wähler »Kirche« in Anspruch nahmen, mit der Begründung zurückgewiesen, daß seit jeher der Pfarrer für die Kirche wählte und daß aus der producirten Vollmacht nicht hervorgehe, daß Carl Wenzl als Vertreter des Patrons für die Kirche zur Wahl zugelassen werden könne. — Die Statthalterei hat die Zurückweisung des Patrons, respective seines Bevollmächtigten für gesetzwidrig erklärt, weil der Patron das Wahlrecht für die Kirche auszuüben berechtigt sei. Die Beschwerdeführer dagegen stehen auf dem Standpunkte, daß nur der geistliche Kirchenvorsteher die Kirche nach außen zu repräsentiren berechtigt sei.

Diese letztere Anschauung ist jedoch unbegründet, da nach § 7 der Gem.-W.-Ordn. moralische Personen das ihnen zustehende Wahlrecht durch diejenigen, welche sie nach außen zu vertreten berufen sind, die Kirche also, welche bei der Ausübung des aus dem Titel der Steuerzahlung resultirenden Wahlrechtes nur als Vermögensrechtssubject in Betracht kommt, durch den-

jenigen auszuüben hat, welcher in erster Linie zur Verwaltung des Kirchenvermögens — wenn auch unter höherer staatlicher oder kirchlicher Aufsicht — berufen ist, mithin nach außen die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Kirche repräsentirt. — Wer aber zur Verwaltung des Kirchenvermögens berufen erscheint, ist bei dem Umstande, als weder die Bestimmungen der §§ 41 und 42 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, noch die auf Grund des Art. XXX des Concordates, mit welchem die Verwaltung des Kirchenvermögens grundsätzlich unter die Kirchengesetze gestellt wurde, erlassenen kirchlichen Anordnungen allgemein durchgeführt sind, vielmehr gerade in Böhmen mit dem Erlasse des bestandenen Staats-Min. vom 27. Februar 1862, Z. 2211, der von den Bischöfen der Prager Kirchenprovinz eingeleiteten Uebergabe des Kirchenvermögens seitens der Kirchenpatrone an die neuorganisirten Verwaltungen die Mitwirkung der Organe der Regierung versagt, mithin das Verwaltungsrecht der Patrone überall dort, wo es bestand und nicht freiwillig aufgegeben wurde, vorläufig aufrecht erhalten worden ist, eine reine Thatfrage, eine Frage des factischen Zustandes, welche nur von Fall zu Fall auf Grund einer hierüber zu pflegenden Erhebung beantwortet werden kann. — Indem daher die Wahlcommission, ohne sich in eine Feststellung dieses factischen Zustandes einzulassen, sowohl den Patron, respective dessen Vollmachtträger, als auch den geistlichen Kirchenvorsteher von der Wahl ausschloß, hat dieselbe die Ausübung des der Kirche zweifellos zustehenden Wahlrechtes unmöglich gemacht und sohin in gesetzwidriger Weise eine Wahlstimme verworfen.

II. Die Wahlcommission hat ferner die einerseits von Dr. Wenzel Titta, andererseits von Wenzel Houda präsentirten Wahlvollmachten der Wählerin Rosina Preiß, welche beiden Vollmachten dasselbe Datum trugen, zurückgewiesen, weil diese Vollmachten gleichwerthig seien und sich gegenseitig ausschließen. — Die Statthalterei hat jedoch angenommen, daß Dr. Wenzel Titta zur Stimmabgabe für Rosina Preiß zuzulassen war, weil die Vollmacht des Wenzel Houda nicht von der Wählerin Rosina Preiß, sondern von dem in der Wählerliste nicht vorkommenden Wähler »Rosina Preiß Josef Preiß« unterschrieben war und weil Dr. Titta eine notariell beglaubigte Erklärung der Rosina Preiß producirte, in welcher dieselbe jede andere mit ihrer Unterschrift versehene Vollmacht für null und nichtig erklärte. — Die Beschwerdeführer stellen sich auf den Standpunkt der Wahlcommission und heben überdies hervor, daß die Wahlvollmacht auf Dr. Josef Titta laute, der Vorweiser derselben aber Wenzel Titta war. — Die letztere Behauptung ist jedoch thatsächlich unrichtig, da die Vollmacht auf Dr. Jos. Wenzel Titta lautet und daher einen Zweifel an der Identität nicht zuläßt. — Die von dem letzteren producirte Vollmacht war demnach ordnungsmäßig ausgestellt und berechtigte den Vollmachtsträger zur Abgabe der Wahlstimme für Rosina Preiß, wogegen die Unterschrift des Ausstellers auf der von Wenzel Houda producirten Vollmacht über die eigentliche Person des Ausstellers Zweifel erwecken mußte.

Hiezu kommt aber noch, daß die von Dr. Titta der Wahlcommission vorgelegte notariell beglaubigte Erklärung der Rosina Preiß ddto. 7. Mai 1894 zweifellos den giltigen Widerruf einer zweiten, damals schon bestehenden, nicht an die Person des Dr. Titta ausgestellten Vollmacht ent-

hielt, dieser Widerruf aber bei dem Umstande, als nur eine solche zweite Vollmacht, deren nachträgliche Datirung schon in der Erklärung vorgesehen war, producirt wurde und diese einen ausdrücklichen Widerruf der an Dr. Titta ausgestellten Vollmacht nicht enthielt, nur auf die von Wenzel Houda präsentirte Vollmacht bezogen werden konnte. — Es lag daher kein Grund vor, die Vollmacht des Dr. Titta zurückzuweisen.

III. Zur Ausübung des Wahlrechtes für die minderjährige Wählerin Miluda Schleiß wurde deren Mutter, respective der Vollmachtsträger derselben zugelassen, wogegen der zur Wahl erschienene, gerichtlich bestellte Vormund Josef Svatuschka, dessen diesbezügliche Eigenschaft von der Wahlcommission nicht bestritten worden ist, zurückgewiesen wurde. — Die angefochtene Entscheidung hat diesen Vorgang mit Recht als einen gesetzwidrigen bezeichnet, weil nach § 5 der Gem.-W.-Ordn. nicht eigenberechtigte Personen das Wahlrecht durch ihre Vertreter ausüben, als gesetzlicher Vertreter einer minderjährigen Person, welcher die Sorge eines Vaters nicht zu statten kommt, nach § 187 a. b. G. B. nur der gerichtlich bestellte Vormund erscheint, wogegen die Mutter, wenn sie — wie im vorliegenden Falle — die Vormundschaft des Waisen nicht übernommen hat, nur für die Person desselben zu sorgen hat, mithin von einer Vertretung ausgeschlossen ist. — Durch diesen ungesetzlichen Vorgang ist die Abgabe einer ungiltigen Stimme und die Ausschließung einer berechtigten Wahlstimme veranlaßt worden und es kommen daher für die Frage nach dem Einflusse desselben auf das Wahlergebniß zwei Stimmen in Betracht.

IV. Die angefochtene Entscheidung hat ferner mit Recht die von Wenzel Žarecký als angeblichem Bevollmächtigten des Franz Strommer abgegebene Stimme für ungiltig erklärt, weil nach den gepflogenen Erhebungen in derselben der ursprüngliche Name des Vollmachtsträgers (Wenzel Ritschl) ohne Zustimmung des Vollmachtgebers in den Namen Wenzel Žarecký geändert wurde und weil diese Vollmacht auf eine im Jahre 1893 stattgefundene Wahl lautete. — Der letztere Umstand allein ist vollkommen ausreichend, um die Ungiltigkeit derselben für die im Jahre 1894 stattgehabte Wahl zu begründen, da Vollmachten nur für eine bestimmte Wahl ausgestellt werden können und daher kein Zweifel in dieser Beziehung bestehen darf.

Es ist deshalb auch nebenbei zu bemerken, daß die Behauptung der Beschwerdeführer, wonach die fragliche Vollmacht von Franz Strommer in bianco ausgestellt und nicht gegen den Willen desselben mit dem Namen Wenzel Žarecký ausgefüllt worden sei, mit den gepflogenen Erhebungen nicht übereinstimmt und nach Inhalt der Administrativacten in keiner Weise beglaubigt erscheint, die von dem Vertreter der Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung vorgelegte, nachträglich ausgestellte Erklärung des Franz Strommer aber im Hinblicke auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bei der Entscheidung des V. G. Hofes nicht in Berücksichtigung gezogen werden konnte.

V. Endlich wurde mit der angefochtenen Entscheidung die von Anton Reimer als Vollmachtsträger des Anton Reimer sen. abgegebene Stimme als ungiltig erklärt, was von den Beschwerdeführern in ihrer schriftlichen Beschwerde nicht bestritten wird. — Dieselben vermeinen jedoch, daß diese

Stimme für das Ergebniß der Wahl ohne Bedeutung sei, weil dieselbe ohnehin auf die Minorität entfiel. — Diese Behauptung ist jedoch eine willkürliche, weil für die Richtigkeit derselben in den Wahlacten keinerlei Anhaltspunkte vorliegen und weil deren Richtigkeit auch im Hinblicke auf die geheime Stimmenabgabe nicht leicht feststellbar ist. — Insoferne aber der Vertreter der Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung auch die Annullirung der Stimme des Anton Reimer selbst bestritt, so erscheint diese Bestreitung im Hinblicke auf die Bestimmung der §§ 14 und 18 leg. cit. als verspätet.

Hienach steht fest, daß durchwegs im II. Wahlkörper 3 Stimmen gesetzwidrig zur Wahl zugelassen und 3 Stimmen gesetzwidrig von der Wahl ausgeschlossen wurden. — Da zum Behufe der Feststellung des Einflusses, welchen diese Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebniß haben konnte, die ersteren Stimmen der Majorität (39 Stimmen) abgerechnet, die letzteren aber der Minorität zugerechnet werden müssen, so ergibt sich, daß bei Vermeidung jener Gesetzwidrigkeiten möglicherweise Stimmengleichheit entstehen konnte und daß daher nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, daß die Wahl im II. Wahlkörper auf die als gewählt proclamirten Personen gefallen wäre.

Die gleichzeitige Ungiltigerklärung der Wahl im I. Wahlkörper wurde nicht speciell angefochten.

Nr. 9493.

Feststellung der den Anspruch eines Gendarmen auf Zuzählung von 10 Dienstjahren bei der Pensionsbemessung begründenden Voraussetzungen.

Erkenntniß vom 28. März 1896, Z. 1946.

Andreas Blaschczyk (Adv. Dr. Edmund Kornfeld) ca. Min. für Landesvertheidigung (M.-S. Zappert); E. vom 1. September 1894, Z. 18215, puncto Pensionsbemessung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Laut der Superarbitrirungsliste vom 29. Juli 1893 wurde über den Beschwerdeführer folgendes Gutachten abgegeben: »Unbedeutende Krampfadern ohne Knotenbildung, Schweißfüße leichten Grades, die Haut gar nicht wund oder macerirt, diensttauglich.« — Daraus geht hervor, daß der Beschwerdeführer bereits vor dem 29. Juli 1894 mit einem Fußleiden behaftet war, wenn auch nicht in so hohem Grade, daß dadurch seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt wurde. — Im weiteren Verlaufe der Dienstleistung des Beschwerdeführers verschlimmerte sich das Leiden desselben derart, daß er neuerlich einer Superarbitrirung unterzogen wurde, welche zu folgendem Gutachten führte: »Chronischer Muskelrheumatismus, höhergradige Schweißfüße und Krampfadern und hiedurch bedingte Schmerzhaftigkeit, Schwäche und Anschwellung der unteren Gliedmaßen nach längerem Gehen. — Invalid. — Die Entstehung des Gebrechens ist als mit den speciellen Dienstesverrichtungen in unmittelbarem Zusammenhange stehend anzusehen.«

Aus diesem Befunde ergibt sich, daß die Superarbitrirungscommission mit aller Bestimmtheit erklärt hat, daß die Leiden des Beschwerdeführers

in ursächlichem Zusammenhange mit Dienstesverrichtungen desselben gestanden sind, und wenn auch, mit Rücksicht auf die Natur der Leiden, die Commission und mit ihr die weiteren zur Begutachtung herangezogenen Organe nicht in der Lage waren und wohl auch nicht in der Lage sein konnten, ein genau bestimmtes Ereigniß in der dienstlichen Thätigkeit des Beschwerdeführers zu bezeichnen, welches die unmittelbare Ursache des Leidens war, so erscheinen doch im Befunde der Superarbitrirungscommission selbst genügende Anhaltspunkte gegeben, um im vorliegenden Falle annehmen zu müssen, daß, sei es durch einen Vorfall im Winter des Jahres 1892/93, wie in der Beschwerde behauptet wird, sei es durch die vom Beschwerdeführer in bereits leidendem Zustande vorgenommenen Dienstleistungen die Dienstunfähigkeit desselben herbeigeführt wurde. — Hieraus ergibt sich, daß Beschwerdeführer die Gebrechen in Ausübung des Dienstes sich zugezogen hatte.

Nachdem diese Körpergebrechen überdies die dauernde Berufsunfähigkeit des Beschwerdeführers zur Folge hatten, somit nach den mangels einer anderen Gesetzesbestimmung hier analog anzuwendenden §§ 152 und 156, lit. c des allg. Strafges. als schwere körperliche Beschädigung zu qualificiren sind, ein Verschulden aber bei Acquirirung derselben nicht behauptet wurde, so erschienen die Voraussetzungen des § 43, Abs. 3 des Ges. vom 26. Februar 1876, R. G. B. Nr. 19, gegeben.

Demgemäß mußte die angefochtene Entscheidung, welche der rechtzeitig gestellten Bitte des Beschwerdeführers um Zuzählung von 10 Dienstjahren bei der Bemessung seines Ruhegenusses keine Folge gab, aufgehoben werden.

Nr. 9494.

Grundsätze für den Anspruch eines Staatsbeamten auf normalmäßige Uebersiedlungsgebühren bei Versetzung von einer aufgehobenen Stelle.

Erkenntniß vom 28. März 1896, Z. 1892.

Franz Anton Pavanello ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Pichler); E. vom 9. Juni 1895, Z. 2684, puncto Uebersiedlungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der in Aussicht genommenen Umwandlung des Nebenzollamtes Stallie in eine Zollexpositur wurde der Beschwerdeführer, welcher daselbst als Zolleinnehmer angestellt war, mit dem Decrete des Fin.-Directions-Präsidiums in Triest vom 21. Mai 1894, Z. 866/Pr., dem Hauptzollamte Pola in der Eigenschaft eines Zollamtsassistenten zur Dienstleistung zugewiesen, demselben aber zugleich bedeutet, daß die Aufrechnung von Uebersiedlungskosten nicht bewilligt werden kann, weil er durch diese Zuweisung der Disponibilität entgangen ist. — Franz Anton Pavanello hat dem ungeachtet die Uebersiedlungskosten von Stallie nach Pola angesprochen, sein diesfälliger Min.-Recurs ist jedoch mit der angefochtenen Entscheidung unter Hinweis auf das Hofkammer-Decret vom 9. November 1826, Z. 36914/3677 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 54, Nr. 81, S. 119), und auf den Fin.-Min.-Erlaß vom 5. December 1878, Z. 34902, abgewiesen worden, weil er durch die Abwendung des ihm drohenden Nachtheiles der Quiescenz in utili gewonnen hat. — In der Beschwerde wird

dagegen eingewendet: Beschwerdeführer sei nicht gefragt worden, ob er nicht die Disponibilität der Uebersiedlung auf eigene Kosten vorziehe; das Hofkammerdecret vom 9. November 1826 finde nur dann Anwendung, wenn disponible Beamte ob Mangel freier Posten nicht angestellt werden können, was vorliegend nicht zutreffe, da die Uebersetzung nur wegen Ersparung von Kosten — somit aus Dienstesrücksichten — erfolgte und dem Beschwerdeführer eine in Pola frei gewordene Stelle zur Dienstleistung zugewiesen worden ist.

Der V. G. Hof hat sich bei seinem Erkenntnisse von nachstehender Erwägung leiten lassen. — Das Hofdecret vom 9. November 1826, welches vorliegend in Anwendung gebracht wurde, bestimmt, daß die Individuen einer aufgehobenen Stelle oder eines verkauften Gutes, deren Quiescirung durch die bestehenden Vorschriften ausgesprochen ist, keine Uebersiedlungsbeiträge zu erhalten haben, wenn sie von einem Posten auf den anderen übersetzt werden, »um nicht in den Quiescentenstand zu verfallen«, indem schon durch ihre Unterbringung ihnen ein bedeutender Vortheil zugeht. — Darnach ist also die Nichterfolgung von Uebersiedlungsgebühren bei derartigen Uebersetzungen an zwei Bedingungen geknüpft, u. zw. 1. daran, daß ein Dienstposten aufgehoben sei, und 2. daran, daß der Beamte versetzt werde, um nicht dem Quiescentenstande zu verfallen.

Keine von diesen Bedingungen trifft im gegebenen Falle zu. — Die erste darum nicht, weil der Beschwerdeführer unter dem 21. Mai 1894 versetzt wurde, während das Nebenzollamt Stallie, bei welchem er die Stelle eines Zolleinnehmers bekleidete, erst mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 29. Mai 1894, R. G. B. Nr. 104, aufgehoben worden ist.

Was aber die zweite Bedingung anbelangt, so ist zu bemerken, daß die verfügbaren Staatsbeamten, insoferne diesfalls nicht ausdrücklich ein späterer Termin festgesetzt ist, mit dem Tage der factischen Auflösung oder Umgestaltung ihrer Behörde in den Stand der Verfügbarkeit treten, daß diese Rechtsanschauung der Natur der Sache entspricht und in der A. h. Entschließung vom 15. Juni 1861 (Verordn.-Blatt des Fin.-Min. Nr. 37, S. 199) ihren Ausdruck gefunden hat, daß endlich im Sinne der für Civilbeamte bestehenden Pensionsvorschriften (Hankiewicz I. Theil, § 2, S. 4) bei solchen Anlässen die Quiescirung nur dann stattfindet, wenn die Wiederanstellung des verfügbaren Beamten nicht sofort vor sich gehen kann.

Nach diesen Grundsätzen kann also hier von einer Disponibilität oder Quiescirung nicht die Rede sein, weil der Beschwerdeführer früher versetzt, bezw. wiederangestellt wurde (am 21. Mai 1894), als die Umwandlung des Nebenzollamtes Stallie ausgesprochen worden ist (29. Mai 1894), und dessen factische Auflassung stattgefunden hat (1. Juni 1894).

Noch weniger kann aber bei so bewandten Umständen davon die Rede sein, daß der Beschwerdeführer übersetzt wurde, »um nicht in den Quiescentenstand zu verfallen«, da aus dem Berichte des Fin.-Oberinspectors in Pola ddto. 4. Mai 1894, Z. 1949, hervorgeht, daß die Zuweisung des Beschwerdeführers zum Hauptzollamte daselbst schon zufolge Erlasses der Fin.-Direction in Triest vom 24. April 1894, Z. 12456, beantragt wurde,

dessen Uebersetzung also nicht auf seinen Wunsch oder in seinem Interesse, sondern aus Dienstesrücksichten stattgefunden hat.

Da es aber unter diesen Voraussetzungen keinem Zweifel unterliegen kann, daß dem Beschwerdeführer aus diesem Anlasse weder in utili noch in honorifico ein Gewinn zu Theil geworden ist, so erscheint sein Anspruch auf Zuerkennung der normalmäßigen Uebersiedlungsgebühren in den Anordnungen des Hofkammer-Decretes vom 13. September 1804 (Polit. Ges.-Samml. Bd. 22, Nr. 31) gegründet.

Nr. 9495.

Gegenstand der Eintragung in die (israelitische) Geburtsmatrik ist der verliehene wirkliche Vorname und nicht ein denselben übliche Weise vertretender Rufname.

Erkenntniß vom 28. März 1896, Z. 1947.

Chaskiel Raff (Adv. Dr. Geller) ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); E. vom 21. Jänner 1895, Z. 32835 ex 1894, puncto Berichtigung seines Vornamens.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach § 4 der kais. Verordnung vom 20. Februar 1784 (Ges. Joseph II., Bd. VI, S. 574) ist in das Geburtsregister einzutragen »des Kindes Taufnamen« und nach § 6 derselben Norm gilt diese Vorschrift auch für die Matrikel der Israeliten »mit der geringen, auf ihre Religion angewendeten Aenderung«. — Hienach ist Object der Eintragung in die Matrikel der dem Kinde bei der Taufe, respect. dem Acte der Beschneidung (Segensprechung) factisch verliehene Vorname. — Eine notorische Thatsache ist es ferner, daß im Gegensatze zu den üblichen Vornamen, welche den Gegenstand der Verleihung und der Eintragung in die Matrikel bilden, es Rufnamen gibt, welche als Diminutiva oder Dialectformen der wirklichen Vornamen entstanden sind und im gewöhnlichen Verkehre gebraucht werden, ohne daß sie factisch die richtigen Vornamen ihrer Träger sind. — Steht bezüglich eines solchen Rufnamens unzweifelhaft fest, daß er eine selbstständige Existenz als Vorname nicht hat und nur mit dem Bewußtsein gebraucht wird, daß er die Stelle eines anderen wirklichen Vornamens vertrete, so wird ebenso unzweifelhaft anzunehmen sein, daß dem mit dem Rufnamen belegten Individuum nicht der Rufname, sondern der durch ihn vertretene Vorname verliehen wurde, und daß daher nur dieser letztere Object der Eintragung in die Matrikel ist und es wird hienach, wenn die Matrikel den Rufnamen statt des wirklichen Vornamens aufweist, der im Gubernialdecrete vom 21. October 1836 (Galiz. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 150 ex 1836 und Nr. 132 ex 1838) vorgesehene Fall einer Berichtigung eintreten, »daß der Act der Taufe zwar verzeichnet erscheint ... aber in dem Vor- oder Zunamen ... ein Irrthum eingeschlichen ist«, was übrigens auch ohne diese ausdrückliche Vorschrift aus der Bedeutung der Matrikel und dem Begriffe der Berichtigung folgt.

Nun behauptete der Beschwerdeführer im Administrativverfahren, gestützt auf producirte Zeugnisse von Sachverständigen, daß sein in das Geburtsregister eingetragener Vorname »Chaskiel« eine der Schriftsprache nicht

angehörige, jüdisch-polnische Diminutivform des Namens sei, welcher hebräisch »Jeheskiel« laute und in deutscher Sprache »Ezechiel« geschrieben werde, so daß ihm der Name »Chaskiel« nicht verliehen worden sein kann und bat um Eintragung des Namens »Ezechiel« in seine Matrikel. — Die vom belangten Ministerium aufrecht erhaltene Verfügung der Statthalterei aber beschied dieses Ansuchen abschlägig mit der nach dem Vorausgeschickten nicht zutreffenden Motivirung, »daß hier ein Fall einer angesuchten Namensänderung, nicht aber eine Matrikelberichtigung vorliege«, ohne auf die Behauptungen des Beschwerdeführers einzugehen und die dafür angebotenen Beweise zu würdigen.

Nr. 9496.

Das Recursrecht der Gemeinde gegenüber den staatlichen Aufsichtsbehörden in Absicht auf die Wahrung ihres eigenen Wirkungskreises. (Appaltobefugnisse in Tirol.)

Erkenntniß vom 28. März 1896, Z. 1923.

Gemeinde Cavalese ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Schenk); E. vom 30. October 1894, Z. 17883, puncto Legitimation zur Einbringung eines Recurses.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Beschluß des Gemeindeausschusses von Cavalese vom 29. Juli 1893 wurde Ignaz Bivante einer Uebertretung der Appalto-Vorschriften schuldig erkannt. Dieser Ausspruch wurde über Recurs Bivante's von der Bezirkshauptmannschaft Cavalese unter dem 23. April 1894 bestätigt, von der Statthalterei-Abtheilung Trient aber mit Erlaß vom 20. Mai 1894, Z. 3940, wegen Incompetenz des Gemeindeausschusses und zwar von amtswegen behoben. — Der gegen die letztere Verfügung gerichtete Ministerial-Recurs der Gemeinde Cavalese wurde mit der heute von derselben angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 30. October 1894, Z. 17883, aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die Gemeinde vorliegenden Falles als erkennende Behörde I. Instanz fungirte und demnach zu einer Beschwerdeführung gegen Entscheidungen vorgesetzter Behörden nicht legitimirt war. — Dagegen steht die Beschwerde auf dem Standpunkte, daß die Gemeinde in Vertretung ihrer Appalto-Befugnisse im eigenen Wirkungskreise zur Recursergreifung im Administrativ-Verfahren berechtigt gewesen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die Staatsverwaltung hat gemäß §§ 91 ff. darüber zu wachen, daß die Gemeinde ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen bestehende Gesetze vorgehe. Da jedoch die Wahrung ihres Wirkungskreises vor Allem der Gemeinde selbst zukommt, so erscheint dieselbe auch legitimirt, solche Verfügungen der Aufsichtsbehörden, welche ihren Wirkungskreis betreffen, im Recurswege dann anzufechten (§ 92 Gem.-Ordn.), sobald die Gemeinde dafür hält, daß die bestrittene Verfügung eine nicht gesetzmäßige Einschränkung des eigenen Wirkungskreises enthalte. — Im gegebenen Falle hat nun die Statthalterei-Abtheilung nicht als Recursinstanz, sondern von amtswegen, das heißt in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes ausgesprochen, daß thatsächlich eine Ueberschreitung des der Gemeinde zukom-

menden Wirkungskreises dadurch stattgefunden habe, daß der Gemeindeausschuß incompetenterweise mit einem Erkenntnisse gegen Ignaz Vivante wegen Uebertretung der Apalto-Vorschriften vorgegangen ist. — Die Gemeinde war somit allerdings berechtigt, in Betreff dieser Verfügung der Statthalterei-Abtheilung, womit über ihren Wirkungskreis in der fraglichen Angelegenheit abgesprochen wurde, die Entscheidung des Min. des Innern als oberster Instanz der staatlichen Aufsichtsbehörden zu provociren, die Ablehnung dieser Entscheidung war somit gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Nr. 9497.

1. Sowohl über den Bestand einer Bergbaudienstbarkeit als auch über Ansprüche aus dem Bestande einer solchen entscheiden nicht die Bergbehörden, sondern die Gerichte. — 2. Zu dem Begehren um Bestellung einer Bergbaudienstbarkeit und zur Feststellung des mit derselben verbundenen Entgeltes ist nur der Besitzer des hilfsbedürftigen Bergbaues legitimirt. — 3. Competenz hinsichtlich der nicht auf eine Bergbauservitut gestützten Entschädigungsansprüche für die Mitbenützung einer Wasserhebemaschine.

Erkenntniß vom 28. März 1896, Z. 1948.

Theresia Nittner (Adv. Dr. Marcus Blumenthal) ca. Ackerbau-Min. (O.-Berg-C. Koberer); E. vom 28. März 1895, Z. 8937, puncto Bestimmung eines Entgeltes für die Mitbenützung einer Wasserhebemaschine.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführerin hat als Eigenthümerin der Franzisca-Zeche bei Radonitz um die Vornahme einer Localerhebung behufs Bestimmung einer von den Erben nach Wenzel Willmitzer als Besitzern der benachbarten Caroli- und Josefi-Grubenmaße im Sinne des § 195 a. B. G. für die Hebung der aus diesen Grubenmaßen der Franzisca-Zeche zufließenden Grubenwässer zu leistenden Vergütung angesucht. — Das Ackerbau-Ministerium hat im Instanzenzuge den die Vornahme dieser Erhebung anordnenden Erlaß der Berghauptmannschaft in Prag mit der angefochtenen Entscheidung vom 28. März 1895, Z. 8937/715, behoben, weil die Bestimmung des Entgeltes für die Mitbenützung einer fremden Wasserhaltung im Sinne des § 195 a. B. G. nur im Zusammenhange mit der Bestellung einer Bergbaudienstbarkeit (§ 191 a. B. G.) erfolgen könne, die Erwerbung einer solchen aber unter den gesetzlich festgestellten Voraussetzungen gemäß § 191 a. B. G. einen Anspruch des hilfsbedürftigen Bergbaues darstelle, und weil daher zu dem Begehren um Bestellung einer Dienstbarkeit nach § 194 a. B. G. nur der Besitzer des hilfsbedürftigen, nicht aber jener des hilfebringenden Bergbaues legitimirt erscheine. — Von Seite der beschwerdeführenden Partei wird also eine Amtshandlung der Bergbehörden begehrt, welche von Seite des Ministeriums abgelehnt wurde.

Der V. G. Hof hatte daher zu prüfen, ob im vorliegenden Falle den Bergbehörden eine in ihre Competenz fallende Amtshandlung obgelegen hat oder nicht. — Gegenstand des Petites war die Ingerenz der Bergbehörde auf die Feststellung des Entgeltes für die Mitbenützung einer Wasserhebmaschine. — Nun hätte ein derartiger Anspruch entweder darauf gestützt werden können, daß eine Servitut bereits von früherher, sei es auf Grund

einer Vertragsvereinbarung, sei es auf Grund eines factischen Zustandes besteht, und für die Ausübung dieser schon bestehenden Servitut ein Entgelt gefordert wird, oder darauf, daß eine Bergbau-Servitut auf Mitbenützung der Wasserhebmaschine der Beschwerdeführerin neubestellt wird.

Der Gerichtshof hat die Ueberzeugung gewonnen, daß sowohl über die Frage nach dem Bestande einer Servitut als auch über Ansprüche, welche sich aus dem Bestande einer solchen Servitut ergeben, nicht die Bergbehörden, sondern nach § 65 Civil-Jur.-Norm vom 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251, die Gerichte zu entscheiden berufen sind, so daß unter dieser Voraussetzung eine Ingerenz der Bergbehörden nicht mit Recht angerufen werden konnte.

Was aber die andere Möglichkeit anbelangt, daß eine Servitut erst hätte bestellt werden sollen, so ist zu bemerken, daß im Falle der Bestellung einer solchen im § 194 a. B. G. den Bergbehörden allerdings eine gewisse, wenn auch blos vorläufige Ingerenz auf die Feststellung des Entgeltes (unter Vorbehalt des Rechtsweges) eingeräumt ist. Allein wenn es sich um die Bestellung einer noch nicht existenten Servitut handeln würde, hätte das Ansuchen zu einer solchen Bestellung und zu der damit verknüpften Feststellung des Entgeltes von dem Besitzer des hilfsbedürftigen Bergbaues ausgehen müssen, wie sich dies sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem Sinne und Zusammenhange der §§ 193 und 194 Berggesetz ergibt, wo einerseits von der »Einräumung« einer Bergbaudienstbarkeit und andererseits von der »Verpflichtung zur Uebernahme« einer solchen gesprochen wird. — Nachdem nun im gegebenen Falle ein Einschreiten des hilfsbedürftigen Bergbaubesitzers um Constituirung einer Servitut nicht vorlag, so war auch unter Annahme dieser zweiten Alternative die Vorbedingung für die Amtshandlung der Bergbehörde nicht gegeben.

Die angefochtene Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums, womit die Vornahme einer solchen Amtshandlung verweigert wurde, erscheint daher im Gesetze begründet; und es ist nur noch zu bemerken, daß, wenn es sich — worauf die Ausführungen des Vertreters der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung hindeuteten — nicht um eine Servitut, sondern lediglich um den Anspruch auf eine Entschädigung dafür handelte — daß die Wasserhebmaschinen des Beschwerdeführers den Nachbarwerken zum Vortheile gereichen, und diese entlasten, wogegen dem Beschwerdeführer durch die größere Inanspruchnahme seiner Maschinen eine mehrere Belastung erwachse, das allgemeine Berggesetz vom Jahre 1854 Bestimmungen über einen solchen Anspruch, bezw. eine demselben entsprechende Verpflichtung außer dem Falle einer Bergbauservitut nicht enthält, diese Frage daher nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen sein und im Streitfalle in Gemäßheit der Bestimmung des § 65, Z. 11 der Civil-Jur.-Norm vom Jahre 1852 der Judicatur der Berggerichte unterliegen würde.

Nr. 9498.

Der in der Herstellung einer Brücke auf eigene Kosten gelegene besondere Verpflichtungstitel für den Erbauer derselben. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 28. März 1896, Z. 1954.

Ortschaft Skoupy (Adv. Dr. Lenoch) ca. Landesausschuß für Böhmen; mitbeth. Gemeinden Petrovic und Tynčan; E. vom 19. December 1894, Z. 50262, puncto Brückenbauconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Abänderung der Entscheidung der Bezirksvertretung Selčan vom 30. Mai 1894, Z. 308, hat der Landesausschuß mit der Entscheidung vom 19. December 1894, Z. 50262, erkannt, daß für den Aufwand für die Herstellung einer Brücke über den Bach Brzina, im Gemeindegebiete von Petrovic gelegen, die Ortschaft Skoupy, welche diese Brücke hergestellt hatte, allein aufzukommen habe. Die Entscheidung stützte sich darauf, daß durch die Verhandlungsacten erwiesen sei, daß die genannte Ortschaft Skoupy die fragliche Brücke nicht blos allein ausgeführt habe, sondern auch die Absicht hatte, diese Brücke auf eigene Kosten herzustellen. — Die Entscheidung fußt demnach auf der Bestimmung des § 13 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, indem angenommen wird, daß bezüglich des Aufwandes für die Herstellung der fraglichen Brücke ein besonderer Verpflichtungstitel zu Lasten der Ortschaft Skoupy bestehe.

Der V. G. Hof mußte die Entscheidung als im Gesetze begründet anerkennen. — Denn bereits in dem wegen Erbauung der Brücke an die Bezirkshauptmannschaft gerichteten Gesuche de praes. 21. Juni 1887 wird ausgeführt, daß die Erbauung der Brücke auf Kosten der Ortschaft Skoupy erfolgen solle. — Das von der Bezirkshauptmannschaft aufgenommene Localcommissions-Protokoll vom 29. Juli 1887 constatirt gleichfalls, daß der Bau der Brücke auf Kosten der Ortschaft Skoupy erfolgen solle und es wird die genannte Ortschaft im Contexte als Bauunternehmerin bezeichnet und ihr auch der gemeindeämtliche Bauconsens ertheilt. — Alle Acte, welche in Betreff der Erbauung dieser Brücke durch die Administrativacten erwiesen werden, weisen darauf hin, daß die Ortschaft Skoupy bei der Erbauung der Brücke selbstständig vorgegangen ist und daß sie auch für die Bedeckung des Aufwandes durch sie alle Schritte veranlaßt hat: so war es die genannte Ortschaft, welche an die Bezirksvertretung wegen Subventionirung des Brückenbaues sich gewendet, welche weiter um die Bewilligung einer 50perc. Umlage zur Bedeckung des Aufwandes angesucht und endlich auch die Verwendung des der Ortschaft, bezw. den Ortsinsassen gehörigen Contributionsgeldfondes für diesen Bau beantragt hat. — Aus allen diesen Daten geht hervor, daß der Brückenbau keineswegs von den in Frage kommenden Gemeinden Tynčan und Petrovic unternommen worden ist.

Wenn die Beschwerde dagegen ausführt, daß das Gesuch um Bewilligung zur Herstellung der Brücke von den Gemeinden Tynčan und Petrovic an die Bezirkshauptmannschaft gerichtet wurde, daß weiter diese Gemeinden bei der erwähnten Localcommission sich betheiligt haben und daß die Brücke selbst ein wichtiges Communicationsmittel sei, so konnte der V. G. Hof diesen Daten keinerlei Bedeutung beimessen, weil — wie bereits

ausgeführt — die Ausführung der Brücke von vornherein auf Kosten der Ortschaft Skoupy und durch sie in Aussicht genommen war.

Wenn die Beschwerde darauf hindeutet, daß das erwähnte Concurrenzprotokoll keinerlei Unterschriften der Vertreter der Ortschaft Skoupy aufweise, so ist diese Bemerkung darum belanglos, weil einerseits das Concurrenzprotokoll auch von Johann Stemberk gefertigt ist, welcher in der ganzen Angelegenheit als Vertreter der Ortschaft Skoupy in den Acten angeführt erscheint und weil andererseits durch die erwähnten Acte der Ortschaftsvertretung von Skoupy an sich dargethan erscheint, daß sie nach dem Ergebnisse des Concurrenzprotokolles vom 29. Juli 1887 ihr Verhalten eingerichtet und auf diese Weise ihr volles Einverständniß mit demselben an den Tag gelegt hat.

Auf die Ausführung des Vertreters der Beschwerde bei der ö. Verhandlung, daß in einer Vorentscheidung des Landesausschusses in der Sache die Durchführung einer Concurrenzverhandlung aufgetragen worden war und auf dessen Antrag, daß die Verhandlung abzubrechen und dieser Act zunächst zu requiriren sei, fand der V. G. Hof darum nicht einzugehen, weil aus den Administrativacten sich ergibt, daß die berufene Vorentscheidung keinesfalls einen meritorischen Inhalt hatte, vielmehr nur an Stelle des Bezirksausschusses die Bezirksvertretung zur Entscheidung berief und weil auch dann, wenn, wie der Vertreter der Beschwerde behauptet, die berufene Vorentscheidung zunächst eine Verhandlung verfügt haben würde, aus einer solchen Verfügung ein Präjudic für die heute angefochtene Landesausschuß-Entscheidung nicht abgeleitet werden könnte, so daß es lediglich auf die Gesetzmäßigkeit der heute angefochtenen Entscheidung ankommen kann.

Nr. 9499.

Erforderniß der objectiven Feststellung eines sanitätswidrigen Bauzustandes (bei einem Stallgebäude) als Grundlage einer baubehördlichen Verfügung zur Beseitigung desselben. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 28. März 1896, Z. 1949.

August Waller ca. Landesausschuß für Böhmen; E. vom 3. October 1894, Z. 22584, puncto Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des böhm. Landesausschusses, bezw. die durch dieselbe aufrecht erhaltene Verfügung des Stadtamtes Gablonz vom 8. Juni 1893, Z. 5595, beruht auf der thatsächlichen Annahme, daß die Jauchen aus den zum Stallgebäude des Beschwerdeführers, sowie die im Unterbaue des Stalles gesammelten Jauchen in die umliegenden Bodenschichten eindringen und die Grundwässer, sowie die nachbarlichen Brunnenwässer verunreinigen. — Durch die am 3. Juni 1893 vorgenommene commissionelle Erhebung kann jedoch höchstens eine Verunreinigung des Brunnens des Nachbars des Beschwerdeführers Wilhelm Schmidt durch Jauchen als festgestellt angesehen werden; die übrigen oben angeführten thatsächlichen Annahmen aber, sowie die weitere Annahme, daß

die Jauche vom Düngerhaufen des Beschwerdeführers in dessen Keller laufe — worin eben zufolge der Berichte des Stadtamtes Gablonz vom 19. August 1893, Z. 7329, und vom 21. Jänner 1894, Z. 14012, die Ursache der Grundwasserverunreinigung gelegen sein soll — werden wohl in den eben erwähnten Berichten — sowie auch in der Anzeige des Wilhelm Schmidt vom 17. Mai 1893 — angeführt, eine objective Grundlage derselben aber ist in den vorliegenden Acten absolut nicht zu finden.

Der Beschwerdeführer hat, und zwar nicht erst, wie in der Gegenschrift des Mitbetheiligten behauptet wird, in der Beschwerde, sondern auch schon im Recurse de praes. 23. Juni 1893, Z. 17037, gegenüber den ihm ertheilten Aufträgen sich darauf berufen, daß sein Stall den baugesetzlichen Bestimmungen und allen Regeln der Technik entsprechend erbaut und mit einem mehrere Centimeter mit Cement übergossenen und wasserdicht hergestellten Lehmpflaster versehen sei. — Diese Behauptungen des Beschwerdeführers werden durch die Acten weder bestätigt noch widerlegt; es enthält vielmehr in dieser Richtung das Erhebungsprotokoll vom 3. Juni 1893 nur die negative Angabe, daß wegen Ueberfüllung der Jauchengrube nicht sichergestellt werden konnte, ob dieselbe mit Cementverputz ausgekleidet sei. Nur der Bericht vom 19. August 1893 erklärt diese Angaben des Beschwerdeführers als unrichtig, jedoch ohne die geringste Andeutung einer diesbezüglichen objectiven Feststellung.

Dies ist das Ergebniß der dem Landesausschusse bei Fällung seiner Entscheidung vorgelegenen Acten in dieser Richtung. Wie sich aber der Inhalt der dem Landesausschusse nicht vorgelegenen Acten, betreffend den Bau des fraglichen Stallgebäudes, insbesondere die in denselben befindliche Erledigung des Stadtamtes Gablonz vom 27. Juli 1870, Z. 5189, zu den zuletzt erwähnten Behauptungen des Beschwerdeführers verhalte, läßt sich gegenwärtig nicht beurtheilen, da der V. G. Hof seiner Entscheidung nur die den administrativen Instanzen vorgelegenen Acten zu Grunde legen kann und zudem die Identität des in diesem Acte bezeichneten mit dem gegenwärtig in Rede stehenden Stallgebäude in Frage steht.

Der Beschwerdeführer hat endlich, und zwar schon im Recurse de praes. 23. Juni 1893 die Behauptung aufgestellt, daß die den Brunnen des Nachbars Wilhelm Schmidt verunreinigenden Jauchen aus dessen eigenem Stalle stammen. Dies wird zwar im Berichte des Stadtamtes vom 21. Jänner 1894 als ausgeschlossen erklärt, es fehlt aber auch hier die Angabe der bezüglichen objectiven Grundlage. — Es muß demnach ausgesprochen werden, daß der von den administrativen Instanzen angenommene Thatbestand den Acten nicht entspreche und daß derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedürfe.

Nr. 9500.

1. Zum Verfahren in Einkommensteuersachen. — 2. Die Steuerbehörde ist zu einer neuerlichen Erhebung des zum Zwecke der Durchschnittsberechnung bereits in den Vorjahren erhobenen Reineinkommens nicht verpflichtet. — 3. Prüfung von Detail-Ertragsnachweisungen des Steuerpflichtigen (Brauerei). — 4. Bemessung der Einkommensteuer auf Grundlage eines vom Steuerpflichtigen nicht entkräfteten demselben unter mehreren abgegebenen günstigeren Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 31. März 1896, Z. 1702.

Hermann Freiherr von Königswarter (Adv. Dr. Ferdinand Fleischner) ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 2. Jänner 1895, Z. 102743, puncto Einkommensteuer vom Betriebe der Brauerei in Tüppelsgrün.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Einkommen pro 1892 vom Betriebe des Brauhauses in Tüppelsgrün unter Annahme des Einkommens ex 1891 mit 22.545 fl. 60 kr., pro 1890 mit 20.467 fl. 24 kr. und pro 1889 mit 8350 fl. 64 kr., sonach nach dem dreijährigen Durchschnitte mit 17.121 fl. 16 kr. festgestellt, und wurde hiernach die in erster Instanz erfolgte Steuervorschreibung um 202 fl. 50½ kr. sammt Zuschlag herabgesetzt. — Beschwerdeführer führt dagegen aus, daß mit der angefochtenen Entscheidung der Zahlungsauftrag der Bezirkshauptmannschaft bestätigt wurde, ohne daß derselben Motive beigefügt worden wären. Die laut der angefochtenen Entscheidung angeblich vorgenommene Restringirung des Reineinkommens und der Steuer habe nicht stattgefunden. Es sei unrichtig, daß die steuerpflichtige Partei das Einkommen der Jahre 1890 und 1889 mit den oben angegebenen Ziffern anerkannt habe. Es sei ungesetzlich, das Reineinkommen der zwei vorausgegangenen Jahre im Vergleichswege festzusetzen und es hätte vielmehr das wirkliche Reineinkommen dieser Jahre festgesetzt werden sollen, was nicht geschehen sei. Die detaillirten Nachweisungen seien von den Vertrauensmännern nicht geprüft worden. Die Annahme eines Reingewinnes von 70 kr. per Hektoliter Bier sei ganz ungegründet und könne der Reingewinn höchstens mit 30 bis 40 kr. angenommen werden. Beschwerdeführer habe durch Vorlage der Bücher die Richtigkeit der Ausgabsposten zur Gänze nachgewiesen, es sei daher unerklärlich, wie die Steuerbehörde trotzdem zur Annahme eines Reineinkommens von 22.545 fl. 60 kr. gelangen konnte. Die Vertrauensmänner haben die besonderen Verhältnisse des Brauhauses in Tüppelsgrün nicht berücksichtigt.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen des Beschwerdeführers nicht als gegründet zu erkennen. — Es ist zunächst nicht richtig, daß durch die angefochtene Entscheidung der Zahlungsauftrag der Bezirkshauptmannschaft bestätigt, und daß der angefochtenen Entscheidung keine Motivirung beigegeben wurde. Denn der Zahlungsauftrag der Bezirkshauptmannschaft lautete auf einen Einkommensteuerbetrag von 743 fl. 56½ kr. in ordinario, während durch die angefochtene Entscheidung von dieser Steuervorschreibung der Betrag per 202 fl. 50½ kr. in ordinario in Abschreibung gebracht, und diese Abschreibung damit motivirt wurde, daß der ursprünglich festgesetzte Betrag des Reineinkommens aus dem Jahre 1891 auf 22.545 fl. 60 kr. commissionell restringirt, und daß das angenommene Einkommen der Jahre 1890 und 1889 von der Partei selbst anerkannt worden ist.

Aus dem Inhalte dieser Entscheidung und aus den Ziffern des ursprünglichen Zahlungsauftrages ist aber auch ersichtlich, daß thatsächlich eine Restringirung des ursprünglich mit 34.696 fl. 8 kr. ermittelten Reineinkommens ex 1891, bezw. des mit 21.171 fl. 32 kr. ermittelten Durchschnittseinkommens auf das Reineinkommen von 22.545 fl. 60 kr., bezw. auf das Durchschnittseinkommen per 17.121 fl. 16 kr. und eine nicht unbedeutende Restringirung der Steuervorschreibung stattgefunden hat.

Die weitere Einwendung, daß die Partei das für die Jahre 1890 und 1889 angenommene Reineinkommen nicht anerkannt habe, widerspricht den Acten, da der ausgewiesene Bevollmächtigte des Steuerpflichtigen im Protokolle vom 4. März 1893 ausdrücklich erklärt hat, daß er bezüglich der Bemessungsgrundlagen aus den Vorjahren keine Einwendungen erhebe. Es wäre aber auch für das Meritum der angefochtenen Entscheidung ganz gleichgiltig, ob eine solche ausdrückliche Anerkennung seitens der Partei stattgefunden hat oder nicht, da die Partei weder in den Einwendungen, noch im Recurse das von den Vertrauensmännern im Protokolle vom 18. Juli 1893 als mäßig angenommen bezeichnete Einkommen der Vorjahre angefochten hat. Uebrigens handelt es sich hiebei nicht, wie der Beschwerdeführer ausführt, um eine im Vergleichswege festgesetzte Reineinkommensziffer, sondern die Ziffern des Reineinkommens per 8315 fl. 64 kr. aus dem Jahre 1889 und 20.467 fl. 24 kr. aus dem Jahre 1890 sind das im Sinne des § 10 des Einkommensteuer-Pat. zum Zwecke der Durchschnittsberechnung bereits in den Vorjahren erhobene Reineinkommen dieser Jahre, zu dessen neuerlicher Erhebung die Steuerbehörde nicht mehr verpflichtet war.

Gegenüber der Einwendung, daß die von der Partei vorgelegte detaillirte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben von den Vertrauensmännern nicht geprüft worden sei, ist zu constatiren, daß bei der ursprünglichen Festsetzung des Reineinkommens allerdings eine detaillirte Prüfung dieser Nachweisung durch die Vertrauensmänner stattgefunden hat, und daß die bezüglichen Ausführungen der Vertrauensmänner dem ausgewiesenen Vertreter des Steuerpflichtigen mit Decret vom 14. Februar 1893 vollinhaltlich mitgetheilt worden sind. Aber schon die Ausführungen dieses Bevollmächtigten im Protokolle vom 4. März 1893 und die bei dieser Gelegenheit beigebrachten Behelfe, nämlich das sogenannte Conferenzbuch und mehrere Originalfacturen haben ergeben, daß die Daten der Detailnachweisung mit den beigebrachten Behelfen bei keiner einzigen beanständeten Ausgabspost, mit Ausnahme allenfalls der Assecuranzposten, übereinstimmten, was von dem Bevollmächtigten selbst im Protokolle zugestanden wurde, und woraus sich weiters ergibt, daß die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe die Richtigkeit der ausgewiesenen Ausgaben zur Gänze nachgewiesen, vollständig unzutreffend ist. Nachdem die Prüfung der Detailnachweisung ein Reineinkommen von 34.696 fl. 8 kr. ergeben und die Partei gegen die Annahme dieses Reineinkommens recurrirt hat, wurden dem Recursbegehren gemäß am 18. Juli 1893 über die Recursausführungen und über die Einwendungen, welche gleichzeitig das Ergebniß des Urkundenbeweises enthielten, zwei sachverständige Vertrauensmänner einvernommen, welche das Einkommen aus dem Jahre 1891, unter Einschätzung eines Reineinkommens von 61 kr.,

nicht aber, wie der Beschwerdeführer behauptet, von 70 kr. per Hektoliter, auf den Betrag von 22.545 fl. 60 kr. herbsetzten und diese Einschätzung ausdrücklich durch die individuellen Erzeugungs- und Betriebsverhältnisse des Brauhauses in Tüppelsgrün begründeten, ohne auf die Detailnachweisung des Steuerpflichtigen einzugehen. — Gegenüber diesem der Partei vollinhaltlich mitgetheilten Gutachten berief sich dieselbe lediglich auf die Recursausführungen, ohne die neue Art der Einschätzung zu beanständen. Die am 16. Juli und 29. September 1894 neuerdings einvernommenen Sachverständigen haben das mit 61 kr. per Hektoliter, d. i. mit 22.545 fl. 60 kr. eingeschätzte Einkommen aufrecht erhalten und die gewählte Einschätzungsart motivirt, indem sie auf ihre langjährigen Erfahrungen und statistischen Beobachtungen, auf die erzeugte Biermenge und auf die für das Brauhaus in Tüppelsgrün bezüglichen, bereits im Gutachten vom 18. Juli 1893 angeführten Momente hinwiesen. Sie haben aber auch die ihnen vorgelegte Detailnachweisung als absolut unglaubwürdig, ganz unrichtig und irreführend bezeichnet, weil nicht nur im Allgemeinen, sondern speciell hinsichtlich der Brauerei in Tüppelsgrün in einem ganz normal verlaufenen Betriebsjahre, bei einer Erzeugung von mehr als 36.000 Hektolitern Bier, mindestens ein Reineinkommen von 20.000 fl. hätte erzielt werden müssen, während sich aus der Detailnachweisung nur ein solches von 3205 fl. 1 kr. ergeben würde. Die Sachverständigen haben ferner erklärt, daß auch bei Aufstellung einer detaillirten Ertragsberechnung sich kein anderes, als das von ihnen abgeschätzte Reineinkommen ergeben würde. — Auch dieses Gutachten wurde der Partei vorgehalten und lediglich mit einer Hinweisung auf den Recurs beantwortet.

Wie richtig übrigens das Gutachten der Sachverständigen über den Werth und die Richtigkeit der Detail-Ertragsnachweisung war, geht schon aus der Erwägung hervor, daß selbst bei dem von dem Beschwerdeführer zugestandenen Reingewinne von 30 bis 40 kr. per Hektoliter sich im Jahre 1891 ein Reineinkommen von 11.088 fl. bis 14.784 fl. ergeben hätte, während in der Detailnachweisung ein solches von 3205 fl. 1 kr. ausgewiesen erscheint.

Angesichts der von den Sachverständigen betonten, sich auch aus den beigebrachten Documenten und den eigenen Angaben des Vertreters des Steuerpflichtigen, sowie aus der vorstehenden Erwägung mit voller Klarheit ergebenden vollständigen Unbrauchbarkeit der Detail-Ertragsnachweisung zu Zwecken der richtigen Erhebung des Reineinkommens, vermochte auch der V. G. Hof einen Mangel des Verfahrens darin nicht zu erkennen, daß diejenigen Sachverständigen, deren Gutachten der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, motivirt das Eingehen in die Detail-Ertragsberechnung abgelehnt und eine andere, und zwar die bei Einschätzung des Reineinkommens aus einer Brauerei allgemein übliche Einschätzungsart wählten und dies umsoweniger, als die gegenwärtig angefochtene Erhebungsart gegenüber der aus der detaillirten Prüfung der Ertragsberechnung sich ergebenden Reineinkommensziffer per 34.696 fl. 8 kr. eine Differenz von 12.150 fl. 48 kr. zu Gunsten des Steuerpflichtigen ergab.

Nachdem die Steuerbehörde bei Constatirung thatsächlicher Verhältnisse gemäß § 25 Einkommensteuer-Pat. an das Gutachten von Vertrauens-

männern und Sachverständigen gewiesen ist, alle eingeholten Gutachten dem Vertreter des Steuerpflichtigen vorgehalten und von diesem nicht entkräftet wurden, die von demselben beigebrachten Behelfe vielmehr die vollständige Unrichtigkeit der nachgewiesenen Ausgaben ergaben, konnte eine Gesetzesverletzung darin nicht erkannt werden, daß die Steuerbehörde nach wiederholter Einvernehmung sachverständiger Vertrauensmänner, das unter den abgegebenen Gutachten dem Steuerpflichtigen günstigere der Steuerbemessung zu Grunde gelegt hat.

Nr. 9501.

Voraussetzungen für die Löschung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer (vom Sägebetriebe).

Erkenntniß vom 31. März 1896, Z. 1704.

Hermann Freiherr von Königswarter (Adv. Dr. Ferdinand Fleischner) ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 17. Juni 1895, Z. 45405 und 45415, puncto Löschung einer Erwerb- und Einkommensteuer vom Sägebetriebe.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde das Begehren des Beschwerdeführers um Löschung der Erwerb- und Einkommensteuer vom Betriebe der Sägen in Hirschenstand und Neuhammer wegen Rechtskraft der Erwerbsteuer-Vorschreibung und ungeänderten Fortbetriebes abgewiesen. — Beschwerdeführer ficht diese Entscheidungen damit an, daß es sich hier um eine gemäß § 2 a des Erwerbsteuer-Pat. steuerfreie forstwirthschaftliche Industrie handle, wobei es ganz unentscheidend sei, daß seinerzeit rechtskräftig die Erwerbsteuer vorgeschrieben worden sei — Zu den Erhebungen, durch welche der unveränderte Fortbestand des Betriebes constatirt worden sei, sei die Partei nicht beigezogen und es sei ihr auch das Ergebniß der Erhebungen nicht mitgetheilt worden. Uebrigens haben die Erhebungen nichts Anderes ergeben können als die Constatirung, daß nur Holz aus den eigenen Wäldern der Domäne verarbeitet werde.

Bezüglich der Einkommensteuer wird behauptet, daß Beschwerdeführer die Bemessungsgrundlagen nicht bedingungslos anerkannt habe, weshalb die Steuerbehörde die Einkommensteuer-Verhandlung pro 1891 und 1892 zu reassumiren verpflichtet gewesen sei. Uebrigens ergebe sich die Einkommensteuer-Befreiung für die Zukunft aus der Erwerbsteuerfreiheit der Unternehmung.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerden nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Was zunächst die bezüglich der Erwerbsteuerlöschung vorgebrachte formelle Einwendung, daß die Partei zu den gepflogenen Erhebungen nicht beigezogen und ihr das Resultat derselben nicht bekannt gegeben wurde, betrifft, so konnte in dieser Unterlassung ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, weil die Erwerbsteuergesetze keine Vorschrift enthalten, welche die Steuerbehörde zur Beiziehung der Partei zu den Erhebungen oder Mittheilung des Ergebnisses der Erhebungen an die Partei verpflichten würden. Im vorliegenden Falle war aber eine solche Mittheilung an die Partei schon aus dem Grunde ganz überflüssig, weil die einvernommenen Gemeindevorstehungen in Hirschenstand und Neu-

hammer in ihren Berichten vom 31. Juli 1894, Z. 654, bezw. vom 12. Jänner 1895, Z. 28, nichts Anderes bestätigen, als daß der Betrieb der Sägen in derselben Weise fortgesetzt wird, wie dies bei der seinerzeitigen Anmeldung der Fall war, also einen Umstand, den auch der Beschwerdeführer in seinen Eingaben behauptet.

Was aber das Meritum der angefochtenen Entscheidung über die verlangte Erwerbsteuerlöschung betrifft, so geht aus den Administrativacten hervor und wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten, daß für beide in Rede stehende Sägebetriebe die Erwerbsteuer seinerzeit vorgeschrieben wurde und seit einer Reihe von Jahren in Rechtskraft steht. — Es geht weiters aus den Acten hervor, daß die Erwerbsteuer-Vorschreibung auf Grund von Gewerbeanmeldungen erfolgt ist und daß dem Beschwerdeführer der Gewerbeschein zum Betriebe des Sägegewerbes ausgefertigt wurde. Mit diesem Gewerbescheine hat der Sägeunternehmer die Berechtigung erlangt, den Sägebetrieb gewerbsmäßig auszuüben und daher nicht blos die in den eigenen Wäldern gewonnenen Hölzer, sondern auch die Hölzer anderer Waldbesitzer zu verschneiden. — In der rechtskräftigen Erwerbsteuer-Vorschreibung ist aber der Ausspruch der Finanzverwaltung über die Erwerbsteuerpflicht und die sich daraus ergebende Zahlungspflicht des Unternehmens gelegen; es ist somit die Steuerpflicht, welche mit dem Betriebe des Unternehmens begründet erscheint, durch einen Verwaltungsact festgestellt, welcher nicht für jede einzelne Steuerrate zu erneuern ist, sondern für jede einzelne Steuerrate nach der ganzen Dauer des ungeänderten Betriebes bis zu einer gesetzlich zulässigen Rücklegung des Erwerbsteuerscheines seine Kraft behält.

Nachdem der ungeänderte Betrieb der Sägewerke durch die citirten Berichte der Gemeindevorstehungen constatirt erscheint und auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt wurde, nachdem ferner der Beschwerdeführer die Gewerbescheine nicht zurückgelegt und daher noch immer das Befugniß hat, auch Hölzer aus fremden Waldungen zu verarbeiten, lag für die Steuerbehörde kein Anlaß vor, so lange die beiden Sägen von dem Freiherrn Moriz von Königswarter, bezw. für Rechnung des Verlasses nach demselben betrieben werden, sich in eine Prüfung der Frage einzulassen, ob die Voraussetzungen des § 2 a Erwerbsteuer-Pat. vorhanden und demgemäß die in Rede stehenden Sägebetriebe von der Erwerbsteuer zu befreien seien. Die Steuerbehörde hat vielmehr über das Gesuch um Steuerbefreiung für die Zukunft nur zu prüfen, ob beide im § 15 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 festgesetzten Bedingungen, nämlich die Zurücklegung des Steuerscheines und die Einstellung des Betriebes oder doch wenigstens eine derartige Aenderung des Betriebes zutreffen, daß der zur Zeit der Einbringung des Löschungsgesuches thatsächlich vorhandene Betrieb von jenem wesentlich verschieden sei, auf Grund dessen seinerzeit die Vorschreibung der rechtskräftig gewordenen Erwerbsteuer erfolgt ist. Nachdem die letztere Bedingung erwiesener- und zugegebenermaßen nicht eingetreten ist, konnte in der Verweigerung der Erwerbsteuerlöschung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Was aber die Einkommensteuer betrifft, so widerspricht die formelle Behauptung, daß der Vertreter des Steuerpflichtigen die Einkommensteuer-Bemessungsgrundlagen für die Jahre 1891 und 1892 nicht anerkannt habe,

den Acten. Denn derselbe hat bei seiner am 9. November 1894 bei der Bezirkshauptmannschaft in Graslitz vorgenommenen Einvernehmung die Grundlagen der Einkommensteuer-Bemessung für diese Jahre ausdrücklich und bedingslos anerkannt und zu Protokoll gegeben, daß er lediglich die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht überhaupt anfechte. — Nachdem somit die der Steuerbemessung zu Grunde gelegten Ziffern des Reineinkommens ausdrücklich anerkannt wurden, hatte auch der V. G. Hof keinen Anlaß, in eine nähere Prüfung der Einkommensteuer-Vorschreibung bezüglich der Jahre 1891 und 1892 einzugehen und nur zu erkennen, ob die Abweisung des Gesuches um Löschung der Einkommensteuer gesetzlich gegründet war. In dieser Beziehung aber war zu erwägen, daß bei aufrechtem Bestande der Erwerbsteuer-Vorschreibung die Vorschreibung der Einkommensteuer im § 4 des Einkommensteuer-Pat. gegründet, daß daher in der Abweisung des Gesuches um Löschung der Einkommensteuer eine Gesetzesverletzung nicht gelegen war.

Nr. 9502.

Rechtssatz wie sub Nr. 9501.

Erkenntniß vom 31. März 1896, Z. 2006.

Christine Freiin von Haber-Linsberg, als Vormünderin des minderj. Hermann Schenker, ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 15. Mai 1895, Z. 22406, puncto Erwerb- und Einkommensteuer von zwei Sägebetrieben.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 9503.

1. Zur Frage der Ablösung von aus einem Kaufvertrage unbestritten bestehenden Verpflichtungen zu Naturalleistungen an eine Schule. — 2. Vertretung des Ortsschulfondes in der Ablösungsverhandlung. — 3. Zuständigkeit der politischen Behörden in Schulangelegenheiten. — 4. Werthermittlung der abzulösenden Naturalabgaben. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 31. März 1896, Z. 1982.

Ortsschulräthe in Žebnitz, Podvorov, Kočin, Kozojed und Kralowitz (Adv. Dr. F. Vavřinek), ca. Statthalterei in Prag (M-S. Dr. Schenk); mitbeth. Fürst Metternich-Winneburg (Adv. Dr. Lederer); E. vom 29. November 1894, Z. 104326, 30. November 1894, Z. 104324, 28. November 1894, Z. 155642, 30. November 1894, Z. 104325, und 10. April 1895, Z. 9837, puncto Ablösung der Verbindlichkeit der Domäne Plaß zur Abgabe von Holz an die obigen Schulen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den durch die angefochtenen Entscheidungen bestätigten Erkenntnissen der Bezirkshauptmannschaft in Kralowitz wurden die aus dem Kaufvertrage vom 4. Juli 1827 bestehenden Verpflichtungen des Besitzers der Herrschaft Plaß zur Abgabe von Brennholz an die Schulen in Žebnitz, Podvorov, Kočin, Kozojed und Kralowitz als ablösbar erklärt und die Ablösungscapitalien nach dem Durchschnitte der Marktpreise der Jahre 1834 bis 1863 ermittelt. — Die Ortsschulräthe der genannten Gemeinden begehren die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen aus nachstehenden Gründen: 1. Die Ablösungsverhandlung sei ohne Zuziehung des

nach § 26, Abs. 5 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, zur Ausübung des staatlichen Schutzrechtes über die Localschulfonde und Schulstiftungen berufenen Bezirksschulrathes, sowie ohne Intervention der nach der Min.-Verordn. vom 14. Juli 1872, R. G. B. Nr. 119, zur rechtsfreundlichen Vertretung der Ortsschulräthe berufenen Finanz-Procurator vorgenommen worden und daher wegen mangelhafter Vertretung einer Partei nichtig. 2. Das Ablösungserkenntniß sei von dem Bezirkshauptmanne in Kralowitz, welcher zugleich Vorsitzender des Bezirksschulrathes und in der letzteren Eigenschaft zur Wahrung der Interessen der Schule verpflichtet ist, geschöpft worden, was nicht zulässig erscheine. 3. Die Verpflichtung zur Holzabgabe beruhe auf einem Privatrechtstitel, könne daher keinen Gegenstand einer Verhandlung vor einer Administrativbehörde bilden und unterliege insbesondere nicht der Ablösung, da sich das Gesetz vom 11. Mai 1869, L. G. B. Nr. 87, nur auf öffentlich-rechtliche Verpflichtungsverhältnisse zwischen den bestandenen Obrigkeiten und Unterthanen, nicht aber auf vertragsmäßige Verpflichtungen beziehe. Auch handle es sich nur um eine persönliche Verpflichtung, nicht aber um eine Grundlast. 4. Endlich seien die Ablösungscapitalien nicht nach dem durchschnittlichen Marktpreise der Jahre 1834 bis 1863, sondern in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, auf Grund der Marktpreise der letzten zehn Jahre und zwar durch den Bezirksschulrath festzustellen gewesen.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Beschwerdepunkte nicht als begründet erkennen. — Ad 1. Nach § 2 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, hat der Ortsschulrath die auf die sachlichen Erfordernisse der Schule bezüglichen Geschäfte der Schulgemeinde zu besorgen und nach § 3 dieses Ges., bezw. nach § 26, Alinea 5 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, steht dem Bezirksschulrathe diesbezüglich das Schutz- und Ueberwachungsrecht zu; das letztere betrifft jedoch nur das Verhältniß zwischen dem Orts- und Bezirksschulrathe; es ermächtigt den letzteren, als überwachendes und controlirendes Organ aufzutreten und aus diesem Gesichtspunkte Weisungen an den Ortsschulrath ergehen zu lassen; auf die, die Schulgemeinde nach außen repräsentirende Stellung des Ortsschulrathes hat aber dieses Ueberwachungsrecht ebensowenig irgend einen Einfluß, wie das Ueberwachungsrecht der Bezirksvertretung und des Landesausschusses, sowie der staatlichen Behörden auf die repräsentative Stellung der politischen Gemeinde. — Es war daher in Gemäßheit des § 20 des Ges. vom 11. Mai 1869, L. G. B. Nr. 87, zu der Ablösungsverhandlung bezüglich des dem Localschulfonde zustehenden Holzbezugsrechtes allerdings lediglich der Ortsschulrath vorzuladen, wodurch die Eventualität, daß der Bezirksschulrath von seinem Schutz- und Ueberwachungsrechte Gebrauch mache, in keiner Weise ausgeschlossen erschien.

In gleicher Weise wurde auch die amtwegige Beiziehung der Finanz-Procuratur zur Ablösungsverhandlung mit Recht unterlassen, da sich nach § 1 der prov. Dienstesinstruction vom 16. Februar 1855, R. G. B. Nr. 34, die obligatorische Vertretung durch die Finanz-Procuratur in den das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffenden Angelegenheiten nur auf gerichtliche Streitsachen bezieht.

Ad 2. Nach § 23, lit. a des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, hat in Landschulbezirken des Vorsteher der politischen Bezirksbehörde

stets als Vorsitzender des Bezirksschulrathes zu fungiren. — Ein gleiches Verhältniß findet nach § 40 leg. cit. bezüglich des Landesschulrathes, welchem nach § 42 ebenfalls die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe zukommt, und des Landeschefs statt. — Wenn hiedurch eine Befangenheit des Bezirkshauptmannes, bezw. des Landeschefs in Schulangelegenheiten begründet würde, so müßten die politischen Behörden eines Kronlandes überhaupt von jeder Ingerenz in allen, eine Volksschule betreffenden Angelegenheiten ausgeschlossen und es müßte diesbezüglich im Gesetze eine Vorsorge getroffen worden sein. Das letztere ist aber nicht der Fall; das Gesetz enthält keinerlei Verfügung darüber, daß der Vorsteher der politischen Behörde sich der Amtshandlung in solchen Angelegenheiten zu enthalten und an wen die Vornahme derselben zu übergeben habe. Hieraus geht hervor, daß das Gesetz die Führung des Vorsitzes im Bezirks-, bezw. Landesschulrathe mit den sonstigen Amtsobliegenheiten der Amtsvorsteher nicht für unvereinbarlich halte, und daß daher die Auffassung der Beschwerdeführer im Gesetze keinerlei Unterstützung finde. — Für den vorliegenden Fall ist hiezu noch zu bemerken, daß der Bezirksschulrath und mithin auch dessen Vorsitzender in der Ablösungsangelegenheit factisch gar nicht eingeschritten, eine Collision daher nicht eingetreten ist und daß — wenn eine Befangenheit vorläge — dieselbe nur zu Gunsten der Schulbehörde selbst, mithin zu Gunsten der Beschwerdeführer als vorhanden angenommen werden könnte.

Ad 3. Die Behauptung der Beschwerdeführer, daß über den Bestand des auf einem Privatrechtstitel beruhenden Holzbezugsrechtes nur der ordentliche Richter im Rechtswege entscheiden könne, ist ganz richtig. — Allein im vorliegenden Falle ist der Bestand dieses Bezugsrechtes vollkommen unbestritten; es handelt sich also nicht um die Feststellung des rechtlichen Bestandes, sondern nur um die Ablösung des unbestritten bestehenden Holzbezugsrechtes und in dieser Richtung konnte nach § 16 des Ges. vom 11. Mai 1869, L. G. B. N. 87, allerdings nur die Bezirkshauptmannschaft als Localcommission und Erkenntnißbehörde einschreiten.

Die Frage der Ablösung gehört nicht vor das Gericht. Daß aber dieses — wenn auch auf einem Privatrechtstitel beruhende — Holzbezugsrecht der oben genannte Schulen ablösbar sei, geht aus dem klaren Wortlaute des § 1, lit. A des Ges. vom 11. Mai 1869, L. G. B. Nr. 87, sowie aus dem § 6 des kais. Pat vom 4. März 1849, R. G. B. Nr. 152, hervor, welche jede Naturalleistung an Kirchen, Pfarren und Schulen, wenn sie als unveränderliche Giebigkeit entrichtet und nicht aus Anlaß einer besonderen, noch gegenwärtig bestehenden Function festgesetzt wurde, ohne jede weitere Beschränkung für ablösbar erklären und hiebei unmöglich blos Verpflichtungsverhältnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen im Auge haben können, weil solche Naturalleistungen an Pfarren, Kirchen oder Schulen von den Leistungen aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse grundsätzlich verschieden sind. Uebrigens enthält das kais. Patent vom 4. März 1849, R. G. B. Nr. 152, in den §§ 3 und 5 Bestimmungen, welche mit der Behauptung der Beschwerdeführer, daß sich dieses Patent nur auf das bestandene Unterthänigkeitsverhältniß beziehe, im directen Widerspruche stehen und vielmehr auch aus einem privatrechtlichen Vertrage hervorgegangene **immerwährende** Bezugsrechte für ablösbar erklären. — Daß aber dieses Holzbezugsrecht der ge-

nannten Schulen eine Last des Grund und Bodens (Reallast) bestelle, geht daraus hervor, daß die auf immerwährende Zeiten festgesetzte Verbindlichkeit des Besitzers der Domäne Platz zur Leistung jener Holzabgaben auf dieser Domäne bücherlich eingetragen wurde, mithin an den Besitz dieser Herrschaft gebunden ist. — Uebrigens geht auch aus dem Kaufvertrage vom 4. Juli 1837, welcher die Bestimmung enthält, daß der Schlägerlohn und die Zufuhr des zu liefernden Holzes von den eingeschulten Gemeinden zu tragen ist, hervor, daß die Leistung von Holz aus den Wäldern der Domäne Platz intentirt war nnd daß demnach die Verpflichtung zu dieser Leistung mit dem Besitze dieser Domäne verknüpft werden wollte.

Ferner ist bezüglich der Beschwerde des Ortsschulrathes in Kralowitz zu bemerken, daß die Ablösbarkeit des Holzbezugsrechtes dieser Schule bereits mit dem Erkenntnisse der Statthalterei in Prag ddto. 29. April 1880, Z. 34016, rechtskräftig anerkannt wurde und daß demnach in diesem Punkte der Beschwerde des Ortsschulrathes in Kralowitz die Einwendung der entschiedenen Sache entgegensteht.

Ad. 4. Der letzte Beschwerdepunkt endlich erscheint im Hinblicke auf die klaren und präcisen Bestimmungen des § 5 des Ges. vom 11. Mai 1869 L. G. B. Nr. 87, wornach die Ermittelung des Werthes der Naturalabgaben zum Zwecke ihrer Ablösung, bei Naturalien, die einem Marktpreise unterliegen, nach dem Durchschnitte der Jahre 1834 bis 1863 zu geschehen hat. unhaltbar und ist nur zu bemerken, daß sich der § 6 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, auf die dem Bezirksschulrathe obliegende Feststellung der bei den Schulen fortbestehenden Leistungen, nicht aber auf die Ablösung derselben — also auf die Ermittelung eines Ablösungscapitales — bezieht, was in dieser Gesetzesstelle auch dadurch zum Ausdrucke gebracht wird, daß die dort verordnete Abschätzung der Naturalgiebigkeiten nur insolange zur Richtschnur vorgeschrieben wird, als dieselben nicht abgelöst sind.

Nr. 9504.

1. Die Anmeldung des Betriebsunternehmers bei der Unfallversicherungs-Anstalt ist für den Umfang der Versicherungspflicht nicht maßgebend. — 2. Der räumliche und subjective Zusammenhang eines Papiergeschäftes mit einer unfallversicherungspflichtigen Buchdruckerei allein reicht zur Begründung der Unfallversicherungspflicht des Papiergeschäftes nicht aus. — 3. Zum Begriffe „Betriebsbeamte" im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes.

Erkenntniß vom 1. April 1896, Z. 2016.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 8. Februar 1895, Nr. 33015, puncto Unfallversicherungspflicht der im Papiergeschäfte und im Comptoir der Firma A. Haase in Prag beschäftigten Personen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8441, 8442 und 8585 (Bd. XIX, J. 1895).

Nr. 9505.

Verpflichtung der Krankencassen zum separaten Ersatze der den erkrankten Mitgliedern von einer öffentlichen Krankenanstalt verabfolgten nothwendigen, in der Verpflegstaxe nicht inbegriffenen therapeutischen Behelfe.

Erkenntniß vom 1. April 1896, Z. 2017.

Allgem. steiermärkische Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz (Adv. Dr. Karl Ornstein) ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 3. Mai 1895, Z. 11392, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die allgem. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz mit Berufung auf die §§ 8 und 64 des Krankenvers.-Ges. für verpflichtet erkannt, der steierm. Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung anläßlich der im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Graz erfolgten Cur und Verpflegung des Cassemitgliedes Alois Adamek, außer den für die vierwöchentliche Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten, auch noch die Kosten für ein dem Verpflegten verabreichtes Lebermieder im Betrage von 20 fl. zu ersetzen, weil nach § 8 Krankenvers.-Ges. die Gewährung der Spitalspflege nur an Stelle der Gewährung der ärztlichen Behandlung, der Heilmittel und des Krankengeldes erfolge, die Casse also auch im Falle der Spitalspflege nach § 6 Krankenvers.-Ges. zur Gewährung der therapeutischen Behelfe verpflichtet sei. — Die Beschwerde behauptet dagegen, daß der Ausdruck »Heilmittel« im § 8 Krankenvers.-Ges. im weiteren Sinne zu verstehen sei und auch die im § 6 neben denselben noch besonders angeführten »therapeutischen Behelfe« umfasse, wonach für diese die Vergütung in den gemäß § 8 zu ersetzenden Verpflegsgebühren inbegriffen sei.

Diese Anschauung findet in dem Wortlaute des Gesetzes keine Stütze. Denn wenn § 6 Krankenvers.-Ges. im 2. Absatz unter Z. 1 vorschreibt, daß als Krankenunterstützung freie ärztliche Behandlung, sowie die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe zu gewähren sind, so erscheinen gerade die therapeutischen Behelfe als der weitere, die Heilmittel im engeren Sinne in sich fassende Begriff und es kann daher nicht beducirt werden, daß die gemäß § 8 Krankenvers.-Ges. an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes tretende Cur und Verpflegung in einem Krankenhause an und für sich schon die Krankencasse von der Beistellung der sonstigen therapeutischen Behelfe entbinde und daß in der gemäß § 8, Abs. 3 den öffentlichen Krankenanstalten zu ersetzenden Verpflegsgebühr das Aequivalent für alle den Kranken gemäß § 6, Abs. 2, Z. 1, zu gewährenden Leistungen, also auch für die sämmtlichen therapeutischen Behelfe gelegen sei. — Erwägt man weiters, daß im ersten Absatze des § 8 blos die in die Wahl der Krankencasse gestellte Alternativverpflichtung derselben gegenüber dem erkrankten Cassemitgliede normirt wird, wobei es ganz gleichgiltig ist, ob dessen Unterbringung in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Krankenhause erfolgt, so kann diese Bestimmung zur Erklärung der Bestimmung über die einem öffentlichen Krankenhause gemäß § 8, Abs. 3, zu leistende Vergütung nicht herangezogen werden. Dem Cassemitgliede gegenüber ist die freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nur das Aequivalent für das Krankengeld (abgesehen

von dem im letzten Absatze des § 8 behandelten Falle) und für jene sonstigen gesetzlichen Leistungen der Krankenkasse, welche der Erkrankte durch das Krankenhaus für die Verpflegstaxe empfängt. — Weitergehende Verpflichtungen der Casse, also insbesondere die Verpflichtung zur Gewährung der nicht unter den nothwendigen Heilmitteln inbegriffenen therapeutischen Behelfe, bleiben aufrecht.

Andererseits bestimmt sich das Maß der von einem öffentlichen Krankenhause dem daselbst verpflegten Versicherten gegen Ersatz der für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe bis zur Dauer von vier Wochen entfallenden Kosten (§ 8, Abs. 3) zu gewährenden Leistungen nicht nach den der Casse gegen ihre Mitglieder obliegenden Verpflichtungen, sondern das Krankenhaus hat für die taxmäßige Vergütung nur dasjenige zu leisten, wozu es nach den für dasselbe geltenden Normen allen übrigen Pfleglingen gegenüber verpflichtet ist.

Nun wird in der Beschwerde gar nicht behauptet, daß im vorliegenden Falle in der Verpflegstaxe auch die Gewährung therapeutischer Behelfe der hier in Rede stehenden Art inbegriffen sei. — Ueberdies geht aus dem Statute des allgem. Krankenhauses zu Graz, wonach die chirurgischen Apparate und Bandagen, welche von entlassenen Kranken mitgenommen werden, nach dem Anschaffungspreise zu bezahlen sind und derlei Ersätze bei Zahlungsunfähigkeit die Zuständigkeitsgemeinde leistet, hervor, daß in der Verpflegstaxe der Kostenersatz für chirurgische Apparate und Bandagen, sofern dieselben von dem entlassenen Kranken mitgenommen werden, also in sein Eigenthum übergehen, nicht enthalten ist. — In dem vorliegenden Falle ist unbestritten, daß das dem Alois Adamek verabfolgte Ledermieder den hier bezeichneten therapeutischen Behelfen beizuzählen sei und daß das Ledermieder dem Genannten in's Eigenthum überlassen wurde. Hienach steht fest, daß die Kosten für dieses Mieder in der taxmäßigen Verpflegsgebühr nicht inbegriffen sind.

Es ist bereits oben auseinandergesetzt worden, daß die Krankencasse auf Grund der im Zusammenhange mit einander aufzufassenden Bestimmungen der §§ 6 und 8 ihrem erkrankten Mitgliede außer der von ihr disponirten Spitalspflege auch noch dasjenige zu leisten hat, was in der Spitalspflege nicht inbegriffen ist. — Wenn nun therapeutische Behelfe, wie im vorliegenden Falle das Ledermieder, den Kranken im Krankenhause für die Verpflegstaxe nicht geliefert werden, sondern besonders bezahlt werden müssen, so hat der Kranke gemäß § 6, Abs. 2, Z. 1 Krankenvers.-Ges. der Krankencasse gegenüber den Anspruch auf kostenfreie Gewährung dieser Behelfe, sofern sie nothwendig sind. — Nun ist im § 64 Krankenvers.-Ges. ein bestimmt entschiedener Fall zu der Frage gegeben, bis zu welchem Maße die Krankencasse zum Ersatze des für die Verpflegung ihrer Mitglieder von Dritten gemachten Aufwandes verpflichtet erscheint. In analoger Anwendung dieser Bestimmung geht der dem Verpflegten der Krankencasse gegenüber zustehende Unterstützungsanspruch, insoweit das Krankenhaus ihm eine durch die Verpflegsgebühr nicht bedeckte Krankenunterstützung geleistet hat, an das Krankenhaus über. — Da weiter in der Beschwerde auch nicht bestritten wird, daß der gemachte Aufwand wirklich und in der angesprochenen Höhe nothwendig war, so erscheint die Krankencasse zum Ersatze desselben verpflichtet.

Nr. 9506.

Beitragspflichtig zur Bezirkskrankencasse sind auch die nicht angemeldeten versicherungspflichtigen Arbeiter und die Arbeitgeber von nicht angemeldeten derlei Personen.

Erkenntniß vom 1. April 1896, Z. 2018.

J. Karl Maschka ca. Min. des Innern; E. vom 15. September 1894, Z. 19448, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungs-Beiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9507.

Die Bekanntgabe der Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter ist ein wesentliches Erforderniß der schriftlichen Wahlkundmachung. (Mähren.)

Erkenntniß vom 1. April 1896, Z. 1992.

Franz Brana (Adv. Dr. Johann Švec) ca. Statthalterei in Brünn (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 15. Februar 1895, Z. 593, puncto Gemeindeausschußwahlen in Niemtschitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach § 18 der mähr. Gem.-W.-Ordn. vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, ist die Vornahme der Wahl »wenigstens acht Tage vor deren Beginne« mit der Angabe bekannt zu machen, »welche Zahl Gemeindevertreter« jeder einzelne Wahlkörper zu wählen hat. — Dieser gesetzlichen Anordnung hat jedoch die Kundmachung, betreffend die auf den 19. September 1894 anberaumte Wahl der Gemeindevertretung in Niemtschitz, insoferne nicht entsprochen, als in derselben die gedachte Angabe thatsächlich nicht enthalten war. — Allerdings hat der Gemeindevorsteher, wie die gepflogenen Erhebungen darthun und auch die angefochtene Entscheidung hervorhebt, den zur Wahl erschienenen Wählern vor dem Beginn derselben die Anzahl der zu wählenden Ausschuß- und Ersatzmänner mündlich bekannt gegeben; allein da diese Bekanntgabe nach der cit. Gesetzesbestimmung wenigstens acht Tage vor der Wahl zu erfolgen hat, ist es offenbar, daß der in Absicht auf die Gemeindewahl in Niemtschitz eingehaltene Vorgang die Mangelhaftigkeit der schriftlichen Kundmachung nicht zu ersetzen vermag und mit dem Wortlaute der gedachten gesetzlichen Vorschrift gewiß nicht im Einklange steht. — Aber auch der Absicht des Gesetzes, welche, wie die Beschwerde im Punkte 1 zutreffend ausführt, doch nur dahin gehen kann, daß den Wählern durch die Angabe über die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter rechtzeitig Gelegenheit geboten werde, die Gesetzmäßigkeit dieser Angabe im Sinne des § 14 Gem.-Ordn. wahrzunehmen und sich über die zu wählenden Ausschuß- und Ersatzmänner schlüssig zu machen, konnte durch die Art der Kundmachung der Zahl der zu wählenden Vertreter nicht entsprochen werden.

Der V. G. Hof konnte daher der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, insoferne dieselbe in der von der Beschwerde im Punkte 1 gerügten Mangelhaftigkeit der Wahlkundmachung ein die Giltigkeit und

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6318 (Bd. XV, Z. 1891).

Gesetzmäßigkeit der Wahl behinderndes Gebrechen nicht erblickte, nicht beipflichten und mußte eben darum diese Entscheidung als mit der grundsätzlichen Vorschrift des § 18 Gem.-W.-Ordn. nicht im Einklange stehend, somit im Gesetze nicht begründet, aufheben, ohne daß er Anlaß hatte, auf die weiteren Einwendungen der Beschwerde einzugehen.

Nr. 9508.

Die gesetzliche Bestimmung, wonach der Bevollmächtigte nur Einen Wahlberechtigten vertreten darf, findet nur auf die durch Vertrag berufenen, nicht aber auf die gesetzlichen Vertreter Anwendung. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 1. April 1896, Z. 2026.

Theresia Gräfin von und zu Herberstein ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 14. October 1894, Z. 143294, puncto Gemeindeausschußwahlen in Pomeisl.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Wahl des Franz Gassauer zum Ausschußmann außer Kraft gesetzt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der böhm. Statthalterei vom 14. October 1894, Z. 143294, beruht in ihrem allein der Beschwerde unterzogenen, auf die Wahl des Franz Gassauer zum Ausschußmanne der Gemeinde Pomeisl im I. Wahlkörper Bezug habenden Theile auf der Erwägung, daß die seitens des Beschwerdeführers Franz Herbliczka in Bevollmächtigung der Gräfin Herberstein abgegebene Stimme im I. Wahlkörper mit Rücksicht darauf, daß Franz Herbliczka bereits im III. Wahlkörper in Bevollmächtigung gewählt hatte, ungiltig gewesen sei.

Der V. G. Hof vermochte die, diesem Ausspruche zu Grunde liegende Rechtsanschauung nicht zu theilen. — Die im bürgerlichen Rechte gegründete principielle Unterscheidung zwischen der auf dem Gesetze beruhenden Vertretung handlungsunfähiger Personen einerseits, der auf einem Bevollmächtigungsvertrage basirenden Vertretung handlungsfähiger Personen andererseits, ist auch der durch das Gesetz vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, erlassenen Wahlordnung für das Königreich Böhmen keineswegs fremd; im Gegentheile, es wird in mehreren Bestimmungen derselben diese Unterscheidung ausdrücklich statuirt. — Es werden nämlich im § 5 leg. cit. die von dem allgemeinen Grundsatze, daß das Wahlrecht persönlich ausgeübt werde, gemachten Ausnahmen aufgezählt und hiebei in erster Linie von der Ausübung des Wahlrechtes für nicht eigenberechtigte Personen durch ihre Vertreter, sodann in eben diesem § 5 und im § 8 von mehreren Fällen der Ausübung des Wahlrechtes eigenberechtigter, jedoch an der Betheiligung an dem Wahlacte durch die im Gesetze bezeichneten Verhältnisse behinderter Personen durch Bevollmächtigte gesprochen. — Daß unter dieser letzteren Bezeichnung nur solche Personen verstanden werden, welche auf Grund eines Bevollmächtigungsvertrages im Namen einer anderen Person auftreten, ergibt sich klar aus der Textirung des § 5 selbst und aus der Bestimmung des § 9, Abs. 2 der angeführten W.-Ordn., wonach der Bevollmächtigte eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen muß. — In dem speciell die Ausübung des moralischen Personen

zustehenden Wahlrechtes regelnden § 7 wird die fragliche grundsätzliche Unterscheidung ebenfalls festgehalten, indem daselbst gesagt wird, daß solche Personen das Wahlrecht durch diejenigen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Mit Rücksicht auf diese, den sämmtlichen hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Wahlordnung zu Grunde liegende Differenzirung kann es nun wohl nicht den mindesten Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung des § 9, Abs. 2, daß der Bevollmächtigte nur einen Wahlberechtigten vertreten dürfe, nur auf die erwähnten durch Vertrag berufenen, keineswegs aber auf die gesetzlichen Vertreter Anwendung finden kann.

Da nun aber der Beschwerdeführer — dessen Legitimation in dieser Richtung von Niemandem bestritten wird — im III. Wahlkörper zweifellos nicht als vertragsmäßiger Bevollmächtigter, sondern als gesetzlicher Vertreter der Kirche das Wahlrecht derselben ausgeübt hat, so war kein gesetzlicher Grund vorhanden, die von ihm als Bevollmächtigten der Gräfin Herberstein sohin im I. Wahlkörper abgegebene Stimme als ungiltig zu erklären. Und da die Außerkraftsetzung der Wahl des Franz Gassauer zum Ausschußmanne einzig und allein auf der angenommenen Ungiltigkeit der Stimme des Beschwerdeführers im I. Wahlkörper beruht, so muß in Consequenz der oben entwickelten Rechtsanschauungen dieser Ausspruch als im Gesetze nicht begründet, behoben werden.

Nr. 9509.

Die Kosten der Ueberbrückung oder Auspflasterung von Straßengräben, über welche Fahrwege zu Gebäuden führen, hat der betreffende Gebäudebesitzer zu tragen. (Krain.)

Erkenntniß vom 1. April 1896, Z. 2027.

Anton Kupljen ca. Landesausschuß für Krain; E. vom 12. November 1894, Z. 10413, puncto Ueberbrückung oder Auspflasterung eines Straßengrabens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Notar Anton Kupljen in Tschernembl fühlt sich beschwert durch die mit Entscheidung des Landesausschusses für Krain vom 10. November 1894, Z. 10413, endgiltig erfolgte Abweisung seines an den Straßenausschuß in Tschernembl gerichteten Ansuchens um Veranlassung der Ueberbrückung oder Auspflasterung des vor seinem Hause befindlichen Straßengrabens auf Kosten der zur Erhaltung desselben Verpflichteten. — Der Beschwerdeführer scheint hiemit eine straßenpolizeiliche Maßregel im Sinne des § 3 des Ges. vom 26. September 1874, L. G. B. für Krain Nr. 27, und zwar in dem Sinne in Anspruch genommen zu haben, daß die fragliche Maßregel auf Kosten des Straßenausschusses ausgeführt werde.

Mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut dieser Gesetzesstelle erscheint aber das Begehren des Beschwerdeführers als ein ganz unberechtigtes. Denn dieselbe sagt nicht, daß die Ueberbrückung oder Auspflasterung eines Straßengrabens auf Kosten derjenigen zu geschehen habe, welche den Graben zu erhalten verpflichtet sind — wie in dem Gesuche des Beschwerdeführers an den Straßenausschuß behauptet wird — sondern, daß die fragliche Maß-

regel auf Kosten der zur Erhaltung des betreffenden Fahrweges Verpflichteten, bezw. der betreffenden Grund- oder Gebäudebesitzer zu geschehen habe.

Daß es sich aber im vorliegenden Falle thatsächlich um einen über den Graben zum Hause des Beschwerdeführers führenden Fahrweg handelte, mußte auf Grund des den Administrativ-Behörden vorgelegenen Sachverhaltes allerdings angenommen werden. Denn der Beschwerdeführer hat in allen seinen Eingaben im Laufe des Verfahrens ausdrücklich hervorgehoben, daß über den fraglichen Graben eine Zufahrt zu seinem Hause, bezw. in den Hofraum desselben führe und auch in dem Berichte des Straßenausschusses an den Landesausschuß vom 21. August 1894, Z. 90, wird von einer solchen Zufahrt gesprochen. — Wenn im Gegensatze hiezu der Beschwerdeführer in der Beschwerde die Existenz einer Zufahrt in Abrede stellt und die Behauptung vorbringt, es führe über den Graben nur ein Fußweg zu seinem Hause, so kann hierauf gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keine Rücksicht genommen werden.

Nr. 9510.

Zum Verfahren bei Bemessung der Vermögenssteuer: Fassionsrichtigstellung bei Vermögensverschweigungen. (Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 7. April 1896, Z. 1860.

Gemeinde B .... ca. Landesausschuß von Vorarlberg; E. vom 8. August 1895, Z. 2638, puncto Vermögenssteuerbemessung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die in Beschwerde gezogene Entscheidung des Landesausschusses von Vorarlberg vom 8. August 1895, Z. 2638, spricht aus, daß der Beschwerde des Josef N ... in Betreff der Bemessung der von ihm zu entrichtenden Vermögenssteuer Folge gegeben und verfügt werde, daß das in der Fassion vom 30. Mai 1891 durch Ausspruch des Steuerrathes in B ... als steuerpflichtig erkannte Vermögen von 6391 fl. als Grundlage für die Heranziehung des Beschwerdeführers zur Deckung der Gemeindeerforderniße zu gelten habe. — Diese Entscheidung wird durch die Erwägung begründet, daß, wenn einmal das steuerpflichtige Vermögen nach § 19 des Vermögenssteuer-Circulares festgesetzt ist, nur bei Vermögensverschweigungen nach § 24, oder wenn sich mittlerweile das Vermögen des Fatenten um mehr als ein Viertel erhöht hat, nach § 31 vorgegangen, bezw. auf eine Erhöhung des steuerpflichtigen Vermögens erkannt werden könne, daß jedoch der Steuerrath sich bei der vorgenommenen Fassionsänderung auf keinen derartigen, im Gesetze begründeten Titel berufen habe und daß auch aus seinen zur Beschwerde erstatteten Gegenäußerungen kein gesetzlicher Anhaltspunkt für sein Vorgehen entnommen werden könne.

Diese Begründung ist jedoch eine entschieden actenwidrige. — Denn nach Inhalt der in den Acten erliegenden Fassionen hat der Steuerrath die von Josef N ... vorgenommene Fatirung durch Einsetzung zweier Posten

(per 1500 fl. und per 30 fl.) richtiggestellt und sohin die Vermögenssteuerschuldigkeit für ein Jahr von dem ursprünglich vorgeschriebenen Betrage von 19 fl. 17 kr. auf der Betrag von 23 fl. 82 kr. erhöht. — Hiemit hat der Steuerrath in nicht mißzuverstehender Weise eine Nachzahlung einer Steuerquote wegen Vermögensverschweigung im Sinne des § 24 des Hefkz.-Decretes vom 10. April 1837, Sammlung Kropatschek Nr. 43 de 1837, bezw. des § 1 des Ges. vom 2. October 1868, L. G. B. für Tirol und Vorarlberg Nr. 41, in Anspruch genommen. — Dies spricht auch der vom Steuerrathe unterm 15. Juni 1895 an den Landesausschuß erstattete Bericht mit zweifelloser Bestimmtheit aus.

War der Landesausschuß der Ansicht, daß das Verfahren, auf Grund dessen der fragliche Anspruch erhoben wurde, ein mangelhaftes gewesen sei, so stand es ihm zu, die Ergänzung desselben zu veranlassen. Die sofortige definitive Entscheidung aber und die Abweisung der Gemeinde mit ihrem Mehranspruche lediglich mit der oben angeführten und nachgewiesenermaßen actenwidrigen Begründung war nicht gerechtfertigt.

Zu bemerken ist noch, daß der von Josef N... ursprünglich in Beschwerde gezogene, vom Landesausschusse als incorrect bezeichnete Zahlungsauftrag des Steuerrathes gegenwärtig nicht mehr in Betracht kommt, da derselbe in Folge des Auftrages des Landesausschusses vom 22. Mai 1895, Z. 1494, zurückgenommen worden ist.

Nr. 9511.

1. Auflösung der offenen Handelsgesellschaft in Folge Ablebens eines Gesellschafters mangels einer diesen Fall vorsehenden rechtsgiltigen Verabredung. — 2. Gebühr von einer gerichtlichen Erklärung, inhaltlich welcher zwischen den Erben eines verstorbenen Gesellschafters und den überlebenden Gesellschaftern die Fortsetzung der offenen Handelsgesellschaft durch die Letzteren vereinbart wurde. — 3. Grundlage für diese Gebühr bildet der Werth des aus dem Vermögen der bestandenen Gesellschaft für den verstorbenen Gesellschafter bilanzmäßig ausgeschiedenen Antheiles.

Erkenntniß vom 7. April 1896, Z. 2133.

Vormundschaft der minderj. Frau Elsa Lederer, verehelichte Joanidu, und übrige Erben nach Gustav Lederer, sowie Firma »Gebrüder Lederer« (Advocat Dr. Friedrich Duschenes), ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Sawicki); E. vom 25. Jänner 1895, Z. 49067, puncto Scalagebühr von einer gerichtlichen Erklärung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Eingabe de praes. 6. November 1890, Z. 46698, haben Emil Lederer und Adolf Lederer als öffentliche Gesellschafter der handelsgerichtlich protokollirten Firma Gebrüder Lederer bei dem städt. del. Bezirksgerichte der Neustadt und Vyšehrad in Prag als dem Verlaß-Abhandlungsgerichte nach dem am 14. August 1890 verstorbenen Gustav Lederer, welcher ebenfalls öffentlicher Gesellschafter der genannten Firma war, die Bitte gestellt: nach erfolgter Einvernahme der Erbsinteressenten nach Gustav Lederer hinsichtlich der Verlassenschaft des Gustav Lederer den verlaßbehördlichen und hinsichtlich der minderj. Miterbin Elsa Lederer zugleich den vormundschaftlichen Consens zu ertheilen, daß die unter der Firma Gebrüder Lederer bestehende offene Handelsgesellschaft unter den überlebenden öffentlichen Gesellschaftern Emil Lederer und Adolf Lederer fort-

gesetzt und die Ausscheidung des Gustav Lederer, sowie die Fortsetzung der Gesellschaft durch die beiden übrigen öffentlichen Gesellschafter Emil und Adolf Lederer in das Handelsregister eingetragen werden könne.

Hierüber wurden die Erbsinteressenten nach Gustav Lederer einvernommen und haben im Protokolle vom 19. November 1890, Z. 48830, unter a, b, c und d jene Bedingungen namhaft gemacht, von welchen die Ertheilung des erbetenen Consenses abhängig zu machen wäre, welche Bedingungen sohin Emil Lederer und Adolf Lederer in dem mit ihnen aufgenommenen Protokolle vom 2. December 1890, Z. 50740, mit einer nebensächlichen Modification bezüglich der Bedingung sub c acceptirt haben, worauf mit dem Bescheide des genannten Gerichtes vom 4. December 1890, Z. 50740, der in der Eingabe de praes. 5. November 1890, Z. 46698, erbetene verlassenschaftsbehördliche und bezw. vormundschaftsbehördliche Consens ertheilt worden ist. — Auf Grund dieses Bescheides wurde sohin mit der Eingabe de praes. 29. Jänner 1891, Z. 6349, von Emil Lederer und Adolf Lederer als öffentlichen Gesellschaftern der Firma Gebrüder Lederer einverständlich mit den Erbsinteressenten nach dem verstorbenen Gesellschafter Gustav Lederer beim Handelsgerichte Prag die Bitte gestellt, um Eintragung in das Handelsregister bei der Firma Gebrüder Lederer, daß der öffentliche Gesellschafter Gustav Lederer in Folge Ablebens und auf Grund des obigen Consenses aus der Firma ausgeschieden sei und daß die unter dieser Firma bestehende Handelsgesellschaft von den überlebenden beiden Gesellschaftern fortgesetzt werde. — Diese Eintragung wurde vollzogen und hievon dem Gebühren-Bemessungsamte Prag mit Note vom 5. Februar 1891, Z. 6349, Mittheilung gemacht.

Dieses letztere hat von der in der Eingabe de praes. 29. Jänner 1891, Z. 6349, enthaltenen Erklärung gemäß T. P. 53, 43 m und 101, I, A, n Geb.-Ges. eine Gebühr von dem Antheile des Gustav Lederer am Activvermögen der Gesellschaft per 289.934 fl. 25 kr. nach Scala II s. Z. mit 906 fl. 25 kr. bemessen. — Mit der durch die angefochtene Ministerial-Entscheidung bestätigten Entscheidung der Fin.-Landes-Direction Prag wurde den eingebrachten Recursen im Principe nicht stattgegeben, die Gebühr jedoch unter Zugrundelegung der anerkannten Ansprüche des Gustav Lederer per 217.096 fl. 25 kr. unter Hinweis auf die Protokolle vom 9. November 1890, Z. 48830, und vom 2. December 1890, Z. 50740, und unter Berufung der T. P. 101, I, A, n, auf 678 fl. 75 kr. herabgesetzt.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung im Gesetze begründet befunden. — Nach § 1, A, 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unterliegt jedes andere als ebenda unter den ZZ. 1 und 2 bezeichnete Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, umgeändert oder aufgehoben werden, dann der Gebühr, wenn über dasselbe eine Rechtsurkunde, d. i. eine Urkunde zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, ausgefertigt wird, wobei es völlig gleich bleibt, ob die Rechtsurkunde sofort beim Abschlusse des Rechtsgeschäftes hergestellt oder ob sie über ein bereits früher mündlich zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft erst in der Folge errichtet wird. — Es handelt sich daher im vorliegenden Falle darum, ob in den Protokollarerklärungen vom 9. November 1890, Z. 48830, und vom 2. December 1890, Z. 50740,

die schriftliche Beurkundung eines Rechtsgeschäftes im Sinne des § 1, A, 3 Geb.-Ges. gelegen ist.

Bei Beurtheilung dieser Frage mußte von dem durch den vertretungsberechtigten öffentlichen Gesellschafter Adolf Lederer bei seiner protokollarischen Einvernahme vom 18. August 1892 beim Gebühren-Bemessungsamte Prag festgestellten Thatbestande ausgegangen werden, daß in dem mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage bezüglich der unter der Firma Gebrüder Lederer seit 1. August 1881 bestehenden offenen Handelsgesellschaft in Betreff des Ablebens des einen oder anderen Gesellschafters keine Bestimmung getroffen worden sei, welchem Thatbestande auch vollkommen die von dem verstorbenen Gesellschafter in seinem III. Codicille vom 14. Juli 1887 getroffene Verfügung entspricht, der zufolge er »wünscht .... bis zum Jahresschlusse des Jahres, in welchem sein Ableben erfolgte, aus dem Geschäfte auszuscheiden und zwar nach der Bilanz dieses Jahres«, indem bei einer rechtsverbindlichen Verabredung für den Ablebensfall eines Gesellschafters von einem bloßen Wunsche nicht hätte gesprochen werden können. — Bestand aber eine solche Verabredung nicht, so hatte der Tod des öffentlichen Gesellschafters Gustav Lederer gemäß Art. 123, Z. 2 H. G. B., die Auflösung der Gesellschaft Gebrüder Lederer und nach Art. 133 H. G. B. die Liquidation derselben zur Folge.

Wenn nun demungeachtet nach dem Ableben des Gustav Lederer nicht die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidirung erfolgte, sondern die Gesellschaft unter derselben Firma Gebrüder Lederer bei Ausscheidung des verstorbenen Gesellschafters Gustav Lederer von den beiden überlebenden
chaftern Emil Lederer und Adolf Lederer fortgeführt worden ist, so
dieser Rechtszustand nur durch ein zwischen diesen beiden Gesell-
n einerseits und den Erben des Gustav Lederer anderseits getroffenes Uebereinkommen herbeigeführt werden, welches Uebereinkommen zweifellos ein Rechtsgeschäft bedeutet, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte umgeändert, bezw. auch begründet werden.

Dieses Uebereinkommen hat ganz offenbar in den gerichtlichen Protokollarerklärungen vom 19. November 1890, Z. 48830, und vom 2. December 1890, Z. 50740, seine schriftliche Beurkundung gefunden. — Denn in dem ersteren Protokolle erklären sich die Erbsinteressenten einverstanden, daß die unter der Firma Gebrüder Lederer handelsgerichtlich protokollirte offene Handelsgesellschaft von den überlebenden Gesellschaftern Emil Lederer und Adolf Lederer fortgesetzt und daß der verstorbene Gesellschafter Gustav Lederer ausgeschieden werde und stellen genau die Bedingungen fest, unter welchen dieser Vorgang vor sich gehen könne (insbesondere Auseinandersetzung zwischen der Firma und der Verlassenschaft auf Grund der Bilanz des Jahres 1890 (b); 5 Procent Verzinsung des an die Verlassenschaft, bezw. die Erben hinauszubezahlenden Geschäftsantheiles (c); Entbindung der Verlassenschaft, bezw. der Erben von jeder Haftung für die Verbindlichkeit der Firma (d); mit dem letzteren Protokolle aber erklären die Gesellschafter Emil und Adolf Lederer, diese von den Erben nach Gustav Lederer gestellten Bedingungen anzunehmen; es ist also in den beiden Protokollen bezüglich der Fortsetzung der Gesellschaft und der Ausscheidung des Gustav Lederer (an Stelle der Auflösung und Liquidirung der Gesellschaft)

Anbot und Annahme und somit nach § 861 a. b. G. B. der Vertrag selbst documentirt und es steht zugleich außer Zweifel, daß diese protokollarische Fixirung der Vertragsbedingungen den Zweck hat, gegen die Unterfertiger der Protokolle zum Beweise zu dienen und dies umso gewisser, als es sich dabei darum handelte, die Interessen der minderj. Miterbin Elisa Lederer zu wahren und zu sichern.

Wenn der Zweck der fraglichen Verhandlungen nebenbei auch der war, den erforderlichen Verlaßabhandlungs- und bezw. vormundschaftlichen Consens zur handelsgerichtlichen Registrirung der durch das besprochene Uebereinkommen geänderten Verhältnisse der offenen Handelsgesellschaft Gebrüder Lederer zu erlangen, so vermag dieser weitere Zweck das Wesen des Uebereinkommens in keiner Weise zu alteriren und ist daher für die Gebührenbemessung ohne Bedeutung.

Was aber den zur Anwendung zu bringenden Gebührensatz anbelangt so bildet den Gegenstand des Protokollar-Uebereinkommens allerdings eine schätzbare Sache, nämlich der Werth des aus dem Gesellschaftsvermögen der Firma Gebrüder Lederer für die Verlassenschaft des verstorbenen öffentlichen Gesellschafters Gustav Lederer nach der Bilanz des Jahres 1890 ausgeschiedenen Antheiles, welcher nach dem Nachlaßausweise vom 25. März 1892 217.096 fl. 03 kr. beträgt und welcher Betrag daher gemäß T. P. 101, I, A, n, der Bemessung der Gebühr nach Sclala II sammt Zuschlag zu Grunde zu legen war.

Wenn schließlich die Erben nach Gustav Lederer einwenden, daß hiebei von einem und demselben Nachlaßvermögen eine Gebühr zweimal vorgeschrieben werde, da ja dieser inventirte Geschäftsantheil auch durch die von der Verlassenschaft nach Gustav Lederer bemessene und entrichtete Nachlaßgebühr getroffen sei, so ist dagegen zu bemerken, daß eben zwei verschiedene Gebührentitel vorhanden sind und zwar der eine aus der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes für die Abnahme der Urkundengebühr nach T. P. 101, und der andere aus der Vermögensübertragung von Todeswegen nach T. P. 106 B, von denen jeder unabhängig für sich besteht und daher auch jeder für sich eine besondere Gebührenpflicht begründet.

Nr. 9512.

1. Berechtigung der höheren Instanz rechtskräftig gewordene, jedoch widerrechtliche Gebührenentscheidungen der Unterbehörden innerhalb der Verjährungsfrist von amtswegen zu reformiren. — 2. Accept des Bezogenen oder Unterschrift des Wechselausstellers? — 3. Voraussetzungen für die Giltigkeit eines Indossamentes. — 4. Gebührenbehandlung undatirter Indossamente.

Erkenntniß vom 7. April 1896, Z. 2135.

Josef Janka junior ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Sawicki); E. vom 19. November 1894, Z. 39061, puncto erhöhte Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der auf einem 20 kr. Stempel-Blanquette ausgefertigte, »Kaaden, 15. Mai 1890« datirte und am 10. November 1890 zahlbare Wechsel per 220 fl. ö. W. ist an die eigene Ordre des Ausstellers gerichtet und an Josef Janka jun. in Kaaden, zahlbar bei der böhmischen Escomptebank in Prag gezogen. Dieser Wechsel trägt auf der Vorderseite

die Namensfertigung »Josef Janka jun.«; auf der Rückseite befinden sich untereinandergesetzt und ohne Datirung die Namensfertigungen »Josef Janka jun.« und »Anton Kreutzig«. — Von diesem Wechsel wurde mit dem Zahlungsauftrage der Finanz-Bezirksdirektion, Abtheilung für Stempel und unmittelbare Gebühren, vom 22. Juni 1893, A, Reg. 48, von der Ergänzung des Wechsels auf Scala II die verkürzte Gebühr per 74 kr. nebst Steigerung per 6 fl. 66 kr. und von den zwei undatirten Indossamenten die verkürzte Gebühr per 40 kr. und die Steigerung per 19 fl. 60 kr. dem Beschwerdeführer vorgeschrieben, und es ist diese Vorschreibung im Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung, aufrecht erhalten worden.

Der Beschwerdeführer bekämpft die Gesetzmäßigkeit dieser Vorschreibung, 1. weil er bereits mit einer früheren, in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung der Fin.-Landes-Direction in Prag vom 5. November 1891, Z. 75172, bezüglich des fraglichen Wechsels von jeder Gebührenpflicht losgesprochen worden sei; 2. weil er den Wechsel auf der Vorderseite als Bezogener und Acceptant, nicht als Aussteller gefertigt habe, 3. weil seine Namensfertigung auf der Rückseite des Wechsels kein Indossament sei, indem der Wechsel nicht mit allen Erfordernissen eines solchen versehen sei und die Unterschrift des Wechselverpflichteten auf der Rückseite des Wechsels nie als ein Indossament betrachtet werden könne.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Ad 1. Es ist richtig, daß dem Beschwerdeführer von dem in Rede stehenden Wechsel bereits mit dem Zahlungsauftrage des Steueramtes Kaaden vom 2. Juni 1891, A, Reg. 79, genau die oben bezeichneten verkürzten und gesteigerten Gebühren vorgeschrieben worden sind, und daß die Finanz-Landesdirection in Prag infolge des ergriffenen Recurses entschieden hat, »daß die auf der Rückseite des Wechsels oberhalb des Indossaments des »Anton Kreutzig« angesetzte Unterschrift des Wechsel-Acceptanten Josef Janka jun. als ein Giro nicht angesehen werden könne, und daß dieser von der Verpflichtung zur Entrichtung der bezüglichen Gebühr, unter Berücksichtigung des § 16 Wechselstempel-Ges., gänzlich losgezählt werde«. Allein darin, daß das Finanz-Ministerium, sobald dasselbe (im Wege eines anderweitigen Recurses) zur Kenntniß dieser Entscheidung gekommen war, die neuerliche Vorschreibung der Gebühr für den Beschwerdeführer verfügt hat, kann eine Gesetzwidrigkeit darum nicht erblickt werden, weil die Finanzbehörden als Verwalter des Staatsschatzes nicht etwa nur im Instanzenzuge über Parteiansprüche zu judiciren, sondern außerdem auch das eigene Interesse der ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsfinanzen wahrzunehmen haben, deren Rechte von den Finanzbehörden der unteren Instanzen nicht widerrechtlich vergeben werden können, daher dem Finanz-Ministerium im vorliegenden Falle allerdings das Recht zustand, eine Entscheidung der II. Instanz, welche dasselbe als gegen das Gesetz verstoßend erachtete, von amtswegen zu beheben und eine neue Gebührenvorschreibung — soweit dabei die durch das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, gezogenen Grenzen eingehalten werden — zu verfügen.

Ad 2 und 3. Auf der Rückseite des Wechsels findet sich an erster Stelle die Fertigung des Josef Janka jun., also (Art. 12 der Wechselordn.) ein giltiges Indossament desselben. — Hieraus ergibt sich, daß Josef Janka,

der erste Indossatar, auch der Remittent und — da der Wechsel an eigene Ordre gestellt ist — auch der Aussteller des Wechsels war. Dem entspricht die Thatsache, daß die Fertigung des Josef Janka sich unter dem Contexte des Wechsels als Unterschrift an jener Stelle findet, wo der Aussteller den Wechsel zu fertigen pflegt und nach Art. 4, Punkt 5 Wechsel-Ordnung fertigen soll.

Der Beschwerdeführer gibt auch zu, den Wechsel ausgestellt zu haben, er behauptet jedoch, denselben nicht als Aussteller, sondern — da er auch der Bezogene war — als Acceptant gefertigt zu haben. — Dieser Angabe konnte aber der V. G. Hof keinen Glauben beimessen, denn wenn der Wechsel durch das ihm beigesetzte Indossament erkennen läßt, daß Josef Janka Remittent und Aussteller war, so kann seine Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels nicht als das Accept einer Urkunde gedeutet werden, welcher eines der wesentlichen im Art. 4 Wechsel-Ordn. statuirten Erfordernisse fehlt, sondern es muß zunächst die Erfüllung der Vorschriften des Art. 4 angenommen werden.

Dem steht auch die Vorschrift des Art. 21, Alinea 3 Wechsel-Ordn. nicht entgegen, weil dieselbe nur mit Ausschluß der nach § 4, Pkt. 5, zum Wesen eines Wechsels nothwendigen Unterschrift des Ausstellers gelten kann, insoferne deren Bedeutung sich aus dem Wechsel selbst unzweifelhaft ergibt. — Der V. G. Hof mußte daher annehmen, daß die Fertigung des Wechsels durch Josef Janka als Aussteller erfolgt ist; wenn dies aber der Fall war, so war auch die angefochtene Gebührenvorschreibung im Gesetze begründet.

Denn obgleich der Wechsel seinem Inhalte nach eine kürzere als sechsmonatliche Laufzeit hatte und daher ursprünglich nach Scala I richtig gestempelt war, so war derselbe doch mit Rücksicht auf die undatirten Indossamente, bezüglich deren die Finanzverwaltung im Grunde der im § 24 Wechselstempel-Ges. aufgestellten gesetzlichen Vermuthung anzunehmen hatte, daß sie erst nach Ablauf von sechs Monaten dem Wechsel beigesetzt worden seien (was auch nach Art. 16 Wechsel-Ordn. wechselrechtlich zulässig erscheint), gemäß § 5 Wechselstempel-Ges. mit dem Ergänzungsstempel auf Scala II zu versehen und unterlagen die Indossaments gemäß § 11 Wechselstempel-Gesetzes der Stempelgebühr nach Scala I.

Auf die in der Beschwerde angebotenen Zeugenbeweise vermochte der V. G. Hof schon darum nicht einzugehen, weil dieselben im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht wurden, der V. G. Hof aber nach § 6 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nur auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat.

War aber die Vorschreibung der verkürzten Gebühren gesetzlich gerechtfertigt, so findet auch jene der Steigerungsgebühren im § 20 Wechselstempel-Ges. ihre gesetzliche Begründung.

Nr. 9513.

1. Zum Verfahren bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens (vom Betriebe eines Weinschankes); wiederholte Einvernahme von Vertrauensmännern bis zur vollständigen Klarstellung aller Betriebsverhältnisse; Ueberprüfung der detaillirten Nachweisungen des Steuerpflichtigen. — 2. Annahme des am besten begründeten Gutachtens sachkundiger Vertrauensmänner zur Grundlage der Steuerbemessung. — 3. Selbstständige Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage für jedes Steuerjahr.

Erkenntniß vom 8. April 1896, Z. 2162.

Benedictiner-Stift Göttweig (Adv. Dr. Theodor Krenn) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 19. Februar 1895, ZZ. 1529, 1530, 1531, 1532, 1533 und 1535, puncto Einkommensteuer vom Betriebe des Weinschankes für die Jahre 1889 bis 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde über die Recurse des beschwerdeführenden Stiftes die Einkommensteuer-Vorschreibung vom Betriebe des Weinschankes in Wien für die Jahre 1889—1894 dahin richtig gestellt, daß für jedes dieser Jahre das steuerpflichtige Reineinkommen mit 20.000 fl. festgesetzt wurde. — Das beschwerdeführende Stift wendet dagegen ein, daß die Steuerbemessung jeder realen Grundlage entbehre und lediglich auf unbegründeten Annahmen der Vertrauensmänner beruhe, daß die vorgelegten detaillirten Nachweisungen von den Vertrauensmännern nicht geprüft wurden und daß die Vorschreibung für die Jahre 1890—1894 zu einer Zeit erfolgt sei, in welcher die Einkommensermittelung für die vorausgegangenen, in die Durchschnittsberechnung fallenden Jahre noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Was zunächst die gegen das abgeführte Verfahren vorgebrachten Einwendungen betrifft, so ergibt sich aus den Administrativacten, daß über jede bezüglich der einzelnen Jahre eingebrachte Fassion eine Reihe von Vertrauensmännern einvernommen, deren Gutachten dem Fatenten vorgehalten, über die Einwendungen neuerliche Einvernehmungen der Vertrauensmänner gepflogen und auch die Entgegnungen der Vertrauensmänner dem Steuerpflichtigen wieder vorgehalten wurden, daß ferner auch über die Recurse die Einvernehmung der früher vernommenen und anderer sachverständiger Vertrauensmänner vorgenommen, deren Gutachten vollinhaltlich vorgehalten und dagegen wieder Einwendungen erstattet worden sind, über welche die Vertrauensmänner abermals gehört wurden und daß endlich auch das Ergebniß dieser abermaligen Einvernehmung der Partei vorgehalten und über den Vorhalt neuerliche Einwendungen vorgebracht wurden, daß sonach hier das in §§ 25 und 26 des Einkommensteuer-Pat. angeordnete Verfahren bis zur vollständigen Klarstellung der einschlägigen Verhältnisse durchgeführt worden ist. Die diesfalls von den Vertrauensmännern erstatteten Gutachten, insbesondere die Gutachten der am 22. Mai 1894 und 6. December 1894 über die ganze Geschäftsperiode vom Jahre 1888—1893 einvernommenen sachverständigen Vertrauensmänner, welche den angefochtenen Entscheidungen zu Grunde liegen, entbehren auch nicht, wie die Beschwerde behauptet, aller realen Grundlagen und beruhen nicht auf unbegründeten Annahmen, sondern auf den vom Stifte selbst einbekannten jeweiligen Mengen des ausgeschänkten Weines, auf den den Vertrauensmännern bekannten Aus-

schankpreisen und auf den ihnen gleichfalls bekannten Markt-Ankaufspreisen des Weines. Hinsichtlich dieser letzteren haben die Vertrauensmänner — wiewohl sie bemerkten, daß das Stift keinen Anlaß habe, den Weinhändlern bessere Preise zu zahlen als andere Kunden, und daß es nach ihrem Wissen auch thatsächlich den Weinbauern keine Vorzugspreise zahle, und wiewohl sie weiters angeben, daß ein solcher allenfalls dennoch bezahlter Vorzugspreis höchstens 1—2 fl. per Hektoliter betragen könne — dennoch zu Gunsten des Stiftes einen Mehrbetrag von 3 kr. per Liter in Rechnung gestellt und erst hienach unter Berücksichtigung der bekannten Ausschankpreise des Stiftsschankes sowohl einen Minderaufwand beim Einkaufe, als auch einen Mehreingang beim Ausschanke wohlbegründet und ziffermäßig berechnet, wobei sie gleich den gegenüber den gewöhnlichen Schankweinen allerdings geringen Ausschank theuerer Weine ganz außer Rechnung stellten.

Es trifft aber auch der weitere Vorwurf, daß die Vertrauensmänner die detaillirten Ausweise der Ausgaben nicht überprüft haben, nicht zu. Denn gerade die am 22. Mai und 6. December 1894 einvernommenen Vertrauensmänner haben sich mit den Ausgaben des Schankes im Detail befaßt, und sich eingehend über die einzelnen Ausgabsposten ausgesprochen, dabei aber auch constatirt, daß die Ausgaben für die Weinanschaffung, für den Transport, für Verdunstung und Schwund, für den sogenannten Salwein und für die Keller in Furth zu hoch aufgerechnet wurden, und daß das Einkommen für Syphons und Speisen, welches letztere mit Ausnahme der Eingänge für Brot und Würstel ebenfalls dem Stifte zufällt, vom Stifte überhaupt nicht einbekannt worden sei. Dabei haben die Vertrauensmänner ihre Einschätzung dahin abgegeben, daß, obwohl sich schon aus dem nachgewiesenen Minderaufwande bei der Weinanschaffung und aus dem Mehreingange beim Weinausschanke in den Jahren 1887, 1888 und 1889 ein Reingewinn von mehr als 20.000 fl., im Jahre 1891 ein solcher von über 18.000 fl. und im Jahre 1890 ein solcher von rund 15.000 fl. ergebe, mit Berücksichtigung der minderen Ausgaben und des Gewinnes aus dem Verkaufe von Syphons und von Speisen für jedes der Jahre 1888—1893 das Reineinkommen mit 20.000 fl. anzunehmen sei, wobei sie ausdrücklich bemerken, daß das thatsächliche Einkommen den Betrag von je 20.000 fl. weit übersteige.

Es ist richtig, daß die Gutachten der einzelnen einvernommenen Vertrauensmänner nicht übereinstimmen. Allein nachdem das Gutachten der zuerst einvernommenen Vertrauensmänner vom Stifte nicht acceptirt, sondern in vielen Punkten angegriffen worden war und in Folge dessen von der Steuerbehörde zwei weitere Vertrauensmänner einvernommen wurden, deren Gutachten mit jenem der ursprünglich einvernommenen Vertrauensmänner im Widerspruche stand, hat die Steuerbehörde nur im Sinne des § 26 Einkommensteuer-Pat. gehandelt, indem sie die zur vollständigen Richtigstellung der Gebühr erforderlichen Erörterungen durch nochmalige Einvernehmung anderer Vertrauensmänner vornahm und zu diesem Zwecke am 22. Mai und 16. December 1892 andere, bisher noch nicht einvernommene, sachverständige Vertrauensmänner hörte. Da aber gerade das Gutachten der zuletzt vernommenen Vertrauensmänner, deren Sachkundigkeit sich schon aus der Art der Abgabe des Gutachtens ergibt, den Anforderungen des § 25

1. Zur ... eines ... ständ ... wei ... ach ... 3

Einkommensteuer-Pat. am besten entspricht, indem es am besten begründet erscheint und sich auch mit der Beurtheilung der vom Steuerpflichtigen beigebrachten Nachweisung der Ausgaben eingehend befaßt, vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit darin nicht zu erkennen, daß die Fin.-Landes-Direction ihrer Entscheidung gerade dieses Gutachten zu Grunde legte, und dies umsoweniger, als das beschwerdeführende Stift von dem Rechte der Büchervorlage keinen Gebrauch gemacht, vielmehr in der Eingabe de praes. 14. Juli 1894 nur erklärt hat, daß von nun ab genaue Detailnachweisungen eingeführt werden würden, womit das Stift doch wohl zugibt, daß die von ihm vorgelegten Detailnachweisungen nicht genau waren.

Die weitere Einwendung der Beschwerde, daß die Vorschreibung für die Jahre 1890—1894 zu einer Zeit erfolgt sei, in welcher die Einkommensermittelung für die vorausgegangenen in die Durchschnittsberechnung fallenden Jahre noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war, kann sich nur auf das Stadium der Verhandlung in der I. Instanz beziehen, über deren Entscheidung der V. G. Hof zu erkennen nicht berufen ist. Mit den gegenwärtig angefochtenen, gleichzeitig erflossenen Entscheidungen der Steuerbehörde II. Instanz wurde jedoch im Recursverfahren das Einkommen aller in Rede stehenden Jahre 1887—1893 thatsächlich auf Grund einer ganz neuen Ermittelung festgesetzt, worin eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblickt werden kann, als die Steuerbehörde berechtigt ist, die Grundlagen der Steuerbemessung für jedes Steuerjahr selbstständig festzusetzen.

Nr. 9514.

Ist die Erwerbsteuer-Erhöhung auf ein mit der Aeußerung der Ortsobrigkeit wesentlich und zu Ungunsten des Steuerpflichtigen differirendes Vertrauensmänner-Gutachten gestützt, so begründet die Unterlassung des Vorhaltes dieses Gutachtens einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 8. April 1896, Z. 2161.

Firma »G. Kohn und Sohn« ca. mähr. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 19. August 1895, Z. 24946, puncto Erhöhung der Erwerbsteuer von der Ziegeleicantine in Bohonitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Bezirkshauptmannschaft in Brünn verfügte Erhöhung der Erwerbsteuer der beschwerdeführenden Firma vom Betriebe einer Cantine in der Zigelei zu Bohonitz vom Betrage per 4 fl. 20 kr. auf die Jahresquote von 52 fl. 50 kr. vom I. Semester 1894 angefangen, nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof fand die von der beschwerdeführenden Firma erhobene Einwendung der Mangelhaftigkeit des in der Sache abgeführten Verfahrens begründet. — Zunächst ist zu constatiren, daß nach der Lage der Administrativacten das Gutachten ddto. 19. Mai 1895, welches über Weisung der Fin.-Landes-Direction vom 2. März 1895, Z. 823, über die mittlere Ertragsfähigkeit der von der beschwerdeführenden Firma bei ihrer Ziegelei betriebenen Cantine von sachverständigen Vertrauensmännern abge-

geben worden ist und der angefochtenen Erwerbsteuererhöhung zu Grunde liegt, der steuerpflichtigen Firma nicht vorgehalten wurde. — Aus der gepflogenen Verhandlung ergibt sich weiters, daß das soeben cit. Gutachten der Vertrauensmänner wohl mit den von anderen Sachverständigen bereits unterm 4. November 1894 gutächtlich angegebenen und der Partei mitgetheilten Daten im Wesentlichen übereinstimmt, dagegen von dem Gutachten des allerdings auch einvernommenen Gemeindevorstehers (Protokoll vom 4. November 1894) in allen für die Steuererhöhung maßgebenden Punkten dergestalt differirt, daß nicht behauptet werden kann, daß sich die angefochtene Entscheidung nicht ausschließlich auf das Gutachten der Vertrauensmänner vom 19. Mai 1895, sondern auch auf jenes des Gemeindevorstehers vom 4. November 1894 stütze.

Die wesentlichen Differenzpunkte dieser beiden Gutachten betreffen die Anzahl der in der Unternehmung der beschwerdeführenden Firma beschäftigten Arbeiter, dann die Thatsache des Betriebes eines Bierausschankes, sowie den Umfang des Branntweinschankes, endlich die Ziffer des bei diesem letzteren Ausschanke erzielten Reingewinnes. — In Betreff der Arbeiterzahl führt das Gutachten des Gemeindevorsteher an, daß in der Ziegelei der beschwerdeführenden Firma im Sommer bis 300 Arbeiter (darunter sehr viele nicht Erwachsene), im Winter weniger, beschäftigt werden, während in dem Gutachten der Vertrauensmänner die Zahl der von der Firma beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen für den Sommer mit mindestens 500 bis 600, für den Winter mit 150 angegeben wird. — Das Gutachten des Gemeindevorstehers zählt ferner unter den in der Cantine consumirten Artikeln Bier überhaupt nicht auf, sondern bemerkt ausdrücklich, daß dort blos Branntwein ausgeschänkt wird und beziffert den Verbrauch desselben auf circa 100 Hektoliter; dagegen soll sich nach dem Gutachten der Vertrauensmänner der Bierconsum auf mindestens 300 Hektoliter mit einem Reinertrage von je 2 fl. 50 kr. belaufen und wird die Menge des verbrauchten Branntweins auf mindestens 400 Hektoliter veranschlagt. — Was schließlich den Reinertrag von dem Branntweinschanke betrifft, so beträgt dieser per Hektoliter nach dem Gutachten des Gemeindevorstehers etwa 3 fl., nach jenem der Vertrauensmänner bestimmt 5 fl.

Die erheblichen Divergenzen, welche zwischen den beiden Gutachten über die angeführten wichtigen Momente obwalten, lassen also die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß für die bedeutende Erhöhung der Erwerbsteuer von 4 fl. 20 kr. auf den für den Betriebsort nicht tarifmäßigen Steuersatz von 52 fl. 50 kr. lediglich die für die steuerpflichtige Partei ungünstigeren Daten des Vertrauensmännergutachtens ausschlaggebend waren. — Zwar hielt auch der Gemeindevorsteher, jedoch ohne Bezeichnung einer bestimmten Quote, eine Steuerhöhung für zulässig, indessen erhellt aus dem vorangeführten Inhalte seiner Aeußerung, daß eine so namhafte Erhöhung, wie sie durch die angefochtene Entscheidung thatsächlich stattgefunden hat, seinem Antrage in keinem Falle entsprochen haben würde. — Ist aber solcherweise der V. G. Hof zu der Ueberzeugung gelangt, daß nur das Gutachten vom 19. Mai 1895, welches die mittlere Ertragsfähigkeit der Cantine pro Jahr auf wenigstens 3000 fl. schätzt, die Grundlage für die im gegebenen Falle vorgenommene Erwerbsteuererhöhung gebildet haben kann, so mußte er in

dem Umstande, daß, entgegen dem ausdrücklichen Auftrage der Fin.-Landes-Direction, verläßliche, wohlunterrichtete und unbefangene Vertrauensmänner zu vernehmen und deren Gutachten der Firma behufs Erhebung allfälliger Einwendungen vorzuhalten (Erlaß vom 2. März 1895, Z. 823), der Vorhalt dieses Gutachtens an die Partei unterlassen worden ist, einen wesentlichen Mangel des Administrativ-Verfahrens erkennen.

Nr. 9515.

1. Der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Sachverständigen und Beiziehung zu deren Begutachtung. — 2. Einkommensteuer-Bemessung nach der vom Steuerpflichtigen nicht widerlegten Einschätzung der Vertrauensmänner. — 3. Einwendungen gegen die Sachkundigkeit der einvernommenen Vertrauensmänner sind bei Vorhalt ihres Gutachtens zu erheben.

Erkenntniß vom 8. April 1896, Z. 2136.

Firma »Johann Klein« (Adv. Dr. Julius Hecht) ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (M.-C. Dr. Pensch); E. vom 21. Mai 1895, ZZ. 39074 und 39079, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1893 und 1894.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist zwar richtig, daß dem Beschwerdeführer die Personen der Sachverständigen nicht namhaft gemacht wurden und daß der Beschwerdeführer der Verhandlung, bezw. der Begutachtung der Sachverständigen nicht beigezogen wurde; allein hierin kann ein Mangel des Verfahrens nicht erkannt werden, da ein solches Vorgehen der Steuerbehörden weder in dem Steuerpatente selbst, noch auch in dem von dem Beschwerdeführer angezogenen Finanz-Min.-Erlasse vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, vorgesehen erscheint.

Dagegen ist es nicht richtig, daß dem Beschwerdeführer das Gutachten der Sachverständigen und die Grundlage der Bemessung nicht bekannt gegeben worden wären. Wie vielmehr bei der ö. m. Verhandlung constatirt wurde, ist das Gutachten der Vertrauensmänner sowohl bezüglich des Jahres 1892, als auch bezüglich des Jahres 1893 am 11. Februar und 17. April 1895 dem Beschwerdeführer vorgehalten worden. — Bei dieser Gelegenheit hat der Beschwerdeführer in Erfahrung gebracht, daß die Sachverständigen bei der Abgabe ihrer Gutachten sich nicht etwa auf eine bloße Einschätzung des reinen Einkommens des Beschwerdeführers aus den Jahren 1892 und 1893 beschränkt, sondern daß sie der Detailnachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1892 und 1893 folgend, ihre Gutachten auf jede der ausgewiesenen Posten erstreckt haben. — Daß das detaillirte Eingehen der Sachverständigen dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, geht insbesondere daraus hervor, daß der Beschwerdeführer sowohl am 11. Februar, als auch am 17. April 1895 jede der von den Vertrauensmännern besprochenen Posten besonders berührt und dabei ausdrücklich die Erklärung abgegeben hat, daß er weder mit den von den Sachverständigen angenommenen Ziffern, noch auch mit den Resultaten der Feststellung des reinen Einkommens sich einverstanden erklären könne, sondern bei seinen detaillirten Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben aus den Jahren 1892 und 1893 beharre.

Es ist daher nicht richtig, daß der Beschwerdeführer keine Gelegenheit zur Erbringung des Nachweises über die Richtigkeit seiner detaillirten Angaben gehabt hätte, vielmehr ist es richtig, daß aus Anlaß der geschehenen Vorhalte der Beschwerdeführer sich lediglich auf eine einfache Negation der von den Sachverständigen festgestellten Ziffern beschränkt hat, ohne irgend welche Beweise für seine Zifferansätze beizubringen. — Angesichts dessen konnte eine Gesetzwidrigkeit darin nicht gefunden werden, daß die Steuerbehörden, der Einschätzung der Vertrauensmänner folgend, die Einnahmen und Ausgaben und ebenso das reine Einkommen aus den Jahren 1892 und 1893 nicht nach den Angaben des Beschwerdeführers, sondern nach den Feststellungen der Vertrauensmänner angenommen und der Besteuerung für die Jahre 1893 und 1894 zu Grunde gelegt haben.

Was die in den Beschwerden erhobenen Einwendungen gegen die Personen der Sachverständigen anbelangt, ist hervorzuheben, daß die Sachkundigkeit der einvernommenen Personen schon aus dem eingehend begründeten Gutachten selbst hervorgeht und daß übrigens auch bei den am 11. Februar und 17. April 1895 vorgenommenen Vorhalten der Gutachten der Sachverständigen irgend eine Einwendung in dieser Richtung nicht erhoben und auch ein Begehren auf Einvernahme irgend welcher speciell benannter anderer Sachverständiger seitens der beschwerdeführenden Firma nicht gestellt wurde.

Nr. 9516.

1. Zur Frage des rechtlichen Bestandes und der gesetzmäßigen Constituirung einer zur Ausführung von Flußregulirungsbauten innerhalb eines Gesammtregulirungs-Projectes gebildeten Wassergenossenschaft (Ges. vom 27. Juni 1875, R. G. B. Nr. 25 für Kärnten, betreffend die Gailregulirung). — 2. Voraussetzungen für die Zwangsmitgliedschaft der betheiligten Minderheit ohne Ausfertigung und Zustellung eines förmlichen Erkenntnisses der Behörde. — 3. Unzulässigkeit von Einwendungen gegen ordnungsmäßig genehmigte und rechtskräftige Rechnungsabschlüsse über das genossenschaftliche Unternehmen.

Erkenntniß vom 8. April 1896, Z. 2149.

Anton Rizzi und Gen. ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Deutsch); E. vom 9. October 1894, Z. 18556, puncto Zahlung einer Wassergenossenschaftsumlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem gerichtlich bestellten Sequester der Wassergenossenschaft Kirchbach, in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen, zur Deckung der gerichtlich liquidirten Schuldforderungen der Nachbarschaften Kirchbach und Oberdöbernitzen sammt Gerichts- und Sequestrationskosten und den vergleichsmäßigen 6perc. Verzugszinsen die executive Einbringung der den Mitgliedern der Wassergenossenschaft auferlegten $7^{19}/_{100}$perc. Umlage unter Zurückweisung der von den heutigen Beschwerdeführern gegen die Zahlung dieser Umlage erhobenen Einsprache bewilligt. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit den schon im Administrativ-Verfahren geltend gemachten Einwendungen, daß bei der Constituirung der Wassergenossenschaft Kirchbach nicht nach den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes vorgegangen worden sei, eine gesetzlich constituirte Wassergenossenschaft daher

nicht bestehe und die Beschwerdeführer nicht Zwangsmitglieder der Genossenschaft seien, daß ferner in den der Berechnung der Umlage zu Grunde gelegten Rechnungsabschluß auch statutenwidrig übernommene Bauten eingestellt worden seien.

Es ist gewiß, daß die Beschwerdeführer von der zur Deckung der Passivrückstände der Wassergenossenschaft Kirchbach ausgeschriebenen Genossenschaftsumlage nur getroffen werden können, wenn sie Mitglieder der Genossenschaft sind; ihre Mitgliedschaft hat aber einerseits den rechtlichen Bestand der Genossenschaft, andererseits den gesetzmäßigen Beitritt der Beschwerdeführer zur Genossenschaft zur Voraussetzung.

Der V. G. Hof fand diese Voraussetzung in beiden Richtungen gegeben. — Was zunächst die Constituirung der Genossenschaft anbelangt, so weisen die Administrativacten aus, daß von der Bildung einer Wassergenossenschaft zum Zwecke »der Beschleunigung der bereits projectirten Gailregulirung, eventuell Uebernahme der Regulirungsbauten nach Maßgabe des Gailregulirungs-Gesetzes vom 27. Juni 1875, L. G. B. Nr. 25, im Bereiche der Steuergemeinde Kirchbach« der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, als der zuständigen Verwaltungsbehörde die Anzeige erstattet und hiebei nachgewiesen wurde, daß die in dem anläßlich der Gailregulirung behördlich festgestellten Inundationsgebiete in der Steuergemeinde Kirchbach befindlichen Liegenschaften einen behördlich erhobenen Schätzwerth von 27.211 fl. 34 kr. repräsentiren und daß von den 87 Besitzern dieser Liegenschaften 54 mit einem Besitze im Schätzwerthe von 23.878 fl. 97 kr. der Genossenschaft freiwillig beigetreten seien. Ueber diese mit den Statuten und den Verzeichnissen der beigetretenen und der nicht beigetretenen Grundbesitzer belegte Anzeige, mit welcher zugleich die Namen der Mitglieder der gewählten Vereinsleitung und des Vorstandes bekannt gegeben wurden, hat laut der Administrativacten die Bezirkshauptmannschaft mittelst den Statuten beigefügter Clausel vom 30. April 1880, Z. 1996, die rechtliche Existenz der Wassergenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr anerkannt und hievon die Vereinsleitung mit der Weisung verständigt, die Constituirung der Genossenschaft und die unter Einem erfolgte Bestätigung der Statuten den 54 freiwillig beigetretenen, sowie den nunmehr zum Beitritte gezwungenen 33 Grundbesitzern, den letzteren gegen im Genossenschaftsarchive aufzubewahrende Verständigungsbeweise bekannt zu geben. — Die Beschwerde findet nun eine der Constituirung der Genossenschaft anhaftende Gesetzwidrigkeit vor Allem in der von der Behörde ausgesprochenen Anerkennung der in Rede stehenden Vereinigung als Wassergenossenschaft, indem sie der Ansicht ist, daß nach § 52 Wasserr.-Ges. für Kärnten vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 46, der Zweck einer Wassergenossenschaft die Ausführung selbstständig projectirter Wasserbauten sein müsse, dagegen die Vereinigung von Personen zur Uebernahme von Bauten, welche von einem Dritten projectirt und auf seine Rechnung ausgeführt werden, sich als eine Baugenossenschaft darstelle und als solche auch die Vereinigung der Grundbesitzer der Steuergemeinde Kirchbach und benachbarter Ortschaften angesehen werden müsse, da nach § 1 der Statuten, deren Zweck nur die Uebernahme von Bauten war, welche auf Grund des Gailregulirungs-Gesetzes vom kärntnerischen Landesausschusse als Bauherrn projectirt und ausgeführt

wurden. — Hieraus folgert die Beschwerde, daß jene Vereinigung von der Behörde als Wassergenossenschaft nicht anerkannt werden durfte und dieselbe durch die gesetzwidrige Anerkennung eine rechtliche Existenz nicht erlangt habe.

Der V. G. Hof konnte die vorstehende Unterscheidung zwischen einer Wassergenossenschaft und einem Bauunternehmen im vorliegenden Falle deshalb nicht als zutreffend erkennen, weil es sich bei der durch das kärntnerische Landesgesetz vom 27. Juni 1875, L. G. B. Nr. 25, bestimmten Regulirung des Gailflusses zweifellos um Wasserbauten handelt, welche den Schutz von Grundeigenthum und die Regulirung des Laufes des Gailflusses bezweckten und weil die beschleunigte Ausführung der Regulirungsbauten in den einzelnen Flußstrecken und Gemeinden ebenso zweifellos die Beförderung des Interesses des Grundeigenthumes in denselben zum Zwecke hatte, daher die im § 1 der Statuten als Zweck der Genossenschaft bezeichnete Beschleunigung der Gailregulirung, bezw. die Uebernahme von Regulirungsbauten evident als ein Unternehmen sich darstellt, zu dessen Ausführung im Sinne des § 52 cit. Ges. eine Wassergenossenschaft gebildet werden konnte, auch wenn es sich nur um die Ausführung von Projecten handelte, welche vom Landesausschusse als Bauleitung der Gailregulirung innerhalb des Rahmens des Gesammtregulirungsprojectes genehmigt wurden, da das Gesetz das von der Beschwerde für eine Wassergenossenschaft geforderte Requisit der selbstständigen Projectirung der auszuführenden Wasserbauten nicht kennt. — In materieller Beziehung erscheint demnach die behördliche Anerkennung des rechtlichen Bestandes der Wassergenossenschaft gesetzlich gerechtfertigt. Die gegen diesen Act und gegen die Constituirung der Genossenschaft von der Beschwerde erhobenen formellen Einwendungen aber fand der Gerichtshof, wenn auch nicht übersehen werden konnte, daß in der That Mängel des Verfahrens unterlaufen sind, aus folgenden Erwägungen, theils als unbegründet, theils als in diesem Stadium der Streitsache unstatthaft, zurückzuweisen.

Vor Allem ist zu berücksichtigen, daß die Wassergenossenschaft Kirchbach — wie bereits bemerkt wurde — sich nicht zur selbstständigen Ausführung von Wasserbauten, sondern zur Ausführung der in ihren Bereich fallenden Regulirungsbauten im Rahmen einer im Wege der Gesetzgebung festgestellten Flußregulirung nach den vom Landesausschusse als bauführende Behörde im Einvernehmen mit der Staatsverwaltung verfaßten General- und Detail-Projecten gebildet hat. — Diese Art des Unternehmens, welches sohin in der Ausführung schon genehmigter Wasserbauprojecte bestand, entkräftet zunächst die Einwendung der Beschwerde, daß ein nach § 78 Wasserr.-Ges. instruirtes Gesuch bei der Behörde nicht eingebracht und der in den §§ 86 bis 92 desselben Gesetzes vorgeschriebene Vorgang nicht eingehalten wurde, insoweit, als diese Vorschriften, welche ein genossenschaftliches Unternehmen zur selbstständigen Ausführung erst festzustellender Wasserbauten im Auge haben, im gegebenen Falle nicht vollständig zur Anwendung gelangen konnten, da die nach den §§ 89 und 90 festzustellenden Momente ohnehin durch die genehmigten Regulirungsprojecte und durch die schon vorher erfolgte behördliche Bestimmung des Inundationsgebietes und Einschätzung der betheiligten Liegenschaften bereits festgestellt waren. — Der im Sinne des § 92, bezw. § 53 Wasserr.-Ges. erforderliche Mehrheitsbeschluß der be-

theiligten Grundbesitzer aber lag der Behörde vor und es bleibt nur der von der Beschwerde gerügte Mangel übrig, daß von der Behörde ein förmliches Erkenntniß über den Zwangsbeitritt der Minderheit nicht ausgefertigt und den Betheiligten nicht zugestellt worden ist.

Wenn aber in Erwägung gezogen wird, daß mit der von der Bezirkshauptmannschaft den Genossenschafts-Statuten beigefügten Clausel vom 30. April 1880, Z. 1996, die Anerkennung der rechtlichen Existenz der Wassergenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr (§ 56 Wasserr.-Ges.) ausdrücklich ausgesprochen und die Vereinsleitung gleichzeitig angewiesen worden ist, die Constituirung der Genossenschaft und die Bestätigung der Statuten den der Genossenschaft freiwillig beigetretenen und den nicht beigetretenen, nunmehr gezwungenen betheiligten Grundbesitzern bekannt zu geben; daß ferner diese Verständigung, und zwar — wie durch das von der Beschwerde selbst beigebrachte Exemplar der bezüglichen Intimation des Vorstandes der Genossenschaft ddto. Kirchbach 5. Mai 1880 dargethan ist — unter ausdrücklicher Berufung auf den Erlaß der Bezirkshauptmannschaft vom 30. April 1880, Z. 1996, thatsächlich erfolgt und speciell bezüglich der Beschwerdeführer durch deren in den Acten erliegende Empfangsbestätigungen nachgewiesen ist; daß demnach die Beschwerdeführer von dem Umstande, daß die Intimation des Genossenschafts-Vorstandes von der Constituirung der Genossenschaft und der Bestätigung der Statuten über Verfügung der competenten Behörde erfolgte, in Kenntniß waren und erkennen mußten, daß diese behördliche Verfügung gemäß § 53 Wasserr.-Ges. für sie den zwangsweisen Beitritt zur Genossenschaft zur Folge habe, weil sie ja sonst als in der Sache nicht betheiligte Personen eine Verständigung von der Constituirung der Genossenschaft nicht erhalten haben würden: so zeigt sich, daß die Beschwerdeführer in der Lage waren, gegen die behördliche Anerkennung der rechtlichen Existenz der Wassergenossenschaft und ihren Zwangsbeitritt zu derselben die ihnen gesetzlich gebotenen Rechtsmittel rechtzeitig zu ergreifen und kann eben deshalb in der unterlassenen Ausfertigung und unmittelbaren Zustellung eines behördlichen Erkenntnisses über die Zwangsmitgliedschaft der der Genossenschaft nicht freiwillig beigetretenen betheiligten Grundbesitzer ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erkannt werden.

Insoferne endlich die Beschwerde die vor der Verfassung der Statuten und vor der behördlichen Anerkennung des Bestandes der Genossenschaft erfolgte Wahl der Vereinsleitung und des Vorstandes bemängelt, ist zu bemerken, daß das Wasserrechtsgesetz einen bestimmten Zeitpunkt für die Vornahme der Wahl der Vereinsleitung und des Vorstandes nicht vorschreibt und den Beschwerdeführern, nachdem sie im Sinne des § 53 des Wasserr.-Ges. der Genossenschaft beigezogen worden waren, freistand, bei der ersten Generalversammlung die Wahl des Ausschusses und des Vorstandes zu beantragen; wenn sie dies unterließen, bezw. der Generalversammlung, zu welcher sie laut vorliegender Verständigungsbeweise eingeladen wurden, nicht beiwohnten, so haben sie das Recht verwirkt, nachträglich zu beanständen, daß die zunächst zum Zwecke der Constituirung der Genossenschaft gewählte Vereinsleitung auch weiterhin fortfungirt hat. — Da hienach die Anfechtung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges bei der Constituirung

der in Rede stehenden Wassergenossenschaft sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht nicht gerechtfertigt erscheint, so hat hiemit auch die Behauptung der Beschwerdeführer, daß sie nicht Zwangsgenossen der genannten Wassergenossenschaft seien, ihren Halt verloren und bleibt noch die Einwendung der Beschwerde in Betreff der Einbeziehung statutenwidrig übernommener Bauten in den der Umlageberechnung zu Grunde liegenden Rechnungsabschluß übrig.

In eine meritorische Prüfung dieser Einwendung hatte aber der V. G. Hof nicht einzugehen, weil es Sache der Beschwerdeführer gewesen wäre, wenn sie die Ausdehnung des Unternehmens der Wassergenossenschaft auf die Ausführung von Regulirungsbauten in der Nachbargemeinde Oberdöbernitzen-Waidegg, welche mit der Flußregulirung in der Gemeinde Kirchbach projectmäßig zusammenhingen, als statutenwidrig erachteten, bei der Generalversammlung der Genossenschaft, von deren Einberufung sie nach den vorliegenden Empfangsscheinen verständigt wurden, oder bei der competenten Behörde rechtzeitig ihre Einwendungen geltend zu machen. Nachdem aber die Beschwerdeführer dies nicht gethan und auch bei den Generalversammlungen vom 27. Juli 1890 und 31. August 1890, bei welchen die Rechnungsabschlüsse über das ganze genossenschaftliche Unternehmen genehmigt wurden, eine Einsprache dagegen nicht erhoben, bezw. die Gelegenheit hiezu nicht benützt haben, müssen jene Rechnungsabschlüsse als ordnungsmäßig genehmigt und rechtskräftig angesehen und können Einwendungen gegen dieselben nicht mehr zugelassen werden.

Nr. 9517.

Der zur commissionellen Verhandlung über ein Baugesuch als Anrainer zugezogene Beneficiat vertritt rechtsgiltig das an die Baustelle angrenzende Pfarrgrundstück. (Galizien.)

Erkenntniß vom 8. April 1896, Z. 2141.

Jakob Laden (Adv. Dr. Leo Geller) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 17. November 1894, Z. 56267, puncto Hausbau.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Entscheidung des Bezirksausschusses in Chodorów vom 8. August 1894, Z. 2142, mit welcher der dem Jakob Laden von dem dortigen Gemeindevorsteher unterm 6. August 1893, Z. 311, ertheilte Bauconsens zur Aufführung eines Hauses auf der Parcelle Nr. 542 in Chodorów, unter gleichzeitiger Verweisung des dortigen griech.-kath. Pfarrers Simon Zając mit seinen gegen diesen Bau erhobenen privatrechtlichen Einwendungen auf den Rechtsweg, aufrecht erhalten wurde, behoben. — Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß bei der über das Baugesuch des Jakob Laden vorgenommenen commissionellen Verhandlung der zu derselben als Anrainer geladene genannte Pfarrer sich dahin geäußert habe, daß, nachdem das an die Baustelle angrenzende Grundstück ein Erectionalgrundstück sei, er Namens des Eigenthümers desselben eine Erklärung abzugeben nicht berechtigt sei und daß er nur als Nutznießer dieses Pfarrgrundstückes sich gegen diesen

Bau aussprechen müsse, weil durch denselben dem Grundstücke das Licht entzogen und infolgedessen die Ertragsfähigkeit desselben eine geringere sein wird, der Gemeindevorsteher aber die Erklärung des Pfarrers bezüglich seiner Nichtberechtigung zur Vertretung des Eigenthümers des besagten Grundstückes bei der Ertheilung des Bauconsenses unberücksichtigt ließ. — Dagegen ist die Beschwerde des Jakob Laden gerichtet.

Was zunächst den Einwand der Beschwerde anbelangt, daß der genannte Pfarrer den Recurs gegen den dem Jakob Laden ertheilten Bauconsens nicht innerhalb der im § 73 der Bauordn. vom 4. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 31, festgesetzten 14tägigen Präclusivfrist eingebracht hat, so fand der V. G. Hof solchen nicht begründet, weil laut des in den Administrativacten erliegenden für den Nachweis des Zustellungstages maßgebenden Recepisses dem Pfarrer der Bescheid des Gemeindevorstehers vom 6. August 1893, Z. 311, am 3. März 1894 zugestellt und der von ihm dagegen an den Gemeinderath erhobene Recurs am 16. März 1894 eingebracht worden ist.

Uebergehend in das Meritum der Sache, so sind nach § 8 der cit. Bauordn. der Baucommission behufs Prüfung des Bauplanes der Bauführer, die Anrainer und wenn ein sachkundiger Bauleiter bestellt wurde, auch dieser beizuziehen. — Der Landesausschuß ist nach Einvernahme der Statthalterei bei seiner Entscheidung von der Annahme ausgegangen, daß im Sinne des § 46 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, zu einer derartigen Verhandlung als Anrainer rücksichtlich des an die Baustelle angrenzenden, ein Pfründenvermögen bildenden Grundstückes nebst dem Pfarrer der Patron und ein Abgesandter des bischöflichen Ordinariates zu laden waren.

In dieser Richtung ist zu bemerken, daß der Einfluß, den der § 46 cit. Ges. vom 7. Mai 1874 den Patronen und Bischöfen auf die Verwaltung des Pfründenvermögens einräumt als eine Aufsicht, bezw. Oberaufsicht bezeichnet wird und daß sonach solcher das Recht in sich schließt, darüber zu wachen, daß der Beneficiat bei der Vermögensverwaltung seine gesetzlichen Befugnisse nicht überschreite. — Ob aus diesem Aufsichtsrechte das Recht des Patrons und des bischöflichen Ordinariates folgt, zu einer Verhandlung vor der Administrativbehörde zugezogen zu werden, muß nach der Natur des besondern Falles beurtheilt werden, da den Patronen und den Bischöfen nur ein Einfluß in dem Maße zusteht, als dieselben an der unversehrten Erhaltung des Pfründenvermögens interessirt sind. — Eine allgemeine Pflicht der Administrativbehörden, bei Verhandlungen, die weder eine Veräußerung, noch eine Belastung des Pfründenvermögens, noch eine Verzichtleistung auf Rechte zur Folge haben können, den Patron und den Abgesandten des Ordinariates beizuziehen, kann aus der citirten gesetzlichen Bestimmung nicht abgeleitet werden.

Da in dem vorliegenden Falle der Pfarrer als das ordentliche Organ für die Vertretung des Pfründenvermögens nach Außen zu der commissionellen Verhandlung geladen und demselben auch Gelegenheit geboten war, die Einwendungen gegen den Bau vom Standpunkte des Anrainers geltend zu machen, er auch alle diesbezüglichen Einwendungen vorgebracht hat und mit Rücksicht auf das Vorgesagte im gegebenen Falle die Zuziehung des Patrons und des Abgesandten des bischöflichen Ordinariates gesetzlich nicht geboten

war, konnte in der unterbliebenen Ladung der erwähnten Personen zu der Verhandlung vorliegenden Falles ein wesentlicher Mangel des administrativen Verfahrens nicht erblickt werden, zumal auch eine nachträgliche Vernehmung des Patrons und des bischöflichen Ordinariates eine Aenderung der Sachlage nicht hätte bewirken können. — Nachdem mit der angefochtenen Entscheidung der dem Jakob Laden ertheilte Bauconsens aber lediglich wegen der erwähnten unterbliebenen Einvernahme außer Kraft gesetzt wurde, so stellt sich diese Annullirung des Consenses als eine im Gesetze nicht begründete dar.

Nr. 9518.

Für den bei einer Specereiwaaren-Handlung, sei es als Hauptgeschäft, sei es nur nebenbei betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke ist die volle besondere Abgabe des § 11, I des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, zu entrichten.

Erkenntniß vom 9. April 1896, Z. 2137.

Karl Makowski ca. Finanz Min. (Fin.-C. Dr. Swoboda); E. vom 17. Juli 1895, Z. 30613, puncto besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Min.-Entscheidung wird vom Beschwerdeführer im Wesentlichen mit der Ausführung angefochten, daß er keinen Ausschank jemals betrieben, daß er kein Branntweinschänker sei, daß er lediglich um die Concession zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in versiegelten Flaschen angesucht habe und daher von ihm irgend eine Gebühr nicht verkürzt wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen. — Laut Thatbeschreibung vom 1. August 1894 wurde constatirt, daß Karl Makowski in seiner Specereiwaarenhandlung nicht nur den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten in verschlossenen Flaschen, sondern auch den Ausschank betreibt, während er die besondere Abgabe für das II. Semester 1894 nur von dem Nebenausschanke gebrannter geistiger Getränke entrichtet hat. — Der Beschwerdeführer gab bei der Thatbeschreibung selbst zu, daß er eine Specereiwaarenhandlung betreibe und daß er neben derselben den Gästen kalte Speisen und bei dieser Gelegenheit auch Branntwein in Gläschen verabreiche. Dasselbe bestätigen die bei dieser Gelegenheit einvernommenen Finanzwachleute. Derart liegt also erwiesen vor, daß der Beschwerdeführer thatsächlich nicht nur den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sondern auch den Ausschank, d. i. die Verabreichung gebrannter geistiger Flüssigkeiten an Sitz- und Stehgäste in beliebigen, auch den geringsten Mengen betrieben habe.

Nach Punkt IV des § 11 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, haben Anspruch auf die Entrichtung lediglich des 5. Theiles der im § 11, I, aufgeführten Sätze der Abgabe diejenigen, welche den Verkauf im Sinne des § 2 (wozu auch der Ausschank gehört) bei den im § 5, Abs. 2, aufgeführten Gewerben nur nebenbei betreiben. — Die Frage, ob der Beschwerdeführer den Ausschank nur nebenbei oder als Hauptgeschäft betrieben habe, hätte daher nur dann aufgeworfen werden können, wenn Beschwerdeführer diesen Ausschank betrieben hätte bei einem Gastgewerbe,

zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und Kaffee, beim Zuckerbäcker- oder Mandolettibäckergewerbe. — Der Beschwerdeführer hat aber im II. Semester 1894 keines dieser Gewerbe betrieben und gibt vielmehr selbst zu, daß seine gewerbliche Beschäftigung lediglich in seiner Specereiwaarenhandlung besteht. Bei einer solchen kann aber der Ausschank gebrannter geistiger Getränke nebenbei nicht mit der im Punkte VI des § 11 cit. Ges. vorgesehenen Begünstigung des fünftel Satzes der besonderen Abgabe betrieben werden; vielmehr muß für einen solchen Ausschank, mag er als Hauptgeschäft oder auch nur nebenbei betrieben worden sein, die volle besondere Abgabe des § 11, I, entrichtet werden.

Da im gegebenen Falle vom Beschwerdeführer für das II. Semester 1894 von dem bei seiner Specereiwaarenhandlung betriebenen Ausschanke nur der fünftel Satz mit 26½ kr. entrichtet wurde, während die besondere Abgabe für diesen Ausschank nach § 11, I, Z. 2, mit 10 fl. zu entrichten war, so hat hier allerdings eine Verkürzung der besonderen Abgabe stattgefunden.

Nr. 9519.

Besteht der Stiftungszweck in der Vorsorge für die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes, so ist — insoferne eine solche Vorsorge derzeit noch ausführbar erscheint — die Einziehung des Stiftungseinkommens für die Schulbezirkscasse unzulässig. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 9. April 1896, Z. 2164.

Ortsschulrath und Gemeinde Weltrus, ferner Graf Emerich Chotek, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 9. Jänner 1892, Z. 19673, puncto Schulstiftung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die vom Landesschulrathe getroffene Verfügung, daß die Interessen der vom Grafen Rudolf Chotek zu Gunsten der Schule in Weltrus gegründeten Stiftung, insoweit sie der Weltruser Schule zugewiesen wurden, in die Bezirksschulcasse insolange einzufließen haben, als diese für den Gehalt des Lehrers aufzukommen hat, wurde mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt, weil einerseits die Stiftungsurkunde klar entnehmen lasse, daß die darin stipulirte Zuwendung jährlicher 150 fl. als Entlohnung des Schullehrers gedacht war und aus der Nebenbestimmung, daß der Lehrer für den Unterricht weder von den Kindern noch von deren Eltern etwas fordern solle, nicht geeignet erscheine, die eigentliche Zweckbestimmung der Stiftung zu ändern und sie zu einer Schulgeldstiftung umzugestalten, und weil für diejenigen, welche das Schulgeld entrichten, es an einem Rechtsgrunde fehle, hiefür Ersatz aus den Stiftungseinkünften zu suchen. — Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung für gesetzwidrig, weil nach den Intentionen des Stifters der unentgeltliche Unterricht den Kindern seiner Beamten und Bediensteten und der Gemeinde Weltrus zustatten kommen sollte und weil also dieser Zweck der Stiftung nicht geändert werden könne.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Es ist allerdings richtig, daß nach der Stiftungsurkunde vom 17. April 1757 die Zuwendung von 150 fl. an den Schullehrer als Entlohnung für dessen theils der Kirche, theils der Schule zu leistende Dienste gedacht war,

allein es ist ebenso gewiß, daß, soweit die Zuwendung als Entlohnung für Schuldienste erfolgt ist, dies mit der ausdrücklichen Anordnung geschah, daß der Lehrer für die Ertheilung des Unterrichtes von den Kindern oder ihren Eltern nichts fordern solle, also den Unterricht unentgeltlich zu ertheilen habe. — Nun kann nach dieser stifterischen Anordnung gewiß nicht gesagt werden, daß es sich dem Stifter lediglich um die Dotation des Lehrers gehandelt habe, sondern es muß aus der cit. Anordnung vielmehr geschlossen werden, daß es sich dem Stifter darum gehandelt hat, daß den von ihm Bedachten der Unterricht auch unentgeltlich ertheilt werde.

Diese Absicht des Stifters und dieser Zweck der Stiftung erscheint aber auch heute noch vollkommen erreichbar. Denn wenn auch nach § 16 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes statuirt erscheint, so kann, da auch das Schulgeld lediglich eine Quelle bildet, welche die Mittel für die Dotation der Lehrer zu beschaffen hat, die Befreiung der Kinder der bedachten Kreise vom Schulgelde bis zum Betrage der Zinsen des Stiftungscapitales durchgeführt und auf diese Weise das Stiftungserträgniß thatsächlich den beiden im Stiftungsbriefe vorgesehenen Zwecken zugeführt werden.

Auch daraus, daß laut der Fassion vom 29. August 1846 die Eingeschulten zum Theile die Zahlung des Schulgeldes freiwillig auf sich genommen haben, kann nicht abgeleitet werden, daß etwa der Zweck der Stiftung, soweit er auf Unentgeltlichkeit des Unterrichtes gerichtet war, entfallen ist. Denn wie aus der cit. Fassion und aus der Fassion vom 16. März 1855 sich ergibt, ist einerseits der Verzicht nicht von allen Eingeschulten ausgesprochen worden und andererseits haben jene Eingeschulten, welche ungeachtet der in Frage stehenden stifterischen Anordnung die Zahlung auf sich genommen hatten, diese doch nur in einem bestimmten und bei weitem geringeren Maße auf sich genommen, als welches nach § 16 cit. Ges. nunmehr für die Ertheilung des Unterrichtes zu leisten ist.

Nachdem — wie vorstehend ausgeführt — einer der Stiftungszwecke auch der gewesen ist, nach Maßgabe des Erträgnisses des Stiftungscapitales für die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes vorzusorgen und nachdem eine solche Vorsorge auch derzeit ausführbar erscheint, so konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, welche das Einkommen der Stiftung für die Schulbezirkscasse einzieht, ohne auf den weiteren Zweck der Stiftung Rücksicht zu nehmen, nicht für begründet erkennen.

Nr. 9520.

1. Die Errichtung directivmäßiger Schulen ist nur von dem Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen, nicht aber von der Zustimmung der gesetzlich berufenen Concurrenzfactoren, insbesondere nicht von jener des Landesausschusses abhängig. — 2. Durch die gesetzlich vorgesehene Anhörung der Schulerhalter hinsichtlich der Unterrichtssprache darf die Errichtung solcher Schulen nicht aufgehalten oder verhindert werden.
(Istrien.)

Erkenntniß vom 9. April 1896, Z. 2177.

Der Istrianer Landesausschuß (Adv. Dr. Josef Kopp) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 25. März 1895, Z. 1425, puncto Errichtung zweier Volksschulen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung soll in San Giovanni und San Martino auf der Insel Cherso je eine einclassige gemischte Volksschule mit croatischer Unterrichtssprache und dem Italienischen als Lehrgegenstand errichtet werden. — Diese Entscheidung wird in der Beschwerde deshalb als gesetzwidrig bezeichnet, weil durch die Errichtung Einer Schule in der centralen Lage von Miholavščica dem Schulbedürfnisse aller Betheiligten Genüge geleistet werde, danach aber eine zweite Schule nicht nothwendig sei und ohne Zustimmung des Landesausschusses nicht errichtet werden dürfe; weil ferner in Betreff der Unterrichtssprachen der Landesausschuß zwar interpellirt wurde, die angefochtene Entscheidung jedoch, entgegen der Vorschrift des § 6 des Reichsvolksschul-Ges., ohne dessen Aeußerung abzuwarten, erflossen sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Mit Rücksicht auf die imperativen Vorschriften der zu Recht bestehenden Volksschulgesetze (§ 59 Reichsvolksschul-Ges. und § 1 Landes-Ges. für Istrien vom 30. März 1870, L. G. B. Nr. 20) muß vor Allem betont werden, daß die Errichtung directivmäßiger Schulen nur von dem Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen, nicht aber von der Zustimmung der gesetzlich berufenen Concurrenzfactoren, insbesondere nicht von jener des Landesausschusses abhängig ist.

Daß im gegebenen Falle die Bedingungen, welche nach § 1 des cit. Landesgesetzes zusammentreffen müssen, wenn die Errichtung einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schulsprengels behördlich angeordnet werden soll, in Betreff beider in Frage stehender Schulen zutreffen, wurde unter Zuziehung aller Interessenten in den am 7. und 8. October 1889 und 29. Mai 1893 an Ort und Stelle aufgenommenen Commissions-Protokollen festgestellt und hiebei insbesondere constatirt, daß nach dem fünfjährigen Durchschnitte in San Giovanni 52 und in San Martino mit den Fractionen Miholavščica, Kunčici und Vidovići 67 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, welche durchschnittlich zwischen 12 und 20 Km. zurückzulegen hätten, um die zunächst gelegenen Schulen in Cherso und Ossero zu besuchen. — Angesichts dessen hat der Landesausschuß-Vertreter Dr. Gambini selbst den im Commissions-Protokolle vom 26. Mai 1893 gestellten Antrag auf Errichtung nur einer Schule in Miholavščica, nach Begehung der bezüglichen Wegesstrecke, fallen gelassen und erklärt, daß er mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Abschüssigkeit des Weges, welcher von Miholavščica nach San Giovanni führt und mit Rücksicht auf die Entfernung der Errichtung je einer Schule für die Ortschaft San Giovanni einerseits und für die Ortschaft San Martino nebst dazu gehörigen Fractionen Miholavčšica, Kunčici, Vidovići und den Ortschaften Germov und Breg andererseits zustimme. — Diese Erklärung wurde von dem Landesausschuß-Vertreter allerdings nur für seine Person (da parte propria) abgegeben, aber dieser Umstand bleibt ohne Einfluß auf die gegebene Sach- und Rechtslage, zumal der beschwerdeführende Landesausschuß die Richtigkeit des commissionell erhobenen Thatbestandes nicht bestreitet. Außerdem ist aber in dem Beschwerdepunkte, dahin gehend, daß im gegebenen Falle nicht zwei, sondern nur Eine Schule hätte errichtet werden sollen, die Anerkennung der Nothwendigkeit eingeschlossen, daß der bestehende Schulsprengel in einer Weise

geregelt werde, durch welche den schulpflichtigen Kindern aller in Gemäßheit der angefochtenen Entscheidung auszuschulenden Ortschaften die Möglichkeit einer regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte gesichert wird. — Danach hätte also mit der Errichtung Einer Schule für die bezeichneten Ortschaften im Sinne des § 1 des Schulerrichtungs-Ges. vom 30. März 1870, L. G. B. Nr. 20, nur dann vorgegangen werden können, wenn die dem bezüglichen Schulsprengel zugewiesenen Kinder zu dem Standorte der Schule in keinem Falle mehr als Vier Kilometer zurückzulegen hätten.

Nach den gepflogenen Erhebungen und speciell nach den dem Commissions-Protokolle vom 26. Mai 1893 beiliegenden topographischen und Distanzausweisen, ist aber wegen der zu großen Entfernung der einzelnen Ortschaften, insbesondere auch von dem in der Beschwerde in Aussicht genommenen Orte Miholavščica, eine solche Schulsprengelbildung überhaupt nicht thunlich und war daher schon aus diesem Grunde in Erfüllung der Anforderung des § 1 cit. Schulerrichtungs-Ges. die Bildung zweier Schulsprengel gerechtfertigt.

Was den zweiten auf § 6 des Reichsvolksschul-Ges. gestützten Beschwerdepunkt anbelangt, so legt diese Gesetzesstelle der Landesschulbehörde allerdings die Verpflichtung auf, über die Sprache, in welcher an einer Volksschule der Unterricht ertheilt werden soll, diejenigen anzuhören, welche die Schule erhalten; aber die Tragweite dieser Verpflichtung findet in anderen imperativen Bestimmungen der Schulgesetze ihre Schranke und muß im Zusammenhange mit denselben ausgelegt werden. Es darf also die Anhörung der Schulerhalter nicht etwa dahin führen, daß dadurch die Errichtung von Schulen, welche das Gesetz als nothwendig bezeichnet, aufgehalten oder gar verhindert werde. Dies würde aber thatsächlich eintreten, wenn die Schulerhalter mit ihrer Aeußerung zurückhalten sollten, die Schulbehörde aber gleichwohl, wie die Beschwerde behauptet, diese Aeußerung abwarten müßte, um die Errichtung einer Schule anzuordnen. — Es ist demnach klar, daß der im § 6 des Reichsvolksschul-Ges. vorgesehenen Verpflichtung nur der Sinn beigelegt werden kann, daß die Schulbehörde gehalten ist, den Schulerhaltern die Gelegenheit zu bieten, sich zur Wahrung ihrer Rechte über die Unterrichtssprache anhören zu lassen, noch bevor eine Volksschule errichtet wird.

Dieser Verpflichtung ist nun der Landesschulrath für Istrien jedenfalls nachgekommen, indem derselbe, wie in der Beschwerde ausdrücklich zugestanden wird, den Landesausschuß in Parenzo wiederholt zur Abgabe einer Aeußerung aufgefordert hat. — Wenn also die Schulbehörden, ohne die Aeußerung des Landesausschusses weiter abzuwarten, ihre diesfällige Entscheidung geschöpft haben, so konnte der V. G. Hof in diesem Vorgange einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darum nicht erblicken, weil die Errichtung der fraglichen zwei Schulen schon seit dem Jahre 1887 in Verhandlung stand, weil es Aufgabe der Schulbehörden war, ungesäumt zu deren Activirung zu schreiten, sobald deren Nothwendigkeit feststand und weil dieselben nach § 6 leg. cit. bei der Bestimmung der Unterrichtssprache an die Meinung der von ihnen anzuhörenden, die Schule erhaltenden Factoren nicht gebunden sind.

Zum Schlusse soll übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß die Schulbehörden auch in Betreff der Unterrichtssprache dem im Commissions-Protokolle vom 26. Mai 1893 zum Ausdrucke gebrachten Wunsche der betheiligten Parteien im vollen Maße Rechnung getragen haben.

Nr. 9521.

Von der gesetzlichen Concurrenz der eingeschulten Ortsgemeinden zum Aufwande der Schulgemeinde findet eine Ausnahme nur im Falle eines vom Landesschulrathe einverständlich mit dem Landesausschusse genehmigten Uebereinkommens statt. (Tirol.)

Erkenntniß vom 9. April 1896, Z. 2166.

Gemeinde Rover-Carbonare (Adv. Dr. N. Priester) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 2. December 1895, Z. 26693, puncto Auftheilung eines Schulaufwandes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage bilden die Ortsgemeinden Capriana und Rover-Carbonare zusammen eine Schulgemeinde mit dem Sitze in Capriana. — Die Beschwerde der Ortsgemeinde Rover-Carbonare richtet sich gegen die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 2. December 1894, Nr. 26693, womit im Instanzenzuge ausgesprochen wurde, daß die genannte Ortsgemeinde verpflichtet ist, zum Schulaufwande in Capriana nach § 68, Abs. 1 des cit. Ges. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8, zu concurriren. — In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß der § 68 cit. Ges. nur auf neu errichtete Schulgemeinden Anwendung finde, wogegen bei der längst bestehenden Schulgemeinde Capriana-Rover-Carbonare nicht diese gesetzliche Bestimmung, sondern die von altersher geltende Uebung maßgebend sei, gemäß welcher Capriana $^4/_5$ und Rover-Carbonare $^1/_5$ des gemeinsamen Schulaufwandes zu tragen haben.

Diese Auffassung streitet gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes. Denn der § 68 ordnet ausdrücklich an, daß die Schulauslagen von den eingeschulten Ortsgemeinden gemeinsam im Verhältnisse der von denselben zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen zu tragen sind. — Diese Regel ist eine allgemeine und für alle überhaupt nach dem Gesetze organisirten Schulgemeinden giltige und erleidet nur insoferne eine Ausnahme, als es im II. Absatze des cit. Paragraphen den Schulgemeinden freigestellt wird, den gesetzlich vorgeschriebenen Auftheilungsmaßstab in anderer Weise durch ein Uebereinkommen zu regeln, welches jedoch der Genehmigung des Landesschulrathes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse bedarf und über einseitiges Verlangen jeder betheiligten Ortsgemeinde von Jahr zu Jahr gelöst werden kann. — Daß ein solches Uebereinkommen zwischen den eingeschulten Ortsgemeinden Capriana und Rover-Carbonare zu Stande gekommen und den competenten Behörden zur Genehmigung vorgelegt worden sei, wurde gar nicht behauptet; demnach hatte ohne weiters der gesetzlich vorgeschriebene Auftheilungsmaßstab platzzugreifen, da das Gesetz rechtsgiltige Uebungen oder Gewohnheiten in dieser Beziehung nicht kennt und nicht aufrecht hält (§ 10 a. b. G. B.).

Nr. 9522.

1. Zur Frage der Competenz des V. G. Hofes in Privilegiensachen. — 2. Das Verfahren im Privilegien-Nichtigkeits-Streite ist ein streng officioses und die Entscheidung des Handels-Ministeriums über einen solchen an das Beweismateriale des Eingriffsprocesses nicht gebunden. — 3. Feststellung des Inhaltes eines Patentanspruches aus dessen Beschreibung und Zeichnung. — 4. Das Privilegiengesetz gewährt keinen Titel für den Anspruch auf Ersatz von Parteienkosten.

Erkenntniß vom 10. April 1896, Z. 2200.

Firma »Kleiner, Bockmayer und Comp. (Adv. Dr. A. Gallia) ca. Handels-Ministerium (M.-V.-S. Dr. Rudel); mitbel. Firma »Gumtow und von Gillet« (Adv. Dr. Brunstein); E. vom 17. October 1894, Z. 5173, puncto Privilegiensache.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff des Kostenzuspruches nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Handelsministeriums vom 17. October 1894, Z. 5173, mit welcher der Klage der Firma Kleiner, Bockmayer & Comp. gegen die Firma Gumtow und von Gillet, auf Nichtigerklärung eines Theiles des Patentanspruches 4 des der beklagten Firma am 13. September 1889 mit der Priorität vom 4. Februar 1889 ertheilten Privilegiums auf Neuerungen an Luftbefeuchtungs-, Kühl-, Ventilations- und Zerstäubungs-Apparaten wegen Mangelhaftigkeit der Beschreibung keine Folge gegeben wurde, wird darum angefochten, 1. weil sich die Begründung der angefochtenen Entscheidung über den Inhalt des patentirten Anspruches 4 mit dem in dem Sachverständigenbefunde vom 27. Mai 1893 von den Sachverständigen angenommenen Inhalte dieses Patentanspruches im Widerspruche befinde, woraus allein die gerügte Mangelhaftigkeit und Undeutlichkeit der Beschreibung des fraglichen Patentanspruches sich ergebe; 2. weil die Rüge der Mangelhaftigkeit der Patentanspruchsbeschreibung vor das Handelsministerium als Begehren um Entscheidung einer Vorfrage für den anhängigen Eingriffsstreit gemäß § 45 Priv.-Ges. gelangt sei, daher die Entscheidung des Handelsministeriums bestimmt sei, dem Eingriffsstreite eingefügt zu werden, somit den durch den gedachten Sachverständigenbefund geschaffenen Thatbestand nicht habe ignoriren dürfen, endlich 3. weil auch die meritale Entscheidung gesetzlich nicht begründet erscheine.

Der V. G. Hof hat bei seiner Entscheidung nachstehenden Erwägungen Raum gegeben. — Was zunächst die vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung nach § 3, lit. d des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes anbelangt, so war derselben aus dem Grunde nicht stattzugeben, weil für die angefochtene Entscheidung, welche weder die Verlängerung noch die Ungiltigerklärung des in Rede stehenden Privilegiums ausspricht, gemäß Pkt. 7, Alinea 1 und 4 des Ges. vom 27. December 1893, R. G. B. Nr. 191, ein gegenseitiges Einvernehmen der Verwaltungsbehörden der beiden Reichshälften gesetzlich nicht angefordert ist, ein solches thatsächlich auch nicht gepflogen wurde, und weil daher die für die Incompetenz des V. G. Hofes im bezogenen § 3, lit. d des Ges. vom 22. October 1875, aufgestellten Voraussetzungen nicht vorhanden sind.

In der Sache selbst war zu erwägen: In Privilegium-Streitigkeiten bilden der Eingriffsproceß und der Annullirungsproceß schon ihrem Gegenstande nach, von einander vollkommen verschiedene und darum auch vollkommen getrennt zu behandelnde Streitsachen, welche nicht blos der Competenz nach sich unterscheiden, indem für den ersteren nach § 43 des kais. Pat. vom 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184, die politischen Behörden I. Instanz und im weiteren Instanzenzuge die politischen Landesstellen, bezw. das Handelsministerium zur Entscheidung berufen erscheinen, während nach § 42 leg. cit. über Ungiltigkeitsprocesse das Erkenntniß ausschließlich dem Handelsministerium vorbehalten ist, sondern zwischen welchen auch der wesentliche sachliche Unterschied besteht, daß es sich bei Privilegieneingriffen — mögen dieselben nach den gesetzlich hiefür aufgestellten Strafbestimmungen zu ahnden, oder ohne Strafverhängung blos einzustellen sein — immer, und zwar in erster Linie um den Eingriff des Beklagten in das durch das ertheilte Privilegium erworbene Recht (III. Abschnitt Priv.-Ges.) des Klägers handelt, also das Privatinteresse im Vordergrunde steht, während bei dem Privilegiums-Nichtigkeitsstreite die Entscheidung darüber zu fällen ist, ob das ertheilte, jedoch angefochtene Privilegium gesetzlichen Bestand habe (§ 29, Z. 1 Priv.-Ges.), hier also in erster Linie die gesetzliche Zulässigkeit der Privilegiumsertheilung, also das öffentliche Interesse in Frage steht, welches nach der Einleitung zum Privilegiumsgesetze in dem staatlichen Schutze des Erfindungsgeistes gelegen ist. — Hieraus ergibt sich der weitere Unterschied, daß während der Privilegiumseingriffsstreite Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren gesetzlich aufgestellt sind, indem der § 43 Priv.-Ges. für das von den politischen Behörden durchzuführende Strafverfahren auf die betreffenden Vorschriften bei Gewerbeübertretungen verweist, bei Verhandlungen über nicht mit Strafen zu ahndende Eingriffe aber vor dem hiezu competenten Civilrichter im § 46 die Anwendung des summarischen Verfahrens in Civilsachen anordnet; das Verfahren in Privilegiums-Nichtigkeitsstreiten ein streng officioses, an bestimmte, nur für Parteistreitsachen geltende Verfahrensregeln naturgemäß nicht gebunden ist und den Zweck verfolgt, die wie immer (durch Klage oder bloße Eingabe, Anzeige oder Beschwerde) angeregte Ungiltigkeitsfrage, unabhängig von weiteren Parteianträgen oder Parteiwillen, von amtswegen zur Austragung und Entscheidung zu bringen.

Dieser innere und wesentliche Unterschied zwischen der Eingriffs- und Ungiltigkeitsstreitsache erfährt dadurch keine Aenderung, daß die letztere erst im Zuge oder während der Pendenz eines Eingriffsstreites anhängig und die Frage der Giltigkeit eines Privilegiums nach § 45 Privilegien-Ges. zur Vorfrage für den Eingriffsproceß wird. Auch in diesem Falle wird das Annullirungserkenntniß, völlig unabhängig von dem Eingriffsprocesse, zu fällen sein.

Hieraus ergibt sich, daß das Handelsministerium bei seiner Entscheidung über die Giltigkeit eines Privilegiums an das etwa vorhandene Beweismateriale des Eingriffsprocesses durchaus nicht gebunden, dasselbe in Berücksichtigung zu ziehen nicht verhalten ist, und daß sonach darin, daß bei der angefochtenen Entscheidung das im Eingriffsprocesse am 27. Mai 1889 aufgenommene Sachverständigenprotokoll überhaupt nicht berücksichtigt

worden, die Entscheidung vielmehr unabhängig von demselben geschöpft worden ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht gelegen sein kann.

Allerdings wird das Handelsministerium berechtigt erscheinen, zur Klarlegung der angeregten Nichtigkeitsfrage, Kläger und Beklagte einzuvernehmen, Urkunden zu prüfen, Zeugen und insbesondere Sachverständige selbstständig einzuvernehmen. Insbesonders ist das Handelsministerium durch die — übrigens nicht mit allgemein verbindlicher Kraft kundgemachte — Vollzugsvorschrift zum Priv.-Ges. (Handelsmin.-Erlaß vom 5. October 1852) angewiesen, in Fällen, in welchen die Giltigkeit eines Privilegiums in Frage steht, das Erkenntniß nur auf Grundlage eines Sachverständigenbefundes zu schöpfen. — Dieses ist auch in dem vorliegenden Falle geschehen, indem Kläger und Beklagte wiederholt gehört, die Patenturkunde geprüft und das technische Gutachten zweier Sachverständiger vom 23. Mai 1894 eingeholt wurde.

Wenn das Handelsministerium auf diesem Wege zur Ueberzeugung gelangt war, daß der angeregte Nichtigkeitsgrund einer Mangelhaftigkeit der Patentbeschreibung im Sinne des § 12 Priv.-Ges. nicht bestehe, so war dasselbe zur Entscheidung dieser Vorfrage in dem gedachten Sinne berechtigt und verpflichtet, und es bleibt nunmehr Sache des Eingriffsrichters, im Grunde des § 45 Priv.-Ges. das Verfahren im Eingriffsstreite fortzusetzen und in diesem seine Entscheidung unter Berücksichtigung der über die Vorfrage getroffenen Entscheidung des Handelsministeriums zu fällen. — Diesemnach vermochte der V. G. Hof die beiden ersten Einwendungen der Beschwerdeführung nicht als gesetzlich begründet zu erkennen.

Der Inhalt der Entscheidung wird aus dem Grunde der Annahme eines actenwidrigen Thatbestandes und darum angegriffen, weil aus der technischen Einheit des Patentanspruches 4 ein einzelner Theil herausgegriffen und isolirt behandelt worden sei, was unzulässig erscheine. — Der actenwidrige Thatbestand soll darin gelegen sein, 1. daß als Gegenstand des ersten Theiles des Patentanspruches 4 angenommen wurde, die Beschreibung und Zeichnung stelle einen mittelst Zugvorrichtung verstellbaren Trichter dar; 2. daß weiters angenommen wurde, daß aus der Fassung des Anspruches 4 klar hervorgehe, daß sowohl die Anbringung jeder der beiden Vorrichtungen t und d einzeln als auch deren gleichzeitige Anbringung geschützt seien; 3. in der Begründung, daß der Schlußsatz des Anspruches 4 sich auch auf den ersten Theil desselben beziehe. — Dabei wird noch gerügt, daß für diese Annahmen in der angefochtenen Entscheidung die Erkenntnißgründe nicht angegeben seien.

Was zunächst diese letztere Rüge anbelangt, so kann der Gegenstand eines Patentanspruches aus keiner anderen Quelle, als aus der Beschreibung desselben und der dieser beigegebenen Zeichnung bestimmt werden. — Beschreibung und Zeichnung sind also naturgemäß die Erkenntnißgründe für den aus denselben zu ermittelnden Inhalt, wobei es sich, soferne bezüglich der Beschreibung Zweifel angeregt werden, immer nur um die Auslegung der gebrauchten Ausdrücke nach den Regeln der Interpretation handeln kann. — Aus diesen Erkenntnißquellen ergibt sich aber die Richtigkeit der in der Entscheidung angenommenen und derselben zu Grunde gelegten Thatumstände.

Ad 1. Die Beschreibung zu Figur 7 und 8 lautet: »Figur 7 und 8 stellt einen Luftfeuchtungsapparat im Schnitt und in der Ansicht dar, welcher

nur zum Feuchten der Raumluft eingerichtet ist. Derselbe besteht aus einem sich flaschenförmig erweiternden Rohre l, in dessen oberem Theile ein Zerstäuber z, in dessen unterem Theile ein Regulirungstrichter t, auf einer Stange verschiebbar, angebracht ist. Mit diesem flaschenförmigen Rohre ist ein eigenthümlich geformter Boden b durch Streber s verbunden, welcher zur Ableitung des Betriebswassers mit einem Abflußtrichter nebst Holländer versehen ist. Am untern Ende des flaschenförmigen Rohres c ist ein verschiebbarer keilförmiger Körper d angebracht, um die Austrittsgeschwindigkeit der Luft zu reguliren.« — Diese Beschreibung besagt allerdings nur, daß der Regulirungstrichter t auf einer Stange verschiebbar ist, besagt aber nicht, auf welche Weise die Verschiebung auf der Stange bewerkstelligt werden soll. Da jedoch zur Bewerkstelligung dieser Verschiebung des Trichters auf der Stange nothwendig eine Vorrichtung bestehen muß, diese Vorrichtung auf der Zeichnung Figur 7 auch durch ein an den Trichter t angebrachtes und an der Seite des Rohres l herausreichendes Kettchen, und auf der Zeichnung 8 durch Ersichtlichmachung der Ausmündungsstelle dieses Kettchens angedeutet ist, so ergibt sich aus Beschreibung und Zeichnung im Zusammenhalte, daß die Verschiebung des Trichters t auf der Stange mittelst einer Zugvorrichtung vor sich zu gehen hat, wobei noch darauf verwiesen werden kann, daß bei der vorausgehenden Beschreibung zu den Figuren 1, 2, 3, 4 und 5 gerade an der Stelle, welche besagt, »daß statt des Trichters auch eine Scheibe, Kugel oder eine andere entsprechende Vorrichtung verwendet werden kann«, und auf welche Stelle in dem Patentanspruche 4 die (unbeanständete) Bezeichnnng »Trichter 2c. t« offenbar hinweist, ausdrücklich angeführt erscheint, »daß der Trichter t durch eine Zugvorrichtung gehoben und gesenkt werden kann«, daher es statthaft erscheinen mußte die Art der Verschiebung des Trichters t auf der Stange bei Figur 7 und 8 als bereits benannt und bekannt vorauszusetzen und darum nicht neuerdings ausdrücklich zu bezeichnen.

Ad 2 und 3. Der Patentanspruch 4 lautet: »Bei Circulations-Luftfeuchtungsapparaten die Anordnung einer verstellbaren Feuchtigkeitsregulirungs-Vorrichtung (Trichter 2c.) t, sowie die Anordnung eines verstellbaren keilförmigen Körpers d zur Regulirung der Austrittsgeschwindigkeit der Luft aus dem Apparate, wie in Figur 7 und 8 dargestellt.« — Der Patentanspruch 4 behandelt also den Circulations-Luftfeuchtungsapparat (ohne Eiskühlvorrichtung Patentanspruch 5 und Figur 9 und 10), wie derselbe in den Figuren 7 und 8 der Beschreibung dargestellt ist. — Es handelt sich daher um Einen Apparat; dieser ist in den Figuren 7 und 8 (im Schnitt und in der Ansicht) dargestellt und die Bezeichnung, »wie in Figur 7 und 8 dargestellt« am Schlusse des Patentanspruches, muß sich demnach auf diesen ganzen Apparat, somit auch auf alle dargestellten Theile desselben beziehen. — Die Bestandtheile dieses Einen Apparates sind aber verschiedene und die Beschreibung desselben zählt selbst deren acht auf; aber nicht auf alle wird der Patentanspruch erhoben, sondern nur auf zwei von denselben, nämlich auf die Anordnung des Feuchtigkeitsregulirungs-Trichters t, sowie auf die Anordnung des verstellbaren keilförmigen Körpers d. — Der Patentanspruch 4 beansprucht also, wie dies auch durch das Wort »sowie« grammatikalisch richtig ausgedrückt erscheint, den Patentschutz für jede dieser

beiden Erfindungen für sich und selbstverständlich sohin auch für die Combination derselben in Einem Circulations-Luftfeuchtungsapparate.

Hiermit ergibt sich aber weiters von selbst, daß der Vorwurf, als ob aus der technischen Einheit des Patentanspruches 4 ein einzelner Theil herausgegriffen und isolirt behandelt worden sei, unbegründet ist, weil der gedachte Patentanspruch eben keine technische Einheit darstellt, sondern weil besondere Patentansprüche vorliegen für zwei Anordnungen, welche jede für sich oder auch vereint (neben anderen nicht patentirten Anordnungen) bei dem Circulations-Luftfeuchtungsapparate zur Anwendung gebracht werden können. — Die Beschwerde erschien daher dem V. G. Hofe auch in den angeführten Richtungen nicht begründet.

In Betreff des Zuspruches der Parteienkosten mußte der V. G. Hof in Betracht ziehen, daß eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, welche den Anspruch der Parteien auf Ersatz der ihnen im administrativen Verfahren erwachsenen Kosten begründen würde, nicht besteht. — In der Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, finden sich Anordnungen nur für bestimmte Auslagen, als Commissions- und Reisekosten der Beamten, Zehr- und Ganggelder und Zustellungsgebühren und für einzelne bestimmte Verwaltungsmaterien regeln die Specialgesetze die Frage der Berechtigung der Behörde zum Zuspruch von Parteienkosten und des Anspruches der Parteien auf den Ersatz derselben. — Aus diesem Vorgange der Gesetzgebung ist der Gerichtshof zu der Rechtsanschauung gelangt, daß im Sinne und nach der Absicht der Gesetzgebung es eines durch das Gesetz ausdrücklich begründeten Titels, sowohl für die Berechtigung der Behörde zum Zuspruche, als auch zum Anspruche der Parteien auf Ersatz ihrer Kosten bedarf. — Da nun dem kais. Patente vom 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184, eine derlei Bestimmung mangelt, konnte der V. G. Hof, ungeachtet anerkannt werden soll, daß der Anspruch auf Ersatz der Parteikosten in Privilegienstreitigkeiten der Billigkeit und den allgemeinen Rechtsprincipien entsprechen würde, die Entscheidung bezüglich des Kostenzuspruches nicht im Gesetze begründet erkennen.

Nr. 9523.

Zur Frage des Fortbestandes des einer Unternehmung (einem Gewerbe) ertheilten Vorrechtes zur Führung des kaiserlichen Adlers in Schild und Siegel und der Bezeichnung „k. k. privilegirt".*)

Erkenntniß vom 10. April 1896, Z. 2170.

Jakob und Moses Sprecher und Jesaias Jolles ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); E. vom 27. Juli 1895, Z. 13615, puncto Fortführung einer alten Firma mit ihren Auszeichnungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Verfügung des Magistrates Lemberg aufrecht erhalten, womit den Beschwerdeführern verboten worden war, die handelsgerichtlich protokollirte Firma »k. k. priv. Spiritus-Raffinerie, Rum-, Liqueur- und Essigfabrik in

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8557 (Bd. XIX, Z. 1895).

Lemberg, Julius Mikolasch's Nachfolger Jakob Sprecher & Comp.«, insoferne darin die Worte »k. k. priv.« enthalten waren, zu gebrauchen, sowie den kaiserlichen Adler im Schild und Siegel zu führen — Vorrechte, welche ihr mittelbarer Rechtsvorgänger im Besitze des Fabriksetablissements, Peter Mikolasch, mit dem Erlasse der Statthalterei Lemberg vom 15. August 1863, Z. 41319, im Sinne des damals geltenden § 61 der Gewerbeordnung erhalten hatte.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Nach dem cit. § 61 können Gewerbsunternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der nationalen Industrie und die Belebung des Handels sind, mit dem Vorrechte betheilt werden, den kaiserlichen Adler im Schild und Siegel und die Bezeichnung k. k. priv. (Fabrik, Großhandlung 2c.) in der Firma zu führen. — Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bedeutet »Gewerbsunternehmung« (gleich einem concreten »Gewerbe«) die einem Erwerbszwecke gewidmete Vereinigung von persönlichen Leistungen und von Gütern und es wird, wenn das Wort »Unternehmung« nicht gerade synonym mit »Betriebsanlage« unter Einschränkung auf die sachlichen Veranstaltungen des Unternehmens oder wenn es nicht im Gegensatze zum »Unternehmer (Gewerbsmann, Gewerbetreibenden)« gebraucht wird, immer der Unternehmer mit inbegriffen sein. In diesem Sinne wird auch das Wort Unternehmung (»Unternehmen«) im Einführungspatente sowie in den §§ 1, 15, 73, 142, 143 der Gew.-Ordn. in ihrer jetzigen Gestalt gebraucht; ähnlich auch im Gesetze vom 17. Juni 1883, R. G. B. Nr. 117, §§ 2, 9 und 17, insbesondere aber § 8, Alinea 2, wo gesagt wird: »Der Gewerbeinspector hat die Befugniß, jede Person, welche im Gewerbeunternehmen beschäftigt ist, auch die Gewerbsinhaber oder deren Stellvertreter ... zu vernehmen.« — Dazu kommt, daß der § 56 der Gew.-Ordn. bestimmt, es habe der Rechtsnachfolger eines Gewerbetreibenden, wenn er das Gewerbe fortführen wolle, dasselbe neu anzumelden, respective eine neue Concession dafür zu erwirken, was darauf schließen läßt, daß ein Gewerbe (Unternehmung im weiteren Sinne) aufhört dasselbe zu sein, wenn die Person des Gewerbetreibenden (Unternehmers) wechselt.

Daß nun im § 61 der früheren Gew.-Ordn. (§ 58 der Gew.-Ordn. in ihrer jetzigen Gestalt) das Wort »Gewerbeunternehmungen« in dieser weiteren, den Unternehmer mit umfassenden Bedeutung gebraucht ist, bedarf angesichts des Inhalts dieser gesetzlichen Bestimmung keines Nachweises. Denn es wird dadurch dem Unternehmen ein Vorrecht eingeräumt, von welchem der Unternehmer gewiß nicht ausgeschlossen ist, welches vielmehr in erster Linie ihm zu Gute kommt. Ist dem aber so, dann ergibt sich aus § 56 der Gew.-Ordn. in ihrer jetzigen Fassung, daß diese Vorrechte nur so lange bestehen, als das Unternehmen (Gewerbe) dasselbe bleibt, also aufhören, wenn es neu angemeldet, respective eine Concession hiefür erwirkt werden muß.

Diese Auffassung wird noch unterstützt durch den Zweck des Gesetzes. Hienach sollen solchen Unternehmungen, welche von hervorragender (offenbar wohlthätiger) Bedeutung sind, Auszeichnungen verliehen werden, welche geeignet sind, das öffentliche Vertrauen zu diesen Unternehmungen zu heben.

Nun ist es aber gerade der Unternehmer, welcher dem Unternehmen seinen individuellen Stempel aufdrückt, welcher das Unternehmen tüchtig, creditfähig, ökonomisch wohlthätig macht. Wenn der Unternehmer wechselt, kann wohl die Ausdehnung und es können die materiellen Bedingungen der Production die gleichen bleiben; damit aber die, eine Auszeichnung verdienende Thätigkeit des Unternehmens die gleiche bleibe, muß der neue Unternehmer dem früheren gleichen und es kann daher eine vom früheren Unternehmer verdiente Auszeichnung nicht ipso jure auf den neuen Erwerber übergehen, ohne daß hiedurch auch im gewissen Sinne das öffentliche Vertrauen getäuscht wird.

Hingegen wendet allerdings die Beschwerde ein, daß, wenn der Gesetzgeber diese Tendenz gehabt hätte, er die Auszeichnung nicht dem »Unternehmen«, sondern der Person des Unternehmers zugedacht hätte. Erwägt man jedoch, daß diese Person dieselbe bleibt, wenn sie auch das Unternehmen zu betreiben aufgehört hat, daß der Unternehmer aber nach dem Inhalt der Vorschriften der cit. §§ 61 alt, respective 58 neu, gewiß sich der dort vorgesehenen Vorzüge nur insolange soll bedienen dürfen, als er das mit der Auszeichnung bedachte Unternehmen betreibt, so erweist sich dieser Einwand der Beschwerde als unstichhältig, indem eben die Auszeichnung nur so lange ipso jure wird fortgeführt werden dürfen, als das concrete Unternehmen bestehen bleibt, dieselbe Person also das frühere Gewerbe betreibt und diese Auszeichnung auch für die Person des Unternehmers dann erlischt, wenn er aufhört, das frühere Gewerbe zu betreiben.

Diese Interpretation des Wortes »Unternehmungen« und die daraus gezogenen Consequenzen können ohne Zwang auch auf das Wort »Landesfabriken« als auf bestimmte Arten von Unternehmungen im Hofkammer-Decrete vom 26. März 1805, Z. 10048, Anwendung finden, so daß diese von der Beschwerde berufene Norm, welche übrigens nirgends publicirt ist, nichts beweist. — Andere Vorschriften aus älterer Zeit lassen aber an der hier dargelegten Auffassung des Wortes »Unternehmung« keinen Zweifel: so vor Allem die Verordnung der niederösterr. Landesregierung vom 14. December 1803, Pol. Ges.-Samml. Nr. 64 (Kropatschek, Bd. 17, Nr. 5707), welche gerade aus Anlaß der Führung des kaiserlichen Adlers von »k. k. priv. Landesfabrikanten« spricht und anfügt, daß die Befugniß, den kaiserlichen Adler zu führen, »nur in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen durch jedesmal ausdrückliche Verleihung der Landesstelle auch den Fabrikanten II. Classe zugestanden« wird. Aehnlich sagt das Hofkammer-Decret vom 26. Jänner 1813, Pol. Ges.-Samml. Nr. 11, über die »Bestimmung der Grenzlinien der verschiedenen Fabriksbefugnisse« im 4. Absatze, daß das förmliche Landesfabriks-Befugniß alle gegenwärtig aus den sogenannten Privilegien fließenden Rechte, z. B. zur Führung des k. k. Adlers in sich faßt, und fügt im letzten Absatze bei: »und man wird von nun an die Befugnisse sowohl der schon mit Fabriksprivilegien versehenen als auch künftig auf die zweite Stufe der Fabriksbefugnisse zu erhebenden Individuen ausschließlich mit der Benennung förmliche Landes-Fabriksbefugnisse bezeichnen, wobei denselben aber unbenommen bleibt, sich auch ferner der Firma »k. k. priv. Fabrik« zu bedienen.« — Daraus folgt klar, daß es sich um ein einem Individuum zustehendes Befugniß handelt.

Der von der Beschwerde herangezogene Erlaß des Handels-Ministeriums vom 14. August 1878, Z. 20362, dagegen entbehrt des Gesetzeskraft, ist überdies nicht publicirt, ferner, da er von »Ausstellungs-Auszeichnungen« spricht, auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar und schließt endlich seinem Wortlaute nach auch die obige Interpretation keineswegs aus.

Der dargestellten Rechtsanschauung, soweit sie sich auf den Gebrauch der Worte »k. k. priv.« in der Firma bezieht, steht aber auch der Art. 22 H. G. B. und das — wie die Beschwerde vermeint — aus diesem Artikel erworbene Recht der Fortführung der alten Firma nicht entgegen. — Denn der cit. Artikel bestimmt nur, daß eine alte Firma fortgeführt werden kann, selbst wenn sie den Verhältnissen nicht mehr entspricht und knüpft diese Gestattung an die Einwilligung des bisherigen Inhabers oder seiner Erben. — Nun sind aber die Worte »k. k. priv.« nur äußerlich ein Bestandtheil der Firma; thatsächlich gehören sie nicht zu jenen Bezeichnungen, welche der Kaufmann selbstständig in seine Firma aufnehmen darf. Die Firma entsteht durch einen Willensact des Kaufmannes, er constituirt sie, soweit ihm das Handelsgesetzbuch hiezu das Recht gibt und deshalb unterliegt auch die ihm rechtmäßig zukommende Firma seiner Disposition. — Die Worte »k. k. priv.« werden aber von der Staatsbehörde verliehen; sie sind schon darum kein Bestandtheil der Firma, sondern eine dem Unternehmer verliehene, »in der Firma« zu führende Auszeichnung, über welche der Inhaber der Firma nicht disponiren kann. Da nun das Recht aus Art. 22 H. G. B. nur soweit reichen kann, als der Inhaber der alten Firma disponirt, das heißt als durch die Führung der alten Firma nur seine Interessen berührt werden, so kann das Recht des Staates darauf, daß die einem Unternehmen gewährte Auszeichnung, die Worte »k. k. priv.« in der Firma zu führen, nicht über die Existenz dieses concreten Unternehmens ausgedehnt werde, durch die Einwilligung des früheren Geschäftsinhabers, welcher die ihm verliehene Auszeichnung nicht veräußern darf, nicht unwirksam gemacht werden. — Deshalb trifft auch die von der Beschwerde herangezogene Analogie aus § 9 des Markenschutz-Ges. nicht zu, weil es sich dort auch nur um Rechte handelt, über welche Privaten die volle Disposition zusteht, wobei allerdings noch hervorzuheben ist, daß gerade der 2. Abs. des cit. § 9 Markenschutz-Ges. für die hier entwickelte Interpretation des Wortes »Unternehmen« im weiteren Sinne streitet, wenn das Wort auch in dieser Gesetzesstelle in Gegenüberstellung zum Unternehmer, also im engeren Sinne gebraucht ist.

Wenn endlich die Beschwerde das Charakteristische der Auszeichnung, um welche es sich hier handelt, gerade darin sieht, daß sie in der Firma geführt wird und daher mit derselben veräußert werden kann, zum Unterschied von einem Hoftitel, welcher dem Gewerbsmanne persönlich verliehen wird, so ist auch das nicht richtig. Denn es werden auch die Hoftitel mit einer Sachfirma verbunden (k. k. Hofbuchhandlung), ohne deshalb mit der Firma oder ohne dieselbe veräußert werden zu dürfen. (Adler und Clemens, Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuch, Nr. 236).

Allerdings glaubt nun die Beschwerde diese Consequenzen zu umgehen, indem sie behauptet, es handle sich hier gar nicht um die unberechtigte Führung einer Auszeichnung, sondern einfach um die Constatirung der That-

sache, daß die Beschwerdeführer Nachfolger eines Unternehmers sind, in dessen Firma diese Auszeichnung geführt wurde; lautet doch — wie die Beschwerde hervorhebt — die Firma nicht »k. k. privilegirte ... Fabrik ... Sprecher & Comp.«, sondern »k. k. privileg. ... Fabrik Julius Mikolasch's Nachfolger Jakob Sprecher & Comp.« — Nun ist zunächst festzuhalten, daß die Abkürzung »k. k. privileg.« ebensogut im Nominativ wie im Genetiv gelesen werden kann, daß ferner die Lesart der Beschwerde, als seien Jakob Sprecher & Comp. die Nachfolger einer Fabrik und nicht des Julius Mikolasch zum mindesten nicht nahe liegt; dann aber muß auch die Lesart der Beschwerdeführer als unzulässig bezeichnet werden. Denn der Art. 22 des H. G. B. sagt wortdeutlich, daß die Aufnahme des Wortlautes einer alten Firma, wenn auch mit einem das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz, in die neue Firma als Fortführung des Geschäftes unter der bisherigen Firma angesehen wird, woraus folgt, daß auch die Aufnahme einer der alten Firma verliehenen Auszeichnung mit einem die Nachfolge andeutenden Zusatz als Fortführung dieser Auszeichnung in der eigenen Firma gelten muß.

Wenn endlich die Beschwerde darauf hinweist, daß Julius Mikolasch die dem Unternehmen seines Vaters verliehenen Auszeichnungen fortgeführt hat, ohne von den Behörden hierin behindert worden zu sein, so kann der Umstand, daß dem Julius Mikolasch gegenüber die Gewerbebehörde ihr Untersagungsrecht nicht geltend gemacht hat, dessen jetzige Geltendmachung nicht gesetzwidrig erscheinen lassen.

Nr. 9524.

Berechtigung der politischen Behörden zu Provisorialverfügungen in Bezug auf die Einhebung der Gemeindezuschläge zur Grundsteuer von den zwischen mehreren Gemeinden strittigen Gebietstheilen, bezw. zur Verweigerung der politischen Execution wegen Hereinbringung dieser Zuschläge. (Tirol.)*)

Erkenntniß vom 10. April 1896, Z. 2169.

Gemeinde Sopramonte (Adv. Dr. Crepaz) ca. Min. des Innern (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 13. November 1894, Z. 21163, puncto Verweigerung der politischen Execution für die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer in einem streitigen Gemeindegebiete.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Gemeinde Sopramonte richtet sich dagegen, daß mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 13. November 1894, Nr. 21163, conform den Erkenntnissen der unteren Instanzen die politische Execution zur Eintreibung von Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer bezüglich eines Territoriums verweigert wurde, welches in einem zwischen der genannten Gemeinde und den Gemeinden Cadine, Vigolo und Baselga anhängenden Gebietsstreite mit der noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Trient vom 13. April 1893, Nr. 10582, als nicht zum Gemeindegebiet von Sopramonte gehörig erklärt worden ist.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7435 (Bd. XVII, J. 1893).

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach dem I., IV. und V. Hauptstücke der Gem.-Ord. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, kommt der Gemeinde ein Wirkungskreis nur innerhalb ihrer Grenzen zu, sie ist daher auch nur innerhalb ihres Gebietes berechtigt, Grundsteuerzuschläge zu erheben. — Wie sich aus den Administrativacten ergibt, hat die Gemeinde Sopramonte allerdings seit Durchführung der Grundsteuerregulirung, d. h. seit dem Jahre 1880 bis zum Jahre 1893, von dem fraglichen Territorium Grundsteuerzuschläge erhoben. Dieser Thatsache steht jedoch das Factum gegenüber, daß die in Rede stehende Grundfläche mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Trient vom 13. April 1893 als nicht zum Gemeindegebiete von Sopramonte gehörig erklärt worden ist. — Wenn auch dieser Ausspruch dermalen noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, so erscheint durch denselben doch constatirt, daß das erwähnte Territorium sich im Streite befindet. Wenn nun auch die Gemeinde-Ordnung keine besonderen Bestimmungen über die Erlassung von Provisorialverfügungen in Streitfällen enthält, so kann dennoch die Befugniß der Administrativ-Behörden nicht angezweifelt werden, bei Streitigkeiten, welche in ihre Competenz fallen, derlei Verfügungen zu treffen, weil nach dem VII. Hauptstücke der Gem.-Ordn. die Aufsicht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, den politischen Behörden zukommt, letztere daher auch in Streitigkeiten über den Umfang des Wirkungskreises in räumlicher Beziehung, d. h. über den Umfang des Gemeindegebietes solche Verfügungen zu erlassen befugt sind, welche die einstweilige Regelung des zwischen den Streittheilen bestehenden Zustandes bis zur definitiven Austragung der Streitsache bezwecken. Als eine solche Verfügung muß die Maßnahme der politischen Behörde angesehen werden, wonach der Gemeinde Sopramonte, welcher das fragliche Gebiet in I. Instanz abgesprochen worden ist, die weitere Erhebung von Steuerzuschlägen aus diesem Gebiet untersagt, bezw. die politische Executive zur Hereinbringung dieser Zuschläge verweigert wurde.

Die Einwendung der Beschwerdeführer, daß das angefochtene Erkenntniß mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 14. Juli 1894, Nr. 5994, im Widerspruche stehe, ist nicht zutreffend, denn mit der letzterwähnten Entscheidung wurde lediglich ausgesprochen, daß der Gemeindeausschuß-Beschluß vom 1. Jänner 1893, womit die Einhebung der Grundsteuerzuschläge im Gemeindegebiete festgesetzt worden war, eine Gesetzesverletzung nicht enthält. — Welche einzelne Grundstücke der Gemeindeausschuß als zum Gemeindegebiete gehörig ansehen und demgemäß besteuern wollte, darüber gab jener Beschluß keine Aufklärung, sondern erst dessen Durchführung, d. h. die Vorschreibung der Zuschläge auf die einzelnen Grundparcellen, weshalb die Administrativ-Behörden erst dann in die Lage kommen konnten, eine Provisorialverfügung in dieser Richtung zu erlassen, als die Gemeinde nicht nur im eigenen Gebiete, sondern auch im streitigen Territorium Zuschläge vorgeschrieben hatte.

Wenn weiters die Beschwerde einwendet, daß das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft vom 13. April 1893 eine Aufzählung der Parcellennummern des der Gemeinde abgesprochenen und daher nicht mit Gemeinde-

zuschlägen zu belegenden Territoriums nicht enthält, so muß hierauf erwidert werden, daß die politische Execution für ganz bestimmte Zahlungsaufträge verweigert wurde, welche wieder ganz bestimmte Grundparcellen betreffen, wobei die Gemeinde Sopramonte selbst gar nicht in Abrede stellt, daß eben diese Grundparcellen identisch sind mit jener Grundfläche, welche den Gegenstand des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft vom 13. April 1893 bildet.

Nr. 9525.

1. Das Dispositionsrecht der Krankencassen hinsichtlich der Gewährung der regelmäßigen Krankenunterstützungen oder der subsidiären Verpflegung in einem Krankenhause ist in Fällen ausgeschlossen, in welchen die Abgabe des erkrankten Mitgliedes in das Krankenhaus durch besondere Umstände unumgänglich geboten war. — 2. Die Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten kann, den Fall einer freiwilligen Mehrleistung ausgenommen, niemals den im Krankenversicherungs-Gesetze fixirten Höchstbetrag übersteigen.

Erkenntniß vom 10. April 1896, Z. 2147.

Krankencasse der Stadt Lemberg ca. Min. des Innern; E. vom 20. Juli 1894, Z. 17942, 30. Juli 1894, Z. 19345, 1. August 1894, Z. 19443, 23. October 1894, Z. 23833, 24. December 1894, Z. 33030 und 26. December 1894, Z. 32839, puncto Ersätze von Spitalsverpflegskosten.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden, insoweit sie die Verpflichtung, betreffend die Kosten für die über vier Wochen dauernde Verpflegung zum Gegenstande haben, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9526.

1. Wirksamkeit des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes rücksichtlich der von den Bruderladen zu leistenden Krankenunterstützungen. — 2. Verpflichtung der Bruderladen zum Cur- und Verpflegskosten-Ersatze an öffentliche Kranken-(Irren-)Anstalten für die in solchen verpflegten, während des Bestandes des Arbeitsverhältnisses erkrankten Bruderlade-Mitglieder. — 3. Umfang dieser Verpflichtung, wenn die Abgabe an die Anstalt aus öffentlichen Rücksichten erfolgte. — 4. Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Ersatzansprüchen der Krankenanstalten gegenüber Bruderladen. — 5. Der Krankenunterstützungsanspruch der Provisionisten einer Bruderlade.)**

Erkenntniß vom 10. April 1896, Z. 2167.

Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx (Adv. Dr. Leitner) ca. Min. des Innern (M.-R. Edler v. Swoboda); E. vom 20. März 1895, Z. 5459, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Central-Bruderlade für Nordwestböhmen in Brüx auf Grund des § 8 Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, verhalten wurde, der Verwaltung der Landesirrenanstalt in Dobřan für Josef Willner, Josef

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9291.

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9163 (Bd. XIX, J. 1895).

Grohmann, Franz Kostečka, Eduard Lind und Eduard Lott die vollen Verpflegskosten für je vier Wochen im Betrage von je 22 fl. 40 kr., zus. von 110 fl., zu ersetzen, stützt sich darauf, daß die Genannten anerkanntermaßen Mitglieder der Bruderlade waren, während der Mitgliedschaft erkrankten, wegen Irrsinns aus öffentlichen Rücksichten in die Anstalt abgegeben werden mußten und zu einer Zeit in Pflege genommen wurden, als das Krankenversicherungs-Gesetz auf Grund des Ges. vom 30. December 1891, R. G. B. Nr. 3 ex 1892, auch auf Bruderladen Anwendung fand, ohne Rücksicht darauf, ob die Statuten derselben bereits im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes abgeändert waren oder nicht.

Die Beschwerde wendet in formeller Beziehung zunächst ein, daß die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 Krankenvers.-Ges. in Gemäßheit des Ges. vom 30. December 1891, R. G. B. Nr. 3 ex 1892, auf Erkrankungsfälle, welche vor dem 1. Jänner 1892 sich ereignet haben, keine Anwendung finden. — Diese Einwendung ist im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 59 Krankenvers.-Ges., dann des § 3 des Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, und § 1 des Ges. vom 30. December 1891, R. G. B. Nr. 3 ex 1892, nur insoferne begründet, als es sich um Erkrankungen handelt, für welche die Bruderladen die Krankenunterstützungen in der durch ihre Statuten festgesetzten Dauer am 1. Jänner 1892 bereits geleistet hatten und hienach zu weiteren Leistungen den erkrankten Mitgliedern gegenüber nicht mehr verpflichtet waren. — Bezüglich solcher erkrankter Mitglieder aber, gegenüber denen der Bruderlade am 1. Jänner 1892 statutengemäß noch Verpflichtungen oblagen, waren von diesem Tage an die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 in Betreff der Dauer, Art und Höhe maßgebend, weil diese Bestimmungen gemäß § 59 Krankenvers.-Ges. und § 3 des Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, auch für die Bruderladen maßgebend, und auf Grund des § 1 des Ges. vom 30. December 1891, R. G. B. Nr. 3 ex 1892, vom 1. Jänner 1892 an unbedingt in Kraft getreten sind, die Statuten mögen thatsächlich entsprechend abgeändert worden sein oder nicht.

In dem vorliegenden Falle nun stand, wie die seither in die Central-Bruderlade für Nordwestböhmen in Brüx aufgegangene vereinigte Brüx-Dux-Oberleutensdorfer Revier-Bruderlade, deren Mitglieder die in Rede stehenden fünf Pfleglinge waren, in ihrer Aeußerung vom 25. Jänner 1893, Z. 264, selbst angegeben hat, Josef Willner bis 9. September 1892, Josef Grohmann bis 3. December 1891, Franz Kostečka bis 20. Mai 1892 nnd Eduard Lind bis Ende November 1891 in Arbeit. — Da Willner am 10. September 1892, Grohmaun und Lind am 17. Jänner 1892, Kostečka am 31. Mai 1892 in die Irrenanstalt aufgenommen wurden, gemäß § 92 des vormals geltenden Statutes der vereinigten Brüx-Dux-Oberleutensdorfer Revier-Bruderlade aber die Krankenunterstützung mindestens durch ein Vierteljahr zu gewähren war, so hatte die Bruderlade ihnen gegenüber, sofern nicht aus anderen Gründen ihre Ansprüche bereits erloschen waren, was allerdings von der Beschwerde in ihren meritorischen Einwendungen behauptet, aber in dem Folgenden widerlegt werden wird, ihre statutarischen Verpflichtungen am 1. Jänner 1892 noch nicht vollends erfüllt und waren die Genannten am 1. Jänner 1892 noch anspruchs-

berechtigt. Von da an waren somit die §§ 6 bis 8 Krankenverf.-Gef. anzuwenden. — Bezüglich des Eduard Lott kommt die eben besprochene Einwendung gar nicht in Betracht, wie sich bei der Erörterung der meritorischen Einwendungen der Beschwerde zeigen wird.

Die zweite formelle Einwendung der Beschwerde geht dahin, daß auch bezüglich der nach dem 1. Jänner 1892 eingetretenen Versicherungsfälle die im § 8, Abs. 3 Krankenverf.-Ges. ausgesprochene Verpflichtung, der öffentlichen Krankenanstalt die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen, nur in dem Falle einer Ueberweisung an die öffentliche Krankenanstalt anzuwenden sei, weil diese Bestimmung des Krankenversicherungs-Gesetzes auf Bruderladen nicht ausgedehnt werden könne. — Diese Einwendung entbehrt der gesetzlichen Begründung. — Gemäß § 3 des Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, ist nämlich die Krankencasse der Bruderlade verpflichtet, Krankenunterstützungen mindestens in dem Umfange zu gewähren, als solche nach Dauer, Art und Höhe durch die §§ 6 bis 8 Krankenverf.-Ges. bestimmt sind. Nun normirt § 8 Krankenverf.-Ges. im 1. Absatze, daß an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes, freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden kann. — Als Corollar zu dieser Bestimmung setzt § 8 im 3. Absatze fest, daß, wenn die Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt erfolgt, die Krankencasse verpflichtet ist, die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen. Wird durch diese Verfügung einerseits den Krankenanstalten der Ersatz der Verpflegskosten wenigstens für vier Wochen gesichert, so liegt anderseits in der Einschränkung auf vier Wochen eine Bestimmung zu Gunsten der Krankencassen. Da die Leistung der Krankenunterstützung in dem durch § 6 festgesetzten Umfange auch zu den Obliegenheiten der Bruderladen gehört, so müssen sie derselben nachkommen, auch wenn die Verpflegung des Erkrankten in einem öffentlichen Krankenhause erfolgt. — Sonach ist die Bestimmung des § 6, Abs. 3 Krankenverf.-Ges. auch auf Bruderladen anzuwenden.

Der Umstand, ob die Verpflegung im Krankenhause mit oder ohne Zustimmung der Bruderlade erfolgt ist, hat nur Einfluß auf das Ausmaß der dem Krankenhause zu leistenden Vergütung. Mangelt die Zustimmung der Bruderlade, so ist diese in analoger Anwendung des § 64 Krankenverf.-Ges. verpflichtet, dem Krankenhause die vierwöchentlichen Verpflegskosten wenigstens bis zu jenem Betrage zu ersetzen, welchen sie selbst für den Erkrankten statutenmäßig hätte aufwenden müssen. Hat die Aufnahme des erkrankten Mitgliedes über Anweisung der Bruderlade stattgefunden, so sind dem Krankenhause die vollen vierwöchentlichen Verpflegskosten zu ersetzen. — Der Disposition der Bruderlade ist aber gleichzuhalten, wenn die besonderen Umstände, wie die Art der Krankheit und insbesondere öffentliche Rücksichten, die Unterbringung des Kranken in einer öffentlichen Krankenanstalt nothwendig machen.

In allen gegenwärtig in Rede stehenden Fällen war die Abgabe der Erkrankten an die Irrenanstalt laut der ärztlichen Befunde nothwendig. Die Bruderlade kann sich daher, abgesehen davon, daß constatirtermaßen die

Abgabe auf den Befund der Bruderladeärzte hin erfolgte, auf die Verletzung ihres Dispositionsrechtes nicht berufen, zumal auch nach § 91 der Statuten der vereinigten Brüx-Dux-Oberleutensdorfer Revier-Bruderlade in der in der Sitzung vom 27. Jänner, bezw. 7. Juni 1892, vom Bruderladen-Ausschusse beschlossenen, bergbehördlich am 16. Juli 1892 genehmigten Fassung an Stelle der regelmäßigen Krankenunterstützung freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause tritt, wenn die Art der Krankheit es erfordert.

Wenn schließlich die Beschwerde in formeller Beziehung noch die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 61, 64, 65 und 66 Krankenvers.-Ges. bestreitet, so kommt nur die letztere Bestimmung, wonach Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegen die im Krankenversicherungs-Gesetze bezeichneten Krankencassen von den politischen Landesbehörden zu entscheiden sind, in Betracht, weil auf die übrigen die angefochtene Entscheidung sich nicht stützt. — Diese Einwendung ist aber überhaupt unbegründet, weil gemäß § 59, letzter Absatz Krankenvers.-Ges. die Anwendung der im VIII. Abschnitte getroffenen, ausdrücklich als »gemeinsame« bezeichneten Schlußbestimmungen auf Bruderladen nicht ausgeschlossen ist, auch das Bruderladen-Gesetz eine entgegenstehende Anordnung nicht trifft und insbesondere § 66, Abs. 2 Krankenvers.-Ges. sich ganz allgemein auf Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenanstalten »gegen die in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen« bezieht, worunter gemäß § 11, Z. 5, auch die Bruderladen gehören.

In meritorischer Hinsicht erhebt die Beschwerde nur betreffs der Pfleglinge Lind, Grohmann, Kostečka und Lott Einwendungen und zwar betreffs des Eduard Lott aus dem Grunde, weil derselbe bereits am 11. October 1891 provisionirt und erst am 23. Jänner 1892 in die Irrenanstalt aufgenommen worden sei. — Lott stand laut des Berichtes der vorbestandenen vereinigten Brüx-Dux-Oberleutensdorfer Revier-Bruderlade bis 31. März 1891 auf dem Fortschrittswerke Janssen & Comp. in Dux in Arbeit, sodann bis 10. October 1891 (angeblich ohne irrsinnig zu sein) im Heilverfahren und wurde, wie auch in der Beschwerde angeführt wird, am 11. October 1891 provisionirt. Seine Abgabe in die Irrenanstalt erfolgte am 23. Jänner 1892. Aus dem ärztlichen Parere ist nicht zu entnehmen, wann sich die ersten Symptome der Geisteskrankheit bei ihm zeigten. Laut des Pareres erkrankte er im Juli 1891 unter den Erscheinungen eines Magenkatarrhs, weshalb er sich zweimal in Spitalsbehandlung befand, aus der er jedesmal nach kurzer Zeit entlassen wurde. Später erst traten Erscheinungen auf, welche auf beginnende Geisteskrankheit schließen ließen und endlich die Abgabe des Genannten an die Irrenanstalt veranlaßten, in der er am 2. December 1892 an Magen- und Darmkatarrh starb. Diese Umstände lassen den Schluß zu, daß die Geisteskrankheit nicht schon vor der Provisionirung des Lott zum Ausbruche gekommen und auch nicht die Ursache der Provisionirung war. — Nun hatten aber nach § 77 der Statuten der vorbestandenen vereinigten Brüx-Dux-Oberleutensdorfer Revier-Bruderlade auch die Provisionisten Anspruch auf Krankenunterstützung. Dieser Anspruch beschränkte sich zwar auf unentgeltliche ärztliche Behandlung, freie Medicin und andere Heilmittel, während ihnen ein Anspruch auf freie Ver-

pflegung und Krankengelder nicht zukam. Jedoch tritt gemäß § 91 in dessen ursprünglicher Fassung auf Anordnung des Bruderladen-Arztes, nach der vom Bruderladen-Ausschusse in der Sitzung vom 27. Jänner 1892, bezw. vom 7. Juni 1892, abgeänderten und von der Berghauptmannschaft in Prag sub dato. 16. Juli 1892, Nr. 3157, genehmigten Fassung, wenn die Art der Krankheit es erfordert, an Stelle der regelmäßigen Krankenunterstützung die Verpflegung des Erkrankten in einem Krankenhause auf Kosten der Bruderlade, wobei kein Unterschied zwischen Provisionisten und versicherungspflichtigen Bruderladen-Mitgliedern gemacht wird, und die Bruderladen-Krankencasse ist im Falle der Verpflegung des Erkrankten in einer öffentlichen Krankenanstalt, als welche auch eine Irrenanstalt anzusehen ist, in Gemäßheit der abgeänderten Bestimmung des § 91 der Statuten verpflichtet, der Anstalt die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen. — Eduard Lott wurde laut des bei den Acten liegenden Berichtes des Bürgermeisteramtes Ossegg vom 11. September 1893, Z. 3886, in die Irrenanstalt über Weisung des Bruderladen-Arztes Dr. Neubauer abgegeben und überdies war laut des von demselben abgegebenen Pareres die Unterbringung des Lott in einer Irrenanstalt dringend erforderlich. Wenn daher auch die Anwendung der Bestimmung des § 8, Abs. 3, in dem vorliegenden Falle, da es sich nicht um eine versicherungspflichtige Person handelt, nicht gegeben ist, so hat die Bruderlade doch kraft ihrer statutarischen Bestimmung der Irrenanstalt für die vierwöchentlichen Verpflegsgebühren aufzukommen.

Bezüglich der Pfleglinge Grohmann, Kostecka und Lind behauptet die Beschwerde, daß dieselben zur Zeit ihrer Aufnahme in die Irrenanstalt durch ihren früheren Austritt aus der Arbeit und die dadurch herbeigeführte Endigung ihrer Mitgliedschaft bereits jeden Anspruch auf die Cassenleistungen verloren gehabt hätten. — Diese Einwendung ist nicht zutreffend. Denn es ist durchaus nicht erwiesen, daß die Genannten aus der Arbeit ausgetreten sind. Vielmehr ist aus dem ärztlichen Befunde der Schluß zu ziehen, daß sie in Folge des Ausbruches der Geisteskrankheit aus der Arbeit weggeblieben sind. Nun hat aber selbst ein unentschuldigtes Ausbleiben von der Arbeit nicht schon ipso jure die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge, sondern es kann in Gemäßheit des § 28, lit. f der Dienstordnung für das vereinigte Brüx-Dux-Oberleutensdorfer Bergrevier nach dreitägiger nicht gerechtfertigter Abwesenheit über den Arbeiter die sofortige Entlassung ohne vorhergegangene Kündigung »verhängt« werden. Daß dies in den vorliegenden Fällen geschehen wäre, wird von der Beschwerde nicht einmal behauptet. Noch weniger hat das Wegbleiben von der Arbeit wegen Krankheit die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge; denn § 9 cit. Dienstordnung verweist lediglich auf die in den Bruderladen-Statuten näher bestimmten Unterstützungsansprüche. Würde aber auch das Arbeitsverhältniß gelöst worden sein, so entbindet dies die Bruderlade keineswegs ihrer Verpflichtungen bezüglich der während des Bestandes des Arbeitsverhältnisses entstandenen Erkrankungen. — Nun war Lind bis Ende November 1891 activ, erlitt laut ärztlichen Pareres am 11. October 1891 das erstemal und am 12. December 1891 zum zweitenmal einen Gehirnschlag. Das erstemal traten Lähmungserscheinungen ein, die wieder behoben wurden.

Seit dem zweiten Anfalle zeigten sich die Symptome der Geisteskrankheit, wegen welcher er am 17. Jänner 1892 in die Irrenanstalt abgegeben wurde. Kostečka ging bis 20. Mai 1892 seiner Arbeit nach. — Am 31. Mai 1892 wurde er auf Grund des ärztlichen Pareres vom 30. Mai 1892, laut dessen er schon seit zehn Tagen Symptome der Geisteskrankheit zeigte, am 31. Mai 1892 in die Irrenanstalt gebracht. — Bei Lind und Kostečka ist daher die Annahme vollkommen begründet, daß die Krankheit noch während des Bestandes des Arbeitsverhältnisses aufgetreten sei. Aber auch bei Grohmann, der bis 3. December 1891 arbeitete und am 17. Jänner 1892 in die Irrenanstalt kam, kann dies füglich nicht bezweifelt werden, da bei ihm laut des ärztlichen Pareres vom 15. Jänner 1892 die Krankheitssymptome schon »etwa« drei Wochen vorher sich zeigten, also gewiß auch hier die bereits beginnende Erkrankung das Ausbleiben aus der Arbeit veranlaßte.

Nr. 9527.

1. Siehe Rechtssätze 1, 2 und 3 bei Nr. 9526. — 2. Verpflichtung der Bruderladen zum separaten Ersatze der den erkrankten Mitgliedern von der Krankenanstalt verabfolgten, in der Verpflegstaxe nicht inbegriffenen therapeutischen Behelfe. (Brüll.)

Erkenntniß vom 10. April 1896, Z. 2168.

Central-Bruderlade für Nordwestböhmen in Brüx ca. Min. des Innern; E. vom 14. März 1895, Z. 5292, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 9528.

Einer ex commissione ertheilten Baubewilligung kommt die Rechtswirkung einer Entscheidung über das Bauansuchen nicht zu. (Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 11. April 1896, Z. 2223.

Georg Heinrich Mautner Ritter von Markhof (Adv. Dr. Ludwig Bausek) ca. Min. des Innern (M.-S. v. Nagy); E. vom 13. November 1894, Z. 17969, puncto Grundabtretung zu Straßenzwecken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde für die Bauanlage zur Errichtung einer Bierbrauerei bei der am 25. Juni 1892 gepflogenen gewerbebehördlichen Localerhebung und Verhandlung von der intervenirenden Gemeindevorstehung Groß-Jedlersdorf ex commissione die Baubewilligung mit dem Vorbehalte ertheilt, daß bezüglich der östlich vom Fabriksgebäude projectirten Straße die Bestimmungen der niederösterr. Bauordnung rücksichtlich der Grundabtretung eingehalten werden. — Mit dem Decrete der Gemeindevorstehung vom 23. Juli 1892, Z. 2545, wurde sodann dem Beschwerdeführer der schriftliche Bauconsens ausgefertigt und in denselben sub Post Nr. 2 die Bedingung aufgenommen, daß der Bauwerber für die auf der Ostseite projectirte Straße den erforderlichen Grund zu erwerben, in das vorgeschriebene Niveau zu bringen und unentgeltlich an die Gemeinde Groß-Jedlersdorf abzutreten habe. — Während der Bau-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9526 und 9505.

werber gegen dieses ihm am 25. Juli 1892 zugestellte Decret einen Recurs nicht einbrachte, betrat er gegen die ihm mit dem Decrete der Gemeindevorstehung vom 1. März 1893, Z. 2545, zugekommene Aufforderung, die fragliche Straße bis zur halben Straßenbreite auf das vorgeschriebene Niveau zu bringen und die hergestellte Straße in das Eigenthum der Gemeinde zu übergeben, den Recursweg, indem er sich auf § 14 der niederösterreichischen Bauordnung berief, wonach er den zu Straßenzwecken erforderlichen Grund, nur insoweit er sein Eigenthum ist, abzutreten, verpflichtet sei.

Mit der heute angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern wurde aber unter Behebung der gegentheiligen unterinstanzlichen Entscheidungen der schriftliche gemeindeämtliche Bauconsens vom 23. Juli 1892, Z. 2545, aufrecht erhalten, weil derselbe in Rechtskraft erwachsen und daher auch die vorgeschriebene Bedingung der Erwerbung des für die fragliche Straße erforderlichen Grundes nicht mehr anfechtbar ist. — Die Beschwerde stützt sich nun gegenüber dieser Entscheidung auf den dem Beschwerdeführer ex commissione ertheilten Bauconsens und behauptet, derselbe sei rechtskräftig geworden und habe in der Sache res judicata geschaffen, daher die von der Gemeindevorstehung unterm 23. Juli 1892, Z. 2545, ertheilte zweite Baubewilligung nichtig und deren Anfechtung seinerseits nicht nothwendig gewesen sei.

Der V. G. Hof hatte keine Veranlassung den Ausführungen der Beschwerde zu folgen, mit welchen aus der analogen Anwendung des Civilprocesses auf das administrative Verfahren deducirt wird, daß einer von derselben Behörde in einer einmal entschiedenen Sache ohne Einschreiten einer hiezu berechtigten Person und ohne gesetzmäßig eingeleitetes Verfahren getroffenen zweiten Entscheidung eine offenbare, unheilbare Nullität anhafte. — Hierauf einzugehen war umsoweniger nothwendig, als im heutigen Falle eine zweite Entscheidung derselben Behörde in einer bereits entschiedenen Sache gar nicht vorliegt, wie sich aus Folgendem ergibt. — Der § 26 der Bauordn. für Niederösterr. vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36, bestimmt ausdrücklich, daß über das Baugesuch nach vorgenommenem Localaugenscheine vom Gemeindevorsteher dem Bauwerber eine schriftliche Erledigung auszufertigen und über Verlangen oder bei erhobenen Einwendungen auch den Interessenten bekannt zu geben ist. — Ueber die Ertheilung der Baubewilligung ex commissione enthält die bezogene Bauordnung keinerlei Bestimmung und kann einer solchen, entgegen der Vorschrift des § 26 ertheilten Bewilligung die Rechtswirkung einer Entscheidung über das Bauansuchen nicht zukommen, sondern nur die Bedeutung beigelegt werden, daß dem Bauwerber — wie dies in anderen Bauordnungen, zum Beispiel in jener für Böhmen vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, § 41, bestimmt ist — unvorgreiflich der schriftlichen Erledigung des Baugesuches auf seine Gefahr gestattet wird, vor Erhalt des Bauconsenses mit dem Baue zu beginnen. — Hiedurch wird aber die Baubehörde nicht gehindert, nach Maßgabe des Ergebnisses der Bauverhandlung und des Localaugenscheines mit der nach § 26 Bauordn. zu fällenden Entscheidung den Bauconsens zu verweigern, also auch bei Ertheilung desselben die ihr nothwendig scheinenden Bedingungen vorzuschreiben, wogegen der Beschwerdeweg offen steht. — Weil demnach der Beschwerdeführer durch die ihm ex commissione ertheilte

Baubewilligung nur unvorgreiflich des hiedurch nicht eingeschränkten Entscheidungsrechtes der Baubehörde die Gestattung zum vorläufigen Beginne der Bauarbeiten, aber keineswegs den rechtswirksamen Bauconsens erlangt hat, dieser ihm vielmehr erst mit dem Decrete vom 23. Juli 1892, Z. 2545, ertheilt worden ist und der Beschwerdeführer sich der in demselben in Betreff der Grundabtretung formulirten Bedingung dadurch, daß er das Decret in Rechtskraft erwachsen ließ, unterworfen hat, durfte aus Anlaß der dem Beschwerdeführer mit dem gemeindeämtlichen Decrete vom 1. März 1893, Z. 2545 ex 1892, zugegangenen Mahnung zur Erfüllung der Bedingung des rechtskräftigen Bauconsenses die Gesetzmäßigkeit derselben der Prüfung im Instanzenzuge nicht mehr unterzogen werden.

Nr. 9529.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung, bezw. zur nothwendig gewordenen Wiederherstellung eines im Zuge einer Gemeindestraße innerhalb des Gemeindegebietes liegenden Brückentheiles besteht auf die ganze Dauer der Angehörigkeit dieser Brücke zur Gemeindestraße. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 11. April 1896, Z. 2187.

Gemeinde Kochanek (Adv. Dr. Moser) ca. Landesausschuß für Böhmen; mitbeth. Gem. Předmeřitz (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 19. December 1894, Z. 50430, pancto Beitragspflicht zur Erbauung einer Brücke.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie angefochten, d. i. insoweit mit derselben ausgesprochen wurde, daß die Concurrenzpflicht der Gem. Předmeřitz bezüglich der von dem Gebiete der Gem. Kochanek in jenes der Gem. Předmeřitz über die Iser führenden Brücke nur für zukünftige Fälle zu gelten habe, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In dem durch die angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigten Erkenntnisse der Bezirksvertretung in Benatek ddto. 29. December 1893, Z. 985, wurde anerkannt, daß die hier in Frage kommende Brücke über die Iser zur Hälfte auf dem Gebiete der Catastralgemeinde Kochanek und zur Hälfte auf jenem der Catastralgemeinde Předmeřitz stehe, daß sie diese beiden Gemeinden mit einander, insbesondere aber die zur Catastralgemeinde Předmeřitz gehörige Ortschaft Kačov mit Kochanek verbinde, daß die nach Kochanek eingeschulten Kinder von Kačov, sowie jene Kačover Ansassen, welche ihre Grundstücke in Kochanek haben, diese eine öffentliche Communication bildende Brücke benützen und daß daher die Gemeinde Předmeřitz nach § 12 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, den in ihrem Gemeindegebiete liegenden Theil der Brücke zu erhalten habe. — Hiemit ist also ausgesprochen, daß die eine Hälfte dieser Brücke einen Theil einer Gemeindestraße von Předmeřitz bilde.

Da gegen diesen Theil des Erkenntnisses, sowie auch gegen den gewählten Kostenauftheilungsschlüssel zwischen den Gemeinden Kochanek und Předmeřitz eine Beschwerde nicht vorliegt, so muß diese Sach- und Rechtslage auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde gelegt werden.

Ist aber die fragliche Brücke ein Theil einer Gemeindestraße von Předmeřitz, so folgt hieraus nach § 12 des Ges. vom 12. August 1864,

L. G. B. Nr. 46, mit unabweisbarer Consequenz, daß die Gemeinde Předmeřitz nicht blos zur Erhaltung, sondern auch im Falle der Nothwendigkeit zur Wiederherstellung verpflichtet sei, und daß diese Verpflichtung auch insolange, als die Brücke einer Gemeindestraße von Předmeřitz angehört, im vorliegenden Falle also seit dem Jahre 1881 bestand, in welchem Jahre durch eine Grenzverschiebung zwischen den hier in Frage kommenden Gemeinden das dermalige Verhältniß entstand. — Wenn daher der Landesausschuß in dem angefochtenen Erkenntnisse implicite aussprach, daß die gesetzlich bestehende und anerkannte Beitragspflicht der Gemeinde Předmeřitz nur für die Zukunft, d. i. für den, dem Erkenntnisse der Bezirksvertretung vom 29. December 1893 nachfolgenden Zeitraum zu gelten und daß die Gemeinde Předmeřitz demnach zu den Kosten der im Jahre 1892 seitens der Gemeinde Kochanek ausgeführten Neuherstellung der durch Hochwasser abgerissenen Brücke nichts beizutragen habe, so hat er mit diesem Theile des Erkenntnisses die Bestimmung des § 12 leg. cit. verletzt, zumal die Erkenntnisse der Bezirksvertretung und des Landesausschusses ihre Rechtsfolgerungen aus dem festgestellten thatsächlichen Zustande zogen und daher nicht constitutiver, sondern nur declarativer Natur sind. — Es war demgemäß über das diesfällige Ansuchen der Gemeinde Kochanek principiell anzuerkennen und auszusprechen, daß die Gemeinde Předmeřitz verpflichtet war, die im Jahre 1892 durch Naturgewalt abgebrochene Brücke wiederherzustellen, respective hiezu beizutragen.

Dies schließt allerdings nicht aus, daß in einem concreten Falle die der Gemeinde obliegende Herstellung der Brücke freiwillig von einem Dritten auf eigene Kosten besorgt werde und daß hiedurch die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde für den speciellen Fall gegenstandslos werde. — Dies kann jedoch im vorliegenden Falle nicht als zutreffend anerkannt werden. — Denn die Gemeinde Kochanek, welcher im Februar 1892 durch den Einsturz der Brücke der Verkehr mit der Bezirksstraße abgeschnitten wurde, war bei dem durch den ganzen Verlauf der Concurrenzverhandlung fortgesetzt ablehnenden Verhalten der Gemeinde Předmeřitz genöthigt, den Brückenbau selbst und allein zu unternehmen und konnte diesbezüglich mit der letzteren Gemeinde gar kein Uebereinkommen treffen, weil dieselbe ihre Verpflichtung leugnete.

Wenn die Beschwerdeführerin bei dieser Sachlage zwar den Bau der Brücke begann, gleichzeitig jedoch oder wenigstens in unmittelbarer Folge bei der Bezirksvertretung den Antrag stellte, die Gemeinde Předmeřitz zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu verhalten, so hat sie hiemit zur Genüge ihren Willen manifestirt, den Bau der Brücke nicht freiwillig auf eigene Kosten, sondern als negotiorum gestor der Gemeinde Předmeřitz zu unternehmen. — Es lag daher gar kein Grund vor, die Verpflichtung der letzteren zu dieser Beitragsleistung zu negiren.

Auf welche Kosten im Einzelnen sich diese Verpflichtung erstreckt, ob insbesondere die von der Beschwerdeführerin aufgewendeten Baukosten nothwendig und zweckmäßig aufgewendet wurden, ist dermalen nicht zu untersuchen, weil es sich nur um die Feststellung der Concurrenzpflicht überhaupt handelt.

Nr. 9530.

Die Aufsetzung eines Stockwerkes auf ein bestehendes Gebäude qualificirt sich als „Zubau", dessen Ausführung zunächst von der Bekanntgabe der Baulinie und des Niveau's abhängig ist.*) (Böhmen.)

Erkenntniß vom 11. April 1896, Z. 2203.

Franz Šic ca. Landesausschuß für Böhmen; E. vom 9. Jänner 1895, Z. 53188, puncto Aufsetzung eines Stockwerkes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung getroffene Verfügung, daß Franz Šic, Besitzer des Hauses Nr. 21 in der Tuchmachergasse zu Eisenbrod, aus Anlaß der beabsichtigten Aufsetzung eines Stockwerkes auf dieses Gebäude, zunächst bei der Baubehörde wegen Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus sich zu melden habe, mußte der Gerichtshof als im Wortlaute des § 18 der Bauordn. vom 8. Jänner 1889 begründet, also als durchaus dem Gesetze entsprechend anerkennen.

Die gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen sind durchaus unstichhältig. — Was zunächst die Ausführung anbelangt, daß gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, mit welcher dem Beschwerdeführer die Aufsetzung des Stockwerkes ohneweiters bewilligt worden war, die Gemeinde zum Recurse nicht legitimirt gewesen sei, und daß weiter der Beschluß der Gemeinde selbst ungiltig gewesen, indem der Besitzer der Nachbarrealität Nr. 36, entgegen der Bestimmung des § 46 Gem.-Ordn., an der Beschlußfassung theilgenommen hat, so ist die erstere Einwendung darum unzutreffend, weil die Gemeinde, in Anbetracht der ihr obliegenden Verpflichtung, für eine entsprechende Communication innerhalb ihres Gemeindegebietes zu sorgen, auch bei Baufällen als Partei erscheint, welche auch im Instanzenzuge die dieser Verpflichtung entsprechenden Rechte zu wahren berechtigt ist.

Die die Ungiltigkeit der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses betreffende Einwendung ist unzutreffend, weil es sich bei den bezüglichen Beschlußfassungen um Rechte der Gemeinde, nicht aber um eine Privatangelegenheit des betreffenden Gemeindevertreters gehandelt hat.

Ebenso unrichtig ist die Einwendung, daß in Betreff der Baulinie bereits eine rechtskräftig entschiedene Sache vorliege, da mit dem Bescheide vom 15. Juli 1880 für die Realität Nr. 21 die Baulinie schon bestimmt worden ist. Denn da nach der Bestimmung der §§ 18 und 19 Bauordn., Ges. vom 18. Jänner 1889, eine Bestimmung der Baulinie dann, wenn es für nöthig erkannt wird, jedesmal platzzugreifen hat, sobald an der öffentlichen Passage Neu-, Zu- oder Umbauten geführt werden, so ist es klar, daß eine einmal bestimmte Baulinie keineswegs für alle Zeiten fortzubestehen hat, und daß eben darum in dem Bestimmungsbescheide nicht ein Act erblickt werden kann, auf welchen die Einwendung der entschiedenen Rechtssache in dem Sinne gestützt werden könnte, daß eine Neubestimmung einer Baulinie aus Anlaß eines anderen Baufalles nicht platzgreifen könnte.

Unzutreffend ist aber auch die Ansicht der Beschwerde, daß in dem concreten Falle ein Anlaß zur Bestimmung der Baulinie nicht vorliege, weil

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9261.

es sich nicht um einen Neu-, Zu- oder Umbau handle. — Die Aufsetzung eines Stockwerkes muß im Sinne der §§ 18 und 27, Abs. 4, als ein Zubau angesehen werden, da die Aufsetzung eines Stockwerkes eine Bauanlage ist, welche sich an einen altbestandenen Bau anschließt, ohne daß an demselben irgend welche wesentliche bauliche Aenderungen vorgenommen werden. Daß die Erweiterung des Baues — der Zubau, hier bei Aufsetzung eines Stockwerkes — nicht in der horizontalen, sondern verticalen Linie sich vollzieht, ist irrelevant, da der Wortlaut der cit. Gesetzesbestimmung auch die Vergrößerung in verticaler Richtung, also die Aufsetzung eines Stockwerkes, in sich schließt. Für eine dem Wortlaute entgegenstehende Auslegung könnte aber auch nicht die Absicht des Gesetzes geltend gemacht werden, weil die ratio legis der §§ 18 und 19 Bauordn. gewiß dahin geht, die Gemeinde in die Lage zu versetzen, den Anforderungen der Gegenwart an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres jederzeit und leichter entsprechen zu können, also zu bewirken bezweckt, daß die für nöthig erkannten Regulirungen durchgeführt werden, bevor der Baustand eines Hauses vergrößert, und hiedurch die Regulirung erschwert wird.

Auf die Erörterung der Beschwerde, daß die in der obgenannten Gasse obwaltenden Verkehrsverhältnisse eine Erbreiterung derselben nicht nöthig erscheinen lassen, und daß eventuell diese Erbreiterung zweckmäßiger durch ein Zurückrücken der gegenüberliegenden Baulinie erreicht würde, hatte der V. G. Hof einzugehen keinen Anlaß, da die Baubehörden über diese Frage nach freiem Ermessen zu entscheiden berechtigt sind.

Nr. 9531.

1. Voraussetzungen für die Qualification einer Fabriks-Niederlage als einer für sich bestehenden Handelsunternehmung in Absicht auf deren selbstständige Erwerb- und Einkommenbesteuerung. — 2. Gebühr von der Anmeldung des selbstständigen Betriebes eines freien Gewerbes.

Erkenntniß vom 14. April 1896, Z. 2268.

Firma »Pecher und Sohn« ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Reisch); E. vom 2. August 1895, Z. 27471, puncto Erwerb- und Einkommensteuer von einer Niederlage und eine Eingabengebühr von der Anmeldung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma, welche in Liboch eine Farbholzraspelfabrik besitzt, hat mit der beim Prager Magistrate am 7. Juli 1890 überreichten, mit einer Stempelmarke von 4 fl. versehenen Eingabe die Errichtung einer Niederlage jener Fabrik, verbunden mit einem Comptoir zur Empfangnahme und Ausführung von Aufträgen für die Fabrik in Prag angemeldet, worüber unterm 12. October 1890, Z. 111285, der Gewerbeschein ausgestellt wurde. — Die Steueradministration hat von dieser Niederlage als einer selbstständigen Handelsunternehmung nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eine Erwerbsteuer jährlicher 52 fl. 50 kr. vom II. Semester 1890 an, ferner unter Annahme eines reinen Jahreseinkommens von 1400 fl. die 5 Percent Einkommensteuer nach Abrechnung der Erwerbsteuer mit je 17 fl. 50 kr. für die Jahre 1891 und 1892 vorgeschrieben und schließlich im Grunde der T. P. 43, lit. b, Z. 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von der Eingangs erwähnten

Anmeldung die unmittelbar zu entrichtende Eingabsgebühr — 10 Percent der auf 70 fl. sich belaufenden Erwerb- und Einkommensteuer, d. s. 7 fl. nach Abrechnung des Eingabenstempels per 4 fl. — mit 3 fl. bemessen. — Diese Vorschreibungen wurden im Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des Finanzministeriums, aufrecht erhalten und zwar in letzter Instanz mit der Begründung, daß nach den von der Firma in keiner Weise widerlegten eindringlichen Erhebungen in der Prager Niederlage nicht nur Erzeugnisse der Libocher Farbholzraspel, sondern auch fremde Erzeugnisse veräußert werden, weshalb die Prager Unternehmung nicht als eine Niederlage der eigenen Fabricate — als welche sie allerdings erwerbsteuerfrei wäre — sondern wenigstens zum Theile als eine Handelsunternehmung erscheint, als welche dieselbe, da das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, auf Handelsunternehmungen keine Anwendung findet, im Sinne der allgemeinen Erwerbsteuervorschriften am Betriebsorte, d. i. in Prag zu besteuern ist. Es wurde weiters beigefügt, daß die Erwerb- und Einkommensteuer ohnedies mit dem gesetzlichen Mindestausmaße, die Einlagegebühr aber ziffermäßig richtig zur Vorschreibung gelangte.

Die Beschwerdeführung macht dawider geltend, daß die lediglich für Zwecke der Libocher Farbholzraspel errichtete Niederlage in Prag ein bloßes Hilfsunternehmen der ersteren und keine selbstständige Geschäftsunternehmung sei, daß eben in Folge der Errichtung dieser Niederlage die von der Fabrik in Liboch vorgeschriebene Erwerbsteuer von 52 fl. 51 kr. auf 105 fl. erhöht wurde, und daß die Erhebungen hinsichtlich der Prager Niederlage keineswegs richtig gepflogen worden sein können, da die Firma den Handel mit Farbwaaren in Liboch angemeldet habe, woselbst derselbe mit der Erwerbsteuer belegt wurde und daß infolge dessen die Firma in Prag thatsächlich keinen Handel mit fremden Erzeugnissen betreibe, da alle an die Firma eventuell ergehenden Aufträge nach Lieboch überwiesen und dort ausgeführt werden.

Der V. G. Hof ist von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Aus den administrativen Verhandlungsacten geht hervor und ist in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich ausgesprochen, daß die Prager Unternehmung der beschwerdeführenden Firma nicht blos als Niederlage der Libocher Farbholzraspel, als welche sie der Erwerbsteuer allerdings nicht unterliegen würde, sondern deshalb besteuert wurde, weil von derselben Handel auch mit fremden Fabricaten betrieben werde und selbe sonach als eine selbstständige Handelsunternehmung erscheine. Ferner ist an der Hand der Acten festzustellen, daß die Erhöhung der von der Farbholzraspel in Liboch vorgeschriebenen Erwerbsteuer von 42 fl. auf 105 fl. vom I. Semester 1892 an lediglich mit Rücksicht auf den Umfang und die Ertragsfähigkeit dieses Fabriksunternehmens erfolgte und daß dabei, wie in der Zuschrift der Bezirkshauptmannschaft in Dauba vom 4. November 1893, Z. 13655, ausdrücklich bestätigt erscheint, auf die in Prag errichtete Niederlage keine Rücksicht genommen wurde, so daß die bezügliche Einwendung der Beschwerde sich als hinfällig darstellt.

In der Sache selbst erscheint die Frage maßgebend, ob die Annahme, von welcher die Finanzbehörden sich bei der Besteuerung der Prager Niederlage, bezw. bei der Entscheidung der Recurse leiten ließen, thatsächlich

begründet erscheint. — Diesfalls ergibt sich, in Absicht auf die Erwerbbesteuerung, daß dieselbe auf Grund der Erwerbsteuererklärung der beschwerdeführenden Firma und des Antrages des Prager Magistrates vom 2. October 1891, Z. 48256, erfolgte, wodurch die wesentlichen Formen des im § 8 Erwerbsteuerpat. vorgezeichneten Verfahrens gewahrt wurden, daß ferner die Finanzbehörden zu dem Zwecke, um den Thatbestand in sicherer und genauer Weise festzustellen, darüber hinaus Gutachten des Prager Handelsgremiums, der Handels- und Gewerbekammer in Prag, sowie sachverständiger Vertrauensmänner eingeholt haben und daß die maßgebenden Gutachten, ohne daß eine gesetzliche Bemüssigung hiefür vorhanden war, der beschwerdeführenden Firma zum Behufe allfälliger Entgegnung und Entkräftung mit Bescheid vom 9. März 1895, Z. 8287, vorgehalten sind, so daß gegen das durchgeführte Verfahren ein gesetzlich begründeter Einwurf nicht erhoben werden kann.

Aber auch materiell waren die Erhebungen derart, daß die Finanzbehörden mit Recht an die Besteuerung der Prager Niederlage schreiten und dieselbe aufrecht erhalten konnten. — Das Prager Handelsgremium hat nämlich in den Zuschriften vom 30. Jänner 1891, Z. 1895, und vom 27. Juni 1891, Z. 758, sich dahin geäußert, daß die beschwerdeführende Firma nicht blos die in ihrer Fabrik zu Liboch erzeugten Waaren, sondern auch andere Farbstoffe und chemische Producte führe und veräußere und theilte in der Zuschrift vom 26. October 1892, Z. 876, mit, daß Julius Pecher, Inhaber der Firma Pecher und Sohn, sich in Ansehung der Niederlage in Prag C.-Nr. 915/II nicht auf die Verwerthung und den Versandt der in der Libocher Fabrik geschnittenen und gemahlenen Farbhölzer beschränke, sondern außerdem ein belangreiches Geschäft in anderen Farbstoffen, Chemikalien und sonstigen technischen Artikeln betreibe. Letzteres wurde auch in der weiteren Zuschrift vom 20. Mai 1895, Z. 702, als eine Thatsache bezeichnet. — Die Handels- und Gewerbekammer in Prag gab in der Note vom 3. September 1891, Z. 4543, ihr Gutachten dahin ab, daß die Prager Niederlage der Firma Pecher und Sohn mit der Hauptunternehmung in Liboch in keinem nothwendigen Zusammenhange stehe, weil darin nebst den Erzeugnissen der Libocher Productionsstätte auch andere Erzeugnisse veräußert werden und die Niederlage daher auch für sich bestehen könnte. Ferner theilte dieselbe unterm 6. Februar 1894, Nr. 1407, mit, daß sich seither die Verhältnisse nicht geändert haben, daß in der Prager Niederlage zwar zumeist Erzeugnisse der Libocher Fabrik, aber auch anderwärts gekaufte Waaren verkauft werden, und daß sohin diese Niederlage als eine selbstständige, von der Libocher Fabrik nicht nothwendig abhängige Unternehmung anzusehen sei. — Auch die am 19. Mai 1893 einvernommenen sachverständigen Vertrauensmänner haben die in den damals vorgelegenen Gutachten des Handelsgremiums und der Handels- und Gewerbekammer hinsichtlich der Prager Niederlage der Firma Pecher und Sohn enthaltenen Angaben bestätigt und bei der neuerlichen Einvernehmung am 17. Mai 1895 mit aller Bestimmtheit ausgesagt, daß die Firma seit der Errichtung der Niederlage in Prag, d. i. seit 7. Juli 1890, ununterbrochen bis zum heutigen Tage außer den eigenen Erzeugnissen der Libocher Farbholzraspel auch den Handel mit Farbstoffen in Prag in der Weise betreibe, daß die Firma in Prag

Bestellungen auf Farbstoffe entgegennimmt und in Prag die Factura ausstellt, wo auch die Bezahlung erfolgt, wobei der Umstand, daß die bestellte Waare bei nicht genügendem Vorrathe in dem Prager Lager aus den Waarenlagern der Firma in Liboch oder aus den Grenzstationen Bodenbach—Tetschen—Laube an die Committenten expedirt wird, ohne Belang sei.

Angesichts dieser, von verschiedenen sachkundigen Factoren abgegebenen, im Wesen übereinstimmenden und unbedenklichen Gutachten mußte die Finanzverwaltung als Thatbestand annehmen, daß in der von der beschwerdeführenden Firma in Prag errichtenden Niederlage nicht ausschließlich die Erzeugnisse der der Firma gehörigen Libocher Farbholzraspel veräußert werden, sondern daß diese Niederlage auch Handel mit anderweitigen Artikeln betreibt. Hieraus folgt aber, daß diese Niederlage, insoweit es auf letzteren Handel ankommt, mit der Farbholzraspel in Liboch in keinem Zusammenhange steht, wonach auch die von der Beschwerdeführung aus dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, abgeleiteten Folgerungen von selbst entfallen. Es erscheint vielmehr das Prager Etablissement der Firma als eine für sich bestehende Handelsunternehmung, welche selbstständig und unabhängig von der Besteuerung des in Liboch angemeldeten Handels mit Farbwaaren in Prag als dem Betriebsorte und nach dem für diesen Ort bestehenden Tarife der Erwerbsteuer unterliegt.

Unter dieser, nach der Anschauung des V. G. Hofes thatsächlich und gesetzlich begründeten Voraussetzung ist aber auch die Einkommensteuerpflicht der Niederlage gemäß § 4 Einkommensteuer-Pat. und zwar in der I. Classe gegeben, wobei hervorzuheben ist, daß die Einschätzung des Reineinkommens ausdrücklich nur von dem Handel mit fremden Erzeugnissen erfolgte, so daß die Niederlage, insoweit dieselbe blos als Hilfsunternehmung der Farbholzraspel in Liboch in Betracht kommt, auch durch die Einkommensteuer nicht betroffen erscheint.

Was schließlich die Gebühr von der Anmeldung der Niederlage zu Prag betrifft, so hat der V. G. Hof erwogen, daß es sich hier nach dem Vorausgesagten um eine selbstständige Unternehmung — eines zweifellos freien Gewerbes — handelt und daß der Betrieb dieses Gewerbes thatsächlich, und zwar laut Eingabe de praes. 7. Juli 1890 angemeldet worden ist, wonach die T. P. 43, lit. b, Z. 1 Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, auf diese Anmeldung Anwendung zu finden hatte, und da der Jahresbetrag der von dem besagten Gewerbe entfallenden directen Steuern (Erwerb- und Einkommensteuer) 70 fl., also 10 Percent hievon 7 fl. betragen, während die Eingabe nur mit einer Stempelmarke im Werthe von 4 fl. versehen war, so wurde die Mehrgebühr von 3 fl. vollkommen gesetzmäßig vorgeschrieben.

Nr. 9532.

Der Instanzenzug bei der Frage nach dem Fortbestande einer Erwerbsteuerpflicht.

Erkenntniß vom 14. April 1896, Z. 2261.

Firma »Fratelli Feltrinelli (Adv. Dr. Sigmund Popper) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S Dr. Reisch); E. vom 19. September 1895, Z. 39676, puncto Zulässigkeit einer Recursführung in einer Erwerbsteuersache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das von der Firma Fratelli Feltrinelli sub praes. 21. Februar 1895, Z. 4661, gestellte Begehren um Löschung der ihr seit dem I. Semester 1890 von dem Betriebe des Holzhandels in Villach vorgeschriebenen Erwerbsteuer ist mit den übereinstimmenden Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Villach und der Finanz-Direction Klagenfurt abgewiesen und ein dagegen eingebrachter weiterer Recurs von der genannten Direction unter Hinweis auf § 10 Erwerbsteuer-Pat. und § 1 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, als unzulässig zurückgestellt worden. — Das Finanz-Ministerium, dessen Entscheidung von der beschwerdeführenden Firma im weiteren Recurszuge in materieller und formeller Beziehung angerufen wurde, hat mit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung vom 19. September 1895, Z. 39676, erkannt, daß es dem Ansuchen, um meritorische Behandlung der Recurse ddto. 28. Juni und 7. September zu willfahren nicht in der Lage sei, da gegen die angefochtenen, den weiteren Instanzenzug ausschließenden Administrativ-Entscheidungen lediglich die Beschwerde an den V. G. Hof zulässig erscheine. — Den Gegenstand der vorliegenden, gegen den cit. Erlaß des Finanz-Ministeriums gerichteten Beschwerde bildet lediglich die Frage, ob in der vorbezeichneten Erwerbsteuersache der Instanzenzug bei der Finanz-Landesbehörde abschließt oder bis zum Finanz-Ministerium hinaufreicht.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, diese Ausführungen zu berücksichtigen, da mit der angefochtenen Entscheidung nicht über die in der Beschwerde erörterte Frage des Instanzenzuges in Erwerbsteuersachen erkannt wurde, sondern diese Entscheidung — wie aus der obigen Darstellung des Sachverhaltes hervorgeht und auch aus den Ausführungen des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung zu entnehmen war — nur dahin geht, daß in der erwähnten Steuerlöschungs-Angelegenheit das Finanz-Ministerium in die von ihm verlangte Entscheidung über die Zulässigkeit des Recurszuges an die III. Administrativ-Instanz aus formellen Gründen nicht einzugehen finde. — Es handelt sich also hier lediglich um die Formalfrage, ob der Bescheid der Finanz-Direction Klagenfurt vom 8. August 1895, Z. 9657, womit der Recurs gegen die als endgiltig bezeichnete Entscheidung derselben Direction vom 19. Mai 1895, Z. 5868, als unzulässig zurückgewiesen und unter Berufung auf § 10 des Erwerbsteuer-Pat. und § 1 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, gegen den Bescheid selbst ein weiteres Berufungsverfahren für nicht statthaft erklärt wurde, bei der obersten administrativen Instanz angefochten und die meritorische Behandlung des Recurses gegen die Finanz-Directions-Entscheidung vom 19. Mai 1895, Z. 5868, begehrt werden konnte.

Darin, daß vom Finanz-Ministerium diese Frage verneint wurde, konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Dieser Abspruch kann allerdings nicht blos darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung über die Eingabe ergangen ist, mit welcher dem Ministerium unter Anschluß einer Abschrift des bei der Finanz-Direction gegen deren Bescheid vom 8. Mai 1895, Z. 9657, eingebrachten Recurses die Bitte, um Verhaltung der Finanz-Direction zur Vorlage eben dieses Recurses sammt Voracten behufs Entscheidung durch das Ministerium unterbreitet worden ist, daß also hier die Einbringungsstelle verfehlt war und

demzufolge ein gesetzliches Erforderniß zur meritorischen Behandlung dieses bei der Recursinstanz selbst eingebrachten Ministerial-Recurses gemangelt habe. Denn thatsächlich ist ja gegen den cit. Bescheid vom 8. August 1895 der Recurs, um welchen es sich handelt, von der beschwerdeführenden Firma bei der Finanz-Direction als der Erkenntnißinstanz, also an der gesetzlich vorgeschriebenen Stelle überreicht worden und nur, um der besorgten erfolglosen Zurückstellung auch dieses Recurses vorzubeugen, wurde dann mit einer besonderen Eingabe eine Abschrift des Recurses auch dem Ministerium mit dem Petite um Veranlassung der Finanz-Direction zur Vorlage des Recurses und der Acten vorgelegt. Mit dem bloßen Hinweise auf das Verfehlen der Einreichungsstelle ließe sich also die Abweisung des Ministerial-Recurses nicht begründen.

Allein in diesem bei der Finanz-Direction überreichten und an das Finanz-Ministerium gerichteten Recurse ist das Begehren gestellt worden, unter Behebung des Bescheides vom 8. August 1895 der Finanz-Direction die Vorlage des Recurses gegen ihre Entscheidung vom 19. Mai 1895, Z. 5868, aufzutragen, so daß der Ministerial-Recurs in letzter Linie auf eine Anfechtung derjenigen Verfügung der Finanz-Direction hinausging, mit welcher dieselbe ihre Entscheidung vom 19. Mai 1895 als im administrativen Instanzenzuge nicht weiter anfechtbar erklärt hat. — Bei dieser Sachlage war der V. G. Hof der Ansicht, daß die Finanz-Direction mit Rücksicht auf die in ihrer Entscheidung vom 19. Mai 1895 enthaltene Erklärung der Endgiltigkeit derselben nicht verpflichtet war, den Recurs gegen diese ihre Entscheidung an das Finanz-Ministerium vorzulegen und daß auch das Finanz-Ministerium, nachdem ihm der in Folge dieser Weigerung gegen den betreffenden Bescheid vom 8. August 1895 ergriffene Recurs mit der erwähnten Eingabe in Abschrift zugekommen war, dem in diesem Recurse gestellten Begehren mit Recht nicht stattgegeben hat. Denn sowie die als definitiv erklärte Entscheidung der Finanz-Direction vom 19. Mai 1895, Z. 5868, sei es in sachlicher, sei es in formeller Beziehung, nur im Wege der Beschwerde beim V. G. Hof angefochten werden konnte, ebenso stand der Partei auch gegen den Bescheid der Finanz-Direction vom 8. August 1895, Z. 9657, welcher in der den Instanzenzug betreffenden Verfügung der vorcit. Entscheidung seine Grundlage hatte, als einziges Rechtsmittel nur die Beschwerde an diesen Gerichtshof offen.

Nun wurde auch thatsächlich nicht nur die Entscheidung vom 19. Mai 1895, sondern auch der Bescheid vom 8. August 1895 hiergerichts in Beschwerde gezogen, aber nur die Beschwerde, betreffend die Entscheidung vom 19. Mai 1895 ist zur meritorischen Behandlung angenommen, die Beschwerde gegen den Bescheid vom 8. August 1895 jedoch mit dem Beschlusse vom 22. October 1895, Z. 4849, a limine abgewiesen.

Was aber das Meritum der heutigen gegen die Finanz-Min.-Entscheidung vom 19. September 1895, Z. 39676, gerichteten Beschwerde anbelangt, so ist zu bemerken, daß das Unternehmen, für welches der beschwerdeführenden Firma seit Anfang des Jahres 1890 die Erwerbsteuer in Villach vorgeschrieben ist, zugestandenermaßen als Hilfsstelle fortdauert, daß es also hier — da die Steuerpflicht dieses Unternehmens und der Ort der Steuervorschreibung rechtskräftig feststehen — nur auf

den Fortbestand der Steuerpflicht ankommt, über welche Frage nach § 10 des Erwerbsteuer-Pat. und nach dem Finanz-Min.-Erlasse vom 25. März 1851, R. G. B. Nr. 74, die Finanz-Landesbehörde definitiv zu entscheiden hat.

Nr. 9533.

1. Voraussetzungen für die Löschung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer. — 2. Verfahren in Absicht auf die Feststellung dieser Voraussetzungen.

Erkenntniß vom 14. April 1896, Z. 2262.

Firma »Fratelli Feltrinelli« (Adv. Dr. Sigmund Popper) ca. Finanz-Dir. in Klagenfurt (M.-V.-S. Dr. Reisch); E. vom 19. Mai 1895, Z. 5868, puncto Löschung einer Erwerbsteuer vom Holzhandel in Villach.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die mit der angefochtenen Entscheidung verweigerte Löschung der Erwerbsteuer von dem seitens der Beschwerdeführerin in Villach betriebenen Holzhandel wird in der Beschwerde eingewendet, daß das unter der protokollirten Firma Fratelli Feltrinelli in Villach betriebene Holzhandelsgeschäft (zufolge Bescheides des Landes- als Handelsgerichtes Klagenfurt ddto. 4. Jänner 1895, Z. 55) gelöscht wurde, daß diese Firma derzeit in Villach kein selbstständiges Zweigetablissement, sondern lediglich eine ganz unselbstständige Hilfsstelle der in der Gemeinde Zwölfmalgreien bestehenden, beim Kreis- als Handelsgerichte in Bozen protokollirten Zweigniederlassung ihres Mailänder Holzhandelsgeschäftes besitze, welche Hilfsstelle ohne die Hauptunternehmung nicht bestehen und daher auch nur mit dieser zusammen besteuert werden könne, daß ferner die Auflassung der früheren Holzhandelsfiliale in Villach der dortigen Bezirkshauptmannschaft schon unter dem 13. December 1894 mitgetheilt und unter Rücklegung des Erwerbsteuerscheines die Abschreibung der bemessenen Erwerb- und Einkommensteuern begehrt wurde und daß endlich auch das in der vorliegenden Streitsache abgeführte Verfahren mangelhaft sei, weil behufs Feststellung des für die gegenständliche Streitfrage relevanten Thatbestandes keinerlei Erhebung gepflogen worden sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. Was zunächst die in der ö. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde zur Geltung gebrachten Mängel des Administrativ-Verfahrens betrifft, war zu erwägen, daß den Gegenstand der Verhandlung die Frage der Löschung und nicht eine Neubemessung der Erwerbsteuer gebildet hat. Dadurch entfällt die Einwendung, daß hier nicht auf Grund einer Erwerbsteuer-Erklärung vorgegangen wurde; ebenso die Einwendung, daß eine Aeußerung der Ortsobrigkeit nicht eingeholt worden ist. — Wenn weiter zum Erweise dessen, daß es sich um eine neue Erwerbsteuer-Vorschreibung gehandelt habe, auch ein angeblich neuer Erwerbsteuerschein producirt wurde, so ist darauf zu bemerken, daß dieser Erwerbsteuerschein in Gemäßheit des in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Vorbehaltes zur Ersichtlichmachung des Namens, unter welchem derzeit der Handel in Villach betrieben wird und nach seinem Wortlaute, nur zur Erneuerung des ursprünglichen Erwerbsteuerscheines Nr. 653 aus dem Grunde ausgestellt wurde, weil der letzcit. Erwerbsteuerschein angeblich in Verlust gerathen sein soll.

Auch der als ein Hauptmangel des Verfahrens bezeichnete Umstand, daß der Recurszug an das Finanz-Ministerium nicht offengehalten wurde, ist nicht von Belang, da die Offenhaltung des Recurszuges an das Ministerium auf Grund der Erwägung, daß über die streitige Anwendung des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, in allen drei administrativen Instanzen abzusprechen ist, nur dann hätte verlangt werden können, wenn in einem Stadium des Administrativ-Verfahrens auf Grund des cit. Gesetzes und dessen Anwendbarkeit vorausgesetzt, die Theilung der in Vorschreibung gestandenen Erwerbsteuer der Firma beantragt worden wäre. — Ein solcher Antrag ist aber nicht gestellt worden und es hatte sich daher auch der V. G. Hof mit der Frage der Anwendbarkeit des bezogenen Gesetzes, sowie der Einhaltung des hiebei Platz greifenden Instanzenzuges nicht zu befassen. Im Administrativ-Verfahren wurde vielmehr lediglich die Löschung der von dem Holzhandelsgewerbe der beschwerdeführenden Firma in Villach vorgeschriebenen Erwerbsteuer begehrt und da mit der Entscheidung über einen Löschungsanspruch auch über den Fortbestand der Steuerpflicht erkannt wird, war nach § 10 des Erwerbsteuer-Pat. der Vorbehalt des Recurses an das Finanz-Ministerium nicht nothwendig und auch nicht zulässig.

Was die Sache selbst anbelangt, so kommt es lediglich auf die Frage an, ob die von der Finanz-Verwaltung verweigerte Löschung der Erwerbsteuer von einem bisher in Villach zweifellos betriebenen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmen seitens der beschwerdeführenden Firma mit Recht in Anspruch genommen werden konnte. Diesfalls hatte der V. G. Hof nur zu prüfen, ob im vorliegenden Falle diejenigen Voraussetzungen eintreffen, an welche das Gesetz die Bewilligung einer Erwerbsteuer-Löschung knüpft, d. i. ob der Firma der Nachweis über dasjenige gelungen sei, was nach dem Gesetze als Voraussetzung für die Löschung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer erscheint. — Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen solchen Löschungsanspruch sind aber nach den zu Recht bestehenden Bestimmungen des Centralfin.-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, und des Hofkz.-Decretes vom 11. April 1816, Pol. Ges.-Samml. Bd. 44, Nr. 38, die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines und die vollständige Einstellung des steuerpflichtigen Betriebes.

Was nun die erstere dieser Voraussetzungen betrifft, kann es zweifelhaft erscheinen, ob derselben im vorliegenden Falle entsprochen wurde oder nicht. Es liegen in dieser Beziehung entgegengesetzte Behauptungen vor; während nach der Angabe der beschwerdeführenden Firma die Zurücklegung des Erwerbstenerscheines bereits im December 1894 erfolgt sein soll, wird dies in einer Amtsbestätigung der Bezirkshauptmannschaft Villach ddto. 18. November 1895 in Abrede gestellt. Allein selbst wenn man diese Zurücklegung als erfolgt betrachten wollte, oder wenn man die unterm 5. April 1895 jedenfalls geschehene Zurücklegung des Gewerbes im Hinblick auf die damals noch nicht ergangene Entscheidung über den Recurs an die Finanz-Direction als ausreichend ansehen würde, so würde nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes noch immer die zweite wesentliche materielle Bedingung, die der gänzlichen Betriebseinstellung nicht nachgewiesen sein, weil sowohl nach der Aeußerung des Gemeindeamtes Villach vom 20. März 1895 als auch nach den Angaben der Beschwerde selbst, der Betrieb des

Holzhandels in seinem vollen früheren Umfange außer Frage steht. Es ist insbesondere festgestellt, daß in Villach ein Comptoir mit Angestellten der Firma besteht, sowie daß in Villach und an anderen Orten Kärntens Holzlagerplätze der Firma vorhanden sind. — Hienach muß angenommen werden, daß sich an dem bisher besteuerten Betriebe nichts geändert hat. Zwar wird das Holzhandelsgeschäft statt wie früher von einem Procuristen, derzeit von zwei bestellten Agenten betrieben und ist die Eigenthümerin dieses Gewerbes in dem Handelsregister von Klagenfurt nicht mehr eingetragen. Allein für den Bestand des Handelsgewerbes ist es ganz gleichgiltig, ob mit dem Betriebe desselben ein Procurist oder ein sonstiger Handelsbevollmächtigter betraut ist und ebenso bleibt der factische Gewerbebetrieb durch die Löschung der Firma des Inhabers unberührt. Daß ferner der Bestand von Holzlagerplätzen für sich allein die Erwerbsteuerpflicht nicht begründet, ist richtig; im vorliegenden Falle stehen aber die Lagerplätze im Zusammenhang mit einem Etablissement, in welchem Handelsgeschäfte abgeschlossen werden. Wenn die Beschwerde diesen letzteren Umstand mit der Behauptung negirt, daß die Geschäftsabschlüsse für Kärnten thatsächlich nicht durch die Angestellten des Comptoirs in Villach, denen eine bloße Manipulationsthätigkeit obliege, aber keinerlei Berechtigung zu selbstständigem Vorgehen in geschäftlichen Angelegenheiten zukomme, sondern durch die Holzeinkaufsstelle in Zwölfmalgreien erfolgen, so ist nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes diese Einwendung von dem Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung durch die Vorlage eines von dem genannten Comptoir ausgegangenen Offertes, dessen Echtheit vom Vertreter der Beschwerde nicht bestritten wurde, als haltlos erwiesen worden. — Durch dieses Offert ist dargethan, daß die Angestellten der Firma in Villach zum Abschlusse von Handelsgeschäften für die Firma allerdings ermächtigt sind und solche auch thatsächlich abschließen. Es ist insbesondere nicht richtig, daß es sich dabei nur um eine unverbindliche Einladung zu Geschäftsabschlüssen gehandelt habe, während die Verträge selbst nur durch die Centrale in Zwölfmalgreien abgeschlossen werden konnten. Denn der Inhalt des producirten Offertes, worin gegen einen bestimmten Preis eine bestimmte Quantität zum Kaufe angeboten wird, weist alle wesentlichen Merkmale eines Verkaufsanbotes im Sinne des § 1053 a. b. G. B. auf, so daß es zum Zustandekommen des Kaufvertrages nur noch der Annahmeerklärung des Oblaten, nicht aber noch einer anderen Intervention der Centrale bedurfte. — Angesichts dessen kann die Zulässigkeit eines selbstständigen Abschlusses von Geschäften durch das Comptoir in Villach nicht in Abrede gestellt werden.

Nr. 9534.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Gebührenäquivalentes setzt ausnahmslos eine zehnjährige Besitzdauer auf Seite des Aequivalentpflichtigen voraus.

Erkenntniß vom 15. April 1896, Z. 2305.

Firma »Gebrüder Klein« in Wien (Adv. Dr. Erich Ritter v. Hornbostel) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 12. October 1894, Z. 28503, puncto Gebührenäquivalent.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Firma Gebrüder Klein wurde als bereits mit 1. November 1887 in die Aequivalentpflicht getreten erklärt und zur Vorlage der Vermögensbekenntnisse 1. nach dem Stande vom 1. November 1887 für das IV. Decennium, und 2. nach dem Stande vom 1. Jänner 1891 für das V. Decennium aufgefordert.

Diese durch die angefochtene Entscheidung aufrechterhaltene Aufforderung erachtet die Beschwerdeführerin aus dem Grunde für ungesetzlich, weil die Gebührenäquivalentpflicht der Gesellschaft, welche ursprünglich auf die Dauer von fünf Jahren (vom 1. November 1877 bis Ende October 1882) abgeschlossen war pro 31. October 1882 gekündigt und vom 1. November 1882 an auf je weitere fünf Jahre stillschweigend verlängert wurde, erst mit 1. November 1892 eingetreten sei. — Es handelt sich daher nicht um die principiell anerkannte Gebührenäquivalentpflicht der beschwerdeführenden Gesellschaft, sondern um die Frage, wann diese Gebührenpflichtigkeit eingetreten und für welche Periode das Gebührenäquivalent vorzuschreiben ist.

In dieser Beziehung ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Das nach Tarifpost 106 B, e, 2 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, für offene Handelsgesellschaften vom Werthe des unbeweglichen Vermögens principiell vorzuschreibende Gebührenäquivalent findet nach der Anm. 1 zu dieser Tarifstelle auf solche offene Handelsgesellschaften keine Anwendung, welche nur auf die Lebensdauer der Theilhaber oder ihrer Erben oder auf eine bestimmte Dauer, die jedoch 15 Jahre nicht überschreitet, errichtet wurden. — Alle in dieser Anmerkung nicht genannten offenen Handelsgesellschaften fallen unter die Regel der T. P. 106 B, e, 2; diese findet daher insbesondere auch auf jene offenen Handelsgesellschaften Anwendung, welche auf unbestimmte Zeit errichtet sind.

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrages vom 1. Februar 1878 ist dieser Vertrag auf die Dauer von fünf Jahren, und zwar auf die Zeit vom 1. November 1877 bis Ende October 1882 geschlossen und es ist bestimmt, daß, wenn die Gesellschaft nicht ein Jahr vor Ablauf der Contractsdauer von einem Gesellschafter gekündigt wird, sie stets wieder auf weitere fünf Jahre vom Ablaufe der früher bestimmten Contractsdauer verlängert zu gelten habe. — Diesemnach war die Gesellschaft ursprünglich allerdings auf eine bestimmte Dauer, und zwar auf die Dauer von blos fünf Jahren errichtet und es fand daher das Gebührenäquivalent auf diese Gesellschaft keine Anwendung.

Allein die bei der Errichtung bestimmte Dauer der Gesellschaft hätte am 31. October 1882 ihr Ende erreicht, wenn nicht — allerdings kraft vertragsmäßiger Anordnung — eine Verlängerung des Bestandes der Gesellschaft eingetreten wäre, welche eine von einer vorhergängigen Kündigung abhängige, daher im Zeitpunkte der Verlängerung, d. i. am 1. November 1882 noch unbestimmte Periode von fünfjährigen Zeitabschnitten zu umfassen bestimmt war und darum bewirkte, daß vom 1. November 1882 angefangen die beschwerdeführende Gesellschaft — in Uebereinstimmung mit Artikel 123, Z. 5 Handelsges.-B. — als auf unbestimmte Zeitdauer eingegangen zu gelten hat. — Von eben dem 1. November 1882

war sonach die beschwerdeführende Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft, welche nicht mehr unter die Anordnung der Anm. 1 zur T. P. 106 B, e, 2, fiel, die vielmehr zu den äquivalentpflichtigen offenen Handelsgesellschaften zu zählen war.

Nach den grundsätzlichen Bestimmungen der T. P. 106 B, e des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der Geb.-Novelle vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist das Aequivalent der Percentualgebühren für den Besitz unbeweglicher Sachen »nach je zehn Jahren«, bezw. »für jede Besitzdauer von zehn Jahren« zu entrichten. In Uebereinstimmung hiemit steht die Anordnung des § 16, Z. 4, Abs. 3 der cit. Geb.-Novelle, welche lautet: »Bei den unbeweglichen und den beweglichen Sachen, welche erst durch dieses Gesetz dem Gebührenäquivalente unterworfen werden, und welche am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht durch volle zehn Jahre im Besitze der äquivalentpflichtigen Person sich befinden, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes erst mit Ablauf jener zehn Jahre ein.« — Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Gebührenäquivalentes ganz ausnahmslos eine zehnjährige Besitzdauer auf Seite der äquivalentpflichtigen Person voraussetzt, mit welchem Grundsatze denn auch die Bestimmung der Anm. 3 zur T. P. 106 B, e des Ges. vom 13. December 1862 im Einklange steht.

Da nun die Firma Gebrüder Klein erst am 1. November 1882 äquivalentpflichtig geworden ist, die zehnjährige Besitzdauer bei derselben also erst am 1. November 1892 eingetreten sein kann, so erscheint es dem V. G. Hofe gesetzlich nicht zulässig, die Firma vor diesem Zeitpunkte in die Aequivalentpflicht einzubeziehen, daher die Aufforderung zur Einbringung von Vermögensbekenntnissen nach dem Stande vom 1. November 1887 und vom 1. Jänner 1891 dem Gesetze nicht entspricht, indem vielmehr die Beschwerdeführerin nur verhalten sein kann, Vermögensbekenntnisse nach dem Stande vom 1. November 1892 einzubringen, welcher Verpflichtung sie mit der beim Central-Taxamte Wien am 7. November 1892 sub Z. B. 13713, überreichten Eingabe nachgekommen ist.

Nr. 9535.

1. Verpflichtung der eine Gebührenbefreiung in Anspruch nehmenden Partei zum Nachweise der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Befreiung. — 2. Zur Frage der persönlichen Befreiung des „Prager fürsterzbischöflichen General-Seminariums-Stiftungsfondes" vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der staatlichen Dotation.

Erkenntniß vom 15. April 1896, Z. 2307.

Fürsterzbischöfliches Consistorium in Prag ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Odkolek); E. vom 24. Juni 1895, Z. 47916, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das fürsterzbischöfliche Consistorium in Prag hat mit der Eingabe vom 24. October 1891 die Bekenntnisse über das dem »erzbischöflichen General-Seminariums-Stiftungsfonde« landtäflich zugeschriebene Gut Sovinka mit dem Ersuchen um Anerkennung der persönlichen Befreiung dieses Fondes von der Gebührenäquivalentpflicht, und zwar im

Grunde der T. P. 75, lit. a Geb.-Ges., überreicht, da der Alumnatsfond aus dem Religionsfonde dotirt werde. — Die Finanz-Landesdirection in Prag hat mit der Entscheidung vom 21. September 1892, Z. 57745, dem Gute Sovinka, welches »dem aus dem Staatsschatze dotirten böhmischen Religionsfonde gehöre«, die angesprochene Befreiung für das V. Decennium zuerkannt, mit der weiteren Entscheidung vom 13. Juli 1894, Z. 31399, jedoch die gewährte Befreiung unter Hinweisung darauf, daß das Gut Sovinka dem erzbischöflichen General-Seminariums-Stiftungsfonde landtäflich zugeschrieben sei und sonach die Voraussetzung der ersteren Entscheidung nicht zutreffe, widerrufen und die Aequivalentpflicht damit begründet, daß das Gut Sovinka der Grund- und Gebäudesteuer unterliege, und daß blos die dem Staatsschatze oder den aus demselben dotirten Fonden und Anstalten gehörigen unbeweglichen Sachen vom Gebührenäquivalente befreit seien. Der gegen diese Entscheidung eingebrachte Recurs wurde mit dem heute angefochtenen Erlasse des Finanzministeriums abgewiesen.

In der Beschwerde wird vorerst die Einwendung eines mangelhaften Verfahrens für den Fall erhoben, wenn seitens der Finanzbehörden die im Min.-Recurse erbetenen amtlichen Erhebungen über die Zugehörigkeit des Gutes Sovinka zu dem Allumnate, und bezw. die Identität des fürsterzbischöflichen General-Seminariums-Stiftungsfondes mit dem fürsterzbischöflichen Allumnatsfonde nicht gepflogen worden seien. In der Sache selbst wird behufs Erhärtung der Behauptung, daß das Gut Sovinka dem fürsterzbischöflichen Alumnatsfonde gehöre, einerseits auf die thatsächlichen Verhältnisse hingewiesen, wonach alle Einnahmen aus diesem Gute in den fürsterzbischöflichen Alumnatsfond fließen und das Gut von der fürsterzbischöflichen Gütercentralkanzlei administrirt, bezw. für den genannten Fond verpachtet werde andererseits das Hofdecret vom 4. Juli 1790, Z. 563, durch welches die Generalseminarien aufgehoben und ihre Fonde den einzelnen bischöflichen Alumnatsfonden zurückgestellt worden seien, berufen, da sich hieraus ergebe, daß das Gut Sovinka ungeachtet seiner landtäflichen Zuschreibung dem fürsterzbischöflichen Alumnatsfonde gehöre. Schließlich vermeint die Beschwerde, daß auch der General-Seminariumsfond aus dem Religionsfonde, somit aus dem Staatsschatze dotirt war, und daß sich daher die angestrebte persönliche Gebührenbefreiung schon aus der landtäflichen Eigenthumsvorschreibung ergebe.

Bezüglich der formalen Einwendung hat der V. G. Hof zwar aus den administrativen Verhandlungsacten festgestellt, daß amtliche Erhebungen über die oben erwähnten Thatumstände nicht gepflogen worden sind, vermochte aber gleichwohl in der Unterlassung dieser Erhebungen einen die Nichtigkeit des Verfahrens begründenden Mangel nicht zu erkennen. — Denn es handelt sich um die Erwirkung der persönlichen Befreiung vom Gebührenäquivalente, und es erscheint hiernach als selbstverständlich, daß derjenige, welcher diese Befreiung von der Gebührenpflicht geltend macht, die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür nachzuweisen hat, und daß es nicht Sache der Finanzbehörden sein kann, für die Parteien die Beweise für die angestrebte Gebührenbefreiung von amtswegen zu verschaffen. Dies ergibt sich auch aus der allgemeinen Norm des Gebührengesetzes (§ 43), der zufolge die zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Personen verbunden sind,

dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen, welche Bestimmung auch auf das Gebührenäquivalent, und zwar analog auch auf solche Fälle sinngemäße Anwendung finden muß, in welchen nicht eine Gebühr bemessen, sondern eine Befreiung zugestanden werden soll. — Für die Finanzbehörden lag insbesondere im vorliegenden Falle eine Bemüssigung, amtliche Erhebungen über die Richtigkeit der Parteibehauptungen zu pflegen, umsoweniger vor, als für das IV. Decennium das Gebührenäquivalent vom Gute Sovinka unangefochten entrichtet worden war und es dem fürsterzbischöflichen Consistorium auch wohl möglich war, die für seine Zwecke dienlichen Amtszeugnisse jener Behörden sich zu verschaffen, welche in der Lage wären, Aufklärungen über die streitigen Thatfragen zu ertheilen.

In der Sache selbst ist auf Grund des den Verhandlungsacten beiliegenden Landtafelauszuges festzustellen, daß sub praes. 24. Juni 1796, Z. 7061, auf Grund des Gesuches der k. k. Kammerprocuratur in Prag vom 31. Mai 1790 und des Verzeichnisses der königlichen Staatsgüter-Administration ddto. Prag, 20. April 1790 das Eigenthumsrecht des Gutes Sovinka für den erzbischöflichen General-Seminariums-Stiftungsfond einverleibt und angemerkt wurde, daß dieses Gut unter der Staatsgüterverwaltung stehe. — Da jedoch die Generalseminarien laut Hofdecretes vom 4. Juli 1790 (Leopold des II. Gesetze, I. Band, Nr. 29 ai 1790) mit Ende des Schuljahres 1790 aufgehoben sind, so kann aus der, wenn auch heute noch bestehenden landtäflichen Gewährvorschreibung im Sinne der Beschwerde nicht argumentirt werden, weil Generalseminarien für Böhmen dermal nicht mehr bestehen und die besagte Eigenthumszuschreibung sonach der Wirklichkeit nicht entspricht. — Daß auch die landtäfliche Anmerkung hinsichtlich der Gutsverwaltung den Thatsachen nicht entspricht, ergibt sich aus der Beschwerde, derzufolge das Gut Sovinka von der fürsterzbischöflichen Gütercentralkanzlei verwaltet wird.

Die Behauptung der Beschwerde von der Rückstellung der General-Seminariumsfonde an die bischöflichen Alumnatsfonde ist ebenfalls nicht richtig, da laut des cit. Hofdecretes jene Fonde den Bischöfen zurückgestellt werden sollten, wobei zugleich der Religionsfond von jeder Beitragsleistung zu geistlichen Erziehungsanstalten losgezählt und die Sorge für die Bildung der angehenden Diöcesangeistlichkeit den Bischöfen überlassen wurde.

Durch das berufene Hofdecret erscheint also die im gegebenen Falle einzig und allein maßgebende Thatfrage, ob das Gut Sovinka ein Vermögensobject des fürsterzbischöflichen Seminars in Prag bilde, nicht gelöst. Diese Thatfrage ist deshalb ausschlaggebend, weil das fürsterzbischöfliche Seminar in Prag zeuge der Finanzgesetze und Staatsvoranschläge allerdings Staatsdotationen erhält, welcher Umstand im Falle der Bejahung der oben aufgeworfenen Frage die nachgesuchte Befreiung vom Gebührenäquivalente allerdings begründen würde. Da jedoch diese maßgebende Thatfrage auch durch die Finanzgesetze, bezw. Staatsvoranschläge, in welchen des Gutes Sovinka überhaupt nicht Erwähnung geschieht, im Sinne der Beschwerde nicht beantwortet erscheint und die Beschwerdeführung den ihr gesetzlich obliegenden Beweis hiefür nicht erbracht hat, so mußte der V. G. Hof annehmen, daß dermal ein Grund für eine rechtswirksame Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nicht gegeben sei.

Nr. 9536.

1. Verpflichtung der Partei zur Beibringung der erforderlichen Nachweisungen und Behelfe in Absicht auf die Feststellung des Inhaltes eines erst zu vergebührenden Rechtsgeschäftes. — 2. Zur Durchführung der auf diese Feststellung abzielenden Zeugenbeweise ist die Finanzverwaltung nicht verpflichtet. — 3. Die Vereinbarung einer bloßen Entlohnung des nur seine Mühe in die Gesellschaft einbringenden Gesellschafters, bezw. die Ausschließung desselben vom Geschäftsgewinne widerspricht dem Wesen des Gesellschaftsvertrages. — 4. Verpflichtung der durch mündlichen Gesellschaftsvertrag errichteten offenen Handelsgesellschaft zur Vorlage des Inventars und der Bilanz behufs Gebührenbemessung von der bezüglichen Anmeldung beim Handelsgerichte.

Erkenntniß vom 15. April 1896, Z. 2306.

Josef Mumelter ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Obkolek); E. vom 30. December 1894, Z. 46057, puncto Vorlage von Behelfen zum Zwecke der Bemessung einer Gebühr vom Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird in eine Muthwillensstrafe im Betrage von 25 fl. zu Gunsten des Bozener Armenfondes verfällt.«

Entscheidungsgründe. In Folge der beim Kreisgerichte Bozen am 20. September 1893 protokollarisch gemachten Anmeldung, »daß Josef Mumelter, welcher bisher in seinen Häusern Nr. 22 Laubengasse und Nr. 17 und 18 Karnergasse in Bozen ein Manufacturwaarengeschäft unter seiner Firma Josef Mumelter betreibt, dieses Geschäft in seinem bisherigen Standorte und unter der bisherigen Firma, jedoch nunmehr in offener Gesellschaft mit seinen Söhnen Franz und Victor Mumelter in der Weise weiter betreibe, daß jedem von ihnen die selbstständige Vertretung der neuen Gesellschaft zustehe«, womit die Bitte um Eintragung der Firma in das Register für Gesellschaftsfirmen und um Löschung derselben im Register für Einzelfirmen verbunden und wobei erklärt worden war, daß über den gegenständlichen Gesellschaftsvertrag eine schriftliche Urkunde nicht errichtet worden sei; wurden die Gesellschafter aufgefordert, im Grunde des § 43 Geb.-Ges. die Bilanz und das Inventar nach dem Stande vom 31. December 1893 der Gebührenbemessungs-Behörde vorzulegen, welcher Auftrag mit der angefochtenen Entscheidung mit dem aufrecht erhalten worden ist, daß von dieser Vorlage dann Umgang genommen werden könne, wenn der Recurrent Josef Mumelter innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist eine angemessene Angabe über den Stand des Handelsvermögens im Zeitpunkte der Errichtung der Gesellschaft mache.

Diese Entscheidung wird angefochten, 1. weil nach dem mündlich vereinbarten Gesellschaftsvertrage die Söhne Franz und Victor Mumelter in die Gesellschaft nur ihre Mühe eingebracht haben, wofür sie von dem Vater ohne Antheil am Geschäftsgewinne oder Verluste zu haben, eine Entlohnung erhalten, wogegen der Vater Josef Mumelter sich sein Eigenthum an dem ganzen Waarenlager auch weiterhin vorbehalten habe, daher die Gebühr nur nach T. P. 55, B, 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zu entrichten sei; 2. weil die Finanzbehörden mit Außerachtlassung der ausdrücklichen Anordnung in T. P. 43 m, auf welche die Anm. 2 zur T. P. 55 verweise, ämtliche Erhebungen über den Inhalt des mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages nicht gepflogen; insbesondere die Ein-

vernahme der in den Recursen namhaft gemachten Zeugen nicht veranlaßt haben und weil darum das der Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. — Endlich wird in der Beschwerde noch die eidliche Einvernahme des Beschwerdeführers und seiner Söhne Franz und Victor über den Inhalt des mündlichen Gesellschaftsvertrages beantragt.

Der V. G. Hof vermochte der Einwendung des mangelhaften Verfahrens nicht stattzugeben. — Zunächst ist der Hinweis auf T. P. 43 m aus dem Grunde ganz unzutreffend, weil in derselben die ämtliche Erhebung mit Hilfe der von der Partei zu machenden Angaben lediglich zur Hintanhaltung einer wiederholten Gebührenbemessung von ein und demselben Rechtsgeschäfte, daher nur in Bezug auf die Thatsache der bereits erfolgten Entrichtung der Gebühr von dem in der Eingabe enthaltenen Rechtsgeschäfte angeordnet ist, während es sich im vorliegenden Falle darum handelt, zum Zwecke der ersten Gebührenbemessung den Inhalt des Rechtsgeschäftes (des Gesellschaftsvertrages) festzustellen, in welcher Beziehung der § 43 Geb.-Ges. den Parteien die Verpflichtung zur Beibringung der erforderlichen Nachweisungen und Behelfe auferlegt. — In Betreff der angebotenen Zeugenbeweise war aber zu erwägen, daß es zweifellos unzulässig ist, von den Finanzbehörden die Durchführung blos angebotener Zeugenbeweise zu verlangen, zumal bei derartigen Zeugeneinvernehmungen jene Momente fehlen würden, deren Vorhandensein allein diesen Beweismitteln nach den Grundsätzen der Gerichtsordnung die Kraft des Beweises verleiht (Form der Vernehmung, Beeidigung der Aussage unter den Folgen des Meineides, Erhebung der Umstände, von welchen die Beweiskraft der Zeugenaussagen abhängt und dergleichen).

In der Sache selbst ist von der Beschwerdeführung zugegeben, daß zwischen Josef Mumelter und seinen Söhnen Franz und Victor Mumelter ein Gesellschaftsvertrag (mündlich) abgeschlossen worden ist. Hieraus allein ergibt sich, daß die Behauptung der Beschwerdeführung, daß den Gesellschaftern Franz und Victor Mumelter lediglich ein Anspruch auf Entlohnung durch den dritten Gesellschafter Josef Mumelter, nicht aber ein Anspruch an dem Geschäftsgewinne zugestanden sei, unrichtig ist, da nach § 1183 a. b. G. B. (welches nach Art. 1 H. G. B. auch eine Rechtsquelle in Handelssachen ist) auch derjenige Gesellschafter, welcher nur seine Mühe zum gemeinschaftlichen Nutzen zu verwenden verspricht, auf den Gewinn einen Anspruch hat, die behauptete obgedachte Vereinbarung also mit dem Wesen des Gesellschaftsvertrages im Widerspruche stehen würde.

Was aber die weitere Behauptung betrifft, daß der Gesellschafter Josef Mumelter sich das alleinige Eigenthum des ganzen Waarenlagers vorbehalten habe, so ist darauf zu verweisen, daß nach der eigenen Angabe der Gesellschafter im Anmeldungsprotokolle vom 20. September 1893 das bis dahin von Josef Mumelter allein betriebene Manufacturwaarengeschäft in seinem bisherigen Stande durch die Gesellschaft weiter betrieben werden soll, woraus sich nothwendig ergibt, daß dieses Geschäft selbst, dessen Fortbetrieb eben den Gesellschaftszweck bildet, in die Gesellschaft eingebracht sein mußte.

Dabei war noch Folgendes zu erwägen. — Nach Anm. 2 zur T. P. 55 ist im Falle über eine Handelsgesellschaft ein schriftlicher Vertrag

nicht ausgefertigt wird, die Registeranmeldung zugleich als die Rechtsurkunde darüber anzusehen. — Es ist daher diese Anmeldung für alle jene Rechtsverhältnisse in erster Linie maßgebend, welche in derselben angeführt sind. — Aus dieser Anmeldung gehen nun im vorliegenden Falle zwei Umstände mit aller Bestimmtheit hervor und zwar 1. daß zwischen Josef Mumelter und seinen Söhnen Franz und Victor ein Gesellschaftsvertrag vom 20. September 1893 zum Betriebe des Manufacturwaarengeschäftes in Bozen abgeschlossen wurde und 2. daß dieses Geschäft dasjenige ist, welches bis dahin von Josef Mumelter in der Firma Josef Mumelter als Einzelkaufmann betrieben worden war, und welches daher nothwendigerweise von dem Gesellschafter Josef Mumelter in die Gesellschaft eingelegt worden sein mußte. — Es liegt demnach hier ein Gesellschaftsvertrag vor, welcher den Vortheil der Gesellschafter zum Gegenstande hat und bei welchem wenigstens ein Gesellschafter auch seine Sachen eingebracht hat, der daher der Gebührenpflicht gemäß T. P. 55 B, 2, c, nach Scala II von den bedungenen Vermögenseinlagen und eventuell nach Anm. 4 zur gedachten Tarif-Post auch noch der Percentualgebühr im Sinne der T. P. 106, A, 2, unterliegt.

Da die maßgebende handelsgerichtliche Anmeldung über die Beschaffenheit und Höhe der von Josef Mumelter geleisteten Einlage keine Aufklärungen gibt, war es Pflicht der Gesellschaft, dem Gebührenbemessungs-Amte die maßgebenden Nachweisungen und Behelfe vorzulegen (§ 43 G. G.) und insbesondere bezüglich der im Manufacturwaarengeschäfte enthaltenen beweglichen Sachen, deren Werth gewissenhaft anzugeben (§ 52 G. G.), wozu allerdings gemäß Art. 31, 91 und 107 H. G. B. Inventar und Bilanz das geeignetste Mittel bilden würde. — Darin nun, daß die Finanz-Verwaltung die Gesellschafter der Firma Josef Mumelter zur Erfüllung dieser ihnen gesetzlich obliegenden Pflicht aufforderte, kann gewiß eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden und war daher den vorangeschickten Erwägungen zufolge die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Beschwerde darauf hinauskommt, daß gegen das Wesen und die rechtlichen Consequenzen des nach der eigenen Angabe des Beschwerdeführers vorliegenden Gesellschaftsvertrages gestritten wird, sah sich der V. G. Hof gemäß § 41 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zur Verhängung einer Muthwillensstrafe veranlaßt.

Nr. 9537.

1. Berechnung der für den Gebührennachlaß maßgebenden Vorbesitzdauer im Falle der Veräußerung einer Nachlaßrealität noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses. — 2. Unter einer Veräußerung „durch das Gericht" ist auch die durch einen Erbsrepräsentanten vor der Nachlaßeinantwortung vollzogene, von der Abhandlungsbehörde genehmigte Veräußerung zu verstehen.

Erkenntniß vom 15. April 1896, Z. 2277.

Josef und Anna Schmidtbauer ca. Finanz-Min.; E. vom 18. Juli 1895, Z. 17439, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8946 (Bd. XIX, J. 1895).

Nr. 9538.

Zur Feststellung der thatsächlichen Voraussetzungen, welche für die Aenderung des Standortes eines Fischrechens in einem öffentlichen Gewässer maßgebend sind.*)

Erkenntniß vom 15. April 1896, Z. 2269.

Josef Nikodym und Gen. in Slejbok (Adv. Dr. V. Moser) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); mitbeth. Partei (Adv. Dr. Josef Sobotka); E. vom 13. October 1894, Z. 13266, puncto Aufstellung eines Fischrechens.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung der Gutsinhabung in Teltsch bewilligte Aufstellung eines Fischrechens im Thayafluſſe in der Catastralgemeinde Slejbok wird in der Beschwerde des Josef Nikodym und Gen., Grundbesitzer in Slejbok, als gesetzwidrig darum angefochten, weil die Entscheidung zunächst im Widerspruch steht mit der mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 16. December 1891, Z. 4041, bestätigten Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 23. Jänner 1891, Z. 13152, nach welcher die Aufstellung des Fischrechens nur unter der Bedingung gestattet war, daß dieselbe in einem, fremden Rechte nicht beeinträchtigenden Zustande des Rechens erfolge und weil weiter durch die gepflogenen Erhebungen erwiesen wurde, daß durch die Aufstellung des Fischrechens an der für denselben projectirten Stelle des Thayafluſſes die Ueberschwemmungsgefahren durch den bewirkten höheren Aufstau erhöht und hiedurch nicht nur öffentliche Rücksichten, sondern auch das Eigenthum der Beschwerdeführer gefährdet wird.

Durch die in der Sache gepflogenen Erhebungen wurde constatirt, daß durch den Fischrechen bei höchstem Wasserstande eine Stauung von 10 Cm. bewirkt wird, daß jedoch auch ohne das Vorhandensein des Rechens eine Stauung Platz greifen würde, da oberhalb derselben eine Brücke sich befindet, deren zwei Oeffnungen zur Abfuhr der höheren Wasserstände nicht genügen. Der Staatstechniker bemerkte, daß durch die Stauung von 10 Cm. ein nennenswerther Nachtheil für die angrenzenden Objecte nicht herbeigeführt würde, daß also die Wirkung des Rechens die sein werde, daß die Inundation entsprechend der Stauung von 10 Cm. erweitert wird. Der Staatstechniker bezeichnete als die auf diese Weise in Mitleidenschaft gezogenen Objecte die Parcellen 1, 2, 519/9—11, 518, 517 und die Wegparcellen 520 und 528 und bemerkte, daß nur die Hausbesitzer Nr. 10 und 11, sowie die Besitzer der Parcellen 1, 2 und 519/9—11 einigen Grund zur Beschwerde haben würden. — Vom Standpunkte des öffentlichen Interesses sei — so erklärt der Staatstechniker — gegen die Aufstellung des Rechens zwischen den Parcellen 2 und 520 kein Anstand zu erheben. Aus diesem technischen Gutachten geht hervor, daß die Aufstellung des Rechens allerdings mit Schädigungen und Nachtheilen für die beschwerdeführenden Anrainer des Thayafluſſes verbunden sein wird, und es hat auch die angefochtene Entscheidung den gleichen Thatbestand angenommen, eine Consequenz gegen die Bewilligung des Projectes aber daraus darum nicht gezogen,

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6317 (Bd. XV, J. 1891).

weil einerseits nach der Bestimmung des § 20 Wasserr.-Ges. die Anlagen nur so hergestellt werden müssen, daß ohne Vereitlung des Zweckes der Anlage die Benachtheiligung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen thunlichst hintangehalten werde und weil andererseits die Gutsinhabung zur Aufstellung des Fischrechens ungeachtet der damit etwa unvermeidlich verbundenen Benachtheiligung der Interessenten berechtigt erscheint.

Wie in den cit. Vorentscheidungen festgestellt wurde, steht der Gutsinhabung Teltsch allerdings das Recht zu, im Thayafluße einen Fischrechen aufzustellen; allein da nach den Bestimmungen der §§ 20, 21 und 42 Wasserr.-Ges. die Herstellung von Anlagen und Vorrichtungen in fließenden Gewässern so zu erfolgen hat, daß sie fremden Rechten unnachtheilig sei und da weiter in der cit. Vorentscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 23. Jänner 1891 bereits die Gutsinhabung verpflichtet wurde, den Fischrechen in einen fremde Rechte nicht beeinträchtigenden Zustand zu versetzen, so könnte die vom Staatstechniker bei der commissionellen Verhandlung constatirte Benachtheiligung durch den Fischrechen nur dann und insoweit als eine zulässige und unvermeidliche angesehen werden, als festgestellt wäre, daß durch die projectirte Neuaufstellung des Fischrechens nicht andere Interessenten und nicht andere Berechtigungen gefährdet und benachtheiligt werden, als welche zur Zeit des alten Bestandes gefährdet und benachtheiligt worden sind. Denn aus dem § 20 Wasserr.-Ges. kann im Hinblick auf die bereits berufenen §§ 21 und 42 Wasserr.-Ges. keineswegs der Grundsatz abgeleitet werden, daß eine Vorrichtung oder eine Anlage in fließenden Gewässern, durch welche Beschädigungen und Nachtheile herbeigeführt werden, an sich zulässig sei, sobald dieselbe nur auf das thunlichste Maß reducirt und jede unnöthige Beeinträchtigung vermieden wird.

Die gepflogenen Erhebungen geben nun durchaus keinen Aufschluß darüber, daß das auch in der angefochtenen Entscheidung vorgesehene Recht der Anrainer auf Erhaltung jenes Zustandes, welcher durch den früheren Bestand des Rechens bedingt war, bei der Ausführung des Projectes gewahrt ist und daß also insbesondere nicht andere Interessenten und andere Rechte durch die vom Staatstechniker immerhin als nachtheilig anerkannte Anlage in Mitleidenschaft gezogen werden. — Das Recht der Gutsinhabung besteht keinesfalls darin, den Fischrechen in einer beliebigen und ihren Zwecken entsprechenden Weise aufzustellen, sondern nur darin, den alten Bestand in einer den Anforderungen des Wasserrechts-Gesetzes entsprechenden Weise zu erneuern.

Die angefochtene Entscheidung constatirt nun selbst, daß die Aufstellung des Fischrechens nunmehr an einer anderen Stelle projectirt wird, als an welcher er sich früher befunden hat, und daß diese letztere wegen des von der Gutsinhabung eigenmächtig vorgenommenen Wechsels des Standortes durch die bisher gepflogenen Erhebungen nicht klargestellt erscheint. Die angefochtene Entscheidung vermeint allerdings, diesem Momente darum keine Bedeutung beilegen zu müssen, weil der gegenwärtige Aufstellungsort für die Interessenten insofern günstiger sei, als die im Protokolle vom 8. Mai 1888 angegebenen Standorte des Fischrechens (Profile B, C und D) höher flußaufwärts gelegen waren, also für die Interessenten eher ungünstiger liegen. — Allein davon abgesehen, daß bei der

gepflogenen commissionellen Verhandlung ein Befund darüber, ob und inwiefern der projectirte Standort für den Fischrechen gegenüber den früher angegebenen Standorten günstiger oder ungünstiger sei, gar nicht abgegeben wurde, erscheint — wie bereits erwähnt — durch die gepflogenen Erhebungen das wesentliche Moment nicht festgestellt, daß es sich bei dem Wechsel des Standortes auch um denselben Interessenten- und Rechtskreis handelt, so daß in keiner Weise gesagt werden kann, daß an dem Zustande, welcher durch den früheren Bestand des Rechens bedingt war, nichts geändert werde.

Daraus aber, das die bisher gepflogenen Erhebungen zu keinem bestimmten Ergebniß über die Frage führten, für welchen Standort im Thayafluſſe die Domäne Teltsch im Sinne des Art. II des Einführungsgesetzes zum Wasserrechtsgesetze die Berechtigung zur Aufstellung des Fischrechens erworben hat, kann nicht gefolgert werden, daß sie diesen Fischrechen an einem anderen beliebigen Orte aufzustellen berechtigt ist, wenn durch die projectirte Aufstellung entgegen der Aenderung des § 42 Wasserr.-Ges. fremde Rechte beeinträchtigt werden; es wäre vielmehr Sache der Gutsinhabung Teltsch gewesen, auch über dieses Moment der ihr zustehenden Berechtigung den entsprechenden Nachweis zu liefern

Aus dem Gesagten folgt, daß die angefochtene Entscheidung auf einem wesentlich unvollständigen und ergänzungsbedürftigen Thatbestande und zwar in der Richtung beruht, daß einerseits die Berechtigung der Domäne Teltsch zur Aufstellung des Fischrechens darum nicht ins Klare gestellt ist, weil der Standort des vorbestandenen Fischrechens von ihr nicht erwiesen wurde und daß weiter durch die gepflogenen Erhebungen auch nicht ins Klare gestellt ist, ob und inwieweit durch den für das Project gewählten Standort andere Interessenten und andere Berechtigungen in Mitleidenschaft gezogen werden, als welche nach dem früheren Bestande des Fischrechens durch diese Vorrichtung benachtheiligt erschienen und ob die Aufstellung des Rechens an einer anderen Stelle mit dem Erfolge, daß fremde Rechte nicht benachtheiligt werden und der Zweck des Rechens gleichwohl erreicht wird, überhaupt unausführbar erscheint, zumal der Experte im Fischereifache den gewählten Standort nur als den »vortheilhaftesten« bezeichnete und in der Gegenschrift der Domäne die Verlegung des Fischrechens näher der Einmündung des Thayaflusses nur mit der Behauptung erhöhter technischer Schwierigkeiten und mehrerer Kosten bekämpft wird.

Der V. G. Hof mußte daher aus diesem Grunde, ohne sich im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in eine Erörterung der Ausführungen der Beschwerde darüber, daß die Aufstellung des Fischrechens auch öffentliche Interessen gefährde, einzulassen, die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 6 eben cit. Ges. aufheben.

Nr. 9539.

Beweismittel für die giltige Uebung hinsichtlich der Theilnahme an Gemeindegutsnutzungen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 15. April 1896, Z. 2270.

Josef Čepička und Gen. ca. Landesausschuß für Böhmen; E. vom 20. Juni 1894, Z. 22825, puncto Gemeindenutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 20. Juni 1894, Z. 22825, betreffend die Theilnahme der altansässigen Grundbesitzer in Čenkov an den Holznutzungen der Gemeindewälder wird mit der vorliegenden Beschwerde als im Gesetze nicht begründet, angefochten.

Der V. G. Hof fand zunächst die in der Gegenschrift des Landesausschusses erhobene Einwendung der den Beschwerdeführern mangelnden Legitimation darum zu übergehen, weil den Beschwerdeführern, wenngleich dieselben einen Anspruch auf die Theilnahme an den streitigen Waldnutzungen für sich nicht weiter erheben, die Legitimation doch schon deshalb nicht abgesprochen werden kann, weil sie als Gemeindemitglieder nach § 79 der Gem.-Ordn. zu den aus Gemeindemitteln nicht bedeckten Ausgaben beizutragen grundsätzlich verpflichtet, somit an der Streitsache rechtlich interessirt sind.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von der Erwägung ausgegangen, daß nach § 70 Gem.-Ordn. für das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes die zur Zeit der Gemeinde-Ordnung, also im Jahre 1864, bestandene unangefochtene Uebung mit der Beschränkung maßgebend sei, daß — insofern nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen — kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist. — Der Landesausschuß hat nun auch seiner Entscheidung die Thatbestandsannahme zu Grunde gelegt, daß die jeweiligen Besitzer der alten Ansässigkeiten Nr. 1 bis 8, dann 10, 13, 16, 18, 19, 20 und 39 in Čenkov schon zur Zeit der Einführung der Gemeinde-Ordnung an den Nutzungen der Gemeindewälder übungsgemäß derart participirten, daß sie denselben das zum Haus- und Gutsbedarfe erforderliche Holz im Höchstausmaße von je 4 Klaftern entnahmen und hiefür die Reparatur der Gemeindewege prästirten.

Zu der Annahme dieses Thatbestandes sah sich der Landesausschuß auf Grund der Aussagen der am 25. April und 7. August 1893, dann am 6. Februar 1894 vernommenen Gedenkmänner veranlaßt. Die bezüglichen Erhebungsprotokolle lassen aber entnehmen, daß nur die von den Altansässigen namhaft gemachten 6 Gedenkmänner den vom Landesausschusse angenommenen Thatbestand durch ihre Aussagen im Wesentlichen bekräftigt haben, während die von den Beschwerdeführern benannten 6 Gedenkzeugen, insoweit sie nicht unbestimmt aussagten, das Gegentheil behaupteten. — Da nun die Beschwerdeführer sowohl im administrativen, als im hiergerichtlichen Verfahren die Glaubwürdigkeit der von den Altansässigen geführten Gedenkmänner durch Hervorhebung des positiven, von den Gedenkmännern selbst zugegebenen Umstandes in Frage gestellt haben, daß letztere die Väter der den Nutzungsanspruch erhebenden Altansässigen seien, konnte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten und nur auf die Aussagen der an der Streitsache allerdings nicht unbetheiligten und somit befangenen Gedenkmänner gestützten Thatbestand umsoweniger für genügend erhärtet erachten, als nach der Ausführung der Gegenschrift das Vorhandensein und die Möglichkeit der Vernehmung noch anderer Zeugen, somit das Vorliegen anderer Beweismittel nicht ausgeschlossen erscheint.

In der Unterlassung weiterer sachgemäßer Erhebungen war daher ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erkennen und eben darum die angefochtene Entscheidung aufzuheben, ohne daß die Veranlassung vorlag, auf die von der Beschwerde erhobenen weiteren Einwendungen einzugehen.

Nr. 9540.

Die Verpachtung eines Gemeindegutes ist von dem Nachweise abhängig, daß dasselbe zur Befriedigung der nutzungsberechtigten Personen nicht erforderlich ist. (Galizien.)

Erkenntniß vom 15. April 1896, Z. 2254.

Johann Malinowski und Gen. (Adv. Dr. Heinrich Scharfmesser) ca. galiz. Landesausschuß; mitbeth. Stadtgemeinde Halicz (Adv. Dr. Edmund Kornfeld); E. vom 17. October 1894, Z. 49510, puncto Verpachtung einer Gemeindehutweide.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Verfügung der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Gemeinde Halicz bestellten Verwaltung, mit welcher bestimmt wurde, daß von den Haliczer Gemeindehutweiden im Flächenmaße von 506 Joch 115 Qu.-Klftr., welche die Gemeindemitglieder bisher benützt haben, 119 Joch 1302 Qu.-Klftr. zu verpachten und der hievon erzielte Pachtzins zur Bedeckung der Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben für die von den Gemeindemitgliedern benützten Grundstücke zu verwenden ist, aufrecht erhalten. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. — Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, weil die ackerbautreibenden Gemeindemitglieder in Halicz auch die zu verpachtenden Gemeindehutweiden bisher unbehindert benützt haben, weil sonach in Gemäßheit des § 68 der galiz. Gem.-Ordn. diese bisher unangefochtene Uebung aufrecht zu erhalten war, zumal die zu verpachtenden Weiden für die nutzungsberechtigten Gemeindemitglieder erforderlich sind. Die Beschwerde führt weiter aus, daß die Verpachtung, nachdem der Pachtzins in die Gemeindecasse fließen würde, auch den nicht nutzungsberechtigten Gemeindemitgliedern zustatten käme, und vermeint, daß, falls die Einkünfte der Gemeinde zur Bestreitung der Ausgaben zu Gemeindezwecken nicht ausreichen, für weitere Einnahmen durch gleichmäßige Umlagen im Sinne der Gemeinde-Ordnung und nöthigenfalls durch Festsetzung mäßiger Weidegebühren vorzusorgen war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Zunächst ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß die autonomen Behörden bei ihren Entscheidungen von der Annahme ausgegangen sind, daß es sich hier um ein Gemeindegut handelt und daß an den Nutzungen desselben den Gemeindemitgliedern die Theilnahme zusteht. — Dies vorausgeschickt ist Folgendes zu bemerken. — In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes sollen nach § 68 der galiz. Gem.-Ordn. in erster Reihe die bisher unangefochtene Uebung, und soweit eine solche nicht besteht, die auf die Regelung der Theilnahme abzielenden Beschlüsse des Gemeinderathes maßgebend sein, und

der Schlußabsatz dieses Paragraphes bestimmt, daß der Ueberschuß des Einkommens aus dem Gemeindegute, welcher nach der Befriedigung aller berechtigten Personen erübrigt, in die Gemeindecasse zu fließen hat. — Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß, nachdem das Gesetz die Einbeziehung des nach der Befriedigung aller berechtigten Personen erübrigenden Einkommens zu Gunsten der Gemeindecasse verfügt, es zulässig sei, daß bei einem Nachweise, daß die Naturalerträgnisse der Grundstücke, von welchen die Gemeindemitglieder übungsgemäß die Nutzungen bezogen haben, zur Befriedigung der Wirthschaftsbedürfnisse der betreffenden Personen nicht erforderlich sind, solche zu Gunsten der Gemeindecasse verpachtet werden. — Hieraus ergibt sich, daß die Behauptung der Beschwerdeführer, daß die Verpachtung des in Frage stehenden Gemeindegutes gesetzlich überhaupt unzulässig ist, sich als haltlos darstellt.

Andererseits könnte aber auch die bloße Rücksicht auf die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen die Verpachtung noch nicht rechtfertigen, da der § 75 Gem.-Ordn. ganz genau bestimmt, in welcher Weise die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Ausgaben zu bedecken sind. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die von den autonomen Behörden verfügte Verpachtung des besagten Gemeindegutes nur dann gerechtfertigt wäre, wenn nachgewiesenermaßen die betreffende Grundfläche zur Befriedigung der nutzungsberechtigten Personen nicht erforderlich wäre.

Der Landesausschuß ist bei seiner Entscheidung von der Annahme ausgegangen, daß diese Grundstücke zur Befriedigung der Nutzungsberechtigten nicht nothwendig sind. Diese Annahme stützt sich aber lediglich auf die Berichte der eingangs besagten Verwaltung. Die Beschwerdeführer haben aber schon im Administrativverfahren behauptet, daß die zu verpachtende Weide für die Nutzungsberechtigten unentbehrlich sei. Die für die Lösung dieser Frage maßgebenden Momente hätten sonach unter Zuziehung von Sachverständigen im Wege einer genauen Erhebung festgestellt werden sollen. — Nachdem aber in dieser Richtung keine Erhebungen gepflogen wurden, die Berichte der Gemeindeverwaltung allein aber mit Hinblick auf die widerstreitenden Behauptungen der Beschwerdeführer für die Lösung der vorliegenden Frage nicht als ausreichend anerkannt werden können, so mußte in der Unterlassung der Erhebungen ein wesentlicher Mangel des Administrativverfahrens erkannt werden.

Nr. 9541.

Steuerbefreiung des Einkommens aus der Einhebung oder Verpachtung der einer Gemeinde zufließenden Marktgebühren (Marktstandgelder).

Erkenntniß vom 16. April 1896, Z. 2337.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Richard Schlesinger) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 29. März 1895, Z. 11386, puncto Einkommensteuer für die Verpachtung der Marktstandgelder in der ehemaligen Gemeinde Neulerchenfeld.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Finanz-Landes-Direction in Wien die von der Steuerbehörde I. Instanz vorgenommene Bemessung der Einkommensteuer I. Classe für die Jahre 1886—1891 von dem Einkommen der Gemeinde Wien aus der Verpachtung der Marktstandgelder in der bestandenen Gemeinde Neulerchenfeld aufrechterhalten. — Die beschwerdeführende Gemeinde Wien ficht diese Entscheidung damit an, daß die Marktstandgelder Abgaben seien, welche für die Ueberlassung des Raumes auf dem Marktplatze und den Gebrauch der Buden und Geräthschaften u. s. w. entrichtet werden und daß es sich daher hier nicht um einen Ertrag für die entgeltliche Ueberlassung des Marktplatzes im privatrechtlichen Sinne handle. Es sei unmöglich, die Marktstandgelder in die im § 3 des Einkommensteuer-Pat. als einkommensteuerpflichtig bezeichneten oder überhaupt in eine jener Einkommensarten einzureihen, welche in einer der drei Einkommensteuerclassen steuerpflichtig erklärt sind. Dieselben seien kein Einkommen aus dem Vermögen der Gemeinde, kein stehender Bezug und auch kein Einkommen aus dem Betriebe einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung und können daher einer Einkommensteuer überhaupt nicht unterworfen werden.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Nachdem in der angefochtenen Entscheidung für das Einkommen aus der Verpachtung der Einhebung der Marktstandgelder die Einkommensteuer in der I. Steuerclasse vorgeschrieben wurde und auch der Vertreter der belangten Finanz-Landes-Direction in der ö. m. Verhandlung ausdrücklich erklärt hat, daß die Einkommensteuer der II. und III. Classe auf die Marktstandgelder nicht in Anwendung kommen könne, hatte der V. G. Hof nur zu erkennen, ob die Besteuerung des Einkommens der Gemeinde aus der Verpachtung der Marktstandgelder in der I. Einkommensclasse gesetzlich gegründet erscheine oder nicht.

Gemäß § 69 der Gew.-Ordn. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, ist den Gemeinden, zu deren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen die Regelung des Marktverkehres gehört, gestattet, den Marktverkehr mit Abgaben zu belegen und zwar nur mit solchen Abgaben, welche lediglich eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften und für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden. Es besteht daher kein Zweifel, daß die Marktstandgelder, welche lediglich auf Grund der §§ 69 und 70 Gew.-Ordn. festgestellt werden können und der Genehmigung der politischen Landesstelle bedürfen, gesetzlich als Gemeindeabgaben erscheinen und die Einhebung dieser Abgabe nicht den Charakter einer gewinnbringenden Unternehmung an sich trägt. Ergibt sich, wie dies im vorliegenden Falle allerdings zutrifft, gegenüber den Auslagen des Marktverkehres ein Ueberschuß, so mag dies allenfalls den Anlaß bieten, den Tarif der Marktgebühren nicht zu genehmigen oder denselben nachhinein zu restringiren, allein an der rechtlichen Natur der Abgabe, die nur den Ersatz der Gemeindeauslagen für die Abhaltung des Marktes zu bilden bestimmt ist und die als Abgabe an sich nicht einkommensteuerpflichtig ist, wird durch einen solchen sich ergebenden Ueberschuß nichts geändert.

Aus dieser rechtlichen Natur der Marktstandgelder, deren Einhebung schon wegen Mangels der vom Gesetze direct ausgeschlossenen Absicht der Erzielung eines Gewinnes nicht als eine der Erwerbsteuer unterliegende Erwerbsgattung angesehen werden kann und welche auch thatsächlich nicht der Erwerbsteuer unterworfen wurde, ergibt sich aber zur vollsten Evidenz, daß das Einkommen aus der Einhebung oder Verpachtung dieser Abgabe der Einkommensteuer I. Classe aus dem Titel der Erwerbsteuerpflichtigkeit der Unternehmung nicht unterzogen werden kann.

Da nun auch die übrigen gemäß § 4 Einkommensteuer-Pat. der I. Einkommensclasse zugewiesenen Arten des Einkommens, nämlich ein Einkommen aus Berg- und Hüttenbetrieb und ein Gewinn, den ein Pächter von Pachtungen bezieht, auf Seite der Gemeinde zweifellos nicht vorhanden sind, ergibt sich, daß das in Rede stehende Einkommen der Einkommensteuer in der I. Classe überhaupt nicht unterzogen werden kann.

Nr. 9542.

1. Im Streite um die Abschreibung der Einkommensteuer sind Einwendungen gegen das bei der Steuervorschreibung eingehaltene Verfahren nicht mehr zulässig. — 2. Die Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf die ganze Dauer des erwerbsteuerpflichtigen Betriebes.

Erkenntniß vom 16. April 1896, Z. 2338.

Josef Summerer (Adv. Dr. Franz Pranter) ca. Tiroler Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 13. April 1895, Z. 6572, puncto Abschreibung einer Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Ansuchen des Beschwerdeführers um Abschreibung der ihm vom Betriebe seines Brauhauses für das Jahr 1894 bemessenen Einkommensteuer abgewiesen, weil nach § 10 des Einkommensteuer-Pat. die Einkommensteuer für ein bestimmtes Jahr auf Grund des Durchschnittes des Reineinkommens der letzten drei Jahre zu bemessen ist und weil nach § 21 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, Zugänge und Abfälle am Einkommen, die im Laufe des Steuerjahres erfolgen, weder eine Erhöhung, noch eine Verminderung des Steuerausmaßes verursachen. — Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, daß er im Betriebsjahre 1894 große Verluste erlitten und sich wegen des beabsichtigten Ueberganges des Brauhauses an eine Actiengesellschaft überhaupt nicht mehr viel um das Unternehmen gekümmert habe. Die Anwendung des § 21 der Vollzugsvorschrift sei nicht am Platze, wenn der Gewerbsbetrieb mit jenem Jahre eingestellt wird, in welchem sich die Verluste ergeben haben. Es sei im Jahre 1894 überhaupt kein Reineinkommen erzielt worden, die Besteuerung eines nicht erzielten Einkommens sei aber gesetzlich unzulässig. Wenn die Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente Bestimmungen enthalte, welche dem Patente widersprechen, so könne sie überhaupt nicht angewendet werden.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Was zunächst die bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter des Beschwerdeführers vorgebrachte Einwendung,

daß dem Steuerpflichtigen das Gutachten der Vertrauensmänner nicht vorgehalten worden sei, betrifft, so hat der V. G. Hof erwogen, daß diese Einwendung, auch abgesehen von ihrer Actenwidrigkeit, im vorliegenden Falle schon aus dem Grunde nicht berücksichtigt werden kann, weil dermalen nicht mehr die Vorschreibung, sondern die Abschreibung der Einkommensteuer in Streit steht, die Einkommensteuer-Vorschreibung vielmehr in Rechtskraft erwachsen ist und daher gegenwärtig Einwendungen gegen das Verfahren bei der Steuervorschreibung nicht mehr vorgebracht werden können.

In merito ergibt sich aus den Administrativacten, daß das Brauhaus in Innsbruck von dem Beschwerdeführer selbst bis 31. December 1894 betrieben wurde und daß dieser Betrieb mit 1. Jänner 1895 an eine Actiengesellschaft übergegangen ist. Am 8. December 1894 hat Summerer sein Gewerbe zurückgelegt und um Löschung der Erwerbsteuer mit Ende 1894 gebeten, welchem Ansuchen mit Verfügung der Bezirkshauptmannschaft vom 9. Jänner 1895, Z. 27295, entsprochen worden ist. Die Einkommensteuer vom Betriebe des Brauhauses pro 1894 wurde mit den Zahlungsaufträgen vom 8. Mai und 25. Juni 1894 vorgeschrieben und ein Recurs gegen diese Vorschreibung nicht eingebracht; es ist dieselbe sonach rechtskräftig geworden. — Hienach war das Begehren um Abschreibung der für das Jahr 1894 rechtskräftig vorgeschriebenen Einkommensteuer, welches nach Ablauf des Steuerjahres mit der Eingabe de praes. 14. Februar 1895 gestellt wurde, schon aus dem Grunde abzuweisen, weil die Erwerbsteuer für den erwähnten Betrieb bis Ende 1894 in Vorschreibung stand und daher bis zu diesem Zeitpunkte gemäß § 4 des Einkommensteuer-Pat. eine Einkommensteuer unter allen Umständen und ohne Rücksicht darauf, ob ein Reineinkommen im Jahre 1894 thatsächlich erzielt wurde oder nicht, vorzuschreiben war.

Daß der Umstand, ob und welches Reineinkommen der Beschwerdeführer vom Betriebe des Brauhauses im Jahre 1894 erzielt hat, für die Vorschreibung der Einkommensteuer für dieses Jahr von keinem Belange war, ergibt sich übrigens schon aus der Erwägung, daß die Einkommensteuer für das Jahr 1894 gemäß § 10 des Pat. und § 6 der Vollzugsvorschrift nicht nach dem im Jahre 1894 erzielten Reineinkommen, sondern nach dem Durchschnitte des Reineinkommens der vorausgegangenen Jahre 1891, 1892 und 1893 vorzuschreiben war. Mit dieser Bestimmung des § 10 steht die Verfügung des § 21 der Vollzugsvorschrift, der zufolge Zugänge und Abfälle am Einkommen, die sich im Laufe des Steuerjahres 1894 ergeben haben, eine Erhöhung oder Verminderung des Steuerausmaßes für dieses Jahr nicht bewirken, in vollem Einklange und würde auch ohne die ausdrückliche Bestimmung der Vollzugsvorschrift sich schon aus der Anordnung des § 10 die Folge ergeben, daß auf die im Laufe des Steuerjahres vorgekommenen, das Reineinkommen des Steuerjahres beeinflussenden Umstände bei Festsetzung des Steuerausmaßes, da eben dessen Grundlage gesetzlich der Durchschnitt des Reineinkommens der drei Vorjahre zu bilden hat, keine Rücksicht zu nehmen ist.

Wenn der Beschwerdeführer weiters vermeint, daß die Bestimmung des § 21 der Vollzugsvorschrift dann keine Anwendung finde, wenn das Steuerjahr, in welchem kein Reineinkommen erzielt wurde, zugleich das letzte

Betriebsjahr ist, so ergibt sich zu einer derartigen Auslegung in den Bestimmungen des Gesetzes, sowie der Vollzugsvorschrift nicht der geringste Anhaltspunkt, vielmehr würde diese Auslegung dem Grundsatze, daß die Einkommensteuer während der ganzen Dauer des erwerbsteuerpflichtigen Betriebes vorzuschreiben ist, direct widersprechen.

Nr. 9543.

Voraussetzungen für die Annahme einer „unrichtigen Bemessung" der Einkommensteuer, bezw. Frage der Zulässigkeit der Richtigstellung der letzteren auf Grund einer nach Rechtskraft der Bemessung neu vorgenommenen Einschätzung.

Erkenntniß vom 16. April 1896, Z. 2271.

Salomon Grünhut ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 11. März 1895, Z. 24868, puncto Einkommensteuer vom Viehhandel pro 1893.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Im § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, betreffend die Verjährung der directen Steuern u. s. w., ist das Recht der Finanzverwaltung zur nachträglichen Bemessung einer unrichtig bemessenen Abgabe direct vorausgesetzt, woraus sich ergibt, daß die Rechtskraft einer behördlichen Entscheidung in Steuerbemessungssachen die nachträgliche Geltendmachung des dem Staate zustehenden Rechtes auf die ihm gebührende Abgabe nicht unter allen Umständen hindern kann. — Die Schranke für die Berechtigung der Finanzverwaltung auch zu einer nachträglichen Steueranforderung erscheint eben durch die im cit. § 3 normirte zeitliche Begrenzung für die Ausübung dieses Rechtes gezogen. — Nach dieser gesetzlichen Bestimmung verjährt das Recht des Staates, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung zu wenig vorgeschrieben wurde, nachträglich zu bemessen, bei directen Steuern in der Regel nach zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist. — Für dieses Recht der Steuerverwaltung, eine Steuer nachträglich richtigzustellen, gilt also als Voraussetzung nicht nur der Umstand, daß an der Steuer zu wenig vorgeschrieben wurde, sondern auch noch der weitere Umstand, daß die richtigzustellende Bemessung in einer unrichtigen Weise vorgenommen wurde.

Da die Bemessung der Einkommensteuer nicht nur die ziffermäßige Ermittlung derselben auf Grundlage eines festgestellten Einkommens, sondern auch die Ermittlung, bezw. Feststellung dieser Grundlage selbst in sich schließt und überdies der cit. § 3 des Verjährungsgesetzes zwischen dem That- und dem Rechtsirrthum in Ansehung der Bemessung der Abgabe nicht unterscheidet, so ist bei dieser Steuergattung unter »unrichtiger Bemessung« im Sinne des Verjährungsgesetzes zweifellos nicht blos die ungesetzliche Berechnung des Steuerbetrages, sondern auch eine ungesetzliche oder mangelhafte Feststellung der Steuergrundlage zu verstehen.

Im gegebenen Falle lag aber weder eine ungesetzliche Berechnung des Steuerbetrages, noch auch eine ungesetzliche oder mangelhafte Feststellung der Bemessungsgrundlage vor. — Denn mit der Verordnung der

Bezirkshauptmannschaft Mielec vom 11. Juni 1893, Z. 9143 ex 1893, ist dem Beschwerdeführer die Einkommensteuer I. Classe von seinem in Radomýsl betriebenen Viehhandel pro 1893 auf Grundlage seiner z. Z. 51 ex 1893 gelegten Fassion nach Einholung des Gutachtens zweier — wie es in dem Protokolle vom 7. Juni 1893 heißt — wohlunterrichteter, unbefangener und glaubwürdiger Vertrauensmänner bemessen worden. — Es war sonach das im § 25 Einkommensteuer-Pat. vorgesehene Verfahren zur Prüfung der Angaben des Steuerpflichtigen vollkommen durchgeführt worden und ist auch die Berechnung der Steuer selbst auf Grundlage der unterm 7. Juni 1893 vorgenommenen Einschätzung des Einkommens für das Jahr 1892 nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten, dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre und nach Einrechnung der Erwerbsteuer in die Einkommensteuer richtig erfolgt.

Die am 2. December 1893 erfolgte Einschätzung des Einkommens des Beschwerdeführers für die Jahre 1890, 1891 und 1892 durch zwei andere Vertrauensmänner und der hienach verschieden angenommene Betrag des Reineinkommens des Beschwerdeführers pro 1893 vermag an sich weder die Unrichtigkeit der für das Jahr 1893 rechtskräftig erfolgten Steuerbemessung, noch auch die Unrichtigkeit der Feststellung der Grundlage dieser Steuerbemessung zu begründen. Die erwähnte Einschätzung ddto. 2. December 1893 ist eben verschieden ausgefallen von der Einschätzung vom 7. Juni 1893, und da eine jede Einschätzung der Ausdruck der subjectiven Meinung und Auffassung der einschätzenden Personen ist, so kann in dem Umstande, daß die Vertrauensmänner am 2. December 1893 das Einkommen des Beschwerdeführers höher eingeschätzt haben, als die Vertrauensmänner, welche in der Sache am 7. Juni 1893 einvernommen worden waren, ein Anlaß nicht gefunden werden, die letztere Einschätzung, welche der bereits in Rechtskraft erwachsenen Einkommensteuer pro 1893 zu Grunde gelegen war, lediglich deshalb als eine im Sinne des § 3 des Verjährungsgesetzes »unrichtige« zu behandeln, weil sie ziffermäßig niedriger war.

Ueberdies kommt zu erwägen, daß das im § 25 des Einkommensteuer-Patentes vorgesehene Verfahren nicht zum Zwecke der Richtigstellung der Einschätzung der Vertrauensmänner, sondern zum Zwecke der Richtigstellung der Angaben des Patenten, falls gegen selbe irgend welche Bedenken vorliegen, vorgesehen erscheint. — Irgend welche andere Angaben des Patenten, als jene anläßlich der Bekenntnißlegung vom 21. März 1893, z. Z. 51, gemachten, über welche das im § 25 des Einkommensteuer-Pat. vorgesehene Verfahren am 7. Juni 1893 durchgeführt wurde, liegen in den Acten nicht vor. — Die Erhebung vom 2. December 1893, welche ganz unvermittelt — nachdem die für das Jahr 1893, z. Z. 9143 ex 1893, bemessene Einkommensteuer I. Classe in Rechtskraft erwachsen war — vorgenommen wurde, stellt sich sonach als nichts anderes, denn als die Ueberprüfung der am 7. Juni 1893 seitens der Vertrauensmänner vorgenommenen Einschätzung dar; eine solche ist aber gesetzlich nicht zulässig.

Da somit die im § 3 des Verjährungsgesetzes für eine Richtigstellung der Steuer statuirten Voraussetzungen im gegebenen Falle nicht zutreffen, war die Vornahme dieser Richtigstellung im Gesetze nicht begründet.

Nr. 9544.

1. Verfahren zur Feststellung des steuerpflichtigen Reineinkommens. — 2. Der Einkommensteuer II. Classe unterliegt das ganze Einkommen und nicht blos das das Existenz-Minimum übersteigende Theileinkommen. — 3. Begründung steuerbehördlicher Entscheidungen.

Erkenntniß vom 16. April 1896, Z. 2272.

Dr. Adolf Durst ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 7. September 1895, Z. 74069, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1894.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: In der am 12. Juli 1895 vorgelegten Fassion hat der Beschwerdeführer die Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1891 incl. 1893 specificirt und das durchschnittliche reine Einkommen im Betrage von 313 fl. 33 kr. ausgewiesen. — Gemäß der Erhebung vom 20. Juni 1894 wurde das reine Einkommen des Beschwerdeführers im Jahre 1893 im Betrage von 600 fl. ermittelt. Das Ergebniß dieser Erhebung wurde dem Beschwerdeführer am 22. Juni 1894 vorgehalten, wobei er ohne weitere Aufklärung sein Einkommen in den Jahren 1891 incl. 1893 mit je 300 fl. bezifferte. — Weder bei diesem Anlasse noch auch im Recurse hat der Beschwerdeführer irgend welche Sachverständige namhaft gemacht und deren Einvernahme gefordert; es entbehrt daher der Beschwerdepunkt, daß das steuerrechtliche Verfahren im gegebenen Falle ein mangelhaftes war, der thatsächlichen Begründung.

Ebenso haltlos ist die in der Beschwerde aufgestellte Berechnung des dreijährigen Durchschnittes; denn das Einkommen des Jahres 1891 wurde entsprechend der Erhebung vom 3. März 1892 mit 700 fl. angenommen, das des Jahres 1892 entsprechend der Erhebung vom 7. März 1893 mit 650 fl. ermittelt, endlich das Einkommen des Jahres 1893 nicht — wie der Beschwerdeführer angibt — mit 650 fl., sondern entsprechend der Erhebung vom 20. Juni 1894 im Betrage von 600 fl. angenommen. Es war sonach die Berechnung des für das Steuerjahr 1894 steuerpflichtigen durchschnittlichen Einkommens im Betrage von 650 fl. eine richtige und entspricht diese Berechnung vollständig der Bestimmung des § 10 des Einkommensteuer-Patentes.

Was die Einwendung der mangelnden Begründung der angefochtenen Entscheidung betrifft, so hat der V. G. Hof zwar erkannt, daß thatsächlich der angefochtenen Entscheidung eine Begründung, welche als eine genügende Motivirung dieser Entscheidung gelten könnte, nicht beigefügt worden ist; der Gerichtshof hat jedoch diesen Mangel nach den Umständen des vorliegenden Falles nicht als einen wesentlichen, das ist auf die Rechte der Partei Einfluß nehmenden angesehen, weil in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen erscheint, daß dieselbe auf dem Resultate der Erhebungen beruht und dieses Erhebungsresultat dem Beschwerdeführer vor der Entscheidung laut des Protokolles vom 22. Juni 1894 bekannt gegeben worden war — überdies aber auch keine gesetzliche Bestimmung und überhaupt kein Mittel besteht, wonach die Steuerbehörden verhalten werden könnten, ihre Entscheidungen nicht nur überhaupt, sondern auch stets entsprechend und sachgemäß zu begründen.

Was endlich den Beschwerdepunkt anbelangt, daß die angefochtene Steuerbemessung unrichtig sei, weil das Existenz-Minimum von 630 fl. steuerfrei und erst das diesen Betrag übersteigende Einkommen der Einkommensteuer zu unterziehen sei, so ist auch die darauf abzielende Beschwerdeausführung eine unrichtige. — Das Einkommensteuer-Patent spricht überall von einem der Besteuerung unterliegenden »Einkommen«, also von der Summe aller dem bezugsberechtigten Steuerpflichtigen zustehenden Genüsse und wenn der § 6, Punkt 3 »das der II. Classe angehörende Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den dasselbe Beziehenden 600 fl. CM. nicht übersteigt« von der Besteuerung ausnimmt, so sollte damit in dem Falle, daß das jährliche Einkommen diese 600 fl. CM. (630 fl. ö. W.) übersteigt, das ganze und nicht etwa nur das diesen Betrag übersteigende Theileinkommen der Besteuerung unterzogen werden. — Wenn ein Zweifel in dieser Richtung bestehen könnte, so würde derselbe durch den Wortlaut des § 19 Einkommenst.-Pat. beseitigt, wonach »von dem Einkommen der II. Classe die Steuergebühr bei Beträgen über 600 fl. bis einschließlich 1000 fl. jährlich 1 Percent auszumachen hat, dergestalt, daß die Steuergebühr von einem Gehalte von 3000 fl. für das erste Tausend mit 1 Percent u. s. w. bemessen wird.« — Von dieser allgemein giltigen Norm macht das Gesetz nur eine einzige zweifellos hier nicht zutreffende Ausnahme im § 21, wodurch die obige Regel nur bekräftigt wird.

Nr. 9545.

Der Propinationspächter ist zur Anfechtung der Legalität eines Handels mit versüßten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen von gesetzlich normirtem Minimalmaße nicht berechtigt. (Galizien.)*)

Erkenntniß vom 16. April 1896, Z. 2255.

Majer Ber Kurzrok (Adv. Dr. Rubin Herzer) ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); E. vom 28. September 1894, Z. 15912, puncto Ausdehnung eines Gewerbebetriebes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Brzezan vom 7. Februar 1894, Z. 3320, ist dem Begehren des Propinationspächters Majer Ber Kurzrok wegen commissioneller Feststellung der Ausdehnung des Handels des Leisor Mühlstock in Narajow keine Folge gegeben worden. — Die dagegen von Majer Ber Kurzrok eingebrachten Recurse wurden sowohl von der Statthalterei als auch im weiteren Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung vom Min. des Innern wegen mangelnder Legitimation zur Recursführung zurückgewiesen, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

In derselben bestreitet der Beschwerdeführer die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, weil Leisor Mühlstock, welchem zwar ein Gewerbeschein zum Handel mit Specerei- und Galanteriewaaren ausgefertigt wurde, nur eine Krämerei betreibt, er aber demungeachtet den Handel mit versüßten geistigen Getränken in versiegelten Flaschen betreibt, zu welchem

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7852 (Bd. XVIII, J. 1894).

mit Rücksicht auf das Propinationsrecht nur die Specerei- und auf dem Lande die Gemischtwaarenhändler berechtigt sind, daher sich der Beschwerdeführer als Propinationspächter zu der begehrten commissionellen Feststellung für berechtigt hielt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Die versüßten geistigen Getränke bilden keinen Gegenstand des ausschließlichen Propinationsrechtes in Galizien und stehen mit letzterem nur insoferne in Beziehung, als von den Propinationsberechtigten auch der Verschleiß und Ausschank versüßter geistiger Getränke betrieben werden kann. — Der § 1 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, erklärt den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche mit oder ohne Zusatz sich zu Getränken eignen, also auch von derlei versüßten geistigen Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen in was immer für Mengen als ein freies Gewerbe. Hieraus folgt, daß Jedermann, der sonst den gewerbegesetzlich vorgezeichneten Bedingungen entspricht, zum Betriebe dieses Gewerbes zugelassen werden muß und daß in jenen Ländern, in welchen die Propinationsrechte noch in Kraft bestehen, gemäß Art. VIII des Kundmachungs-Pat. zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und gemäß § 18 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, der Betrieb dieses Gewerbes nur insoweit beschränkt werden kann, als dies durch die bestehenden Propinationsvorschriften etwa begründet erscheint. — Eine solche Beschränkung findet sich allerdings in dem Hofkammer-Decrete vom 31. Mai 1839, Z. 23627 (Prov.-Ges.-Samml. ex 1839, Nr. 109 und 126), welches den Handel von derlei versüßten geistigen Getränken in versiegelten Flaschen nicht unter einem Seitel, bezw. nicht unter 0·35 Liter als zulässig erklärt.

Daraus, daß dieses Hofkammer-Decret nur von Specereiwaarenhändlern und Gemischtwaarenhändlern spricht, kann nicht gefolgert werden, daß heute auch nur diese Gewerbskategorien zu dem Handel mit versüßten geistigen Getränken berechtigt und andere Personen von dem Betriebe dieses als freies Gewerbe erklärten Handels ausgeschlossen seien, da mit dem gedachten Hofkammer-Decrete lediglich die Art und Weise des nach damaligen Gewervorschriften im Umfange der Gewerberechte der Specerei- und Gemischtwaarenhändler gelegenen derlei Handels geregelt wurde. — Daß Leisor Mühlstock den besagten Handel in geringeren, als den durch das erwähnte Hofkammer-Decrete normirten Mengen betreibt, hat der Beschwerdeführer nicht behauptet.

Da die versüßten geistigen Getränke keinen Gegenstand des Propinationsrechtes in Galizien bilden, so ist die Frage, ob Leisor Mühlstock den Handel mit versüßten geistigen Getränken in versiegelten Flaschen von mindestens 0·35 Liter zu betreiben berechtigt sei, nicht vom Standpunkte des Propinationsrechtes, sondern lediglich nach der Gewerbeordnung zu beurtheilen. — Wenn nun die Bezirkshauptmannschaft in Brzezan keinen Anlaß fand, den von Leisor Mühlstock auf Grund seines Gewerbescheines betriebenen Handel mit den besagten Getränken zu beanständen und demzufolge den Beschwerdeführer mit seinem Begehren wegen commissioneller Feststellung des Umfanges des erwähnten Handelsbetriebes zurückgewiesen hat, so waren nun die Oberbehörden im vollen Rechte, indem sie die dagegen eingebrachten Recurse des Beschwerdeführers als unzulässig zurück-

gewiesen haben, da nach der hier allein maßgebenden Gewerbeordnung dem Beschwerdeführer ein Recht zur Anfechtung der Legalität dieses freien Gewerbetriebes nicht zukommt.

Nr. 9546.

Instanzenzug gegen die in Ausübung des gesetzlichen Aufsichtsrechtes getroffenen meritorischen Verfügungen des Bezirksausschusses, betreffend die Verwaltung des Gemeindevermögens. (Galizien.)

Erkenntniß vom 16. April 1896, Z. 2256.

Berek Lewi und Salomon Seifmann (Adv. Dr. Leo Strisower) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 30. Juli 1894, Z. 3616, puncto Verwaltung eines Gemeindewaldes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Chrzanow hat mit dem Erlasse vom 10. Mai 1893, Z. 993, die Gemeindevorstehung in Chrzanow beauftragt, die Verwaltung des Waldablösungs-Aequivalentes in Chrzanow dem Berek Lewi und dem Salomon Seifmann abzunehmen, dieselben zur Rechnungslegung zu verhalten und bis zur Wahl eines Comités durch die hiezu Berechtigten, zu denen aber Berek Lewi und Salomon Seifmann nicht gehören, diesen Wald zu verwalten. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der dagegen von Berek Lewi und Salomon Seifmann an den Landesausschuß eingebrachte Recurs, ohne in das Meritum desselben einzugehen, wegen mangelnder Recursberechtigung zurückgewiesen. — Der Landesausschuß ist hiebei von der Anschauung ausgegangen, daß die Beschwerdeführer den Recurs nicht sofort gegen den an den Gemeindevorsteher ergangenen Erlaß, sondern erst gegen den in Durchführung desselben ergangenen Auftrag des Gemeindevorstehers im administrativen Instanzenzuge, sonach zunächst an den Gemeinderath hätten einbringen sollen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Zunächst ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß der erwähnte Erlaß des Bezirksausschusses nicht als eine interne Weisung an den Gemeindevorsteher bezeichnet wurde. Dieser Erlaß stellt sich vielmehr als eine in Handhabung des dem Bezirksrathe, bezw. Bezirksausschusse über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde zustehenden Aufsichtsrechtes erlassene Verfügung dar. Dieselbe kehrt sich gegen die Beschwerdeführer und ist auch thatsächlich den Beschwerdeführern als eine mit der Rechtswirkung gegen sie gerichtete und zwar in einer derartigen Form und Weise mitgetheilt worden, daß dieselben zur Kenntniß gelangten, daß der Inhalt der Verfügung nicht die Willensmeinung des in Durchführung jener Verordnung dieselbe intimirenden Gemeindevorstehers war, sondern daß es sich um die Willensmeinung der übergeordneten Bezirksvertretung handelte. — Unter diesen Umständen konnten die Beschwerdeführer allerdings ihren Recurs nicht gegen den mit der bloßen Durchführung betrauten Gemeindevorsteher, sondern gegen dasjenige Organ richten, von welchem meritorisch der Inhalt der betreffenden Verfügung ausgegangen war und es hätte daher der Recurs in weitere Verhandlung genommen werden sollen.

Nr. 9547.

Umfang der den autonomen Organen in Handhabung der Sicherheitspolizei zustehenden Berechtigung zur Schließung nicht öffentlicher Communicationswege („Durchgangsfluren"). (Galizien.)

Erkenntniß vom 16. April 1896, Z. 2309.

Scheindel Krauthamer ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 12. August 1894, Z. 17457, puncto Schließung einer Durchgangsflur.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 26. März 1890, Z. 10254, wurde mit hiergerichtlichem Erkenntnisse vom 13. März 1891, Z. 1002,*) wesentlich deshalb aufgehoben, weil hiedurch eine Verfügung des Gemeindevorstandes in Kolomea aufrecht erhalten worden war, welche zum Zwecke der Freihaltung des öffentlichen Durchganges über die Realität Nr. 79 und 80 die Wegräumung der dort befindlichen Verkaufsstände anordnete, trotzdem nicht feststand, ob der factische Zustand, um dessen Aufrechthaltung es sich allein handelte, nicht eben in der Benützung der Durchgangsflur zum öffentlichen Verkehre und gleichzeitig zur Anbringung von Verkaufsständen bestanden hatte. — Die an Stelle der aufgehobenen getretene neue Entscheidung des Landesausschusses vom 21. August 1894, Z. 17457, verfügt in Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidungen, daß der öffentliche Durchgang über die gedachte Realität für das nicht zu den Hausbewohnern gehörende Publicum zu sperren oder die Verkaufsstände zu entfernen seien. — In der Begründung dieser Entscheidung wird hervorgehoben, daß der Durchgang, um welchen es sich handelt, kein öffentlicher Weg, die Aufstellung der Verkaufsstände daher auch keine Verletzung der Vorschriften über öffentliche Wege, daß aber die Sperrung dieses Durchganges berechtigt sei, »weil die Erhebungen ergeben haben, daß die Verkaufsstände die Communication durch die Hausflur erschweren und diese Flur in ihrem heutigen Zustande als öffentliche Communication aus Polizeirücksichten nicht benützt werden kann.«

Es kann allerdings grundsätzlich den für die Handhabung der Sicherheitspolizei verantwortlichen Organen das Recht im Allgemeinen nicht abgesprochen werden, die Sperrung von Communicationswegen zu verfügen, wenn die Aufrechthaltung der Communication mit den Rücksichten der öffentlichen Sicherheit in Widerstreit kommen würde. Dagegen findet sich in den bestehenden Gesetzen kein Anhaltspunkt dafür, daß der Vollzug einer derartigen Sperrung, statt von Seite der Behörde selbst durchgeführt zu werden, dem betreffenden Privaten aufgetragen und falls dieser dieselbe nicht vollzieht, auf dessen Gefahr und Kosten durchgeführt wird. — Nachdem nun die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses in dieser Beziehung weiter geht als die gesetzliche Berechtigung, so mußte dieselbe aufgehoben werden.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5823 (Bd. XV, Z. 1891).

Nr. 9548.

1. Voraussetzungen für den Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes, bezw. für die Berechtigung zum Halten von Lehrlingen. — 2. Dauer der Gewerbsberechtigung. — 3. Unbeschränktheit in der Zahl der von ein und derselben Person in ein und derselben Ortschaft auszuübenden handwerksmäßigen Gewerbe. — 4. Dauer der Lehrzeit des Lehrlings. — 5. Bestimmungen der genossenschaftlichen Statuten, nach welchen der schriftliche Lehrvertrag vor der Genossenschaftsvorstehung abzuschließen ist, sind rechtsunwirksam.

Erkenntniß vom 17. April 1896, Z. 1748.

Vereinigte Handwerker-Genossenschaft Gruppe V in Rzeszow (Adv. Dr. Karl Lueger) ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. Edler v. Schuster); mitbeth. Baron Hirsch-Stiftung in Wien (Adv. Dr. Heinrich Wechsberg); E. vom 7. November 1894, Z. 49841, puncto Aufnahme von Fachlehrlingen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Handels-Ministerium dem Recurse der vereinigten Handwerkergenossenschaft Gruppe V in Rzeszow gegen die Entscheidung der galiz. Statthalterei vom 8. März 1894, Z. 13367, mit welcher in Bestätigung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft in Rzeszow vom 11. Jänner 1894, Z. 889, der Vorstand der erwähnten Genossenschaft angewiesen wurde, die angemeldeten Schüler der von der Baron Hirschstiftung unterhaltenen Schlosserschule gegen Entrichtung des vorgeschriebenen Beitrages im Sinne des § 9 der Genossenschaftsstatuten als Angehörige der Genossenschaft einzuschreiben und die bezüglich der Aufnahme dieser Lehrlinge abgeschlossenen Verträge im Sinne des § 99 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, in das Protokollsbuch einzutragen, keine Folge gegeben.

Dagegen ist die Beschwerde der vereinigten Handwerkergenossenschaft Gruppe V in Rzeszow gerichtet. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, 1. weil die beschwerdeführende Genossenschaft gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft in Rzeszow vom 14. October 1893, Z. 19963, mit welchem dem Localcomité der Baron Hirschstiftung der Gewerbeschein für die Ausübung des Schlossergewerbes in Rzeszow ertheilt wurde, einen Recurs eingebracht habe und solange dieser Gewerbeschein die Rechtskraft nicht erlangt hat, dieses Schlossergewerbe nicht anzutreten und sonach auch Lehrlinge nicht aufzunehmen waren; 2. weil durch die Verleihung des Gewerbescheines an das Localcomité der Baron Hirschstiftung zur Ausübung des Schlossergewerbes durch den Schlossermeister Karl Piątkowski als Stellvertreter (Geschäftsführer) das gegen das Gesetz verstoßende Verhältniß entstanden sei, daß Piątkowski zwei Schlossergewerbe, nämlich das eine selbstständig und das andere als Geschäftsführer des genannten Localcomités betreibe, demnach die Genossenschaft im Rechte war, die Einschreibung der Schüler der von diesem Comité erhaltenen Schlosserschule in die Reihe der Fachlehrlinge insolange zu verweigern, als es nicht klargestellt sei, ob diese Schüler Lehrlinge der Baron Hirschstiftung oder des Karl Piątkowski seien; 3. weil die Baron Hirschstiftung nach den für dieselbe behördlich genehmigten Statuten ein Gewerbe gar nicht betreiben darf, weil sie das Schlossergewerbe auch nicht ausübt und nur eine gewerbliche Unterrichtsanstalt unterhält, für die Errichtung einer solchen aber die hiezu erforderliche Genehmigung des Handels-Ministeriums

im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht nicht erlangt habe; weil ferner nach den Genossenschaftsstatuten ein Gewerbetreibender, der keine Gehilfen beschäftigt, höchstens drei Lehrlinge halten dürfe, demnach der Beschluß der Genossenschaft, wonach dem Begehren des Comités der Baron Hirschstiftung wegen der Eintragung der 12 Lehrlinge keine Folge gegeben wurde, gesetzlich begründet war, zumal der Leiter der Schlosserschule mit Rücksicht auf die große Zahl der von ihm aufgenommenen Lehrlinge der gesetzlichen Anforderung wegen gewerblicher Ausbildung derselben gar nicht zu entsprechen in der Lage sei; 4. weil die Lehrzeit nach den Genossenschaftsstatuten vier Jahre zu dauern hat, während die vom Localcomité der Baron Hirschstiftung abgeschlossenen Lehrverträge nur auf die Dauer von drei Jahren lauten, und 5. weil die Lehrverträge entgegen der Bestimmung des § 10 der Genossenschaftsstatuten nicht vor der Genossenschaftsvorstehung, sondern vor dem Rzeszower Magistrate abgeschlossen wurden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zu 1. Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben, zu denen auch das Schlossergewerbe gehört, wird, sowie bei freien Gewerben, ein Gewerbeschein von der Gewerbebehörde ausgefolgt. Mit der Betheilung mit dem Gewerbescheine hat der Unternehmer im Grunde der §§ 11, 12, 13 und 14 der Gew.-Ges.-Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, auch schon die Berechtigung zum Antritte des handwerksmäßigen Gewerbes und sonach auch zur Aufnahme von Lehrlingen erlangt. Der Beginn der Berechtigung zur Ausübung eines handwerksmäßigen Gewerbes, um das es sich vorliegend handelt, ist sonach nur von der Erlangung des Gewerbescheines, nicht aber von der Rechtsgiltigkeit desselben abhängig. Eine etwaige später zu Tage tretende Ungiltigkeit eines derartigen Gewerbescheines hat nur die Untersagung des Fortbetriebes des Gewerbes zur Folge (§ 57 cit. Ges. vom 15. März 1883). — Hienach ist der übrigens im Administrativ-Verfahren gar nicht geltend gemachte Einwand, daß der von der beschwerdeführenden Handwerkergenossenschaft gegen die Ertheilung des Gewerbescheines eingebrachte Recurs bisher der Entscheidung nicht zugeführt wurde, für die Lösung der vorliegenden Frage belanglos, weil, solange die Gewerbeberechtigung behördlicherseits nicht zurückgenommen wurde, solche im Grunde des ertheilten Gewerbescheines auch als zu Recht bestehend angesehen werden muß. — Hienach fand der V. G. Hof in die vom Vertreter der Beschwerde in der m. Verhandlung beantragte Requirirung der Administrativacten behufs Constatirung, daß von der beschwerdeführenden Handwerkergenossenschaft gegen die Ertheilung des Gewerbescheines ein Recurs überreicht und bisher nicht erledigt worden ist, nicht einzugehen.

Zu 2. Die Behauptung der Beschwerde, daß das Verhältniß, wonach Piątkowski neben seinem eigenen Schlossergewerbe auch das Schlossergewerbe der Baron Hirschstiftung als Geschäftsführer betreibt, ein illegaler Zustand sei, findet in dem Gesetze gar keine Stütze, weil eine ähnliche Vorschrift, wie die im § 19 der Gew.-Ges.-Novelle, wonach eine und dieselbe Person in einer und derselben Ortschaft nur einen Ausschank und einen Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken ausüben darf (§ 16 d), für die handwerksmäßigen Gewerbe nicht besteht. — Belangend den weiteren

Einwand, daß es nicht klargestellt sei, ob es sich um Lehrlinge des Piątkowski oder des genannten Comités handle, ist zu bemerken, daß in den den Administrativacten beigeschlossenen Originallehrverträgen das Localcomité der Baron Hirschstiftung als der Lehrherr bezeichnet wird und daß auch der Geschäftsführer Piątkowski diese Verträge nur im Namen des Comités abgeschlossen hat, was übrigens auch in Uebereinstimmung mit dem dem Comité ertheilten Gewerbescheine war.

Zu 3. Laut der mit dem Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1891, Z. 274, genehmigten Statuten der Baron Hirschstiftung hat dieselbe unter Anderem den Zweck, israelitische Kinder im Königreiche Galizien und im Herzogthume Bukowina zu tüchtigen Handwerkern heranbilden zu lassen und soll dieser Zweck verwirklicht werden durch Placirung israelitischer Lehrlinge bei tüchtigen Handwerkern zur praktischen Erlernung des Handwerkes wie auch durch Gründung von Handwerker-, gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen. — Das Comité der Baron Hirschstiftung hat — wie bereits gesagt — einen Gewerbeschein für das Schlossergewerbe erlangt.

Was die Ausführung der Beschwerde und insbesondere des Vertreters derselben in der m. Verhandlung anbelangt, daß die Baron Hirschstiftung den behördlich genehmigten Statuten zufolge ein Gewerbe gar nicht betreiben darf, indem sie statutenmäßig nur berechtigt sei, israelitische Kinder behufs deren handwerksmäßiger Ausbildung bei tüchtigen Handwerkern zu placiren, wie auch für dieselben Schulen zu gründen, so fand der V. G. Hof diesen Einwand für die Lösung der vorliegenden Frage belanglos, weil — wie bereits zu 1 gesagt wurde — der mit einem Gewerbeschein Betheilte zur Ausübung des Gewerbes so lange berechtigt ist, als solcher auf Grund des Gesetzes behördlicherseits nicht zurückgenommen wurde.

Was die weitere Behauptung der Beschwerde anbelangt, daß das Localcomité der Baron Hirschstiftung das Schlossergewerbe gar nicht betreibt, daß die Zöglinge in einem solchen nicht verwendet werden und nur einen gewerblichen Schulunterricht genießen, ist Folgendes zu bemerken: Laut der den Administrativacten beiliegenden Lehrverträge hat sich das genannte Localcomité verpflichtet, die aufgenommenen Schüler in dem Schlossergewerbe zu lehren und ganz auszubilden, wie auch dieselben ausschließlich bei Schlosserarbeiten zu verwenden und auch dieselben an dem Unterrichte der Fachschulen für Gewerbeschüler theilnehmen zu lassen. — Wie der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Rzeszow ddto. 8. Februar 1894, Z. 4250, darthut, wurden die in das Schlossergewerbe der genannten Stiftung aufgenommenen Zöglinge thatsächlich ausschließlich mit Schlosserarbeiten beschäftigt und genießen dieselben laut dieses Berichtes sowohl theoretischen als praktischen Unterricht, — Nachdem das Localcomité der Baron Hirschstiftung einen Gewerbeschein für das Schlossergewerbe besitzt, in demselben Schlosserarbeiten thatsächlich verrichtet und zwei Gehilfen verwendet, die in dasselbe aufgenommenen Schüler in dem Schlosserhandwerke unterrichtet werden, so müssen diese Schüler im Sinne des § 97 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, als Lehrlinge angesehen werden.

Den Einwand, daß die Gewerbetreibenden, welche keine Gehilfen beschäftigen, nach den Genossenschaftsstatuten höchstens drei Lehrlinge zu

halten berechtigt seien, fand der V. G. Hof schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil das Localcomité in seinem Gewerbebetriebe thatsächlich zwei Gehilfen, deren Arbeitsbücher bei den Administrativacten erliegen, beschäftigt.

Wenn die Beschwerde weiter noch einwendet, daß der Geschäftsführer des fraglichen Schlossergewerbes eine so große Anzahl von ihm aufgenommener Lehrlinge auszubilden nicht in der Lage sei, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß dieser Einwand im Administrativ-Verfahren nicht geltend gemacht wurde und auch einen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung nicht gebildet hat; übrigens der beschwerdeführenden Genossenschaft unbenommen bleibt, hierüber eine selbstständige Entscheidung zu provociren.

Zu 4. Wenn die Beschwerde sich darauf beruft, daß nach den Statuten der beschwerdeführenden Genossenschaft die Lehrzeit vier Jahre dauere, während die vom Localcomité der Baron Hirschstiftung abgeschlossenen Lehrverträge nur auf die Dauer von drei Jahren lauten, so ist allerdings richtig, das mit der auf Grund der Gew.-Ges.-Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, erlassenen Verordnung des Handels-Ministeriums im Einvernehmen mit dem Min. für Cultus und Unterricht vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 149, bestimmt wurde, daß die Lehrzeit, durch welche ein Bewerber behufs Antrittes eines handwerksmäßigen Gewerbes sich als Lehrling zu verwenden hat, nicht weniger als zwei Jahre betragen und den Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten darf. — Mit dieser Ministerial-Verordnung wurde den Genossenschaftsversammlungen überlassen, innerhalb dieser Grenzen nach Maßgabe des §§ 119, b, Punkt f des besagten Gesetzes in dieser Beziehung Beschlüsse zu fassen. Nachdem nun in den auf Grund dieser Beschlüsse behördlicherseits genehmigten Statuten die Lehrzeit mit vier Jahren bestimmt wurde, so muß diese Bestimmung für die Lehrzeit als maßgebend anerkannt werden. Diese Bestimmung hat aber nicht zur Folge, daß ein Lehrling seine ganze Lehrzeit bei einem und demselben Lehrherrn zubringen muß, wie dies schon aus dem § 98, a des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, hervorgeht, welcher besagt, daß, wenn der Lehrling einen Theil der Lehrzeit bei einem Lehrherrn bereits zurückgelegt hat, ihm im Falle des ordnungsmäßigen Uebertrittes zu einem anderen Lehrherrn dieser Theil der Lehrzeit in die Gesammtdauer der Lehrzeit einzurechnen ist. Hienach konnte darin, daß die Lehrverträge nur auf drei Jahre eingegangen wurden, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Allerdings wird sub Punkt 3 der Lehrverträge gesagt, daß der Geschäftsführer die Lehrlinge nach Ablauf von drei Jahren freisprechen und dieselben mit den erforderlichen mit behördlicher Bestätigung versehenen Documenten betheilen wird. — Der V. G. Hof mußte aber diese Zusicherung als eine wirkungslose und als eine derartige betrachten, welche die Genossenschaftsvorstehung durchaus nicht behindern darf, den im Grunde des § 104 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses auszustellenden Lehrbrief den Schlosserlehrlingen der Baron Hirschstiftung erst dann auszufolgen, wenn sich dieselben mit einer vierjährigen Verwendung in dem Schlossergewerbe oder einem analogen Fabriksbetriebe ausgewiesen haben werden. — Uebrigens kann auch nicht unbemerkt gelassen werden, daß es der Ge-

nossenschaftsvorstehung freistand, die Eliminirung dieses Absatzes aus den Lehrverträgen zu begehren, was sie aber bisher nicht gethan hat.

Zu 5. Nach § 99 der Gew.-Ordn. hat der Abschluß des Lehrvertrages nur in dem Falle vor der Genossenschaftsvorstehung stattzufinden, wenn der Lehrvertrag mündlich abgeschlossen wird, während hinsichtlich der in schriftlicher Form zu vereinbarenden Lehrverträge ein Zwang bezüglich des Ortes des Vertragsabschlusses gesetzlich nicht besteht und den Parteien lediglich die Einsendung des Vertrages an die Genossenschaftsvorstehung behufs Verzeichnung desselben im Protokollsbuche zur Pflicht gemacht ist. — Hienach steht der § 10 der Genossenschaftsstatuten, insoferne er auch bezüglich der schriftlichen Lehrverträge den Abschluß vor der Genossenschaftsvorstehung obligatorisch verlangt, mit dem Gesetze im Widerspruch und daher muß dieser statutarischen Bestimmung die Wirksamkeit aberkannt werden, weil die Statuten dem Gewerbetreibenden eine weitere Beschränkung als durch das Gesetz bestimmt ist, nicht auferlegen dürfen, § 113 Gew.-Ordn., woran auch der Umstand nichts ändert, daß diese Statuten von der Statthalterei genehmigt wurden. — Nachdem nun im vorliegenden Falle aber die Lehrverträge schriftlich vor dem Rzeszower Magistrate abgeschlossen wurden, so erscheint auch dieser Einwand unbegründet.

Hienach mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, wonach die in das besagte Schlossergewerbe aufgenommenen Schüler (Lehrlinge) als Angehörige der Genossenschaft einzuschreiben und die bezüglich der Aufnahme derselben abgeschlossenen Verträge in das Protokollsbuch einzutragen sind, als in den §§ 99 und 107 Gew.-Ordn. begründet erkennen.

Nr. 9549.

Die aus den Regalrechten fließenden Befugnisse der ehemaligen Obrigkeiten und Herrschaften zur Errichtung von Schankstätten können nicht mit Gewerberechten identificirt werden.

Erkenntniß vom 17. April 1896, Z. 2311.

Karl Fürst Paar, Besitzer der Herrschaft Bechin (Adv. Dr. Johann Lenoch), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 16. November 1894, Z. 26724, puncto radicirte Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob dem Hause C.-Nr. 50 in Bechin.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesene Anspruch der Domäne Bechin um Anerkennung des radicirten Gast- und Schankgewerberechtes für die Realität Nr. 50 in Bechin wurde im Administrativverfahren und wird auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf die Urkunde ddto. 31. August 1701 gestützt. — Mit dieser Urkunde hat der ehemalige Besitzer der Domäne Bechin Graf Sternberg die Hausrealität Nr. 50 in Bechin erkauft und aus diesem Anlasse die Bestimmung getroffen, daß, »weil immer in einem Hause hier in der Stadt Bechin herrschaftliches oder Schloßgerstenbier ausgeschänkt wurde, damit jetzt und auch für künftige Zeiten immer unveränderlicher Weise in eben demselben Hause, u. zw. in keinem anderen geschänkt werde, der Schänker aber oder der Wirth und Pächter, der in diesem Hause wohnt, ordentlich die Contribution und zugleich alle die onera, wie andere Bechiner Bürger, weil er

sein Gewerbe hier betreiben wird, sowohl der gnädigen Obrigkeit als auch der Stadt ohne Widerrede zu leisten verpflichtet sein wird«.

Der V. G. Hof konnte in dieser Bestimmung die Constituirung eines Gast- und Schankgewerberechtes nicht erblicken, weil — wie schon die angefochtene Entscheidung zutreffend bemerkt hat — mit dieser Bestimmung lediglich der Ausschank des herrschaftlichen oder Schloßgerstenbieres in der Realität verfügt, also diese Realität zu einer herrschaftlichen, in Ausübung des Propinationsrechtes errichteten Schankstätte bestimmt worden ist. — Da nun diese aus den Regalrechten fließenden Befugnisse der ehemaligen Obrigkeiten oder Herrschaften keineswegs mit Gewerberechten identificirt werden können und auch das von der Beschwerdeführerin berufene Patent vom 27. Jänner 1738 in dem einschlägigen Punkte 24 (Theres. Ges.-Samml. Bd. VII, S. 329) nichts anderes als eben nur die Fortdauer dieser Dominicalrechte normirt, so konnte in Anbetracht, daß durch die von der Partei producirten Urkunden kein weiterer Beweis über die Ausübung des Gastgewerberechtes in jener Realität erbracht worden ist, auch der Bezeichnung der Realität als herrschaftliches Gasthaus eine weitere Bedeutung nicht beigemessen werden.

Nr. 9550.

1. Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens behufs Constatirung der Realeigenschaft radicirter Gewerbe. — 2. Eine Realität, bei welcher die Verpflichtung zur Abnahme der Propinationsgetränke bereits vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, abgelöst wurde, hat keinen Anspruch auf Zuerkennung des Realschankrechtes. (Mähren.)

Erkenntniß vom 17. April 1896, Z. 2312.

Marie Lubojatsky (Adv. Dr. Johann Začek) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 3. December 1894, Z. 31022, puncto radicirte Eigenschaft eines Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei hat das Ministerium mit der angefochtenen Entscheidung die von Marie Lubojatsky angestrebte Entscheidung darüber, ob mit dem Hause Nr. 1 in Chlebowitz das Schankgewerbe mit den Berechtigungen zum Bier- und Branntweinschank radicirt verbunden ist, abgelehnt und zugleich nicht anerkannt, daß mit dem gedachten Hause gemäß § 43 des Gesetzes vom 29. April 1869 das Bier- und Branntweinschanksrecht als Realrecht verbunden sei. — Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil durch die Urkunde ddto. 19. Mai 1467 nachgewiesen erscheine, daß ob dem bezeichneten Hause Nr. 1 in Chlebowitz seit undenklichen Zeiten und jedenfalls schon vor dem Jahre 1467 von dem jeweiligen Besitzer eine freie Schänke ausgeübt wurde und weil weiter jedenfalls nach Maßgabe der Bestimmung des § 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, das Realschanksrecht für Propinationsgetränke der Realität zuzuerkennen war, da diese zur Abnahme der Propinationsgetränke von dem Propinationsberechtigten verpflichtet gewesen ist.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. Durch die von der Beschwerdeführerin producirten Grundbuchsextracte ddto.

31. December 1891 erscheint dargethan, daß weder in dem alten noch auch in dem neuen Grundbuche das Schankrecht ob dem Hause Nr. 1 in Chlebowitz grundbücherlich eingetragen war. Dieser Mangel der bücherlichen Eintragung kann durch die Urkunde vom 19. Mai 1467 nicht ersetzt werden, und zwar schon darum nicht, weil das betreffende Urkundenbuch lediglich ein bei der Domäne Hochwald geführtes Buch ist und in keiner Weise klargestellt ist, daß es den Grundbüchern gleichgestellt sei. Hienach war die Voraussetzung zur Einleitung des Verfahrens nach der Min.-Verordn. vom 31. October 1856 nicht gegeben.

Aber auch die Zurückweisung des auf § 43 des Ges. vom 29. April 1869 gestützten Anspruches war begründet, weil durch das von der Partei vorgelegte Ablösungserkenntniß vom 19. September 1850 dargethan erscheint, daß die Verpflichtung zur Abnahme der Propinationsgetränke bereits in jenem Jahre zur Ablösung gelangt ist, im Sinne der cit. Gesetzesbestimmung aber das Realrecht nur jenen Realitäten zuzuerkennen ist, für welche die Verpflichtung nach diesem Gesetze aufhört, also bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes in Geltung bestanden hat.

Nr. 9551.

Merkmale eines öffentlichen (Fuß-)Weges. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 17. April 1896, Z. 2313.

Gemeinde Bělohrad (Adv. Dr. Heinrich Bloch) ca. Landesausschuß für Böhmen; mitbeth. Gräfin Anna Asselburg (Adv. Dr. Karl Ebenhoch); E. vom 7. November 1894, Z. 47019, puncto Oeffentlichkeit der Grundfläche Parc.-Nr. 286 in Bělohrad.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschluß des Gemeindeausschusses in Bělohrad vom 2. Februar 1894, womit die Grundfläche, Parc. Nr. 286 daselbst, unter Anerkennung des Eigenthumsrechtes der Besitzerin der Herrschaft Bělohrad, Anna Gräfin Asseburg, auf diese Fläche, als ein öffentlicher Fußweg erklärt worden war, wurde von dem Bezirksausschusse in Neu-Paka unterm 17. Mai 1894 lediglich dahin abgeändert, daß die fragliche Grundfläche ein öffentliches Gut sei. — Der Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 7. November 1894, Z. 47019, in Stattgebung der Beschwerde der Anna Gräfin Asseburg, das Erkenntniß des Bezirksausschusses aufgehoben, weil die in Rede stehende Grundfläche, welche stellenweise nur 30 Centimeter breit und an einem Punkte so enge ist, daß man dieselbe nur mit Anstrengung passiren kann, zu einem Fußwege überhaupt nicht geeignet und für die Communication nicht nothwendig sei. — Die beschwerdeführende Gemeinde wendet zunächst in formeller Beziehung ein, daß die angefochtene Entscheidung wohl das Erkenntniß des Bezirksausschusses in Neu-Paka behebe, jedoch keine positive Verfügung treffe und sohin auch im Zweifel lasse, ob nunmehr der Beschluß des Gemeindeausschusses von Bělohrad gelte oder nicht.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese angebliche Unklarheit in der angefochtenen Entscheidung nicht erblicken, da die Aufhebung des Erkenntnisses des Bezirksausschusses ohne gleichzeitige ausdrückliche Wiederherstellung des schon von dem Bezirksausschusse abgeänderten und daher der Rechtskraft

nicht mehr fähigen Beschlusses des Gemeindeausschusses keinen Zweifel darüber läßt, daß hiemit die in Anregung gebrachte Erklärung der Oeffentlichkeit der fraglichen Grundfläche definitiv abgelehnt sei.

In der Sache selbst stützt sich die Beschwerde darauf, daß kein Gesetz die Erklärung der Oeffentlichkeit eines Weges an die Voraussetzung einer bestimmten Breite desselben oder an seine Nothwendigkeit für die Communication knüpfe, vielmehr als ein öffentlicher Weg derjenige anzusehen sei, welcher, wie der in Rede stehende Weg, factisch von Jedermann frei und unbeanständet benützt werde; daß übrigens die Nothwendigkeit dieses Weges durch die gepflogenen Erhebungen außer Frage gestellt sei.

Der V. G. Hof konnte jedoch an der fraglichen Grundfläche die Merkmale eines öffentlichen Weges nicht erblicken. — Vor Allem muß es als irrig bezeichnet werden, daß eine im Privateigenthume stehende, nicht eingefriedete und daher dem allgemeinen Zutritte offene Fläche schon dadurch die Eigenschaft eines öffentlichen Weges erlangt, daß dieselbe factisch von Jedermann betreten und zum Gehen benützt wird und der Eigenthümer dies stillschweigend duldet. Ein öffentlicher und von der Oeffentlichkeit zu erhaltender Weg entsteht nur dann, wenn eine Fläche kraft ausdrücklicher oder aus den Umständen zu erschließender Widmung zur Befriedigung eines dringenden Verkehrsbedürfnisses dauernd verwendet wird.

Nun zeigt aber im vorliegenden Falle ein Blick auf die Situation der Parcelle Nr. 286, welche einen kurzen und schmalen Streifen zwischen der Planke eines Fabriksgebäudes und dem Straßengraben der Bezirksstraße bildet und daher keineswegs zur Verbindung zweier Verkehrsmittelpunkte dient, daß dieselbe aus Bequemlichkeits- oder anderen Gründen wohl factisch vielfach betreten worden sein konnte, daß dieselbe aber unmöglich ihrer Anlage und factischen Benützung nach zur Befriedigung eines Verkehrsbedürfnisses bestimmt sein kann. — Dem letzteren dient vielmehr offenbar die vorüberziehende Bezirksstraße und der auf der anderen Seite derselben angelegte Fußweg. Insoferne diese beiden Wege — wie die Beschwerde behauptet — dem Bedürfnisse nicht genügen, so könnte wohl nur eine Erbreiterung der Straße oder des Fußweges diesem Uebelstande abhelfen. Es wird aber wohl Niemand der Ansicht sein können, daß der reichlich mit Verkehrshindernissen versehene Streifen Parcelle Nr. 286 jemals zur Erleichterung des Verkehres auf der Bezirksstraße bestimmt worden sein konnte oder auch nur factisch den Verkehr wesentlich erleichtert habe. — Nach dem Ergebnisse des vorgenommenen Localaugenscheines erscheint dieser Streifen wohl als ein Jedermann zugänglicher Raum, keineswegs aber als ein Weg. Dies dürfte auch der Grund sein, warum der Bezirksausschuß in Neu-Paka in seiner Entscheidung nicht von einem öffentlichen Wege, sondern von einem öffentlichen Gute sprach. Ein Privatgrundstück wird aber dadurch, daß es auch von Anderen, als dem Eigenthümer betreten wird, nicht zu einem öffentlichen Gute.